Der

Gerichtsvollziehersdienst

nach den

Reichsgesetzen, k. bayerischen Gesetzen, k. Verordnungen und vom k. bayer. Staatsministerium der Justiz erlassenen Entschließungen und Bekanntmachungen

mit der Lehre

von der

Zwangsvollstreckung

nach dem VIII. Buch der Reichs-Civilprozeßordnung

zum dienstlichen Gebrauche der Gerichtsvollzieher, zur Vorbereitung der Bewerber für das Gerichtsvollzieheramt, für die Gerichte, Notare, Rechtsanwälte, Gerichtssekretäre und zur Ausübung der Dienstaufsicht für Oberamtsrichter

bearbeitet von

Eduard Rottmann,
k. b. Oberamtsrichter in Gerolzhofen.

Erste Lieferung.
Preis 3 Mark.

Im Selbstverlage des Verfassers.
1882.
Kommissionsverlag von Fr. J. Reichardt in Schweinfurt.

Prospekt.

Seit der Einführung der Reichsgerichtsverfassung und der Reichsprozeßordnungen in Bayern, welche das Gerichtsvollzieherinstitut in wesentlich anderer Weise in sich aufgenommen haben, als wie es bisher in Bayern bestand, besitzen wir kein systematisches Werk über den Gerichtsvollzieherdienst, wie wir es vordem nach der früheren bayerischen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 von Dr. Gottfried Schmidt, damaligen Appellationsgerichtsrate, jetzigen Ministerialrate im k. bayer. Staatsministerium der Justiz, besessen haben. Wenn auch das k. bayer. höchste Staatsministerium der Justiz für diese neue Aera durch selbstthätige Erlassung instruktiver Entschließungen die möglichste Fürsorge getroffen hat, so ist ein solches Buch immer noch ein wirkliches Bedürfnis für die k. Gerichtsvollzieher, welche bei ihren Dienstverrichtungen die nötige Sicherheit über die bestehenden Vorschriften besitzen und ohne langen Zeitaufwand in veranlaßten Fällen die gewünschten Aufschlüsse sich verschaffen und vor Haftungen sich bewahren wollen. Es ist dringendes Bedürfnis für die Bewerber um das Gerichtsvollzieheramt, welchen bis jetzt jede Schule, jeder Vorbereitungsunterricht abgeht, wenn der Stand der Gerichtsvollzieher auf der Höhe der fachwissenschaftlichen Bildung ferner fortbestehen soll, deren er sich bisher erfreute und welche dieser Beruf absolut erfordert. Es ist dringendes Bedürfnis für die k. Gerichtssekretäre, welche selbst Zustellungsorgane und deren Pflichten in Bezug auf des Zustellungswesen so vielseitige sind. Es ist dringendes Bedürfnis für die k. Oberamtsrichter zur Handhabung der dienstlichen Kontrole, wenn die denselben aufgetragene Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher neben ihren übrigen Berufspflichten leichter und darum jemals lebendig geübt werden soll. Es ist endlich ein Bedürfnis für Alle, welche einen Einblick in den Geschäftsumfang dieser Beamten gewinnen wollen oder in der Lage sind, sich ihrer Dienste bedienen zu müssen.

Diesem Bedürfnisse will der Verfasser durch Herausgabe eines Handbuches entgegenkommen, welches den Gerichtsvollzieherdienst in seiner neuen Gestalt nach den bezeichneten Reichsgesetzen und den auf Grund derselben ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen darstellen und dies in vier Abteilungen mit folgendem Inhalte bewerkstelligen soll.

Die **erste Abteilung**, als allgemeiner Teil, behandelt die Begründung und Einführung des Institutes der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher) in den Reichsgesetzen und die Organisation des Institutes in Bayern, die Frage ihrer civilrechtlichen Verantwort-

lichkeit und eventuellen Haftbarkeit des Staates, ihre Zuständigkeit und Behinderung, ihre allgemeinen Amtspflichten und Dienstesvorschriften, ihre Geschäftsbücher und Geschäftseinrichtung, ihre Gebühren und Auslagen, die Staatsabgaben für Gerichtsvollzieherakte, die Gerichtsvollziehergehilfen, die Stellvertreter, Verweser und Aushilfsgerichtsvollzieher.

Die **zweite Abteilung** behandelt die einzelnen vorzugsweisen Diensthandlungen der Gerichtsvollzieher und die Vorschriften für deren Ausführung, insbesondere die Zustellungen mit den Vorschriften über die Zustellung durch die Post, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt und die Zustellungen der exceptionellen Zustellungsorgane und die Zwangsvollstreckungen in Verbindung mit der Lehre von der Zwangsvollstreckung nach dem VIII. Buche der Reichs-Civilprozeßordnung.

Die **dritte Abteilung** handelt von den Vorschriften über die Geschäftsübersichten, von der Dienstaufsicht und Disziplinargewalt über die Gerichtsvollzieher.

Die **vierte Abteilung** enthält die Bestimmungen über die Vorbedingungen und die Vorbereitung für das Gerichtsvollzieheramt mit Beispielen von Prüfungsaufgaben aus bisherigen Prüfungen bei den k. Landgerichten.

Um die Anschaffung des Buches zu erleichtern und dasselbe möglichst schnell benutzbar zu machen, wird dasselbe in Lieferungen zum Drucke gebracht.

Für das richtige Verständnis der Aufgabe des Gerichtsvollzieherdienstes nach seiner wichtigsten Seite, der Zwangsvollstreckung, wird es für notwendig erachtet, in der dritten Abteilung die ganze Lehre von der Zwangsvollstreckung nach dem VIII. Buche der CPO. im Zusammenhang vorzutragen.

Dadurch, sowie daß die materiellen Bestimmungen über das gesamte Zustellungswesen im Rechtsgebiete darin im Wesentlichen zum Vortrag gelangen, dürfte noch dem Werke ein von der etwa in der Zeit und in den verschiedenen Bundesstaaten wechselnden Gestalt der Organisation des Institutes der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher) selbst vollständig unabhängiger und dauernder Bestand und Wert, auch außer den bayerischen Marken gesichert sein, weshalb sich einer allgemein willkommenen freundlichen Aufnahme desselben, insbesondere bei den genannten Ständen, und einer geneigten Kritik getröstet

Gerolzhofen, im Monat März 1882

Der Verfasser.

Der Gerichtsvollziehersdienst

nach den

Reichsgesetzen, k. bayerischen Gesetzen, k. Verordnungen und vom k. bayer. Staatsministerium der Justiz erlassenen Entschließungen und Bekanntmachungen

mit der Lehre

von der

Zwangsvollstreckung

nach dem VIII. Buch der Reichs-Civilprozeßordnung

zum dienstlichen Gebrauche der Gerichtsvollzieher, zur Vorbereitung der Bewerber für das Gerichtsvollzieheramt, für die Gerichte, Notare, Rechtsanwälte, Gerichtssekretäre und zur Ausübung der Dienstaufsicht für Oberamtsrichter

bearbeitet von

Eduard Rottmann,

k. b. Oberamtsrichter.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Druck und Kommissionsverlag von Fr. J. Reichardt in Schweinfurt.

1883.

Vorwort.

Seit der Einführung der Reichsgerichtsverfassung und der Reichsprozeßordnungen in Bayern, welche das Gerichtsvollzieherinstitut in wesentlich anderer Weise in sich aufgenommen haben, als wie es bisher in Bayern bestand, besitzen wir kein systematisches Werk über den Gerichtsvollzieherdienst, wie wir es vordem nach der früheren bayerischen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 von Dr. Gottfried Schmidt, damaligen Appellationsgerichtsrate, jetzigen Ministerialrate im k. bayer. Staatsministerium der Justiz, besessen haben. Wenn auch das k. bayer. höchste Staatsministerium der Justiz für diese neue Aera durch selbstthätige Erlassung instruktiver Entschließungen die möglichste Fürsorge getroffen hat, so ist ein solches Buch immer noch ein wirkliches Bedürfnis für die k. Gerichtsvollzieher, welche bei ihren Dienstverrichtungen die nötige Sicherheit über die bestehenden Vorschriften besitzen und ohne langen Zeitaufwand in veranlaßten Fällen die gewünschten Aufschlüsse sich verschaffen und vor Haftungen sich bewahren wollen. Es ist dringendes Bedürfnis für die Bewerber um das Gerichtsvollzieheramt, welchen bis jetzt jede Schule, jeder Vorbereitungsunterricht abgeht, wenn der Stand der Gerichtsvollzieher auf der Höhe der fachwissenschaftlichen Bildung ferner fortbestehen soll, deren er sich bisher erfreute und welche dieser Beruf absolut erfordert. Es ist dringendes Bedürfnis für die k. Gerichtssekretäre, welche selbst Zustellungsorgane und deren Pflichten in Bezug auf das Zustellungswesen so vielseitige sind. Es ist dringendes Bedürfnis für die k. Oberamtsrichter zur Handhabung der dienstlichen Kontrole, wenn die denselben aufgetragene Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher neben ihren übrigen Berufspflichten leichter und darum jemals lebendig geübt werden soll. Es ist endlich ein Bedürfnis für Alle, welche einen Einblick in den Geschäftsumfang dieser Beamten gewinnen wollen oder in der Lage sind, sich ihrer Dienste bedienen zu müssen.

Diesem Bedürfnisse will der Verfasser durch Herausgabe dieses Handbuches entgegenkommen, welches den Gerichtsvollzieherdienst in seiner neuen Gestalt nach den bezeichneten Reichsgesetzen und den auf Grund derselben ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen darstellen und dies in vier Abteilungen mit folgendem Inhalte bewerkstelligen soll.

Die **erste Abteilung**, als allgemeiner Teil, behandelt die Begründung und Einführung des Institutes der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher) in den Reichsgesetzen und die Organisation des Institutes in Bayern, die Frage ihrer civilrechtlichen Verantwortlichkeit und eventuellen Haftbarkeit des Staates, ihre Zuständigkeit und Behinderung, ihre allgemeinen Amtspflichten und Dienstesvorschriften, ihre Geschäftsbücher und Geschäftseinrichtung, ihre Gebühren und Auslagen, die Staatsabgaben für Gerichtsvollzieherakte, die Gerichtsvollziehergehilfen, die Stellvertreter, Verweser und Aushilfsgerichtsvollzieher.

Die **zweite Abteilung** behandelt die einzelnen vorzugsweisen Diensthandlungen der Gerichtsvollzieher und die Vorschriften für deren Ausführung, insbesondere die Zustellungen mit den Vorschriften über die Zustellung durch die Post, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt im Anwaltsprozesse und die exceptionellen Zustellungsorgane dann die Zwangsvollstreckungen in Verbindung mit der Lehre von der Zwangsvollstreckung nach dem VIII. Buche der Reichs-Civilprozeßordnung, und zwar: Die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche, die Zwangsvollstreckung in Strafsachen, die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen. Dann folgen die Bestimmungen über zwangsweise Vorführungen, über Siegelungen, Entsiegelungen und Aufzeichnungen der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände, über die Versteigerung beweglicher Sachen, über Realanerbieten, über Aufnahme von Protesturkunden und über den Sitzungsdienst.

Die **dritte Abteilung** handelt von der Dienstaufsicht, den Geschäftsvisitationen, von der Disziplinargewalt, den Disziplinarstrafbestimmungen und dem Disziplinarverfahren gegen Gerichtsvollzieher, von der Versetzung, Entlassung und Suspension derselben, von den Verpflichtungen der Aufsichtsbeamten in diesbezüglichen Fällen und im Todesfalle, von den periodischen Vorlagen, Geschäftsübersichten, Personalacten und von der Qualifikation der Gerichtsvollzieher.

Die **vierte Abteilung** enthält die Bestimmungen über die Vorbedingungen und die Vorbereitung für das Gerichtsvollzieheramt, über die Gerichtsvollzieherprüfung mit Beispielen schriftlicher Prüfungsaufgaben einiger Landgerichte, dann über die Verhältnisse der ungeprüften und geprüften Bewerber und über die Qualifikation der letzteren.

Für das richtige Verständnis der Aufgabe des Gerichtsvollziehers nach seiner wichtigsten Seite, der Zwangsvollstreckung, wurde es für nothwendig erachtet, in der dritten Abteilung die ganze Lehre von der Zwangsvollstreckung nach dem VIII. Buche der Reichscivilprozeßordnung im Zusammenhange vorzutragen, und überall die instructionellen Bestimmungen, soweit sie der Landesjustizverwaltung vorbehalten und namentlich in der Just.MB. vom 30. Sept. 1879 (JMBl. Nr. XXXIII) enthalten sind, an der treffenden Stelle des Gesetzes einzufügen und dadurch ihre Befolgung zu sichern.

Hiernach ist, abgesehen von der den Oberamtsrichtern übertragenen Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher, zugleich ein wesentlicher Teil der den Amtsgerichten als Vollstreckungsgerichten zugewiesenen ordentlichen Geschäftsaufgabe selbst behandelt, weshalb der Verfasser hoffen darf, daß dieses Buch besonders bei den Amtsgerichten und in den Kanzleien der Advokaten sich beliebt machen werde.

Auch die Zwangsvollstreckung in Strafsachen und in Verwaltungssachen wurde nicht mit bloser Rücksichtnahme auf den Gerichtsvollzieher allein dargestellt, sondern zugleich, wenn auch in Kürze, in der Darstellung ihre ganze gesetzliche Regelung im Allgemeinen ins Auge gefaßt und in letzterem Gebiete auch der Zwangsvollstreckung der Beschlüsse der Verwaltungsbehörden (Rentämter, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen), welche die Verpflichtung zu Geldleistungen aussprechen, dann dem Vollstreckungsrechte der Hauptzollämter besondere Bedachtnahme zugewendet.

Endlich, wenn das Buch den Gerichtsvollzieher für seinen Beruf vollständig unterrichten soll, durfte wegen der Geschäftsaufgabe, Protesturkunden aufzunehmen, auch die entsprechende Belehrung über die Wechsel und kaufmännischen Anweisungen nicht umgangen werden, womit auch noch eine übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen der Wechselstempelnormen und der Bestrafung der Wechselhinterziehungen nach dem neuesten gesetzlichen Standpunkte, abermals ein Gegenstand von allgemeiner praktischer Bedeutung, zu verbinden war.

Es dürfte hiedurch, da auch die materiellen Vorschriften über das gesamte Zustellungswesen im Rechtsgebiete im Wesentlichen vorgetragen wurden, diesem Handbuch ein von der etwa in der Zeit wandelbaren Gestalt des Institutes der Gerichtsvollzieher unabhängiger, dauernder Bestand und Wert auch außerhalb der bayerischen Marken gesichert bleiben.

Der Verfasser ist sich bewußt, jedenfalls sein in einem anfänglich ausgegebenen Prospekte über den Inhalt dieses Buches gegebenes Versprechen hiemit treulich eingelöst zu haben.

Möge das Buch als brauchbar und zweckmäßig anerkannt und günstig beurteilt werden. Darum bittet

der Verfasser.

Gerolzhofen im Mai 1883.

Inhalts-Übersicht.

Erste Abteilung.

Das Institut der Gerichtsvollzieher als Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten nach den Reichs- und Landesgesetzen und die allgemeinen Bestimmungen über Zuständigkeit und Behinderung der Gerichtsvollzieher, die allgemeinen Amtspflichten und Dienstesvorschriften, die Geschäftsbücher, die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher, Staatsabgaben für Gerichtsvollzieherakte, von den Gehilfen, Stellvertretern, Verwesern und Aushilfsgerichtsvollziehern, von der Registratur und Geschäftseinrichtung im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Seite

Von der Begründung und Einführung des Gerichtsvollzieher-Institutes als solches im Gerichtsverfassungsgesetze des deutschen Reichs, von der Organisation desselben in Bayern, dem amtlichen Charakter, der bürgerlichen (civilrechtlichen) Verantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher und von der eventuellen Haftbarkeit des Staates 3

Zweites Kapitel.

Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher (sachliche Zuständigkeit) und die für Zustellungen noch bestehenden anderen Zustellungsorgane und ihr Verhältnis zu einander 20

I. Die Zustellungen 20

II. Zwangsvollstreckungen 31

III. Zwangsweise Vorführungen in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit 38

IV. Die Siegelungen und Entsiegelungen in der Gant und die Verrichtung einer Urkundsperson in der Gant 38

V. Die Versteigerung von kaufmännischen Faustpfändern und in bestimmten anderen Fällen 38

VI. Realanerbietungen 39

VII. Ermittlungen im Subhastationsverfahren und in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit 39

Seite

VIII. Die Aufnahme von Wechselprotesten und kaufmännischen Anweisungen 39
IX. Zugelassene Nebengeschäfte 39
X. Aushilfsweiser Sitzungsdienst bei den Amtsgerichten . . . 40
XI. Zwangsvollstreckungs-, Ladungs- und Zustellungs-Aufträge aus den anderen Bundesstaaten 40

Sachliche Zuständigkeit der beim Amtsgerichte München I und anderen Amtsgerichten für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener. Schlußbemerkung Ziff. 1 42
Von Gerichtsvollzieherakten. Ziff. 2 42

Drittes Kapitel.

Örtliche Zuständigkeit (Territorialkompetenz) der Gerichtsvollzieher und Geschäftsverteilung bei mehreren Gerichtsvollziehern desselben Amtsgerichts . 43

Viertes Kapitel.

Behinderung des Gerichtsvollziehers 45

Fünftes Kapitel.

Allgemeine Amtspflichten und Dienstvorschriften für Gerichtsvollzieher . . 47
a) Amtseid 47
b) Inbegriff der Pflichten 47
c) Dienstzeichen und Dienstkleidung 47
d) Wohnsitz 47
e) Geschäftslokal 48
f) Dienstsiegel 48
g) Persönliche unweigerliche Dienstleistung 49
h) Geschäftsstunden 50
i) Geschäftsverkehr mit dem Gerichte ꝛc. 50
k) Ausbleiben über Nacht 50
l) Im Falle nachgesuchter Amtsenthebung 50

Sechstes Kapitel.

Geschäftsbücher. A. Zahl und Arten derselben 51
B. Vorschriften über deren Führung 51
a) Allgemeine Vorschriften 52
b) Spezielle Vorschriften für die einzelnen Bücher . 52
C. Beilagen der Geschäftsbücher 52
D. Bücherabschluß 53
a) Wegen periodischer Vorlagen und am Jahresschlusse 53
b) Wegen Versetzung, Enthebung und Beurlaubung . 54

Siebentes Kapitel.

Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher:
§ 1. Die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 mit der Novelle vom 29. Juni 1881 55
a) Bestimmungen über Auslagen und Gebührenvorschuß . . . 55
b) Über den Schuldner der Gebühren und Auslagen 55
c) Über die Fälligkeit derselben 56
d) Über Erinnerungen gegen den Ansatz 56

Seite

e) Über die Aufstellung der Gebührenrechnung 56
f) Über bundesstaatliche Gebühren 58
§ 2. Kgl. bayer. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 6. Septbr. 1879 mit der Novelle vom 15. Juni 1881 59
§ 3. Spezialbestimmung über die Vergütung der von Amtswegen angeordneten Zustellungen 60
§ 4. Gebühren für die den Gerichtsvollziehern gestatteten Nebenbeschäftigungen 62
§ 5. Bezüglich älterer Rechtsstreite 62
§ 6. Armenrecht, Auslagen in Armenrechtssachen und deren Liquidation
§ 7. Gebührenerhebung bei der Zwangsvollstreckung 65
§ 8. Gebührenüberschreitungen und Abminderungen 65
§ 9. Aufstellung spezifizierter Kostenverzeichnisse 66
§ 10 Portofreiheit der Gerichtsvollzieher 66
§ 11. Postaufgabebücher 67
§ 12. Periodische Vorlagen dienstlicher Gebührenliquidationen . . . 67
A. Allgemeine Vorschriften 68
B. Spezielle Vorschriften 69

Achtes Kapitel.

Über die Staatsabgaben für Gerichtsvollzieherakte in nicht streitigen Rechtssachen 70

Neuntes Kapitel.

Gerichtsvollziehergehilfen 81

Zehntes Kapitel.

Stellvertreter, Verweser und Aushilfsgerichtsvollzieher:
§ 1. Stellvertreter 84
§ 2. Verweser 85
§ 3. Aushilfsgerichtsvollzieher 86

Elftes Kapitel.

Vollstreckungsakten. Registratur. Akteneinsicht und Abschrifteneerteilung. Gesetz- und Verordnungs-, Justizministerialblätter 87
Ende der ersten Abteilung 88
Ergänzungen zur ersten Abteilung 88

Zweite Abteilung.

Die einzelnen vorzugsweisen Diensthandlungen der Gerichtsvollzieher und die Vorschriften für deren Ausführung, insbesondere die Zustellungen mit den Vorschriften über die Zustellung durch die Post, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt im Anwaltsprozesse, die exceptionellen Zustellungsorgane — und die Zwangsvollstreckungen in Verbindung mit der Lehre von der Zwangsvollstreckung nach dem VIII. Buch der Reichs-Civilprozeßordnung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

Erstes Kapitel.

Seite

Allgemeine Pflichten in Bezug auf die dienstlichen Aufträge:
§ 1. Aufmerksamkeit auf die Person des Auftraggebers 95
§ 2. Rasche und unparteiliche Erledigung des Auftrags. Reihenfolge der Erledigung 96
§ 3. Unvollziehbare Aufträge 96
§ 4. In Verhinderungsfällen 96
§ 5. Ablehnung von Aufträgen wegen kollidierender anderer Geschäfte. Wegen Mangels des Vorschusses 97
§ 6. Ausstellung von Empfangsbescheinigungen über die erteilten Aufträge, gezahlten Vorschüsse, Leistungen u. s. w. 97
§ 7. Übergang der unerledigten Aufträge auf den Dienstnachfolger . . 98

Zweites Kapitel.

Zeit der Vornahme amtlicher Verrichtungen außerhalb des Geschäftslokals . 98

Drittes Kapitel.

Behandlung in Empfang genommener Gelder und anderer Sachen . . . 99

Viertes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften über die Abfassung der von den Gerichtsvollziehern über ihre Amtshandlungen aufzunehmenden Urkunden 102

Zweiter Abschnitt.
Die Zustellungen.

I. Hauptstück.
Die Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Erster Titel.
Die persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.

Erstes Kapitel.

Vom unmittelbaren Prozeßbetrieb durch die Parteien und dessen Modifikationen 105

Zweites Kapitel.

Begriffsbestimmung und Wesenheit der Zustellung (des Zustellungsaktes) . 111

Drittes Kapitel.

Von dem Zustellungsauftrage im Allgemeinen. Von dem Verhältnisse zwischen dem Gerichtsvollzieher und der auftragenden Partei und dem Gerichtssekretär.

Seite

Von dem Verhältnisse zum Dritten, welchem zugestellt wird 112
1. Allgemeine Voraussetzung einer Zustellungshandlung des Gerichtsvollziehers 112
2. Parteiauftrag im Anwaltsprozesse 114
3. Parteiauftrag außerhalb des Anwaltsprozesses 115
4. Gerichtlicher Auftrag 117
5. Ersuchen an einen auswärtigen Gerichtssekretär wegen Erteilung eines Zustellungsauftrags 118
6. Ob persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder mittelst Ersuchen der Post 118

Viertes Kapitel.

Von der Prozeßfähigkeit (Gerichtsstandsfähigkeit), von den nicht prozeßfähigen Personen und von dem Prozeßbetrieb durch die gesetzlichen Vertreter . 118
Maßgebende Normen der Civilprozeßordnung für die Prozeß- (Handlungs-, Dispositions-) Fähigkeit, Ziff. 1—5 122
Die nicht prozeßfähigen Personen und deren gesetzlichen Vertreter 128
I. Die physischen Personen, welche keinen Willen haben 128
II. Die willensfähigen physischen Personen mit beschränkter Dispositionsbefugnis 128
a) Die minderjährigen Hauskinder 128
b) Die einfach verwaisten ehelichen minderjährigen Kinder nach bestimmten Civilrechten 131
c) Die ehelichen minderjährigen Doppelwaisen 131
d) Die minderjährigen außerehelichen Kinder 131
e) Vertretung der Kinder im Prozesse gegen den Eheteil, welcher den schuldigen Erziehungs- und Unterhaltsbeitrag verweigert, nach preußischem Landrechte 133
f) Von den geistlichen Ordenspersonen 133
III. Physische Personen, welche willens- und dispositionsfähig, aber zur Willensäußerung unfähig sind 133
IV. Abwesende und Verschollene 133
V. Gerichtlich erklärte Verschwender 134
VI. Jüristische Personen 135
a) Die Civilliste des Königs 135
b) Der k. Staatsfiskus 135
Regulärer gesetzlicher Vertreter 135
Nicht regulärer Vertreter:
1. Die k. Generalbergwerks- und Salinenadministration zu München 136
2. Das k. Münzamt in München 136
3. Die k. Staatsschuldentilgungskasse 136
4. Die k. Generaldirektion der öffentlichen Verkehrsanstalten . . 136
5. Die k. General-Zolladministration in München 136
6. Die Direktion der k. Bank in Nürnberg 136
Von der Reichsbank 137
c) Die Gemeinden und örtlichen Stiftungen 137
aa) Die politischen Gemeinden mit städtischer Verfassung d. d. Rh. Landgemeinden. Vereinigung mehrerer Landgemeinden zu einer Bürgermeisterei. Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Gemeinde 138
In der Pfalz 140
bb) Die örtlichen Stiftungen mit Ausnahme der Kirchenstiftungen. Die Armenfonds 141
cc) Die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen 141
Die israelitischen Kultusgemeinden 141
d) Die Distriktsgemeinden 142

e) Die Kreisgemeinden 142
f) Kirchliche Korporationen (Domkapitel, Klöster) 143
g) Unmittelbare Stiftungen:
aa) Die Universitäten 143
bb) Die Fonds der Studienanstalten 143
cc) Familienstiftungen 143
VII. Die Privatpersonervereine 143
A. Die Handels- und Versicherungsgesellschaften 144
a) Die offene Handelsgesellschaft 144
b) Die Kommanditgesellschaft 145
c) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien 145
d) Die Handelsaktiengesellschaften 145
e) Die Aktiengesellschaften 146
B. Die Genossenschaften 146
a) Vorschuß- und Kreditvereine 146
b) Rohstoff- und Magazinvereine 146
c) Produktionsgenossenschaften 146
d) Konsumvereine 147
e) Wohnungsvereine 147
C. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht mit der Firma „Registrierte Gesellschaft N. mit beschränkter Haftpflicht" 148
D. Die anerkannten Vereine 150
E. Die eingeschriebenen Hülfskassen nach dem Reichsgesetze vom 7. April 1876 150
VIII. Die liegende Erbschaft 150
Vom Gemeinschuldner 151

Fünftes Kapitel.

Von der Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter zur Prozeßführung 152

Sechstes Kapitel.

Bevollmächtigte des betreibenden Teils 154

Siebentes Kapitel.

Ort und Zahl der Schriftstücke, welche bei Erteilung des Zustellungsauftrags dem Gerichtsvollzieher, bezw. dem Gerichtssekretär bei den Zustellungen auf Parteibetrieb unter seiner Vermittlung zu übergeben sind. Vermerk der Zeit der Übergabe, Empfangs- und Rückempfangsbescheinigungen . 156

Achtes Kapitel.

Von der erforderlichen Beglaubigung der zu übergehenden Abschriften. Vorschriften für die Beglaubigung des Gerichtsvollziehers 161

Neuntes Kapitel.

Zustellungen an nicht prozeßfähige Personen. Begünstigung für Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Personenvereine . . . 162

Zehntes Kapitel.

Zustellungen an Bevollmächtigte des Requisiten (Vertretung des Requisiten bei der Zustellung) 164
§ 1. Zustellungen an den Generalbevollmächtigten und Prokuristen (§ 159 der CPO.) 164
§ 2. Von der Zustellung an Zustellungsbevollmächtigte des Requisiten (§ 160 der CPO.) 165

Seite

§ 3. Von der Post als Zwangszustellungsbevollmächtigten (Zustellung durch Aufgabe zur Post, § 161 der CPO.) 168
§ 4. Zwangszustellung an den Prozeßbevollmächtigten, gesetzliche Reihenfolge der Zustellung des Schriftsatzes, wodurch eine Berufung oder Revision eingelegt wird (Zustellungen nach §§ 162—164 der CPO.) 170
Die prozessualen Bestimmungen über die Prozeßvollmachten . . . 175

Elftes Kapitel.

Zustellung an eine Mehrheit von Requisiten 182

Zwölftes Kapitel.

Zustellungen an einen Unteroffizier oder an einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine 183

Dreizehntes Kapitel.

Vorbereitung der Ausführung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher . 184
§ 1. Im Allgemeinen 184
§ 2. Aufmerksamkeit auf die Zustellungsfrist 186
I. Einlassungsfristen 187
A. Im Verfahren vor den Landgerichten 187
B. Im amtsgerichtlichen Verfahren 187
C. In Wechselsachen 187
D. In der Berufungsinstanz 187
E. In der Revisionsinstanz 187
II. Fristen für die Zustellung der vorbereitenden Schriftsätze. 188
A. Die Klags-, Berufungs- und Revisionsbeantwortung 188
B. Gemeinsames für Klagschrift und Klagsbeantwortung 188
C. Zustellungsfrist für andere Schriftsätze, welche die mündliche Verhandlung vorbereiten 188
III. Ladungsfristen 188
1. Abkürzung der Fristen 188
2. Gesetzliche Fristen. Richterliche Fristen. Beginn des Laufs der Fristen 189
3. Berechnung der Fristen 189
4. Die Gerichtsferien 189
5. Vereinbarungen über die Dauer der Fristen. Richterliche Verfügung wegen Verlängerung oder Abkürzung einer Frist 190
6. Terminsaufhebungen 190
IV. Notfristen 192

Vierzehntes Kapitel.

Ausführung der Zustellung (des Zustellungsaktes):
§ 1. Die Zustellungshandlung (die Übergabe) 193
§ 2. Ort der Zustellung und die Personen, an welche zuzustellen ist 194
A. Zustellung zur eigenen Hand des Requisiten . . . 194
B. Die Ersatzzustelungen 195
a) Die Ersatzzustellung im Geschäftslokale nach § 168 Abs. 1 u. 2 und § 169 der CPO. 196
b) Die Ersatzzustellung in der Wohnung nach § 166 Abs. 1 an Hausgenossen oder Dienstboten und nach § 166 Abs. 2 an den Hauswirt oder Vermieter 197
c) Ersatzzustellung durch Niederlegung nach § 167 der CPO. . 198
Vorschriften für die Auswahl der Niederlegungsstellen . . 199
Formalien der Niederlegung 199

Seite

§ 3. Zustellung zur rechten Zeit 200
§ 4. Die Zustellung durch Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstückes am Orte der Zustellung nach § 170 der CPO. wegen ungesetzlicher Verweigerung der Annahme 202
§ 5. Zustellungsurkunde (Beurkundung der Zustellung) 203
I. Inhalt oder Umfang der Urkunde 203
II. Ort und Art und Weise der Beurkundung 207
III. Berechnung der Gebühren und Auslagen 210

Fünfzehntes Kapitel.

Übermittlung der Originalzustellungsurkunde 211

Sechzehntes Kapitel.

Wirksamkeit des Zustellungsaktes und Beweiskraft der Zustellungsurkunde. Ungiltigkeit der Zustellung 213

Siebzehntes Kapitel.

Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen:
§ 1. Im Allgemeinen, dann Ladung öffentlicher Beamten als Zeugen und Sachverständige 217
§ 2. Die Ladung von dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes als Zeugen oder Sachverständige 222

Achtzehntes Kapitel.

Von den besonderen Pflichten des Gerichtsvollziehers im Arrestverfahren in das unbewegliche Vermögen und von gewissen Zustellungen im Vollstreckungsverfahren 224

Zweiter Titel.

Von der Zustellung durch die Post 225

Erstes Kapitel.

Von der Zustellung durch die Post auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers . 225

Zweites Kapitel.

Von der Zustellung durch die Post auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtssekretärs 230
§ 1. Bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen 230
§ 2. Bei den Zustellungen auf Parteibetrieb 233

Dritter Titel.

Von der Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Der Gerichtsvollzieher als Zwischenträger 235

Vierter Titel.

Von den exceptionellen Zustellungsorganen 236

Erstes Kapitel.

Zustellungen im Auslande mittelst Requisition der zuständigen Behörden des fremden Staates oder der daselbst residierenden Konsuln und Gesandten des Reichs nach § 182 der CPO. 237

Zweites Kapitel.

Seite
Die Zustellungen mittelst Requisition des Reichskanzlers und der Minister des Äußern der einzelnen Bundesstaaten nach § 183 der CPO. 239

Drittes Kapitel.

Die Zustellungen mittelst Requisition der vorgesetzten Kommandobehörden nach § 184 l. c. 240

Viertes Kapitel.

Die öffentliche Zustellung des Gerichtssekretärs mittelst Anheftung an die Gerichtstafel, bezw. mittelst öffentlicher Bekanntmachung nach §§ 186—189 der CPO. 240

II. Hauptstück.

Die Zustellungen im Konkursverfahren 253

III. Hauptstück.

Zustellungen in Strafsachen 257

Erstes Kapitel.

Die Modifikationen des Prinzips des § 37 der St.PO. (Seite 27) und die besonderen Vorschriften 257

Zweites Kapitel.

Die vereinfachten Zustellungen und die einfachen Mitteilungen in Strafsachen (die einfacheren Formen) 272

Drittes Kapitel.

Zustellungen an Gefangene 275

Viertes Kapitel.

Vorschriften für Zustellungen der Ladungen an Zeugen und Sachverständige im unmittelbaren Auftrage 276

Fünftes Kapitel.

Die öffentliche Zustellung im Strafverfahren 278
§ 1. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der CPO. (§§ 186 bis 190) über die öffentliche Zustellung 278
§ 2. Die besonderen Vorschriften über die öffentliche Zustellung an den Beschuldigten im Strafverfahren 278

Sechstes Kapitel.

Zustellungen in Forstrügsachen 282

Siebentes Kapitel.

Zustellungen in Militärstrafsachen 287

IV. Hauptstück.

Zustellungen in gewissen anderen in der Reichsprozeßordnung nicht behandelten Rechtsverhältnissen, welche aber nach den Vorschriften der RCPO. zu bewerkstelligen sind 290

V. Hauptstück.

Seite

Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses nach Art. 17—19 des AG. zur CPP. und KO. 293

VI. Hauptstück.

Zustellungen im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gerichten und Notaren 297

VII. Hauptstück.

Zustellungen nach dem alten Verfahren 300

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckungen.

I. Hauptstück.

Die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche.

Die Lehre von der Zwangsvollstreckung nach dem VIII. Buche der RCPO. (§§ 644—821).

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen (Vorschriften) für die Zwangsvollstreckung . . 301

Erstes Kapitel.

Begriffsbestimmung der Zwangsvollstreckung 301

Zweites Kapitel.

Vom regelmäßigen Organe der Zwangsvollstreckung, von dem Wirkungskreise und der Stellung des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren 302

Drittes Kapitel.

Von der mitwirkenden und selbständigen Thätigkeit der Gerichte (der Amtsgerichte) in der Zwangsvollstreckung und den Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte:

I. Die Amtsgerichte als die Vollstreckungsgerichte 306

A. Die Mitwirkung der Amtsgerichte bei der Zwangsvollstreckung . 306

B. Selbständige Thätigkeit der Amtsgerichte in der Zwangsvollstreckung 308

II. Das Prozeßgericht erster Instanz als Vollstreckungsgericht . . . 309

III. Konkurrenz des Gerichts der Hauptsache und des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht 309

IV. Von der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte 310

V. Von den Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts 311

Viertes Kapitel.

Von der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den kgl. Fiskus, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen 313

Fünftes Kapitel.

Seite

Vorbedingungen der Zwangsvollstreckung:

I. Von den vollstreckbaren Schuldtiteln 315
1. Urteile, rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare 315
Vom Einspruche und von den Rechtsmitteln gegen Endurteile, dann von dem Einflusse der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Zwangsvollstreckung . 319
Bestimmungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile 320
2. Vergleiche 325
3. Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet 326
4. Amtsgerichtliche Vollstreckungsbefehle 327
5. Urkunden (sog. exekutorische) 328
6. Die Arrestbefehle und einstweiligen Verfügungen . . 329
7. Die Feststellungen der deutschen Gerichte über die in der Konkurstabelle eingetragenen, vom Schuldner nicht ausdrücklich bestrittenen Forderungen 329
8. Die Zwangsvergleiche im Konkurse 329
9. Die Entscheidungen der Strafgerichte über den Verfall einer Sicherheit und über eine Vermögensstrafe oder Buße . . 329
10. Die im ehrengerichtlichen Verfahren nach der Rechtsanw.Ord. ergehenden Kostenfestsetzungsverfügungen des Vorsitzenden und die eine Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder eine Geldstrafe aussprechenden Urteile, bezw. Entscheidungen 330
11. Die Verteilungspläne über die von den Mitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft zu leistenden Beiträge zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger, welche von einem deutschen Gerichte vollstreckbar erklärt worden sind 331
In Bayern:
12. Die Hypothekenurkunden 331
13. Die Räumungsbefehle nach der Subh.O. 332
14. Die Erhebungsanweisungen im Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, bei der gerichtlichen Versteigerung von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und unbeweglichen Kuxen, im pfälzischen Hypothekenbuchsbereinigungsverfahren und bei der Verteilung von Entschädigungen für Zwangsenteignung und zwangsweise Belastung von Grundstücken . . . 332
15. Ewiggeldbriefe 332
16. Innerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz:
1) aus Notariatsurkunden über freiwillige Versteigerungen von Liegenschaften 333
2) aus Notariatsurkunden über die Teilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungeteilten Gegenstandes, sowie über die Teilungsversteigerungen 333

II. Von der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels . 335
1) Nähere Vorschriften über die Feststellung der Rechtskraft der Urteile (S. 319) und über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen derselben (Ausstellung von Zeugnissen über die Rechtskraft) . . . 337
2) Vorschriften über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen, wenn eine Rechtsnachfolge eingetreten ist 342
3) Vorschriften für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. Vermerk der Erteilung 344
4) Zweifelhafte Fälle. Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel . 345
5) Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel . 345
6) Nähere Vorschriften über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen der anderen Schuldtitel 346

III. Von der erforderlichen Zustellung des Schuldtitels an den Exequenden 354

Sechstes Kapitel.

Seite

Noch weiter spezielle Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen 355

Siebentes Kapitel.

Von dem Auftrage zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und von den darin eingeschlossenen Vollmachten des Gerichtsvollziehers 358

Achtes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für den Gerichtsvollzieher vor dem Beginne und für die Durchführung der Zwangsvollstreckung 361

Neuntes Kapitel.

Besondere Rechte des Gerichtsvollziehers zur Durchführung der Zwangsvollstreckung 362

Zehntes Kapitel.

Von der Zeit der Vornahme der Zwangsvollstreckung 364

Elftes Kapitel.

Beurkundung der Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers. Abschriftereilung und Akteneinsicht 365

Zwölftes Kapitel.

Wenn die bei Vollstreckungshandlungen vorgeschriebenen Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen mündlich nicht erfolgen können (s. oben 8. u. 11. Kap.) 368

Dreizehntes Kapitel.

Von den verschiedenen Erinnerungen und Streitigkeiten in der Zwangsvollstreckung und die Vorschriften über deren Geltendmachung. Das zuständige Gericht und das Verfahren 369

A. Einwendungen und Anträge formeller Natur seitens des Schuldners oder Gläubigers 372

B. Einwendungen materieller Natur 372

I. Einwendungen des Schuldners 372

II. Von den Einwendungen (der Widerspruchsklage) Dritter gegen die Zwangsvollstreckung oder von der Zwangsvollstreckungsintervention 372

III. Über den provisorischen Einfluß dieser materiellen Einwendungen (I u. II) auf den Fortgang der Zwangsvollstreckung. Rechte des Vollstreckungsgerichts. Urteil des Prozeßgerichts 375

Vierzehntes Kapitel.

Die Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken ist:

§ 1. Auf Anweisung des Gläubigers 376

§ 2. Auf Einwendungen des Schuldners 377

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Kosten der Zwangsvollstreckung 380

Sechzehntes Kapitel.

In der Zwangsvollstreckung vorkommende speziell geregelte Fälle allgemeiner Art:

§ 1. Im Todesfalle des Schuldners 381

§ 2. Wenn zur Zwangsvollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich wird 382

§ 3. Von der Zwangsvollstreckung in Kasernen 383

§ 4. Wenn die Zwangsvollstreckung im Auslande geschehen soll . . . 383

Siebzehntes Kapitel.

Seite
Zwangsvollstreckung während eines Konkursverfahrens 383

Achtzehntes Kapitel.

Ausschließlichkeit der Gerichtsstände im Zwangsvollstreckungsverfahren . . 384

Neunzehntes Kapitel.

Von der Rechtswohlthat des Notbedarfs und der Hingabe an zahlungsstatt bei der Geldexekution 384

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (Geldexekution).

A. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen (Pfändung).

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen für die Pfändung:
§ 1. Begriffsbestimmung für die Pfändung und Prinzip für die Ausdehnung und Unterlassung derselben 387
§ 2. Von der rechtlichen Wirkung der Pfändung, von der Rangordnung mehrerer Pfändungspfandgläubiger an einem und demselben Gegenstande, von dem Verhältnisse der Pfändungspfandgläubiger zu anderen Gläubigern, insbesondere den Faustpfand- und zu denselben gleichgestellten Gläubigern 388
§ 3. Rechtswidrige Verfügungen des Schuldners über den gepfändeten Gegenstand 406
§ 4. Von der Klage Dritter gegen die Pfandgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse 406
§ 5. Beteiligung des Versteigerungsbeamtenpersonals und des Schuldners am Versteigerungsakte 407
§ 6. Offenbarungseid und Verfahren 408

Zweites Kapitel.

Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen (Mobiliarpfändung):
§ 1. Regelmäßigkeit der Mobiliarpfändung und deren Gegenstand . . 411
§ 2. Sachen, welche nicht gepfändet werden dürfen 412
§ 3. Allgemeine Normen für die Mobiliarpfändung 414
§ 4. Wie die Mobiliarpfändung bewirkt wird 418
I. Besitznahme durch den Gerichtsvollzieher 418
1. Von der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände . . . 419
2. Belassung der Pfandgegenstände im Gewahrsam des Schuldners 420
3. Gepfändetes Geld (gepfändete Wertpapiere), Juwelen, Gold- und Silbersachen 422
4. Pfändung der Früchte auf dem Halme 422
II. Errichtung des Pfändungsprotokolls 423
III. Die Verwertung der Pfandobjekte 425
§ 5. Weitere Ausführung der Pfändung durch Verwertung und zwar:
A. Mittelst öffentlicher Versteigerung 425
a) Abschätzung der Kostbarkeiten 425
b) Zeit und Ort der Versteigerung 426
c) Oeffentliche Bekanntmachung 426
d) Abhaltung der Versteigerungstagfahrt 427
aa) Vorbereitung der Versteigerung 427
bb) Die Versteigerung und deren Gang 428
cc) Versteigerungsprotokoll 429

Seite

B. Mittelst Verkaufs aus freier Hand 430
C. Noch weitere besondere Vorschriften für den Verkauf von Wertpapieren 432
D. Besondere Vorschriften für den Verkauf der auf dem Halme gepfändeten Früchte 432
E. Von dem Verkaufe in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden 433
§ 6. Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner 433
§ 7. Von der Anschlußpfändung 436
§ 8. Befriedigung des Gläubigers 436
a) Im Allgemeinen 436
b) Befriedigung, wenn die Pfändung der nämlichen Gegenstände für mehrere Gläubiger gleichzeitig erfolgt ist 436
c) Befriedigung der Gläubiger bei der Anschlußpfändung, d. h. der Pfändung der nämlichen Sache für verschiedene Gläubiger in nacheinander folgenden verschiedenen Zeitmomenten 437
§ 9. Verfahren mit vom Gläubiger oder auf Anordnung des Gerichts freigegebenen oder wegen Befriedigung nicht versteigerten gepfändeten Sachen 437

Drittes Kapitel.

Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte:
§ 1. Wer diese vorzunehmen hat 438
§ 2. Provisorische Sicherungsmaßregel dieses Exekutionsmodus durch Privatpfändung des Gerichtsvollziehers 438
§ 3. Die einzelnen Fälle dieser Zwangsvollstreckung und deren Durchführung 438
I. In Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme:
a) Form der Pfändung einer Forderung oder wie diese Pfändung geschieht 439
b) Die Überweisung der gepfändeten Forderung 440
c) Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Erklärung des Drittschuldners 441
d) Besondere Bestimmung bezüglich des Pfandrechtes der in fortlaufenden Bezügen bestehenden gepfändeten Forderungen und gepfändeten Gehaltsbezüge 441
e) Von der Einklagung der überwiesenen Forderung . . . 442
f) Verzögerung der Klagstellung 443
g) Verzicht des Gläubigers auf diesen Exekutionsmodus . . 443
h) Andere Art der Verwertung statt Überweisung bei bedingten oder betagten Forderungen 443
i) Regelung, wenn eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet ist 444
k) Klage gegen den Drittschuldner auf Erfüllung der Verpflichtung nach lit. i. Streitverkündigung des Drittschuldners. Streitverkündigung des einklagenden Gläubigers an den Exequenden 444
II. Zwangsvollstreckung in Forderungen auf Herausgabe oder Leistung einer körperlichen Sache (beweglichen oder unbeweglichen):
a) Wie die Pfändung dieser Ansprüche geschieht (Form der Pfändung) 445
b) Regelung, wenn ein solcher Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet ist 446
c) Von der Klage gegen den Drittschuldner auf Erfüllung der Verpflichtungen a u. b 447
III. Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte des Schuldners (außer I und II), welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind 447

Seite
§ 4. Von der Pfändung ausgeschlossene Forderungen 449
§ 5. Von der Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren 452

Viertes Kapitel.

Amtsgerichtliches Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen:
§ 1. Veranlassung und Begriff des amtsgerichtlichen Verteilungsverfahrens 455
§ 2. Oertliche Zuständigkeit des Amtsgerichts 455
§ 3. Verfahren:
a) Berechnungstermin 456
b) Anfertigung des Teilungsplanes 457
c) Termin zur Erklärung über den Verteilungsplan und zur Ausführung der Verteilung 457
d) Klagstellung des widersprechenden Gläubigers. Kompetentes Gericht und Urteil 458
e) Klagstellung des widersprechenden Schuldners. Kompetentes Gericht 460

B. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen (Immobiliarbeschlagnahme, Subhastation).

Erstes Kapitel.

Wer diese vorzunehmen hat und die allgemeine gesetzliche Regelung derselben 461

Zweites Kapitel.

Was zum unbeweglichen Vermögen gehört 463

Drittes Kapitel.

Von den Zugehörungen und deren Behandlung vor und nach der Beschlagnahme der Hauptsache 464

Viertes Kapitel.

Von den Zustellungen im Subhastationsverfahren 467

Fünftes Kapitel.

Besondere Funktionen des Gerichtsvollziehers im Subhastationsverfahren:
§ 1. Anfertigung des Verzeichnisses der beschlagnahmten beweglichen Zugehörungen 468
§ 2. Die Versteigerung der beweglichen Zugehörungen 469
§ 3. Ermittlung der Mieter und Pächter von Beschlagnahmsgegenständen 469
§ 4. Ermittlungen über die Eigentumsverhältnisse zur Vorbereitung des Beschlagnahmsgesuches in der Pfalz 469
§ 5. Anheftung der Versteigerungsbekanntmachung 470

Dritter Titel.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und unselbstständigen Personen.

Erstes Kapitel.

Zur Herausgabe von Sachen:
§ 1. Zur Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Quantität von bestimmten beweglichen Sachen. Offenbarungseid und Verfahren 471
§ 2. Zur Erwirkung der Herausgabe einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere 472
§ 3. Zur Erwirkung der Herausgabe oder Räumung einer unbeweglichen Sache 472
§ 4. Wenn sich die Sache im Gewahrsam eines Dritten befindet . . 474

Zweites Kapitel.

Seite

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe unselbständiger Personen 474

Drittes Kapitel.

Von der Klage auf Leistung des Interesse beim Prozeßgerichte . . . 474

Vierter Titel.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen.

Erstes Kapitel.

Zwangsvollstreckung auf Urteile, eine Handlung vorzunehmen:

§ 1. Wenn die Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann . . . 476

§ 2. Wenn die Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt . . 477

§ 3. Wenn der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt ist 478

Zweites Kapitel.

Von der Zwangsvollstreckung der Urteile auf Unterlassung (negative Handlung) oder Duldung 479

Drittes Kapitel.

Von der Klage auf Leistung des Interesse beim Prozeßgerichte . . . 480

Fünfter Titel.

Von der Haft.

Erstes Kapitel.

Von der Zulässigkeit der Haft im Vollstreckungsverfahren 481

Zweites Kapitel.

Anordnung der Haft und Erlässung des Haftbefehls 482

Drittes Kapitel.

Vollzug der Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher und Ort der Vollstreckung 483

Viertes Kapitel.

Verhaftung von Beamten, Geistlichen u. s. w., dann aktiven Militärpersonen 485

Fünftes Kapitel.

Unstatthaftigkeit der Vollstreckung der Haft gegen gewisse Personen unter bestimmten Voraussetzungen und gegen Kranke 485

Sechstes Kapitel.

Unterbrechung und Aussetzung der Vollstreckung 486

Siebentes Kapitel.

Dauer der Haft und Entlassung 487

Achtes Kapitel.

Nachverhaftung 487

Neuntes Kapitel.

Verhaftung Untersuchungs- und Strafgefangener 487

Zehntes Kapitel.

Von der Haft und zwangsweisen Vorführung im Konkursverfahren . . 488

Sechster Titel. Seite

Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Urkunden, welche vor dem Inkrafttreten der RCPO. erlassen, bzw. aufgenommen worden sind.

Siebenter Titel.

Von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen oder von der Zwangsvollstreckung zur Sicherstellung der Befriedigung des Gläubigers. 490

A. Von dem Arreste (Sicherungs-Arreste).

Erstes Kapitel.

Zweck des Arrestes 496

Zweites Kapitel.

Arten des Arrestes und ihre Voraussetzung 496

Drittes Kapitel.

Kompetentes Gericht zur Anordnung des Arrestes 497

Viertes Kapitel.

Arrestgesuch und Entscheidung. Zustellung. Rechtsmittel 498

Fünftes Kapitel.

Von dem Widerspruche gegen den Arrestbefehl (den Arrest anordnenden Beschluß) und vom Verfahren über die Rechtmäßigkeit desselben (die Arrestanlegung) 499

Sechstes Kapitel.

Arrest-Vollzug:
- a) im Allgemeinen 500
- b) Insbesondere Vollziehung eines dinglichen Arrestes 500
- c) Vollziehung des persönlichen Sicherungarrestes (Personalarrestes) . . 510

Siebentes Kapitel.

Anträge auf Aufhebung des Arrestes, des bestätigten Arrestes wegen veränderter Umstände oder wegen Sicherheitsleistung 511

B. Von den einstweiligen Verfügungen zur Sicherung der Individualleistung oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis.

Erstes Kapitel.

Arten der einstweiligen Verfügungen und ihre Voraussetzung:
- a) Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand . 512
- b) Einstweilige Verfügung zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis 512
- c) Einstweilige Verfügungen des Konkursgerichts zur Sicherung der Masse 512

Zweites Kapitel.

Kompetentes Gericht und Verfahren 513

Drittes Kapitel.

Wirkungen und Vollziehung der einstweilen Verfügungen 513

II. Hauptstück.

Zwangsvollstreckung in Strafsachen 515

III. Hauptstück.

Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen.

Erstes Kapitel.

Seite

Vom Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen . . . 523

Zweites Kapitel.

Von der Vollstreckung der Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, welche die Verpflichtungen zu Geldleistungen aussprechen 524

Drittes Kapitel.

Von dem Vollstreckungsrechte der Hauptzollämter 530

Viertes Kapitel.

Von der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Entscheidungen in den Fällen des Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr. (G. u. VBl. von 1878 S. 369) 531

Vierter Abschnitt.

Zwangsweise Vorführungen 533

Fünfter Abschnitt.

Siegelungen, Entsiegelungen, Aufzeichnungen zur Konkursmasse gehöriger Gegenstände 535

Sechster Abschnitt.

Versteigerung beweglicher Sachen.

Erstes Kapitel.

Versteigerung beweglicher Pfänder 537

Zweites Kapitel.

Versteigerung an Kuxen 544

Drittes Kapitel.

Versteigerung in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen in Bayern r. d. Rheins, dann freiwillige Versteigerung beweglichen Sachen in der Pfalz 545

Viertes Kapitel.

Von der Staatsgebühr, öffentlichen Versteigerungen, beweglichen Sachen . 546

Siebenter Abschnitt.

Realanerbieten 547

Achter Abschnitt.

Ermittlungen in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit 549

Neunter Abschnitt.

Die Aufnahme von Protesturkunden bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

Erstes Kapitel.

Kompetenz zur Aufnahme der Proteste 550

Zweites Kapitel.

Seite

Begriff und Hauptarten des Wechselprotestes 550

Drittes Kapitel.

Verfahren und Pflichten bei der Protesterhebung 552

Zehnter Abschnitt.

Sitzungsdienst 559

Dritte Abteilung.

Von der Dienstaufsicht, den Geschäftsvisitationen, dem Belehrungs- und Correktionsrechte des Oberamtsrichters, von der Disziplinargewalt, den Disziplinarstrafbestimmungen und dem Disziplinarverfahren gegen Gerichtsvollzieher, von der Versetzung, Entlassung und Suspension derselben und von den Verpflichtungen der Aufsichtsbeamten in diesbezüglichen Fällen und im Todesfalle, von den periodischen Vorlagen und Geschäftsübersichten, von den Personalakten und der Qualifikation der Gerichtsvollzieher.

Erstes Kapitel.

Von der Dienstaufsicht und den Geschäftsvisitationen 563

Zweites Kapitel.

Belehrungs- und Korrektionsrecht des Oberamtsrichters. Sammelakt der dienstlichen Anordnungen 568

Drittes Kapitel.

Von der Disziplinargewalt, den Disziplinarstrafbestimmungen, Disziplinarstrafen und dem Disziplinarverfahren gegen Gerichtsvollzieher . . . 568

Viertes Kapitel.

Anregung der Entlassung oder Versetzung eines Gerichtsvollziehers . . 573

Fünftes Kapitel.

Von dem Suspensionsrechte des Oberamtsrichters 573

Sechstes Kapitel.

Urlaubs-, Versetzungs- und Dienstenthebungs-Gesuche der Gerichtsvollzieher 574

Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verpflichtungen in Todes-, Entlassungs-, Enthebungs-, Versetzungs- und Suspensionsfällen der Gerichtsvollzieher. Momentane Abwesenheit oder Verhinderung. Einberufung zum Militärdienste. . . 575

Achtes Kapitel.

Periodische Vorlagen und Geschäftsübersichten der Gerichtsvollzieher . . 576

Neuntes Kapitel.

Amtsrichterliche Personalakten, Personallisten des Landgerichtspräsidenten und Qualifikation der Gerichtsvollzieher 579

Vierte Abteilung.

Vorbedingungen und Vorbereitung für das Gerichtsvollzieheramt, Gerichtsvollzieherprüfung. Verhältnisse der ungeprüften und geprüften Bewerber. Qualifikation der Letzteren.

Erstes Kapitel. Seite

Vorbedingungen für das Gerichtsvollzieheramt 585

Zweites Kapitel.

Die Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt 585

Drittes Kapitel.

Vom Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieherprüfung:
§ 1. Allgemeines 586
§ 2. Zulassungsgesuch und Zulassung zum Vorbereitungsdienst . . . 586
§ 3. Bekanntgabe der Zulassung an das betreffende Amtsgericht. Einberufung, Verpflichtung 587
§ 4. Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes 587
§ 5. Beendigung des Vorbereitungsdienstes und Ausstellung des Befähigungszeugnisses 588

Viertes Kapitel.

Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt und Zeitpunkt des Gesuchs um Zulassung 589

Fünftes Kapitel.

Prüfungskommission und Kompetenz derselben zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung 589

Sechstes Kapitel.

Beginn der Prüfung und Einberufung 590

Siebentes Kapitel.

Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Vorschriften für die Feststellung der Aufgaben und die Abhaltung der Prüfung 590

Achtes Kapitel.

Urteil über das Ergebnis der Prüfung. Ausstellung der Prüfungszeugnisse. Nichtbestandene Bewerber 591

Neuntes Kapitel.

Verzeichnis der Präsidenten der Landgerichte über die ungeprüften zugelassenen Bewerber, dann (halbjährige) der geprüpften und befähigt erklärten Bewerber. Hauptverzeichnis der geprüften Bewerber beim k. Staatsministerium der Justiz 592

Zehntes Kapitel.

Praxis der gegrüften Bewerber 592

Elftes Kapitel.

Dienstliche Aufsicht über die geprüften Gerichtsvollzieherkandidaten . . . 593

Zwölftes Kapitel.

Anlage und Führung der Personallisten für die geprüften Bewerber . . 594

Dreizehntes Kapitel.

Vorlage einer Abschrift jeder neu angelegten Personalliste für die geprüften Bewerber seitens der Oberamtsrichter und übrigen Aufsichtsbeamten. Führung einer zweiten Liste durch die Landgerichtspräsidenten 594

Vierzehntes Kapitel.

Qualifikation der geprüften Bewerber.
§ 1. Qualifikation der unter Aufsicht des Oberamtsrichters gestellten Bewerber. Revision. Formulare 595
§ 2. Qualifikation der in der Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichts oder der in der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft verwendeten geprüften Bewerber 596

Fünfzehntes Kapitel.

Gesuche der geprüften Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen 596

Beilagen.

Seite

Beilage Nr. 1. Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher, mit Anmerkungen 3
„ „ 2. Kgl. bayer. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, mit Anmerkungen 14
„ „ 3. Gebührentarif für die den Gerichtsvollziehern gestatteten Nebengeschäfte 18
„ „ 4. Auszug aus dem bayer. Gebührengesetze vom 18. Aug. 1879, über die Staatsgebühren für Akte der Gerichtsvollzieher in der nicht streitigen Rechtspflege 19
„ „ 5. Die Verwendung der Gebührenmarken (FME. vom 17. September 1879) 21
„ „ 6. Allgemeines Dienstregister für die Gerichtsvollzieher . . 28
„ „ 7. Kassebuch des Gerichtsvollziehers 35
„ „ 8. Vollstreckungsregister 38
„ „ 9. Verzeichnis der Nebengeschäfte 41
„ „ 10. Kgl. Verordnung vom 10. März 1868, die Übernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener . . 42
„ „ 11. Verbrechen und Vergehen im Amte. Auszug aus dem R.-St.GB., 28. Abschn §§ 331—359, mit Anmerkungen . . 44
„ „ 12. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 11. Sept. 1879, den Vollzug des Art. 6 und 53 des AG. zum RGVG und des § 18 der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 51
„ „ 13. Formular über Liquidationen über Auslagen in Armenrechtssachen 55
„ „ 14. Formular für Liquidationen über in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Einschluß der Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit) und Konkursen von Amtswegen angeordnete Zustellungen 55
„ „ 15. Formular für Liquidationen über von Amtswegen angeordnete Zustellungen in Strafsachen 57
„ „ 16. Kgl. Ministerialentschließung vom 19. Februar 1882, die Ausgabe neuer Gebührenmarken betr. 60
„ „ 17. Register der Gerichtssekretäre für Empfangsbescheinigungen der Gerichtsvollzieher über Zustellungsaufträge. Kontrolregister für die Erledigung 65
„ „ 18. Formulare für persönliche Zustellungen des Gerichtsvollziehers (Formular I—XIX) 66
„ „ 19. Formular einer Ausfertigung für Zeugen- und Sachverständigenladungen 85
„ „ 20. Kgl. Verordnung, die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen betr. 86
Bekanntmachung der vereinigten Staatsministerien in gleichem Betreffe, sowie die Ladung dieser Beamten als Zeugen oder Sachverständige 87
„ „ 21. Bekanntmachung des Kriegsministeriums, den Vollzug des §§ 343 der CPO., § 48 Abs. 2 der St.PO., des § 345 letzter Absatz der CPO., § 50 letzter Absatz der St.PO., der §§ 673, 699 und 793 der CPO. der §§ 98 und 105 der St.PO. 90
„ „ 22. Formular einer Postübergabsurkunde des Gerichtsvollziehers 93
„ „ 23. Postzustellungsurkunde 94
„ „ 24. Formular einer Postübergabs-Urkunde des Gerichtssekretärs 96

Seite

Beilage Nr. 25. A. § 22 der Postordnung 96
B. § 35 der Postordnung 97
C. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und des Äußern vom 30. September 1818, die Transportordnung für das Königreich Bayern 98
D. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. Dezember 1880, Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs, hier die Form der Ladungen betr. 99
„ „ 26. Formular Va, Register für Ersuchen der Sekretäre an die Post um Bewirkung von Amtswegen angeordneter Zustellungen 100
„ „ 27. Formular V, Register der Sekretäre für unmittelbares Ersuchen der Post um Bewirkung von Zustellungen auf Parteibetrieb 101
„ „ 28. Formulare für öffentliche Zustellungen der Gerichtssekretäre in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten . . . 103
„ „ 29. Formulare für die öffentliche Zustellung der Gerichtssekretäre in den gewöhnlichen Fällen des Aufgebotsverfahrens . . 105
„ „ 30. Formulare öffentlicher Zustellungen im Subhastationsverfahren:
I. für Gerichtssekretäre 109
II. für Notare 110
„ „ 31. Formular einer öffentlichen Zustellung eines Rückkehrbefehls in Ehesachen 112
„ „ 32. Formulare öffentlicher Zustellungen der Gerichtssekretäre im Konkursverfahren 113
„ „ 33. Formulare einer unmittelbaren Zeugen- und Sachverständigen-Ladung 117
„ „ 34. Formular für die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde bei unmittelbaren Ladungen von Beamten als Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen durch den Gerichtsvollzieher 118
„ „ 35. Formular einer Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses 119
„ „ 36. Formular einer Zeugenladung nach dem alten Verfahren 121
„ „ 37. Formular eines gewöhnlichen Mobiliarpfändungsprotokolls 121
„ „ 38. Formular eines Faustpfändungsprotokolls . . 124
„ „ 39. Formular eines Pfändungsabstandsprotokolls 126
„ „ 40. Formular eines Versteigerungsprotokolls . . 128
„ „ 41. Formular einer Privatpfändung einer Forderung u. anderer Vermögensrechte seitens des Gerichtsvollziehers . 130
„ „ 42. Formular eines Pfändungsbeschlusses bei einer Forderung mit Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und Aufforderung zur Erklärung des Drittschuldners 131
„ „ 43. Formular eines Vollstreckungsprotokolls zur Herausgabe einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere 133
„ „ 44. Formular eines Exmissions- und Immissions-Protokolls bei der Zwangsvollstreckung zur Herausgabe oder Räumung einer unbeweglichen Sache 135
„ „ 45. Die wesentlichen Bestimmungen über die Wechsel, die kaufmännischen Anweisungen und die Wechselstempelsteuer 137
„ „ 46. Formulare zu Protesturkunden 180
„ „ 47. Geschäftsübersicht der Gerichtsvollzieher . . . 186

Seite

Beilage Nr. 48. Personalausweis (erstes Aktenstück für die Personalakten des Gerichtsvollziehers) 191

" " 49. Die schriftlichen Prüfungsaufgaben bei der Gerichtsvollzieherprüfung am Landgerichte Schweinfurt im Dezember 1881 193

" " 50. Dieselben Aufgaben bei der Prüfung am Landgerichte Würzburg im April 1882 198

" " 51. Verzeichnis des Präsidenten der zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieherprüfung zugelassenen Bewerber 205

" " 52. Personalliste für die geprüften Bewerber . . . 206

Alphabetisches Register 208

Erste Abteilung.

Das Institut der Gerichtsvollzieher als Zustellungs- und Vollstreckungs-Beamten nach den Reichs- und Landes-Gesetzen und die allgemeinen Bestimmungen über Zuständigkeit und Behinderung der Gerichtsvollzieher, die allgemeinen Amtspflichten und Dienstesvorschriften, die Geschäftsbücher, die Vergütungen der Gerichtsvollzieher, Staats-Abgaben für Gerichtsvollzieher-Akte, von den Gehilfen, Stellvertretern, Verwesern und Aushilfs-Gerichtsvollziehern, von der Registratur und Geschäfts-Einrichtung im Allgemeinen.

Erstes Kapitel.

Von der Begründung und Einführung des Gerichtsvollzieher-Institutes als solches im Gerichtsverfassungsgesetze des deutschen Reichs, von der Organisation desselben in Bayern, dem amtlichen Charakter, der bürgerlichen (civilrechtlichen) Verantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher und von der eventuellen Haftbarkeit des Staates.

1) Es ist eines der Prinzipien des neueren Prozeßrechtes, daß das Richteramt auf die Entscheidung der Streitfälle beschränkt bleiben müsse und seine Thätigkrit nicht durch Nebengeschäfte abgeschwächt werden dürfe. Diesem Grundsatze entsprechend hat der französische Civilprozeß, ganz dem älteren gemeinrechtlichen Systeme (Offizialbetrieb der Gerichte) entgegengesetzt, die durchgreifende Leitung des Prozesses und des Vollstreckungsverfahrens (Prozeßbetrieb) den Gerichten abgenommen und den Parteien allein übertragen. Dagegen die deutsche Reichs-Civilprozeßordnung hat einen Mittelweg eingeschlagen und das Prinzip des modifizirten Prozeßbetriebs durch die Parteien (im Gegensatze zum ausschließenden) angenommen und in den gewöhnlichen Fällen den Parteien die Zwangsvollstreckung übertragen, indem sie hierbei teils eine Mitwirkung, teils eine selbständige Thätigkeit der Gerichte angeordnet hat.

Dieses Prinzip des neueren Rechtes und der RCPO. bezüglich des Prozeßbetriebes ist nicht in der Weise durchgeführt, daß den Parteien gestattet wäre, in eigener Person zu handeln, sondern es sind Organe bestimmt, deren sie sich nach freier (wenn auch beschränkter) Wahl bedienen müssen und diesen Organen selbst wieder sind für ihr Verfahren bei den Zustellungen und Vollstreckungen durchgreifende Normen vorgezeichnet.

Diese Organe sind die Zustellungs- und Vollstreckungs-Beamten. Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt in der Zwangsvollstreckung, welche sie, unmittelbar von den Parteien angegangen, regelmäßig allein unter eigener Prüfung der Zulässigkeit und unter eigener Verantwortlichkeit gegen den Auftraggeber durchzuführen haben, woher namentlich sie Gerichtsvollzieher genannt werden.

Ebenso ist dieses Purifikationsprinzip (Ausscheidung der dem Richteramt fremden Elemente aus seiner Thätigkeit) in den neueren Strafprozeßordnungen zur Geltung gekommen, wenn auch hier noch höhere Gesichtspunkte mitwirkten und den Ausschlag gegeben haben. (Der Strafprozeß müsse auf dem Anklageprinzip beruhen und, ähnlich wie im Civilprozeß Kläger und Beklagter, dem Angeklagten ein öffentlicher Ankläger gegenüber gestellt werden. Ankläger und Richter können aber nicht in einer Person verbunden sein.) Diesen Grundsätzen entsprechend wurde auch in der Reichsstrafprozeßordnung die Initiative der Strafverfolgung den Gerichten abgenommen und grundsätzlich der Staatsanwaltschaft, bezw. dem Privatkläger bei Privatbeleidigungen und leichten Körperverletzungen, übertragen. (St.PO. §§ 151, 152, 414.) Im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage hat die Staatsanwaltschaft die Ladungen 2c. zur Hauptverhandlung zu erlassen (St.PO. §§ 213, 221, 364) und das Organ für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ist grundsätzlich die Staatsanwaltschaft; nur in schöffengerichtlichen Sachen kann solche, wie es in Bayern geschehen, durch die Landesjustizverwaltung den Amtsrichtern übertragen werden (§§ 36 und 483 der St.PO.)

Bei dieser gleichmäßig in der Civilprozeßordnung wie in der Strafprozeßordnung wenn auch in ganz verschiedener Weise bewirkten Durchführung des Prinzips der Trennung des Richteramtes von den nicht richterlichen Funktionen wurde dann zwischen beiden Prozeßordnungen insofern noch ein innerer Zusammenhang hergestellt, als die Strafprozeßordnung geradezu bezüglich der zu bewirkenden Zustellungen und bezüglich der zu bewirkenden Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder Buße ergangenen Entscheidung, oder bezüglich der Beitreibung der Kosten, welche ein Teil dem anderen im Privatklagverfahren zu ersetzen hat, auf die bezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zustellung bezw. über die Vollstreckung der Urteile verweist (§§ 37, 495 und 503 der RSt.PO.) und eine Modifikation nur insofern eintreten läßt, als sie durch die Verschiedenheit des Verfahrens bedingt ist.

Nachdem dann noch im § 65 der Konk.O. die Vorschriften der CPO., soweit nicht aus den Bestimmungen des Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren als anwendbar erklärt worden sind und somit im Prinzipe die in die Civilprozeßordnung aufgenommenen Bestimmungen über die durch besondere, als Gerichtsvollzieher bezeichnete Beamten zu bewirkenden Zustellungen und Vollstreckungen in dem gesamten deutschen Prozeßrechte Aufnahme gefunden haben, in solchem der Bestand von eigenen Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten mit dem Titel „Gerichtsvollzieher" vorausgesetzt wird, mußte auch konform das Reichsgerichtsverfassungsgesetz, welches eng mit dem Inhalt der Prozeßgesetze zusammenhängt, mit denselben ein Ganzes bildet und neben den Vorschriften über die Einrichtung, Gliederung und Besetzung der Gerichte und deren sachliche Zuständigkeit und einige gemeinsame Materien die Vorschriften über die Nebenorgane, Staatsanwaltschaft (§ 142—153) Gerichtsschreiberei (§ 154) enthält, auch die Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten aufführen und angeben, wie sich die Reichsgesetz-

gebung bezüglich derselben zur Landesgesetzgebung und Verwaltung verhält, da die Justizhoheit prinzipiell den einzelnen Bundesstaaten verblieben ist.

Dies ist im § 155 des GVG. mit den Worten geschehen:

„Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) werden bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler,*) bei den Landes-Behörden durch die Landesjustizverwaltungen bestimmt"

und im folgenden § 156 sind nur noch, analog den Vorschriften der CPO. § 41 und der St.PO. § 22 für den Richter, die Behinderungsgründe reichsrechtlich festgestellt, aus denen der Gerichtsvollzieher an der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ausgeschlossen sein soll.

Hiernach ist das Gerichtsvollzieherinstitut (der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) in der Reichsgesetzgebung nur in abstracto eingeführt und den Landesjustizverwaltungen überlassen, dem Begriffe erst seine konkrete Gestalt innerhalb des Rahmens der Prozeßordnungen zu geben, um das Institut so gestalten zu können, wie es nach den territorialen Verhältnissen und namentlich nach dem zu Gebote stehenden Material am zweckmäßigsten ist. Insbesondere hat die Landesjustizverwaltung auch den sog. inneren Geschäftsbetrieb der Gerichtsvollzieher, die Entgegennahme von Parteiaufträgen, die Vorbereitung der Akte u. s. w. zu normieren und ist nicht gehindert in Bezug auf den äußeren Geschäftsbetrieb (Zustellungen, Ladungen, Vollstreckungen) Weisungen zu erlassen, welche mit dem Geiste der Prozeßordnung übereinstimmen. Es ist nach den Motiven zum RGVG. nicht notwendig, daß dieselben Beamten zu allen Verrichtungen, welche die Prozeßordnungen den Gerichtsvollziehern zuweisen, in gleicher Weise ermächtigt werden. Es kann das Amt des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsbeamten von dem Amte der Gerichtsvollzieher als Zustellungsbeamten getrennt und können gewisse Zweige des Gerichtsvollzieherdienstes anderen Beamten, z. B. den Gerichtsschreibern, mitübertragen werden. Jedermann, der seiner Qualifikation nach geeignet erscheint, Vollstreckungen und Zustellungen vorzunehmen, soll vom Staate mit dem Vollzuge der betreffenden Prozeßhandlungen betraut werden können. Nur die Festsetzung der Gebühren und Auslagen in den vor die ordentlichen Gerichte (die Amtsgerichte mit den bei ihnen gebildeten Schöffengerichten, die Landgerichte mit den bei ihnen gebildeten Schwurgerichten, die Oberlandesgerichte, das oberste Landesgericht und das Reichsgericht, GVG. § 12 und § 8 des EG. zum GVG.) gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung Anwendung findet, hat die Reichsgesetzgebung noch

*) Die Anstellung von Gerichtsvollziehern beim Reichsgericht hat bis jetzt noch nicht stattgefunden und war deshalb zu einer Bestimmung der Geschäfts- und Dienstverhältnisse dieser Gerichtsvollzieher noch kein Anlaß gegeben. Die bezüglichen Geschäfte werden durch das k. sächsische Gerichtsvollzieheramt in Leipzig besorgt.

in ihr Bereich gezogen und hierüber die Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 (bereits modifiziert durch die Novelle vom 29. Juni 1881) für Gerichtsvollzieher erlassen, dabei aber noch einmal die Organisationsfrage berührt, indem im § 24 Ziff. 2 den einzelnen Bundesstaaten ausdrücklich das Recht eingeräumt wird, auf den Fall, daß die Geschäfte des Gerichtsvollziehers Beamten anderer Dienstzweige mit übertragen sind (z.B. Amtsgerichtsdienern), denselben eine andere Vergütung zu gewähren und die gesetzlichen, von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Gebühren zur Staatskasse einzuziehen, und im § 25 auf den Fall, daß den Gerichtsvollziehern selbst in Sachen, auf welche die CPO., die St.PO. und KO. Anwendung findet, darin ihnen nicht ausdrücklich zugewiesene Geschäfte übertragen werden, denselben das Recht vorbehalten ist, diesfalls die Vergütung hiefür festzusetzen.

Auch wurden für die Organisationsfrage in der Justizkommission des Reichstages noch zwei Wünsche scharf betont und von den Bundeskommissären nicht abgelehnt, nämlich, daß das Amt des Gerichtsvollziehers, ob für sich selbständig oder in Verbindung mit sonstiger Amtsbeschäftigung auskömmlich dotiert, der Erwerb aus (selbst gewählten) Nebenbeschäftigungen, insbesondere aus der Winkeladvokatur, verhütet oder verboten werde; dann den Amtsrichtern die Beaufsichtigung der Gerichtsvollzieher zu übertragen und denselben ausgiebige Mittel in die Hand zu geben, die Kontrolle mit allem Erfolge zu üben. (Hauck, GVG., Bemerkung zu § 155.)

2) Nachdem nach Obigem der Bestand besonderer Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten reichsgesetzlich ausgesprochen, die Organisation des Institutes aber den Landesregierungen überlassen ist, wurden den Gerichtsvollziehern in Bayern zunächst außer den ihnen durch die Reichsgesetze zugewiesenen Geschäften (RCPO. §§ 152—190 für Zustellungen, §§ 191—195 für Ladungen, §§ 644—822 für Zwangsvollstreckungen, RStPO. §§ 37, 38, 495, KO. § 65) in den Art. 7, 17—19, 24, 76^4, 126^3, 143^3, 159^4, 160^1, 202^6 des bayer. AG. zur RCPO. und KO. und im Art. 66 des bayer. AG. z. RGVG. noch weitere Geschäfte gesetzlich übertragen, in Art. 67 des letztgenannten Gesetzes bestimmt, daß die oben im § 156 des RGVG. aufgeführten Ausschließungsgründe von der Ausübung des Dienstes auch in den ihnen außer den Reichsgesetzen zugewiesenen Geschäften Anwendung zu finden haben, dann aber wegen der Organisation des Institutes und der Geschäftsverhältnisse endlich im Art. 65 des alleg. AG. angeordnet:

> „Die Regelung der Dienst- und Geschäfts-Verhältnisse der Gerichtsvollzieher, sowie des Zustellungswesens in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege bleibt den auf dem Verordnungswege zu erlassenden Dienstvorschriften und den zur Durchführung derselben vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Anordnungen vorbehalten."

Hierauf sind die k. Verordnungen:

vom 6. Sept. 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betr. (G. u. VBl. 1879 Nr. 60 S. 1091, JMBl. Nr. XXII, abgeändert in den §§ 10 und 32 durch die allerh. Verord. vom 15. Juli 1881, JMBl. Nr. XIII) und

vom 6. Sept. 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher in den nicht reichsgesetzlich geregelten Diensten betr. (G. u. VBl. Nr. 60, JMBl. Nr. XXII, abgeändert in den §§ 3 Abs. 2 u. 15 Abs. 4 durch die allerh. Verord. vom 15. Juli 1881 lit. B) erschienen und die Bekanntmachung des k. Staatsmin. der Justiz

vom 11. Sept. 1879, die Ausführung der Gerichtsvollzieherordnung betr., JMBl. Nr. XXIV, endlich die Bekanntmachung des k. Staatsminist. der Justiz

vom 22. Sept. 1879, die Dienstvorschriften für Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XXIX, erlassen worden, welchen alsbald noch zwei weitere umfangreiche ministerielle Bekanntmachungen

vom 25. Sept. 1879, betr. die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen der Gerichtsvollzieher, JMBl. Nr. XXIX, enthaltend die dienstlichen Weisungen über die den Gerichtsvollziehern obliegenden Zustellungen und Anheftungen, und

vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XXXIII, enthaltend die dienstlichen Weisungen über die Ausführung der bezüglichen Geschäfte, nachgefolgt sind.

Weil diese Verordnungen und Ministerialentschließungen zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen des § 155 des RGVG. und der Art. 65 des bayer. AG. zum RGVG. erlassen worden sind, sich auf diese Gesetze stützen, erscheinen sie als ergänzende Bestandteile derselben, und kommt ihnen dieselbe Kraft, wie den Gesetzen zu.

Hiernach ist die Organisation des Gerichtsvollzieher-Institutes und die äußere und öffentliche Stellung der Gerichtsvollzieher in Bayern folgende:

I. Die Gerichtsvollzieher werden bei den Amtsgerichten aufgestellt. Bei jedem Amtsgericht wird mindestens ein Gerichtsvollzieher aufgestellt.

1) Diese heißen die ordentlichen Gerichtsvollzieher. (Bekanntmachung des Staatsmin. der Justiz vom 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichts vollzieher betr., JMBl. Nr. XIII.

2) Als Gerichtsvollzieher kann nur aufgestellt werden, wer:

1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist,
3. einen ungetrübten Leumund hat,
4. die für das Gerichtsvollzieheramt erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt,
5. sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,

6. eine Prüfung bestanden hat (§ 2); von der Ablegung der Prüfung sind die Bewerber befreit, welche die Prüfung für das Gerichtsschreiberamt bestanden haben (Gerichtsvollz.O. § 1).

3) Das Nähere über die Prüfung, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Prüfung und die Zulassung zur Prüfung u. s. w. siehe in der vierten Abteilung.

4) Ueber die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke in Bayern seit 1. Oktober 1880 und die erste Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen s. die k. Verord. vom 2. April 1879, G. u. Verord.Bl Nr. 19 und JMBl. 1879 Nr. XXIII S. 649.

Das Gerichtsvollzieheramt kann, sofern die Geschäftsverhältnisse es gestatten, einem Amtsgerichtsdiener, welcher den Erfordernissen der §§ 1 und 2 der GVO. entspricht (s. vorige Bemerkung 2 und unten IV. Abteilung) als Nebenamt übertragen werden (§ 3 der G.V.O).

Beim Amtsgerichte München I wird vom k. Staatsministerium der Justiz die erforderliche Anzahl von Amtsgerichtsdienern und Gehilfen zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen in widerruflicher Weise bestellt. Die nämliche Einrichtung kann bei anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirk eine größere Stadt gehört, getroffen werden. Die so bestellten Gerichtsvollzieher, erhalten an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine Vergütung welche vom k. Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen festgestellt wird. (§ 32 der GVO. in der ver. Fass. der k. V. vom 15. Juli 1881, die Abänderung der GVO. betr., J M Bl. Nr. XIII).

Die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, haben alle den Amtsgerichtsdienern obliegenden Geschäfte zu besorgen. (§ 15 der M.-Bekanntm. vom 11. Sept. 1879 zur A. der GVO.).

II. Die Gerichtsvollzieher werden vom Könige ernannt. Dieselben können aus administrativen Rücksichten oder infolge organischer Einrichtungen versetzt und entlassen werden. (§ 4 Abs. 1 der GVO.)

Die Uebertragung des Gerichtsvollzieheramtes als Nebenamt erfolgt durch das k. Staatsministerium der Justiz (§ 4 Abs. 2 l. c.).

1) Auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der GVO. vom 6. Sept. 1879 (oben I und II) ist bei folgenden Amtsgerichten dem Amtsgerichtsdiener das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt in widerruflicher Weise übertragen worden: 1) beim Amtsgerichte Tegernsee, 2) Werdenfels, 3) Berchtesgaden, 4) Reichenhall, 5) Tittmoning, 6) Arnstorf, 7) Bogen, 8) Seßlach, 9) Ebermannstadt, 10) Berneck, 11) Thurnau, 12) Selb, 13) Wörth, 14) Heidenheim, 15) Rothenburg a. T., 16) Schillingsfürst, 17) Uffenheim, 18) Weiler, 19) Bobenhausen, 20) Ellingen, 21) Weißenburg, 22) Kipfenberg.

2) Durch h. Justizminist.Entschl. vom 13. Okt. 1879, J.M.Bl. S. 1580, wurde bekannt gegeben, daß künftig bei Vorschlägen zur Besetzung von Amtsgerichtsdienststellen jenen Militär- und Civilbewerbern vorzugsweise Berücksichtigung zu Teil werden soll, welche die allgemeinen Vorbedingungen für solche Stellen erlangt und außerdem die Gerichtsvollzieherprüfung mit Erfolg bestanden haben.

3) Nach Art. 198 des bayer. Gebührengeſ. vom 18. August 1879 wird für die Anstellung als Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 10 Mark erhoben.

III. Die Gerichtsvollzieher sind öffentliche Diener (§ 8 l. c.).

IV. Die Gerichtsvollzieher beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen die festgesetzten Gebühren und Vergütungen für baare Auslagen (§ 10 Abs. 1 l. c.).

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber (§ 19 der RGebO. für Gerichtsvollz.). Die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind (§ 3 Abs. 2 oben I), haben jedoch für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, sowie für die ihnen in Militärstrafsachen obliegende Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern Gebühren und Schreibgebühren nicht anzusprechen. Für die übrigen von Amtswegen angeordneten Geschäfte erhalten dieselben Gebühren und Schreibgebühren nur soweit, als dieselben zur Staatskasse bezahlt werden.

Das k. Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, den Gerichtsvollziehern, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind (die ordentlichen Gerichtsvollzieher) für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweite Vergütung zu gewähren, deren Maßstab von demselben im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen durch allgemeine Anordnung zu bestimmen ist. (§ 10 Abs. 1 und 2 der GVO. in der Fassung nach der allerh. Verord. vom 15. Juli 1881, die Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher, JMBl. Nr. XIII.)

1) Diese Vergütung wurde festgesetzt in Ziff. 1 der Ministerialentschl. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII.

2) Die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, können für die zum Geschäftskreise des Amtsgerichtsdieners gehörenden Geschäfte die den Gerichtsvollziehern für die Vornahme solcher Geschäfte bewilligte Gebühr nicht beanspruchen. (§ 15 der Min.Bekanntm. vom 11. Sept. 1879 zur Ausf. der GVO.)

Das Nähere siehe unten im 7. Kapitel.

V. Das k. Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, soweit die jeweiligen Staatshaushaltsetats es gestatten, einzelnen Gerichtsvollziehern, deren Stellen ein ausreichendes Einkommen nicht abwerfen, entsprechende Zuschüsse zu gewähren und die näheren Bestimmungen über die Voraussetzung und Gewährung solcher Zuschüsse zu erlassen. (§ 10 Abs. 3 der GVO)

VI. Ist in der GVO. § 10 Abs. 4 die königliche Zusicherung gegeben, darauf Bedacht zu nehmen, den durch Alter, Krankheit oder Gebrechen dienstunfähig gewordenen Gerichtsvollziehern, auch wenn sie nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, sofern sie zur Zufriedenheit gedient haben, sowie ihren Witwen und Waisen, sofern dieselben ein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen nicht besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge anweisen zu lassen.

Die auf Grund des Art. 146 der bayer. P.O. und des § 2 der Verord. vom 25. Mai 1870, Reg.Bl. S. 861 zur Unterstützung der Gerichtsvollzieher und ihrer Hinterbliebenen angesammelten Geldstrafen sind auch in Zukunft zu dem gleichen Zwecke zu verwenden. (§ 38 der GVO.)

VII. Die Gerichtsvollzieher dürfen kein Gewerbe treiben. Bezüglich der Uebernahme von Nebengeschäften finden die für öffentliche Diener geltenden Vorschriften Anwendung (Beilage Nr. 10) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dürfen sie als Vertreter oder Beistände einer Partei nur in den Sachen auftreten, in welchen sie an der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. (Siehe im vierten Kapitel.)

Die Gerichtsvollzieher dürfen sich, soweit ihre dienstlichen Obliegenheiten es erlauben, als Gehilfen in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts verwenden lassen. (§ 12 der GVO)

Die Aufnahme geschieht durch den geschäftsleitenden Gerichtsschreiber mit Genehmigung des Gerichtsvorstandes, welchem auch die Vereinbarung wegen der Bezahlung, die aus den zugewiesenen Mitteln für Besorgung des Schreiberamtes zu geschehen hat, anzuzeigen ist. (§ 5 der k. Verord. vom 6. Sept. 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien bei den Gerichten betr., JMBl. Nr. XXII.) Alsdann haben sie auch den Gehilfen-Eid zu leisten. (§ 6 l. c. und Art. 61 des Ausf.G. zum GVG.)

Wenn eine Aushilfe im Gerichtsschreiberdienste nötig ist, können die Gerichtsvollzieher mit Beschränkung auf einzelne Geschäfte durch den Gerichtsvorstand als stellvertretende Gerichtsschreiber aufgestellt werden. (§ 4 der voralleg. k. Verord. vom 6. Sept. 1879.)

Die ordnungsmäßige Erledigung der dem Gerichtsvollzieher obliegen-

den Amtsgeschäfte darf aber durch die Bestellung desselben zum stellvertretenden Gerichtsschreiber nicht beeinträchtigt werden. (§ 24 der Min.-B. vom 11. Sept. 1879, die Ausf. der GVO.)

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die beim Amtsgerichte München I und anderen Amtsgerichten einer größeren Stadt zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener. (§ 32 der GVO.)

Durch h. Min.-Entschl. vom 30. August 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und die Uebernahme von Nebengeschäften durch die Gerichtsvollzieher betr., (JMBl. Nr. XV) ist den Gerichtsvollziehern als Nebenbeschäftigung auch gestattet worden, auf ausdrückliches Verlangen der Auftraggeber gegen Vergütung Klagen, welche vor die Amtsgerichte gehören, abzufassen, sowie Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle zu erwirken. In der Pfalz dürfen die Gerichtsvollzieher, welche gemäß § 6 Abs. 3 der GVO. mit der Vornahme der zur Vorbereitung des Beschlagnahmsgesuchs unbeweglicher Sachen erforderlichen Ermittlungen beauftragt werden können, auch das Beschlagnahmsgesuch anfertigen. Mit Herstellung anderer Parteischriften haben die Gerichtsvollzieher sich nicht zu befassen.

Den Gerichtsvollziehern ist außerdem noch gestattet, für ihre Auftraggeber auf Verlangen Mahnbriefe an die Schuldner zu schreiben.

Die Gerichtsvollzieher können endlich mit dem Auftrage zur Erhebung des Wechselprotestes für den Fall, daß bei der Vorlegung des Wechsels Zahlung angeboten wird, auch den Auftrag zur Empfangnahme der Zahlung übernehmen. (S. unten im zweiten Kapitel unter Nr. IX.)

VIII. **Die Aufsicht über den Gerichtsvollzieher wird durch den Amtsrichter und die demselben vorgesetzten Aufsichtsbehörden geführt. Die Disziplinargewalt steht dem Amtsrichter zu. (GVO. § 21. Näheres hierüber in der dritten Abteilung.)**

Nach § 34 der GVO. obliegen die in der GVO. dem Amtsrichter übertragenen Geschäfte bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstpflicht übertragen ist. Dieser wird im weiteren Vortrage kurzweg als „Oberamtsrichter" bezeichnet.

Wegen des Diensteides, der Führung eines Dienstsiegels, des Dienstzeichens und der Dienstkleidung s. im 5. Kapitel.

3) Durch die Bestimmungen II, III und IV ist eine Kontroverse, ob die Gerichtsvollzieher Staatsbeamte in der gewöhnlichen und erschöpfenden Bedeutung des Wortes sind, wie sie bei den Gerichtsvollziehern älterer Ordnung in Bayern bestanden, nicht mehr möglich. Sie sind keine Staatsdiener im Sinne des Edikts der Beil. IX zur bayer. Verf.-Urkunde. Sie beziehen keinen fixen Gehalt mit pragmatischen Rechten aus der Staatskasse und üben keine Regierungsgewalt aus, d. h. kein Zweig der öffentlichen Gewalt ist ihnen zur eigenen selbständigen Verwaltung und Verantwortung übertragen. Sie sind nur berufen, die ihnen gewordenen Aufträge zu erledigen, sie greifen nie in eigenem Namen und in eigener

Autorität ein. Dies ist auch bei der Zwangsvollstreckung der Fall, wenn sie auch das Vorhandensein der gesetzlichen Vorbedingungen zur Durchführung der Zwangsvollstreckung zu prüfen haben und bei der Durchführung für die Beobachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind. (S. Erk. des bayer. G.H. vom 10. März 1871, Stenglein X S. 181).

Die Gerichtsvollzieher sind öffentliche Diener mit öffentlichen Funktionen, welche ihre Befugnis zu ihren Amtsverrichtungen unmittelbar vom Staatsoberhaupte, bezw. infolge königl. Ermächtigung von dem kgl. Staatsministerium der Justiz erhalten und herleiten. Sie gehören zu den Organen der Rechtspflege und gerichtlichen Hilfspersonen, obwohl auch ihre Dienste von der Verwaltung in Anspruch genommen werden können. (S. 2. Abt. III. Abschn. III Hauptst.)

4) Im Gebiete des Strafrechts zählen die Gerichtsvollzieher zu den Beamten im Sinne des § 359 des RStGB.

Beleidigungen, während ihrer Amtsthätigkeit oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen, sind öffentliche Delikte, wegen deren außer den unmittelbar Beteiligten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht haben, den Strafantrag zu stellen. (§ 196 des St.GB.) Doch ist es notwendig, die Gerichtsvollzieher darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch immerhin die Verfolgung von Amtsehrenbeleidigungen von Staats wegen durch das öffentliche Interesse geboten sein wird, die Staatsanwaltschaft nicht schlechthin zur Erhebung der öffentlichen Klage verpflichtet, ihr vielmehr die Freiheit der Entschließung gewahrt ist und insbesondere die Staatsanwaltschaft keinen Anlaß haben wird, zu verfolgen, wenn es die staatliche Ordnung nicht erheischt oder Kompensation durch sofortige Erwiderung der Beleidigung stattgefunden oder der Gerichtsvollzieher selbst die Beleidigung hervorgerufen hat. Dagegen sind auch die Amtsehrenbeleidigungen von der Privatklage nicht ausgeschlossen. (S. die Bemerk. zu § 414 der StPO. in von Bomhard, Strafprozeß S. 303.)

Als Beamte im Sinne des § 359 des St.G.B. genießen die Gerichtsvollzieher den besonderen gegen Widersetzungen und Gewaltthätigkeiten gewährten Schutz der §§ 113 und 114 des St.GB.

St.GB. § 113: Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 Mark ein.

Dieselben Strafvorschriften treten ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung der Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeindeschutz- oder Bürgerwehr in Ausübung ihres Amtes begangen wird.

Hiezu wird in der Rechtsprechung des Reichsgerichts B. III S. 12 erläutert: „Die Gewalt im Sinne des § 113 kann nur in einer Gewalt gegen die Person des Beamten erblickt werden, nicht auch in Hindernissen, welche der Amtshandlung bereitet werden, dürfen nicht schon in einem lediglich passiven Verhalten, im blosen Ungehorsam, ebensowenig im blosen Bereiten sachlicher Vorkehrungen und Hindernisse gegen die Ausführung der Amtshandlung gefunden werden, vielmehr müssen persönlich gegen den Beamten selbst gerichtete Handlungen des den Widerstand Leistenden und zwar körperliche Kraftäußerungen vorliegen, welche direkt oder indirekt gegen eine gleiche Kraftäußerung des Beamten sich kehren, daß dadurch dessen Handlungsfreiheit und berechtigtes Vorgehen beschränkt oder aufgehoben wird. (Rechtspr. des Reichsgerichts B. III S. 12.)

Es muß sich hier um eine in der Vollstreckung begriffene Amtshandlung handeln." (Beispiel l. c. S. 10.)

St.GB. § 114: „Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren ein.

Hiezu bemerkt die Rechtsprechung des Reichsgerichts B. III S. 10: „Der § 114 als das allgemeine und strengere Strafgesetz kann bei Vollstreckungsbeamten nur in Frage kommen, wenn die Vollstreckungshandlung noch nicht begonnen oder wenn sie bereits vollendet war, als auf dieselbe durch Gewalt oder Drohung eingewirkt wurde." (Anm. zu § 113.)

„Zum Thatbestand ist nicht erforderlich, daß die Drohung gegen den zu Nötigenden oder einen Angehörigen desselben gerichtet war, wenn nur die Drohung einen Zwang auf den Willen des zu Nötigenden durch Erregung von Furcht ausübte, bezw. beim Versuche ausüben wollte." (l. c. S. 317.)

Die Gerichtsvollzieher unterliegen aber auch den Strafbestimmungen der §§ 331, 332, 333, 335, 339, 340, 341, 342, 343, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 357, 358 des St.G.B., welche als Verbrechen und Vergehen im Amte, als Verletzung besonderer Berufspflichten im 28. Abschnitte vorgetragen sind (s. Beilage Nr. 11) und sind neben den speziellen Disziplinarvorschriften der GVO. auch den allgemeinen Disziplinarstrafbestimmungen der Beamten in den Art. 103—109 des Ausf.G. zur RSt.PO und den Vorschriften über die Amtssuspension während eines Strafverfahrens und Strafvollzugs nach Art. 111 Abs. 1 und 2 l. c. unterworfen. (S. den folg. Art. 112 l. c. und das Nähere unten in der dritten Abteilung.)

5) Wenn auch die Gerichtsvollzieher ihre Dienste ohne genügenden Ablehnungsgrund, d. h. soferne ihnen nicht ein außerhalb ihres Wirkungskreises oder ihrer territorialen Zuständigkeit liegender oder durch die Gesetze und die ihnen übergebenen Urkunden nicht gerechtfertigter Akt zugemutet wird, nicht verweigern dürfen und es auf ihre Einwilligung, wie es beim Mandate erforderlich ist, niemals ankommt und in dieser Richtung ihre Stellung vom Mandate abweicht, so sind sie doch blos Mandatare,

welche im Namen ihrer Auftraggeber und in steter Abhängigkeit derselben handeln, deren Akte aber der Staat mit öffentlicher Autorität bekleidet und hinsichtlich deren Wahl eine gewisse Einschränkung besteht.

Dadurch, sowie durch ihren beschränkteren Wirkungskreis unterscheiden sich die Gerichtsvollzieher von den Notaren.

Was die bürgerliche (civilrechtliche) Verantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher betrifft, so haben für die Beurteilung der hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse lediglich die allgemeinen Grundsätze und bezw. gesetzlichen Bestimmungen über das Mandat und dessen Wirkungen maßgebend zu sein.

6) Die Gerichtsvollzieher sind als Mandatare verpflichtet, dem Auftrage ihrer Mandanten gemäß zu handeln und müssen die Aufträge unter Beobachtung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Dienstesvorschriften erledigen. Wo die Gerichtsvollzieher dies nicht thuen und hiedurch einer Partei einen Schaden zufügen, bleiben dieselben, wenn auch dies bei Einführung des Institutes weder von den Reichs- noch Landesgesetzen ausgesprochen worden ist, nach den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen wegen der durch Fehler und Versehen in rechtswidriger Weise, wobei das Ermessen der Gerichte entscheidet, verursachten Privatrechtsverletzungen (Beschädigungen an dem Vermögen) den beschädigten Auftraggebern verhaftet.

Auch der Schaden ist ein rechtswidrig zugefügter, welcher durch die Nachlässigkeit, auch ohne die Absicht zu schaden, verursacht worden ist. (Fr. 5, § 1 D. 9, 2.) Als Nachlässigkeit ist nach Fr. 31 D. 9, 2 eine Handlung dann aufzufassen, wenn eine Vorsicht nicht geübt worden ist, die sich von einem Aufmerksamen als erforderlich voraussehen ließ.

Es ist Pflicht des Mandatars, bei Vollziehung des ihm aufgetragenen Geschäfts mit steter Rücksicht auf den Vorteil seines Mandanten zu verfahren. (E. d. ob. GH. f. Civr. Bd. IV S. 586.)

Der Gerichtsvollzieher ist dem Auftraggeber aus dem Mandate nach L. 23 D. 50, 17 wegen dolus und culpa, nach bayer. Landrecht Tl. IV c. 9 § 5 Nr. 7 sogar wegen levissima mit alleiniger Ausnahme unversehener Zufälle haftbar und muß er demselben das Interesse ersetzen, welches nach L. 13 pr. 46, 3 in der Vergütung dessen besteht, um was das Vermögen einer Person durch den Verlust eines hiezu gehörigen Rechtes oder durch den Entgang eines Gewinnes vermindert worden ist.

Die Dienstwidrigkeit und der erwachsene Schaden müssen im Kausalzusammenhange stehen; fehlt es hieran, so liegt zwar ein Fall disziplinärer Einschreitung vor, aber für den angeregten Schaden ist der Gerichtsvollzieher nicht haftbar. (E. d. ob. GH. f. Civr. Bd. III S. 146.)

In einer Regreßklage gegen einen Gerichtsvollzieher, welcher durch den mangelhaften oder unterlassenen Vollzug eines Auftrages in einem Prozesse den Verlust desselben für eine Partei herbeigeführt haben soll, werden vom obersten Gerichtshofe folgende leitenden Grundsätze aufgestellt:

Die Handlungen der Parteien im Prozesse sind ein Mittel, einem Anspruche Geltung zu verschaffen oder einen solchen zurückzuweisen. Rechtlich

ist die Entstehung eines Schadens für eine Partei aus der Unterlassung einer Prozeßhandlung nur dann möglich, wenn das Recht, welches hiemit zur Geltung gebracht werden kann, wirklich besteht, während im entgegengesetzten Fall die Unterlassung keine Verminderung des Vermögens nach sich zieht. Bei Beurteilung einer auf Versäumnis einer Prozeßhandlung durch einen Bevollmächtigten gegründeten Regreßklage muß der vorige Zustand der benachteiligten Partei, wie er vor dem Versäumnisse war, zu Grunde gelegt werden. (U. d. ob. GH. vom 12. Mai 1879, E. d. o. GH. f. Civ.R. Bd. VII S. 900.)

Auch auf einen anderen in solchen Entschädigungsklagen oftmals relevanten Rechtsgrundsatz ist noch aufmerksam zu machen:

„Daß niemand aus einer fremden Handlung, deren Folgen er bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermeiden können, zu einem Entschädigungsanspruch berechtigt ist. (Bl. f. RA. Bd. 32 S. 24, E. d. d. ob. GH. für Civ.R. Bd. VII S. 109).

Die bürgerliche Verantwortlichkeit der Gerichtsvollzieher dürfte übrigens in den meisten gewöhnlichen Fällen ihres Wirkungskreises, von Unterschlagungen abgesehen, durch folgende Spezialbestimmungen der Reichsgesetze beglichen werden können:

§ 97 der CPO.: „Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurteilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt."

§ 213 l. c.: „Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu gewähren, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Notfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder, insoweit die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zulässig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer einmonatlichen Frist nach Ablauf der versäumten Frist beantragt werden. (S. auch § 214 Abs. 3.)

§ 35 Ziff. 4 u. § 47 Ziff. 14 d. RGer.Kost.G.: wonach Gebühren nicht erhoben werden für die Verhandlung und Entscheidung über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder des bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtenden Verfahrens oder der von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (CPO. § 685), soweit diese für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

Wenn der Anspruch auf Schadenersatz auf eine Gesetzwidrigkeit einer Amtshandlung, d. h. auf eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse oder auf eine Unterlassung einer obliegenden Amtshandlung, sohin auf eine Pflichtverletzung im Dienste gegründet wird, ist es aber nicht notwendig,

daß vorher die vorgesetzte Dienstesstelle (jetzt das Reichsgericht, bezw. der Verwaltungsgerichtshof, EG. § 11 zum RGVG.) das Vorhandensein des amtlichen Verschuldens festgestellt hat. Das Verhältnis des Gerichtsvollziehers ist im Mandate begründet und nach der bisherigen Rechtsprechung, deren Grundlage auch durch die nunmehrige Reichsgesetzgebung und hierauf gegründete landesgesetzliche Organisation des Gerichtsvollzieherinstitutes nicht geändert worden ist, die Frage, ob einem verklagten Gerichtsvollzieher ein Verschulden im Mandate vorgeworfen werden kann, lediglich als Gegenstand der Würdigung der erkennenden Gerichte erachtet. (Urt. d. ob. GH. vom 8. Januar 1876, Samml. d. E. für d. Civ.R. Bd. VI S. 190.)

Auch in einer Klagsache eines Gerichtsvollziehers auf Bezahlung von Gebühren, worin der Beklagte dem klagenden Gerichtsvollzieher die Berechtigung zur Anforderung der angesprochenen Gebühren bestritt, hat der oberste Gerichtshof ausgesprochen, daß das je nach der Streitsumme kompetente Prozeßgericht auch zur Entscheidung dieses Einspruchs zuständig sei und nicht notwendig auf die Frage eingegangen werden müsse, ob sich der Kläger durch die Anforderung eines absichtlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen die Geb.O. schuldig gemacht habe. (Urt. vom 7. Dez. 1878, E. d. o. GH. für das Civ.R. Bd. VII S. 533.)

Uebrigens müssen auch wegen Pflichtverletzungen im Dienste die Aufsichtsbehörden (s. 3. Abteil.) schon von Amts wegen einschreiten und wird es daher auch an der dienstlichen Feststellung des Verschuldens in vorkommenden Fällen niemals fehlen und wenn von den Aufsichtsbehörden bereits rechtskräftig auf eine Pflichtverletzung und Disziplinarstrafe erkannt ist, so wäre nicht recht erfindlich, daß der Beschädigte zur Betretung des Rechtsweges gegen Gerichtsvollzieher nochmals diese Pflichtverletzung beim Verwaltungsgerichtshofe konstatiren lassen soll, so wenig dies erforderlich erscheint, wenn der Gerichtsvollzieher auf Grund dieser Pflichtverletzung bereits vom Strafrichter rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Amte verurteilt ist.

7) Dritten außerhalb des Mandats stehenden Personen gegenüber, insbesondere bei den Personen, mit welchen er auf Grund der dienstlichen Aufträge in Berührung kommt, sowie den Personen, welchen er eine Zustellung macht oder gegen welche die Vollstreckung gerichtet wird, ist der Gerichtsvollzieher wegen schuldhafter Vermögensbeschädigungen aus dem äquilischen Gesetze in seiner erweiterten Anwendung entschädigungspflichtig. Zur Begründung der äquilischen Klage genügt der Nachweis, daß ein Schaden entstanden ist und daß die beschädigende Handlung eine an sich unerlaubte gewesen, dolose und culpose, verübt wurde. Darauf ist im Allgemeinen eine Schadenersatzklage zulässig. (E. d. ob. GH. für das Civ.R. Bd. VI S. 637.) Das Verschulden wird aber in dem Falle ausgeschlossen, wenn der Gerichtsvollzieher irrtümlich glaubt, die Handlung, durch welche die Beschädigung herbeigeführt wurde, vornehmen zu dürfen und dieser Irrtum ein entschuldbarer ist. (Windscheid, P. 2 Aufl. II § 455, Nr. 3, n. 13; Seuffert, P. I § 100 n. 1.)

Offenbare Verstöße gegen klare Gesetze können nicht als Rechtsansichten behandelt werden.

Jedes oder selbst schon das geringste Versehen bei einer Handlung, welche eine Beschädigung herbeiführt, ist zur Begründung einer Entschädigungs-Klage als hinreichend erklärt. (In lege Aquilia et levissima culpa venit, Fr. 44 D. 9, 2.) Selbst durch die culpa lata des Beschädigten wird die Haftung des dolosen Beschädigers nicht ausgeschlossen. (l 3 § 4, l. 13 D, de leg. Acq.)

Die betreibende Partei ist bei unerlaubten Handlungen, welche der Gerichtsvollzieher bei Ausführung des Auftrags gegen Dritte begeht, nur verantwortlich, wenn der Auftrag auf die schuldhafte Handlung gerichtet gewesen oder soweit er hiedurch bereichert wurde. Es genügt, daß durch geistiges Einwirken, durch bestimmendes Zureden der Schaden veranlaßt worden ist.

Aber auch der Gerichtsvollzieher ist durch einen solchen Auftrag nicht geschützt, denn er ist z. B. im Vollstreckungsverfahren nicht blos Organ der Partei, sondern auch des Gesetzes.

8) Nach l. 13 pr. l. 25 § 7 D. 19, 2 haftet der Gerichtsvollzieher civilrechtlich in den Fällen Ziff. 6 und 7 auch für einen Stellvertreter und Gehilfen, deren Dienste er sich in gesetzlich fixierten Fällen zu bedienen berechtigt ist und sich bedient hat. Dies ist auch in § 16 der GVO. ausgesprochen (s. 9. Kap. und 10. Kap. § 1). Dagegen einem Verweser gegenüber (s. 10. Kap. § 2) steht der Gerichtsvollzieher bezüglich der bürgerlichen Verantwortlichkeit außer jeder Beziehung.

Eine disziplinäre Haftbarkeit des Gerichtsvollziehers für solche Personen wegen Diensthandlungen, an denen er selbst sich nicht beteiligte, ist nirgends statuiert, weil sie den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen widersprechen würde.

9) Als eine hervorragende Frage ist noch zu erörtern, ob in den vorgehenden sub Ziff. 6—8 erörterten Fällen eventuell der Staat bei vorliegender Mittellosigkeit des betreffenden Gerichtsvollziehers einzutreten habe.

Diese Frage hat ihren Schwerpunkt im Vollstreckungsverfahren und zwar in den §§ 675 u. 676 der CPO., in welchen bestimmt wird, daß in dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung die Beauftragung des Gerichtsvollziehers enthalten ist, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene rechtswirksam zu quittieren und daß der Gerichtsvollzieher dem Schuldner und Dritten gegenüber zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und den vorbezeichneten Befugnissen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt werde und diesen Personen gegenüber der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags von Gläubigern nicht geltend gemacht werden kann. Dem Schuldner oder Dritten gegenüber ist die Beschränkung des Auftrags selbst dann nicht wirksam, wenn der Gläubiger diese Personen von der Beschränkung benachrichtigt hat.

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben die folgenschwere Wirkung, daß der Schuldner im Momente der Zahlung an den Gerichtsvollzieher liberiert, der Leistungsgegenstand als in das Vermögen des Gläubigers übergegangen erachtet wird.

Nachlässigkeit und Veruntreuung des Gerichtsvollziehers gehen also auf Gefahr des Gläubigers.

Man sollte glauben, daß bei einer solchen gesetzlich eingeräumten vom Willen der Partei unabhängigen Machtvollkommenheit es recht und billig wäre, daß der Staat auch materiell aus Unterschlagungen haftbar sei, welche von einem Gerichtsvollzieher an dem ihm von einem Schuldner für den Gläubiger, insbesondere im Vollstreckungsverfahren, übergebenen Gelde verübt wird, haften müsse.

Reichsgesetzlich läßt sich diese Haftbarkeit des Staates aber nicht begründen; es ist solche nirgends ausgesprochen und bei der Erörterung dieser Frage in der RTK. darauf hingewiesen worden, daß die dem Gläubiger zustehende Auswahl des Gerichtsvollziehers und die Möglichkeit, nach Umständen einen Bevollmächtigten zum Akte der Zwangsvollstreckung mitzusenden oder selbst zu kommen und die Zahlung in Empfang zu nehmen, die dem Gläubiger drohende Gefahr auf ein nicht mehr zu berücksichtigendes Minimum herabdrücken. (Struckmann u. Koch, Civpr. S. 556.)

Aber auch landesgesetzlich ist in Bayern diese Haftbarkeit nicht gegeben, da die dienstliche Stellung des Gerichtsvollziehers, bloses Parteiorgan und Vertrauensmann des Publikums zu sein, nach den Reichsprozeßgesetzen und darauf gestützten landesherrlichen Normen im Wesentlichen noch dieselbe und Ausschlag gebende ist, wie vordem und in einer solchen gegen den Fiskus erhobenen Regreßklage der oberste Gerichtshof in einem Plenarerkenntnisse vom 10. März 1875 diese Haftbarkeit — wenn gleich solches unter Umständen als eine Härte bezeichnend — verneint hat, weil prinzipiell das zwischen dem Gerichtsvollzieher und der von ihm beauftragten Partei bestehende Verhältnis als Mandatsverhältnis aufzufassen und es in der Natur der Sache gelegen sei, daß der Mandant wegen des Schadens, der ihm durch rechtswidriges Verhalten seines Mandatars verursacht wird, sich nur an diesen halten muß und ihn selbst zu tragen hat, wenn er ihn vom Mandatar nicht ersetzt erhalten kann, ein Subjektionsverhältnis gegenüber der Staatsgewalt nicht weiter in Betracht komme. (E. d. ob. G.H. f. d. Civ.R. IV S. 529.)

Die gegen diese Haftpflicht des Staates sprechenden, aus der Natur des Mandatsverhältnisses und aus dem Wahlrecht der Parteien entnommenen Gründe in den Fällen, wo die betreibende Partei selbst durch unerlaubte Handlungen des von ihr beauftragten Gerichtsvollziehers in Ausübung seines Dienstes oder mittels derselben den Schaden erlitten hat, schlagen aber nicht an in solchen Fällen, wo eine Beschädigung in Frage steht, welche der Gerichtsvollzieher durch dergleichen Handlungen derjenigen Partei zugefügt hat, welcher eine Zustellung gemacht wird oder gegen welche die Vollstreckung gerichtet ist.

Diese Frage hat der oberste Gerichtshof damals, weil nicht vorgelegen, nicht entschieden, aber ihren Unterschied von dem vorigen Falle beleuchtet und ist aus den hiebei gemachten Erörterungen unschwer zu entnehmen, daß sich für einen solchen Fall für die Haftpflicht des Staates erklärt wird. Es wurde angegeben, daß es sich hier um Handlungen frage, welche der Beamte in Ausübung der ihm gegen die Staatsangehörigen zustehenden Amtsgewalt, also in Geltendmachung öffentlicher Machtbefugnisse vorgenommen habe, die Haftbarkeit des Staates für den hiebei durch widerrechtliches Verhalten des Beamten den Untergebenen verursachten Schaden nicht lediglich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten sich beurteilen lasse. Es erscheine vielmehr in Fällen der bezeichneten Art für die Haftpflicht des Staates ein höherer staatsrechtlicher Gesichtspunkt, nämlich die Rücksicht auf das Subjektionsverhältnis entscheidend, in welchem der Staatsangehörige gegenüber der Staatsgewalt stehe; durch dieses Verhältnis sei der Staatsangehörige gezwungen, den Anordnungen und Verfügungen, welche der Beamte als Organ der Staatsgewalt innerhalb des ihm anvertrauten Wirkungskreises trifft, Folge zu leisten; es müsse deshalb der diesem Zwange Unterworfene ein Recht darauf haben, daß ihm gegenüber der Staat auch die Widerrechtlichkeiten vertrete, welche seine Organe durch Mißbrauch der ihnen anvertrauten Amtsgewalt sich zu Schulden kommen lassen.

Aehnlich dürfte das Verhältnis zu beurteilen sein, wenn in Folge der Modifikationen des früheren unmittelbaren Prozeßbetriebs durch die Parteien nun der Gerichtsvollzieher im Auftrage des Gerichts thätig zu sein und durch unerlaubte Handlungen in Ausübung seines Dienstes einen Schaden verursacht hat.

10) Die Anstellung als Gerichtsvollzieher älterer Ordnung ist vom obersten Gerichtshofe, weil nach Art. XXIV der Staatsdienstpragmatik vom Jahre 1805 die Kinder gewisser höherer Staatsbeamten bis zur Versorgung einen gewissen normalmäßigen Unterhaltsbeitrag anzusprechen haben, durch Urteil vom 15. Mai 1878 (E. f. d. Civ.R. VII S. 472) als eine solche Versorgung erklärt und als Prinzip darin festgestellt worden, daß unter allen Umständen nur dann jemand als versorgt erachtet werden könne, wenn er für seine Lebensdauer mit den erforderlichen Unterhaltsmitteln in der Art versehen sei, daß ihm solche, abgesehen von außerordentlichen Ereignissen, nicht wieder verloren gehen können. Wenn nun auch früher das verliehene Amt eines Gerichtsvollziehers nur durch strafrichterliches oder Disziplinar-Erkenntnis entzogen werden konnte, was nach der jetzigen GVO. nicht mehr der Fall ist, wird gleichwohl die Anstellung als Gerichtsvollzieher neuerer Ordnung seit 1. Okt. 1879 immer noch als eine Versorgung im Sinne der Dienstespragmatik erachtet werden können, weil für ein entsprechendes Diensteinkommen Sorge getragen ist und Sorge getragen wird und jedem Gerichtsvollzieher die sichere Aussicht eröffnet ist, daß er es solange bleiben werde, bis nicht organisatorische Veränderungen, bei welchen verdienstvolle, fleißige und brauchbare Beamte niemals unbeachtet geblieben sind, oder erhebliche Dienstwidrigkeiten ihn des Amtes verlustig machen. (S. auch oben Ziff. 2, VI.)

Zweites Kapitel.

Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher (sachliche Zuständigkeit) und die für Zustellungen noch bestehenden anderen Zustellungsorgane und ihr Verhältnis zu einander.

Der Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher, welcher teils durch Reichsgesetze (Reichs-Civil-Strafprozeß und Konkursordnung), teils durch bayerische Gesetze und Verordnungen und ministerielle Anordnungen bestimmt wird, umfaßt folgende Geschäfte:

I. Die Zustellungen.

(S. die 2. Abteilung II. Abschnitt und JME. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen der Gerichtsvollzieher, JMBl. Nr. XXIX.)

I. Die Zustellungen (mit Ladungen) im Civilprozesse § 152 der CPO. (2. Abt. II. Abschn. I. Hauptst.)

Der Civilprozeß ist das zur urteilsmäßigen Feststellung verletzter Privatrechtsansprüche gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Verfahren (Civilprozeßordnung).

Die Reichs-Civilprozeßordnung findet nach § 3 des E.G. auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte (Seite 5) gehören und gibt die Vorschriften für das ordentliche Verfahren vor den Amtsgerichten und Landgerichten als erstinstanziellen Gerichten, vor den Landgerichten und Oberlandesgerichten als zweite, Berufungs- und Beschwerdeinstanz, da die Berufung gegen alle Urteile I. Instanz zulässig ist, endlich für das Revisionsverfahren vor dem obersten Landesgericht, bezw. Reichsgericht wegen zugelassener Revision gegen Urteile der Oberlandesgerichte, wenn die Verletzung solcher Rechtsnormen in Frage steht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Oberlandesgerichtes hinaus erstreckt und bei vermögensrechtlichen Ansprüchen, außerdem noch der Wertgegenstand mehr als 1500 ℳ. beträgt.

Dann gibt die Civilprozeßordnung noch die Vorschriften für die besonderen Prozedurarten:

des Urkunden- und Wechselprozesses, mit Beschränkung der Beweismittel auf Urkunden und Eid (§§ 555—567);

des Verfahrens in Ehesachen (§§ 568—592);

des Verfahrens in Entmündigungssachen wegen Geisteskrankheit und Verschwendung (§§ 593—627); ein Gemisch von Formen des Prozesses und Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Beschluß, durch welchen die Entmündigung ausgesprochen wird, ist im Wege der Civilklage anfechtbar. Dann tritt erst ein förmliches Prozeßverfahren ein. Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Verfahren in analoger Weise geregelt, wie für die Entmündigung;

des Mahnverfahrens für alle Ansprüche, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande haben, ohne Rücksicht auf den Wert des Anspruchs und eine mögliche Glaubhaftmachung (§§ 628—643);

der Zwangsvollstreckung (VIII B. §§ 644—822);

des Aufgebotsverfahrens für die öffentliche gerichtliche Aufforderung an unbestimmte Gegner oder unbekannte Beteiligte zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit präklusiver Folge in den durch besondere Gesetze (Reichs- oder Landesgesetze, § 12 des E.G.) bestimmten Fällen. An sich ein einseitiges Verfahren (§§ 823—850 l. c.) und nur um ein eigenes Gesetz zu sparen in die Civilprozeßordnung mit aufgenommen;

des schiedsrichterlichen Verfahrens auf den Fall der Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit, auch einer künftigen, wenn sie sich nur auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht, durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle. (§§ 851—872.)

Die Bestimmungen sind nur zum Teil prozeßrechtlichen Inhaltes, sondern enthalten auch materielles Recht, soweit es zur Feststellung der Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit eines Schiedsspruches erforderlich war.

Für das ganze Gebiet des Civilprozesses bestimmt § 152 der CPO., daß die Zustellungen durch Gerichtsvollzieher erfolgen.

Die Zustellungen sind im Allgemeinen dem Parteibetrieb überlassen, insbesondere erfolgen die wichtigsten Zustellungen, nämlich die Zustellung der Klagschrift und des Endurteils für den Lauf der Rechtsmittelfrist auf Ansuchen der Parteien.

Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher kann von der Partei unmittelbar erfolgen (die einzige Form des Auftrags im Anwaltsprozesse) oder unter Vermittlung des Gerichtsschreibers. (Eine der Modifikationen des ausschließenden Parteibetriebs.) § 152 Abs. 2 der CPO.

Wenn die Partei nichts erklärt hat, soll angenommen werden, daß sie den zweiten Weg gewählt hat. (§§ 154, 457, 462 l. c.)

In Folge des adoptierten modifizierten Prozeßbetriebs durch die Parteien (Seite 1) gibt es auch Zustellungen, welche von Amtswegen zu veranlassen sind (wie bei nicht verkündeten Beschlüssen und Verfügungen des Gerichts, § 294 l. c.). Hier ist der Auftraggeber das Gericht, bezw. der Richter. Für die Ausführung hat gleichfalls der Gerichtsschreiber besorgt zu sein. (Näheres unter Ziff. 3 Seite 22.)

Nach der Reichs-Civilprozeßordnung sind aber die Gerichtsvollzieher nicht das einzige Zustellungsorgan, sondern es bestehen noch als Zustellungsorgane vollkommen gleichberechtigt neben ihnen:

a) Die k. Post (§ 176 der CPO.).

1) Durch diese erhalten die Vorschriften über die Zustellungen eine komplizierte Gestalt.

Die Partei kann die Post nicht unmittelbar ersuchen.

Die Vermittler der Zustellung durch die Post sind

der Gerichtsvollzieher und zwar bald auf unmittelbaren Parteibetrieb, bald unter Vermittlung des Gerichtsschreibers und

der Gerichtsschreiber selbst, welcher unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen kann.

Die Gerichtsvollzieher sind angewiesen, in der Regel die Post um Zustellung zu ersuchen, sind sohin lediglich nur Vermittler der Zustellung durch die Post und hat er persönlich zugestellt, obgleich die Zustellung durch die Post hätte erfolgen können, so erhält er die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der persönlichen Zustellung ohne Benützung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist. (R.Geb.O. für Gerichtsvollzieher § 3, s. die Beilagen Nr. 1.) Letzteren Falls hat aber wieder die durch diese Zustellungsweise verursachten Mehrkosten die zur Erstattung der Prozeßkosten verurteilte Partei nicht zu tragen. (§ 180 der CPO.) Die Ermächtigung hat er sich, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, schriftlich vom Auftraggeber erteilen zu lassen. (§ 5 der Dienstesvorschr. f. Gerichtsvollz.)

Der Gerichtsvollzieher darf auch in Ermanglung einer Anweisung die Zustellung selbst ausführen, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post erfolgen könnte, darf aber dann an Gebühren und Auslagen nur den Betrag ansetzen, welcher bei der Zustellung durch die Post erwachsen wäre. (§ 3 der R.Geb.O. f. Gerichtsvollz., Beil. Nr. 1 und § 2 Abs. 3 der in rubro alleg. JME. vom 25. Sept. 1879.)

Durch diese Bestimmungen ist die Zustellung durch die Post als Regel, die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher selbst nur als Ausnahme erklärt.

2) Insoweit eine Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zulässig ist — und diese findet in allen bei dem Gerichte anhängigen oder durch Zustellung anhängig zu machenden Sachen statt, in welchen Zustellungen nach den Vorschriften der CPO. auf Betreiben der Parteien zu erfolgen haben, — hat der Gerichtsschreiber nach § 179 der CPO. die Wahl, entweder unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen, oder in Gemäßheit des § 154 l. c. einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen, welcher wieder nach den Bestimmungen des vorgehenden Absatzes zu verfahren hat. Die Gerichtsschreiber sollen aber in Bayern regelmäßig bei diesen Zustellungen auf Parteibetrieb einen Gerichtsvollzieher beauftragen. Der Gerichtsvollzieher gilt in diesem Falle als von der Partei beauftragt und hat sich wegen seiner Gebühren und Auslagen nur an diese zu halten. Unmittelbar soll der Gerichtsschreiber die Post nur ersuchen, wenn es zur Verhütung einer mit Gefahr verbundenen Verzögerung notwendig erscheint.

3) Bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen, wozu auch diejenigen gehören, welche bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, bei den in Art. 182 der Subh.O. bezeichneten gerichtlichen Versteigerungen und bei der Versteigerung auf Uebergebot nach pfälzischem Recht (Art. 208 des A.G. zur CPO. und KO.) im Auftrage des Notars als Versteigerungsbeamten zu bewirken sind, hat der Richter, bezw. der Notar zu bestimmen, ob die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher persönlich oder durch die Post und hier mit der Bezeichnung „Eingeschrieben“, ob an die Partei selbst oder deren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten erfolgen soll. Die persönliche Ausführung durch

den Gerichtsvollzieher soll nur aus besonderen Gründen angeordnet werden. Diese Zustellungen sollen in der Regel durch die Post erfolgen und die Sitte, daß bei Subhastationen einzelne Notare die Gerichtsvollzieher ein für allemal beauftragen, alle im Verfahren erforderlichen Zustellungen persönlich zu besorgen, ist vom k. Staatsministerium der Justiz als unzulässig bezeichnet und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß, sofern nicht von der in § 63 der Subh.O. eingeräumten Befugnis, die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen, Gebrauch gemacht werden will, der Auftrag an den Gerichtsvollzieher, die Zustellung persönlich zu machen, nur ausnahmsweise, wenn die besonderen Verhältnisse des Falles, z. B. Gefahr im Vollzuge, es erfordern, zu ergehen hat. (JMBl. vom 21. Nov. 1880, die Zustellungen im Subh.Verf. betr., JMBl. Nr. XX.)

Für die Herstellung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften und für die Ausführung der Zustellung haben die Gerichtsschreiber und bezw. Notare und zwar in der Weise zu sorgen, daß sie die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen haben, ausgenommen, wenn der Amtsgerichtsdiener als Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, welcher überhaupt diese Zustellungen, soweit sie am Orte des Amtssitzes zu bewirken sind, persönlich auszuführen haben. (§§ 27 und 28 der DV. für die Gschrbr. und JME. vom 16. Juli 1881, JMBl. Nr. XIII.)

Auch dann soll eine Ausnahme von dem unmittelbaren Ersuchen der Post gemacht werden, wenn das Diensteinkommen der aufgestellten ordentlichen Gerichtsvollzieher aus Gebühren (Sp. 14 der Geschäftsübersicht, in der 3. Abt.) im Geschäftsjahr 1880 den Betrag von 2000 *M.* nicht überstiegen hat. (Voralleg. JME. vom 16. Juli 1881.)

Ueber die persönliche Zustellung des Gerichtsvollziehers s. in der zweiten Abt. II Abschn. I. Hptst. I. Titel.

Ueber die Entgegennahme der Zustellungsaufträge ebendaselbst 3. und 4. Kap. und I. Abschn.

Die Vorschriften über die Zustellung durch die Post im Allgemeinen s. ebendaselbst im II. Titel.

Die Vorschriften über die Zustellung durch die Post auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers s. daselbst im II. Titel 1. Kapitel.

Die Vorschriften über Zustellung durch die Post auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtsschreibers s. daselbst im III. Titel 2. Kapitel § 1 und 2.

b) Die Anwälte.

Bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt. Wo nämlich die Parteien durch Anwälte vertreten sind (im Anwaltsprozesse oder wo die Parteien Anwälte als Bevollmächtigte bestellt haben) hängt es von ihnen ab, ob sie sich gegenseitig mit Umgehung des Gerichtsvollziehers gegen Unterschrift zustellen wollen. (§ 181 der CPO.) Näheres hierüber s. unten in der zweiten Abt. II. Abschn. I. Hptst. III. Titel.

Schlußbemerkung.

Man spricht auch noch von der Zustellung durch Aufgabe zur Post, allein hier ist kein besonderes Zustellungsorgan in Frage, sondern sie ist nur eine Zustellungsform des Gerichtsvollziehers, eine Art Ersatzzustellung, nur in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen zugelassen. (S. zweite Abt. II. Abschn. I. Hptst. I. Titel.)

Außerdem bestehen noch als **exceptionelle Zustellungsorgane**, bei denen der Parteibetrieb gänzlich ausgeschlossen ist:

a) die zuständigen Behörden des fremden Staates oder der daselbst residierende Konsul oder Gesandte des Reichs für die Zustellungen im Auslande (jedes nicht zum deutschen Reiche gehörige Gebiet). § 182 der CPO.

Die Zustellung erlangt erst Wirksamkeit mit der im Auslande wirklich erfolgten Behändigung. Insoweit aber durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Ueberreichung des Gesuchs ein, vorausgesetzt, daß auf das Gesuch die Zustellung alsbald bewirkt wird. (§ 190 l. c.)

Die erforderlichen Ersuchschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts oder dem Richter, welcher die Zustellung anordnet, (nicht durch den Gerichtsschreiber) veranlaßt. (§ 27 d. D.V. f. d. Gschrbr. und § 185 l. c.)

Zur Erlassung des Ersuchschreibens, welches die Zustellung eines Schriftsatzes betrifft, durch welchen ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist der Vorsitzende der Rechtsmittelinstanz zuständig. Zur Erlassung des Ersuchschreibens von Zustellungen im Mahnverfahren ist der nach § 526 zur Erlassung des Zahlungsbefehls zuständige Amtsrichter zuständig; zur Erlassung von Ersuchungsschreiben um Zustellungen, welche Verfügungen des Vollstreckungsgerichts oder das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte betreffen, der Richter des Vollstreckungsgerichtes.

Das Ersuchschreiben bei den auf Parteibetrieb zu bewirkenden Zustellungen wird durch ein an das Gericht, bezw. den vorbezeichneten Richter zu richtendes Gesuch des betreibenden Teils, im Anwaltsprozesse mittelst Schriftsatzes, im Parteiprozesse auch mittelst Protokoll des Gerichtsschreibers veranlaßt. Gegen Verweigerung ist nach § 530 der CPO. einfache Beschwerde zulässig. (Seuffert, Civilpr. des deutschen Reiches, Anmerkung zu § 185.)

Das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder des Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, gibt denselben Beweis, wie die Beurkundung des Gerichtsvollziehers. (§ 184 der CPO.) Für die Gültigkeit der Zustellung ist es irrelevant, auf Grund welcher Vorgänge dieses Zeugnis erteilt wird. Es kann nicht gegen die Gültigkeit der Zustellung eingewendet werden, daß die Art und Weise, in welcher die ausländische Behörde, der Konsul oder Gesandte die Zustellung im Auslande ausführte, nicht den Vorschriften des ausländischen Gesetzes entspricht. (Seuffert l.c.)

Näheres s. in der zweiten Abt. I. Hptst. IV. Tit. 1. Kap.

b) der Reichskanzler und die Minister des Aeußern der einzelnen Bundesstaaten bei Zustellungen an das Gesandtschaftspersonal.

Zustellungen an exterritoriale Deutsche, wenn sie zur Mission des Reiches gehören, desgleichen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichskanzlers; wenn sie zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittelst Requisition des Ministeriums des Aeußern dieses Bundesstaates. (§ 183 der CPO.)

Direkte Zustellungen an die bezeichneten Personen durch den Gerichtsvollzieher sind ungültig. Die Ungültigkeit kann durch Unterlassung der rechtzeitigen Rüge (§ 267 der CPO.) geheilt werden.

Wegen der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben, des Zeitpunktes, des Eintritts der Wirksamkeit der Zustellung und des Zustellungsnachweises s. das Gesagte zur vorgehenden lit. a.

Exterritoriale sind jene Personen, welche der inländischen Gerichtsbarkeit als Beklagte nicht unterworfen sind, obwohl sie sich innerhalb des deutschen Reiches aufhalten und mithin nach allgemeinen Grundsätzen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit unter der inländischen Gerichtsbarkeit stehen würden. Sie bleiben der Gerichtsbarkeit des Staates, dem sie angehören, oder den sie als Gesandter, Botschafter u. dgl. vertreten, unterworfen. Die Exterritorialität tritt aber nicht ein, wenn der Exterritoriale Kläger oder Intervenient ist oder wenn es sich um den dinglichen Gerichtsstand handelt; wohl aber, wenn er als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen ist. Die Exterritorialität erstreckt sich nicht blos auf die Vorstände und Mitglieder der Missionen (worunter, mit Ausnahme der Konsuln, alle Repräsentanten auswärtiger Staaten oder Regenten, sie mögen den Titel Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten u. dgl. führen, zusammengefaßt werden), sondern auch auf ihre Familienglieder, auf das Geschäftspersonal und auf ihr Dienerpersonal, soweit dasselbe einem auswärtigen Staate angehört.

Es ergibt sich aus § 18 des GVG. folgende Unterscheidung:

a) Missionen auswärtiger (nicht deutscher) Staaten beim deutschen Reiche. Gehören ihre Mitglieder keinem deutschen Staate an, sind sie im ganzen deutschen Reiche exterritorial. Gehört eine oder die andere dieser Personen einem deutschen Staate an, tritt die Exterritorialität nur dann ein, wenn dieser Staat auf seine Gerichtsbarkeit über diese Person oder Personen während ihrer Missionsthätigkeit dem absendenden auswärtigen Staate gegenüber verzichtet hat.

b) Missionen auswärtiger Staaten an deutsche Bundesstaaten. Bei diesen erstreckt sich die Exterritorialität nur auf jenen Bundesstaat, bei welchem sie beglaubigt sind.

c) Missionen deutscher Bundesstaaten an deutsche Bundesstaaten haben die Exterritorialität nur in dem Staate, bei welchem sie beglaubigt sind.

d) Bundesratsmitglieder der deutschen Bundesstaaten haben Exterritorialität in jenem Bundesstaate, in dessen Gebiet der Bundesrat seinen Sitz hat, also zur Zeit, wo der Bundesrat seinen Sitz in Berlin hat, alle nicht preußischen Bundesratsmitglieder in Preußen. (Hauck, GVG. Anmerkung zu § 18.)

c) die vorgesetzten Kommandobehörden für Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besetzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören. (§ 184 der CPO.)

Wegen der Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben, des Zeitpunktes der Wirksamkeit der Zustellung und des Zustellungsnachweises s. den Vortrag zu lit. a.

Uebrigens ist auch die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher unter Beobachtung der Vorschriften des § 158 der CPO. nicht ausgeschlossen, soweit diese faktisch möglich ist, d. i. so lange der mobilisierte Truppenteil noch im Inlande oder ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug noch im deutschen Gebiete ist. Auch die Möglichkeit, gemäß lit. a zuzustellen, ist nicht ausgeschlossen.

Ein Truppenteil ist mobil, wenn durch den Kaiser (R.Verf. Art. 3 Abs. 1) dessen Mobilmachung angeordnet ist. Nach § 164 des R.M.St.G.B gilt als mobiler Zustand in der Marine der Kriegszustand eines Schiffes. Jedes Schiff befindet sich im Kriegszustand, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt. Für die am Lande befindlichen Militärpersonen der Marine tritt die Mobilmachung unter denselben Voraussetzungen ein, wie für die Militärpersonen des Heeres. Ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug muß nicht in mobilem Zustand sein. Der Begriff der Indienststellung ist der weitere. Diese tritt ein durch kaiserlichen Befehl. (Seuffert, Civr., Bemerkung zu § 184.)

d) endlich der Gerichtsschreiber selbst für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, wenn der Aufenthalt einer Partei unbekannt ist oder wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht (wegen Unausführbarkeit der anderen Zustellungsarten). (§ 186 der CPO.)

Näheres zweite Abt. II. Abschn. IV. Titel 4 Kap.

II. Zustellungen im Konkursverfahren, auf welches nach § 65 der KKO. die Vorschriften der CPO. für das gewöhnliche Verfahren entsprechende Anwendung finden, soweit nicht abweichende Bestimmungen die analoge Anwendung ausschließen, was bezüglich der Zustellungen in dem Maße in der KKO. geschehen ist, daß die Zustellungsaufgabe des Gerichtsvollziehers hier auf ein Minimum beschränkt zu erachten ist. Alle Zustellungen haben von Amtswegen zu geschehen, für deren Ausführung nach richterlicher Anordnung die Gerichtsschreiber zu sorgen haben.

Wegen der Zustellungen im Subhastationsverfahren s. zweite Abt. III. Abschn. I. Hptst. II. Titel B 4. Kapitel.

Näheres s. zweite Abt. II. Abschn. 2. Hptst.

III. Zustellungen im Strafprozeß (§ 37 der RPO.) und Zustellungen in Forststrafsachen und Militärstrafsachen (GVO. § 6 Ziff. 1).

Unter Strafprozeß versteht man das in Strafsachen vorgeschriebene öffentliche Verfahren: das Verfahren, welches die Entscheidung über die Anwendung einer strafrechtlichen Norm zum Zwecke hat und in welchem es sich um die Verhängung einer kriminellen Strafe (im w. S.) handelt.

Die Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 regelt dieses Verfahren in den Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte (S. 5) gehören (§ 3 des E.G.) und nach § 13 des GVG. gehören alle Strafsachen (wie die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) vor die ordentlichen Gerichte, für welche nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestimmt oder zugelassen sind.

Erstinstanzielle Gerichte sind in Strafsachen: die Amtsgerichte, Schöffengerichte, Landgerichte mit den Schwurgerichten und das Reichsgericht in den Fällen des Hoch- und Landesverrates nach § 136 Ziff. 2 des GVG.

Außer den Vorschriften für die drei Stadien des erstinstanziellen Verfahrens: das Vorbereitungsverfahren, die Voruntersuchung und das Hauptverfahren, enthält die RSt.PO. das Verfahren über das Rechtsmittel:

a) der Berufung gegen Urteile der Schöffengerichte und Amtsrichter (§§ 211 und 354 der St.PO.).
b) der Revision gegen Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte (St.PO. § 374).
c) der Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche von den Gerichten I. Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassen werden (St.PO. § 346).

Dann werden in derselben nach den Bestimmungen über Privat- und Nebenklagen (bei Beteiligung der Verletzten bei dem Verfahren) und über einige besondere Arten des Verfahrens, insbesondere bei amtsrichterlichen Strafbefehlen und zuletzt über die Strafvollstreckung getroffen.

Auf das ganze Gebiet der Strafprozeßordnung werden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zustellung übertragen, indem § 37 bestimmt:

„**Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.**“

Es kommen also dieselben Vorschriften wie sub I (§§ 152—190 der CPO.) in Anwendung, mit den Modifikationen, wie sie der Strafprozeß bedingt, d. h. nur soweit, als hier die für die Anwendung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

1) Alle Zustellungen geschehen hier von Amtswegen. Auftraggeber ist das Gericht, bezw. der Vorsitzende (bei amtsgerichtlichen Strafbefehlen, bei Zustellung der Anklageschrift in den Fällen der §§ 199 und 206 der St.PO., in der Strafvollstreckung in amtsrichterlichen und schöffengerichtlichen Sachen), die Staatsanwaltschaft (bei Ladungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen zur Gerichtsverhandlung, dann in der Vollstreckung), der Gerichtsschreiber (im Privatklageverfahren, im Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene

Anklage mit Ausnahme der Ladungen zur Hauptverhandlung, die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschrift in diesen beiden Arten des Verfahrens und zwar diese letztere Zustellung, ohne daß es dazu einer richterlichen Anordnung bedarf. (§§ 361 und 387 430, 466), und bei den Ladungen zur Hauptverhandlung in Forstrügsachen).

Von einer unmittelbaren oder mittelbaren Ladung (unter Vermittlung des Gerichtsschreibers), Parteiauftrag, kann hier keine Rede sein. Auch die nach § 218 der St.PO. auf Antrag des Angeklagten angeordneten Ladungen von Zeugen und Sachverständigen erfolgen nur auf richterliche Anordnung.

2) Nur in gewissen Fällen haben der Angeklagte (§ 193, 219, 426 der St.PO.), der Privatkläger (§ 426 l. c.), der Nebenkläger (§ 437 l. c.), die Personen, welche beim Verfahren über Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen einen Anspruch auf den Gegenstand haben (§ 478 l. c.) und die Verwaltungsbehörde das Recht, wenn das Gericht auf einen Ladungsantrag nicht eingeht, Zeugen und Sachverständige unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher laden zu lassen. Die unmittelbare Ladung von Zeugen und Sachverständigen im Strafverfahren ist diejenige Ladung, welche der Zustellungsbeamte nicht im Auftrage des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtsschreibers, sondern im unmittelbaren Auftrage des Beschuldigten, des Privatklägers oder Nebenklägers bewirkt. Die Vermittlung des Gerichtsschreibers können sie nicht in Anspruch nehmen. (§ 38 der St.PO. und § 30 der D.V. für die Gschr.) Für die Erledigung des Auftrages, ob persönliche Erledigung oder durch Ersuchen der Post einzutreten hat, gelten die allgemeinen Vorschriften, wie sub I S. 22 Abs. 1 angegeben.

3) Dann sind die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, statt der Vorschriften über den Nachweis der Zustellung (CPO. §§ 173, 174, 178, 185) für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren (Skrutinialverfahren), für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung einfachere Formen zuzulassen. (S. hierüber die J.M.Entschl. vom 29. August 1879, die vereinfachten Zustellungen und die einfachen Mitteilungen in Strafsachen betr., JMBl. Nr. XX S. 554 und unten II. Abt. II. Abschn. III. Hptst. 2. Kap.)

4) Außerdem können in Fällen, für welche eine förmliche Zustellung nicht vorgeschrieben ist, Benachrichtigungen, Aufforderungen schriftlich durch die Post überschickt oder durch den Bürgermeister, der sich des Gemeindedieners bedient, durch die Landpostboten, den Gefängniswärter bei Gefangenen gegen Empfangsbescheinigung behändigt oder durch den verfügenden Beamten selbst gemacht werden. Zu solchen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen sind insbesondere die Staatsanwälte und die Amtsrichter und die Untersuchungsrichter im Skrutinialverfahren, bezw. in der Voruntersuchung angewiesen.

5) Bezüglich der Frage, wie diese Zustellungen von Amtswegen in Strafsachen zu bewirken sind, ob durch den Gerichtsvoll-

zieher persönlich oder durch die Post, und hier ob mittelst Hülfe des Gerichtsvollziehers oder unmittelbar, gilt das sub I Ziff. 3 Abs. 2 für Zustellungen von Amtswegen aufgestellte Prinzip und zwar bei Zustellungen, bei welchen gemäß § 39 der St.PO. und § 1 der Bek. v. 29. August 1879 einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen sind.

Weitere spezielle Vorschriften über die Ausführung dieser Zustellungen s. unten zweite Abt. II. Abschn. III. Hptst.

Die übrigen von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen sollen nach dem Prinzip I Ziff. 3 Abs. 1 regelmäßig durch die Post erfolgen, vorläufig aber nach den sub Ziff. 3 der JME. vom 16. Juli 1881 (JMBl. Nr. XIII) statuierten Ausnahmen durch Ersuchen der Gerichtsvollzieher vermittelt werden.

Die Amtsgerichtsdiener, welchen das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt übertragen ist und die für Geschäfte in Strafsachen bestellten Gerichtsvollzieher haben jedoch die Zustellungen, welche am Orte ihres Amtssitzes zu bewirken sind, persönlich auszuführen. (l. c.)

In Forstrügsachen ist den Zustellungsbeamten zur Pflicht gemacht, die Zustellungen, deren Bestimmungsort innerhalb ihres Amtsgerichtsbezirks liegt, persönlich auszuführen, sofern nicht die Benützung der Post ausdrücklich angeordnet oder gestattet ist. (JME. vom 28. Dez. 1880, JMBl. 1881 Nr. I. Näheres zweite Abt. II. Abschn. III. Hptst.)

Bei den Zustellungen in Strafsachen, welche der Gerichtsschreiber ohne gerichtliche Anordnung zu bewirken hat (s. Ziff. 1), hat er auch die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, ob die Zustellung, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post erfolgen könnte, vom Gerichtsvollzieher persönlich zu bewirken, ob für den Nachweis der Zustellung die vereinfachten Formen zur Anwendung kommen sollen, ob die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werden soll. (§ 28 der D.V. für Gschrbr.)

6) Die Bestimmung der CPO. § 180, daß, wenn eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt wurde, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, die zur Erstattung der Prozeßkosten verurteilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen habe, ist auch im Strafverfahren annehmbar und wird hier sowohl auf das Verhältnis der Staatskasse zu dem Beschuldigten, als dasjenige des Privatklägers zu demselben zu beziehen sein. (Löwe, Strafpr. not. 21 zu § 37.)

7) Zustellungen an die Staatsanwaltschaft hat der Gerichtsschreiber von kurzer Hand zu besorgen und erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes. Die Staatsanwaltschaft (I. Staatsanwalt oder ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, § 145 des GVG.) muß den Tag der Vorlage auf der Urschrift bemerken, damit es erkennbar ist, wenn der Lauf einer Frist für die Staatsanwaltschaft eintreten soll. (§ 41 der St.PO.)

Die Vorlegung kann auch durch das Dienerpersonal bewirkt werden. (§ 28 der D.V. für die Gschrbr.)

Auch an einen Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft (Sekretär, Aktuar) können für denselben Zustellungen geschehen und darf dieser den nach § 41 der St.PO. bezeichneten Vermerk auf das Schriftstück setzen. Zustellungen für den Amtsanwalt dagegen können nicht in dieser Weise erfolgen, weil derselbe keinen besonderen Bureaubediensteten hat.

8) Zustellungen von Amtswegen an gefangene Beschuldigte können ebenfalls durch Gerichtsschreiber erfolgen. Dieselben haben hiefür eine Gebühr nicht anzusprechen. (§ 33 der GVO.) Näheres hierüber, sowie über die ganze Lehre unten zweite Abt. II. Abschn. III. Hptst.

9) Zu dem exceptionellen Zustellungsorgane für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (Seite 26 d) treten im Strafprozesse noch das Gericht und die Staatsanwaltschaft hinzu und als besondere Form noch die Zustellung durch Anheftung an die Gerichtstafel I. Instanz.

IV. Zustellungen in einer Reihe von Rechtsgeschäften, welche in der Reichsprozeßordnung nicht behandelt, aber nach den Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung zu bewerkstelligen sind. (JMB. vom 25. Sept. 1879, die Ausführ. der Zustell. und Anheft., § 30, JMBl. Nr. XXIX.)

Die Zustellungen geschehen von Amtswegen und hat der Gerichtsschreiber für die Ausführung derselben nach richterlicher Anordnung zu sorgen und die Ladung der Zeugen und Sachverständigen zu bewirken. (Näheres s. zweite Abt. II. Abschn. IV. Hptst.)

V. Zustellungen von Parteierklärungen außerhalb des Prozesses, welche die Beteiligten zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten und nach den Vorschriften der CPO. über Zustellungen bewirken lassen wollen, z. B. Kapitals- und Mietskündigungen, Aufforderungen zu einer Leistung oder Abnahme einer Leistung, nach Maßgabe der Art. 17—19 des A.G. zur CPO. und M.B. vom 25. Sept. 1879 § 32.

Die Vermittlung der Zustellung durch den Gerichtsschreiber (§ 152 Abs. 2, § 179 der CPO.) findet hier nicht statt.

(Näheres s. zweite Abt. II. Abschn. V. Hptst.)

VI. Zustellungen im Gebiete der freiwilligen (nicht streitigen) Gerichtsbarkeit.

Auch für diese gilt das Prinzip des § 30 der voralleg. M.B. vom 25. Sept. 1879 in fine, daß sie, soferne nicht eine andere Anweisung erteilt ist, durch den für Zustellungen in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen auszuführen sind. Sie haben von Amtswegen zu geschehen.

Nur in Bayern r. d. Rh. sollen die für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen keine Anwendung finden auf die Zustellung von Beschlüssen, Verfügungen und Mitteilungen der Gerichte I. Instanz — Hypotheken-, Vormundschafts- und Verlassen-

schaftssachen, in den übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in Familienfideikommissen. Diese Zustellungen sollen nach den bisherigen Vorschriften und nach hergebrachter Uebung erfolgen und die Gerichtsvollzieher haben dabei, wenn sie damit betraut werden, in gleicher Weise, wie das Dienerpersonal der Gerichte zu verfahren. (§ 31 der voralleg. M.E. vom 25. Sept. 1879. Näheres s. unten zweite Abt. II. Abschn. VI Hauptstück.)

VII. Haben die Gerichtsvollzieher überhaupt nach § 6 Ziff. 3 der GVO. auf Anordnung der Gerichte Zustellungen, für welche die in der Reichscivilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, auszuführen.

Nur sind die Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, diese Geschäfte außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, bei welchem sie aufgestellt sind, vorzunehmen. (§ 6 Abs. 4 l. c.)

VIII. Im Subhastationsverfahren die Anheftung von Auszügen von Versteigerungsbekanntmachungen der Gerichte und Notare in deren Auftrag an der Gemeindetafel der Gemeinde, in welcher die Veröffentlichung durch Anheftung erfolgen soll, oder an dem sonst üblichen Platze zu besorgen. (Art. 64 Abs. 1, 177 Abs. 2, 182 der SO.) Bei der Anheftung hat der Gerichtsvollzieher auf dem anzuheftenden Schriftstück den Tag der Anheftung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Ueber die erfolgte Anheftung ist eine Urkunde aufzunehmen, welche die Bezeichnung des Gerichts oder Notars, von welchem der Auftrag erteilt ist, die Bezeichnung des angehefteten Schriftstückes, Ort und Zeit der Anheftung und die Unterschrift des Gerichtsvollziehers enthalten muß.

Außerdem kommt noch eine solche Anheftung im Aufgebote liegender Gründe nach preußischem Landrechte vor, welche nach Art. 159 des bayer. AG. zur CPO. gleichfalls durch einen Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, an dem üblichen Platze zu bewerkstelligen ist. Gleiches ist nach Art. 160 l. c. bezüglich des Präclusionserkenntnisses der Fall. (§ 35 der JME. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen betr.)

II. Zwangsvollstreckungen.

(S. zweite Abteil. III. Abschn. und JME. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen betr., JMBl. Nr. XXXIII.)

I. Die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche (s. zweite Abt. III. Abschn. I. Hauptst. und voralleg. JME. §§ 1—79).

Die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche soll regelmäßig durch Gerichtsvollzieher erfolgen, welche von den Parteien darum angegangen, ohne Leitung des Gerichts selbstständig zu handeln haben. (§ 674 der CPO.)

Die Gesetzmäßigkeit und sichere Ordnung des Verfahrens wird, abgesehen von einer Reihe Bestimmungen des Gesetzes durch die entsprechende Dienstaufsicht und durch erlassene Instruktionsvorschriften (JME. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckung und einiger anderen Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XXXIII) gesichert.

Die Gerichte haben einesteils bei einzelnen Vollstreckungshandlungen mitzuwirken, andernteils einzelne Vollstreckungsakte selbständig vorzunehmen.

A. **Den Gerichtsvollziehern ist übertragen:**

1) Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen mit Einschluß der Wertpapiere und der vom Boden noch nicht getrennten Früchte. (§§ 712—728 d. CPO., §§ 26—57 der JME. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen betr., JMBl. Nr. XXXIII.)

2) Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderer indossabler Papiere (§§ 301, 302, 304 des HGB.) einschließlich der in blanco indossirten Wechsel, Konnossements, Schiffsladescheinen, Lagerscheinen durch Beschlagnahme dieser gewissermaßen als Träger der Forderungen erscheinenden Papiere nach § 732 der CPO. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 736—743, 745, 746, 748, 750, 751 l. c. (S. die Ziff. 1 alleg. JME. § 61.)

3) Die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Veräußerung in den Fällen der

§§ 699 l. c.,: wenn auf Antrag des Vollstreckungsgerichtes durch die Militärbehörde gegen einen dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Person des Soldatenstandes (vgl. § 38 des R.Mil.G. vom 2. Mai 1874 und die Anlage zum Mil.St.G.B. für das deutsche Reich, R.G.Bl. 1872 S. 204) in den Kasernen und andern militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen eine Pfändung vollzogen worden ist und die gepfändeten Gegenstände dem vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher übergeben worden sind. (S. §§ 16 und 55 der Ziff. 1 alleg. J.M.E.)

§ 746 l. c.: wenn bei der vom Gerichte nach § 729 der CPO. verfügten Zwangsvollstreckung in den Anspruch auf Herausgabe einer beweglichen körperlichen Sache vom Vollstreckungsgerichte angeordnet worden ist, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben ist.

§ 751 l. c.: wenn ein Anspruch auf Herausgabe einer beweglichen körperlichen Sache, für mehrere Gläubiger gepfändet ist, und der Drittschuldner die Sache freiwillig oder auf Antrag dem Gerichtsvollzieher herausgegeben hat, welche nach der I. Beschlagnahme zur Empfangnahme berechtigt ist. (§ 60 Abs. 4 der Ziff. 1 alleg. JME.)

Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung alsdann weiter nach § 716 ff. der CPO. durchzuführen. (S. auch unter V.)

4) Die Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen oder einer Quantität von bestimmten beweglichen Sachen und unselbstständiger Personen (§ 68 der Ziff. 1 alleg. JME.) nach § 769 l. c.

5) Die Entsetzung aus dem Besitze unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in dieselben nach § 771 l. c. (§ 69 der Ziff. 1 alleg. JME.)

6) Die Mitwirkung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§ 773 und 775 l. c. zu dulden hat. (§ 777 der CPO.) Der Gerichtsvollzieher hat nach der Bestimmung des § 678 Abs. 3 zu verfahren. (§ 71 der Ziff. 1 alleg. JME.)

7) Die Verhaftung des Schuldners auf Grund vom Gerichte zu erlassenden Haftbefehls in den Fällen:

zur Erzwingung einer Handlung (§ 774 l. c.),
zur Erzwingung einer Unterlassung oder um die Vornahme einer Handlung zu dulden (§ 175 l. c.),
zur Erzwingung des Offenbarungseides (§ 782),
zum Zwecke des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 812).

(§§ 72 und 73 der Ziff. 1 alleg. JME.).

Die Verhaftung, bezw. zwangsweise Vorführung des Gemeinschuldners nach §§ 93 und 95 der KO. und 790 der CPO.

Die Verhaftung eines zum Verhör erschienenen Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses oder der Eidesleistung nach § 355 l. c., endlich

die zwangsweise Vorführung eines wiederholt ausgebliebenen Zeugen nach § 345 l. c. und

die zwangsweise Vorführung der Partei in Ehesachen nach § 759 l. c.

Ueber den Vollzug der Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren s. in der zweiten Abt. III. Abschn. im I. Hptst. den 5. Titel und über die Verhaftung im Konkursverfahren daselbst das 10. Kapitel.

Wegen der zwangsweisen Vorführung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. unten III S. 38.

8) Die Vollziehung von Arrestbefehlen und richterlichen Verfügungen, soweit es sich um die Ausführung von Maßregeln handelt, welche bei der Zwangsvollstreckung zum Wirkungskreise der Gerichtsvollzieher gehören. (§§ 74—77 der Ziff. 1 alleg. JME.)

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung gegen den Fiskus, gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen erfolgt, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, ausschließlich durch die zuständigen Verwaltungsbehörden. (Art. 9, 10 Abs. 3 d. AG. z. RCPO. und KO.) Die Gerichtsvollzieher dürfen daher solche Zwangsvollstreckungen nicht vornehmen. (§ 3 der Ziff. 1 alleg. JME.).

B. **Die Mitwirkung des Gerichts** tritt ein, wenn es sich um Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen gegen die Vollstreckung oder um Beseitigung von Anständen der verschiedensten Art, welche das Verfahren ergeben kann, oder um Einleitung der Durchführ-

ung eines Verteilungsverfahrens (§§ 685—687, 690, 696, 704, 705, 758 der CPO.) handelt.

Selbständig übertragen sind den Gerichten:

1) die Zwangsvollstreckung im Auslande,
2) die Zwangsvollstreckung in Forderungen und ähnliche Vermögensrechte (mit Ausnahme der Zwangsvollstreckung in Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren s. oben S. 32 Ziff. 2),
3) die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Immobiliarbeschlagnahme, Subhastation) nach § 757 der CPO. und der bayer. Subh.O. vom 23. Februar 1879,
4) die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung.

Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und in das unbewegliche Vermögen steht jedoch den Gerichtsvollziehern in gewissem Umfange eine Mitwirkung zu. (§§ 2, 58—60, 62—67 der oben alleg. JME. vom 30. Sept. 1879.)

Diese teils mitwirkende, teils selbständige Thätigkeit hat nicht das Prozeßgericht, sondern ein besonderes Vollstreckungsgericht, welches grundsätzlich ein Amtsgericht ist und zwar — von Ausnahmen abgesehen — dasjenige, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattgefunden hat oder stattfinden soll und welches möglicherweise mit dem Prozeßgericht zusammenfallen kann. (§ 684 der CPO.)

C. **Die Gerichtsvollzieher haben die Zwangsvollstreckung im Auftrage des Gläubigers zu bewirken,** an dessen Weisungen sie vorbehaltlich der Rektifikation durch das Vollstreckungsgericht gebunden sind.

Auch hier kann der Gläubiger wegen Erteilung des Auftrags die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. (§ 674 l. c.)

Der Gerichtsvollzieher handelt hier wesentlich in unmittelbarem Auftrage der Prozeßparteien nach den Vorschriften des Gesetzes unter eigener Prüfung der Zulässigkeit des Auftrags (von den gerichtlich erlassenen Haft- und Vorführungsbefehlen abgesehen) und unter eigener Verantwortlichkeit gegen den Auftraggeber.

Die Feststellung des Vorhandenseins der Vorbedingungen der Vollstreckbarkeit erfolgt bei den Urteilen und gerichtlichen Vergleichen durch den Gerichtsschreiber. (§§ 4 u. 5 der alleg. JME. vom 30. Sept. 1879.)

(Wegen des Näheren s. zweite Abt. III. Abschn. I. Hptst. und wegen der Verhaftung und zwangsweisen Vorführungen s. zweite Abt. III. Abschn. I. Hptst. V. Tit., 3. und 4. Kap. und IV. Abschn.)

II. In Strafsachen (s. zweite Abt. III. Abschn. II. Hptst. und oben alleg. JME. vom 30. Sept. 1879 §§ 80—83) ist im Gebiete der Vollstreckung die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers eine sehr beschränkte und vereinzelte.

Die Staatsanwaltschaft (mit Ausschluß der Amtsanwaltschaft) ist hier die Vollstreckungsbehörde der Strafurteile. Nur der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können die Vollstreckung der Beschlüsse und

Verfügungen unmittelbar veranlassen und von der Angehung der Staatsanwaltschaft absehen. (§§ 483 und 36 der St.PO.) In schöffengerichtlichen und amtsgerichtlichen Sachen ist auf Grund des § 483 Abs. 3 durch § 64 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August 1879 die Vollstreckung vorbehaltlich der über die Vollstreckung von Vermögensstrafen zu erlassenden Vorschriften dem Amtsrichter übertragen. Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter und Amtsrichter bedienen sich hiebei, wie zur Erledigung anderer Aufträge (§§ 159 und 187 der St.PO.), der Hülfe des Polizei- und Sicherheitsdienstes, abgesehen von den der Strafvollstreckung vorausgehenden nötigen Zustellungen der Strafantretungsbefehle, welche mittelst vereinfachter Form und sohin durch unmittelbares Ersuchen der Post zu bewirken sind. (S. Seite 25.)

Was endlich die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe (Geldstrafe) ergangenen Entscheidung betrifft, ist die Sache durch § 16 der allerh. Verord. vom 20. Sept. 1879, G. u. VBl. Nr. 65, JMBl. Nr. XXXI, die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen in folgender Weise geregelt:

„Die rechnerische Behandlung der bei den Gerichten und Staatsanwälten anfallenden Gebühren und Geldstrafen, dann der hiemit in Verbindung stehenden Auslagen und durchlaufenden Gelder (die Gerichtskosten, GKG. vom 18. Juni 1878 § 1) obliegt bei dem obersten Landesgerichte, und den Oberlandesgerichten und den Landgerichten den Obergerichtsschreibern, bei den Amtsgerichten den Gerichtsschreibern nach Maßgabe der desfalls im Instruktionswege zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Die Beitreibung der in Strafsachen anfallenden Geldstrafen wird auf Requisition der Staatsanwaltschaft und beziehungsweise der Amtsrichter durch Vermittlung der Rentämter vollzogen. Die letzteren haben sich hiezu regelmäßig ihrer eigenen Vollstreckungsorgane (Amtsdiener, Beiboten) zu bedienen, welchen bei der Vornahme der Vollstreckungen die Eigenschaft von Gerichtsvollziehern zukommt. Den Staatsministerien der Justiz und Finanzen bleibt überlassen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 32 der GVO im Falle des Bedürfnisses bei einzelnen Gerichten die Beitreibung der Geldstrafen in anderer Weise zu regeln."

(S. hiezu die §§ 33–36 der Bek. v. 24. Sept. 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr., JMBl. S. 1425).

§ 80 der JME. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen betr., bestimmt:

„Die zwangsweise Beitreibung von Geldstrafen, welche durch Urteil oder amtsrichterlichen Strafbefehl festgesetzt sind, erfolgt nach den Vorschriften der RCPO. über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§ 495 der CPO.)."

Auch nach § 6 Abs. 5 der GVO. wird den k. Staatsministerien der Justiz und Finanzen vorbehalten, Bestimmungen über die Verwendung der Gerichtsvollzieher zur Erhebung von Kostenbeträgen und

Strafgeldern in den zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehörigen Strafsachen zu treffen.

Die Beitreibung der in Forstrügsachen ausgesprochenen Geldstrafen ist den Rentämtern gleichfalls übertragen. (Art. 170 und 173 des FG., Art. 78 des FSt.G.)

Auch mit der Beitreibung der übrigen in Bayern ausgesprochenen Geldstrafen werden die Gerichtsvollzieher nur ausnahmsweise beauftragt und in der Regel geschieht dieselbe durch die Vollzugsorgane der Rentämter. (§ 80 der JME. vom 30. Sept. 1879.)

Dieses Beitreibungsrecht der Rentämter bezüglich der Geldstrafen umfaßt auch die Beitreibung der gegen Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Geschworne, Parteien, Rechtsanwälte, Vertheidiger und Zuhörer als Ordnungsstrafen ausgesprochenen Geldstrafen, die Beitreibung der im Verfahren nach Art. 10—23 des EG. zum HGB. ausgesprochenen Geldstrafen (Art. 24 des HGB. und Art. 77 des AG. zur CPO. und KO.), die Beitreibung der im Disziplinarstrafverfahren nach Art. 114 des AG. zur RCPO. und im Disziplinarverfahren gegen Notare ausgesprochenen Geldstrafen (Art. 114 und 117 des AG. zur St.PO.), die Vollstreckung der Geldstrafen im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (§ 97 der RAOrd.).

Die Gerichtsvollzieher haben den Vollzug:

1) der Beschlagnahmsbeschlüsse, wenn im Verfahren gegen Abwesende nach §§ 318—326 der St.PO. einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände vom Richter und bezw., wenn dies nicht ausführbar ist, durch Beschluß des Gerichts das im deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden, um für den Fall der Verurteilung des Angeschuldigten die Vollstreckung des Urteils durch die Beitreibung der möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten zu sichern. Es entscheiden über die Vollziehung und Wirkung des Arrestes die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung und soweit es sich um einen Vollstreckungsmodus handelt, der nach vorgehender Ziff. I dem Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, hat solcher den Vollzug zu bethätigen. (§§ 325 und 326 der St.PO. und §§ 808—811 der CPO.)
2) des Beschlagnahmsbeschlusses, wenn im Verfahren gegen Abwesende zur Sicherung des Beweises für den Fall der künftigen Gestellung nach §§ 327—337 der St.PO. in Gemäßheit des § 332 daselbst sein im deutschen Reich befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt wird und der Vollzug in einer dem Gerichtsvollzieher nach I zustehenden Vollstreckungsarten zu geschehen hat. Desgleichen im Falle des § 140 des St.G.B.
3) der Vollstreckung der über eine Einziehung oder Buße ergangenen Entscheidung (§ 495 der CPO. und § 80 der JME. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderen Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher, JMBl. Nr. XXXIII).

4) der Vollstreckung der Entscheidung, welche den Verfall einer zur Abwendung der Untersuchungshaft geleisteten Sicherheit ausspricht, falls nach den Umständen eine Zwangsvollstreckung, die dem Gerichtsvollzieher zusteht, erforderlich sein sollte (§ 122 der St.PO.);
5) der Vollstreckung der Urteile, bezw. Beschlüsse im Privatklagverfahren über die der einen Partei auferlegte Erstattung der Kosten der andern Partei, deren Beitreibung sich auch nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Civilgerichte bestimmt;
6) die ausnahmsweise Beitreibung der dem Rentamte zur Beitreibung überwiesenen Geldstrafen (mit Ausnahme der Forstrügstrafen), wenn sie damit beauftragt werden. (§ 80 Abs. 1 der oben sub Ziff. I alleg. ME.);
7) die Erhebung der Kostenbeträge und Strafgelder in Militärstrafsachen. (§ 6 Ziff. 1 der GVO.)

Die Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, diese Geschäfte außerhalb ihres Amtsgerichtsbezirkes zu verrichten. (Abs. 4 l. c.)

Wegen der Zuständigkeit der beim Amtsgericht München I und bei Amtsgerichten anderer großen Städte als Gerichtsvollzieher für Strafsachen aufgestellten Amtsgerichtsdiener für Zwangsvollstreckungen in Strafsachen. (S. die Schlußbemerkung S. 42 Ziff. 1.)

Im Strafverfahren und zwar im Gebiete der Strafvollstreckung reihen sich also als Vollstreckungsorgane den Gerichtsvollziehern noch an: die Staatsanwälte, die Untersuchungsrichter, Amtsrichter, und Rentämter bezw. ihre Diener und Boten. (Näheres s. unten in der zweiten Abt. III. Abschn. II Hptst.

III. In Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen (s. zweite Abt. III. Abschn. III. Hptst. u. oben alleg. JME. vom 30. Sept. 1879 § 84):

Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und Mittel der Zwangsvollstreckung werden vorbehaltlich der Art. 6 und 7 des bayer. AG. zur CPO. und KO. durch die Prozeßordnungen nicht berührt. (Art. 4 des bayer. AG. zur RCPO.)

(S. die allerh. Verord. vom 25. Juni 1870, die Vollstreckbarkeitserklärung der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bei Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeinde- und Stiftungsgefälle, dann in den übrigen Fällen der Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates, der Gemeinden und Stiftungen, JMBl. Nr. XXIX, Instruktion über die Beitreibung der Staatsgefälle vom 27. Juni 1870, KABl. Nr. 93.)

Nach Art. 6 des cit. AG. sollen aber die eine Geldleistung betreffenden Beschlüsse und Urkunden der Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht, wenn die Vollstreckungsmittel aus dem Kreise des bürgerlichen Rechts genommen werden sollen, von denselben mit der im cit. Art. 6 vorgeschriebenen Vollstreckungsklausel ausgefertigt, bezw.

versehen sein und alsdann können die Verwaltungsbehörden die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, (S. 34) sowohl durch die ihnen zustehenden besonderen Vollzugsorgane, als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen. (S. Art. 7 des cit. AG.)

Wegen des Näheren s. die zweite Abt. III. Abschn. III. Hptst.

III. Zwangsweise Vorführungen in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auszuführen.

(§ 6 Ziff. 3 der GVO. S. zweite Abt. IV. Abschn.)

Doch sollen die Gerichte hier die Gerichtsvollzieher mit zwangsweisen Vorführungen nur in Ausnahmefällen beauftragen. Zwangsweise Vorführungen sind in der Regel durch den Amtsgerichtsdiener oder Gerichtsdiener ausführen zu lassen. (§ 17 der MBek. zur Ausführung der GVO. vom 11. Sept. 1879.)

Auch sind die Gerichtsvollzieher nicht verpflichtet, solche außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, bei welchem sie aufgestellt sind, auszuführen. (GVO. § 6 Abs. 4.)

Wegen der zwangsweisen Vorführung des Gemeinschuldners, eines Zeugen, dann der zwangsweisen Vorführung der Partei in Ehesachen s. oben S. 33 Ziff. 7. Wegen der Ausführung der Vorführung s. unten zweite Abt. IV. Abschn.

IV. In der Gant

auf Antrag des Verwalters in den Fällen der §§ 112 u. 113 der KO. die Vornahme der Siegelungen und Entsiegelungen und die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung der einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände. (§§ 112, 113 und 114 der KO. und Art. 66 Ziff 2 des AG. zur CPO.)

Wegen des Näheren s. unten in der zweiten Abt. den V. Abschn. und oben alleg. JMC. vom 30. Sept. 1879 § 86.

V. Die Versteigerung

bei dem gerichtlich angeordneten Verkaufe von kaufmännischen Faustpfändern (Art. 310 des HGB.), Kommissions- und Speditionsgütern (Art. 375 und 387 des HGB.) und bei dem Verkauf von Faustpfändern nach Art. 48—50 des EG. zum HGB. und Art. 76 Ziff. 4 und 5 des AG. zur RCPO u. KO. und Art. 24 daselbst, dann die Versteigerung von Kuxen nach Art. 119 und 120 des Bergges. vom 20. März 1869 und die Versteigerung beweglicher Sachen in Bayern r./Rh. auf Anordnung des Gerichts in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen (§ 6 Abs. 2 der GVO.), wenn sie mit diesen Versteigerungen beauftragt werden. (S. in der zweiten Abt. den VI. Abschn. und oben alleg. JMC. vom 30. Sept. 1879 §§ 87—89.)

VI. Realanerbietungen

zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Gläubiger (§ 90 der JMBek. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckung und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher. (S. unten in der zweiten Abt. den VII. Abschn. und oben alleg. JME. vom 30. Sept. 1879 § 90.)

VII. Ermittlungen

nach § 38 der Subh.O. vorzunehmen (GVO. § 6 Ziff. 2) und Ermittlungen in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auszuführen. (GVO. § 6 Ziff. 3.)

In der Pfalz können die Gerichtsvollzieher mit Genehmigung des Amtsrichters von den Parteien beauftragt werden, die zur Vorbereitung des Gesuchs um Beschlagnahme unbeweglicher Gegenstände erforderlichen Ermittlungen über die Eigentumsverhältnisse vorzunehmen. (§ 6 l. c. Abs. 4.)

Mit Ermittlungen in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen die Gerichte die Gerichtsvollzieher nur ausnahmsweise beauftragen. Ermittlungen können durch die Amtsgerichtsdiener oder Gerichtsboten oder Gemeindebehörden vorgenommen werden. (§ 17 der MBek. vom 11. Sept. 1879, die Ausführ. der GVO.)

Die Gerichtsvollzieher sind auch nicht verpflichtet, diese Geschäfte außerhalb ihres Amtsgerichtsbezirkes auszuführen. (GVO. § 6 Abs. 4.)

S. unten in der zweiten Abt. den VIII. Abschn. und oben alleg. JME. vom 30. Sept. 1879, § 92.

VIII. Die Aufnahme von Wechselprotesten und kaufmännischen Anweisungen.

(Art. 66 des AG. zur RCPO. und KO. S. unten in der zweiten Abt. den IX. Abschn. und oben alleg. JME. vom 30. Sept. 1879 § 91.)

IX. Die Befugnis, Klagen abzufassen,

welche vor die Amtsgerichte gehören, Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle zu erwirken, in der Pfalz das Beschlagnahmsgesuch unbeweglicher Sachen anzufertigen, Mahnbriefe an die Schuldner zu schreiben, bei der Vorlage des Wechsels zur Erhebung des Wechselprotestes auch die Zahlung in Empfang zu nehmen. (S. oben Seite 11.)

Die Abfassung der Zahlungs- und Vollstreckungsbeschlüsse geschieht am zweckmäßigsten durch Vorlage des vom Gerichtsvollzieher verfaßten Entwurfs des zu erlassenden Befehls. Einer schriftlichen Bitte um Erlassung des Brfehls bedarf es hiebei nicht. Durch die Anfertigung dieser Parteischriften darf die Besorgung der Amtsgeschäfte des Gerichtsvollziehers nicht Störungen oder Verzögerungen erleiden. Auch ist dieselbe zu untersagen, wenn sich ergibt, daß der Gerichtsvollzieher die dazu erforderliche Befähigung nicht besitzt. Auch darf der Auftrag, eine Klage abzufassen oder einen Zahlungsbefehl zu erwirken, nicht dazu benützt werden, in Fällen,

wo die Zustellung durch die Post erfolgen kann, sich von dem Auftraggeber zur Vornahme der Zustellung ohne Benützung der Post ermächtigen zu lassen. (JME. vom 30. August 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und die Uebernahme von Nebengeschäften durch die Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XV.)

Mit der Vorlage des Entwurfs des Vollstreckungsbefehls ist immer auch die Vollmacht des Gläubigers für die fragliche Sache mit vorzulegen, welche zu den Beilagen des Mahnregisters genommen wird.

Wegen der vorgeschriebenen Führung eines Verzeichnisses über diese Nebengeschäfte s. im 6. Kap.; wegen der Gebühren s. in den Beilagen Nr. 3.

X. Den aushilfsweisen Sitzungsdienst bei den Amtsgerichten.

(§ 6 Ziff. 4 der GVO.)

Die nach § 32 der GVO. beim Amtsgericht München I und bei andern Amtsgerichten, zu deren Bezirk eine größere Stadt gehört, für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen von Strafsachen aufgestellten Amtsgerichtsdiener haben regelmäßig den inneren Dienst in den Sitzungen des Amtsgerichts zu besorgen. (§ 32 l. c. S. unten in der zweiten Abt. den X. Abschn. und oben alleg. JME. vom 30. Sept. 1879 § 90.)

XI. Das Reichs-Ger.-Verf.-Ges. faßt das ganze Reichsgebiet

in fast allen Beziehungen wie das Gebiet Eines Staates auf. Die Gerichtsgewalt eines jeden deutschen Gerichtes erstreckt sich auf alle im deutschen Reiche sich aufhaltenden Personen, dieselben mögen dem Bundesstaate des Prozeßgerichts oder einem andern Bundesstaate angehören. Hieraus ergibt sich, daß die Entscheidungen der deutschen Gerichte durch ganz Deutschland vollstreckbar sind und die sonstigen Wirkungen der rechtskräftigen Entscheidung oder der Rechtshängigkeit bei jedem andern Gericht desselben oder eines andern Bundesstaates geltend gemacht werden können.

Die Herbeiführung der zum Zwecke der Vollstreckungen (einschließlich der Vollstreckung der Geldstrafen und ausschließlich der Freiheitsstrafen, GVG. §§ 163 und 164), Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem andern Bundesstaate vorzunehmen sind. Zur Herbeiführung der hier bezeichneten Handlungen ist eine Mitwirkung des Gerichts, in dessen Bezirk dieselben vorgenommen werden sollen, nicht erforderlich. Die von einem deutschen Gerichte erlassenen Gebote und Verbote sind auch von den in einem andern Bundesstaate befindlichen Personen zu befolgen, ohne daß dazu eine Anweisung ihres persönlichen Richters erforderlich wäre. Es bedarf in diesen Sachen nicht des Ersuchens der Rechtshülfe (der Hülfe eines anderen Gerichtes). Ueberall, wo eine Thätigkeit des Gerichtsvollziehers erforderlich wird, ist er durch unmittelbaren Auftrag seitens des befaßten Gerichtes oder der befaßten Staatsanwaltschaft, bezw. der betreffenden Prozeßbeteiligten zu veranlassen, ohne Rücksicht, ob das Gericht

und der Gerichtsvollzieher demselben Bundesstaate angehören oder nicht. (GVG. § 161.) Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der vom Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt. (GVG. § 162 und 93 der DV. für die Ger.Vollz. und § 46 der Vollz.V. für die Gerichtsschreiber.)

Wird die Erledigung des Auftrags in den vorgedachten Fällen durch den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber verweigert, findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstaufsichtsbehörde statt.

Das Gebiet der Rechtshülfe nach dem Reichshülfsgesetze vom 21. Mai 1869 ist mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze erheblich verringert worden. (GVG. §§ 158, 162, 164, 167.)

Dies gilt jedoch nur nach Tit. 13 des GVG. und § 2 des EG. zum GVG. im Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen). Außerhalb dieses Bereichs ist für die Rechtshülfe zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten das allegirte Gesetz vom 21. Mai 1869 in Kraft verblieben. Die Bestimmungen desselben sind auch für die Leistung der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der in andern deutschen Bundesstaaten bestehenden Sondergerichte gehören, maßgebend. Das Gleiche gilt von der dem Reichspatentamt zu leistenden Rechtshülfe. (§ 31 des Reichspatentges. vom 25. Mai 1877.) In Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und in anderen zum Wirkungskreise der Gerichte gehörenden Sachen richtet sich die Leistung der Rechtshülfe gegenüber den Gerichten anderer deutscher Bundesstaaten nach den bestehenden Verträgen. (Siehe auch für Bayern über die Rechtshülfe in Gegenständen der Rechtspflege, welche zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, in der freiwilligen und Militär-Gerichtsbarkeit im Art. 77 des AG. zum GVG.)

Wegen Zustellungen im Auslande s. oben S. 24.

Wegen Vollstreckung ausländischer Urteile s. CPO. §§ 660 u. 661, wegen Vollstreckung diesseitiger Urteile im Auslande s. CPO. § 700 und in der zweiten Abt. im III. Abschn. I. Hptst.

Die Frage, in welchen Fällen von den deutschen Behörden den Behörden des Auslandes Rechtshülfe zu leisten sei, wird vom GVG. nicht berührt, sie ist lediglich nach den bestehenden Staatsverträgen und eventuell nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu beantworten. Nach völkerrechtlicher Praxis wird den Requisitionen fremder Gerichte entsprochen, wenn die Handlung formell statthaft ist und in der Kompetenz der requirirten Gerichtsbehörde liegt.

Zustellungen im Verfahren vor den ausländischen Gerichten (nicht deutschen Gerichten) oder andern ausländischen Behörden dürfen, vorbehaltlich der durch Staatsverträge getroffenen abweichenden Bestimmungen, die Gerichtsvollzieher, sofern ihnen der Auftrag nicht von einem deutschen Gerichte oder einer deutschen Staatsanwaltschaft erteilt wird,

nur mit Erlaubnis des Oberamtsrichters ausführen. (§ 34 der MBek. vom 25. Sept. 1879, zur Ausführung der Zustellungen.)

Für diese Erlaubnis mag der Standpunkt Norm geben, welchen das k. Staatsministerium der Justiz mittelst Entschließung vom 23. Sept. 1878 (JMBl. Nr. XVI) im Betreff der Zustellungen von Vorladungen im Verkehr mit k. k. österr. Behörden ausgesprochen hat: daß in Bayern kein gesetzliches Bedenken dagegen besteht, Ladungen vor ein ausländisches Gericht an bayer. Staatsangehörige unter der Voraussetzung bekannt zu geben, daß mit einer solchen Bekanntmachung ein Zwang oder eine Einwirkung zur Folgeleistung nicht verbunden werden. und daß die Uebermittlung einer solchen Ladung von Seite der bayer. Behörde keine Anerkennung des etwa darauf folgenden Urteils und noch weniger einer Verpflichtung zur Mitwirkung bei dem späteren Vollzuge desselben in sich begreife, daß endlich ebenso die Befugnis der bayer. Gerichte unberührt bleibe, wegen der Handlung, auf welche eine derartige Ladung sich bezieht, ein Strafverfahren nach den maßgebenden Gesetzen einzuleiten.

Schlußbemerkung.

1) Die sachliche Zuständigkeit der nach § 32 der GVO. vom k. Staatsministerium der Justiz am Amtsgerichte München I und an anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirk eine größere Stadt gehört, für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen (Seite 8) beschränkt sich auf diejenigen Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, welche von den Richtern des Amtsgerichts, den Amtsanwälten bei denselben oder dem Gerichtsschreiber dieses Gerichtes angeordnet oder unter ihrer Vermittlung im Wege der Rechtshülfe nach § 162 des GVG. übertragen werden. Sie können ferner mit der Erhebung der beim Amtsgerichte in Strafsachen anfallenden Kostenbeträge und Strafgelder beauftragt werden. Außerdem haben sie in Strafsachen den inneren Dienst in den Sitzungen des Amtsgerichts zu besorgen. (GVO. § 32 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Novelle vom 15. Juli 1881, JMBl. Nr. XIII, G. u. VBl. Nr. 42.)

2) Die Zustellungshandlungen (Behändigungsakte) und die Vollstreckungshandlungen (Vollstreckungsakte, Zugriffshandlungen auf die Vermögensgegenstände des Schuldners) und die Wechselproteste der Gerichtsvollzieher werden in der bayer. Gerichtssprache aus der Zeit der bayer. Prozeßordnung vom 29. August 1869 her auch „Gerichtsvollzieherakte" genannt. Auch bezeichnet man damit die über eine solche Handlung aufgenommene Urkunde.

Drittes Kapitel.

Oertliche Zuständigkeit (Territorialkompetenz) der Gerichtsvollzieher und Geschäftsverteilung bei mehreren Gerichtsvollziehern desselben Amtsgerichts.

Die örtliche Zuständigkeit, d. h. die Frage, ob ein Gerichtsvollzieher eine Amtshandlung an einem gegebenen Orte vornebmen kann, bemißt sich beim Reichsgericht nach den Bestimmungen des Reichskanzlers, bei den Landesgerichten nach den Landesgesetzen.

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher in Bayern umfaßt den Landgerichtsbezirk, zu welchem das Amtsgericht gehört, bei welchem sie angestellt sind. (§ 5 der GVO.)

Die örtliche Zuständigkeit der nach § 32 der GVO. beim Amtsgerichte München I und in gleicher Weise bei Amtsgerichten größerer Städte zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener umfaßt den Amtsgerichtsbezirk l. c.

Wenn die Zustellung ohne Mitwirkung der Post stattfinden soll, muß ein Gerichtsvollzieher beauftragt werden, in dessen Amtsbezirk der Bestimmungsort liegt.

Zustellungen durch die Post kann der Gerichtsvollzieher nach jedem Orte des deutschen Reiches vermitteln. Die Prozeßbeteiligten können eine durch die Post auszuführende Zustellung jedem im deutschen Reiche aufgestellten Gerichtsvollzieher auftragen.

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber haben, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung notwendig machen, mit den von Amtswegen zu veranlassenden, sowie mit den den Gerichtsvollziehern unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zu übertragenden Geschäften die Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte zu beauftragen, in dessen Bezirk das Geschäft ausgeführt werden soll. Insbesondere sind bei den Kollegialgerichten die am Sitze dieser Gerichte auszuführenden Geschäfte den Gerichtsvollziehern beim Amtsgerichte zu übertragen, in dessen Bezirk das Kollegialgericht seinen Sitz hat. Dagegen haben die Amtsgerichte, welche im Bezirke eines anderen Amtsgerichts ihren Sitz haben (z. B. das Amtsgericht II in Würzburg, welches im Bezirke des Amtsgerichts I seinen Sitz hat), sowie die Amtsanwälte und Gerichtsschreiber bei diesen Gerichten die bei denselben aufgestellten Gerichtsvollzieher auch mit denjenigen Geschäften der bezeichneten Art zu beauftragen, welche in dem Amtsgerichtsbezirk ausgeführt werden sollen, in welchem sich der Sitz des Gerichts befindet. (§ 16 der MBek. zur Ausf. der GVO. und § 9 der DV.)

Auch diese Vorschrift ist nicht auf die durch die Post zu bewirkenden Zustellungen zu beziehen, weil bei diesen das dem Gerichtsvollzieher obliegende Geschäft am Sitze des Gerichts ausgeführt werden kann, und nur der Postbote in einem andern Gerichtsbezirk thätig zu werden hat.

Bei diesen Zustellungen macht es keinen Unterschied, ob der die Postzustellung veranlassende (vermittelnde) Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber einerseits und der die Zustellung ausführende Postbote anderseits demselben oder verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, anderseits demselben oder verschiedenen Bundesstaaten angehören.

Die Erteilung von Zustellungsaufträgen an die Gerichtsvollzieher eines andern Amtsgerichtsbezirks soll auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in welchen die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher selbst erfolgen soll. (JME. vom 27. Juli 1880, die Zustellungen in Strafsachen betr., JMBl. Nr. XIX.)

Die Zustellungen durch Aufgabe zur Post (S. 24), welche nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zugelassen ist und bei welchen es nicht darauf ankommt, wo der Bestimmungsort gelegen ist, mag die Sendung auch in einem nicht deutschen Staate zu bestellen sein, werden durch die Gerichtsvollzieher am Gerichtssitze vollzogen.

Wenn bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, so wird die Verteilung der von Amtswegen anzuordnenden und der dem Gerichtsvollzieher unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zu übertragenden Geschäfte von dem Oberamtsrichter durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Bei den Amtsgerichten, in deren Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, hat sich der Oberamtsrichter über die Verteilung mit dem Präsidenten und dem Staatsanwalt zu benehmen. Bei dem Amtsgericht München I erfolgt die Verteilung im Benehmen mit dem Präsidenten und den ersten Staatsanwälten der beiden Landgerichte, welche in München ihren Sitz haben. Das Benehmen des Oberamtsrichters mit dem Präsidenten und dem ersten Staatsanwalt soll in der Regel mündlich stattfinden. (§ 18 der MBek. vom 11. Sept. 1879, die Ausführung der GVO. betr.)

Die Verteilung der Geschäfte soll im Allgemeinen in der Weise vorgenommen werden, daß sowohl von den Geschäften, für welche hohe Gebühren bewilligt sind, als von denjenigen, für welche nur eine geringere oder keine Vergütung stattfindet, auf jeden Gerichtsvollzieher der gleiche Anteil trifft. Bei der Verteilung der Geschäfte mit hohen Gebühren ist jedoch auf die den einzelnen Gerichtsvollziehern von den Parteien unmittelbar übertragenen Geschäfte insoweit Rücksicht zu nehmen, als es erforderlich erscheint, um eine die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte gefährdende Ueberhäufung einzelner Gerichtsvollzieher vorzubeugen. Der Oberamtsrichter soll nach pflichtgemäßem Ermessen verfahren und auch billigen Wünschen der Gerichtsvollzieher Rechnung tragen.

Abweichungen von der festgesetzten Verteilung in einzelnen Fällen sollen nur aus besonderen Gründen stattfinden. Die Richter des Amtsgerichts, der Amtsanwalt und Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht haben hiezu die Genehmigung des Oberamtsrichters einzuholen.

Auf die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher hat die Verteilung keinen Einfluß. (GVO. § 7.)

Um Eingriffe in diese Geschäftsverteilung zu vermeiden, sollen Ge-

richte, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber, welche sich nicht am Orte des Amtsgerichts befinden, bei der Erteilung eines Auftrags nötigenfalls die Mitwirkung des Gerichtsschreibers (nach § 162 der GVO. und Art. 77 des AG.) in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. (§ 18 der MBek. vom 11. Sept. 1879, die Ausführung der GVO. betr.)

Für Vollstreckungen (mit Ausnahme der Freiheitsstrafen), Ladungen, Zustellungen ist nämlich eine Mitwirkung des Gerichts, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist (Rechtshilfe) im deutschen Reiche nicht mehr erforderlich. Ob der Gerichtsvollzieher und das in Betracht kommende Prozeßgericht demselben oder verschiedenen Bundesstaaten angehören, ist unerheblich. (§161 des GVG.) Den Gerichtsvollziehern kann von den in andern Bundesstaaten aufgestellten Gerichtsschreibern 2c. in gleicher Weise Auftrag erteilt werden, wie von den Gerichtsschreibern 2c. bayer. Gerichte. (S. oben S. 40.)

Die Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, die Zustellungen in Forstrügsachen und Militärstrafsachen außerhalb des Bezirks ihres vorgesetzten Amtsgerichts auszuführen. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Ermittelungen nach § 38 der Subh.O. und bezüglich der Zustellungen, für welche die Formen der CPO. nicht maßgebend sind, bei den Ermittelungen und zwangsweisen Vorführungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. (§ 6 Abs. 4 der GVO.)

Mangel der örtlichen Zuständigkeit hat die (übrigens nach § 267 der CPO. heilbare) Ungültigkeit des Aktes zur Folge.

Wegen der Bestimmung des Gerichtsvollziehers im Falle der Bewilligung des Armenrechts s. 7. Kap. § 6 Ziff. 2.

Viertes Kapitel.

Behinderung des Gerichtsvollziehers.

Der Gerichtsvollzieher ist in den durch die Reichsprozeßordnungen betroffenen Angelegenheiten von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht;

Hiezu ist zu bemerken, daß der Gerichtsvollzieher auch als aufgestellter oder bei freiwilliger Uebernahme bestätigter Vormund oder Kurator, als gesetzlicher Vertreter des Mündels oder Kuranden erscheint. (Th. Hauck, Gerichtsverfassungsges. S. 195.)

2) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) wenn eine Person Partei ist, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Hiernach kann der Gerichtsvollzieher als solcher nicht thätig werden für alle Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, als Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel, Urenkel rc., auch wenn das Verhältnis durch Adoption, Einkindschaftung, Einwährung rc. begründet ist, also Stiefeltern, deren Eltern und Großeltern, Stiefkinder, deren Kinder und Enkel rc. In der Seitenlinie kann der Gerichtsvollzieher nicht thätig werden für voll- und halbbürtige Geschwister und deren Kinder, für seine Schwieger- und Großschwiegereltern, für die Geschwister seiner Ehefrau und für die Ehemänner und Ehefrauen seiner Geschwister.

II. In Strafsachen:
1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er der Ehemann der Beschuldigten oder Verletzten ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschädigten oder Verletzten in dem vorstehend unter I. 3. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht. (§ 156 des RGVG.)

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat Ungültigkeit der Akte und infolge dessen die Pflicht der Gerichtsvollzieher zum Schadenersatze und zur Kostentragung zur Folge.

Die Ungültigkeit kann jedoch nach § 267 der CPO. dann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund der Zustellung stattgefunden hat oder in welcher auf die Zustellung Bezug genommen wird, den Mangel nicht gerügt hat, obwohl sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war.

III. In den durch die Reichsprozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten:

Wegen der durch die Landesgesetzgebung erweiterten Kompetenz der Gerichtsvollzieher bestimmt Art. 67 des bayer. AG. zum RGVG., daß die Bestimmungen des § 156 des RGVG. in den durch die Reichsprozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung finden.

Einem so behinderten Gerichtsvollzieher sollen, wenn die aufgeführten Verhältnisse bekannt sind, Aufträge zu Diensthandlungen nicht erteilt werden und die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die Handlungen unbedingt zu unterlassen und dem Auftraggeber unter Darlegung der Verhältnisse schleunigst von der Unfähigkeit zur Vornahme des Geschäftes in Kenntnis zu setzen.

Die näheren civilrechtlichen Bestimmungen über Blutsverwandtschaft, Adoptiv- oder bürgerliche Verwandtschaft und Schwägerschaft s. Dr. G. Schmitt, Gerichtsvollzieherdienst, S. 19—24.

Fünftes Kapitel.

Allgemeine Amtspflichten und Dienstesvorschriften der Gerichtsvollzieher.

a) Amtseid.

Die Gerichtsvollzieher haben bei dem Antreten des Amtes den Amtseid dahin zu leisten, die Pflichten eines Gerichtsvollziehers gewissenhaft zu erfüllen.

Der Amtseid wird bei dem Amtsgerichte in öffentlicher Sitzung geleistet.

Im Falle der Versetzung findet eine wiederholte Beeidigung nicht statt. (§ 11 der GVO. vom 6. Sept. 1879, JMBl. Nr. XXII.)

Diese Bestimmung gilt auch für die nach § 32 der GVO. beim Amtsgerichte München I und bei anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirk eine größere Stadt gehört, vom k. Staatsministerium der Justiz für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdiener. (§ 32 l. c.)

Werden Gerichtsvollzieher als Gehilfen in der Gerichtsschreiberei oder als Stellvertreter des Gerichtsschreibers für einzelne Geschäfte aufgestellt, so haben sie auch den nach § 3 der JME. vom 11. Sept. 1879 zur Ausführung der GVO. (JMBl. Nr. XXIV) und § 6 der allerh. Verord. vom 6. Sept. 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien betr. (JMBl. Nr. XXII) u. Art. 61 des AG. z. GVG. vorgeschriebenen Eid zu leisten. (S. oben S. 10.)

b) Inbegriff der Pflichten.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihr Amt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften gewissenhaft auszuüben, die amtlichen Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und durch ihr Verhalten in Ausübung des Amtes, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche ihr Amt erfordert. (§ 13 der GVO.)

Ihr Amt ist namentlich in Beziehung auf die schwere und verantwortungsvolle Thätigkeit in der Zwangsvollstreckung kein leichtes. Der Gerichtsvollzieher steht zwischen zweien sich bekämpfenden Elementen. Der bedrängte Schuldner verlangt Rücksicht und Nachsicht und ist mit Bitterkeit erfüllt. Der Gläubiger oder Auftraggeber verlangt Eile und die höchstgradige Pünktlichkeit. Hier muß Lebenserfahrung und ein praktischer Blick dem Gerichtsvollzieher zur Seite stehen, der ihm zeigt, wie er seines Amtes in ruhiger und objektiver Weise zu walten hat und wie, ohne sich mit den Gesetzen und Dienstesvorschriften in Widerspruch zu setzen, Sorgfalt und Energie auch mit Gelassenheit und Milde vereinigt werden kann.

Beobachtet der Gerichtsvollzieher im Vollzuge der ihm erteilten Zustellungsaufträge mit Rücksicht auf die ihm selten unbekannten Familienverhältnisse des Requisiten überall den richtigen Takt, wird dies sein Ansehen und die Achtung seiner Person und Stellung im Publikum in

erheblichem Maße fördern. Als Vollstreckungsbeamte darf er kein menschliches Rühren aufkommen lassen, aber auch niemals das schuldige menschliche Mitgefühl gröblich verletzen und muß doch dem Gesetz den Vollzug zu sichern wissen. Das Leben ist zu mannigfaltig, so daß es keinen Zweck hat, hier einzelne Beispiele vorzuführen. Hier ist es aber, wo die Stunden der Prüfung seiner praktischen Tüchtigkeit an den Gerichtsvollzieher herantreten und Dank der fortgeschrittenen Kultur, welche auch hier in der Civilgesetzgebung hervortritt, daß sie die Zwangsvollstreckung in den gewöhnlichen Fällen aus den Händen der alten Gerichtsdienersknechte genommen und in die Gewalt eines gebildeten Standes gelegt hat.

c) Dienstzeichen und Dienstkleidung.

Die Gerichtsvollzieher tragen als Dienstzeichen eine Dienstmütze von dunkelblauem Tuche mit dem königlichen Namenszuge und der Krone in weißem Metall auf einer kreisförmigen Unterlage von schwarzem Tuche.

Bei der Vornahme von amtlichen Verrichtungen außerhalb des Geschäftslokals und des Gerichtsgebäudes hat der Gerichtsvollzieher die Dienstmütze zu tragen. Auf Zustellungen durch Aufgabe zur Post (S. 24) und bei Ersuchen der Post um Bewirkung der Zustellung findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Den Gerichtsvollziehern ist gestattet, einen Rock von dunkelblauem Tuche mit liegendem Kragen von schwarzem Tuche und zwei Reihen Knöpfen von weißem Metall zu tragen.

Die Dienstmütze haben die Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten zu beschaffen. Das Gleiche gilt von dem Dienstrocke. Eine Verpflichtung zur Beschaffung desselben besteht jedoch nicht.

Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, tragen den für die Gerichtsdiener vorgeschriebenen Dienstrock und die in Abs. 2 vorgeschriebene Dienstmütze. (§§ 8 und 32 der GVO. vom 6. Sept. 1879 und § 19 der JME. vom 11. Sept. 1879, die Ausführung der GVO., JMBl. Nr. XXII.)

d) Wohnsitz.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihren Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichts zu nehmen, bei welchem sie aufgestellt sind. In wie weit mehrere Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort zu betrachten sind, bestimmt das k. Staatsministerium der Justiz. (§ 14 der GVO.)

Mehrere Orte, welche im Sinne des Art. 6 des bayer. AG. zum RGVG. als ein Ort anzusehen sind, gelten auch im Sinne des § 14 der GVO. als ein Ort. (§ 24 der ME. vom 11. Sept. 1879, zur Ausführung der GVO. S. Beilage Nr. 12.)

e) Geschäftslokal.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ein eigenes Geschäftslokal zu halten. Mehrere Geschäftslokale darf ein Gerichtsvollzieher nicht haben. (§ 9 der GVO.)

Auch darf derselbe für seine Gehilfen außer seinem Geschäftslokale ein für den dienstlichen Verkehr mit den Parteien bestimmtes Lokal nicht haben. (§ 21 der Min.E. vom 11. September 1879, zur Ausführung der GVO.)

f) Dienstsiegel.

Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel mit dem königlichen Wappen und der Umschrift: „Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgericht N."

Die Dienstsiegel werden auf Staatskosten beschafft; jeder Gerichtsvollzieher erhält ein Oblaten- oder Lacksiegel und ein Schwarzdrucksiegel.

Das Dienstsiegel ist so aufzubewahren, daß der Gefahr des Mißbrauchs vorgebeugt ist. Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken, nicht bei außerdienstlichen Geschäften und Korrespondenzen verwendet werden. Zum Verschlusse der dienstlichen Korrespondenz hat der Gerichtsvollzieher sich des Dienstsiegels oder entsprechender Siegelmarken oder Siegelwappen, welche die wesentlichen Erfordernisse des Amts- oder Dienstsiegels (Abs. 1) an sich tragen (E. vom 17. März 1872, JMBl. S. 118), zu bedienen. (§ 8 der GVO., § 19 der ME. vom 11. Sept. 1879, zur Ausführung der GVO. und § 19 der D.V. für Gerichtsvollzieher vom 22. Septbr. 1879, JMBl. Nr XXIX.)

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die beim Amtsgerichte München I und anderen Amtsgerichten größerer Städte für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdiener. (§ 32 der GVO.)

Wegen der Vorschriften im Todesfalle, der Entlassung, der Enthebung, der Versetzung und Suspension des Gerichtsvollziehers s. in der dritten Abteil. 7. Kap.

Die vor dem 1. Oktober 1879 in Gebrauch gewesenen Siegel der Gerichtsvollzieher älterer Ordnung mußten auf Grund der JME. vom 13. Sept. 1879 (JMBl. S. 923) gleichzeitig mit den außer Verwendung getretenen Gerichtssiegeln (JME. vom 28. August 1879, JMBl. S. 45) dem k. Hauptmünzamte übermittelt werden. Mit diesem Termin hat nämlich das auf Grund der bayer. Civilprozeßordnung vom 29. August 1869 in Bayern eingeführt gewesene Institut der Gerichtsvollzieher nach § 36 der neuen GVO. vom 6. Sept. 1879 aufgehört zu existieren.

g) Persönliche und unweigerliche Dienstleistung.

Die Gerichtsvollzieher haben ihr Amt persönlich auszuüben. (§ 16 Abs. 1 der GVO.)

Dieselben dürfen die Ausübung ihres Amtes nicht ohne rechtfertigenden Grund verweigern. (§ 15 Abs. 1 der GVO. S. § 18 d. RGeb.O.)

Wegen der Benützung von Gehilfen s. 9. Kap.

Wegen Aufstellung eines Stellvertreters auf den Fall der Verhinderung durch Krankheit oder berechtigter Abwesenheit s. 10. Kap. § 1.

h) Geschäftsstunden.

Die Gerichtsvollzieher müssen, sofern sie nicht amtliche Verrichtungen außerhalb ihres Geschäftslokales vorzunehmen haben, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden (8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags) in ihrem Geschäftslokal zu treffen sein. Ist der Gerichtsvollzieher während der gewöhnlichen Geschäftsstunden in seinem Geschäftslokale abwesend, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß Diejenigen, welche ihn dort aufsuchen, die Zeit seiner Rückkunft erfahren können. Der Gerichtsvollzieher kann auch einen Gehilfen oder eine andere Person beauftragen, während seiner Abwesenheit auf Verlangen der Auftraggeber die Uebermittlung der Aufträge an ihn zu übernehmen. Die Erteilung von Aufschlüssen auf Anfragen Beteiligter und ähnliche Geschäfte, deren Vornahme eine Ausübung des Amtes nicht enthält, können auch in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers durch einen Gehilfen erfolgen. (§ 1 der DV.)

i) Geschäftsverkehr mit dem Gerichte etc.

Zur Entgegennahme der von den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Gerichtsschreibern zu erteilenden Aufträge haben die Gerichtsvollzieher sich täglich zwei- oder dreimal, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen einmal in der Gerichtsschreiberei und in der Kanzlei der Staatsanwaltschaft einzufinden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden von dem Amtsrichter im Benehmen mit den Präsidenten der beteiligten Kollegialgerichte und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei denselben, bezüglich der von dem Amtsanwalte zu veranlassenden Geschäfte im Benehmen mit diesem getroffen. Die Gerichtsvollzieher können sich, sofern nicht in einzelnen Fällen ihr persönliches Erscheinen verlangt wird, zur Entgegennahme der Aufträge eines hiezu geeigneten Gehilfen bedienen. (§ 2 der DV.)

k) Ausbleiben über Nacht.

Die Gerichtsvollzieher dürfen außer dem Dienste ohne Urlaub von ihrem Amtssitze nicht über Nacht entfernt bleiben. (§ 14 Abs. 2 d. GVO.)

Unter außerdienstlicher Entfernung vom Wohnort ist jede zu verstehen, welche nicht durch eine dem Gerichtsvollzieher obliegende Amtsverrichtung veranlaßt ist. Bei Entfernungen eines Beamten dagegen, welche durch die Verrichtung eines Amtsgeschäftes bedingt ist, findet begriffsmäßig eine Beurlaubung nicht statt. (E. d. ob. GH. vom 8. Nov. 1875, Stenglein, Bd. XV S. 70.)

l) Im Falle nachgesuchter Amtsenthebung.

Gerichtsvollzieher, welche um Enthebung vom Amte nachsuchen, haben dasselbe fortzuführen, bis der Nachfolger das Amt antritt oder bis in anderer Weise wegen der Besorgung der Amtsgeschäfte Vorsorge getroffen ist. (§ 19 der GVO.)

Wegen der Geschäftsbücher der Gerichtsvollzieher s. im folgenden Kapitel.

Sechstes Kapitel.

Geschäftsbücher.

A. Zahl und Arten derselben.

Nach § 21 der Dienstvorschriften haben die Gerichtsvollzieher folgende Geschäftsbücher zu führen:

1) das allgemeine Dienstregister (s. Beilage Nr. 6);
2) das Kassabuch (s. Beilage Nr. 7);
3) das Vollstreckungsregister (s. Beilage Nr. 8);
4) das Protestregister;
5) das Verzeichnis über die Besorgung von gestatteten Nebengeschäften nach JME. vom 30. August 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und die Uebernahme von Nebengeschäften durch die Gerichtsvollzieher. (JMBl. Nr. XV. Beilage Nr. 9.)

Wenn bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, so werden die Geschäftsbücher derselben mit den Buchstaben A, B, C u. s. w. bezeichnet.

Der Buchstabe, mit welchem die Geschäftsbücher bezeichnet sind, ist in allen Fällen, in denen eine Geschäftsnummer auf einer Urkunde angegeben wird, der Nummer beizusetzen. (§ 22 der DV.)

Wegen der Postaufgabebücher s. im 7. Kapitel § 11.

Wegen der Verfügung über die Geschäftsbücher im Falle des Todes des Gerichtsvollziehers, seiner Entlassung, Enthebung oder Versetzung und Suspension s. in der dritten Abteilung das 7. Kapitel.

Diese Vorschriften finden auf nach § 32 der GVO. beim Amtsgerichte München I (und anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirk eine größere Stadt gehört) für Geschäfte in Strafsachen bestellten Gerichtsvollzieher keine Anwendung. Bezüglich der von denselben zu führenden Bücher verbleibt es einstweilen bei den für die Boten des Stadtgerichts München l/J., Abteil. für Strafsachen, bestehenden Bestimmungen. Der Oberamtsrichter ist ermächtigt, die erforderlichen Abänderungen anzuordnen. (§ 34 der DV.)

Nach der ME. vom 9. März 1880 (JMBl. Nr. V) sind die von den Staatsanwälten den Amtsgerichten mitgeteilten Abschriften der Repertorien und Journale der Gerichtsvollzieher älterer Ordnung, und zwar jene pro 1878 anfangs 1881 und jene pro 1879 anfangs 1882 an das k. Rentamt abzuliefern.

B. Vorschriften über deren Führung.

a) Allgemeine Vorschriften.

Das { allgemeine Dienstregister, Kassabuch und Vollstreckungsregister }

werden für je ein Geschäftsjahr angelegt. Die laufenden Nummern der Einträge laufen daher das ganze Geschäftsjahr fort. Die genannten

Geschäftsbücher zerfallen in Hefte, von welchen bei dem allgemeinen Dienstregister jedes für einen Monat, bei dem Kassabuche und dem Vollstreckungsregister jedes für 3 Monate bestimmt ist.

Jedes Heft ist mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen.

Die Zahl der Seiten wird von dem Oberamtsrichter am Schlusse des Heftes unter Beifügung seiner Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels vermerkt und jedes Blatt von ihm mit seinem Handzuge bezeichnet.

Die Hefte, welche das Buch für ein Geschäftsjahr bilden, sind am Schlusse des Jahres in einen Band zu binden.

Die Einträge haben, soweit nicht die Einrichtung des Geschäftsbuches eine Abweichung mit sich bringt, in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenräume zu erfolgen. Es darf nichts überschrieben und nichts radiert sein. Durchstrichene Worte müssen lesbar bleiben. Der Gebrauch leicht verständlicher Abkürzungen ist gestattet.

Die Einträge sind, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung notwendig machen, am nämlichen Tage, an welchem das einzutragende Geschäft vorgenommen worden ist, zu machen. Dieselben sind entweder vom Gerichtsvollzieher eigenhändig oder unter seiner Leitung und Ueberwachung von einem Gehilfen zu machen. Für die vom Gehilfen gemachten Einträge ist der Gerichtsvollzieher in gleicher Weise wie für die seinigen dienstverantwortlich.

Das Protestregister muß gebunden, von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

Die Zahl der Blätter wird vom Oberamtsrichter am Schlusse des Registers unter Beifügung seiner Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels vermerkt. Jedes Blatt ist von ihm mit seinem Handzuge zu bezeichnen. Die Gerichtsvollzieher haben die aufgenommenen Proteste nach ihrem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach der Ordnung des Datums in das Register einzutragen.

Das Protestregister muß vom Gerichtsvollzieher eigenhändig geführt werden. (§ 26 der Bek. zur Ausf. der GVO. und § 27 der DV.)

In das Verzeichnis sub Nr. 5 sind die den Gerichtsvollziehern nach S. 9 gestatteten Nebengeschäfte einzutragen. Dasselbe ist für je ein Geschäftsjahr anzulegen und in demselben der Auftraggeber, das Geschäft, der Tag der Ausführung desselben und die beanspruchte Vergütung anzugeben. (S. oben alleg. JME. vom 30. August 1881.)

b) Spezielle Vorschriften für das allgemeine Dienstregister, Kassabuch und Vollstreckungsregister.

Solche sind auf den Formularen derselben in den Beilagen Nr. 6, 7 und 8 abgedruckt.

C. Beilagen der Geschäftsbücher.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die ihnen gemäß § 3 der RGO. schriftlich erteilten Ermächtigungen, eine Zustellung ohne Benützung der Post zu machen, — die Anordnungen und Verfügungen an Sonn- und

Feiertagen Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche die in der CPO. für Zustellungen vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, Zustellungen in Forstrügsachen und Militärstrafsachen, die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern, Vollstreckungshandlungen, Versteigerungen und Realanerbieten vorzunehmen; dann zur Nachtzeit Vollstreckungshandlungen oder Zustellungen zu besorgen;

die schriftlichen Erklärungen, einen empfangenen Geldbetrag einstweilen aufzubewahren, oder als Vorschuß ganz oder teilweise für andere Geschäfte zu verwenden, und dem Amtsgerichte nach Ablauf von 2 Wochen, nicht Amtsrichter, zur Verwahrung zu übergeben; — ferner

die Empfangsbescheinigungen und Postscheine über Gelder, Wertpapiere, Urkunden und andere Sachen und die nach § 17 Abs. 2 der Dienstesvorschriften bei der Rückgabe von Urkunden und sonstige Schriftstücken erhaltenen Bescheinigungen aufzubewahren.

Dagegen die im § 171 der CPO. erwähnte Erlaubnis der Zustellung nach den Formen der CPO. an Sonn- und Feiertagen und die nach Art. 18 des AG. zur CPO. und KO. erforderliche Ermächtigung bei Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, werden mit der Zustellung dem Auftraggeber ausgehändigt.

Die aufzubewahrenden Schriftstücke werden entweder als Beilagen des allgemeinen Dienstregisters oder Kassabuchs in einem besonderen Umschlage aufbewahrt oder soweit sie sich auf eine in das Vollstreckungsregister eingetragene Zwangsvollstreckung beziehen, den Vollstreckungsakten einverleibt.

Die als Beilagen des allgemeinen Dienstregisters und des Kassebuchs aufzubewahrenden Schriftstücke werden nach der Reihenfolge der Nummer des Eintrags, auf welches sie sich beziehen, geordnet und sowohl mit der Nummer dieses Eintrags, als mit fortlaufenden Nummern versehen. (§ 28 der DV.)

D. Bücherabschluß.

a) Wegen periodischer Vorlagen und am Jahresschluß.

Jedes Monatsheft des allgemeinen Dienstregisters und jedes Quartalsheft des Kassabuchs und des Vollstreckungsregisters ist abzuschließen.

Bei dem Abschlusse sind die Einträge in den Spalten 6—11 des allgemeinen Dienstregisters zu summieren. Die am Schlusse des Zeitraums noch nicht erledigten Sachen sind unter der alten Nummer in das neue Heft zu übertragen. Die Uebertragung ist in beiden Heften in der für Bemerkungen bestimmten Spalte zu erwähnen.

In gleicher Weise sind die am Schlusse des Geschäftsjahres noch nicht erledigten Sachen in die für das neue Geschäftsjahr bestimmten Bücher zu übertragen.

Am Schlusse des Geschäftsjahres findet im allgemeinen Dienstregister außer dem Monatsabschlusse auch ein Jahresabschluß statt. Zu diesem Behufe sind die Ergebnisse der Monatsabschlüsse zusammenzustellen. In Spalte 11 sind auch die während des Geschäftsjahres nachträglich

eingegangenen Beträge, ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäft im laufenden oder in einem vorausgegangenen Geschäftsjahr vorgenommen worden ist, der Summe nach angegeben; z. B.: „nachträglich empfangen 47 *M.* 80 *Pf.*“ Die Einträge in den Spalten 6—12 werden summiert.

Arreste und einstweilige Verfügungen, auf Grund deren sich gepfändete oder weggenommene Sachen noch am Schlusse des Geschäftsjahres im Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwesers befinden, sind auch dann in das neue Vollstreckungsregister zu übertragen, wenn die Vollziehung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung erledigt ist.

b) Wegen Versetzung, Enthebung, Beurlaubung etc.

Der Gerichtsvollzieher hat die Geschäftsbücher auch im Fall der Versetzung und im Fall nachgesuchter Enthebung vom Amte abzuschließen. Das Gleiche gilt, wenn der Gerichtsvollzieher beurlaubt oder sein Amt zu versehen verhindert ist, sofern nicht ein Stellvertreter bestellt ist.

Ist der Gerichtsvollzieher verhindert, den Abschluß vorzunehmen, so geschieht derselbe durch den Oberamtsrichter.

Dieser hat den Abschluß auch im Fall der Erledigung der Gerichtsvollzieherstelle durch Tod oder Entlassung und im Falle der Suspension des Gerichtsvollziehers zu besorgen. (§ 30 Abs. 2 der DV.)

Siebentes Kapitel.

Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher.

Die Grrichtsvollzieher beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen die festgesetzten Gebühren und Vergütungen für baare Auslagen (§§ 1—3 lit. a). Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind (§ 3 Abs. 2 der GVO. oben S. 8), haben jedoch für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, sowie für die ihnen in Militärstrafsachen obliegende Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern, Gebühren und Schreibgebühren nicht anzusprechen. Für die übrigen von Amtswegen angeordneten Geschäfte erhalten dieselben Gebühren und Schreibgebühren nur soweit, als diese zur Staatskasse bezahlt werden. (§ 10 Abs. 1 der GVO. in der Fassung der KV. vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der GVO. und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII; Seite 9.)

Die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, können für die zum Geschäftskreise des Amtsgerichtsdieners gehörenden Geschäfte die den Gerichtsvollziehern für die Vornahme solcher Geschäfte bewilligte Gebühr nicht beanspruchen. (§ 15 der JME. vom 11. Sept. 1879, zur Ausführung der GVO.)

Die vom k. Staatsministerium der Justiz beim Amtsgericht München I und andern Amtsgerichten, zu denen eine größere Stadt gehört, für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen in widerruflicher Weise bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen erhalten eine an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren tretende, vom k. Staatsministerium der Justiz und Finanzen festzusetzende Vergütung. (§ 32 der GVO.; Seite 8.)

§ 1. Die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (RGBl. Nr. 22) mit der Novelle vom 29. Juni 1881, die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebühren für Gerichtsvollzieher betr. (RGBl. Nr. 16).

(S. Beilage Nr. 1)

Die Reichsgebührenordnung setzt die Gebühren und Auslagen fest, welche die Gerichtsvollzieher in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen ~~Straf~~sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung findet, sohin in den ihnen durch die Prozeßordnungen ausdrücklich zugewiesenen Geschäften erheben dürfen. (RGO. § 1.)

Als Bestimmungen allgemeiner Art sind hervorzuheben:

a) Ueber Auslagen- und Gebühren-Vorschuß.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen (§ 13 der RGO.) und des vermutlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist. (§ 18 der RGO.)

Diesen Gesetzesparagraphen wiederholt § 8 der Dienstesvorschriften. (S. auch § 15 Abs. 1 der bayer. Geb.O.)

Auch § 43 Abs. 1 des Rechtshilfsgesetzes vom 21. Juni 1869 erklärt die ersuchende Behörde pflichtig zur Zahlung der Kosten der Rechtshilfe, ohne zu bemerken, daß diese durch Vorauszahlung der Kosten bedingt sei. Das Gesetz erachtet die ersuchte Behörde wegen Erlangung der Kosten (soweit überhaupt die Rechtshilfe nicht nach § 43 Abs. 2 kosten- und gebührenfrei geleistet werden muß) durch die gesetzliche Haftung der ersuchenden Behörde für die Kosten hinreichend gesichert.

b) Ueber den Schuldner der Gebühren und Auslagen.

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber. (§ 19 der RGeb.O. und § 15 Abs. 1 der bayer. Geb.O.)

c) Ueber die Fälligkeit.

Die Gebühren und Auslagen sind unbeschadet der Bestimmung des § 697 der CPO. fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben. (§ 20 der RGeb.O. S. lit. b, § 15 Abs. 1 der bayer. Geb.O.)

§ 697 der CPO.: Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren, (§ 87 der CPO.) dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben (s. unten § 7).

d) Ueber Erinnerungen gegen den Ansatz.

Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 685 Abs. 2 der CPO. Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. (§ 22 der RGeb.O. und § 15 Abs. 1 der bayer. Geb.O.)

§ 685 Abs. 2 der CPO.: Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen, oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

Auch über Erinnerungen gegen den Ansatz der Auslage für die zur Vollstreckungshandlung nach § 679 der CPO. zugezogenen Zeugen entscheidet nach gleicher Vorschrift das Vollstreckungsgericht. (S. § 15 der RGeb.O. und JMEntschl. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, JMBl. Nr. XIII, Ziff. 7 lit. c.)

§ 4 des GKost.G.: Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der CPO., in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346—352 der St.PO. statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwaltes erfolgen.

e) Ueber die Aufstellung der Gebührenrechnung.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden. (§ 23 der RGeb.O. und § 15 Abs. 1 der bayer. Geb.O.)

1) § 12 der Dienstvorschriften für Gerichtsvollzieher vom 22. Sept. 1879:

Auf jeder Urkunde muß eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufgestellt werden (§ 23 der RGeb.O. § 15 der bayer. Geb.O.). Dabei sind die für die Berechnung maßgebenden Umstände anzugeben, z. B. bei Pfändungsgebühren die Höhe der beizutreibenden Forderung und gegebenen Falles der Zeitaufwand, bei den in § 8 der RGeb.O. und in § 7 der bayer. Geb.O. genannten Geschäften der Zeitaufwand, bei Siegelungen und Entsiegelungen der Wert der Gegenstände. Die Angabe des Zeitaufwandes hat in der Weise zu geschehen, daß die Zeit des Beginnes und die Zeit der Beendigung des Geschäftes und etwaige Unterbrechungen angeführt werden. Die Zeit, welche der Gerichtsvollzieher aufwenden mußte, um sich an Ort und Stelle zu begeben und die zur Rückkehr erforderliche Zeit wird nicht eingerechnet. Wenn für die Berechnung der Gebühr der Wert des Gegenstandes maßgebend ist und derselbe nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, was insbesondere bei Siegelungen und Entsiegelungen vorkommt, so ist eine einstweilige Berechnung der Gebühr aufzustellen, welcher ein beiläufiger Anschlag zu Grunde gelegt wird. Nach erfolgter Feststellung des Wertes ist die Gebührenrechnung zu berichtigen. Die Berichtigung ist in der einstweiligen Berechnung ausdrücklich vorzubehalten. Die Berechnung ist auch im Falle der Bewilligung des Armenrechts beizusetzen; in diesem Falle ist aber zu bemerken, daß die Sache „Armensache" ist. Bei den Akten, für welche die Gerichtsvollzieher nach § 10 Abs. 2 der GVO. (s. folg. § 3 lit. a in der Anmerkung) an Stelle der Gebühren eine anderweitige Vergütung erhalten, sind gleichfalls die Gebühren und Auslagen nach den Gebührenordnungen anzugeben. Ebenso haben die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, die Gebühren und Auslagen anzugeben, auch wenn sie dieselben nach § 10 Abs. 1 der GVO. nicht zu beanspruchen haben. (S. oben 7. Kapitel im Anfange.)

2) Durch Entschl. der k. Staatsmin. der Justiz und Finanzen vom 31. Mai 1880, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., (JMBl. Nr. XI) sind die Gerichtsvollzieher wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß in allen Fällen und insbesondere auch bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen auf den Urschriften und Abschriften der Gerichtsvollzieherakte die nach den Gebührenordnungen sich berechnenden Kostenbeträge in Ansatz zu bringen sind.

Diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, haben sohin auf ihren Urkunden über die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen die nach jenen Gebührenordnungen treffenden Gebühren anzusetzen, obwohl sie solche gemäß § 10 Abs. 1 der GVO. vom 6. Sept. 1879 (s. oben im Eingang des 7. Kapitels) für sich selbst nicht zu beanspruchen haben. Ebenso haben die Gerichtsvollzieher, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, nicht die an die Stelle der Gebühren für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen bestimmten besonderen Vergütungen, sondern stets die nach den Gebührenordnungen treffenden Beträge auf den Urkunden zu vermerken. (S. Anm. Ziff. 4.)

Hiebei ist nicht außer acht zu lassen, daß, wenn der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung ohne Benützung der Post nicht ausdrücklich ermächtigt war, gemäß § 2 Abs. 3 (jetzt § 3) der RGeb.O. die auf der Urkunde zu vermerkenden Kosten des Gerichtsvollziehers für die von ihm selbst bewirkte Zustellung nicht mehr betragen dürfen, als dieselben (mit Einschluß der Postgebühr) bei befolgter Zustellung durch die Post betragen hätten. (S. folg. Ziff. 5.)

Die Postgebühren für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen, welche durch die Post innerhalb Bayerns erfolgen, sind nach Maßgabe der Vorschriften in § 18 der Bekanntmachung vom 24. Mai 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr., und lit. A Ziff. VII bis X der Bekanntmachung vom 30. Sept., die Transport-Ordnung für das Königreich Bayern betr., (G. u. VBl. S. 1375) von dem Gerichtsschreiber zu berechnen. (S. übrigens die JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., unter § 3 lit. d.)

3) Durch die JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., (unten § 3 lit. a) wonach die Gebühr für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen (mit Ausnahme jener §§ 2—4 der bayer. Geb.O.) allgemein auf 25 ₰ festgesetzt ist, diese Gebühr auch mit der Gebühr nach der RGeb.O. für Zustellungen durch die Post übereinstimmt und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und in Strafsachen baare Auslagen der Gerichte den Parteien nicht mehr in Rechnung gestellt werden dürfen, (s. § 3 lit. d) hat die obige k. JME. der Anm. 2 ihre Spitze verloren.

4) Weiter ist zur JME. vom 31. Mai 1880 sub Ziff. 2 Abs. 2 zu bemerken, daß für die ordentlichen Gerichtsvollzieher nicht blos für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen, sondern für die Zustellungen von Amtswegen überhaupt, an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren besondere Vergütung bestimmt ist. (S. unten § 3 lit. a.)

5) Die Bestimmung Abs. 3 der sub 2 alleg. JME. vom 31. Mai 1880 kann nur auf Zustellungen auf Parteibetrieb angewendet werden, da bei Zustellungen von Amtswegen Porti nicht mehr bezahlt und aufgerechnet werden.

Wegen der Postgebühren s. die Anmerkung zu § 3 der RGeb.O. für Gerichtsvollzieher, Beilage Nr. 1.

f) Ueber bundesstaatliche Gebühren.

aa) Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1) für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des § 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zuzulassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes (RGeb.O.) geringere Gebühren zu bestimmen (s. die bayer. Geb.O. § 2, folg. § 2);

2) an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren. (S. folg. § 3 lit. a.)

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend. (RGeb.O. § 24.)

bb) Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn der Gerichtsvollzieher in Sachen, auf welche die Civilprozeß-, Strafprozeß- oder Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Geschäften nicht ausdrücklich zugewiesen sind. (§ 25 der RGeb.O. S. § 2.)

Die den Gerichtsvollziehern in den einzelnen Bundesstaaten außerhalb des Rahmens der Prozeßordnungen liegenden oder zugewiesenen Geschäfte werden durch die Reichsgebührenordnung nicht berührt.

§ 2. K. bayer. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 6. Sept. 1879 (JMBl. Nr. XXII, G. u. VBl. S. 60) mit der Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (JMBl. Nr. XIII, G. u. VBl. Nr. 42.)

(S. die Beilage Nr. 2.)

Nach Art. 5 des bayer. Gesetzes vom 18. August 1878 über das Gebührenwesen (G. u. VBl. Nr. 52, s. auch 8. Kapitel) werden die Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch k. Verordnung bestimmt.

Diese Verordnung (s. das Rubrum) erklärt zunächst im § 1, die Reichsgebührenordnung vom 24. Juni 1878 und die entsprechenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881, betr. die Abänderungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, auf Zustellungen und Zwangsvollstreckungen für maßgebend, welche nach den Vorschriften der Reichsprozeßordnungen zu bewerkstelligen, aber in den Reichsprozeßordnungen nicht behandelt sind.

In derselben werden dann in den §§ 2—14 die Gebühren für die vereinfachten Zustellungen in Strafsachen und für die in den Reichsprozeßordnungen nicht betroffenen Geschäften festgesetzt.

Auf die in den §§ 2—13 genannten Geschäfte finden die Bestimmungen der §§ 12—23 der RGeb.O. für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung (§ 15 Abs. 1), nämlich:

wegen der in die Gebühr mit eingeschlossenen Nebengeschäfte § 12 der RGeb.O.;

wegen der Vergütung der baaren Ausagen § 13 l. c.;

wegen der Vergütung der Schreibgebühren § 14 l. c.; § 15 Abs. 2 der bayer. Geb.O.: „Bei Zustellungen in Militärstrafsachen und Forstrügsachen erhalten die Gerichtsvollzieher für die von ihnen anzufertigenden Abschriften des bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstückes keine Schreibgebühr“;

wegen der Entschädigung für die zu einer Vollstreckungshandlung nach § 679 der CPO. zugezogenen Zeugen § 15 l. c.;

wegen Vergütung der zur Abschätzung von Kostbarkeiten zugezogenen Sachverständigen § 16 l. c.;

wegen der Reisekosten § 17 l. c.; § 15 Abs. 3 der bayer. G.O.: „Bei Zustellungen in Forstrügsachen werden Reisekosten nicht vergütet. Bei den in § 3 genannten Geschäften in Militärstrafsachen (Zustellungen und Erhebungen von Kostenbeträgen und Strafgeldern) erhält der Gerichtsvollzieher, wenn dieselben außerhalb seines Amtswohnsitzes vorzunehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung als Reisekosten einen Betrag von 30 ₰";

§ 15 Abs. 4 der bayer. Geb.O.: „Die zur Ausführung einer der in § 6 genannten Ermittlungen erforderliche Befragung mehrerer Personen gilt in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft, soferne sie an einem Orte und auf der nämlichen Reise erfolgt."

wegen der Kostenvorschüsse § 18 l. c.;

wegen des Schuldners der Gebühren § 19 l. c.;

wegen der Fälligkeit der Gebühren und Auslagen unbeschadet der Bestimmung des § 697 der CPO. — § 20 l. c;

wegen der Vergütung der baaren Auslagen im Fall der Bewilligung des Armenrechts § 21 l. c.;

wegen Erinnerungen gegen die in Ansatz gebrachten Gebühren § 22 l. c.;

wegen Beisetzung der Kostenberechnung auf die Urkunden und Abschriften und Angabe der Zeitdauer in den Protokollen § 23 l. c;

§ 3. Spezialbestimmung über die Vergütung der von Amtswegen angeordneten Zustellungen und über die Verrechnung der baaren Auslagen der Gerichte für diese Zustellungen.

a) Die Gerichtsvollzieher, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, erhalten vom 1. August 1881 an für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, mit Ausnahme der in den §§ 2—4 der allerh. Verord. vom 6. Sept. 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr.. bezeichneten (Beil. 2) an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine Vergütung von 25 Pfennig für jede Zustellung.

Als von Amtswegen angeordnet gelten auch diejenigen Zustellungen, welche bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, bei den in Art. 182 der Subh.O. bezeichneten gerichtlichen Versteigerungen und bei der Versteigerung auf Uebergebot nach pfälzischem Rechte (Art. 208 des AG. zur CPO. u. KO.) im Auftrag des Notars als Versteigerungsbeamten zu bewirken sind. (Bek. des k. Staatsm. der Justiz vom 16. Juli 1881, Ziff. 1, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII.)

Vergleiche § 24 der RGeb.O. für Gerichtsvollzieher Ziff. 2. S. ferner § 10 Abs. 2 der GVO. in der Fassung der Novelle vom 15. Juli 1881, die Abänderung der Gerichtsvollzieherordnung und der Gebührenordnung betr, (JMBl. Nr. XIII):

„Das Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, den Gerichtsvollziehern, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweite Vergütung zu gewähren, deren Maßstab von demselben im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach allgemeiner Anordnung zu bestimmen ist."

b) Bezüglich der Vergütungen der Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, (§ 3 Abs. 2 der GVO.) s. oben den Eingang zum gegenwärtigen 7. Kapitel.

c) Die im internen Verkehr von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücke sind portofrei und daher vor ihrer Uebergabe auf die Post auf dem Briefumschlage als „Regierungssache" zu bezeichnen. (MBek. vom 16. Juli 1881, die Abänderung des Gerichtskostengesetzes betr., II, 1, JMBl. Nr. XIII und folg. lit. d.)

d) Ueber die den Gerichten bezüglich der Zustellungen von Amtswegen erwachsenden Baarauslagen und deren Verrechnung s. die JMG. vom 16. Juli 1881, die Abänderung des Reichsgerichtskostengesetzes betr., JMBl. Nr. XIII:

I Abs. 8: Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und in Strafsachen dürfen baare Auslagen der Gerichte (Postgebühren, Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher) den Parteien nicht mehr in Rechnung gestellt werden (§ 80b des GKost.G.) und kommt in Konsequenz dessen auch für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung von Amtswegen keine Gebühr mehr in Ansatz. (§ 40 des GKost.G. neuer Fassung.)

§ 80b des GKost.G. v. 18. Juni 1878 und 29. Juni 1881: „Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke wird hiedurch nicht ausgeschlossen."

§ 40 l. c: „Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (CPO. § 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, soferne nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird."

II, 1: Die Zustellungen von Amtswegen, welche durch die Post erfolgen, sind, gleichviel ob das bezügliche Ersuchen von einem Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher gestellt ist, der Postgebühr nur insoweit unterworfen, als die Zustellung außerhalb Bayerns zu erfolgen hat. (Die im internen Verkehr von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücke sind dagegen portofrei und daher vor ihrer Uebergabe an die Post auf dem Brief-Umschlage als „Regierungssache" zu bezeichnen. S. lit. c oben.)

Die ausgabliche Verrechnung der auf Ersuchen der Gerichtsschreiber für Zustellungen von Amtswegen außerhalb Bayerns erwachsenden Postgebühren hat in der bisherigen Weise zu geschehen.

Hinsichtlich der Liquidationen der Gerichtsvollzieher sind die Vorschriften vom 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr., maßgebend (s. unten § 12).

II, 2: Da gemäß der gedachten Bestimmung des Reichsgerichtskostengesetzes (80 b) die der Staatskasse von Amtswegen erwachsenden Auslagen (Postgebühren, dann Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher) den Parteien nicht mehr aufgerechnet werden können, so dürfen dieselben auch nicht mehr in die bei den Akten befindlichen speziellen Kostenverzeichnisse eingestellt und ebensowenig in die Gebührenregister und Einzugsregister (Strafkostenregister) übertragen werden.

§ 16 der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen, (JMBl. S. 1425) kommt in Wegfall.

Selbstverständlich hat auch die Erhebung von Auslagenvorschüssen (§ 84 des GKost.G.) für solche Zustellungen zu cessieren.

III. Da aber die Bestimmungen der Novelle vom 29. Juni 1881 (zum RGer.-Kost.G.) auf solche Gegenstände, für welche die Gerichtskosten durch das bayer. Gebührenwesen vom 18. August 1879 landesgesetzlich geregelt sind, sich nicht erstrecken und daher insoweit, als im erwähnten bayer. Gesetz (Abt. II, III, IV), insbesondere also hinsichtlich der Gebühren

in der Subhastation,

in Forstrügsachen und

in der nichtstreitigen Rechtspflege

auf das Reichsgerichtskostengesetz Bezug genommen ist, die älteren Bestimmungen desselben und die seiner Zeit ergangenen Vollzugsvorschriften Platz zu greifen haben, finden in diesen Sachen die unter II Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2, sohin auch oben lit. c erlassenen Anordnungen vorerst noch keine Anwendung.

§ 4. Gebühren für die den Gerichtsvollziehern durch JME. vom 30. August 1881 (JMBl. Nr. XV) gestatteten Nebenbeschäftigungen.

Siehe die Beilage Nr. 3.

Wegen der Nebengeschäfte oben S. 39, IX.

Ueber den Eintrag der Vergütungen in ein besonderes Verzeichnis s. S. 51 und Beilage Nr. 9.

§ 5. Bezüglich älterer Rechtsstreite.

Bei diesen Rechtsstreitigkeiten nach der älteren bayer. PO. vom 29. April 1869 bleiben die bisherigen Bestimmungen über Gebühren und Auslagen maßgebend. Die Höhe der Reisekosten bemißt sich auch bei diesen Geschäften nach § 17 der RGeb.O., § 16 der bayer. Geb.O.

Die Aufrufgebühren in den Sitzungen fließen in die Staatskasse, wenn mit der Besorgung des Sitzungsdienstes in diesen Sachen vom Gerichtsvorstande, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten von dem Oberamtsrichter das Dienstpersonal beauftragt wird. (§ 35 der GVO.)

§ 6. Armenrecht, Auslagen in Armenrechtssachen und deren Liquidation.

1) Nach § 106 der CPO. hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wer außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhaltes die Kosten des Prozesses zu bestreiten.

Durch die Bewilligung des Armenrechts, welches für jede Instanz besonders erteilt wird (§ 110 der CPO.), erlangt die Partei

a) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung (welche ihren Anspruch an die Staatskasse behalten, §§ 344, 366, 378 der CPO.) und der sonstigen baaren Auslagen (Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen), sowie der Stempelsteuer;

b) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;

c) das Recht, daß ihr zur vorläufigen unentgeltichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde. (§ 107 der CPO.)

2) Im Falle der Bewilligung des Armenrechts erfolgt die Bestimmung des beizuordnenden Gerichtsvollziehers durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts. Der beigeordnete Gerichtsvollzieher hat diejenigen Geschäfte vorzunehmen, welche im Bezirke des Amtsgerichts vorzunehmen sind, bei dem er aufgestellt ist. Die Gerichtsvollzieher bei den Amtsgerichten, welche ihren Sitz im Bezirke eines andern Amtsgerichts haben, haben auch die im Bezirke des letzteren Amtsgerichts auszuführenden Geschäfte vorzunehmen. Für Geschäfte, welche von den bei einem andern Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollziehern vorzunehmen sind, wird der beizuordnende Gerichtsvollzieher von dem die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter bestimmt. Einer ausdrücklichen Bestimmung des Vorsitzenden oder des Oberamtsrichters bedarf es nicht, wenn bei dem Amtsgerichte, dessen Gerichtsvollzieher beizuordnen ist, nur ein Gerichtsvollzieher aufgestellt ist. (§ 9 der DV.)

Unter welchen Voraussetzungen der beigeordnete Gerichtsvollzieher berechtigt ist die Vertretung abzulehnen, bemißt sich nach der Gerichtsvollzieherordnung.

3) Die Berechnung der Gebühren auf der Urkunde ist auch im Fall der Bewilligung des Armenrechts beizusetzen; in diesem Falle ist aber zu bemerken, daß die Sache „Armensache“ ist. (§ 12 der DV. s. oben § 1 lit. e.)

4) Die für die Armenpartei bestellten Gerichtsvollzieher sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben. (§ 15 der CPO.) Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind. (§ 115 der CPO. Abs. 2.)

Die zum Armenrecht zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet,

sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhaltes dazu im Stande ist. (§ 116 der CPO.)

Ueber die Verpflichtung zur Nachzahlung entscheidet wieder das Gericht, welches das Armenrecht bewilligt hat. Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt. (§§ 117 und 118 der CPO.)

Streng genommen ist daher das Armenrecht nur eine Gebührenstundung.

5) Die das Armenrecht betreffenden Vorschriften der Civilprozeßordnung (Ziff. 1–4) finden auch im Privatklagverfahren wegen Beleidigungen und Körperverletzungen (§ 414 der St.PO.) Anwendung. (§ 419 der St.PO. und die Anmerkung hiezu in v. Bomhards Strafprozeßordnung.)

6) Nach Art. 4 des bayer. Gebührengesetzes von 18. August 1879 haben Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, auch in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege, auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch.

7) Nach § 11 der k. Verordnung vom 20. Sept. 1879, die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes betr., steht die Entscheidung darüber, ob ein Gegenstand als Amts- oder Parteisache, bezw. als Armensache zu behandeln sei, vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechts der einschlägigen Finanzbehörden in allen Fällen der in der Hauptsache kompetenten Behörde zu.

8) Dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher werden die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls dieselben nicht von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können. (§§ 115 und 697 der CPO., § 21 der RGeb.O. Beilage Nr. 1.)

Die in Armenrechtssachen dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher gemäß § 21 der RGeb.O. gegebenen Falls aus der Staatskasse zu ersetzenden Auslagen sind vierteljährlich unter Benützung des exemplifizierten Formulars (Beilage Nr. 13) und unter Begründung durch die bezüglichen Uneinbringlichkeits- und allenfallsigen Ausgabsbelege zur Aufrechnung zu bringen.

Ueber die in Armenrechtssachen anwachsenden Auslagen der Gerichtsvollzieher, welche etwa in Privatklagsachen (im Strafprozeß) uneinbringlich bleiben, sind gesonderte Liquidationen anzufertigen.

Die näheren Bestimmungen sind auf dem Formulare selbst vorgetragen.

Die Gerichtsvollzieher haben die gefertigten Liquidationen dem Oberamtsrichter behufs der Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Beträgen im allgemeinen Dienstregister vorzulegen.

Dieser Bestätigung hat eine genaue Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen auf Grund des allgemeinen Dienstregisters vorauszugehen. Diese bestätigten Liquidationen sind durch den Gerichtsschreiber gleichzeitig mit dem Auslagenregister des treffenden Monats an das einschlägige Rentamt zu übersenden.

Diese Vorschriften gelten in gleichem Maße auch für diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind. (Bek. des Staatsmin. der Justiz und Finanzen vom 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII.)

Wegen der Portopflicht der in Armenrechtssachen vorkommenden Postsendungen s. § 10.)

§ 7. Gebührenerhebung bei der Zwangsvollstreckung.

Bei der Zwangsvollstreckung dürfen die Gerichtsvollzieher von dem Schuldner die Gebühren und sonstigen Vergütungen, welche sie zu beanspruchen haben, nur dann annehmen, wenn zugleich der Betrag, welchen sie für den Auftraggeber beizutreiben haben, vollständig bezahlt wird. (§ 18 der GVO.)

§ 8. Gebühren-Ueberschreitungen und Abminderungen.

Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre amtlichen Verrichtungen über die festgesetzten Gebühren und Vergütungen für baare Auslagen hinaus keine Vergütungen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen. Zur Zurückgabe dessen, was sie gegen diese Vorschrift erhalten haben, sind sie von Aufsichtswegen anzuhalten.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, die Ausführung eines Amtsgeschäftes gegen eine geringere als die festgesetzte Vergütung zu übernehmen. (§ 17 der GVO.)

Behufs genauer Liquidation der Reisegebühren wird nach § 20 der ME. vom 11. Sept, 1879, zur Ausführung der GVO. jedem Gerichtsvollzieher ein Exemplar der für den Amtsbezirk hergestellten Ortsentfernungstabelle zum dienstlichen Gebrauche übergeben.

Durch JME. v. 16. Dez. 1880 (JMBl. Nr. XXII) ist den mit der Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichtern aufgetragen, darüber zu wachen, daß, abgesehen von den Fallen des § 80 Abs. 2 des RGKost.G. („jede angefangene Seite wird für voll gerechnet") jede Seite, für welche eine Schreibgebühr von 10 ₰ angesetzt wird, mindestens 20 Zeilen und jede Zeile durchschnittlich 12 Silben enthalten muß und nicht weniger enthalten darf.

MBek. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. (JMBl. Nr. XIII):

„Die Gerichtsvollzieher haben von dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 an für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstückes eine besondere Gebühr nicht mehr zu beanspruchen."

„Mehrere gleichzeitig vorliegende Aufträge desselben Auftraggebers, welche sich auf dieselben Rechtsangelegenheiten beziehen und an demselben Orte auszuführen sind, müssen auf einer Reise ausgeführt werden." Ueber den Eintrag in das Dienstregister s. die Beilage Nr. 6.

„Findet die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels (§ 671 der CPO.) bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung statt, so sind, da in diesem Falle die Zustellung und die Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 2 der RGeb.O.

in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, die etwaigen Reisekosten zu den Kosten der Vollstreckungshandlung zu nehmen und es ist demgemäß die Berechnung derselben auf das über diese aufzunehmende Protokoll (§ 682 der CPO.) zu setzen.

Siehe die RGeb.O. für Gerichtsvollzieher (Beilage Nr. 1) und die zu derselben gemachten Noten.

Siehe ferner oben § 1 lit. c dieses Kapitels.

§ 9. Ausstellung spezifizierter Kostenverzeichnisse.

Die Gerichtsvollzieher sind nach § 18 ihrer Dienstesvorschriften verpflichtet, den Beteiligten, welche Gebühren und Auslagen bezahlen, eine Quittung und auf Verlangen ein Kostenverzeichnis auszustellen, in welchem die Gebühren und Auslagen einzeln aufgeführt und die von dem Empfänger des Kostenverzeichnisses gezahlten Vorschüsse anzugeben sind.

§ 10. Portofreiheit der Gerichtsvollzieher.

Bezüglich der Portofreiheit der Gerichtsvollzieher bei Sendungen in Staatsdienstsachen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen:

Entschl. der Staatsmin. der Justiz u. Finanzen vom 5. März 1871 (JMBl. Nr. VIII):

1) Die Gerichtsvollzieher genießen die Portofreiheit für ihre Korrespondenz mit den k. Gerichten und Staatsanwälten, insofern sie Staatsdienstsachen betrifft, und nach § 2 der allerh. Verord. vom 23. Juni 1829 mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf der Adresse der absendende Gerichtsvollzieher und die Bezeichnung „Regierungssache“ angegeben ist;
2) die dienstliche Korrespondenz unter sich ist unter gleicher Voraussetzung in dem Falle portofrei, wenn die Eigenschaft derselben als Staatsdienstsache auf der Adresse von dem betreffenden Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Dienstsiegels in derselben Weise bestätigt wird, wie dies bezüglich der Korrespondenz der Gerichte mit Advokaten in Armensachen durch die allerh. Verord. vom 12. Juni 1870 (RBl. S. 888) bestimmt ist;
3) für Geldsendungen, welche an Gerichtsvollzieher gerichtet oder von denselben aufgegeben werden, findet eine Portofreiheit nicht statt.

Entschl. des Staatsmin. des H. und der öff. A. vom 29. Juni 1871 (JMBl. Nr. XXIII): „Darnach sollen Geldsendungen, welche die kgl. Rentämter und Gerichtsschreiber an auswärtige Gerichtsvollzieher in Staatsdienstsachen, also zunächst in Strafsachen Gebühren, zu übersenden haben, portofrei behandelt werden.“

Die weitere Entschließung desselben Staatsministeriums vom 16. Febr. 1872 (JMBl. Nr. VI) spricht dasselbe auch bei Geldsendungen der Militärbehörden an Gerichtsvollzieher aus.

Die Postportofreiheit findet aber nur bei Sendungen statt, welche in Bayern aufgegeben und im bayerischen Staatsgebiete zu bestellen sind. (DV. § 20.)

Nach § 10 der k. Verord. vom 20. Sept. 1879, die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes u. s. w., unterliegen die auf dem Gebiete der streitigen Rechtspflege in Armenrechtssachen vor-

kommenden Postsendungen der Portopflicht. Dasselbe spricht § 20 der DV. aus, welche nur noch einen Vorbehalt für die nach der bayer. PO. zu erledigenden Sachen aussprechen. Die Gerichtsvollzieher sind deshalb verpflichtet, den Portobetrag hier vorschußweise auszulegen. In Gemäßheit des § 21 der RGeb.O. und der §§ 1 und 15 der bayer. Geb.O. werden dem Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen in diesem Fall von der Staatskasse ersetzt, falls dieselben nicht von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können. (§§ 115 und 697 der CPO.)

Wegen der Portofreiheit der Zustellungen von Amtswegen im internen Verkehr s. oben § 3 lit. c und d S. 61.

Auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege sind die in Armensachen von öffentlichen Behörden ausgehenden Postsendungen im internen Verkehre auch fernerhin als Dienstsachen portofrei zu behandeln, vorbehaltlich jedoch der nachträglichen Erhebung und Verrechnung der Porti im Falle der Verurteilung einer zahlungspflichtigen Gegenpartei in die Kosten.

Desgleichen ist der durch die Erhebung und Verrechnung der Gebühren veranlaßte interne Verkehr der Behörden unter sich, einschließlich der Geldsendungen zwischen denselben als Dienstsache zu behandeln und daher portofrei. (§ 10 der voralleg. k. Verord. vom 20. Sept. 1879.)

§ 11. Postaufgabebücher.

Durch JME. vom 12. Februar 1872 (JMBl. Nr. V) sind die dem k. Staatsministerium der Justiz untergeordneten Stellen und Behörden angewiesen, zur Bescheinigung der Aufgabe rekommandierter Briefpostsendungen, dann der Postanweisungen und Fahrpostsendungen, nämlich der Aktenpakete im Gewichte von mehr als 1 Pfund und der sonstigen Fahrpostsendungen mit und ohne Wertangabe, eigene, ausschließlich hiezu bestimmte Postbücher zu verwenden, welche von der Postanstalt um den Selbstkostenpreis verabreicht werden. In diesen Büchern sind außer der Adresse die Wertsangabe und wenn mehrere Stücke zu einer Adresse gehören, die Stückzahl und deren Gesamtwert stets auch in Worten einzutragen.

Nach JME. vom 27. Dezember 1875 (JMBl. Nr. XXII) können diese Postbücher von den Postbehörden um 1 ℳ 45 ₰ bezogen werden.

§ 12. Periodische Vorlagen dienstlicher Gebührenliquidationen.

Außer den vierteljährlich vorzulegenden Liquidationen der Auslagen in Armenrechtssachen (s. oben § 6 Ziff. 8) haben die Gerichtsvollzieher nach Vorschrift der Bek. des k. Staatsmin. der Justiz und der Finanzen vom 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr. (JMBl. Nr. XIII) noch getrennte Liquidationen ihrer Gebühren, Auslagen und sonstigen Vergütungen, welche sie für die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen zu empfangen haben, einzureichen und zwar:

1) für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen nach dem Formulare Beilage Nr. 14;
2) für die Vornahme der in Strafsachen von Amtswegen angeordneten Zustellungen einschließlich der Forstrügsachen und Militärstrafsachen nach dem Formulare Beilage Nr. 15.

JME. vom 20. April 1880, die ausgabliche Verrechnung der Gerichtsvollziehergebühren in gerichtlichen Strafsachen betr.: „Es haben sich Zweifel ergeben, von welchem Rentamte die Gebühren der Gerichtsvollzieher für die in gerichtlichen Strafsachen von Amtswegen angeordneten Zustellungen zu bestreiten und ausgablich zu verrechnen sind, wenn der Auftrag zur Zustellung nicht von dem Amtsgerichte, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, sondern von einem andern Gerichte oder einer andern Behörde erteilt wurde.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hiemit unter Bezugnahme auf § 1 der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr., bemerkt, daß die rentamtliche Zuständigkeit sich auch in Fällen dieser Art stets nach dem Amtsgerichte zu bemessen hat, bei welchem der liquidierende Gerichtsvollzieher aufgestellt ist.

A. Allgemeine Vorschriften hierüber.

a) Die von dem Gerichtsvollzieher durch die Post oder durch Aufgabe zur Post bewirkten Zustellungen, für welche ausnahmsweise Auslagen (Postgebühren für außerhalb Bayern zu bewerkstellende Sendungen) erwachsen sind, desgleichen die von Gerichtsvollziehern außerhalb des Ortes ihres Amtssitzes persönlich ausgeführten Zustellungen, für welche Reisekosten angesetzt werden, müssen in den Liquidationen stets einzeln, letztere überdies unter Angabe der Rechtssache, des Ortes der Zustellung und, soferne es sich nicht um eine Zustellung in Militärstrafsachen handelt, auch der Entfernung desselben vom Amtssitze vorgetragen werden.

Hievon abgesehen können die während eines Monats besorgten Geschäfte bezw. die hiefür liquidierten Beträge summarisch unter Einem Vortrage zusammengefaßt werden.

b) Die Gerichtsvollzieher haben die gefertigten Liquidationen dem dienstaufsichtführenden Oberamtsrichter behufs der Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister vorzulegen.

Dieser Bestätigung hat eine genaue Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen auf Grund des allgemeinen Dienstregisters vorauszugehen.

c) Die mit der erforderlichen Bestätigung versehenen Liquidationen sind durch den Gerichtsschreiber gleichzeitig mit dem Auslagenregister des treffenden Monats an das einschlägige Rentamt zu übersenden.

Das k. Rentamt hat

1) die Liquidationen über die Entschädigung für Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen mit den Auslagenregistern des treffenden Monats unter Anfügung eines Zusammentrags der Abschlüsse

(der Liquidationen und Auslagenregister) der k. Regierungsfinanzkammer zur revisorischen Prüfung und Verrechnungs-Einweisung (in Nebenrechnung XXXIX) vorzulegen;

2) die für Zustellungen in Strafsachen liquidierten Beträge in das einschlägige Hauptkostenverzeichnis überzutragen und demselben die Liquidationen treffenden Orts einzureichen.

Die Auszahlung der liquidierten Beträge ist durch die vorgängige revisorische Prüfung und Einweisung bedingt.

Die Liquidationen für die Zustellungen in Strafsachen werden von den Gerichtsvollziehern selbst dem k. Rentamte übergeben.

d) Dieselben Bestimmungen gelten auch für die zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen, sowie die Forstgerichtsboten der Pfalz.

Da aber diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, sowie für die in Militärstrafsachen zu besorgende Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern, Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen haben, und für die übrigen von Amtswegen angeordneten Geschäfte Gebühren und Schreibgebühren nur insoweit erhalten, als diese zur Staatskasse bezahlt werden (Seite 54), so haben dieselben Liquidationen nur dann herzustellen, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayerns zu bestellende Sendungen) erwachsen sind. Die für den Vortrag der Gebühren (Vergütungen) eröffnete Rubrik ist daher diesfalls in den Liquidationen leer zu führen.

Die an solche Gerichtsvollzieher erst nach der Einzahlung zur Staatskasse hinauszuvergütenden Gebühren und Schreibgebühren für Vornahme anderer von Amtswegen angeordneter Geschäfte haben auf Grund der den betreffenden Urkunden beigefügten Vermerke durch die Gerichtsschreiber als durchlaufende Gelder zur Einstellung in die gerichtlichen Gebührenregister und bezw. Einzugsregister zu gelangen, ohne daß noch eine weitere spezielle Liquidation derselben stattzufinden hätte.

Besondere Bestimmungen für die in Strafsachen zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdiener wegen der ihnen für Zustellungen von Strafsachen bewilligten besonderen Geldvergütungen und wegen der von solchen und von Rentamtsdienern für Zwangsvollstreckungen auf Geldstrafen und Kosten von Strafsachen gut gemachten Gebühren und Auslagen, dann besondere Bestimmungen für die Forstgerichtsboten in der Pfalz s. Ziff. 3, 4, 5 der Spezialvorschriften auf der Beilage Nr.. 15.

B. Spezielle Vorschriften.

Solche ergeben die Exemplifikationen der Formulare und die auf denselben unten weiter angefügten Bemerkungen. (Beilage Nr. 14 und 15.)

Achtes Kapitel.

Ueber die Staatsabgaben für Gerichtsvollzieherakte in nicht streitigen Rechtssachen.

1) Auf dem Gebiete der streitigen und Strafrechtspflege ist gemäß der Vorschrift des § 2 Abs. 1 des Reichsgerichtskostengesetzes, welches nach Art. 7 des bayer. Gesetzes über das Gebührenwesen auch in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren als subsidiäre Norm Anwendung zu finden hat, die Erhebung von Staatsabgaben für Gerichtsvollzieherakte ausgeschlossen.

Das Reichsgerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (RGBl. Nr. 22) mit der Novelle vom 29. Juni 1881 (RGBl. Nr. 16) beschränkt sich auf die Regelung des Kostenwesens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und Strafprozeß (§ 1), und selbst in den Rechtssachen, welche dem Gebiete der streitigen und Strafrechtspflege angehören, nur soweit, als dieselben vor die ordentlichen Gerichte gehören und auch das Verfahren selbst reichsgesetzlich geregelt ist.

An sich schon fallen demnach nicht in den Bereich des Gesetzes die Angelegenheiten der nicht streitigen Rechtspflege und der Verwaltung insbesondere also des Vormundschafts-, Pflegschafts- und Verlassenschaftswesen, die Fideikommißsachen, das Hypotheken- und Grundbuchwesen, die mit der Führung der Handels- und Genossenschafts-Register verbundenen Geschäfte, das Notariat, das Depositenwesen und sämtliche Gegenstände der Justiz-, der inneren Polizei- und Finanzverwaltung, endlich auch alle Akte im Privatverkehr.

Dann ist die Regelung des Kostenwesens im Anschlusse an die Grundsätze des Reichsgerichtskostengesetzes der Landesgesetzgebung überlassen:

a. für solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten begründet ist, insbesondere also für das Verfahren in streitigen Verwaltungsrechtssachen nach Maßgabe des bayer. Gesetzes vom 8. Aug. 1878, für das Verfahren in Disziplinarsachen, für das Strafverfahren im Verwaltungswege, für das standrechtliche Verfahren und für das Verfahren vor Militärgerichten, für das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten, für das Verfahren in Sachen der Familiengerichtsbarkeit des Königs nach Tit. X des Familienstatuts vom 5. August 1819;

b. dann für jene Gegenstände der streitigen und Strafrechtspflege, in Ansehung deren die Regelung des Verfahrens ausdrücklich in den Prozeßgesetzen der Landesgesetzgebung überlassen ist, insbesondere also für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, sodann für die verschiedenen einzelnen Gegenstände der streitigen Rechtspflege, bezüglich deren ein besonderes Verfahren gemäß der einschlägigen Bestimmungen des bayer. Gesetzes vom 23. Februar 1879, zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung, teils fortbestehen wird, teils landesgesetzlich neu geregelt wurde, u. A. namentlich für das

Verfahren bei Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen, teilweise auch für das Aufgebots- und speziell für das Verschollenheitsverfahren, für den erbschaftlichen Liquidationsprozeß nach preußischem Landrechte, für das Verfahren bei der Gütertrennungsklage nach französischem Rechte u. s. f., endlich für das Verfahren in Forstrügsachen.

Das bayerische Gebührengesetz vom 18. August 1879 (G. u. VBl. Nr. 52) hat dann den vollständigen Ausbau der Reform auf den vorbezeichneten durch die Reichsgesetzgebung nicht berührten Gebieten des Gebührenwesens (lit. a und b) innerhalb Bayern zum Gegenstande genommen. (S. v. Stenglein, das Reichsgerichtskostengesetz und das bayer. Gesetz über das Gebührenwesen, in der Einleitung.)

§ 2 Abs. 1 des RGKost.G. bestimmt: „Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren (der Gerichte) findet nicht statt."

§ 7 des bayer. Geb.Ges.: „In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, findet hinsichtlich der Gebühren und Auslagen der Gerichte das Reichsgerichtskostengesetz Anwendung, soweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze oder in Staatsverträgen etwas anderes bestimmt ist."

Innerhalb des Gebietes des Reichsgerichtskostengesetzes ist jede weitere auch nur mittelbare landesgesetzliche Besteuerung des Verfahrens ausgeschlossen.

2) Auch eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren des Reichskostengesetzes darf nicht stattfinden. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insofern einem Stempel oder einer andern Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden. (§ 2 Abs. 3 des RGKost.G.)

Auch das bayerische Gebührengesetz hat den Eingabestempel völlig beseitigt und auf den Stempel als eine eigene Abgabe verzichtet, denselben mit der Taxe zu einer einheitlichen Gebühr verschmolzen und nur noch für einzelne Gebühren als besondere Erhebungsform fortbestehen lassen.

Nach Art. 279 sind alle älteren Gesetze und Verordnungen über Taxen, Stempel und Einregistriergebühren aufgehoben.

Nach Art. 281 des cit. bayer. Gebührengesetzes haben dagegen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche gemäß Art. 226 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs Civilprozeßordnung und Konkursordnung noch nach den bisherigen Prozeßordnungen zu erledigen sind, auch hinsichtlich der Taxen, Stempel- und Einregistrierungsgebühren noch die bisherigen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Gleiches gilt von Zwangsvollstreckungen, Konkursen und Strafsachen, insofern dieselben auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze noch nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind.

Ebenso bleiben die vor dem Inkrafttreten des Gebührengesetzes bereits anhängig gewordenen Verhandlungen der Gerichte in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege bis zu ihrer Erledigung den seitherigen Bestimmungen über Taxen, Stempel und Einregistrierungsgebühren unterworfen.

In den Landesteilen r. d. Rheins finden jedoch auf Vormundschaften und Pflegschaften, welche bis 1. Januar 1880 nicht vollständig erledigt sind, von diesem Zeitpunkte an nur noch die Bestimmungen des Gebührengesetzes Anwendung. (Bek. des Staatsmin. der Justiz vom 24. Sept. 1879, zum Vollzug des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen, JMBl. Nr. XXXI.)

3) Nur in der „nicht streitigen Rechtspflege" unterliegen nach dem bayer. Gebührengesetze (IV. Abt. Art. 154) in Bayern:

a) die Wechselproteste der Gerichtsvollzieher (Seite 39, VIII) einer Gebühr zu 1 vom Tausend der zu fordernden Wechselsumme (nach Art. 127 l. c.), mindestens aber einer solchen von 1 Mark (Art. 154 Abs. 1 des Geb.Ges.)

b) für Urkunden über die Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses i. e. außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nach Art. 17—19 des AG. zur CPO. (oben S. 30, V) wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben, auch wenn die Zustellung durch die Post erfolgt. (Art. 154 Abs. 2 u. 3 des cit. Ges.)

Für jede Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstückes durch den Gerichtsvollzieher kommt außerdem noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig zur Erhebung. (Art. 154 Abs. 4 des alleg. Geb.G.)

c) Findet in der Pfalz bei Uebertrag einer Forderung eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nach Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuches statt, so unterliegt die Uebertragungs-Urkunde, wenn dieselbe nicht schon bei einem Notar zur Bewertung gelangt ist, einer Gebühr zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme. (Art. 160 l. c.)

In den Fällen der §§ 112 u. 113 der Reichskonkursordnung (S. 38, IV) werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsvollzieher Gebühren nicht erhoben. (Art 157 des Geb.G.)

Im Hypothekenbereinigungsverfahren in der Pfalz werden gleichfalls die in Art. 154 (oben Abs. 1) bezeichneten Gebühren nicht erhoben. (Art. 161 des cit. Gesetzes, vgl. Art. 100 und 101.)

Der Gerichtsvollzieher hat diese Gebühren für die von ihm aufzunehmenden Akte vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die zahlungspflichtige Partei vorzuschießen.

Er kann auch hier die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung dieser Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen.

Zahlungspflichtig ist der Antragsteller; mehrere Antragsteller haften für die Kosten samtverbindlich. (Art. 155 des cit. Geb.G.)

Dieser Gebührenpflicht s. Ziff. 3 bei den Akten des Gerichtsvollziehers ist nach § 1 der auf Grund des Art. 156 des Geb.G. erlassenen k. Verordnung vom 15. Sept. 1879 durch Verwendung von Gebührenmarken Genüge zu leisten.

Gerichtsvollzieher, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe im zehnfachen Betrage der geschuldeten Gebühr. (Art. 156 des Geb.G. Abs. 2.)

Kgl Verord. vom 15. Sept. 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betr.:

§ 1. Durch Verwendung von Gebührenmarken sind außer den bereits im Gesetze (Art. 242 für inländische Renten und Schuldverschreibungen und Art. 254 Ziff. 2 für Urkunden über Lombarddarlehen) vorgesehenen Fällen die Gebühren an die Staatskasse zu entrichten:

g) für die Akte der Gerichtsvollzieher in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege (Art. 154 des Geb.G.);

h) für Uebertragungsurkunden, welche von den Gerichtsvollziehern der Pfalz nach Maßgabe des Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuches zugestellt werden. (Art. 160 des Geb G.)

§ 2. Das k. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, je nach Bedürfnis Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung der Gebührenmarken in den vorbezeichneten Fällen zuzulassen und die desfallsigen weiteren Vollzugsbestimmungen zu treffen.

Art. 269 d. Geb.G.: Durch k. Verordnung kann bestimmt werden, daß und welche in die Staatskasse fließende Gebühren außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind.

Das k. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Anfertigung und den Verkauf, sowie über die Zeit und die Art der Verwendung dieser Marken zu erlassen und zugleich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die nicht in vorgeschriebener Weise verwendeten Gebührenmarken als nicht verwendet angesehen werden.

Diese Bekanntmachung ist vom k. Staatsministerium der Finanzen unterm 17. Sept. 1879, betr. die Verwendung von Gebührenmarken, (G. u. VBl. Nr. 63) erlassen worden, wonach die bisherigen Stempelmarken als Gebührenmarken zu verwenden sind und worin die Vorschriften über die Art der Verwendung, die Verwendung beschädigter Gebührenmarken, die Cessirung der verwendeten Gebührenmarken, die Zeit und die Art der Verwendung seitens der Gerichtsvollzieher bei ihren Akten in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege, über den Verlag und Verkauf derselben enthalten sind.

Hinsichtlich des Beschwerderechtes, sowie bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Beschwerden finden die Vorschriften in Art. 151 und 152 des Gebührengesetzes entsprechende Anwendung. (Art. 158 l. c.)

Den Abdruck der Art. 154—158 des bayer. Gebührengesetzes vom 18. August 1879 s. Beilage Nr. 4.

Den Abdruck der Finanzministerialentschließung vom 17. Sept. 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betr., s. Beilage Nr. 5.

Auch der Gerichtsvollzieher ist mit Rücksicht auf seine primäre Haftung (Art. 155 und 156) zur Beschwerdeführung berechtigt.

Art. 151 des Geb. G.: Gegen den Ansatz oder die Nachforderung von Gebühren steht dem Zahlungspflichtigen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 56—61 des Ges. zur Ausf. der RCPO. und KO. zu.

Die Erhebung der Beschwerde ist jedoch erst dann zulässig, wenn der Beteiligte sich an die zuständige Regierungsfinanzkammer um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb 6 Wochen gar keine Entschließung erhalten hat.

Die Regierungsfinanzkammern haben über solche Gesuche den Beteiligten die Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen.

Die Einlegung der Beschwerde erfolgt unmittelbar bei dem Beschwerdegericht.

Vor der Entscheidung ist die Regierungsfinanzkammer unter Mitteilung der Beschwerdeschrift und deren Beilagen mit deren Aeußerung schriftlich einzuvernehmen.

Die Entscheidung ist in beglaubigter Abschrift der Regierungsfinanzkammer und dem Beschwerdeführer zu eröffnen, sowie dem einschlägigen Notar mitzuteilen.

Die Beschwerde, welche an keine Frist gebunden ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 152 des Geb. G.: Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist weitere Beschwerde an das oberste Landesgericht nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 62—67 des Gesetzes zur Ausführung der RCPO. und KO. zulässig.

Die Einlegung des Rechtsmittels erfolgt bei dem Beschwerdegericht; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem obersten Landesgericht erfolgen.

Die Beschwerdeschriften des Aerars bedürfen der Unterzeichnung durch einen Anwalt nicht.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen in Art. 151 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Die Einlegung der weiteren Beschwerde ist an eine Notfrist von 1 Monat gebunden.

Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insofern die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, soferne kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr. (Art. 270 l. c.)

Wer Gebührenmarken um höheren Preis als ihren Nennwert verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in Ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 20—60 ℳ, je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes.

Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, soferne gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafen bis zu 30 ℳ geahndet. (Art. 271 l. c.)

Fin.Min.Entschl. vom 17. Sept. 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betr.:

§ 9. Oeffentliche Beamte und Bedienstete, welche die Vorschriften über die Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken außer acht lassen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 270, bezw. Art. 156 Abs. 2, dann Art. 271 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen (s. oben S. 73 und 74).

Der in letzterer Bestimmung angedrohten Ordnungsstrafe bis zu 30 ℳ unterliegen auch Privatpersonen, welche sich gegen die obigen Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken (§§ 2, 4 und 7 der FMBek., Beilage Nr. 5) verfehlen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei solchen Straffällen bemißt sich nach den Bestimmungen des Art. 273 des erwähnten Gesetzes und der noch zu erlassenden besonderen Instruktion über das Strafverfahren im Verwaltungswege.

Die Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, in den Geschäftslokalen der Gerichtsvollzieher von den durch dieselben aufzunehmenden Urkunden, sowie von den durch dieselben zu führenden Repertorien und sonstigen Registern in Bezug auf die vorschriftsmäßige Marken-Verwendung durch Kommissäre Einsicht zu nehmen und den Befund konstatieren zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat etwaige Beanstandungen auf Verlangen des Kommissärs zu erläutern und das von letzterem aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen. Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sollen die etwa nötigen Verfügungen oder Einschreitungen veranlaßt werden. (§ 8 der Fin.ME. vom 17. Sept. 1879, die Verwendung von Gebührenmarken betr.)

4) Von öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen, mit denen die Gerichtsvollzieher außerhalb der Zwangsvollstreckung beauftragt werden können (s. oben S. 38, V, auch die Befugnis der Gerichtsvollzieher in der Pfalz zur freiwilligen Versteigerung beweglicher Sachen bleibt in dem bisherigen Umfange aufrecht, § 28 der JME. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckung 2c.), wird nach Maßgabe der Art. 159 und 221 des Gesetzes über das Gebührenwesen eine in die Staatskasse fließende Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses erhoben. Dies gilt insbesondere auch von den ihnen aufgetragenen Versteigerungen beweglicher Pfänder.

Die Gebühr wird nicht erhoben von Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskasse, sowie von Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr und von Zwangsversteigerungen, denen die nach Art. 119 und 120 des Berggesetzes vom 20. März 1869 vorzunehmenden Versteigerungen von Kuren gleichstehen. (Art. 222 des Geb.G.)

Weil die k. Rentämter verpflichtet sind, alle gebührenpflichtigen Versteigerungen beweglicher Sachen, von welchen sie durch die Presse 2c. Kenntnis erlangen, in das durch die Bekanntmachung vom 25. Sept. 1879 (G. und VBl. S. 1270) vorgeschriebene Kontrolverzeichnis einzustellen und bei denselben die rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde, sowie die Erfüllung

der sonstigen Obliegenheiten der Pflichtigen zu überwachen, erscheint es geboten, die Zwangsversteigerungen, welche nach Art. 222 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 von der Gebühr frei sind, in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Deshalb sollen die Gerichtsvollzieher nach JME. vom 28. Sept. 1880 (JMBl. Nr. XVII) in die öffentliche Bekanntmachung einer Zwangsversteigerung aufnehmen, daß die Versteigerung im Zwangswege geschieht.

Ueber jede gebührenpflichtige Versteigerung ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind.

Wird die Erteilung des Zuschlages versagt oder vorbehalten, so ist dies in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von Demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltes unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamte zur Berechnung und Erhebung der Gebühr in Vorlage zu bringen. (Art. 224 des Geb.G.)

Diese Frist wird in der Regel zur rechtzeitigen Erfüllung der im Gesetze vorgesehenen Verpflichtung auch vollständig ausreichen. Sollte ausnahmsweise in einzelnen besonderen Fällen die Einhaltung der gesetzlichen Frist für den Pflichtigen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein, so kann demselben auf entsprechend motiviertes Ansuchen die obige Frist von dem einschlägigen Rentamte nach Bedürfnis verlängert werden, soferne solches nach Lage der Verhältnisse ohne Gefährdung der ärarialischen Interessen als thunlich erscheint. In keinem Falle soll jedoch die gesetzliche Frist über die Dauer von zwei Monaten ausgedehnt werden. Die k. Rentämter müssen von desfallsigen Fristverlängerungen an treffender Stelle Vormerkung machen. (FME. vom 10. Dezember 1879, FMBl. S. 699.)

Bei der Aufnahme des Protokolls sind auch die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Sept. 1879, die Gebühren für öffentliche Versteigerungen betr., (G. u. VBl. Nr. 67 S. 1271) genau zu beachten. (JME. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen 2c., § 89.)

§ 5 der Fin.ME. vom 25. Sept. 1879:

Die Versteigerungs-Urkunde hat zu enthalten:

1) den Namen, Stand, Wohnsitz (in Städten und größeren Ortschaften die Straße nebst Hausnummer) der Person, welche die Versteigerung geleitet hat;
2) den Ort (in Städten und größeren Ortschaften Straße nebst Hausnummer), wo die Versteigerung gehalten wurde;
3) den Tag und die Stunde sowohl des Beginnes als des Endes der Versteigerung;
4) die versteigerten Gegenstände, wie solche zum Aufrufe gebracht wurden;
5) die einzelnen für dieselben erzielten Preise;
6) die Summe der Preise mit Ziffern und Worten.

Wurde die Versteigerung im Auftrage eines Andern vorgenommen, so ist auch dieser möglichst genau zu bezeichnen.

Insoweit die Erteilung des Zuschlags versagt oder vorbehalten wurde, ist dies in der Urkunde zu vermerken. (Art. 224 Abs. 1 u. 2 des Geb.G., s. oben.) Ob in der Versteigerungsurkunde auch noch sonstige Versteigerungsbedingungen, dann die Namen der Meistbietenden, deren Unterschriften u. s. w. aufgenommen werden wollen, bleibt den Beteiligten überlassen.

Bei der Vorlage des Protokolls ist die schuldige Gebühr zu entrichten. Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise. Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Erteilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlags nachgewiesen wird. (Art. 226 des Geb.G.)

Für die Entrichtung der Gebühr haften der Staatskasse der Gerichtsvollzieher und der Auftraggeber samtverbindlich. (Art. 227 l. c.) Die Entrichtung derselben hat in der Regel durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen. Hat derselbe die Kaufgelder erhoben, so hat er die Gebühr aus diesen zu entrichten, andernfalls hat er sich den erforderlichen Betrag von dem Auftraggeber aushändigen zu lassen.

Die k. Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontrolieren. (Art. 225 des cit. Gesetzes.)

Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer

1) die in Art. 223 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet;

Art. 223: Privatpersonen, welche eine gebührenpflichtige Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginnes der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Wird die Versteigerung im Auftrage eines Andern vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, welche öffentliche Versteigerungen vornehmen, hievon dem Rentamte Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt.

2) Die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 224 oben S. 76) unterläßt oder

3) bezüglich der Versagung des Zuschlags (Art. 226 Abs. 2 oben Abs. 4) wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 *M.* beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30—1000 *M.* zu erkennen.

Im Falle des Art. 227 Abs. 2 (s. oben) haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Hinterziehung der Gebühr nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 30 *M.* ein. (Art. 228 des Geb.G.)

Hat die Versäumung der Frist in einem Notstand ihren Grund, tritt keine Bestrafung ein.

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung dieser Versteigerungsgebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen, als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist (dieselbe beträgt 14 Tage und ist unerstrecklich) nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes betr. (Art. 209 und 159 des bayer. Geb.G.)

5) Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates erfolgt durch die k. Rentämter im Wege des administrativen Zwangsvollzugs. Durch k. Verordnung kann das Vollstreckungsrecht auch anderen Vollstreckungsbehörden eingeräumt werden. (Art. 267 des Geb.G.)

6) Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung (Art. 272 l. c.) und wenn auch gegen den Strafbescheid, welcher neben der Festsetzung der Geldstrafe auch eine Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Nachzahlung enthält, auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist (s. folg. Ziff. 7 Anm. I § 460 der St.PO.), so hat sich das Gericht mit der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Nachzahlung nicht zu befassen. (E. des Oberlandesgerichts München I S. 66.)

7) Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gebührengesetzes und der Vollzugsvorschriften zu denselben richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 150 d. Geb.G., nach den Vorschriften des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung.

Art. 150 des Geb.G.: Zuwiderhandlungen der Notare gegen die Vollzugsvorschriften zu gegenwärtigem Gesetze sind mit Ordnungsstrafen, bei fortgesetzter Vernachlässigung der Obliegenheiten aber disziplinär nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Hinsichtlich der eventuellen Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen und der Vollstreckung der Geldstrafen in den Nachlaß, sowie hinsichtlich der Qualifikation der einzelnen Reate als Vergehen oder Uebertretungen kommen die allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Bestimmungen in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1—3, 5, Art. 90, 91 und 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausf. der RSt.PO. entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zollbehörden hier die Rentämter und soweit Pflichtverletzungen öffentlicher Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, in Frage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben. (Art. 273 des Geb.G.)

Durch diese landesgesetzlichen Bestimmungen und die §§ 459—463 der RSt.PO. ist dieses Verfahren im Verwaltungswege geregelt.

Im Uebrigen hat sich nach § 1 der Bekanntmachung der vereinigten Staatsministerien vom 21. Oktbr. 1879 (JMBl. Nr. XXXVI), das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betr., das Verfahren im Verwaltungswege und die eventuelle Beteiligung der einschlägigen Behörden beim gerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften in §§ 10, 15 und 19 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege (G. u. VBl. S. 1382) zu richten, soweit nicht durch die Natur der fraglichen Zuwiderhandlungen eine Ausnahme begründet ist. (S. auch § 1 Abs. 3 und §§ 2—4 dieser Bekanntmachung in der Anm. III.)

I. § 459 der RSt.PO.: Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsstelle ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen kann.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung oder Verjährung wie eine richterliche Handlung. (s. III § 5.)

§ 460 l. c.: Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

§ 461 l. c.: In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 455 entsprechende Anwendung.

§ 463 l. c: Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichtes unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urteilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsgerichts, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt (s. III § 4).

II. Art. 89 des AG. zur RSt.PO.: Der Strafbescheid wird dem anwesenden Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, andernfalls durch Zustellung bekannt gemacht.

Die Zustellung erfolgt durch Bedienstete der Zollbehörde oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde oder durch die Post gegen schriftliche Bestätigung des Empfangs durch den Beschuldigten.

Verweigert der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung oder mündliche Eröffnung zu Protokoll oder im Falle der Zustellung die schriftliche Bestätigung des Empfangs, so gilt der Strafbescheid als nicht erlassen.

Eine Beschwerde gegen den Strafbescheid an die höhere Verwaltungsbehörde findet nicht statt.

Art. 90 l. c: Ein Strafbescheid, gegen welchen nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung von demselben vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird.

Solange ein Strafbescheid noch nicht erlassen ist, kann die Zollbehörde sich in allen Fällen der Entscheidung enthalten und die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens veranlassen.

Art. 91 l. c: Der Beschuldigte, welcher sich bei dem ergangenen Strafbescheide beruhigt, hat auch die Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege zu tragen.

Ebenso fallen dem Beschuldigten, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurteilt wird, die baaren Auslagen zur Last, welche durch das Verfahren im Verwaltungswege entstanden sind.

Im Falle der Zurücknahme des Antrags auf gerichtliche Entscheidung treffen den Beschuldigten auch die bis dahin entstandenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens.

Die Kosten der besonderen Vertretung der Zollbehörde vor Gericht können dem Beschuldigten niemals überbürdet werden (s. III § 3).

Art. 92 l. c: Die Vollstreckung rechtskräftiger Strafbescheide erfolgt auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs.

III. Min.E. vom 21. Okt. 1879, betr. das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gebührenwesens:

§ 1. Erscheinen der Behörde die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestrafung nicht als gegeben, so ist das Verfahren einzustellen. In zweifelhaften Fällen ist hierüber an die vorgesetzte Stelle zu berichten und deren Entschließung abzuwarten.

§ 2. Stellen, Behörden und Beamte, welchen die Verübung einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Gesetzes über das

Gebührenwesen, bezw. des Gesetzes über die Erbschaftssteuer und der zu diesen Gesetzen erlassenen Vollzugsvorschriften bekannt geworden ist, sind verpflichtet, hievon der zuständigen Behörde unter Mitteilung der Ueberführungsbehelfe Anzeige zu erstatten.

§ 3. Hinsichtlich der Kosten des Verfahrens im Verwaltungswege wird auf Art. 41 des Gesetzes über das Gebührenwesen und § 18 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege (G. u. VBl. S. 1382) verwiesen.

Die anfallenden Geldsträfen und Kosten sind bei jenen Behörden, welche ärarialische Gebühren verrechnen, in den Gebührenregistern zu vereinnahmen. Die übrigen Behörden haben den erlassenen Strafbescheid von kurzer Hand dem k. Rentamte mitzuteilen, welches die Geldstrafe nebst Kosten einzuheben und in seinen Gebührenregistern zu verrechnen, den Strafbescheid aber nach Beimerkung der betreffenden Gebührenregister-Nummer an die einschlägige Behörde zurückzuleiten hat.

§ 4. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe nicht beizutreiben, so ist deren Umwandlung in Freiheitsstrafe nach § 463 der RSt.PO. zu veranlassen.

Bei teilweiser Deckung der fälligen Beträge ist, wenn derselbe vor Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe erfolgt, der vereinnahmte Betrag zunächst auf das Gefäll, dann auf die Kosten und der Rest auf die Geldstrafe zu verrechnen.

§ 5. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Gebühren- und Erbschaftssteuergesetz und die Vollzugsvorschriften zu denselben verjährt in fünf Jahren (Art. 214 Abs. 4 des Gesetzes über das Gebührenwesen). Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung. (RSt.PO. § 459 Abs. 3.)

Neuntes Kapitel.

Gerichtsvollziehergehilfen.

Den Gerichtsvollziehern kann gestattet werden:

1) Zustellungen in Forstrügsachen und in Militärstrafsachen und die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in letzteren (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 der GVO.), S. 26, III u. S. 37 Ziff. 7;
2) Zustellungen, für welche die Formen der Civilprozeßordnung nicht maßgebend sind, Ermittlungen und zwangsweise Vorführungen in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 der GVO.), S. 31, VII, S. 38, III und S. 39, VII;

3) den aushilfsweise zu leistenden inneren Sitzungsdienst (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 der GVO.), S. 40, X;

4) die in § 6 Abs. 3 der GVO. in der Pfalz ihnen zugewiesenen, zur Vorbereitung des Gesuches um Beschlagnahme unbeweglicher Gegenstände erforderlichen Ermittlungen über die Eigentumsverhältnisse, wenn sie ihnen mit Genehmigung des die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichters übertragen werden (S. 39, VII Abs. 2)

unter ihrer Verantwortlichkeit durch Gehilfen besorgen zu lassen. (§ 16 der GVO.), S. 49 lit. g.

Auch kann der Gerichtsvollzieher nach § 1 der DV. (S. 50 lit. h) einen Gehilfen beauftragen, während seiner Abwesenheit im Geschäftslokale auf Verlangen der Auftraggeber die Uebermittlung der Aufträge an ihn zu übernehmen. Die Erteilung von Aufschlüssen und Anfragen Beteiligter und ähnliche Geschäfte, deren Vornahme eine Ausübung des Amtes nicht enthält, können gleichfalls in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers durch einen Gehilfen erfolgen. Der Gehilfe kann auch zur Besorgung der Schreibgeschäfte und unter Leitung und Verantwortlichkeit des Gerichtsvollziehers zur Führung der Geschäftsbücher mit Ausnahme des Protestregisters verwendet werden. (§ 23 der DV. und § 26 der MBek. vom 11. Sept. 1879, zur Ausf. der GVO.)

Nur insoweit, als vorstehend angegeben, darf der Gehilfe zum öffentlichen Dienste verwendet werden.

Zur Besorgung der vorgenannten Geschäfte (mit Ausnahme des Sitzungsdienstes und der im Abs. 2 bezeichneten) dürfen als Gehilfen nur geprüfte oder in Vorbereitung begriffene Bewerber verwendet werden.

Zur Verwendung eines Gehilfen zu amtlichen Verrichtungen (Abs. 1), wozu auch wohl die Besorgung des Schreibwerks und die Führung der Geschäftsbücher gehört, ist die Genehmigung des die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichters erforderlich. Die Genehmigung ist widerruflich.

Die Gehilfen, welche zu amtlichen Verrichtungen verwendet werden, sind von bezeichnetem Oberamtsrichter auf gewissenhafte Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte zu beeidigen. (§ 30 der GVO.)

Denselben ist gestattet, die für die Gerichtsvollzieher vorgeschriebene Dienstmütze zu tragen. (S. 48 lit. c.)

Die von den Gehilfen ausgeführten Geschäfte werden in die Geschäftsbücher des Gerichtsvollziehers eingetragen, bei welchem die Gehilfen aufgenommen sind. (§ 31 der GVO.)

Die Verwendung der Gehilfen zur Besorgung der Zustellungen in anderen Strafsachen (außer Forstrügsachen und Militärstrafsachen), dieselben mögen unter Beobachtung der ordentlichen Formen für den Nachweis der Zustellung oder als vereinfachte Zustellungen auszuführen sein, ist gänzlich unzulässig. Sie sind für dieselben nicht mit öffentlichem Glauben versehen. Die Oberamtsrichter sind angewiesen, gegen Zuwiderhandlungen nachdrücklich einzuschreiten. (JME. vom 27. Juli 1880, die Zustellungen in Strafsachen betr., JMBl. Nr. XIV.)

Ein Gehilfe, welcher aus dem Dienste getreten war und wieder in

den Dienst eintritt, muß neuerdings beeidigt werden, sonst ist er nicht als im Amte befindlich zu betrachten. Die eidliche Verpflichtung wird nur auf die Dauer des Dienstverhältnisses vorgenommen. Die Dauer des zwischen der Beendigung des ersten und dem Anfange des zweiten Dienstes liegenden Zeitraumes kann ebensowenig von irgend einer Bedeutung sein, als der Umstand, daß ein neuer Dienst mit dem nämlichen Gerichtsvollzieher eingegangen wurde. Eine früher erfolgte Beeidigung nach inzwischen erfolgtem Dienstaustritt kann nicht auf einen späteren Wiedereintritt bezogen werden. Das neu eingegangene Privatverhältnis kann nur durch die abermalige Beeidigung einen öffentlichen Charakter erlangen. Ohne dasselbe ist er gar nicht Beamter im Sinne des § 359 des St.GB. und berechtigt, an der Stelle des Gerichtsvollziehers Diensthandlungen vorzunehmen. Aber auch nur jenen durch einen Gerichtsvollzieher bewirkten Amtshandlungen kommt ein amtlicher Charakter zu, auf welche sich seine Beeidigung erstreckt und nur in dieser Beschränkung sind die Gehilfen als amtliche Personen zu betrachten. (E. d. oberst. GH. vom 17. Mai 1873, Stenglein, Bd. XIII S. 17, und vom 26. Mai 1877, Stenglein, Bd. XVII S. 95.)

Werden solche Gehilfen als Bewerber zur Vorbereitung für die Prüfung zum Gerichtsvollzieheramt zugelassen und zum Vorbereitungsdienst vom Oberamtsrichter einberufen, haben sie auch nach § 3 der MBek. v. 11. Sept. 1879, zur Ausf. der GVO., den für Gerichtsschreibergehilfen vorgeschriebenen Eid (§ 6 der allerh. Verord. vom 6. Sept. 1879, die Geschäftsordnung der Gerichtsschreibereien betr. (JMBl. Nr. XXII und Art. 61 des AG. zum GVG.) zu leisten. (S. hierüber in der 4. Abt.)

Der Gerichtsvollzieher ist vermöge der von ihm übernommenen Dienstesaufgabe und infolge der von ihm gleichfalls ausgehenden Substituierung eines Gehilfen in den gesetzlich zulässigen Fällen verpflichtet, für etwaige Vermögensnachteile einzustehen, welche durch vorschriftswidrig ausgeführte Diensthandlungen der Gehilfen dritten Personen verursacht werden. Auch kann die Beibehaltung oder ungeeignete Ueberwachung eines zu diesem Dienste ungeeigneten Gehilfen unter Umständen zur entsprechenden Einschreitung gegen den Gerichtsvollzieher hinreichenden Anlaß bieten.

Eine disziplinäre Haftbarkeit des Gerichtsvollziehers für einzelne Diensthandlungen seines Gehilfen, an denen er selbst sich nicht beteiligte, ist nicht statuiert. Solche würde auch dem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze widersprechen, daß Strafeinschreitungen gegen eine bestimmte Person ein Verschulden dieser Person, also vor Allem eine Willensrichtung derselben voraussetzt, welche zu dem Gegenstande der Anschuldigung in kausalen Zusammenhang gebracht werden kann.

Eine autogr. JME. vom 9. Febr. 1872 Nr. 1886 erklärt die Verwendung minderjähriger Gehilfen zu amtlichen Verrichtungen nach der Natur der Sache für unstatthaft und mit dem dienstlichen Interesse durchaus unvereinbar. In gleicher Weise soll dafür Sorge getragen werden, daß unbefähigte und schlecht beleumundete Personen von diesen Funktionen ferngehalten werden.

Zehntes Kapitel.

Stellvertreter, Verweser und Aushilfs-Gerichtsvollzieher.

§ 1. Stellvertreter.

Im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder berechtigter Abwesenheit ist dem Gerichtsvollzieher auf seinen Antrag ein Stellvertreter zu bestellen. Während der Dauer der Stellvertretung darf der Gerichtsvollzieher selbst amtliche Verrichtungen nicht vornehmen.

Der Gerichtsvollzieher haftet für die Amtsführung des Stellvertreters, weil der letztere nur auf Haftung des Gerichtsvollziehers amtiert. Derselbe hat auch die Gebühren und sonstigen Vergütungen für die amtlichen Verrichtungen des Stellvertreters zu beziehen.

Eine Vereinbarung über die dem Stellvertreter zu leistende Vergütung ist dem die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter anzuzeigen. Der letztere bestimmt auch die dem Stellvertreter zu leistende Vergütung, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen ist. (§ 16 der GVO.)

Als Stellvertreter eines durch Krankheit verhinderten oder berechtigt abwesenden Gerichtsvollziehers kann nur bestellt werden, wer befähigt ist, als Verweser aufgestellt zu werden (s. § 2).

Die Stellvertretung kann auch einem bei dem nämlichen Amtsgericht aufgestellten Gerichtsvollzieher übertragen werden. (§ 28 d. GVO.)

Die Bestellung der Stellvertreter und Uebertragung der Stellvertretung auf einen andern Gerichtsvollzieher erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts. Soll die Stellvertretung länger als zwei Monate dauern, so ist die Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz erforderlich. In dringenden Fällen kann ein einstweiliger Stellvertreter durch den die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter bestellt werden.

Was vom Gerichtsvollzieher gilt, gilt auch für den Stellvertreter. Die Aufstellung ist widerruflich. Die Befugnis zum Widerrufe steht sowohl dem Präsidenten des Landgerichts, als auch dem Staatsministerium der Justiz zu. (§ 29 der GVO.)

Nach § 31 der Dienstvorschriften haben die Stellvertreter die Geschäftsbücher der Gerichtsvollzieher fortzuführen, für welche sie bestellt sind. Dies gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn die Stellvertretung einem bei dem nämlichen Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollzieher übertragen ist.

Dem Gerichtsvollzieher ist auf die Dauer seiner Stellvertretung gesetzlicher Vorschrift zufolge (GVO. § 16) jede Amtshandlung untersagt. Der Gerichtsvollzieher ist aber gleichwohl während dieser Zeit seines amtlichen Charakters als Gerichtsvollzieher nicht entkleidet und ist darum auch eine trotzdem vorgenommene Beurkundung eines Dienstgeschäftes eine öffentliche Urkunde, wenn auch die verbotswidrige Aufnahme Veranlassung zur disziplinären Einschreitung bieten mag. (Stenglein, XVI S. 8.)

§ 2. Verweser.

Im Falle der Erledigung einer Gerichtsvollzieherstelle, welche nicht alsbald vom Nachfolger angetreten wird, oder der Suspension eines Gerichtsvollziehers ist ein Verweser aufzustellen, sofern die Geschäfte nicht durch die übrigen beim nämlichen Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollzieher erledigt werden können. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn ein Gerichtsvollzieher abwesend oder verhindert ist, sein Amt zu versehen und ein Stellvertreter für ihn nicht bestellt ist.

Wird ein Verweser nicht aufgestellt, so wird die Verteilung der von Amtswegen anzuordnenden und der den Gerichtsvollziehern unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zu übertragenden Geschäfte (§ 7 Abs. 1 der GVO.) unter die übrigen Gerichtsvollzieher durch den die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter bestimmt. Die dem abgetretenen oder verhinderten Gerichtsvollzieher erteilten Aufträge werden in diesem Falle vom Oberamtsrichter den übrigen Gerichtsvollziehern übertragen.

Der Verweser oder der Gerichtsvollzieher, welchem ein dem abgetretenen oder verhinderten Gerichtsvollzieher erteilter Auftrag übertragen worden ist, hat vor der Ausführung eines von einer Privatperson unmittelbar erteilten Auftrages den Auftraggeber von dem eingetretenen Wechsel zu benachrichtigen, wenn eine Benachrichtigung thunlich ist und nicht im Interesse des Auftraggebers die sofortige Ausführung des Auftrags geboten erscheint. (§ 25 der GVO.)

Als Verweser kann nur aufgestellt werden, wer den in § 1 Ziff. 1—5 der GVO. genannten Erfordernissen (Seite 7, I 2) entspricht und genügende Vorbildung besitzt.

Personen, welche nicht die Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt oder die Prüfung für das Gerichtsschreiberamt bestanden haben, sollen, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung erforderlich machen, nur in Ermanglung von Personen, welche eine dieser Prüfungen bestanden haben, als Verweser aufgestellt werden. (§ 26 der GVO.)

Die Aufstellung der Verweser erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts. In dringenden Fällen kann ein einstweiliger Verweser durch den Amtsrichter aufgestellt werden.

Die Aufstellung ist widerruflich. Die Befugnis zum Widerrufe steht sowohl dem Präsidenten des Landgerichts als dem Staatsministerium der Justiz zu.

Der Verweser führt das Dienstsiegel des Gerichtsvollziehers, für dessen Stelle er aufgestellt ist.

Den Verwesern ist gestattet, die für die Gerichtsvollzieher vorgeschriebene Dienstmütze zu tragen. (Seite 48.)

Was vom Gerichtsvolzieher gilt, das gilt auch für den Verweser. (§ 27 der GVO.)

Die Verweser führen die Geschäftsbücher des Gerichtsvollziehers weiter, für dessen Stelle sie aufgestellt sind.

Aber der Bücherabschluß ist vorher vorzunehmen. (§ 31 der DVorschr.)

Gerichtsvollzieher, welche eine Enthebung vom Amte nachsuchen, haben dasselbe fortzuführen, bis der Nachfolger das Amt antritt oder bis in anderer Weise wegen der Besorgung der Amtsgeschäfte Vorsorge getroffen ist.

§ 3. Aushilfs-Gerichtsvollzieher.

Zur Ausführung einzelner dringlichen Geschäfte in Verhinderungsfällen der Gerichtsvollzieher kann der die Dienstaufsicht führende Oberamtsrichter erforderlichen Falls eine taugliche Person aufstellen (einen Aushilfsgerichtsvollzieher). (JME. vom 27. Juli 1880, JMBl. Nr. XIV.)

Der Aufzustellende soll, wenn thunlich, eine Person, welche die Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt oder die Prüfung für das Gerichtsschreiberamt bestanden hat oder in Ermangelung solcher Personen ein in der Vorbereitung begriffener Bewerber oder ein Amtsgerichtsdiener oder ein in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts beschäftigter Schreiber sein.

Der Aufgestellte hat sich des Dienstsiegels eines Gerichtsvollziehers zu bedienen.

Derselbe wird bei der Aufstellung auf gewissenhafte Besorgung des Geschäfts durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Er bezieht die Gebühren und Vergütungen der von ihm besorgten Geschäfte.

Die allgemeinen Pflichten der Gerichtsvollzieher, sowie die Bestimmungen über die Dienstaufsicht, Zwangs- und Disziplinarstrafen (s. S. 47 b und die 3. Abt.) finden auf die zur Ausführung einzelner Geschäfte Aufgestellten entsprechende Anwendung. (§ 31 der GVO.)

Die Geschäfte, welche von einem so Aufgestellten ausgeführt werden, sind in die Geschäftsbücher des Gerichtsvollziehers einzutragen, welcher das Geschäft zu besorgen gehabt hätte, wenn der Hinderungsgrund nicht eingetreten wäre. Ergeben sich Zweifel, so hat der die Dienstaufsicht führende Oberamtsrichter zu bestimmen, in welche Geschäftsbücher der Eintrag zu machen ist. Bei den Einträgen ist der Name des Aufgestellten und diese seine Eigenschaft in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben. (§ 31 der DV.)

Elftes Kapitel.

Vollstreckungs-Akten. Registratur. Akten-Einsicht und Abschriften-Erteilung. Gesetz- und Verordnungs-, Justiz-Ministerialblätter ꝛc.

1) Für jede in das Vollstreckungsregister einzutragende Sache ist ein besonderer Akt anzulegen, in welchem alle auf die Zwangsvollstreckung bezüglichen Urkunden und sonstigen Schriftstücke gesammelt werden. Auf jedem Aktenstücke ist die Nummer des Vollstreckungsaktes (Spalte 1 des Vollstreckungsregisters) anzugeben. Die einzelnen, einem Vollstreckungsakte einverleibten Aktenstücke werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Wird ein solches Aktenstück hinausgegeben, so ist in dem Akte hierüber Vormerkung zu machen. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Abgabe der auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke an das Vollstreckungsgericht. (§§ 728 Abs. 2, 751 Abs. 2 der CPO.)

Der vollstreckbare Schuldtitel und die Postscheine und Empfangsbescheinigungen gehören nicht zu den an das Vollstreckungsgericht abzugebenden Schriftstücken.

Die Akten sind, sofern sie nicht aus einem einzigen Bogen bestehen, mit einem Umschlage zu versehen, auf welchem der Name des Gerichtsvollziehers, das Geschäftsjahr, die Nummer des Aktes (Spalte 1 des Vollstreckungsregisters) anzugeben sind.

Die Akten werden nach der Reihenfolge der Nummern geordnet aufbewahrt; dabei werden die Akten über laufende Vollstreckungen und die über erledigte Vollstreckungen von einander gesondert. (§ 29 der DV.)

2) Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, die Beilagen derselben und die Vollstreckungsakten geordnet und in einer dem Mißbrauch vorbeugenden Weise aufzubewahren. Zur Aufbewahrung soll ein besonderer Aktenschrank verwendet werden.

Außer den genannten Schriftstücken sind auch die auf die Dienstführung bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörden aufzubewahren. Dieselben sind in Sammelakten zu vereinigen, in welchen die einzelnen Aktenstücke der Zeitfolge nach geordnet werden.

3) Jeder Person, welche bei einer von dem Gerichtsvollzieher vorgenommenen Vollstreckung beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der auf die Vollstreckung bezüglichen Akten und Einträge in den Geschäftsbüchern gestattet und gegen Entrichtung der Schreibgebühren Abschrift einzelner Schriftstücke oder der auf die Sache bezüglichen Stellen der Geschäftsbücher erteilt werden. (§ 680 der CPO.)

Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache nicht haben, darf weder die Einsicht der Akten gestattet, noch Abschrift eines Schriftstückes erteilt werden. (§ 32 der DV.)

4) Was die erforderliche Benützung der Gesetz- und Verordnungsblätter und des Justizministerialblattes betrifft, so haben die Gerichtsvollzieher das Recht, beim Amtsgerichte diese Blätter und die sonstigen zum dienstlichen Gebrauche bestimmten Bücher zu benützen. Die Benützung hat in der Regel auf der Gerichtsschreiberei stattzufinden. (Min.Bek. vom 11. Sept. 1879, zur Ausf. der GVO., § 20.)

Wegen Benützung des amtsgerichtlichen Depositoriums zur Aufbewahrung von Geldern, Gold- und Silbersachen, Kostbarkeiten und Wertpapieren s. zweite Abt. I. Abschn. III. Kap.

Ende

der ersten Abteilung.

Ergänzungen
zur ersten Abteilung.

1) Zum 2. Kapitel, I. Zustellungen, Seite 22. I Ziff. 3 und Seite 26. II und zum 7. Kapitel § 3 S. 60.

Die Zustellung von Beschlüssen und Verfügungen im Subhastationsverfahren, wo sie nötig ist, erfolgt von Amtswegen. Es hat der Gerichtsschreiber nach richterlicher Anordnung, bezw. wo es sich um Verfügungen des Versteigerungsbeamten handelt, Dieser für die Zustellung Sorge zu tragen. (Art. 17 und 63 der bayer. Subh.O.)

Es hat nach dem Prinzipe oben Seite 22 Ziff. 3 das Gericht, bezw. der Notar als Versteigerungsbeamte zu bestimmen, ob die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (wann persönlich? s. oben S. 23 Abs. 1) oder durch die Post erfolgen soll, und letzterenfalls ist in Gemäßheit der JME. vom 16. Juli 1881 Ziff. 1 u. 3 (JMBl. Nr. XIII Seite 324) die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen, es sei denn, daß ein Amtsgerichtsdiener als Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, der solche Zustellungen am Amtssitze persönlich zu machen hat. (Seite 23 Abs. 2.)

Ausgenommen dagegen sind und hieher gehörig die von den Notaren als Versteigerungsbeamten angeordneten Zustellungen, welche sohin nach dem Seite 22 Abs. 1 aufgestellten Prinzipe und nach alleg. JME. vom 16. Juli 1881 Ziff. 2 vom Gerichtsvollzieher und von diesem durch die Post zu bewirken sind.

a) JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII S. 324 Ziff. 3:

„Bei den in Nr. 1 bezeichneten Zustellungen (das sind die Zustellungen von Amtswegen, für welche die Gerichtsvollzieher, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, mit Ausnahme der in den §§ 2—4 der bayer. Geb.O. bezeichneten, an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine Vergütung von 25 ₰ für jede Zustellung erhalten, s. S. 60), mit Ausnahme der Zustellungen in Strafsachen und der von den Notaren als Versteigerungsbeamten angeordneten Zustellungen hat, wenn die Zustellung durch die Post erfolgen soll, der Gerichtsschreiber das an die Post zu richtende Ersuchen um Bewirkung der Zustellung zu besorgen. (Vgl. § 179 der CPO., § 28 der DV. vom 14. Sept. 1879, JMBl. S. 781.)

Diese Vorschrift findet jedoch bei denjenigen Amtsgerichten keine Anwendung, bei welchen der Amtsgerichtsdiener als Gerichtsvollzieher aufgestellt ist und bleibt vorläufig auch bei denjenigen Amtsgerichten außer Anwendung, bei welchen das Diensteinkommen der Gerichtsvollzieher aus Gebühren (Sp. 14 der Geschäftsübersicht) im Geschäftsjahr 1880 den Betrag von 2000 ℳ nicht überstiegen hat."

b) Die Gebühr des Gerichtsvollziehers berechnet sich nach dem 7. Kap. § 3 (Seite 60) auf 25 ₰, wozu dann noch die baaren Auslagen für Porti mit 23 (bezw. 25) und bezw. zu 40 ₰ kommen. Denn die Subhastationssachen fallen nicht unter § 80b (s. oben Seite 61. d Anmerkung I) des Gerichtskostengesetzes. (S. oben Seite 62. III.)

Der Gerichtsvollzieher kann aber nach der Bestimmung Seite 22 Abs. 2 und 3 (s. auch die Anmerkung zu § 3 der RGeb.O in den Beilagen Nr. 1 Seite 4) auch in Ermangelung einer Anweisung die Zustellung persönlich ausführen und dann als Gebühr den Betrag ansetzen, welcher an Gebühren und Auslagen bei der Zustellung durch die Post erwachsen wäre, so daß sich als Gebühr ergibt:

20 ₰ Gebühr,
23 ₰ (oder 25 ₰) } loco Porti.
40 ₰ (oder 50 ₰) }

(S. die Anmerkung zu § 3 der RGeb.O., Beilagen Seite 4.)

Deshalb sind auch wohl diese Geschäfte, wenn sie auch nach JME. vom 16. Juli 1881 Abs. 2 zu den Zustellungen von Amtswegen zählen, für welche die Gerichtsvollzieher, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, in Gemäßheit des § 10 Abs. 2 der GVO. (Seite 60 § 3 in der Anmerkung) an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine Vergütung von 25 ₰ für jede Zustellung erhalten, nicht in Spalte 12 des allgemeinen Dienstregisters aufzunehmen und nicht wie diese beim Eintrag in dieses Dienstregister zu behandeln, weil durch Sp. 12 doch nur eine Übersicht über die Zustellungen von Amtswegen gewonnen werden will, wo der Staat die Gebühr bezahlt und der höhere Gebührenbetrag bei der persönlichen Zustellung statt der Zustellung durch die Post die Einstellung der Gebühr in Spalte 6 des allgemeinen Dienstregisters erfordert. Übrigens dürfte hierüber bald eine Justizministerialentschließung zu erwarten sein.

2) Zum 2. Kapitel, III. Zustellungen im Strafprozeß, S. 26.

„Zustellungen, welche in Disziplinarstrafsachen gegen Gerichtsvollzieher von diesen zu machen sind, haben in allen Fällen durch die Gerichtsboten oder Gerichtsdienerpersonal zu geschehen." (JME. vom 2. Mai 1871, JMBl. S. 90 im 2. Kapitel.)

3) Zum 2. Kapitel, VI. Zustellungen im Gebiete der freiwilligen (nicht streitigen) Gerichtsbarkeit S. 30 Abs. 1, Zustellungen beim Notariate.

Die Bestimmung im Abs. 1 gilt namentlich für die Zustellungen und Ladungen nach Art. 23 u. 24 des Not.Ges. vom 10. Nov.

1861, in der Fassung des Art. 126 des bayer. AG. zur RCPO. und KO. (§ 30 in fine der JME. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen betr.)

Art. 23: „Ist die Zustellung einer Not-Urkunde an eine Person, welche bei deren Errichtung nicht zugegen war, gesetzlich notwendig, so hat der Notar diese Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen oder in entsprechender Anwendung des § 179 der CPO. unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen."

Es kann z. B. vorkommen bei Kapitalskündigungen.

Art. 24: „Die Vorschrift des Art. 23 findet auch Anwendung auf Ladungen, welche der Notar an einzelne Personen infolge eines gerichtlichen Auftrags erläßt.

Dies ist z. B. der Fall, wenn der Notar in Verlassenschaftssachen als Verlassenschaftskommissär Ladungen erläßt.

Von diesen Fällen des Art. 23 und 24 des Notariatsgesetzes abgesehen, bleiben auch für die Notare nach § 17 in fine der JME. vom 11. Sept. 1879, zur Ausführung der Gerichtsvollzieherordnung, die bestehenden Bestimmungen und die hergebrachte Übung maßgebend.

In dieser Hinsicht schreibt die an die Gerichte und Notare ergangene JME. vom 18. August 1871, JMBl. S. 82 § 2 vor:

„Für Ladungen und Mitteilungen in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege sollen Gerichtsvollzieher überhaupt nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Einhaltung des in § 3 der Vollzugsinstruktion vom 25 Sept. 1870 vorgezeichneten Weges von vornherein sich als unthunlich oder voraussichtlich erfolglos bezeigt oder bereits fruchtlos versucht worden ist."

§ 3 der Vollz.Instr. vom 25. Sept. 1870 (zur allerh. Verord. vom 13. Mai 1870, JMBl. S. 106) JMBl. S. 470:

„Ladungen und einfache Mitteilungen in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, soferne sie nicht unter die Vorschriften des § 2 fallen (§ 2: Zustellungen an Gefangene sind durch das Gefängniswärterpersonal zu besorgen.), sollen durch unmittelbar mittelst der Post zu befördernde Zuschrift an den Requisiten oder durch Vermittlung der Gemeindebehörden oder durch Vorruf von kurzer Hand oder nach Maßgabe der JME. vom 2. Dez. 1862 und 14. Dez. 1863, die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Dienst betr., bewirkt werden."

4) Zum 2. Kapitel, VI. Zustellungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit S. 30 Abs. 2 und VII S. 31, dann 7. Kap. § 2 S. 59.

Wenn auch für diese Zustellungen in Bayern r. d. Rh. nach § 4 der bayer. Geb.O. in Gemäßheit des § 15 Reisegebühren nach § 15 l. c. zulässig wären, so bestimmt doch gleichzeitig § 17 der JME. vom 11. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen betr., daß die Gerichtsvollzieher, wenn sie mit Zustellungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraut werden, in gleicher Weise, wie das Dienerpersonal der Gerichte

verfahren sollen und die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, weshalb in solchen Fällen Reisegebühren vermieden werden sollen. (JMG. vom 25. Septbr. 1879 § 9.)

5) Zum 8. Kapitel über die Staatsabgaben für Gerichtsvollzieherakte in nicht streitigen Rechtssachen, Seite 73 und Beilage Nr. 5.

Über die Ausgabe neuer Gebührenmarken s. die Entschl. der k. Staatsm. des H. und des A. und der Finanzen vom 19. Febr. 1882, G. u. VBl. Nr. 8 S. 65 Beilage Nr. 16.

6) Zum 9. Kapitel, Gerichtsvollziehergehilfen, Seite 81.

Beim wiederholten Eintritt eines Gehilfen in sein früheres Dienstverhältnis vertritt die Hinweisung auf den früher geleisteten Diensteid vollkommen die Stelle der wiederholten Abnahme des Diensteides. (JMG. vom 10. Okt. 1871, JMBl. S. 288.)

Über die Frage der Aufstellung eines gemeinsamen Gehilfen in der Person eines bei dem betreffenden Gerichte beschäftigten Gerichtsdieners oder Botengehilfen s. JMG. v. 18. Aug. 1871, JMBl. S. 85.

7) **K. Verordnung vom 26. November 1881,** die Titulatur der Obergerichtsschreiber und Gerichtsschreiber betr. (G. u. VBl. Nr. 67 S. 1319):

„Die Obergerichtsschreiber führen den Titel „Obersekretäre“, die Gerichtsschreiber den Titel „Sekretäre“.

Zweite Abteilung.

Die einzelnen vorzugsweisen Diensthandlungen der Gerichtsvollzieher und die Vorschriften für deren Ausführung, insbesondere die Zustellungen mit den Vorschriften über die Zustellung durch die Post, die Zustellung von Anwalt zu Anwalt und die Zustellungen der exceptionellen Zustellungsorgane — und die Zwangsvollstreckungen in Verbindung mit der Lehre von der Zwangsvollstreckung nach dem VIII. Buche der Reichs-Civilprozeßordnung.

Zweiter Abschnitt

[illegible]

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Pflichten in Bezug auf die dienstlichen Aufträge.

§ 1. Aufmerksamkeit auf die Person des Auftraggebers.

Die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers kann nur infolge eines Auftrages des Gerichtes oder aus Auftrag der Parteien Platz greifen und in letzterem Falle, wie bereits oben bemerkt, teils im unmittelbaren Auftrage oder unter Vermittlung des Gerichtssekretärs. (S. hierüber im zweiten Kapitel oben Seite 20.)

Der Gerichtsvollzieher braucht hiezu keinen formalen Auftrag, welcher in einer in der vorgeschriebenen Form errichteten Urkunde erteilt ist, keine schriftliche Vollmacht, die nur bei der Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses und bei Gesuchen um Erlassung eines Vollstreckungsbefehls in Gemäßheit des § 643 der CPO. erforderlich ist. Es ist der Partei überlassen, in welcher Form sie den Auftrag bewerkstelligen will, mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch Andere. Der Gerichtsvollzieher wird aber in seinem eigenen Interesse gut thun, bei der unmittelbaren Entgegennahme von Parteiaufträgen zu Handlungen, zu welchen sie eines Nachweises ihrer Bevollmächtigung nicht bedürfen, die den Umständen des einzelnen Falles entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um sich vor Täuschungen bezüglich der Person des Auftraggebers oder bezüglich der Bevollmächtigung eines angeblich Bevollmächtigten zu bewahren. Zu diesem Behufe können die Gerichtsvollzieher nötigenfalls die Beschaffung einer mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift versehenen Vollmachtsurkunde oder die Stellung von Identitätszeugen, der Vorlage von Legitimationspapieren u. s. w. verlangen. (§ 3 der DV.) Wollen sie nicht soweit gehen, werden sie in ihrem eigenen Interesse gut thun, wenn sie sich, sei es in der formlosesten Weise, einen Auftragsnachweis stets verschaffen, z. B. dadurch, daß sie sich den Auftrag in ein Geschäftsbuch bescheinigen lassen, die brieflich zukommenden Aufträge aufbewahren.

§ 2. Rasche und unparteiliche Erledigung des Auftrags. Reihenfolge der Erledigung.

Die Gerichtsvollzieher haben die ihnen übertragenen Geschäfte möglichst rasch auszuführen. Geschäfte, welche am Orte des Amtsgerichtes vorzunehmen sind, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, sollen in der Regel binnen 24 Stunden ausgeführt werden.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, bei der Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte einen Auftraggeber vor dem andern zu begünstigen, insbesondere ist die Pfändung für mehrere Gläubiger, welche den Gerichtsvollzieher mit der Vornahme derselben beauftragt haben, ehe die Pfändung für einen der Gläubiger stattgefunden hat, gleichzeitig zu bewirken (§ 728 Abs. 3 der CPO.), ohne Unterschied, ob die Aufträge gleichzeitig oder nacheinander erteilt worden sind.

Die Gerichtsvollzieher dürfen auch in keiner Weise die ihnen von den Parteien unmittelbar übertragenen Geschäfte vor den durch Vermittlung des Gerichtsschreibers übertragenen oder von Amtswegen angeordneten Geschäften bevorzugen.

Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Erledigung soll angemessene Rücksicht darauf genommen werden, ob ein Geschäft dringender oder weniger dringend ist, als andere Aufträge. Geschäfte, welche mit geringerem Zeitaufwand erledigt werden können, z. B. das Ersuchen der Post um Bewirkung der Zustellungen, sind im Allgemeinen vor solchen vorzunehmen, welche größeren Zeitaufwand beanspruchen, wie z. B. Zustellungen an einem auswärtigen Orte.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, den Anordnungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber, wonach einzelne Geschäfte unverzüglich auszuführen sind, Folge zu leisten. (§ 10 der DV.)

Vom Falle des Abs. 1 abgesehen ist aus § 213 der CPO. abzunehmen, daß die Gerichtsvollzieher die ihnen aufgetragenen Zustellungen (wenigstens soweit es sich um Wahrung einer Notfrist handelt) innerhalb 3 Tagen, den Tag der Befriedigung mit eingerechnet, erledigen können und sollen und können sie vom Gerichte in die durch den Nichtvollzug veranlaßten Kosten nach § 97 l. c. auf Antrag und von Amtswegen verurteilt werden.

§ 3. Unvollziehbare Aufträge.

Stellt sich nach der Annahme des Auftrages heraus, daß derselbe nicht ausführbar ist, z. B. daß die Person, welcher zugestellt werden soll, gestorben ist oder ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt hat oder nicht aufgefunden werden kann, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen. (§ 11 der DV.)

§ 4. In Verhinderungsfällen.

Die Gerichtsvollzieher sind nicht berechtigt, einen Auftrag einem andern Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Ist der Gerichtsvollzieher an der Ausführung eines Auftrags rechtlich (Seite 45) oder thatsächlich verhindert, so hat er, wenn der

Auftrag von einer Privatperson unmittelbar erteilt ist, den Auftraggeber von der Verhinderung zu benachrichtigen. Ist die Benachrichtigung nicht thunlich oder erscheint im Interesse des Auftraggebers die sofortige Ausführung des Auftrags geboten, so ist dem die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter Anzeige zu machen. Ebenso ist Anzeige zu machen, wenn der Auftrag, an dessen Ausführung der Gerichtsvollzieher verhindert ist, von einer öffentlichen Behörde oder unter Vermittlung des Gerichtsschreibers erteilt ist. Der Oberamtsrichter hat einen anderen Gerichtsvollzieher zu bezeichnen, welcher das Geschäft zu übernehmen hat und wenn dies nicht thunlich ist, für anderweitige Aushilfe zu sorgen. (§ 15 der GVO., s. oben Seite 86 § 3.)

§ 5. Ablehnung von Aufträgen wegen kollidierender anderer Geschäfte. Wegen Mangels des Vorschusses.

Die Annahme von Aufträgen, welche mit den ihm bereits erteilten Aufträgen in der Weise zusammentreffen, daß die rechtzeitige Erledigung der einen nicht ohne eine mit Gefahr verbundene Verzögerung der andern möglich ist, hat der Gerichtsvollzieher unter Beobachtung der in § 15 der GVO. (oben § 4) enthaltenen Vorschriften wegen Verhinderung abzulehnen. Ergibt sich ein solcher Fall der Verhinderung bei einem von Amtswegen erteilten Auftrage, so hat der Gerichtsvollzieher unter Darlegung des Sachverhaltes die Weisung der auftraggebenden Behörde zu erholen oder, wenn der Auftrag von einer Behörde erteilt ist, die sich nicht am Orte des Amtsgerichts befindet, sich an den die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter zu wenden. Ebenso hat er sich an denselben zu wenden, wenn der Auftrag ihm unter Vermittlung des Gerichtsschreibers übertragen ist, soferne nicht der Gerichtsschreiber den Antrag zurücknimmt. (§ 8 der DV.)

Der Gerichtsvollzieher kann die Übernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermutlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Partei auszuführen ist. (§ 18 der RGeb.O., oben S. 55.)

In der Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgerichte die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen, oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen. (§ 685 der CPO.) Daneben besteht das Recht, disziplinäres Einschreiten gegen den Gerichtsvollzieher zu beantragen.

§ 6. Ausstellung von Empfangsbescheinigungen über die erteilten Aufträge, gezahlten Vorschüsse, Leistungen u. s. w.

Über die Erteilung eines Auftrags und über die Übergabe von Urkunden, Schriftstücken und Abschriften, auch wenn diese nicht zugestellt werden sollen, hat der Gerichtsvollzieher auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Die Gerichtssekretäre sollen bei den von Amtswegen erteilten Aufträgen und bei den Aufträgen, welche durch ihre Vermittlung zu erteilen sind, eine Empfangsbescheinigung nur aus besonderen Gründen verlangen. (§§ 28, 30, 40, 46 der DV. für Gerichtsschreiber.) Die erforderlichen Einträge in dem hiezu bestimmten Register werden von dem Gerichtsvollzieher gemacht. (§ 6 der DV.) (S. im zweiten Abschnitt Seite 105 I. Hauptst., ersten Titel, 7. Kapitel.)

Über die ihnen gezahlten Vorschüsse, sowie über Leistungen, welche sie für die Auftraggeber in Empfang nehmen, haben die Gerichtsvollzieher auch ohne besonderes Verlangen Emfangsbescheinigungen auszustellen. Das nämliche gilt bei Geldbeträgen, Wertpapieren und anderen Gegenständen, welche ihnen zum Behufe eines Realanerbietens oder einer gerichtlichen Hinterlegung oder der in § 219 Abs. 2 der St.PO. vorgeschriebenen Anerbietung übergeben werden; bei den von einem Drittschuldner herausgegebenen (§ 746 der CPO.), sowie bei den dem Gerichtsvollzieher zum Behufe der Versteigerung übergebenen Gegenständen.

Die Übersendung der Empfangsbescheinigung durch die Post findet nur auf Verlangen des Berechtigten und auf dessen Kosten statt. (§ 7 der DV.)

Bei der Rückgabe von Urkunden und sonstigen Schriftstücken, über welche der Gerichtsvollzieher eine Empfangsbescheinigung ausgestellt hat, kann die Rückgabe dieser Bescheinigung oder die Ausstellung einer Rückempfangsbescheinigung verlangt werden. (§ 17 der DV.) (S. im zweiten Abschnitt Seite 105, I. Hauptst., erster Titel, 7. Kapitel.)

§ 7. Übergang der unerledigten Aufträge auf den Dienstnachfolger.

Im Falle des Todes des Gerichtsvollziehers, seiner Entlassung, Enthebung oder Versetzung und Suspension geht der demselben erteilte Auftrag auf den Nachfolger im Gerichtsvollzieheramte über. Der Nachfolger hat jedoch vor der Ausführung eines von einer Privatperson unmittelbar erteilten Auftrags den Auftraggeber von dem eingetretenen Wechsel zu benachrichtigen, wenn die Benachrichtigung thunlich ist und nicht im Interesse des Auftraggebers die sofortige Ausführung des Auftrags geboten erscheint. (§ 20 der GVO.)

Zweites Kapitel.

Zeit der Vornahme amtlicher Verrichtungen außerhalb des Geschäftslokals.

Den Gerichtsvollziehern ist zur Pflicht gemacht, alle Geschäfte, welche ein Handeln mit anderen Personen erfordern, insbesondere die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern, die Vornahme von Ermittelungen

nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 der GVO. weder zu früh morgens, noch zu spät abends auszuführen, sofern nicht der Amtsrichter, dessen Dienstaufsicht sie unterstellt sind, die Erlaubnis erteilt oder die Auftrag gebende Behörde angeordnet hat, daß das Geschäft auch während der Nachtzeit vorgenommen werden soll.

Die Nachtzeit ist in § 681 Abs. 3 der CPO. bestimmt und umfaßt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. (§ 14 der DV. Abs. 4.)

Über die Zeit der Zustellungen, insbesondere über Zustellungen an Sonn- und Feiertagen, s. im folgenden zweiten Abschnitt I. Hauptstück, erster Titel, 14. Kapitel § 2.

Über die Zeit der Vornahme von Vollstreckungshandlungen s. im folgenden dritten Abschnitt I. Hauptstück, erster Titel, 9. Kapitel.

Wegen des Dienstzeichens bei Geschäften außerhalb des Geschäftslokals und Gerichtsgebäudes s. oben Seite 48.)

Drittes Kapitel.

Behandlung in Empfang genommener Gelder und anderer Sachen.

Die Gerichtsvollzieher haben Gelder, Wertpapiere und andere Sachen, welche sie für die Beteiligten in Empfang genommen haben, möglichst bald an die Empfangsberechtigten hinauszugeben. Hiebei ist besondere Vorsicht geboten, um sich vor Täuschungen bezüglich der Person des Auftraggebers oder der Bevollmächtigung eines angeblich Bevollmächtigten zu bewahren. (S. hierüber oben Seite 95.)

Der Prozeßbevollmächtigte als solcher hat nur die Befugnis, die vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten, die dem Bevollmächtigten gebührenden und die eigentlichen Parteikosten in Empfang zu nehmen. Andere Zahlungen darf er als solcher nicht in Empfang nehmen, wenn er nicht hiezu spezielle Vollmacht besitzt. (§ 77 der CPO.)

Gelder sind den auswärts wohnenden Empfangsberechtigten auf ihre Gefahr und ihre Kosten durch die Post zu übersenden. Wünscht der Berechtigte, daß der Gerichtsvollzieher einen Geldbetrag einstweilen aufbewahre oder soll der erhobene Betrag ganz oder teilweise als Vorschuß für andere Geschäfte verwendet werden, so hat sich der Gerichtsvollzieher eine schriftliche Erklärung hierüber zu verschaffen. s. 16.

Gelder, deren Hinterlegung stattzufinden hat (§§ 659, 710 Abs. 4, 728, 751 und 810 der CPO.), sind sofort nach Eintritt des die Hinterlegung veranlassenden Umstandes zu hinterlegen.

§ 659 der CPO.: Ist in Gemäßheit des § 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung

abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen (nicht dem Gläubiger hinauszugeben).

§ 710 Abs. 4: Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirk das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§ 688 und 689 (provisorische Verfügungen des Prozeßgerichts bis zur Erlassung des Urteils über die Einwendungen) finden hiebei entsprechende Anwendung.

§ 728 l. c.: Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen. Dieser Anzeige sind auch die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

§ 751 l. c.: Ist der Erlös (bei der Pfändung eines Anspruchs auf eine bewegliche körperliche Sache durch mehrere Gläubiger) zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, &c. (wie § 728).

§ 810 l. c.: Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt &c.

Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren (wenn es bei der Konkurrenz eines Arrestgläubigers mit einem Exekutionspfandrechte zur Versteigerung kommt) auf den Arrestgläubiger fallender Betrag werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

Kostenbeträge und Strafgelder (Seite 42), welche der Gerichtsvollzieher erhoben hat, müssen sofort an den Gerichtsschreiber abgeliefert werden.

Gelder, welche nicht sofort herausgegeben werden, sind in gesonderten Paketen, welche mit dem Namen der Empfangsberechtigten und der Nummer des allgemeinen Dienstregisters zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu verschließen sind, aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung kann der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 der Entschließung vom 11. Sept. 1879 (JMBl. S. 723) die Benützung des amtsgerichtlichen Depositenraums oder des Kassenschrankes des Amtsgerichts in Anspruch nehmen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnliche Kostbarkeiten, sowie auf Wertpapiere, auf Wechsel und andere Papiere, welche durch Indossament übertragen werden können, Anwendung.

Bekanntmachung des Staatsm. des Innern vom 11. Sept. 1879, die Ausführung der GVO. § 20: Den Gerichtsvollziehern ist die Benützung des Depositenraums oder wenn thunlich die Benützung eines feuerfesten Kassaschrankes des Amtsgerichtes zur Aufbewahrung von Geldern, Wertpapieren und Kostbarkeiten in der Weise zu gestatten, daß ein Behältnis, in welchem die aufzubewahrenden Sachen sich befinden, verschlossen in den Depositenraum oder den Kasseschrank aufgenommen wird. Ein Schlüssel zu dem Depositenraum oder dem Kasseschranke wird dem Gerichtsvollzieher nicht ausgehändigt.

Gelder und Wertpapiere, welche nach Ablauf von zwei Wochen noch nicht hinausgegeben sind, hat der Gerichtsvollzieher dem Oberamtsrichter zur Verwahrung zu übergeben, sofern nicht die Beteiligten schriftlich erklärt haben, daß dies nicht geschehen solle. (§ 16 der DV.)

Die zur Verwahrung übergebenen Gelder und Wertpapiere sind in den Landesteilen r. d. Rh. nach den Bestimmungen der Depositenordnung zu behandeln; in der Pfalz finden die Bestimmungen über die vorläufige Verwahrung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einsendung an die k. Bank nicht stattfindet.

Die Verwahrung geschieht gebührenfrei. (§ 16 der DV. für Gerichtsvollz.)

Bei der Auszahlung von Geldern, sowie bei der Hinausgabe von Wertpapieren und anderen Sachen an die Empfangsberechtigten hat der Gerichtsvollzieher sich eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen. Über die Ablieferung von Kostenbeträgen und Strafgeldern hat der Gerichtsschreiber eine Empfangsbescheinigung auszustellen. (§ 17 der DV.)

Wegen der Aufbewahrung der Empfangsbescheinigungen s. die Vorschriften über die Beilagen der Geschäftsbücher Seite 52.

Bezüglich der Empfangsberechtigung der Gerichtsvollzieher für die im Vollstreckungsverfahren beigetriebenen Leistungen s. unten im dritten Abschnitt, I. Hauptstück, erster Titel.

Viertes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften über die Abfassung der von den Gerichtsvollziehern über ihre Amtshandlungen aufzunehmenden Urkunden.

Die vom Gerichtsvollzieher über seine Amtshandlungen aufzunehmenden Urkunden müssen mit Tinte geschrieben werden. Der Gebrauch gedruckter, lithographierter oder in ähnlicher Weise hergestellter Formulare ist gestattet.

Die Schrift soll korrekt, deutlich und reinlich sein. Einschaltungen zwischen den Zeilen sind untersagt. Es darf nichts überschrieben und nichts radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Wörter ist entweder in der Urkunde selbst oder in einem besonderen Zusatze anzugeben. Das Gleiche gilt von Ergänzungen und sonstigen Änderungen. Die Zusätze sind auf dem Rande oder hinter der Unterschrift anzubringen und besonders zu unterschreiben. Bei der Verwendung von Formularen sind die zur Einschreibung bestimmten Räume, soweit sie nicht durch Einschreibungen ausgefüllt werden, durch Striche auszufüllen.

Namen sind wenigstens da, wo sie in den Schriftstücken zum ersten Male vorkommen, ohne Abkürzung zu schreiben, sofern es sich nicht um eine Firma handelt, welche einen Namen in abgekürzter Form enthält. Wichtigere Zahlen, insbesondere die Zahl des Monatstages in der Angabe des Datums der Urkunde, der Betrag des gepfändeten Geldes, die Summe des bei einer Versteigerung erzielten Erlöses, sind mit Buchstaben zu schreiben. Andere Zahlen werden mit Zahlzeichen geschrieben.

In der Unterschrift hat der Gerichtsvollzieher seine dienstliche Eigenschaft anzugeben. Stellvertreter und Gehilfen haben dabei den Namen des Gerichtsvollziehers anzugeben, dessen Stellvertreter oder Gehilfen sie sind.

Die Urkunden sind mit dem Dienstsiegel des Gerichtsvollziehers zu versehen. Bei Zustellungsurkunden (§§ 173 u. 177 der CPO.) ist die Beidrückung des Siegels nur erforderlich, wenn der Auftraggeber sie ausdrücklich verlangt oder wenn dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß von der Urkunde außerhalb des Landgerichtsbezirkes Gebrauch gemacht werden soll.

Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so werden dieselben zusammengeheftet; die Schnur wird mit dem Dienstsiegel, wenn dieses zur Hand ist, befestigt.

Auf jeder Urkunde muß eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufgestellt werden. (§ 23 der RGeb.O., § 15 der Geb.O., Seite 56 und 57.) Dabei sind die für die Berechnung maßgebenden Umstände anzugeben, z. B. bei Pfändungsgebühren die Höhe der bei-

zutreibenden Forderung und gegebenenfalls der Zeitaufwand, bei den in § 8 der RGeb.O. und in § 7 der Geb.O. genannten Geschäften der Zeitaufwand, bei Siegelungen und Entsiegelungen der Wert der Gegenstände. Die Angabe des Zeitaufwandes hat in der Weise zu geschehen, daß die Zeit des Beginnes und die Zeit der Beendigung des Geschäftes und etwaige Unterbrechungen angeführt werden. Die Zeit, welche der Gerichtsvollzieher aufwenden mußte, um sich an Ort und Stelle zu begeben und die zur Rückkehr erforderliche Zeit wird nicht eingerechnet. Wenn für die Berechnung der Gebühr der Wert des Gegenstandes maßgebend ist und derselbe nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, was insbesondere bei Siegelungen und Entsiegelungen vorkommt, so ist eine einstweilige Berechnung der Gebühr aufzustellen, welcher ein beiläufiger Anschlag zugrunde gelegt wird. Nach erfolgter Feststellung des Wertes ist die Gebührenrechnung zu berichtigen. Die Berichtigung ist in der einstweiligen Berechnung ausdrücklich vorzubehalten. Die Berechnung ist auch im Falle der Bewilligung des Armenrechts beizusetzen; in diesem Falle ist aber zu bemerken, daß die Sache „Armensache" ist. Bei den Akten, für welche die Gerichtsvollzieher nach § 10 Abs. 2 der GVO. an Stelle der Gebühren eine anderweitige Vergütung erhalten, sind gleichwohl die Gebühren und Auslagen nach den Gebührenordnungen anzugeben. (S. hierüber oben Seite 56 e.) Ebenso haben die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, die Gebühren und Auslagen nach den Gebühren-Ordnungen anzugeben, auch wenn sie dieselben nicht zu beanspruchen haben.

Auf jeder Urkunde ist die Nummer anzugeben, unter welcher das beurkundete Geschäft im allgemeinen Dienstregister eingetragen ist. (§ 12 der DV.)

Innerhalb der Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher liegt die Beurkundung der von ihnen vorgenommenen Amtshandlungen und sind die von ihnen in solcher Weise errichteten Urkunden öffentliche Urkunden. Insbesondere ist dies bezüglich der Zustellungsurkunden nach § 178 der CPO. und § 17 der ME. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen betr., und bezüglich der über jede Zwangsvollstreckung nach §§ 682 und 683 l. c. und § 21 der Ministerialentschl. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen 2c. betr., errichteten Protokolle der Fall. Ebenso fällt die im Vollstreckungsverfahren nach § 977 l. c. über den Empfang der Leistung dem Schuldner ausgestellte Quittung des Gerichtsvollziehers in die Kategorie der öffentlichen Urkunden.

Öffentliche Urkunden sind nach § 380 der CPO. diejenigen, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.

Die Bedeutung der öffentlichen Urkunden besteht darin, daß sie für ihren Inhalt oder für den durch sie bezeugten Vorgang allgemein für und wider jeden dritten Beweis erbringt. Die Beweiskraft hängt aber nicht

nur von dem öffentlichen Charakter der Person des Ausstellers und ihrer Zuständigkeit, sondern auch davon ab, daß von ihr die Urkunde in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist.

Deshalb erfordert es die besondere Aufmerksamkeit des Gerichtsvollziehers, um ihn vor Disziplinareinschreitungen und Haftbarkeiten zu befreien, daß bei der Aufnahme der Urkunden genau die vorgeschriebenen Formen eingehalten werden. Sonst können sie keineswegs bei späteren Anträgen und für das weitere Verfahren eine maßgebende Grundlage bilden.

Auch nur in Bezug auf solche Urkunden kann das im § 348 des St.-GB. vorgesehene Vergehen im Amte begangen werden. (S. Beilage Nr. 11.)

Zweiter Abschnitt.

Die Zustellungen.

I. Hauptstück.

Die Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.*)

Erster Titel.

Die persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.**)

Erstes Kapitel.

Vom unmittelbaren Prozeßbetrieb durch die Parteien und dessen Modifikationen.

Unter Prozeßbetrieb versteht man die formalen Akte, welche zur Einleitung und Fortführung des Rechtsstreites, zur Geschäftsvermittelung unter den Parteien, dann zwischen den Parteien und dem Gericht erforderlich sind (die Ladungen und Zustellungen oder kurzweg die Zustellungen mit Einschluß der Ladungen.) Seite 3.

*) S. oben Seite 20. I. und die JME. vom 25. Sept. 1879, I §§ 1—23, JMBl. Nr. XXIX.

**) Diese Zustellung wird nach der Ministerialentschließung vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen ꝛc. betr., § 2 als die „gewöhnliche Zustellung" bezeichnet und ist auch als solche im allgemeinen Dienstregister vorzutragen. Faktisch stellt sich aber nach dem Verhältnisse der persönlichen Zustellung durch den Gerichtsvollzieher und der Zustellung durch die Post (s. in der ersten Abt. 2. Kap. S. 20) die letztere als die „gewöhnliche Zustellung" dar.

Ob die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher selbst oder durch die Post ausgeführt werden soll, richtet sich nach der Anweisung des Auftraggebers. (§ 2 der Min.Bek. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen betr.)

Aber auch für diese Anweisung bestehen Vorschriften. Es ist zu unterscheiden:

1) zwischen Zustellungen auf unmittelbaren Parteibetrieb, und hier wieder
   a) ob eine Anweisung des Auftraggebers vorliegt und welche? (S. oben Seite 22 Abs. 1) und
   b) ob eine solche nicht vorliegt (s. ebendaselbst);
2) zwischen Zustellungen unter Vermittelung des Gerichtsschreibers (s. hierüber oben Seite 22 Ziff. 2);
3) zwischen Zustellungen von Amtswegen (s. oben Seite 22 Ziff. 3).

Gewöhnliche Zustellungen kann der Gerichtsvollzieher nur innerhalb des Landgerichtsbezirks ausführen, welcher seine örtliche Zuständigkeit umfaßt. (§ 5 der GVO., oben Seite 43.)

Wegen der Zustellungen durch Aufgabe zur Post s. die Schlußbemerkung Seite 24 und unten im 11. Kapitel.

Dieser Prozeßbetrieb war im gemeinen deutschen Prozesse Sache des Gerichts; die Partei ging an das Gericht und das Gericht ließ durch seine Boten der Gegenpartei Das behändigen, was Gegenstand der beabsichtigten Mitteilung (einer Ladung oder eines Schriftsatzes oder einer gerichtlichen Entscheidung) sein sollte.

Im französischen Prozesse ist er ausschließlich den Parteien überlassen. (Passivität des Gerichts.)

Die bayerische, dem französischen Prozesse nachgebildete, jetzt aufgehobene Prozeßordnung vom 29. April 1869 ließ ebenso den schriftlichen Verkehr von Partei zu Partei und die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen außerhalb der Sitzung ohne Inanspruchnahme des Gerichts direkt durch Gerichtsvollzieher vermitteln, die ihren Auftrag zu Vorladungen, Mitteilungen an die Gegenpartei nicht vom Gerichte, sondern unmittelbar von der die Mitteilung beabsichtigenden Partei selbst erhielten. Hier war aber, wenigstens im Parteiprozesse, der Gerichtsvollzieher zugleich das Organ der Erklärungen, nicht der bloße Vermittler, wie es heute noch bei Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses der Fall ist.

Auch dem deutschen Reichsprozesse liegt dieses Prinzip des französischen Rechtes zu Grunde:

> „Die Zustellungen erfolgen durch die Gerichtsvollzieher." (§ 157 der CPO.)
>
> Die Geschäftsvermittelung unter den Parteien und zwischen dem Gerichte und den Parteien ist den letzteren und den von ihnen zu beauftragenden Organen, den Gerichtsvollziehern, übertragen.

Jedoch ist dieses Prinzip im Reichsprozesse in verschiedenen Punkten modifiziert, weshalb man sagt, daß für denselben das Prinzip des modifizierten Prozeßbetriebs durch die Parteien eingeführt worden ist, wonach ein Teil jener Thätigkeit den Parteien belassen, ein anderer dem Gerichte zugewiesen worden ist. (Dr. Seuffert, Civilprozeß, Einl. Seite XXXIII und oben Seite 3.)

Es hat nämlich:

a) Das Gericht (der Vorsitzende) schon bei der Einleitung des Prozesses in der Instanz insofern mitzuwirken, als es überall den Tag des Termines zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen hat.

Die Ladung zu diesem noch zu bestimmenden Termin, d. i. die Aufforderung an den Gegner und Streitgenossen und sonstige beim Rechtsstreite beteiligte Personen (Intervenienten, Litisdenunziaten) am Termine zu erscheinen, an welchem über die Hauptsache oder einen Zwischenstreit verhandelt werden soll, nimmt die Partei in ihre Klagschrift oder in einen andern Schriftsatz, welcher das Verfahren in der Instanz einleitet (Berufungs-, Revisionsschrift), auf und reicht zu diesem Zwecke der gerichtlichen Bestimmung des Termins dieselben bei der Gerichtsschreiberei ein. (§§ 191, 193, 456, 457, 305, 479, 515, 529, 548, 570 und 597 der CPO.)

b) Nur behufs der Terminsbestimmung wird die Schrift bei Gericht eingereicht und nach der Terminsfestsetzung binnen 24 Stunden von der Einreichung beim Gerichtsschreiber an gerechnet zur Zustellung wieder abgeholt oder im Parteiprozesse (dem Prozesse vor den Amtsgerichten, s. im 3. Kap.) vom Gerichtssekretär namens der Partei für die Zustellung des Schriftsatzes Sorge getragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, hiefür selbst sorgen zu wollen. (§§ 152 Abs. 2, 154, 458 der CPO.) Die Sekretäre sind im allgemeinen verpflichtet, im Parteiprozesse bei der nötigen Erteilung von Zustellungsaufträgen seitens der Parteien an die Gerichtsvollzieher die Vermittelung zu übernehmen und wird sogar dieser Weg vermutet.

Ganz analog wird verfahren, wenn im Laufe des Prozesses die Ladung zu einem auf Antrag anzuberaumenden und nicht bereits verkündeten Verhandlungstermine — in einzelnen Fällen auch trotz Verkündung der Terminsbestimmung (§§ 300 Abs. 1, 302, 316 Abs. 1, 578 Abs. 2, 611 l. c, s. unten Seite 109 — in Frage steht (§ 193 l. c.).

§ 30 der Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber: Dem Gerichtssekretär obliegt im Verfahren vor den Amtsgerichten die Vermittlung der Zustellung namens der Partei:

bei der Klage (§ 458 der CPO.);

bei den übrigen im Laufe des Rechtsstreites zu bewirkenden Ladungen einer Partei (§ 462 l. c.);

auch bei der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides nach § 781 l c.;

bei dem Beitritte eines Nebenintervenienten, der Streitverkündigung und bei dem Beitritte des Dritten, welchem der Streit verkündet ist, oder seinem Eintritte in den Streit (§§ 67, 70, 71, 72 und 462 l. c.);

bei dem Schriftsatze, in welchem die Zurücknahme der Klage erklärt wird (§ 243 l. c.);

bei den Anträgen und Erklärungen, welche einer Partei zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers mitgeteilt werden sollen (§ 463 l. c.);

bei Zahlungsbefehlen (§ 632 l. c.) und Vollstreckungsbefehlen (§ 639 l. c.);

bei dem Pfändungsbeschlusse und Überweisungsbeschlusse bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (§§ 730, 736, 745 und 754 l. c.);

bei dem Beschlusse des Amtsgerichtes, durch welchen eine Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises angeordnet wird, und der mit demselben zuzustellenden Abschrift des Gesuchs um die Beweisaufnahme (§ 452 l. c.);

bei dem Beschlusse, durch welchen ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung angeordnet wird (§§ 802 und 815 l. c.), sofern der Beschluß von dem Amtsgericht erlassen ist.

Wegen des Zustellungsauftrags im Partei- und Anwaltsprozesse s. im folgenden 3. Kapitel.

c) Ist einmal der Rechtsstreit in die mündliche Verhandlung gelangt, wird vom Gerichte regelmäßig für die sofortige Anberaumung der notwendig werdenden ferneren Termine, sei es zur Fortsetzung der Verhandlung (§§ 128 Abs. 3, 314, 316, 317 u. 335 der CPO.), oder zur Verkündung des Urteils (§ 281 l. c.), — sei es zur Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte oder einem beauftragten Richter (§§ 323 u. 326), oder vor einem andern Gerichte oder im Auslande durch Erlassung der nötigen Ersuchschreiben (§§ 327 und 328 l. c.) Sorge getragen.

Wird ein Termin von Amtswegen anberaumt oder verlegt, ein ausgesetztes oder geschlossenes Verfahren von Amtswegen aufgenommen oder wiedereröffnet, ohne daß es im Verhandlungstermin verkündigt worden ist (s. hierüber unten), so wird derselbe den Parteien mittelst Zustellung des betreffenden Beschlusses oder der betreffenden Verfügung von Amtswegen bekannt gegeben. (§ 294 Abs. 3 l. c.)

Der beschlossene Beweis wird von Amtswegen auch beim Ausbleiben beider Parteien aufgenommen. (§§ 332, 333, 456, 485, 520 und 548 l. c.)

Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen, die Herbeischaffung der Urkunden, welche sich im Besitze anderer Behörden befinden, erfolgen auf Betreiben des Gerichts oder infolge gerichtlichen Auftrags. (§§ 342, 367, 397, 456, 485 und 520.)

Dies ist auch der Fall, wenn das Gericht die Einnahme eines Augenscheins, sowie die Begutachtung von Sachverständigen anordnet (§ 135 l. c.); ferner in den Fällen der Beweiserhebung zum ewigen Gedächtnis (§ 453 l. c.), im Entmündigungs-Verfahren (§ 597 l. c.), im Verfahren wegen Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder Verschwender (§ 10 des EG. z. CPO.), im Verfahren der Amtsgerichte nach Art. 348, 365 und 407 des HGB. und § 13 Abs. 3 des EG. z. CPO.

Die Benachrichtigung über den vom Schuldner im Mahnverfahren erhobenen Widerspruch ist dem Gläubiger, wenn eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor das Landgericht gehört, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 637 der CPO. von Amtswegen (durch gerichtlichen Auftrag) zustellen zu lassen. (JME. vom 30. Aug. 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und die Übernahme von Nebengeschäften durch die Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XV.)

Nicht verkündete Beschlüsse und nicht verkündete Verfügungen des Gerichts, des beauftragten oder ersuchten Richters werden den Parteien, ohne daß es eines Antrages derselben bedarf, von Amtswegen (infolge gerichtlichen Auftrags) zugestellt (§ 294 l. c.); ingleichen die Entmündigungsbeschlüsse nach §§ 602 und 623 l. c., der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß und der die Wiederaufhebung der Entmündigung aussprechende Beschluß (§§ 619 und 623 l. c.), die Beschlüsse über die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen

oder Verschwender und über die Wiederaufhebung nach § 10 des EG. zur CPO.

Alle diese hier nötigen Zustellungen geschehen von Amtswegen oder infolge gerichtlichen Auftrags, ohne daß es eines Antrags der Parteien bedarf, und für die Ausführung hat der Gerichtssekretär zu sorgen, indem er bald unmittelbar die Post um Zustellung ersucht, bald einen Gerichtsvollzieher beauftragt. (S. oben Seite 21 und 22.)

d) Zustellungen im Auslande, an Exterritoriale und mittelst öffentlicher Bekanntmachung hat die Partei, soweit nicht eine Zustellung von Amtswegen in Frage ist, zu beantragen, die Ausführung der Zustellung geschieht durch Erlassung der erforderlichen Ersuchschreiben von Amtswegen, ohne Konkurrenz des Gerichtsvollziehers. (S. §§ 182 ff. und 186 ff. der CPO.)

e) Im § 730 Abs. 2 und § 736 Abs. 3 ist den Gerichtsvollziehern die Auflage gemacht, nach der Zustellung eines Pfändungs-, bezw. Einweisungsbeschlusses an den Drittschuldner den betreffenden Beschluß nebst Abschrift der Urkunde über die Zustellung der Urkunde an den Drittschuldner sofort dem Schuldner zuzustellen, ohne daß der betreibende Gläubiger zu der letzteren Zustellung Auftrag gegeben hat.

f) Bei der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche, welche auf Betreiben der Parteien selbständig durch Gerichtsvollzieher ohne Leitung des Gerichts erfolgt, haben einesteils die Gerichte bei einzelnen Vollstreckungshandlungen mitzuwirken, anderteils einzelne Vollstreckungshandlungen selbständig vorzunehmen. (S. Seite 31 und unten im dritten Abschnitt.)

g) Von diesen Modifikationen abgesehen läßt die Reichs-Civilprozeßordnung dem Willen der Parteien im Betrieb des Prozesses freien Spielraum; die Parteien können in jedem Stadium und jeder Art des Verfahrens vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle (§ 228 Abs. 1 l. c.); es ist Grundsatz, daß, wenn beide Parteien am Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, das Verfahren bis zur Zustellung einer neuen Ladung ruht (§ 228 Abs. 2) und worin nur im Beweisverfahren die oben lit. c Abs. 3 angegebene Ausnahme besteht, indem die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken ist, als dies nach Lage der Sache geschehen kann. (§ 332 l. c.)

Die Parteien können durch Vereinbarung Fristen verlängern oder abkürzen und Termine aufheben. (§§ 202 u. 205 l. c.) Nur Notfristen bleiben hievon ausgeschlossen. (§ 202.)

Der wesentlichste formale Akt dieses Prozeßbetriebs, dieser Geschäftsvermittelung zwischen den Parteien gegenseitig und zwischen dem Gerichte und den Parteien und dritten Personen (Zeugen, Sachverständigen)

ist außer der mündlichen Verhandlung und Verkündigung in der Sitzung die Zustellung, wozu der Gerichtsvollzieher den Auftrag bald von den Parteien und hier bald unmittelbar, bald mittelbar unter Vermittelung des Gerichtssekretärs, bald vom Gerichte erhält (s. hierüber unten im 3. Kapitel) und zählt zu den Prozeßhandlungen.

Eine Zustellung ist nur erforderlich, wo das Gesetz sie anordnet, namentlich ersetzt die öffentliche Verkündigung die Zustellung des Verkündeten. Für Urteile spricht dies § 283 Abs. 2, für Beschlüsse und Verfügungen § 294 der CPO. aus. Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung überhaupt nicht erforderlich. (§ 195 l. c.) Eine Ausnahme besteht trotz Verkündigung beim Beschlusse auf Vertagung der Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumungsurteils nach § 302 l. c.; beim Beschlusse auf Anberaumung eines neuen Termines im vorbereitenden Verfahren in Rechnungssachen nach § 316; beim Beschlusse auf Anberaumung eines neuen Termins in Ehesachen, wenn die verklagte Partei in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht erscheint, nach § 578 l. c.; beim Beschlusse im Entmündigungsverfahren nach § 611 l. c.; beim Ablehnungsbeschlusse des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung nach § 620; bei dem die Entmündigung aussprechenden Beschlusse nach § 624; beim Ablehnungsbeschlusse über den Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung nach § 626 l. c. Abweichungen bestehen ferner bei Endurteilen für den Beginn des Laufs der Notfristen (§§ 304, 477 und 514) und der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung (§ 671 Abs. 1); endlich für den gleichen Beginn in den Fällen der sofortigen Beschwerde. (Eine Aufzählung derselben s. bei Seuffert, CPO., Bemerk. zu § 530 Nr. 1 Ziff. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14.) Nur beim Beschlusse auf Abweisung des Antrags auf Erlassung des Versäumungsurteils nach § 301 und beim Ausschlußurteile im Aufgebotsverfahren nach § 829 l. c. bleibt es bei der Regel und wird die Notfrist von der Verkündung der Entscheidung an berechnet. (§ 540 l c.) Auch Ehetrennungs-, -Ungültigkeits-, und -Nichtigkeits-Urteile werden trotz Verkündung von Amtswegen zugestellt. (§ 82 l. c.)

Eine Abschrift der beim obersten Landesgerichte in Bayern behufs Einlegung der Revision gegen das Urteil eines Oberlandesgerichtes eingereichten Revisionsschrift ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen, und erklärt es sich für zuständig, wird der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gegeben. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht wird vom Reichsgerichte von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gegeben. Dieselben Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde die entsprechende Anwendung, selbstverständlich vorbehaltlich der Möglichkeit, bei dem angegangenen Gerichte das Rechtsmittel einzulegen (§ 748 des EG. zur CPO. und KO. und §§ 532 und 540 der CPO.) und vorausgesetzt, daß das Beschwerdegericht Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt und nicht die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt.

Als ordentliche gesetzliche Organe für diese Zustellungen bestehen die Gerichtsvollzieher oder die Post und in bestimmten Fällen der Anwalt. (S. Seite 20—23 und über das Verhältnis dieser Zustellungsorgane zu einander s. ebendaselbst.) Daneben bestehen noch für bestimmte Fälle exceptionelle Zustellungsorgane. (S. oben Seite 24.)

Ist die Post Zustellungsorgan, treten noch zwei Organe in Mitthätigkeit: entweder der Gerichtsvollzieher selbst oder der Gerichtssekretär. (S. hierüber im folgenden zweiten Titel.)

Hier im ersten Abschnitte wird die persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher in das Auge gefaßt, für welche, wenn eine Zustellung von Amtswegen in Frage ist, der Gerichtssekretär zu sorgen und soweit eine Zustellung im Parteiauftrag in Frage steht, ebenfalls der Gerichtssekretär die Vermittlung zu übernehmen hat (s. hierüber im 3. Kapitel), wenn nicht die Partei das Gegenteil anordnet und selbst den Gerichtsvollzieher beauftragen will. Bei den Zustellungen von Amtswegen ist aber der Sekretär als Organ des Gerichtes thätig und hat seine Thätigkeit nicht den Charakter der Vermittlung, wie bei den Zustellungen auf Parteibetrieb.

Zweites Kapitel.

Begriffsbestimmung und Wesenheit der Zustellung (des Zustellungsaktes).

Die Zustellung im Prozesse besteht in der Übergabe oder ist die Übergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks durch den Gerichtsvollzieher an den Empfänger unter Beurkundung (als bleibendes Denkmal zur Erkennbarkeit für alle Zukunft) der erfolgten Übergabe und unter gleichzeitiger Übergabe einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde mit Beurkundung auch dieser erfolgten Übergabe, und zwar infolge erhaltenen Auftrags. (§§ 156 und 174 Ziff. 6 der CPO. und § 1 der Bek. des Staatsm. des Innern vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen betr.)

Nach dieser Begriffsbestimmung kann selbstverständlich von einer Zustellung unter Zuhilfenahme des Telegraphen nicht die Rede sein.

Zustellung ist der Ausdruck für die Mitteilung eines Schriftstücks nach den Formen des Gesetzes.

Übergabe ist der technische Ausdruck für die Behändigung des Schriftstückes, um dessen Zustellung es sich handelt. Sie ist eine Handlung, welche als solche in der Sinnenwelt heraustreten, in Raum und Zeit sich ausprägen muß und zur bleibenden Erkennbarkeit beurkundet werden soll.

Diese Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in der Vornahme dieser Zustellungshandlung mit der gleichzeitigen Beurkundung derselben wird mit dem gemeinsamen Begriff als Gerichtsvollzieherakt, in specie als Zustellungsakt bezeichnet.

Die Zustellungshandlung, der Behändigungsakt bildet den Inhalt des Zustellungsaktes.

Den Gegenstand der Übergabe bilden Urkunden und zwar parteiliche Urkunden (Schriftsätze), worin Parteierklärungen teils mit, teils ohne Ladungen und Aufforderungen niedergelegt sind oder nicht parteiliche Urkunden (insbesondere Protokolle, Beschlüsse mit Aufforderungen und Ladungen, gerichtliche Entscheidungen, Erkenntnisse, Urteile) und zwar entweder in Ausfertigung oder in beglaubigter Abschrift.

Die äußeren Merkmale der Zustellungshandlung, Ort, Zeit und Beurkundung derselben bilden die Form des Zustellungsaktes.

Nur infolge Zustellungsauftrags kann der Gerichtsvollzieher thätig werden.

Nur Parteien, welche prozeßfähig sind, und für nicht großjährige Parteien deren gesetzliche Vertreter, können klagen oder verklagt werden (Prozesse führen), daher Zustellungen betreiben oder empfangen. (§§ 50 und 157 der CPO.)

Außerdem bedürfen gewisse gesetzliche Vertreter noch einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung.

Den Gegensatz von der Zustellung bilden formlose Mitteilungen, solche, welche überhaupt nicht durch Zustellung geschehen und bei welchen die Übergabe von Partei zu Partei durch einen beliebigen Boten, durch Übersendung auf der Post u. s. w. genügt.

Nach dieser Begriffsbestimmung der Zustellung, des Zustellungsaktes, dessen Merkmale nun im Einzelnen mit den hiefür bestehenden Vorschriften zu erörtern sind, ist der Inhalt der nachfolgenden Kapitel von selbst vorgezeichnet.

Drittes Kapitel.

Von dem Zustellungsauftrage im Allgemeinen. Von dem Verhältnisse zwischen dem Gerichtsvollzieher und der auftraggebenden Partei und dem Gerichtssekretär. Von dem Verhältnisse zum Dritten, welchem zugestellt wird. Requirenten, Requisiten.

1) Allgemeine Voraussetzung, daß ein Gerichtsvollzieher eine bestimmte konkrete Zustellung machen darf, ist der Auftrag und Nichtbehinderung. (Seite 45.)

Ohne Auftrag wird der Gerichtsvollzieher niemals thätig. Als Ausnahme könnte die Zustellung sub lit. e Seite 109 im ersten Kapitel dieses Abschnittes bezeichnet werden.

Im Prozesse kann es nur eine der Parteien sein (Kläger oder der Beklagte, die Interessenten des betreffenden Rechtsverhältnisses, oder eine sonst beim Prozesse beteiligte Person: Intervenient, Litisdenunziat), oder das Gericht selbst, für welche, als Auftraggeber, die Zustellung zu machen ist. (S. das erste Kapitel.)

Bei jeder einzelnen Zustellung kommen nur der Auftraggeber, für welchen oder aus dessen Veranlassung die Zustellung gemacht wird und die Partei, an welche die Zustellung geschieht, in Betracht (die bei der Zustellung Beteiligten).

Jede Partei und auch beide Parteien können aus einer Mehrheit von Personen, d. h. es können mehrere Personen als Streitgenossen gemeinsam klagen und verklagt, d. h. mehrere Prozesse zu einem Verfahren verbunden werden.

Dies sind die Fälle der subjektiven Klaganhäufung, nämlich:

wenn mehrere Personen gemeinschaftlich gegen einen Beklagten klagen, oder:

wenn eine Person gegen mehrere Personen gemeinschaftlich klagt, oder:

wenn mehrere Kläger gegen mehrere Beklagte gemeinschaftlich auftreten.

Das aus der subjektiven Klaganhäufung entspringende Rechtsverhältnis wird als Streitgenossenschaft (litis consortium) bezeichnet.

Die subjektive Klaganhäufung findet statt wegen Gemeinsamkeit des Streitgegenstandes (z. B. wenn mehrere Personen gemeinsam dinglich berechtigt oder einer dinglichen Berechtigung gegenüber gemeinsam verpflichtet sind; oder wenn sie aktiv oder passiv in einem Gesamtschuldverhältnis stehen), oder wegen Gemeinsamkeit des Klagfundaments (wo Rechte und Pflichten gesondert neben einander bestehen, teilbar sind), jedoch thatsächlich und rechtlich den nämlichen Ursprung haben (z. B. wenn Miterben, ohne im Verhältnis der Rechtsgemeinschaft zu stehen, aus demselben Vertrage klagen oder verklagt werden). (Eigentliche Streitgenossenschaft, § 56 der CPO.)

Dann findet sie noch statt wegen Gleichartigkeit der Ansprüche oder Verpflichtungen oder ihres Entstehungsgrundes, (z. B. bei Klagen einer Versicherungsgesellschaft gegen mehrere unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen Versicherten auf Erfüllung des Versicherungsvertrags, bei Klagen einer Gemeinde aus einem Holzstriche gegen mehrere Restanten. (Uneigentliche Streitgenossenschaft, § 57 der CPO.)

Diese gewöhnlich vom Willen der Klagberechtigten abhängende Verbindung kann auch nach § 138 der CPO. vom Gerichte angeordnet werden.

Dieselbe hat für den Betrieb des Prozesses nichts Abweichendes von dem gewöhnlichen Falle, wo eine Partei nur aus einer Person besteht, auch schreibt das Gesetz die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, Prozeßbevollmächtigten oder Insinuationsmandatars nicht vor. Die Streitgenossen stehen dem Gegner dergestalt als Einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem andern weder zum Vorteil, noch zum Nachteil gereichen. Jeder Streitgenosse muß so beurteilt werden,

als ob er allein mit seinem Gegner im Streit befangen wäre. Das Recht der Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu und kann Keiner von dem Andern am Betreiben des Prozesses gehindert werden; er muß aber, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden und ist selbstverständlich, daß die Ladung den mehreren Gegnern des betreibenden Teils zugestellt werden muß. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, kann die Ladung nicht als ordnungsmäßig erachtet werden. (§§ 58 und 60 l. c.)

Die Streitgenossen der Vorinstanz sind aber als solche noch nicht Streitgenossen der Rechtsmittelinstanz.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 58, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem andern weder zum Vorteil noch zum Nachteil gereichen, tritt nur ein, wenn das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, z. B. wenn sämtliche Miteigentümer klagen oder verklagt werden, so ist für und gegen dieselben nur ein übereinstimmendes Urteil möglich; dann wenn die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine notwendige ist; das sind die Fälle der exceptio plurium litis consortium (die notwendige Streitgenossenschaft), wo nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes eine Klage gemeinschaftlich von mehreren Berechtigten oder gegen mehrere Verpflichteten zu erheben ist. In diesen Fällen wird, wenn ein Termin oder eine Frist von einzelnen Streitgenossen versäumt wird, der säumige Streitgenosse als durch die nicht Säumigen vertreten angesehen und gilt das Urteil für Alle als kontradiktorisches. An die säumigen Streitgenossen sind alle Zustellungen und Ladungen zu bethätigen, welche sonst zu geschehen hätten, wenn sie nicht säumig wären.

Die Mehrheit von Personen des betreibenden Teils kommt in Betracht bei der Ausstellung der Original-Zustellungsurkunde. (S. unten im 14. Kapitel.)

Die Mehrheit von Requisiten kommt in Betracht bei derselben Frage und bei der Frage der nötigen Anzahl von Abschriften und Ausfertigungen, welche zur Zustellung erforderlich sind. (Hierüber s. im 7. Kap. Ziff. 2 und im 12. Kapitel.)

Den Parteiauftrag kann man als „Parteibetrieb" bezeichnen oder mit den Worten: „auf Betreiben" und die Partei, welche den Auftrag erteilt, als „Requirenten", endlich die Partei, an welche die Zustellung gemacht wird, als „Requisiten" (auch Empfänger), mag hier der Auftrag vom Gerichte oder von der Partei ausgehen.

2) Parteiauftrag im Anwaltsprozesse. Im Anwalsprozesse ist die unmittelbare Beauftragung des Gerichtsvollziehers (bei den Zustellungen auf Parteibetrieb, wenn nicht von der Zustellung von Anwalt zu Anwalt Gebrauch gemacht wird, (s. im folgenden dritten Titel) durch den Anwalt obligatorisch. (§§ 74 und 152 der CPO.)

Der Anwaltsprozeß ist das Verfahren vor den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz, bei welchen die Parteien sich

durch einen beim Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen, ausgenommen im Verfahren vor einem beauftragten und ersuchten Richter, sowie bei Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtssekretär vorgenommen werden können, z. B. bei Gesuchen betr. die Ablehnung der Gerichtspersonen (§ 44), die Festsetzung der zu erstattenden Kosten (§ 98), die Bewilligung des Armenrechts (§ 109), die Entbindung vom Zeugnisse (§ 351), die Ablehnung eines Gutachtens (§ 371), die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnis (§ 448), die Anbringung von Beschwerden (§ 521), Arrestgesuche und einstweilige Verfügungen (§§ 800, 814 u. 815 der CPO.) und mit Ausnahme des Falles, wo der beim Prozeßgerichte zugelassene Rechtsanwalt seine eigene Sache (für sich oder als gesetzlicher Vertreter) zu vertreten hat. (§ 74 l. c.)

Die Vorschrift des § 74 der CPO. ist generell und umfaßt die Vertretung der Partei durch einen Anwalt nicht nur in der mündlichen Verhandlung, sondern auch in dem prozessualischen Verkehre der Parteien außerhalb der mündlichen Verhandlung, beim Wechsel der vorbereitenden Schriftsätze.

Wo die Partei sich durch Anwälte als Gewalthaber vertreten lassen muß, da ist nicht sie, sondern der Zwangsgewalthaber, der Anwalt selbst, die Partei. Die Partei kann gar nicht allein vor den erwähnten Gerichten auftreten. Dies kann nur der Anwalt für sie. Im Anwaltsprozeß ist der Anwalt gesetzlich mit der Partei selbst identifiziert. Ein Schriftsatz, welcher nicht von einem Anwalt ausgeht, ist als nicht vorhanden zu betrachten. Eine ohne Anwalt erschienene Partei kann nicht verhandeln; es kann gegen diese Versäumnisurteil erlassen werden. Die Parteien figurieren nur formell, der Prozeß wird materiell von den Anwälten geführt, als verfolgten sie ihr eigenes Interesse. Das Gesetz setzt voraus, daß schon die Klage durch den von der klagenden Partei bestellten Anwalt erhoben wird. (§ 121 Nr. 6 und § 230 der CPO.) Wenn der Anwalt aus irgend welchem Grunde wegfällt, ist der Prozeß unterbrochen und seine Partei solange vor Gericht unvertreten, bis ein anderer Anwalt von ihr aufgestellt ist. (S. auch unten im 11. Kapitel.)

Dem Gerichtssekretär obliegt auch die Vermittlung der Zustellung auch ohne besonderes Verlangen im Verfahren vor dem Landgerichte bei der Ladung zu einem neuen Termine im vorbereitenden Verfahren nach § 316 der CPO.

3) Parteiauftrag außerhalb des Anwaltsprozesses. Wo eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, nämlich in den Ausnahmsfällen der Ziff. 2, im Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren und im außergerichtlichen Verfahren, insbesondere aber im amtsgerichtlichen Prozesse hat bei den Zustellungen auf Parteibetrieb die Partei die Wahl, entweder unmittelbar den Gerichtsvollzieher zu beauftragen, oder den Gerichtssekretär des Prozeßgerichts anzugehen, für die Zustellung zu sorgen. (§ 152 l c.) Letzterer Weg wird vermutet. (§ 154 l. c.) Die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtssekretärs ist bei allen Prozeßhandlungen zulässig, zu denen die Beizieh-

ung eines Anwaltes nicht nötig ist. Insbesondere hat im amtsgerichtlichen Prozesse nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung der Gerichtssekretär für die Zustellung der Klage, welche nach § 457 l. c. schriftlich bei Gericht eingereicht oder zu Protokoll des Gerichtssekretärs angebracht werden kann, zu sorgen, soferne nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen. (§ 458 l. c.) Bis zum Beweise des Gegenteils wird angenommen, daß die Partei nicht erklärt hat, selbst den Gerichtsvollzieher beauftragen zu wollen. Diese Vorschriften der §§ 457 und 458 finden nach § 462 l. c. entsprechende Anwendung, wenn im Laufe des Rechtsstreites eine Partei zu laden ist, insbesondere zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, über den Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils, über den Einspruch, über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder über die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens oder wenn eine Intervention oder Streitverkündigung erfolgen soll. (S. auch oben im ersten Kapitel lit. b Seite 105.)

Der unmittelbare Auftrag kann sowohl schriftlich als mündlich erteilt werden. (§ 153 l. c.)

Einer Vollmachtsurkunde bedarf der Gerichtsvollzieher nur bei Zustellungen gewisser Erklärungen außerhalb des Prozesses und bei Ansuchen um Erlassung eines Vollstreckungsbefehls nach § 643 der CPO.

Die Gerichtsvollzieher sind bei der Entgegennahme von unmittelbaren Aufträgen zu Handlungen, zu welchen sie eines Nachweises der Bevollmächtigung nicht bedürfen, verpflichtet, die den Umständen des einzelnen Falles entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um sich vor Täuschungen bezüglich der Person des Auftraggebers oder bezüglich der Bevollmächtigung eines angeblich Bevollmächtigten zu bewahren. (§ 3 der DV. für die Gerichtsvollzieher, oben Seite 95.)

Insoweit nämlich eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigte führen. (§ 75 der CPO.; s. hierüber im 6. Kapitel.)

Der Gerichtssekretär hat, insoweit eine Zustellung unter seiner Vermittlung zulässig ist, auch ohne ausdrückliche Erklärung der Partei für die erforderlichen, d. h. die der Partei obliegenden Zustellungen sowohl bei den von den Parteien eingereichten Schriftsätzen und den von ihm aufgenommenen Protokollen, als auch bei den gerichtlichen Entscheidungen zu sorgen, soferne eine diese Vermittlung ablehnende Erklärung nicht vorliegt. Dies gilt in solchen Fällen auch dann, wenn die Partei durch einen Anwalt vertreten ist. (§ 30 der DV. für die Gerichtsschreiber.)

Im Falle der Vertretung der Partei durch einen Rechtsanwalt soll der Gerichtssekretär, um Mißverständnisse zu verhüten, die Partei oder den Rechtsanwalt zu einer ausdrücklichen Erklärung darüber veranlassen, ob seine Vermittelung in Anspruch genommen wird. (Alleg. DV. § 30.)

Der vom Gerichtssekretär beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von der Partei beauftragt, an welche er sich auch wegen seiner Gebühren und Auslagen zu halten hat. (§ 152 der EPO., §§ 30 und 40 der DV. für die Gerichtsschreiber.)

Gerichtsvollzieher und Gerichtssekretäre, daß sie einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen sollen, bedürfen dem Requisiten gegenüber keines Auftragsnachweises. Sie sind öffentliche Organe und haben demgemäß für ihre Handlungen und Angaben die Vermutung der Wahrheit und Legalität.

Der Dritte, welchem zugestellt werden soll, ist nicht berechtigt, einen Nachweis der Auftragserteilung zu verlangen, sondern hat nötigenfalls seinerseits den Beweis zu erbringen, daß ein derartiger Auftrag nicht erteilt worden ist. (§ 153 Abs 2 der EPO.) Dieser Gegenbeweis gegen diese im § 153 Abs. 2 aufgestellte Vermutung steht, wie dem Requisiten, auch der Partei, welche als betreibender Teil eingeführt ist, offen und zwar durch alle Arten von Beweismitteln. Wird der Gegenbeweis geführt, ist der Zustellungsakt ungültig. Eine ohne Auftrag, z. B. infolge eines irrtümlich angenommenen Auftrags ausgeführte Zustellung kann von der Partei genehmigt werden und wirkt in diesem Falle, wie wenn die Ermächtigung vorher erteilt worden wäre.

Die Erteilung des Auftrags und die Übergabe der Schriftstücke erfolgt, wenn ein am Sitze des Gerichts befindlicher Gerichtsvollzieher die Zustellung zu bewirken hat, seitens des Gerichtssekretärs in der Regel dann, wenn der Gerichtsvollzieher (oder sein Gehilfe) zu den bestimmten Stunden zum Behufe der Entgegennahme von Aufträgen in der Gerichtsschreiberei erscheint. Die Erteilung der Zustellungsaufträge und die Übergabe der Schriftstücke kann in der Weise geschehen, daß diese in einem mit der Bezeichnung „Zustellungen im Parteiauftrage" versehenen Umschlage in ein Fach gelegt werden, welches für die dem Gerichtsvollzieher zu übergebenden Schriftstücke bestimmt ist. (§ 30 der DV. für die Gerichtsschr.) Der Gerichtssekretär hat dem Gerichtsvollzieher die etwa erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen und für die Hebung etwa sich herausstellender Mängel zu sorgen. Kann mit der Erteilung des Auftrags nicht bis zum nächsten Erscheinen des Gerichtsvollziehers zugewartet werden, so sind ihm die Schriftstücke durch das Dienerpersonal zu überliefern. (§ 30 der DV. für die Gerichtsschr.)

4) Gerichtlicher Auftrag. Die Gerichtssekretäre haben auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen (der auf richterliche Anordnung zu bewerkstelligenden Zustellungen) und für die Ladung der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung vom Gerichte angeordnet ist, zu sorgen und hiebei die vom Richter oder Gerichte gegebenen Weisungen zu beachten. (S. das 1. Kapitel.)

Bei der Beauftragung des Gerichtsvollziehers hat der Gerichtssekretär bei diesen Zustellungen von Amtswegen in gleicher Weise zu verfahren, wie bei den auf Betreiben der Parteien zu bewirkenden Zustellungen.

Er hat, ehe er für die Ausführung der Zustellung sorgt, sich zu vergewissern, daß die für die Zustellung bestimmten Schriftstücke nicht mit Mängeln behaftet und daß die zur Ausführung der Zustellung erforderlichen Angaben gemacht sind. Wie für die Hebung der Mängel ist er auch verpflichtet dafür zu sorgen, daß in den Fällen der §§ 157—163 der CPO. die Zustellung an die richtige Person gemacht wird und hat deshalb auf die Erlangung der hiezu nötigen Aufschlüsse hinzuwirken. Die Schriftstücke werden zum Behufe der Übergabe in das für den Gerichtsvollzieher bestimmte Fach und einen besonderen Umschlag gelegt, welcher mit der Bezeichnung „Zustellungen von Amtswegen" versehen ist. (§ 28 der DV. für die Gerichtsschr.)

5) Die Gerichtssekretäre können auch wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. (S. oben S. 41 und 44.)

Bei der Erledigung des Ersuchens hat der Gerichtssekretär in gleicher Weise wie bei der auf Verlangen der Parteien zu besorgenden Beauftragung eines Gerichtsvollziehers zu verfahren. Die Schriftstücke, welche zum Behufe der Übergabe an den Gerichtsvollzieher in das für solche Schriftstücke bestimmte Fach eingelegt werden, sind, soferne es sich um Parteiaufträge handelt, in die für solche Aufträge bestimmten Umschläge zu legen (Ziff. 3); amtliche Aufträge erhalten besondere Umschläge, auf welchen dieselben als Rechtshilfssachen bezeichnet und in welcher die Schriftstücke nach der Art der vorzunehmenden Handlung gesondert werden. (§ 46 der DV. für die Gerichtsschr.)

6) Ob die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher selbst persönlich oder durch die Post ausgeführt werden soll, richtet sich zunächst nach der Anweisung der Auftraggeber. (Näheres s. oben die Anmerkung Seite 105.)

Viertes Kapitel.

Von der Prozeßfähigkeit (Gerichtsstandsfähigkeit), von den nicht prozeßfähigen Personen und von dem Prozeßbetrieb durch die gesetzlichen Vertreter.

Es ist selbstverständlich, daß nur diejenige Person einen Prozeß, an welchem sie beteiligt ist, selbst führen, d. h. klagen und als Beklagte auftreten und den Prozeßbetrieb pflegen kann, welche handlungs- und dispositionsfähig ist.

Diese Eigenschaft der Parteien in Bezug auf die Prozeßführung wird Prozeßfähigkeit, Gerichtsstandsfähigkeit (legitima persona standi in judicio) genannt.

Im Anwaltsprozesse nach der Reichs-Civilprozeßordnung (s. im 3. Kapitel oben Seite 114) sowohl als nach der früheren bayerischen Prozeßordnung, in welchem die Parteien durch Anwälte sich vertreten lassen müssen, ist die Frage der Prozeß- oder Gerichtsstandsfähigkeit und wer für die konkrete nicht prozeßfähige Partei der gesetzliche Vertreter ist, bereits vom Anwalte ausgetragen, bis an den Gerichtsvollzieher ein Zustellungsauftrag ergeht.

Dagegen im Parteiprozesse nach der früheren bayer. Prozeßordnung (im Verfahren vor den Einzel- und Handelsgerichten), wo die Klage nicht bei Gericht eingereicht, sondern unmittelbar von der Partei durch Zustellung eines Gerichtsvollzieheraktes, der alle wesentlichen Erfordernisse einer Klage in sich aufnehmen mußte, an die Gegenpartei erhoben wurde, die Partei daher zuerst an den Gerichtsvollzieher sich zu wenden hatte und die Einleitung des Prozesses in diesem Verfahren ganz in seine Hände gelegt war, war der Gerichtsvollzieher gezwungen, mit der selbstigen Entscheidung der vorwürfigen Frage sich zu befassen.

Auch dieses ist im Parteiprozesse nach der Reichs-Civilprozeßordnung (s. im 3. Kapitel Seite 115) nicht mehr der Fall, indem hier, wie jeder Prozeß in der Instanz durch Einreichung eines Schriftsatzes (Klageschrift, Berufungs-, Revisionsschrift), der Prozeß durch Einreichung einer Klagschrift bei Gericht eingeleitet, in diesen Schriftsatz die Ladung der Gegenpartei zu dem vom Gerichte, bezw. vom Vorsitzenden zu bestimmenden Termine zur Verhandlung aufgenommen und dann die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bethätigt wird. Da ferner die Klage zu Protokoll des Gerichtssekretärs gestellt werden kann, dies auch auf dem Lande der gewöhnliche Gebrauch ist und auch der Gerichtssekretär noch die Vermittlung für die Zustellung auf Parteibetrieb zu übernehmen hat (s. oben im 3. Kapitel), wie er auch für die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen zu sorgen hat, ist die Erörterung der Frage der Prozeßfähigkeit und gesetzlichen Vertretung der prozeßunfähigen Personen auch im Parteiprozesse den Gerichtsvollziehern abgenommen und in den Vordergrund der Thätigkeit der Gerichtssekretäre gestellt.

Dieses spricht auch die Bekanntmachung des k. bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen betr., aus, indem § 5 daselbst vorschreibt:

> „Die Bezeichnung der Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigten oder Prozeßbevollmächtigten, an welche die Zustellung in den Fällen der §§ 159—164 der CPO. zu erfolgen hat, ist Sache des Auftraggebers. Ebenso hat er bei Zustellungen, welche an eine nicht prozeßfähige Partei bewirkt werden sollen, die gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen, an welche die Zustellung für die Partei zu erfolgen hat.“ (§ 157 der CPO.)

Die richtige Wahl der Person, an welche zuzustellen ist, ist Sache des betreibenden Teils, ein Mißgriff geschieht auf seine Gefahr. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 1 zu § 170.)

Gleichwohl können sich die Gerichtsvollzieher, wenn sie ihren Posten ausfüllen sollen, der Kenntnis dieser allgemein wichtigen, in den verschiedensten Vorkommnissen verwertbaren Frage, welche Personen prozeßunfähig und welches ihre gesetzlichen Vertreter sind und welche von diesen wieder zur Prozeßführung einer besonderen Ermächtigung bedürfen, welche gleichfalls einen Bestandteil der Gerichtsstandsfähigkeit bildet (s. folgendes 5. Kapitel), nicht entschlagen und ist ihre Erörterung deshalb in diesem Handbuche, abgesehen von ihrer Notwendigkeit für die Rechtsanwälte und Gerichtssekretäre, dessen Dienst in demselben mit ins Auge gefaßt ist, nicht zu umgehen.

Denn die Parteien können im Parteiprozesse auch unmittelbar die Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen (s. im obigen 3. Kap.) und wenn es auch Prinzip ist, daß die Auftraggeber die gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen haben, so muß man doch dem praktischen Leben fremd sein, wenn man nicht weiß, wie wenig unterrichtet in solchen Fällen das Publikum ist und wie solches gewohnt ist, von den öffentlichen Organen, deren sie sich bedienen müssen, den nötigen Aufschluß und stete Unterstützung zu beanspruchen. Auch hat das Publikum hierin nicht so Unrecht. Die alleg. JME. vom 25. Sept. 1879 selbst schließt die absolute Passivität des Gerichtsvollziehers in dieser Richtung aus, indem nach § 5 der Auftrag, eine Zustellung an eine Behörde, Gemeinde, Korporation oder an einen Personenverein zu machen, dem Gerichtsvollzieher erteilt werden kann, ohne daß der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher, an welchen die Zustellung zu erfolgen hat, bezeichnet wird und der Gerichtsvollzieher für verpflichtet erachtet wird, die gesetzlichen Vertreter (die Träger) selbst zu ermitteln.

Dann haben die Gerichtsvollzieher wieder die Befugnis (s. Seite 39), Klagen, welche vor die Amtsgerichte gehören, zu fertigen und Zahlungsbefehle 2c. zu erwirken, wozu sie wieder die erhöhten Kenntnisse der Gerichtsvollzieher älterer Ordnung bedürfen. Insbesondere aber hat diese Frage noch ihre volle Bedeutung für Gerichtsvollzieher wegen der Zustellungen außerhalb des Prozesses, welche nur auf Parteibetrieb geschehen und bei welchen jede Vermittlung durch die Gerichtssekretäre ausgeschlossen ist.

Die Prozeßfähigkeit oder Gerichtsstandsfähigkeit ist die Fähigkeit, einen Prozeß, an welchem man beteiligt ist, selbst zu führen oder durch einen Prozeßbevollmächtigten führen zu lassen. Dieselbe ist eine Seite der Handlungsfähigkeit, d. i. der Fähigkeit, rechtliche Handlungen (in der Sinnenwelt hervortretende Äußerungen des Willens einer Person) mit Wirksamkeit vorzunehmen, in der Sitzung zu erscheinen und zu handeln, Schriften einzureichen, Zustellungen in Empfang zu nehmen.

Verschieden von der Prozeßfähigkeit ist die Parteifähigkeit, welche ohne weiteres allen Rechtssubjekten zukommt und überdies gesetzlich manchen Personenvereinen 2c. beigelegt ist. Diese Eigenschaft überläßt die CPO. vollständig dem bürgerlichen Rechte.

Die Zustellung, um richtig zu sein, muß nicht blos an diejenige Person gerichtet sein, welche die bei der Sache selbst beteiligte Prozeßpartei ist, sondern es muß auch die betreibende (auftraggebende) Partei, wie der Requisit, eine Persönlichkeit sein, welche die gesetzlichen Erfordernisse und Eigenschaften einer prozeßfähigen Partei, d. h. Gerichtsstandsfähigkeit hat.

Kommt eine Person, welcher natürliche Handlungsfähigkeit oder Selbständigkeit oder rechtliche Dispositionsbefugnis fehlt, in den Fall, Prozeßpartei und als solche betreibender Teil oder Requisit zu werden, würde eine Zustellung auf ihr Betreiben, wie an sie, oft schon physisch unmöglich, stets aber rechtlich unwirksam sein.

Demgemäß muß das Gesetz auch Diejenigen bezeichnen, welche kraft Rechtens an die Stelle jener gerichtsstandsunfähigen Partei treten und diese gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten sind es dann auch, welche statt jener die erforderlichen Zustellungen zu betreiben, wie zu empfangen haben.

Gesetzliche Vertreter kommen nur bei nicht prozeßfähigen Parteien vor. Von gesetzlichen Vertretern wird nur in den Fällen des Handelns für eine nicht prozeßfähige Person gesprochen. Der gesetzliche Vertreter ist nicht Prozeßbevollmächtigter, sondern Repräsentant der Partei. Der Ausdruck „Bevollmächtigter“ wird im Gegensatze zu „gesetzlicher Vertreter“ in den Fällen gebraucht, wo die Befugnis zum vertretungsweisen Handeln im Prozesse anstatt einer prozeßfähigen Person oder des gesetzlichen Vertreters einer nicht prozeßfähigen Person in Frage steht. Die Befugnis des gesetzlichen Vertreters ist zugleich Pflicht. Alle von ihm vorgenommenen und versäumten Handlungen gelten als Akte der Partei. Alle verschuldeten Prozeßnachteile, alle erworbenen Rechte gehen dem Repräsentanten zu. Für und wider ihn werden die erwirkten Urteile gesprochen.

Er ist, wie die Partei, zu allen Prozeßhandlungen befugt und bedarf nur für jene Prozeßakte eine besondere Ermächtigung, bezüglich welcher dies in den einschlägigen Gesetzen im Sinne des § 50 der CPO. angeordnet ist. (S. im 5. Kapitel.)

Die Mängel, wenn eine prozeßunfähige Partei oder nicht ein richtiger gesetzlicher Vertreter oder der gesetzliche Vertreter ohne erforderliche Ermächtigung auftritt, machen die Verhandlungen nichtig und müssen deshalb vom Gerichte zu jeder Zeit berücksichtigt werden. (§ 54 der CPO.)

Deshalb soll der Gerichtsvollzieher, wenn er findet, daß die ihm eine Zustellung auftragende Person die Gerichtsstandsfähigkeit oder Prozeßfähigkeit nicht besitzt, dieselbe an ihren gesetzlichen Vertreter verweisen; und andernfalls soll er die Zustellung verweigern, wenn ihm von einer Person als gesetzlichen Vertreter einer andern eine Zustellung aufgetragen werden will und er sich über diese Eigenschaft nicht versichern kann. Der Gerichtsvollzieher kann in Fällen, wo ihn die Partei unmittelbar beauftragt, in gleicher Weise, wie das Gericht, vom gesetzlichen Vertreter den Nachweis dieser Eigenschaft (die Legitimation als gesetzlicher Vertreter) fordern.

Findet der Gerichtsvollzieher, daß der Person, welcher er zustellen soll, die Gerichtsstandsfähigkeit fehlt, so muß er die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter derselben bewirken und ist ein solcher zur Zeit nicht vorhanden, die Aufstellung veranlassen und dann erst die Klage zustellen. Um den Kläger darunter nicht leiden zu lassen, wenn die Klage einem parteifähigen aber prozeßunfähigen Beklagten zuzustellen ist und die Bestellung des gesetzlichen Vertreters sich unter Umständen verzögert, trifft § 55 der CPO. dahin Fürsorge, daß der Vorsitzende des Prozeßgerichts bei Gefahr auf Verzug einstweilen einen besonderen Vertreter für den vorliegenden Prozeß (curator litis) zu bestellen hat, welcher die Rechte des Beklagten mit allen Befugnissen des gesetzlichen Vertreters bis zu dessen Eintritt wahrnimmt. Dieser Eintritt macht dann seinen Funktionen ein Ende. Dasselbe ist zuläßig, wenn in den Fällen des § 21 d. CPO. nicht prozeßfähige Personen im Gerichtsstande des Aufenthaltsortes verklagt werden sollen. Auch in diesem Falle wird der Prozeß insolange mit dem besonderen Vertreter geführt, bis der Vertreter (der Vater unmündiger Hauskinder oder der Vormund nicht der väterlichen Gewalt unterstellter Minderjähriger) eintritt.

Über die Zustellung an nicht prozeßfähige Personen und über die begünstigenden Vorschriften für Zustellungen an Behörden, Gemeinden und Personenvereine s. im 9. Kapitel.

Ist der gesetzliche Vertreter in einer Sache persönlich selbst und zwar in entgegengesetztem Interesse beteiligt, liegt ein Fall der Behinderung des Repräsentanten vor und hat dann der Stellvertreter für ihn einzutreten.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ergeben, wer handlungs- und dispositionsfähig und daher als prozeßfähig erachtet werden muß und ingleichen bestimmt das bürgerliche Recht, wer der gesetzliche Vertreter der nicht prozeßfähigen Partei ist. (§ 50 der CPO.)

Die Civilprozeßordnung stellt aber zur Herbeiführung einer diesbezüglichen Rechtseinheit folgende maßgebenden Normen auf:

1) Wer sich durch Verträge verpflichten kann und soweit er sich durch Verträge verpflichten kann, ist auch in den aus solchen Verträgen hervorgehenden Rechtsstreitigkeiten prozeßfähig. Die Prozeßfähigkeit steht in engster Beziehung zu dem Rechtsverhältnisse, aus welchem der Prozeß hervorgeht. (§ 51 der CPO.)

Demgemäß ist eine Person, welche sich nur ausnahmsweise verpflichten kann, sei es durch Verträge gewisser Art oder unter gewissen Voraussetzungen, nur für diejenigen Rechtsstreitigkeiten prozeßfähig, welche aus solchen Prozessen entstehen. Wo aber die Prozeßfähigkeit nach bürgerlichem Rechte noch weiter geht, als die Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten, soll durch diese Bestimmung auf das Maß der letzteren Fähigkeit die Prozeßfähigkeit nicht reduziert werden. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 2 zu §§ 50 und 51.)

Wer hiernach prozeßunfähig und wer sein gesetzlicher Vertreter ist, s. weiter unten nach Ziff. 5.

2) Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person soll dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt werden. (§ 51 Abs. 2.)

Beide Personen sind nämlich an sich handlungsfähig und prozeßfähig und nur in ihrer Verfügungsbefugnis durch die Rechte des Inhabers der väterlichen Gewalt, bezw. des Ehemannes beschränkt. Diese Beschränkungen der Verfügungsbefugnis werden durch die Erteilung der vollen Prozeßfähigkeit auch nicht beeinträchtigt. Denn dem Hausvater oder Ehemann gegenüber hängt die Gültigkeit und Wirksamkeit der ohne ihr Zuthun im Prozesse erstrittenen Vorteile davon ab, inwieweit ihnen nach dem zur Anwendung kommenden Civilrechte in Bezug auf den Gegenstand der Entscheidung Rechte zustehen, welche die Dispositionsbefugnis des Hauskindes, bezw. der Ehefrau beschränken oder aufheben. Ebensowenig braucht sich der Hausvater oder der Ehemann aus Judikaten, welche ohne seine Zuziehung erlassen sind, eine Zwangsvollstreckung in dasjenige Vermögen gefallen zu lassen, welches infolge der ihnen zustehenden Rechte der Disposition der Schuldner entzogen ist. Nichtsdestoweniger werden die Entscheidungen gegen das im Prozesse stehende Hauskind, bezw. die Ehefrau rechtskräftig. Die Institute der Intervention und Streitverkündigung gewähren die Möglichkeit, den Hausvater, bezw. den Ehemann an dem Prozesse zu beteiligen. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. zu § 51.)

Um solchen Vorkommnissen zu begegnen und über die bestehenden Verhältnisse rechtzeitigen Aufschluß zu erlangen, muß daher die Ladung an die Frau und zugleich an den Mann ergehen.

Das Handelsgesetzbuch gestattet der Ehefrau in Handelssachen von vornherein das selbständige Auftreten vor Gericht:

Art. 6 des HGB.: Eine Frau, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetrieb (nicht blos im Geschäftskreis ihres bestimmten Handelsgewerbes) alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Art. 11 der Gew.Ord.: Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheiratet oder unverheiratet sind. rc.

Art. 274 des HGB.: Die von einem Kaufmann (also auch von einer Handelsfrau) geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Art. 7 des HGB.: Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Mannes nicht Handelsfrau sein.

(Die stillschweigende Einwilligung genügt. Die Zurückziehung muß Dritten erkennbar gemacht sein.)

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemann nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Art. 8 des HGB.: Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist (ein Handelsgewerbe in eigenem Namen betreibt), kann sich durch Handelsgeschäfte giltig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf. (Zu diesen zählen aber nicht Verträge über unbewegliche Sachen. Art. 275 des HGB).

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen.

Art. 9 des HGB.: Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheiratet oder verheiratet ist.

Art. 211 des AG. zur RCPO. und KO., Bestimmungen für die Pfalz: Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Ermächtigung ihres Ehemannes ihre Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern.

Wenn jedoch für die Ehe Dotalrecht gilt, so kann die Verpfändung oder Veräußerung der Immobilien, welche Dotalgut sind, nur in den durch das pfälzische Civilrecht gesetzlich bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen erfolgen. (S. auch weiter unten.)

In wie weit der Mann in eigener Person befugt ist, die Ehefrau in ihren rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, richtet sich nach dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Güterrecht, welches bestimmt, ob und in wie weit der Ehemann zur Verwaltung des eheweiblichen Vermögens befugt ist und womit die vorige Frage zusammenfällt.

Der nach fränkischem Landrecht in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Mann ist das Haupt der Familie und ist vermöge des ihm zustehenden Verwaltungsrechtes ermächtigt und berufen, die ehelichen Vermögensverhältnisse vor Gericht zu vertreten. (LGO. Tit. 101 §§ 2—4, v. Schelhaß, § 37.)

Der Ehemann ist daher derjenige, welcher zur Verfolgung der Klagen gesetzlich legitimiert ist und ist befugt, den Streit ohne Zuziehung der Frau durchzuführen und dem Mitauftreten der Frau als Mitklägerin kann nur eine nebensächliche Bedeutung beigemessen werden. (Zeitschrift für Ges.- u. Rechtspflege, IV, Seite 784.)

Das Wesen der allgemeinen Gütergemeinschaft des fränkischen Landrechts besteht darin, daß beiden Ehegatten das ungeteilte Eigentum des gesamten Allodialvermögens zusteht, insoweit nicht durch besonderen Vertrag einzelne Teile davon ausgenommen sind, die Gemeinschaft alles und jedes gegenwärtige und künftige Vermögen umfaßt, komme es, woher es wolle, und der Überlebende Besitzer des gemeinschaftlichen Vermögens bleibt. (LGO. Tit. 90

§ 1, Tit. 96 § 5, Tit. 97 § 6, Bl. für RA. Bd. XVIII Seite 355, Bd. XXIX Seite 30.) Der Überlebende wird nicht Erbe des Verstorbenen, sondern das bisher gemeinschaftliche Vermögen hört auf, gemeinschaftlich zu sein und wird Alleineigentum des Überlebenden. Ein Erbschaftsantritt nach dem Tode ist ausgeschlossen, denn die Ehegatten sind „im Leben vererbt" (Verord. vom 22. Juli 1777 § 5, KLGO. III Tit. 88 §§ 2 und 11.)

Über die Recissionsrechte der Frau als Korrektiv gegen das einseitige Verfügungsrecht des Mannes über das gemeinschaftliche Vermögen, wenn ihr dies zum merklichen Nachteile gereicht, s. die Sammlung der Entscheidungen des HAG. in Sachen des Handels- und Wechselrechts, Bd. III S. 808 die Entscheidungen des o. GH. in Sachen des Civilrechts und Civilprozesses, V, S. 380.)

Gütergemeinschaft nach fränkischem (Würzburger) Landrecht beginnt nicht sofort mit der Ehe, sondern entsteht außer dem Falle der Condonation (LGO. Tl. III Tit. 100 § 1, Tit. 120) erst durch eheliche Kinder und Vereinkindschaftung (Tit. 39 § 25, Tit. 94 § 1, Tit. 96 § 5 und 6, Tit. 97 § 6), außerdem gilt Errungenschaftsgemeinschaft (Tit. 39 § 23, Tit. 97 § 4, Tit. 104 § 5, Tit. 119 § 6) und Gewerbsgemeinschaft (Tit. 96 § 4, Tit. 104 §§ 6 und 8). Die Gütergemeinschaft wird nicht nur durch beiderseitige Übereinstimmung der Ehegatten (Tit. 32 § 4, Tit. 90 § 10 und 11, Tit. 34 § 1, Tit. 39 § 21, Tit. 100 § 4) und durch richterliches Erkenntnis (Tit. 32 § 10, Tit. 100 § 5), sondern auch durch den Tod aller Kinder und durch Grundteilung (Tit. 96 § 7, Tit. 119 §§ 12—16) wieder aufgehoben.

Nach Tit. 96 §§ 3 und 7, Tit. 97 § 3 der Fr. LGO. bleiben im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft (oder Erwerbsgemeinschaft) jedem Teile die dem anderen zugebrachten Güter zu eigen. Der Gatte kann mit diesen Gütern thun und lassen wie sonst ein Jeder mit seinen selbst eigenen Gütern und hat der andere Gatte keinen Anteil an dem Eigentum solcher Güter.

Die Errungenschaftsgemeinschaft umfaßt einerseits nur die Früchte und Nutzungen aller einzelnen Vermögensteile beider Ehegatten, sowie Alles, was von dem einen oder andern Gatten in der Ehe durch Fleiß, Kunst, Industrie und Handel erworben wird. Bei der Erwerbsgemeinschaft ist Gewinn und Verlust des Geschäftes gemeinschaftlich. Über die der Substanz nach im Eigentum der einzelnen Ehegatten verbleibenden, in die Ehe eingebrachten Vermögensteile, ebenso wie über den in die Gemeinschaft fließenden Ehe-Erwerb gebührt dem Manne als dem Haupt der Familie zufolge LGO. Tl. III Tit. 97 § 3 die Verwaltung und Nutznießung, soferne ihm diese Rechte nicht durch einen Vertrag entzogen sind. (Roth, bayer. Civ.R. I. 360.) Beim Ableben eines Ehegatten bekommt der Überlebende die eine Hälfte der Errungenschaft und selbst noch von der anderen Hälfte einen Teil. (LR. Tit. 88 §§ 1, 10, 11 und 13.)

Über die auch hier bestehenden Recissionsklagsrechte der Frau als Korrektiv gegen die vom Manne getroffenen Verfügungen über das ihnen gemeinsame Vermögen s. Roth, bayer. Civ.R. S. 357 § 58, Bl. für RA. Bd. 38 S. 187, Bd. 33 S. 59.

Ist das Verwaltungsrecht des Mannes beschränkt, bezüglich eines Gutes vertragsmäßig bestimmt, daß Administration und Verwaltung auch während der Ehe der Ehefrau allein zustehen soll (diese Güter heißen Rezeptivgüter), erscheint die Ehefrau selbst verfügungs- und vertretungsberechtigt.

Dies gilt auch bezüglich solcher Geschäfte, welche sich auf das ihrer Sorge anvertraute Hauswesen beziehen, jedoch unter strenger Beschränkung auf die Geschäfte, welche zur Kategorie der hauswirtschaftlichen Angelegenheiten gehören.

Die Frau ist nach fränkischem Rechte hinsichtlich der Verwaltung des Ehevermögens Gehilfin des Mannes in Bezug auf die Führung des Hauswesens; es ist ihr nicht blos als besonderer Wirkungskreis die Sorge für das innere Hauswesen zugewiesen, sondern es ist ihr auch in Bezug auf andere Angelegenheiten — unter Umständen selbst gegen den Willen ihres Mannes — die Entfaltung einer Thätigkeit zugewiesen, welche darauf abzielt, das Ehevermögen zu erhalten. (LGO. III Tit. 102 § 2.) Diese ihre Stellung bringt es auch mit sich, daß sie, wenn der Mann persönlich das Vermögen nicht verwalten kann, während des Bestehens dieses Hindernisses an der Stelle des Mannes, welcher nicht in der Lage ist, als Haupt der Familie thätig zu sein, sich der Verwaltung des Ehevermögens unterziehe und der auf längere Zeit abwesende Mann kann die Verwaltung des ehelichen Vermögens gegen den Willen der Frau nicht einem Dritten übertragen. (E. des ob. GH. in Sachen des Civilr. 2c., VI S. 358.)

Aber hievon abgesehen können während der Dauer der Ehe von der Ehefrau dritten Personen gegenüber vertragsmäßig eingegangene Rechtsverbindlichkeiten, insofern solche nicht die Zustimmung oder Einwilligung des Ehemannes erhalten haben, gegen ihr Sondervermögen nicht verfolgt werden. Die Dispositionsbefugnis der Frau (durante matrimonio) ist im Gesetze nicht ausdrücklich ausgeschlossen und ihre Vertragsfähigkeit anerkannt, aber denselben ist eine gesetzliche Schranke in der Weise gesetzt, daß dadurch das eheherrliche Verwaltungs- und Nutznießungsrecht nicht beeinträchtigt werden darf, infolge dessen die Realisierung einseitig eingegangener Verpflichtungen der Ehefrau an dem der Verwaltung des Mannes und dem Nutzgenusse beider Ehegatten unterstellten Vermögen ausgeschlossen ist. Solche einseitig von der Ehefrau eingegangene Verpflichtungen werden erst nach Lösung der Ehe fällig und können vorher nicht verfolgt werden.

Auch nach Mainzer Landrecht ist der Ehemann das Haupt der ehelichen Genossenschaft und stellt solches den Mann rechtlich über seine Frau, indem es ihm in Tit. II § 21 die Administration ihres Vermögens und die Verwaltung des nach Tit. III § 3 und Tit. IV § 1 zur Bestreitung der ehelichen Lasten bestimmten beiderseitigen Vermögens überträgt. (Dr. v. Kurz, MLR. Seite 195 und 252.)

Nach dem gemeinrechtlich (wo das gemeine Recht gilt) zur Anwendung kommenden Dotalsystem hat die eheliche Gewalt des Mannes ihr Ende erreicht. Dieses römische Dotalrecht, das auch als das System der Gütertrennung bezeichnet wird, beruht auf dem Prinzipe, daß die Eingehung der Ehe auf die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Ehegatten keinerlei Veränderung herbeiführt und die Annahme, daß auch hier ein allgemeines Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemannes an dem Vermögen der Frau

bestehe, ist unbegründet und kann keinesfalls in dieser Allgemeinheit Anwendung finden. Denn es ist das Wesen des Dotalsystems, daß das Vermögen der Frau im Allgemeinen nicht für die eheliche Rechtsgemeinschaft bestimmt ist; es kann also deren Vertretung und Leitung durch den Mann das abgesonderte Recht der Frau nicht erfassen. (Roth, bayer. CR., S. 331.)

In der Pfalz, wenn unter den Eheleuten gesetzliche Gütergemeinschaft besteht, kann der Ehemann als Kläger wie als Beklagter alle Prozesse führen, die sein eigenes Vermögen und das der Gütergemeinschaft angehen, nicht minder aber auch diejenigen Prozesse, welche die von der Frau herrührenden persönlichen und dinglichen Eigentums- und Besitzrechte betreffen, allein ausgenommen nur die auf das Recht selbst (nicht den bloßen Besitz) an den der Frau persönlich zugehörigen Immobilien gerichteten Klagen und Ansprüche, bezüglich welcher gerichtlich wie außergerichtlich die Ehefrau mitbelangt werden, bezw. mit auftreten muß. (Art. 1428 Code civil.) (Dr. Schmitt, Gerichtsvollzieherdienst, S. 40.)

Art. 185 des bayer. AG. zur CPO. und KO., Bestimmungen für die Pfalz: Bezüglich der Ermächtigung verheirateter Frauen zur Vornahme von Rechtsgeschäften verbleibt es bei den einschlägigen Vorschriften des pfälzischen Civilgesetzbuches.

Die Entscheidung erfolgt auf Gesuch nach Maßgabe der Art. 163—168 des AG. zur CPO. und wegen des Verfahrens s. im alleg. Art. 185.

Art. 187 l. c.: An Stelle des Art. 271 des pfälzischen Civilgesetzbuches tritt nachstehende Bestimmung: „Jede nach der Anberaumung des Sühnetermins (§ 571 der CPO.) oder wenn der Sühnetermin nicht erforderlich ist, nach der Festsetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage (§ 570 der CPO.) von dem Ehemanne für Rechnung der Gütergemeinschaft eingegangene Verbindlichkeit, jede nach dieser Zeit von ihm gemachte Veräußerung von dazu gehörigen Immobilien ist für ungültig zu erklären, wenn erwiesen wird, daß sie zur Vereitelung der Rechte der Ehefrau geschehen oder eingegangen worden ist."

Wegen der Ermächtigung zur Veräußerung der Dotalgüter s. daselbst Art. 189.

Art. 212 l. c., Bestimmungen für die Pfalz: Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen Einer als Kaufmann anzusehen ist, muß innerhalb eines Monats von dem Gerichtsschreiber des Landgerichts, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, zur Veröffentlichung übersendet werden.

In dem Auszuge muß angegeben sein, ob unter den Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, oder ob Gütertrennung oder Dotalrecht vereinbart ist. (S. hierüber noch Art. 213—216 l. c.)

3) Die allgemeine Befugnis zur Prozeßführung ersetzt jede besondere Ermächtigung, welche die Landesgesetze zu einzelnen Prozeßhandlungen erfordern (vgl. §§ 79 u. 52 der CPO.). Sie sind ohne dieselbe gültig. Nach außen hin sind der Gegenpartei gegenüber im Interesse der Sicherheit des Verkehrs Beschränkungen der Legitimation, der Vertretungsbefugnis unzuläßig, mögen sie auf Willkür

einer Partei oder auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhen, welche nicht dem Reichsrecht angehört.

Nach letzterem ist eine Beschränkung nur in Bezug auf die Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zugelassen, muß aber der Vollmacht ausdrücklich beigefügt und dem Gegner bekannt gegeben sein. (§ 79 der CPO.)

Auch der gesetzliche Vertreter kann in dieser Beziehung nach Außen nicht beschränkt werden. (Wegen der in bestimmten Fällen erforderlichen besonderen Ermächtigung s. im folgenden Kapitel.)

4) Gericht und Gegner werden hinsichtlich der Prozeßfähigkeit der Nachforschungen nach dem fremden Rechte bei Ausländern (Nichtdeutschen, Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr.) überhoben. Der Ausländer ist prozeßfähig, wenn er es nach seinem Stande oder nach dem Rechte am Orte des Prozeßgerichtes ist. (§ 53 der CPO.)

Alle Beschränkungen der Prozeßfähigkeit nach dem ausländischen Rechte sind aufgehoben.

5) Die allenfallsigen civilrechtlichen Bestimmungen über die Geschlechtsvormundschaft sind auf den Prozeß ohne Einfluß. (§ 51 Abs. 3 der CPO.)

Nach dem Prinzipe der CPO. Ziff. 1 sind nicht prozeßfähig und müssen im Prozesse durch gesetzliche Vertreter repräsentiert werden:

I.

Die physischen Personen, welche keinen Willen haben und darum unfähig sind, selbst zu handeln: Kinder (infantes), Unmündige und Geisteskranke.

Gesetzlicher Vertreter ist der Vormund oder Kurator. Sind die Kinder eheliche und lebt der Vater noch, so ist der gesetzliche Vertreter der Vater, bezw. die Mutter (s. II a).

II.

Die physischen Personen, welche willensfähig sind, aber keine oder nur eine beschränkte Dispositionsbefugnis haben, in allen außerhalb derselben fallenden Rechtsstreitigkeiten.

Hieher gehören:

a. Die minderjährigen Hauskinder. Daß volljährige Haussöhne sich vertragsmäßig verpflichten können, ist nicht nur in Fr. 39 D. de obl. et act. 44, 7 ausdrücklich bestimmt, sondern auch längst in der Praxis anerkannt. Auch der vom Haussohne abgeschlossene Darlehensvertrag ist nicht von vornherein ungültig, sondern gibt nur unter bestimmten Voraussetzungen dem Haussohn und dem Vater eine Einrede.

Was insbesondere ein filius familias als Soldat erwirbt oder mit solchen Gütern weiter sich verschafft, das hat er wie ein pater familias, so daß seine Eigenschaft als filius familias in Bezug auf diese bona castrensia nirgends in Betracht kommt.

Den bona castrensia ist gleichgestellt worden (bona quasi castrensia): 1) was der Sohn durch ein öffentliches Amt oder als Advokat, 2) was er als Geistlicher auf irgend eine Art erwirbt, 3) ein Geschenk vom Fürsten oder seiner Gemahlin. In diesen Fällen (1—3) wird selten auch die väterliche Gewalt noch bestehen. (Puchta, Pandekten, § 435.)

Die väterliche Gewalt (patria potestas) hört nach gemeinem wie bayer. Landrechte (Bl. für RA. B. 35 S. 346) auf, falls das Kind im Stande ist, sich selbst zu erhalten und sich infolge dessen vom Haushalte des Vaters absondert, wobei die Begründung einer separata oeconomia absolut nicht erforderlich ist, wenn nur die Trennungsabsicht des Kindes, sowie die von ihm genommene selbstständige Stellung keine blos vorübergehende ist, was eine Thatfrage bildet.

Nicht jede Absonderung vom väterlichen Haushalte zieht das Aufhören der väterlichen Gewalt nach sich, sondern nur jene, welche die oben angeführte Eigenschaft hat. (S. d. E. d. o. GH. f. d. Civr. und Civpr. VII S. 180.)

Nach fränkischem Landrechte erwerben die mit ihren Eltern in Gütergemeinschaft fortlebenden Kinder erbschaftlich nichts für sich, sondern Alles fällt den Eltern zu, außer dem Falle, daß ihnen etwas von Dritten mit der ausdrücklichen Bestimmung des ausschließlichen Eigentums daran zugewendet wird. (v. Schelhaß, W. LR. § 40 S. 77, s. d. E. d. ob. GH. in Sachen des Civilr., VI, Seite 722.)

Gesetzlicher Vertreter der minderjährigen Hauskinder ist der Vater, so lange er lebt und seine Gewalt besteht. Stirbt der Vater, so tritt an seine Stelle, als gesetzlicher Vertreter, nach manchen Rechten ein Vormund, nach manchen Rechten auch die überlebende Mutter, als Inhaberin der elterlichen Gewalt. Die Mutter wird als Inhaberin der elterlichen Gewalt gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder nach Bamberger, Bayreuther, Castell'schem, Dinkelsbühler, Eichstätter, Ebracher, Fuldaer, Hohenloher, Kirchlaurer, Nördlinger Recht, nach Öttinger Recht im Fürstentum Öttingen-Wallerstein, nach Pappenheimer, Schweinfurter, Thurnauer, Windsheimer, fränkischem Recht, nach Ansbacher, Mainzer, Sachsen-Koburger, Deutschorden'schem und Weißenburger Recht.

Erlischt die väterliche Gewalt oder ruht sie, wie bei Abwesenheit geistiger oder körperlicher Unfähigkeit des Inhabers, bei strafgerichtlicher Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 34 des RStGB.), tritt die Mutter, in der Regel ein Vormund oder Kurator an die Stelle, wie dies bei rechtlicher Behinderung ihrer Ausübung, d. h. wenn der Vater im entgegengesetzten Interesse selbst beteiligt ist,

geschieht. Bei der Mutter kann aus denselben Gründen die elterliche Gewalt erlöschen oder ruhen und dann tritt auch hier die Notwendigkeit einer Vormundsbestellung ein. (S. auch die Anmerkung.)

Der Inhaber der väterlichen oder elterlichen Gewalt ist wohl berechtigt aber nicht verpflichtet, das großjährige Hauskind zu vertreten. In solchen Fällen werden stets Beide geladen, ausgenommen, wo bereits die Vertretungsverweigerung des Vaters, bezw. die Erteilung der väterlichen Ermächtigung feststeht.

Das Charakteristische der väterlichen oder mütterlichen Vertretung liegt darin, daß diese Art gesetzlicher Vertreter für die Ausübung ihres Rechtes niemand verantwortlich ist und auch einer kuratelamtlichen Ermächtigung für ihre Handlungen nicht bedarf. (Dr. G. Schmitt, Gerichtsvollzieherdienst, Seite 31 und 32.)

Die wirksame Ausübung aber der dem Vater gesetzlich zustehenden Befugnis der Vertretung seiner noch minderjährigen unter seiner Gewalt stehenden Kinder ist nicht blos dann unmöglich, wenn das Kind mit dem Vater selbst kontrahiert, sondern es liegt in der Natur der Sache, daß eine rechtlich wirksame Ausübung jener Vertretungsbefugnis auch dann nicht stattfinden kann, wenn bei einem vom Vater für das Kind mit einem Dritten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte eine Kollision zwischen den Interessen des Vaters und jenen des Kindes obwaltet. In Fällen dieser Art ist ein Kurator für das Kind als gesetzlicher Vertreter zur Wahrnehmung seiner Interessen aufzustellen. (Bl. f. RA., VIII Seite 325 u. 326, Sammlung oberstr. E. in Gegenständen des Civilr., III Seite 206, Seuffert, Archiv, VII N. 65.) Die Frage des Interesses ist eine thatsächliche.

In der Pfalz ist der Vater während der Ehe Verwalter des seinen (nicht emanzipierten) minderjährigen und als solchen handlungs- und gerichtsstandsunfähigen Kindern persönlich zugehörigen Vermögens. (Art. 389 Abs. 1 Code civil.) Der Vater ist als Verwalter auch deren gesetzlicher Vertreter.

Wenn die Ehe durch den natürlichen Tod eines der Gatten oder beider aufgelöst wird, so tritt eine Vormundschaft für die nicht emanzipierten minderjährigen Kinder ein. (Art. 390 l. c.) Neben dem Vormund steht ein vom Familienrat ernannter Gegenvormund. Der Vormund ist der gesetzliche und alleinige Vertreter des Minderjährigen, so daß der Letztere sich nicht etwa mitzuvertreten hat. Im Falle der Vormund selbst im entgegengesetzten Interesse beteiligt erscheint, wird der Minderjährige durch den Gegenvormund vertreten.

Ein Minderjähriger, welcher emanzipiert und 18 Jahre alt ist, kann ohne Unterschied des Geschlechts Kaufmann sein und auf Grund des Art. 457 des pfälzischen Civilgesetzbuches in Ansehung der in seinem Handelsbetrieb eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er von dem Vater, falls aber dieser gestorben, interdiziert oder abwesend ist, von der Mutter, in Ermangelung beider Eltern durch einen von dem Landgerichte bestätigten Beschluß des Familienrates ausdrücklich ermächtigt ist, das Handelsgewerbe zu betreiben.

Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Minderjährige auch seine Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und unter Beobachtung der Formen der Art. 457 f. des pfälzischen Civilgesetzbuches veräußern. (Art. 210 des bayer. AG. zur RCPO.)

b) Alle einfach verwaisten ehelichen minderjährigen Kinder, wo nicht nach dem geltenden Civilrechte die Mutter als Inhaberin der väterlichen Gewalt an seine Stelle tritt oder kollidierende Interessen vorhanden sind.

c) Alle ehelichen minderjährigen Doppelwaisen, soferne sie nicht zufolge Adoption, oder weil ihr verstorbener Vater selbst noch Hauskind war, in der väterlichen Gewalt des Adoptierenden oder des Großvaters sind.

Gesetzlicher Vertreter für b und c ist der Vormund oder Kurator. Wegen der Pfalz s. lit. a in fine.

d) Alle minderjährigen außerehelichen Kinder. Gesetzlicher Vertreter ist der Vormund oder Kurator.

Nach preußischem Rechte ist der mütterliche Großvater zur Vertretung des Kindes berufen, wenn die uneheliche Mutter selbst noch unter Vormundschaft steht.

Eine allerh. bayer. Resol. vom 2. Nov. 1813 (Döllinger, XV Seite 826) bestimmt, daß allen außerehelichen Kindern Vormünder zu geben sind. Bei Verheiratung der natürlichen Mutter sollen nach bayer. Landrecht Stiefväter nicht als Vormünder aufgestellt werden und sind thatsächliche Erhebungen nötig, daß und auf Grund welchen Verhältnisses gleichwohl gegebenenfalls der Stiefvater die Eigenschaft eines Vormundes seiner angeheirateten außerehelichen Stiefkinder zu beanspruchen hat. (LR. I, c. VI § 3 N. 4 u. c. VII A. 3 N. 6.)

Bei verehelichten Minderjährigen hört nach einigen Rechten sowohl bezüglich der Frau als des Mannes (bayer. Landr., Fuldaer R.), nach einigen blos für die Frau die Pflegschaft auf.

Doch ist es eine bestrittene Frage, inwiefern dadurch die Ehefrau in Ansehung des ihrer eigenen Verwaltung unterstehenden Vermögens zur vollen rechtlichen Selbständigkeit gelangt. (Rosenkranz bejaht diese Frage nur unter gewissen Beschränkungen und ihm hat sich auch das ehemalige Handelsapp.G. in Nürnberg angeschlossen, nach EG. zum HGB. Art. 7.)

Nach Mainzer Landrecht hört auch die Kuratel über die minderjährige Frau durch die Verheiratung auf. Die minderjährige Frau wird aber durch die Verheiratung nicht großjährig, sondern nur von der Kuratel frei, infolge dessen sie die Fähigkeit erlangt, selbständig zu handeln und sich auf dieselbe Weise, wie großjährige Frauen dies zu thun vermögen, überhaupt und insbesondere auch gegenüber ihrem Manne, sowie neben demselben gegenüber Dritten zu verpflichten, unbeschadet ihrer Berechtigung, als Minderjährige wegen ihrer desfallsigen Handlungen Restitution zu verlangen, sofern

die gegebenen Verhältnisse, insbesondere ein von ihr unter gehöriger Vertretung in gehöriger Weise abgegebener Verzicht nicht der Geltendmachung dieser Berechtigung entgegenstehen. Diese Vertretung hat der Mann und wo der Mann als Gegner oder Mitkontrahent erscheint, ein Spezialkurator. (E. d. o. LG. in Sache des Civilr. und Civilpr., IX Seite 421.)

Die Vertretung der Minderjährigen ist eine selbständige und Zuziehung derselben nur ausnahmsweise erforderlich in Fällen, wo eine persönliche Willenserklärung nach der Natur des Geschäfts vorausgesetzt wird, wie bei Verlöbnissen und Adoption.

Einseitig, ohne Zuziehung des Vertreters vorgenommene Handlungen der Minderjährigen sind ungültig in der Art, daß der Minderjährige nicht daran gebunden ist und eine klagbare Verbindlichkeit nicht daraus entsteht. (Seuffert, Pand., § 257.)

Die Altersabstufung in mündige und unmündige Minderjährige ist ohne Einfluß auf die Bemessung der Handlungsfähigkeit. Eine Ausnahme ist nur begründet für Minderjährige, welche zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes obervormundschaftlich ermächtigt sind, indem dieselben für alle zu demselben gehörigen Geschäfte als selbständig handlungsfähig gelten. (EG. z. HGB. Art. 7.)

Gewöhnlich wird auch angenommen, daß — vom Falle der Übernahme civilrechtlicher Verpflichtungen abgesehen — der Mündige in allen anderen Beziehungen mit Eintritt der Pubertät handlungsfähig werde. Allein dies ist nur richtig bezüglich der Testamentsmündigkeit, welche gemeinrechtlich mit der Pubertät zusammenfällt. Ein besonderer Termin der Haftungsmündigkeit ist nicht festgesetzt, sondern diese nach den Umständen zu bemessen. (Bl. für RA., XV Seite 189, XXX Seite 29, XXXI Seite 243.) Doch die Ansicht, daß der geschlechtsreife Minderjährige unter den im römischen Rechte bestimmten Beschränkungen sich selbständig verpflichten könne, ist in unseren Statuten ausdrücklich verworfen und auch für das gemeine Recht in unserer Praxis nicht anerkannt.

Mit Eintritt der Großjährigkeit wird der unter Vormundschaft stehende Minderjährige handlungsfähig, ohne daß es einer Entlassung aus der Vormundschaft bedürfte. (Roth, Civilr., § 24 S. 175.)

Als allgemeiner Termin der Großjährigkeit ist jetzt in Bayern das 21. Lebensjahr anerkannt. (Roth, Civilr., I Seite 172.)

Der Großjährigkeit steht die Großjährigkeitserklärung gleich (venia aetatis). Nach römischem Recht soll aber damit noch nicht das Recht der Veräußerung der Immobilien gegeben sein (z. B. bayer. LR. I, 7.36 N. 7, Bamberger Recht vom 18./10/1793), während es nach andern ausdrücklich vorbehalten werden muß, außerdem freie Disposition eintritt.

e) Nach preußischem Landrechte werden bei erhobener Ehescheidungsklage in der Klage der Kinder gegen den Eheteil, welcher den ihm obliegenden Beitrag für Erziehung und Unterhalt der Kinder ver-

weigert, auf Leistung des schuldigen Beitrags vor dem ordentlichen Prozeßgerichte durch den vom Vormundschaftsgerichte aufgestellten Kurator vertreten. (Art. 149 des AG. zur RCPO. und KO.)

f) Geistliche Ordenspersonen können nur mit Ermächtigung ihres Oberen auftreten. Zustellungen für dieselben sind nur aus Auftrag des Interessenten und seines Oberen, Zustellungen, Ladungen an solche zugleich an den Oberen mitzubewirken. (Dr. G. Schmitt, l. c. Seite 39.)

III.

Physische Personen, welche willens- und dispositionsfähig, aber zur Willensäußerung unfähig sind, sei es ganz oder teilweise, das sind Stumme, Taubstumme, unter Umständen auch Blinde. Gesetzlicher Vertreter ist der Kurator.

Solche, deren Willensäußerung sehr erschwert, nicht unmöglich ist, erhalten nur im Bedürfnisfalle auf ihr Verlangen Kuratoren. (Schweinfurter, Würzburger Landrecht.)

IV.

Alle Abwesenden und Verschollenen. Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist (Verschollene), erhalten in Bayern r. d. Rh., wenn ein Jahr lang keine Nachricht von ihnen eingegangen ist, in dringenden Fällen auch vor Ablauf eines Jahres einen Pfleger zur Vertretung bei ihren Vermögensangelegenheiten.

Ist der Aufenthalt des Abwesenden bekannt, derselbe jedoch an der Rückkehr und Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten gehindert, so ist ihm gleichfalls ein Pfleger zu bestellen. (Art. 94 des bayer. AG. z. CPO.)

Die Pflegschaft über Abwesende findet nur insoweit statt, als dieselben zur Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten einen Bevollmächtigten nicht bestellt haben oder Umstände eingetreten sind, welche die erteilte Vollmacht aufheben oder deren Widerruf zu veranlassen geeignet sind.

Eine Pflegschaft wegen Abwesenheit ist nicht zu bestellen, soferne den Eltern oder den Ehegatten die gesetzliche Vertretung des Abwesenden zukommt und der Ausübung der Vertretungsbefugnis kein thatsächliches oder rechtliches Hindernis entgegensteht. (Art. 95 l. c.)

Für die Pflegschaft ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Abwesende den letzten Wohnsitz gehabt hat, in Ermangelung eines solchen das Vormundschaftsgericht, in dessen Bezirk die Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Abwesenden veranlaßt ist. (Art. 96 l. c.)

Die Bestellung einer Pflegschaft für Abwesende zu beantragen ist Jeder berechtigt, welcher dem Vormundschaftsgerichte ein Interesse zur Sache darzulegen vermag. (Art. 97 l. c.)

Der gesetzliche Vertreter eines Abwesenden hat die Befugnis, für den Abwesenden Vermögen zu erwerben, insbesondere Erbschaften anzunehmen, sowie Rechtsstreite zu führen.

Auf den Pfleger eines Abwesenden finden im Übrigen die für einen

Vormund geltenden Vorschriften in Ansehung der Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung. (Art. 99 l. c.)

Die Pflegschaft endet, wenn der Grund zu deren Bestellung gehoben oder wenn der Abwesende für tot erklärt ist. (Art. 101 l. c.)

Über die Todeserklärung Verschollener s. Art. 103—122 des bayer. AG. zur CPO., woraus abzuleiten ist, daß man in der Regel jenen Abwesenden verschollen nennt, über dessen Leben seit 10 Jahren keine Nachricht vorhanden ist.

Wird gegen den Inhaber einer Hypothekforderung, der abwesend und dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, von dem Eigentümer, welcher eine Löschung der Hypothek behauptet, auf Löschung geklagt, so hat, soferne der Abwesende nicht einen Prozeßbevollmächtigten zurückgelassen hat oder bereits mit einem Kurator versehen ist, die Vormundschaftsbehörde, in deren Bezirk das Prozeßgericht seinen Sitz hat, zur Vertretung desselben in dem Rechtsstreite einen Kurator aufzustellen. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts, wenn die öffentliche Zustellung der Klage bewilligt ist, hievon der Vormundschaftsbehörde sofort Mitteilung zu machen. Die Vormundschaftsbehörde kann die Bestellung eines Kurators unterlassen, wenn sich der Antrag auf Löschung der Hypothek in öffentlichen Urkunden gründet. (§ 159 Abs. 1 des Hyp.G. vom 1. Juni 1822, in der Fassung des Art. 123 Ziff. 4 des AG. z. RCPO. u. KO.)

In der Pfalz finden bezüglich der Vermutung der Abwesenheit, der Abwesenheitserklärung und der Wirkungen der Abwesenheit die betreffenden Vorschriften des 4. Titels des I. Buches des pfälzischen Civilgesetzbuches nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Art. 174 des bayer. AG. zur RCPO. und KO. Anwendung.

Auch gemeinrechtlich besteht die gesetzliche Vertretung Abwesender (Verschollener) durch einen Kurator. (Fr. 2 § 1 D. 42. 7.) Der Kurator wird hier entweder nach den Regeln von der Kuratelbestellung oder mittelst Anordnung des besonderen deutschrechtlichen Instituts der Vermögensverwaltung durch die nächsten Erben des Verschollenen bestellt.

V.

Die als Verschwender Erklärten. Wer wegen Verschwendung unter Kuratel gestellt ist, ist nach den Gesetzen des gemeinen Rechtes unfähig, vermögensrechtliche Verträge abzuschließen. (v. Savigny, Syst. B. III Seite 88, Holzschuher, Cas. B. I Seite 262, Seuffert, P., § 257, Puchta, P., §§ 50 und 51.)

Wer ihre gesetzlichen Vertreter sind, hängt davon ab, ob ein eigener Kurator für sie bestellt ist oder ob die Verwaltung ihres Vermögens kraft Rechtens bestimmten anderen Personen zusteht. (Vgl. Rosenkranz Seite 83 Anm. 1.) Inwieweit nach dem bezüglichen Prodigalitätserkenntnisse oder bestehenden Rechten der prodigus selbst mit zur Geschäftsführung beizuziehen ist, insoweit haben Zustellungen für und an denselben von ihm als mitbetreibenden Teile mitauszugehen und an ihn als Mitrequisiten zu erfolgen, indem ihm sowohl als seinem Vertreter zu behändigen ist. (Dr. G. Schmitt, Gerichtsvollzieherdienst, Seite 37.)

In der Pfalz werden Interdizierte, d. h. Personen, welchen durch das Gericht die eigene Vermögensverwaltung untersagt ist, sowohl in Hinsicht auf ihre Person als auf ihr Vermögen den Minderjährigen gleich geachtet; die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind auch auf die des Interdizierten anwendbar. (Art. 509 Code civil.)

Dagegen Personen, welchen wegen geringen Grades von Geistesschwäche oder wegen Verschwendung nach Art. 499 und 513—515 des Code civil ein Beistand zugegeben ist, können in allen in den alleg. Artikeln bezeichneten Fällen, namentlich als Kläger und Beklagte vor Gericht, nur mit ihrem Beistand auftreten.

VI.

Die juristischen Personen, das sind durch Rechtssatzung personifizierte Subjekte und zwar entweder Gütergesamtheiten oder Personenvereine öffentlichen Zwecks, je nachdem ein Güterinbegriff das Subjekt der Persönlichkeit ist, um dessen Willen jene Persönlichkeit fingiert wird, oder dies eine Vereinigung mehrerer Menschen zu einem bestimmten öffentlichen Zwecke ist, so daß das ideale Ganze das Rechtssubjekt bildet und ein von den einzelnen Gliedern verschiedenes Rechtssubjekt besteht.

Alle juristischen Personen stimmen darin überein, daß sie nur in der Vorstellung existierende Wesen sind, denen die besondere Rechtsfähigkeit wegen ihres über das Interesse der einzelnen Personen hinausliegenden Zweckes eingeräumt wird.

Denselben kommt bezüglich ihrer privatrechtlichen Existenz die Rechtsfähigkeit zu, bedürfen aber, da ihnen die natürliche Handlungsfähigkeit abgeht, sie nur Rechtsbegriffe vorstellen, der Vertretung durch physische Personen.

Man unterscheidet:

a) Die Civilliste des Königs, d. h. das landesherrliche Privatvermögen, das sogenannte Kabinets- oder Chatullgut.

Die gesetzlichen Vertreter der Civilliste des Königs sind die Vorstände der königlichen Hofstäbe oder selbständigen Intendanzen und der Vorstand der k. Kabinetskasse nach Maßgabe der diesen Stellen jeweils eingeräumten Kompetenz.

Die Civilliste hat ihren allgemeinen Gerichtsstand vor den Gerichten der Hauptstadt. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, wird das Nähere durch Verordnung bestimmt. (Art. 1 des bayer. AG. zur CPO., Verord. vom 13. März 1870, JMBl. Nr. XIV.)

b) Den königlichen Staatsfiskus, den Inbegriff des Staatsvermögens.

Der Staatsfiskus kann Vermögen erwerben und besitzen und unterliegt mit gewissen Privilegien in vermögensrechtlicher Hinsicht den Normen des sonst im Lande geltenden Civilrechts. Die erworbenen Privatrechte macht er in derselben Weise geltend, wie der Private, d. i. durch Anrufung des Richters.

Der k. Staatsfinanzminister ist der regelmäßige Vertreter des Staatsfiskus und die Minister des Innern, des Äußern und des Kriegs sind es nur speziell für Gegenstände ihres Ressorts. (Form. O. für die Kreisregierungen vom 17. Dez. 1825 §§ 87—121, Form. O. für die Staatsministerien vom 9. Dez. 1825 §§ 84—97.)

Die Ministerien sind aber nur mittelbar auf die Vertretung der fiskalischen Rechte, auf die oberste Leitung beschränkt. Nur dem Staatsministerium des Kriegs steht für alle Militär-Administrationsgegenstände die gesetzliche Vertretung des k. Fiskus unmittelbar zu. Ebenso hat der k. Staatsminister des Äußern gegenüber auswärtigen Mächten unmittelbar die fiskalischen Rechte zu wahren und zu vertreten.

Sonst sind die unmittelbaren Vertreter des k. Fiskus für die Regel die Regierungsfinanzkammern für die 8 Kreise, und zwar diejenige Finanzkammer, in deren Regierungsbezirk und Verwaltung das Finanzvermögen befindlich und gehörig, woran und woraus die Befriedigung des betreffenden Rechtsanspruches gesucht wird.

Neben diesen regulären gesetzlichen Vertretern des k. Fiskus erscheinen als solche noch in den in ihre Hände gelegten, den Regierungsfinanzkammern ausnahmsweise entzogenen Verwaltungsgegenständen des Staatsvermögens:

1) Die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu München.

2) Das k. Hauptmünzamt in München.

3) Die k. Staatsschuldentilgungsanstalt mit dem Sitze in München; insoweit gewisse, das Pensions- und Grundrentenablösungswesen betreffende Ansprüche ausnahmsweise in den Wirkungskreis der Kreisregierungen verwiesen sind, steht auch den letztgenannten Stellen die gesetzliche Vertretung des k. Fiskus zu.

Es gehört nämlich die Bescheidung von Ansprüchen an die mit der Staatsschuldentilgungsanstalt als Filialanstalt verbundene Pensions-Amortisationskasse auf Übernahme von Pensionen jener Kategorie, welche der Pensions-Amortisationskasse gesetzlich zur Zahlung und Tilgung überwiesen sind, und ebenso die Bescheidung von Ansprüchen wegen Überweisung von Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates nicht zum Wirkungskreise der Staatsschuldentilgungskasse, sondern derjenigen Kreisregierung, welche der betreffende Pensionsanspruch angeht, bezw. welche das streitige Ablösungsgeschäft zu behandeln hat.

4) Die Generaldirektion der öffentlichen Verkehrsanstalten, welcher die Verwaltung der Posten, der Staatseisenbahnen einschließlich des Eisenbahnbaues, der Telegraphen, der Donaudampfschiffahrt und des Donau-Main-Kanals übertragen ist.

5) Die Generalzolladministration in München.

6) Die Direktion der k. Bank in Nürnberg in den Grenzen ihres Handelsverkehrs.

Die Fiskalbeamten sind nicht die gesetzlichen Vertreter des k. Fiskus, sondern nur die Bevollmächtigten und Anwälte jener Vertreter; sie gelten zwar als durch ihr Amt bevollmächtigt, haben aber be-

sondere Vollmacht überall da notwendig, wo das Gesetz spezielle Ermächtigung verlangt.

Die den Finanzkammern, dann den erwähnten Zentralstellen untergeordneten Behörden, wie die k. Rentämter, Hauptzollämter, Oberpostämter u. dgl. sind nicht die selbständigen, zur Bescheidung von Ansprüchen oder Verbindlichkeiten des Fiskus im Verwaltungswege berufenen Stellen, sie sind nur Perzeptions- und Vollzugsorgane der ihnen vorgesetzten Stellen; in ihren Wirkungskreis fällt mehr nicht, als die Erhebung der treffenden Staatseinkünfte und die Auszahlung, d. h. Honorierung von Anweisungen auf Auszahlung, welche von der vorgesetzten Stelle ergangen sind.

Solche Unterbehörden sind die gesetzlichen Vertreter des Fiskus auf dem Rechtsgebiete nicht. Hiezu würden sie besondere Ermächtigung bedürfen. Doch darf ein von einer unteren Finanzbehörde requirierter Gerichtsvollzieher seinen Dienst niemals aus dem Grunde verweigern, weil er diese Behörde für unzuständig hält. Für die treffende Requisition haftet die auftraggebende Behörde, welche ihn deckt.

In der Pfalz haben zur Zeit noch die Rentbeamten in Bezug auf die an die Regierungsfinanzkammern übergegangene Domänen- und Einregistrierungsverwaltung alle Rechte der früheren receveurs oder préposés de l'enregistrement. Deshalb können an den Rentbeamten als solchen für die Finanzkammern alle die Domänen- und Einregistrierungsverwaltung berührenden Zustellungen gemacht werden, bezüglich welcher der Rentbeamte den Fiskus zu vertreten berechtigt ist. (Dr. G. Schmitt, Gerichtsvollzieherdienst, Seite 46—53.)

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus im Rechtsstreite zu vertreten. (§ 20 der CPO.)

Der Reichsbank ist durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 § 12 die Eigenschaft einer juristischen Person verliehen. Der Hauptsitz und daher der allgemeine Gerichtsstand derselben ist in Berlin.

An wen bei einer Beschlagnahme oder Arrestanlegung auf Forderungen bei einer öffentlichen Kasse, wo der Fiskus Drittschuldner ist, die Zustellung zu machen ist, wird unten in der Zwangsvollstreckung bekannt gegeben; ingleichen, welche Militärbehörden und Personen bei der Pfändung des Diensteinkommens oder der Pension der Offiziere und Beamten im Ressort der bayerischen Militärverwaltung, dann in Sachsen und Würtemberg den Militärfiskus als Drittschuldner zu vertreten haben.

c) Die Gemeinden (politische Korporationen) und örtlichen Stiftungen.

Die Gemeinden diesseits des Rheins (Art. 1 der GO. vom 29. April 1869, für die Landesteile r. d. Rh.), wie in der Pfalz (Art. 1 der GO. vom nämlichen für die Pfalz) sind öffentliche Korporationen mit dem Rechte der Selbstverwaltung.

Die gesetzlichen Vertreter sind:

aa) Diesseits des Rheins die Magistrate für Gemeinden mit städtischer Verfassung. Das nach außen handelnde Organ des Magistrats

ist dessen Vorstand, nämlich der erste oder einzige Bürgermeister, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Zur Stellvertretung berufen sind die übrigen Bürgermeister nach ihrem Range, in deren Verhinderung die rechtskundigen Magistratsräte nach ihrem Dienstesalter, in deren Ermangelung oder Verhinderung die bürgerlichen Magistratsräte nach dem Dienstalter und der Reihenfolge ihrer Wahl. Zu Streitabstandserklärungen, wie zur Abschließung von Vergleichen bedarf der Magistrat der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, wenn dadurch eine Änderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird. (Art. 84, 86 Abs. 1, 101 und 112 Ziff. 12 der GO.)

Der gesetzliche Vertreter der Landgemeinden mit Landgemeindeverfassung ist der Gemeindeausschuß. Der Vorstand des Gemeindeausschusses ist der Bürgermeister, in seinen Verhinderungsfällen der Beigeordnete, eventuell der nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehende Gemeindebevollmächtigte. In dem vorbezeichneten Falle des Bedürfnisses der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten kann die Erholung der Zustimmung der Gemeindeversammlung von dieser durch statutarischen Beschluß angeordnet werden. (Art. 125, 130 und 147 der GO.)

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum mehrerer sei oder ob und in wieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so erscheint unter gewissen weiteren Voraussetzungen die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (Bezirksamt oder Regierung) als gesetzliche Vertreterin der Gemeinde. (Art. 37 der GO.)

Sind mehrere Landgemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt (Art. 6 und 150—52 der GO.), so wird jede dieser vereinigten Gemeinden als selbständige Korporation für sich durch ihren eigenen Gemeindeausschuß in ihren Rechten und Verbindlichkeiten vertreten. (Art. 150 Abs. 1 daselbst.) Der Vorstand jedes dieser Ausschüsse ist der Bürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister aber durch den Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten jener der vereinigten Gemeinden vertreten, welche die Sache, bezw. die Zustellung betrifft.

Einen Fall solcher Verhinderung des Bürgermeisters bildet es insbesondere, wenn es sich um eine Rechtssache, bezw. Zustellung für oder an eine Gemeinde handelt, in welcher der Bürgermeister nicht wohnt und die Gemeinde seines Wohnorts hiebei im entgegengesetzten Interesse beteiligt erscheint. (Art. 150 Abs. 2 u. 151 Abs. 2 daselbst, Dr. G. Schmitt, l. c. Seite 55.)

Im Falle mehrere Gemeinden zu einer Gemeinde vereinigt sind, sei letztere eine Stadt- oder Landgemeinde (Art. 4, 5 u. 153 daselbst), ist in Ansehung der gesetzlichen Vertretung jede dieser Gemeinden zu unterscheiden.

Handelt es sich um gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten der Gesamtgemeinde, so gelten die sub aa im Abs. 1 und 2 oben vorgetragenen Grundsätze. (Art. 153 Abs. 1 daselbst.)

Handelt es sich um die Rechte und Verbindlichkeiten einer einzelnen der vereinigten Gemeinden (Art. 5 daselbst), so bestimmt auf diesen Fall die Gemeindeordnung (Art. 153 Abs. 3—6 daselbst):

„Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht (Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Dritteilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kasse- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesamtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Übertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger und wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus drei bis fünf Bürgern bestehender Ausschuß auf je sechs Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die das Gemeinde- und Stiftungsvermögen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden. Die hiernach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschuß und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen."

Ist ein Sondervermögen einer Ortsgemeinde in Frage, die Verwaltung desselben aber weder dem Ausschusse der politischen Gesamtgemeinde, zu welcher die Ortsgemeinde gehört, übertragen, noch ein besonderer Pfleger bestellt, wie solche in Art. 153 Abs. 3 u. 4 der GO. offen gehalten ist, so hat in Ermangelung eines solchen Orts ausschusses die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger die jenigen Befugnisse zu üben, welche außerdem den Gemeindeausschüssen zukommen. (E. d. ob. GH. in Sachen des Civilr., VII S. 757.)

In jedem die Vertretung der Rechte einer Ortsgemeinde, für welche besondere Organe nicht bestellt sind, erfordernden Falle wird die Wahrung dieser Rechte durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger geübt. Hiebei sind die für die Landgemeindeversammlung gegebenen Bestimmungen auch für die Osrtgemeindeversammlung bindend. Die Vertretung einer solchen Ortsgemeinde durch einzelne Mitglieder der Ortsversammlung kann daher nur auf Grund eines in gesetzlicher Weise nach Art. 146 u. 149 der GO. gefaßten und beurkundeten Beschlusses wirksam bethätigt werden. (l. c.)

Ohne einen ordnungsmäßigen Beschluß können nicht einmal die einzelnen Ortsbürger in ihrer Gesamtheit als gesetzliche Vertreter der Ortsgemeinde auftreten, da die Beobachtung einer gesetzlich vorgeschriebenen bestimmten Form durch das gemeinsame Handeln der Ortsbürger allein nicht ersetzt zu werden vermag. (l. c. VIII S. 363.)

In der Pfalz werden die Gemeinden durch den Gemeinderat vertreten. Der Vorstand ist der Bürgermeister. In Verhinderung des Bürgermeisters erscheint als sein gesetzlicher Vertreter der Adjunkt, wo deren mehrere sind, der erste Adjunkt. Kann die Stellvertretung durch den Adjunkten nicht stattfinden, so gebührt dieselbe einem vom Gemeinderate besonders bezeichneten Mitgliede desselben. (Art. 54 und 67 Abs. 1 der GO. für die Pfalz.)

Sind mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt (Art. 6 der GO.), werden die einzelnen Gemeinden durch ihre eigenen Gemeinderäte verwaltet. (Art. 82 Abs. 1, 2 und 3 daselbst.)

Der Bürgermeister übt die ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse in den zu seinem Bezirke gehörenden Gemeinden in derselben Weise, wie in seinem Wohnorte.

Bei Abwesenheit oder Behinderung wird derselbe in allen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnortes zuständigen Stellvertreter ersetzt. (Art. 83 Abs. 2 daselbst.)

Einen Fall der Behinderung bildet es, wenn es sich um eine Zustellung für oder an eine unierte Ortschaft, bei welcher die Gemeinde seines eigenen Wohnortes im entgegengesetzten Interesse beteiligt erscheint. Hier tritt jener Stellvertreter des Bürgermeisters an seine Stelle, der sich in gleicher Lage nicht befindet. (Dr. G. Schmitt, l. c. Seite 59.)

Sind mehrere Ortschaften in einzige politische Gemeinde vereinigt oder hat nach Maßgabe der neuen Gemeindeordnung für die Pfalz eine Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden in einen Gemeindebezirk (Art. 4 l. c.) stattgefunden, so verbleibt jeder solchen unierten Gemeinde oder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, ihr ausschließendes Eigentumsrecht und soweit durch Verträge nicht anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung. (Art. 5 l. c.) Als besondere Nebenorte sind auch einzelne Anwesen zu behandeln, welche eine eigene Markung bilden und können Anteil an den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Hauptortes haben. (Art. 85 Abs. 3 l. c.)

Die Verwaltung des gesonderten Ortsgemeinde- oder Stiftungsvermögens wird von den für diese Orte gewählten eigenen Verwaltern oder Verwaltungen unter Leitung des Bürgermeisters geführt. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden durch den Gemeinderat der Gesamtgemeinde verwaltet. (Art. 85 Abs. 1 u. 2 l. c.)

Handelt es sich hienach um solche gemeinschaftliche Angelegenheiten, so kommen die aa Abs. 1 u. 2 erörterten Grundsätze zur Anwendung.

Handelt es sich um die besonderen Rechte einer einzelnen unierten Ortschaft oder Gemeinde, so ist deren Verwaltung ihr gesetzlicher Vertreter, das Organ derselben aber der Bürgermeister der Gesamtgemeinde.

Die Bestimmungen im Falle der Behinderung sub aa Abs. 5 gelten auch hier. (Dr. G Schmitt, l. c. Seite 95.)

bb) Bezüglich der gesetzlichen Vertretung der örtlichen Stiftungen (mit Ausnahme der Kirchenstiftungen, s. folg. lit. cc) gelten in Bayern die Vorschriften über die Vertretung der Gemeinden, soferne nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden etwas anderes bestimmt ist, indem diese Stiftungen als Zubehör oder als Eigentum der betreffenden Gemeinden betrachtet werden. (Art. 65, 66, 87 u. 134 der GO., Art. 49 und 67 der GO. für die Pfalz.)

Die gesetzlichen Vertreter der Ortsarmenpflegen (Armenfonds) sind die Armenpflegschaftsräte (Art. 9, 10 u. 27 des Gesetzes vom 29. August 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr.) Das Organ desselben ist sein Vorstand, in Gemeinden mit städtischer Verfassung der erste oder einzige Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand und soferne deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen. Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrat gewählt. (Art. 22 Abs. 4 u. 5 des alleg. Gesetzes.)

In der Pfalz ist der Vorstand des Armenpflegschaftsrates stets der Bürgermeister. Sein Stellvertreter wird auch hier durch den Armenpflegschaftsrat gewählt. (Art. 22 Abs. 4 u. 5 des cit. Ges.)

cc) Die gesetzlichen Vertreter der Kirchengemeinden (kirchliche Korporationen), der Kirchenstiftungen jeden Ortes, des Kirchen-Ärars sind in Bayern r. d. Rh. die gemäß § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des rev. GE. vom Jahre 1834 gebildeten Kirchenverwaltungen. Die Kirchenverwaltung, welche früher nur zur Verwaltung des Kirchenvermögens durch § 55 Abs. 3 mit 5 und § 94 Abs. 5 mit 8 des rev. GE. berufen war, hat die Berechtigung, die Kirchengemeinde in ihren rechtlichen Beziehungen zu vertreten, durch Art. 206 Abs. 3 der GO. vom Jahre 1869 erhalten.

Gesetzlicher Vertreter der Pfarr- und Benefiziums-Pfründestiftungen ist der Pfründeinhaber. (Art. 206 l. c.) Das an die kirchlichen Ämter geknüpfte Vermögen des Pfarrpfründegutes wurde stets als selbständiges Rechtssubjekt aufgefaßt, welches im Pfründebesitzer seinen eigenen Vertreter hat. (Roth, bayer. Civilr. B. I Seite 229.) Der Pfarrer ist zur Führung der die Pfarrpfründe betreffenden Rechtsstreite legitimiert. (Bl. für RA. B. 25 S. 287, Seuffert, Archiv, B. I S. 115.)

Eine israelitische Kultusgemeinde ist eine genehmigte Privatreligionsgenossenschaft (Pötzel, VR. § 90 Seite 229 Abs. 4) und haben daher auf eine solche im Allgemeinen die für Sozietäten geltenden civilrechtlichen Bestimmungen Anwendung zu finden, soweit nicht das öffentliche Interesse in Frage kommt. (Entsch. d. Kompetenz-C.Senats v. 4. März 1856 und 3. Juni 1862.) Jede israelitische Familie und jeder einzelnstehende Israelit muß derjenigen israelitischen Kultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugeteilt ist. (E. d. ob. GH. in S. d. Civilr. und Civilpr., VII Seite 971.)

Dieselben werden durch eine gewählte Kultusverwaltung (Ed. v.

1813 § 31), welcher noch ein besonderer Gemeindeausschuß zur Seite gestellt werden kann (ME. v. 29. Juni 1863 Ziff. 3) vertreten.

In der Pfalz überträgt das von den katholischen Kirchenfabriken handelnde Dekret vom 30. Dez. 1809 (Art. 79), welches durch Verordnung vom 8. Januar 1819 auch auf die Verwaltung des protestantischen Kirchenvermögens ausgedehnt wurde, den Betrieb von Zustellungen für die Kirchenfabrik dem Einnehmer oder Rechner. Das jüdische Kultusvermögen wird in der Pfalz von einem Kultusvorstande verwaltet, bestehend aus dem Rabbiner und zweien von der Gemeinde gewählten und vom Bezirksamte bestätigten Mitgliedern. (V. vom 8. Okt. 1823 Art. 8.)

d) Die Distriktsgemeinden

sind diesseits des Rheins wie in der Pfalz öffentliche Korporationen und als solche selbständige Persönlichkeiten im rechtlichen Verkehr. (Gesetz vom 28. Mai 1852 Art. 1 u. 11, die Distriktsräte betr.)

Der Bezirk der Distriktsgemeinde fällt regelmäßig mit dem der Distriktsverwaltungsbehörde zusammen, ausnahmsweise kann ein Verwaltungsdistrikt mehrere Distriktsgemeinden enthalten, wenn z. B. mehrere Amtsgerichtsbezirke zu einem Verwaltungsdistrikte vereinigt wurden, in welchem Falle die vorhandenen Distriktsgemeinden bestehen bleiben; die der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind Verwaltungsbezirke ohne Distriktsgemeinden.

Der gesetzliche Vertreter dieser Korporationen ist der Distriktsrat und bezw. der von diesem bestellte Distriktsausschuß auf die Zeit, während welcher der Distriktsrat nicht versammelt ist. (Art. 1 u. 15 l. c.) Das Organ des Distriktsrates wie der ständige Vorstand des Distriktsausschusses ist der einschlägige Distriktsverwaltungsbeamte oder sein Stellvertreter bei Verhinderung des Erstgenannten. (Art. 12 u. 15 l. c.)

Dasselbe gilt von der gesetzlichen Vertretung der Distriktsgemeinde in Bezug auf die Distriktsarmenpflege. (Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betr., Art. 40.)

e) Die Kreisgemeinden.

Die Kreisgemeinde umfaßt die innerhalb eines Kreises befindlichen Distriktsgemeinden und unmittelbaren Städte und bildet die höhere Einheit aller innerhalb des Kreises bestehenden Gemeindeverhältnisse. Die Vertretung steht den Kreisregierungen zu unter Mitwirkung und Kontrole des Landrates und des von diesem gewählten Landratsausschusses. Der letztere vertritt den nicht versammelten Landrat in der Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung, dann, insofern sie nicht bis zur nächsten Plenarversammlung ausgesetzt werden kann, in der Beschlußfassung bei Rechtsstreitigkeiten und über die vorgelegten Baupläne. (Kreiskassenausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846, GBl. S. 45, Landratsgesetz vom 28. Mai 1852, GBl. S. 269.)

f) Kirchliche Korporationen, Domkapitel u. s. w., Klöster. Dieselben werden durch ihren Vorstand vertreten.

g) Stiftungen,

welche teils wegen der Allgemeinheit, teils wegen des privaten Charakters ihrer Zwecke in die Kategorie von Orts- oder Gemeindestiftungen nicht gehören, unabhängig vom kirchlichen oder gemeindlichen Verbande gestellt sind. Hieher zählen:

aa) Die Universitäten. Dieselben haben zu ihrem gesetzlichen Vertreter den betreffenden Verwaltungsausschuß, der hinwider nach Außen durch seinen Vorstand repräsentiert wird. (Seufferts Komm. zur GO. Seite 120.)

bb) Die Fonds der Studienanstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungsinstitute, der Kapelle zu Altötting, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Priesterseminarien. Dieselben haben ihre eigenen Administrationen nach der Verordnung vom 6. März 1817 Art. VII.

cc) Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Kongregationen und Brüderschaften, wenn deren Verwaltung nach Inhalt der Stiftungsurkunden und gemäß der Verordnung vom 6. März 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betr., Art. VI, besonderen Administrationen übertragen ist. In solchen Fällen entscheiden über deren gesetzliche Vertretung in Rechtsstreitigkeiten zunächst die Stiftungsbriefe; in Ermangelung einer solchen Bestimmung sind deren gesetzliche Vertreter die Administratoren. Haben solche Stiftungen eine besondere Administration nicht, werden sie als Ortsgemeindestiftungen behandelt.

Was die in der Pfalz bestehenden öffentlichen Anstalten und Stiftungen solcher Art (lit. f) betrifft, welche nicht unter der Verwaltung der Gemeinden, Kirchenverwaltungen ꝛc. stehen, so ist zu unterscheiden:

Sind durch besondere Verwaltungssatzungen oder Verfügungen bestimmte Personen als Vertreter der Anstalt bezeichnet, so hat es hiebei sein Bewenden. Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses zur Empfangnahme der Zustellungen bezeichnet, so müssen solche auch an dieses Mitglied gemacht werden. Ist dies nicht der Fall, aber eine bestimmte Person zur Betreibung von Zustellungen für die Anstalt bezeichnet, so müssen an diese Person hinwieder auch alle Zustellungen für die Anstalt als Requisiten gemacht werden. (Dr. G. Schmitt, l. c. Seite 65.)

VII.

Die Privatpersonenvereine. Dieselben verfolgen im eigenen Privatinteresse gewisse einheitliche Zwecke, besitzen zwar keine juristische Persönlichkeit, es wird ihnen aber auf dem Rechtsgebiete gegen Dritte eine selbständige Stellung durch das Gesetz eingeräumt. Sie können als

Vereine klagen und verklagt werden, besitzen sohin Parteifähigkeit, können aber auch nur durch gesetzliche Vertreter handeln. Es fehlt ihnen, soferne sie als Gesamtheit Dritten im Rechtstreite gegenüber stehen, die natürliche und damit auch die gerichtliche Handlungsfähigkeit.

Solche Personenvereine, welche nicht auf Einrichtungen des öffentlichen Rechtes beruhen, bei denen die juristische Persönlichkeit sohin nicht durch einen Rechtssatz von selbst gegeben ist, sondern übertragen werden muß, sind nach bayerischem Rechte nur dann juristische Personen, wenn ihnen von der Staatsgewalt Korporationsrechte verliehen sind. Hiezu wird aber nicht gefordert, daß ein solcher Verein ausdrücklich zur juristischen Person erhoben werde, es genügt vielmehr, wenn in den vom Landesherrn genehmigten Statuten eines Vereins die Absicht, eine moralische Person zu gründen, hervorleuchtet. (E d. ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. V Seite 2.) Bei den Personenvereinen, welche Korporationsrechte haben, sind die Rechte und Verbindlichkeiten der Korporation nicht auch Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Mitglieder. Die Korporation bleibt dieselbe, wenn auch ihre Glieder wechseln und aussterben (Stillstand der Thätigkeit). Hiedurch unterscheidet sich die Korporation von Societas, welche auch eine Vereinigung mehrerer Personen zu einem bestimmten Zwecke ist, wo aber kein von den einzelnen Gliedern verschiedenes Rechtssubjekt besteht. (Gewöhnliche Gesellschaft.)

Solche sind:

A. Die Handels- und Versicherungs-Gesellschaften.

Dieselben erwerben unter ihrer Firma Rechte, gehen Verbindlichkeiten ein, erwerben Eigentum und andere dinglichen Rechte an Grundstücken, können vor Gericht klagen und verklagt werden und nehmen sohin eine selbständige Stellung im Rechtsgebiete gegenüber Dritten ein. (Art. 111, 164 u. 213 des HGB.)

Hieher gehören:

a) Die offene Handelsgesellschaft. Dieselbe ist die Gesellschaft zweier oder mehrerer Personen, welche ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei denen die Beteiligung nicht auf Vermögenseinlagen beschränkt ist. (Art. 85 des HGB.)

Ein Gesellschaftsteilhaber, welcher nicht von der Vertretung der Gesellschaft überhaupt ausgeschlossen ist, erscheint nach dem Gesetze zu allen Handlungen berechtigt, welche immer bei einem kaufmännischen Geschäfte vorkommen können und dürfte selbst gegenteiligen Vereinbarungen der Gesellschafter keine Beachtung geschenkt werden.

Die offene Handelsgesellschaft wird daher vor Gericht wie außergerichtlich von jedem Gesellschafter giltig vertreten, der von diesen Befugnissen nicht ausgeschlossen ist. (Art. 86, 88, 99, 100—102, 114—116 u. 117 Abs. 1 des HGB.)

Im Zustande der Liquidation sind die Gesellschafts-Liquidatoren die gesetzlichen Vertreter. (Art. 137 Abs. 1 des HGB.)

b) Die Kommanditgesellschaft. Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter gemeinschaftlicher Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen beteiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Beteiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter). (Art. 150 des HGB.)

Gesetzliche Vertreter sind die persönlich haftenden Gesellschafter; im Zustande der Liquidation die Gesellschatts-Liquidatoren. (Art. 151, 158 Abs. 1, 167 Abs. 1 und 172 des HGB.)

c) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. Dies ist diejenige Kommandit-Handelsgesellschaft, bei welcher das Kapital der Kommanditisten in Aktien oder Aktienanteile (auf Namen) zerlegt ist. (Art. 173 des HGB. und Reichsges. v. 11. Juni 1870, die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, BGBl. Nr. 21 u. bayer. GBl. S. 95.) Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. (Art 178 l. c.

Gesetzliche Vertreter vor Gericht sind die persönlich haftenden Gesellschafter; im Zustande der Liquidation die Gesellschafts-Liquidatoren. (Art. 205 des HGB.)

d) Die Handelsaktiengesellschaften. Das sind diejenigen Handelsgesellschaften, bei denen sich die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften und bei welchen das Gesellschaftskapital in unteilbare Aktien oder Aktienanteile auf Inhaber oder auf Namen zerlegt ist. (Art. 207 des HGB. und sub c alleg. Reichsges.) Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. (Art. 211 des alleg. Reichsges.)

Nicht alle zum Zwecke des Handelsbetriebs geschlossenen Vereinigungen sind Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Die sog. stille Gesellschaft (Art. 250—265 des HGB.) gilt nicht als Handelsgesellschaft. Vereinigungen zu einzelnen Handelsgesellschaften für gemeinschaftliche Rechnung sind gleichfalls keine Handelsgesellschaften, fallen vielmehr gleichfalls unter den allgemeinen civilrechtlichen Begriff der Sozietät.

Auch die Vereinigung von Handelsleuten geringeren Gewerbs- und handwerksmäßigen Betriebs sind nach Art. 10 Abs. 2 des HGB. keine Handelsgesellschaften und können im Rechtsverkehr nur als Sozietäten behandelt werden.

Dieselben werden durch ihren aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Art. 209, 210, 227 u. 229 des HGB.); im Zustande der Liquidation durch die Gesellschafts-Liquidatoren (Art. 244 d. HGB.), soweit es sich nicht um Aktiengesellschaften handelt, welche vor dem Handelsgesetzbuch bestanden, staatlich genehmigt und in 3 Monaten, vom 1. Juli 1862 an gerechnet, zum Eintrage in das Handelsregister angemeldet wurden, deren die Rechtsverhältnisse bestimmenden Verträge in Wirksamkeit geblieben sind.

e) Die Aktiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, sondern z. B. in der Ausbeutung von Bergwerken, denen aber nach dem einschlägigen Civilrechte die Rolle einer selbständigen Person zukommt, im Gegensatze zur reinen Sozietät. Auch diese (die Kommanditgesellschaften auf Aktien mit eingeschlossen) gelten als Handelsgesellschaften. (§§ 174, 207 und 208 des Reichsges. vom 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, oben lit. c.)

Bei ihnen beteiligen sich zwar auch die sämtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften, und bei denselben wird ebenfalls das Gesellschaftskapital in unteilbare Aktien oder Aktienanteile auf Inhaber oder Namen zerlegt.

Sie haben selbständig ihre Rechte und Pflichten, können Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden und sind selbständige Persönlichkeiten im rechtlichen Verkehr (s. § 10 des Reichsges. vom 22. April 1871, die Einführung der Bundesgesetze in Bayern, und die Bek. der JME. vom 10. Mai 1871, RGBl. S. 925.)

Dieselben werden durch ihren Vorstand, im Zustande der Liquidation durch die Gesellschafts-Liquidatoren, vertreten. Bezüglich der älteren, welche vor dem Handelsgesetzbuch bestanden, gilt das sub d Gesagte.

Welche Personen bei der einzelnen Gesellschaft deren gesetzliche Vertreter und Liquidatoren und als solche zum Betriebe von Zustellungen für die Gesellschaft befugt sind, ergibt das einschlägige Handelsregister, aus welchem der Gerichtsvollzieher sich die nötigen Aufschlüsse jederzeit zu erholen hat.

Der Gerichtsvollzieher hat sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob die Gesellschaft nur einen oder eine Mehrzahl von Vertretern hat und ob in letzterem Falle jeder dieser mehreren Repräsentanten für sich allein oder nur in Verbindung mit den übrigen die Gesellschaft zu vertreten (die Firma zu zeichnen) befugt ist.

B. Die Genossenschaften.

Das sind jene Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche unter solidarischer Haftungspflicht sämtlicher Genossenschafter mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeit der Genossenschaft gegen Dritte die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs unter einer gemeinschaftlichen Firma mit der zusätzlichen Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" bezwecken, namentlich:

a) Vorschuß- und Kreditvereine;
b) Rohstoff- und Magazinvereine;
c) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktionsgenossenschaften);

d) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß von kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsum-Vereine). Wenn der Konsumverein an Jeden verkauft, tritt er aus dem Bereiche einer Genossenschaft heraus und gestaltet sich zu einem Handelsgewerbeverein. Die Mitglieder eines solchen Vereins sind als Kaufleute nach Handelsrecht zu beurteilen, auf welche, da die Voraussetzungen der Art. 266—269 des HGB. für die Annahme einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften fehlen, die Bestimmungen der Art. 85—122 über offene Handelsgesellschaften Anwendung finden.

e) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder.

(§ 1, 2 und 11 des Ges. des nordd. B. vom 4. Juni 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., eingeführt in Bayern durch Reichsges. vom 23. Juni 1873, mit dem Reichsges. vom 19. Mai 1871, die Deklaration des § 1 des Ges. vom 4. Juni 1868, G. u. VBl. 1873 Nr. 1.)

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht. (§ 5 l. c.)

Das bayer. Gesetz vom 29. April 1869, über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gilt nur noch in Bezug auf die vor dem 1. August 1873 eingetragenen, registrirten Gesellschaften.

Eingetragene Genossenschaften werden nach demselben durch ihren aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Art. 17 Abs. 1 und 2 des Ges. und Art. 18 bis 28); befinden sie sich im Zustande der Liquidation, durch die Liquidatoren (den Vorstand, außerdem durch besonders bestellte Liquidatoren). (Art. 43 des Ges. und Art. 40—46.)

Besteht der Vorstand nur aus einem Mitglied, so ist für denselben ein Stellvertreter im Gesellschaftsvertrage bestellt. (Art. 17 Abs. 3 des Gesetzes.)

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen genügt es nach Art. 24 des Spez.Ges., wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

Auf den Fall, daß die Genossenschaft in Liquidation befindlich ist, geschehen Zustellungen mit rechtlicher Wirksamkeit an einen der Liquidatoren. (Art. 49 Abs. 2 l. c.)

Welche Personen die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren der Genossenschaft sind, ist aus dem Genossenschaftsregister zu ersehen.

In Rechtsstreitigkeiten der Generalversammlung der Genossenschafter gegen die Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat der gesetzliche Vertreter der Generalversammlung; der Gesellschaftsvertrag bestimmt das erforderliche wegen der Form der Legitimationsführung. (Art. 29 Abs. 1 l. c.)

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. (Art. 29 Abs. 2 des Spez.-Ges. und Art. 194, 195 und 226 des HGB.)

Ganz gleiche Bestimmungen enthält das alleg. Reichsgesetz vom 3. Juni 1868 unter denselben Paragraphen.

C. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, mit der Firma „Registrierte Gesellschaft N. N. mit beschränkter Haftpflicht."

Das sind jene Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, bei welchen die Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen Dritte auf eine bestimmte Einlage und wiederkehrende, aber bis zu einer bestimmten Höhe fixierten Beiträge jeden Gesellschafters beschränkt ist. (Art. 70 des bayer. Ges. über die Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften vom 29. April 1869; s. über dessen Wirksamkeit Seite 147.)

Die im Gesellschaftsregister des Handelsgerichts eingetragene Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentums- und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. (Art. 72 l. c.)

Wegen ihrer rechtlichen Vertretung, dann der Generalversammlung bei Rechtsstreiten gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates gelten alle für die Genossenschaften bestehenden Vorschriften. (lit. B.)

D. Die anerkannten Vereine.

Das sind jene rechtlich bestehenden oder rechtlich zulässigen Vereinigungen, welche einerseits nicht zu den öffentlichen Korporationen, zu den im Handelsgesetzbuch aufgeführten Handels- oder Versicherungsgesellschaften, sowie ihrem Zwecke nach nicht zu den vorbehandelten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gehören, auch sonst nicht auf Erwerb, Gewinn oder eigentlichen Geschäftsbetrieb abzielen, anderseits nicht auf einzeln bestimmte Mitglieder beschränkt sind, denen vielmehr unter den in den Satzungen bestimmten Voraussetzungen Jeder beitreten kann und welche zugleich den in den Art. 2—7 des Gesetzes vom 29. August 1869, die privatrechtliche Stellung der Vereine betr., vorgeschriebenen Errichtungsbedingungen genügt haben.

Der beim Landgerichte seines Sitzes angemeldete und darauf hin anerkante Verein kann unter seinem Gesamtnamen „anerkannter Verein N." Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. (Art. 10 des alleg. Ges.)

Dieselben werden durch ihren aus einem oder mehreren Mitgliedern und eventuell deren gewählten Stellvertretern bestehenden Vorstand vertreten. (Art. 12 des Spez.Ges. und Art. 13 und 16 Abs. 1); im Zustande der Liquidation durch die Liquidatoren, d. h. den Vorstand mit den allenfalls dazu in den Statuten berufenen Organen, außerdem durch besondere von der Generalversammlung als Liquidatoren anerkannte Bevollmächtigte. (Art. 30 l. c.)

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an den Verein genügt es, wenn dieselben an ein Mitglied des Vorstandes geschehen (Art. 16 Abs. 2 l. c.), bezw. an einen der Liquidatoren (Art. 30 Abs. 2.)

Die Namen der berechtigten Vorstandsmitglieder und Liquidatoren ergeben die bei dem einschlägigen Landgerichte hinterliegenden Anmeldungen. (Art. 7 l. c.)

Hinsichtlich der Vertretung der Generalversammlung bei Prozessen derselben gegen die Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder enthält das Gesetz besondere Bestimmungen nicht. Es kommen daher hier die allgemeinen Grundsätze über die Zustellung bei einer Mehrheit Beteiligter zur Anwendung.

Bei anderen Vereinen ist zu untersuchen, ob der Verein als Gesamtheit eine Parteirolle zu führen hat und einen Vorstand oder vertretungsberechtigte Mitglieder oder Beamte hat. Dießfalls erfolgen die Zustellungen an diese.

Wo aber die Rechte der Vereinigung als solche nicht in Frage stehen, oder wenn kein gemeinschaftliches Organ für den Verein besteht, können Zustellungen nur an die einzelnen Mitglieder erfolgen, wie nur von diesen betrieben werden. Es liegt dann eine Sozietät vor, bei der nicht diese selbst, sondern jedes einzelne Mitglied für seinen Anteil berechtigt und verpflichtet ist.

In der römisch rechtlichen Sozietät ist der Wille Aller maßgebend; es kann nichts beschlossen werden, wenn auch nur ein Sozius nicht beistimmt. Der Anteil eines jeden Gesellschafters an dem allenfalls vorhandenen Vermögen ist ideell schon von vornherein bestimmt und bei Auflösung der Gesellschaft hat jeder Gesellschafter seinen bereits bestimmten Teil zu empfangen.

Die Sozietät erlischt in der Regel mit dem Tode eines Mitgliedes. (§ 5 J. 3, 26, fr. 65 § 9 D. 17, 2) und ebenso durch den Austritt auch nur eines Gesellschafters und es ist eine neue Sozietät vorhanden, wenn die übrigen Gesellschaftsmitglieder die Sozietät fortsetzen (§ 4 J. l. c.), was alles seinen Grund darin hat, daß die Sozietät eine bestimmte abgeschlossene bleibende Anzahl von Mitgliedern, durch einen zu einem bestimmten Zwecke unter sich abgeschlossenen Vertrag verbunden, voraussetzt.

Die Vereine der Neuzeit sind nach ihren Statuten meistens anders organisiert, wonach sie trotz des Wechsels der Mitglieder unter einer beliebigen Bezeichnung als Verein fortbestehen, deren Verwaltung durch eingesetzte Organe nach Mehrheitsbeschlüssen der jeweiligen Mitglieder nach Außen besorgt wird. Hier ist der Verein der Berechtigte und nicht kann die Rede sein, daß den einzelnen Mitgliedern die gemeinschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten pro rata zukämen.

Der Verein existiert meistens seiner Organisation nach als ein Dritten und seinen eigenen Mitgliedern unter einem Gesamtnamen selbständig gegenüberstehendes Subjekt, welches insbesondere seinen Mitgliedern gegenüber Rechte in Anspruch nimmt und Verbindlichkeiten anerkennt, sohin als Verein klagen und verklagt werden kann.

Dies sind die modernen Genossenschaften, welche dem römischen Recht fremd sind und ihre Quelle und Anknüpfungspunkte in den früheren deutschrechtlichen Bildungen der Genossenschaften haben.

Diese neuen Bildungen auf dem Gebiete des Vereins- und Genossenschaftswesens sind in den sub B, C und D allegierten gesetzlichen

Bestimmungen geregelt, allein nur die in das Genossenschafts-Register eingetragenen Genossenschaften und Vereine stehen unter dem Schutze, bezw. den rechtlichen Bestimmungen dieser Gesetze, während Genossenschaften, die sich nicht den Gesetzen durch Eintrag unterstellen, gleichwohl rechtlich fortbestehen können, aber dann wie vor unter dem gemeinen Rechte verbleiben.

Das vermöge Reichsgesetz vom 23. Juni 1873 seit 1. August 1873 in Bayern in Wirksamkeit getretene Gesetz des nordd. Bundes vom 4. Juni 1868 bestimmt dies in § 71 Abs. 1 ausdrücklich.

Die gemeinrechtliche Praxis hat aber derartigen, nicht unter das neue Genossenschaftsgesetz fallenden Genossenschaften die selbständige Handlungsfähigkeit vor Gericht nicht abgesprochen. (E. d. ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr., B. V S. 203 und VI S. 864, s. auch B. VII S. 484.) Sie können als Gesamtheit unter dem Genossenschaftsnamen ohne Nennung der einzelnen Mitglieder durch ihre statutenmäßigen Organe vor Gericht oder sonst auftreten, wenn ihnen auch sonst der Charakter korporativer Vereine mit solidarischer Verbürgung der einzelnen Genossenschafter abgeht. (Stenglein, Gesetzpfl. u. Rechtspr. i. D., B. III Seite 15.)

E. Die eingeschriebenen Hülfskassen nach dem Reichsgesetz vom 7. April 1876, RGBl. Nr. 9.)

Diese eingeschriebenen Hülfskassen bezwecken die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit. Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, unbewegliches Eigentum erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Diese nach dem Reichsgesetze vom 7. April 1876 (RGBl. Nr. 9) gebildeten, bei der Verwaltungsbehörde eingeschriebenen Hülfskassen werden durch einen nach § 16 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählten Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, dessen Befugnis durch die im Statut enthaltene Vollmacht bestimmt wird (§ 18) und zu dessen Legitimation bei allen Geschäften das Zeugnis des Vorstandes der Gemeinde genügt, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind. (§ 17 l. c.)

Bei der Auflösung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen, bezw. durch die damit von der Aufsichtsbehörde betrauten Personen. (§ 29 l. c.)

VIII.

Die liegende Erbschaft. Die Vermögensmasse der ruhenden Erbschaft (hereditas jacens) erscheint nach verschiedenen Civilrechten als eine selbständige Persönlichkeit, als welche die Person des Erblassers fortlebend gedacht wird.

Gesetzlicher Vertreter ist der gerichtlich bestellte Kurator. Unter welchen Voraussetzungen ein curator hereditatis zu bestellen ist, bemißt sich nach dem einschlägigen Civilrecht. (Wegen des gemeinen Rechts vgl.

Windscheid, P., § 447, Anm. 4; wegen des preuß. Rechts die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 89.)

In Verlassenschaften, in welchen ein Testamentsvollstrecker aufgestellt und Rechtsnachfolge eingetreten ist, haben die Rechtsnachfolger, nicht der Testamentsvollstrecker, einzutreten.

Schlußbemerkung wegen des Gemeinschuldners.

Der Gemeinschuldner ist nicht prozeßunfähig, sondern nur nicht befugt, über die Konkursmasse zu verfügen. Prozesse, welche sich auf diese beziehen, können nach eröffnetem Konkurse weder vom Gemeinschuldner noch gegen denselben geführt werden. (KO. §§ 5, 6 u. 8.) Dieselben werden durch die Konkurseröffnung unterbrochen. (§ 218 der CPO.) Über die Dauer und Wirkungen der Unterbrechung s. §§ 218 u. 226.)

Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner anhängig sind (in welchen er Kläger ist), können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen. Letzterenfalls, wenn nämlich der Gemeinschuldner ablehnt und der Gegner den Prozeß aufnimmt, erscheint als Prozeßpartei immer nur der Gemeinschuldner. Deshalb geschieht eventuell wegen der Kosten die Anmeldung im Konkurse. (§ 8 der KO., Aktivprozeß.)

Rechtsstreitigkeiten, welche gegen den Gemeinschuldner anhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind, oder einen Anspruch betreffen, welche als Masseschuld zu erachten ist (bei gegenseitigen Verträgen), können sowohl vom Konkursverwalter als von dem Gegner aufgenommen werden. (§ 9 l. c.)

Bei diesen Passivprozessen, wo also der Gegner etwas aus der Masse verlangt, muß der Konkursverwalter entweder den Anspruch anerkennen, oder den Streit, d. h. den Prozeß, aufnehmen.

Nimmt der Gegner den Prozeß auf, wird dann nicht mehr der Gemeinschuldner, sondern der Konkursverwalter sein Gegner und wenn derselbe unterliegt, erwirbt der Gegner gegen ihn, (d. h. gegen die vom Verwalter vertretene Masse) einen vollstreckbaren Titel.

Dann wird das Recht des persönlichen Gläubigers (dessen Anspruch an das vom Konkursverfahren ergriffene Vermögen des Gemeinschuldners geht, ohne ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht zu besitzen) davon nicht berührt, ob er am Konkursverfahren Anteil nimmt oder nicht; er kann sowohl nach als während des Konkurses allein und selbständig gegen seinen Schuldner vorgehen; er kann ihn bei dem zuständigen Gerichte verklagen, er kann ein Urteil gegen ihn erwirken, nur kann er ohne Anteilnahme am Konkurse aus der Konkursmasse nichts verlangen.

Der Konkursverwalter hat zur Vornahme aller bei der Konkurseröffnung ausstehenden Prozeßhandlungen, insbesondere zur Einlegung der Rechtsmittel gegen ein vor der Konkurseröffnung erlassenes Urteil nicht blos

die noch laufende, sondern die volle gesetzliche Frist und zwar berechnet sich diese erst von der Aufnahme durch den Konkursverwalter.

Die Konkursordnung nimmt eine Succession der Gläubiger in die Rechte des Gemeinschuldners nicht an und kennt auch keine Gläubigerschaft. In Folge dessen treten auch nicht die Gläubiger als solche in den anhängigen Rechtsstreit ein, sondern nur der Konkursverwalter. Die Beteiligung der Gläubiger richtet sich nach dem VI. B. 1. Titel, insbesondere §§ 80 des HG. und 76, 91 und 121 der KO.

Mit dem Eintritt des Verwalters tritt der Gemeinschuldner außer Betracht, er hat aufgehört, Partei zu sein.

Die Unterbrechung des Rechtsstreites infolge der Eröffnung des Konkurses bewirkt, daß von da an und bevor über die Aufnahme desselben durch den Konkursverwalter entschieden ist, auch der Gegner des Gemeinschuldners mit rechtlicher Wirkung im Prozesse keine Handlungen vornehmen kann.

Sowohl der nach § 70 der KO. vom Gericht ernannte, als auch der nach § 72 der KO. nachträglich gewählte Verwalter kann die voraufgeführten Rechte und Pflichten ausüben und braucht nicht auf die Bestätigung desselben durch die Gläubigerversammlung gewartet zu werden.

§ 217 der CPO. behandelt die Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei und den Fall der Verzögerung der Aufnahme durch den Rechtsnachfolger. Dies hat für die Unterbrechung durch Konkurseröffnung in analoge Anwendung zu kommen. (Dr. v. Völderndorf, KO., S. 140—154.)

Die Konkurseröffnung dagegen ist ohne allen Einfluß auf Prozesse, welche nicht das Vermögen betreffen, das sind Statusklagen, auf Anerkennung der Vaterschaft, auf Vollziehung oder Scheidung der Ehe, Erteilung des Ehekonsenses, auf Leistung zur Unterlassung individuell persönlicher Handlungen, auf Rechnungslegung u. s. w.

Fünftes Kapitel.

Von der Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter zur Prozeßführung.

(S. die Einleitung zum vorigen Kapitel.)

Nach § 50 der CPO. hat das bürgerliche Recht zu entscheiden, in wiefern die gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung (Erhebung einer Klage oder Übernahme eines Prozesses als Beklagter) bedürfen. Auch diese ist dann ein Bestandteil der Gerichtsstands- oder Prozeßfähigkeit.

Zur Prozeßführung wie zu Veräußerungen haben vor Allem die Vormünder Kuratelkonsens notwendig.

In der Pfalz darf der Vormund ohne spezielle Ermächtigung des Familienrates bei Gericht keine Klage einführen, die sich auf Rechte des Minderjährigen an unbeweglichen Sachen bezieht, und ebensowenig einen gegenteiligen Anspruch auf dergleichen Dinge einräumen. Eben dieser Genehmigung bedarf der Vormund auch, um auf eine Teilung mittelst förmlicher Klage anzutragen, eine wider den Minderjährigen gerichtete Klage auf Teilung kann er aber ohne Ermächtigung beantworten. (Art. 464 u. 465 Code civil); ebenso bedürfen Vormünder, welche, ohne förmliche Teilungsklage zu erheben, in Gemeinschaft mit volljährigen Beteiligten bei Gericht um die Ermächtigung zur Vornahme der gerichtlichen Teilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungeteilten Gegenstandes nachsuchen, hiezu der Autorisation des Familienrates nicht. (Art. 180 des AG. zur CPO.). Vergleiche, welche vom Vormunde im Namen von Minderjährigen abgeschlossen werden, erfordern zu ihrer Gültigkeit einen vom Landgericht bestätigten Beschluß des Familienrates nach Art. 177 des AG. zur CPO.

Alle gesetzlichen Vertreter der Kirchenstiftungen jeden Orts, des Kirchenärars (fabrica eclesiae) und der Kirchengemeinden, der Pfarr- und Benefizialpfründestiftungen bedürfen des Kuratelstreitkonsenses. (Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 der GO., Rev. G.Edikt § 59 Abs. III—V, Verord. vom 6. Dez. 1808, das Stiftungsfiskalat betr., Art. 15, Verord. vom 25. Juni 1827, die Kosten bei Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer btr., vgl. Bl. f. RA. XIV, 303, XXV, 289; Seufferts Archiv, I, N. 115.)

Ebenso haben in der Pfalz die gesetzlichen Vertreter der katholischen Kirchenfabriken, des protestantischen und jüdischen Kultusvermögens und der Pfründen den Kuratelstreitkonsens nötig.

Dagegen bedürfen weder in Bayern d. d. Rh. noch in der Pfalz die Gemeinden zur Prozeßführung eines Streitkonsenses oder einer Prozeßermächtigung von Seite der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. (Art. 206 Abs. 1 Ziff. 5 der GO. und Art. 130 der GO. für die Pfalz.)

Ebensowenig wie die Gemeinden bedürfen die Ortsarmenpflegen und Ortsstiftungen bei Rechtsstreitigkeiten eines Streitkonsenses. (Art. 206 Abs. 1 Ziff. 5 der GO. und Art. 130 der GO. für die Pfalz.)

Auch Klöster (Bl. f. RA. XXI, 494) und Universitäten brauchen keinen Streitkonsens.

Ansprüche gegen den k. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Beteiligte sich an die zunächst zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhülfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb 6 Wochen gar keine Entscheidung erhalten hat. Insolange hat der Fiskus eine dilatorische Einrede (nach § 251 der CPO.) auf Abweisung der Klage zur Zeit. Die Verwaltungsstellen haben über solche Gesuche den Beteiligten Empfangsbescheinigung ungesäumt und unentgeltlich auszufertigen. Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen werden durch diese Bestimmung nicht berührt. (Art. 2 des bayer. AG. zur CPO.)

Notwendigkeit einer Ermächtigung und Prozeßunfähigkeit decken sich nicht. Denn an denjenigen, welcher eine besondere Ermächtigung zur

Prozeßführung bedarf, kann möglicherweise die Zustellung der Klage rechtswirksam erfolgen.

Wer als Vertreter einer physischen oder juristischen Person oder als Verwalter fremden Vermögens die Entscheidung einer entstandenen Streitigkeit an Schiedsrichter übertragen will, bedarf dazu derselben Ermächtigung, wie zum Abschlusse eines Vergleichs.

Wird eine Übereinkunft dahin abgeschlossen, daß künftige Streitigkeiten, welche sich auf ein bestimmtes vertragsmäßiges Rechtsverhältnis beziehen, durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, so bedarf es, wenn der Abschluß dieser Übereinkunft mit dem des Hauptvertrages verbunden wird, zu ersterer keiner besonderen Ermächtigung; wird die Übereinkunft nachträglich geschlossen, so ist zu ihrer Gültigkeit die gleiche Ermächtigung wie zum Hauptvertrage erforderlich. (Art. 13 des AG. zur RCPO. u. KO.)

Sechstes Kapitel.

Bevollmächtigte des betreibenden Teils.

Es ist schon im 3. Kapitel Seite 114 gesagt worden, daß im Anwaltsprozesse, wo die Parteien sich durch Anwälte vertreten lassen müssen, als betreibender Teil (wie als Requisit) nur der Anwalt, nicht die Partei erscheint. Der Anwalt ist der Zwangsbevollmächtigte, der Zwangsgewalthaber.

Im Verfahren, in welchem Anwaltszwang nicht besteht (Seite 115), insbesondere im amtsgerichtlichen Prozesse, haben nach § 75 der CPO. die Parteien das Recht:

a) der freien Selbstvertretung,

b) der Wahl eines prozeßfähigen Bevollmächtigten.

Jede Person, welche selbst prozeßfähig ist, kann hier zum Bevollmächtigten bestellt werden. Frauen sind nicht ausgeschlossen. Auch volljährige Hauskinder können Bevollmächtigte sein.

Im Parteiprozesse ist jede Partei (die prozeßfähig ist und bei nicht prozeßfähigen der gesetzliche Vertreter) befugt, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. (§ 75.) Immer aber ist es die Partei, welche als handelnd oder selbst handelnd erscheint.

Soweit Anwälte im Parteiprozesse als Bevollmächtigte auftreten, sind sie den Nichtanwälten regelmäßig gleichgestellt; auf sie finden z. B. die Vorschriften der §§ 79 Abs. 2, 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 über die Vollmacht im Parteiprozesse Anwendung. (S. unten im 10. Kapitel.)

Ausnahmsweise ist den Anwälten auch im Parteiprozesse eine besondere (den gewöhnlichen Prozeßbevollmächtigten nicht zukommende) Stellung eingeräumt. (S. im alleg. 10. Kapitel § 4.)

Bevollmächtigten, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, kann das Gericht den weiteren Vertrag untersagen und Bevollmächtigte, welche das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen, Schranken, gegen die Zulassung aller prozeßfähigen Personen als Prozeßbevollmächtigte, die aber Anwälten gegenüber nicht bestehen.

Steht diese Befugnis fest, so folgt von selbst, daß dem Gerichtsvollzieher der Auftrag zu einer Zustellung nicht blos unmittelbar von der betreibenden Partei selbst erteilt werden kann, sondern auch von dem Bevollmächtigten. Hat der Bevollmächtigte ein generelles oder universelles Mandat, so ist darin auch seine Befugnis zum konkreten Zustellungsauftrag begriffen.

Der Gerichtsvollzieher, welcher einen Zustellungsauftrag von einem blosen Bevollmächtigten des betreibenden Teils annimmt, muß dessen Legitimation durch entsprechende Vollmacht verlangen, auch dann, wenn der Vollmachtgeber der gesetzliche Vertreter oder Repräsentant einer Partei ist.

Die gesetzlichen Vertreter einzelner juristischen Personen haben allgemein ständige Bevollmächtigte (Generalbevollmächtigte), nämlich:

1) Gesetzliche Vertreter der Civilliste des Königs pflegen durch ständige Rechtskonsulenten vertreten zu werden.

2) Die k. Bank in Nürnberg, deren Bevollmächtigte gleichfalls den Titel Rechtskonsulenten führen. (Verord. vom 4. Okt. 1850 S. 911—913.)

3) Von den gesetzlichen Vertretern des Fiskus haben je einen Fiskalrat und eine gewisse Anzahl Adjunkten als Bevollmächtigte:

a) die Regierungsfinanzkammern, die Fiskale. Diese sind zugleich die Bevollmächtigten der Generalzolladministration und des Hauptmünzamtes und der Staatsschuldentilgungsanstalt. Für Aktivprozesse werden letztere durch das Fiskalat derjenigen Kreisregierung, in deren Bezirk der Prozeß geführt wird, für Passivprozesse durch das Fiskalat der Kreisregierung von Oberbayern vertreten. (§§ 4 u. 120 der Verord. vom 17. Dez. 1825 und JME. vom 13. August 1878, JMBl. Nr. IX);

b) die General-Bergwerks- und Salinenadministration (Reg.Bl. 1831 Seite 171);

c) die Generaldirektion der öffentlichen Verkehrsanstalten (VO. vom 14. Nov. 1851 § 8 Ziff. 9);

d) das Kriegsministerium für die Angelegenheiten des Militärfiskus und der Militärfondskasse. (§ 25 der Verord. vom 31. Jan. 1829.)

Diese Fiskale gelten als durch ihr Amt bevollmächtigt. Aufträge zur Zustellung können von ihnen als Bevollmächtigten der zu vertretenden Stellen innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugnis gegeben werden. Für den Umfang ihrer Vollmacht ist die Verordnung vom 27. November 1825 maßgebend.

Wird dem Gerichtsvollzieher ein Auftrag von einem Fiskalbeamten erteilt, ist der beauftragende Beamte dafür verantwortlich, daß die Auftragserteilung innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Befugnis geschieht. Der Gerichtsvollzieher hat nach dieser Richtung eine weitere Prüfung nicht

anzustellen. Hat er gleichwohl Bedenken, so mag er sich unter allen Umständen die schriftliche Auftragserteilung erbitten. (S. auch oben S. 95),

Daß die gesetzlichen Vertreter von Gemeinden, Stiftungen, Korporationen ꝛc. auch ständige Bevollmächtigte für sich bestellen können und aufzustellen pflegen, hat nichts besonderes. Einen besonderen Fall, in welchem die Distriktsverwaltungsbehörde den Bevollmächtigten oder Anwalt zur Prozeßführung für die Gemeinde aufzustellen berechtigt ist, enthält die GO. vom 29. April 1869 in Art. 37 Abs. 3 und die GO. der Pfalz in Art. 28 Abs. 2, s. oben S. 138. (Dr. Schmidt, GVD., S. 198.)

Siebentes Kapitel.

Art und Zahl der Schriftstücke, welche bei Erteilung des Zustellungsauftrags dem Gerichtsvollzieher, beziehungsweise dem Gerichtssekretär, bei den Zustellungen auf Parteibetrieb unter seiner Vermittlung zu übergeben sind. Vermerk der Zeit der Übergabe. Empfangs- und Rückempfangsbescheinigungen.

1) § 155 der CPO. bestimmt: „Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben."

Nach dieser Gesetzesbestimmung bildet die Zustellung von „Abschriften" die Regel. Den Inhalt dieses Gesetztitels wiederholt der § 3 der ME. vom 25. Septbr. 1879, die Ausführung der Zustellungen ꝛc. betr.

Der folgende § 156 l. c. spricht aber auch von der Zustellung von Ausfertigungen und bestimmt: „Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe."

Hiezu schreibt dann der alleg. § 3 der JME. vom 25. September 1879 vor: „Im Falle der Zustellung von Ausfertigungen ist außer der der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechenden Zahl von Ausfertigungen noch eine weitere Ausfertigung erforderlich, welche mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zurückgegeben wird (die Urschrift)."

Von der Zustellung einer „Ausfertigung" spricht die Civilprozeßordnung nur in den §§ 342 und 367 im Falle der Zeugen- und Sachverständigen-Ladung, von welcher eine Ausfertigung als Urschrift zu gelten hat und eine zweite zuzustellen ist. (§ 29 der DV. für die Gerichtsschreiber. Näheres hierüber s. im folgenden siebzehnten Kapitel.) Von der Zustellung anderer Ausfertigungen in konkreten Fällen ist nicht die Rede.

Nach § 28 der voralleg. Dienstvorschriften soll bei den von Amtswegen durch den Gerichtsschreiber zu vermittelnden Zustellungen gericht-

licher Entscheidungen eine Ausfertigung der Entscheidung übergeben werden. Die Zustellung anderer Schriftstücke erfolgt durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift. (Nur im Konkursverfahren wird bei den in den §§ 103 und 166 der KO. vorgeschriebenen besonderen Zustellungen eine einfache Abschrift gemäß § 69 l. c. übergeben.) Bei gerichtlichen Entscheidungen, von welchen eine Reinschrift zu den Akten angefertigt wird, erhält der Gerichtsvollzieher diese als Urschrift, während der Entwurf in den Akten verbleibt.

Die zur Zustellung erforderlichen Ausfertigungen bei den Zustellungen von Amtswegen hat der Gerichtsschreiber herzustellen. Ebenso hat derselbe für die Herstellung der erforderlichen Abschriften zu sorgen, soferne nicht das zuzustellende Schriftstück von einer Partei mit der erforderlichen Anzahl von Abschriften einzureichen ist (Vgl. § 98 der CPO., § 28 der DV. für Gerichtsschr.)

Dagegen bei Zustellungen auf Parteibetrieb, bei welchen die Gerichtssekretäre die Vermittlung zu übernehmen haben, dient bei Urteilen und anderen auf mündliche Verhandlung ergangenen Entscheidungen gleichfalls eine Ausfertigung als Urschrift und wird eine zweite Ausfertigung bei der Zustellung übergeben.

Bei Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen dient die Urschrift des Befehls als Urschrift bei der Zustellung und die Zustellung erfolgt durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift.

Bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, bei dem Beschlusse zu einer Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises und bei den Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen dient eine dem Antragsteller erteilte Ausfertigung als Urschrift und bei der Zustellung wird eine beglaubigte Abschrift übergeben. (§ 30 der DV. für die Gerichtsschr.)

Wegen der Herstellung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften s. auch weiter unten Ziff. 3.

Die Ausfertigungen und Auszüge der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Urteile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen. So lange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht erteilt werden. (§ 288 der CPO.) Diese Bestimmungen finden auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden, sowie eines beauftragten und ersuchten Richters, dann auf Entscheidungen im Konkursverfahren entsprechende Anwendung. (§ 294 der CPO. u. § 65 der KO.)

Die Ausfertigungen und Auszüge der gerichtlichen Entscheidungen enthalten unter der Überschrift „Ausfertigung" oder „Auszug" eine wortgetreue Abschrift der Entscheidung oder des auszufertigenden Teils derselben und die Bescheinigung des Gleichlautes mit Angabe des Datums der Erteilung. In die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist auch die vom Gerichtsschreiber auf das Urteil gesetzte Bemerkung über den Tag der Verkündigung (§ 286 l. c.) aufzunehmen. Beschlüsse, welche eine Berichtigung an Schreibfehlern, Rechnungsfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten oder eine Berichtigung des Thatbestandes

ausſprechen, ſind auf den Ausfertigungen und Auszügen zu bemerken. (§§ 290 und 291 der CPO.) Dieſe Bemerkung iſt auch den vor Erlaſſung des Beſchluſſes erteilten Ausfertigungen und Auszügen beizuſetzen, wenn dieſelben von dem Inhaber vorgelegt werden. Auf Anordnung des Gerichts ſind dieſelben zur Vorlage aufzufordern. (§ 14 der DV. für die Gerichtsſchr.)

In der Zwangsvollſtreckung wird auch von einer vollſtreckbaren Ausfertigung des Urteils (des Schuldtitels) geſprochen, indem nach § 662 der CPO. die Zwangsvollſtreckung auf Grund einer mit der Vollſtreckungsklauſel verſehenen Ausfertigung des Urteils erfolgt (vollſtreckbare Ausfertigung). Der Beginn der Zwangsvollſtreckung aber iſt nach § 671 l. c. in der Regel nicht bedingt durch Zuſtellung der vollſtreckbaren Ausfertigung, es genügt die Zuſtellung des Urteils ohne Vollſtreckungsklauſel. Nur für die in § 671 Abſ. 2 l. c. vorgeſehenen Fälle iſt die Zuſtellung der Vollſtreckungsklauſel erforderlich. (S. hierüber unten in der Lehre von der Zwangsvollſtreckung.)

2) Wie die ſchon in der vorgehenden Ziff. 1 vorgetragenen Beſtimmungen der §§ 155 und 156 der CPO. beſagen, ſind dem Gerichtsvollzieher bei dem Zuſtellungsauftrage neben der Urſchrift des zuzuſtellenden Schriftſtückes ſoviele Abſchriften zu übergeben, als Perſonen benannt ſind, welchen zugeſtellt werden ſoll und im Falle der Zuſtellung von Ausfertigungen iſt außer der der Zahl der Perſonen, welchen zuzuſtellen iſt, entſprechenden Zahl von Ausfertigungen noch eine weitere Ausfertigung erforderlich, welche dem Auftraggeber zurückgegeben wird (die Urſchrift).

Iſt eine Zuſtellung an den Vertreter mehrerer Beteiligten (wenn mehrere Perſonen durch einen geſetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter repräſentiert ſind) oder an einen von mehreren Vertretern erforderlich, ſo genügt die Übergabe nur einer Aus fertigung oder Abſchrift.

Haben mehrere Requiſiten einen Zuſtellungsbevollmächtigten, (ſ. 10. Kapitel § 2) ſind ſoviele Ausfertigungen und Abſchriften zu übergeben, als Beteiligte vorhanden ſind. Das Gleiche gilt bei der für mehrere Unteroffiziere oder Gemeine einer Kompagnie (ſ. hierüber im 12. Kapitel) an den Chef zu machenden Zuſtellung. (§ 172 der CPO. und § 16 der Min.Bek. vom 25. Sept. 1879. (S. über die Zuſtellung bei einer Mehrheit von Requiſiten unten im 11. Kapitel.)

3) Der Gerichtsſekretär hat bei den Zuſtellungen auf Parteibetrieb unter ſeiner Vermittlung die Zeit der Übergabe auf der Urſchrift und den Abſchriften zu vermerken und wenn dies mittelſt eines Präſentationsſtempels geſchieht, deſſen Vermerkung durch eigenhändige Unterſchrift oder durch den eigenhändigen Handzug zu beglaubigen (§ 6 der DV. für die Gerichtsſchr.) und der Partei auf Verlangen zu beſcheinigen. Bei der Zuſtellung von Protokollen und gerichtlichen Entſcheidungen hat der Gerichtsſekretär die erforderlichen Ausfertigungen und Abſchriften herzuſtellen. Wenn der Gerichtsſekretär die zur Zuſtellung erforderlichen Ausfertigungen und Abſchriften herzuſtellen hat, ſo iſt als Zeit der Übergabe die Zeit der Vollendung der Ausfertigung und Abſchriften anzugeben. Bei den Schriftſtücken, auf welchen ein Termin zur mündlichen Verhandlung zu beſtimmen iſt

(§ 193 der CPO.), gilt die Übergabe zum Zwecke der Zustellung nicht eher als erfolgt, als das Schriftstück mit der Terminsbestimmung wieder an den Gerichtssecretär zurückgelangt ist. (§ 30 der alleg. DV.)

Wenn die Partei beim Gerichtssekretär eine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben hat, daß die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher persönlich erfolgen soll, so hat der Sekretär diese Erklärung auf dem zuzustellenden Schriftstücke oder einem besonderen Blatte zu vermerken. Das Gleiche gilt, wenn die Partei verlangt hat, daß bei der Zustellung durch die Post die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen wird. (l. c.)

Bei den Zustellungen von Amtswegen hat das Gericht oder der Richter die bezüglichen Bestimmungen zu treffen.

Wenn endlich der Auftrag, die Zustellung zu vermitteln, dem Gerichtssekretär wieder abgenommen wird, so hat derselbe die Rückgabe der gemäß § 155 Abs. 2 der CPO. der Partei auf ihr Verlangen erteilten Bescheinigung zu verlangen und den auf die Urschrift und die Abschriften gesetzten Vermerk über die Zeit der Übergabe zu löschen. (l. c.)

Auch der Gerichtsvollzieher hat auf den Schriftstücken, welche nach den Vorschriften der RCPO. zugestellt werden sollen, sowie auf den sämtlichen zum Behufe der Zustellung übergebenen Abschriften derselben, die Zeit der Übergabe zu vermerken, auch der Partei auf Verlangen zu bescheinigen, soferne nicht unter Vermittlung des Gerichtssekretärs zuzustellen und deshalb der Vermerk schon durch diesen beigesetzt ist (§ 155 Abs. 2 der CPO. siehe oben). Es ist dies auch deshalb nötig, weil zur Aufhebung der Folgen einer Versäumung, welche für eine Partei aus der Unterlassung an Prozeßhandlungen und aus der Nichtbeachtung der für ihre Prozeßhandlungen angesetzten Fristen erwachsen, nach § 213 der CPO. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden muß, wenn eine Partei ihrerseits Alles zur Wahrung der Frist Erforderliche gethan hat, d. i. wenn sie spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Notfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher bezw. Gerichtssekretär übergeben hat. Einen Einfluß auf die Gültigkeit der Zustellung hat die Beobachtung dieser Vorschrift nicht. Auch kann der Beweis der Übergabe durch andere Beweismittel geführt werden.

Werden die Abschriften von dem Gerichtsvollzieher angefertigt, indem auch nicht ausgeschlossen ist, daß der betreibende Teil wie dem Gerichtssekretär auch dem Gerichtsvollzieher die Anfertigung der Abschriften überläßt, so ist als Zeit der Übergabe nicht die Zeit der Übergabe der Urschrift, sondern die Zeit, zu welcher die Abschriften fertig gestellt waren, anzugeben. Wird der Auftrag durch Vermittlung eines Gehilfen oder einer andern Mittelsperson erteilt (Seite 50 h), so ist die Zeit der Übergabe an den Gerichtsvollzieher, nicht die Empfangnahme durch den Gehilfen maßgebend.

Den Gerichtsvollziehern ist mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die Feststellung der Zeit der Übergabe haben kann (§ 213 der

CPO.), nachdrücklich zur Pflicht gemacht, den hierauf bezüglichen Vermerk **sofort** und mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu machen.

Der Vermerk kann vom Gerichtsvollzieher auch mittelst eines Präsentationsstempels aufgedrückt werden. Derselbe ist aber unter allen Umständen durch die eigenhändige Unterschrift oder den eigenhändigen Handzug des Gerichtsvollziehers zu beglaubigen. (§ 4 der DV. für die Ger.-Vollz. und § 3 der ME. vom 25. Sept. 1879.)

Wenn bei der unmittelbaren Beauftragung des Gerichtsvollziehers von der Partei eine Erklärung darüber abgegeben wird, daß die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher persönlich erfolgen soll, so ist diese Erklärung auf dem zuzustellenden Schriftstücke oder einem besonderen Blatte zu vermerken, wie es vom Gerichtssekretär geschieht, wenn bei ihm eine solche Erklärung abgegeben wird (s. oben). Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn die Partei bei Zustellungen durch die Post oder durch Aufgabe zur Post verlangt hat, daß die Postsendung mit der Bezeichnung „Einschreiben" versehen werde.

4) Über die Erteilung eines Auftrages und über die Übergabe von Urkunden, Schriftstücken und Abschriften, auch wenn es sich nicht um Schriftstücke handelt, welche nach den Formen der CPO. zugestellt werden sollen, hat der Gerichtsvollzieher **auf Verlangen** eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Die Gerichtssekretäre dagegen sollen vom Gerichtsvollzieher bei den **von Amtswegen** erteilten Aufträgen und bei den Aufträgen, welche durch ihre Vermittlung zu erteilen sind, eine Empfangsbescheinigung in der Regel nicht und nur **aus besonderen Gründen** verlangen (§§ 28, 30, 40 u. 46 der DV. für die Gerichtsschr.), weil der Eintrag in das Geschäftsbuch des Gerichtsvollziehers ausreichend erscheint und werden dann die erforderlichen Einträge in dem hiezu bestimmten **Register** vom Gerichtsvollzieher selbst gemacht. (§ 6 der DV. für die Gerichtsvollz.)

Ob eine Empfangsbescheinigung verlangt werden soll, bleibt dem Ermessen des Gerichtssekretärs überlassen. Derselbe hat dabei zu berücksichtigen, daß er in der Lage sein muß, auf Verlangen über den Verbleib der ihm übergebenen Schriftstücke und Abschriften Aufschluß zu geben.

Wird eine Empfangsbescheinigung aus besonderen Gründen für notwendig erachtet, so kann dazu ein nach Form. VI der DV. für Gerichtssekretäre hergestelltes Register benützt werden. (Beilage Nr. 17; §§ 28 und 30 der alleg. Dienstesvorschriften.)

Bei der Rückgabe dieser Urkunden und sonstigen Schriftstücke, über welche der Gerichtsvollzieher eine Empfangsbescheinigung ausgestellt hat, kann dann auch wieder vom Gerichtsvollzieher die Rückgabe dieser Bescheinigung oder die Ausstellung einer Rückempfangsbescheinigung verlangt werden. War die ausgestellte Empfangsbescheinigung zugleich die Bescheinigung über die Zeit der **Übergabe** der Urschrift des zugestellten Schriftstückes (§ 155 Abs. 2 der CPO., s. oben), kann der Gerichtsvollzieher nur eine Rückempfangsbescheinigung verlangen. (§ 17 der DV. für die Gerichtsvollzieher.)

Achtes Kapitel.

Von der erforderlichen Beglaubigung der zu übergebenden Abschriften. Vorschriften für die Beglaubigung des Gerichtsvollziehers.

Nach § 156 Abs. 1 der CPO. besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes. (S. oben Seite 111.) Wem liegt nun die Beglaubigung ob?

Mag der Auftrag zur Zustellung von der Partei unmittelbar oder unter Vermittlung des Gerichtssekretärs erteilt werden oder erteilt worden sein, immer hat der Gerichtsvollzieher auch die erforderliche Beglaubigung der zuzustellenden Abschriften zu beschäftigen, soferne sie nicht bereits von einem Rechtsanwalt beglaubigt sind. (§ 156 Abs. 2 der CPO. und § 3 Abs. 2 der ME. vom 25. September 1879.) Daß der Gerichtsvollzieher die von ihm dem Requisiten mit zu übergebende beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde nur selbst beglaubigen kann, ist selbstverständlich.

Dagegen ist es Sache des Gerichtssekretärs, bei allen von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken (alleg. § 3 der JME. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen betr.), desgleichen wenn er unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersucht (s. hierüber im folgenden zweiten Titel), aber auch hier nicht, wenn auf Betreiben eines Rechtsanwaltes ein von diesem übergebenes Schriftstück zuzustellen ist.

Bei der Zustellung der von dem Gerichtssekretär über Anträge und Erklärungen der Beteiligten aufgenommenen Protokolle liegt die Beglaubigung der fraglichen Abschriften nach § 156 Abs. 2 der CPO. nicht ihm, sondern auch dem Gerichtsvollzieher ob und ist diesem zu überlassen. Die Herstellung der zur Zustellung erforderlichen Abschriften haben die Gerichtssekretäre gemäß § 10 ihrer Dienstesvorschriften zu besorgen. (S. auch oben Seite 157 u. 158.)

Bei der Zustellung von Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen, sowie gerichtlicher oder notarieller Urkunden, welche nach § 156 Abs. 1 der CPO. durch Übergabe einer Ausfertigung erfolgt (vgl. § 3 Abs. 1 der voralleg. Bekanntmachung vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen rc. betr.), findet eine Beglaubigung dieser Ausfertigung, welche bereits die Bestätigung der Übereinstimmung mit der in Verwahrung des Gerichts oder Notars befindlichen Urschrift enthält, durch den Gerichtsvollzieher nicht statt. (JME. vom 25. Juli 1880, die Beglaubigung der Abschriften bei der Zustellung betr., JMBl. Nr. XIV.)

Bei der Beglaubigung hat sich der Gerichtsvollzieher durch genaue Vergleichung der Urschrift mit der Abschrift Überzeugung darüber zu verschaffen, ob die letztere mit der ersteren wörtlich übereinstimmt. Abwei-

chungen sind bei der Bestätigung ausdrücklich anzuführen und zu berichtigen. Die Bestätigung des Gleichlautes erfolgt durch Beifügung des Vermerks „beglaubigt".

Dieselbe ist von dem Gerichtsvollzieher zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Beidrückung des Dienstsiegels kann bei der Beglaubigung von Abschriften der Zustellungsurkunden unterbleiben, wenn die Urschrift der Urkunde der Untersiegelung nicht bedarf.

Die Bestimmungen in § 12 der Dienstesvorschriften über die Abfassung der Urkunden (s. oben Seite 102 Kap. 4) finden auf die beglaubigten Abschriften Anwendung. (§ 13 der DV. für die Gerichtsvollz.)

Hienach unterliegt es keinem Zweifel, daß auch Ort, Jahr und Tag der Beglaubigung beigefügt sein muß.

Nachdem die Beglaubigungsgebühr für den Gerichtsvollzieher weggefallen ist, hat die ganze Competenz-Frage über die Beglaubigung ihr materielles Interesse, aber nicht ihre rechtliche Bedeutung verloren, indem nach § 400 der CPO. der Urschrift einer öffentlichen Urkunde auch eine beglaubigte Abschrift derselben gleichzuachten ist, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, was aber nach § 380 l. c. nur dann der Fall ist, wenn die Beglaubigung von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form geschehen ist. (S. auch die Anm. Seite 103.

Neuntes Kapitel.

Zustellungen an nicht prozeßfähige Personen. Begünstigung für Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen, sowie Personenvereine.

1) Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen bei nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben. (§ 157 Abs. 1 der CPO., s. oben Seite 121.)

Dieselben sind zur Annahme der Zustellungen für die vertretene Partei berechtigt und verpflichtet. Der Auftraggeber hat den gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen. (§ 5 der MBek. vom 25. September 1879; s. folg. Ziff. 2; s. Beilage 18 **Formular I** Anm. 5.)

Ist der gesetzliche Vertreter in einer Sache persönlich selbst und zwar in entgegengesetztem Interesse beteiligt, liegt ein Fall der Behinderung des Repräsentanten vor und hat dann der Stellvertreter für ihn einzutreten.

Ist die nicht prozeßfähige Person, welcher zuzustellen ist, ohne gesetzlichen Vertreter, so ist nach § 55 der CPO. zu verfahren (s. oben Seite 122). Stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört seine Vertretungsbefugnis auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist,

so wird nach § 219 das Verfahren unterbrochen, bis der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem gesetzlichen Vertreter anzeigt (s. auch unten Seite 179 lit. h). Solange ein gesetzlicher Vertreter für eine nicht prozeßfähige Partei nicht vorhanden ist, können Zustellungen an dieselbe nicht erfolgen.

2) Die Civilprozeßordnung läßt nun in § 157 Abs. 2 bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Personenvereine, welche als solche klagen und verklagt werden können, d. h. parteifähig sind, die Erleichterung eintreten, daß die Zustellung an den Vorsteher genüge, welcher nicht immer mit dem gesetzlichen Vertreter gleichbedeutend ist. (S. Beilage 18 **Formular** VI u. VIII Ziff. 2.)

Bei Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen kann aber nur an deren gesetzlichen Vertreter, nicht (auf Grund des § 157 Abs. 2 der CPO.) an deren möglicher Weise nicht zur Vertretung befugten Vorsteher zugestellt werden.

Der Auftrag, eine Zustellung an eine Behörde, Gemeinde, Korporation oder an einen Personenverein zu machen, welcher, wie Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, anerkannte Vereine, als solcher klagen und verklagt werden kann (s. oben Seite 143), kann dem Gerichtsvollzieher erteilt werden, ohne daß der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher, an welchen die Zustellung zu erfolgen hat, der Person nach bezeichnet wird. In solchen Fällen ist der Gerichtsvollzieher, wenn er selbst die Zustellung ausführt, verpflichtet, sich nach der Person des gesetzlichen Vertreters oder Vorstehers in geeigneter Weise, in dem Geschäftslokale der Behörde u. s. w., nötigenfalls auch bei den an seinem Amtswohnsitze oder am Orte der Zustellung befindlichen öffentlichen Behörden, bei welchen solche Aufschlüsse zu erlangen sind (insbesondere den Polizeibehörden, bezüglich der Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften bei dem Landgerichte, welches das Handelsregister führt, bezüglich der eingeschriebenen Hilfskassen bei dem betreffenden Bezirksamte), zu erkundigen. (§ 5 der alleg. MBek. vom 25. September 1879.)

3) Endlich besteht nach § 157 Abs. 3 der CPO. und § 5 der MBek. vom 25. Sept. 1879 noch die weitere Begünstigung in den Fällen sub 1 und 2, daß bei mehreren (gleichberechtigten) gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren (gleichberechtigten) Vorstehern die Zustellung an einen derselben genüge und ist diesfalls nur die Übergabe einer Ausfertigung oder Abschrift erforderlich. (S. oben Seite 111.)

In allen Fällen sub 1, 2 und 3 wird aber auch hier immer der Fall vorausgesetzt, daß Zustellungen an die Partei erfolgen sollen und daß Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite zu geschehen haben, nach § 162 der CPO. (s. im folgenden 10. Kap. § 4) nur dann an die Partei geschehen dürfen, wenn ein Prozeßbevollmächtigter für die Instanz nicht bestellt ist. Ist ein solcher bestellt, ist die Zustellung an die gesetzlichen Vertreter (nach Ziff. 1) oder den Vorsteher (nach Ziff. 2) ausgeschlossen.

Zehntes Kapitel.

Zustellungen an Bevollmächtigte des Requisiten. (Vertretung des Requisiten bei der Zustellung.)

§ 1. Zustellungen an den Generalbevollmächtigten und Prokuristen. (§ 159 der CPO.)

Der Generalbevollmächtigte, d. h. der zur Verwaltung aller Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers einschließlich der Führung der Prozesse Berufene und der Prokurist (Art. 42 des HGB.) sind, ersterer kraft seiner Vollmacht generell, letzterer kraft Gesetzes in den den Betrieb des Handelsgewerbes betreffenden (nicht rein persönlichen) Angelegenheiten zur Prozeßführung berechtigt, ohne nötig zu haben, besonders dazu berufen zu werden.

Deshalb sind sie auch berechtigt und verpflichtet, Zustellungen in Empfang zu nehmen. Die Zustellung an diese hat dieselbe Wirkung, wie die Zustellung an die Parteien.

Das Gleiche gilt von solchen Personen, welche im einzelnen Falle, etwa kraft spezieller gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Vertretung von Personengesamtheiten, sei es im Prozesse im Allgemeinen oder für bestimmte Prozesse oder zur Empfangnahme der Zustellungen befugt sind. (Vgl. für Handelsgesellschaften die Art. 117, 144, 167, 170, 196, 235 u. 244 des HGB.; für Genossenschaften die §§ 17, 24 29, 43 u. 49 des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868.)

Dasselbe gilt auch für die Beamten des Fiskus, die Fiskale (s. oben Seite 155).

Natürlich kann in diesen Fallen die Zustellung auch an den Prinzipal selbst erfolgen.

Nur Handelsgesellschaften und Kaufleute können Prokuristen im Sinne des Handelsgesetzbuches haben.

Der betreibende Teil braucht bei ihnen nicht zu untersuchen, wie weit der Umfang der erteilten Prokura reicht. Auch für Zustellungen an den Prokuristen gelten die Bestimmungen über die dauernde Wirksamkeit des etwa widerrufenen Prokuraverhältnisses gegenüber Dritten.

Der Handlungsbevollmächtigte (Art. 47—49 des HGB.) hat nicht die Stellung des Prokuristen. (CPO. § 159.) Der Handlungsbevollmächtigte ist blos Gehilfe des Prinzipals und nicht befugt die Firma zu vertreten. Er ist lediglich Commis und an ihn kann mit Wirksamkeit nur zugestellt werden, als nach Maßgabe des § 168 Abs. 1 u. § 166 der CPO. (14. Kapitel § 2 B a u. b) an einen Bediensteten überhaupt zugestellt werden kann. Zur Prozeßführung und daher zur Empfangnahme von Zustellungen ist er nur berechtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders durch seine Vollmacht beigelegt ist. (Art. 47 des HGB.)

Ist aber ein Prozeßbevollmächtigter bestellt, ist selbstverständlich nach § 162 die Zustellung an den Generalbevollmächtigten, sowie an den Prokuristen ausgeschlossen. (§ 64 des HGB.; s. § 4; s. Beilage 18 **Formular** X u. XI.)

§ 2. Von der Zustellung an Zustellungsbevollmächtigte des Requisiten. (§ 160 der CPO.)

Die Zustellung kann statt an den Requisiten auch gültig gemacht werden an dessen Zustellungsbevollmächtigten.

Zustellungsbevollmächtigter, Insinuationsmandatar heißt die Person, welche von einer Partei mit der Ermächtigung zur Empfangnahme der in einem bestimmten anhängigen Prozesse zu machenden Zustellungen versehen und als solche dem Gegner bekannt gegeben ist.

Es werden meistens Personen sein, welche am Orte des Prozeßgerichts oder im Sprengel des Amtsgerichts wohnen, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat. Dieselben brauchen Prozeßfähigkeit nicht zu besitzen.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten hat dieselbe rechtliche Wirkung, wie an den Mandanten und ist nach den allgemeinen Vorschriften auszuführen (s. Beilage 18 **Formular** XII).

Der Zustellungsbevollmächtigte unterscheidet sich vom Prozeßbevollmächtigten nur in Ansehung des Inhaltes des Mandats. Letzterer hat den Vollmachtgeber in jeder Beziehung zu vertreten. Der blose Zustellungsbevollmächtigte hat lediglich die Zustellungen in Empfang zu nehmen und zur Kenntnis seines Mandanten zu bringen, die im Auftrage des Gerichts oder des Gegners an ihn gemacht werden. In der rechtlichen Natur sind sich das Zustellungsmandat und das Mandat des Prozeßbevollmächtigten gleich.

Wenn auch in der Regel jede Partei berechtigt erscheint, einen Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen, ist es für die Einhaltung eines raschen energischen Ganges des Prozeßverfahrens bei Zustellungen im Inlande ohne Interesse, ob an dem Orte des Prozeßgerichts bezw. im Amtsgerichtsbezirk, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, oder an einem andern in Deutschland belegenen Orte zugestellt wird, weil neben der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher die Zustellung durch die Post (s. hierüber Seite 21 und im zweiten Titel) zugelassen ist und die Post unmittelbar den Verkehr zwischen den verschiedenen Orten des deutschen Reichs so schnell vermittelt, als es auf jedem andern Wege sein kann.

Deshalb ist von der Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten selten mehr die Rede.

Auch ist es für statthaft erklärt, wenn die Zustellungen innerhalb des deutschen Reiches erfolgen können, der Partei, wenn sie auch weder am Orte des Prozeßgerichts, bezw. im Amtsgerichtsbezirk, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, wohnt, noch in diesem Orte oder Bezirke durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist (in welchen Fällen früher stets ein Zustellungsbevollmächtigter aufgestellt werden mußte), regelmäßig die Verteuerung, Gefährdung und Erschwerung der Prozeßführung zu

ersparen, welche mit der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verbunden ist, und sie zur Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht zu verpflichten.

Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten besteht nur in zwei Fällen:

1) Auf Grund gerichtlicher Anordnung.

Eine Partei, welche zwar im Inlande wohnt, aber weder am Orte des Prozeßgerichts, noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, auch nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten besitzt, muß auf Antrag des Gegners und Anordnung des Gerichts (Billigung des Antrages) einen Zustellungsbevollmächtigten benennen, wenn die Zustellung durch die Post (s. unten im zweiten Titel) nicht ausführbar erscheint oder unsicher oder zeitraubend ist. (§ 160 Abs. 1 der CPO.)

Dem Ermessen des Gerichtes ist anheimgestellt, ob die konkrete Sachlage so gestaltet ist, daß die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten notwendig erscheint.

Der Antrag auf Erlaß der Anordnung kann von jeder Partei gestellt werden, sobald die Klage erhoben ist, vorher nicht. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. zu § 160.)

Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt, mag dem Antrage stattgegeben oder derselbe abschlägig beschieden sein.

2) Oder auf Grund Gesetzes.

Eine Partei (im weiten Sinne), welche im Auslande wohnt und am Orte des Prozeßgerichts oder im Gerichtssprengel des Amtsgerichts, in welchem das Prozeßgericht sich befindet, ohne Zustellungsbevollmächtigten ist, muß, ohne eine Anordnung des Gerichts abzuwarten, einen Zustellungsbevollmächtigten ernennen. (§ 160 Abs. 2 l. c.)

Zustellungen im Auslande haben mit einer raschen energischen Prozedur unvereinbare Verschleppungen zur Folge.

Der blose Aufenthalt der Partei (im Gegensatz zum Wohnsitz) oder des Prozeßbevollmächtigten am Orte des Prozeßgerichts, bezw. im deutschen Reiche schließt die Anwendbarkeit des § 160 Abs. 1, bezw. 2 nicht aus.

Die Benennung soll erfolgen bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder wenn dieser die Mitteilung eines Schriftsatzes vorausgeht, in diesem Schriftsatze. (§ 161 der CPO.)

In dieser Namhaftmachung des Zustellungsbevollmächtigten bei der Verhandlung oder im Schriftsatze liegt seine Beglaubigung. Ein besonderer Vollmachtsnachweis kann nicht verlangt werden.

Dieser Zustellungsbevollmächtigte muß am Orte des Prozeßgerichts oder im Amtsgerichtsbezirke desselben wohnen.

Die einmal erfolgte Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten gilt für alle Instanzen, einschließlich der Zwangsvollstreckung. Die §§ 82 und 83 der CPO. gelangen dabei zur analogen Anwendung. (S. folg. § 4 lit. h u. i.)

Zustellungen an Zustellungsbevollmächtigte können auch nach dem Widerrufe der Zustellungsvollmacht insolange giltig gemacht werden, bis dem Gegner von der Aufkündigung Kenntnis gegeben ist. Dem Gerichtsvollzieher kann nicht zugemutet werden, zu recherchieren, ob nicht etwa die Vollmacht des Insinuations-Mandatars aufgekündigt ist. Dieser, der nach dem dem Gegner noch nicht mitgeteilten Vollmachtswiderrufe noch Zustellungen annimmt, handelt aber nicht unter allen Umständen dolose, namentlich dann nicht, wenn in Abwesenheit des Zustellungsbevollmächtigten die Zustellung an einen seiner Bediensteten geschah, der von dem Widerrufe der Vollmacht nicht unterrichtet war. Daß eine solche Zustellung noch giltig sein muß, anderseits auch keine Haftung des Insinuations-Mandatars begründen kann, ist klar.

Wenn eine Partei eine förmliche Anzeige von der Aufkündigung der Insinuationsvollmacht seitens des Gegners noch nicht, aber durch sonstige Umstände doch Kenntnis von der Rücknahme des Mandats erhalten hat, kann sich die Partei nach civilrechtlichen Grundsätzen nicht darauf berufen, daß ihr die Thatsache der Mandatszurücknahme nicht bekannt gemacht worden ist.

Über Umfang und Dauer der Zustellmandate gelten die gewöhnlichen civilrechtlichen Bestimmungen, unterliegen aber als Ausnahme von der Regel der strengsten Interpretation. (Dr. G. Schmitt, l. c. Seite 208 u. 209.)

Wird die Benennung unterlassen, tritt als Strafe die Zustellung durch Aufgabe zur Post ein, worüber im folgenden § 3.

Über die allgemeine Pflicht zur Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen, ferner bezüglich der Rechtsanwälte s. im folg. § 3.

Das Ausführungsgesetz zur RCPO. und KO. bestimmt in Art. 169 für die Pfalz:

„Hat jemand an einem andern Orte, als an dem seines wirklichen Wohnsitzes für ein Rechtsgeschäft Wohnsitz erwählt, so können ihm die Zustellungen, welche sich auf dieses Geschäft beziehen, auch in dem erwählten Wohnsitz gemacht werden.“

Diese Wohnsitzerwählung besteht in der Aufstellung einer bestimmten Person als Zustellungsbevollmächtigten, welcher in ihrem, gleichviel ob vom Wohnsitze des Requisiten verschiedenen oder nicht verschiedenen Wohnsitze zugestellt werden kann. Diese Wohnsitzerwählung kann auch von einem hiezu ermächtigten Mandatare des Requisiten ausgehen. Diese Mandatserteilung zur Wohnsitzerwählung ist aber nicht diese selbst. Letztere muß vom Mandatare ausdrücklich geschehen. Diese Wohnsitzerwählung muß eine ausdrückliche sein. Sie kann in der über das betreffende Rechtsgeschäft errichteten Urkunde oder auch in einer späteren dazu errichteten Urkunde enthalten sein.

Im erwählten Wohnsitze können alle Zustellungen gemacht werden, welche sich auf den Vollzug des Vertrages beziehen, aber andere nicht. Nichtkontrahenten können dem Requisiten am erwählten Wohnsitze Zustellungen nicht machen lassen.

§ 3. Von der Post als Zwangszustellungs-Bevollmächtigten (Zustellung durch Aufgabe zur Post).

(§ 161 der CPO.)

Wird von der Partei in den in vorgehendem § 2 benannten Fällen der Verpflichtung zur Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten die Bestellung unterlassen und der Zeitpunkt zur Bestellung versäumt oder wird in den genannten Fällen die Bestellung ohne Ernennung einer anderen Person widerrufen oder kann die Zustellung an die benannte Person nicht vollzogen werden, tritt die Post als gesetzlicher Zustellungsbevollmächtigte der säumigen Partei ein und das Schriftstück gilt mit der durch den Gerichtsvollzieher unter der Adresse des Empfängers nach dessen Wohnort erfolgten Aufgabe zur Post als zugestellt.

Hat der Requisit einen Prozeßbevollmächtigten, der aber außerhalb des im § 160 der CPO. (s. vorg. § 2) gezogenen Kreises wohnt, so geschieht die Aufgabe der Sendung unter der Adresse des Prozeßbevollmächtigten. (§ 161 der CPO.)

Während nur die wirkliche, an Ort und Stelle der Partei, bezw. ihrem gesetzlichen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten gemachte Zustellung rechtliche Wirkung äußert, wird ausnahmsweise, um die Partei wegen Versäumung der ihr gesetzlich oder zufolge richterlicher Anordnung obliegenden Pflicht, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen, gleichsam zu strafen, die Post als Zustellungsbevollmächtigter erklärt.

Die Zustellung gilt mit der Aufgabe zur Post als rite vollzogen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt, wenn die Sendung richtig adressiert gewesen ist. Wenn nämlich eine Partei oder ein Prozeßbevollmächtigter, welchen durch Aufgabe zur Post zugestellt wird, im Laufe des Prozesses den Wohnort ändert, ohne dies dem Gegner oder dem Gerichte anzuzeigen, so müssen sie sich gefallen lassen, daß das zuzustellende Schriftstück auch ferner nach ihrem bisherigen Wohnorte adressiert wird. Ist aber die Anzeige erfolgt, haben Gericht und Gegner die mitgeteilte Adresse zu wählen, um auf diesem Wege gültig zuzustellen.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist nur durch den Gerichtsvollzieher in den gesetzlich bestimmten Fällen bewirkbar, nicht durch den Gerichtssekretär (JME. v. 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr.), erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers und besteht darin, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück (erforderlichen Falls nach erfolgter Beglaubigung, Seite 161) unter der Adresse des Empfängers nach dessen Wohnort zur Post gibt und darüber eine Urkunde aufnimmt, welche in der nämlichen Weise wie bei gewöhnlichen Zustellungen der Urschrift beigefügt wird. Eine beglaubigte Abschrift der von dem Gerichtsvollzieher aufzunehmenden Urkunde ist dem zu übergebenden Schriftstücke in gleicher Weise wie bei den gewöhnlichen Zustellungen beizufügen und der Postsendung mit einzuschließen.

Wenn Briefe nach der betreffenden Richtung unfrankirt von der Post nicht befördert werden, sind sie auch zu frankieren.

Bei vom Gericht oder Richter angeordneten Zustellungen durch Aufgabe zur Post hat nur das Gericht oder der Richter zu bestimmen, ob die Postsendung mit der Bezeichnung „Eingeschrieben“ versehen werden soll.

Die Gerichtssekretäre haben dafür zu sorgen, daß die Zustellung durch Aufgabe zur Post nur in den Fällen, in welchen sie gesetzlich zuläßig ist, erfolgt. (§ 30 der DV. für die Gerichtsschr.)

Bei Zustellungen durch Aufgabe zur Post kommt es nicht darauf an, wo der Bestimmungsort gelegen ist; sie findet insbesondere auch dann statt, wenn die Sendung in einem nicht deutschen Staat zu bestellen ist. (§ 2 der MBek. vom 25. Sept. 1879, s. oben Seite 44.)

Die Berechtigung, Zustellungen durch Aufgabe zur Post zu machen, hört in den Fällen des § 161 der CPO. auf, sobald ein Zustellungsbevollmächtigter oder ein den Zustellungsbevollmächtigten überflüssig machender Prozeßbevollmächtigter aufgestellt wird oder die Partei selbst ihren Wohnsitz in den Ort des Prozeßgerichts oder in den Amtsgerichtsbezirk verlegt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161 der CPO.) ist von der Zustellung durch die Post (s. Seite 21 und den zweiten Titel) wohl zu unterscheiden. Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post ist vollendet mit der Aufgabe des betreffenden Schriftstückes zur Post; die Zustellung durch die Post dagegen erst mit der Behändigung des Schriftstückes an den Adressaten durch den Postboten. Die Zustellung durch Aufgabe zur Post kann als eine Art Ersatzzustellung (s. hierüber im 14. Kapitel) angesehen werden. (S. oben Seite 24 die Schlußbemerkung und vgl. § 2 der Bek. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen 2c. btr.)

Parteien unterlassen oft die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten absichtlich, damit ihr die Zustellungen durch die Post zugehen sollen und sichern sich dann noch den richtigen Zugang durch ein an das Gericht gestelltes und dem Gegner bekannt gegebenes Verlangen, daß die abgehenden Sendungen eingeschrieben werden, wenn sie zur Zahlung der Mehrkosten bereit ist. Damit wird dann die Post gleichsam zum beauftragten Zustellungsbevollmächtigten. (S. Beilage 18 **Formular** XVIII.)

Diese für die oben gesetzten Fälle gesetzlich gestattete Zustellung durch Aufgabe zur Post ist außerdem noch zugelassen:

§ 221 der CPO. Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei, oder wird derselbe unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache (nach § 192 verbunden mit der Aufforderung zur Anwaltsbestellung) geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist (unter Zustellung dieser Verfügung) aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen (ipso jure). Von der Unterbrechung bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwaltes können alle Zustellungen an die

zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post erfolgen. Die Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten ohne die Anzeige der Anwaltsbestellung schließt die Zustellung durch die Aufgabe zur Post nicht aus. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 3 zu § 221, s. folg. § 4.)

§ 730 l. c. Bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses einer Geldforderung an den im Auslande befindlichen verklagten Schuldner erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

§ 8 des EG. zur CPO. im folgenden § 4.

§ 69 der KO. Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden. Einer Beglaubigung der Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes bedarf es nicht.

Art. 19 Abs. 2 der Subh.O. Wer bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beteiligt, nicht entweder selbst im Bezirke des Vollstreckungsgerichts wohnt oder einen ebendort wohnhaften Prozeßbevollmächtigten ordnungsmäßig bestellt hat, muß gleich bei dem ersten Antrag oder bei der ersten Erklärung, die von ihm im Vollstreckungsverfahren ausgehen, wenn aber hiezu kein Anlaß gegeben ist, jedenfalls zwei Wochen nach der ersten im Vollstreckungsverfahren an ihn erfolgten Zustellung einen im Bezirke des Vollstreckungsgerichts wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten, beziehungsweise seinen ebenda wohnhaften Prozeßbevollmächtigten zu den Akten benennen, widrigenfalls alle weiteren Zustellungen mit der Aufgabe zur Post, bezw. in Fällen, in welchen eine öffentliche Zustellung zu geschehen hätte (§ 186 der CPO.) mit der Anheftung an das Gerichtsbrett als bewirkt angesehen werden. Nur die erste Zustellung, wenn der Betreffende keinen Antrag gestellt oder keine Erklärung abgegeben hat, muß immer eine regelmäßige sein.

§ 19 der Rechtsanw.Ord. Ist der Rechtsanwalt an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt, wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen (s. im dritten Titel.)

Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 4. Zwangszustellung an den aufgestellten Prozeß-Bevollmächtigten, gesetzliche Reihenfolge der Zustellung des Schriftsatzes, wodurch eine Berufung oder Revision eingelegt wird. (Zustellungen nach §§ 162–164 der CPO.)

Zustellungen, welche den Rechtsstreit bei dem Gerichte anhängig machen, müssen notwendig an die Partei selbst, bezw. an deren gesetzlichen Vertreter, an die Vorsteher der Behörden, Gemeinden und Korporationen

oder an den Generalbevollmächtigten und in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen geschehen, alle weiteren Zustellungen dürfen aber, nachdem der Rechtsstreit einmal anhängig geworden, nicht mehr in gleicher Weise erfolgen, wenn die Partei einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, weil inhaltlich der Motive zu §§ 155—157 des Entwurfs einer Civilprozeßordnung vom 29. Oktober 1874 angenommen wird, daß die Partei durch Erteilung der Prozeßvollmacht sich des eigenen Prozeßbetriebs begeben hat. (§ 162 der CPO., s. Beilage 18 **Formular** XIII.)

Soweit nämlich eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigte führen. (§ 75.)

Vor allen Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen aber die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß), so daß prozessuale Handlungen ohne Anwalt nichtig sind und für das Gericht in keiner Weise in Betracht kommen. (§ 74 l. c.) Selbst der Fiskus kann sich hier nicht durch seine Fiskalbeamten, welche nicht Rechtsanwälte sind, vertreten lassen. Dagegen ein beim Prozeßgericht zugelassener Anwalt kann nicht blos in eigener Angelegenheit, sondern auch in fremder Angelegenheit „als gesetzlicher Vertreter" sich vertreten. Er kann den Prozeß seines Mündels führen.

Von dem Zeitpunkt der Anhängigkeit des Prozesses muß daher an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten und weil vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen (Anwaltsprozeß), im Anwaltsprozeß immer also an den Anwalt (an den Zwangsgewalthaber) zugestellt werden.

Selbstverständlich kann sich diese Zwangsvorschrift nicht auf solche Zustellungen erstrecken, welche vor beiderseitiger Einleitung des Anwaltsprozesses oder nach Beendigung der anwaltschaftlichen Funktion veranlaßt sind. Deshalb geschieht die Zustellung der Klagschrift im Anwaltsprozesse an die beklagte Partei selbst, welche noch keinen Anwalt aufgestellt hat; aber alle die Instanz einleitenden Ladungen an den Gegner müssen desfalls, um ordnungsmäßig zu sein, zugleich die Aufforderung enthalten, einen beim Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen. Die Aufforderung zur Anwaltsbestellung ist erforderlich in jeder Ladung (welche in den Schriftsatz aufzunehmen ist, § 191), mit welcher der Rechtsstreit oder eine neue Phase des Rechtsstreites eingeleitet wird, sohin bei der Ladung zur mündlichen Verhandlung über die Klage (§ 330 l. c.), über ein Rechtsmittel (§§ 479 und 515), über die Aufnahme des durch den Wegfall des Anwaltes unterbrochenen Verfahrens (§ 221 Abs. 2), über die Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 804 u. 815). Auch in den Fällen der §§ 466 u. 467 der CPO. hat die erste Ladung in den an das Landgericht verwiesenen Prozessen diese Aufforderung zur Anwaltsbestellung zu enthalten

(§ 192 l. c). Am Termine aber kann die Partei nur durch ihren Anwalt erscheinen. Eine ohne Anwalt erschienene Partei gilt als nicht erschienen.

Der Ausdruck „Prozeßbevollmächtigter" umfaßt den Bevollmächtigten im Parteiprozeß und den Rechtsanwalt im Anwaltsprozeß. Soweit Anwälte aber im Parteiprozeß als Prozeßbevollmächtigte auftreten, sind sie den Nichtanwälten regelmäßig gleichgestellt. Auf dieselben finden die Vorschriften der §§ 79 Abs. 2, 83 Abs. 1, u. 84 Abs. 2 (s. weiter unten lit. b, e, i) über die Vollmacht im Parteiprozesse Anwendung.

Besondere Rechte derselben sind aber auch hier die Mitteilung von Urkunden von Hand zu Hand (§ 125 der CPO.), die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (§ 181 l. c.), der Ausschluß der Zurückweisung wegen Mangels der Fähigkeit zum Vortrage und wegen gewerbsmäßiger Parteivertretung. (§ 143 Abs. 4.)

Prozeßbevollmächtigt im Sinne des § 162 ist aber auch derjenige, welcher gemäß § 85 der CPO. für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht handelt und (gegen oder ohne Sicherheitsleistung) zur Prozeßführung einstweilen zugelassen ist (s. unten lit. b).

Die Prozeßbevollmächtigten sind kraft Gesetzes auch Zustellungsbevollmächtigte ihrer Parteien (s. oben § 2).

Jede andere Zustellung, welche entgegen den Vorschriften der §§ 162 u. 163 der CPO. an die Partei, statt an den aufgestellten Prozeßbevollmächtigten geschieht, hat nicht die Wirkung einer vorschriftsmäßigen Zustellung. Es wird durch eine solche Zustellung weder eine Frist eröffnet, z. B. der Lauf der Rechtsmittelfrist durch unrichtige Zustellung des Urteils (E. des ob. GH. in Sachen des Civilrechts und Civilpr., IX Seite 111), noch eine Frist gewahrt, noch eine Ladung ordnungsmäßig bethätigt.

Der Partei ist in keinem Falle, selbst wenn ein persönliches Handeln derselben in Frage steht, z. B. Anordnung des persönlichen Erscheinens bei Eidesleistungen eine persönliche Zustellung zu machen, sondern nur dem Prozeßbevollmächtigten und zwar von Amtswegen, wenn der Termin in einer nicht verkündigten Entscheidung bestimmt wird. (§ 294 l. c.) Selbst die Zustellung des Endurteils wegen des Beginnes des Laufs der Notfristen erfolgt nur an den Prozeßbevollmächtigten.

Das Gleiche bestimmt die Prozeßordnung für die Zustellung der Rechtsmittel mit der Maßgabe, daß, soferne für die höhere Instanz ein Prozeßbevollmächtigter (Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelinstanz) nicht bestellt ist, die Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten der zunächst nachgeordneten Instanz und in Ermangelung eines solchen an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz zu erfolgen hat.

Ist auch kein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vorhanden, erfolgt die Zustellung an den wenngleich nur für die erste Instanz bestellten Zustellungsbevollmächtigten und erst in Ermangelung eines solchen zuletzt an die Partei selbst, an diese aber durch Aufgabe zur Post, wenn sie einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat. (§ 164 der CPO. und oben § 2.)

Die Anwendung dieses § 164 ist im § 8 des EG. zur CPO. insbesondere für die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und für die Bekanntmachung des Termines an die Parteien zur mündlichen Verhandlung vorgeschrieben.

Die Zustellung an eine nachfolgende Person bei Vorhandensein einer früher angeführten hat keine rechtliche Wirksamkeit und da für die beiden Rechtsmittel, Berufung und Revision, welche durch Zustellung eines Schriftsatzes eingelegt werden, Notfristen bestehen, kann, wenn bei der Zustellung der Berufungs- oder Revisionsschrift gegen § 164 verstoßen ist, auf die Ungültigkeit nicht verzichtet werden, daher auch eine Heilung aus § 267 der CPO. (Mangel der Geltendmachung) nicht eintreten.

Anhängig wird der Prozeß beim Gericht erster Instanz mit der Zustellung der Klagschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolles (§§ 230, 235 u. 460) oder im Falle des § 461 durch den mündlichen Vortrag in der Verhandlung; beim Berufungs- und Revisionsgericht mit der Zustellung des Schriftsatzes, wodurch das Rechtsmittel eingelegt wird. (§§ 479 u. 515); bei dem Beschwerdegericht, soweit hier ein Prozeß anhängig werden kann, durch Einreichung der Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers (§ 532).

Mit der Zustellung der Ladung zu mündlicher Verhandlung über die Klage (§ 230 l. c.), über ein Rechtsmittel (§§ 479 u. 515), über die Aufnahme des Verfahrens (§§ 217 Abs. 2, 221 Abs. 2 u. 227), über die Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (§§ 804 u. 815), wird der Rechtsstreit oder eine neue Phase des Rechtsstreites eingeleitet, anhängig gemacht.

Soweit es sich um Ansprüche handelt, welche mittelst Widerklage (§ 33), Präjudizialincidentklagen (§ 253), mittelst Klagenerweitung oder Klagänderung (§§ 240 u. 241) oder mittelst Einrede (kompensationsweise) im Laufe des Prozesses erhoben werden, wird die Rechthängigkeit mit dem Zeitpunkte begründet, in welchem der betreffende Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird (§ 253 l. c.)

Über die Wirkungen der Rechthängigkeit der Streitsache, die prozeßrechtlichen s. bei Dr. Seuffert, CPO. § 235 und die materiellrechtlichen daselbst § 239.

Zur Instanz gehören auch:

das Einspruchsverfahren (§§ 303—312 der CPO.);

das Verfahren über Aufhebung des Urteils des Instanz-Gerichtes (§§ 500, 510, 527 und 528 der CPO.);

das Wiederaufnahmsverfahren (§§ 541—554 der CPO.);

das Verfahren über neues Vorbringen im Zwangsvollstreckungsverfahren (§§ 686, 687, 690 u. 710 der CPO.)

und zwar schon die dieses Verfahren einleitenden Prozeßhandlungen, so daß schon der Einspruch, die Restitutions- und Nichtigkeitsklage, die Klage nach §§ 686, 687, 690 u. 710 dem Prozeßbevollmächtigten der Instanz zugestellt werden muß.

Die Fälle des § 78 der CPO. gehören selbstverständlich auch zu der Instanz. Dies sind das Arrestverfahren und die einstweiligen Verfügungen,

wenn diese Maßregeln nicht dem Hauptprozesse vorausgehen und Zustellungen im Verfahren einer Hauptintervention.

Auch das gesamte Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte wird als Teil des Verfahrens erster Instanz angesehen und muß die Zustellung auch hier immer an den bei dieser aufgestellt gewesenen Prozeßbevollmächtigten erfolgen, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Vollstreckung stattfindet. (§ 163 der CPO.)

Bei der Mannigfaltigkeit der Fora in der Exekutionsinstanz kann das kompetente Vollstreckungsgericht vielfach nicht am Sitze des Prozeßgerichtes sein und so kann es vorkommen, daß der Prozeßbevollmächtigte weit vom Orte des Vollstreckungsgerichtes wohnt. Gleichwohl sind die Zustellungen stets an den Prozeßbevollmächtigten zu machen, ohne daß für diesen jemals die Notwendigkeit eintritt, mit Rücksicht auf die Entfernung vom Vollstreckungsgerichte einen Zustellungsbevollmächtigten aufzustellen. Wird aber für einen vom Vollstreckungsgerichte zu führenden Rechtsstreit ein anderer Prozeßbevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen an diesen zu machen. (Dr. Seuffert, l. c. S. 165.)

Von dem Zeitpunkte der Anhängigkeit des Prozesses an muß an den aufgestellten Prozeßbevollmächtigten der Instanz zugestellt werden.

Auch Zustellungen von Urteilen und Beschlüssen geschehen nur an diesen.

Der Prozeßbevollmächtigte tritt, soweit demselben nach §§ 162—164 zuzustellen ist, an die Stelle der Partei. Wohnt der Prozeßbevollmächtigte weder am Orte des Prozeßgerichts, noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, findet § 160 Abs 1 statt. (Seite 166 Ziff. 1.) Wohnt derselbe nicht im deutschen Reiche, tritt § 160 Abs. 2 ein. (Seite 166 Ziff. 2.)

Wenn im Anwaltsprozesse der Anwalt wegfällt (stirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen), tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt (durch Zustellung eines Schriftsatzes nach § 227 der CPO.) dem Gegner Anzeige macht (§ 221 Abs. 1 l. c.) oder bis bei der Ladung der Partei zum Termine zum Zwecke der Aufnahme des Verfahrens mit der Aufforderung zur Bestellung eines Anwaltes die geladene Partei durch einen Anwalt erscheint (entgegengesetzten Falls wird Versäumungsurteil erlassen); oder bis statt dessen der Gegner der unvertretenen Partei letztere unter Zustellung einer die richterliche Frist festsetzenden Verfügung auffordert, binnen dieser Frist einen Anwalt zu bestellen, die Partei dieser Aufforderung nachkommt (entgegengesetzten Falls wird ohne besonders notwendigen richterlichen Ausspruch das Verfahren als aufgenommen angesehen). (§ 221 Abs. 2.)

Sind gleichzeitig mehrere Anwälte als Bevollmächtigte aufgestellt, kommt § 221 erst in Anwendung, wenn alle Bevollmächtigten weggefallen sind.

Von dem Zeitpunkt an, wo die Unterbrechung des Anwaltsprozesses eingetreten ist, bis zur Beendigung der Unterbrechung erfolgen alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei selbst und wenn letztere weder am Orte des Prozeßgerichts, noch innerhalb des Amts-

gerichtssprengels, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, wohnt, durch Aufgabe zur Post (s. oben Seite 169). Die Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten ohne die Anzeige der Anwaltsbestellung schließt die Zustellung durch Aufgabe zur Post nicht aus.

Im Parteiprozesse findet durch den Wegfall des Bevollmächtigten, auch wenn dieser ein Anwalt ist, eine Unterbrechung des Verfahrens nicht statt.

Von dem Falle, wenn der Vollmachtgeber stirbt oder die Prozeßfähigkeit verliert, oder der gesetzliche Vertreter wegfällt (stirbt oder seine Vertretungsbefugnis aufhört) ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, beim Vorhandensein eines aufgestellten Prozeßbevollmächtigten s. § 223 der CPO. und unten lit. h, dagegen wenn ein Prozeßbevollmächtigter nicht bestellt ist, die §§ 217, 219 u. 220, unter derselben lit. h.

Von der Wirkung der Kündigung der Vollmacht s. unter lit. i.

Zustellungen an den Bevollmächtigten und an die Partei kommen nur im Fall des Todes einer Partei nach § 223 Abs. 2 der CPO. vor.

Die Vorschrift des § 162 kann selbst nicht durch Verabredungen der Parteien, daß die Zustellungen an die Partei geschehen müßten, ausgeschlossen werden, weil in einer solchen Vereinbarung eine nach § 79 der CPO. (oben Seite 127 Ziff. 3) unzulässiige Beschränkung der Vollmacht liegen würde.

Auch unterliegt es keinem Bedenken, die Vorschrift des § 162, obwohl dieselbe ihrem Wortlaute nach nur von Zustellungen spricht, auch auf die Mitteilungen, Benachrichtigungen 2c., welche nicht der Formen der Zustellung bedürfen (z. B. §§ 70 Abs. 2, 125, 171 Abs. 3, 204, 327 Abs. 2, 329 Abs. 4, 330, 351 Abs. 4, 463 Abs. 2, 603, 623 Abs. 2, 634 Abs. 2 u. 669 Abs. 3) auszudehnen. (Dr. Seuffert, Civilprozeß, Seite 163.)

Es dürfte sich nun nicht für unpraktisch erweisen, zur Kenntnis des Gerichtsvollziehers die prozessualen Bestimmungen über die Prozeßvollmachten zu bringen, welche, wie folgt hier zusammengestellt werden:

a) Es haben nach § 75 der CPO. die Parteien im amtsgerichtlichen Prozesse das Recht
   aa) der Selbstvertretung,
   bb) die Wahl eines prozeßfähigen Bevollmächtigten. Frauen sind nicht ausgeschlossen. Auch volljährige Hauskinder können Bevollmächtigte sein.

   Anwaltszwang besteht nur bei den Land- und höheren Gerichten, weshalb bei diesen Gerichten nur ein beim Prozeßgerichte zugelassener Anwalt Prozeßbevollmächtigter sein kann. Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem berechtigten oder ersuchten Richter, sowie auf Prozeßhandlungen, welche von dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung (§ 74).

b) Der Bevollmächtigte (auch der Rechts- und Offizialanwalt) hat die Bevollmächtigung (den Auftrag) durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und in der Urschrift abzugeben. In der Regel wird schon mit der Klage, bezw. Klagsbeantwortung, wenn darin auf die

Vollmacht Bezug genommen wird, dem Gegner Abschrift derselben mitgeteilt, bezw. die Urschrift auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt. Der Gegner kann die Einsicht des Originals fordern. (§ 76 der CPO.)

Die Vorschrift der Abgabe der Vollmacht in Urschrift ist eine Ausnahme von der Regel, wonach die Urschriften der produzierten Urkunden bei den Prozeßakten der Produzenten bleiben.

Inhaltlich können die Vollmachten sein:

Prozeßvollmachten für Rechtsstreite überhaupt (procura generalis),

Prozeßvollmachten für einen einzelnen Prozeß (procura particularis), oder für den ganzen Rechtsstreit,

Vollmachten für einzelne Prozeßhandlungen (procura specialis ad hunc actum).

Nur von den beiden ersten Vollmachten ist hier die Rede. Allgemeine Vollmachten zur Geschäftsführung genügen nicht. Ausdrückliche Vollmacht zur Prozeßführung ist nicht nötig, wo sie kraft gesetzlicher Vermutung besteht, wie beim Prokuristen. (Art. 90 des HGB; bei den Fiskalen.)

Im Anwaltsprozesse ist der Anwalt berechtigt, aufzutreten, ohne Vollmacht vorlegen zu müssen. Ein Anwalt, welcher für eine Partei auftritt, gilt als präsumtiver Bevollmächtigter. Die Prüfung des Vollmachtspunktes ist den Anwälten überlassen und erst dann hat das Gericht den Mangel zu berücksichtigen und selbst auch die Sache aufzugreifen, wenn der Mangel von der Gegenpartei gerügt worden ist (§ 84 Abs. 2 l. c). Die Rüge wird aber erst wirksam mit der Vorbringung in der mündlichen Verhandlung und muß deshalb, wenn die Rüge vorher erfolgte und auch eine einstweilige Zulassung zur Prozeßführung nach § 85 der CPO. (s. unten lit. k) nicht geschehen ist, die Zustellung bis zur mündlichen Verhandlung diesem Anwalte dennoch gemacht werden. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 1 zu § 162.)

Im Parteiprozesse dagegen und soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, ist die Vollmacht zuerst von Amtswegen zu prüfen. (§ 84 der CPO.) Der Bevollmächtigte muß hier Vollmacht vorlegen, eine Vollmachtspräsumtion, welche § 84 Abs. 2 zu Gunsten des Anwalts im Anwaltsprozesse aufstellt, ist auch für den Anwalt hier nicht vorhanden. Tritt hier jemand als Prozeßbevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht und ohne Zulassung nach § 85 der CPO. auf, so sind in diesem Falle die Zustellungen an die Partei zu machen und die betreffende Partei ist als nicht erschienen zu betrachten (s. unten lit. k).

Es gelten alle Arten der schriftlichen Vollmachtserteilung. Die Aufnahme der Vollmacht in das Sitzungsprotokoll ersetzt die schriftliche Form. (§ 146 der CPO.)

Eine von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihrer Amtsbefugnisse ausgestellte Vollmacht braucht nicht beglaubigt zu werden. Der

Mangel der Beglaubigung einer Vollmacht hat auf die Befugnis des Bevollmächtigten zum Empfang der Zustellungen zunächst keinen Einfluß.

Für Privaturkunden schreibt § 76 der CPO. auf Verlangen des Gegners die Beglaubigung durch das Gericht oder den Notar vor. Welche Urkunden öffentliche sind, ist nach § 380 l. c. zu bemessen. Daß die von einer öffentlichen Behörde, z. B. einer Gemeindebehörde, einer öffentlich anerkannten Stiftung, einer Kirchenverwaltung in ihrem Rechtsstreite ausgestellten Vollmacht, wenn diese mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen ist, einer gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht bedarf, wurde in den Kommissionsverhandlungen ausdrücklich konstatiert. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 2 zu § 76.)

Unter „Beglaubigung" versteht man die Bestätigung, daß die betreffende Privaturkunde, bezw. deren Unterschrift, von der Partei herrühre und genügt jede Form. Eine Beglaubigung einer Privaturkunde gilt nur, wenn sie das Gericht oder der Notar bethätigt hat, gleichviel, ob durch inländische und ausländische Gerichte oder Notare. Auf ausländische Urkunden und Beglaubigungen finden die Vorschriften des § 403 Anwendung. (l. c. Anm. 3.)

Nach Art. 224 des bayer. AG. zur CPO. sind in der Pfalz für die Beglaubigung der Unterschriften oder von Handzeichen unter Privaturkunden die Notare zuständig.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. (§ 85 l. c.)

c) Die Prozeßvollmacht ermächtigt nach § 77 der CPO. zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung (auch zu den aus Veranlassung derselben neu entstandenen Prozessen) veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters (Substituten) für einzelne Termine oder Prozeßhandlungen oder für die ganze Instanz, sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen.

Soweit der Bevollmächtigte der früheren Instanz noch Prozeßbevollmächtigter für die höhere Instanz sein kann, was im Anwaltsprozesse von der Zulassung als Anwalt bei dem höheren Gerichte abhängt, umfaßt die Prozeßvollmacht auch die Ermächtigung zur Vertretung in den höheren Instanzen.

Zustellungen in einem anhängigen Prozesse müssen trotz der Substitution immer aber an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Ferner ermächtigt die Prozeßvollmacht zur Beseitigung des Rechtsstreites durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs, zur Empfangnahme der vom Gegner zu erstattenden Kosten und zur Quittierung hierüber.

Zahlungen für den Mandanten also, weil als Erfüllung außerhalb des Rechtsstreites liegend — abgesehen von den Kosten — darf der Bevollmächtigte nicht in Empfang nehmen.

d) Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren, wenn materieller Zusammenhang besteht. (§ 78 l. c.)

Prozeßbevollmächtigte bedürfen zum Abschlusse eines Schiedsvertrags besonderer Ermächtigung. (Art. 13 des AG. zur RCPO. und KO.)

e) Eine Beschränkung der gesetzlichen Tragweite der Vollmacht gilt dem Mandanten, nicht aber dem Gegner gegenüber, insoweit nicht eine Beschränkung hinsichtlich der Vergleichs-, Verzichtleistungs- und Anerkennungsbefugnis geschehen, der Vollmacht ausdrücklich beigefügt und dem Gegner bekannt gegeben ist. (§ 79 der CPO.)

Im Anwaltsprozesse kann eine andere Vollmacht als die Vollmacht zur Prozeßführung nicht gegeben und nur mit vorstehender Einschränkung versehen werden.

Im Parteiprozesse kann die Vollmacht mit derselben Einschränkung ausgestellt, aber außerdem noch nach § 79 Abs. 2 l. c. eine Vollmacht zu einzelnen Prozeßhandlungen gegeben werden, welche den Gegensatz zur Vollmacht zur Prozeßführung bildet und als solcher Gegensatz auch erkennbar sein muß. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 3 zu § 79 und oben Seite 127 Ziff. 3.)

f) Mehre Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung. (§ 80 der CPO.) Im Anwaltsprozesse können die mehreren Bevollmächtigten nur Anwälte sein.

g) Die Prozeßhandlungen, zu denen der Bevollmächtigte nach den Bestimmungen über den Umfang der Prozeßvollmacht berechtigt ist, verpflichten die Partei, sowie auch Unterlassungen für die Partei verbindlich sind. (§ 81 der CPO.) Das Urteil wird stets auf den Namen der Partei gestellt und erlangt nur für und gegen die Partei Rechtskraft. Der Partei, welche neben ihrem Prozeßbevollmächtigten im Termine erschienen ist, ist die Befugnis eingeräumt, Geständnisse und andere thatsächliche Erklärungen des Prozeßbevollmächtigten sofort nach Abgabe derselben im Termine zu widerrufen oder zu berichtigen.

h) Die Prozeßvollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit (z. B. wegen Wahnsinns oder Entmündigung) oder seiner gesetzlichen Vertretung (z. B. durch Änderung in der Person des Vormundes oder durch Erlangung der Volljährigkeit) aufgehoben. (§ 82 der CPO.)

Der Bevollmächtigte bleibt zur Fortführung des Rechtsstreites berechtigt und verpflichtet.

Es tritt in allen diesen Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters beim Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten eine Unterbrechung des Verfahrens (§§ 217—222 der CPO.) nicht ein. (§ 223 der CPO.)

Anders verhält sich die Sache, wenn ein Prozeßbevollmächtigter nicht bestellt ist.

§ 217 der CPO.: Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch den Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen.

Erscheinen die Rechtsnachfolger am Termin nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden anzunehmen und von dem Gericht durch Versäumnisurteil auszusprechen, daß das Verfahren von den Rechtsnachfolgern aufgenommen sei. Eine Verhandlung zur Hauptsache ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist und wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung statthaft.

Unter welchen Voraussetzungen gewisse Personen Rechtsnachfolger geworden sind, ist nach bürgerlichem Recht zu beurteilen. Nach gemeinem Rechte bedarf es zum Eintritt der Rechtsnachfolger, abgesehen von den heredes necessarii, des Antritts der Erbschaft.

§ 219 l. c.: Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei, oder hört die Vertretungsbefugnis desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt. Solange kein Vertreter, bezw. kein neuer Vertreter bestellt ist, kann die Unterbrechung nicht beendigt werden. Das Gericht kann hier keinen provisorischen Vertreter aufstellen. (S. oben im 9. Kapitel Seite 162.)

§ 220: Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod der Partei für den Nachlaß ein Kurator bestellt, so kommen die Vorschriften des § 219 und wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des § 218 in Betreff der Aufnahme des Verfahrens in Anwendung.

Ist eine Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod der Partei nach § 217 bereits eingetreten und es wird dann über den Nachlaß der Konkurs eröffnet, tritt nicht neue Unterbrechung, sondern die Wirkung ein, daß nunmehr die Beendigung der Unterbrechung nach § 218, d. i. durch Aufnahme nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen (KO. §§ 8, 9, 132 Abs. 2, 134 Abs. 3) und durch Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgen kann. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 2 zu § 120.)

Das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten — im Fall des Todes auch auf Antrag des Gegners — die Aussetzung des Verfahrens (§§ 223–225 l. c.) anzuordnen. Hiedurch ist, wie auch dem Bevollmächtigten nach § 982 der CPO. die Befugnis zur Kündigung des Mandats nicht entzogen ist, ihm auch in diesen Fällen die Möglichkeit gewahrt, den Prozeß nicht eher fortzusetzen, als bis er eine neue Vollmacht von den Rechtsnachfolgern seines Mandanten erhalten hat. Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§ 217, 219 u. 220 der CPO (s. Seite 179).

Die Ladung ist den Rechtsnachfolgern zuzustellen. Im Falle des Todes ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen. (§ 223 l. c.) Im Anwaltsprozesse muß die Ladung an die Partei dem Requisit des § 192 der CPO. entsprechen.

Anders im Falle des Konkurses (§ 218 l. c.), wo immer Unterbrechung eintritt, wenn das Verfahren die Konkursmasse (§ 1 der KO.) betrifft.

Wenn eine Aussetzung verfügt ist, muß dann der Bevollmächtigte, wenn er für den Nachfolger auftritt, von ihm Vollmacht beibringen. (§ 82 Abs. 2 der CPO.) Aber auch hier ist im Anwaltsprozesse von Amtswegen der Mangel der Vollmacht nicht zu berücksichtigen.

Wegen des Anwaltszwangs im Anwaltsprozesse tritt, wenn der Anwalt einer Partei stirbt oder unfähig wird die Vertretung einer Partei fortzuführen, eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht. Im Parteiprozesse dagegen findet eine Unterbrechung des Verfahrens nicht statt, wenn der Anwalt oder sonstige Prozeßbevollmächtigte infolge Todes 2c. wegfällt, weil die Partei in jedem Zeitpunkte gehörig vertreten ist. (§ 221 der CPO.) Die Vorschriften über die Zustellung von der Unterbrechung bis zur Aufnahme des Verfahrens s. oben Seite 174.

i) Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtsvertrages erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit, damit für den Fortgang des Prozesses und insbesondere für den Gegner keine Schwierigkeiten entstehen, wenn ein Prozeßbevollmächtigter infolge seiner Kündigung oder des Widerrufs seitens des Machtgebers ausscheidet.

Die Folge davon ist, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Handlungen des Bevollmächtigten fortdauernd die Wirkungen des § 81 (oben lit. g) haben und der Gegner die Zustellungen und Ladungen an den Bevollmächtigten bethätigen muß. Die Bestellung des neuen Anwaltes im Anwaltsprozesse muß durch Schriftsatz des neuen Anwaltes geschehen. Der einmal von einer Partei bestellte Anwalt bleibt trotz Kündigung der Vollmacht zur Empfangnahme der Ladungen und Zustellungen ermächtigt, so lange nicht die Bestellung

eines anderen Anwaltes dem Gegner zugekommen ist. Dem die Vollmacht kündigenden Anwalt wird die Verpflichtung auferlegt, für den Vollmachtgeber solange zu handeln, bis dieser für Wahrung seiner Rechte in anderer Weise Sorge getragen hat.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat. (§ 83 der CPO.) Das Gesetz gewährt die prozessuale Möglichkeit, welche selbst durch die Erstattung der Anzeige von der geschehenen Vollmachtskündigung an den Gegner nicht ausgeschlossen wird. Ob und wie weit er sogar verbunden sein kann, zur Wahrung des Interesses des Vollmachtgebers thätig zu werden, ist nach Civilrecht zu entscheiden.

Bei der Kündigung der Vollmacht durch den Vollmachtgeber ist der bisherige Bevollmächtigte civilrechtlich befreit von jeder Pflicht, für den Vollmachtgeber zu handeln.

k) Aber auch für die Fälle, in welchen eine Vollmacht noch nicht oder noch keine ordnungsmäßige Vollmacht vorgelegt werden kann, oder eine Partei durch Abwesenheit oder andere Gründe an eigener Wahrnehmung ihrer Rechte behindert ist und daher dritte Personen ohne Auftrag ihre bedrohten Rechte wahrnehmen, wird durch § 85 der CPO. in der Art Sorge getragen, daß er dem freien Ermessen des Gerichtes anheimstellt, ob es im einzelnen Falle jemand, der für eine Partei als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht oder als Geschäftsführer ohne Auftrag zur Prozeßführung auftritt, einstweilen zulassen und ob es die Zulassung eines solchen Vertreters gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden (nach den Vorschriften der §§ 101 u. 105) des Gegners, welche ihm durch die Nichtgenehmigung der Prozeßführung zugehen, gestatten will.

Es wird angenommen, daß die öffentlichen Anwälte nicht ohne Auftrag oder gegründete Aussicht auf dessen Erteilung sich in Prozesse einmischen und für die im Parteiprozesse sonst auftretenden Bevollmächtigten wird meistens schon ihr Verhältnis zur vertretenen Partei Garantie bieten.

Der zugelassene nicht legitimierte Vertreter ist ermächtigt, alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen und der Gegner verpflichtet, mit dem zugelassenen Vertreter zu verhandeln.

Das Endurteil darf aber nicht vor Ablauf der für die Beibringung der Genehmigung vom Gericht zu bestimmenden Frist erlassen werden und gilt für den fruchtlosen Ablauf der Frist die Annahme, daß die Genehmigung versagt sei und wird dann die Partei als nicht erschienen behandelt. (§ 295 ff. der CPO.) Das Versäumnisurteil wird daher auch auf ihren Namen gestellt. Die als contumax behandelte Partei kann das Urteil, wenn es durch Versäumung des Einspruchs rechtskräftig wurde, nach § 542 Nr. 4 der CPO. mit der Nichtigkeitsklage anfechten, falls sie nicht die Prozeßführung

ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Denn diesfalls muß sie die Prozeßführung gegen sich gelten lassen. (§ 95 Abs. 2 l. c.) Auch ist im § 513 Ziff. 5 l. c. das Rechtsmittel der Revision gegen eine Entscheidung als zuläßig erklärt, welche auf ein Verfahren ergangen ist, in welchem eine Partei entgegen den Vorschriften des materiellen Rechts über die gesetzliche Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien (§ 50 l. c., Seite 118), wie des Prozeßrechtes über die Prozeßbevollmächtigten (§§ 74—85) als richtig vertreten angenommen wurde.

Das durch die Prozeßvertretung ohne Auftrag zwischen dem Vertreter und der vertretenen Partei entstehende Rechtsverhältnis ist nach dem Civilrecht zu beurteilen, sowie ob und in wie weit der unbeauftragte Prozeßvertreter bei ausbleibender Genehmigung der Prozeßführung dem Gegner für die Kosten und Schäden des Prozesses verantwortlich ist.

l) Bei Zustellungen an den Prozeßbevollmächtigten mehrerer Beteiligten genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung der Abschrift. (§ 16 der MBek. vom 25. Sept. 1879, oder unten Ziff. 2 dieser Seite.)

m) Im Parteiprozesse (s. oben Seite 115 Ziff. 3) sind die Parteien befugt, vor Gericht mit jeder prozeßführenden Partei als Beistand zu erscheinen. Hinsichtlich ihrer Zulassung bestehen die allgemeinen Schranken. Die Partei hat wie gegenüber ihrem Bevollmächtigten die Befugnis, Geständnisse und andere thatsächliche Erklärungen des Beistandes sofort nach Abgabe derselben im Termine zu widerrufen oder zu berichtigen. (§ 86 der CPO.)

Elftes Kapitel.

Zustellung an eine Mehrheit von Requisiten.

1) Besteht eine Partei aus mehreren Personen (Seite 113), ohne daß diese als Gesamtheit klagen oder verklagt werden (Streitgenossen, Nebenintervenienten), so muß einer jeden derselben zugestellt, Ausfertigung oder Abschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben werden. (Beilage 18 **Formular** XIV.)

2) Sind mehrere Requisiten in derselben Sache durch einen (gesetzlichen oder bevollmächtigten) Vertreter repräsentiert, genügt die Übergabe einer Ausfertigung oder Abschrift mit Abschrift der Zustellungsurkunde. (§§ 172 und 173 der CPO. und § 16 der ME. vom 25. Sept. 1879.) (Beilage 18 **Formular** XV u. XVI.)

3) Hat ein Requisit mehrere Vertreter oder Prozeßbevollmächtigte in derselben Sache (Seite 178 lit. f), genügt die Übergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes in

der Art, daß nur dem einen der mehreren Vertreter eine Abschrift, bezw. Ausfertigung mit Abschrift der Zustellungsurkunde zu behändigen ist. (CPO. l. c.)

4) Haben mehrere Requisiten in derselben Sache einen Zustellungsbevollmächtigten, sind soviele Ausfertigungen und Abschriften zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind. Das Gleiche gilt bei der für mehrere Unteroffiziere oder Gemeine einer Kompagnie an den Chef zu machenden Zustellung. (S. hierüber im folgenden Kapitel.)

Zugleich sind soviele beglaubigte Abschriften der Zustellungsurkunde mit zu übergeben, als Abschriften des zuzustellenden Schriftstückes, bezw. Ausfertigungen zugestellt worden sind. (§ 172 u. 173 der CPO. und § 16 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Die Beurkundung kann in einer Zustellungsurkunde geschehen. (S. Beilage 18 **Formular** XVII.)

Wegen der Originalzustellungsurkunde, wenn der Requisit aus einer Mehrheit von Personen besteht, s. im 14. Kapitel, § 5 II.)

Zwölftes Kapitel.

Zustellungen an einen Unteroffizier oder an einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine.

Zustellungen an einen Unteroffizier oder an einen Gemeinen des aktiven Heeres (§§ 4 u. 38 des RMil.Ges. vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 45) oder der aktiven Marine müssen für denselben an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen. (CPO. § 158 und § 5 der alleg. Bek. vom 25. Sept. 1879, Abs. 2.) Zu den Unteroffizieren gehören auch der Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehenden Avancierten. (Vgl. die Anlage zum Mil.St.GB. für das deutsche Reich, RGBl. 1872 Seite 204.)

Bei Zustellungen an solche Personen muß der Auftraggeber den Truppenteil (Kompagnie, Eskadron, Batterie) unter Angabe des Regiments genau bezeichnen. Die Person des Chefs der Kommandobehörde oder seines Stellvertreters (den Träger) hat der Gerichtsvollzieher nötigenfalls selbst zu ermitteln. (§ 5 der alleg. Bek., s. auch oben im 7. Kap. Ziff. 2 und im vorgehenden 11. Kapitel Ziff. 4.)

Aus dem internen Vorgesetztenverhältnisse folgt, daß die vorgesetzten Chefs zur Weiterbeförderung, bezw. Aushändigung der Zustellung verpflichtet sind, obwohl die Gültigkeit der Zustellung nicht von der wirklich geschehenen Weiterbeförderung an den Requisiten abhängt. Der Chef ist gewissermaßen der Zustellungsbevollmächtigte. An die Chefs ist die Zustellung nötigenfalls in ihrer Wohnung zu bewirken, wie aus § 169 der CPO. folgt. (14. Kapitel § 1 Ba.)

Auch hier ist vorausgesetzt, daß die Zustellung an die Partei erfolgen soll (ein Prozeßbevollmächtigter nicht bestellt ist).

Den Gegensatz zu den Unteroffizieren und Gemeinen des aktiven Heeres und der aktiven Marine bilden einerseits die Offiziere und im Offiziersrang stehenden Militärpersonen (RGBl. 1872, S. 204), anderseits die Mannschaften des Beurlaubtenstandes. An diese erfolgt die Zustellung nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

Andere Vorschriften bestehen für die Ladung solcher Personen als Zeugen oder Sachverständige, worüber unten im 17. Kapitel § 2 das bezügliche vorgetragen wird. (S. Beilagen Nr. 18 **Formular.** XIX.)

Dreizehntes Kapitel.

Vorbereitung der Ausführung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.

§ 1. Im Allgemeinen.

Damit bei der Ausführung der Zustellung sich keine Anstände ergeben, muß der Gerichtsvollzieher die Zustellung gehörig vorbereiten; insbesondere hat er:

1) Bei der Entgegennahme des Zustellungsauftrages zu prüfen, ob die Schriftstücke unterschrieben, die Abschriften in der erforderlichen Anzahl (Seite 156) übergeben und gehörig beglaubigt sind (Seite 161), ob die Person, in deren Auftrag zugestellt werden soll (betreibender Teil, Requirent), bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht, und die Person, welcher zuzustellen ist (Requisit, Empfänger), mit hinreichender Bestimmtheit bezeichnet sind, so daß, wenn die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Seite 168) oder durch die Post (Seite 21 und unten im zweiten Titel) bewirkt werden soll, der Gerichtsvollzieher die Adresse in der gehörigen Weise abzufassen vermag.

Auf die Hebung der Mängel hat der Gerichtsvollzieher, soweit thunlich, sofort hinzuwirken. Die Hebung von Mängeln obliegt dem Auftraggeber. Der Gerichtsvollzieher soll aber, insbesondere wenn der Auftraggeber sich nicht an seinem Wohnsitze befindet, soweit thunlich selbst dazu behilflich sein. (§ 4 der ME. vom 15. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen betr.; s. auch Seite 114 Ziff. 2 u. 115 Ziff. 3.)

Im Prozesse kann es nur eine der Parteien (die wirklichen Interessenten des betreffenden Rechtsverhältnisses: Kläger und Beklagter) oder das Gericht sein, für welche als Auftraggeber die Zustellung zu machen ist. (S. oben Seite 112.)

2) Wenn der Empfänger der Zustellung die Gerichtsstandsfähigkeit oder Prozeßfähigkeit besitzt, d. h. vor Gericht stehen und

handeln kann (s. oben Seite 118) und ist die Partei selbst weder durch Bevollmächtigte noch durch Anwälte vertreten, sondern tritt sie selbst in eigener Person auf, so bildet dies den gewöhnlichen Fall der Zustellung.

Als Ausnahmsfall dagegen ist es zu betrachten, wenn dem Auftraggeber oder dem Empfänger die Gerichtsstandsfähigkeit oder Prozeßfähigkeit mangelt, wenn die Partei durch einen Bevollmächtigten vertreten ist oder durch einen Anwalt vertreten sein muß. (Seite 171.)

Die Bezeichnung des Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigten oder Prozeßbevollmächtigten, an welchen die Zustellung in den Fällen der §§ 159—164 der CPO. (Seite 164—182) zu erfolgen hat, ist Sache des Auftraggebers.

Von einer gerichtsstandsunfähigen oder nicht prozeßfähigen Partei kann weder eine Zustellung betrieben, noch an eine solche eine Zustellung giltig gemacht, sondern Alles nur mittelbar in der Person ihrer gesetzlichen Vertreter bewirkt werden. (§ 157 l. c., s. Seite 118 u. 162.)

Auch bei Zustellungen, welche an eine nicht prozeßfähige Partei bewirkt werden sollen, hat der Auftraggeber den gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen, an welchen die Zustellung für die Partei zu erfolgen hat. (CPO. l. c.)

Bei Behörden, Gemeinden, Korporationen oder Personenvereinen, welche, wie Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, registrierte Gesellschaften, anerkannte Vereine als solche klagen und verklagt werden können (Parteifähigkeit besitzen), braucht der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher, an welchen die Zustellung zu erfolgen hat (die Person) nicht bezeichnet zu werden. Der Gerichtsvollzieher muß sich in geeigneter Weise nach der Person des gesetzlichen Vertreters, im Geschäftslokale der Behörde, nötigenfalls auch bei den am Amtswohnsitze oder am Orte der Zustellung befindlichen öffentlichen Behörden (den Polizeibehörden, beim Landgerichte bezüglich der Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften) erkundigen. (§ 5 der Bek. vom 25. Sept. 1879, über die Ausführung der Zustellungen; s. auch oben Seite 119 u. 163.)

Findet der Gerichtsvollzieher, daß die ihm eine Zustellung auftragende Person (Requirent) die Gerichtsstandsfähigkeit oder Prozeßfähigkeit nicht besitzt, so hat er dieselbe an ihren gesetzlichen Vertreter zu verweisen und andernfalls hat er die Zustellung zu verweigern, wenn ihm von einer Person, als gesetzlicher Vertreter einer anderen, eine Zustellung aufgetragen werden soll und er sich über diese Eigenschaft nicht versichern kann. In Fällen, wo die Partei unmittelbar den Gerichtsvollzieher beauftragt, kann der Gerichtsvollzieher in gleicher Weise wie das Gericht vom gesetzlichen Vertreter den Nachweis dieser Eigenschaft (der Legitimation als gesetzlicher Vertreter) fordern. (Seite 121.)

Denn die Mängel: wenn eine prozeßunfähige Partei, oder nicht ein richtiger gesetzlicher Vertreter, oder der gesetzliche Vertreter ohne erforderliche Ermächtigung (Seite 152) auftritt, machen die Verhandlungen nichtig und müssen deshalb vom Gerichte zu jeder Zeit berücksichtigt werden. (§ 54 der CPO.)

Findet der Gerichtsvollzieher, daß der Person, welcher er zustellen soll (Requisit), die Gerichtsstandsfähigkeit fehlt, so muß er die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter derselben bewirken und ist ein solcher zur Zeit nicht vorhanden, die Aufstellung veranlassen und dann erst die Klage zustellen.

Um nämlich den Kläger darunter nicht leiden zu lassen, wenn die Klage einem partei- aber nicht prozeßfähigen Beklagten zuzustellen ist und die Bestellung des gesetzlichen Vertreters sich unter Umständen verzögert, trifft § 55 der CPO. dafür Fürsorge, daß der Vorsitzende des Prozeßgerichts bei solcher Gefahr im Verzuge einstweilen einen besonderen Vertreter für den vorliegenden Prozeß (curator litis) zu bestellen hat, welcher die Rechte des Beklagten mit allen Befugnissen des gesetzlichen Vertreters bis zu dessen Eintritt wahrnimmt. Dieser Eintritt macht dann seinen Funktionen ein Ende.

Dasselbe ist zuläßig, wenn in den Fällen des § 21 der CPO. nicht prozeßfähige Personen am Gerichtsstande des Aufenthaltsortes verklagt werden sollen. In diesem Falle wird der Prozeß auch mit dem besonderen Vertreter insolange geführt, bis der Vertreter, der Vater (unmündiger Hauskinder) oder der Vormund (nicht der väterlichen Gewalt unterstellter Minderjähriger) eintritt.

Dieses Institut des Litiskurators ist aber auf die Fälle, wo eine Klage erhoben werden soll, beschränkt. (S. oben Seite 122.)

3) Bei der Besorgung der Ausführung der gerichtlich angeordneten Zustellungen bestimmt der Richter oder das Gericht, ob die Zustellung der Partei selbst oder an einen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten (§§ 157, 159, 160, 162—64 der CPO., Art. 169 des AG. zur CPO.) erfolgen soll.

4) Ist der gesetzliche Vertreter in der Sache, um welche es sich bei der Zustellung handelt, persönlich selbst und zwar in entgegengesetztem Interesse beteiligt, liegt ein Fall der Behinderung des Repräsentanten vor und hat dann unter Konstatierung dieses Umstandes der Stellvertreter für denselben einzutreten (s. Seite 122).

§ 2. Aufmerksamkeit auf die Zustellungsfrist.

Es ist Pflicht des Gerichtsvollziehers, darauf zu achten, daß die Zustellung so rechtzeitig bewirkt wird, daß die in der Prozeßordnung vorgeschriebenen Einlassungsfristen und die Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze beobachtet werden sollen, dann die Ladungsfristen gewahrt sind. (S. auch oben Seite 96 § 2.)

Einlassungsfristen heißen jene, welche zwischen der Zustellung der ersten Schrift, welche einen Rechtsstreit in der Instanz einleitet (Klage, Berufungs-, Revisionsschrift) und dem Termin zur mündlichen Verhandlung in Mitte liegen müssen.

Ladungsfristen sind Fristen, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung liegen sollen.

Gerichtsvollzieher, welche in gröblicher Weise diese Fristen überschreiten und hiedurch Vertagungen veranlassen, können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen an der Stelle der ersatzpflichtigen Partei und auch der eigenen Partei gegenüber zur Tragung derjenigen Kosten verurteilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Beteiligte zu hören. Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. (§ 97 der CPO.)

I. Einlassungsfristen.

A. Im Verfahren vor den Landgerichten.

Im Verfahren vor den Landgerichten muß zwischen der Zustellung der Klagschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. In Meß- und Marktsachen beträgt die Einlassungsfrist mindestens 24 Stunden. Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termines die Einlassungspflicht zu bestimmen. (§ 234 der CPO.)

B. Im amtsgerichtlichen Verfahren.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens 3 Tage, wenn die Zustellung der Klage im Bezirke des Prozeßgerichts, mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im deutschen Reich erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens 24 Stunden. Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen. (§ 457 l. c.)

C. In Wechselsachen.

Hier beträgt die Einlassungsfrist, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens 24 Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens 3 Tage; wenn sie in einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche. (§ 567 l. c.)

D. In der Berufungs-Instanz.

In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 234 entsprechende Anwendung. (lit. A, § 481 l. c.)

E. In der Revisions-Instanz.

In Betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des § 234 entsprechende Anwendung. (lit. A, § 517 l. c.)

II. Fristen für die Zustellung der vorbereitenden Schriftsätze:

A. Der Klags-, Berufungs- und Revisionsbeantwortung.

Der Beklagte hat dem Kläger mittelst vorbereitenden Schriftsatzes die Klagsbeantwortung im Verfahren vor den Landgerichten innerhalb der ersten zwei Dritteile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klagschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt (s. oben A), zustellen zu lassen. (§ 244 l. c.)

Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Beantwortung der Berufung innerhalb der ersten zwei Dritteile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt (s. oben D), mittelst vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen. (§ 484 l. c.)

Das Gleiche gilt für den Revisionsbeklagten wegen Zustellung der Beantwortung der Revision (s. oben E). (§ 519 l. c.)

B. Gemeinsames für Klagschrift und Klagbeantwortung.

Insoweit die Klagschrift und die Klagbeantwortung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht genügen, hat jede Partei dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittelst ferneren vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einziehen kann. Tritt eine Vertagung der Verhandlung ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzuteilen sind. (§ 245 l. c.)

C. Zustellungsfrist für andere Schriftsätze, welche die mündliche Verhandlung vorbereiten.

Schriftsätze, welche die mündliche Verhandlung vorbereiten, sollen, wenn sie neue Thatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthalten, mindestens eine Woche, wenn sie einen mündlich zu verhandelnden Zwischenstreit betreffen, mindestens 3 Tage vor der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. (§ 123 l. c.) (Minimalfristen.)

III. Ladungsfristen.

Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist) beträgt im Anwaltsprozesse mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens 3 Tage, in Meß- und Marktsachen (Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften, § 30 l. c.) mindestens 24 Stunden. (§ 194 l. c.)

Anmerkung zu I, II und III:

1) Einlassungs- (I), Ladungsfristen (III), sowie diejenigen Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind (II), können abgekürzt werden. Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungs-

fristen wird selbst dadurch nicht ausgeschlossen, daß infolge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Die Abkürzung kann, wenn gleichzeitig mit der Terminanberaumung eine Abkürzung der Fristen erbeten wird, bei Bestimmung des Termins ohne vorgängiges Gehör des Gegners und des sonst Beteiligten verfügt werden, sobald dieselbe nach Lage des Falls gerechtfertigt zu sein scheint. Diese Verfügung ist den Beteiligten abschriftlich mitzuteilen in derselben Weise, wie die Mitteilung des Schriftsatzes, auf welchem die Anberaumung des Termins erfolgt ist. (§ 204 l. c.)

2) Gesetzliche Fristen sind die vom Gesetze allgemein bestimmten und rücksichtlich ihres Beginnens unmittelbar an ein bestimmtes prozessuales Ereignis (z. B. Zustellung) geknüpften Fristen. Zu denselben zählen die Einlassungsfristen, Ladungsfristen und die für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmten Fristen (I, II, III). Sonstige gesetzliche Fristen sind noch die Notfristen (s. IV.) Das Gesetz bezeichnet diejenigen Fristen, welche sie als Notfristen behandeln will, ausdrücklich als solche. (§ 201 der CPO.) Die Notfristen sind unerstreckbar, aber gegen ihren Ablauf findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt, gegen den Ablauf jeder anderen gesetzlichen Frist nicht. (§ 211 und 213 l. c.)

Richterliche Fristen sind die vom Richter im einzelnen Falle vorgeschriebenen Fristen.

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist und wenn es einer Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen die Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen. (§ 198 der CPO.)

3) Bei der Berechnung der Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll. (§ 199 l. c.)

Hiernach müssen z. B. bei der dreitägigen Ladungsfrist zwei volle Tage zwischen dem Tage der Zustellung und dem Termin in Mitte liegen.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tags der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer solchen nach Wochen oder Monaten bestimmten Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. (§ 200 l. c.)

4) Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September. (§ 201 des GVG.)

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Diese Feriensachen sind:

1. Strafsachen,
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen,
3. Meß- und Marktsachen,
4. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Überlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen,
5. Wechselsachen,
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugnis hat bei Kollegialgerichten vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende. (§ 203 des GVG.)

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß. (§ 204 l. c.)

Die Ferienzeit wird in eine Frist nicht eingerechnet, d. h. während der Ferien kann eine Frist weder ihren Lauf beginnen, noch eine vorher begonnene Frist ihren Lauf fortsetzen.

Dagegen die Notfristen und die Fristen in Feriensachen beginnen und laufen auch in den Ferien. (§ 201 der CPO.)

5) Mit Ausnahme der Notfristen (IV) unterliegen hinsichtlich der Dauer die Fristen der freien Vereinbarung der Parteien (§ 202 Abs. 1 l. c., nur bei der zweiwöchentlichen Restitutionsfrist gegen die Folgen einer versäumten Handlung, welche von der Beseitigung des Hindernisses an läuft, ist eine Vereinbarung ausgeschlossen. (§ 212 Abs. 2.)

Nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag einer Partei oder eines sonst Beteiligten kann das Gericht eine Verlängerung oder Abkürzung einer Frist — richterlichen oder gesetzlichen — beschließen, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. Bei den gesetzlichen ist das Gericht außerdem noch an die im Gesetz bestimmten Fälle gebunden. (§ 202 Abs. 2.)

Über desfallsige Gesuche kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung und beim erstmaligen Gesuche um Verlängerung ohne vorherige Anhörung des Gegners entschieden werden.

Eine wiederholte Verlängerung und eine Abkürzung (von den begünstigenden Bestimmungen für die Fristen sub Ziff. 1 der Anm. abgesehen) darf nur nach vorherigem Gehör des Gegners bewilligt werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen wird, findet keine, dagegen wodurch das Gesuch um Verkürzung zurückgewiesen wird, Beschwerde statt. (§ 203.)

Im Fall der Verlängerung wird die Frist vom Ablauf der vorigen an berechnet, wenn nicht ein anderes bestimmt ist. (§ 202 Abs. 3 l. c.)

6) Die Parteien können die Aufhebung eines Termines vereinbaren; nur können sie nicht auch den Tag bestimmen, auf welchen der Termin zu verlegen sei, was das Gericht, bezw. der Vorsitzende zu bestimmen hat.

Wird einseitig die Verlegung eines Termines auf einen späteren Tag beantragt, finden die Bestimmungen des § 202 Abs. 2 der CPO. (oben Ziff. 5 Abs. 2) und § 203 (Ziff. 5 Abs. 3, 4, 5) über die Verlängerung einer Frist Anwendung.

Die Verlegung eines anberaumten Termines auf einen früheren Tag kann blos nach Analogie des § 203 Abs. 2, d. h nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden. (§ 205 l. c.)

Die Verlegung eines Termines, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines neuen Termines zur Fortsetzung kann auch von Amtswegen erfolgen. (§ 206.)

IV. Notfristen. (S. oben Anm. Ziff. 2.)

Bei den Prozeßhandlungen, welche durch Zustellung eines Schriftsatzes vorgenommen werden und für deren Vornahme eine Notfrist läuft, muß der Gerichtsvollzieher bei der Zustellung auf die Wahrung dieser Notfrist bedacht sein.

a) Die Einlegung des Einspruchs, welcher der Partei gegen ein Versäumungsurteil zusteht, erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumungsurteils. (§§ 303, 304 u. 305 der CPO.)

b) Die Berufung, welche gegen richterliche Endurteile stattfindet (§ 472), wird durch Zustellung eines Schriftsatzes eingelegt.

Die Berufungsfrist beträgt 1 Monat; sie ist Notfrist und beginnt mit Zustellung des Urteils. (§§ 477 u. 479.)

c) Die Revision, welche gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile stattfindet (§ 507 der CPO.), wird durch Zustellung eines Schriftsatzes eingelegt.

Die Revisionsfrist beträgt 1 Monat, ist Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils. (§§ 514 u. 515.)

Ist in einem Bundesstaat auf Grund des § 8 des EG. zum GVG. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Die Fristbestimmungen hinsichlich des vorbereitenden schriftlichen Verfahrens bemessen sich nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten. (§ 7 des EG. zur RCPO. und KO.)

d) Für die Erhebung der Nichtigkeits- (§ 542 der CPO.) und Restitutionsklage gegen ein aufzuhebendes rechtskraftiges (weder durch Einspruch noch durch ein Rechtsmittel der Berufung oder Revision anfechtbares) Endurteil bei dem Gerichte, welches das mitzuteilende Urteil erlassen hat (§ 543 l. c.), finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung. (§ 548 der CPO.)

Die Erhebung der Klage erfolgt nach dem Gesetze mit der Zustellung eines Schriftsatzes an den Gegner. (§ 230 l c.)

Die Klagen sind vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. (§ 549 l. c.) Die Frist für

Erhebung der Klage wegen mangelnder Vertretung läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urteil zugestellt ist. (l. c.)

e) Die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf einer Notfrist, welche der Partei wegen Verhinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle erteilt werden kann (§ 211 l. c.), oder bei Versäumung der Einspruchsfrist, wenn sie ohne ihr Verschulden von der Zustellung des Versäumungsurteils keine Kenntnis erlangt hat, wird gleichfalls durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt. (Nur wenn die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde versäumt worden ist, wird der Antrag auf Wiedereinsetzung durch Einreichung des Schriftsatzes bei Gericht gestellt.)

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchentlichen Frist beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist und kann durch Vereinbarung nicht verlängert werden. (§§ 212 u. 214 l. c.)

Hiezu bestimmt noch § 213 l. c.:

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Notfrist ist der Partei auf Antrag auch dann zu erteilen, wenn spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Notfrist das zur Wahrung derselben zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher oder insoweit die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zuläßig ist, dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Zustellung übergeben ist. Die Wiedereinsetzung muß diesfalls innerhalb einer einmonatlichen Frist nach Ablauf der versäumten Frist beantragt werden. Nach § 214 Abs. 3 l. c. kann diesfalls auch ohne vorgängige Zustellung eines Schriftsatzes in dem für die mündliche Verhandlung bestimmten Termine die Wiedereinsetzung beantragt werden, wenn die Zustellung der Ladung zu dem Termine innerhalb der einmonatlichen Frist nach Ablauf der versäumten Notfrist erfolgt ist.

Eine Notfrist ist auch die fünfjährige Frist des Abs. 2 in § 549 d. CPO.

Zu den Notfristen zählt auch die zweiwöchentliche Frist für die sofortige Beschwerde, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 301 und 829 Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt. Zur Wahrung der Notfrist genügt die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte. (§§ 532 Abs. 2 und 540 der CPO.)

Ferner ist eine Notfrist die einmonatliche Frist für die Anfechtungsklage nach § 835 l. c. gegen ein Ausschlußurteil im Aufgebotsverfahren, welche mit dem Tage beginnt, an welchem der Kläger Kenntnis vom Ausschlußurteil erhalten hat, bei gewissen Anfechtungsgründen (§ 834 Nr. 4 u. 6) mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist, endlich ist eine Notfrist die einmonatliche Frist für die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches im Falle des § 869 u. 870 l. c., welche mit dem Tage beginnt, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurteils.

Vierzehntes Kapitel.

Ausführung der Zustellung (des Zustellungsaktes).

§ 1. Die Zustellungshandlung (die Übergabe).

Die Zustellungshandlung besteht sowohl in der vom Gerichtsvollzieher in Person zu bewerkstelligenden Übergabe (Behändigung) einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes als auch in der Mitbehändigung einer durch den Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift der über den ganzen Akt aufzunehmenden Originalzustellungsurkunde an den Requisiten (§§ 156, 173, 174 Ziff. 6 der CPO. und § 1 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Diese Behändigungen (Übergaben) mit der gleichzeitigen Aufnahme der Originalzustellungsurkunde zusammen bilden den Zustellungsakt (s. oben das zweite Kapitel Seite 111.)

Nach § 156 der CPO. besteht nämlich die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Übergabe, in den übrigen Fällen in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes.

Im § 173 l. c. wird weiter bestimmt, daß für den Auftraggeber über die Zustellung eine Urkunde aufzunehmen und auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen, aber auch für den Requisiten bei jeder Zustellung außerdem noch eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Originalzustellungsurkunde auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen, sohin mitzuübergeben ist und diesem Erfordernisse der Übergabe wird dann nochmals im folgenden § 174 Ziff. 6 der CPO., den Vorschriften über den Inhalt der Originalzustellungsurkunde, mit den Worten Ausdruck gegeben, daß die Originalzustellungsurkunde die Bemerkung enthalten muß, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben worden ist.

Aber diese Abschriften müssen nach §§ 156 und 173 l. c. beglaubigt sein. Wegen der Erwähnung der Erfüllung dieses Erfordernisses in der Originalzustellungsurkunde s. unten § 5 I lit. F.

Die Wesenheit des Zustellungsaktes kann nur aus den §§ 156, 173 u. 174 der CPO. zusammen bestimmt werden (s. Seite 111).

Wegen der Frage der Zustellung „einer Ausfertigung" oder „einer beglaubigten Abschrift" des zuzustellenden Schriftstückes und der Form der Ausfertigung s. oben im 7. Kapitel Seite 156.

Wegen der Kompetenz zur Fertigung und Beglaubigung der zuzustellenden Abschriften und wegen der Vorschriften und der Form für die Beglaubigung s. im 8. Kapitel Seite 161.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Abschrift der Zustellungsurkunde, welche der Gerichtsvollzieher zu fertigen hat, aber auch

von einer anderen Person fertigen lassen kann, muß immer durch den Gerichtsvollzieher geschehen (s. auch im folg. § 5, II. 1).

Besteht der Requisit aus mehreren Personen, ohne daß diese als Gesamtheit klagen oder verklagt werden (Streitgenossen, Nebeninterventen), so muß einem jeden derselben zugestellt und auch beglaubigte Zustellungsurkunde übergeben werden (s. oben im 11. Kapitel Ziff. 1).

Wenn mehrere Requisiten in derselben Sache durch einen (gesetzlichen oder bevollmächtigten) Vertreter repräsentiert werden, s. ebendaselbst Ziff 2. Dann, wenn ein Requisit mehrere Vertreter oder Prozeßbevollmächtigte in derselben Sache hat, ebendaselbst Ziff. 3, endlich, wenn mehrere Requisiten zusammen einen Zustellungsbevollmächtigten haben, ebendaselbst Ziff. 4.

Als eine ganz absonderliche Art von Zustellung ist hieher auch die den Gerichtsvollziehern in den Seite 31, VIII. aufgeführten Fällen übertragene Anheftung zu erwähnen.

§ 2. Ort der Zustellung und die Personen, an welche zuzustellen ist.

A. Die Zustellung zu eigener Hand des Requisiten.

a) Zustellung an jedem beliebigen Orte, wo der Empfänger angetroffen wird und daselbst trotz Geschäftslokal oder Wohnung zur Annahme bereit ist, eventuell im Geschäftslokal oder in der Wohnung dieses Orts nach § 165 der CPO.

Der Ort der Zustellung ist vom Domizil des Requisiten und den sonstigen Momenten, welche den Gerichtsstand für ihn an einem bestimmten Orte begründen möchten, durchaus unabhängig; jeder in Deutschland belegene Ort (Stadt, Dorf 2c.), wo der Requisit (Empfänger, Adressat, s. oben Seite 112), sich antreffen läßt, ist ein gesetzlicher Zustellungsort. Innerhalb desselben kann er jedoch verlangen, daß ihm in seiner Wohnung (die er unter Umständen auch im Gasthause haben wird) oder in seinem Geschäftslokale zugestellt wird und ist er berechtigt, bei einer außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals versuchten Zustellung die Annahme zu verweigern, wenngleich schon die Zustellung in der Wohnung oder im Geschäftslokale vergeblich versucht wurde. Eine Feststellung, daß bei einer solchen Zustellung die Annahme nicht verweigert wurde, ist nicht erforderlich. (Beilage 18 **Formular** I.)

Der Gerichtsvollzieher soll sich in der Regel zunächst in das Geschäftslokal begeben und die Zustellung dort versuchen und wenn dort die Person, welcher zugestellt werden soll, nicht angetroffen wird und von der Ersatzzustellung nach § 168 Abs. 1 u. 2 der CPO. (lit. B a) auch nicht Gebrauch gemacht werden kann oder will, hat er sich in die Wohnung des Empfängers (des Requisiten, des Gesuchten, des Adressaten) zu begeben und dort die Zustellung an denselben zu versuchen.

Requisit ist zur Annahme der Zustellung in seinem Geschäftslokale oder in seiner Wohnung, wenn er angetroffen wird, ver-

pflichtet. (§ 165 der CPO. und §§ 6 und 12 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Die Folge unbegründeter Weigerung der Annahme ist in § 170 l. c. bestimmt (s. unten § 4).

Bei der Zustellung im Geschäftslokal oder in der Wohnung soll der Gerichtsvollzieher stets sein Augenmerk haben, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers ist und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgegeben.

Formular s. Beilage 18 **Formular** II.

b) In Ermangelung einer Wohnung oder eines Geschäftslokals Zulässigkeit der Zustellung an jedem Orte nach § 165 der CPO.

Wer am Zustellungsorte (s. den Eingang zu lit. a) weder Geschäftslokal noch Wohnung hat (nicht zu verwechseln mit Wohnsitz), diesem kann an jeder passenden Stelle, wo er getroffen wird, wozu wohl Kirchen- und sonstige gottesdienstliche Gebäude nicht zählen, zugestellt werden. (Ein Formular s. Beilage 18 **Formular** III.)

Bei diesem Zustellungsmodus kann die Zustellung nur an den Requisiten persönlich erfolgen und dieser ist dann auch zur Annahme der Zustellung verpflichtet und kann sich nicht darauf berufen, daß er an einem anderen Orte Wohnung oder Geschäftslokal habe. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 3 zu § 165.) Im Falle unbegründeter Weigerung ist hier von einer Ersatzzustellung nach lit B keine Rede, sondern es bleibt nur die Zustellung durch Zurücklassung des Schriftstückes nach § 170 der CPO. (s. folgenden § 4) übrig.

Der Ort und die Gelegenheit muß so gewählt werden, daß jede unnötige Belästigung des Empfängers vermieden wird. (§ 165 der CPO. und § 6 der alleg. MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Dieser Zustellungsmodus ist auch bei bestehender Wohnung oder Geschäftslokal zulässig, aber nur gültig, wenn der Empfänger zur Annahme bereit ist (s. lit. a).

Wegen der Zustellung am erwählten Wohnsitze in der Pfalz s. oben im 10. Kapitel § 2 Seite 167.

B. Die Ersatzzustellungen.

Hat der Adressat an einem Orte Wohnung oder Geschäftslokal, kommt es nicht darauf an, ob er daselbst angetroffen wird oder sich antreffen läßt, es kann dann Ersatzzustellung mit der Wirkung stattfinden, als wenn dem Adressaten zu eigenen Händen insinuiert worden wäre.

Ehe der Gerichtsvollzieher eine Ersatzzustellung macht, hat er sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, wie schon oben lit. A hingewiesen wurde, in welchem die Zustellung vergeblich versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers ist und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben und zu

dem Empfänger wirklich in dem angegebenen Verhältnisse stehen. (§ 13 Abs. 1 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

a) Die Ersatzzustellung im Geschäftslokal nach §§ 168 Abs. 1 und 2 und 169 der CPO.

Nach § 12 der MBek. vom 25. Sept. 1879 (s. § 1 lit. A a) soll der Gerichtsvollzieher sich in der Regel zunächst bei Gewerbetreibenden, einschließlich der Handeltreibenden oder Fabrikanten, in das Geschäftslokal begeben und die Zustellung dort versuchen (s. lit. A a).

Wird Requisit dort angetroffen, ist er zur Annahme verpflichtet (s. § 1 lit. A a) Es geschieht die Zustellung zur eigenen Hand. (Beilage 18 **Formular** III.) Wird er hier nicht angetroffen, kann der Gerichtsvollzieher an einen darin anwesenden Gewerbsgehilfen (Commis, Ladenmädchen, Buchhalter, Gesellen u. s. w., nicht aber an einen Lehrjungen, Fabrikarbeiter) und bei Rechtsanwälten an einen darin anwesenden Gehilfen (Konzipienten, Buchhalter) oder Schreiber zustellen. (§ 168 Abs. 1 u. 2 der CPO. und §§ 9 u. 10 der Bek. v. 25. Sept. 1879.)

Diese Personen sind zur Annahme der Zustellung verpflichtet. (Ein Formular s. Beilage 18 **Formular** IV u. V.)

Wo die Geschäftsräume auch die Wohnung bilden, ist § 168 nicht anwendbar.

Nach der RCPO. ist aber der Gerichtsvollzieher nicht gehalten, erst nach dem Geschäftslokal sich zu erkundigen und dort die Zustellung zu versuchen, das schreibt blos als Regel die JMBek. vom 25. Sept. 1879 im alleg. § 12 vor, welche nur in Bayern bindend ist.

Nach der RCPO. kann, wenn die Zustellung in der Wohnung nach § 2 lit. A a oder nach dieser lit. B b nicht ausführbar ist, ohne daß ein Versuch gemacht worden wäre, nach § 168 dieser lit. B a im Geschäftslokal zuzustellen, die Zustellung durch Niederlegung (s. lit. c) erfolgen.

Dagegen nach der RCPO. ist dies nur bindende Vorschrift für die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins.

An den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins muß nämlich bei bestehendem Geschäftslokal im Geschäftslokal zu den gewöhnlichen Stunden zugestellt werden, wenn derselbe in seiner Wohnung nicht angetroffen wird, woselbst bei diesen Personen bei bestehendem Geschäftslokal nur die Zustellung an sie in Person möglich ist. (§ 169 Abs. 2 der CPO. und § 7 Abs. 3 der MBek. vom 25. Septbr. 1879.) Ist er aber im Geschäftslokale nicht da oder an der Annahme verhindert, kann die Zustellung an einen andern darin anwesenden Beamten oder Bediensteten desselben geschehen. (§ 169 Abs. 1 der CPO. und § 11 der MBek. vom 25. Sept. 1879.) Diese Personen sind zur Annahme verpflichtet.

Die Personen, welchen an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt wird, sind zu belehren, daß sie verpflichtet sind, die ihnen übergebenen Schriftstücke alsbald auszuhändigen. (§ 13 Abs. 2 der voralleg. MBek.; Formular s. Beilage 18 **Formular** VI u. VII.)

b) Die Ersatzzustellung in der Wohnung nach § 166 Abs. 1, an Hausgenossen oder Dienstboten und nach § 166 Abs. 2 an den Hauswirt oder Vermieter.

Kann die Zustellung im Geschäftslokal nicht bewirkt werden, weil weder die Person, welcher zugestellt werden soll, anwesend ist, noch ein Gehilfe oder Schreiber, oder im Falle des vorletzten Absatzes vorgehender lit. a kein Beamter oder Bediensteter, oder weil überhaupt ein besonderes Geschäftslokal nicht da ist, hat er sich in die Wohnung des Empfängers zu begeben.

Wird der Empfänger in der Wohnung nicht angetroffen, kann die Zustellung daselbst an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen, wenn sie in der Wohnung anwesend ist. Daß letztere auch im nämlichen Hause wohnen, ist nicht erforderlich. Die Hausgenossenschaft setzt dauerndes Zusammenwohnen voraus, daher kann an einen vorübergehenden Besuch eines Verwandten nicht zugestellt werden. Auch an einen Lohndiener, der nur für einen bestimmten Tag gedungen ist, kann die Zustellung nicht geschehen. Eingemietete Zimmerherren zählen auch nicht zu den Hausgenossen. Hinsichtlich des Alters kommt es darauf an, ob nach der ganzen Persönlichkeit des Betreffenden zu erwarten ist, daß er die Bedeutung einer gerichtlichen Zustellung einigermaßen zu begreifen im Stande und deshalb von ihm die richtige Ablieferung zu gewärtigen ist.

Diese Personen sind zur Annahme des Schriftstückes verpflichtet, die Weigerung der Annahme hat von ihrer Seite auf die Gültigkeit der Zustellung ebensowenig Einfluß, wie die Weigerung des Adressaten. Auch kommt nichts darauf an, ob die betreffenden Personen weiter befördern.

An unerwachsene Kinder oder Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen. (§ 13 Abs. 3 der JME. vom 25. Sept. 1879, § 166 der CPO. Abs. 1; ein Formular s. Beilage 18 **Formular** VIII Ziff. 1 u. 2.)

Werden solche Personen auch nicht daselbst angetroffen, so kann die Zustellung an den Hauswirt oder Vermieter (nicht an dessen Familienangehörige oder Bedienstete) des Empfängers erfolgen, soferne er im nämlichen Hause wohnt und zur Annahme des Schriftstückes bereit ist. An den Mieter darf die Zustellung niemals geschehen.

Hier ist die Bereitwilligkeit der Annahme die Voraussetzung für die Gültigkeit der Ersatzzustellung, sowie daß keine der in Abs. 2 der lit. b bezeichneten Personen angetroffen wurde. (§ 166 Abs. 2 der CPO. und § 7 der MBek. vom 25. Septbr. 1879; ein Formular s. Beilage 18 **Formular** Nr. VIII Ziff. 3.)

Die Zustellung an die Frau des Hauswirts oder Vermieters ist ausgeschlossen. Wenn aber der Hauswirt oder Vermieter eine Witwe oder eine ledige Frauensperson ist, kann auch an diese als Hauswirt oder Vermieter die Zustellung geschehen, da dieselben als in diesem Begriffe mit eingeschlossen zu erachten sind.

Auch sind die Personen, welchen an Stelle des eigentlichen Empfängers zugestellt wird, wie auch sub lit. a bemerkt, zu belehren, daß sie ver-

pflichtet sind, die ihnen übergebenen Schriftstücke an den Empfänger alsbald einzuhändigen. (§ 13 Abs. 2 der alleg. JMBek.)

Die Gültigkeit einer Zustellung nach § 166 ist nicht dadurch bedingt, daß der Requisit ein Geschäftslokal nicht hat; der Gerichtsvollzieher ist nach der Reichscivilprozeßordnung nicht gehalten (s. jedoch für Bayern oben lit. B a), erst nach dem Geschäftslokal sich zu erkundigen oder zu konstatieren, daß ein solches nicht vorhanden ist, um eine Zustellung nach § 168 (oben lit. B a), zu versuchen, ehe er nach § 166 zustellt, mit der einzigen Ausnahme des § 169 Abs. 2 der CPO. (lit. B a in fine bei Zustellungen an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins.)

c) Ersatzzustellung durch Niederlegung nach § 167 der CPO.

Erweist sich die Zustellung auch nach § 166 Abs. 1 u. 2 (vorgeh. lit. b) unausführbar, weil in Abwesenheit des Empfängers weder ein erwachsener Hausgenosse noch ein Dienstbote desselben angetroffen wird (§ 166 Abs. 1 der CPO., lit. b Abs. 1—3), auch kein Hauswirt oder Vermieter da oder solcher zur Annahme nicht bereit ist (§ 166 Abs. 2 der CPO., lit. b Abs. 5 u. 6), kann die Zustellung durch Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes und der beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde erfolgen (§ 173 Abs. 3 d. CPO.) und zwar:

aa) Entweder auf der Gerichtschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist.

Die Sekretäre haben ein Verzeichnis der nach § 167 der CPO. niedergelegten Schriftstücke nach Formular XI ihrer Dienstvorschriften zu führen.

Die niedergelegten Schriftstücke bleiben auf der Gerichtsschreiberei bis zur Abholung durch den Empfangsberechtigten liegen. (§ 37 der DV. f. d. Gerichtsschr.) — oder

bb) bei der Postanstalt am Orte der Zustellung, oder

cc) beim Gemeindevorsteher oder Polizeivorsteher desselben; in den Gemeinden r. d. Rh. beim Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, in den größeren Städten beim Distriktsvorsteher und auf Weilern und vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten beim Ortsführer oder dem als Gehilfe aufgestellten Mitgliede des Gemeindeausschusses (§ 139 Abs. 2 der GO.); in der Pfalz beim Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und in den von dessen Wohnsitz entfernten Orten beim Adjunkten. (Art. 82 Abs. 3 der GO. für die Pfalz und die Bek. des k. St.M. der Justiz vom 16. August 1879, den Vollzug der §§ 167, 678 u. 679 der CPO., JMBl. Nr. XX S. 557.)

Der Gemeindebeamte, bei welchem die Schriftstücke niedergelegt werden, hat dieselben zu verwahren, bis die Person, welcher zugestellt werden sollte, sie abholt. Bei der Aushändigung hat er sich zu vergewissern, daß die Person, welcher er die Schriftstücke aushändigt, diejenige ist, welcher die Zustellung gemacht werden sollte oder daß sie zur Ver-

tretung dieser berechtigt ist. Der Gemeindebeamte kann bei der Aushändigung eine Empfangsbescheinigung verlangen. (Voralleg. Entschl. d. k. St.M. der Justiz und des Innern vom 16. August 1879.)

Anders dagegen ist es bei Zustellungen der Ladung zur Hauptverhandlung in Forstrügsachen und in Zustellungen in Militärstrafsachen (s. im folg. III. Hptst.) und in Zustellungen in Sachen nach dem alten Verfahren (s. im folg. VII. Hptst.)

Da hienach in den verschiedenen Fällen die Obliegenheiten des Gemeindebeamten verschiedene sind, so haben die Gemeindebeamten, bei welchen diese Verschiedenheiten vorkommen können, genau darauf zu achten, ob die Niederlegung nach den Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung stattfindet oder einer der erwähnten Ausnahmefälle vorliegt. Um ihnen dies zu erleichtern, sind die Gerichtsvollzieher angewiesen, bei denjenigen Niederlegungen und Zustellungen, bei welchen dem Gemeindebeamten die Sorge für die Bestellung des übergebenen Schriftstückes an die Person, welcher zugestellt werden sollte, obliegt, diesen hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen. (Voralleg. JME. vom 16. August 1879.)

Vorschriften für die Auswahl dieser Niederlegungsstellen.

Der Gerichtsvollzieher soll diejenige Niederlegungsstelle wählen, welche dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist, insbesondere ist darauf zu achten, wenn das Amtsgericht am Wohnorte des Empfängers von der Wohnung desselben weit entfernt ist. Außerdem soll an den Orten, an welchen das Amtsgericht seinen Sitz hat, die Niederlegung in der Regel auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts erfolgen. (§ 8 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Besondere Formalien der Niederlegung.

Die Niederlegung muß sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht werden, von denen vorauszusetzen ist, daß sie den Empfänger hievon in Kenntnis setzen werden, wozu sie ausdrücklich vom Gerichtsvollzieher aufzufordern sind.

Die Anzeige an der Thüre mit kurzer Bezeichnung des Schriftstückes, welches zugestellt wird, nebst Angabe der Parteien, muß die Bemerkung enthalten, daß die Niederlegung zum Zwecke der Zustellung erfolgt sei und daß das niedergelegte Schriftstück am Orte der Niederlegung abzuholen sei. (§ 167 der CPO. und §§ 8 u. 12 Abs. 1 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Die Zustellungsurkunde, welche weder die Bestätigung, daß die vorgeschriebene Bekanntmachung an zwei Nachbarn geschehen sei, noch die Konstatierung enthält, daß die Bekanntmachung an zwei in der Nachbarschaft des Requisiten wohnende Personen aus den oder jenen Gründen unthunlich gewesen sei, ist unvollständig und ungültig. (§ 174 Ziff. 4 der CPO.)

Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Niederlegung der Anheftung der Anzeige an der Thüre der Wohnung vorangehen muß. Es kann daher auch die Anheftung der Niederlegung vorangehen. Sämtliche Akte aber: Niederlegen, Anheften und Bekanntgabe an zwei Nachbarn sind als in continuo erfolgend gedacht. Ein Auseinanderliegen derselben so zwar, daß dieselben sich auf mehrere Tage verteilten, würde die Gültigkeit des ganzen Zustellungsaktes in Frage stellen. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 6 zu § 167.) (Ein Formular s. Beilage 18 **Formular** IX; ein Formular eines Thüranschlages ebendaselbst.)

Schlußbemerkung zu B. (Seite 195.)

Statt eine Ersatzzustellung zu machen, kann der Gerichtsvollzieher auch den Versuch wiederholen, dem Empfänger in Person zuzustellen, wenn nicht dadurch das Interesse einer raschen Zustellung gefährdet oder die Besorgung anderer Geschäfte nachteilig verzögert wird. (§ 12 Abs. 2 der alleg. Bek. vom 25. Sept. 1879.)

Das Gesetz überläßt es dem vernünftigen Ermessen des Gerichtsvollziehers, ob im konkreten Falle von einer solchen Ersatzzustellung Gebrauch zu machen ist oder nicht; auch hängt nichts davon ab, ob die betreffenden Personen weiter befördern. Hat der Gerichtsvollzieher die Vorschriften der §§ 166—169 (Seite 196—198) befolgt, so erwächst keinem Teile daraus ein Einwand gegen die Ersatzzustellung.

Die Vorschriften des § 3 über die Zustellung zur eigenen Hand (Seite 194 A), wie über die Ersatzzustellung (Seite 195 B) gelten sowohl für Zustellungen an die Partei selbst, wie für Zustellungen an ihre gesetzlichen Vertreter, Zustellungs- oder Prozeßbevollmächtigte.

§ 3. Zustellung zur rechten Zeit.

Den Gerichtsvollziehern wird in § 14 Abs. 4 der alleg. DV. zur Pflicht gemacht, Zustellungen ohne Erlaubnis des Oberamtsrichters weder zu früh morgens noch zu spät abends auszuführen, sofern es sich nicht um eine von Amtswegen veranlaßte Zustellung handelt und nicht von der Behörde, welche den Auftrag erteilt hat, angeordnet ist, daß die Zustellung gegebenenfalls auch während der Nachtzeit vorgenommen werden soll. (S. oben Seite 98 im 2. Kap.)

Zustellungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (kirchlichen und politischen), an welchen die Geschäfte infolge staatlicher Anordnung ruhen, dürfen Zustellungen gewöhnlicher Art (im Gegensatze, wo die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt wird), auf welche die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung Anwendung finden, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. (§ 171 der CPO.)

In allen Fällen aber sollen Zustellungen an Sonn- oder allgemeinen Feiertagen, soweit thunlich nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorgenommen werden.

Die Erlaubnis wird vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts erteilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirk die Zustellung er-

folgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem erteilt werden. Selbstverständlich ist sie nur in Ausnahmsfällen zu erteilen, regelmäßig bei Gefahr auf Verzug.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen. Daß dies geschehen ist, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben. (S. Beilage 18 **Formular** I Anm. 3.)

Der Mangel richterlicher Erlaubnis berechtigt die Person, welcher zugestellt wird, zur Verweigerung der Annahme und die Zustellung ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert wird. Der Gerichtsvollzieher kann daher, wenn er voraussetzen zu dürfen glaubt, daß die Annahme nicht werde verweigert werden, die Zustellung auch ohne richterliche Erlaubnis versuchen. Eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht; auch darf er sichs nur in Fällen der Gefahr auf Verzug erlauben. (§ 171 der CPO. und § 15 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Jedermann ist befugt, wenn der Gerichtsvollzieher zur verbotenen Zeit ohne besondere richterliche Erlaubnis ihm eine Zustellung machen will, nicht blos die Annahme dieser, sondern auch die Öffnung seiner Wohnung zu verweigern.

Unberechtigtes Eindringen des Gerichtsvollziehers zur verbotenen Zeit in eine Wohnung würde überdies strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen. (Vgl. Art. 342 des RSt.GB.; Seite 46 der Beilagen.)

Welche Tage als allgemeine Feiertage zu betrachten sind, bemißt sich nach dem Rechte des Ortes der Zustellung.

Nach Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechselordnung ist, wenn der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage verfällt, der nächste Werktag der Zahlungstag und Art. 5 des bayer. Gesetzes vom 25. Juli 1850 bestimmt, daß diese Vorschrift bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage auf diejenigen Tage Anwendung findet, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Orts bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

Hiernach versteht man unter allgemeinen Feiertagen in Bayern nicht allein die als solche von den drei in Bayern rezipierten christlichen Konfessionen gleicherweise gefeierten und durch Gesetz oder Verordnung anerkannten, sondern überhaupt auch alle diejenigen Tage, an welchen an einem bestimmten Orte in den öffentlichen und bürgerlichen Angelegenheiten Geschäftsruhe zufolge staatlicher Anordnung oder Gestattung herrscht. Nach dieser Auffassung ist vom Reichsgericht in einem Urteil des II. Strafsenats vom 2. Juni 1881 der Karfreitag in Orten mit überwiegend katholischer Bevölkerung weder nach Gesetz noch Verordnung als allgemeiner Feiertag erkannt worden.

An der Auffassung, daß ein allgemeiner Feiertag, wenn auch nicht notwendig auf das gesamte Staatsgebiet, so doch auf die Gesamtheit der in einem Teile desselben vorhandenen Bevölkerung Beziehung haben muß und daß deshalb der nur einer einzelnen Konfession an konfessionell gemischten Orten angehörende Feiertag nicht ein allgemeiner Feiertag sein kann, vermag auch, wie das alleg. Urteil weiter ausführt, die bayer. Ver-

fassungsurkunde Tit. IV § 9 nichts zu ändern, denn daraus, daß die in Bayern bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte genießen, folgt keineswegs, daß die nicht gleicherweise für dieselben geltenden Feiertage gleichwohl auch als Feiertage der anderen zu betrachten seien, zumal da das Religionsedikt (Beil. II der Verf.Urk.) im § 80 nur sagt, daß die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sich wechselseitig gleiche Achtung schulden und im § 82 ausdrücklich bestimmt, daß kein Religionsteil schuldig ist, die besonderen Feiertage des anderen zu feiern, sondern daß es ihm freistehen soll, an solchem Tage sein Gewerbe und seine Hantierung auszuüben.

Die Vorschrift des § 171 der CPO. umfaßt auch nicht Feiertage, welche nur in der Kirche durch Gottesdienst gefeiert werden, ebensowenig die Feiertage der Kirchen- und Religionsgesellschaften, welche als öffentliche nicht rezipiert sind.

Doch fällt es in das Gebiet taktvoller Amtsführung, wenn der Gerichtsvollzieher, falls nicht Gefahr auf Verzug besteht, immer den religiösen Gefühlen der Familien, wie überhaupt ihren häuslichen Verhältnissen in seinen Dienstverrichtungen Rechnung trägt und für alles ein offenes Auge bewahrt.

§ 4. Die Zustellung durch Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstückes am Orte der Zustellung nach § 170 der CPO. wegen ungesetzlicher Verweigerung der Annahme der Zustellung.

Wird die Annahme der Zustellung zu eigenen Handen (§ 1 lit. A Seite 194) oder bei der Ersatzzustellung (§ 1 lit. B, a, b Abs. 2 Seite 196 u. 197) ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Wenn die Vorschriften über die Personen, an welche zuzustellen ist, sowie über Ort und Zeit der Zustellung nicht beachtet sind, liegt ein gesetzlicher Grund zur Verweigerung der Annahme der Zustellung vor. Außerdem aber darf die Annahme nicht verweigert werden und wenn es dennoch geschieht, hat der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen und die Zurücklassung und Annahmsverweigerung zu konstatieren. (§§ 170 u. 174 Ziff. 4 der CPO. und § 14 der MBek. vom 25. Sept. 1879.) (S. Beilage 18 **Formular** II in der Anm., **Formular** IV in der Anm., **Formular** V in der Anm., **Formular** VI in der Anm. Ziff. 2 u. 3, **Formular** VII in der Anm. Ziff. 2, **Formular** VIII Ziff. 1 in der Anm.; Ziff. 2 Anm. 2.)

Diese Zustellungsform kann auch zu den Ersatzzustellungen gezählt werden.

Hauswirten oder Vermietern des Empfängers kann nur zugestellt werden, wenn sie zur Annahme bereit sind (s. Seite 197).

Ein gesetzlicher Grund zur Verweigerung der Annahme besteht:

a) Für den Requisiten selbst, wenn die Zustellung an einem Orte, wo der Requisit Wohnung und Geschäftslokal hat, außerhalb der

Wohnung oder des Geschäftslokals oder an unpassendem Platze versucht wird. (Seite 194a u. 195, b.)

b) Für Denjenigen, welchem als Ersatzmann des Requisiten zugestellt werden soll, wenn die Voraussetzungen zur Ersatzzustellung fehlen (§§ 166, 168 u. 169 l. c., oben § 2, B lit. a u. b), z. B. wenn der Betreffende, welchem nach § 166 Abs. 1 zugestellt werden soll, nicht Hausgenosse ist.

c) Für Beide, wenn die Zustellung entgegen der Vorschrift des § 171 an einem Sonn- oder Feiertag ohne richterliche Erlaubnis oder, soferne Zustellungen zur Nachtzeit verboten sind, zur Nachtzeit versucht wird.

Anmerkung: S. oben Seite 200 § 3. Durch die Civilprozeßordnung sind Zustellungen zur Nachtzeit nicht verboten.

Dagegen kann Derjenige, welchem zugestellt werden soll, die Annahme nicht deswegen verweigern, weil einer andern Person (z. B. dem Prozeßbevollmächtigten) zuzustellen wäre.

Die richtige Wahl der Person, an welche zuzustellen ist, ist Sache des betreibenden Teils. Ein Mißgriff geschieht auf seine Gefahr. Der Empfänger hat kein Interesse und daher auch kein Recht, den etwaigen Mißgriff zu berichtigen. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. zu § 170.)

Die Zustellung nach § 170 an eine Person, welche zur Verweigerung der Annahme einen gesetzlichen Grund hat, ist ungültig. Die Ungültigkeit kann durch Unterlassung der rechtzeitigen Rüge (§ 267) geheilt werden.

§ 5. Zustellungs-Urkunde (Beurkundung der Zustellung).

Über jede von ihm bewirkte Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde aufzunehmen. Die schriftliche Aufzeichnung oder Beurkundung ist das letzte formelle Erfordernis des Zustellungsaktes (s. oben Seite 193.)

Außer der Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, welche in § 12 der DV. für die Abfassung jeder vom Gerichtsvollzieher über seine Amtshandlungen aufzunehmenden Urkunde gegeben sind (s. oben Seite 102), kommt hier nach § 174 der CPO. und § 17 der MBek. vom 25. Sept. 1879 in Betracht:

I. Der Inhalt oder Umfang der Urkunde.

Die Urkunde muß enthalten:

A. Die Anführung des Gegenstandes der Zustellung, d. h. das zuzustellende Schriftstück muß genau nach seinem Betreffe oder Inhalte bezeichnet werden: als Klage-, Einspruchs-, Berufungs-, Revisionsschrift mit Ladung, als Ladung, als Beschluß, Verfügung, Urteil, Zahlungsbefehl, Vollstreckungsbeschluß, Arrestbefehl, als Klagsabstandserklärung u. s. w.

B. Die Bezeichnung des Auftraggebers (der Person, nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort für welche zugestellt werden soll, des betreibenden Teils, des Requirenten oder des Gerichts, von welchem die Anordnung ausgeht).

Der Auftraggeber (betreibende Teil) muß so genau bezeichnet sein, daß über die Identität seiner Person kein Zweifel bestehen kann.

Kaufleute, wenn die Sache das Geschäft angeht, werden nach ihrer Firma und dem Orte ihrer Haupt- oder Zweigniederlassung, je nachdem die Sache diese oder jene angeht, bezeichnet.

Besteht der Auftraggeber aus mehreren Personen (Seite 113), so müssen alle mit dieser Genauigkeit vorgetragen werden. Die bloße Anführung einer derselben etwa mit dem Beisatze „und Konsorten" ist ungenügend. Selbstverständlich kann, wenn zugleich ein Schriftstück mitgeteilt wird, in welchem alle bezeichnet sind, hierauf in der Zustellungsurkunde Bezug genommen werden.

Ist der Auftraggeber nur gesetzlicher Vertreter (Seite 118), so muß diese Eigenschaft und zugleich die Partei selbst angegeben werden. Hat dieselbe eine Mehrzahl von gesetzlichen Vertretern, so sind alle diese anzugeben.

Bei juristischen Personen (Seite 135) sind neben der juristischen Person (der Civilliste des Königs, des k. Fiskus, der Gemeinde, der öffentlichen Korporation, der Stiftung) jene Stellen, Behörden oder Beamten in der Zustellungsurkunde anzuführen, welchen die gesetzliche Vertretung der juristischen Person zukommt, mit Angabe des Amtssitzes.

Gesellschaften (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, anerkannte Vereine) sind durch Angabe ihrer Firma oder ihres Namens, sowie des Ortes, wo sie ihren Sitz haben, vorzutragen, wenn Rechtsverhältnisse einer Gesellschaft als solcher in Frage sind. Dabei sind die Vertreter oder Repräsentanten der Gesellschaft mit Vor-, Zunamen, Stand Gewerbe und Wohnort und mit ihrer Eigenschaft als Vertreter anzugeben. (Seite 144—150.)

Geht der Auftrag von einem Bevollmächtigten aus, so ist in der Urkunde dessen Eigenschaft als Bevollmächtigter der zu bezeichnenden Partei zu erwähnen, z. B. im Auftrage des A als Prozeßbevollmächtigter des B. (Seite 154.)

C. Die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll (des Requisiten, des Empfängers).

Ganz dasselbe, was sub B von der Bezeichnung des Auftraggebers gesagt ist, gilt auch hier vom Empfänger selbst, so daß aus der Urkunde ersichtlich ist, ob der Requisit selbst Partei oder Vertreter, Prozeßbevollmächtigter, Zustellungsbevollmächtigter einer Partei sei. (Seite 162—182.)

Bei Zustellungen an eine öffentliche Behörde oder Gemeinde muß neben der Behörde oder Gemeinde selbst das für sie empfangende Organ, deren Vorstand und in Verhinderung desselben dessen dienstlicher Stellvertreter angeführt werden. (Seite 162.)

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine muß der Truppenteil, welchem sie angehören und der Chef der Kommandobehörde bezeichnet werden. (Seite 183.)

D. Die Bezeichnung der Person, welcher thatsächlich zugestellt, d. h. das Schriftstück übergeben worden ist, welche von der Person, an

welche zugestellt werden soll, verschieden sein kann (bei der Ersatzzustellung); bei Ersatzzustellungen, d. i. jenen, welche dem Empfänger oder Requisiten nicht in eigener Person gemacht werden, muß der Grund angegeben werden, durch welchen die Zustellung an die dritte Person gerechtfertigt wird. (Abwesenheit des Empfängers, bei der Ersatzzustellung nach § 166 Abs. 1 oben Seite 197, bei der Ersatzzustellung nach § 166 Abs. 2, oben Seite 197, daß weder der Requisit, noch ein zu dessen Familie gehöriger erwachsener Hausgenosse noch eine in der Familie dienende (erwachsene) Person in der Wohnung angetroffen wurde, Verhinderung der Annahme im Falle des § 169 der CPO (Seite 196), sowie das Verhältnis, durch welches die Befugnis der dritten Person zur Entgegennahme der Zustellung begründet wird, z. B. daß die Person, an welche nach § 166 Abs. 1 in der Abwesenheit des Requisiten in seiner Wohnung zugestellt wurde, ein zur Familie gehöriger Hausgenosse, bezw. eine in der Familie dienende erwachsene Person sei; daß die Person, an welche nach § 166 Abs. 2 zugestellt wurde, weil weder der Requisit, noch ein zur Familie gehöriger erwachsener Hausgenosse, noch eine in der Familie dienende (erwachsene) Person angetroffen wurde, ein in demselben Hause wohnender Hauswirt oder Vermieter sei, der sich zur Annahme der Zustellung bereit fand.

Weil das Gesetz für den Fall der Abwesenheit des Requisiten in eventueller Reihenfolge diejenigen Personen namhaft macht, bei welchen die Zustellung zuerst versucht worden sein muß, bevor an eine andere Person gegangen werden darf, muß der wirkliche Eintritt einer solchen Eventualität auch wirklich beurkundet sein (s. auch S. 170 § 4.)

Im Falle der Zustellung durch Niederlegung nach § 167 (S. 198) ist zu bemerken, daß eine Zustellung nach § 166 nicht ausführbar war und wie die für diese Zustellungsart geltenden Vorschriften mittelst Anheften an die Thüre 2c. befolgt sind.

E. Die Anführung des Ortes (Seite 194) und der Zeit der Zustellung (Seite 200).

Zur Bezeichnung des Ortes der Zustellung ist nicht nur die Angabe der Stadt, bezw. des Marktes, des Dorfes, des Weilers, des Gehöftes 2c. im Datum, sondern auch die Angabe des Raumes, in welchem die Zustellung erfolgte, erforderlich, soweit der letztere für die Gültigkeit der Zustellung belangreich ist; es ist insbesondere anzugeben, ob in der Wohnung oder im Geschäftslokal des Requisiten oder ob außerhalb der Wohnung und des Geschäftslokals des Requisiten zugestellt wurde.

Es muß bei jeder Zustellung ersehen werden können, ob der Gerichtsvollzieher einmal überhaupt zuständig war, an dem fraglichen Orte zu amtieren, sodann ob er befugt war, dem Requisiten an dem betreffenden Orte zuzustellen und ob er auch berechtigt war, gerade derjenigen Person zu behändigen, welcher er behändigt hat.

Als Zeit der Zustellung genügt die Angabe des Jahres, Monats und Tages im Datum. Besondere Umstände, z. B. die Notwendig-

keit, die Priorität der Pfändung einer Forderung vor einer anderen voraussichtlich an demselben Tage nachfolgenden zweiten Pfändung zu konstatieren, können die Angabe der Stunde der Zustellung angezeigt erscheinen lassen. Zur Gültigkeit der Zustellung gehört die Angabe der Stunde nicht. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 1 u. 2 zu § 174.)

F. Die Anführung der Zustellungshandlung, d. i., daß eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift (§ 156 der CPO.) des zuzustellenden Schriftstückes, sowie eine beglaubigte Abschrift (§ 173 Abs. 3 der CPO.) der Zustellungsurkunde übergeben worden ist.

Dabei muß das Schriftstück genau nach seinem Betreffe, seinem Gegenstande bezeichnet werden (s. I lit. A).

Im Falle unberechtigter Verweigerung der Annahme (Seite 202) die Erwähnung, daß dies geschehen und deshalb das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen worden ist; — daß, wenn der Requisit aus mehreren Personen besteht, ohne daß diese als Gesamtheit klagen oder verklagt werden, einer jeden derselben zugestellt und beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben worden ist; — daß, wenn die mehreren Personen durch einen (gesetzlichen oder bevollmächtigten) Vertreter in der nämlichen Sache repräsentiert werden, nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift und eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben worden ist; — daß, wenn der Requisit mehrere Vertreter oder Prozeßbevollmächtigte in der konkreten Sache hat, nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben worden ist, bezw. nur dem einen der mehreren Vertreter behändigt wurde; daß bei Zustellungen an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligten demselben soviele Ausfertigungen und Abschriften der Zustellungsurkunde übergeben worden sind, als Beteiligte vorhanden sind. Das Gleiche gilt bei der für mehrere Unteroffiziere oder Gemeine einer Kompagnie an den Chef der Kompagnie u. s. w. bewirkten Zustellung (s. Seite 182). (§ 174 der CPO. und § 17 der alleg. JMC. vom 25. Sept. 1879.)

Nach dem Wortlaute des § 174 Ziff. 6 der CPO. muß die Urkunde die Bemerkung enthalten, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist. Hienach dürfte es nicht erforderlich erscheinen, zu beurkunden, daß eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben worden ist. Allein das wäre nicht richtig. Eine so gefaßte Urkunde kann mit Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 156 u. 173 der CPO., s. oben S. 193) nicht für ausreichend erachtet werden, sondern solche ist so zu fassen, daß aus derselben die Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde hervorgeht. Soferne der Gerichtsvollzieher wirk-

lich beglaubigte Abschriften beider Schriftstücke übergeben hat und das blose Fehlen des Wortes „beglaubigt" in der Zustellungsurkunde wohl Nichtigkeit des Aktes nach § 174 l. c. nicht begründen kann, weil hiernach dies in der Urkunde nicht hervorgehoben zu werden braucht, so muß es doch mindestens als höchst zweckmäßig und vorsichtig erachtet werden, die Erfüllung der wesentlichen Erfordernisse der Zustellung auch in die Urkunde mitaufzunehmen.

G. Die Unterschrift des Gerichtsvollziehers und wenn der Auftraggeber es verlangt oder von der Urkunde außerhalb des Landgerichtsbezirks Gebrauch gemacht werden soll, die Beidrückung des Dienstsiegels. (§ 174 der CPO. und § 17 der Bek. v. 25. Sept. 1879.)

II. Ort und Art und Weise der Beurkundung.

1) Die Zustellungsurkunde, d. h. diejenige Urkunde, welche der Gerichtsvollzieher über den gepflogenen Zustellungsakt aufnimmt, die Urschrift des Aktes, die Originalzustellungsurkunde, welche der Auftraggeber zum Nachweise über den Vollzug seines Zustellungsauftrages erhält, wird sogleich an dem Orte (s. oben S. 194), an welchem die Zustellung bewirkt wird, aufgenommen. Die Original-Zustellungsurkunde wird auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes, im Falle der Zustellung einer Ausfertigung auf die weitere Ausfertigung, welche mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zurückzugeben ist, oder auf einen mit dem Schriftstücke oder der Ausfertigung zu verbindenden Bogen gesetzt. Hiebei sollen die Anfangsworte noch auf das erstere zu stehen kommen, damit der Auftraggeber damit beweisen kann, daß und welche Urkunden mitgeteilt wurden und damit über die Identität kein Zweifel entstehen kann. Dagegen die von dieser Urschrift zu fertigende, durch den Gerichtsvollzieher zu beglaubigende Abschrift ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück (Ausfertigung oder Abschrift) oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen. (§ 173 der CPO. und § 17 der ME. vom 25. Sept. 1879.)

Das erste und Haupterfordernis der zu behändigenden Abschrift der Zustellungsurkunde ist, daß sie mit dem Originale völlig gleichlautend ist. Die allgemeinen und besonderen Erfordernisse (Seite 203) des Originals müssen auch bei der zuzustellenden Abschrift erfüllt sein. Die Beglaubigung, welche hier immer der Gerichtsvollzieher vornehmen muß, hat nach den Vorschriften des 8. Kapitels Seite 161 zu geschehen. Die Fertigung der Abschrift oder die Ausfüllung von angeschafften Formularien kann auch einer anderen Person überlassen werden. (Seite 82.)

2) Besteht der betreibende Teil aus einer Mehrheit von Personen, welche die Zustellung verlangten und treten die mehreren Personen in gemeinsamer Handlung auf in der Art, daß der Gegenstand der Zustellung derselbe ist oder die mit letzterer bezielte Rechtsverfolgung für alle dieselbe sein soll, z. B. bei Klaganhäufung, dann braucht für dieselben nur eine Original-Zustellungsurkunde errichtet zu werden. Liegt aber ein solcher Fall nicht vor, handelt es sich vielmehr um ver-

schiedene, auch gesondert zu betreibende Rechtssachen verschiedener Personen, dann sind soviele Originalzustellungsakte zu errichten, als verschiedene Sachen und Personen gegeben sind, weil die mit der Zustellung erfolgte Rechtsverfolgung für jeden Requirenten eine gesonderte und selbständige sein soll. (Seite 113.)

3) Besteht der Requisit aus mehreren Personen, ohne daß diese als Gesamtheit klagen oder verklagt werden (Streitgenossen, Nebeninterventienten), so sind wieder ebensoviel Originalzustellungsurkunden aufzunehmen, wenn die mit der Zustellung bezielte Rechtsverfolgung für jeden der Requisiten eine gesonderte und selbständige sein soll, wie auch jedem derselben zugestellt und Abschrift der Originalzustellungsurkunde behändigt werden muß. (S. oben Seite 156 u. 182.)

Beilage 18 **Formular** XIV (s. auch folg. Ziff. 7).

4) Sind mehrere Requisiten in derselben Sache durch einen (gesetzlichen oder bevollmächtigten) Vertreter repräsentiert, so ist bei der Zustellung an den Vertreter nur die Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes, daher auch nur eine Original-Zustellungsurkunde und die Übergabe einer beglaubigten Abschrift derselben erforderlich. (§§ 172 u. 173 l. c. und § 16 der MBek. vom 25. Sept. 1879; s. oben im 11. Kapitel Ziff. 2.)

Beilage 18 **Formular** XV u. XVI.

5) Bei der Zustellung an einen der mehreren Vertreter oder Prozeßbevollmächtigten eines Requisiten in derselben Sache nach Maßgabe des 11. Kapitels Ziff. 3 (oben Seite 182) ist gleichfalls nur die Aufnahme einer Original-Zustellungsurkunde und die Übergabe der beglaubigten Abschrift derselben erforderlich. (CPO. l. c., s. oben im 11. Kapitel Ziff. 3 Seite 182.)

6) Im Falle der Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligten in einer konkreten Sache sind soviele Abschriften und bezw. Ausfertigungen mitzuteilen, als Beteiligte durch ihn vertreten sind; aber auch auf jede dem Empfänger zu übergebende Abschrift oder Ausfertigung ist eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen. (§ 173 der CPO. und § 17 der alleg. JME. vom 25. Sept. 1879.)

Die Beurkundung kann in einer Original-Zustellungsurkunde geschehen und in den den einzelnen Empfängern zu übergebenden Abschriften der Zustellungsurkunde werden die auf die Zustellungen an die übrigen Empfänger bezüglichen Stellen weggelassen. (S. folg. Ziff. 7 und oben Seite 183 Ziff. 4.)

Beilage 18 **Formular** XVII.

7) Wenn das nämliche Schriftstück im Auftrage des nämlichen Auftraggebers mehreren Personen an einem Tage und am nämlichen Orte zugestellt wird oder mit andern Worten, wenn eine Zustellung gleichen Inhalts an eine Mehrzahl von Requisiten, z. B. mehreren Mitbeklagten, mehreren Zeugen derselben Partei in derselben Sache, am nämlichen Tage und Orte gemacht wird, kann die Beurkundung der Zustellung in einer Zustellungsurkunde erfolgen.

In den den einzelnen Empfängern zu übergebenden Abschriften der

Zustellungsurkunde werden die auf die Zustellungen an die übrigen Empfänger bezüglichen Stellen weggelassen.

Einen Hauptfall bilden die Zeugenladungen. (S. übrigens hierüber im 17. Kapitel.)

Die Gebühren und Auslagen werden für jede Zustellung besonders berechnet; ebenso erhält jede der Zustellungen im allgemeinen Dienstregister eine besondere Nummer. (§ 18 der Bek. vom 25. Sept. 1879.)

Der Fall einer Mehrheit von Requisiten, an welche Zustellungen gleichen Inhalts zu machen sind, kommt vorzüglich dann vor, wenn die Zustellung zwar an eine Partei zu geschehen hat, diese Partei aber in sich eine Mehrheit von Parteipersonen in sich begreift, also bei subjektiver Klaganhäufung. (S. oben Seite 113.)

Im Handbuche des Dr. G. Schmitt wird Seite 85 hier insbesondere noch des Falls erwähnt, wenn Eheleute, die in Gütergemeinschaft leben, in Bezug auf Ansprüche an das gemeinschaftliche Vermögen die Requisiten sind, und derselbe in folgender Weise entschieden: sind beide Eheleute als Requisiten mit aufgeführt, dann muß auch an jeden derselben eine besondere Abschrift der Zustellungsurkunde behändigt werden und dabei ist ganz gleichgiltig, ob nach civilrechtlichen Bestimmungen die ausdrückliche Mitinanspruchnahme der Ehefrau notwendig war oder nicht, genug, daß sie als Requisitin genannt ist. Einen Akt Mehreren zustellen heißt nämlich soviel als Jedem eine Abschrift davon behändigen; ist für Mehrere, wenn Mann und Frau, nur eine einzige Abschrift behändigt worden, so ist die Abschrift keiner bestimmten Person behändigt, also überhaupt giltig nicht zugestellt. Einheit des Domizils, Einheit der Klage, Einheit des Interesses entbinden nicht von der Notwendigkeit, jedem besonders aufgeführten Requisiten auch eine besondere Abschrift zu übergeben (s. Seite 156). Ist aber die Ehefrau als Requisitin nicht mit aufgeführt, dann braucht auch, und zwar nur dem Ehemanne eine Abschrift behändigt zu werden. Ob die bloße Inanspruchnahme des Mannes genügt oder nicht, ist nach civilrechtlichen Grundsätzen zu bemessen. (Siehe hierüber auch oben Seite 124.)

8) Zustellungsurkunde bei Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Seite 168). Da bei diesen Zustellungen der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse des Empfängers nach dessen Wohnort zur Post übergibt und mit der Aufgabe zur Post die Zustellung als bewirkt angesehen wird, so ist die Zustellungsurkunde über diese Aufgabe aufzunehmen, welche in der nämlichen Weise, wie bei gewöhnlichen Zustellungen der Urschrift beigefügt wird. Eine beglaubigte Abschrift dieser Zustellungsurkunde ist dem zu übergebenden Schriftstücke in gleicher Weise, wie bei gewöhnlichen Zustellungen beizufügen und in die Postsendung mit einzuschließen.

Mit Rücksicht hierauf muß die Urkunde vor der Aufgabe der Sendung aufgenommen werden. Der Gerichtsvollzieher ist dafür verantwortlich, daß die Aufgabe genau so erfolgt, wie in der Urkunde angegeben ist. Findet die Aufgabe nicht in dieser Weise statt, so muß eine neue Urkunde aufgenommen und Abschrift dieser Urkunde der Sendung beigefügt werden.

Die Urkunde muß enthalten:

a) Die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll, bezw. des Gerichts, von welchem die Anordnung ausgeht;

b) Die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll.

c) Die Angabe, unter welcher Adresse, zu welcher Zeit, bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

d) Die Unterschrift des Gerichtsvollziehers und unter den Voraussetzungen des § 17 der Bek. vom 25. Sept. 1879 (oben I lit. G) die Beidrückung des Dienstsiegels. Ein allenfallsiger Postschein ist mit dieser Zustellungsurkunde zu verbinden. (§ 175 der CPO. u. § 21 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Ein Formular s. Beilage 18 **Formular** XVIII.

9) Durch JME. vom 11. Dez. 1880 (JMBl. Nr. XXII) ist allen mit Ladungen und Zustellungen befaßten Organen der Justizverwaltung zur Darnachachtung bekannt gegeben worden, daß die Vorschriften in § 4 Abs. 6 u. 7 der gemeinschaftlichen Bekanntmachung sämtlicher Civil-Staatsministerien vom 6. April 1874, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr. (JMBl. Nr. 108), auch auf Ladungen, insbesondere auf die zuzustellende Ausfertigung der Ladung und bei Zustellungen durch die Post, auf die dem Briefumschlag beizusetzende Adresse Anwendung zu finden haben.

Die oben alleg. Absätze lauten: „Wenn nicht an eine Unterbehörde, sondern an die Person eines Staats- oder Gemeindebeamten in Dienstsachen geschrieben wird, so ist in der Adresse die Bezeichnung „Herr" und im Inhalte des Schreibens die Anrede „Sie" zu gebrauchen. In gleicher Weise ist in der Regel bei den an Privatpersonen zu richtenden amtlichen Schreiben zu verfahren."

III. Die Berechnung der Gebühren und Auslagen

hat der Gerichtsvollzieher auf dem Originale wie auf den Abschriften der Zustellungsurkunde aufzustellen. (S. oben Seite 56 lit. e und Seite 102; § 23 der RGeb.O. und § 17 der MBek. vom 25. Sept. 1879 Abs. 4; s. auch oben II Ziff. 7.)

Schlußbemerkung zu § 5.

1. In der Regel hat die Zustellungsurkunde keine vom Requisiten abzugebende Erklärung zu enthalten; es fällt der materielle Inhalt einer vom Requisiten abzugebenden Erklärung außerhalb des Bereichs der Zustellungsurkunde. Ausnahmsweise kommt in der Zwangsvollstreckung in eine Forderung vor, daß nach § 739 der CPO. bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner die von ihm geforderten und sofort bei der Zustellung abgegebenen Erklärungen in die Zustellungsurkunde selbst mit aufzunehmen sind. Dann sind diese Erklärungen aber auch vom Drittschuldner zu unterschreiben. Auch der Wechselprotest, eine wahre Zustellungsurkunde, kann Erklärungen des Requisiten enthalten. (Vgl. Art. 88 u. 89 der allg. deutschen Wechselordnung.)

2. Vergehen im Amte durch Urkundenfälschung. Der Gerichtsvollzieher soll sich ja hüten, in der Zustellungsurkunde die Zustellungshandlung anders zu beurkunden, als wie sie vorgegangen ist. Würde er z. B. das Schriftstück am Zustellungsorte einer beliebigen Person zur Aushändigung an den Requisiten behändigen, dagegen in der Zustellungsurkunde beurkunden, daß er dem Requisiten in Person (zur eigenen Hand) übergeben habe, so wäre dies die fälschliche Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache und begründet ein Vergehen im Amte durch Urkundenfälschung nach § 348 des St.GB (s. Seite 46 der Beilagen; s. auch Rechtspr. des Reichsgerichts, Bd. IV Seite 343).
3. Die Bestimmungen des § 409 der CPO. über die Beseitigung einer Urkunde oder deren Untauglichmachung durch eine Partei, um die Benützung der andern Partei zu entziehen, gelten auch für Zustellungsurkunden, obwohl der Fall selten eintreten wird, da immer eine der Urkunden da sein wird. Daneben besteht noch die Verpflichtung fort, dem Beschädigten das Interesse zu gewähren. (Die allgemeinen Strafbestimmungen gegen Vernichtung ꝛc. von Urkunden s. St.GB. § 274 Nr. 1.)

Formulare für die von dem Gerichtsvollzieher bei Zustellungen in den verschiedenen Fällen aufzunehmenden Urkunden s. Beilage 18 **Formular** I—XIX. Die Anheftungsurkunde in den Fällen Seite 31 VIII bedarf nach der dortigen klaren und einfachen Beschaffenheit keiner weiteren Versinnlichung.

Fünfzehntes Kapitel.

Übermittlung der Original-Zustellungsurkunde.

Wie das dem Requisiten zugestellte Schriftstück, sowie die Abschrift der Zustellungsurkunde sein Eigentum wird, ist die Urschrift der Zustellungsurkunde Eigentum der Partei, für welche zugestellt wurde. Daher ist die Zustellungsurkunde mit der Urschrift des zugestellten Schriftstückes dem Auftraggeber ohne Verzug und spätestens am Tage nach der Zustellung zu übermitteln und zwar bei Zustellungen auf Parteibetrieb unmittelbar an den Auftraggeber und im Falle der Ziff. 2 (oben S. 207) derjenigen von den mehreren betreibenden Personen auszuantworten, welche von den übrigen hiezu bestimmt wird.

Bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen erfolgt die Übergabe an den Gerichtssekretär. (Vgl. §§ 173 u. 178 der CPO.)

Die Übermittlung geschieht durch die Post, sofern nicht der Auftraggeber erklärt hat, die Zustellungsurkunde beim Gerichtsvollzieher abholen zu wollen; an Behörden am Amtswohnsitze ist sie zu überbringen.

Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, die Gebühren und Auslagen vom Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben. (§ 20 der RGeb.O., § 17 der Bek. vom 25. Sept. 1879, letzter Absatz und Seite 56 lit. c.)

Coulant ist es nicht, wenn ein Gerichtsvollzieher, welcher mit der gebührenpflichtigen Partei an einem kleinen Orte zusammenwohnt, ohne besonderen Grund von dieser Erhebungsweise Gebrauch macht. Solche Kosten gehören dann nicht zu jenen, welche die Gegenpartei zu ersetzen braucht.

In gleicher Weise hat bei Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Seite 168 § 3) die Übermittlung der Zustellungsurkunde an den Auftraggeber zu geschehen. Das gleiche gilt mit der Postsendung, wenn sie als unbestellbar zurückkommt. (§ 21 der alleg. MBek.)

Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden (RGBl. Nr. 10):

§ 1. „Urkunden, die von einer inländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, bedürfen zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht."

§ 2. „Zur Annahme der Echtheit einer Urkunde, welche von einer ausländischen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt oder aufgenommen ist, genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs."

Soweit auswärtige Staaten beglaubigte Urkunden verlangen, sind einerseits die besonderen in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen oder die Grundsätze internationaler Gegenseitigkeit, anderseits die allgemeinen auf sämtliche Urkundenlegalisationen im diplomatischen Verkehr sich beziehenden Kompetenzbestimmungen maßgebend. (S. Art. 31 des AG. zum GVG.)

Gesetzliche und verordnungsmäßige Vorschriften über die Beglaubigung von Urkunden

a. die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 28. August 1863 (JMBl. Seite 95);

b. für die Pfalz Art. 28 des Gesetzes vom 25. Ventôse XI und Art. 45 des code civ., dann Ausschreiben des Generalprokurators vom 23. Juni 1837 (Amts- u. Int.Bl. Seite 307) gelten daher nur noch für den Gebrauch solcher Urkunden im Auslande.

Die von den Gerichtsvollziehern gefertigten Urkunden bedürfen im Verkehr mit Österreich-Ungarn der gerichtlichen Beglaubigung. Diese ist als erfolgt anzusehen, wenn sie die Unterschrift und das Amtssiegel eines Gerichts des Staates trägt, in welchem der Aussteller seinen amtlichen Wohnsitz hat. Wechselproteste bedürfen keiner Beglaubigung. (S. den Vertrag vom 25. Februar 1880 Art. 2, RGBl. Nr. 2; auch ausgedehnt auf Bosnien und die Herzegowina durch Vertrag vom 13. Juni 1881; s. Staudingers Sammlung Seite 213.)

Sechzehntes Kapitel.

Wirksamkeit des Zustellungsaktes und Beweiskraft der Zustellungsurkunde. Ungiltigkeit der Zustellung.

Der Zustellungsakt (die Zustellung) ist wirksam oder giltig, wenn er nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommen wurde, die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers in sachlicher und örtlicher Beziehung begründet ist, insbesondere die Vorschriften bezüglich der Zustellungshandlung des Ortes und der Zeit ihrer Vornahme erfüllt sind, die Zustellungsurkunde hierüber in der vorgeschriebenen Form errichtet wurde und kein Erfordernis fehlt, welches nach der Natur und dem Zwecke der Zustellung zum Wesen derselben gehört. Hieher zählen namentlich alle Mängel hinsichtlich der Beurkundung.

Die Zustellungsurkunden sind, weil vom Gerichtsvollzieher, als einer in Bezug auf seinen Geschäftskreis mit öffentlichem Glauben versehenen Person, innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises aufgenommen, öffentliche Urkunden, wenn sie noch in der vorgeschriebenen Form errichtet wurden und daher hinsichtlich ihrer Beweiskraft nach §§ 380, 383, 384 u. 402 der CPO. zu beurteilen.

Der Unterschrift des Empfängers in der Zustellungsurkunde bedarf es nicht, da die Beurkundungen des Gerichtsvollziehers in Bezug auf seine amtlichen Handlungen an sich öffentlichen Glauben haben.

Öffentliche Urkunden (deren Begriff s. Anm. Seite 103) begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson (Gerichtsvollzieher) abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges (§ 380 der CPO.); die Urkunde beweist zunächst, daß der Aussteller, derjenige, von welchem die Urkunde herrührt, die in der Urkunde errichtete Erklärung abgegeben, d. h. als seine Erklärung gewollt hat; oder daß diese Erklärung von der bezeichneten Person, an dem in der Urkunde bezeichneten Ort und zu der bezeichneten Zeit abgegeben worden ist.

Öffentliche Urkunden, welche einen andern Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen, insbesondere, daß die Urkunde an dem bezeichneten Orte und zu der angegebenen Zeit errichtet ist und gewisse Förmlichkeiten beobachtet worden sind (§ 383 der CPO.). Hieher zählen namentlich die Zustellungsurkunden (§ 174 l. c.), die Protokolle der Gerichtsvollzieher über Vollstreckungshandlungen (§ 682 l. c.), Wechselproteste (WO. Art. 87).

Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen und sonstige äußere Mängel die Beweiskraft der Urkunde ganz oder teilweise aufheben, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung. (§§ 259 u. 384 l. c.)

Öffentliche Urkunden haben die Vermutung der Echtheit für sich. (§ 402 l. c.) Sie bedürfen nicht der Anerkennung seitens des Prozeßgegners. Aber nicht blos die Form, sondern auch der Inhalt muß ersehen lassen, daß die Urkunde von einer öffentlichen Behörde oder Urkundsperson herrührt.

Welche äußere Erscheinungsform für die öffentlichen Urkunden (Siegelung, Unterschrift ꝛc.) vorgeschrieben ist, bemißt sich nach Reichs- oder Landesgesetzen. Eine vorgängige Prüfung der Zuständigkeit ist zur Anwendung des § 402 nicht erforderlich. (S. auch Anm. Seite 103.)

Die deutschen Gerichtsvollzieher sind mit öffentlichem Glauben versehene Personen (Beamte) und den von ihnen in ihrem amtlichen Geschäftsbereich ordnungsmäßig aufgenommenen Urkunden (Zustellungsurkunden und Protokolle über Vollstreckungshandlungen, CPO. §§ 152, 173, 675 u. 682) gebührt die Eigenschaft öffentlicher Urkunden der in § 383 der CPO. erwähnten Art. Indessen gehören zu dieser Kategorie nicht ohne weiteres alle von einem Gerichtsvollzieher ausgestellten Urkunden schon deshalb, weil sie einen Gegenstand betreffen, der mit einer vorausgegangenen dienstlichen Thätigkeit in irgend welche Beziehung gebracht werden kann. So ist vom Reichsgericht Bd. IV Seite 361 der schriftlichen Erhebung oder Quittierung des Gerichtsvollziehers über seine Gebühren und Auslagen der Charakter einer öffentlichen Urkunde abgesprochen werden.

In wie weit Zuwiderhandlungen gegen die obigen Vorschriften des 14. Kapitels die Rechtsgiltigkeit des Aktes in Frage stellen, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

Ungiltig sind die Zustellungsakte, welche von einem zur Vornahme nicht zuständigen oder überhaupt nicht beauftragten Gerichtsvollzieher oder von einem bei der Sache selbst beteiligten, daher an der Instrumentierung behinderten Gerichtsvollzieher gemacht worden sind.

Ungiltig sind Zustellungen für und von Personen, welche entweder die bei der Zustellung interessierten, d. h. die rechten Parteien nicht sind, oder Gerichtsstandsfähigkeit nicht besitzen, oder welche die gesetzlichen Vertreter gerichtsstandsunfähiger Parteien nicht sind.

Sind mehrere Personen betreibender Teil, so müssen alle in der Zustellungsurkunde aufgeführt werden und ist die bloße Anführung mit dem Zusatz „und Konsorten" ungenügend und jedenfalls auch hinsichtlich der ausdrücklich genannten Personen der Zustellungsakt dann ungiltig, wenn der Gegenstand, um den es sich hiebei handelt, unteilbar ist, nach dem gegebenen Rechtsverhältnisse die Zustellung nur von Allen und nicht von einem einzelnen Beteiligten rechtswirksam betrieben werden kann. Ist der Gegenstand teilbar, ist der Zustellungsakt in Bezug auf den namentlich aufgeführten betreibenden Teil giltig, in Bezug auf die Übrigen ungiltig.

Die Erhebung der Klage, der Akt, mit welchem der Prozeß als solcher beginnt, erfolgt mit der Zustellung der Klagschrift an den Gegner. (§ 230 der CPO.; wegen des amtsgerichtlichen Verfahrens s. § 458 l. c.) Eine den Vorschriften über die Zustellung nicht entsprechende Behändigung der Klagschrift hat nicht die Wirkung der Klagserhebung. (§§ 235 und 239 l. c.)

Ob eine Ladung ordnungsmäßig und rechtzeitig ist, ist nach den §§ 151—195, 204, 234, 459, 462, 481, 517, 567 Abs. 2, 636 Abs. 2 zu bemessen. Ordnungswidrigkeiten in der Form der Zustellung sind nach § 300 Nr. 2 l. c. beim Versäumnisurteil zu berücksichtigen, wenn die

nicht erschienene Partei die geladene ist. Hat die nicht erschienene Partei selbst die Ladung besorgt, kann sie kontumaziert werden, auch wenn sie die Ladungsfrist nicht eingehalten hat.

Die Einspruchsfrist beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils und kann auch letztere von der kontumazierten Partei betrieben werden, um dem Gegner die Frist zur Berufung oder Revision zu eröffnen. Geschieht die Zustellung nicht richtig, kann keine Frist zu laufen beginnen.

Erfolgt eine Ersatzzustellung an eine Partei, an welche sie unter den gegebenen Voraussetzungen nicht nach dem Gesetze hätte erfolgen können, so ist sie ungiltig, wenn auch das Schriftstück wirklich in die Hände des Requisiten gelangt.

Die vom Gerichtsvollzieher über die Zustellung aufzunehmende und dem Auftraggeber auszuhändigende Original-Zustellungsurkunde muß alle wesentlichen Momente so erschöpfend enthalten, daß weder über Inhalt und Umfang des Zustellungsgegenstandes noch über die Identität und unter Umständen über die Legitimation der beteiligten Personen, noch über die Beobachtung der wesentlichen Erfordernisse des Aktes selbst ein rechtlicher Zweifel bestehen kann. Das Vorhandensein aller dieser wesentlichen Erfordernisse muß in der Urkunde konstatiert sein.

Ungiltig sind alle jene Zustellungsurkunden, welche gegen die (Seite 203 ff.) erörterten Vorschriften verstoßen, vorausgesetzt, daß der Mangel ein solcher ist, welcher ein zur Handlung gehöriges wesentliches Erfordernis als nicht gegeben oder dessen Vorhandensein als ungewiß erscheinen läßt.

Die Urkunde muß all das enthalten, daß die zur Wesenheit des Zustellungsaktes gehörigen Handlungen vorgenommen worden sind und die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falls so gelagert waren, wie sie liegen müssen, um die Giltigkeit des Aktes daraus zu erkennen. Mangelhafte Zustellungsurkunden unterliegen der freien Beweiswürdigung des Richters. (§§ 259 u. 384 der CPO.)

Handelt es sich nur um Schreibfehler, Ungenauigkeiten, durch welche der Requisit nicht in Irrtum versetzt werden konnte, um äußere Mängel der Urkunde (vgl. Art. 368), die nach richterlichem Ermessen nicht wesentlich erscheinen, so kann der Akt für giltig erklärt werden.

Sind in der Urkunde Konstatierungen enthalten, welche entweder nicht zum Wesen des Zustellungsaktes gehören oder zu deren Konstatierung der Gerichtsvollzieher nicht berechtigt war, oder Konstatierungen über Wahrnehmungen, Handlungen Dritter, welche nicht der Gerichtsvollzieher selbst gemacht oder wahrgenommen hat, so kommt der Zustellungsurkunde nach dieser Richtung die erwähnte Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde nicht zu.

Alles dieses gilt von der Original-Zustellungsurkunde, wie von der behändigten beglaubigten Abschrift. Denn der Urschrift gelten gleich die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person (Gerichtsvollzieher) gefertigten und beglaubigten Abschriften der von ihr amtlich aufgenommenen Urkunden.

Die Abschrift muß hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich tragen, d. h. der Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form bezeugt sein. Die diesen Erfordernissen entsprechende Abschrift hat regelmäßig die gleiche gesetzliche Beweiskraft, wie die Urschrift. (§ 400 l. c.)

Wenn die Urschrift und Abschrift nicht übereinstimmen, ist für die Partei, an welche die Zustellung geschah, nur der Inhalt der ihr eingehändigten Abschrift maßgebend, weil diese Abschrift für den Requisiten das Original vertritt.

Bezüglich der Frage, ob auf die Geltendmachung der Ungiltigkeit, wenn eine ungiltige Zustellung geschehen, verzichtet und deshalb auch diese Ungiltigkeit durch Unterlassung der rechtzeitigen Rüge geheilt werden kann, ist zu unterscheiden zwischen der Verletzung von Vorschriften über die Form der Zustellungen (Seite 112) und die Verletzung von anderen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Person, an welche die Zustellung zu geschehen hat.

Nach § 267 der CPO., welcher nach den Motiven insbesondere von Prozeßhandlungen spricht, welche von nicht richterlichen Beamten (z. B. Gerichtsvollziehern) auf Betreiben einer Partei zur Führung eines Rechtsstreites (z. B. Ladungen, Zustellungen) vorgenommen werden, kann die Verletzung einer die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

Zustellungen, welche gegen die gesetzlichen Vorschriften ohne richterliche Erlaubnis zur geschlossenen Zeit vorgenommen werden, haben Giltigkeit, wenn sie der Requisit annimmt. Ist der Requisit auf eine Ersatzzustellung an eine Person, an welche sie nach dem Gesetze unter den gegebenen Voraussetzungen nicht hätte erfolgen sollen, erschienen, ohne den Mangel, obwohl er ihm bekannt war oder ihm bekannt sein mußte, geltend zu machen, tritt Heilung der Ungiltigkeit nach § 267 der CPO. ein.

Bei anderen Verletzungen, welche nicht die Form betreffen, ist zu unterscheiden zwischen solchen Zustellungen, durch welche eine Notfrist gewahrt werden soll und Zustellungen anderer Art.

Bezüglich der Notfristen (Seite 191) zur Einlegung des Einspruchs (§ 304 der CPO.), der Berufung, der Revision (§§ 477 u. 514), der sofortigen Beschwerde (§ 540 Abs. 2), zur Erhebung der Restitutions- und Nichtigkeitsklage (§ 549), der Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil (§ 835) und gegen einen Schiedsspruch (§ 870) ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß deren Wahrung von Amtswegen zu prüfen ist. (§§ 306 und 552 l. c.) Aus der Unerstreckbarkeit der Notfristen sowohl, wie aus der Vorschrift der Offizialprüfung dürfte der Schluß zu ziehen sein, daß auf die Ordnungsmäßigkeit der die Wahrung einer Notfrist betreffenden Zu-

stellung, soweit nicht die Form der Zustellung in Frage ist, nicht verzichtet und von einer Heilung der Ungiltigkeit nach § 267 der CPO. nicht gesprochen werden kann.

Eine den Vorschriften der §§ 162 u. 163 (Seite 170) zuwider statt an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers an den Kläger selbst geschehene Zustellung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil auf Betreiben des verurteilten Beklagten hat nicht die Wirkungen einer vorschriftsmäßigen Zustellung; es wird durch eine solche Zustellung die Einspruchsfrist nicht gewahrt. Das zugestellte Versäumnisurteil kann deshalb die Rechtskraft beschreiten und wenn auch bei der ersten Verhandlung über den Einspruch die Gegenpartei die Ungiltigkeit des Einspruchs nicht geltend macht, so kann doch, weil das Gericht die Ungiltigkeit des Einspruchs von Amtswegen zu berücksichtigen hat, in einer späteren Verhandlung vom Gericht auf Grund der Ungiltigkeit der Zustellung und bezw. der deshalb inzwischen eingetretenen Rechtskraft des Versäumnisurteils der Einspruch zurückgewiesen werden.

Durch die Zustellung des mit der Revision angegriffenen Urteils an die beklagte Partei statt an den Prozeßbevollmächtigten kann die Revisionsfrist nicht in Lauf gesetzt werden.

In gleichem kann auf die Geltendmachung der Ungiltigkeit, wenn bei der Zustellung der Berufungs- oder der Revisionsschrift gegen § 164 der CPO. (Seite 172) verstoßen ist, nämlich die dort vorgeschriebene Reihenfolge nicht beobachtet, die Zustellung an eine nachfolgende Person bei Vorhandensein einer früher angeführten geschehen ist, nicht verzichtet werden und daher eine Heilung nach § 267 der CPO. nicht stattfinden. (Dr. Seuffert l. c., Anm. 6 zu § 162 und Anm. 3 zu § 164.)

Hat der Mangel Nichtigkeit des Aktes zur Folge, können die Gerichtsvollzieher nach § 97 der CPO. durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung der Kosten verurteilt werden (s. oben Seite 15). War aber auch der Mangel von wesentlicher, die Nichtigkeit des Aktes bewirkender Bedeutung nicht, bleibt der Gerichtsvollzieher immer disziplinärer Einschreitung unterworfen. (§ 13 der GVO.; Seite 47 lit. b und § 23 daselbst, worüber unten in der dritten Abteilung.)

Siebzehntes Kapitel.

Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen.

§ 1. Im Allgemeinen. Dann Ladung öffentlicher Beamten als Zeugen und Sachverständige.

Das Prozeßgericht hat, wenn die Beweisaufnahme am Termine, in welchem der Beweis angetreten wird, nicht sofort erfolgen kann oder das Gericht die sofortige Beweisaufnahme nicht für angemessen erachtete, ein besonderes Beweisverfahren durch Beweisbeschluß anzuordnen, indem es

insbesondere bei angetretenem Zeugen- und Sachverständigenbeweis die Zeugen und Sachverständigen und die Thatsachen bezeichnet, über welche solche vernommen werden sollen. (§§ 255, 323 u. 324 der CPO.)

Die Vernehmung kann vor dem Prozeßgericht selbst bethätigt und deshalb der Termin zugleich im Beweisbeschlusse bestimmt oder auch an ein Mitglied des Prozeßgerichts als beauftragten Richter (bei Kollegialgerichten) oder an ein anderes Gericht (Amtsgericht, § 158 des GVG.), in den Fällen der §§ 337, 340, 370 u. 441 der CPO. und innerhalb der in diesen Paragraphen vorgesteckten Grenzen übertragen werden. (§ 320 l. c.)

Auch wenn die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen soll, kann bei der Verkündung des Beschlusses durch den Vorsitzenden zugleich der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt werden. Ist die Terminsbestimmung unterblieben, erfolgt sie durch den beauftragten Richter. (§ 326 l. c.)

Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, wird das Ersuchschreiben vom Vorsitzenden erlassen. (§ 327.)

Der beauftragte und ersuchte Richter sind wieder ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. (§ 330 l. c.)

In allen Fällen geschieht die Ladung der Zeugen und Sachverständigen entsprechend dem vom Gesetze angenommenen Grundsatze des Offizialbetriebs des Prozesses im Stadium der gerichtlichen Beweisaufnahme von Amtswegen und hat für die Ausführung der Gerichtssekretär zu sorgen. (§§ 342 u. 367 der CPO.; s. oben Seite 108).

Die Ausfertigung der Zeugen- oder Sachverständigen-Ladung nach Maßgabe des Beweisbeschlusses geschieht, wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte oder einem beauftragten Richter erfolgt, durch den Sekretär des Prozeßgerichts, wenn die Beweisaufnahme durch ein ersuchtes Gericht erfolgt, durch den Sekretär des ersuchten Gerichtes.

Die Ladung muß nach §§ 342 u. 367 der CPO. enthalten:

1. Die Bezeichnung der Parteien.
2. Die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß hiebei gemeinverständliche Rechtsbegriffe, z. B. Kaufvertrag, Miete, Leihe rc. gebraucht werden. Nichtverständliche Rechtsbegriffe werden bei der Vernehmung vom Richter in die thatsächlichen Elemente zerlegt.

3. Die Anweisung zur Ablegung des Zeugnisses (bezw. Gutachtens) bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen an dem nach Zeit und Ort genau bezeichneten Termine zu erscheinen.

§ 345 der CPO.: Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden. (Die Zulässigkeit einer höheren als der in Abs. 1 vorgesehenen Strafe, dann eine mehr als zweimalige Bestrafung ist dadurch ausgeschlossen.)

Nach folg. § 346 ist die Bestrafung nur dann zu unterlassen, bezw. wieder aufzuheben, wenn das Ausbleiben genügend entschuldigt wird.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Zeuge ꝛc. verspätet erscheint. Ist eine Strafe noch nicht verhängt, kann der Zeuge wegen der Verspätung nicht gestraft werden.

Ist der Zeuge auf vor- oder nachmittag ohne nähere Zeitbestimmung geladen, kann die Bestrafung erst eintreten, wenn der Zeuge ꝛc. bis zum Ende der betreffenden Gerichtszeit nicht erschienen ist.

§ 367 l. c.: Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen (§§ 368—378 l. c.) abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§ 374 l. c.: Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe von sechshundert Mark erkannt werden. (Hienach tritt also niemals Haftstrafe ein und bei wiederholtem Ausbleiben ist weder zwangsweise Vorführung noch Zwangshaft wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung [§ 355 Abs. 2 der CPO.] gestattet.)

Ein Formular einer solchen Ladungsausfertigung ist den Dienstesvorschriften für die Gerichtssekretäre beigegeben (s. Beilage Nr. 19), von welcher eine als Urschrift zu gelten hat und eine zweite zuzustellen ist, (§ 29 der alleg. DV.; s. oben Seite 156.)

Ist die Ladung von der Leistung eines Vorschusses zur Deckung der erwachsenden Auslagen abhängig gemacht (§ 344 der CPO., § 84 des RGKG., Art. 48 des bayer. Geb.G.), wird die Ladung erst nach Zahlung des Vorschusses ausgefertigt. Ist für die Zahlung eine Frist bestimmt und erfolgt die Vorschußleistung erst nach Ablauf der Frist, findet die Ladung statt, wenn sie noch ausführbar ist.

Über die Art der Zustellung, ob der Gerichtssekretär mit der Zustellung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen hat und wie der Gerichtsvollzieher dann weiter zu verfahren hat, oder ob der Gerichtssekretär mit Umgehung des Gerichtsvollziehers die Post unmittelbar um Zustellung zu ersuchen hat (vorgehendes 2. Kapitel § 1), entscheiden die allgemeinen Vorschriften im 2. Kapitel der ersten Abteilung I Seite 20—23.)

Nach Ziff. 3 S. 22 haben in Bayern die Gerichtssekretäre diese Ladungen durch unmittelbares Ersuchen der Post zustellen zu lassen. (S. hierüber im folgenden zweiten Titel.)

Nur gegen einen ordnungsmäßig geladenen Zeugen oder Sachverständigen kann nach §§ 345 u. 367 der CPO. strafend vorgegangen werden, weshalb die Gerichtssekretäre und bezw. die Gerichtsvollzieher, um sich nicht Haftbarkeiten und insbesondere nicht selten großen Unkosten aus-

zusetzen, mit Vorsicht und Aufmerksamkeit bei der Ausführung der Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen verfahren sollen.

Die Ladung ist ordnungsmäßig, wenn deren Inhalt den Vorschriften des § 342 l. c. und den Vorschriften über die Zustellung entspricht.

Die Zustellung der Zeugenladung an einen Bevollmächtigten des Zeugen ist nicht ordnungsmäßig (arg. § 159). Die Zustellung der Zeugenladung dagegen nach den Regeln der §§ 166—170 (Seite 196 bis 202) ist ordnungsmäßig. Darüber, daß zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termine eine gewisse Zeit liegen müsse, enthält die Civilprozeßordnung keine Bestimmung, da die Ladungsfrist des § 194 (Seite 188) für Zeugenladungen nicht anwendbar ist. Nach vernünftigem Ermessen kann aber eine Ladung nur dann für ordnungsmäßig gelten, wenn dieselbe so zeitig geschah, daß der Zeuge unter Benützung der gewöhnlichen Beförderungsmittel zu dem Termine erscheinen kann. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 1 zu § 345.)

Die Zustellung einer Zeugenladung an eine Person, welche sich in einem anderen Bundesstaate als dem des die Ladung verfügenden Prozeßgerichts aufhält, geschieht direkt, ohne daß es der Vermittlung des Gerichts des anderen Bundesstaates bedürfte. (GVG. § 161, s. oben Seite 40 XI.)

Die Zustellung einer Zeugenladung im Auslande geschieht durch die exzeptionellen Zustellungsorgane nach §§ 182 u. 185 der CPO. (s. im folg. 4. Titel 1. Kap.); an Exterritoriale (s. oben Seite 25) gleichfalls durch exzeptionelle Zustellungsorgane nach §§ 183 u. 185 l. c. (s. unten im 4. Titel 2. Kap.).

Auch § 184 der CPO. (4. Titel 3. Kap.) findet auf Zeugenladungen Anwendung.

Öffentliche Zustellung einer Zeugenladung ist nicht möglich. (arg. § 186 Abs. 1 l. c.)

Nach denselben Vorschriften sind auch aktive Militärpersonen zu laden, welche nicht zu den Personen der dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes gehören, insbesondere Militärbeamte (s. folgenden § 2). Wegen der Bestrafung im Falle Ausbleibens gelten aber für die letzteren wie für die ersteren nur gemeinsame Bestimmungen und wird ein Unterschied hierin nicht gemacht.

§ 345 Abs. 4: Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe (bei ungehorsam ausgebliebenen Zeugen, s. oben in der Anm. Seite 218) gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch die Militärbehörde.

In obigen Fällen, wo die Ladung direkt vom Gerichte ausging, ist aber das Militärgericht an die Strafandrohung des § 345 Abs. 1 (s. oben Seite 218) gebunden. Anders bei Personen des Soldatenstandes, worüber im folg. § 2.

Wegen des Begriffs der „Militärbehörde“ s. ebendaselbst.

§ 374 Abs. 3: „Die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson (im Falle Nichterscheinens oder der Weigerung als geladener und zur Erstattung

des Gutachtens verpflichteter Sachverständiger, s. oben in der Anmerkung Seite 218) erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

Insoweit es sich nur um eine Verletzung des § 374 handelt, ist bei Seuffert, Civilpr., Anm. 3 zu § 374 erörtert, daß das Militärgericht auch nur die in § 374 angedrohte Strafe festsetzen dürfe.

Soll ein öffentlicher Beamte, auch wenn er nicht mehr im Dienste ist, als Zeuge rc. vernommen und geladen werden, so kommt noch Doppeltes in Betracht:

a) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, wenn sie über Umstände vernommen werden sollen, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht.

Weil dieselben nach § 341 der CPO. diesfalls nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden dürfen, hat das Prozeßgericht diese Genehmigung einzuholen und den Beweisbeschluß, welcher die Vernehmung anordnet, nicht eher zu erlassen, als bis jene Genehmigung erteilt ist, oder im Beweisbeschlusse die Vernehmung vorbehaltlich der Genehmigung der Dienstbehörde zu verfügen.

Wird die Genehmigung der Dienstbehörde erteilt, ist dies dem Beamten entweder bei der Ladung oder doch vor seiner Vernehmung zu eröffnen.

Unter öffentlichen Beamten sind, wie im § 359 des St.GB. alle im Dienste des Reiches oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienst eines Bundesstaates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellten Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwälte zu verstehen.

Zur Erteilung der Genehmigung ist, soferne es sich um Vernehmung des Vorstandes einer Stelle handelt, die nächst höhere Stelle, gegenüber sonstigen Beamten oder Bediensteten einer Stelle der Vorstand der letzteren, in allen übrigen Fällen diejenige Stelle zuständig, welche dem zu vernehmenden Beamten oder Bediensteten zunächst vorgesetzt ist.

Ist der zu vernehmende Beamte oder Bedienstete verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit darnach, welchem Ressort der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört. Gleiches ist der Fall, wenn ein Beamter oder Bediensteter früherhin einer andern als seiner dermaligen vorgesetzten Stelle untergeordnet war.

Das Ersuchen um Erteilung oder Erwirkung der vorbezeichneten Genehmigung ist bei derjenigen Stelle oder Behörde, an welche die Mitteilung über die Ladung zu richten ist (s. folg. lit. b), einzureichen und gegebenen Falls von jener unverzüglich mit den nötigen Erläuterungen der zuständigen Stelle in Vorlage zu bringen. (Bek. der vereinigten Ministerien vom 7. Jan. 1882 III Ziff. 1 u. 2, G. u. VBl. Nr. 4 und Beilage Nr. 20.)

Nach § 373 der CPO. findet auch die Vernehmung eines öffentlichen Beamten oder Bediensteten als Sachverständiger nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Erklärung den dienstlichen In-

teressen Nachteil bereiten werde. Die Behörden, an welche nach folg. lit. b eine Mitteilung über die Ladung eines Beamten als Sachverständiger gelangt, haben dieselbe deshalb unverzüglich der zuständigen Stelle vorzulegen. (IV Abs. 2 der voralleg. MBek.)

Wegen der erforderlichen Genehmigung zur Vernehmung von Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung durch Civilbehörden s. VI der voralleg. Bek. in den Beilagen Nr. 20.

b) Die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von der Ladung bei Beamten, welche noch im Dienste sind.

Hier ist auf die k. bayer. Verordnung, betr. die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen, vom 25. Sept. 1879 (G. u. VBl. Seite 1294) und auf die Bekanntmachung der vereinigten Staatsministerien vom 7. Jan. 1882 (G. u. VBl. Nr. 4 Seite 37), die Ladung öffentlicher Beamten und Bediensteten, welche zu den Ressorts der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Äußern, des Innern, für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Kriegsministeriums gehören, in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige betr., zu verweisen, welche in den Beilagen Nr. 20 abgedruckt sind.

Hienach kommt dem Gerichtsvollzieher eine desfallsige Verpflichtung nur im Strafverfahren (folg. III. Hauptstück) zu.

§ 2. Die Ladung von dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes als Zeugen oder Sachverständige.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge (oder Sachverständige, § 367 der CPO.) erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde (§ 343 l. c.)

Militärbeamte sind nicht durch die Militärbehörde zu laden.

Speziell für diesen Fall reihen sich daher noch die Militärbehörden den oben Seite 24 aufgeführten exzeptionellen Zustellungsorganen an.

1) § 38 des Reichs-Mil.Ges. vom 2. Mai 1874 lautet:

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar:

1. Die Offiziere, Ärzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.
2. Die Kapitulanten vom Beginne bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation.
3. Die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, einjährig Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen

Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablauf des Täges ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstand zum aktiven Dienst einberufenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung.

2. Alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Ärzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablauf des Tags der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Dienste.

Das Gendarmeriekorps gehört nicht zum aktiven Heere.

2) Personen des Soldatenstandes. (S. Anlage zum Mil.Straf-Ges.Buch vom 20. Juni 1872 (RGBl. 1872 Seite 204.)

Die zum deutschen Heere und zur kaiserl. Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus:

A. Personen des Soldatenstandes:

1. Die Offiziere.
2. Die Unteroffiziere,
3. Die Gemeinen (mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten).
4. Die Mitglieder des Sanitätskorps (wozu auch die Militärärzte gehören).
5. Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps.

B. Aus Militärbeamten. Militärbeamte sind alle im Heere und der Marine für das Bedürfnis des Heeres dauernd oder auf die Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstand gehörenden und unter dem Kriegsminister oder dem Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben.

Wegen der Feststellung des Begriffs der Militärbehörde s. die Entschl. des k. b. Kriegsministeriums vom 10. Mai 1880, Beilage Nr. 21.

Das Ersuchen an die Militärbehörde wird auf Grund des Beweisbeschlusses von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts, von dem beauftragten oder ersuchten Richter, je nachdem die Vernehmung des Zeugen vor dem Prozeßgericht oder vor dem beauftragten oder ersuchten Richter geschehen soll, von Amtswegen erlassen.

Das Schreiben enthält nicht die Anweisung zum Erscheinen (§ 342 Ziff. 3), wohl aber muß dasselbe der Militärbehörde die Parteien, dann die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, mitteilen, damit die Ladung, welche von der Militärbehörde als Dienstbefehl zu erlassen und zuzustellen ist, dem Erfordernisse des § 342 entsprechend gefertigt werden kann. Denn die Militärbehörde ist hier nicht wie nach § 158 der CPO. (Seite 183) blos Empfängerin der Zustellung, sondern sie ist zugleich um eine Paritionsordre an den Zeugen ꝛc. zu ersuchen.

Die Militärbehörde ist nicht verbunden, den Nachweis der Ladung dem ersuchenden Gericht mitzuteilen. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 3 zu § 343.)

Wenn eine Militärperson ausbleibt, erfolgt die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe nach § 345 Abs. 4 und § 374 Abs. 3 (s. oben Seite 220) auf Ersuchen durch das Militärgericht, welchem daher allein die Entscheidung zusteht, ob die Ladung ordnungsmäßig geschehen ist. Weil aber die Ladung hier nicht vom Gericht ausging, ist auch hier das Militärgericht bei Zeugenladungen nicht an die Festsetzung der Strafe des § 345 Abs. 1 der CPO. gebunden.

Anders dagegen bei Sachverständigen-Ladungen (s. oben Seite 220 in der Anm.)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann die Zustellung an eine aktive Militärperson in Frage kommen:

1. an dieselbe als Partei; hier gelten nur besondere Vorschriften für Zustellungen an aktive Unteroffiziere und Gemeine nach § 158 der CPO.; für die übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften (s. Seite 183);
2. als Zeugen- oder Sachverständigen-Ladung. Hier gelten für die dem aktiven Heere oder der Marine angehörigen Personen des Soldatenstandes die besonderen Vorschriften des gegenwärtigen Kapitels.

Über Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteil oder einem Kriegsfahrzeuge gehören, s. oben Seite 26 lit. c.

Achtzehntes Kapitel.

Von den besonderen Pflichten des Gerichtsvollziehers im Arrestverfahren in das unbewegliche Vermögen und von gewissen Zustellungen im Vollstreckungsverfahren.

Bezüglich der besonderen Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, welcher mit der Zustellung eines Arrestbefehls in das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder in das Vermögen überhaupt beauftragt ist (§ 22 der JMBek. vom 25. Sept. 1879), dann bezüglich der Zustellung des über eine Vollstreckungshandlung aufgenommenen Protokolls (§ 683 Abs. 2 der CPO.), bezüglich der Zustellung des Pfändungsbeschlusses und des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner und der Zustellung der Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung einer Forderung an den Drittschuldner und an den Schuldner (§§ 730 Abs. 2, 736 Abs. 2, 744, 745, 754 der CPO., § 23 der voralleg. MBek.) wird auf die Vorschriften über die Ausführung der Zwangsvollstreckungen im dritten Abschnitt, in specie im I. Hauptstück, über die Lehre von der Zwangsvollstreckung nach dem VIII. Buch der Civilprozeßordnung verwiesen.

Zweiter Titel.

Von der Zustellung durch die Post.

Erstes Kapitel.

Von der Zustellung durch die Post auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers.

Wie oben Seite 21 vorgetragen, besteht neben dem Gerichtsvollzieher in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch als gleichberechtigtes Zustellungsorgan die k. Post. (§ 176 der CPO.)

Bei der Zustellung durch die Post erfolgt nach § 178 l. c. die Übergabe der Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an den Empfänger und die Beurkundung der erfolgten Übergabe durch den Postboten. Die Ausfertigung oder Abschrift wird aber nach § 177 l. c. bei dieser Zustellungsart nicht offen übergeben, sondern sie muß sich in einem verschlossenen Briefumschlag befinden, weshalb auch der Postbote nur die Übergabe dieses verschlossenen Briefumschlages zu beurkunden hat.

Der eigentliche Zustellungsbeamte ist daher hier der Postbote, aber die Postzustellung kann für sich nicht allein und selbständig auftreten, sondern bedarf noch eines dieselbe vermittelnden öffentlichen Organes.

Die Partei selbst kann die Post nicht unmittelbar um Zustellung angehen, sondern es muß dies durch Vermittlung (auf Ersuchen) des Gerichtsvollziehers oder des k. Gerichtssekretärs geschehen, um den Nachweis darüber zu beschaffen, daß der verschlossene Briefumschlag wirklich die mit dem Original übereinstimmende, zu übergebende Abschrift oder Ausfertigung enthält.

Die Gerichtsvollzieher und die Gerichtssekretäre sind die Vermittler der Postzustellung. (§§ 177 u. 179 der CPO.)

Die Zustellung durch die Post zerfällt in zwei Akte und setzt sich demgemäß auch aus zwei denselben entsprechenden verschiedenen Urkunden zusammen, welche den Nachweis der Postzustellung zu bilden haben.

Der eine Akt besteht nach § 177 der CPO. in der Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes in einem verschlossenen Briefumschlage an die Postanstalt durch den Gerichtsvollzieher oder Gerichtssekretär zum Zwecke der Bestellung, was vom Gerichtsvollzieher oder Gerichtssekretär namentlich hinsichtlich der Zeit der Übergabe auf der von ihm zurückbehaltenen Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf einem mit demselben zu verbindenden Bogen bestätigt (beurkundet) wird. Er bildet mit allem, was damit zusammenhängt (Parteiauftrag, Vermittlung desselben, Übergabe der zuzustellenden Schriftstücke an den mit der Zustellung Beauftragten, Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke u. s. w.) die Voraussetzung der Giltigkeit und Wirksamkeit des zweiten Aktes, des eigentlichen Zustellungs- (Behändigungs-)Aktes, nämlich der Zustel-

lung, bezw. Übergabe des verschlossenen Briefumschlags, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes enthalten ist, durch den Postboten, was dieser wiederum in einer Urkunde zu bestätigen hat. (§ 178 der CPO.) Erst mit diesem Akt ist die Zustellung vollendet. Wo es sich um Einhaltung oder Eröffnung einer Prozeßfrist handelt, entscheidet nicht der Zeitpunkt der Übergabe zur Post, sondern jener der Zustellung durch den Postboten.

Die Frage, ob die Post für den Schaden hafte, welcher durch Nichtausführung der Zustellung oder durch unrichtige (verspätete) Zustellung entstehen kann, ist nicht aus der Prozeßordnung, sondern aus dem Civilrecht zu beantworden. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. 4 zu § 177.)

Bek. des St.M. des Innern vom 4. Nov. 1879, die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde betr. (JMBl. Seite 1720): „Aus Anlaß mehrfacher Anfragen und Anzeigen wird zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß nach einer generalisierten Entschließung der Generaldirektion der bayer. Verkehrsanstalten die Zustellung von Schreiben mit Postzustellungsurkunden auch nach jenen Orten, welche von den Postboten auf ihren regelmäßigen Gängen nicht berührt werden, in der vorgeschriebenen Weise vollzogen werden muß, ferner, daß die Zustellung solcher Schreiben auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen zu geschehen hat, wenn dieselbe auf der Adresse des Schreibens ausdrücklich verlangt ist.

Bei den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewirkenden Zustellungen auf Parteibetrieb, mit welchen die Gerichtsvollzieher im amtsgerichtlichen Prozesse und überhaupt wo eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, nach § 152 der CPO. teils unmittelbar von der Partei, teils unter Vermittlung der Gerichtssekretäre beauftragt werden können, sollen in Bayern die Gerichtssekretäre in der Regel die Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragen. (S. Seite 22 Ziff. 2 und § 154 der CPO.)

Die Gerichtsvollzieher haben dann wieder in der Regel die Post um Zustellung zu ersuchen. (Seite 22 Ziff. 1.)

Nach reichsgesetzlichem Standpunkt hat der Gerichtsekretär die freie Wahl der Zustellung mit Umgehung des Gerichtsvollziehers oder mit Beiziehung desselben. Es soll derselbe lediglich das Interesse der Partei und den Kostenpunkt berücksichtigen und daher, wenn nicht besondere Eile oder sonstige Umstände oder spezieller Parteiwille die Inanspruchnahme des Gerichtsvollziehers veranlassen, zu dem regelmäßig billigeren unmittelbaren Zustellungsmodus durch die Post greifen.

Die Partei ist in der Wahl des Gerichtsvollziehers, durch welchen sie die Postzustellung bewirken oder vermitteln lassen will, unumschränkt, da jeder deutsche Gerichtsvollzieher befugt ist, die Herbeiführung einer Zustellung durch die Post zu vermitteln, während, wenn durch den Gerichtsvollzieher persönlich zugestellt werden soll, ein Gerichtsvollzieher zu beauftragen ist, welcher für den Ort der Zustellung zuständig ist. (Seite 43.) Hienach hat dieser Zustellungsmodus oder die Benützung der Post als Zustellungsorgan die freieste Bewegung.

Nach Erörterung dieser allgemeinen Grundsätze über die Postzustellung sollen nunmehr in diesem ersten Kapitel die Vorschriften vorgetragen werden, wie der Gerichtsvollzieher zu verfahren hat, wenn er eine Postzustellung vermittelt.

1) Die Aufgabe des Gerichtsvollziehers bei der Postzustellung besteht darin, daß er die Ausfertigung oder die Abschrift, nachdem er dieselbe erforderlichen Falls beglaubigt hat (Seite 161), in den Briefumschlag legt, denselben verschließt und mit der erforderlichen Aufschrift versieht, und der Post mit dem Ersuchen (s. Ziff. 2) übergibt, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen und daß er auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf der dem Auftraggeber zurückzugebenden zweiten Ausfertigung oder auf einem damit zu verbindenden Bogen bezeugt, daß und in wessen Auftrage die Übergabe in der bezeichneten Art geschehen ist. (§ 177 der CPO.)

Ein **Formular** einer solchen Urkunde oder Bescheinigung und der Adresse des Briefumschlags s. Beilage Nr. 22.

Der Briefumschlag muß mit dem Dienstsiegel verschlossen, mit der Adresse des Empfängers und in der linken oberen Ecke mit der Nummer des Eintrags der Sache im allgemeinen Dienstregister versehen sein. Unterhalb der Nummer hat der Gerichtsvollzieher sich als Absender zu bezeichnen.

In der Adresse, ist die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau zu bezeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind, Straße, Hausnummer. Bei Zustellungen an Gemeinden, Behörden u. s. w. ist die Adresse an die Behörde selbst zu richten, mit dem Zusatze „Zu Händen des Vorstehers"; ist der Name bekannt, ist auch der Name anzugeben. Ebenso ist bei Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine die Adresse an diese selbst zu richten unter genauer Bezeichnung des Truppenteils und des Regiments und mit dem Zusatze „zu Händen des Chefs der Kompagnie."

Hiebei haben auch die Vorschriften in § 4 Abs. 6 u. 7 der gemeinschaftlichen Bekanntmachung sämmtlicher Civil-Staatsministerien vom 6. August 1874, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs btr., Anwendung zu finden (s. hierüber oben Seite 210 Ziff. 9.)

Soll die Zustellung gegebenen Falls auch an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage vorgenommen werden, ist dies in der Adresse zu bemerken. (S. die Anmerkung am Schlusse der folgenden Ziff. 2.)

Die Sendung ist zu frankieren und der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die Postgebühr für Rechnung des Auftraggebers auszulegen. (Wegen der Sendungen in Armensachen s. § 20 Abs. 2 der DV. oben Seite 66.)

2) Form des Ersuchens an die Post. Das Ersuchen der Post geschieht dadurch, daß dem Briefe der Entwurf zu der vom Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu der Abschrift derselben, welche der Postbote bei der Zustellung zu übergeben hat, äußerlich beigefügt und dies in der linken unteren Ecke des Briefumschlags durch die Worte „Hiebei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift"

vermerkt wird. Ein besonderes schriftliches oder mündliches Ersuchen ist nicht erforderlich.

Die nötigen Formulare s. Beilage Nr. 23 und die Bemerkungen hiezu) sind von der Postverwaltung unentgeltlich zu beziehen. Der Gerichtsvollzieher hat den Kopf der Formulare der Urschrift und Abschrift vollständig und gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlags auszufüllen.

Auf der Außenseite des zusammengefalteten Formulars zur Urschrift hat er zum Behufe der Rücksendung der Urkunde an ihn seine Adresse zu setzen.

Manche Gerichtsvollzieher bedienen sich bei allen durch die Post zu bewirkenden Zustellungen der auf blaues Papier gedruckten Formulare für Postzustellungsurkunden. Diese Formulare sind aber, da sie weder in dem vom Gerichtsvollzieher auszufüllenden Kopfe noch im Eingange der Zustellungsurkunde des Postboten die dem Briefe beizulegende und bei der Zustellung dem Empfänger zu übergebende Abschrift der Zustellungsurkunde erwähnen, nur bei den vereinfachten Zustellungen in Strafsachen zu gebrauchen. (S. hierüber unten im III. Hauptst., 2. Kap.) Dagegen sind bei allen übrigen Zustellungen die auf weißes Papier gedruckten Formulare zu verwenden, welche am Kopfe den Vormerk „Hiebei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" und im Eingange der Zustellungsurkunde des Postboten die Worte „den oben bezeichneten Brief nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde" enthalten. (JME. vom 27. Juli 1880 die Zustellungen in Strafsachen betr., JMBl. No. XIX.)

Diese beiden Formulare werden entsprechend zusammengelegt und in die offene linke oder rechte Seite des zuzustellenden eingeschlossenen Schriftstückes in bemerkbarer Weise eingesteckt oder mit einem Faden demselben unterbunden.

Bei dem an die Post zu richtenden Ersuchen um Bewirkung der Zustellung, bedarf es einer Erlaubnis wegen eines Sonn- und allgemeinen Feiertags (siehe oben Seite 200) nicht. (§ 14 der DV.) Wohl aber ist solche für den Postboten nötig, wenn er an einem Sonn- oder allgemeinen Feiertag zustellen soll, welche Erlaubnis in beglaubigter Abschrift im Briefumschlage eingeschlossen und auf der Adresse bemerkt werden muß.

3) Erledigung der Postzustellung. Zustellungsurkunde des Postboten. Für dieselbe finden die Bestimmungen der §§ 165 bis 170 der CPO. über den Ort der Zustellung (Seite 194) und die Art und Weise der Erledigung, über die Ersatzzustellung (Seite 195—197), über die Niederlegung des Schriftstücks (Seite 198), über die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, Korporation oder eines Personenvereins (Seite 162), über die Verweigerung der Annahme ohne gesetzlichen Grund (Seite 202) entsprechende Anwendung.

Über die Zustellung ist vom Postboten nach dem beigelegten Formular (Ziff. 2) eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 174 Nr. 1, 3—5 u. 7 (s. Seite 203 I., § 5 C, D, E, F, G) entsprechen und außerdem die Übergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse

und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß. Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Erst mit dem Rücklauf der Zustellungsurkunde des Postboten an den Gerichtsvollzieher findet dessen Urkunde über die Übergabe zur Post ihre erforderliche Ergänzung. Ein **Formular** s. Beilage Nr. 23.

Es läßt sich hier die Frage aufwerfen, ob nicht auch bei der Postzustellung eine beglaubigte Abschrift der Postzustellungsurkunde wie § 173 Abs. 3 der CPO. für die persönliche Zustellung des Gerichtsvollziehers (gewöhnliche Zustellung genannt; siehe oben die Anmerkung Seite 105) vorgeschrieben, zu übergeben und dieses auch zu bestätigen ist. Dies ist aber hier zu verneinen, denn in den §§ 176—179 ist das Verfahren für die Postzustellung für sich besonders geregelt und hier nur auf § 173 Abs. 4, nicht Abs. 3, aus welchem diese Vorschrift abzuleiten wäre, Bezug genommen.

4) Kontrolle der Erledigung der Postzustellung und Erledigung des Zustellungsauftrages. Der Gerichtsvollzieher hat die rechtzeitige Erledigung des Ersuchens zu kontrollieren und nach Eingang der Zustellungsurkunde des Postboten zu prüfen, ob die Zustellung gehörig erfolgt ist. Etwaigen Mängeln der Zustellung ist durch Vermittlung der Postanstalt abzuhelfen. Sodann hat er diese Postzustellungsurkunde mit der von ihm selbst aufgenommenen Bescheinigung und dem Schriftstück, auf welche diese gesetzt ist, dem Auftraggeber nach den allgemeinen Vorschriften zu übermitteln. (§ 178 Abs. 3 und MBek. vom 25. Sept. 1879 § 20 (s. oben Seite 211).

Eine besondere Kontrole der Rechtzeitigkeit der Erledigung der Zustellungsaufträge seitens der Gerichtssekretäre ist in der Regel nicht erforderlich, weil das Geschäftsbuch des Gerichtsvollziehers den nötigen Aufschluß gibt. Wird eine solche aus besonderen Gründen für nötig erachtet, so ist dazu das obenerwähnte Register (Form. VI Seite 160, Beilage Nr. 17) zu benützen. Der Eingang des Zustellungsnachweises ist in der letzten Spalte zu erwähnen. (§ 28 der DV. f. d. Gerichtsschr.)

Die Gebühr nach § 2 der GO. für das an die Post gerichtete Ersuchen ist erwachsen, sobald der Brief zur Post gegeben ist und ist es hiebei ganz gleichgültig, ob die Post die Zustellung bewirkt oder ob der Brief als unbestellbar zurückkommt.

Anders verhält es sich dagegen bei der versuchten persönlichen Zustellung, wenn sie wegen Verziehens oder Tod des Requisiten nicht ausgeführt werden konnte. Hier kann die Zustellungsgebühr nicht in Ansatz kommen, da sie nur für die wirklich ausgeführte Zustellung gewährt ist. Dagegen die Anrechnung der Schreibgebühr für Original und Kopie des Zustellungsaktes, wenn hiezu nicht lithographierte Formulare verwendet werden, die nur an Ort und Stelle bei der Möglichkeit der Zustellung ausgefüllt werden und außerdem unausgefüllt und für andere Zustellungen verwendbar bleiben, wird statthaft sein, da der Ausschluß in § 14 der GO. nur die perfekt gewordene Zustellung im Auge hat.

Zweites Kapitel.

Von der Zustellung durch die Post auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtssekretärs.

§ 1. Bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen.

Alle Zustellungen von Amtswegen, für welche die Gerichtsvollzieher nach der JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. (JMBl. Nr. XIII) eine Vergütung von 25 ₰ für Gebühren und Schreibgebühren erhalten und wozu auch diejenigen gehören, welche bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, bei den in Art. 182 der Subh.O. bezeichneten gerichtlichen Versteigerungen und bei der Versteigerung auf Übergebot nach pfälzischem Rechte (Art. 208 des AG. zur RCPO. und KO.) im Auftrage des Notars als Versteigerungsbeamten zu bewirken sind, (s. oben Seite 60 § 3a) sollen nach Ziff. 2 der voralleg. JME. durch die Post erfolgen. Die persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nur aus besonderen Gründen anzuordnen. Die Amtsgerichtsdiener, welchen das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt übertragen ist, haben jedoch diese Zustellungen, welche am Orte ihres Amtswohnsitzes zu bewirken sind, persönlich auszuführen.

Bei diesen Zustellungen, mit Ausnahme der von den Notaren als Versteigerungsbeamten angeordneten Zustellungen haben ferner die Gerichtssekretäre das an die Post zu richtende Ersuchen um Bewirkung der Zustellung selbst zu besorgen, also unmittelbar die Post um Zustellung zu ersuchen. (§ 179 der CPO., § 28 der DV. vom 14. Sept. 1879, JMBl. S. 781; s. oben Seite 23.)

Diese Vorschrift findet jedoch bei denjenigen Amtsgerichten keine Anwendung, bei welchen der Amtsgerichtsdiener als Gerichtsvollzieher aufgestellt ist und bleibt vorläufig auch bei denjenigen Amtsgerichten außer Anwendung, bei welchen das Diensteinkommen des Gerichtsvollziehers aus Gebühren (Spalte 14 der Geschäftsübersicht JMBl. 1879 S. 1231) im Geschäftsjahr 1880 den Betrag von 2000 ℳ nicht überstiegen hat. (Alleg. JME. vom 16. Juli 1881 Ziff. 3 JMBl. No. XIII.) Bei diesen Amtsgerichten haben sonach die Sekretäre die Zustellung durch die Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen, welche alsdann die Postzustellung zu vermitteln haben.

Diese unmittelbare Vermittlung (s. Seite 111, 3. Abs.) der Zustellung durch die Post seitens der Gerichtssekretäre wird in Gemäßheit des § 179 der CPO. nach den Bestimmungen der §§ 177 u. 178 der CPO., dann nach § 28 Abs. 5 ihrer DV. und nach der voralleg. JME. vom 16. Juli 1881 in folgender Weise bewirkt:

Die Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes wird in einen Briefumschlag gelegt, derselbe verschlossen, mit der erforderlichen Aufschrift versehen und der Post mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes auf-

zutragen und zugleich dieser Vorgang auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes bezeugt.

Bei der Aufnahme dieser im §§ 177 der CPO. vorgeschriebenen Bescheinigung oder Urkunde kann das für die Gerichtsvollzieher vorgeschriebene Formular (Beilage Nr. 22) als Muster dienen und muß darin angegeben werden, welches Gericht oder welcher beauftragte Richter diese Zustellung angeordnet hat. (Ein **Formular** s. Beilage Nr. 24). Diese Bescheinigung darf bei der Zustellung gerichtlicher Entscheidungen auf das in den Akten befindliche Original der Entscheidung gesetzt werden.

Auf dem an die Post zu übergebenden Briefumschlage ist die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort so genau zu bezeichnen, daß dieselbe leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Bei Zustellungen, die in größeren Städten zu bewirken sind, ist wo möglich die Straße und die Hausnummer anzugeben. Bei häufig vorkommenden Familiennamen und bei Ortsnamen, welche den Namen anderer Ortschaften gleich oder ähnlich sind, ist zur Verhütung von Verwechslungen besondere Sorgfalt geboten. Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. ist die Adresse an die Behörde selbst zu richten mit dem Zusatze „zu Händen des Vorstehers". Die nähere Bezeichnung des Vorstehers ist, wenn sie bekannt ist, beizufügen. In gleicher Weise ist bei Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine (§ 158 der CPO.) die Adresse an diese selbst zu richten unter genauer Bezeichnung des Truppenteils (Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.), zu welchem sie gehören und mit dem Zusatze „Zu Händen des Chefs der Kompagnie" 2c. Auf dem Briefumschlage ist ferner die Nummer des Registers (s. unten) als Geschäftsnummer anzugeben und die Gerichtsschreiberei zu bezeichnen, von welcher die Sendung ausgeht. Soll die Zustellung gegebenen Falls an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage vorgenommen werden, so ist auch dies in der Adresse zu bemerken. Auch sollen die Vorschriften im § 4 Abs. 6 u. 7 vom 6. April 1874, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs betr., beachtet werden. Ein **Formular** der Adresse s. Beilage Nr 24.

Das Ersuchen der Post geschieht dadurch, daß dem Briefe der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu der Abschrift derselben äußerlich beigefügt und dies in der Aufschrift des Briefumschlages durch die Worte „Hiebei ein Formular zur Postzustellungs-Urkunde nebst Abschrift" vermerkt wird. Ein besonderes Ersuchschreiben wird nicht angefertigt. Zu den Entwürfen für die Urschrift und die Abschrift der Postzustellungsurkunde sind die von der Postverwaltung unentgeltlich zu beziehenden Formulare zu verwenden (s. Seite 226 Ziff. 2). Der Gerichtssekretär hat den Kopf der Formulare der Urschrift und der Abschrift vollständig und gleichlautend mit der Überschrift des Briefumschlags auszufüllen und auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zur Urschrift die für die Rücksendung der Urkunde erforderliche Adresse der Gerichtsschreiberei zu setzen.

Bei einer so zu bewirkenden Ausführung des Ersuchens sind die

§§ 22—35 der Postordnung vom 8. März 1879 in der durch die Bekanntmachung vom 3. Sept. 1879 veröffentlichten Fassung, § 20 der Transportordnung für das Königreich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Sept. 1879 (G. u. VBl. Seite 1375) und die Bekanntmachung vom 11. Dez. 1880, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs, hier die Form der Ladungen betr., zu vergleichen. (S. Beilage Nr. 25.)

Die von Amtswegen angeordneten und durch unmittelbares Ersuchen der Post seitens der Gerichtssekretäre zu bewirkenden Zustellungen werden in ein besonderes Register eingetragen, welches nach dem der JME. vom 16. Juli 1881 (JMBl. Nr. XIII) beigegebenen Formular Va (Beilagen Nr. 26) zu führen ist. Die Vorschriften über dieses Register sind auf dem Formulare vorgetragen.

Als Geschäftsnummer wird auf dem Briefumschlage und in der vom Gerichtssekretär aufzunehmenden Bescheinigung (§ 179 der CPO.) die Nummer des Registers mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl (z. B. 397/82) angegeben.

Will der Gerichtssekretär den Brief nicht selbst zur Post bringen, so kann er dies durch das Dienerpersonal besorgen lassen. In diesem Falle muß er sich durch eine dienstliche Vollzugsanzeige des mit der Übergabe betrauten Boten oder Dieners darüber Gewißheit verschaffen, daß diese erfolgt ist. Die Vollzugsanzeigen können zweckmäßig in einem besonderen Hefte in tabellarischer Form in der Weise erstattet werden, daß in einer Spalte die Geschäftsnummern der der Postanstalt übergebenen Briefe unter einander geschrieben werden und in der zweiten Spalte der Tag der Übergabe angegeben wird.

Die Urschrift der vom Postboten aufgenommenen Zustellungsurkunde wird an die Gerichtsschreiberei zurückgesendet. (§§ 178 Abs. 1 u. 2 und 179 der CPO.), der Eingang von dem Gerichtssekretär in Spalte 2 des Formulars Va vermerkt, die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der Zustellung geprüft und die Urkunde zu den Akten gegeben. (§ 28 der DV. für die Gerichtsschr.)

Für die Zustellungen von Amswegen, welche innerhalb des bayerischen Staatsgebietes auszuführen sind, wird, sofern die Zustellung sich nicht auf eine der in der II. Abt. (Art. 7—34) des Gesetzes vom 18. Aug. 1879, über das Gebührenwesen, behandelten Angelegenheiten bezieht,

das sind: bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche das Verfahren landesgesetzlich geregelt ist, bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, im Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei Zwangsenteignung, im Verteilungsverfahren nach Art. 135 des Berggesetzes vom 10. März 1869, im Aufgebotsverfahren nach Art. 69 des AG. zur CPO., dann speziell r. d. Rh. im Verfahren über Anträge von Ehegatten auf Erlassung eines Rückkehr- oder Besserungsbefehls an den anderen Eheteil (Art. 89 Abs. 1 und Art. 90 Abs. 1 des AG. zur CPO.), im Verschollenheitsverfahren (Art. 208 des AG. zur CPO.), im erbschaftlichen Liquidationsprozesse im Gebiete des preußischen Landrechts, und im Verfahren über das Auf-

gebot liegender Gründe daselbst (Art. 155 und 158 des AG. zur CPO.), endlich in der Pfalz im Verfahren bei Klagen von Ehefrauen auf Vermögensabsonderung (Art. 191 und 194 des AG. zur CPO.)

eine Postgebühr nicht entrichtet. Solche Zustellungen sind auf dem Briefumschlage als „Regierungssache" zu bezeichnen. (S. hierüber Seite 61 lit. c u. d und Seite 67 § 10.)

In einer neuerlichen Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz und der Finanzen vom 1. Juli 1882 in Betreff der Portofreiheit bei den im amtlichen Auftrage zu bewirkenden Zustellungen (JMBl. Nr. XI) wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung in § 80 des rev. Gerichtskostengesetzes, wonach für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen bare Auslagen nicht mehr erhoben werden, nicht auf solche Gegenstände angewendet werden darf, für welche die Gerichtskosten durch das bayer. Gebührengesetz vom 18. August 1879 landesgesetzlich geregelt sind und daß demgemäß namentlich in Subhastationen die von Amtswegen durch die Post zuzustellenden Schriftstücke nicht als Regierungssache bezeichnet und portofrei behandelt werden dürfen.

Unter Hinweisung auf Ziff. III Abs. 2 der Bek. vom 16. Juli 1881, die Abänderung des Gerichtskostengesetzes betr., JMBl. Seite 319 (oben Seite 62), wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen der zum Gerichtskostengesetz erlassenen Novelle vom 29. Juni 1881 sich auf Gegenstände der oben erwähnten Art nicht erstrecken und daß daher insoweit, als in dem bayer. Gebührengesetze (Abs. II, III u. IV), insbesondere also hinsichtlich der Gebühren in der Subhastation, in Forstrügsachen, in der nicht streitigen Rechtspflege auf das Reichsgerichtskostengesetz Bezug genommen ist, die älteren Bestimmungen desselben und die hiezu seiner Zeit ergangenen Vollzugsvorschriften Platz greifen, die unter Ziff. II Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 (Seite 61) der obigen Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 erlassenen Anordnungen aber vorerst noch keine Anwendung zu finden haben.

§ 2. Bei den auf Parteibetrieb zu bewirkenden Zustellungen.

Wie bereits oben Seite 22 Ziff. 2 und Seite 225 vorgetragen, soll der Gerichtssekretär bei den unter seiner Vermittlung (auf Parteibetrieb) zu bewirkenden Zustellungen regelmäßig einen Gerichtsvollzieher beauftragen und von dem Rechte des unmittelbaren Ersuchens nur Gebrauch machen (§ 179 der CPO.), wenn Gefahr auf Verzug ist.

Hier bei der unmittelbaren ausnahmsweisen Beauftragung der Post hat der Gerichtssekretär in gleicher Weise, wie bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen (s. § 1) zu verfahren.

Nur sind die auf solche Weise zu bewirkenden Zustellungen in das durch § 28 der DV. für Gerichtsschreiber Abs. 4 vorgeschriebene und für diese Zustellungen, welche auf Parteibetrieb vom Gerichtssekretär durch unmittelbares Ersuchen der Post geschehen, nunmehr noch allein bestimmte Register Formular V (s. Beilagen Nr. 27) einzutragen. Die Vorschriften über die Führung des Registers sind auf dem Formular angegeben.

Da jetzt durch die JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., für die Zustellungen von Amtswegen durch unmittelbares Ersuchen der Post (vorgehend § 1) ein besonderes Formular vorgeschrieben ist, so verbleibt nämlich dieses Form. V nunmehr für die Zustellungen nach § 2 noch ganz allein bestehen.

Der auf dem Briefumschlage und in der vom Gerichtssekretär aufzunehmenden Bescheinigung beizusetzenden Geschäftsnummer, welche aus der Nummer des Registers und den beiden letzten Ziffern der Jahrzahl besteht, ist noch der Buchstabe P beizusetzen.

Auf der von ihm nach § 177 der CPO. aufzunehmenden Bescheinigung über das an die Post gerichtete Ersuchen hat er die nach § 40 des RGKG. zu erhebende Gebühr und die Auslagen anzugeben. Im Falle der Bewilligung des Armenrechts ist hievon ausdrücklich Erwähnung zu thun. Der Gerichtssekretär hat die ihm von der Postanstalt überlieferte Zustellungsurkunde des Postboten zu prüfen und wenn sich Mängel zeigen, durch Benehmen mit der Postanstalt die Hebung derselben zu veranlassen. Die Postzustellungsurkunde ist sodann mit der Urschrift des zugestellten Schriftstückes und der vom Gerichtsschreiber aufgenommenen Bescheinigung dem Auftraggeber zu übermitteln. (§§ 173 Abs. 4, 178 u. 179 der CPO., § 30 der DV. für die Gerichtsschr.; s. oben Seite 211.)

Wenn der Gerichtssekretär die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner (§ 730 der CPO.) durch unmittelbares Ersuchen der Post bewirkt, so hat er von Amtswegen für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise zu sorgen. An der Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. (§ 161 der CPO. Seite 168.) Die Zustellung unterbleibt, wenn eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. (§ 30 der alleg. DV.; s. Seite 240.)

Dritter Titel.

Von der Zustellung von Anwalt zu Anwalt. — Der Gerichtsvollzieher als Zwischenträger.

Wo die Parteien durch Anwälte vertreten sind (im Anwaltsprozesse oder wo die Parteien Anwälte zu Bevollmächtigten bestellt haben), hängt es von ihnen ab (i. e. wenn beide Anwälte darüber einverstanden sind), ob sie sich gegenseitig mit Umgehung des Gerichtsvollziehers gegen Unterschrift zustellen oder den Gerichtsvollzieher beauftragen wollen. (§ 161 der CPO., s. oben Seite 23.)

Weil ein schriftliches Empfangsbekenntnis des Requisiten zur Beurkundung der Zustellung beigebracht werden muß, ist Einverständnis beider Anwälte erforderlich. Fehlt dieses, dann wird die Ausstellung des schriftlichen Empfangsbekenntnisses verweigert werden, welchen Falls dann nur die gewöhnliche Zustellung durch Gerichtsvollzieherakt übrig bleibt.

Für das schriftiiche Empfangsbekenntnis sind als wesentlich vorgeschrieben Datum und Unterschrift; fehlt eines, ist die Zustellung ungültig. Regelmäßig wird dasselbe auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes gesetzt werden in der Formel: „Beglaubigte Abschrift des vorstehenden Schriftsatzes erhalten zu haben bescheinige ich. (Datum. Unterschrift.)" Das Empfangsbekenntnis kann aber auch gesondert von der Urschrift ausgestellt werden.

Ersatzzustellungen gibt es bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt so wenig, als dieselbe gegen den Willen des Anwalts unter Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstückes erfolgen kann. (§ 170 der CPO.) Stellt ein Gehülfe, Schreiber 2c. das Empfangsbekenntnis aus, muß er dazu generell oder speziell ermächtigt sein und dem die Zustellung betreibenden Teil liegt der Beweis hiefür ob.

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt kann unter Zuhilfenahme der Post in der Art geschehen, daß der betreibende Anwalt die Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes unter der Adresse des Gegenanwaltes zur Post gibt, worauf der letztere die Urschrift nebst dem Empfangsbekenntnis zurückleitet; oder auch da die Aufsetzung des Empfangsbekenntnisses auf der Urschrift nicht nötig ist, in der Art, daß der betreibende Anwalt die Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes unter der Adresse der Gegenpartei zur Post gibt und letztere dann das Empfangsbekenntnis sendet.

Das richterliche Ermessen ist nicht wie in § 180 der CPO. gebunden, die Mehrkosten im Sinne des § 87 der GVO. vom Ersatze auszuschließen, wenn statt der Zustellung von Anwalt zu Anwalt eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt. (Seuffert, Komm. zur CPO., Anm. zu § 181.)

Der Gerichtsvollzieher kann auch bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt als Zwischenträger benützt werden, so daß er selbst keine Zustellungsurkunde aufzunehmen hat. Eine solche Anweisung liegt in der Bestimmung, daß die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen solle.

Bei diesen Zustellungen, welche im Auftrage eines Rechtsanwalts an den Gegenanwalt oder an den von diesem nach § 19 der Rechtsanwaltsordnung bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu machen sind, genügt zum Nachweise der Zustellung, wie oben bereits bemerkt, das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwaltes oder Zustellungsbevollmächtigten, welchem zugestellt worden ist. Dieses vom Gegenanwalt oder Zustellungs-Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbekenntnis ist alsdann dem Auftraggeber zu übermitteln.

Wird die Ausstellung des Empfangsbekenntnisses verweigert oder ist dasselbe wegen Abwesenheit des Gegenanwalts oder aus sonstigem Grunde nicht zu erlangen, so hat der Gerichtsvollzieher die Zustellung unter Aufnehmen der gewöhnlichen Zustellungsurkunde nach den allgemeinen Vorschriften vorzunehmen, soferne nicht der Auftraggeber für diesen Fall etwas anderes bestimmt hat. (§ 19 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Vierter Titel.

Von den exzeptionellen Zustellungs-Organen.

Erstes Kapitel.

Zustellungen im Auslande mittelst Requisition der zuständigen Behörden des fremden Staates oder der daselbst residierenden Konsuln oder Gesandten des Reichs nach § 182 der CPO.

(S. oben Seite 24a.)

Die nach § 185 der CPO. vom Gericht, bezw. Richter zu erlassenden Ersuchschreiben sind zu richten:

1) an die fremden Landesbehörden nur unter der Voraussetzung, daß nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen ein direkter Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Landes zulässig ist.

Den beiderseitigen Justizbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges in Bayern und Österreich ist der unmittelbare Schriftenwechsel untereinander, insofern nicht besondere Verhältnisse eine Vermittlung auf diplomatischem Wege notwendig machen, mit Beseitigung des diplomatischen Weges gestattet Bei Insinuationen an Personen im österreichischen Militärdienste sind das Landes-Generals-Kommando des Standortes, der Provinz, und wenn dieser unbekannt ist, das Armee-Oberkommando selbst zu requirieren. Bezüglich der Organisation der Gerichtsbehörden in Österreich wurde eine tabellarische Darstellung am 7. Juni 1855 mitgeteilt, welche sich inzwischen teilweise geändert hat. (JME. vom 20. März 1857, JMBl. Seite 184; s. auch die Bek. des StaatsM. d. J. vom 23. Sept. 1878, die Zustellungen von Vorladungen im Verkehr mit k. k. österreichischen Behörden, JMBl. Nr. XVI.)

Gleiche Befugnis besteht zwischen Bayern und der Schweiz. (JME. vom 22. August 1857, JMBl. Seite 185), woselbst auch eine Übersicht der schweizerischen Centralbehörden gegeben ist.

2) In allen übrigen Fällen:

a. an den Konsul des Reiches, soferne anzunehmen, daß die Zustellung ohne diplamotische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann, welche Voraussetzung allgemein zutrifft in Großbritannien und Irland nebst den Kolonien, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulate, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn die Person, welcher zugestellt werden soll, erweislich oder präsumtiv dem deutschen Reiche angehört.

Den in Österreich-Ungarn residierenden Konsuln ist nicht gestattet, Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten an österreichische oder ungarische Staatsangehörige zu machen, infolge dessen die deutschen Konsulate dortselbst angewiesen sind, sich solcher Zustellungen an die bezeichneten Staatsangehöhörigen unbedingt zu enthalten. (JME. v. 25. Juli 1881, JMBl. Nr. XIV.)

b. an den Gesandten des Reichs in denjenigen Fällen der vorstehenden lit. a, wo die Zustellung nicht ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann.

Im Verkehr mit denjenigen Staaten, in welchen bayerische Gesandtschaften bestehen und die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten demnach den Reichsgesandten nicht obliegt (Ziff. VIII des Schlußprotokolls zum Versailler Bündnisvertrage vom 23. Nov. 1870, G. u. VBl. 1870/71 Seite 189 u. 190) sind die Requisitionen an die bayerischen Gesandtschaften zu richten.

In beiden Fällen sub a und b dürfen aber die Gerichtsbehörden gleichfalls nicht unmittelbar mit den Konsuln und Gesandten verkehren, sondern müssen die Requisitionsschreiben um Zustellungen im Auslande durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage bringen, welches deren Weiterbeförderung, sowie die Rückleitung der Zustellungszeugnisse bei dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern veranlaßt (auf diplomatischem Wege). (JME. vom 26. Juli 1881, die im Auslande zu bewirkenden Zustellungen btr., JMBl. Nr. XIV.)

Die weitere Vermittlung geschieht durch den Reichskanzler.

Durch ME. vom 20. Dezbr. 1881 JMBl. Nr. XXIII sind die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Interesse der Vermeidung von Verzögerungen in der Zustellung aufgefordert worden, vorkommenden Falls auf eine möglichst genaue Bezeichnung des Bestellungsortes ihr Augenmerk zu richten, wobei es sich insbesondere empfehlen wird, bei niederländischen Ortschaften, von welchen mehrere gleichen Namens bestehen, thunlichst die Provinz, in welcher sie liegen, anzugeben, und dieselben auch nach Niederländischer Schreibart zu bezeichnen.

Die Zustellung im Auslande ist nicht mit dem Gesuche um die Zustellung bewirkt, sondern erst durch deren Ausführung im Auslande. Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder des ersuchten Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen. (§ 185 Abs. 2 der CPO.) Dem Gericht ist jede Kognition entzogen, wie diese Zustellung bewirkt worden ist.

Über die ausnahmsweise Zurückdatierung der Wirkung der Zustellung in gewissen Beziehungen s. § 190 die CPO., oben Seite 24a.

Ist die Zustellung im Auslande unausführbar, kann die öffentliche Zustellung nach § 186 (s. im folg. 4. Kap.) erfolgen.

In welchen Fällen statt der Zustellung im Auslande Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgen kann, ist nach § 161 der CPO. zu bemessen (s. oben Seite 168 u. 234).

In gewissen Fällen kann die Zustellung im Auslande unterbleiben. (§§ 740, 743 u. 761 der CPO.; s. die Anm. im 4. Kap.)

S. Ges., die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundes-(Reichs-)Konsuln vom 8. Nov. 1867, BGBl. Nr. 11, bayer. GBl. 1870/71 Beilagen Seite 45 und JMBl. 1871 S. 95. Den Bundeskonsuln ist durch § 19 ausdrücklich die Befugnis verliehen, in-

nerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörde eines Bundesstaates Zustellungen zu machen; dann:

Auszug aus der allgemeinen Dienstesinstruktion für die Konsulate des deutschen Reiches vom 6. Juni 1871 (JMBl. 1871 Nr. XX Seite 169). Die Art und Weise der Zustellung richtet sich nach den dem Konsul von der betreffenden Landesregierung etwa zugegangenen Spezialinstruktionen, bezw. nach den in dem Requisitionsschreiben enthaltenen besonderen Anträgen.

Von der erfolgten Zustellung benachrichtigt der Konsul zunächst die requirierende Behörde unter Angabe der näheren Umstände, unter welchen die Zustellung stattgefunden hat, also z. B. ob und wann die Zustellungsverfügung dem Adressaten persönlich behändigt, ob und wann sie zur Post gegeben ist u. s. w. Wenn die requirierende Behörde auf ein Zustellungszeugnis nicht ausdrücklich verzichtet, so wird ein solches nach dem Formulare JMBl. 1871 Seite 185 ausgestellt und dem Antwortschreiben beigefügt.

Die requirierende Behörde kann auch ein Duplikat des zuzustellenden Schriftstückes beifügen, zu dem Zwecke, daß auf demselben die Zustellung bescheinigt werde.

Für das Schreiben, durch welches die requirierende Behörde von der erfolgten Zustellung benachrichtigt wird, sind besondere Gebühren nicht zu liquidieren, vielmehr haben die Konsuln nur auf den Ersatz der mit der Zustellung verbundenen baaren Auslagen Anspruch. Wird ein besonderes Zustellungszeugnis übersandt, so kommt der Gebührensatz für Ausstellung von Bescheinigungen in Anwendung; dann:

JME. vom 12. Aug. 1872, den Verkehr mit den Reichskonsuln und deren Befugnisse zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden betr., (JMBl. Nr. XX); dann:

Reichsgesetz vom 1. Juli 1872, die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reiches (RGBl. Nr. 22), abgedruckt mit Tarif JMBl. 1879 Seite 275; dann:

JME. vom 27. Sept. 1872, die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des deutschen Reichs (JMBl. 1872 Seite 225); dann:

JME. vom 23. Nov. 1876, die Korrespondenz mit den Gesandtschaften und Konsulaten des deutschen Reichs, JMBl. Nr. XVIII (stets zu frankieren); endlich:

Reichsgesetz vom 10. Juli 1879, die Konsulargerichtsbarkeit betr. (RGBl. Nr. 26).

Zweites Kapitel.

Die Zustellungen mittelst Requisition des Reichskanzlers und der Minister des Äußern der einzelnen Bundesstaaten nach § 183 der CPO.

(Hier ist das Nötige bereits oben Seite 25 lit. b vorgetragen worden.)

Drittes Kapitel.

Die Zustellungen mittelst Requisition der vorgesetzten Kommandobehörden nach § 184 der CPO.

(S. hierüber oben Seite 26 lit. c.)

Viertes Kapitel.

Die öffentliche Zustellung des Gerichtssekretärs mittelst Anheftung an der Gerichtstafel, bezw. mittelst öffentlicher Bekanntmachung nach §§ 186—189 der CPO.

(S. oben Seite 26 lit. d.)

I. Die öffentliche Zustellung findet nach § 186 der CPO. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in 3 Notfällen statt:

1) Wenn der Aufenthalt einer Partei unbekannt ist, worüber das richterliche Ermessen entscheidet.

2) Wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung (s. das erste Kapitel) die Befolgung der für die Zustellung bestehenden Vorschriften unausführbar ist, z. B. weil die fremden Behörden nicht zu erreichen sind oder die Zustellung verweigert haben.

3) Wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung von vornherein die Nichtbefolgung der Vorschriften bekannt ist, weil dort die Rechtshilfe verweigert wird.

In den Fällen der §§ 683, 740, 743 u. 761 der CPO. darf eine Zustellung, wenn sie öffentlich geschehen müßte, ganz unterbleiben.

§ 683 l. c.: Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§ 158, 166—170 zuzustellen oder wenn Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vorschrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

§ 740 l. c.: Der Gläubiger, welcher die (überwiesene) Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkündigen, soferne nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§ 743 l. c.: Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an der Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§ 761: Das Gericht hat zur Erklärung über den Teilungsplan sowie zur Ausführung der Verteilung einen Termin zu bestimmen. Der Teilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

Die öffentliche Zustellung wird von Amtswegen angeordnet oder auf Gesuch der Partei bewilligt. (§ 187 der CPO.)

Von Amtswegen wird sie angeordnet bei nicht verkündeten Beschlüssen und Verfügungen des Gerichts nach § 294 l. c. und auf Gesuch der Partei wird sie bei Zustellungen, welche dem Parteibetrieb überlassen sind, bewilligt.

Wenn die Parteien um Zulassung derselben nachsuchen, entscheidet das Gericht vorerst über die Statthaftigkeit nach vorgängiger causae cognitio mit oder ohne vorgehende mündliche Anhörung des Gesuchstellers. Die Bestellung eines Kurators für die abwesende Partei ist nicht vorgeschrieben. Das geltende materielle Recht über die Anordnung einer cura absentis, sei es für das ganze Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände, bleibt unberührt. (S. oben Seite 133.)

Ist das Gesuch bewilligt oder die öffentliche Zustellung von Amtswegen angeordnet, obliegt die Ausführung der Zustellung dem Gerichtssekretär von Amtswegen.

Die öffentliche Zustellung erfolgt in der Regel durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Gerichtstafel des Prozeßgerichts. Enthält dasselbe jedoch eine Ladung, ist außerdem noch die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstückes in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den deutschen Reichsanzeiger, als Centralorgan für gerichtliche Bekanntmachungen, erforderlich (Ediktalladung). Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde. (§ 187 der CPO.) Die Gerichtssekretäre können sich der Vermittlung eines Annoncenexpeditionsgeschäftes bedienen.

Bek. d. StM. d. J. vom 4. Aug. 1879, die Auswahl der zur öffentlichen Bekanntmachung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter betr. (G. u. V.Bl. Nr. 43.)

§ 1. Für jedes Gericht ist ein öffentliches Blatt zu bestimmen, in welchem die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts zu erfolgen hat. Hiebei sind zunächst die im Bezirk des betreffenden Gerichts am meisten verbreiteten Blätter in Betracht zu ziehen.

§ 2. Die Wahl des Blattes erfolgt beim obersten Landesgericht, bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten durch das Präsidium, bei den Amtsgerichten durch den Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht zusteht.

§ 3. Die Wahl des Blattes ist jedesmal in der 2. Hälfte des Monats Dezember für das folgende Jahr vorzunehmen und öffentlich bekannt zu machen.

Diese letztere Bekanntmachung erfolgt durch Anschlag an die Gerichtstafel.

§ 4. Hört das Blatt im Laufe des Jahres zu erscheinen auf, ist sofort für den Rest des Jahres ein anderes Blatt zu wählen und dies durch Anschlag am Gerichtsbrett bekannt zu machen.

§ 5. Durch diese Bestimmungen werden §§ 37 und 46 der Bek. v. 30. April 1862, die Führung der Handelsregister betr., und über die Wahl der zu diesem Zwecke zu führenden Blätter nicht berührt.

In dem Auszuge des Schriftstückes müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, die Sachbitte, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden (Inhalt des Auszuges). (§ 188 l. c.)

Die Beglaubigung der an die Gerichtstafel anzuheftenden Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes geschieht, wenn die Zustellung auf Betreiben eines Rechtsanwalts oder im Anwaltsprozesse zu erfolgen hat, durch den Anwalt, in allen übrigen Fällen durch den Gerichtssekretär. (§ 156 der CPO.) Ist die öffentliche Zustellung auf Gesuch der Partei bewilligt, ist auf die anzuheftende Abschrift eine vom Gerichtssekretär beglaubigte Abschrift der Entscheidung zu setzen. Der Auszug in die öffentlichen Blätter wird vom Gerichtssekretär angefertigt und unterschrieben. Derselbe hat die Anheftung und Abnahme des Schriftstückes zu besorgen und kann sich hiebei auch des Dieners bedienen. Der Tag der Anheftung und der Abnahme sind vom Gerichtssekretär unter Beifügung seiner Unterschrift auf dem Schriftstück zu bemerken.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszuges in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstückes an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Der Gerichtssekretär hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Dauer der Anheftung zu überwachen.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird. (§ 189 l. c.)

Auch sollen die rechtlichen Wirkungen der Zustellung (Wahrung einer Frist, Unterbrechung des Laufs derselben, der Verjährung), welche regelmäßig erst mit der bewirkten rechtzeitigen Zustellung eintreten, bereits mit dem Zeitpunkt der Überreichung des Gesuchs um Bewilligung der öffentlichen Zustellung eintreten, unter der Voraussetzung, daß demnächst die Zustellung wirklich bewirkt wird. (§ 190 l. c.)

Die mit dem Vermerke über die Anheftung und die Abnahme versehene Abschrift und die zum Nachweise der Einrückung eingekommenen Begleitblätter werden, wenn die öffentliche Zustellung auf Gesuch einer

Partei bewilligt war, dieser hinausgegeben, wenn von Amtswegen, zu den Akten genommen und dem Richter vorgelegt. (S. die Bek. über die DV. für die Gerichtsschr. § 32.)

Wenn die öffentliche Zustellung eines Arrestbefehls bewilligt ist, der als Gegenstand des Arrestes unbewegliche Sachen des Schuldners bezeichnet oder die Vermögensstücke, an welchen der Arrest vollzogen werden soll, nicht angibt und daher auch die Vollziehung in unbewegliche Gegenstände gestattet, so sind bei einem Antrage des Gläubigers auf Unterlassung der öffentlichen Zustellung die im letzten Absatz des § 30 der DV. für Gerichtsschr. gegebenen Vorschriften zu beachten.

In den Landesteilen r. d. Rh. hat der Gerichtssekretär, wenn die öffentliche Zustellung einer Klage bewilligt ist, in welcher die Löschung einer für den Beklagten eingetragenen Hypothek auf Grund der Behauptung verlangt wird, daß dieselbe erloschen sei, hievon der Vormundschaftsbehörde behufs Aufstellung eines Kurators zur Vertretung des Beklagten sofort Mitteilung zu machen. (§ 159 des Hyp.Ges. mit Art. 123 Ziff. 4 des AG. zur CPO.; §§ 32 u. 34 Ziff 1 der DV. für die Gerichtsschr.)

Formulare der öffentlichen Zustellung der Gerichtssekretäre mittelst öffentlicher Bekanntmachung nach § 186 der CPO. s. Beilage Nr. 28.

II. Das Gleiche gilt von den andern gesetzlich bestimmten Fällen der öffentlichen Zustellung in den außer den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im § 27 Abs. 1 der Dienstvorschriften für Gerichtssekretäre bezeichneten Sachen.

Diese Fälle ergeben sich im Aufgebots-, Subhastations- und Konkursverfahren.

1) Das Aufgebots- oder Ediktal-Verfahren nach §§ 823 ff. der CPO. ist das in gesetzlich bestimmten Fällen zugelassene Verfahren der öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten seitens unbekannter Beteiligten oder unbestimmter Gegner, weil sie dem Namen nach nicht bekannt oder bezeichnet sind, mit der Wirkung eines Rechtsnachteils.

Die Prozeßordnung gibt in den §§ 824—836 den gemeinsamen Rahmen für die prozessuale Behandlung aller in § 823 Abs. 1 begriffenen, nach Reichs- oder Landesgesetzen zulässigen Aufgebotsfälle. Insbesondere gilt dies für die Todes- und Verschollenheitserklärungen, sowie für alle Arten der Urkunden-Amortisation, für welch letztere nur noch einzelne spezielle Vorschriften in den §§ 837—850 gegeben worden sind. Hieher gehört auch unter den landesgesetzlich zugelassenen Aufgeboten das Aufgebot von Fundsachen.

Weil indessen für manche der verschiedenen nach materiellem bürgerlichen Rechte hinsichtlich der Zulässigkeit, der Voraussetzungen, der Legitimation zur Antragstellung, des Umfangs, Inhalts und der Wirkungen zu beurteilenden Aufgebotsfälle die Bestimmungen der §§ 824—836 nicht passen könnten, bei anderen das Verfahren integrierend mit dem Rechtsinstitute selbst zusammenhängt, hat § 11 des EG. zur CPO. bestimmt, daß die Landesgesetz-

gebung die Bestimmungen der PO. für absolut ungeeignete Prozeduren ausschließen und teilweise durch andere Vorschriften ersetzen kann. Entzogen sind ihr nur alle durch ein bestehendes oder künftig ergehendes Reichsgesetz statuierten Aufgebotsfälle und die im § 837 Abs. 1 gedachten Urkunden-Amortisationen. Die Wechsel nämlich und die in Art. 301 und 302 des HGB. bezeichneten Urkunden sind reichsgesetzlich gemeinsam für amortisierbar erklärt (WO. Art. 73 und HGB. Art. 305) und für dieselben allgemein gültige und zwingende Vorschriften, sowohl über die Bedingungen der Einleitung überhaupt und die materielle Grundlage der Amortisation (§§ 838, 840, 843 Abs. 2, 844 u. 845), als auch über die Wirkungen des Verfahrens (§§ 848 und 850) gegeben worden.

Nach § 23 Nr. 2 des GVG. sind die Amtsgerichte sachlich zuständig, übrigens können nach alleg. § 11 des EG. und § 3 Abs. 3 des EG. zum GVG. die Landesgesetze in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die sachliche Zuständigkeit im Aufgebotsverfahren auch in anderer Weise regeln.

Im Aufgebotsverfahren erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Anheftung der Ausfertigung an die Gerichtstafel und durch Einrücken in den deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den treffenden Fall eine abweichende Anordung getroffen hat, nach den in § 187 der CPO. für Ladungen gegebenen Vorschriften (s. oben Seite 241). Diese Erfordernisse sind unbedingt zu erfüllen, außerdem sind die Formen zu beobachten, welche die Spezialgesetze für den betreffenden Aufgebotsfall vorschreiben und wenn diese nichts Abweichendes anordnen, ist, wie nach § 187 Abs. 2, noch die zweimalige Einrückung eines Auszuges in das für amtliche Bekanntmachungen benützte Blatt und die einmalige Einrückung des Auszuges in den Reichsanzeiger erforderlich. (§ 825 l. c.)

In den deutschen Reichsanzeiger kommt also eine Ausfertigung und dann noch einmal ein Auszug. Zur Vereinfachung der Expedition kann auch statt des Auszugs stets die Ausfertigung inseriert werden.

Auch hier hat es auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung keinen Einfluß, wenn das angeheftete Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind. (§ 826 l. c.)

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots an den deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß, sofern nicht Spezialgesetze eine längere oder kürzere Frist bestimmen oder die Festsetzung der Frist dem richterlichen Ermessen überlassen, ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen. (§ 827 l. c.)

In gleicher Weise hat der Gerichtssekretär die öffentliche Bekanntmachung des erlassenen Ausschlußurteils durch einmaliges Einrücken im deutschen Reichsanzeiger zu bewirken, wenn das Gericht dieselbe anordnet. (§ 833 l. c.)

Über den Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens s. § 824, wegen des Inhaltes des gerichtlichen Aufgebotes § 824 Abs. 2. Nähere Bestimmungen über das Verfahren §§ 828—832, Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil §§ 834—35. Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen (bei formeller Gleichartigkeit der Fristen wegen Kostenersparung) § 836 der CPO.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots im Urkunden-Amortisationsverfahren nach §§ 837—850 der CPO. (zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Art. 301 u. 302 des HGB. bezeichneten Urkunden (§ 837 Abs. 1) und anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt (§ 837 Abs. 2), erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und im Lokal der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger und in das Blatt des Gerichts für öffentliche Bekanntmachungen. (§ 842 l. c.)

Hieher gehört das Aufgebot von Schuldurkunden nach dem Gesetze vom 9. Nov. 1867 (BGBl. Seite 157), vom 21. Juli 1870 (BGBl. Seite 491), vom 26. August 1871 (BGBl. Seite 91), vom 12. Mai 1873 (RGBl. Seite 91), von Reichsbankanteilscheinen (Reichsbankstatut vom 21. Mai 1875 § 8, RGBl. Seite 203).

Über die Legitimation zum Amortisationsvertrag s. § 838 der CPO. Welches Amtsgericht im konkreten Falle für das Aufgebotsverfahren zuständig ist (die örtliche Zuständigkeit) s. § 839 l. c. Wegen der Begründung des Amortisationsantrags s. § 840 l. c., wegen des Inhaltes des Aufgebots § 841.

Besondere Vorschriften für die Bestimmung des Aufgebotstermins enthalten: § 843 für Wertpapiere, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden und die Coupons innerhalb 4 Jahren vom Amortisationsantrage an ablaufen; § 844 für Wertpapiere, für welche Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als 4 Jahre ausgegeben und zu Verlust gegangen sind; § 845 für Wertpapiere, für welche Zinsscheine oder Gewinnanteile ausgegeben sind, aber z. B. infolge Kündigung oder Verlosung nicht mehr ausgegeben werden und auch nicht mehr Scheine für 4 Jahre vorhanden sind; endlich § 846 für Schuldurkunden, in welchen eine Verfallzeit angegeben ist, welche zur Zeit der Einrückung noch nicht eingetreten ist, aber auch ein Fall der §§ 843, 844 u. 845 nicht gegeben ist (die Amortisation von Zins- und Dividendencoupons ohne Amortisation der Stammurkunde, eine besondere Art von Papieren).

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots im deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen (Aufgebotsfrist). (§ 847 l. c.) Eine zwölfmonatliche Frist bestimmt das Gesetz vom 12. Mai 1873 (RBl. Seite 91), betr. die Amortisation verlorener 2c. Bundes-Schuldurkunden.

Das Ausschlußurteil ist seinem wesentlichen Inhalte nach gleichfalls durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen. (§ 848 l. c.)

Die Vorschriften der §§ 843—848 finden nach § 849 der CPO. auch auf das Aufgebot anderer als der im § 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, Anwendung, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

Durch diese Bestimmungen werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt.

Über das Recht desjenigen, welcher das Urteil erwirkt hat, s. § 850.

In § 849 werden den Bestimmungen (§§ 843—848) über die Amortisation der §§ 843—845 und § 846 benannten Urkunden alle auf den Inhaber lautenden oder durch Blankogiro mit ähnlichen Eigenschaften versehenen Papiere (vgl. § 838 l. c. Abs. 1) auch soweit sie nicht bereits unter § 837 Abs. 1 fallen, unbedingt unterworfen. Indirekt ist dadurch auch trotz der Nichtallegierung des § 825 die wenigstens einmalige Einrückung des Aufgebots in den Reichsanzeiger verordnet, da dieselbe bei den Vorschriften über die Bestimmung des Aufgebotstermines vorausgesetzt wird. (§§ 846 u. 847 l. c.)

Diese Bestimmungen sind bezüglich der in § 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden sämtlich, bezüglich der in § 849 aufgeführten Inhaber- und indossablen Papiere zum Teil in der Art anwendbar, daß sie durch Landesgesetze nicht ausgeschlossen werden können; im Übrigen tritt ihre Anwendbarkeit nur insoweit ein, als das einschlägige Reichs- oder Landesrecht nicht besondere Vorschriften enthält. (§ 837 Abs. 2.)

Von den Bestimmungen des bayer. Landesrechts kommt vorwiegend in Betracht die Verordnung vom 10. Oktober 1810, die Ausführung der Amortisationsedikte betr., welche in den §§ I—VII über die Zuständigkeit, die formalen Voraussetzungen und den Gang des Verfahrens, dann in § VIII über die Wirkungen der Amortisation Normen gibt. Hieran reiht sich die Erläuterungsverordnung vom 17. August 1813; es wird hier der Kreis derjenigen Urkunden genau begrenzt, welche Gegenstände des Amortisationsverfahrens bilden. Hienach sind nur Nominal- und diesen gleichgestellte Urkunden, nicht aber Inhaberpapiere amortisierbar, sohin, was insbesondere die Staatsobligationen betrifft, nur die auf den Namen lautenden Obligationen mit Einschluß der denselben beigegebenen Nominalkoupons und die vinkulierten (auf bestimmte Namen gestellte, au porteur) Obligationen, mit Ausschluß der den letzteren beigegebenen auf den Inhaber lautenden Koupons. Eine weitere Verordnung vom 12. März 1817 trifft Bestimmungen über Unzulässigkeit eines gerichtlichen Arrestes, sowie der Sistierung von Zahlungen in Ansehung der dem redlichen Besitzer abhanden gekommenen Inhaberpapiere. Außerdem gelangen in Betracht

§ IV des Gesetzes vom 1. Juni 1822, die Staatsschuld betr. und § 12 des Gesetzes vom 11. Sept. 1825, das Staatsschuldenwesen betr. (Siehe auch über die Unzulässigkeit der Amortisierung von Wertpapieren auf den Inhaber au porteur E. des ob. GH. in Sachen des Civ.R. und CP., Bd. V Seite 159.)

Art. 69 des bayer. AG. zur CPO.: Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz die Amortisation zuläßt und welche nicht zu den in §§ 837 Abs. 1 und 849 der CPO. bezeichneten Urkunden gehören, finden die Bestimmungen im neunten Buche der CPO. (oben IV., Titel 4. Kapitel II, Seite 243.) mit Ausschluß der in den §§ 843—846 enthaltenen Anwendung.

Für das Aufgebotsverfahren bayer. Staatsobligationen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem die Staatsschuldentilgungskommission ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

Nach der Fassung dieses Artikels werden sämtliche das Verfahren betreffenden Bestimmungen der Verord. vom 10. Oktober 1810 durch die einschlägigen Vorschriften der RCPO. und des RGVG. ersetzt und zwar § 1 der Verord. durch § 839 der CPO. und durch die Bestimmung des § 23 des GVG. über die Zuständigkeit der Amtsgerichte im Aufgebotsverfahren. § II der Verord. durch § 840 Ziff. 2 der CPO., § III durch die §§ 824, 836, 841 u. 847, § IV durch § 842, §§ V—VII durch die §§ 828—835 u. 848, § VIII durch §§ 850 mit 848.

Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 12. März 1817, da sie lediglich Konsequenzen materiell rechtlicher Gesichtspunkte, nicht aber prozeßrechtliche Vorschriften bilden. (Motive z. AG. Seite 217.)

Art. 70 des bayer. AG.: Öffentliche Vorladungen bei Fideikommissen und landwirtschaftlichen Erbgütern:

Bei Familien-Fideikommissen nach Maßgabe der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde, desgleichen bei landwirtschaftlichen Erbgütern finden die Bestimmungen der CPO. über das Aufgebotsverfahren keine Anwendung und verbleibt es bei den Vorschriften des § 26 der VII. Beilage zur VUrk., sowie des Art. 4 des Gesetzes vom 22. Februar 1855, die landwirtschaftlichen Erbgüter betr.

Art. 71—73 l. c.: Todeserklärung der infolge der Kriege von 1866 und 1870/71 vermißten Personen:

Die Todeserklärungsgesetze vom 29. Dezember 1873, die Vermißten infolge des Krieges 1870/71, und vom 27. Juli 1874, die Vermißten des Jahres 1866, bleiben unberührt. Nach Maßgabe des Art. 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1873 treten die Bestimmungen der §§ 824—836 der RCPO. an die Bestimmungen der bayer. PO. Die Art. 9 und 13 des Gesetzes sind aufgehoben und an die Stelle der Art. 3, 5, 12, 14 Abs. 3 treten die Bestimmungen in den Art. 106 Abs. 1, 109, 116 u. 119 des bayer. AG. zur CPO., über das Verschollenheitsverfahren zum Zwecke der Todeserklärungen nach Art. 103—122 des AG. zur CPO.

Art. 123 Ziff. 3 l. c: § 82 des Hypothekengesetzes erhält folgende Fassung: „Wenn bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder vorgemerkten Forderung die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben und vom Tage der letzten auf diese Forderung sich beziehenden Handlung an gerechnet dreißig Jahre verstrichen sind, so kann der Besitzer der hypothezierten Sache verlangen, daß Derjenige, welcher auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten durch das Gericht unter dem Rechtsnachteil öffentlich aufgefordert werde, daß im Falle der Unterlassung der Anmeldung die Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde. Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht ausschließlich zuständig, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird. Die Einrückung des Aufgebots in die öffentlichen Blätter muß dreimal in zweimonatlichen Zwischenräumen erfolgen.

Nach Erlassung des Ausschlußurteils hat das Gericht bei dem Hypothekenamte unter Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils die Löschung der Hypothek von Amtswegen zu veranlassen.

Im Übrigen ist das AG. davon ausgegangen, daß die Bestimmungen der CPO. über das Aufgebotsverfahren sich dem Wesen und den Zwecken der hypothekenrechtlichen Amortisation anpassen. Insbesondere gilt dies von den Vorschriften der §§ 829 Abs. 2, 833 u. 834.

Art. 150—156 des cit. AG. enthält die Bestimmungen über den erbschaftlichen Liquidationsprozeß nach preußischem Landrecht und über die öffentlichen Aufforderungen zur Anmeldung der Ansprüche.

Art. 158—160 l. c. enthält die Bestimmungen über das Aufgebot liegender Gründe nach preußischem Landrecht und bezüglich der Veröffentlichung des Aufgebotes in den öffentlichen Blättern.

Das Aufgebot ist außerdem nach Art. 159 durch einen Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, an dem üblichen Platze anzuheften.

Das Präklusionserkenntnis ist in gleicher Weise, wie das Aufgebot zu veröffentlichen. (Art. 160.)

Art. 161 l. c. enthält die Bestimmungen über die sonstigen öffentlichen Aufforderungen nach preußischem Landrecht in Betreff der Vorladung unbekannter Erben.

Art. 183 l. c. bestimmt für die Besitzeinweisung bei außerordentlicher Erbfolge in den in Art. 770 und 773 des pfälz. Civilgesetzbuches vorgesehenen Fällen, daß an die Stelle der dort erwähnten Verkündigungen und Anschläge ein vom Landgerichte zu erlassendes Aufgebot tritt, welches im deutschen Reichsanzeiger und außerdem in wenigstens zwei vom Gerichte zu bestimmenden öffentlichen Blättern und zwar in jedem derselben dreimal in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten zu veröffentlichen ist.

Bei den Anheftungen hat der Sekretär in gleicher Weise, wie sub I Seite 241 vorgetragen, zu verfahren. (§ 33 der DV. f. Gerichtsschr.)

Über das Verfahren der Gerichtsvollzieher bei den aufgetragenen Anheftungen s. oben Seite 31. VIII.

Formulare für die öffentliche Zustellung der Gerichtssekretäre in den gewöhnlichen Fällen des Aufgebotverfahrens:

im Verfahren wegen Todeserklärung Verschollener nach Art. 103—112 des bayer. AG. zu CPO., Beilage Nr. 29 Ziff. 1,

im Gebiete des Hypothekenrechts, Ziff. 2,

im Urkunden-Amortisationsverfahren, Ziff. 3.

2) Ist im Subhastationsverfahren für Beteiligte erforderlich, eine öffentliche Zustellung zu machen (§ 186 der CPO.), so wird, wenn sie erste Zustellung ist, d. h. die erste im Subhastationsverfahren an die Partei überhaupt ist, außer der Beobachtung der in der CPO. enthaltenen Vorschriften (Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Gerichtstafel) erfordert, daß ein Auszug des zuzustellenden Schriftstückes einmal in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, eingerückt werde. Der Auszug kann noch in ein anderes Blatt eingerückt werden. In dem Auszuge müssen das Vollstreckungsgericht und der Vollstreckungsbeamte, falls ein solcher ernannt ist, der Beteiligte, an welchen die Zustellung gemacht werden soll, mit Angabe des Verhältnisses, auf welchem seine Beteiligung beruht, und der Schuldner und der Drittbesitzer, die Gegenstände der Beschlagnahme in summarischer Weise (Art. 64 Abs. 3 Ziff. 3), das eingeleitete Verfahren, der Zweck der Zustellung und die etwaige Frist, innerhalb welcher der Beteiligte handeln soll, bezeichnet werden. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn sowohl seit dem Tage der Einrückung in das Amtsblatt, als auch seit dem Tage der Anheftung an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Enthält das Schriftstück eine Ladung, so gelten die Vorschriften für die öffentliche Zustellung im gewöhnlichen Verfahren (s. Seite 240).

Wenn sich, ehe die erste öffentliche Zustellung als bewirkt gilt, oder in den ersten zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer ferneren ergibt, so erfordert diese letztere die nämliche Formalität, wie die erste. (Art. 18 der Subh.O.)

Gemäß Art. 19 l. c. gelten aber die nach der Bewirkung der ersten öffentlichen Zustellung und nach Umfluß von zwei weiteren Wochen noch erforderlichen weiteren öffentlichen Zustellungen schon mit der Anheftung an die Gerichtstafel sofort als bewirkt (entgegen dem gewöhnlichen Verfahren, wo jede öffentliche Zustellung, die erste, wie die fernere, die keine Ladung enthalten, erst nach Umfluß von 2 Wochen nach der Anheftung als bewirkt gelten; § 189 Abs. 2).

In Art. 63 der Subh.O. sind dem Notar als Versteigerungsbeamten in Bezug auf Zustellungen die Befugnisse des Gerichtes und Gerichtssekretärs in der CPO. gegeben, wonach er demnach auch die öffentliche Zustellung beschließen und wie jene die Bewirkung der Zustellung herbeiführen kann. Weil aber sein Hülfspersonal mit publica fides nicht ausgestattet ist (Art. 38 des Not.G.), so muß er bei der unmittelbaren Zustellung durch die Post selbst den vorschriftsmäßigen Briefumschlag mit seinem gesetzlichen Inhalte auf die Post tragen und die Übergabe besorgen.

Zu den nach §§ 182 u. 183 zu bewirkenden Zustellungen (S. 237 u. 239) muß der Notar den Amtsrichter zur Erlassung der Ersuchschreiben requirieren.

In gleicher Weise erfolgt die öffentliche Zustellung in den übrigen Sachen, auf welche die Bestimmungen der Subhastationsordnung Anwendung finden, nämlich bei der Versteigerung eines Bergwerks, eines Steinbruchs oder einer Gräberei, sowie von unbeweglichen Kuxen nach Art. 182 der Subh.O., im Verfahren bei Streitigkeiten über die Entschädigung bei Zwangsabtretung, nämlich bei der Einleitung des Verteilungsverfahrens nach Art. 53 des AG. zur CPO., im Versteigerungsverfahren auf Übergebot im Hypothekenbereinigungsverfahren der Pfalz nach Art. 208 und in demselben Bereinigungsverfahren, wenn die Versteigerung nicht beantragt worden ist, aber über die Verteilung zwischen mehreren Gläubigern Streit besteht und die Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragt wird, nach Art. 209 l. c. (§ 32 der DV. für die Gerichtsschr.)

Bei der vertragsmäßigen Versteigerung von Grundstücken in der Pfalz nach Art. 202 des AG. zur CPO. ist, wenn Grundstücke zur Versteigerung gebracht werden sollen, welche nicht mehr im Eigentume des Schuldners sind, dem Drittbesitzer Abschrift der Zahlungsaufforderung und der Urkunde, auf welche sich die Forderung des Gläubigers gründet, zustellen zu lassen.

Die Versteigerung ist bei Strafe der Nichtigkeit durch Einrückung in eines der in der Gegend verbreitetsten öffentlichen Blätter wenigstens zweimal, zum ersten Male mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der ersten Ausschreibung ist dem Schuldner und dem etwaigen Drittbesitzer vor dem Versteigerungstermine durch Gerichtsvollzieherurkunde Kenntnis zu geben.

Hat der die Versteigerung betreibende Gläubiger nur einen Teil des für die betreffenden Grundstücke noch geschuldeten Kaufpreises zu fordern, so muß er die übrigen Berechtigten, falls dieselben aus der Urkunde, auf welche sich seine Forderung gründet, oder aus dem Hypothekenbuche ersichtlich, oder aus den von ihm selbst abgeschlossenen Verträgen bekannt sind, von der Versteigerung wenigstens zwei Wochen vorher durch Gerichtsvollzieherakt in Kenntnis setzen lassen. (Art. 202 des cit. AG.)

Formulare öffentlicher Zustellungen im Subhastationsverfahren für Gerichtssekretäre und Notare Beilage Nr. 30, I u. II.

3) Im Konkursverfahren ist die häufigste Form der Zustellung die öffentliche Bekanntmachung, welche der Gerichtssekretär besorgt.

Wo eine besondere Zustellung selbständig vorgeschrieben ist, also auch eine öffentliche Zustellung in Frage kommen kann (s. S. 240), sind die allgemeinen Vorschriften der CPO. in Anwendung zu bringen (s. das Weitere im folgenden II. Hauptst.).

III. Das Gleiche gilt von der öffentlichen Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses. (§ 32 der alleg. Dienstvorschriften; s. hierüber im V. Hauptst.)

IV. In Ehesachen. Im Falle der böslichen Verlassung ist bei unbekanntem Aufenthalte der Ehegatten auf Antrag des andern eine öffentliche Aufforderung zur Rückkehr vom Amtsgerichte zu erlassen.

Die Aufforderung darf erst erlassen werden, nachdem vom Zeitpunkt der Entfernung sechs Monate verstrichen sind. Die Ehescheidungsklage darf erst erhoben werden, nachdem vom Datum des Blattes, in welchem die Aufforderung zuletzt erfolgt ist, weitere sechs Monate abgelaufen sind.

Die Bekanntmachung der Aufforderung wird durch den Gerichtssekretär von Amtswegen besorgt. Sie erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch einmalige Einrückung in zwei von dem Gerichte mit Rücksicht auf den mit der öffentlichen Aufforderung verbundenen Zweck zu bestimmende öffentliche Blätter. Das Gericht kann, wenn es die besonderen Umstände erheischen, anordnen, daß die Veröffentlichung wiederholt oder noch in mehr als zwei öffentliche Blätter eingerückt werde.

Diese Vorschriften finden Anwendung, auch wenn das einschlägige Eherecht die Aufforderung nicht vorschreibt. (Art. 90 des AG. zur CPO. und KO.)

Ein **Formular** einer öffentlichen Zustellung eines Rückkehrbefehls in Ehesachen s. Beilage Nr. 31.

Außerdem ergehen noch von den Gerichten in den verschiedensten gesetzlichen Veranlassungen öffentliche Bekanntmachungen, welche die Gerichtssekretäre zu besorgen haben. Diese kommen hier nicht in Betracht, sondern nur jene, in welchen der Gerichtssekretär als wirkliches Zustellungsorgan auftritt, während er bei den sonstigen ihm dienstlich aufgetragenen Bekanntmachungen die allgemeinen dienstlichen Verpflichtungen als Gerichtssekretär erfüllt und daher in den allgemeinen Vorschriften über den Sekretärsdienst zu behandeln wären. Es sind dies:

a) die verschiedenen ihnen obliegenden Bekanntmachungen im Konkursverfahren, welche sie teils nach den einzelnen gesetzlichen Vorschriften, teils nach Maßgabe der Anordnung des Gerichts zu besorgen haben (§ 33 der DV. Abs. 1 und 2),

b) in der Pfalz: Die Bekanntmachung der Erhebung der Klage auf Vermögensabsonderung unter Ehegatten durch Anheftung eines Auszugs der Klage an der Gerichtstafel gemäß Art. 192 des AG. zur CPO.; ist gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann die Vermögensabsonderung auf Antrag der Ehefrau ausgesprochen werden. In diesem Falle findet die Art. 192 vorgeschriebene Bekanntmachung nicht statt. (Art. 194 l. c.),

die Bekanntmachung des Urteils oder Beschlusses, wodurch die Vermögensabsonderung unter Ehegatten ausgesprochen wird, durch Anheftung eines Auszuges an die Gerichtstafel auf die Dauer eines Jahres gemäß Art. 195 des AG.,

die Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes der von dem neuen Eigentümer eines Grundstückes, welcher das Hypothekenbereinigungsver-

fahren nach Art. 2193—2195 des pfälzischen Civilgesetzbuches betreibt, zu diesem Behufe auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Urkunde über das Geschäft, durch welches er das Grundstück erworben hat, durch Anheftung eines Auszugs an die Gerichtstafel auf die Dauer von zwei Monaten gemäß Art. 2194 des pfälz. CGB. und Art. 207 des AG. zur CPO.,

die Bekanntmachung der Eheverträge zwischen Ehegatten, von welchen einer als Kaufmann anzusehen ist, durch Anheftung an die Gerichtstafel auf die Dauer eines Jahres und Einrückung in öffentliche Blätter gemäß Art. 215 des AG. zur CPO. Die Bekanntmachung dieser Eheverträge erfolgt auf Veranlassung des Notars, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat (Art. 213), oder eines der Ehegatten (Art. 214), während sie die übrigen in Vorstehendem aufgeführten Bekanntmachungen von Amtswegen zu besorgen haben. Dies gilt auch für

die Bekanntmachung des Urteils, durch welches zwischen Ehegatten, von welchen einer als Kaufmann anzusehen ist, die Ehescheidung ausgesprochen ist, durch Anheftung eines Auszuges an die Gerichtstafel auf die Dauer eines Jahres gemäß Art. 216 des cit. AG.

Die nach Art. 192, 195 u. 216 des AG. anzuheftenden Auszüge können zweckmäßig in tabellarischer Form angefertigt werden.

Bei den Anheftungen ist in gleicher Weise wie oben bei den Anheftungen zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (I, Seite 240) zu verfahren. (§ 33 der DV. für die Gerichtsschr.)

Die meisten Bekanntmachungen im Konkursverfahren haben übrigens auch den Zweck und den Charakter der Zustellung. (S. folg. II. Hauptst. Ziff. 2.)

II. Hauptstück.

Die Zustellungen im Konkurs-Verfahren.

(S. Seite 26. II. und JMVBl. vom 25. Sept. 1879, I §§ 1—23, JMVBl. Nr. XXIX.)

Der Konkurs ist nicht ein Prozeß im engeren Sinne einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit unter bestimmten Parteien und daher ist auch das Konkursverfahren nicht eine besondere Prozeßart, sondern es ist eine unter richterlicher Autorität sich vollziehende Auseinandersetzung des schuldnerischen Vermögens behufs verhältnismäßiger Befriedigung der Gläubiger.

Die Teilnahme des Gerichts am Konkursverfahren ist vorzugsweise als Ausfluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu betrachten.

Insofern in demselben bürgerliche Rechtsansprüche zum Austrage gebracht werden und sich hiebei verschiedene einander entgegenlaufende Interessen ergeben, welche schließlich ihre Vereinigung durch eine höhere Autorität finden müssen, hat man das Verfahren der Rechtspflege den ordentlichen Gerichten anvertraut und das Verfahren selbständig mit Rücksicht auf die Bestimmungen des allgemeinen Prozeßrechts geregelt. Deshalb wird die Konkursordnung auch zu den Prozeßordnungen im weiteren Sinne gezählt.

Nach § 65 der KO. finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung für das gewöhnliche Verfahren auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung und nur wo die Konkursordnung die analoge Anwendung für unzweckmäßig gefunden, hat sie für abweichende Bestimmungen ausdrücklich Sorge getragen.

Dieses ist nun in Bezug auf die Bestimmungen über die Zustellung geschehen.

Diese sind für das Konkursverfahren folgende:

1) Alle Zustellungen haben von Amtswegen zu geschehen, für deren Ausführung nach richterlicher Anordnung die Gerichtssekretäre zu sorgen haben, weil eine Partei im eigentlichen Sinne des Wortes im Konkurse nicht vorkommt. Hinsichtlich der Vornahme derselben gelten daher die Seite 22 sub Ziff. 3 aufgestellten Grundsätze.

2) Die häufigste Form der Zustellung ist die öffentliche Bekanntmachung, welche der Gerichtssekretär besorgt.

Der Gerichtssekretär hat die Formel des Konkurseröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest- und die Anmeldefrist und die Termine (zur Beschlußfassung über die Wahl eines definitiven Verwalters, eines Gläubigerausschusses und den Prüfungstermin, § 102 der KO.) § 103 l. c., sobald eine den Eröff-

nungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, die Aufhebung des Verfahrens (§ 105 l. c.), den Vergleichstermin (§ 166 l. c.), den Beschluß über die Aufhebung des Konkursverfahrens nach rechtskräftig bestätigtem Zwangsvergleich und den Grund der Aufhebung (§ 175 l. c.), den Beschluß über die Wiederaufnahme nach rechtskräftiger Verurteilung wegen betrügerischen Bankerotts nach vorausgegangenem Zwangsvergleiche (§ 184 l. c.), den Antrag des Gemeinschuldners auf Einstellung (§ 189 l. c.), den Beschluß über Einstellung des Verfahrens in den Fällen der §§ 188 u. 190 l. c. und den Grund der Einstellung (§ 191 l. c.), ferner die Berufung der Gläubigerversammlung und den Gegenstand derselben in den Fällen nach §§ 85 u. 90 l. c.) öffentlich bekannt zu machen. (§ 33 der DV. für die Gerichtsschr.; s. folg. Ziff. 7.)

Wenn hiebei der Richter die Anwesenheit bestimmter Personen aus speziellen Gründen für hervorragend nützlich findet, so kann er an solche noch eine Ladung ergehen lassen, dieselbe ist aber nur gleichsam Privatsache. Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Beteiligten. (§ 68 Abs. 3 der KO.)

3) Mitunter (z. B. §§ 113, 116, 166 u. 170 l. c.) ist eine besondere Benachrichtigung oder Ladung gewisser Personen neben der öffentlichen Bekanntmachung gesetzlich angeordnet. In diesen Fällen hängt die Gültigkeit der Verhandlungen, wie sich aus § 68 Abs. 3 ergibt, nur von der erfolgten Bekanntmachung ab, welche die Hauptsache ist; des Nachweises der besonderen Ladung bedarf es hier nicht.

Solche Zustellungen bedürfen daher gar nicht der Beihülfe des Gerichtsvollziehers, sondern werden durch Aufgabe zur Post bewirkt, welcher vom Gerichtssekretär die Sendung übergeben wird. (§ 69 der KO.) Dabei wird der Abs. 2 des § 161 der CPO. (Seite 169) unbedingt zur Anwendung kommen und ist daher jedesmal ein Postschein zu lösen, der zu den Konkursakten zu nehmen ist, da man im Konkurse auf das Verlangen einer Partei nicht zu warten braucht und die Masse zur Zahlung der Kosten bereit sein muß.

Der Richter kann, wenn er die Sache für angethan erachtet, ausnahmsweise die Zuziehung eines Gerichtsvollziehers befehlen und dann sind auch die geschehenen Zustellungen durch eine den Bestimmungen der CPO. entsprechende Urkunde zu bewirken. Er kann aber auch eine Mitteilung dem z. B. anwesenden Interessenten direkt machen oder etwa, wenn es sich um eine Ladung handelt, diese durch Zuschickung durch den Amtsgerichtsdiener bewerkstelligen.

Eine einfache Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes wird übergeben; einer Beglaubigung der Abschrift bedarf es nicht (§ 69 l. c.), z. B. der Abschriften des Eröffnungsbeschlusses, welche an die sämtlichen gerichtsbekannten Gläubiger hinausgehen. Dieselben bedürfen nicht der Unterzeichnung und Siegelung durch den Gerichtssekretär, derselbe haftet aber für den richtigen Inhalt und die richtige Adresse.

4) Eine besondere Benachrichtigung, Ladung oder Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nur da vorzunehmen, wo die Kon=

kursordnung sie vorschreibt und der Nachweis der Zustellung an die betreffende Person oder deren gesetzlichen Vertreter erforderlich ist. Dies ist jedesmal der Fall, wenn die Konkursordnung anordnet, daß vor einer Entscheidung bestimmte Personen zu hören sind. Diese besondere Zustellung, von welcher die §§ 76, 97, 111, 194, 199 u. 208 der KO. Beispiele geben, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der CPO. (I. Hauptst. Seite 105; s. das Rubrum zu I der JMBek. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betr.; s. auch oben Seite 250 Ziff. 3.)

5) Die verkündeten (auf vorgängige mündliche Verhandlung) und nicht verkündeten Entscheidungen des Gerichts müssen im Interesse des Verfahrens von Amtswegen zugestellt werden. (§ 66 l. c.) Die Zustellung erfolgt in Anwendung der §§ 68 u. 69 der KO. teils im Wege öffentlicher Bekanntmachung, teils durch spezielle Zufertigung.

6) Die dem Verwalter obliegenden Mitteilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen (durch Postkarten), doch wird er in Fällen von Wichtigkeit des Ausweises halber Kopie und Postnachweis behalten. (§ 69 l. c.)

Wo es sich aber um eine vom Verwalter vorzunehmende präjudizielle Handlung handelt, findet die Gestattung formlosen Vorgehens keine Anwendung. Wenn z. B. der Konkursverwalter in Gemäßheit des § 115 der KO. nach Anfertigung des Inventars den Gemeinschuldner in die Gerichtssitzung zur Leistung des Offenbarungseides laden will, kann er ihn hiezu nicht brieflich auffordern, sondern er muß ihm die Ladung durch den Gerichtsvollzieher in üblicher Form zustellen lassen.

Bei einer von ihm vorzunehmenden Verteilung hat er jedesmal vorher die Summe und den Verteilungstermin nach § 139 l. c. öffentlich bekannt zu machen.

7) Die öffentlichen Bekanntmachungen (s. Ziff. 2) erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt; die Einrückung kann auszugsweise nach Bestimmung des Gerichts geschehen. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Das Gericht kann weitere Bekanntmachungen anordnen. (§ 68 l. c.)

Die Bekanntmachung der Formel des Eröffnungsbeschlusses oder des Beschlusses über die Wiederaufnahme des Verfahrens, die Bekanntmachung des offenen Arrestes, der Anmeldefrist und der Termine, des das Verfahren aufhebenden oder einstellenden Beschlusses mit dem Grund der Aufhebung oder Einstellung erfolgt durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt und durch Einrückung eines Auszuges (vgl. § 188 der CPO., oben Seite 242) in den deutschen Reichsanzeiger. (§§ 103, 105, 151, 175, 184 u. 191 der KO.) Ob die Bekanntmachung in dem ersteren

Blatte gleichfalls durch Einrückung eines Auszugs geschehen soll und ob noch weitere Bekanntmachungen stattzufinden haben, bestimmt nach Abs. 1 und 2 das Gericht. (§ 68 l. c.)

In die Bekanntmachung, welche in dem zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blatte erfolgt, ist auch der Namen des Verwalters aufzunehmen. (§ 73 l. c.) Ob auch der Namen des Verwalters noch in anderer Weise bekannt zu machen ist, hängt von der Anordnung des Gerichts ab. (§ 33 der DV. für die Gerichtsschr.)

Formulare solcher öffentlichen Bekanntmachungen der Sekretäre im Konkurse s. Beilage Nr. 32.)

Wegen Zustellungen im Konkursverfahren nach der aufgehobenen bayer. PO. s. im VII. Hauptst.

Wegen der Zustellungen im Subhastationsverfahren s. im 3. Abschnitt. Wegen der öffentlichen Zustellung mittelst öffentlicher Bekanntmachung des Gerichtssekretärs im Subhastationsverfahren s. Seite 249.

Wegen der Anheftungen im Subhastations-Verfahren s. Seite 31, VIII.

III. Hauptstück.

Zustellungen in Strafsachen.

(S. oben Seite 26. III und die JME. vom 25. Sept. 1879, II. §§ 24—30 und 36, JMBl. Nr. XXIX.)

Erstes Kapitel.

Die Modifikationen des Prinzips des § 37 der St.PO. (oben Seite 27) und die besonderen Vorschriften.

Nach dem Prinzipe des § 37 der St.PO., welches auch die MBek. vom 25. Sept. 1879 in § 24 wiederholt, sind die Zustellungen in Strafsachen nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung (§ 152—190 l. c., I. Hauptst. Seite 105) auszuführen, jedoch nur soweit, als sie dem Verfahren in Strafsachen entsprechen.

Die wesentlichen Modifikationen und Vorschriften sind folgende:

1) Wie bereits oben Seite 27 bemerkt, geschehen alle Zustellungen von Amtswegen (mit Ausnahme des Falles sub folg. Ziff. 9) und sind Auftraggeber bald das Gericht, bezw. der Vorsitzende, bald der Untersuchungsrichter oder Amtsrichter, bald (in den meisten Fällen) die Staatsanwaltschaft, bald der Gerichtssekretär.

Dem Gerichtssekretär liegt die Bewirkung der auf richterliche Anordnung zu geschehenden Ladungen und Zustellungen ob: im Privatklageverfahren, im Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage mit Ausnahme der Ladungen zur Hauptverhandlung (§§ 425, 465 u. 466 der St.PO.) im Forstrügverfahren, I J. bezüglich der gerichtlich angeordneten Ladungen zur Hauptverhandlung (§§ 146, 147 u. 169 des FG. und §§ 66, 67 u. 78 des FSt.G. und insbesondere noch die Zustellung im Verfahren auf erhobene Privatklage und auf die von der Verwaltungsbehörde erhobenen Anklage die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschrift. (§ 27 Abs. 2 und 3 der DV. für die Gerichtsschr.; s. auch unten Ziff. 7 u. 8 und im 6. Kapitel Ziff. 5.)

2) Das Recht der einfachen Benachrichtigung, Aufforderung, Mitteilung in mündlicher oder schriftlicher Weise durch Übersendung auf der Post oder unter Benützung der Gemeindebehörde, Gemeindediener, Gerichtsboten, selbst der Gendarmerie, findet im Strafverfahren den ausgedehntesten Gebrauch. (s. hierüber im 2. Kapitel Ziff. 2.)

Dann hat in Gemäßheit des § 39 der St.PO. die k. bayer. JME. vom 29. August 1879, die vereinfachten Zustellungen und die einfachen Mitteilungen im Strafverfahren betr., für gewisse Stadien des Verfahrens in den Fällen, wo eine Zustellung erforderlich ist, für Bayern noch eine vereinfachte Zustellungsform aufgestellt, welche die häufigste Verwendung in der Strafvollstreckung bei der Zustellung der Strafantretungsbefehle hat. (S. hierüber im 2. Kapitel Ziff. 1.)

3) Für die Zustellungen in Strafsachen sind in Bayern die für diese Sachen vorgeschriebenen gedruckten Formulare zu benutzen. (S. die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in schöffengerichtlichen Sachen vom 20. August 1879, Beilage zum JMBl., und vom 13. Sept. 1879, die Formulare für das Strafverfahren bei den Schwurgerichten und Landgerichten betr., JMBl. Nr. XXVII, § 36 der oben alleg. MBek. vom 25. Sept. 1879.)

Die nötigen Ausfertigungen und Abschriften haben die Sekretäre zu fertigen und an den Gerichtsvollzieher abzugeben und die Gerichtsvollzieher haben den Empfang nach der auf den Formularien vorgedruckten Anweisung zu bestätigen.

In Betreff der Beglaubigung der zu übergebenden Abschriften s. unten Ziff. 24.)

Bezüglich der Schreibgebühren, wenn die für Ladungen und sonstige Handlungen der Staatsanwaltschaft erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften, wie es bei den Kollegialgerichten in der Regel zu geschehen hat, durch das eigene Kanzleipersonal der Staatsanwaltschaft erfolgt (s. JME. vom 27. Sept. 1881, JMBl. Nr. XVII).

4) Für die Erledigung des amtlichen Zustellungsauftrags enthalten die meisten Formulare die doppelte Formel: für die persönliche (gewöhnliche) Zustellung des Gerichtsvollziehers und für die Zustellung durch die Post. Nach den oben Seite 28 Ziff. 5 vorgetragenen Bestimmungen haben die mit der Zustellung zu beauftragenden Gerichtsvollzieher in der Regel die Zustellung durch die Post zu machen. Nur bei den Zustellungen mit vereinfachter Form, von welcher hauptsächlich zur Einleitung der Strafvollstreckung Gebrauch gemacht wird, haben die Sekretäre unmittelbar die Post zu ersuchen (s. im 2. Kap.).

Soll aber im Bezirke eines auswärtigen Amtsgerichts eine Zustellung persönlich durch einen Gerichtsvollzieher geschehen, so wird diese Zustellung durch Übersendung der Urkunde an den Sekretär des betreffenden Amtsgerichts mittelst Formular XVI der alleg. JME. vom 13. Sept. 1879 durch den Staatsanwalt oder mittelst Formular VIII der alleg. Vorschriften durch den Amtsrichter (im Privatklagverfahren durch den Sekretär selbst (§ 27 der DV.) eingeleitet. (S. auch oben Seite 43 u. 44, dann §§ 29 u. 40 der Vorschriften für Schöffensachen.)

Besondere Vorschriften bestehen für Zustellungen an Gefangene (s. unten im 3. Kapitel), dann für Zustellungen in Forstrügsachen (s. das 6. Kapitel.)

5) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände verfügt die Staatsanwaltschaft, nachdem vom Gerichte der Termin der Sitzung zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist. (§ 213 der St.PO.) Diese Vorschrift findet auch in schöffengerichtlichen Sachen und im Verfahren nach § 211 l. c. Abs. 2 vor dem Amtsrichter ohne Schöffen Anwendung.

Es gilt dies für alle amtlich zu erlassenden Ladungen der Zeugen und Sachverständigen, des Angeklagten, Verteidigers und sonstiger Prozeßbeteiligten (z. B. der Personen, welche im Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen einen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben (§ 478 l. c.), wie sie in der Anklageschrift oder in dem einzureichenden Sitzungsantrage benannt oder richterlich beigefügt sind.

Der Staatsanwalt (in amts-, bezw. schöffengerichtlichen Sachen der Amtsanwalt) erläßt alle Ladungen in eigenem Namen; auch gilt dies von den später nach Anberaumung des Sitzungstages auf Antrag des Angeklagten (§ 218 l. c.) oder von Amtswegen (durch den Vorsitzenden, § 220) angeordneten Ladungen von Zeugen und Sachverständigen oder von der vom Vorsitzenden angeordneten Ladung der auf die Spruchliste gesetzten Geschworenen zur Eröffnungssitzung (GVG. § 93). Auch aus eigener Entschließung kann die Staatsanwaltschaft Ladungen noch anderer Personen, als der in der Anklageschrift benannten oder richterlich bezeichneten Zeugen und Sachverständigen bewirken (§ 221 l. c.), muß sie aber auch dem Angeklagten namhaft machen.

Spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung ist auch der Beschluß der Eröffnung des Hauptverfahrens dem Angeklagten zuzustellen. (§ 214 l. c.; s. Formular IX des Beschlusses der Eröffnung des Hauptverfahrens in Schöffensachen und Formular für den Beschluß der Strafkammer, nach beendigtem Ermittlungsverfahren oder geschlossener Voruntersuchung nebst Zustellungsbefehl Formular VI u. VI a.)

Bei der Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung sind die Vorschriften der §§ 215 u. 364 der StPO., bei der Ladung von Zeugen und Sachverständigen die Vorschriften der §§ 48 u. 72 l. c. maßgebend.

Auch die von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung gemäß § 232 Abs. 1 der St.PO. entbundenen Angeklagten müssen zur Verhandlung geladen werden, weil einerseits die Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen nicht das Recht zum Erscheinen bei einer inzwischen erfolgten Änderung der Sachlage oder des Entschlusses entzieht, anderseits den von der Verpflichtung zum Erscheinen entbundenen Angeklagten die Befugnis bleibt, ihre Verteidigung durch einen Bevollmächtigten führen zu lassen (§ 238 l. c.), Rechtsp. des Reichgerichts IV Nr. 8. Nur die im § 215 Abs. 1 der St.PO. vorgeschriebene Warnung des Angeklagten kann in Wegfall kommen.

Für jede der vorzuladenden Personen ist, soferne die Vorladung nicht durch die vorgesetzte Militärbehörde geschieht (s. Ziff 11 Abs. 9), eine

besondere schriftliche Vorladung auszufertigen und gleichzeitig eine Abschrift derselben beizulegen.

A. In schöffengerichtlichen Sachen.

a) Für Zeugen unter Benützung der Post nach Formular XIII, Abschrift Formular XIIIa;
ohne Benützung der Post, Form. XIII, Abschrift Form. XIIIb;

b) für Sachverständige unter Benützung der Post nach Form. XIV, Abschrift Form. XIVa;
ohne Benützung der Post Form. XIV, Abschrift Form. XIVb;

c) für Angeklagte, welche sich auf freiem Fuße befinden:
  aa) bei Haft- und Geldstrafe oder Einziehung: unter Benützung der Post nach Form. XV, Abschrift Form. XVa;
  ohne Benützung der Post Form. XV, Abschrift Form. XVb;
  bb) wenn die That mit Gefängnis allein oder neben anderen Strafen bedroht ist oder besondere Nebenstrafen, wie Verweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden können: unter Benützung der Post nach Form. XVI, Abschrift Form. XVIa;
  ohne Benützung der Post Form. XVI, Abschrift Form. XVIb;
  cc) bei erhobenem Einspruch:
  unter Benützung der Post Form. XVII, Abschrift Form. XVIIa;
  ohne Benützung der Post Form. XVII, Abschrift Form. XVIIb;

d) Ladung des verhafteten Angeklagten: (s. hierüber unten im 3. Kapitel).

B. Bei den Schwurgerichten und Landgerichten.
(JMBl. 1879 Nr. XXVII.)

a) Für Zeugen unter Benützung der Post nach Form. IX, Abschrift Form. IXa;
ohne Benützung der Post Form. IX, Abschrift Form. IXb;

b) für Sachverständige unter Benützung der Post Form. X, Abschrift Form. Xa;
ohne Benützung der Post Form. X, Abschrift Form. Xb;

c) für Angeklagte, welche sich auf freiem Fuß befinden:
  aa) unter der Warnung der Verhaftung oder Vorführung:
  unter Benützung der Post Form. XI, Abschrift Form. XIa;
  ohne Benützung der Post Form. XI, Abschrift Form. XIb;
  bb) wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit desselben stattfinden kann (§§ 231 mit 233 der St.PO.):
  unter Benützung der Post Form. XII, Abschrift Form. XIIa;
  ohne Benützung der Post Form. XII, Abschrift Form. XIIb;

d) Ladung des verhafteten Angeklagten Form. XIII;

e) für den Verteidiger nach Form. XV mit oder ohne Benützung der Post.

C. Für das Berufungsverfahren.

(JMBl. 1879 Nr. XXVII.)

a) Für Angeklagte in Fällen, in welchen sie selbst Berufung ergriffen haben und eine Vertretung nicht zulässig ist (§ 370 der St.PO.):
   unter Benützung der Post Form. XXXV, Abschrift Form. XXXV a;
   ohne Benützung der Post Form. XXXV, Abschrift Form. XXXV b;

b) für Angeklagte in Fällen, in welchen sie selbst Berufung ergriffen haben und eine Vertretung zulässig ist (§§ 370 mit 231 u. 233 der St.PO.):
   unter Benützung der Post Form. XXXVI, Abschrift Form. XXXVI a;
   ohne Benützung der Post Form. XXXVI, Abschrift Form. XXXVI b;

c) für Angeklagte in Fällen, in welchen der Amtsanwalt die Berufung ergriffen hat (§ 370 der St.PO):
   unter Benützung der Post Form. XXXVII, Abschrift Form. XXXVII a;
   ohne Benützung der Post Form. XXXVII, Abschrift Form. XXXVII b.

Wird Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung (§§ 227 u. 228 der St.PO.) beschlossen, wird in der Regel der Termin für die neue Hauptverhandlung sogleich bestimmt und dem erschienenen Angeklagten, sowie den Zeugen statt weiterer Vorladung bekannt gegeben und nur wenn die Aussetzung aus besonderen Gründen auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird, sind die Angeklagten und Zeugen zur neuen Verhandlung förmlich zu laden.

6) In allen Sachen, welche vor einem anderen Gerichte als dem Schöffengerichte zu verhandeln sind, hat vor der Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens der Vorsitzende die vom Staatsanwalt eingereichte Anklageschrift dem Angeschuldigten zur Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zustellen zu lassen. (§ 199 der St.PO.)

Siehe die Formulare über die Mitteilung der Anklageschrift

1) an den auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten:
   a) im Falle der Einreichung der Anklageschrift nach beendigtem Ermittlungsverfahren Form. III, III a u. III b,
   b) nach geschlossener Voruntersuchung Form. IV, IV a u. IV b;
2) an den verhafteten Angeschuldigten Form. V. (JMBl. 1879 Nr. XXVII.)

Wenn in Fällen, wo eine Voruntersuchung stattgefunden, von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, vom Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem anderen Gerichte als dem Schöffengerichte beschlossen wird, hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift zu fertigen, welche dem Angeklagten mit dem Eröffnungsbeschluß wieder nach § 199 durch den Vorsitzenden mit der Aufforderung zur Erklärung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zustellen zu lassen ist, ob der Angeklagte noch die Vornahme einzelner Beweiserhebungen durch einen beauf-

tragten oder ersuchten Richter vor der Hauptverhandlung beantragen wolle. (§ 206 l. c.)

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, sowohl für den Fall einer vorausgegangenen Voruntersuchung (§ 196 der St.PO.) wie für den der unmittelbaren Anklageerhebung (§ 197) oder lehnt der Amtsrichter bei einer vom Amtsanwalt eingereichten Anklageschrift, wodurch außer dem Falle von Übertretungen, der freiwilligen Sistierung oder vorläufigen Festnahme des Beschuldigten, wo ohne Einreichung einer Anklageschrift und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, gleichwie bei den von der Strafkammer zugewiesenen, bezw. überwiesenen Sachen zur Hauptverhandlung geschritten werden kann, bei Vergehen und höher strafbaren Übertretungen (Art. 5 des AG. zur St.PO.) die Eröffnung des Hauptverfahrens bei dem Schöffengerichte zu beantragen ist (§ 33 der Vorschriften), die Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 34 der Vorschriften ab, so ist dieser Beschluß dem Angeschuldigten durch Zustellung bekannt zu geben. (§ 202 der St.PO. und § 34 der Vorschriften, Abs. 3, Gründe der Ablehnung, § 35 daselbst.)

7) Im Privatklagverfahren wegen Beleidigungen und leichter Körperverletzungen (§ 414 der St.PO.) geschehen die Ladungen gleichfalls von Amtswegen und zwar auf Anordnung des Gerichts, welches sich hiebei des Formulars XIX der Vorschriften bedient. Die Ausfertigungen werden vom Gerichtssekretär unterzeichnet und mit den beglaubigten Abschriften an den Gerichtsvollzieher abgegeben.

Bei den Ladungen sind

1. für den Privatkläger Formular XX mit XXa und b,
2. für den Angeklagten Formular XXI mit XXIa und b,
3. für die Zeugen Formular XXII mit XXIIa und b,
4. für die Sachverständigen Formular XXIII mit XXIIIa und b in Anwendung zu bringen. (§ 41 der Vorschriften.)

Ist das persönliche Erscheinen des Privatklägers angeordnet, muß ihm diese Anordnung in der Ladung bekannt gemacht und ihm die Einstellung für den Fall des Ausbleibens angedroht werden. (§ 27 der alleg. Dienstesvorschriften.)

Für das Berufungsverfahren hat zu geschehen:

1) die Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung über die von ihm eingelegte Berufung (§ 431 der St.PO.) nach Form. XXXVIII u. XXXVIII a u. b.
2) Die Ladung des Privatklägers, wenn er nicht die Berufung eingelegt hat (§ 431 Abs. 2 l. c.) nach Form. XL, XLa u. b.
3) Die Ladung des Angeklagten, wenn er nicht die Berufung eingelegt hat (§ 370 l. c.) nach Form. XXXIX, XXXIX a u. b.
4) Die Ladung des Angeklagten, wenn er die Berufung eingelegt hat (§ 370 l. c.) nach Form. XLI, XLI a u. b. (JMBl. 1879 Nr. XXVII).

Die das Armenrecht betreffenden Vorschriften der CPO. (Seite 62 § 6) finden auch in dem Privatklagverfahren Anwendung. (§ 419 der St.PO. und v. Bomhard, Strafpr., Anm. zu § 419.)

8) Im gleichen haben die Gerichtssekretäre auch im Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage (mit Ausnahme der Ladungen zur Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft zu bewirken hat, § 465 Abs. 2) die auf richterliche Anordnung zu bewerkstellenden Zustellungen und Ladungen (wie Ziff. 7) zu bewirken und in diesem wie im vorerwähnten Privatklagverfahren für die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers zu sorgen, ohne daß es einer richterlichen Anordnung bedarf. (§§ 430, 465 u. 466 der St.PO. und § 27 ihrer Dienstesvorschr.)

9) Auch haben in der ersten, wie in der Berufungsinstanz der Angeklagte (§ 219, 364 u. 426 l. c.), der Privatkläger (§ 426 l. c.), der Nebenkläger (§§ 435 und 437 l. c., s. Ziff. 21) und gewisse andere bei dem Verfahren beteiligte Personen (die Angehörigen im Verfahren gegen Abwesende, §§ 322, 324 u. 328, auch gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, § 474 l. c., dann Personen, welche im besonderen Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen, wo die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urteile in der Hauptsache ohne Verfolgung einer bestimmten Person erfolgt, einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, § 478 l. c.), sowie die Verwaltungsbehörde, welche die Anklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle selbst erhoben hat (§ 466 l. c.), das Recht, Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung unmittelbar zu laden. Über den Begriff der unmittelbaren Ladung im Strafverfahren s. oben Seite 28 Ziff. 2.

Ebenso kann der Angeschuldigte, wenn in der Voruntersuchung unter Zuziehung von Sachverständigen die Einnahme eines Augenscheins stattfindet, wenn der Richter die Ladung der von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine ablehnt, solche nach § 193 der St.PO. selbst laden lassen.

Über die Ausführung solcher Ladungen durch den Gerichtsvollzieher gelten die allgemeinen Vorschriften der Zustellungen auf Parteibetrieb (Seite 22 Abs. 1). Die Vermittlung des Gerichtssekretärs können sie nicht in Anspruch nehmen s. oben Seite 28 Ziff. 2).

Wegen der näheren Bestimmungen über den Vollzug solcher unmittelbaren Ladungen s. das 4. Kapitel.

10) Zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten (§ 215 l. c.) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen (§ 216 Abs. 1 der St.PO.) Dies gilt auch für schöffengerichtliche Sachen, soferne nicht nach § 211 l. c. verfahren wird. Der Angeklagte kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten und in Haftsachen wird es im Interesse des Angeklagten liegen, ihn darüber zu verständigen.

Die Bestimmung des § 216 Abs. 1 wegen der einwöchentlichen Frist findet auf den Privatkläger entsprechende Anwendung. (§ 425 Abs. 3 l. c.)

Wenn auf die Nichteinhaltung der Frist es unterlassen wird, die Aussetzung der Hauptverhandlung vor Beginn der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu verlangen (§ 216 Abs. 2 l. c.), wird stillschweigender Verzicht auf die Frist angenommen.

Wenn ein Angeklagter unter Verstattung der im § 216 Abs. 1 der St.PO. angeordneten Frist zur Verhandlung in gehöriger Weise geladen war, ist das Gericht bei unentschuldigtem Ausbleiben in dieser Sitzung berechtigt, die Vorführung des Angeklagten nach § 229 l. c. anzuordnen. Zu dieser anderweiten Verhandlung ist eine Ladung im Sinne des § 215 an denselben überhaupt nicht zu erlassen, vielmehr mit Ausführung des Vorführungsbefehls vorzugehen, hiebei aber die Verstattung der für den Fall der Ladung vorgeschriebenen Frist ausgeschlossen. (Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. IV Seite 114.)

11) Soll ein öffentlicher Beamte oder Bedienstete in einer Strafsache als Zeuge oder Sachverständiger oder als Beschuldigter geladen werden, sind die auf dem Wege der Verordnung erlassenen Vorschriften maßgebend. (S. Beilage 20 Nr. 1 u. 2.)

Der Untersuchungsrichter, Amtsrichter, die Staatsanwaltschaft und der Gerichtssekretär (s. oben Ziff. 1) haben der vorgesetzten Dienstbehörde gleichzeitig mit Erlassung (Anordnung) der Ladung von derselben Mitteilung zu machen.

Die Verwaltungsbehörde, wenn sie im Falle des § 464 unmittelbar laden läßt (Ziff. 9), muß dies spätestens gleichzeitig mit der Erteilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher thun.

Der Gerichtsvollzieher endlich muß diese Mitteilung vor Zustellung der Ladung machen, wenn Angeklagte, Privatkläger, Nebenkläger und die in § 478 der St.PO. bezeichneten Personen oder Vertreter und Verteidiger derselben Zeugen oder Sachverständige unmittelbar laden lassen (s. oben Ziff. 9 und unten im 4. Kapitel).

Wenn der Vorstand einer Stelle oder Behörde des Ressorts des Staatsministeriums des k. Hauses und des Äußern, des Innern, der Justiz, für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des Kriegsministeriums zu laden ist, erfolgt die Benachrichtigung an die nächst höhere Stelle, in anderen Fällen an den Vorstand der Stelle. Bezüglich der Beamten der Verkehrsanstalten s. Beilage 20 Ziff. 2, II.

Die Mitteilung bei Sachverständigenladungen unterbleibt, wenn die Abgabe des Gutachtens zu den Amtspflichten des als Sachverständiger zu ladenden öffentlichen Beamten oder Bediensteten gehört.

Zur rechtzeitigen Verständigung der vorgesetzten Dienstbehörde bezüglich solcher Vorladungen durch den Amtsanwalt dient Form. XII der bezüglichen Vorschriften, und durch den Staatsanwalt Form. XVII der JME. vom 13. Sept. 1879.

Die zur Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht (worüber erforderlichenfalls die Dienstbehörde entscheidet), nach § 53 der CPO. erforderliche Genehmigung hat der Richter einzuholen, wenn nicht

die Genehmigung von einem Prozeßbeteiligten beigebracht wird (s. alleg. Beilage 20 Nr. 2, III).

Bezüglich der Ladung der dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes als Zeugen oder Sachverständige gilt das nämliche, wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. (§§ 48 Abs. 2 und 72 der St.PO., s. oben Seite 222.)

Ein Formular eines solchen Ersuchens für den Amtsanwalt s. Nr. XI der Vorschriften, für den Staatsanwalt Form. XIV der ME. vom 13. Sept. 1879.)

Im Privatklagverfahren (Ziff. 7) und im Verfahren oben Ziff. 8 haben die Sekretäre die zum Behufe der Ladung erforderlichen Ersuchschreiben selbst zu erlassen. (§ 27 der DV.) Dabei können sie vorstehende Formulare analog in Anwendung bringen.

12) Die rechtsförmliche Bekanntmachung der Entscheidungen (aller Arten richterlicher Entschließungen und Anordnungen einschließlich der prozeßleitenden) geschieht auf zweierlei Art:

a) durch richterliche Verkündung, wenn sie in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen. Es ist nicht zulässig, eine bereits früher erlassene Entscheidung in einem Termine zu verkündigen oder zum Zwecke der Verkündigung einen Termin anzuberaumen. (Löwe, St.PO. Seite 226 2. Aufl.) Bei der Hauptverhandlung, wo sich regelmäßig an die Schlußvorträge die Beratung des Gerichts (GVG. § 195) und an diese die Verkündung des Urteils anzuschließen hat, kann ausnahmsweise die Beratung und Verkündung des Urteils ausgesetzt und (mit Ausnahme bei schwurgerichtlichen Verhandlungen, § 315 der St.PO.) auf einen späteren Termin, jedoch nicht über eine Woche hinaus verlegt werden (§ 267 l. c.); der Beweis der geschehenen Verkündung kann nur durch das Sitzungs-, bezw. Terminsprotokoll geführt werden;

b) durch Zustellung bei allen andern Fällen, wo es am Beweise der geschehenen Verkündung fehlt. (§ 35 der St.PO.) Der Zustellung bedarf es, wo es wegen des Laufs einer Frist, wegen der Realisierung eines Präjudizes oder aus ähnlichen Gründen auf den urkundlichen Nachweis der erfolgten Bekanntmachung ankommt.

Sonst schließt die St.PO. auch die formlose Bekanntmachung von Entscheidungen mittelst einfachen (zur Post gegebenen) Anschreibens nicht aus. (S. oben Seite 112 und oben Ziff. 2, dann folg. 2. Kap. Ziff. 2.)

War der Angeklagte bei der Verkündung nicht anwesend (§§ 230 Abs. 2, 231 u. 233 der St.PO., GVG. § 178), so muß ihm die Entscheidung (das Urteil) mit Gründen durch Zustellung einer beglaubigten Abschrift bekannt gemacht werden. (§ 355 der St.PO. Abs. 2.) Diese Zustellung ist auch im Falle erfolgter Vertretung des Angeklagten durch einen bevollmächtigten Verteidiger (§ 233 l. c.) notwendig und zwar auch im Privatklagverfahren (Löwe, St.PO., Anm. zu § 267); nur wenn der Anwalt des Privatklägers der Verkündung beigewohnt hat, findet eine Zustellung an den Privatkläger zum Zwecke der Bekannt-

machung nicht mehr statt und die Frist zur Einlegung der zulässigen Rechtsmittel beginnt für den Privatkläger mit der Verkündung. (§ 418 l. c.)

Urteile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichen Vertretern zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urteils gegenwärtig gewesen ist. (§ 268 l. c.)

Nach § 17 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Sept. 1879 (JMBl. Seite 1611) sind die gerichtlichen Urteile und alle sonstigen Entscheidungen in Steuerstrafsachen dem Rentamte, wenn dasselbe sich der Verfolgung angeschlossen hat, zuzustellen, auch wenn es bei der Verkündung vertreten ist. (§ 468 der St.PO.) Dies gilt überhaupt allen Verwaltungsbehörden gegenüber, welche die Anklage erhoben (§ 464 l. c.), oder sich der Verfolgung angeschlossen haben. (l. c.) Auch der Staatsanwaltschaft sind alle im Laufe des ersteren Verfahrens ergehenden Entscheidungen bekannt zu machen (Verkündung oder Zustellung). (§ 465 l. c.)

Dem Beschwerdeführer, welchem das Strafurteil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung oder Revision sofort zuzustellen. (§§ 357 u. 383 l. c.)

Im Falle der Einlegung der Berufung oder Revision durch den Verteidiger (§ 339 der St.PO.) ist der Angeklagte der Beschwerdeführer, daher ist ihm selbst das Urteil zuzustellen. Auf ausdrücklichen Antrag kann es jedoch auch an den Verteidiger erfolgen. Der gesetzliche Vertreter des Angeklagten und der Ehemann sind im Falle der von ihnen eingelegten Berufung (§ 340 l. c.), selbständige Beschwerdeführer (§ 371 l. c.), daher ist ihnen selbst und nicht dem Angeklagten das Urteil zuzustellen. Löwe, St.P.O., Anm. zu §§ 357 und 383 l. c.) Bezüglich der Zustellung an die Staatsanwaltschaft s. Seite 29 Ziff. 7.

Nach § 53 der Vorschriften wird in schöffengerichtlichen Sachen die Urschrift dem Amtsanwalt durch den Sekretär von kurzer Hand vorgelegt.

13) Entscheidungen, welche der Zustellung bedürfen (s. Ziff. 12) sind der Staatsanwaltschaft in der erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften zu übergeben und dabei derselben der Zweck der Übergabe bekannt zu machen. (§ 36 Abs. 1 der St.PO.) Die Staatsanwaltschaft stellt auch, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu. (§ 361 l. c.)

Diese Bestimmung des § 36 Abs. 1 der St.PO., wonach Entscheidungen, die einer Zustellung bedürfen, der Staatsanwaltschaft zu übergeben sind, welche das Erforderliche zu veranlassen hat, beruht nur auf Zweckmäßigkeitsrücksichten, die Kollegialgerichte von allen außerhalb der Rechtsprechung liegenden Geschäften fern zu halten und das Zustellungswesen (und das Vollstreckungswesen) dadurch, daß es in die Hand eines einzelnen Beamten gelegt ist, mehr zu fördern, ist aber in Bezug auf § 36 Abs. 2 (folg. Ziff. 14) nicht dahin

aufzufassen, als sei den Strafkammern die Befugnis, Zustellungen unmittelbar, d. h. ohne Vermittlung der Staatsanwaltschaft zu veranlassen, überhaupt entzogen, vielmehr ist in § 36 Abs. 1 nur eine Ordnungsvorschrift und damit zugleich eine solche Vorschrift zu finden, welche auch ein abweichendes Verfahren gestattet, und daher auch die im Auftrage der Strafkammer durch einen Zustellungsbeamten (was auch der Sekretär für Zustellungen an verhaftete Beschuldigte ist) unmittelbar bewirkte Zustellung nicht als unwirksam, vielmehr als geeignet erscheinen läßt, den Lauf einer gesetzlichen Frist zu beginnen. (Rechtsp. d. Reichsg. Bd. IV S. 323.)

14) Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können nach ihrer Wahl auch Zustellungen aller Art mit Umgehung der Staatsanwaltschaft veranlassen. (§ 36 Abs. 2 l. c.)

Die Gerichtssekretäre sind verpflichtet, für die Ausführung deren angeordneten Ladungen und Zustellungen zu sorgen, die Ladungen in eigenem Namen auszufertigen und in Urschrift und beglaubigter Abschrift an den Gerichtsvollzieher abzugeben. (§ 27 der DV. für die Gerichtsschr.)

Spätere nach dem Sitzungsantrage (Form. X der Vorschriften) vom Amtsrichter angeordnete Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen müssen aber immer der Staatsanwaltschaft bekannt gegeben werden. (§§ 218 u. 220 l. c.)

Auch mit der Zustellung der Urteile, welche einer Zustellung bedürfen (Ziff. 12), beauftragt der Amtsrichter in der Regel unmittelbar den Gerichtsvollzieher unter Benützung des Formulars XXXII (§ 53 der Vorschriften.)

Die Urteilsabschriften müssen binnen 48 Stunden nach Unterzeichnung des Urteils durch den Richter vom Gerichtssekretär gefertigt und an den Gerichtsvollzieher übergeben werden. (§ 54 l. c.)

Am Schlusse der Urteilsabschrift ist der Verurteilte über die zulässigen Rechtsmittel und deren Frist zu belehren, wobei insbesondere in Fällen, in welchen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann, (§ 234 der St.PO.) darauf hinzuweisen ist, daß gemäß § 356 der St.PO. der Beginn der Berufungsfrist durch ein solches Gesuch nicht ausgeschlossen wird. (l. c. Abs. 2.)

Im Verfahren mittelst amtsrichterlichen Strafbefehls (§§ 447 bis 450 der St.PO.) ordnet der Amtsrichter, wenn er mit dem Antrage des Amtsanwalts übereinstimmt, sofort die Ausfertigung und Zustellung des Strafbefehls an. Der Sekretär hat, für jeden Beschuldigten besonders, bei Haftstrafen nach Form. IV und bei Geldstrafen nach Form. V die Ausfertigungen binnen 24 Stunden zu machen und nach der Unterzeichnung binnen weiteren 24 Stunden die Abschriften nach den gleichfalls hiefür gegebenen gedruckten Formularen (VI, VIa, VII, VIIa) zu fertigen und zu beglaubigen und dem Gerichtsvollzieher mit den Urschriften zu übergeben. (§§ 27 und 28 der Vorschriften für Schöffensachen.)

15) Im Strafprozesse ist kein begrifflicher Unterschied zwischen Ausfertigung und beglaubigter Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes

zu entnehmen. Der Ausdruck „Ausfertigung" kommt nur § 275 Abs. 4 der St.PO. vor. (Löwe, 2. Aufl. Seite 229 Ziff. 8.)

Die Zustellung besteht in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes. (§ 156 der CPO.)

Die Ausfertigungen der Urteile in Strafsachen werden vom Gerichtssekretäre hergestellt, wie jene in Civilsachen. (Seite 157, § 14 der DV. für Gerichtsschr. und § 275 der St.PO. Abs. 4.)

16) Auf den Beschuldigten findet der civilrechtliche Begriff der Prozeßfähigkeit keine Anwendung. Es kann einem minderjährigen Beschuldigten über 12 Jahre ebenso zugestellt werden, wie Großjährigen und nach § 65 des St.GB. ist der 18jährige Verletzte selbständig zur Antragstellung berechtigt.

Auf die Privatklage dagegen ist der Begriff der Prozeßfähigkeit (§ 157 der CPO.) anwendbar (§ 414 Abs. 3 der St.PO.), da der Prozeß Pflichten, vermögensrechtliche Verbindlichkeiten erzeugt, deren Übernahme dem Minderjährigen nicht gestattet werden konnte. Der minderjährige Verletzte, dessen Verfolgungsantrag vom Staatsanwalte abgelehnt wurde, kann nur durch seinen gesetzlichen Vertreter die Privatklage erheben. Die Prozeßfähigkeit des verletzten Privatklägers ist nicht nach §§ 65 und 195 des St.GB. zu beurteilen. Wem im Civilprozeß die Fähigkeit, vor Gericht zu stehen mangelt (s. Seite 118), kann auch die strafrechtliche Privatklage nur durch seinen gesetzlichen Vertreter stellen. Dieser ist dann selbst als der eigentliche Empfänger der Zustellung anzusehen. Das Gleiche gilt vom Nebenkläger. (Löwe, l. c. Anm. 9 zu § 37.)

17) Die Bestimmungen des § 159 der CPO. über die Zustellung an einen Generalbevollmächtigten oder an den Prokuristen (Seite 164) sind im Strafverfahren unanwendbar.

18) Einen Zustellungsbevollmächtigten (Seite 165) kennt die St.PO. nur in § 119 für den unter der Bedingung dieser Aufstellung gegen Sicherheitsleistung freigelassenen Angeschuldigten. Der Zustellungsbevollmächtigte ist dann, wie der Angeschuldigte selbst, der Adressat der Zustellung. Auch bei ihm gelten die Vorschriften der Ersatzzustellung. Die Zustellungsvollmacht hat nur Gültigkeit, so lange die Sicherheitsleistung dauert (bis sie frei wird oder wegfällt).

Von diesem Falle abgesehen ist eine Vertretung des Beschuldigten rücksichtlich der Empfangnahme von Ladungen und sonstigen Zustellungen unzulässig und wäre eine Erklärung des Beschuldigten, daß er den Verteidiger zur Empfangnahme von Zustellungen bevollmächtigt, ohne rechtliche Wirkung (s. jedoch unter Ziff. 12).

19) Eine Zustellung durch Aufgabe zur Post (Seite 168) gibt es im Strafverfahren nicht.

Ebensowenig eine Zustellung von Anwalt zu Anwalt. (Seite 235, § 181 der CPO.)

Die regelmäßigen Zustellungsorgane in Strafsachen sind daher der Gerichtsvollzieher und die Post, letztere teils auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers (Seite 225, der häufigste Fall), teils auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtssekretärs (Seite 230), dann der Gerichtssekretär

selbst für die Zustellungen an gefangene Beschuldigte (s. hierüber im 3. Kapitel).

Die exzeptionellen Zustellungsorgane der §§ 182, 183 und 184 der CPO. (Seite 24—26 lit. a b c und I. Hauptstück 4. Titel Seite 237) bestehen auch in Strafsachen. Die erforderlichen Ersuchschreiben werden vom Staatsanwalte oder Richter erlassen. (§ 185 der CPO. und § 27 der DV. für die Gerichtsschr.)

Dagegen als exzeptionelles Zustellungsorgan für die öffentliche Zustellung mittelst öffentlicher Bekanntmachung nach §§ 186—190 der CPO. (Seite 240) ist der Gerichtssekretär nur auf die erforderliche Zustellung an Personen (außer dem Beschuldigten) in bestimmten Fällen beschränkt und in den wenigen Fällen einer erforderlichen öffentlichen Zustellung an Beschuldigte, welche nach besonderen Vorschriften durch öffentliche Bekanntmachung und Anheftung an der Gerichtstafel I. J., oft auch durch blose Anheftung bewirkt wird, erscheint als regelmäßiges Organ derselben der die Zustellung veranlassende Beamte: das Gericht (der Vorsitzende), am häufigsten die Staatsanwaltschaft und auch der Gerichtssekretär in den Zustellungsfällen (Ziff. 1), deren Bewirkung ihm gesetzlich obliegt. (S. über das Nähere der öffentlichen Zustellung unten im 5. Kapitel.)

20) Eine analoge Anwendung der Bestimmungen der §§ 162—164 der CPO. (Seite 170) über die Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten auf den Beschuldigten und Verteidiger ist im Strafverfahren ausgeschlossen. Die für den ersteren bestimmten Zustellungen können nicht mit rechtlicher Wirkung an den letzteren geschehen. Dies gilt auch im Privatklagverfahren. Der erwählte Verteidiger ist aber auch nach § 217 der St.PO. zur Hauptverhandlung zu laden, wenn die Wahl vom Angeklagten oder einem legitimierten Vertreter desselben dem Gericht angezeigt worden ist. (Rechtspr. des Reichsgerichts Bd. III Seite 473 und 516.)

Der bestellte oder gewählte Verteidiger hat überhaupt Anspruch darauf, zu den Hauptverhandlungen und sonstigen Terminen neben dem Beschuldigten besonders geladen, bezw. von diesen besonders benachrichtigt zu werden. (Vgl. §§ 191, 217, 223 u. 373 der St.PO.) Die Benachrichtigung wird in der Regel den Berechtigten zuzustellen sein, damit es nicht am Nachweise, daß sie geschehen, fehle. (§§ 35 u. 41 l. c.) Auf einfache Benachrichtigung ist sich zu beschränken, wenn nur auf diese Weise dem Adressaten die Nachricht noch rechtzeitig zugehen kann.

Eine Benachrichtigung mittelst Zustellung von dem Termine der Hauptverhandlung vor dem Revisionsgerichte findet nur an den Angeklagten statt, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet und unter dem Hinweis, daß es eines Erscheinens nicht bedarf. Eine Benachrichtigung des Verteidigers findet nur statt, wenn sie vom Angeklagten beantragt wird und in diesem Falle braucht eine Benachrichtigung des Angeklagten selbst nicht zu erfolgen. (§ 383 l. c.)

Hat der Privatkläger einen Rechtsanwalt bevollmächtigt, können alle Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den

Anwalt erfolgen, welcher in jeder Beziehung dann den Privatkläger vertritt und als der eigentliche Empfänger (Adressat) der Zustellungen anzusehen ist, so daß der Privatkläger ein Gesuch um Wiedereinsetzung wegen Verjährung einer Frist nicht darauf stützen kann, daß er selbst von der Zustellung keine Kenntnis erlangt habe. (§ 418 l. c.)

21) Was für den Privatkläger (s. Ziff. 16, 20) gilt, findet auch auf den Nebenkläger Anwendung (§ 437 l. c.), als welcher der zur Privatklage Berechtigte (§ 414 l. c.), wenn die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage wegen eines Vergehens erhoben hat, welches vom Verletzten im Wege der prinzipiellen Privatklage hätte verfolgt werden können oder wenn die Staatsanwaltschaft nach erhobener Privatklage aus öffentlichem Interesse die Verfolgung übernimmt (§§ 416 u. 417 l. c.), dann der durch die strafbare Handlung in einem der Güter des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit, des Personenstandes oder der Vermögensrechte Verletzte der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens sich anschließen kann. (§ 435 l. c.)

Nur wenn in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen ist, hat dies nicht die Folge, daß die Anschlußerklärung für zurückgenommen erachtet wird (§ 442 l. c.) und die nach § 440 l. c. erforderliche Zustellung des Urteils erfolgt an den Nebenkläger selbst.

Hinsichtlich der Befugnis der Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen in der Voruntersuchung, welche es im Privatklagverfahren nicht gibt (§ 423 l. c.), ist der Nebenkläger dem Angeschuldigten gleichzustellen. Eine Gleichstellung des Nebenklägers mit der Staatsanwaltschaft ist unthunlich.

22) Eine Anwendung des § 169 der CPO. über die Ersatzzustellung, wenn der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation ꝛc. während der gewöhnlichen Geschäftsstunden im Geschäftslokal nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist (Seite 196), wäre nur auf den Fall denkbar, wenn eine Behörde, Korporation ꝛc. als Privatkläger oder als Nebenkläger auftritt. Das Reichsgericht hat die Frage, ob Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine Objekt einer Beleidigung sein können, von § 187 des St.GB. abgesehen, verneint.

23) Die Bestimmungen des § 171 der CPO. über das Verbot der Zustellung an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (s. oben Seite 201) gelten auch für das Strafverfahren. Die Erlaubnis kann auch von der Staatsanwaltschaft, welche den Auftrag erteilt hat, gegeben werden. (§ 14 der DV. für die Ger.Vollz.)

24) Die Beglaubigung der zu übergebenden Abschriften erfolgt bei den im gerichtlichen Auftrag zu bewirkenden Zustellungen durch den Gerichtssekretär, bei den im Auftrag des Staatsanwalts zu bewirkenden Zustellungen durch den Staatsanwalt oder sofern dies durch die vorgeschriebenen Formulare vorgezogen ist, durch den Gerichtssekretär; ingleichen erfolgt die Beglaubigung bei den im Auftrage von Privatpersonen oder im Auftrage der Verwaltungsbehörde zu bewirkenden

Zustellungen (Ziff. 9) durch den Gerichtsvollzieher. (§ 24 der MBek. vom 25. Sept. 1879, über die Ausführung der Zustellungen.)

Dann sind nach JME. vom 10. August 1881, die Beglaubigung der Abschriften bei den im Strafverfahren zu bewirkenden Zustellungen betr. (JMBl. Nr. XV), bei den im Verfahren auf erhobene Privatklage gemäß § 425 Abs. 2 der St.PO. durch den Gerichtssekretär zu bewirkenden Ladungen (oben Ziff. 7) die zur Zustellung erforderlichen Abschriften von diesem zu beglaubigen.

Mit Rücksicht hierauf sind bei Herstellung der durch die Bek. vom 13. Sept. 1879 (oben Ziff. 3) angeordneten Formularien IXab, Xab, XIab, XIIab, XVab, XXIab, XXIIab, XXXIb, XXXVab, XXXVIab, XXXVIIab, XXXVIIIab, XXXIXab, XLab, XLIab in dem Vordrucke für die Beglaubigung die auf den Gerichtsvollzieher bezüglichen Worte wegzulassen.

25) Wegen der vom Staatsministerium der Justiz am Amtsgericht München I und auch bei anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirk eine größere Stadt gehört, zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen s. oben Seite 8 und 42 Ziff. 1 Seite 43 und 55.

26) Wegen der Vergütung der von Amtswegen angeordneten Zustellungen (mit Ausnahme der in den §§ 2—4 der bayer. Geb.O. (Beilage 2) bezeichneten Gebühren für Zustellungen mit der einfachen Form in Strafsachen (§ 2), für Zustellungen in Forstrügsachen und Militärstrafsachen (§ 3), in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit § 4 der Geb.O.) s. oben Seite 60 § 3 und Seite 67 § 12; s. auch unten im 2., 6. und 7. Kapitel.

27) Aufgaben auf die Post in Strafsachen sind im innern Verkehr, zu welchem auch der Postverkehr der bayerischen Landesteile r. d. Rh. mit der Pfalz zu rechnen ist, portofrei zu behandeln, vorbehaltlich der nachträglichen Erhebung des Porto in denjenigen Fällen, in welchen ein Beschuldigter oder eine andere Person zur Bezahlung des Portos verurteilt wurde.

Zum Zwecke dieser portofreien Behandlung sind die betreffenden Sendungen mit dem amtlichen Siegel oder mit Siegelwappen (vgl. die allerh. VO. vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betr., Reg.Bl Seite 521 und die Bek. des Justizmin. vom 27. März 1882, JMBl. Seite 117) zu verschließen, auf der Adresse mit dem Namen der absendenden Behörde und mit der Geschäftsziffer zu versehen und als RS. zu bezeichnen. Bei Übersendung von Überführungsgegenständen ist der Adresse noch die weitere Bemerkung „Überführungsgegenstände“ beizusetzen.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Für Sendungen in das Gebiet der Reichspost, sowie nach dem würtembergischen Postgebiete sind in Bezug auf die Portobehandlung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1872, über die Einführung des Gesetzes der Portofreiheit vom 5. Juni 1869 in Bayern

nebst den an dieses Reichsgesetz sich anschließenden instruktiven Anordnungen zu beachten. (Vgl. JMBek. vom 8. Juli 1872 und der Finanzen vom 29. August 1872, JMBl. Seite 169 u. 215 und Bek. der St.M. der Justiz und der Fin. vom 28. Sept. 1873, JMBl. Seite 178; s. auch oben Seite 66.)

28) Die für Zustellungen in Strafsachen geltenden Vorschriften finden auch Anwendung:

a) in den zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehörigen Strafsachen;

b) in dem Disziplinarverfahren gegen öffentliche Beamte und Diener nach Art. 114 des AG. zur St.PO.;

c) in dem Disziplinarverfahren gegen Notare nach Art. 129—139 des Notariatsgesetzes und Art. 117, 118 u. 121 des AG. zur St.PO.;

d) in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte. (§ 166 der RAO., MBek. vom 25. Sept. 1879 § 30.)

Zweites Kapitel.

Die vereinfachten Zustellungen und die einfachen Mitteilungen im Strafverfahren (die einfacheren Formen).

1) Vereinfachte Zustellung (s. oben im 1. Kapitel Ziff. 2 Abs. 2). Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung, bei den Zustellungen der Strafantrittsbefehle hat, um eine Dispensation von der in den §§ 173 und 177 der CPO. vorgeschriebenen Zustellungsurkunde zu ermöglichen, § 39 der RSt.PO. einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen.

Dem entsprechend sind für diese Stadien des Verfahrens durch die Bek. des Staatsmin. der Justiz vom 29. August 1879 sub Ziff. 1 (JMBl. Nr. XX Seite 554) folgende Vorschriften über diese einfachere Form der Beurkundung gegeben.

Die Vereinfachung besteht darin, daß

a) in der vom Gerichtsvollzieher aufzunehmenden Urkunde und in der Bescheinigung über das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung (§§ 173 u. 177 der CPO.), die Bezeichnung des Auftraggebers (die Bezeichnung der Behörde oder des Beamten, welche den Auftrag erteilt haben), weggelassen wird;

b) sowohl bei der persönlichen Zustellung des Gerichtsvollziehers selbst, als auch bei der Zustellung durch die Post die Übergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde unterbleibt.

Bei vereinfachten Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen, wird deshalb dem Briefe nur das gehörig ausgefüllte Formular

zur Zustellungsurkunde, nicht auch ein Formular zur Abschrift derselben beigefügt.

Dementsprechend hat der Vermerk auf der Vorderseite des Briefumschlags zu lauten: „Hiebei ein Formular zur Zustellungs-Urkunde."

Über diesen Vermerk an der linken unteren Ecke werden in größerer Schrift die Worte „Vereinfachte Zustellung" gesetzt.

Für die bei vereinfachten Zustellungen von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunden sind von der Postverwaltung besondere Formularien auf blauem Papier bestimmt.

Sonst sind die nämlichen Vorschriften zu beobachten, wie bei anderen Zustellungen (s. Seite 225—229.) Insbesondere hat der Gerichtsvollzieher auch hier auf den zur Zustellung übergebenen Schriftstücken und Abschriften die Zeit der Übergabe zu vermerken. (§ 4 der DV.)

Hervorhebend ist noch zu bemerken, daß diese einfacheren Formen nur bei Zustellungen infolge amtlichen Auftrags und nur dann in Anwendung kommen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ausdrücklich die Zustellung in Form einer vereinfachten Zustellung angeordnet hat. (§ 25 der MBek. vom 25. Sept. 1879 und § 28 der DV. für die Gerichtsschr.)

Bei den Zustellungen in vereinfachter Form, welche durch unmittelbares Ersuchen der Post seitens der Sekretäre geschehen sollen (Seite 29), genügt an Stelle der Bescheinigung über das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung (§ 177 der CPO.) die Bescheinigung des Gerichtssekretärs, daß er die bei der Zustellung zu übergebende Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes dem Boten oder Diener des Gerichts mit dem Auftrage übergeben habe, dieselbe zur Post zu bringen. In der Bescheinigung ist die Nummer anzugeben, unter welcher die Zustellung in das Register für Ersuchen an die Post eingetragen ist. Dieselbe kann demgemäß in folgender Weise abgefaßt werden:

Abschrift unter Nr. . . . und der Adresse des . . . . durch den (Amtsgerichtsdiener) zur Post gegeben.

(Datum.) (Unterschrift.)

Einer Vollzugsanzeige des Boten oder Dieners bedarf es nicht.

Im Übrigen finden die in § 28 der DV. und Art. 3 der MBek. vom 16. Juli 1881 enthaltenen Vorschriften Anwendung. (Seite 230 bis 232.)

Auf die über die vereinfachte Zustellung aufzunehmende Urkunde des Postboten hat der Gerichtssekretär die für die Rücksendung der Urkunde erforderliche Adresse zu setzen.

Die in Vorstehendem angeordnete Form des Nachweises ist bei allen unmittelbar durch die Post zu bewirkenden vereinfachten Zustellungen in Anwendung zu bringen. Bei den Amtsgerichten, bei welchen für Geschäfte in Strafsachen besondere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, haben jedoch auch in Zukunft diese das an die Post zu richtende Ersuchen

in der bisher vorgeschriebenen Weise zu besorgen. (JMBek. vom 16. Juli 1881 Ziff. 4, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher btr.)

Auch vereinfachte Zustellungen in Strafsachen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur mit richterlicher Erlaubnis oder auf Anweisung der Staatsanwaltschaft, welche den Auftrag erteilt hat, ausgeführt werden. (§ 14 der DV. für die Gerichtsvollzieher s. oben 1. Kap. Ziff. 2.)

2) Einfachere Formen der Mitteilung (s. 1. Kap. Ziff. 2 Abs. 1.) Die Benachrichtigungen, Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen im Strafverfahren, für welche eine förmliche Zustellung nicht vorgeschrieben ist (vgl. §§ 87 Abs. 1, 101 Abs. 1 u. 3, 107, 110 Abs. 3, 130, 168 Abs. 2, 172 Abs. 1, 191 Abs. 3, 195 Abs. 3, 221, 223 Abs. 1, 232 Abs. 3, 329 Abs. 2, 390 Abs. 1 und 438 Abs. 2 der RSt.PO.) können schriftlich und in geeigneten Fällen auch mündlich geschehen.

Form der schriftlichen Mitteilung: Solche werden entweder der Person durch die Post überschickt oder durch die Gemeindediener, Gerichtsboten, durch die Gemeindebehörde, in den Landesteilen r. d. Rh. auch durch einen Landpostboten nach Maßgabe der Entschließungen vom 2. Dez. 1862 und 14. März 1863 (JMBl. 1863 Seite 16 u. 28), den in einem Gefängnis befindlichen Personen durch den Gefängniswärter, gegen Empfangsbescheinigung behändigt oder gegen Unterschrift angezeigt.

Ausnahmsweise kann unter den in den bestehenden Vorschriften über die Organisation der Gendarmerie (§ 71 Ziff. 2 der allerh. Verordnung vom 24. Juli 1868, Reg.Bl. Seite 1433, § 57 Ziff. 1 der allerh. Verordnung vom 12. August 1868, Reg.Bl. Seite 1565, § 49 Ziff. 2 der allerh. Verord. vom 19. Dez. 1868, Reg.Bl. Seite 2525) bestimmten Voraussetzungen auch die Gendarmeriemannschaft zu solchen Behändigungen und Vorzeigungen verwendet werden.

Kgl. Verord. vom 24. Juli 1868 (für die Landesteile r. d. Rh. ausschließlich München): § 71 Ziff. 2: Die Gendarmerie darf insbesondere nicht beauftragt oder requiriert werden:

Ziff. 2: Zur blosen Beförderung von Vorladungen oder sonstigen Verfügungen der Civilbehörden, zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten, soferne solches nicht in besonderen Fällen bei Vornahme ihrer Dienstgeschäfte zweckmäßig und ohne Nachteil für diese geschehen kann.

Kgl. Verord. vom 12. August 1868 (für München): § 57 Ziff. 1: Die Gendarmerie darf insbesondere nicht beauftragt oder requiriert werden: Ziff. 1 (wie oben § 71 Ziff. 2).

Kgl. Verord. vom 19. Dez. 1868 (für die Pfalz): § 49 Ziff. 2: Die Gendarmerie darf insbesondere nicht beauftragt oder requiriert werden: Ziff. 2 (wie oben § 71 Ziff. 2).

Wegen der Verwendung der Landpostboten nach Maßgabe der Entschließungen vom 2. Dezember 1862 und 14. März 1863 s. unten die Anm. im VI. Hauptstück.

Mündliche Eröffnungen erfolgen in der Regel durch den Beamten selbst, welcher die Mitteilung zu machen hat; mündliche Aufforderungen zum Erscheinen können auch durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsboten, durch einen Gemeindebediensteten oder unter den oben angeführten Voraussetzungen durch die Gendarmerie bewirkt werden.

Solcher schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen haben sich auch die Staatsanwälte bei den von ihnen nach § 159 der St.PO. vorzunehmenden Ermittlungen zu bedienen, wenn sie Zeugen oder Sachverständige oder den Beschuldigten zum Erscheinen auffordern.

Ebenso sollen die Amtsrichter und Untersuchungsrichter in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung Zeugen und Sachverständige in solcher Weise zum Vernehmungstermine bestellen, wenn es für nicht erforderlich zu erachten ist, das Erscheinen derselben durch eine förmliche Ladung zu sichern, deren Nichtbefolgung die gesetzlichen Folgen (§§ 50 u. 77 der St.PO.) nach sich zieht. Auch an den Beschuldigten können sie nach Ermessen statt einer förmlichen Ladung (§ 133 der St.PO.) eine einfache Aufforderung zum Erscheinen erlassen. (Bek. des Staatsministeriums der Justiz vom 29. August 1879 Ziff. 2, JMBl. Nr. XX Seite 554.)

3) Wegen der Gebühr für diese Zustellungen sub Ziff. 1 u. 2 s. § 2 der bayer. Geb.O.; Beilage Nr. 2.)

Drittes Kapitel.

Zustellungen an Gefangene.

In Strafsachen können die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Beschuldigte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, durch die Gerichtssekretäre erfolgen, welche hiebei als Gerichtsvollzieher handeln. (§ 33 der GVO., s. oben Seite 30 Ziff. 8 und § 31 der DV. für die Gerichtsschr.)

Nach § 40 der Vorschriften für die Schöffensachen soll die Ladung verhafteter Angeklagten zur Hauptverhandlung in der Regel durch den Sekretär erfolgen nach Form. XVIII.

Auch die durch JME. vom 13. Sept. 1879 (JMBl. Nr. XXVII) herausgegebenen Formulare für das Strafverfahren bei den Schwurgerichten und Landgerichten weisen und zwar Form. V für die Mitteilung der Anklageschrift an den verhafteten Beschuldigten und Form. XIII für die Vorladung des verhafteten Angeklagten auf die Zustellung durch den Sekretär hin.

Wird der Gerichtsvollzieher mit einer solchen Zustellung ausnahmsweise beauftragt, so können diese Formulare analog angewendet werden. (§ 36 der MBek. vom 25. Sept. 1879 Abs. 2.)

Für diese Zustellungen sind nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Bei der Zustellung einer Entscheidung ist dem Gefangenen das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen. (§ 35 Abs. 3 der St.PO.)

2) Bei der Zustellung des Haftbefehls an den in Untersuchungshaft genommenen Angeschuldigten ist diesem außerdem zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, soferne diese Eröffnung nicht im Haftbefehle selbst enthalten ist (§ 114 Abs. 3 der St.PO.) und ist in der Zustellungsurkunde zu erwähnen, daß dies geschehen ist.

3) Bei der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung an den nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten ist dieser zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe. (§ 215 Abs. 2, 364 der St.PO.) Die Erklärung des Angeklagten auf die Frage nach den von ihm zu stellenden Anträgen ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen.

Beantragt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat der Gerichtsvollzieher ihn zu veranlassen, nicht nur die Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Beweismittel genau zu bezeichnen, sondern auch die Thatsachen anzugeben, über welche der Beweis erhoben werden soll. (§ 218 der St.PO.) Findet der Gerichtsvollzieher, daß zur Entgegennahme der Anträge des Angeklagten Kenntnis der bisherigen Verhandlungen erforderlich ist, so hat er den Angeklagten zu veranlassen, den Antrag auf Abordnung des Gerichtssekretärs zu stellen. In der Zustellungsurkunde sind sowohl die Befragung des Angeklagten als seine Erklärung auf dieselbe und gegebenenfalls der Antrag auf Abordnung des Gerichtssekretärs anzuführen. Werden diese Anträge selbst vom Gerichtsvollzieher entgegengenommen, so sind dieselben entweder gleichfalls in die Zustellungsurkunde oder in ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Im Fall ihrer Aufnahme in die Zustellungsurkunde können sie in der dem Angeklagten zu übergebenden beglaubigten Abschrift derselben weggelassen werden.

Bei dem durch Zustellungen veranlaßten Verkehr mit den Gefangenen muß der Gerichtsvollzieher die Hausordnung beobachten. (§ 26 der alleg. MBek. vom 25. Sept. 1879 und § 31 der DV. für die Gerichtsschr.)

Viertes Kapitel.

Vorschriften für Zustellungen der Ladungen von Zeugen und Sachverständigen, welche im unmittelbaren Auftrage zu bewirken sind. (S. Seite 263 Ziff. 9.)

1) Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens. (§ 48 der St.PO.)

Auf Sachverständige finden die Vorschriften über Zeugen entsprechende Anwendung. (§ 72 l. c.)

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Gewerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist. (§ 75 l. c.)

2) Da die unmittelbar geladenen Personen nur dann zum Erscheinen verpflichtet sind, wenn ihnen bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird (§ 219 Abs. 2 der St.PO.), so kann der mit der Zustellung der Ladung beauftragte Gerichtsvollzieher zugleich beauftragt werden, die Entschädigung baar darzubieten und auf Verlangen des zu Ladenden auszuzahlen. Die Auszahlung darf nur gegen Quittung erfolgen. Das Darbieten, die Annahme und Auszahlung oder die Zurückweisung der Entschädigung ist in der Zustellungsurkunde anzuführen. Die Quittung und im Fall der Zurückweisung der Entschädigung das Geld ist mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zu übermitteln. Erfolgt die Zustellung nicht an den zu Ladenden in Person, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne nicht der Auftraggeber eine andere Anweisung gegeben hat, den Betrag bei dem Gerichtssekretär zu hinterlegen und die Hinterlegungsbescheinigung der geladenen Person durch eingeschriebene Sendung zu überschicken. In der Zustellungsurkunde ist anzuführen, daß die Hinterlegung erfolgen werde. Wenn die Zustellung der Ladung durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers die Entschädigung den zu ladenden Personen mittelst Postanweisung zu übersenden. Der Postschein über die baare Einzahlung der Entschädigung ist mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zu übermitteln.

Wird dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber die Bescheinigung des Gerichtssekretärs über die erfolgte Hinterlegung der Entschädigung übergeben, so ist dieselbe mit der Ladung in gewöhnlicher Weise zuzustellen.

Der Auftrag, die Ladung zuzustellen, darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Auftraggeber nicht die Entschädigung baar darbietet oder hinterlegt hat.

Die Ausführung der Ladung ist von der Erscheinungspflicht des Geladenen nicht abhängig.

Ein **Formular** s. Beilage Nr. 33. (S. auch RGeb.O. für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.)

3) Vor der Zustellung der Ladung an einen als Zeuge oder Sachverständiger geladenen öffentlichen Beamten oder Diener hat der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der hierüber durch allerh. Verordnung zu erlassenden besonderen Vorschriften die vorgesetzte Behörde zu benachrichtigen. (§ 27 der Bek. vom 25. Sept. 1879, G. u. VBl. Nr. 69; s. Beilage 20 und ein **Formular** s. Nr. 34 der Beilagen.)

Fünftes Kapitel.

Die öffentliche Zustellung im Strafverfahren.

§ 1. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der CPO. (§§ 186–190 über die öffentliche Zustellung S. 240).

Diese beschränkt sich im Strafverfahren einzig auf die Fälle, wenn andere Personen (außer dem Beschuldigten), z. B. ein Privatkläger, ein Nebenkläger oder Bürge des Beschuldigten (§ 122 der St.PO.) während des Verfahrens den bisherigen Aufenthalt verlassen haben und der neue Aufenthalt unbekannt ist oder im Auslande gelegen ist.

§ 2. Die besonderen Vorschriften über die öffentliche Zustellung an den Beschuldigten im Strafverfahren.

a) In dem seltenen Falle einer Zustellung außer der Ladung zur Hauptverhandlung.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, gleichviel ob sie eine Entscheidung, eine Ladung oder etwas anderes zum Gegenstand hat, nicht in der vorgeschriebenen Weise im deutschen Reiche bewirkt werden, weil eine inländische Wohnung desselben nicht bekannt ist und er auch im Inlande nicht angetroffen wird (CPO. §§ 165 ff. und § 37 der StPO.) und erscheint, wenn er sich im Auslande befindet, die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos (S. 237—240, §§ 182—185 der CPO.), so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Der Lauf einer weiteren Frist beginnt mit dem auf den gedachten Zeitpunkt folgenden Tage. (§§ 42—43 der St.PO.) Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu. (Seite 257, St.PO. § 40 Abs. 1.)

Solches kann z. B. im Falle des § 122 l. c. veranlaßt sein.

Es ist als Pflicht der Behörden erachtet, die sich etwa darbietenden Mittel zur Erforschung des Aufenthaltes des Beschuldigten zu versuchen, bevor gemäß § 40 verfahren wird. (§ 330 l. c.)

Die Bekanntmachung geschieht durch den die Zustellung veranlassenden Beamten und ist dies das Gericht (der Vorsitzende) oder die Staatsanwaltschaft. Bei Zustellungen, deren Bewirkung dem Gerichtssekretär obliegt (s. oben Seite 257 Ziff 1, Anm.), hat dieser die Bekanntmachung in dem von ihm zu wählenden Blatte zu erlassen. Für die Auswahl des Blattes ist die Rücksicht auf den Zweck der Bekanntmachung maßgebend. (§ 32 der DV. für die Gerichtsschr.)

b) Öffentliche Zustellung an den abwesenden Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung schon zugestellt war.

War dem Beschuldigten einmal die Ladung zu einer Hauptverhandlung zugestellt, so gilt jede weitere Zustellung an denselben, also auch für die Ladung zu einer neuen Hauptverhandlung, z. B. bei einer Vertagung oder in der höheren Instanz, für erfolgt, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im deutschen Reiche bewirkt werden kann (s. a), sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts I. J. angeheftet gewesen ist. Von Urteilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Teil angeheftet. (§ 40 l. c. Abs. 2.)

Hier tritt also der allgemeinen Form der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung (§ 2 lit. a) noch die besondere Form durch Anheftung an der Gerichtstafel I. J. hinzu.

Wegen des Beginnes des Laufes einer weiteren Frist s. a.

Die zum Zwecke der Zustellung erforderliche Anheftung an die Gerichtstafel hat auf Anordnung des Richters, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtssekretärs einer höheren Instanz zu erfolgen und in den Fällen, wo dem Gerichtssekretär die Bewirkung der Zustellung obliegt (s. a in fine), hat der Gerichtssekretär die Anheftung zu veranlassen, ohne daß es einer gerichtlichen Entscheidung bedarf.

Der Sekretär des Gerichts, an dessen Gerichtstafel das Schriftstück anzuheften ist, hat auf diesem die Zeit der Anheftung und der Abnahme zu bewirken und zu wachen, daß das Schriftstück die vorgeschriebene Zeit angeheftet bleibt. (§ 32 der DV. für die Gerichtsschr.)

c) Im Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende nach §§ 319 bis 326 der St.PO.

Der § 327 der St.PO. schließt regelmäßig eine Hauptverhandlung gegen einen Anwesenden aus.

Abwesend im technischen Sinne des Strafprozesses ist derjenige Beschuldigte, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder wenn er sich im Auslande aufhält, dessen Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint (z. B. wenn die Kosten der Auslieferung in keinem Verhältnis zum Gegenstande und mutmaßlichen Ergebnis der Untersuchung stehen würde.) (§ 318 l. c.)

Nach § 319 l. c. kann aber gegen einen solchen Abwesenden eine Hauptverhandlung stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist. In diesen Fällen steht die Abwesenheit des Beschuldigten dem weiteren Verfahren nicht entgegen. Dasselbe ist daher nur auf einen kleinen Kreis von Vergehen und Übertretungen (St.GB. §§ 145, 276, 285, 364 u. 365 Abs. 1) beschränkt und selbst bei der Mehrzahl der Übertretungen ausgeschlossen.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraus-

sichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts noch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monat liegen. (§ 320 l. c.)

Gleich der regelmäßigen ist auch diese öffentliche Bekanntmachung vom Staatsanwalt zu erlassen und auch für die Anheftung hat der Staatsanwalt besorgt zu sein. Der Sekretär des Gerichts, an dessen Gerichtstafel das Schriftstück anzuheften ist, hat in derselben Weise, wie sub b angegeben, zu verfahren. Sie darf nicht spätestens einen Monat vor dem Tag der Hauptverhandlung erfolgen und muß die Ladung die ganze Zwischenzeit ununterbrochen angeheftet bleiben. Es wird angenommen, daß die Anheftung spätestens an dem Tage zu erfolgen habe, an welchem die erste Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte stattfindet. (Löwe, CP. Anm. 3 zu § 320.)

Es genügt, wenn die drei Bekanntmachungen in verschiedenen Nummern desselben Blattes stattfinden.

Die Ladung muß enthalten: (s. § 321 l. c)

Die Zustellung des Urteils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2 (s. oben b, blose Anheftung). Auch diese hat das Gericht durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen.

d) Im Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende (s. lit. c) zur Sicherung des Beweises für den Fall künftiger Gestellung nach §§ 327—337 der St.PO.

Der Strafprozeß schließt in anderen als den § 319 bezeichneten Fällen (lit. c) zwar die Hauptverhandlung und die Urteilsfällung gegen den abwesenden Beschuldigten aus, allein es müssen alle diejenigen Untersuchungshandlungen vorgenommen werden, welche zur Sicherung der Beweise erforderlich sind. (§ 327.)

Die Abwesenheit kann auch erst im Laufe einer Voruntersuchung oder erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens sich herausstellen. (§ 331.)

Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu. (§ 329 l. c.) Er kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Angabe seines Aufenthaltes aufgefordert werden.

Diese Bekanntmachung hat der Staatsanwalt zu erlassen (s. übrigens Seite 278).

Dann kann (mit Ausnahme der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, bei allen Übertretungen und den in § 27 des GVG. bezeichneten Vergehen) gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist und gegen welchen Verdachtsgründe vorliegen, daß die Erlassung eines Haftbefehls gerechtfertigt ist (§ 112 l. c.) sein im deutschen Reiche befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden. (§ 332 l. c.)

Dieser Beschluß ist durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden. (§ 333 l. c.) Diese Bekanntmachung hat gleichfalls die Staatsanwaltschaft zu bethätigen.

Die Wirkungen der Beschlagnahme beginnen mit der ersten Veröffentlichung im deutschen Reichsanzeiger.

Der Aufhebungsbeschluß ist auf dieselbe Weise und in denselben Blättern bekannt zu machen (§ 335 l. c.)

e) Im Spezial-Ungehorsams-Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben nach §§ 470 bis 476 der St.PO.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§ 320 u. 321 Abs. 1 l. c, also durch Anheftung und Bekanntmachung (s. c). Auch muß die Ladung die Angabe des letzten deutschen Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Angeklagten enthalten und ist der Ladung die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in § 472 l. c. bezeichneten Erklärung werde verurteilt werden. (§ 473.)

Die Zustellung des Urteils erfolgt nach § 40 Abs. 2 (s. oben b) durch blose Anheftung. (§ 476 l. c.)

1. Kann ein amtsrichterlicher Strafbefehl nicht zugestellt werden, so wird nach Zurückgabe des Strafbefehls durch den Gerichtsvollzieher sich empfehlen, für die richterliche Unterbrechung der Verjährung zu sorgen (§ 68 des StGB., eventuell sind Zeugen zu vernehmen (§ 328 des StGB.) und (falls die Sache dazu angethan ist) Verhaftsbefehl und Steckbrief zu erlassen (§§ 113, 125—131 der St.PO.).

   Außerdem kann auch die öffentliche Zustellung nach dem 5. Kapitel § 2 lit. a (Seite 278) in Anwendung kommen oder die Sache, wenn die Voraussetzungen des 5. Kapitels § 2 lit. c (Seite 279) gegeben sind, das ordentliche Verfahren eingeleitet und hienach der Angeklagte zur Hauptverhandlung mittelst öffentlicher Zustellung vorgeladen werden.

2. Mit der öffentlichen Zustellung sind Spähverfügungen und Steckbriefe, das Mittel zur Vollstreckung richterlicher Entscheidungen (eines Haftbefehls oder Strafurteils, § 489 der St.PO.), nicht zu verwechseln. Spähverfügungen werden von der Staatsanwaltschaft erlassen. Die Erlassung von Steckbriefen gehört dem Richter oder der Staatsanwaltschaft, je nachdem im einzelnen Falle der erstere oder der letztere zur Vollstreckung berufen ist. Übrigens ist der Richter auch in den Fällen, in welchen die Vollstreckung der Staatsanwaltschaft obliegt, für berechtigt zu erachten, seinerseits die steckbriefliche Verfolgung ausdrücklich anzuordnen. Der Inhalt des Steckbriefes, in welchen nur der steckbriefliche Begriff der Handlung unter Hinzufügung von Zeit und Ort, dagegen Verdachtsgründe und Verhaftungsgrund nicht aufzunehmen sind, fällt nicht zusammen mit dem Inhalte des Haftbefehls. (§ 114 l. c.) Ausnahmsweise hat die Polizeibehörde das Recht der steckbrieflichen Verfolgung (§ 131 Abs. 2) dann, wenn der Verhaftete oder Verurteilte auf dem Transporte entspringt. (Löwe, St.PO. Anm. zu § 131.)

Sechstes Kapitel.

Zustellungen in Forstrügsachen.

1) Die Forstpolizei-Übertretungen (Art. 48), die Forstfrevel (Art. 49), sowie die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen gegen § 361 Ziff. 9 des St.GB. für das deutsche Reich bilden die Forstrügsachen. (Art. 50 des FG. und Art. 1 Abs. 2 des FSt.G. nach der revidierten Feststellung vom 26. Sept. 1879 und bezw. vom 2. Okt. 1879, G. u. VBl. Seite 1313 u. 1417.)

2) Nach § 3 Abs. 3 des EG. zur St.PO. ist die Ordnung des Verfahrens in Forstrügsachen der Landesgesetzgebung überlassen.

3) Die Gerichtsvollzieher haben nach der GVO. § 6 Abs. 1 Ziff. 1 Zustellungen in Forstrügsachen zu bewirken.

Bei der Beratung des Art. 154 des FG. wurde im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten von der Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß die Bestimmung des Gerichtsvollziehers als Organ für die Ladungen keine ausschließende sein solle, daß vielmehr im Hinblicke auf Art. 186 des FG. nach den Regeln der RSt.PO. die Zustellung insbesondere auch durch die Post erfolgen könne. Deswegen erhielt der § 154 die allgemeine Fassung.

Solange eigene Forstgerichtsboten in der Pfalz bestehen, können dieselben ihre bisherigen Verrichtungen fortführen. Für diese Fälle bleiben die sonst durch Art. 68 des bayer. AG. zur St.PO. aufgehobenen Art. 59 und 60 Abs. 2 u. 3 des alten Forststrafges. in Kraft.

Durch h. Entschl. der k. Staatsmin. der Justiz und Finanzen vom vom 28. Dez. 1880, die Behandlung der Forstrügsachen betr. (JMBl. 1881 Nr. I), ist den Zustellungsbeamten zur Pflicht gemacht, die Zustellungen in Forstrügsachen, deren Bestimmungsort innerhalb des Amtsgerichtsbezirks liegt, in welchem sie aufgestellt sind, persönlich auszuführen, soferne nicht die Benützung der Post von der auftragenden Behörde ausdrücklich angeordnet oder gestattet ist. Eine solche Anordnung oder Gestattung soll nur erfolgen, wenn sie durch besondere Umstände veranlaßt ist.

Mit Zustellungen, welche in einem andern Amtsgerichtsbezirke des Königreichs oder in einem anderen Bundesstaate zu bewirken sind, sollen die Zustellungsbeamten des Vollzugsbezirkes beauftragt werden, wenn bei der Ausführung der Zustellung durch diese die Kosten mit Einrechnung der Postgebühr geringer sind, als im Falle der Bewirkung der Zustellung durch die Post.

In der Pfalz sind Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen, nicht den Forstgerichtsboten, sondern den Gerichtsvollziehern zu übertragen, soweit nicht der Gerichtsschreiber die Post unmittelbar zu ersuchen hat. (Alleg. ME. vom 28. Dez. 1880.)

Aus der Fassung des Art. 154 des FG. und Art. 67 des FSt.G. geht deutlich hervor, daß auch in Forstrügsachen die Sekretäre wenigstens bei den Ladungen zur Hauptverhandlung unmittelbar die Post ersuchen können. Doch soll dies nach dem jetzigen ministeriellen Reglement der Zustellungen in Strafsachen (Seite 28 Ziff. 5) zur Zeit nicht geschehen. Auch bezüglich der Ladung zur Hauptverhandlung ist dies noch besonders in § 28 der MBek. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen betr., und in § 29 der DV. für die Gerichtsschr. noch besonders ausgesprochen (s. folg. Ziff. 5).

4) Bei den Zustellungen in Forstrügsachen (mit Ausnahme der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung, s. Ziff. 5), insbesondere bei den Zustellungen der Strafbefehle, der Urteile, bei der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz kommen die allgemeinen Vorschriften über Zustellungen in Strafsachen zur Anwendung. (MBek. vom 25. Sept. 1879 § 28.)

Wenn gegen eine Person wegen mehrerer Forstrügsachen, deren sie beschuldigt oder für die sie civilverantwortlich ist, gleichzeitig getrennte Strafbefehle erlassen werden, so soll nur eine Zustellung stattfinden. Zu diesem Behufe hat der Gerichtssekretär die mehreren Strafbefehle zusammenzuheften und die Schnur auf dem letzten Strafbefehle mit dem Dienstsiegel zu befestigen. Das Gleiche hat mit den bei der Zustellung zu übergebenden Abschriften zu geschehen. Die zusammengehefteten Abschriften werden von dem Zustellungsbeamten mittelst einer einzigen Zustellungshandlung übergeben. Über die Zustellung wird nur eine Zustellungsurkunde aufgenommen, welche auf den letzten Strafbefehl gesetzt wird. In derselben ist die Zahl der zugestellten Strafbefehle anzugeben.

Ist die nämliche Person gleichzeitig zum Antritte mehrerer Strafen zu laden, so findet nur eine Ladung statt. Zu diesem Behufe sind die mehreren Strafen in dem Verzeichnisse der Personen, welche Strafen zu erstehen haben, unmittelbar untereinander vorzutragen. Der bei der Ladung zu übergebende Auszug hat sich auf die sämtlichen Strafen zu erstrecken. In Spalte VI des Verzeichnisses erfolgt nur eine gleichfalls die sämtlichen Strafen umfassende Beurkundung der Eröffnung der Ladung und der Übergabe des Auszuges.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn an eine Person gleichzeitig die Zustellung mehrerer in der nämlichen Forstrügsitzung gegen sie in ihrer Abwesenheit erlassenen Urteile erfolgen soll. In letzterem Falle hat der Gerichtssekretär die sämtlichen Urteile in einer Abschrift zusammenzufassen. (Oben alleg. Entschl. der St.M. der Justiz und Finanzen vom 28. Dez. 1880.)

5) Für die Zustellungen der Ladungen zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte sind die besonderen Vorschriften der Art. 153, 154 u. 155 des FG. in der rev. Bek. und der Art. 66, 67 u. 68 des FSt.G. in der rev. Verfassung vom 2. Okt. 1879 maßgebend.

Nachdem vom Amtsrichter auf dem Sitzungsantrage des Forstamts nach dem vorgedruckten Formulare Termin zur Hauptverhandlung bestimmt

worden ist, beauftragt er zugleich nach dem weiteren Inhalte des Formulars den Sekretär die Ladungsverzeichnisse nach Maßgabe des Art. 153 des FG., bezw. Art. 66 des FSt.G. zu fertigen, zur Unterschrift vorzulegen und den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung zu beauftragen, allenfalls verhaftete Personen aber zur Hauptverhandlung selbst vorzuladen.

Der mit der Zustellung der Ladung nach dem weiter folgenden Formularmuster vom Gerichtssekretär beauftragte Gerichtsvollzieher erhält nun im Vollzuge dieses Auftrages wenigstens 8 Tage vor der Sitzung (Art. 154 des FG. und Art. 67 des FSt.G.) vom Gerichtssekretär ein für jede Gemeinde, in welcher Ladungen zuzustellen sind, nach dem vorgeschriebenen Formulare angefertigtes Verzeichnis der in der Gemeinde zu ladenden Personen mit der erforderlichen Anzahl unausgefüllter Formulare zu den bei der Zustellung zu übergebenden Auszügen.

Die Zustellung hat wenigstens 3 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Dieselbe geschieht durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift der den Vorzuladenden betreffenden Stelle des Verzeichnisses und wird in der hiezu bestimmten Spalte des Verzeichnisses durch Angabe der Person, an welche zugestellt ist, sowie der Zeit und des Ortes der Zustellung beurkundet.

Die Anfertigung und Beglaubigung der Auszüge obliegt dem Gerichtsvollzieher. Derselbe hat die Zustellung selbst ohne Mitwirkung der Post auszuführen (s. oben Ziff. 3). Das Verzeichnis mit der Beurkundung der geschehenen Zustellung ist dem Sekretär zurückzugeben.

In Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, kann der Richter die angegebene Ladungsfrist von 3 Tagen durch besondere Verfügung entsprechend abkürzen, von welcher Verfügung alsdann in der Vorladung ausdrücklich Erwähnung zu machen ist. (Art. 154 des FG. und Art. 67 des FSt.G.)

In gleicher Weise, wie sub Ziff. 4 oben angegeben, ist zu verfahren, und findet nur eine Ladung statt, wenn eine Person gleichzeitig wegen mehrerer Forstrügsachen zur nämlichen Forstrügsitzung geladen werden soll. (Alleg. ME. vom 28. Dez. 1880.)

Die in Art. 114 des FG. (bezw. Art. 43 des FSt.G.) erwähnten Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei (Forstdienstpersonal, Gendarmen) erscheinen nur dann zur Forstrügsitzung, wenn das Gericht oder das Forstamt oder dessen Vertreter ihr Erscheinen für notwendig erachtet. (Art. 151 des FG. und Art. 69 des FSt.G.) Die Vorladung derselben geschieht mittelst schriftlichen Auftrags durch den k. Forstmeister oder dessen Stellvertreter. (§ 45 der allgem. Vollz.Vorschr.)

Doch kommen auch Ladungen durch die Gerichte vor und bezüglich dieser bestimmt eine gemeinschaftliche Entschließung der Civilstaatsministerien vom 4. Nov. 1863 (Reg.Bl. Nr. 62 Seite 1161):

„Die Gerichte haben in Civil- und Strafsachen und ebenso auch die Polizeibehörden in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Angelegenheiten, an die Oberförster und an das subalterne Forstpersonal in allen Fällen die Ladung zwar unmittelbar zu erlassen, diesem vorgängig aber die vorgesetzten

Behörden derselben, soweit dies möglich ist, so rechtzeitig von der geschehenen Vorladung zu verständigen, daß noch ein Ersatz für den Abgang getroffen werden kann. Eine Ausnahme hievon ist in den dringendsten Fällen gestattet. In Fällen dieser Art hat jedoch wo möglich gleichzeitig mit der Ladung die Benachrichtigung der betreffenden Behörde zu erfolgen."

Für die Vorladung der Gendarmerie ist die gleiche Anordnung getroffen. (DInstr. vom 20. Sept. 1879.)

Die Gerichte sollen von der Vorladung der Hilfspersonen, insbesondere der Gendarmen nur in den dringendsten Fällen Gebrauch machen und wenn das gleichzeitige Erscheinen mehrerer Gendarmen derselben Sektion bei einer Sitzung mit dem Dienste nicht vereinbar ist, einzelne Frevel in eine nächste Sitzung verweisen. (JME. vom 30. Mai 1853, Samml. prinz. Erk. 1853 Seite 150.)

Findet die Zustellung durch Niederlegung statt, gelten bei der Zustellung einer Ladung Bestimmungen, welche nach § 28 der MBek. vom 25. Sept. 1879 in mehreren Punkten von den für die sonstigen Fälle der Zustellung durch Niederlegung maßgebenden Vorschriften abweichen (s. oben Seite 198).

Die Zustellung durch Niederlegung findet nämlich:

a) bei Gewerbetreibenden, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, nicht schon dann statt, wenn weder die Zustellung in der Wohnung noch die Zustellung an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar ist, sondern sie ist erst zulässig, wenn die Zustellung auch in dem besonderen Geschäftslokale nicht geschehen kann.

Dies ist in Bayern auch bei den Zustellungen überhaupt der Fall und keine besondere Vorschrift für die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung in Forstrügsachen (s. oben Seite 196a).

Die Hinterlegung kann

b) nur bei dem Gemeindevorstand (dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter), nicht auch bei dem Polizeivorsteher oder der Postanstalt und auch nicht auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts erfolgen. Bei dem Gemeindevorstand erfolgt sie aber ohne Rücksicht darauf, ob derselbe am Orte der Zustellung wohnt.

c) Die Bekanntmachung der Niederlegung durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen unterbleibt. Dagegen ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die bei ihm niedergelegte Abschrift möglichst bald an den Geladenen gelangen zu lassen und der Gerichtsvollzieher soll ihn hierauf ausdrücklich aufmerksam machen. (Gemeinsch. Entschl. d. St.M. der Justiz und des Innern vom 16. Aug. 1879, den Vollzug der §§ 167, 678 u. 679 der CPO. betr., JMBl. Seite 558, und § 28 der MBek. vom 25. Sept. 1879, dann Art. 155 des FG. und Art. 68 des FSt.G.)

Auch bezüglich der Beurkundung der Zustellungen einer Ladung zur Hauptverhandlung sind die Sekretäre in § 29 ihrer Dienstesvor-

schriften angewiesen, die Post nur auf Anordnung des Amtsrichters unmittelbar um Bewirkung der Zustellung zu ersuchen (s. oben Ziff. 3).

Falls sie es aber einmal zu thun veranlaßt sind, sind dieselben durch die voralleg. gemeinschaftl. Entschl. der St.M. der Justiz und des Innern vom 16. August 1879, den Vollzug der §§ 167, 678 u. 679 der CPO. betr., angewiesen, auf den Briefumschlag außer der Adresse und den bei anderen Zustellungen erforderlichen Vermerken (Seite 273) noch den weiteren Vermerk „Forstrügsache“ zu setzen und zwar auf Grund der über den eintretenden Fall der Niederlegung hierüber bestehenden oben angegebenen besonderen Vorschriften.

6) Der Angeklagte und die civilverantwortlichen Personen können sich in der Hauptverhandlung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht. (§ 156 des FG. und Art. 71 des FSt.G.)

Die Zulassung eines Vertreters des Angeklagten ist davon abhängig, daß der Vertreter mit einer auf die betreffende Forstrügsache ausdrücklich sich beziehenden Vollmacht versehen ist und diese Vollmacht kann, soferne nicht ausdrücklich die Substitutionsbefugnis eingeräumt ist, auf keinen Dritten übertragen werden. Wenn weder der Beschuldigte persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, ist ein nicht mit gehöriger Vollmacht versehener Verteidiger nicht zuzulassen. (Ganghofer, Anm. zu Art. 156 des FG.)

7) Im Falle der Abwesenheit des Beschuldigten (§ 318 der St.PO., s. oben Seite 279) finden die Bestimmungen über das Ungehorsamsververfahren gegen Abwesende nach §§ 319—326 der CPO. (s. oben Seite 279) auch in Forstrügsachen Anwendung. (Art. 167 des FG. und Art. 76 des FSt.G.)

8) An Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Seite 201) sollen auch Zustellungen in Forstrügsachen nur auf Anordnung des auftragenden Gerichts oder mit Erlaubnis des betreffenden Oberamtsrichters vorgenommen werden. (§ 14 der DV.)

Die Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, diese Zustellungen außerhalb ihres Gerichtsbezirks vorzunehmen. (GVO. § 6 Abs. 4.)

9) Nach § 16 der GVO. kann dem Gerichtsvollzieher gestattet werden, Zustellungen in Forstrügsachen auch durch Gehülfen besorgen zu lassen (s. oben Seite 81).

10) Wegen der Gerichtsvollziehergebühr für Zustellungen in Forstrügsachen s. bayer. GO. § 3, s. Beilage 2 und Seite 68. In Forstrügsachen gilt die Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie, wenn dieselben gleichzeitig geladen werden, als eine einzige Zustellung. (§ 3 der alleg. Geb.O.)

Auf die gleichzeitige Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie zum Strafantritt findet dieser Paragraph der Geb.O. ebenfalls An-

wendung. (JME. vom 28. Dez. 1880, die Behandlung der Forstrügsachen betr., JMBl. 1881 Nr. 1.)

In Betreff der zu erhebenden **Gerichtsgebühr** hat die Norm des Gerichtsk.Ges. vom 18. Juni 1878 im § 59 Abs. 3, wonach in Fällen, in welchen nur auf Geldstrafe und event. auf Freiheitsstrafe oder nur auf Geldstrafe erkannt ist, die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen darf, nach Art. 26 u. 39 Abs. 1 des Geb.Ges. vom 18. August 1879 auch in Forstrügsachen entsprechende Anwendung unter Vorbehalt der Einhaltung des Mindestbetrags von 20 Pfennig. Hiedurch ist auch die im § 7 Abs. 2 des RGKG. und Art. 3 Abs. 2 des Geb.Ges. angeordnete Aufrundung der Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 teilbar sind, auf den nächst höheren durch 10 teilbaren Betrag ausgeschlossen, da die generelle Regel über die Aufrundung der Gebühren nur Platz greifen kann, als derselben nicht Ausnahmsbestimmungen entgegenstehen. (JME. vom 31. Juli 1880, JMBl. Nr. XIV.)

Siebentes Kapitel.

Zustellungen in Militärstrafsachen.

1) Die Gerichtsvollzieher haben Zustellungen in **Militärstrafsachen** zu bewirken. (GVO. § 6 Abs. 1 Ziff. 1.)

2) Für die Zustellungen in **Militärstrafsachen** bleiben die bisherigen Vorschriften (vgl. Art. 308—309 des St.GB. vom 10. Nov. 1848 und die §§ 1—6 der JME. vom 25. Sept. 1870, den Vollzug der allerh. Verord. vom 13. Mai 1870, über die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege in Bayern d. d. Rh. betr., JMBl. Nr. XLII) in Kraft.

Art. 308: Zustellung der Ladung des Beschuldigten. Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener an den Beschuldigten in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener und erwachsenen Familienglieder.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann, an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Art. 309: Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens 3 Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als 6 Stunden vom Gerichtssitze, so ist die Frist um 1 Tag für je 6 Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

JME. vom 25. Sept. 1870:

§ 1. Vom 1. Oktober 1870 abwärts sind, vorbehaltlich der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen alle Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege durch die Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen.

Die Gerichtsvollzieher sind befugt, mit Genehmigung des Einzelgerichtsvorstandes ihres Wohnsitzes die ihnen gemäß Abs. 1 obliegenden Zustellungen durch hiefür beeidigte Gehilfen vornehmen zu lassen.

§ 2. Zustellungen an Gefangene sind durch das Gefängnispersonal zu bewirken.

Die im Auftrage des k. Amtsgericht München l. d. J., Abteilung für Strafsachen zu bewirkenden Zustellungen haben vorerst noch durch das Botenpersonal zu geschehen.

§ 3. Ladungen und einfache Mitteilungen in der Voruntersuchung, dann in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege sollen, sofern sie nicht unter die Vorschriften des § 2 fallen, durch unmittelbar mit der Post zu befördernde Zuschrift an den Requisiten oder durch Vermittlung der Gemeindebehörden oder durch Vorruf von kurzer Hand oder nach Maßgabe der JME. vom 2. Dez. 1862 und 14. März 1863, die Verwendung der Landpostboten im landgerichtlichen Botendienst betr., bewirkt werden.

§ 4. Wird in Strafsachen eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so sind die bei Zustellungen durch Gerichtsboten zur Anwendung kommenden Original- und Abschriften-Formulare entsprechend zu benützen.

Im Falle des Abs. 1 sind, wo in dem Formulare das Wort „Gerichtsbote" oder „Gerichtsdiener" gebraucht ist, an dessen Stelle die Worte einzusetzen „k. Gerichtsvollzieher N. N. in R" oder „N. N., Gehilfe des k. Gerichtsvollziehers N. in R."

§ 5. Der Gerichtsvollzieher empfängt die Originalurkunden über die durch denselben in Strafsachen zuzustellenden Ankündigungen, Mitteilungen, Vorladungen und Erscheinungsbefehle, von der Konstatierung der Behändigungshandlung abgesehen, vollständig ausgefüllt von der Gerichtsschreiberei.

Der Gerichtsvollzieher oder sein Gehilfe hat auf der Urkunde, gleichviel ob dieselbe einen oder mehrere Requisiten betrifft, die Behändigungshandlung nach Ort und Zeit 2c. zu beurkunden, die Urkunde, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist, von dem Requisiten unterzeichnen zu lassen und mit seiner eigenen Unterschrift versehen dem Gerichte ungesäumt zurückzubringen.

§ 6. Mit den in § 5 erwähnten Originalurkunden sind dem Gerichtsvollzieher die erforderlichen Formulare der dem Requisiten zu behändigenden Abschriften unausgefüllt von der Gerichtsschreiberei zu übergeben.

Der Gerichtsvollzieher oder sein Gehilfe hat dieselben zum Zwecke der Behändigung gleichlautend mit dem Inhalte der Originalurkunde auszufüllen.

Die zu behändigenden Abschriften von Strafverfügungen in Übertretungssachen, sowie die zuzustellenden Abschriften von Verweisungserkenntnissen und Kontumazialurteilen sind, wie bisher, vom Gerichtsschreiber zu fertigen und dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Behändigung an den Requisiten zu übergeben.

Erfolgt die Zustellung in Gemäßheit des § 308 der St.PO. vom 10. Nov. 1848 an den Bürgermeister, so ist dieser darauf aufmerksam zu machen, daß er verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung so bald als möglich an die Person gelangen zu lassen, welcher zugestellt werden sollte. (Art. 100 der Mil.St.GO. vom 29. August 1869, Art. 77 des bayer. AG. zur St.PO. und gemeinschaftl. MEntschl. vom 16. Aug. 1879, den Vollzug der §§ 167, 678 u. 679 der CPO. und § 29 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

3) An Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Seite 201) sollen auch Zustellungen in Militärstrafsachen nur auf Anordnung des Gerichts, welches den Auftrag erteilt hat, oder des betreffenden Oberamtsrichters vorgenommen werden. (§ 14 der DV. für GVollz.)

4) Die Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, diese Geschäfte außerhalb ihres Amtsgerichtsbezirks vorzunehmen. (GVO. § 6 Abs. 4.)

5) Den Gerichtsvollziehern kann gestattet werden, Zustellungen in Militärstrafsachen unter ihrer Verantwortlichkeit durch Gehilfen besorgen zu lassen. (§ 16 der GVO. und oben Seite 81.)

6) Wegen der Gebühren s. § 3 der bayer. Geb.O. (Beilage 2) und oben Seite 68.

IV. Hauptstück.

Zustellungen in gewissen andern in der Reichsprozeßordnung nicht behandelten Rechtsverhältnissen, welche aber nach den Vorschriften der RCPO. zu bewerkstelligen sind.

(S. oben S. 30, IV und JMBek. v. 25. Sept. 1879, III § 30, JMBl. Nr. XXIX.)

Nach Maßgabe der für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften (zweiter Abschn. I. Hptst. S. 105 ff.) haben zu erfolgen:

1) Die Zustellungen in einer Reihe von Angelegenheiten, welche zum Gebiete der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehören.

Dies ist z. B. der Fall bei der Zustellung der auf die Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Registers für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht bezüglichen gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen (vgl. Art. 24 des EG. zum HGB. mit Art. 77 des AG. zur RCPO. und KO., § 66 des Reichsg. vom 4. Juli 1868, betr. die privatrechtl. Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit § 2 der allerh. Verordnung vom 8. August 1873, RBl. Seite 1241); bei der Zustellung der Entscheidungen im Verfahren nach Art. 10—23 des EG. zum HGB., sowie der nach Art. 34 des Gesetzes vom 29. August 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., zu erlassenden Entscheidungen; bei dem Verfahren auf Gesuch der Parteien nach pfälzischem Recht (Art. 163—168 des AG. zur CPO. und KO.) in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege; bei den Zustellungen im Verfahren wegen Todeserklärung Verschollener nach §§ 103 ff. l. c., bei der Zustellung des Ausspruchs der Vermögensabsonderung der Frau im Konkursverfahren gegen den Ehemann in der Pfalz nach § 194 l. c.; bei der Zustellung der Entscheidung wegen Ermächtigung der Ehefrau zum Abschluß von Rechtsgeschäften in der Pfalz nach Art. 185 des AG. zur CPO.).

2) Zustellungen bei gerichtlichen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Leistung der Rechtshülfe. (§ 160 des GVG., Art. 77 des AG.)

3) Zustellungen in Kosten- und Gebührensachen (vgl. §§ 4, 16, 17, 47, 48 u. 50 des RGKG., § 22 der RGO., § 15 der GO., § 17 der RGO. für Zeugen und Sachverständige, §§ 12 u. 53 der RGO. für Rechtsanwälte, RGBl. 1879 Nr. 23 Seite 176, Art. 7, 25, 48—50, 53, 151 u. 152 des Gesetzes über das Gebührenwesen.).

4) Zustellungen in dem Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten. (§ 5 der allerh. Verordnung vom 18. Juni 1879, G. u. VBl. Seite 661.)

5) Zustellungen in dem Verfahren vor dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte. (Art. 12, 18, 20, 23 u. 27 des Gesetzes vom 18. August 1879, G. u. VBl. Seite 991.)
6) Zustellungen in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes. (§§ 29 u. 32 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877. RGBl. Seite 507 u. 508.)
7) Zustellungen im schiedsrichterlichen Verfahren bei Zustellung des Schiedsspruches (§ 865 der CPO.). Die Parteien und Schiedsrichter können auch andere Zustellungen in dieser Weise bewirken lassen.

Überhaupt haben die Gerichtsvollzieher alle Zustellungen, soferne ihnen nicht eine andere Weisung erteilt ist (s. auch das folgende VI. und VII. Hauptstück), nach den für Zustellungen in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen auszuführen. (§ 30 der JMBek. vom 25. Sept. 1870, die Ausführung der Zustellungen betr., JMBl. Nr. XXIX.)

Die Zustellungen geschehen von Amtswegen und hat der Gerichtssekretär für die Ausführung derselben nach richterlicher Anordnung zu sorgen und die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen zu bewirken.

Eine Zustellung der Entscheidung von Amtswegen in der Pfalz auf Gesuch der Parteien in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nach Art. 163—168 des AG. zur CPO. ist regelmäßig nicht vorgeschrieben, vielmehr in dieser Richtung das bisher geltende Recht aufrecht erhalten worden.

Die Zustellung der Entscheidungen über Anträge auf Eintragungen in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, der Entscheidungen im Verfahren nach Art. 10—23 des EG. zum HGB., sowie der nach Art. 34 des Gesetzes vom 29. August 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., zu erlassenden Entscheidungen hat jedoch nicht der Gerichtssekretär, sondern der Präsident durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers zu besorgen. (Art. 24 des EG. zum HGB. mit Art. 77 des AG. zur CPO.)

Der Gerichtssekretär hat für die Herstellung der erforderlichen Abschriften zu sorgen, soferne nicht das zuzustellende Schriftstück von einer Partei mit der erforderlichen Anzahl von Abschriften einzureichen ist. Dies ist z. B. der Fall bei Beschwerden gegen die Entscheidung über die Festsetzung des Wertes oder über Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen nach Art. 49 des bayer. Geb.G.; bei Beschwerden nach § 53 desselben Gesetzes, wenn eine Entscheidung oder sonstige Amtshandlung in der nichtstreitigen Rechtspflege, für welche eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier richterlicher Überzeugung mutwillig veranlaßt worden ist und das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von $^3/_{10}$ der Gebühr des § 8 des RGKG. beschlossen hat; bei Beschwerden des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz oder die Nachforderung von Gebühren in der nichtstreitigen Rechtspflege nach Art. 151 des alleg. Gesetzes und bei der weiteren Beschwerde nach Art. 152.

Der Ausspruch der Todeserklärung ist an die Gerichtstafel und im Heimatsorte des Verschollenen anzuheften. (Art. 116 des AG. zur CPO.)

Im Verfahren in Abwesenheitsfällen in der Pfalz nach Art. 174 des AG. zur CPO. geschieht die in Art. 118 des pfälz. CGB. vorgesehene Veröffentlichung der dort bezeichneten Entscheidung durch den Staatsanwalt des Landgerichts. Sie erfolgt mittelst Abdruckes eines Auszuges der Entscheidung im deutschen Reichsanzeiger und außerdem in wenigstens zwei öffentlichen Blättern. Insoweit das Verfahren nach allgemeinen Prozeßvorschriften sich richtet, kommen die Bestimmungen der Civilprozeßordnung in Anwendung.

V. Hauptstück.

Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses nach Art. 17—19 d. AG. z. CPO. u. KO.

(S. oben S. 30, V und MBek. vom 25. Sept. 1879 § 32, JMBl. Nr. XXIX.)

Auch außerhalb des Prozesses sind die Parteien befugt, die Zustellung von Erklärungen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte als dienlich erachten, nach den Vorschriften der CPO. über Zustellungen durch Gerichtsvollzieher bewirken zu lassen. (Art. 17 des AG.)

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen verlangen, daß Proteste (Art. 87 der WO.), Anerbietungen, Kündigungen oder sonstige Erklärungen gerichtlich gemacht oder gerichtlich mitgeteilt werden, hat die im Auftrage der Beteiligten durch einen Gerichtsvollzieher geschehene Zustellung die Wirkung der gerichtlich gemachten oder mitgeteilten Erklärung Art. 19 des AG. zur CPO. (Entspricht dem Art. 10 des bayer. EG. zur PO. vom 29. August 1869.)

Aber selbst da, wo ein gesetzliches Gebot nicht besteht, erscheint es unter Umständen zweckmäßig, die verschiedenen Mitteilungen, Erklärungen, Aufforderungen, Anerbieten u. s. w., welche von seinem Gegeninteressenten zwar außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, immerhin aber auf dem (außergerichtlichen) Rechtsgebiete zu machen hat, in die urkundliche Form einkleiden zu lassen.

Fälle solcher Zustellungen sind z. B. die Zustellung einer Kündigung, einer Aufforderung zur Leistung oder zur Abnahme einer Leistung, außergerichtliche Zustellungen von Cessionen und sonstigen Urkunden, die Zustellung der in Art. 23 Abs. 1 der Subh.O. vorgeschriebenen Erklärung an den Drittbesitzer; die in Art. 143 Abs. 2 des AG. zur CPO. und KO. (der frühere Art. 28 des EG. zur bayer. PO. vom 29. Aug. 1869) erwähnte Erhebung und Zustellung von vorgeschriebenen Protestationen nach preußischem Landrecht und insbesondere die Zustellung der nach pfälzischem Recht durch Gerichtsvollzieher zuzustellenden Erklärungen, z. B. die im Hypothekenbereinigungsverfahren nach Art. 2183, 2185, 2194 des pfälz. CGB. zu machenden Zustellungen, die Zustellungen der vertragsmäßigen Versteigerung (Art. 202 u. 204 des bayer. AG. zur CPO.), der Einspruch gegen die Eheschließung (Art. 176 des pfälz. CGB.), die Benachrichtigung des Schuldners von der Übertragung der Forderungen (Art. 1690 des pfälz. CGB.).

Hinsichtlich der Frage, auf welche Arten von Erklärungen sich die getroffenen Bestimmungen beziehen, steht das AG. zur RCPO. ganz auf dem Boden des bisherigen Rechtes (s. die Motive zum Entwurfe S. 147).

Für die Zustellungen selbst erklärt der cit. Art. 17 Abs. 1 des AG. (nach dem Vorbilde des Art. 206 der bayer. PO.) die Bestimmungen der CPO. über Zustellungen als maßgebend. Dieselben erfolgen sohin nach der Reichscivilprozeßordnung durch Übergabe einer beglaubigten

Abschrift der von dem Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher übergebenen schriftlichen Erklärung unter Beurkundung der erfolgten Übergabe. Auch die allenfalls vom Requisiten hiebei gegebene Antwort soll mitkonstatiert werden.

Diese Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. (MBek. vom 25. Sept. 1879 § 32.)

Die Vermittlung der Zustellung durch den Gerichtssekretär (§ 152 Abs. 2, § 179 der CPO.) findet nicht statt. (Art. 17 Abs. 2 des alleg. AG. und § 30 der DV. für Gerichtsschr.) Es ist dies eine Abweichung vom System der RCPO., um die Sekretäre nicht ohne Not zu belasten.

Was die gewöhnlichen Akte betrifft, so erkennt das bayer. AG. zur RCPO., wie die frühere bayer. PO., analog dem französischen Rechte, den Grundsatz an, daß, wie der Anwalt, auch der Gerichtsvollzieher die Rechtsvermutung für sich hat, zu allen von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen, soweit sie innerhalb seiner Amtssphäre liegen, beauftragt zu sein.

Alle Zustellungen von Erklärungen jedoch, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, sollen nur unter der Voraussetzung rechtlich wirksam sein, wenn der Gerichtsvollzieher mit dem Nachweise spezieller Ermächtigung versehen ist, welche durch Notariatsurkunde oder durch eine mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers versehenen Privaturkunde zu erteilen ist, und auch die Vollmachts-Urkunde zugestellt ist. (Art. 18 des bayer. AG.) Diese Vollmachtsurkunde ist mit der Urschrift der Erklärung und der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zurückzugeben. (§ 32 der MBek. vom 25. Sept. 1879 und § 3 der DV. für die Gerichtsvollz.)

Die Vorschriften des Art. 18 ersetzen die Bestimmungen des Art. 102 der bayer. PO. in der nach der gegenwärtigen Ordnung des Zustellungswesens veränderten Fassung.

Die Erklärung muß direkt auf solche Zugeständnisse gerichtet sein, so daß also Erklärungen, aus welchen, sei es für sich, sei es in Verbindung mit anderen Umständen ein Verzicht oder ein Zugeständnis blos gefolgert werden könnte, nicht gemeint sind. (Wernz, Anm. zu Art. 102.)

Hat der Gerichtsvollzieher seinen Auftrag von dem Bevollmächtigten der Partei oder des gesetzlichen Vertreters derselben empfangen, so hat er selbstverständlich, um dem Willen des Gesetzes zu genügen, auch noch die erste Vollmacht zuzustellen. (Wernz, Anm. zu Art. 102 der bayer. CPO.)

Um der Gegenpartei Sicherheit zu gewähren, daß die zugestellte Erklärung vom Berechtigten ausgeht, verlangt das Gesetz die Bevollmächtigung des Gerichtsvollziehers mittelst einer Urkunde, deren Echtheit durch öffentliche Beglaubigung festgestellt ist. Zu diesem Behufe genügt jedoch eine Privaturkunde mit obrigkeitlicher Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers. Derartige, namentlich von Gemeindebehörden beglaubigte Vollmachten, welche ohne alle Weiterungen erlangt werden können, entsprechen der bisherigen Praxis. (Vgl. Art. 85 der bayer PO., Art. 81 des bayer. EG. zum RSt.GB.; s. Motive zum Entwurf des AG. zur RCPO., Seite 198.)

Für den Fall des Erfordernisses einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung nach § 182 der CPO. oder einer Zustellung an exterritoriale Deutsche nach § 183 l. c. oder einer Zustellung an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen Truppenteil oder einem in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuge gehören, nach § 184 l. c. und für die öffentliche Zustellung nach § 186 l. c. gelten die allgemeinen Bestimmungen. (§§ 182—187 u. 190 l. c.)

Für die Erlassung der in § 185 der CPO. genannten Ersuchschreiben und für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung (§ 187 l. c.) als wichtiges Schutzmittel für die Gegenpartei ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Partei, welche die Zustellung machen läßt, oder wenn die Zustellung im Auftrage mehrerer Parteien erfolgt, eine derselben ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen (nach dem Vorbilde des § 18 der CPO.) ihren Aufenthalt hat. (Art. 17 des AG. Abs. 3.)

Die öffentliche Zustellung erfolgt mittelst einmaliger Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie im deutschen Reichsanzeiger. Das Gericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde. Mit der ersten Einrückung gilt die Zustellung als bewirkt. (Art. 17 l. c. Abs. 4.) Der Auszug, der vom Gerichtssekretär hergestellt wird, muß den wesentlichen Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes wiedergeben. (§ 32 der DV. für Gerichtsschr.)

Siehe als Formular einer solchen Zustellung bei einer Kapital- oder Mietkündigung **Formular** Nr. 35 der Beilagen.

Nach der Stellung, welche dem Gerichtsvollzieher in der aufgehobenen bayer. Prozeßordnung angewiesen war, war der Gerichtsvollzieher entweder selbst unmittelbares Organ der Mitteilungen, indem er selbst im Namen der ihn beauftragenden Personen Erklärungen abgibt oder aber er stellt nur Schriftstücke zu, welche solche Erklärungen oder Ladungen enthalten (ihre jetzige Aufgabe bei den Zustellungen nach der RCPO.). Da die durch die Einführung der RCPO. und des GVG. bedingte Umgestaltung des Gerichtsvollzieherinstituts sich auf das Gebiet der CPO. beschränkt und die Befugnisse der hier in Frage stehenden außerhalb des Bereichs der streitigen Gerichtsbarkeit stehenden Akte in keiner Weise berührt, so bestand kein zwingender Grund, in Bezug auf diese Akte eine Änderung an der bisherigen Gestaltung des Gerichtsvollzieherinstituts vorzunehmen.

Da aber das bayer. AG. zur RCPO. einen Artikel übereinstimmend mit dem früheren Art. 206 der bayer. PO., daß auf diese Zustellungen auch die Bestimmungen der CPO. maßgebend sind, durch Art. 17 Abs. 1 in sich aufgenommen hat, so hat es damit zugleich auch die Umgestaltung des Gerichtsvollzieherinstituts nach der RCPO. in Bezug auf diese von ihr berührten Akte vorgenommen, und mußten auch die betreffenden Gesetzesartikel die der Umgestaltung des Gerichtsvollzieherinstituts nach der RCPO. entsprechende Umänderung erfahren. Hiernach soll der Gerichtsvollzieher auch bei diesen Akten nicht mehr der unmittelbare Träger der Parteierklärungen sein, sondern er soll nur eine Urkunde, ein Schriftstück zustellen, worin diese Erklä-

rung enthalten ist. Diese kann er sich oder wird er sich von dem betreffenden Auftraggeber aushändigen lassen oder es steht auch nichts im Wege, daß er selbst dieses Schriftstück abfaßt. Deshalb wäre es viel einfacher gewesen, wenn man hier den Gerichtsvollzieher den unmittelbaren Träger der Parteierklärungen hätte sein lassen und wenn er ihn macht, so wird auch derselbe rechtliche Erfolg damit erzielt werden.

Wegen der Staatsgebühr s. oben Seite 72 Ziff. 3.

Wegen der Ausgabe neuer Gebührenmarken s. Beilage Nr. 16.

Diese Art Zustellungen, mit Ausnahme derjenigen, welche im pfälzischen Hypothekenbereinigungsverfahren zu machen sind, unterliegen einer in die Staatskasse fließenden Gebühr.

Für die Zustellungsurkunde und für die im Falle der Zustellung durch die Post vom Gerichtsvollzieher aufzunehmende Bescheinigung wird eine Gebühr von 1 *M.* erhoben, für jede Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstückes (der Erklärung und der Vollmachtsurkunde) ist eine Gebühr von 50 *₰* zu entrichten. Für die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift der Zustellungsurkunde wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Die Entrichtung der Gebühr obliegt dem Gerichtsvollzieher. Derselbe kann die Übernahme der Zustellung von der Bezahlung des Betrags der zu entrichtenden Gebühr abhängig machen und hat, wenn er diese vorschießt, den Rückgriff gegen den Auftraggeber. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Verwendung von Gebührenmarken (Art. 154—156, 161 des Ges. über das Gebührenwesen; § 1 lit. g der alleg. Verord. vom 15. Sept. 1879, G. u. VBl. Seite 1172). Bei der Verwendung von Gebührenmarken sind die durch die Bekanntmachung vom 17. Sept. 1879 (G. u. VBl. Seite 1173) erlassenen Vorschriften genau zu beachten (s. Beilage Nr. 5).

In der Pfalz unterliegt bei den nach Art. 1690 des pfälz. Civilg. erfolgenden Zustellung der Benachrichtigung des Schuldners von der Übertragung der Forderung die Übertragungsurkunde, wenn für dieselbe nicht schon bei einem Notar die Gebühr erhoben ist, einer in die Staatskasse fließenden Gebühr zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme (Art. 160 des Gesetzes über das Gebührenwesen). Auch diese Gebühr ist durch Verwendung der Gebührenmarken zu entrichten (§ 1 lit. h der allerh. Verord. vom 15. Sept. 1879) und die Verwendung der Gebührenmarken obliegt auch in diesem Falle dem Gerichtsvollzieher. (§ 7 Abs. 2 der Bek. vom 17. Sept. 1879.)

Ausgeschlossen ist die Anwendung der Bestimmungen des Gebührengesetzes auf die Zustellung des nach §§ 4, 11 Abs. 2 des Reichsges. vom 21. Juli 1879, betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (RGBl. Seite 278 u. 279) zur Wahrung des Anfechtungsrechtes zuzustellenden Schriftsatzes. (§ 32 der MBek. vom 25. Sept. 1879.)

VI. Hauptstück.

Zustellungen im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei den Gerichten und Notaren.

(S. oben S. 30, VI u. MBek. v. 25. Sept. 1879 §§ 30 u. 31, JMBl. Nr. XXIX.)

1) Auch für diese gilt das Prinzip, daß alle Zustellungen nach den für Zustellungen in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen auszuführen sind. (§ 30 der alleg. JME.; Ausnahme s. Ziff 2.)

Namentlich gilt dies auch für die vorkommenden Falls gesetzlich erforderlichen Zustellungen von Notariatsurkunden und für die Ladungen in dem außerhalb des besonders gesetzlich geregelten Subhastationsverfahrens liegenden Geschäftskreise der Notare nach Art. 23 und 24 des Not.Ges. in der veränderten Fassung des Art. 126 Ziff. 3 des bayer. AG. zur RCPO. (s. oben Seite 91). Für denselben ist die Zustellung durch die Post gleichfalls zugelassen und insbesondere den Notaren vollkommen freies Wahlrecht zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem unmittelbaren Ersuchen der Post zugestanden (s. auch oben Seite 90 u. 91).

Parteien vorladen zu lassen, ist der Notar nur dann befugt, wenn er als Verlassenschaftskommissär oder Testamentar (Art. 29—35 des Not.Ges. vom 10. Nov. 1861) ernannt oder mit Eröffnung oder Verkündung einer letztwilligen Verfügung vom Gerichte beauftragt ist.

Die Zustellungen geschehen von Amtswegen und hat bei den Gerichten der Gerichtssekretär für die Ausführung, insbesondere auch für die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen und für die Herstellung der erforderlichen Abschriften zu sorgen, soferne nicht das zuzustellende Schriftstück von einer Partei mit der erforderlichen Anzahl von Abschriften einzureichen ist. Dies ist z. B. der Fall bei der Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rrchtspflege nach Art. 56 des AG. zur CPO. im Falle des Art. 60 desselben Gesetzes und im Falle der weiteren Beschwerde nach Art. 67 l. c.

Die Vorschriften über Herstellung und Form der Ausfertigungen der Urteile oder Entscheidungen und Beschlüsse sind die allgemeinen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Seite 157) und gelten auch für die Ausfertigungen der gerichtlichen Entscheidungen in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten in der Pfalz. (Art. 22, 30 u. 39 des AG. zum GVG., § 14 der DV. für die Gerichtsschr.)

Ebenso haben die Notare für ihre Zustellungen die erforderlichen Urschriften und Abschriften herzustellen, da die Zustellung nach der RCPO. zu geschehen hat und nach dieser die Zustellung in der Übergabe einer Ausfertigung oder Abschrift besteht (s. Seite 111).

Der Gerichtssekretär hat, ohne daß es einer gerichtlichen Anordnung bedarf, in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (und in Kostensachen) die Benachrichtigung der Beteiligten von dem Inhalte der Entscheidung

des Beschwerdegerichts bei Beschwerden und weiteren Beschwerden nach Art. 61, 67 u. 168 des AG. zur CPO. und Art. 49, 53, 151 u. 152 des Geb.-Ges. zu besorgen. Die Benachrichtigungen erfolgen durch Schreiben, welche der Sekretär an die zu benachrichtigenden Personen erläßt. Die Schreiben werden in der Regel in Urschrift hinausgegeben; eine kurze Vermerkung über die erfolgte Benachrichtigung wird zu den Akten gemacht. Die Schreiben werden, wenn die Person, an welche das Schreiben gerichtet ist, sich am Orte des Gerichts befindet, durch das Dienerpersonal übermittelt, an Personen, welche sich nicht am Orte des Gerichts befinden, werden sie durch die Post übersendet. Weil in allen diesen Fällen eine Empfangsbescheinigung zu den Akten zu bringen ist, so ist, wenn das Schreiben durch die Post überschickt wird, dasselbe als eingeschriebene Sendung gegen Rückschein (§ 15 der Post-O. vom 21. März 1879, G. u. VBl. Seite 498 u. 499) aufzugeben. (§ 34 der DV. für die Gerichtsschr.)

2) Nur in Bayern r. d. Rh. finden die für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen keine Anwendung auf die Zustellung von Beschlüssen und Verfügungen und Mitteilungen der Gerichte I. J. in Hypotheken-, Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen und in den übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Familienfideicommißsachen.

Zu diesen Zustellungen sollen die Gerichtsvollzieher nur in Ausnahmsfällen verwendet werden und die Zustellungen nach den bisherigen Vorschriften und nach hergebrachter Übung geschehen. Diese Zustellungen können durch die Post in der Weise erfolgen, daß das zuzustellende Schriftstück demjenigen, welchem zugestellt werden soll, unter seiner Adresse überschickt wird. Sie können ferner in den dazu geeigneten Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. bei Berufung des Familienrates in der Pfalz, so angeordnet werden, daß das zuzustellende Schriftstück durch den Amtsgerichtsdiener oder Gerichtsboten, auch durch die Gemeindebehörden oder durch die Landpostboten nach Maßgabe der Entschließungen vom 2. Dez. 1862 und 14. März 1863 (JMBl. Seite 16 u. 28) gegen Empfangsbescheinigung behändigt oder gegen Unterschrift vorgezeigt wird. Zustellungen an die in den Amts- und Landgerichtsgefängnissen befindlichen Gefangenen sind durch die Gefängniswärter zu bewerkstelligen. Ladungen und einfache Mitteilungen können auch ohne Zustellung durch mündliche Mitteilung auf formlosen Vorruf stattfinden. Die Thätigkeit der Gemeindebehörden soll nicht in Anspruch genommen werden, wenn das Gericht sich ohne Nachteil der Amtsgerichtsdiener oder Gehilfen oder der Landpostboten, soferne diese für gerichtliche Zustellungen in Pflicht genommen sind, bedienen kann. Wenn die Gerichtsvollzieher ausnahmsweise verwendet werden, haben sie in der gleichen Weise wie das Dienerpersonal der Gerichte zu verfahren. (§ 17 der MBek. zur Ausf. der GVO. und § 31 der MBek. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen 2c. JMBl; Nr. XXIX Seite 1233.)

Auch für die Notare bleiben in ihrem Geschäftskreise von den Fällen des Art. 23 u. 24 des Notariatsgesetzes (s. oben Ziff. 1) abgesehen,

die seitherigen Bestimmungen und die hergebrachte Übung bestehen. (S. hierüber oben Seite 91.)

Die Verwendung der Landpostboten nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 2. Dez. 1862 und 14. März 1863 ist bei den Gerichten nie praktisch geworden und dürfte es in der Folge um so mehr bleiben, als es außerdem noch erforderlich wäre, für diesen Zweck die Postboten noch besonders als Gehilfen des Amtsgerichtsdieners zu verpflichten. Es wurde daher auch von einem Abdruck dieser Entschließungen abgesehen.

3) An Sonn- und Feiertagen sollen auch Zustellungen in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, für welche die in der CPO. für Zustellungen vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, nur auf Anordnung des Gerichts, welches den Auftrag erteilt hat, oder mit Erlaubnis des Amtsrichters vorgenommen werden. (§ 14 der DV.)

4) Wegen Bewilligung des Armenrechts in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege s. Seite 64 Ziff. 6.

5) Bei Zustellungen an Militärpersonen und bei Ladungen von Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständige in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege findet eine Mitwirkung der Militärbehörden nur soweit statt, als eine solche Mitwirkung der Militärbehörde in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgeschrieben ist.

Soweit hienach eine Mitwirkung der Militärbehörde einzutreten hat, ist für Zustellungen an Militärpersonen als Partei die Bestimmung des § 158 der CPO. (S. 183), für Ladungen von Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständige die Bestimmung des § 343 der CPO. maßgebend, d. h. die für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen zum Wirkungskreise der Gerichte gehörenden Sachen ausgedehnt worden (s. Seite 220 und 222). (Art. 20 des AG. zur CPO.)

In gleicher Weise wird in Zukunft die Vorschrift des Art. 20 im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und ebenso im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshofe Anwendung zu finden haben. (Motive zum AG. zur CPO.)

Die Gerichte haben sich in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten Rechtshilfe zu leisten. Die Bestimmungen der §§ 158—160, 164 u. 167 des GVG. finden hiebei entsprechende Anwendung.

Civil- und Militärgerichte haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten, wobei gleichzeitig die vorbezeichneten Vorschriften entsprechende Anwendung finden. (Art. 77 des AG. zum GVG.)

VII. Hauptstück.

Zustellungen nach dem alten Verfahren.

(§ 33 der MBek. vom 25. Sept. 1879, JMBl. Nr. XXIX.)

Zustellungen bei den nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Prozessen, Zwangsvollstreckungen und Konkursen (Art. 226, 230 u. 231 des bayer. AG. zur RCPO. und KO., Art. 189 der Subh.O.), Beschwerden in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (Art. 68 des AG. zur RCPO. und KO.) und in Strafsachen (§ 8 Abs. 2 des EG. zur RSt.PO. und Art. 70 des bayer. AG. dazu) sind nach den bisherigen Vorschriften auszuführen. Findet hiernach eine Zustellung, wenn sie nicht in anderer Weise erfolgen kann, an den Bürgermeister oder an den Distriktsvorsteher u. s. w. statt (vgl. Art. 197 der bayer. PO. vom 29. August 1869, Art. 308 des Strafprozesses vom 10. Nov. 1848), so hat dieser dafür zu sorgen, daß das übergebene Schriftstück möglichst schnell an die Person gelangt, welcher zugestellt werden sollte, worauf der Gerichtsvollzieher denselben aufmerksam zu machen hat. (Gemeinschaftl. Entschl. der k. St.M. der Justiz und des Innern vom 16. Aug. 1879, den Vollzug der §§ 107, 678 u. 679 der RCPO., JMBl. S. 559 und § 33 der Bekanntmachung vom 25. Sept. 1879.)

Anders sind die Obliegenheiten der Gemeindebeamten bei Zustellungen, für welche die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung maßgebend sind, insbesondere auch in den zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehörigen Strafsachen (s. oben Seite 198).

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Gerichtsvollzieher in den nach den bisherigen Prozeßvorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu erledigenden Sachen, sind überhaupt nach den bisherigen Bestimmungen zu bemessen, worüber das bekannte Handbuch von Dr. G. Schmitt die nötigen Aufschlüsse gibt. Das häufigste Geschäft dürfte wohl nur noch eine Zeugenladung bleiben, wofür ein **Formular** sub Nr. 36 der Beilagen gegeben wird.

Mit der Besorgung des Sitzungsdienstes in den nach den bisherigen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu erledigenden Sachen kann von dem Gerichtsvorstande, bezw. von dem die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter das Dienerpersonal beauftragt werden. In diesem Falle fließen die Aufrufgebühren in die Staatskasse. (§ 35 der GVO.)

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckungen.

I. Hauptstück.

Die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche.*)

Die Lehre
von der
Zwangsvollstreckung
nach dem VIII. Buch der Reichs-Civilprozeßordnung (§ 644—821).

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen (Vorschriften) für die Zwangsvollstreckung.

Erstes Kapitel.

Begriffsbestimmung der Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung ist das zur zwangsweisen Erfüllung urteilsmäßig oder unter gewissen Voraussetzungen auch urkundlich (Seite 315) festgestellter Privatansprüche vorgeschriebene öffentliche Verfahren gegen den die freiwillige Befriedigung des Gläubigers verweigernden Schuldner.

Eine solche Weigerung liegt nach der RCPO. vor, wenn der Schuldner nach Zustellung des Schuldtitels (s. im 5. Kapitel III) die Gläubiger nicht zufriedenstellt oder auf die nochmalige Aufforderung des Gerichtsvollziehers zur freiwilligen Leistung bei seinem Erscheinen zur Vornahme der Zwangsvollstreckung nicht Folge leistet (s. unten im 8. Kapitel).

Dieses Vollstreckungsverfahren (Hülfsvollstreckung, Exekution) behandelt das VIII. Buch der Civilprozeßordnung und heißt die gerichtliche Zwangsvollstreckung.

Die Begriffe Gläubiger und Schuldner, wie sie oben und im VIII. Buche der CPO. nur gebraucht werden, passen eigentlich nur auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, welche allerdings die gewöhnliche ist. In Bezug auf die gesamte Zwangsvollstreckung aber ist mit dem Ausdrucke „Gläubiger" der Begriff „Exekutionssucher" und mit dem Ausdrucke „Schuldner" der Begriff „Exequendus" zu verbinden.

---

*) S. oben Seite 31, II. I. und JMBek. vom 30. Sept. 1879 §§ 1—79, JMBl. Seite XXXIII.

Außer der gerichtlichen Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche gibt es noch eine Zwangsvollstreckung in Strafsachen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (s. das II. Hauptstück dieses Abschn.).

Dem gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren entgegengesetzt, aber häufig in den Formen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung sich bewegend oder in dieselbe übergehend, sofern eine Geldforderung in Frage ist, und überdies Pfändung von Fahrnissen oder Forderungen oder die Beschlagnahme des unbeweglichen Vermögens oder kurzweg sofern die Mittel der gerichtlichen Zwangsvollstreckung angewendet werden sollen — ist die administrative Exekution. Dieselbe, sowie die von den Gerichten oder gerichtlichen Beamten den Verwaltungsbehörden zu leistende Rechtshülfe liegt gleichfalls außerhalb der Prozeßordnung (s. das III. Hauptstück dieses Abschnittes).

Ebenso liegen außerhalb des Bereichs des Prozeßverfahrens und der dasselbe betreffenden Vorschriften die durch Gesetze, Verordnungen oder Statut begründeten Rechte der öffentlichen Pfand- oder Kreditanstalten, Pfandobjekte selbst zu veräußern, um Deckung ihrer Forderungen zu erlangen. Eine eigentliche Zwangsvollstreckung ist hier gar nicht in Frage. (Wernz, Komm. zur PO., Seite 705.) Diese Rechte derselben sind auch im Konkurse durch die §§ 40 und 117 der KO. mit gewissen aus den §§ 108—110, 117 Abs. 2 derselben sich ergebenden Einschränkungen gewahrt.

Zweites Kapitel.

Vom regelmäßigen Organe der Zwangsvollstreckung, von dem Wirkungskreise und der Stellung des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zuzuweisen ist (s. das 3. Kapitel) durch Gerichtsvollzieher, welche im unmittelbaren Auftrage der Parteien handeln (§ 674 Abs. 1 der CPO.). Ueber den Auftrag s. das 7. Kapitel.

Dem Zwangsvollstreckungsverfahren der Civilprozeßordnung liegt — im Gegensatze zum gemeinrechtlichen und zum altpreußischen Prozesse, in welchem die Leitung der Exekution in den Händen des Gerichtes ruht — das Prinzip des unmittelbaren Prozeßbetriebs durch die Parteien zu Grunde, ohne daß jedoch dieses Prinzip mit der gleichen Strenge und bis in die äußerste Konsequenz durchgeführt wäre, wie im französischen und vormals bayerischen Prozesse. Gleich den Zustellungen ist auch die Zwangsvollstreckung aus dem unmittelbaren Bereiche richterlicher Thätigkeit grundsätzlich ausgeschieden und besonderen Beamten (Gerichtsvollziehern) übertragen, welche im Auftrage der Parteien zu handeln haben. Eine Mitwirkung und selbständige Thätigkeit der Gerichte in der Zwangsvollstreckung tritt nur als Ausnahme ein, insbesondere bei einzelnen Vollstreckungsarten, deren Durchführung mit größeren Schwierigkeiten und Verwicklungen verknüpft ist, und selbstverständlich, wenn eine Entscheidung zu

treffen ist oder in den gesetzlich bestimmten Fällen von den außerordentlichen Exekutionsmitteln des Offenbarungseides oder der Haft Gebrauch gemacht werden will.

Man kann daher sagen, daß, wie der Prozeßbetrieb, so auch die Zwangsvollstreckung gemischter Natur ist, Zwangsvollstreckungsakte können aber vom Gerichte niemals von Amtswegen, sondern nur auf Parteibetrieb vorgenommen werden.

Für diese Gestaltung ist außer den allgemeinen, für den unmittelbaren Prozeßbetrieb durch die Parteien sprechenden Gründen (Seite 3) hauptsächlich die Rücksicht auf eine rasche und energische Exekution maßgebend gewesen.

Weitere, die ganze Zwangsvollstreckung beherrschende, von der bisherigen im größten Teile Deutschlands geltenden Gesetzgebung abweichende Grundsätze sind:

1. Wo eine Thätigkeit des Gerichtes eintritt, ist dies nicht wie bisher das Prozeßgericht, sondern ein besonderes Vollstreckungsgericht, als welches in der Regel die Amtsgerichte aufgestellt sind (s. hierüber im folg. 3. Kapitel Ziff. I).
2. Weder bestimmte Exekutionsgrade sind aufgestellt, noch die Häufung verschiedener Exekutionsarten im Vollstreckungsverfahren wegen Geldforderung ist ausgeschlossen. Doch darf die Execution nicht weiter ausgedehnt werden, als nach einem beiläufigen Überschlage erforderlich ist.
3. Die Zahl der vollstreckbaren Schuldtitel ist durch die exekutorischen Urkunden erweitert (s. das 5. Kapitel, I Ziff. 5).
4. Die Exekutionsfähigkeit der richterlichen Urteile ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
5. Ein der Vollstreckung unmittelbar vorhergehendes nochmaliges Befriedigungsgebot (Zahlungsgebot, Vollstreckungsgebot, executoriales) ist nicht erforderlich, weil die mit einem solchen Gebote zu verbindende Frist zur freiwilligen Erfüllung als blose Stundung das judikatmäßige Recht des Gläubigers ungerechtfertigt schädigen und dagegen alle Momente, welche ein solches Gebot wünschenswert erscheinen lassen, zurücktreten.
6. Das Gericht hat keine Befugnis, im Urteile eine den Umständen des Falles angemessene Erfüllungsfrist zu bestimmen (§ 14 Ziff. 4 des EG. zur CPO.)

Von der Rechtswohlthat des Notbedarfs nach der bayer. GO. vom Jahre 1753 s. unten im 19. Kapitel.

Wer das frühere, ganz in die Hände des Prozeßgerichts gegebene Exekutionsverfahren gekannt hat, welches immer erst jede einzelne Exekutionsart besonders androhen, dann erkennen und dann erst ausführen konnte, und welches dann oft in der folgenden Ausführung auf Organe angewiesen war, wie schlechtbezahlte Gerichtsdienersgehilfen und die Bürgermeister in den Gemeinden, welche schwer zu kontrolliren waren, der muß schon in der bayer. Prozeßordnung vom 29. April 1869, noch mehr aber in der nunmehrigen reichsgesetzlichen Regelung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung einen großen Fortschritt auf diesem wichtigsten Gebiete des praktischen Prozeßrechtes anerkennen.

Zum Wirkungskreise der Gerichtsvollzieher

gehören folgende Vollstreckungen (Seite 32 lit. A Ziff. 1—8 und § 674 der CPO. mit §§ 1 und 2 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879):

I. Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (s. den zweiten Titel) und zwar die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen mit Einschluß der Wertpapiere (Staats- und Kommunal-Obligationen, Pfandbriefe, Aktien, Prioritätsobligationen u. s. w.) und der vom Boden noch nicht getrennten Früchte (s. den folgenden zweiten Titel lit. A, 1. und 2. Kapitel), dann mit Einschluß der Wechsel und anderer durch Indossament übertragbaren Papiere, bezüglich dieser letzteren Papiere jedoch bis zur Pfändung mittelst Besitzergreifung; hinsichtlich der weiteren Durchführung gelten die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Forderungen (s. das folgende 3. Kapitel Ziff. I lit. B und den zweiten Titel lit. A, 2. Kapitel § 4 und 3. Kapitel § 5).

Hieher gehört auch die Übernahme der von der Militärbehörde gegen der aktiven Armee oder aktiven Marine angehörige Personen des Soldatenstandes in Kasernen oder auf Kriegsfahrzeugen nach § 699 der CPO. abgepfändeten Gegenstände zur weiteren Durchführung der Zwangsvollstreckung (s. unten im 16. Kapitel § 3).

Hieher gehören auch die Fälle der Übernahme der Sachen von Drittschuldnern zur weiteren Durchführung der Zwangsvollstreckung bei der Pfändung eines Anspruchs auf die Herausgabe (individuell bestimmter) oder auf die Leistung (generisch bestimmter) körperlicher Sachen in Gemäßheit der §§ 746 und 751 der CPO. (s. im folgenden zweiten Titel lit. A, 3. Kapitel § 3, II).

II. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und unselbständigen Personen (s. im folgenden dritten Titel, 1. und 2. Kapitel).

III. Die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des vom Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes (s. im folgenden vierten Titel, 1. und 2. Kapitel).

IV. Die Verhaftung des Schuldners auf Grund gerichtlichen Haftbefehls in allen Fällen der Zwangshaft zur Erzwingung einer Handlung (§ 774 der CPO.), zur Erzwingung einer Unterlassung (§ 775 l. c.), zur Erzwingung des Offenbarungseides (§ 782 l. c.), zur Erzwingung des Zeugnisses und der Eidesleistung des Zeugen (§§ 345 und 355 Abs. 2 l. c.), zum Zwecke des persönlichen Sicherheitsarrestes und zum Zwecke der Haft gegen den Gemeinschuldner nach §§ 93 und 98 der KO. (s. den folgenden fünften Titel).

V. Die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen zum Zwecke der Sicherung eines Anspruches im Wege der Zwangsvollstreckung, soweit es sich um die Ausführung von Maßregeln handelt, welche bei der Zwangsvollstreckung zum Wirkungskreise der Gerichtsvollzieher gehören (s. unten den siebenten Titel).

Wie aber die Gerichte auf diesem dem Gerichtsvollzieher übertragenen Gebiete der Zwangsvollstreckung in verschiedener Beziehung eine Mitwirkung zu leisten haben (s. 3. Kapitel Ziff. I lit. A), so haben auch wieder die Gerichtsvollzieher auf dem gerichtlichen Gebiete der Zwangsvollstreckung, abgesehen von den in den gesetzlich bestimmten Fällen gebotenen Zustellungsakten, in verschiedener Beziehung mitzuwirken (s. 3. Kapitel, I lit. B).

Der Gerichtsvollzieher hat die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung, mit welcher er beauftragt wird, selbständig zu prüfen und bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung selbständig nach dem Gesetze und den ihm erteilten Dienstesvorschriften zu verfahren. Der Gerichtsvollzieher handelt hiebei im Auftrage der Parteien. Weisungen des Gläubigers hat er indessen hiebei nur soweit zu befolgen, als sie mit den Gesetzen und Dienstesvorschriften nicht in Widerspruch stehen. Denn der Gerichtsvollzieher ist nach seiner amtlichen Stellung in der Zwangsvollstreckung auch Organ des Gesetzes, nicht blos Organ der Partei und er muß jene Handlungen verweigern, die nicht innerhalb seines Wirkungskreises liegen und nach den Gesetzen nicht gerechtfertigt sind. (Urteil des obersten Gerichtshofes vom 31. Dez. 1878 in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. VII Seite 599 und § 5 Abs. 1 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

Der Gerichtsvollzieber ist aber beim Vorhandensein der formellen Voraussetzungen einer Vollstreckung zu deren Vornahme ohne weitere Prüfung der bereits von der zuständigen gerichtlichen Behörde gewürdigten sachlichen Momente gleich einem direkt vom Gerichte beauftragten Organe unbedingt berechtigt, wie verpflichtet. Die einschlagenden civilprozessualischen Bestimmungen lassen darüber keinen Zweifel (§ 674 der CPO., s. den Eingang des Kapitels) und auch in § 113 des St.GB. (s. oben Seite 12) ist die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und Verfügungen durch den Gerichtsvollzieher, wenn solche auch zunächst auf Anregung der Partei erfolgt, dem Vollzuge der direkten Anordnungen und Befehle anderer Behörden gleichgestellt und nicht bezüglich der obrigkeitlichen Maßnahmen, sondern bezüglich ihrer Ausführung seitens des Vollstreckungsbeamten ist die Rechtmäßigkeit als Thatbestandsmoment für das Vergehen aus § 113 des St.GB. gefordert. (Rechtsp. des Reichsgerichts Bd. IV Seite 420; s. auch oben Seite 12 Ziff. 4.)

Nach § 676 der CPO. (s. im 7. Kapitel) ist die Ermächtigung des Gerichtsvollziehers zur Vornahme der Zwangsvollstreckung dem Schuldner und Dritten gegenüber nur vom Besitze der vollstreckbaren Ausfertigung abhängig, für ihn die Ermächtigung der Amtsausübung — abgesehen von besonderen Ausnahmen (s. hierüber im 6. Kapitel Ziff. 3) schon mit dem Besitze der vollstreckbaren Ausfertigung gegeben (s. auch im folgenden 5. Kapitel Ziff. II die Fälle, in denen eine Vollstreckungsklausel nicht erforderlich ist). Dem Gerichtsvollzieher steht eine Würdigung der Frage, ob die vollstreckbare Ausfertigung oder die Vollstreckungsklausel mit Recht erteilt wurde oder nicht, in keiner Weise zu. (§ 7 Abs. 1 der alleg. MBek. vom 30. Sept. 1879.) Der Gerichtsvollzieher hat lediglich das Formale der Vollstreckung.

Die Rechtmäßigkeit der Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers ist nicht von der materiellen Berechtigung, sondern nur von dem Vorhandensein der für ihn maßgebenden formalen Voraussetzungen seiner Thätigkeit abhängig.

Der im Besitze einer vollstreckbaren Ausfertigung befindliche, von der Partei mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher ist bei Vornahme derselben insolange in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes begriffen, als nicht eine die Zwangsvollstreckung hemmende gerichtliche Verfügung in Mitte liegt (s. unten im 14. Kapitel; Rechtspr. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. IV Seite 420; s. auch das 13. Kapitel lit. A und B).

Drittes Kapitel.

Von der mitwirkenden und selbständigen Thätigkeit der Gerichte (der Amtsgerichte) in der Zwangsvollstreckung und von der Prozedur und den Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte.

Auch die Gerichte haben bei der Zwangsvollstreckung teils mitzuwirken, teils selbständig einzelne Vollstreckungen vorzunehmen. (§ 674 Abs. 1, s. das 2. Kapitel.)

Gegenüber der Bestimmung der CPO. § 674, welche den Gerichtsvollzieher als regelmäßiges Organ der Zwangsvollstreckung aufstellt, können diese teils mitwirkenden, teils selbständigen Vollstreckungshandlungen der Gerichte als die Beschränkungen des Wirkungskreises der Gerichtsvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren bezeichnet werden.

I. Diese teils mitwirkende, teils selbständige Thätigkeit der Gerichte überträgt die Civilprozeßordnung den Amtsgerichten als Vollstreckungsgericht (§ 684 Abs. 1 der CPO.) Das Prozeßgericht ist im neuen Reichsprozeß als einheitlicher Mittelpunkt aufgegeben und ist es nur zufällig, wenn das Vollstreckungsgericht mit dem Prozeßgericht in konkreten Fällen zusammentrifft. (Seite 34.)

Nach dieser Gesetzesbestimmung sind die Amtsgerichte ohne Vorbehalt als Vollstreckungsgericht erklärt und muß diese vorbehaltslose gesetzliche Bestimmung um so mehr hervortreten, als der folg. Abs. 2 (s. unten Ziff. IV Seite 310) bei der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit einen solchen Vorbehalt macht. Gleichwohl bestehen auch Ausnahmen von § 684 Abs. 1 (s. folgende Ziff. II und III).

A. **Die Mitwirkung der Amtsgerichte** bei der Zwangsvollstreckung tritt ein (Seite 33 lit. B):

1) Bei der den Gerichtsvollziehern übertragenen Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen in gewissen Fällen:

a) Lauten die von dem Gerichtsvollzieher gepfändeten Wertpapiere von Anfang an auf Namen, wie z. B. die Aktien der Kommandit-

gesellschaften, oder sind es solche, welche an und für sich auf den Inhaber gestellt und nur durch Vinkulierung oder auf andere Weise außer Kurs gesetzt sind, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu bewirken (§ 723 l. c., s. im zweiten Titel lit. A, 2. Kapitel § 5 lit. C), bezw. die Wiederinkurssetzung zu erwirken (§ 724 l. c.) und die hiezu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben;

b) auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als die Regel vorschreibt, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei (§ 726 l. c., s. im zweiten Titel lit. A, 2. Kap. § 5 lit. A u. B);

c) bei der Pfändung einer bereits gepfändeten Sache, soferne die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, kraft Gesetzes über, soferne nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien (§ 728 Abs. 1 l. c., s. im zweiten Titel lit. A, 2. Kapitel § 7);

d) wenn es sich um die Einleitung oder Durchführung eines Verteilungsverfahrens handelt (§ 728 Abs. 2 u. 3 und § 758 l. c., s. im zweiten Titel lit. A, 2. Kapitel § 8 lit. b u. c und 4. Kapitel).

2) Gehört hieher der Fall des § 699 der CPO. (s. unten im 16. Kap. § 3), nach welchem, wenn die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Person des Soldatenstandes in Kasernen und militärischen Dienstgebäuden geschehen soll, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen hat; dann erst sind die bei einer Pfändung gepfändeten Gegenstände dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, während bei einer Zwangsvollstreckung durch Wegnehmen in diesem Fall die Exekution erledigt ist (s. den dritten Titel).

3) Wenn der Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung Widerstand findet, die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nicht ausreicht und militärische Hülfe erforderlich ist, hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden. (§ 678 F der CPO.)

Überhaupt, wenn zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich wird, hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers oder Gerichtsvollziehers die Behörde zu ersuchen. (§ 698 l. c.; s. hierüber im 16. Kapitel § 2.)

4) Wenn es sich um die Erledigung von Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen gegen die Vollstreckung, oder um Beseitigung von Anständen der verschiedensten Art, welche innerhalb des Vollstreckungsverfahrens sich erheben, handelt (s. unten im 13. Kapitel lit. A und das 14. Kapitel Ziff. 2), abgesehen von den eigentlichen Streitigkeiten, welche je nach ihrer verschiedenen Natur von verschiedenen Gerichten zu erledigen sind.

Hieher gehört die Klage eines Dritten, welcher sich nicht im Besitze der zu pfändenden Sache befindet, auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse; für die sachliche Zuständigkeit entscheiden die allgemeinen Kompetenzbestimmungen und nur die örtliche Zuständigkeit ist in der Art geregelt, daß die Klage bei jenem Amtsgerichte anzubringen ist, welches Vollstreckungsgericht ist, eventuell bei jenem Landgerichte, in dessen Bezirk das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat (§ 710 Abs. 1 u. 2 der CPO., im zweiten Titel lit. A, 1. Kapitel, § 4).

Hieher gehören ferner die Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (s. im 5. Kapitel Ziff. II, Anm. Ziff. 4 und 6) die im folgenden 13. Kap. lit. B I und II aufgeführten Fälle, die Klagen gegen den Drittschuldner in der Zwangsvollstreckung in Forderungen, im zweiten Titel lit. A, 3. Kapitel, dann die Klagen auf Leistung des Interesse im dritten Titel 3. Kapitel und im vierten Titel, 3. Kapitel.

B. **Selbständig ist die Zwangsvollstreckung den Amtsgerichten übertragen** (Seite 34 Ziff. 1—4):

1) Die Zwangsvollstreckung im Auslande (§ 700 l. c., s. 16. Kap. § 4).
2) Die Zwangsvollstreckung in Forderungen und ähnliche Vermögensrechte (Nießbrauch, Erbrecht, Anteil eines Handelsgesellschafters am Gesellschaftsvermögen) mit Ausnahme der Zwangsvollstreckung in Forderungen aus Wechseln und andern indossablen Papieren (§ 729 der CPO., unten im zweiten Titel lit. A, 3. Kapitel). Jedoch wird hiebei auch der Gerichtsvollzieher thätig (§§ 730 Abs. 2, 736 Abs. 2, 739, 744, 746, 751, s. im zweiten Titel lit. A, 3. Kap. §§ 2, 3 I lit c, II lit. a u. b und Ziff. III). Die Zwangsvollstreckung in Forderungen aus Wechseln und andern indossablen Papieren erfolgt zunächst, wie bei beweglichen körperlichen Sachen durch Pfändung und zwar durch den Gerichtsvollzieher und nur die weitere Durchführung der Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Forderungen (s. oben Seite 32 Ziff. 2, Seite 304 Ziff. I und unten im zweiten Titel lit. A, 3. Kapitel § 5).
3) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 755 l. c. und bayer. Subh.O. vom 23. Febr. 1879). Auch hier steht dem Gerichtsvollzieher in gewissem Umfange eine Mitwirkung zu (s. im zweiten Titel lit. B).
4) Wenn von außerordentlichen Exekutionsmitteln und zwar in den Fällen der §§ 711 u. 769 der CPO. (s. im zweiten Titel lit. A, 1. Kapitel § 6 und im dritten Titel 1. Kapitel § 1) vom Offen=

barungseide und zur Erzwingung desselben gemäß § 782 l. c. von der Haft gegen den Schuldner oder Exequenden Gebrauch gemacht werden will (s. den fünften Titel). Den Vollzug des Haftbefehls hat wieder der Gerichtsvollzieher (s. den fünften Titel).

II. In den Fällen der §§ 773—775, wo der Exequend zu einem Thun (mit Ausschluß der Leistung und Herausgabe von speziellen oder vertretbaren Sachen, s. hierüber den dritten Titel) oder Lassen verurteilt ist und die Vornahme der Handlung durch einen Dritten in Frage steht (§ 773) oder ein Zwang durch Strafe oder Haft, wo die Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann oder wo der Exequend eine Handlung nicht unterläßt oder die Vornahme nicht duldet (§§ 774 u. 775), tritt gleichfalls die gerichtliche Zuständigkeit ein. Da die Entscheidung wesentlich auf einer fortgesetzten Beurteilung des Hauptrechtsstreites beruht und das Urteil gewissermaßen zu ergänzen ist, ist wegen der besonderen Natur der Exekutionsmittel die Entscheidung dem Prozeßgericht übertragen. Hier ist demnach nicht das Amtsgericht, sondern das Prozeßgericht I. Instanz das Vollstreckungsgericht.

Leistet aber der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§ 773—775 zu dulden hat, dann kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des § 678 Abs. 3 zu verfahren hat (s. den vierten Titel, 1. u. 2. Kapitel). Den Vollzug des Haftbefehls hat der Gerichtsvollzieher (s. im fünften Titel).

III. Dann gibt es Fälle, wo das Amtsgericht und das Gericht der Hauptsache als Vollstreckungsgericht konkurrieren:

1) Der Vollzug der Arreste zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen wegen einer Geldforderung oder eines Anspruches, welcher in eine Geldforderung übergehen kann (§ 796 l. c.), gehört gleichfalls zur Zuständigkeit der Gerichte, soweit es sich um Vollstreckungsmaßregeln handelt, welche dem Gerichte übertragen sind (s. I), weil auf die Vollziehung des Arrestes die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden. (§ 808 l. c.; s. den siebenten Titel.)

Dießfalls hat das anordnende Gericht zugleich den Vollzug, und da hinsichtlich der Anordnung des Arrestes neben dem Gerichte der Hauptsache, d. h. dem zur Entscheidung über die Geldforderung, bezw. den Anspruch, welcher in eine Geldforderung übergehen kann (§ 796 Abs. 1), in erster Instanz berufenen Gerichte, event. neben dem diesem vorgesetzten Berufungsgericht, wenn der Rechtsstreit bereits in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Amtsgericht, als Arrestgericht, konkurriert, in dessen Bezirk das Arrestobjekt sich befindet, so ist hier entweder das Gericht der Hauptsache oder das genannte Amtsgericht Vollstreckungsgericht. Für die Vollstreckung des Arrestes in eine Forderung ist dies speziell in § 810 der CPO. noch ausgesprochen. Ferner gehört

2) Der Vollzug einer einstweiligen Verfügung in Beziehung auf den Streitgegenstand nach § 814 der CPO. gleichfalls zur Zuständigkeit der Gerichte, da auch auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und das weitere Verfahren entsprechende Anwendung finden und das Gericht bei der zwangsweisen Durchführung an die in den §§ 808 und 811 bezeichneten Bestimmungen gebunden ist. (§ 815 l. c.)

Für die Erlassungen einstweiliger Verfügungen ist aber nach § 816 der CPO. das Gericht der Hauptsache zuständig und nach § 820 nur in dringenden Fällen das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet. Es erscheint daher hier als Vollstreckungsgericht das Gericht der Hauptsache und in beschränkter Weise nur das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet (s. den siebenten Titel.)

IV. Nach § 684 Abs. 2 der CPO. ist unter den sachlich zuständigen Amtsgerichten dasjenige Amtsgericht das Vollstreckungs-Gericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, so daß für mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken vorzunehmende oder vorgenommene Vollstreckungshandlungen verschiedene Vollstreckungsgerichte vorhanden sind.

Diese örtliche Zuständigkeit regelt die CPO. im gedachten § 684 Abs. 2 aber mit einem Vorbehalte, nämlich: „soweit das Gesetz nicht ein anderes Amtsgericht als Vollstreckungsgericht bezeichnet."

Diese Ausnahmen oder besonderen Fälle sind folgende:

1) Für die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte (I lit. B 2) ist das Amtsgericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Exequenden, event. in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann, also das Amtsgericht am Wohnsitze des Drittschuldners oder an dem Orte, wo die als Sicherheit haftende Sache sich befindet. (§ 729 Absatz 2.)

   Die Verfügungsbefugnis des Amtsgerichts, wo der Exequend seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 12—20 der CPO.), beschränkt sich nicht auf das in seinem Bezirke befindliche Vermögen. (S. den zweiten Titel lit. A, 3. Kapitel.)

2) Für die Hinterlegung seitens eines Drittschuldners ist Vollstreckungsgericht:
   a) bei baarem Gelde das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst mitgeteilt worden ist (§ 750 l. c., s. im zweiten Titel lit. A, 3. Kapitel § 3 Ziff. I lit. f);
   b) bei andern beweglichen Sachen das Amtsgericht des Ortes, wo die Sache herauszugeben ist (§ 751 l. c., s. im zweiten Titel lit. A, 3. Kapitel § 3 Ziff. II lit. b);

c) bei unbeweglichen Sachen das Amtsgericht der belegenen Sache (§ 752 l. c., s. im zweiten Titel lit. A, 3. Kapitel § 3 Ziff. II lit. c).

3) Bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist, wenn das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen ist, auf Antrag eines Beteiligten von dem zuständigen höheren Gerichte unter Berücksichtigung der im § 36 (§ 37) enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgericht zu bestellen. (§ 756 Abs. 1 l. c.)

Wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke des Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird, ist ein Antrag auf Bestellung eines gemeinsamen Vollstreckungsgerichts nicht, wie vor, notwendig. Es kann die Vollstreckung bei den verschiedenen Gerichten betrieben werden. Jeder Beteiligte kann jedoch den Antrag stellen, daß ein Vollstreckungsgericht bestellt werde. (§ 756 Abs. 2, s. unten im zweiten Titel lit. B.)

4) Für das Verteilungsverfahren ist das für das Hinterlegungsverfahren zuständige Amtsgericht das Vollstreckungsgericht. (§§ 759, 728, 750—752 l. c., s. im zweiten Titel lit. A 4. Kapitel.)

5) Für den Offenbarungseid ist das Amtsgericht des Wohnsitzes, event. Aufenthaltsortes im deutschen Reiche, event. das Amtsgericht des Haftortes Vollstreckungsgericht. (§§ 880 u. 783 l. c., s. unten im fünften Titel.)

V. Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. (§ 684 l. c. Abs. 3.)

Die Vollstreckungsgerichte können ohne Anhörung des Gegners entscheiden, oder vor der Entscheidung dem Gegner Gelegenheit geben, sich schriftlich zu erklären, oder vor der Entscheidung mündliche Verhandlung anordnen.

Die Aufforderung zur schriftlichen Erklärung wird in der Regel unter Mitteilung des Antrags oder des Protokolls eine Frist zur Erklärung vorsetzen, nach deren Ablauf die Entscheidung erfolgt. Ein Präjudiz des Zugeständnisses der vom Antragsteller vorgebrachten thatsächlichen Behauptungen kann auf das Nichtabgeben der schriftlichen Erklärung nicht gesetzt werden.

Wird mündliche Verhandlung angeordnet, so sind je nach dem Ermessen des Gerichts der Antragsteller und sein Gegner oder beide von Amtswegen zu laden. Beim Ausbleiben der einen oder andern Partei ist dann zu entscheiden, wie es eben nach Lage der Sache möglich ist.

Mündliche Verhandlung kann zweckmäßig angeordnet werden, wenn thatsächliche Verhältnisse streitig sind oder ein vorher angeordnetes schriftliches Verfahren nicht die genügende Klärung herbeigeführt hat. Dieselbe wird unterbleiben, wenn mehr eine ordnende und administrative, nicht eigentlich eine prozessualische Thätigkeit des Gerichts verlangt wird.

Ein förmliches Beweisverfahren mit Beweisbeschluß kann so wenig als wie eine durch Eid bedingte Entscheidung Platz greifen.

Weil im Gesetz Entscheidungsgründe nur für Urteile gefordert werden (§ 284 N. 4 der CPO.), brauchen die Entscheidungen nicht mit Entscheidungsgründen versehen zu sein.

Die Entscheidungen sind, wenn eine mündliche Verhandlung vorherging, zu verkünden. (§ 294 Abs. 1 l. c.), außerdem von Amtswegen zuzustellen. (§ 294 Abs. 3.)

Gegen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren findet, gleichviel ob eine mündliche Verhandlung vorhergegangen oder nicht, sofortige Beschwerde statt. (§ 701 der CPO.) Die Entscheidungen im Zwangsvollstreckungsverfahren dürfen ihrer Natur entsprechend nicht nach längerer Zeit noch in Frage gestellt werden, sie müssen mit Ablauf einer kurzen Frist unwiderruflich sein. Übrigens ist dadurch die Erneuerung eines zurückgewiesenen Antrags des Gläubigers nicht ausgeschlossen. (Motive.)

Solche Entscheidungen kommen vor in § 647 der CPO. (siehe im 5. Kapitel, I Ziff. 1 in den Bemerkungen unter dem Titel „Von dem Einspruche und von den Rechtsmitteln 2c."; — in § 657 (siehe im 5. Kapitel, I Ziff. 1 unter dem Rubrum: „Bestimmungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit"; in den §§ 666, 668, 669 l. c (s. im 5. Kapitel, II in den Anmerkungen Ziff. 2, 3, 4, 5 und 6), — im § 685 (s. im 13. Kapitel, lit. A.); — in den §§ 688, 690 Abs. 3 und 696 Abs. 3 (s. im 13. Kapitel lit. B, III); — im § 743 (s. im zweiten Titel lit. A, 3. Kapitel § 3, I. lit. e); — in den §§ 773—776 (s. im vierten Titel 1. und 2. Kapitel).

Auf die sofortige Beschwerde finden, soweit nicht § 540 abweichendes vorschreibt, die §§ 531—539 der CPO. Anwendung.

§ 540 der CPO.: „Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 301 und 829 Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klage geltenden Notfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

In den Fällen des § 539 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Notfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegericht vorzulegen."

Die Fälle des § 539 sind Beschwerden gegen Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters bezw. des Gerichtsschreibers, und wird hier das Nachsuchen der Entscheidung des Prozeßgerichts der Einlegung der Beschwerde gleichgestellt und deshalb an die Form der Beschwerde-Einlegung gebunden.

Wegen des Begriffs und Charakters der Notfrist und des Fristenlaufs (s. oben S. 189 Ziff. 2). Wegen der Berechnung S. 189 Ziff. 3.

Nichtigkeits- oder Restitutionsklagen (§ 541 ff. der CPO.) dienen nur zur Anfechtung rechtskräftiger Endurteile. Es können aber dieselben Umstände (§§ 542—544) auch bei Entscheidungen, die nicht Endurteile sind, vorkommen und können daher die Nichtigkeits- und Restitutionsgründe stets im Beschwerdeweg geltend gemacht werden. Soweit es sich aber um eine sofortige Beschwerde handelt, wird obige Notfrist in der Art erweitert, daß die Beschwerde auch innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen (s. Seite 191 lit. d) erhoben werden kann.

Viertes Kapitel.

Von der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den k. Fiskus, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen.

Außer den im vorigen Kapitel vorgetragenen Beschränkungen ist der Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung noch darin beschränkt, daß sie Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen den kgl. Fiskus, gegen Gemeinden und die unter der Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, nicht vornehmen dürfen, da solche ausschließlich durch die zuständigen Verwaltungsbehörden erfolgen (s. oben Seite 33 Ziff. 8 Abs. 2, § 15 Ziff. 4 des EG. zur CPO. und § 3 der alleg. MBek. vom 30. Sept. 1879).

Vorschriften für diese Zwangsvollstreckung:

Art. 9 des bayer. AG. zur CPO. und K.O: „Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den kgl. Fiskus findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden und Ministerien statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Kirchenschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen, und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet, mittelst der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden."

Art. 10 des bayer. AG. zur CPO. und KO. Abs. 2.: „Hinsichtlich des Vollzugs der über die Verpflichtung des Staates oder der Gemeinden wegen des bei Zusammenrottungen verursachten Schadens nach dem Gesetze vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen d. d. Rh. verursachten Schadens betr. und vom 10. Vendemiaire IV über die

innere Polizei der Gemeinden, gegen die Beklagten ergehenden Urteile, dann hinsichtlich des Vollzugs der vom k. Fiskus gegen Gemeinden auf Ersatz der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten nach dem Gesetze vom 4. Mai 1851 erwirkten Urteile verbleibt es bei den Bestimmungen der allegirten Gesetze. Der obsiegende Kläger hat den Vollzug bei der zuständigen Behörde unter Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils zu beantragen."

Unter Gemeinden werden nicht blos die Gemeinden im Sinne des Art. 1 der GO. für Bayern r. d. Rh., bezw. für die Pfalz vom 29. August 1869, dann die Ortsgemeinden, sondern auch die in § 15 Ziff. 4 des EG. zur CPO. neben den Gemeinden aufgeführten Kommunalverbände, in Bayern die Kreis- und Distriktsgemeinden im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distrikts- und Landräte betr., verstanden. (Motive zum bez. AG. Seite 194.)

Der Hauptgrund, warum das Gesetz einen Zwangsvollzug, wie er gegen Private gestattet ist, hier in der Regel nicht zuläßt, besteht darin, daß es sich mit dem öffentlichen Wohle nicht vereinigen ließe, einer Privatperson zu gestatten, daß sie Teile des zu öffentlichen Zwecken bestimmten Vermögens zu ihrer Befriedigung in Beschlag nehme. Hiezu kommt, daß es einerseits nicht wohl passend ist, wenn Organe der richterlichen Gewalt gegen Organe der administrativen Gewalt direkt feindselig auftreten und daß anderseits die Amtspflicht der Verwaltungsbehörden und ihre konstitutionelle Verantwortlichkeit eine genügende Gewähr dafür bieten, daß die richterlichen Urteile nicht unvollzogen bleiben. Wer daher gegen den Fiskus, gegen eine Gemeinde etc. eine Verurteilung wegen einer Geldforderung erwirkt hat, muß die vollstreckbare Ausfertigung der zuständigen Verwaltungsbehörde vorlegen mit dem Verlangen, daß sie vollzogen werde. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder nicht so entsprochen, wie es der Sinn des Urteils fordert, so hat er Rekurs an die vorgesetzte Behörde zu ergreifen.

Ergibt sich Streit über die Auslegung des Urteils oder glaubt die Partei Entschädigungsansprüche wegen Nichtvollzugs oder Verzögerung des Vollzugs machen zu dürfen, so ist neuerdings das Gericht anzugehen.

Eine Ausnahme ist gemacht, soweit es sich um Verfolgung dinglicher Rechte handelt. Hat ein Urteil dingliche Rechte anerkannt und zu deren Vollzug gewisse Anordnungen erlassen, z. B. die Räumung des Besitzes, die Herausgabe einer Sache, die Beseitigung einer rechtswidrigen Anlage, oder umgekehrt die Bewerkstelligung irgend einer Verrichtung verordnet, so darf die Vollstreckung dieses Urteils auch dem Fiskus, einer Gemeinde etc. gegenüber in der nämlichen Weise bethätigt werden, wie es einer Privatperson gegenüber geschehen dürfte. Hier fehlt es an Gründen, Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften eintreten zu lassen.

Hat jedoch der obsiegende Teil irgend eine Vorrichtung durch Dritte beseitigen oder herstellen lassen, so kann er selbstverständlich die entstandenen Kosten nicht zwangsweise beitreiben, muß vielmehr nach erfolgter richterlicher Festsetzung bezügliches Ansuchen an die Verwaltungsbehörde stellen. (Wernz, Komm. zur bayer. PO. vom Jahre 1869 Seite 706. Über Exekution gegen Gemeinden s. auch Bl. für RA., Bd. I Seite 314 ff.

Fünftes Kapitel.

Vorbedingungen der Zwangsvollstreckung.

Voraussetzung jeder Zwangsvollstreckung ist:

I. ein Schuldtitel, in welchem das Vollstreckungsrecht für die Ansprüche des Gläubigers enthalten ist, wegen deren die Zwangsvollstreckung stattfinden soll.

Das Vollstreckungsrecht beruht entweder auf einer gerichtlichen Entscheidung oder auf einer urkundlichen Feststellung des Anspruchs, welcher das Gesetz die Wirkung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung beilegt. (§ 6 der JMBek. v. 30. Sept. 1879, §§ 644, 702 u. 706 d. CPO.)

Diese vollstreckbaren Schuldtitel (Exekutionstitel) sind:

1. **Urteile** (§ 644 der CPO., § 6 Ziff. 1 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879) und zwar:

a) Endurteile, seien es kontradiktorische oder Versäumnisurteile, Teilurteile (§§ 273 u. 274 der CPO.) oder Urteile, welche die Sache ihrem ganzen quantitativen Umfange nach beendigen und solche Endurteile sind, welche hinsichtlich ihrer Natur nach einer Vollstreckung fähig sind, was bezüglich der durch Eid bedingten (§§ 425 und 439 Abs. 3 der CPO.) oder nur die Verpflichtung zum Schaden- oder Kostenersatz aussprechenden Endurteile (§§ 276 und 279 der CPO.), auch bezüglich der reinen Feststellungsurteile (§§ 231 und 253 der CPO.) nicht der Fall ist;

Endurteile, d. h. diejenigen Urteile, durch welche ganz oder teilweise über den Klagantrag als solchen entschieden und somit der Rechtsstreit selbst erledigt wird. In Betreff der Zwangsvollstreckung sind den Endurteilen auch ausdrücklich gleichgestellt die nach §§ 502 und 562 unter Vorbehalt der Rechte erlassenen Urteile.

b) welche rechtskräftig (§§ 644 und 645 l. c.) oder (ausnahmsweise Vollstreckbarkeit nicht rechtskräftiger Urteile) durch das Prozeßgericht für vorläufig vollstreckbar erklärt sind. Diese Vollstreckbarkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels oder Einspruchs nicht gehemmt.

Es können nämlich Endurteile, obwohl noch dem Einspruch oder einem Rechtsmittel (Berufung, Revision, das sind prozessuale Rechtsbehelfe, wodurch Entscheidungen, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, vor einem höheren Richter angefochten werden) unterliegend, vorläufig vollstreckbar sein, d. h. ausnahmsweise vollstreckbar sein. (§§ 648 ff.; s. hierüber weiter unten.)

Wegen der Formel für Entscheidungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit berufenen Behörden s. k. Verord. vom 24. Juli 1879 (JMBl. Nr. XV). Wegen der Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. JMBl. vom 20. Juni 1882 (JMBl. Nr. X.)

In gleicher Weise, wie aus den Entscheidungen der ordentlichen Gerichte, findet die Zwangsvollstreckung auch aus Entscheidungen der deutschen Rheinschiffahrtsgerichte statt. (§§ 5 und 7 Abs. 1 der allerh. Verord. vom 18. Juni 1879, G. u. VBl. Seite 662.) Entscheidungen der außer den Rheinschiffahrtsgerichten in den andern Bundesstaaten bestehenden besonderen Gerichte (§ 14 des RGVG.) werden nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betr. die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869 (Beilage 3, G. u. VBl. 1870/71 Seite 73) gleichfalls vollstreckt. (§ 6 Abs. 8 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

Hieher gehören auch die Vollstreckungsurteile über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile eines ausländischen Gerichts.

Vorgehend wurden nämlich nur die Urteile inländischer (deutscher Gerichte) ins Auge gefaßt, welche im ganzen Reiche vollstreckbar sind.

Aber auch aus den Urteilen ausländischer Gerichte, denen eine unmittelbare exekutorische Kraft nicht beigelegt werden kann, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil eines inländischen Gerichts ausgesprochen ist. (§ 660 Abs. 1 der CPO. und § 6 Abs. 9 der alleg. JMBek.)

Das Urteil lautet: „Auf Grund des ꝛc. ꝛc. Urteils ist die Zwangsvollstreckung zulässig.“

Diese Zulässigkeit der Vollstreckung ist im Wege des ordentlichen Verfahrens durch Klage bei einem deutschen Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§§ 13—20 der CPO.) und in Ermangelung eines solchen beim Amtsgerichte oder Landgerichte, bei welchem in Gemäßheit des § 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann (weil sich dort Vermögen desselben oder der Streitgegenstand befindet), zu beantragen. (§ 660 Abs. 2 l. c.)

Die sachliche Zuständigkeit für diese Klage ist nach den Bestimmungen des GVG. §§ 23 u. 70 zu beurteilen. Als Streitgegenstand kommt der Gegenstand der zu vollstreckenden ausländischen Verurteilung in Betracht und entscheidet für die Wertsberechnung der Zeitpunkt der Erhebung der Vollstreckungsklage. Wenn der Prozeß im Auslande eine der Streitigkeiten betraf, welche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Amtsgerichten zugewiesen sind und die Verurteilung den Betrag von 300 Mark übersteigt, ist das Landgericht zuständig, weil nicht das dem ausländischen Urteil zu grunde liegende Rechtsverhältnis, sondern die Vollstreckbarkeit dieses Urteils Gegenstand des neuen Prozesses ist. Weil die Vollstreckungsklage auch nie einen der in § 101 des GVG. bezeichneten Ansprüche zum Gegenstande haben kann, sondern nur die formelle Frage der Vollstreckungsfähigkeit, ist die Zuständigkeit der Handelskammern zu verneinen.

Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen; selbst auf die Frage, ob etwa gebietende oder vorbereitende Gesetze seines Staates bei Findung des Urteils verletzt worden sind, darf der inländische Richter nicht eingehen. (§ 661 Abs. 1 der CPO.)

Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen und zu verweigern:

1. Wenn das Urteil des ausländischen Gerichtes nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat: stets die Rechtskraft desselben ist nötig, ohne Rücksicht, welchem Staate der Schuldner angehört. Auch gibt es kein Vollstreckungsurteil in Bezug auf ein nur vorläufig vollstreckbares ausländisches Urteil.
2. Wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf, z. B. eine Eheschließung.
3. Wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört.

   Es ist die Kompetenzfrage nicht blos in abstracto zu prüfen, d. h. ob der auswärtige Richter die richtigen, dem deutschen Rechte entsprechenden Grundsätze über Zuständigkeit angewendet hat, sondern auch, ob die Thatsachen, auf welche diese Grundsätze angewendet werden, die Zuständigkeit des auswärtigen Gerichtes zu begründen geeignet und erwiesen sind. Wenn z. B. das ausländische Gericht seine Zuständigkeit als forum domicilii angenommen hat, soll geprüft werden, ob die nach den inländischen Gesetzen zur Annahme des Domizils nötigen thatsächlichen Unterlagen gegeben sind. Das Urteil ist stets zu versagen, wenn für den im Auslande geltend gemachten Anspruch ein ausschließlicher Gerichtsstand im Inlande begründet war. Der Exequendus mag Deutscher oder Ausländer sein.
4. Wenn der verurteilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat (niemals zur Hauptsache verhandelt hat), soferne die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder im Staate des Prozeßgerichts in Person, noch durch Genehmigung der Rechtshülfe im deutschen Reiche zugestellt ist.

   Ersatzzustellung im Auslande genügt nicht, um das ausländische Versäumungsurteil vollstreckungsfähig zu machen.
5. Wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Dieselbe kann verbürgt sein durch Staatsverträge, durch Deklarationen oder durch Gesetz des inländischen Staates oder dadurch, daß die ausländischen Gerichte thatsächlich die deutschen Urteile vollstrecken. Daß im ausländischen Staate strengere Voraussetzungen für die Erlangung der Zwangsvollstreckung bestehen, genügt nicht, um die Gegenseitigkeit zu verneinen. Dagegen ist sie nicht anzunehmen, wenn im ausländischen Staate ungeachtet des rechtskräftigen Urteils eines deutschen Gerichts eine neue Klage auf Grund des ursprünglichen Sachverhaltes notwendig ist oder wenn im auswärtigen Staate der Beklagte Einreden in der Sache selbst vorbringen darf. (§ 661 Abs. 2 der CPO., vgl. auch Dr. Seuffert, CPO., Anm. zu § 661.)

   Staatsverträge einzelner Bundesstaaten, in welchen die Vollstreckung ausländischer Urteile auf blose Requisition, ohne inländisches Vollstreckungsurteil oder doch unter minder strengen als den in §§ 660 und 661 gegebenen Voraussetzungen zugesagt ist, bleiben auch nach Einführung der RCPO. in Kraft.

Dem Kläger, der wegen der Bestimmungen des § 661 der CPO. ein Vollstreckungsurteil nicht erwirken kann, steht frei, den Anspruch, über welchen im Auslande abgeurteilt ist, im Wege der gerichtlichen Klage im Inlande geltend zu machen, ohne daß ihm die exc. rei jud. entgegengesetzt werden kann. (Dr. Seuffert, l. c.)

Endlich gehören hieher noch die Vollstreckungsurteile über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche nach § 868 der CPO. und § 6 Abs. 10 der alleg. JMBek. v. 30. Sept. 1879.)

Auch aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. (l. c. Abs. 1.)

Wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens s. §§ 851—872 der CPO. und wegen der Schiedsverträge Art. 12—14 des AG. zur CPO.)

Dieses Vollstreckungsurteil ist gleichfalls mittelst Klage zu beantragen. Für die Klage ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist und in Ermangelung einer solchen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs nach den allgemeinen Regeln über sachliche und örtliche Zuständigkeit (GVG. §§ 23, 70, 101—107 und CPO. §§ 1—40) zuständig sein würde. Unter mehreren hienach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 865) gewendet hat. So lange noch keine Klage erhoben ist, können die Schiedsrichter durch die Niederlegung des Urteils (§ 865) die für alle Klagen nach § 871 maßgebende Zuständigkeit des einen von mehreren an sich zuständigen Gerichten bestimmen. Hiebei wird von Dr. Seuffert die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für die im § 871 der CPO. bezeichneten Klagen im schiedsrichterlichen Verfahren behauptet, wenn für den im Schiedsverfahren befangenen Anspruch selbst die Handelskammer zuständig sein würde. (§ 871 der CPO. und Dr. Seuffert, CPO., Anm. zu §§ 868 und 871.)

Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann (s. § 867 l. c.), oder wenn eine nach § 686 noch in der Zwangsvollstreckungsinstanz zulässige, den Anspruch selbst betreffende Einwendung (z. B. der Zahlung) gegeben ist. (§ 868 l. c. Abs. 2 und Dr. Seuffert, Anm. hiezu.)

Nach Erlassung des Vollstreckungsurteils kann die Aufhebung des Schiedsspruches nur aus den in § 867 Nr. 6 der CPO. bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen ist, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen. (§ 869 l. c.) Über die Regelung dieser Klage s. § 870 l. c.

Auch diese Vollstreckungsurteile (Seite 316 und 318) müssen rechtskräftig werden, ebe sie vollstreckt werden können. Auf Grund derselben kann die Vollstreckung nur nach dem Modus, der nach der deutschen CPO. statthaft ist, bethätigt werden.

Zeitpunkt der Rechtskraft der Urteile (§ 645 der CPO.):

Urteile, gegen welche ein Rechtsmittel (Berufung, Revision) oder Einspruch überhaupt nicht oder nicht mehr zulässig ist, gehen sofort nach ihrer Verkündung in Rechtskraft über.

Die Zulässigkeit des Rechtsmittels oder Einspruchs suspendiert die Rechtskraft und damit die Vollstreckbarkeit bis zum Ablauf der Rechtsmittel-, bezw. Einspruchsfrist. Ein Versäumnisurteil unterliegt in der Regel der Rechtskraft erst nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 304 der CPO.), welche kürzer ist, als die Rechtsmittelfrist (§§ 477 u. 514 der CPO.). Soweit aber ein Versäumnisurteil nicht dem Einspruch (§ 310 l. c.), sondern einem Rechtsmittel unterliegt (§§ 474 Abs. 2 u. 529 l. c., s. in der folg. Anm.), tritt die Rechtskraft erst nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist ein.

Von den vorläufig vollstreckbar erklärten Urteilen abgesehen (s. hierüber auf der folg. Seite) hemmt die rechtzeitige Einlegung eines Rechtsmittels den Eintritt der Rechtskraft des ganzen Urteils, nicht blos desjenigen Teils, welcher im Einlegungsakte angegriffen wird. Aus der Möglichkeit der Anschließung an das Rechtsmittel der Berufung und Revision folgt, daß bei Einlegung eines Rechtsmittels auch der Teil des Urteils, welcher zu Gunsten der das Rechtsmittel einlegenden Partei lautet, trotz Ablauf der Rechtsmittelfrist für den Gegner nicht die Rechtskraft beschreitet (vgl. §§ 496 und 523 der CPO.).

Vom Einspruche und von den Rechtsmittteln gegen Endurteile, dann von dem Einflusse der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Zwangsvollstreckung:

Der Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu. (§ 303 der CPO.)

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 304 l. c.) Muß die Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen. (l. c.)

Eine Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint, oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumungsurteil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu. (§ 310 l. c.) Ein Versäumnisurteil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. (§ 474 l. c.)

Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile statt. (§ 472 l. c.) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Einlegung vor der Zustellung ist wirkungslos. (§ 477 l. c.)

Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile statt. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 508 l. c.) ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 1500 Mark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt. Ohne Rücksicht (§ 509 l. c.) auf den Wert des Streitgegenstandes findet die Revision statt: 1) insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt; 2) in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind. (GVG. § 70 Abs. 2 u. 3.) Die Revisionsfrist beträgt einen Monat, ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils. Die Einlegung vor Zustellung ist wirkungslos. (§ 514 l. c.)

Wegen der Einlegung eines Rechtsmittels oder des Einspruchs gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil s. die §§ 656 u. 657 weiter unten.

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 211—216 der CPO.) oder die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage (§§ 541—544) beantragt, so sind diese nicht geeignet, ohne Weiteres einen Aufschub der Zwangsvollstreckung zu bewirken. Auf Antrag kann jedoch das Gericht eine Einstellung der Zwangsvollstreckung mit (§ 101) oder ohne Sicherheitsleistung gestatten oder auch anordnen, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde. Sind bereits Vollstreckungsmaßregeln erfolgt, sind dem Gläubiger wohlerworbene Rechte erwachsen und darf daher die Aufhebung nur gegen volle, den ganzen Umfang der Forderung des Gläubigers deckende Sicherheitsleistung durch den Schuldner angeordnet werden. Nach den Motiven genügt auch die Hinterlegung des Streitgegenstandes durch den Schuldner oder Gläubiger als Sicherheitsleistung. (Andere Ansicht Dr. Seuffert, CPO., Anm. 2 zu § 647.) Das Gericht bestimmt die Höhe der Sicherheitsleistung mit Rücksicht auf den Wert des Gegenstandes der Verurteilung. (§ 647 Abs. 1 der CPO.) Die Entscheidung über Einstellung der Vollstreckung etc. steht dem Instanzgerichte zu, welches über die Anfechtung selbst zu entscheiden hat, da wesentlich deren voraussichtlicher Erfolg zu berücksichtigen ist. Sie muß schon bei dem ersten Anbringen der Anfechtung und deshalb ohne mündliche Verhandlung erfolgen können. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt, weil ihre Entscheidung der Entscheidung der Hauptsache präjudizieren könnte. Die Einstellung ist eine einstweilige und kann deshalb sowohl das Instanzgericht, als im weiteren Verlaufe das höhere Gericht jederzeit eine andere Anordnung erlassen. (§ 647 Abs. 2 l. c.; Dr. Seuffert, l. c.)

Näheres wegen Feststellung der Rechtskraft der Urteile und über die Ausstellung von Zeugnissen über die Rechtskraft s. in folgender Ziff. II Anm. Ziff. 1.

Bestimmungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile:

§ 648 der CPO.: „Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1. Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen (§ 278 der CPO.);

2. Urteile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurteile ausgedrückten Folgen aussprechen;
3. ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumungsurteil;
4. Urteile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
5. Urteile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6. Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind."

Diese Vorschriften gelten für die erste und für die Berufungs-Instanz und, soweit sich nicht aus dem Inhalte selbst eine Beschränkung ergibt (Nr. 1—3) für kontradiktorische, wie für Versäumungs-Urteile.

§ 649 der CPO.: „Urteile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:
1. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Überlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;
2. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die in § 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;
3. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungs-Expedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;
4. andere vermögensrechtliche Ansprüche, soferne der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt; in Betreff des Wertes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 zur Anwendung."

Diese Sachen bilden weitaus den größten Teil der amtsgerichtlichen Zuständigkeit. Die Bestimmungen sollen aber auch dann zur Anwendung kommen, wenn solche Sachen z. B. infolge Prorogation vor die Landgerichte gebracht werden oder in den Fällen, in welchen die Landgerichte in einer den Betrag von 300 Mark übersteigenden Streitsache eine teilweise Verurteilung unter dem Betrage von 300 Mark aussprechen.

Urteile in Streitsachen, welche außer den Sachen des § 649 vor die Amtsgerichte gehören (Streitigkeiten wegen Viehmängel, wegen Wildschadens und aus dem außerehelichen Beischlafe) sind, wenn der Gegenstand der Verurteilung 300 Mark übersteigt (vorbehaltlich des § 648) nicht vorläufig vollstreckbar.

Die Vorschriften gelten für die Urteile der ersten und Berufungs-Instanz (s. auch unten die §§ 653 und 654).

§ 650 der CPO.: „Urteile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird (§ 266), daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten."

Unter diesen Voraussetzungen ist auf Antrag auch außer den in §§ 648 und 649 behandelten Fällen die Vollstreckbarkeits-Erklärung nicht blos zulässig, sondern das Gericht muß dieselbe bewilligen. Ein schwer zu ersetzender und zu ermittelnder Nachteil kann sich insbesondere in Bau- und Besitz-Streitigkeiten ergeben. Auch die Gefährdung der Vollstreckung kann genügen. Bei Handelssachen können unter Umständen kaufmännische Kombinationen, die auf der Erfüllung basieren, ein Grund sein, um einen durch Aussetzung der Vollstreckung drohenden, schwer zu ermittelnden Schaden anzunehmen. (Seuffert, CPO., Anm. zu § 650.)

Die nach § 101 der CPO. zu leistende Sicherheit muß ausreichen, um den Schuldner für den Fall der Abänderung des Urteils schadlos zu halten. Die Höhe ist im Urteil auszusprechen.

Die Vorschriften gelten für die erste und für die Berufungs-Instanz, für kontradiktorische und für Versäumnis-Urteile. Vorläufige Vollstreckbarkeits-Erklärung gegen Sicherheitsleistung kann aber nur behufs Vollstreckung rein vermögensrechtlicher Ansprüche gewährt werden (s. auch unten den §§ 653 und 654).

§ 651 der CPO.: „Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urteils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so ist in den Fällen des § 648 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen der §§ 649 und 650 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen." (S. auch unten die §§ 653 und 654.)

§ 652 der CPO.: „Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung (§ 101) abhängig machen.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten (s. unten die §§ 653, 654 und 659)."

In allen Fällen, in welchen die vorläufige Vollstreckbarkeit ausgesprochen wird, kann nach § 652 Abs. 1 das Gericht auf Antrag die Vollstreckung davon abhängig machen, daß der Gläubiger vor derselben Sicherheit leiste.

Im Falle des Abs. 2 wird dem Schuldner eine Frist nicht gewährt. Weil aber der Gläubiger in der Regel nach Empfang der vollstreckbaren Ausfertigung vorgehen wird, ist es Sache des Schuldners, schleunigst die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung zu bethätigen und sich in den Besitz einer

öffentlichen Urkunde hierüber zu setzen, um die Vollstreckung aufhalten zu können. (Vgl. § 691 Nr. 3, s. im 14. Kapitel.)

Im Falle des Abs. 2 muß aber das Interesse des Schuldners, als das stärkere, den Ausschlag geben, wenn die Voraussetzungen des § 651 vorhanden sind. Dießfalls muß das Erbieten des Gläubigers zur Sicherheitsleistung zurückgewiesen und von der vorläufigen Vollstreckbarkeit Umgang genommen werden, sei es gegen oder ohne Sicherheitsleistung des Schuldners.

Demgemäß ist in den Fällen der §§ 648, 649 und 650 (Alternative 1) die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung des Gläubigers zu gestatten und im Urteil auszusprechen,

a) „daß das Urteil vorläufig vollstreckbar sei",

zugleich kann noch infolge Antrags gemäß § 652 Abs. 2 weiter ausgesprochen werden,

b) „daß dem Schuldner nachgelassen werde, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (auf Antrag des Schuldners)", ferner

c) „daß jedoch trotz Kautionsleistung, bezw. Hinterlegung dem Gläubiger die Vollstreckung zu gestatten sei, wenn der Gläubiger Sicherheit leiste (auf Antrag des Gläubigers)."

Erst wenn der Schuldner wirklich Kaution geleistet, bezw. hinterlegt hat, hört die vorläufige Vollstreckbarkeit auf. Dann ist es Sache des Gläubigers, durch eigene Kautionsleistung dieselbe wieder herzustellen.

Liegt der Fall aber so, daß gemäß § 650 (Alternative 2, also außer den Fällen der §§ 648, 649 und 650, Alternative 1) oder gemäß § 652 Abs. 1 überhaupt nur gegen Sicherheitsleistung des Gläubigers die vorläufige Vollstreckbarkeit gewährt werden kann, dann ist im Urteilssatze einfach auszusprechen, „daß das Urteil vorläufig vollstreckbar sei, falls der Gläubiger Sicherheit leistet." (Siehe Dr. Seuffert, l. c., Anm. zu § 652.)

§ 653 der CPO.; „Die in den §§ 649—652 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urteil ergeht."

§ 654 der CPO.: „Ist der Antrag, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urteil ohne Antrag für vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des § 292 zur Anwendung."

Treten erst spätere Gründe für die sofortige Vollstreckbarkeit ein, so dient die Möglichkeit eines Arrestes oder einer einstweiligen Anordnung zur Vermeidung der Gefahr.

Über die vorläufige Vollstreckbarkeit des durch Rechtsmittel nicht angefochtenen Teils der Entscheidung bestimmen die §§ 496 und 523.)

Die Nachholung des Antrags in der Revisions-Instanz ist ausgeschlossen, weil er eine thatsächliche Würdigung voraussetzt.

§ 655 der CPO.: „Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urteils, welches die Entscheidung in der Haupt-

sache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen."

Die Aufhebung oder Abänderung des Abs. 1 kann in derselben Instanz zufolge Einspruchs oder in höherer Instanz erfolgen. Nach § 691 Nr. 1 (s. im 14. Kapitel) ist übrigens der Gerichtsvollzieher zur Einstellung der Vollstreckung nur gegen Vorzeigung einer Ausfertigung des abändernden Urteils verbunden. Wegen der auf Grund der vorläufigen Vollstreckbarkeit bereits bethätigten Vollstreckungsakte s. § 692 (s. im 14. Kapitel).

Wird der Antrag des Abs. 2 nicht bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung gestellt, kann die Rückforderung nur noch mittelst besonderer Klage geschehen, was immer notwendig ist, wenn die Zahlung erst nach der Schlußverhandlung erfolgt ist.

Ob auch noch ein besonderer Schadenersatz verlangt werden kann, was meistens nur mittelst besonderer Klage möglich sein wird, ist aus dem Civilrecht zu beurteilen.

Abs. 2 gilt sowohl für die Einspruchsverhandlung, wie für die Berufungs-Instanz, dagegen ist der Antrag vor dem Revisions-Gericht unzulässig.

§ 656 der CPO.: „In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des § 486 über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt."

Es kann auch wegen Versagung der Vollstreckbarkeits-Erklärung allein vom Kläger Berufung ergriffen werden. Auch der Schuldner kann wegen Bewilligung der Vollstreckbarkeit selbständig Berufung einlegen. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 werden daher nur von Bedeutung, wenn sich die Berufungs-Anträge der Parteien sowohl auf die Hauptsache, wie auf die Frage der Vollstreckbarkeit beziehen.

Vor der Revisions-Instanz ist die Frage der Vollstreckbarkeit ausgeschlossen.

§ 657 der CPO.: „Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des § 647 entsprechende Anwendung (s. oben Seite 320).

§ 658 der CPO.: „Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- und Hypothekenbuch erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruches auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung u. s. w.) erfolgt."

§ 659 der CPO.: „Ist in Gemäßheit des § 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen."

Der Gläubiger hat dann das durch die Pfändung erworbene Pfandrecht an dem hinterlegten Gelde.

Urteile, welche entweder gar nicht oder nur unter der Bedingung der Sicherheitsleistung (s. oben § 652 l. c.) vorläufig vollstreckbar erklärt sind, sind auch, soweit sie durch die Berufungsanträge nicht angefochten werden, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag vom Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt (§ 496 l. c.). Eine gleiche Bestimmung findet sich für die Revision in § 523 l. c.

2) **Vergleiche** (§ 702 Ziff. 1 und 2 der CPO und § 6 Ziff. 2 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879) und zwar:

a) Vergleiche, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreites seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Teils des Streitgegenstandes vor einem deutschen Gerichte abgeschlossen sind, gleichviel ob sie vor dem Prozeßgericht oder einem anderen deutschen Gerichte (vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, vor einem ordentlichen oder vor einem nach § 14 des GVG. zugelassenen besonderen Gerichte) geschlossen wurden. (§ 702 Ziff. 1 der CPO.)

In den Vergleich dürfen auch andere, außerhalb des gerade vorliegenden Prozesses liegende Rechtsverhältnisse hineingezogen werden.

Die Sitzungsprotokolle, wenn die Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise anerkennt und dieses Anerkenntnis zu Protokoll genommen wird (§ 278 der CPO.), sind, wie diese Vergleichsprotokolle exekutorische Titel, so daß die Klagspartei nicht nötig hat, namentlich wenn gleichzeitig der Kostenpunkt geregelt wird, einen Antrag auf Erlassung eines verurteilenden Erkenntnisses zu stellen.

Gleiches gilt, wenn der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch verzichtet (§ 277 l. c.), der Verzicht zu Protokoll genommen und gleichzeitig über die Kosten Bestimmung getroffen wird. In beiden Fällen (Abs. 1 und 2) läßt man die Parteien unterzeichnen, wodurch das Protokoll zum Vergleichsprotokoll gemacht wird.

b) Vergleiche, welche im Falle des § 471 der CPO. vor dem Amtsgerichte abgeschlossen sind (§ 702 Ziff. 2 l. c.)

§ 471 der CPO.: „Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruches zum Zwecke des Sühneversuches den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Teile und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen."

Für die Sache darf selbst bei einem anderen Gerichte ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet sein.

Dieselbe Wirkung spricht auch das bayer. AG. zur CPO. und KO. in Art. 86 vor Gericht abgeschlossenen Vergleichen zu, indem sie auf c. XVII § 1 der bayer. GO. vom Jahre 1753 verweist, welche den gewöhnlichen Vergleichen die Wirkung einer res judicata zuspricht. (Vgl. c. XVII § 1 Nr. 4—8 und 11—14 der bayer. GO. vom Jahre 1753, welche nach Art. 81 des bayer. AG. zur RCPO., insoweit sie civilrechtliche Bestimmungen enthalten, in Kraft bleiben, soweit sie bisher in Geltung waren; s. auch Bl. f. RA. Bd. I Seite 232.) Gleiches ist aber auch nach diesem Art. 86 des bayer. AG. anerkannt bezüglich der Vergleiche, welche nach § 49 der Rechtsanwaltsordnung vom Vorstande der Anwaltskammer vermittelt worden sind.

Nach § 49 der Rechtsanw.O. haben die Vorstände der Anwaltskammern Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag eines der beteiligten Mitglieder und Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und dem Auftraggeber auf Antrag des Letzteren zu vermitteln. Der Vorstand oder das mit dem Geschäfte betraute Vorstandsmitglied kann, um die erforderlichen Aufschlüsse zu erhalten, Anordnungen an die beteiligten Mitglieder erlassen und die Befolgung derselben durch Geldstrafen erzwingen. (§ 58 l. c.) Die Vergleiche, welche in den bezeichneten Fällen von dem Vorstande oder dem betrauten Mitgliede abgeschlossen werden, bieten die nämliche Gewähr dafür, daß sie auf ausreichender Erörterung des Sachverhaltes und ernstlichem, überlegten Willen des Beteiligten beruhen und müssen deshalb, wie die gerichtlichen, die Kraft eines rechtsförmlichen Vergleiches haben. (Motive.)

Nach §§ 81 und 86 des bayer. AG. zur RCPO. kommt es darauf nicht mehr an, ob eine Sache bereits bei Gericht anhängig ist oder nicht.

Die vor den Vermittlungsämtern der **Gemeinden** (Art. 100 und 144 der GO.), der **Militärbehörden** (Ges. vom 15. Aug. 1828 § 5) und **Universitätsrektorate** nach Art. 11 des cit. AG. aufgenommenen Vergleichsurkunden sind zwar sofort bindende und öffentliche Urkunden, die Eigenschaft **vollstreckbarer** Urkunden kommt ihnen jedoch nicht zu und haben nur die Kraft außergerichtlicher Verträge, sind also unter den nämlichen Voraussetzungen anfechtbar, unter welchen Verträge überhaupt angefochten werden können. Die volle Kraft eines gerichtlichen Vergleiches erlangen sie, ebenso wie die formlosen Vergleiche, erst durch gänzliche oder teilweise Erfüllung. (Motive zu Art. 86 des bayer. AG.)

3) **Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,** gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet (§ 702 Ziff. 3 der CPO. und § 6 Ziff. 1 der alleg. JMBek.):

Selbstverständlich ist, daß dieselben zum Vollzuge der Zwangsvollstreckung bedürfen, einen exekutionsfähigen Inhalt haben.

Hieher gehören insbesondere:

a) **Verurteilungen** der **Gerichtssekretäre**, gesetzlichen Vertreter, **Rechtsanwälte** oder anderer Bevollmächtigten eines **Gerichtsvollziehers** oder **Notars** zur Tragung der durch ein grobes Verschulden veranlaßten Kosten. (§ 97 der CPO., Art. 85 und 100 der Subh.O.)

b) Verurteilungen eines ungehorsamen Zeugen, Sachverständigen, der in Ehesachen ausgebliebenen Partei in die Kosten (§§ 345, 355, 374 u. 579 der CPO.). Bezüglich der Aufhebung der ausgesprochenen Verurteilungen s. §§ 346, 367, 579 l. c.

c) Die Beschlüsse, durch welche die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, vorausgesetzt, daß der Betrag der Kosten festgesetzt ist. (§ 118 l. c.).

d) Die Kostenfestsetzungsbeschlüsse, welche auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels verlangt und erlassen werden. (§§ 98, 99, 100 l. c.) Wegen der Gebühr für die Vollstreckungsklausel s. JME. vom 31. Juli 1880 (JMBl. Nr. XIV).

Die Kosten-Festsetzung für die Erstattungspflicht des Gegners findet durch besondere Entscheidung nach dem rechtskräftigen Urteile statt. Das Gericht der ersten Instanz ist auch zur Festsetzung der Kosten der höheren Instanz zuständig.

Die Kosten-Festsetzung kann auch auf Grund eines der in § 702 Nr. 1 bis 4 angeführten Titel zur Zwangsvollstreckung verlangt werden.

Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

Die Entscheidung über den Festsetzungsbeschluß kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Stellen sich Schwierigkeiten ein, kann mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Beschluß ist von Amtswegen nach § 294 Abs. 3 beiden Parteien zuzustellen und mit dieser Zustellung die Zustellung der Kostenberechnung an den Gegner zu verbinden.

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist von 8 Tagen beginnt nach § 540 mit der Zustellung des Beschlusses.

e) Die Verurteilung eines Rechtsanwaltes zur unverzüglichen Herausgabe einer ihm eingehändigten Urkunde. (§ 126 der CPO.)

f) Die Entscheidungen des Prozeßgerichts, welche bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen gemäß §§ 773, 774, 775 Abs. 3 der CPO. erlassen worden sind. (Siehe unten im vierten Titel; vgl. § 24 der DV. für die Gerichtsschr.)

4. Amtsgerichtliche Vollstreckungsbefehle (§ 702 Ziff. 4 der CPO. und § 6 Ziff. 1 der alleg. JMBek.)

Nach § 639 der CPO. ist der Zahlbefehl nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, soferne nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl.

Ein solcher Vollstreckungsbefehl steht nach § 640 l. c. einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumnis ergangenen Endurteile gleich, so daß an den rechtskräftig gewordenen, d. i. mit Einspruch nicht mehr anfechtbaren Vollstreckungsbefehl die Wirkungen der res judicata sich anknüpfen. Der Vollstreckungsbefehl wird rechtskräftig, wenn nicht der Einspruch nach Maßgabe der §§ 303—311 u. 640 der CPO.

erhoben wird. § 304 l. c. bestimmt die Einspruchsfrist auf zwei Wochen vom Tage der Zustellung an. Die Einlegung des Einspruchs hindert dessen Vollstreckbarkeit nicht, doch kann das Gericht nach § 657 der CPO. (Seite 324) die in § 647 (Seite 320) vorgesehenen Anordnungen treffen. Erst wenn der Vollstreckungsbeschluß zufolge des Einspruchs aufgehoben ist, muß die vorläufige Vollstreckbarkeit des Vollstreckbarkeitsbefehls aufhören und zwar mit der Verkündung des Aufhebungsurteils. Gehört der Anspruch vor die Amtsgerichte, so ist ein möglicherweise vorhergehendes, den Einspruch als formell zulässig erklärendes Zwischenurteil noch nicht Aufhebung des Vollstreckungsbefehls. Mit dem Urteil des Amtsgerichts dagegen, welches in einer materiell zum Landgerichte gehörigen Sache den Einspruch für zulässig erklärt, tritt der Vollstreckungsbeschluß sofort außer Wirksamkeit. (Dr. Seuffert, CPO., Anm. zu § 640.)

Der Vollstreckbarkeitsklausel bedürfen sie nur in bestimmten Fällen (s. hierüber unten II).

Der im Mahnverfahren erwirkte Vollstreckungsbefehl ist das billigste und einfachste Mittel zur Erwirkung eines vollstreckbaren und in der Pfalz zugleich eine Hypothek begründenden Titels. (Ges. vom 20. März 1882, G. u. VBl. Nr. 12, Vollzugsvorschriften über das Mahnverfahren, s. JMBek. vom 7. Juli 1879 JMBl. Nr. XIII.) Vollstreckungsbefehle sind dem Gläubiger formlos auszuhändigen.

5. **Urkunden (sog. exekutorische)** (§ 702 Ziff. 5 l. c. und § 6 Ziff. 5 der alleg. JMBek.).

Das sind jene Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte (auch dem Merkantil-, Friedens- oder Schiedsgerichte der Stadt Nürnberg, Art. 7 Abs. 2 des bayer. AG. zum RGVG.) oder deutschen Notare innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse (für welche sachliche und örtliche Zuständigkeit die Landesgesetze maßgebend sind) aufgenommen sind, soferne die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. (§ 702 Ziff. 5 l. c.)

Bezüglich der Vergleiche in der streitigen Gerichtsbarkeit ist die Kompetenz den Gerichten in § 702 Ziff. 1 und 2 der RCPO. zugeteilt. (Siehe oben Ziff. 2.)

Die Zuständigkeit auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege wurde durch das AG. zum RGVG. in der nämlichen Weise wie bisher geregelt, wonach die auf der Gerichtsbarkeit in den nicht auf die Notare übergegangenen Zweigen der nicht streitigen Rechtspflege, insbesondere in dem Verlassenschafts- und Vormundschaftswesen beruhenden Befugnisse der bestandenen Stadt- und Landgerichte auf die jetzigen Amtsgerichte übergegangen sind.

Bezüglich der Kompetenz der Notare in Bayern d. d. Rh. entscheidet das Not.G. vom 10. Nov. 1861 mit den durch das bayer. AG. zur RCPO. geschaffenen Abänderungen.

Während die vor dem Prozeßgerichte und vor dem Amtsgerichte im Falle des § 471 der RCPO. abgeschlossenen Vergleiche nach § 702 Ziff. 1 und 2 ohne Einschränkung vollstreckbar sind, ist es bei den an den Gerichten, als Behörden der nicht streitigen Rechtspflege, also auch bei den von dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht in Nürnberg und den von den Notaren beurkundeten nur unter den in § 702 Ziff. 5 der RCPO. bezeichneten Voraussetzungen der Fall. (Art. 86 und 126 Ziff. 4 des bayer. AG. zur RCPO.)

Weil aber die RCPO. in diesen Urkunden eine ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangt, kann auch aus diesen Urkunden eine Zwangsvollstreckung gegen einen Sondernachfolger des ursprünglichen Schuldners nicht stattfinden. Den Sondernachfolger bindet die Unterwerfungserklärung nicht. Dies sind die materiellen Voraussetzungen der Vollziehbarkeit solcher Urkunden.

Wegen der Erweiterung dieser Bestimmungen durch Landesgesetze s. unten Ziff. 12.

Für die Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden nach dem Not.Ges. vom 10. Nov. 1861 für das diesrheinische Bayern erklärt Art. 80 in der Fassung des Art. 126 Ziff. 4 des bayer. AG. zur CPO. gleichfalls die Bestimmungen der RCPO. maßgebend.

Werden Urkunden, aus welchen gemäß § 702 Ziff. 5 l. c. die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, von Gerichten aufgenommen, so sind hiebei auch die Vorschriften der Art. 64, 65, 66, 69, 70, 71 u. 72 des Not.Ges. zu beachten. (Bestimmungen für Bayern d. d. Rh., Art. 126 des bayer. AG. zur CPO. Ziff. 4 Abs. 2.)

6. **Die Arrestbefehle und einstweiligen Verfügungen** (§§ 802, 809, 814 u. 815 der CPO. unten im siebenten Titel und § 6 Ziff. 1 der alleg. JMBek..)

Dieselben bedürfen nur in bestimmten Fällen der Vollstreckungsklausel (s. unten II).

7. **Die Feststellungen der deutschen Gerichte** über die in der Konkurstabelle eingetragenen und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestrittenen Forderungen (§ 152 der KO. und § 6 Ziff. 3 der alleg. JMBek.) wenn das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 151 l. c.) oder wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Konkursmasse eingestellt worden ist. (§§ 190 und 191 der KO.)

8. **Die Zwangsvergleiche im Konkurse** (§§ 175 und 179 der KO. und § 6 Ziff. 3 der alleg. JMBek.).

9. **Die Entscheidungen der Strafgerichte** über den Verfall einer Sicherheit (St.PO. § 122 Abs. 3) und über eine Vermögensstrafe oder Buße (St.PO. §§ 483 Abs. 1 und 495).

10. **Die im ehrengerichtlichen Verfahren** nach der Rechtsanwaltsordnung ergehenden Kostenfestsetzungsverfügungen des Vorsitzenden und die eine Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder eine Geldstrafe aussprechenden Urteile, bezw. Entscheidungen nach §§ 94, 96 und 97 der Rechtsanw.O.

11. **Die Verteilungspläne,** welche über die von den Mitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger zu leistenden Beträge nach §§ 55 und 59 des RG. vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr. (G. u. VBl. 1874 Seite 20 u. 21) angefertigt und von einem deutschen Gerichte für vollstreckbar erklärt worden sind. (Alleg. JMBek. § 6 Ziff. 4.)

Dann ist nach § 706 der CPO. die Landesgesetzgebung nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§ 644 (oben Ziff. 1) und 702 (oben Ziff. 2—5) bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen der CPO. über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

Selbstverständlich reicht deren Vollstreckbarkeit nicht über den Geltungsbereich des Landesgesetzes hinaus.

Demgemäß reihen sich in Bayern noch an:

12. **Die Hypothekenurkunden** in Bayern r. d. Rh. (Art. 127 des bayer. AG. zur CPO. und § 6 Ziff. 6 der alleg. JMBek., JMBl. 1879 Seite 1499.)

Aus Hypothekenurkunden findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Hypothek vertragsmäßig für einen Anspruch bestellt ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Gegenstande hat und durch die Urkunde festgestellt ist.

Die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung ist nicht erforderlich. (l. c.)

Nach Art. 14 des Not.Ges. und Art. 60 des Landtagsabschiedes vom 29. April 1869 sind für diese Urkunden regelmäßig Notariatsurkunden erforderlich. Nur bei Vergleichen (§ 702 Ziff. 1 u. 2 der CPO.) können jetzt auch solche gerichtliche Urkunden vorkommen.

Gleichwohl erscheint § 702 Ziff. 5 der CPO. (oben Ziff. 5) hier nicht ausreichend.

Die Grenzen der CPO. für die Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden sind zu eng, indem sie solche nur für Ansprüche der in § 702 Ziff. 5 bezeichneten Art zuläßt und die ausdrückliche Unterwerfung des Schuldners unter die Zwangsvollstreckung verlangt, wonach also die Zwangsvollstreckung gegen den Sondernachfolger des ursprünglichen Schuldners künftig ebensowenig stattfindet, als dies bei den exekutorischen Urkunden des Gesetzes vom 1. Juli 1856 der Fall war. Den Sondernachfolger bindet die Unterwerfungserklärung nicht. Die Vollstreckbarkeit solcher Urkunden, in welcher die Forderung begründet oder anerkannt und die Hypothek bestellt wird, und deren

Vollstreckbarkeit gegen den dritten Besitzer in Übereinstimmung mit der Praxis vom obersten Gerichtshof anerkannt ist (Erk. in Sachen des Civilr. und Civilpr., V Seite 997), würde jetzt wegfallen.

Dann, während nach dem dermaligen Rechte die vollstreckbare Ausfertigung lediglich den Inhalt der Urkunde selbst wiederzugeben braucht, und wenn diese einen zur Zwangsvollstreckung erforderlichen Umstand, z. B. eine Kündigung nicht feststellt, durch andere Urkunden ergänzt werden kann (Art. 821 der bayer. CPO.), ist es jetzt nach der von der RCPO. geforderten Gewähr, welche die vollstreckbare Ausfertigung bieten soll, nicht mehr möglich, dem Gläubiger sofort nach der Errichtung der Urkunde und der Eintragung der Hypothek eine vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen, welche ihm und seinen Nachfolgern zu allen notwendig werdenden Zwangsvollstreckungen dient, sondern er kann eine solche nur wegen des Anspruches erhalten, der sofort oder zu einer von vorne bestimmten Zeit fällig ist, bei einer auf Kündigung stehenden verzinslichen Forderung nur wegen der Zinsen und es ist eine neue vollstreckbare Ausfertigung oder eine neue Vollstreckbarkeitsklausel nötig, wenn die Thatsache eingetreten ist, von welcher die Zwangsvollstreckung wegen eines weiteren Anspruches abhängt, oder wenn auf Seite des Gläubigers oder Schuldners eine Rechtsnachfolge stattgefunden hat. Dann wäre der Gläubiger in allen diesen Fällen genötigt, sich immer erst wieder an den Notar zu wenden, welcher die Urkunde verwahrt.

Um nun unseren Hypothekenkredit nicht zu schädigen, hat die bayer. Landesgesetzgebung auf Grund des § 706 der RCPO. im AG. zu derselben in den §§ 127—138 über die Vollstreckbarkeit der Hypothekenurkunden besondere Bestimmungen getroffen.

Hienach müssen die Hypothekenurkunden, welche künftig mit der Vollstreckbarkeit ausgestattet sein sollen, in Zukunft zwei Bestandteile haben:

1. die Urkunde, durch welche die Forderung festgestellt wird;
2. die hypothekenamtliche Bestätigung des Eintrags.

Die Vollstreckbarkeit ist aber nur auf die Urkunden über vertragsmäßig bestellte Hypotheken für Ansprüche, welche durch Vertrag die erforderliche Feststellung erhalten haben, beschränkt.

Die Feststellung des Anspruches kann darin bestehen, daß die Urkunde das Rechtsgeschäft, durch welches derselbe begründet wird, enthält, wie das z. B. bei Kaufbriefen der Fall ist, oder darin, daß der Hypothekbesteller den Anspruch in der Urkunde anerkennt, wie es in Schuld- und Hypothekenbriefen geschieht.

Das Gesetz beschränkt die Vollstreckbarkeit der Hypothekenurkunden hienach auch nach dem Gegenstande des beurkundeten Anspruchs. Andere Leistungen, welche nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betreffen, kommen als Gegenstand von Hypothekenforderungen hauptsächlich bei Austragsreichnissen, sonst nur vereinzelt vor. Hier kann dem Bedürfnisse der rascheren Beitreibung durch eine die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung enthaltende Urkunde nach § 702 Ziff. 5 der CPO. genügt werden. Aus diesem kann dann nach § 23 der Subh.O. die Zwangsvollstreckung in das Hypothekenobjekt auch dann betrieben werden, wenn es in das Eigentum eines Dritten übergegangen ist.

Solchen Hypothekenurkunden kommt die Vollstreckbarkeit kraft Gesetzes zu, und bedarf es deshalb keiner Unterwerfung des Hypothekbestellers unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Wird eine solche gleichwohl aufgenommen, so werden sie nach zwei Gesichtspunkten vollstreckbar, einerseits als Hypotheken- anderseits als Notariatsurkunden nach § 702 Ziff. 5 der RCPO., und zwar in letzter Beziehung im ganzen Reiche.

Die Zwangsvollstreckung aus solchen Hypothekenurkunden findet auch gegen den Drittbesitzer der Sache statt. (Art. 128 des AG.)

Der Gläubiger ist aber nur soweit gegen ihn vorzugehen berechtigt, als dessen Haftung nach dem Hypothekengesetze begründet ist.

Die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden findet sowohl in das bewegliche als in das unbewegliche Vermögen statt.

In den bei weitem meisten Fällen haftet zwar der dritte Besitzer auch persönlich, weil er beim Erwerb der Sache die Hypothekenschuld mitübernommen hat. Haftet dieser aber nur mit der Sache, darf der Gläubiger das übrige Vermögen nicht angreifen. Die Zwangsvollstreckung ist in dieses zwar formell zulässig; der dritte Besitzer ist aber berechtigt, ihn zu widersprechen und wenn Streit darüber entsteht, muß der Gläubiger den Beweis der persönlichen Haftung führen. (Art. 129 l. c.)

13. **Die Räumungsbefehle**, welche bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Gegenstände, bei der gerichtlichen Versteigerung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gräbereien und bei der Versteigerung auf Übergebot nach pfälzischem Rechte im Versteigerungsprotokoll enthalten sind. (Art. 78 Ziff 8 und Art. 182 der bayer. Subh.O., Art. 208 des bayer. AG. zur CPO. und KO. und § 6 Ziff. 6 der alleg. JMBek.)

14. **Die Erhebungsanweisungen**, welche im Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, bei der gerichtlichen Versteigerung von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und unbeweglichen Kuxen im pfälzischen Hypothekenbereinigungsverfahren und bei der Verteilung von Entschädigungen für Zwangsenteignung und zwangsweise Belastung von Grundstücken erteilt worden sind, (Art. 121, 155 u. 182 der bayer. Subh.O., Art. 53, 54, 208 u. 209 des AG. zur RCPO. und KO. und § 6 Ziff. 6 der alleg. JMBek.)

15. **Ewiggeldbriefe.** Aus den Ewiggeldbriefen findet wegen rückständiger Gelder Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung der belasteten Sache statt. Ewiggeldbriefe bedürfen der Vollstreckungsklausel nicht.

Für einen Rechtsnachfolger des ursprünglichen Ewiggeldgläubigers findet die Zwangsvollstreckung aus dem Ewiggeldbriefe nur dann statt, wenn das Ewiggeld im Grundbriefe auf denselben eingeschrieben ist. (Art. 139 des AG. zur CPO. und KO.)

Der Ewiggeldprozeß, d. i. das in der Stadt München für Ewiggeldsachen geltende besondere Verfahren, findet nur wegen der rückständigen Gilten, nicht auch wegen des vom Eigentümer des belasteten Grundstückes gekündigten Ewiggeldes statt. Die Zwangsvollstreckung ist unbeschränkt für alle rück-

ständigen Gilten gewährt. Der Eigentümer des belasteten Grundstückes haftet nur mit diesem, nicht persönlich. Die Zwangsvollstreckung kann daher nur in das Grundstück, nicht in das übrige Vermögen des Eigentümers stattfinden und zwar durch Zwangsversteigerung (Vergantung) und Zwangsverwaltung. Weil daher die Zwangsvollstreckung vom Gerichte angeordnet werden muß, welches dabei die Zulässigkeit derselben zu prüfen hat, ist es nicht notwendig, für die Ewiggeldbriefe die nämlichen Erfordernisse aufzustellen, welche für die vollstreckbaren Ausfertigungen gelten, also auch bei ihnen die Vollstreckungsklausel zu verlangen.

Im Ewiggeldprozesse muß der Kläger, wenn er nicht der ursprüngliche Ewiggeldgläubiger ist, auch die Transportbriefe und wenn diese verloren gegangen sind oder wenn das Ewiggeld durch Erbschaft übergegangen ist und deshalb ein Transportbrief nicht errichtet worden ist, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundbuche vorlegen. (Auer Stadtrecht S. CCIV); es muß also in allen Fällen die Umschreibung des Ewiggeldes im Grundbuche, welche zur Übertragung durch Vertrag oder Vermächtnis notwendig ist, erfolgt sein. Da das Grundbuchamt mit dem Amtsgerichte verbunden ist, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, so erscheint die Umschreibung im Grundbuche genügend und kann von der Vorlage der Transportbriefe oder eines Grundbuchauszuges abgesehen werden.

Die Zwangsvollstreckung ist gegen den Eigentümer der belasteten Sache zu richten, welcher regelmäßig aus dem Grundbuche ersichtlich ist. Für den mit dem Beschlagnahmsgesuche beizubringenden Nachweis seines Eigentums sind Art. 21 und 123 der Subh.O. maßgebend.

Für die übrigen Real-Lasten besteht eine Urkunde, die sich zum vollstreckbaren Schuldtitel eignete, nicht, und war auch ein Bedürfnis nicht anzunehmen, einen solchen Schuldtitel zu schaffen. Wegen der Bodenzinse der Ablösungskasse und wegen der zur Abtragung der Ablösungskapitalien nach dem Gesetze vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., zu machenden Leistungen steht ohnehin den Rentämtern das Vollstreckungsrecht zu. (Verord. vom 27. Febr. 1807, RBl. Seite 407, Verord. vom 12. Sept. 1809, RBl. Seite 1537, Gesetz vom 28. April 1872 Art. 17. (Motive z. AG. zur CPO.)

16. Innerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz:

Hier findet die Zwangsvollstreckung auch aus folgenden Schuldtiteln statt:

1) aus Notariatsurkunden über freiwillig errichtete Versteigerungen von Liegenschaften;
2) aus Notariatsurkunden über die Teilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungeteilten Gegenstandes, sowie über die Teilungsversteigerungen (Lizitationen). (Art. 220 des bayer. AG. und alleg. JMBek. § 6, JMBl. 1879 Seite 1499.)

Nach Art. 19 des Not.Ges. vom 25. Ventôse XI sind alle von einem Notare aufgenommenen Urkunden in der Pfalz vollstreckbar. Dies bleibt in Gemäßheit des § 22 des EG. zur CPO. bei den bis zum Inkrafttreten derselben in der Pfalz errichteten Notariats-Urkunden samt und son-

ders und zwar ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung seitens der Parteien bedarf, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, bleiben sie innerhalb des Königreichs vollstreckbar. Dagegen mit Einführung der RCPO. kommt nach § 702 Ziff. 5 (Seite 328 Ziff. 5) nur solchen Notariats-Urkunden Vollstreckbarkeit zu, welche über einen Anspruch errichtet sind, der die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat und in welchem der Schuldner sich der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Es würde also aus anderen als den § 702 Ziff. 5 bezeichneten Urkunden die Zwangsvollstreckung nicht mehr stattfinden können. Es hat deshalb die Landesgesetzgebung gemäß § 706 l. c. (Seite 330) die unbeschränkte Vollstreckbarkeit obiger Kategorien von Notariats-Urkunden aufrecht erhalten.

Durch Art. 221 des cit. AG. sind die Bestimmungen der CPO. § 703, welcher die allgemeinen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung (s. die Überschrift dieses Titels Seite 301) auf alle in der CPO. erwähnten Schuldtitel anwendbar erklärt, auch auf die oben landesgesetzlich für die Pfalz erklärten vollstreckbaren Schuldtitel ausgedehnt worden, infolge deren auch die Erfüllung von Verpflichtungen, welche nicht eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen, sondern Immobiliarrechte zum Gegenstande haben, auf dem Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen werden kann, z. B. die Herausgabe eines Grundstückes. Endlich bestimmt derselbe Artikel in Abs. 2 noch weiter, daß bei Klagen gemäß § 705 Abs. 5 der CPO. (s. im 13. Kapitel lit. B, I Ziff. 5), bei welchen es sich um eine Verpflichtung handelt, welche eine unbewegliche Sache zum Gegenstande hat, bei welchen es sich um Immobiliarrechte, nicht um eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen handelt (entsprechend dem § 702 Ziff. 5 Seite 328 Ziff. 5) in Betreff der Zuständigkeit des Gerichtes die allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen haben und demgemäß zufolge § 25 der dingliche Gerichtsstand begründet ist; es würde nach den Motiven dem Geiste der deutschen CPO. (vgl. §§ 25 u. 755) ebensowenig wie der Zweckmäßigkeit entsprechen, wenn Einwendungen gegen eine auf Erfüllung einer solchen Verpflichtung gerichteten Zwangsvollstreckung bei dem Gerichte des Wohnortes des Verpflichteten erhoben werden könnten, während ein Streit um eine unbewegliche Sache in Frage steht, der naturgemäß vor das Gericht der belegenen Sache gehört.

Unter den § 706 (Seite 330) fallen für Preußen Vergleiche, welche nach Maßgabe der seit dem Jahre 1826 erlassenen Verordnungen (v. Rönne, 5. Ausg., Bd. 3 Seite 142 ff.) vor Schiedsmännern geschlossen sind, für die Provinz Hannover die „im Klaren beruhenden Erbpacht-, Meier- und sonstigen auf Grund und Boden ruhenden Gefälle des Domaine- und anderer Gutsherren und Ober-Eigentümer," sowie die im Klaren beruhenden Forderungen, welche aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Schul-, Deich- oder Siehl-Verbande herrühren. (Hannov. PO. § 528 Nr. 3 und 4.) Derartige Einrichtungen können nicht allein da, wo sie bestehen, aufrecht erhalten, sondern durch die Landesgesetzgebung neu geschaffen werden. (Struckmann u. Koch, Anm. zu § 706.)

II. Zur Zwangsvollstreckung ist ferner notwendig eine mit der Vollstreckbarkeitsklausel des § 663 der CPO. versehene Ausfertigung des Schuldtitels (Seite 315 Ziff. I) (vollstreckbare Ausfertigung) in welchem oder in dessen beigefügter Vollstreckungsklausel die Personen, für und gegen welche die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, namentlich bezeichnet sind (§§ 662, 671 u. 703 der CPO. und § 6 Abs. 3 der MBek. v. 30. Sept. 1879).

Dies ist die vorgeschriebene Form der Ausfertigung.

Es ist eine Ausfertigung mit der Überschrift

„Vollstreckbare Ausfertigung."

Dann folgt die wortgetreue Abschrift und am Schlusse wird dann die Gleichheit mit der Urschrift bestätigt und die Vollstreckungsklausel in folgender Weise beigefügt:

„Der Gleichlaut mit der Urschrift wird bestätigt und vorstehende Ausfertigung dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen ꝛc." erteilt.

Dann wird die Unterschrift und das Siegel beigefügt. (§ 663 l. c.)

In Fällen, in welchen die Zwangsvollstreckung nicht lediglich nach Maßgabe des Urteils stattfindet, ist in die Vollstreckungsklausel ein entsprechender Zusatz aufzunehmen. Dahin gehört z. B. die Beschränkung auf einen Teil des Streitgegenstandes, die Bezeichnung des Rechtsnachfolgers der einen oder andern Partei, für oder gegen welche die Vollstreckung stattfinden soll, die Konstatierung der Notorietät (§ 665 Abs. 2), die Bezeichnung der produzierten öffentlichen Urkunden (§ 665 Abs. 1) oder des in concreto vorliegenden Rechtsnachfolge-Verhältnisses (Erbe, Cedent), die Beschränkung der Vollstreckung auf Sicherheitsleistung, die Bezeichnung der Vollstreckung als einer vorläufigen oder definitiven, falls ein solcher Unterschied von Bedeutung ist. (§§ 14 u. 18 der Dienstvorschr. für die Gerichtsschr. vom 14. Sept. 1879, JMBl. Nr. XXV u. §§ 663 u. 671 der CPO., s. unten III., dann Art. 80 des Not.Ges. vom 10. Nov. 1861 für die Landesteile d. d. Rh. in der Fassung des Art. 126 Ziff. 4 des AG. zur CPO. und KO. und alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879 Abs. 5 u. 6.)

Die Unterschrift ist jene des Beamten, welcher die Ausfertigung zu erteilen hat, d. i. in der Regel der Gerichtssekretär oder der Notar bei notariellen Urkunden (§§ 662 Abs. 2 u. 705 Abs, 1 u. 2 der CPO.).

Die Form der vollstreckbaren Ausfertigungen der Notare ist dieselbe, wie bei den gerichtlichen Schuldtiteln (§ 6 Abs. 7 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879), jedoch ist durch JME. vom 24. April 1880 (JMBl. Nr. VII), die Form der zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigungen von Notariatsurkunden betr., bezüglich der von den Notaren zu erteilenden vollstreckbaren Ausfertigungen noch ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß bei diesen außer obigen Formeln als Eingang noch die in § 54 Abs. 1 und im § 61 der zum Not.Ges. erlassenen Vollzugs-Instruktion vom 1. Juni 1862 festgesetzten Formeln anzuwenden sind.

Andere Ausfertigungen des Schuldtitels berechtigen nicht zur Zwangsvollstreckung. Eine Ausnahme besteht für die vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile (Seite 315 lit. b), dann bezüglich der im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle (s. oben 1 Ziff. 4, Seite 327). Dieselben bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung des Befehls eine Rechtsnachfolge auf Seite des Gläubigers oder Schuldners eingetreten ist. Sie sind selbst ihrem Inhalte nach die Klausel. (§ 704 der CPO.) Auch Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen (I Ziff. 6, Seite 329), weil bereits die wesentlichen Bestandteile der Vollstreckungsklausel enthaltend, bedürfen derselben nur in dem gleichen Falle, wenn nämlich nach Erlassung der Befehle 2c. eine Rechtsnachfolge auf Seite des Gläubigers oder Schuldners eingetreten ist. (§ 809 Abs. 1 und § 815 l. c. und § 6 der alleg. JMBek.; s. hierüber auch unten Anm. Ziff. 6, Seite 347.) Ewiggeldbriefe (I Ziff. 15, Seite 332) bedürfen der Vollstreckungsklausel ebenfalls nicht.

Den Gegensatz der vollstreckbaren Ausfertigungen bilden die einfachen oder nicht vollstreckbaren Ausfertigungen oder Auszüge.

Die nicht vollstreckbaren Ausfertigungen und Auszüge der gerichtlichen Entscheidungen werden als „Ausfertigung" oder „Auszug" überschrieben. Dann folgt die wortgetreue Abschrift, dann die Unterfertigung: „Der Gleichlaut mit der Urschrift wird bestätigt und unterm Heutigen diese Ausfertigung erteilt. Der k. Gerichtssekretär am k. Amtsgericht. N." (Siehe oben Seite 157 und Dienstvorschr. für die Gerichtsschr. § 14.)

Die nicht vollstreckbaren Ausfertigungen der Notariats-Urkunden und derjenigen grichtlichen Urkunden, aus welchen gemäß § 702 Ziff. 5 (I Ziff. 5, Seite 328) die Zwangsvollstreckung stattfinden kann, sind als Abschriften oder Auszüge zu bezeichnen, müssen den Inhalt der Urschrift wortgetreu wiedergeben und die Bestätigung des Gleichlautes enthalten. Sie sind unter Anführung des Datums und Ortes der Erteilung mit der Unterschrift des Notars, bezw. des Gerichtssekretärs und dem Notariats-, bezw. Gerichtssiegel zu versehen. Die Erteilung der Ausfertigung ist auf der Urschrift zu bemerken. (Art. 87 des Not.Ges. für Bayern d. d. Rh., in der Fassung des Art. 126 Ziff. 5 des bayer. AG. zur RCPO.)

Die Vollstreckungsklausel wird erst erteilt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür, z. B. die Rechtskraft des Urteils, überhaupt ein vollstreckbarer Schuldtitel gegeben sind oder die Bedingung, von deren Eintritt der Anspruch des Gläubigers abhängt, eingetreten ist. Der Eintritt derselben, die Fälligkeit des Anspruchs wird bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel geprüft. Dem Gerichtsvollzieher steht eine Prüfung dieser Frage nicht zu. (Ausnahme s. unten im 6. Kap. Ziff. 3.) (§ 7 Abs. 1 der alleg. MBek. vom 30. Sept. 1879.)

Die Zwangsvollstreckung findet nur nach Maßgabe der Vollstreckungsklausel und des durch dieselbe für vollstreckbar erklärten Schuldtitels statt. Ist die Vollstreckungsklausel nur wegen eines Teils des Anspruches, welcher den Gegenstand des Schuldtitels bildet oder wegen eines von mehreren Ansprüchen (z. B. wegen einer Zielfrist, eines Kauf-

preises) erteilt, so findet die Zwangsvollstreckung wegen des Restes des Anspruches oder wegen der übrigen Ansprüche nur auf Grund einer auf dieselbe bezüglichen weiteren vollstreckbaren Ausfertigung oder Vollstreckungsklausel statt.

Ebenso findet die Zwangsvollstreckung nur für die in dem Schuldtitel oder in der beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichneten Gläubiger und nur gegen die im Schuldtitel oder in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichneten Schuldner statt. Daher kann die Vollstreckungsklausel, das Attest der Vollstreckbarkeit, auch nur nach vorausgehender genauer Eruierung der Person, für und gegen welche vollstreckt werden soll, erteilt werden. Soll die Zwangsvollstreckung für den Erben oder einen sonstigen Rechtsnachfolger des Gläubigers oder gegen den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger des Schuldners stattfinden, so muß der Gläubiger, für welchen die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, erst die Erteilung einer ihn als Gläubiger oder den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger des Schuldners als Schuldner namentlich bezeichnenden Vollstreckungsklausel erwirken. (§ 671 der CPO.) Einer Umstellung der Vollstreckungsklausel bedarf es nicht, um die zur Zeit des Todes des Schuldners bereits begonnene Zwangsvollstreckung in den Nachlaß fortzusetzen. (§ 693 der CPO.) Dagegen hievon abgesehen bedarf es immer zur Zwangsvollstreckung einer neuen Vollstreckungsklausel in den vorgedachten Fällen, insbesondere zur Zwangsvollstreckung gegen den dem Nachlasse oder dem Erben nach § 694 bestellten Kurator. (§ 8 der alleg. MBek., s. hierüber unten im 16. Kapitel § 1.)

Dies sind die Formen und Garantien, welche zur festen Ordnung des Verfahrens und zur Vorbeugung von Verwirrungen außer der Dienstkontrole und den Informationsvorschriften der Gerichtsvollzieher eingeführt werden mußten, nachdem man die Zwangsvollstreckung vom Prozeßgerichte getrennt und besonderen Beamten (den Gerichtsvollziehern) übertragen hat.

1. Nähere Vorschriften über die Feststellung der Rechtskraft der Urteile (Seite 319) und über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen derselben (Ausstellung von Zeugnissen über die Rechtskraft. § 646 der CPO.)

Nur von Urteilen, welche rechtskräftig sind, dürfen vollstreckbare Ausfertigungen erteilt werden (siehe oben Seite 315 u. 336.) Auch von den nur die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung (§ 779 l. c.) enthaltenden Urteilen und von den die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aussprechenden Urteilen (Vollstreckungs-Urteilen, bei ausländischen Urteilen nach §§ 660 und bei Schiedssprüchen nach § 868, s. oben Seite 316 u. 318) sind vollstreckbare Ausfertigungen zu erteilen. (§ 6 Abs. 9 u. 10 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.) Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte erfolgt in Bayern auf Grund der vom Landgerichte Frankenthal mit der Vollstreckungsklausel kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. (§ 7 Abs. 2 der allerh. Verord. vom 18. Juni 1879, G. u. VBl. Seite 662.)

Urteile, welche nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder nur die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde feststellen (§ 231 l. c.) oder über den Grund eines nach Grund und Betrag strittigen Anspruches vorab entscheiden (§ 276 l. c.) oder welche keine andere Verurteilung als die zum Schadens- oder Kosten-Ersatze ohne Feststellung des zu ersetzenden Betrags aussprechen (Seite 315 lit. a), werden nicht vollstreckbar ausgefertigt.

Die vollstreckbaren Ausfertigungen der Urteile haben die Gerichtssekretäre I. Instanz und wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, die Obersekretäre zu erteilen. (§ 662 Abs. 2 l. c. und § 6 der alleg. JMBek., JMBl. 1879 Seite 1499.) Wegen der besonderen Gebühr für die Erteilung der Vollstreckungsklausel neben der Gebühr für das Urteil s. §§ 35 Nr. 1, u. 39 des Gerichtskostenges., § 8 l. c. und Fin.ME. vom 31. Juli 1880, JMBl. Nr. XIV.)

Die Feststellung der Rechtskraft zum Zwecke der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung geschieht von den Sekretären auf Grund der Akten in Verbindung mit den vom Exekutionssucher beizubringenden Zustellungs-Urkunden, soferne die Zustellung nicht aus den Akten erhellt, oder aus Zeugnissen nach § 646 Abs. 2 der GO. Es handelt sich hier mehr um eine Beurkundung, während die Vollstreckbarkeit eines nicht rechtskräftigen Urteils einer dieselbe nach § 644 der CPO. aussprechenden Erklärung des Gerichts (s. oben Seite 315 Ziff. I, 1 lit. b) bedarf, d. h. die vorläufige Vollstreckbarkeit, muß sich aus dem Urteile selbst ergeben.

Die Festsetzung der Rechtskraft des Urteils kann auch notwendig sein zur Ausstellung eines Zeugnisses über die Rechtskraft, wozu § 646 der CPO. den Gerichtssekretär verpflichtet, für welche Bestimmung ein Bedürfnis mit Rücksicht auf Status-Verhältnisse, Amortisation von Urkunden, Eintragungen im Hypothekenbuche u. dgl. obwaltet. Die Rechtskraft wird in beiden Fällen in gleicher Weise geprüft. Die bei diesen Zeugnissen zunächst in Betracht kommenden Urteile sind auch die Endurteile (§§ 272 und 472) einschließlich der Teilurteile (§§ 273 und 274) und nachträglicher Entscheidungen nach § 292 der CPO. Der Rechtskraft sind aber auch noch Zwischen-Urteile fähig, welche in betreff der Rechtsmittel als End-Urteile anzusehen sind. (§§ 248, 276, 522, 562 und 640 l. c.)

Der Sekretär muß zunächst prüfen, ob der Einspruch (§§ 303, 310, 312 u. 456 l. c.) oder ein Rechtsmittel (Berufung, Revision) zulässig ist. Bezüglich der Rechtsmittel überhaupt § 554 l. c.; bezüglich der Berufung §§ 472, 474 u. 475; bezüglich der Revision §§ 507—509 u. 529 l. c. Ausnahmen bezüglich des Einspruchs §§ 216 Abs. 2 u. 310; bezüglich der Berufung § 94; bezüglich der Revision §§ 94, 496, 656 Abs. 3, 689 u. 690 Abs. 3 l. c. Nach § 94 l. c. ist die Anfechtung einer Entscheidung im Kostenpunkte unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird, wo also aus irgend einem Grunde die Hauptsache erledigt ist. (Siehe dagegen einen besonderen Fall im Erk. des ob. Landesger. vom 16. Jan. 1882 Samml. B. IX. S. 467.) Auch die Wirksamkeit eines etwaigen Verzichtes und bei der Revision das Vorhandensein der Revisionssumme kommen in Betracht (s. oben Seite 319). Der Wert des Beschwerde-

gegenstandes berechnet sich nach dem Vermögenswerte, um welchen sich der Revisionskläger dadurch verkürzt erachtet, daß von dem Berufungsgerichte so, wie geschehen erkannt worden ist. Bedingte Zurücknahme der Rechtsmittel kennt die PO. nicht. Erk. d. ob. GH. im S. des Civilr. B. IX. S. 519.

Ist die Zulässigkeit zu bejahen, ist zu prüfen, ob die Frist für die Einlegung des Einspruchs, der Berufung, der Revision abgelaufen ist (s. oben Seite 319), ohne daß der Einspruch im Verfahren vor den Amtsgerichten gemäß §§ 457 u. 462 l. c. angebracht, oder ohne daß der zur Einlegung erforderliche Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, wobei wieder die Gültigkeit der Zustellung der Urteile, mit welcher die Frist für beide Parteien beginnt (§§ 198 Abs. 2 der CPO., vgl. §§ 152 bis 190, 267 l. c., Seite 105—252) und die Berechnung der Frist (§§ 199 bis 201, S. 189, dann §§ 217—229 l. c., S. 179—180) in Betracht kommt.

Die Feststellung der Rechtskraft erfolgt auch bei Einlegung unzulässiger Rechtsmittel oder verspäteter Einlegung eines Rechtsmittels.

Das Gleiche gilt, wenn die Schrift bezüglich des notwendigen Inhaltes (der Berufung § 479, der Revision § 515 der CPO. und 7 und 8 des EG. oder bezüglich der notwendigen Form (§ 74 der CPO.) den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, ingleichen im Falle der vor der Zustellung des Urteils erfolgten und deshalb wirkungslosen Einlegung der Berufung oder Revision, im Falle der Einlegung durch einen nicht dazu Berechtigten (wegen Berechtigung eines Sondernachfolgers s. §§ 236—238, eines Neben-Intervenienten §§ 64 u. 66, des Staatsanwalts § 589, eines Prozeßbevollmächtigten § 77, des gesetzlichen Vertreters § 52), dann im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels (wegen der Gültigkeit s. §§ 311, 456, 476 u. 529 l. c.) Wenn eine Anschließung an das Rechtsmittel vorliegt, ist darauf zu achten, daß die innerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgte Anschließung der selbständigen Einlegung des Rechtsmittels gleichsteht. (§§ 482, 483 u. 518 l. c.)

All dies ist bei der höheren Instanz nur ersichtlich. Deshalb hat der Sekretär dieses Gerichts das Zeugnis darüber auszustellen. Die Gerichtssekretäre der Berufungsgerichte (Landgerichte und Oberlandesgerichte) haben bezüglich der mit der Berufung anfechtbaren Urteile Zeugnisse darüber auszustellen, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Termins-Bestimmung nicht eingereicht sei (§ 646 der CPO.). In gleicher Weise obliegt dem Sekretär des obersten Landesgerichtes bezüglich der mit der Revision anfechtbaren Urteile die Ausstellung von Zeugnissen darüber, daß die Revisionsschrift innerhalb der Revisionsfrist nicht eingereicht sei. (§ 7 des EG. zur CPO. und §§ 15 u. 16 der DV. für die Gerichtsschr.) Die Sekretäre können diese Thatsachen auch daraus folgern, wenn z. B. die Fristen abgelaufen sind, ohne daß die Akten von der höheren Instanz eingefordert wurden (§§ 506 u. 529 der CPO.). Doch ist dies kein sicherer Anhaltspunkt. Aber die Ausstellung des Zeugnisses über die Rechtskraft ist nicht auf diese Voraussetzungen allein beschränkt, sondern kann auch erteilt werden, wenn trotz eingelegten Einspruchs oder der Berufung wegen der vorangegebenen Verletzung klarer Gesetzesvorschriften das Urteil dennoch in Rechtskraft übergegangen ist.

Auf den Eintritt der Rechtskraft hat ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 211—216 der CPO.), die Erhebung einer

Nichtigkeits- oder Restitutionsklage (§§ 541—544 l. c.) keinen Einfluß. Wegen des Einflusses auf die Zwangsvollstreckung s. oben Seite 320.

Ist aber das Urteil infolge einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage oder durch ein späteres Urteil, z. B. infolge Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Notfrist zur Einlegung des Einspruches oder eines Rechtsmittels oder gemäß §§ 503 u. 563 l. c. rechtskräftig aufgehoben, kann das Zeugnis über die Rechtskraft des aufgehobenen Urteils nicht mehr ausgestellt werden. Ist die Aufhebung durch ein vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erfolgt, ist dies im Zeugnisse zu bemerken. (§ 16 der alleg. DV.)

Es kann auch eine beschränkte Rechtskraft des Urteils festgestellt werden, nämlich nur bezüglich eines Teils des geltend gemachten Anspruchs, bezüglich der Widerklage, soweit Rechtskraft eingetreten. Über den Umfang der Anfechtung des Urteils aber entscheiden nur die bei der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge (vgl. §§ 480, 482 u. 487, bezüglich der Revision §§ 515, 518 u. 522 l. c.).

Die Wirkung des Einspruchs oder eines Rechtsmittels durch einen Streitgenossen ist nach §§ 58, 59, 66, 607 u. 620 der CPO. zu beurteilen.

Soweit das Urteil in der höheren Instanz abgeändert worden ist, ist das Urteil der höheren Instanz auszufertigen. Der Sekretär des Gerichts der unteren Instanz hat die Ausfertigung dieses Urteils auf Grund der in den Akten befindlichen beglaubigten Abschrift desselben (§§ 506 u. 529 l. c.) zu erteilen und ergibt sich erst aus dem Zusammenhalt der Urteilsformeln der in der unteren und höheren Instanz erlassenen Urteile der Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung, so ist in die Ausfertigung auch die Urteilsform der unteren Instanz in der Art aufzunehmen, daß dieselbe an das Urteil der höheren Instanz mit der Bemerkung angereiht wird, daß die in dem vorstehenden Urteil in Bezug genommene Urteilsformel des Urteils der unteren Instanz den nachfolgenden Wortlaut habe. In der Vollstreckungsklausel ist sodann ausdrücklich anzuführen, daß die vorstehende Ausfertigung des Urteils der höheren Instanz zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt werde.

Ist die vorläufige Vollstreckbarkeit in einem besonderen Urteile ausgesprochen (§§ 654, 656, 496 u. 523 l. c.), ist es nicht erforderlich, diese mitauszufertigen, die Entscheidung wird nur in der Vollstreckungsklausel erwähnt.

Ein rechtskräftiges Urteil darf nicht mehr vollstreckbar ausgefertigt werden, wenn es infolge der Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Einspruchs- oder Rechtsmittelfrist oder infolge einer Nichtigkeits- oder Restitutionsklage oder gemäß §§ 503 u. 563 der CPO. durch eine rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbar erklärte Entscheidung aufgehoben, oder wenn die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung unbedingt angeordnet ist. (§ 647 l. c.) Ist die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung eingestellt oder ist angeordnet, daß sie nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Das Gleiche gilt dann, wenn die das Urteil aufhebende vorläufig vollstreckbare Entscheidung nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar oder wenn Abwendung der Vollstreckbarkeit durch Sicherheitsleistung nachgelassen ist.

Ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil darf nicht mehr vollstreckbar ausgefertigt werden, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß § 655 mit der Verkündung eines Urteils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, außer Kraft getreten ist. (Seite 323.) Ist die vorläufige Vollstreckbarkeit gemäß § 652 beschränkt (Seite 322), ist die Beschränkung in der Vollstreckbarkeitsklausel zu erwähnen. (Vgl. §§ 16 u. 18 der DV. für die Gerichtsschr.)

Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer anderen Thatsache, als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn entweder die Erteilung derselben durch ein rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbares Urteil des Prozeßgerichtes I. Instanz auf Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel angeordnet ist (§ 667 der CPO., s. folg. Ziffer 4), oder wenn der Beweis des Eintrittes der Thatsache durch öffentliche Urkunden geführt wird (§ 664 l. c.). Im ersteren Falle ist das die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung anordnende Urteil in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen, im letzteren Falle darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden, welche der Sekretär erholen muß. Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Anordnung und die Urkunden, durch welche der Beweis geführt ist, sind in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen (§ 666 l. c.) Anwendbar ist § 664 z. B. auf die Zwangsvollstreckung aus den tabellarischen Feststellungen im Konkurs (KO. § 152 Abs. 2) und auf Zwangsvollstreckungen aus dem Zwangsvergleiche (KO. § 179), soweit suspensiv bedingte oder befristete Forderungen festgestellt sind. Ueber das Verfahren in zweifelhaften Fällen s. in folg. Ziff. 4 und wegen Einwendungen des Schuldners in Ziff. 5 (s. auch im 6. Kap. Ziff. 1).

Der Umstand, daß die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritte eines Kalendertages oder von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig ist, hindert die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung nicht. Ebensowenig ist bei Urteilen, welche auf Leistung gegen Gegenleistung (Leistung Zug um Zug) gerichtet sind, erforderlich, daß die Gegenleistung erfolgt ist, soferne die Gegenleistung nicht der Leistung vorauszugehen hat. Alles dieses kann unbedenklich vom Gerichtsvollzieher festgestellt werden und ist daher nicht eine solche Thatsache, deren Eintritt erst vor Erteilung der Vollstreckungsklausel abgewartet werden muß. Es ergeben sich keine Schwierigkeiten bei dem Vollzuge der Zwangsvollstreckung (s. hierüber unten im 6. Kapitel Ziff 3). Demjenigen, gegen welchen die Vollstreckung sich richtet, steht übrigens das Recht zu, gegen die Art und Weise der Vollstreckung nach § 685 Einwendungen zu erheben und die gerichtliche Entscheidung zu provoziren (s. unten im 13. Kapitel lit. A). Auch für den Fall des § 779 l. c. (Seite 337) besteht keine Ausnahme (vgl. § 19 der alleg. Dienstesvorschr.)

Die vollstreckbare Ausfertigung (wie die Ausstellung eines Zeugnisses über die Rechtskraft) kann nicht nur wegen des ganzen Anspruches, welcher Gegenstand des Urteils ist, sondern auch wegen eines Teils desselben erteilt werden; ebenso kann, wenn das Urteil mehrere Entscheidungen enthält, die Vollstreckbarkeit der Ausfertigung (wie das Zeugnis der Rechtskraft)

auf einzelne derselben beschränkt werden (z. B. in den Fällen der §§ 496, und 523 der CPO.). Die Beschränkung der Vollstreckbarkeit auf einen Teil des Anspruchs oder auf einzelne der im Urteile enthaltenen Entscheidungen ist in der Vollstreckungsklausel auszudrücken. Wenn das Urteil mehrere von einander unabhängige Entscheidungen enthält und eine vollstreckbare Ausfertigung nur wegen einzelner derselben zu erteilen ist, so kann die Vollstreckungsklausel einem Auszuge beigesetzt werden, welcher den auf die vollstreckbar auszufertigenden Entscheidungen bezüglichen Teil des Urteils enthält (vgl. § 20 der alleg. DV.).

2. Vorschriften für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen, wenn eine Rechtsnachfolge eingetreten ist.

Die vollstreckbare Ausfertigung kann nicht nur für den im Urteil bezeichneten Gläubiger, sondern auch für seine Rechtsnachfolger (Erben, Cessionare u. s. w., sohin Gesamt-, wie Sonderrechtsnachfolger) und nicht nur gegen den im Urteile bezeichneten Schuldner, sondern auch gegen seine allgemeinen Rechtsnachfolger, im Falle des § 694 der CPO. gegen den dem Nachlasse oder dem Erben bestellten Kurator und unter Berücksichtigung der §§ 236 u. 238 l. c. gegen denjenigen Sondernachfolger desselben erteilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit (vgl. §§ 235, 254, 461, 466 u. 471 l. c.) oder nach Beendigung des Rechtsstreites veräußert ist. (§ 665 l. c.)

Prinzip ist, daß der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung nur für und nur gegen die in der vollstreckbaren Ausfertigung namhaft gemachten Personen ausführen darf. Tritt hier eine Änderung ein, muß um Erteilung einer neuen Vollstreckungsklausel nachgesucht werden.

Die materiellen Voraussetzungen, unter denen eine Gesamt- oder Sondernachfolge vorliegt, z. B. ob Einer Erbe geworden ist, eine giltige Cession 2c. vorliegt, ergeben sich aus dem Civilrecht. Nach § 236 der CPO. ist es nicht mehr verboten, eine im Streit befangene Sache (res litigiosa) zu veräußern. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar. Eingeschränkt ist diese Bestimmung des § 236 gemäß § 238 l. c. und zwar auch für den Fall der Veräußerung nach Beendigung des Rechtsstreites

1. durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, welche auf dem Grundsatze beruhen „Hand muß Hand wahren" (vgl. Cod. civ. Art. 2279, HGB. Art. 306 u 307, preuß. Landr. I, 15 §§ 42 ff., I, 2 § 138);
2. durch die Vorschriften über den Erwerb auf Grund des Grund- und Hypothekenbuches;
3. durch die Vorschriften über den Erwerb in gutem Glauben, z. B. preuß. Landr. I, 15 §§ 24—26, wonach der gutgläubige Erwerber einer Sache zur Herausgabe derselben nur gegen Ersatz des ausgelegten Kaufpreises verpflichtet ist.

Soweit es aber nach diesen Vorschriften für den rechtsgültigen wirksamen Erwerb beweglicher oder unbeweglicher Sachen auf einen Mangel im Rechte des Auktors nicht ankommt, kann dem Erwerber auch der Umstand

nicht entgegenstehen, daß der veräußerte Gegenstand oder der cedirte Anspruch in Streit befangen war und soweit nach diesen Vorschriften die Herausgabe der Sache nur gegen Ersatz des Kaufpreises gefordert werden kann, wird das beneficium dem gut gläubigen Erwerber nicht dadurch entzogen, daß die Sache sich im Streite befand. Soweit diese Normen redlichen Erwerb oder guten Glauben zur Voraussetzung eines Rechtserwerbs oder einer begünstigten Besitzvorstellung haben, finden sie nicht Anwendung zu Gunsten dessen, welcher wußte, daß die Sache im Streite befangen war, als er dieselbe oder ein Recht daran erworben hat. (Aus den Motiven; bei Dr. Seuffert, CPO., Anm. zu § 238.)

Die vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des Gläubigers und gegen die bezeichneten Rechtsnachfolger des Schuldners nur erteilt werden, wenn entweder die Erteilung derselben durch ein rechtskräftiges oder vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Prozeßgerichts I. Instanz auf Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel angeordnet (§ 667 d. CPO., s. folg. Ziff 4) oder die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist, oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird. (§ 665 l. c.) Die vollstreckbare Ausfertigung darf aus dem Grunde, daß die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist, oder auf Grund des Beweises durch öffentliche Urkunden nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden. (§ 666 l. c.)

Der Rechtsnachfolger des Gläubigers, für welchen die vollstreckbare Ausfertigung erteilt wird, und der Rechtsnachfolger des Schuldners, gegen welchen dieselbe erteilt wird, sind in der Vollstreckungsklausel unter Angabe des Verhältnisses, vermöge dessen die vollstreckbare Ausfertigung für oder gegen sie erteilt wird (Erbschaft, Cession, Erwerb während der Rechtshängigkeit u. s. w.) namhaft zu machen.

Wird die vollstreckbare Ausfertigung auf Grund eines die Erteilung anordnenden Urteils erteilt, so ist das Urteil in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen; wird die vollstreckbare Ausfertigung auf Grund der Offenkundigkeit der Rechtsnachfolge oder auf Grund des Nachweises derselben durch öffentliche Urkunden erteilt, so hat die Vollstreckungsklausel die Erwähnung der Anordnung des Vorsitzenden und der Offenkundigkeit der Rechtsnachfolge oder der öffentlichen Urkunden, durch welche dieselbe nachgewiesen wird, zu enthalten. (§§ 665, 666 der CPO.)

Eine solche Vollstreckungsklausel kann etwa folgendermaßen lauten:

Vorstehende Ausfertigung wird auf Anordnung des Herrn Amtsrichters N. dem N. N., ausweislich der Urkunde des k. Notars N. in N. vom . . . . . Gesch.-R.-No. . . Cessionar des Gläubigers N. N., zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen N. N., wie beim k. Amtsgerichte offenkundig ist, Erben des Schuldners N. N. auf ein Drittel (wegen eines Drittels) der Forderung erteilt.

Ist in der angegebenen Weise die Vollstreckbarkeit für oder gegen einen Rechtsnachfolger festgestellt, so darf nicht das blose Bestreiten der Rechtsnachfolge durch den Schuldner, den Gerichtsvollzieher zur Einstellung der Zwangsvollstreckung veranlassen; er ist durch die Vollstreckungsklausel gedeckt und hat sofern keiner der Fälle des § 691 vorliegt (s. unten im 14. Kapitel

§ 2) mit der Vollstreckung fortzuschreiten bis auf gegenseitige gerichtliche Anordnung; dem Schuldner bleibt nur die Anfechtung der Vollstreckbarkeit in dem durch die §§ 668, 685, 687 vorgezeichneten Wege. Der Fall, wo die Zwangsvollstreckung vor dem Tode des Schuldners bereits begonnen hat, steht in § 665 nicht in Frage. Derselbe wird unten im 16. Kapitel behandelt (vergl. § 21 der alleg. DV.).

3. Vorschriften für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung. Vermerk der Erteilung.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei oder ihrem Rechtsnachfolger, soferne nicht die zuerst erteilte vollstreckbare Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden, von dessen Ermessen es abhängt, ob und in welcher Form der Gegner gehört werden soll. Es kann die erste Ausfertigung verloren gegangen sein und auch für den Gläubiger das Bedürfnis bestehen, die Zwangsvollstreckung an verschiedenen Orten oder gegen verschiedene Schuldner auszuführen. Die weitere Ausfertigung ist, wenn die zuerst erteilte nicht zurückgegeben wird, als solche sowohl in der Überschrift als auch in der Vollstreckungsklausel ausdrücklich zu bezeichnen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Der Gerichtssekretär hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntnis zu setzen. (§ 669 der CPO.) Die zurückgegebene Ausfertigung wird zu den Akten genommen.

Die für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung geltenden Vorschriften sind nicht anwendbar, wenn die zuerst erteilte vollstreckbare Ausfertigung nur wegen eines Teiles des Anspruchs oder wegen einzelner von mehreren im Urteile enthaltenen Entscheidungen erteilt ist, und die neue vollstreckbare Ausfertigung sich ausschließlich auf einen andern Teil des Ausspruchs oder auf andere Entscheidungen bezieht. In diesen Fällen kann statt der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung auch die Beifügung einer neuen Vollstreckungsklausel erfolgen, durch welche die Vollstreckbarkeit entsprechend ausgedehnt wird. (Vergl. § 22 der alleg. DV.)

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urteils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist. (§ 670 l. c.) Das Gleiche gilt von der Aushändigung einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung und von der Erteilung einer neuen die Vollstreckbarkeit ausdehnenden Vollstreckungsklausel. Ist die Vollstreckbarkeit der Ausfertigung beschränkt (s. vorigen Absatz), so ist die Beschränkung in der Bemerkung zu erwähnen. Ist das von dem Gerichte der höheren Instanz erlassene Urteil von dem Gerichtssekretär des Gerichts der unteren Instanz ausgefertigt, so ist die Bemerkung auf die in den Akten befindliche beglaubigte Abschrift des Urteils zu setzen (vgl. § 23 der alleg. Dienstesvorschr.).

4. Zweifelhafte Fälle. Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Der Sekretär wird die vollstreckbare Ausfertigung (oder das Zeugnis der Rechtskraft) verweigern und den Antragsteller auf den im § 539 der CPO. bezeichneten Weg (den Beschwerdeweg) verweisen, wenn die Beurteilung der Rechtskraft von der Entscheidung einer Frage abhängt, bezüglich denen er eine sichere Entscheidung nicht zu finden vermag. (Zweifel können namentlich wegen der Revisionssumme vorkommen). Der Sekretär soll jedoch, wenn thunlich, die erforderliche Belehrung zu erhalten suchen. (Vergl. § 16 der alleg. DV.)

In den Fällen der §§ 664 (S. 341) und 665 (S. 342) der CPO. ist der Vorsitzende des Gerichts dessen Sekretär nach § 662 Abs. 2 (Seite 338) die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen hat, vom Sekretär um Genehmigung zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung anzugehen.

Der Sekretär kann ohne Genehmigung des Vorsitzenden das Gesuch um Erteilung der Ausfertigung abweisen. Auch wenn der Vorsitzende anordnet, daß die Ausfertigung zu erteilen sei, kann in thesi der Sekretär die Ausfertigung verweigern. Vertagt der Vorsitzende die Genehmigung, so darf der Sekretär die Ausfertigung nicht erteilen. Die Zurückweisung des Gesuchs geht formell stets vom Sekretär aus, dessen Entscheidung von Amtswegen zugestellt werden muß, damit durch sofortige Beschwerde, welche beim Prozeßgerichte einzureichen ist, zuerst die Entscheidung des Prozeßgerichts im Wege der §§ 539, 540 Abs. 2, 701 (Seite 311 u. 312) provoziert, und erst wenn das Prozeßgericht dem Gesuche nicht entsprechen will, das Gesuch dem Beschwerdegericht vorgelegt werde.

Wenn in den Fällen der §§ 664 und 665 der Weg der Provokation der gerichtlichen Entscheidung des Prozeßgerichts und der Beschwerde nicht zum Ziele führt, so bleibt hier noch die Klage vor dem Prozeßgerichte I. Instanz aus dem Urteile auf Erteilung der Vollstreckungsklausel übrig, in welchem Prozesse der Schuldner der Beklagte ist, gegen welchen die Vollstreckungsklausel (die vollstreckbare Ausfertigung) verlangt wird. (§ 667 der CPO.) Wegen der Kostens. GKG. 26 No. 8. Dr. Seuffert, CPO. Anmkg. zu § 666 u. 667.

5. Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel.

Einwendungen des Schuldners gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel können den Eintritt der Rechtskraft bestreiten (Seite 319, 336 und 337) oder sich mit Rücksicht auf die §§ 664 u. 665 der CPO. (oben Seite 341 u. 342) auf die Behauptung gründen, daß eine der formellen gesetzlichen Voraussetzungen bei Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht vorhanden gewesen, daß z. B. die Succession seitens des Gläubigers nicht durch eine öffentliche Urkunde erwiesen oder notorisch sei; sie können aber auch materieller Natur sein und ungeachtet des formell geführten Nachweises die Annahme als irrig angreifen, daß eine Rechtsnachfolge stattgefunden habe, bezw. die bedingende Thatsache eingetreten sei.

Über die Einwendungen nach Art einer Beschwerde, die an keine Frist gebunden ist, entscheidet das Gericht, von dessen Sekretär die Vollstreckungsklausel erteilt ist (§ 539 l. c.) und gegen die Entscheidung dieses Gerichts findet sofortige Beschwerde (Seite 312) statt. (§§ 668 Abs. 1 und 701 l. c.)

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen (s. oben Seite 311 Ziff. V) und das auf diesem Wege erzielte Resultat entscheidet provisorisch zunächst die Frage, ob zu vollstrecken, bezw. ob die Vollstreckungsklausel aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Letzteren Falls ist die Klausel auf der Ausfertigung zu tilgen (§ 668 der CPO. u. die Motive). Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei. (§ 668 l. c. Abs. 2.)

Die so erzielte Entscheidung ist eine endgiltige in allen Fällen, mit Ausnahme der in den §§ 664 u. 665 l. c. bezeichneten, in welchen Fällen den Parteien immer noch der Weg der Klage offen steht, um eine materielle Entscheidung über die Existenz der Bedingung oder der Rechtsnachfolge herbeizuführen (§ 687 l. c. Siehe auch unten im 12. Kapitel lit. B Ziff. I No. 2).

6. Nähere Vorschriften über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen der anderen Schuldtitel. (Seite 325—333.)

Für die Zwangsvollstreckung aus den anderen Schuldtiteln sollen, soweit nicht ihre Eigentümlichkeit Abweichungen erfordert, dieselben Regeln (§§ 662—701 der CPO.) wie für die Vollstreckung der Endurteile gelten. (§ 703 l. c.)

Die vollstreckbare Ausfertigung, wie der Urteile, so auch der sonstigen gerichtlichen Entscheidungen wird von dem Gerichtssekretär des Gerichts I. Instanz und wenn der Rechtsstreit bei einem Gerichte höherer Instanz anhängig ist, vom Obersekretär erteilt. (§ 662 Abs. 2 703 l. c. u. § 6 der alleg. JMBk., JMBel. 1879 S. 1499.)

Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde (§§ 530—540 l. c.) stattfindet (oben Seite 426 Ziff. 3), können sofort nach ihrer Erlassung vollstreckbar ausgefertigt werden. Die Einlegung der Beschwerde hindert die vollstreckbare Ausfertigung nur in den Fällen, in welchen der Beschwerde ausdrücklich aufschiebende Wirkung beigelegt oder die Aussetzung der Vollstreckung angeordnet ist. (§§ 535 u. 540 der CPO.) § 24 der DV. f. Gerichtsschr.

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt nach § 96 der RAO. mit der Rechtskraft des Urteils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt. Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes erteilten mit

der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung. Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben. § 97 der RAO. Gleiche Vorschriften sind für die vollstreckte Ausfertigung der Vergleiche anzuwenden. (Seite 326).

Vollstreckungsbefehle bedürfen wie vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn sie nach Erlassung des Befehls für einen Universal- oder Singular-Successor des Gläubigers oder gegen einen Universal-Successar des Schuldners vollstreckt werden sollen. (§ 704 l. c. und § 6 der alleg. JMBk. Abs. 3.) In diesem Falle sind gemäß § 703 die §§ 665 und 666 l. c. (Seite 342) anwendbar. Kann der erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger, wenn ihm der oben Seite 343 Ziff. 4 bezeichnete Weg der Provokation gerichtlicher Entscheidung und Beschwerde nicht zum Ziele führt, Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel zu erheben. Die Vollstreckungsklausel wird auf den Vollstreckungsbefehl gesetzt. Die Erteilung derselben ist in Sp. 10 des Mahnregisters zu bemerken. Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten, auf Versäumniß erlassenen Endurteile gleich. (§ 640 l. c.) Einwendungen des Schuldners gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel (§ 668 l. c.) werden wie oben S. 345 Ziff. 5 angegeben behandelt. (§ 703 l. c.) Vollstreckungsbefehle, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem Eintritte einer Thatsache abhängt, sind nicht möglich, daher kann § 664 l. c. (Seite 341) nicht in Frage kommen. Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, sind die Klagen vor dem zuständigen Landgerichte zu erheben, d. h. bei dem dem vorbezeichneten Amtsgerichte vorgesetzten Landgerichte. Wegen der Klagen, wodurch die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder die bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommenen Rechtsnachfolge bestritten wird, siehe unten im 13. Kapitel lit. B, I Ziff. 1 u. 2.

Auch über die Rechtskraft der Vollstreckungsbefehle können Zeugnisse ausgestellt werden. (§ 17 der DV. für die Gschbr.)

Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen werden, wie die Vollstreckungsbefehle, vollstreckbar (besser gesagt „zur Vollstreckung") ausgefertigt, bedürfen aber der Vollstreckungsklausel ebensowenig, wie diese. Der Vollstreckungsklausel bedürfen sie nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle 2c. eine Rechtsnachfolge auf Seite des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist. Auf diesen Ausnahmsfall sind auch die Vorschriften der §§ 665—667 (Seite 342) anwendbar. Bei der Erteilung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Vollziehung unstatthaft ist, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl oder die Verfügung verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch sie ergangen, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind. (§§ 809 u. 815 l. c. und § 6 Abs. 3 der alleg. JMBek.)

Gegen den Beschluß (Arrestbefehl und einstweilige Verfügung) findet Widerspruch statt. Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung nicht gehemmt. (§§ 804 u. 807 l. c.)

Die vollstreckbare Ausfertigung der sub I Ziff. 2, 7, 8, 9, 11, 13 und 14 genannten Schuldtitel wird gleichfalls vom Gerichtssekretär erteilt. (§ 6 Abs. 4 der alleg. JMBek.)

Die Eintragungen in der Tabelle bei jenen nicht befriedigten Konkurs-Gläubigern, deren Forderungen festgestellt (§§ 132 u. 134 der KO.) und nicht vom Gemeinschuldner am Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, werden erst vollstreckbar ausgefertigt, wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufhebungs- oder Einstellungsbeschlusses (§§ 151, 175, 191 u. 192 der KO.) nach § 68 Abs. 1 der KO. als bewirkt gilt. Für die vollstreckbaren Ausfertigungen wird das für die Tabelle vorgeschriebene Formular benützt. Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das in § 134 Abs. 2 der KO. bezeichnete Gericht zuständig. (§ 152 der KO.) Dies ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, event. sein vorgesetztes Landgericht, wenn der Streitgegenstand dahin gehört. (§ 152 Abs. 3.)

Die vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs im Konkurse, welche den nicht bevorrechteten Gläubigern, deren Forderungen festgestellt und nicht vom Gemeinschuldner am Prüfungstermine ausdrücklich widersprochen worden sind, zu erteilen ist, wenn das Konkursverfahren infolge des Zwangsvergleichs aufgehoben ist, hat außer dem Zwangsvergleiche die auf die festgestellte Forderung bezügliche Eintragung in der Tabelle, welche der Ausfertigung des Vergleichs eingefügt wird, zu enthalten. Die Erteilung wird in der Tabelle „Bemerkung" vorgetragen. Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die obigen Konkursgläubiger gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede oder Vorausklagung Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662 bis 701 der CPO. und des § 152 Abs. 3 der KO. statt.

Räumungsbefehle, welche bei der Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen im Versteigerungsprotokoll enthalten sind, können vollstreckbar ausgefertigt werden, wenn innerhalb zwei Wochen nach dem Zuschlage die Aufhebung desselben (Art. 82 u. 83 der Subh.O.) von keinem Beteiligten beantragt (Art. 84) oder der Antrag abgewiesen worden ist. Die sofortige Beschwerde gegen den abweisenden Beschluß hat keine aufschiebende Wirkung. Es kann aber die Aussetzung des Vollzuges gemäß § 535 der CPO. angeordnet werden. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Sekretär des Vollstreckungsgerichtes erteilt, (Art. 80 der Subh.O. und § 6 Abs. 4 der alleg. JMBek.)

Die Erhebungs-Anweisungen im Verteilungsverfahren bei der Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen und in dem Verfahren bei Streitigkeiten über Entschädigung bei der Zwangsenteignung sind vom Sekretär des Vollstreckungsgerichts mit der Vollstreckungsklausel zu versehen,

soweit dieselbe einen fälligen Betrag des Kaufschillings oder im Falle der erfolgten Wiederversteigerung die Ersatzsumme wegen Minder-Erlös betreffen. (Art. 121 der Subh.O. und § 6 Abs. 4 der alleg. JMBek.) Die vollstreckbare Ausfertigung wird erst nach Eintritt der Fälligkeit des Anspruchs erteilt. (§ 7 der alleg. MBek. vom 30. Sept. 1879 Abs. 2.)

Ewiggeldbriefe bedürfen der Vollstreckungsklausel nicht. (Art. 139 des AG. zur CPO.)

Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden, aus welchen gemäß § 702 Ziff. 5 der CPO. die Zwangsvollstreckung stattfindet (s. oben Ziff. 5 Seite 328), wird vom Sekretär des Gerichts erteilt, welches die Urkunde aufgenommen hat. (§ 705 Abs. 1 der CPO., § 6 Abs. 4 der alleg. JMBek., dann Art. 87 des Not.Ges. in der Fassung des Art. 126 Ziff. 5 des bayer. AG. zur CPO.) In den Fällen der §§ 664 u. 665 (S. 341 und 342) darf die Vollstreckungsklausel nur auf Anordnung des Vorsitzenden beigefügt werden (§§ 666 — S. 342), nachdem der in §§ 664 und 665 erforderliche Beweis erbracht ist.

Notarielle Urkunden werden vom Notare vollstreckbar ausgefertigt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde (nach landesrechtlichen Bestimmungen) in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. (§ 705 Abs. 2 der CPO. und § 6 Abs. 7 der alleg. JMBek.) Diese Befugnis der Notare ist auch in den Fällen der §§ 664 u. 665 l. c. (S. 341 u. 342) nicht beschränkt. (Motive.)

Bei den von einem Notare eines anderen deutschen Bundesstaates ausgefertigten Notariats-Urkunden kann der Gerichtsvollzieher, um sich zu vergewissern, daß die Urkunde von dem Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse und in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist und daß dieselbe sich in Verwahrung des Notars befindet, welcher die vollstreckbare Ausfertigung erteilt hat, die Vorlage eines von einem Gerichte des Wohnortes des Notars hierüber ausgestellten Zeugnisses verlangen. (§ 6 der alleg. MBek. vom 30. Sept. 1879, letzter Absatz.)

Für die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen der Notariats-Urkunden nach dem für das rechtsrheinische Bayern geltenden Notariatsgesetze vom 10. Nov. 1861 sind durch Art. 80 des Gesetzes in der Fassung des bayer. AG. zur CPO., Art. 126 Ziff. 4 die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend erklärt. Art. 85 des Not.Ges. ist durch Art. 235 des cit. AG. aufgehoben worden, weil gerichtliche und notarielle Urkunden nur zu gunsten Desjenigen vollstreckbar sind, welchem gegenüber sich die andere Partei der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (S. 328 Ziff. 5) und es sich von selbst versteht, daß dieser berechtigt ist, die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung zu verlangen. Art. 86 ist aufgehoben, weil die Formel der Vollstreckungsklausel in §§ 663 und 703 der CPO. gegeben ist (S. 335). Die Formvorschriften des Art. 87 Abs. 1 des Not.Ges., soweit sie sich auf die Form vollziehbarer Ausfertigungen beziehen, sind durch die §§ 663, 666, 703 (Seite 335 und 343) und 705 Abs. 2 der CPO. ersetzt, daher im neuen § 87 des Not.Ges. in der Fassung des Art. 126 des bayer. AG. Ziff. 5 für Bayern d. d. Rh. lediglich für diejenigen Ausfertigungen wiedergegeben, welche in beglaubigten Abschriften oder Auszügen bestehen

(Seite 336). Es besteht bezüglich der Beweiskraft nach § 400 der CPO. kein Unterschied mehr zwischen Hauptausfertigung (darunter fallen die sog. ersten Ausfertigungen ohne Vollstreckungsklausel und die vollziehbaren Ausfertigungen) und den sonstigen Ausfertigungen (Abschriften). Wegen der Bemerkung der Erteilung einer Ausfertigung auf der Urschrift s. die Vorschriften §§ 670 u. 703 der CPO. (Seite 344 Ziff. 3), ersetzen daher den Art. 88 Abs. 1 des Not.Ges., und aufrecht erhalten ist diese Bestimmung auch für die in Art. 87 nach der Fassung im Art. 126 Ziff. 5 des AG. zur CPO. behandelten einfachen Ausfertigungen. (Seite 336). Die Vorschriften über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung s. §§ 669, 703 der CPO. (S. 344 Ziff. 3.) Diese ersetzen und decken Art. 88 Abs. 2 u. 3 des Not. Ges., mit der einzigen Ausnahme des der instruktionellen Regelung anheimfallenden Punktes, ob die gerichtliche Anordnung der Erteilung einer Ausfertigung, bezw. die zurückgegebene frühere Ausfertigung (§ 669 Abs. 1 der CPO. oben S. 344 Ziff. 3) der Urschrift anzuheften oder in sonstiger Weise aufzubewahren ist. Die Zulässigkeit der Erteilung vollziehbarer Auszüge (Art. 89 des Not.Ges.) hat sich nur nach Reichsrecht zu bemessen.

Als speziell landesgesetzliche Bestimmung ist noch Art. 41 Abs. 1 u. 2 des Not.Ges. vom 10. Nov. 1861 für Bayern r. d. Rh. hervorzuheben:

„Hat der Notar für die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt, so kann ein solcher von dem Staatsminister der Justiz aus der Zahl der Notare des Landgerichtssprengels oder der Notariatsgehilfen aufgestellt werden.

Bis zum Eintritt des Notariatsverwesers in sein Amt hat der Oberamtsrichter oder sein Stellvertreter die Ausfertigungen von früher errichteten Urkunden entweder selbst zu besorgen oder einen Notar desselben Landgerichtssprengels damit zu beauftragen."

Im Regierungsbezirke der Pfalz gibt Art. 20 Abs. 2, 21, 23, 25 des Not.Ges. vom 25. Ventôse XI die Bestimmungen, wie vollstreckbare Ausfertigungen und einfache Abschriften der Notariatsurkunden zu erlangen sind. Art. 839—852 der pfälz. CPO. behandelt dieselben Materien und insoweit diese als das spätere Gesetz etwas anderes verfügt, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Ventôse XI außer Kraft gesetzt. Nunmehr werden die Vorschriften der pfälz. CPO. wieder durch die RCPO. ersetzt und für die Fälle, welche zur nicht streitigen Rechtspflege gehören, sohin der RCPO. nicht unterstellt sind, gibt das AG. zur CPO. und KO. in Art. 222—224 die erforderlichen Bestimmungen.

Bezüglich der vollstreckbaren Ausfertigung der Hypothekenurkunden (Seite 330 Ziff. 12) sind aus den Bestimmungen für die Landesteile d. d. Rh. in Bayern aus dem bayer. AG. zur CPO. und KO. folgende Artikel hieher aufzunehmen:

Art. 130 des AG.: „Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Notare, welcher die Hypothek-Urkunde verwahrt, oder von dem Gerichtsschreiber des Gerichtes erteilt, welches die Urkunde über die Hypothekbestellung aufgenommen hat. Ist nämlich die Hypothek in einem gerichtlichen Vergleiche

bestellt, so hat, wie es in § 705 Abs. 1 für die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden bestimmt ist, der Sekretär des Gerichts, welches die Urkunde aufgenommen hat, die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen. (Siehe auch § 6 Abs. 4 u. 7 der JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

Art. 131 des AG.: „Wenn die Zwangsvollstreckung wegen eines Teiles der beurkundeten Ansprüche von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache abhängt und diese Thatsache noch nicht eingetreten ist, so wird eine vollstreckbare Ausfertigung nur wegen jener Ansprüche erteilt, wegen deren die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Eintritt der Thatsache zulässig ist. Die Beschränkung der Vollstreckbarkeit ist in der Vollstreckungsklausel auszudrücken."

Art. 132 l. c. Abs. 1: „Ist eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, deren Vollstreckbarkeit auf einen Teil der beurkundeten Ansprüche beschränkt ist, so ist nach dem Eintritte der Thatsache, von deren Eintritt die Zwangsvollstreckung wegen eines andern Teils der beurkundeten Ansprüche abhängt, auf Antrag des Gläubigers statt der Erteilung einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung der früher erteilten eine neue, die Vollstreckbarkeit entsprechend ausdehnende Vollstreckungsklausel beizufügen." Der Gläubiger kann sich für den fraglichen Teil eine neue vollstreckbare Ausfertigung erteilen lassen oder auch für den ganzen, nunmehr zur Vollstreckung reifen Betrag eine neue Ausfertigung verlangen, welche ihm ohne Weiterungen zu erteilen ist, wenn er die ihm früher erteilte Ausfertigung zurückgibt (§ 669 der CPO.) oder es muß die Anordnung des nach § 705 Abs. 3 der CPO. zuständigen Gerichtes erholt werden. Man kann aber auch der früher erteilten Ausfertigung eine die Vollstreckbarkeit entsprechend ausdehnende Vollstreckungsklausel beisetzen lassen.

l. c. Abs. 2: „In gleicher Weise ist in anderen Fällen, wenn ein Umstand eingetreten ist, welcher eine neue Vollstreckungsklausel erforderlich macht, auf Antrag des Gläubigers die neue, der eingetretenen Veränderung entsprechende Vollstreckungsklausel der früher erteilten vollstreckbaren Ausfertigung beizufügen," z. B. wenn die Zwangsvollstreckung für einen Rechtsnachfolger des Gläubigers oder gegen einen neuen Besitzer der Sache stattfinden soll.

l. c. Abs. 3: „Zur Erteilung der neuen Vollstreckungsklausel ist sowohl der Beamte, welcher die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen hat, als das Hypothekenamt zuständig." Also um Unbequemlichkeiten und Erschwerungen in den gedachten Fällen zu vermeiden, tritt neben dem zuständigen Notar oder Gerichtssekretär (s. oben Art. 130 l. c.) noch die Zuständigkeit des Hypothekenamtes, dessen Bestätigung ohnedies der Bestandteil der Hypothekenurkunde ist, auf welchen die Vollstreckbarkeit gegründet wird. Vollstreckbare Ausfertigungen kann dagegen nur der Beamte erteilen, welcher sich im Besitze der Urschrift befindet.

Art. 133 l. c.: „Ist eine vollstreckbare Ausfertigung erteilt, deren Vollstreckbarkeit auf einen Teil der beurkundeten Ansprüche beschränkt ist, so kann eine neue vollstreckbare Ausfertigung, auch wenn sie nur wegen derjenigen Ansprüche verlangt wird, auf welche die Vollstreckbarkeit der früher erteilten sich nicht erstreckt, nur nach Maßgabe der Vorschriften erteilt werden, welche für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung gelten."

Art. 134 l. c. Abs. 1: „Zum Nachweise eines Umstandes, welchen der Gläubiger zu beweisen hat, um die vollstreckbare Ausfertigung oder die neue Vollstreckungsklausel zu erhalten, genügt ein Eintrag im Hypothekenbuche, aus welchem der zu beweisende Umstand erhellt." Zum Nachweise sind nach §§ 664 und 666 der CPO. (Seite 341) öffentliche Urkunden erforderlich, soferne es sich nicht um eine beim Gerichte oder Notare offenkundige Rechtsnachfolge handelt. Der dem Gläubiger obliegende Nachweis kann insbesondere auch durch das Hypothekenbuch geführt werden, wenn der nachzuweisende Umstand aus einem Eintrage erhellt.

Art. 134 l. c. Abs. 2: „Wird die vollstreckbare Ausfertigung oder die neue Vollstreckungsklausel auf Grund des Eintrags im Hypothekenbuche erteilt, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. Die Zustellung einer Abschrift des Eintrags findet nicht statt." (Vgl. §§ 665 Abs. 2, Seite 343 und 671 Abs. 2, s. auch im folg. Kapitel Nr. 1 Abs. 3.)

Art. 135 l. c.: „Der Hypothekengläubiger ist berechtigt, von allen die Sache betreffenden öffentlichen Büchern, Plänen und Urkunden an den einschlägigen Stellen Einsicht zu nehmen und die zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlichen Abschriften und Auszüge zu verlangen. Er ist auch berechtigt, die Rechte des Besitzers auf Berichtigung des Besitztitels auszuüben." Ebenso muß ihm auch wie den Subhastationsgläubigern das Recht eingeräumt werden, die Besitztitelberichtigung zu erwirken, damit er sich und seinen Rechtsnachfolgern die rasche Erlangung der vollstreckbaren Urkunden sichern und die Voraussetzungen der Beschlagnahme, insbesondere auch für die Fälle des außerordentlichen Fälligwerdens seines Anspruchs (§§ 39 u. 45 des Hyp.G., Art. 3 Ziff. 6 des Brandvers.Ges. vom 3. Aug. 1875, die Brandversicherung der Gebäude in Bayern betr., herstellen kann.

Art. 136 l. c.: „Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden die Bestimmungen der CPO. entsprechende Anwendung." Es sind deshalb §§ 703 u. 705 der CPO. (Seite 346 Ziff. 6 Abs. 1 und Seite 349) auch hier maßgebend, insbesondere gelten die Bestimmungen über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für den Notar, auch für die Erteilung einer neuen Vollstreckungsklausel für das Hypothekenamt und die Bestimmungen der in § 703 in Bezug genommenen §§ 665—668 (Seite 343 und 345 Ziff. 5) und 671 (Seite 335 und unten Ziff. III und im folg. Kapitel) über die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners auch für die Zwangsvollstreckung gegen den neuen Besitzer der Sache.

Nach dem bisherigen Rechte fand die Zwangsvollstreckung aus Notariatsurkunden und Vergleichen ebenfalls nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung statt, allein die vollstreckbare Ausfertigung brauchte nur den Inhalt der Urkunde selbst wiederzugeben und konnte, wenn dieselbe einen zur Zwangsvollstreckung erforderlichen Umstand, z. B. eine Kündigung, nicht feststellte, durch andere Urkunden ergänzt werden (bayer. Prozeßordnung Art. 821). Die Reichs-Civilprozeßordnung aber geht davon aus, daß bei dem Gerichtsvollzieher nicht das Maß der Rechtskenntnis vorausgesetzt werden darf, welches nach der ihnen nach der bayer. Prozeßordnung obgelegenen Prüfung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung erforderlich war. Deshalb soll nach der Reichs-Civilprozeßordnung die vollstreckbare Ausfertigung die Gewähr dafür

geben, daß die Zwangsvollstreckung, welche auf Grund derselben stattfinden soll, zulässig ist, und muß daher solche das Vorhandensein aller dieser Umstände bereits nachweisen, von welchen die Zulässigkeit der beantragten Zwangsvollstreckung abhängt. In der gleichen Weise wurden daher für die Zwangsvollstreckung aus Hypothekenurkunden die Erfordernisse der vollstreckbaren Ausfertigung bestimmt. Es kann auch von Hypothekenurkunden, wenn die Zwangsvollstreckung wegen eines Teils der beurkundeten Ansprüche von dem Eintritte einer Thatsache abhängt, welchen der Gläubiger zu beweisen hat, vor dem Eintritte derselben eine vollstreckbare Ausfertigung nur wegen desjenigen Teils des Anspruchs erteilt werden, wegen dessen die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Eintritt der Thatsache stattfinden kann. Die Möglichkeit, für einen Teil der beurkundeten Ansprüche eine vollstreckbare Ausfertigung zu erlangen, ist bei Hypothekenurkunden wegen der Zinsen der auf Kündigung stehenden Kapitalien von besonders großer Bedeutung. Um dem Zwecke, welchen die vollstreckbare Ausfertigung erfüllen soll, zu genügen, muß die Vollstreckungsklausel die Beschränkung der Vollstreckbarkeit ausdrücken. Nach dem Eintritte der Thatsache, von welchem die Zwangsvollstreckung wegen der übrigen Ansprüche oder eines Teils derselben bedingt ist, kann der Gläubiger sich für diese eine neue vollstreckbare Ausfertigung erteilen lassen oder auch für den ganzen nunmehr zur Zwangsvollstreckung reifen Anspruch eine neue vollstreckbare Ausfertigung verlangen, die ihm ohne Weiterungen zu erteilen ist, wenn er die ihm früher erteilte Ausfertigung zurückgibt. (§ 669 der CPO.) Er kann aber auch dieser eine die Vollstreckbarkeit entsprechend ausdehnende Vollstreckungsklausel beisetzen lassen. In gleicher Weise ist, wenn die Zwangsvollstreckung für einen Rechtsnachfolger des Gläubigers oder gegen einen neuen Besitzer der Sache stattfinden soll, eine neue vollstreckbare Ausfertigung oder die Beisetzung einer der eingetretenen Veränderung entsprechenden neuen Vollstreckungsklausel notwendig. Dem Gläubiger kann in den Fällen, in welchen eine Änderung eingetreten ist, die in der vollstreckbaren Ausfertigung festgestellt sein muß, die Erholung einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung oder einer neuen Vollstreckungsklausel nicht erlassen werden. Mit dem Antrage auf eine Einschreibung im Hypothekenbuche kann der Gläubiger den Antrag auf entsprechende Ergänzung der vollstreckbaren Ausfertigung verbinden; hat er das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht anzugehen, kann er sich in der nämlichen Eingabe an dessen Hypothekenamt wenden und wenn er den Gerichtsvollzieher beauftragt, so kann er sich seiner Vermittlung zur Erlangung der neuen Vollstreckungsklausel bedienen. (Siehe die Motive zu Art. 126—139 des AG. zum RGVG.)

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel bei gerichtlichen und notariellen Urkunden betreffen, sowie die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem Gerichte, welches die Urkunde aufgenommen hat (§ 705 Abs. 1, Seite 349), bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der Notar, der die Urkunde verwahrt, oder die die Urkunde verwahrende Behörde den Amtssitz hat. (§ 705 Abs. 3 der CPO.)

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 667 l. c., Seite 345 Ziff. 4) ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 der CPO. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. (§ 705 l. c. Abs. 5.)

Wegen der Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sowie wegen der örtlichen Zuständigkeit für Klagen, durch welche diese Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der den Vollzug bedingenden Thatsache oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, s. unten im 13. Kapitel lit. B. (§ 705 Abs. 4 l. c.)

Wegen des Einflusses solcher Einwendungen auf die Zwangsvollstreckung s. § 688 im 13. Kapitel lit. B Ziff. III.

III. Muß der Schuldtitel dem Exequenden bereits zugestellt sein oder gleichzeitig zugestellt werden, damit er von dem vollstreckbaren Titel Kenntnis erhält. (§§ 671 Abs. 1 und 703 der CPO. und § 9 der alleg. MBek. vom 30. Sept. 1879.)

Der Gerichtsvollzieher muß sich bei Übernahme des Auftrages erkundigen, ob die erforderliche Zustellung des Schuldtitels erfolgt ist und sich, wenn der Gläubiger behauptet, daß dies geschehen, die Urkunden hierüber vorlegen lassen. Ehe der Nachweis der Zustellung geschehen ist, darf der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung nicht beginnen.

Ist es nicht geschehen, so kann er die Zustellung gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung besorgen, muß aber über die Zustellung erst gesonderte Urkunde errichten. (S. hierüber im 11. Kapitel.)

Der Beginn der Zwangsvollstreckung ist in der Regel nicht bedingt durch Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung; es genügt die Zustellung des Schuldtitels ohne die Vollstreckungsklausel.

Nur für die im folgenden Kapitel aufgeführten Fälle ist die Zustellung der Vollstreckungsklausel, bezw. die Zustellung noch weiterer Urkunden notwendig.

Die Zustellung ist rechtzeitig, wenn sie gleichzeitig mit dem ersten Vollstreckungsakte erfolgt. Das Wort „gleichzeitig" ist nicht im striktesten Sinne aufzufassen, in welchem die wissenschaftliche Forschung diesen Begriff zu erfassen sucht; Handlungen, welche Zug um Zug erfolgen, können für gleichzeitig erachtet werden, auch wenn eine meßbare Zeit zwischen ihnen vergeht. (Rechtsp. des Reichsg. in Strafsachen, Bd. IV Seite 101.)

Sechstes Kapitel.

Noch weitere spezielle Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in besonderen Fällen. (s. Seite 315.)

1) Wenn die Vollstreckung des Schuldtitels seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache (Bedingung) abhängt.

Es ist bereits oben Seite 341 vorgetragen worden, daß nach § 664 der CPO., wenn die Vollstreckung nach dem Inhalte des Schuldtitels von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache, als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, die Erteilung der Vollstreckungsklausel für solche Fälle an besondere gesetzliche Voraussetzungen geknüpft ist. Solche Urteile und nach § 703 l. c. (Seite 346 Ziff. 6) solche Schuldtitel dürfen vor Eintritt dieser Thatsache gar nicht vollstreckbar ausgefertigt werden. Dies gilt auch für die Hypothekenurkunden. (Seite 350 ff.)

Allein damit ist die Sache für die Zwangsvollstreckung noch nicht abgethan, sondern diesfalls ist zum Beginne der Zwangsvollstreckung notwendig, daß außer dem Schuldtitel (III, Seite 354) auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel, und soferne dieselbe auf Grund öffentlicher Urkunden erteilt ist (Seite 341), auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt ist, oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werde. (§§ 671 Abs. 2 und 703 der CPO.)

Es ist diese Vorschrift, wie die folgende sub Ziff. 2, nur eine weitere Ausführung der im vorgehenden 5. Kapitel vorgetragenen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, wonach die Zwangsvollstreckung nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig ist, in welcher die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, genau bezeichnet sind, die vollstreckbare Ausfertigung nicht eher erteilt werden darf, als bis die Umstände, von welchen die Zwangsvollstreckung abhängt, eingetreten sind und dem Schuldner von dem vollstreckbaren Schuldtitel vorher Kenntnis gegeben werden muß.

Es sind hier die Fälle ins Auge gefaßt, wo jemand zu einem Thun oder Unterlassen, jedoch in Abhängigkeit von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache verurteilt oder verpflichtet ist. Nicht hierunter fallen die Verurteilungen zu einer Leistung gegen Gegenleistung (Zug um Zug), bei welchen sich keine Schwierigkeiten ergeben und die Anerbietung der Gegenleistung verschieden ist, je nachdem der Exequend solche abzuholen oder der Gläubiger ihm zu überbringen hat. (Siehe Ziff. 3.)

Der Gerichtsvollzieher hat anzunehmen, daß die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden erteilt ist, wenn in derselben nicht

ausgeführt ist, daß sie auf Grund eines Urteils (§ 667 l. c. Seite 341) erteilt wurde. (§ 9 Abs. 1 der alleg. JMBek.; s. auch die Bemerkung zur folg. Ziff. 3 am Ende.)

2) Wenn es sich um die Vollstreckung für einen Rechtsnachfolger des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners handelt. (§ 665 der CPO., s. oben S. 342 Ziff. 2.)

Hier ist zum Beginne, bezw. zur Fortsetzung, der Zwangsvollstreckung ebenfalls notwendig, daß außer dem Schuldtitel (III, Seite 354) auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und sofern dieselbe auf Grund öffentlicher Urkunden erteilt ist (Seite 342), auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn (bezw. Fortsetzung) der Zwangsvollstreckung zugestellt ist, oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werde. (§§ 671 Abs. 2 u. 703 l. c.)

Der Gerichtsvollzieher hat anzunehmen, daß die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden erteilt ist, wenn in derselben nicht ausgeführt ist, daß sie auf Grund eines Urteils (§ 667 l. c. Seite 342) oder aus dem Grund erteilt sei, weil die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig ist. (§ 9 Abs. 1 der alleg. JMBek.)

Bei den Hypothekenurkunden findet, wenn die Vollstreckungsklausel auf Grund eines Eintrages im Hypothekenbuche erteilt ist, die Zustellung einer Abschrift dieses Eintrags nicht statt. (Art. 134 des AG. zur CPO. u. KO., Seite 350 ff., s. auch die Bemerkung zu folg. Ziff. 3 am Ende.)

Über das Erfordernis der Erwirkung einer besonderen oder neuen Vollstreckungsklausel in den bezeichneten Fällen nach § 665 der CPO. und die Vorschriften für die Erteilung s. Seite 242 Ziff. 2, 3 und 6.

Stirbt der Schuldner nach der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels oder wenn auch auf den Namen des Erblassers eine vollstreckbare Ausfertigung noch nicht erteilt war, vor Beginn der Zwangsvollstreckung, muß erst nach Maßgabe der §§ 665 u. 666 der CPO. eine auf den Namen des Erben lautende vollstreckbare Ausfertigung erwirkt werden.

Über den Fall, wenn der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben ist, die Erbschaft aber ruht oder der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, s. § 694 l. c., unten im 16. Kapitel.

Wenn dagegen der Schuldner erst nach Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben ist, wird dieselbe ohne Zwischenhandlung in den Nachlaß fortgesetzt. (§ 693.) Will aber der Gläubiger den Erben des Schuldners über den Nachlaß hinaus in Anspruch nehmen, so muß er auch nach § 665 l. c. eine neue vollstreckbare Ausfertigung gegen den Erben erwirken. Die näheren Vorschriften hierüber, sowie wenn diesfalls die Zuziehung des Schuldners erforderlich ist, die Erbschaft aber ruht, oder der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, s. gleichfalls im 16. Kapitel.

Wer als Rechtsnachfolger des Gläubigers eine Vollstreckung durchführen lassen will, muß vorerst unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 665 und 671 eine Vollstreckungsklausel sich verschaffen und die Zustellung bewirken.

3) Wenn die Geltendmachung des Anspruches von dem Eintritt eines Kalendertages oder die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung oder von einer sonstigen dem Gläubiger obliegenden Gegenleistung abhängt. (Seite 341.)

Hier schreibt das Gesetz dem Gerichtsvollzieher vor, daß er, weil der Gerichtssekretär bei Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, bezw. der Vollstreckungsklausel niemals auf diese Umstände Rücksicht zu nehmen braucht (Ausnahmen bei Erhebungsanweisungen, s. oben Seite 348), die Zwangsvollstreckung nie beginnen darf, als bis erstenfalls der Kalendertag abgelaufen, letzterenfalls die Sicherheits-, bezw. Gegenleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. (§ 672 der CPO. und §§ 7 Abs. 2 u. 3 und 9 Abs. 2 der alleg. JMBek.) Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Gerichtsvollzieher.

Die Sicherheitsleistung muß den Bestimmungen des § 101 der CPO. entsprechen.

Bei Ansprüchen, welche auf Leistung gegen Gegenleistung gerichtet sind, z. B. auf Zahlung des Kaufpreises gegen Übergabe der gekauften Sache ist die Bewirkung der dem Gläubiger obliegenden Gegenleistung nicht Voraussetzung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung; der Gerichtsvollzieher hat aber dafür zu sorgen, daß diese Gegenleistung, sofern sie nicht vorher erfolgt, gleichzeitig mit der Zwangsvollstreckung bewirkt wird. Was zu diesem Behufe erforderlich ist, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.

Der Gerichtsvollzieher muß sich in Fällen sub 1, 2 und 3 bei Übernahme des Auftrags erkundigen, ob die erforderlichen Zustellungen erfolgt sind, und sich, wenn dies behauptet wird, die Urkunden hierüber vorlegen lassen. Ehe der Nachweis der Zustellung geführt ist, darf der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung nicht beginnen oder muß gleichzeitig die Zustellung mitbewirken. Letzterenfalls muß er die Zustellungsurkunde aber gesondert errichten. (§ 9 Abs. 3 u. 4 der JMBek. vom 30. Sept. 1879; s. auch unten im 11. Kapitel.)

4) Bei der Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson. (§ 38 des RMil.Ges. vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 55 und die Anlage zum Mil.St.GB. für das deutsche Reich, RGBl. 1872 S. 204 und oben S. 222 und 223.)

Hier darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben zuvor der vorgesetzten Militärbehörde Anzeige erstattet worden ist, worüber der Nachweis dem Schuldner bei der Zwangsvollstreckung erbracht werden muß. Deshalb ist dem Gläu-

biger auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

Auch bei den Militärbeamten ist dies notwendig.

Die Anzeige, welche dem Gläubiger obliegt, kann auch der Gerichtsvollzieher machen, wenn der Gläubiger beim Zustellungsauftrage nicht schon diesem Erfordernisse genügt hat und den von ihm zu fordernden Nachweis vorlegen kann. (§§ 673 und 703 der CPO. und § 10 der mehr alleg. JMBek.)

Die Vorschrift gilt für alle Arten der Zwangsvollstreckung, auch für die in das unbewegliche Vermögen.

Noch weitere geregelte besondere Fälle in der Zwangsvollstreckung, insbesondere von der Zwangsvollstreckung in Kasernen s. im 16. Kapitel.

Andere als die in den §§ 671—673 (Ziff. 1—4, dann 5. Kap. Ziff. II Seite 335 und Ziff. III Seite 354) hervorgehobenen Gründe oder Voraussetzungen, welche den Beginn der Zwangsvollstreckung hemmen, sind nicht zu berücksichtigen. Es gibt keine Urteilsfristen, Zahlungsfristen oder Moratorien mehr (s. Seite 303).

Der Zeitpunkt des Beginnens ist derjenige, in welchem der Gerichtsvollzieher (regelmäßiges Organ, Seite 302) zuerst thätig wird, den Zwangsvollstreckungsakt nach der gemäß der Vorschrift des 8. Kapitels gestellten Aufforderung zur freiwilligen Leistung zur Pfändung (Besitzergreifung) übergeht (§§ 712 u. 732), bei der Zwangsvollstreckung nach §§ 769, 770 u. 771 zur Wegnahme, bezw. Besitzentsetzung schreitet, im Falle des § 744 die Benachrichtigung des Schuldners geschehen ist; oder wenn das Vollstreckungsgericht (ausnahmsweise, Seite 306) die Zwangsvollstreckung anordnet (§§ 730, 754 und 755), bezw. bei der Zwangsvollstreckung nach §§ 773—776 die gerichtliche Entscheidung getroffen wird.

Siebentes Kapitel.

Von dem Auftrage zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und von den darin eingeschlossenen Vollmachten des Gerichtsvollziehers.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung (Seite 305) wird dem Gerichtsvollzieher von dem zum Verlangen der Zwangsvollstreckung berechtigten Gläubiger unmittelbar oder unter Vermittlung des Gerichtssekretärs des Amtsgerichts erteilt, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist. Zur Erleichterung nämlich der vielfach an die Mitwirkung des Gerichts gewohnten Parteien kann der Gläubiger wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtssekretärs in Anspruch nehmen. Der vom Gerichtssekretär beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als vom Gläubiger beauftragt. (§ 674 Abs. 2 der CPO. und § 4 Abs. 1 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

Der Auftrag kann nicht nur von dem Gläubiger selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter, sondern auch von einem Bevollmächtigten erteilt werden. Wird der Auftrag von einem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten des Gläubigers erteilt, so hat der Gerichtsvollzieher sich zu vergewissern, daß das Vertretungsverhältnis oder die Vollmacht wirklich besteht.

Wie beim Zustellungsauftrag (Seite 95 u. 116) sind die Gerichtsvollzieher verpflichtet, auch hier die den Umständen des Falles entsprechende Sorgfalt anzuwenden und sich nötigenfalls der dort angedeuteten Hilfsmittel zu bedienen, um sich vor Täuschungen bezüglich der Person des Auftraggebers, als bezüglich der Bevollmächtigung eines angeblich Bevollmächtigten zu bewahren. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es sich um den Auftrag, eine Zwangsvollstreckung einzustellen oder Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben oder um Verfügungen über die in Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommene Gelder u. s. w. handelt. (§ 3 der DV.)

Der von dem Gläubiger zu seinem Vertreter in dem Rechtsstreite bestellte Rechtsanwalt oder sonstige Prozeßbevollmächtigte ist vermöge der Prozeßvollmacht auch ermächtigt, die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger zu beantragen und ihn bei derselben zu vertreten. Die Prozeßvollmacht erstreckt sich aber nicht auf die Empfangnahme der beigetriebenen Leistung; diese muß vielmehr, soferne nicht der Prozeßbevollmächtigte durch eine besondere Vollmacht auch hiezu ermächtigt ist, an den Gläubiger selbst abgeliefert werden. Eine Ausnahme besteht bezüglich der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten; zur Empfangnahme derselben ist der Prozeßbevollmächtigte schon durch die Prozeßvollmacht ermächtigt. (§ 77 der CPO., oben S. 177, und § 4 Abs. 2 der alleg. JMBek.)

Zugleich mit dem Auftrag muß dem Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Ausfertigung, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, übergeben werden.

Ohne dieselbe ist der Gerichtsvollzieher einzuschreiten nicht berechtigt. (§ 12 der alleg. MBek.)

In dem Auftrage zur Zwangsvollstreckung, der sowohl schriftlich als mündlich erteilt werden kann (§ 3 der DV.), in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt weiter die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und nebst der Quittung dem Schuldner, wenn dieser seinen Verbindlichkeiten genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern. Denn der Umfang der aus dem Auftrag fließenden Befugnisse des Gerichtsvollziehers ist, wenn auch analog denjenigen des Prozeßbevollmächtigten (§§ 77—79, oben S. 177), mit Berücksichtigung der veränderten Sachlage bestimmt. Wenn er den Schuldner zur Leistung zwingen soll, muß er zugleich als ein legitimierter Empfänger demselben gegenüberstehen. Der Schuldner ist in dem Momente der Zahlung oder Leistung an den Gerichtsvollzieher liberiert. Nachlässigkeit oder Veruntreuung seitens des Gerichtsvollziehers

geht auf Gefahr des Gläubigers. Wegen des Regresses desselben gegen den Staat s. Seite 17. (§ 675 der CPO. und § 12 Abs. 1 u. 2 und § 20 der alleg. JMBek.)

Zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der vorgenannten Handlungen ist der Gerichtsvollzieher durch den Besitz der vollstreckbaren Ausferigung dem Schuldner und Dritten gegenüber ermächtigt und diesen gegenüber kann der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden, selbst wenn er sie von der Beschränkung benachrichtigt hat. Der Gerichtsvollzieher muß daher dieselbe bei jeder Vollstreckungshandlung bei sich führen. (§ 676 der CPO. und § 12 Abs. 3 der alleg. MBek.)

Nur der Beweis ist dem Schuldner wie dem Gläubiger nicht zu versagen, daß der Gerichtsvollzieher den Besitz der Urkunde ohne Willen des Gläubigers (z. B. durch Diebstahl) erlangt habe.

Sind dem Gerichtsvollzieher bei Erteilung des Auftrags einzelne der in § 675 bezeichneten Befugnisse entzogen oder sonstige Beschränkungen, z. B. bezüglich des Vollstreckungsmodus auferlegt worden, so bleibt er bei Zuwiderhandlungen dem Gläubiger verhaftet.

Ist aber der Gläubiger zur Empfangnahme der Zahlung ꝛc. mit dem Gerichtsvollzieher erschienen, so kann er verlangen, daß ihm selbst gezahlt werde. Wenn die Zahlung nicht an den Gerichtsvollzieher geleistet worden ist, hat derselbe nicht für Aushändigung der vollstreckbaren Urkunde zu sorgen.

Der allgemeine Auftrag des Gerichtsvollziehers zur Zwangsvollstreckung hat keineswegs zur Folge, daß auch unzulässige oder ungesetzliche Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers stets vom Gläubiger zu vertreten sind.

Auch die Leistung eines Teils des geschuldeten Gegenstandes hat der Gerichtsvollzieher anzunehmen. Bei teilweiser Leistung hat der Gerichtsvollzieher dies auf die vollstreckbare Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen. Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. (§ 677 der CPO. und § 20 der MBek. vom 30. Sept. 1879, s. auch oben Seite 99 im 3. Kapitel.)

Die Quittung des Grrichtsvollziehers hat alle nach der CPO. (§ 380, oben Seite 103 in der Anmerkung) erforderlichen Eigenschaften einer öffentlichen Urkunde, nicht aber die Quittung des Gerichtsvollziehers über seine Gebühren und Auslagen.

Wegen der Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen s. unten im 13. Kapitel lit. A Ziff. 2.

Dann wegen Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das hiebei vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, s. ebendaselbst.

Achtes Kapitel.

Allgemeine Vorschriften für den Gerichtsvollzieher vor dem Beginne und für die Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Wenn die allgemeinen (s. 5. Kapitel Seite 315) und die speziellen gesetzlichen (6. Kapitel Seite 354) Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung erfüllt sind, hat der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung auf die möglichst rasch zum Ziele führende Weise auszuführen, dabei aber zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß jede unnötige Benachteiligung des Schuldners vermieden werde.

Vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung selbst (Seite 358) hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner, wenn er ihn am Orte der Vollstreckung antrifft, zur freiwilligen Leistung (s. hierüber im vorigen Kap.) aufzufordern. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners ist die Aufforderung, wenn ein Angehöriger desselben angetroffen wird, an diesen zu richten, worüber in der Vollstreckungsurkunde (s. das 11. Kapitel) Vortrag zu machen ist.

Von dem Verfahren, wenn bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie gehörige oder in derselben dienende erwachsene Person gegenwärtig ist, s. im folgenden Kapitel.

Bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher auf Wünsche des Gläubigers und Schuldners, soweit dies ohne überflüssige Kosten und Weitwendigkeiten und ohne Gefährdung des Zweckes der Vollstreckung geschehen kann, geeignete Rücksicht zu nehmen. (§ 13 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

Auch ist der Gläubiger, weil er berechtigt ist, den Vollstreckungshandlungen beizuwohnen oder sich bei denselben durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, oder dessen Bevollmächtigte auf Verlangen von der Zeit, zu welcher die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, in Kenntnis zu setzen. (§ 17 der alleg. MBek.)

Auch von dem Verlaufe der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher, abgesehen von den Fällen im 14. Kapitel Ziff. 2, den Gläubiger stets in Kenntnis zu setzen, wenn es zur Wahrung der Interessen desselben zweckmäßig erscheint. (§ 25 der alleg. MBek.)

Zum Nachweise solcher Benachrichtigungen genügt eine kurze Bemerkung zu den Vollstreckungsakten. (l. c.)

Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen (z. B. §§ 712 Abs. 3, 727 Abs. 3, s. im zweiten Titel lit. A, 2. Kapitel § 4 Ziff. II und § 7, dann § 771 Abs. 2, unten im dritten Titel 1. Kap. § 3), welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen. (§ 683 Abs. 1 der CPO. und § 22 der alleg. MBek, s. im 11. Kapitel.)

Wenn die mündliche Ausführung nicht erfolgen kann, s. unten im 12. Kapitel.

Auch die Kosten der Zwangsvollstreckung sind gleichzeitig vom Gerichtsvollzieher mit der Hauptsache beizutreiben. (§ 697 der CPO.) Näheres hierüber unten im 15. Kapitel.

Wegen Einwendungen des Schuldners oder Gläubigers oder dritter Personen, dann wegen Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung s. unten im 13. und 14. Kapitel.

Wegen Eintrags der Vollstreckungshandlungen in das Vollstreckungsregister, dann wegen Anlage und Führung der Vollstreckungsregister und wegen deren Charakters als blose Geschäftskontrolbücher s. Seite 51 und 87 und Beilagen Nr. 8 und Seite 47 daselbst.

Aufmerksam will noch gemacht werden, daß namentlich bei Vollstreckungshandlungen die allgemeinen Vorschriften über das Dienstzeichen (Seite 47) auf das gewissenhafteste beobachtet werden müssen.

Neuntes Kapitel.

Besondere Rechte des Gerichtsvollziehers zur Durchführung der Zwangsvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung mit Zugehör und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Hiernach ist der Gerichtsvollzieher nicht ermächtigt, die Person, den Körper des Schuldners zu untersuchen und nur ausschließlich dem Gerichtsvollzieher, nicht aber einer anderen bei der Vollstreckung anwesenden Person (dem Gläubiger) ist das Recht zur Durchsuchung erteilt. Die Befugnis des Gläubigers beschränkt sich darauf, der Handlung beizuwohnen und dabei die ihm dienlich scheinenden Anträge zu stellen.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Zu diesem Behufe ist, wenn thunlich, ein geeigneter Handwerker beizuziehen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden. (§§ 684 u. 698 der CPO., unten 12. Kapitel § 3, § 678 der CPO. und § 14 der alleg. MBek. vom 30. Sept. 1879.)

Wenn hiernach der Gerichtsvollzieher sich veranlaßt sieht, zum Behufe der Anwendung von Gewalt die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen, so hat er sich an die Gendarmeriemannschaft oder an die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener,

Gemeindediener) zu wenden. Die genannten polizeilichen Vollzugs-Organe sind verpflichtet, der Aufforderung des Gerichtsvollziehers ungesäumt Folge zu leisten. Auf eine Entschädigung haben die zum Behufe der Anwendung von Gewalt zugezogenen Vollzugsorgane keinen Anspruch. (Gemeinsch. Bekanntmachung des k. Staatsmin. der Justiz und des Innern vom 16. August 1879, den Vollzug der §§ 167, 678 u. 679 der CPO., JMBl. S. 557.)

Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 27. März 1882, den Beistand der Gendarmerie bei Zwangsvollstreckungen betr., JMBl. Nr. V):

„Aus Anlaß von Anständen, welche sich daraus ergeben haben, daß Gerichtsvollzieher das Recht in Anspruch nehmen, bei Zwangsvollstreckungen, bei welchen sie Ausschreitungen des Schuldners befürchten, von der Gendarmeriemannschaft die Begleitung an den Ort der Vollstreckung zu verlangen, das k. Bezirksamt aber diesem Anspruche entgegentrat, wird darauf aufmerksam gemacht, daß in § 678 Abs. 3 der CPO. und Nr. 2 der Bekanntmachung vom 16. August 1879 (JMBl. Seite 557, Amtsbl. des k. Staatsmin. des Innern Seite 363) dem Gerichtsvollzieher das Recht, bei Zwangsvollstreckungen die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane, insbesondere der Gendarmerie, in Anspruch zu nehmen, nur für den Fall eingeräumt ist, daß er Widerstand findet und zur Beseitigung desselben Gewalt anwenden zu müssen glaubt.

Es können allerdings Fälle vorkommen, in welchen es für zweckmäßig erachtet werden muß, daß der Gerichtsvollzieher schon bei seinem Erscheinen am Ort der Vollstreckung von einem Gendarmen begleitet ist, dessen Anwesenheit meistens genügt, um thätlichen Widerstand zu verhüten und dem Gerichtsvollzieher für den Fall, daß polizeiliche Hilfe notwendig wird, sofortige Unterstützung sichert. Die Befugnis, die Gendarmeriemannschaft zu diesem Zwecke an den Ort der Vollstreckung zu beordern, steht aber nur dem Bezirksamte zu. Der Gerichtsvollzieher muß sich daher, wenn er die Begleitung durch einen Gendarmen für erforderlich erachtet, an das Bezirksamt wenden und die Umstände darlegen, welche ihn zu dem Gesuche veranlassen. Die bloße Befürchtung von Ausschreitungen des Schuldners genügt nicht, das Gesuch zu begründen; die Anordnung der Begleitung ist aber veranlaßt, wenn große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß dem Gerichtsvollzieher, wenn er allein erschiene, ernstlicher Widerstand geleistet würde, der ihn nötigen würde, das Einschreiten der Gendarmerie nachzusuchen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß solche Gesuche des Gerichtsvollziehers rascher Erledigung bedürfen; die Verbescheidung soll in der Regel sofort erfolgen. Die Anordnung der Begleitung wird in den meisten Fällen am zweckmäßigsten in der Weise getroffen werden können, daß dem Gerichtsvollzieher die schriftliche Ermächtigung erteilt wird, einen Gendarmen einer bestimmten Station zur Begleitung mitzunehmen."

Außerdem muß er in vorerwähntem Widerstandsfalle auch noch, wie in dem Falle, wenn bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person

gegenwärtig ist, zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen beiziehen. Als Zeugen sind nur unbeteiligte und, wenn thunlich, am Orte der Vollstreckung wohnende Personen zuzuziehen. Wird die Zuziehung von Zeugen aus dem Grunde notwendig, weil zur Beseitigung eines Widerstandes Gewalt angewendet werden soll, so sollen als Zeugen in der Regel nicht polizeiliche Vollzugsorgane zugezogen werden. (§ 679 der CPO. und § 15 der voralleg. MBek.)

Die vorgenannten polizeilichen Vollzugsorgane sind auch verpflichtet, der Aufforderung des Gerichtsvollziehers Folge zu leisten, wenn sie gemäß § 679 der RCPO. zu einer Vollstreckungshandlung als Zeugen zugezogen werden sollen. Die gleiche Verpflichtung obliegt in den Landesteilen r. d. Rh. in den Gemeinden mit städtischer Verfassung den Distriktsvorstehern und wo solche nicht vorhanden sind, den nicht rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräten, in München auch den Polizeikommissären, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung den Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, sowie den Ortsführern (Art. 139 Abs. 2 der GO.), in der Pfalz den Bürgermeistern, Adjunkten, Gemeinderäten und Polizeikommissären. Die genannten polizeilichen Vollzugsorgane und Beamten sind berechtigt, die gesetzliche Entschädigung bis zu 1 ℳ. (§ 15 der RGeb.O. für Gerichtsvollzieher) anzusprechen. (Gemeinsch. Bek. der k. Staatsm. der Justiz und des Innern vom 16. Aug. 1879, den Vollzug der §§ 167, 678 u. 679 der RCPO., JMBl. S. 557.)

Wegen der besonderen gegen Widersetzungen und Gewaltthätigkeiten gewährten Schutzes der §§ 113 und 114 des St.GB. s. oben Seite 12 und 13.

Zehntes Kapitel.

Von der Zeit der Vornahme der Zwangsvollstreckung.

Vollstreckungshandlungen müssen vom 1. April bis 30. September in der Zeit von 4 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends vorgenommen werden.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirk die Handlung vorgenommen werden soll. Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Erwirkung der richterlichen Erlaubnis obliegt dem Auftraggeber. Der Gerichtsvollzieher kann die Erlaubnis für den Auftraggeber und wenn Gefahr im Verzuge ist, auch ohne besondere Weisung einholen.

Dies gilt aber wohl nur bezüglich der Feiertage der als öffentlich rezipierten Kirchengesellschaften, obwohl auch die Achtung vor den religiösen

Pflichten der Anderen auch hier Rücksichtnahme gebietet, soweit sie nach den konkreten Verhältnissen geübt werden kann.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. (§ 681 der CPO. und § 14 der DV.)

Eine der Vorschrift des § 681 zuwiderlaufende Vollstreckungshandlung ist ungültig.

Vollstreckungshandlungen, welche an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage stattfinden, sollen, wenn thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorgenommen werden. (JMBek. vom 30. Sept. 1879 § 18; s. auch oben Seite 98 im zweiten Kapitel und wegen des Begriffs des allgemeinen Feiertags Seite 201.)

Das oberste Landesgericht in Bayern hat durch Urteil vom 3. April 1882 ausgesprochen, daß eine an einem allgemeinen Feiertage vorgenommene Immobiliarversteigerung nicht als nichtig angefochten werden könne, weil Art. 82 der Subh.O. hievon nichts erwähne, und die Beteiligten ihre desfallsigen Anträge, Einwendungen und Erinnerungen über eine solche ihnen schon vorher kundgegebene Thatsache bei dem Vollstreckungsgerichte nach § 685 der CPO. (s. im 13. Kapitel) geltend zu machen haben, gegen dessen Entscheidungen den Beteiligten die sofortige Beschwerde offenstehe. (E., Bd. IX Seite 573.)

Elftes Kapitel.

Beurkundung der Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers. Abschrifteneerteilung und Akteneinsicht.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungs-Handlung ein Protokoll aufzunehmen. (§ 682 der CPO.) Dieses Protokoll ist für die Beurkundung wesentlich.

Findet gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung durch ihn die Zustellung des Schuldtitels oder der Vollstreckungsklausel oder einer anderen, den Beginn der Zwangsvollstreckung bedingenden Urkunde statt, so muß hierüber eine besondere Zustellungsurkunde errichtet und darf mit diesem Protokolle nicht verbunden werden. (§ 9 Abs. 4 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879, s. oben 354 Ziff. III.)

Die Aufnahme des Protokolls hat in unmittelbarem Anschlusse an die Vollstreckungshandlung und wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung notwendig machen, an Ort und Stelle zu geschehen.

Bei der Aufnahme des Protokolls sind die für die Aufnahme von Urkunden über Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers überhaupt geltenden Vorschriften zu beobachten (s. oben Seite 102).

Das Protokoll muß enthalten (§ 682 der CPO.):

1) Ort und Zeit der Aufnahme;
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, auf Grund deren sie vorgenommen ist, und unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge (s. die Anmerkung unter Ziff. 5);
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist, wozu im Falle der Zuziehung von Zeugen (s. im 9. Kapitel Seite 362) auch diese gehören.

   Wesentlich für die Beurkundung einer Vollstreckungshandlung ist die Aufnahme des die verordnete Zuziehung der Beteiligten ergebenden Protokolls.
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt ist;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Die Erwähnung der wesentlichen Vorgänge bei der Vollstreckungshandlung (Ziff. 2) hat in der Weise zu geschehen, daß in dem Protokolle Alles angegeben wird, was zur Durchführung der Vollstreckung geschehen ist und daß, wenn die Vollstreckung nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt, aus dem Protokolle zu ersehen ist, daß alle zulässigen Mittel versucht worden sind. Der Gerichtsvollzieher darf sich niemals mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel oder daß derselbe nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterliegen oder deren Wert die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht decke. Bei Pfändungen ist anzugeben, wo die Sache sich befand, wie die Sache in Besitz genommen, eventuell warum die Sache im Gewahrsam des Schuldners gelassen, wie die Pfändung ersichtlich gemacht wurde rc. rc.

Wird die Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage vorgenommen, so ist in dem Protokolle zu erwähnen, daß die richterliche Erlaubnis (Seite 364) vorgezeigt worden ist.

Hat einem der in Ziff. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, ist der Grund anzugeben. (§ 682 der CPO. u. § 21 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

Ebenso sind die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören und vom Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen sind (Seite 361), vollständig in das Protokoll aufzunehmen, z. B. daß der Schuldner von der geschehenen Pfändung und den weiteren Pfändungen (den Anschlußpfändungen) in Kenntnis gesetzt ist, daß er zur Zahlung aufgefordert worden ist. (§ 712 Abs. 3, 727 Abs. 3 und 683 der CPO., s. das folg. Kapitel.)

Bei den Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, ist im Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden. (§ 23 der RGO. und § 15 der

bayer. Geb.O., s. Beilage 1 u. 2, alleg. JMBek. l. c.. s. oben Seite 56 lit. e.)

Da nach § 17 Abs. 2 der RGeb.O. bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung die gleichzeitige Zustellung des Schuldtitels als ein einziges Geschäft gilt, sind die etwaigen Reisekosten zu den Kosten der Vollstreckungshandlung zu rechnen und es ist demgemäß die Berechnung derselben auf das über diese aufzunehmende Protokoll zu setzen. (JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschr. und Gerichtsvollz. betr., JMBl. Nr. XIII, s. Beilagen Seite 11.)

Neben diesen allgemeinen Vorschriften für den Inhalt des über den Zwangsvollstreckungakt aufzunehmenden Protokolls bestehen noch besondere Vorschriften für die Abfassung

des Mobiliarpfändungs-Protokolls (s. zweiten Titel lit. A, 2. Kap. § 4 Ziff. II);

des Protokolls bei der Pfändung von Früchten auf dem Halme (l. c.);

des Protokolls bei Pfändung von Wechseln und anderer indossabler Papiere (l. c.);

des Versteigerungs-Protokolls (l. c. § 5 lit. A, d, cc);

des Protokolls bei dem Verkaufe aus freier Hand l. c. § 5 lit. B);

des Pfändungs-Protokolls bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger (l. c. § 6);

des Pfändungs-Protokolls bei der Anschlußpfändung (l. c. § 7);

des Protokolls bei der Wegnahme bestimmter beweglicher Sachen oder einer Quantität von bestimmten beweglichen Sachen oder unselbstständigen Personen nach § 769 der CPO., oder bei der Wegnahme einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere nach § 770, dann bei der Exmission aus unbeweglichen Sachen nach § 771 (s. im dritten Titel, 1. Kapitel §§ 1—3 und 2. Kapitel.);

des Protokolls bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen eine Handlung vorzunehmen, welche durch einen Dritten vorgenommen werden kann, nach § 773 (vierter Titel, 1. Kapitel § 1), dann bei der Zwangsvollstreckung aus Urteilen auf Unterlassung oder Duldung nach § 775 der CPO. (l. c. 2. Kapitel);

des Verhaftungsprotokolls (fünfter Titel, 3. Kapitel).

Wegen des Protokolls bei Aufhebung einer bereits ausgeführten Vollstreckungsmaßregel (unten S. 379).

Das Protokoll ist eine öffentliche Urkunde (Seite 103) und hat die formale Beweiskraft derselben, wenn es den Formvorschriften der §§ 682 und 683 entspricht. Mangelhaftigkeit des Inhaltes hebt die Eigenschaft des Protokolls als öffentliche Urkunde nicht auf, stellt aber die materielle Beweiskraft in Frage (s. auch die Anmerkung Seite 103). Scripturen, welche sich außerhalb der für die Beurkundung einer Vollstreckungshandlung vorgeschriebenen Formen bewegen, stellen eine Beurkundung im Sinne des § 348 des St.GB. nicht dar und können keineswegs bei Prüfung späterer Anträge für das weitere Verfahren eine maßgebende Grundlage bilden.

Dem Gläubiger ist nur auf Begehren Abschrift des Protokolls zu erteilen, ebenso dem Schuldner (s. jedoch § 683 l. c. im folgenden Kapitel). Das Protokoll bleibt bei den Akten des Gerichtsvollziehers.

Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist (Schuldner, Gläubiger, auch Dritte, s. im 13. Kapitel B Ziff. II), muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden. (§ 680 l. c.)

Näheres über die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Vollstreckungsakten s. oben Seite 87.)

Es kann vorkommen, daß ein Gerichtsvollzieher eine Urkunde über eine Vollstreckungshandlung, z. B. ein Pfändungsprotokoll, vorher entwirft und darin Handlungen beurkundet, welche er noch nicht vorgenommen, aber in seiner amtlichen Eigenschaft als Gerichtsvollzieher vorzunehmen beabsichtigt, thatsächlich also das Protokoll nur als Entwurf behandelt. Er hat aber dann, wenn der Zwangsvollstreckungsakt beendigt ist und er sich dabei überzeugt hat, daß gewisse Akte nicht geschehen, den diese Thatsachen wider die Wahrheit beurkundenden Protokollentwurf zu kassieren und der Wahrheit entsprechend zu ändern und darf vorher die Handlungen, durch welche der Entwurf zu der vollendeten vollbeweisenden Urkunde wird, nicht vornehmen und darf die Urkunde im Bewußtsein der Unrichtigkeit des Protokollinhaltes und der Erheblichkeit der darin wider die Wahrheit bezeugten Thatsachen nicht bestehen lassen, sonst macht er sich eines Vergehens nach § 348 des St.GB. (Beilagen Seite 46) schuldig. (Rechtsp. des Reichsg. in Strafsachen, Bd. IV Seite 563.)

Zwölftes Kapitel.

Wenn die bei Vollstreckungshandlungen vorgeschriebenen Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen mündlich nicht erfolgen können. (S. oben 8. Kapitel Seite 361 und 11. Kapitel Seite 366.)

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls, in welches diese Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen aufgenommen sind, nach den Vorschriften über die Ausführung der Zustellungen zuzustellen.

Kann Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden, so ist ihm die Abschrift des Protokolls nach Art eines gewöhnlichen Briefes durch die Post zu übersenden. Im Falle der Unbekanntheit seines Aufenthaltes findet ein Versuch, die Aufforderung oder Mitteilung zu seiner Kenntnis zu bringen, nicht statt. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

Die Befolgung der Vorschrift über die Zustellung oder Übersendung der Abschrift des Protokolls muß gleichfalls zum Protokoll bemerkt werden. Die Übergabe einer Abschrift dieser Bemerkung bei der Zustellung ist nicht erforderlich. (§ 683 der CPO. und § 22 der mehralleg. MBek. vom 30. Sept. 1879.)

Dreizehntes Kapitel.

Von den verschiedenen Erinnerungen und Streitigkeiten in der Zwangsvollstreckung und die Vorschriften über deren Geltendmachung. Das zuständige Gericht und das Verfahren.

A. Einwendungen und Anträge formeller Natur seitens des Schuldners oder Gläubigers.

1) Über Anträge, Erinnerungen und Einwendungen, sowohl des Gläubigers als des Schuldners, welche die Art und Weise (den Modus) der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren (z. B. in Betreff der Wahl der Exekutionsmittel, einer Saumsal des Gerichtsvollziehers) betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht (s. oben das 3. Kapitel).

Das Vollstreckungsgericht ist befugt, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, insbesondere nach § 668 Abs. 2 der CPO. (Seite 346) anzuordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei. (§ 685 Abs. 1 der CPO. und § 5 Abs. 3 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

2) Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen oder wenn in Ansehung der vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden. (§ 685 Abs. 2 der CPO. u. § 155 des GVG., dann § 5 Abs. 2 u. 3 der voralleg. JMBek. und § 22 der RGO.)

Auf Erinnerungen gegen Gebühren für Zwangsvollstreckungsakte kommt § 4 des GKG. nicht zur Anwendung. (S. oben Seite 56 lit. d, s. auch oben Seite 96 §§ 2, 3, 4 u. 5.)

Wegen der Gerichtsgebühr für solche Entscheidungen des § 685 der CPO. s. § 35 Ziff. 5 des Ger.Kost.G. Nach § 47 Ziff. 14 l. c. werden aber Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung nicht erhoben, wenn die Anträge ꝛc. für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen.

3) Wegen der Prozedur und der Entscheidungen des Vollstreckungsgerichtes s. oben im 3. Kapitel Seite 311 Ziff. V.

Die Einwendungen, welche lediglich das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung betreffen, z. B. die Einwendung, daß die gepfändete Sache nach § 715 der CPO. (s. im zweiten Titel 2. Kapitel § 2) der Pfändung nicht unterworfen sei, hat der Gerichtsvollzieher, wenn er sie für begründet erachtet, selbst zu berücksichtigen und entgegengesetzten Falls es erst auf die Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes ankommen zu lassen. (§ 24 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

B. Einwendungen materieller Natur.

I. Einwendungen des Schuldners.

1) Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, z. B. der Zahlung, der Kompensation des Erlasses, des Vergleichs, der Stundung, oder daß der Gerichtsvollzieher den Inhalt des Urteils unrichtig aufgefaßt habe), sind nach eingeleiteter Zwangsvollstreckung vom Schuldner im Wege der Klage beim Prozeßgerichte I. Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind wegen der Rechtskraft des Urteils nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen der CPO. spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im Stande war und kennen mußte. (§ 686 der CPO.)

Die Klagbitte geht auf Aufhebung der Zwangsvollstreckung.

War der Streit in erster Instanz vor der Kammer in Handelssachen anhängig, gehört auch diese Widerspruchsklage dahin. Ist das Prozeßgericht im Auslande, ist die Klage dort anzubringen.

Nur solche Einwendungen sind zulässig, welche

a) nach Schluß der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Urteile und wenn dies ein Urteil der Revisionsinstanz ist, nach der letzten Verhandlung in der Berufungsinstanz entstanden sind;

b) nicht mehr mittelst Einspruchs gegen das Urteil geltend gemacht werden konnten, weil z. B. die nach der letzten Verhandlung entstandene Einwendung der Partei innerhalb der Einspruchsfrist nicht bekannt wurde.

Der Schuldner wird derjenigen Einwendungen verlustig, welche er der Vorschrift des Abs. 3 zuwider nicht geltend macht.

Ziel der Klage ist die Hemmung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung, eventuell kann auf Rückersatz des zufolge der Vollstreckung Gezahlten oder Geleisteten mit der Klage verbunden werden.

Wegen vorläufiger Einstellung der Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht s. § 688 Abs. 2 (unter folg. Ziff. III).

2) Der Schuldner hat ferner die Einwendungen, wenn er in den Fällen der §§ 664 und 665 der CPO. (Seite 341 u. 342) den bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der bedingenden Thatsache, von welcher das Urteil die Vollstreckung abhängig macht oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet (Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel in materieller Beziehung) unbeschadet der Befugnis, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des § 668 der CPO. zu erheben (Seite 345) mittelst Klage beim Prozeßgerichte I. Instanz geltend zu machen. (§ 687 1 c.) Der Schuldner muß hier gleichfalls alle Erinnerungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend machen konnte und kennen mußte. (l. c.)

3) Einwendungen eines als Benefizial-Erben (bei welchem der Anspruch auf die Rechtswohlthat bereits feststeht) oder als Erben unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurteilten Schuldners, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung (z. B. auf Nachlaßgegenstände oder der Summe nach) zu verlangen, sind, da die Rechtswohlthat bei der Zwangsvollstreckung unberücksichtigt bleibt und mit der Zwangsvollstreckung sowohl in der Richtung auf das Nachlaß- wie auf des Erben eigenes Vermögen vorgegangen werden kann, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung diese Einwendungen erhoben werden, gleichfalls beim Prozeßgericht I. Instanz mittelst Klage zu erheben, und wie andere, den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen zur Entscheidung zu bringen.

In wie weit der Benefizial-Erbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars im Zwangsvollstreckungsverfahren überhaupt nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urteile vorbehalten ist, außerdem haftet er persönlich für die Urteilsschuld. (§§ 695 und 696 der CPO.)

Hinsichtlich der Bedeutung der Rechtswohlthat vgl. Windscheid, P. III § 606, Arndts, P. § 523, Seuffert, P. III § 572.

4) (Besondere Ausnahmsbestimmung.) Einwendungen materieller Natur gegen die Zwangsvollstreckung auf Grund von Vollstreckungsbefehlen, solcher also, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind, auch wenn sie mittelst Einspruchs gegen den Vollstreckungsbefehl hätten geltend gemacht werden können.

Die vor Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstandenen Einwendungen kann der Schuldner sich mittelst des Einspruchs (§ 640 der CPO.) erhalten.

Für solche Klagen oder wenn die bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben, nach Analogie des § 640 der CPO. (§ 704 der CPO.)

5) Für Klagen, durch welche gemäß §§ 686 (oben Ziff. 1) u. 703 der CPO. bei der Zwangsvollstreckung auf Grund vollstreckbarer (gerichtlicher oder notarieller) Urkunden, die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welchem die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten

angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 der CPO. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Alle Einwendungen des Schuldners gegen den Anspruch können nur im Vollstreckungsverfahren erledigt werden, weil die Exekution dem Rechtsstreite vorausgeht. Deshalb findet auf die Geltendmachung von Erinnerungen, welche den Anspruch selbst betreffen, die beschränkende Vorschrift des § 686 Abs. 2 (s. oben Ziff. 1 Abs. 2 S. 370) keine Anwendung. Die Einwendungen können auch die Rechtsbeständigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts oder die Urkunde selbst berühren und überhaupt alle Einwendungen sind zulässig, welche nach dem bürgerlichen Rechte statthaft sind. (§ 705 Abs. 4 u. 5 der CPO.)

II. Von den Einwendungen (der Widerspruchsklage) Dritter gegen die Zwangsvollstreckung oder von der Exekutions-Intervention.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem beim Schuldner behufs der Befriedigung des Gläubigers wegen einer Geldforderung gepfändeten Gegenstände der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt. (§ 690 Abs. 1 der CPO.)

Als Vollstreckungsgegenstand kann im Allgemeinen Alles in Angriff genommen werden, was sich äußerlich zum Vermögen des Schuldners gehörig darstellt und es muß dann Demjenigen, zu dessen Vermögen dem äußeren Anschein zuwider eine in Angriff genommene Sache in der That gehört, überlassen werden, dies zu behaupten und nachzuweisen. (Erk. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. VI Seite 709.)

Das bürgerliche Recht bestimmt, welche Rechte die Veräußerung hindern; gemeinrechtlich gehören hieher insbesondere: Eigentum, dann der Nießbrauch, Emphyteusis, Superfizies. Letztere dinglichen Rechte hindern nicht die Veräußerung der nuda proprietas salvo usufructu; die Berechtigung der Frau zur Vindikation der Dotalsachen.

Weil die Gläubiger ihre Befriedigung nur aus dem Vermögen des Schuldners zu suchen berechtigt sind, so können sie auch die zwangsweise Versteigerung einer Sache, welche der Schuldner gegen Bargeld gekauft aber nicht bezahlt hat, oder bezüglich deren der Verkäufer sich bis zur Zahlung des kreditierten Kaufpreises das Eigentumsrecht vorbehalten hat, nicht verlangen. Ein solcher Verkäufer kann daher auch Widerspruchsklage gegen Jeden erheben, der solche Gegenstände als Exekutionsmittel beizieht. Derselbe tritt dann lediglich einer sein Eigentumsrecht verletzenden Veräußerung der Sache zum Zwecke der Befriedigung des Widerspruchsbeklagten als Gläubiger des Käufers entgegen. (Erk. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. VI Seite 154.)

Soferne im einzelnen Falle nicht thatsächlich festgestellt ist, daß der Wille der Parteien mit dem Eigentums-Vorbehalt hinsichtlich der Eigentums-Übertragung die Setzung einer Resolutiv-Bedingung bezielt hat, geht für das gemeine Recht die in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung vorwiegende Ansicht dahin, daß ein solcher einem Kauf einverleibte Vorbehalt auch bei gestundetem Kaufpreise den Übergang des Eigentums bis zur Erfüllung der Bedingung, nämlich bis zur Bezahlung des Kaufpreises aufschiebt. Selbst die dem Käufer eingeräumte Befugnis, bei darbietender Gelegenheit einzelne Gegenstände des Kaufobjektes zu verkaufen, steht nicht im Widerspruch mit einem fortdauernden Eigentum des Verkäufers an den Gegenständen, welche der Käufer nicht weiter veräußert hat und noch vorhanden sind.

Der Verkäufer von Immobilien ist nach § 15 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Hyp.G. berechtigt, für seine Kaufschillingsforderung sich eine Hypothek und auf Verlangen den Eigentumsvorbehalt im Hypothekenbuche eintragen zu lassen; aber das dem Eigentumsvorbehalt zustehende dingliche Recht ist nicht durch diesen Eintrag bedingt oder wird erst durch solchen erworben, vielmehr hat dieser Eintrag lediglich den Zweck, die dem Verkäufer infolge der Wirkung des Hypothekenbuches nachteilige Bestellung von Hypotheken zu gunsten dritter Personen zu verhindern, bezw. sich selbst ein bevorzugtes Recht vor anderen Hypothekgläubigern für seine persönliche Forderung zu sichern. (Erk. des obersten Ger.H. in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. VII S. 839 ff.)

Die bisherige Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes in Bayern in Betreff eines solchen in der II. Rubrik neben der Kaufschillings-Hypothek in III. Rubrik eingetragenen Eigentumsvorbehaltes geht nicht weiter, als daß angenommen wird, es sei nach dem Sinne des bayer. Hypothekengesetzes jener Vorbehalt lediglich als Sicherungsmittel und als Beschränkung des neuen Erwerbers in der freien Disposition rücksichtlich weiterer Belastungen, nicht aber als Hindernis des Eigentumsübergangs an den Käufer aufzufassen. (Erk. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. IX Seite 485.)

Die Rechtsgiltigkeit eines Verkaufs der Früchte auf dem Halme kann nach oberstrichterlichem Urteile vom 30. Oktober 1876 im allgemeinen nicht bestritten werden. (Landtagsabschied vom 18. Februar 1871, Ges.Bl. 1870/71 Seite 309.) Was dagegen den Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums an den verkauften Früchten vom Verkäufer auf den Käufer betrifft, so können Früchte, so lange sie vom Boden nicht getrennt und daher eine Zubehör desselben bilden, nicht unabhängig von der Hauptsache besessen, demnach ohne die Hauptsache nicht tradiert und infolge dessen von einem Dritten durch Kauf nicht eigentümlich erworben werden. Aus einem solchen Kaufvertrage über mit der Hauptsache noch verbundene Früchte kann nur ein persönlicher Anspruch gegen den Verkäufer zur seinerzeitigen Überlassung der Früchte abgeleitet, daher auch nicht eine Berechtigung zur Erhebung einer Widerspruchsklage zugestanden werden, da solche nur Jenen gewährt ist, welchen das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am Gegenstande der Vollstreckung nicht ein persönlicher Anspruch auf denselben zusteht. (Erk. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. VII Seite 203.)

Das Gericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet, ist unter Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen über die örtliche Zuständigkeit, aus Zweckmäßigkeitsgründen für zuständig erklärt. Die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit bleiben unberührt.

Vom Gerichte wird nur über die Frage entschieden, ob die Zwangsvollstreckung an dem fraglichen Gegenstande zulässig ist.

Die Klage ist stets gegen den Gläubiger, als den eigentlichen Gegner des Dritten zu richten. Ob sie zugleich gegen den Schuldner zu richten ist, hängt von der Beschaffenheit des einzelnen Falles ab. Erkennt der Schuldner die Rechte des Dritten an, wird es unterbleiben können. Wird die Klage gegen den Gläubiger und Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen. (§ 690 Abs. 2 l. c.) Die Streitgenossenschaft ist eine notwendige.

Nach der Prozeßordnung soll eine Zwangsvollstreckung durch Pfändung (§ 710 l. c., s. im zweiten Titel lit. A 1. Kap. § 4) oder Wegnahme (§§ 769 u. 770 l. c, s. den dritten Titel 1. Kap. 1 u. 2) auf Sachen nicht gerichtet werden, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe nicht bereiten Dritten befinden. (Vgl. §§ 713, s. den zweiten Titel lit. A 2. Kap. § 5 in der Randbemerkung) u. 772 l. c., s. den dritten Titel 1. Kap. § 4.) Wenn der Gerichtsvollzieher in solchen Fällen pfänden will, muß er die Genehmigung dazu haben, sonst darf er es nicht.

Es kommen daher hier in § 690 der CPO. nur Fälle in Betracht, in welchen der Dritte sich nicht im Besitze des beanspruchten Gegenstandes befindet. Ist letzteres infolge eines Pfand- oder Retentionsrechtes der Fall, so kann er sich einer etwaigen Zwangsvollstreckung gegenüber auf den blosen Widerspruch beschränken und die Klage des Exekutionssuchers abwarten. Will nämlich derselbe aus einer solchen Sache Befriedigung suchen, muß er gegen den Dritten im Wege der Pfändung des Anspruchs vorgehen (§§ 746 und 747 der CPO., s. im zweiten Titel lit. A, 3. Kap. § 3 Ziff. II) und dann erproben, daß er zum Vermögen des Schuldners gehöre und das dem Anscheine nach vorhandene, den Anspruch des Gläubigers ausschließende Recht des Dritten auf die Sache in der That nicht bestehe.

Natürlich kann der Gläubiger nicht mehr Rechte an der Sache seines Schuldners erlangen, als diesem selbst zustehen. Nemo plus juris in alterum transferre potest quam ipse habet.

Kommt eine solche Zwangsvollstreckung auf eine in Gewahrsam des Dritten befindliche Sache dennoch vor, so kann der Dritte Einwendungen nach § 685 (s. oben Seite 369) gegen deren Rechtmäßigkeit oder auch, wenn ihm ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht, Klage nach § 690 der CPO. erheben.

Hieher gehören nicht Pfand- und Vorzugsrechte, welche lediglich einen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des gepfändeten Gegenstandes zu gewähren, das sind Pfand- und Vorzugsrechte, welche nicht mit dem Gewahrsam der Sache verbunden sind. Auf diese bezieht sich § 710 der CPO. (s. unten im zweiten Titel lit. A, 1. Kap. § 4).

Dann besteht noch der Fall der Hauptintervention für den § 690 der CPO., wenn der Dritte diejenige Sache (species) in Anspruch nimmt, deren Herausgabe Gegenstand des Hauptprozesses gewesen ist, und nunmehr den Gegenstand, das Objekt der beginnenden Zwangsvollstreckung bildet (§§ 769—771 l. c., s. den dritten Titel 1. Kap §§ 1—3), sein Anspruch also gegen das erstrittene Urteil selbst sich richtet. Dieses Recht der gegen beide Parteien, welche hiedurch in das Verhältnis der Streitgenossen zu einander treten, bei dem Gerichte erster Instanz zu erhebenden Hauptinterventionsklage besteht nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreites, nicht noch während der Vollstreckungsinstanz. Diesfalls kann der Dritte sein Recht an dem Vollstreckungsgegenstande noch auf dem in § 690 der CPO. bezeichneten Wege geltend machen. Übrigens schließt auch die im Wege der Zwangsvollstreckung bethätigte Versteigerung oder Überweisung gemeinrechtlich nicht die Rechte Dritter aus; es können dingliche Rechte, soweit nicht § 710 (s. unten im zweiten Titel lit. A, 1. Kapitel § 4) im Wege steht, auch nach Beendigung der Exekution gegen den Erwerber geltend gemacht werden. (Dr. Seuffert, Anm. 2 zu § 690.)

III. Über den provisorischen Einfluß dieser materiellen Einwendungen (Ziff. I und II) auf den Fortgang der Zwangsvollstreckung. Rechte des Vollstreckungsgerichts. Urteil des Prozeßgerichts.

Das Prozeßgericht hat in der Regel in den obigen Fällen der materiellen Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung (lit. B S. 370) auch über den provisorischen Einfluß dieser Einwendungen auf den Fortgang der Zwangsvollstreckung zu entscheiden und kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urteils die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen. (§§ 266 u. 688 Abs. 1 der CPO.) Nur ist im Falle der Exekutions-Intervention (II) die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln unter Umständen auch ohne Sicherheit gestattet, weil gegen den Dritten die Zwangsvollstreckung überhaupt nicht gerichtet ist. In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt. (§§ 688 Abs. 2, 690 Abs. 3, 696 Abs. 3 und 703 l. c., Seite 346.)

Die Entscheidung über diese Zwischenanträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen (§ 688 Abs. 3). Hiegegen steht sofortige Beschwerde zu nach § 701 der CPO., Seite 312.)

Das Prozeßgericht kann in dem Urteile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in § 688 bezeichneten Anordnungen (s. Abs. 1) erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In Betreff der Anfechtung einer solchen

Entscheidung finden die Vorschriften des § 656 der CPO. entsprechende Anwendung. Dem Urteile ist die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht generell beigelegt, alles ist dem freien Ermessen des Prozeßgerichts überlassen. In Betreff der Hauptsache unterliegt das Urteil dem Angriff nach allgemeinen Grundsätzen, soweit es jedoch Vollstreckungsanordnungen betrifft, nach Anträgen des § 656 Abs. 3, nicht über die Berufungsinstanz hinaus. (§§ 689, 690 Abs. 3, 696 Abs. 3 und 703 der CPO., Seite 346.)

§ 656 der CPO.: „In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des § 486 über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt. Revision ist ausgeschlossen."

Ist auf eine Widerspruchsklage des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung wegen erhaltener Stundung der beklagte Gläubiger verurteilt worden, in die Aufhebung der Zwangsvollstreckung zu willigen, so sind, wenn das Urteil rechtskräftig geworden ist, die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben (s. im folgenden Kapitel). Hat der Schuldner, da auf eine provisorische Verfügung nicht eingegangen wurde, inzwischen bezahlt, damit seine Sachen nicht verkauft wurden, oder ist, wenn die Sachen bereits verkauft wurden, der Erlös abgeliefert, dann muß derselbe, soferne nicht schon das Urteil die Rückerstattungspflicht ausspricht, eine condictio sine causa auf Erstattung des Gezahlten anstellen.

Vierzehntes Kapitel.

Die Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung einzustellen oder zu beschränken ist.

§ 1. Auf Anweisung des Gläubigers.

Auf Anweisung des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher jederzeit die Zwangsvollstreckung gänzlich oder bis auf weitere Anweisung oder auf bestimmte Zeit einzustellen.

Mündlich erteilte Anweisungen dieses Inhaltes sind zu den Vollstreckungsakten zu vermerken. Hiebei ist besondere Vorsicht geboten, um sich vor Täuschungen bezüglich der Person des Gläubigers oder bezüglich der Bevollmächtigung eines angeblich Bevollmächtigten zu bewahren. (S. hierüber Seite 359.)

Hat der Gerichtsvollzieher hiebei die vollstreckbare Urkunde dem Gläubiger hinausgegeben, so darf er die Zwangsvollstreckung nicht fortsetzen, so lange ihm die Urkunde nicht wieder eingehändigt ist. (§ 23 der alleg. MBek. vom 30. Sept. 1879.)

§ 2. Auf Einwendungen des Schuldners.

Durch Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen darf der Gerichtsvollzieher sich von der Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht abhalten lassen.

Jedoch ist in den Fällen des § 691 der CPO. die Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher einzustellen oder zu beschränken und wenn der Gerichtsvollzieher in diesen Fällen die Zwangsvollstreckung nicht einstellt oder beschränkt, kann sich der Schuldner nach Vorschrift des § 685 der CPO. (Seite 369) mit Anträgen an das Vollstreckungsgericht wenden, desgleichen der Gläubiger, wenn der Gerichtsvollzieher mit Unrecht einen Fall des § 691 angenommen hat.

Diese Fälle sind:

1) Wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urteil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist. (§ 691 l. c. Nr. 1.)

Mit der Vollstreckungsklausel braucht die Ausfertigung nicht versehen zu sein. Eine vollstreckbare Ausfertigung (s. Seite 335 Ziff. II) ist nicht verlangt.

Es gehören hieher die Fälle, in welchen die definitive Aufhebung der Vollstreckung infolge eines Urteils angeordnet ist, und zwar Fälle, in welchen die in § 686 der CPO. behandelten Einwendungen des Schuldners (Seite 370 Ziff. 1, 3, 4 u. 5) für begründet erachtet werden; Fälle, in denen die vorläufige Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Urteils aufgehoben ist. (§ 655 der CPO. Seite 323); Fälle, in denen die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt ist (§ 668 Abs. 1, Seite 346, § 687, Seite 370 Ziff. II, § 690, Seite 372 Ziff. II); Fälle, in denen die Einstellung der Zwangsvollstreckung angeordnet ist (§§ 689 u. 690, Seite 375 Ziff. III.)

Weil Endurteile der Berufung und Revision unterliegen und diese aufhebende Wirkung hat, so ist zur Einstellung der Zwangsvollstreckung noch das Erfordernis der Vollstreckbarkeit nötig.

Wenn die vorgelegte Ausfertigung nicht eine vollstreckbare Ausfertigung ist, hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung zu prüfen. Urteile sind vollstreckbar, wenn sie rechtskräftig oder ausdrücklich für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind. (Seite 315.) Die von den Landgerichten in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile und die von der Revisionsinstanz (von dem Reichsgerichte und dem obersten Landesgerichte) erlassenen Urteile, welche nicht Versäumnisurteile sind, sind sofort rechtskräftig. Bei den übrigen Urteilen mit Einschluß der soeben genannten Versäumnisurteile ist der Eintritt der Rechtskraft dem Gerichtsvollzieher durch ein nach § 646 der CPO. von dem Gerichtssekretär hierüber ausgestelltes Zeugnis nachzuweisen. Urteile, durch welche ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil (der Entscheidung in der Hauptsache) oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufgehoben wird (s. die Anm. zu § 655 der CPO., Seite 324), s. oben Seite 319, 320, 337 Ziff. 1.

Nach § 692 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben (s. auch die Bemerkung zu folg. Nr. 2).

2) Wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist. (§ 692 l. c. Nr. 2.)

Es sind dies Fälle der §§ 668 Abs. 2 (Seite 346), 685 (Seite 369), 688 und 690 Abs. 3 (Seite 375).

In diesen Fällen genügt die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung, weil diese Entscheidungen nur der sofortigen Beschwerde unterliegen und letztere keine aufschiebende Wirkung hat. (§§ 535—540 der CPO., Seite 312 und 345 Ziff. 6.)

Für solche ist daher das Erfordernis der Vollstreckbarkeit wie sub Nr. 1 nicht notwendig.

In beiden Fällen (Nr. 1 und 2) ist sohin eine Entscheidung des Gerichtes über die Maßregel erforderlich, um deren Durchführung es sich eben handelt.

Nach § 692 der CPO. sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben, wenn durch die treffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist, außerdem bleiben sie hier bestehen.

3) Wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist. (§ 691 l. c. Nr. 3.)

Fälle der zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassenen Sicherheit oder Hinterlegung ergeben sich bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder der Wiederaufnahme des Verfahrens. (Seite 320.)

Nach § 652 Abs. 4 der CPO. (Seite 322) hat das Gericht in allen Fällen, in welchen die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils ausgesprochen wird, auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Über den Begriff der öffentlichen Urkunden nach § 380 der CPO. s. oben Seite 102 die Bemerkung.

Wie in den Fällen sub 1 sind nach § 692 der CPO. die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben (s. auch Anm. sub Zifff 5.)

4) Wenn eine öffentliche Urkunde oder eine vom Gläubiger ausgestellte Privaturkunde, deren Ächtheit wahrscheinlich zu machen ist, vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urteils befriedigt ist oder die Stundung bewilligt hat. (§ 691 l. c. Nr. 4; s. die Anmerkung sub Ziff. 5.)

Eine Privaturkunde, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat, ist nur zu berücksichtigen, wenn gegen ihre Echtheit kein Verdacht besteht.

5) Wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist. (Aufgabe durch Postanweisung.) § 691 l. c. Nr. 5.)

Die Vorlage eines Postscheines, aus welchem sich nicht die bare Einzahlung der Schuldsumme zur Auszahlung an den Gläubiger, sondern nur die Aufgabe eines angeblichen Geldbriefes unter der Adresse des Gläubigers ergibt, genügt nicht, um das Verlangen der Einstellung zu begründen.

In allen diesen Fällen (Nr. 3—5) kann der Gerichtsvollzieher unmittelbar entscheiden.

Nach § 692 der CPO. bleiben in den Fällen sub Ziff. 4 und 5 die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln einstweilen bestehen.

Der Gerichtsvollzieher hat selbständig darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er zur Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist.

Die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist, soferne sie nicht bei Gelegenheit einer Vollstreckungshandlung erfolgt, und daher in dem über diese aufzunehmenden Protokolle (Seite 366) zu erwähnen ist, unter genauer Bezeichnung der Schriftstücke, auf Grund deren sie erfolgt, zu den Vollstreckungsakten zu bemerken. Wird eine bereits ausgeführte Vollstreckungsmaßregel aufgehoben, so ist ein Protokoll nach Maßgabe der für Protokolle über Vollstreckungshandlungen geltenden Bestimmungen aufzunehmen.

Von der Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und der Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist der Gläubiger sofort zu benachrichtigen. Eine Zwangsvollstreckung, welche aus einem der oben unter Ziff. 4 und 5 aufgeführten Gründe eingestellt oder beschränkt worden ist, ist ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Schuldners fortzusetzen, wenn der Gläubiger, nachdem er von der Sachlage Kenntnis erhalten hat, die Fortsetzung verlangt. Der Schuldner ist dann genötigt, wie er schon vorher berechtigt ist, die Einstellung bei dem Gerichte nach § 685 (Seite 369) zu beantragen, auch sofort Klage nach § 686 (Seite 370) zu erheben.

Werden Erinnerungen erhoben, welche die Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht begründen, so hat der Gerichtsvollzieher Denjenigen, welcher die Einwendungen erhebt, an den Gläubiger zu verweisen. Dies gilt insbesondere von dem Falle, wenn ein Dritter, ohne eine der oben in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen vorzulegen, behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers bleibt überlassen, in solchen Fällen eine Anweisung des Gläubigers einzuholen und bis zum Eintreffen derselben mit der Vornahme von Handlungen, welche ohne Nachteil verschoben werden können, zuzuwarten.

Wegen Einwendungen, welche lediglich sein Verfahren bei der Zwangsvollstreckung betreffen, s. oben Seite 369. (§ 24 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Kosten der Zwangsvollstreckung.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie **notwendig** waren (§ 87 der CPO.), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich vom Gerichtsvollzieher durch Pfändung und Versteigerung beweglicher Sachen mit der Hauptsache beizutreiben, jedoch nur insoweit sie notwendig waren. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines anderen Anspruches stattfindet. Eine richterliche Festsetzung dieser Kosten wird hier nicht gefordert (§ 99 der CPO.), sonst kann die vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu Ende geführt werden; vielmehr hat der **Gerichtsvollzieher selbst** bei den einzelnen Ansätzen die Notwendigkeit zu prüfen. Zu den **notwendigen Kosten** gehören insbesondere die Gebühren und baren Auslagen des Gerichtsvollziehers und die Kosten für Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung. (§ 697 Abs. 1 der CPO., s. auch oben Seite 56 l. c.)

Wenn eine Partei außer dem zum Geldempfange gesetzlich berechtigten Gerichtsvollzieher auch noch den **Anwalt** zu diesem Zwecke besonders ermächtigt und der Schuldner an den Gerichtsvollzieher zahlt, und dieser dann die Gelder dem Anwalte überschickt, so gehören dessen **Inkassogebühren** nicht zu den notwendigen Vollstreckungskosten, vielmehr ist es Sache des Mandanten, dem Anwalte für seine desfallsige Bemühung die vorschriftsmäßige Gebühr zu entrichten.

Wegen **Erinnerungen** des Schuldners in Ansehung der angesetzten Kosten s. oben Seite 369 Ziff. 2.)

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urteil oder der Titel, aus welchem sie erfolgte, aufgehoben wird. Es folgt dies daraus, daß, wenn auch der Schuldner dem vollstreckbaren Urteil genügen mußte, der Gläubiger doch nur formell, nicht materiell zur Zwangsvollstreckung berechtigt war. (§§ 697 Abs. 2 und 703 der CPO.) Der Schuldner muß seine desfallsigen Anträge in Verbindung mit seinen Einwendungen gegen den Anspruch selbst stellen. Selbstverständlich wird durch diese Erstattungspflicht nur der Gläubiger betroffen. Die Fälle aber, wo nur die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils aufgehoben wird, gehören nicht hieher, weil dennoch das Urteil in der Hauptsache alsbald aufrecht erhalten werden kann und weil die Aufhebung der vorläufigen Vollstreckbarkeit keineswegs ein Verschulden des Gläubigers beweist.

Prozeßkosten (abgesehen von den Vollstreckungskosten) können nur auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses (§ 99 der RCPO., Seite 327 lit. d) beigetrieben werden. (JMBek. vom 30. Sept. 1879 § 19.)

Wenn auch in der Praxis von dem Rechte der Vorausbezahlung solventen Auftraggebern gegenüber in der Regel kein Gebrauch gemacht wird, so ist es sowohl im materiellen Interesse des Gerichtsvollziehers angezeigt, die Gebühren und Auslagen vom Auftraggeber einzuziehen, wenn derselbe dem

Schuldner Zahlungsfrist erteilt hat. Ebenso verhält es sich, wenn gegen die Pfändung Zwischenklage erhoben wird. Der Gerichtsvollzieher kann, sobald er von der Sistierung des Verfahrens benachrichtigt wird, seine Gebühren vom Auftraggeber erheben. Die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung, sowie etwaige Fristenerteilungen sind in den Akten und in dem Vollstreckungsregister zu vermerken.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, bestimmt sich die Gebühr nach § 14 der RGO. (Seite 7 der Beilagen.) Gleiches ist der Fall, wenn, nachdem ein Teil der Leistung an den Gläubiger und ein Rest oder nur der Kostenbetrag an den Gerichtsvollzieher geschehen ist, weil der Gläubiger den eingeklagten Betrag selbst bereits vom Schuldner in Empfang genommen und nur bezüglich der Kosten des Gerichtsvollziehers denselben noch an den Gerichtsvollzieher zur Ordnung der Sache gewiesen hat.

Wird dagegen die ganze Zwangsvollstreckung zwischen Gläubiger und Schuldner ohne Gerichtsvollzieher geregelt oder erledigt, kann wegen der Gebühren nur § 10 der GO. entscheiden oder in Frage kommen.

Wegen der Gebührenerhebung in der Zwangsvollstreckung s. auch § 18 der Gerichtsvollz.O., oben Seite 65 § 7.)

Sechzehntes Kapitel.

In der Zwangsvollstreckung vorkommende speziell geregelte Fälle allgemeiner Art.

§ 1. Im Todesfalle des Schuldners.

Ist das Urteil beim Tode des Schuldners noch nicht vollstreckbar (rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar), so kommen die Vorschriften über die Unterbrechung des Verfahrens in Anwendung. (§§ 217, 223 u. 226, s. oben Seite 179.)

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt. (§ 693 Abs. 1.)

Ist dann bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nötig (vorgeschrieben), so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen. (§ 693 Abs. 2, s. hierüber auch oben Seite 356 Ziff. 2.)

Die Fortsetzung ist nicht auf Gegenstände beschränkt, bezüglich deren die Vollstreckung vor dem Tode begonnen hatte; es kann z. B., wenn der Nachlaß noch äußerlich als solcher erkennbar vorhanden ist, weiter gepfändet oder auf andere Exekutionsarten durch Pfändung von Nachlaßforderungen oder Beschlagnahme des unbeweglichen Vermögens übergegangen werden. Die

Zwangsvollstreckung hat begonnen: a) mit der Pfändung bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliches Vermögen (§§ 712, 730 Abs. 3, 732 und 754 Abs. 2) oder mit der nach § 744 zulässigen Benachrichtigung des Schuldners; b) mit der Anordnung des Amtsgerichtes nach § 755 Abs. 2 bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen; c) mit der Wegnahme bei der Zwangsvollstreckung nach §§ 769 und 770; d) mit der Besitzentsetzung bei der Zwangsvollstreckung nach § 771; e) mit der gerichtlichen Entscheidung bei der Zwangsvollstreckung nach §§ 773—776 l. c., s. auch oben Seite 358.)

Fälle der erforderlichen Zuziehung des Schuldners ergeben sich nach §§ 712 Abs. 3 und 727 Abs. 3 bei neuen nach dem Tode des Schuldners erfolgenden Pfändungen, nach § 730 Abs. 2 sofern die Zustellung noch nicht an den Erblasser erfolgt ist, nach § 717 Abs. 1 zur Einigung über die Zeit oder den Ort der Versteigerung, nach § 743, nach § 761 im Verteilungsverfahren.

Der Einfluß eines etwaigen erbschaftlichen Liquidationsverfahrens auf die Exekution bestimmt sich nach den Landesgesetzen. (EG. § 15 Nr. 3.)

Stirbt der Schuldner nach eingetretener Vollstreckbarkeit, aber vor Beginn der Zwangsvollstreckung, so kann letztere nicht beginnen, bevor nicht nach Maßgabe der §§ 665 und 666 der CPO. (Seite 343) eine auf den Erben lautende vollstreckbare Ausfertigung erteilt worden ist.

Bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, hat das nach den Landesgesetzen zuständige Verlassenschaftsgericht dem Nachlasse oder dem Erben auf Antrag des Gläubigers einen Kurator zu bestellen. (§ 694 der CPO., s. auch oben Seite 356 Ziff. 2.)

§ 2. Wenn zur Zwangsvollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich wird.

Diesfalls hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen. (§ 698 der CPO.)

Das Gericht hat auf Antrag des Gläubigers oder auch des Gerichtsvollziehers vorzugehen. Fälle, in welchen gerichtliche Requisition an andere Behörden speziell vorgeschrieben sind, s. in §§ 678 Abs. 3 (oben Seite 362, im 9. Kapitel), 699 (folg. Ziff. 3) und 793 bei Vollstreckung der Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson (s. im fünften Titel). Andere Fälle ergeben sich aus § 15 Nr. 4 des EG. (s. oben Seite 313). In der Justizkommission des Reichstags wurde erwähnt, daß § 698 anwendbar sei, wenn nach dem Landesgesetze die Mitwirkung des Gerichts zur Bewirkung einer Eintragung in die öffentlichen Grund- und Hypothekenbücher erforderlich ist, daß jedoch die Mitwirkung des Gerichts zu solchen Eintragungen nicht in Anspruch zu nehmen sei, wenn nach dem Grund- oder Hypothekensystem die Eintragung durch Vorlage des Urteils bei der Grundbuch- oder Hypothekenbehörde erreichbar ist. Seuffert, CPO. Anm. zu § 698.)

§ 3. Von der Zwangsvollstreckung in Kasernen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Person des Soldatenstandes (s. oben Seite 223) (mit Ausschluß der Militär- und Civilbeamten) in Kasernen, und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde (welcher die Kaserne ꝛc. unterstellt ist) unter Übersendung des vollstreckbaren Titels um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen, denn gegen diese Personen darf der Gerichtsvollzieher in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden Vollstreckungshandlungen nicht vornehmen.

Die gepfändeten Gegenstände sind immer dem vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher zu übergeben, welcher mit denselben in der gewöhnlichen Weise, wie mit den von ihm selbst gepfändeten Sachen zu verfahren hat. (JMBek. § 16 und § 699 der CPO., s. auch oben S. 304 Ziff. I.)

§4. Wenn die Zwangsvollstreckung im Auslande geschehen soll.

Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshülfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht I. Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, ist das Ersuchen an diesen zu richten. (§ 900 der CPO.)

Wegen der Ersuchschreiben s. oben Seite 24 lit. a und Seite 237

Siebzehntes Kapitel.

Zwangsvollstreckungen während eines Konkursverfahrens.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Zwangsvollstreckungen und Arreste zu gunsten einzelner Konkursgläubiger (§ 2 der RKO.) weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt. (§ 11 der RKO.)

Für Ansprüche, welche erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden sind, findet die Zwangsvollstreckung auch während des Verfahrens, aber nur in das nicht zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hindert nicht die Zwangsvollstreckung für Forderungen, für welche ein Recht auf abgesonderte Befriedigung besteht, in die zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstände. (Vgl. §§ 10, 41, 43 u. 44 der RKO., § 14 des EG. zu derselben, Art. 87 des AG. zur RPO. und KO., Art. 878—880 des pfälz. Civ.G.)

Insbesondere kann die Zwangsvollstreckung für Forderungen, für welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt worden ist, in die gepfändeten Sachen auch während des Konkursverfahrens fortgesetzt werden, soferne nicht die Pfändung erst nach öffentlicher Bekanntmachung eines an den Schuldner erlassenen allgemeinen Veräußerungsverbotes (§ 98 der RKO.) erfolgt ist.

Ebenso ist die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe von Gegenständen, welche dem Gemeinschuldner nicht gehören (§ 35 der RKO.) auch während des Konkursverfahrens zulässig.

Während eines im Auslande über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkursverfahrens ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen desselben zulässig, sofern nicht durch Anordnung des Reichskanzlers Ausnahmen getroffen werden. (§ 207 der RKO. und § 11 der JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

Wegen der Wirkung der Konkurseröffnung auf die bereits begonnene Zwangsvollstreckung s. KO. §§ 9 und 11.

Achtzehntes Kapitel.

Ausschließlichkeit der Gerichtsstände im Zwangsvollstreckungsverfahren.

Die im achten Buche der CPO. (in diesem dritten Abschn. I. Hptst. Seite 301) über die Zwangsvollstreckung angeordneten Gerichtsstände sind ausschließende. (§ 707 l. c.)

Prorogation vor ein anderes Gericht ist ausgeschlossen.

Neunzehntes Kapitel.

Von der Rechtswohlthat des Notbedarfs und der Hingabe an Zahlungsstatt bei der Geld-Exekution.*)

In Art. 81 des bayer. AG. sind von den Bestimmungen der bayer. Ger.Ord. vom Jahre 1753 über die Rechtswohlthat des Notbedarfs noch aufrecht erhalten c. XVIII § 10 Nr. 1, 2 u. 6.

Beneficium competentiae heißt die Rechtswohlthat, kraft deren der Schuldner nicht auf das gesamte Vermögen exequiert, sondern ihm zu seiner Lebensnotdurft und Alimentation etwas übrig gelassen werden soll. Hierüber gelten folgende Grundsätze:

*) Siehe Seufferts Komm. zur GO. Seite 357—366.

1. Die bezeichnete Rechtswohlthat wird
   a) durch das persönliche Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner begründet, indem sie leiblichen Kindern und Eltern (ohne Unterschied von ehelichen und außerehelichen), Geschwistern, Eheleuten (auch nach getrennter Ehe) und Verschwägerten (sowohl in auf- als absteigender und in der Seitenlinie des ersten Grades) zusteht;
   b) wegen Beschaffenheit des Obligationsverhältnisses, aus welchem geklagt wird, gebührt das benefic. comp. Gesellschaftern (für Klagen aus der Gesellschaft) und allen Jenen, welche aus einer Schenkung belangt werden;
   c) aus Rücksicht auf die Eigenschaft des Schuldners räumt die GO. das benefic. comp. „denen von Adel oder sonst in großen Würden stehenden Personen, nicht minder approbierten Gemeinden und formirten corporibus" ein. Allein Standesvorzüge, welche früher diese Rechtswohlthat gewährten, fielen durch die Verfassung hinweg, abgesehen von § 53 der 8. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Ansehung der Früchte von Familien-Fideikommissen.
2. Zufolge der Rechtswohlthat soll dem Schuldner „zu seiner Lebensnotdurft und Alimentation Etwas übrig gelassen werden".

Die allgemeinen Grundsätze von der Verbindlichkeit zur Alimentation sind hier zu berücksichtigen. Der Schuldner kann verlangen, daß ihm zu seiner Alimentation „Etwas" gelassen werde. Belassung guten Auskommens ist hier nicht gemeint. Ist der Schuldner gesund und in der Art erwerbsfähig, daß er durch einträgliche Beschäftigung für seine und seiner Angehörigen Lebensnotdurft sorgen kann, oder hat er andere Einkünfte, z. B. als Staatsdiener, so findet die Bewilligung der Rechtswohlthat nicht oder nur in beschränktem Maße, soweit ein Zuschuß nötig, statt. Je kleiner sich die nach Abzug der Kompetenz übrig bleibende Summe im Verhältnis zu dem Schuldbetrage darstellt, je dürftiger der Gläubiger selbst ist, desto geringer ist die Kompetenz festzusetzen. Im Übrigen hängt das Quantum des zu bewilligenden Abzugs „lediglich von den Umständen und dem danach einzurichtenden obrigkeitlichen Gutbefinden ab." Stand, Alter und Vermögen des Schuldners sind zu berücksichtigen. Hat derselbe seine Unvermögenheit „einigermaßen" verschuldet, so verdient dies eine Verringerung des ihm zu bewilligenden Betrags; trifft ihn in Bezug auf sein Schuldenwesen der Vorwurf schlechter Handlungen oder ausschweifender Verschwendung, so ist ihm gemäß der allgemeinen Regeln von Rechtswohlthaten wegen Unwürdigkeit das benef. comp. ganz zu versagen. (Bl. für RA. Bd. XVIII Seite 287.) Wegen der Qualität der Schuldforderung fällt die Rechtswohlthat weg, wenn ein absichtliches Vergehen die Schuld begründet hat. Noch stellt die GO. den allgemeinen Grundsatz auf, es solle dieses Vorzugsrecht nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern soviel immer möglich ist, eingeschränkt und dabei jederzeit mehr dem Gläubiger als dem Schuldner zum Besten gehandelt werden.

Über die Frage, ob bei Berechnung der „Lebensnotdurft" die übrigen Schulden des Exequenden in Abzug zu bringen, schweigt die GO. Nach

gemeinem Recht wird darauf nur in dem einen Falle Rücksicht genommen, wenn es sich um Bezahlung einer Schenkungsschuld handelt.

Nach Kreitmayer läßt man Kirchen und Klöster passieren, was sowohl der Gottesdienst als die Alimentation der Geistlichen, resp. Kirchen- und Kloster-Bedienten in nötiger Anzahl erfordert. (Bl. für RA. Bd. VIII S. 144.)

Viel weniger soll aber

3. die Immission oder Exekution, wenn sie nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Güter begehrt wird, durch das punctum competentiae aufgehalten werden, ausgenommen, wenn der Schuldner in continenti (auch mit Gewährung einer kurzen Frist) darthun kann, daß die übrigen Güter zur Kompetenz nicht hinreichend sind.

Die Rechtswohlthat des Notbedarfs bildet eine Exekutions-Einrede und kann in einem früheren Stadium des Prozesses nicht berücksichtigt werden.

Der noch weiter in Art. 81 des AG. vom c. XVIII der GO. aufrecht erhaltene § 11 behandelt die Hingabe an Zahlungsstatt in und außer der Gant. Hinsichtlich der Gant entscheidet die KO. und die datio in solutum ist nach der GO. selbst nur zulässig, wenn sich der Gläubiger gutwillig darauf einläßt und wird dann wie ein Kauf behandelt. Spezialbestimmung ist §§ 54 u. 56 des Hyp.Ges., wonach der vom Hypothekengläubiger auf Zahlung der Hypothekenschuld belangte dritte Besitzer der Hypothekensache von allen Ansprüchen des Gläubigers, wenn er nicht die Schuld besonders übernommen hatte, durch Abtretung des Gutes sich befreien kann. Die gemeinrechtliche Rechtswohlthat der Hingabe an Zahlungsstatt (cessio bonorum) ist ausgeschlossen.

Die bayer. GO. von 1753, Kap. XIX § 20 Nr. 3 gewährt den Gantgläubigern den weiteren Regreß gegen den Hauptschuldner nur dann, wenn er mit der Zeit wieder zu Kräften kommt. Durch § 152 Abs. 1 der KO. und § 4 des EG. hiezu sind alle bezüglichen Bestimmungen aufgehoben, allein ohne rückwirkende Kraft, so daß sich ein Schuldner, welcher unter der Herrschaft der GO. dem Gantverfahren unterlegen ist, sich noch auf die Rechtswohlthat des besseren Glücks berufen kann. (E. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. X Seite 497.)

Etwas anderes als die Rechtswohlthat des Notbedarfs sind die Beschränkungen der CPO. in Bezug auf den Pfändungsgegenstand in den §§ 715 und 749 (s. im zweiten Titel lit. A, 2. und 3. Kapitel), welche man auch als Kompetenzobjekte in Anspielung auf die obige Rechtswohlthat bezeichnet.

Über das Recht des Faustpfandgläubigers, in gewissen Fällen das Pfand an Zahlungsstatt zu behalten oder zu übernehmen, s. unten im sechsten Abschnitt.

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (Geldexekution).*

A. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen (Pfändung.)

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen für die Pfändung.

§ 1. Begriffsbestimmung für die Pfändung und Prinzip für die Ausdehnung und Unterlassung derselben.

Die Pfändung ist die Form der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen. (§ 708 der CPO.)

Das bewegliche Vermögen umfaßt Alles, was nicht zum Unbeweglichen gehört. Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird Subhastation genannt (s. unten lit. B).

Welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, bestimmt sich nach Landesgesetzen. (§ 757 der CPO., s. hierüber unten lit. B dieses Titels im zweiten Kap.) Früchte auf dem Halme sind Gegenstand der Mobiliar-Exekution (§ 714 der CPO.), wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß sie mit dem Boden Gegenstand der Immobiliar-Exekution sein können (s. im zweiten Kapitel § 2 Nr. 8 und 9).

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt nämlich durch Pfändung. (§ 708 der CPO.)

Die Pfändung selbst aber von beweglichen körperlichen Sachen mit Einschluß der Wertpapiere (Staats- und Kommunal-Obligationen, Pfandbriefe, Aktien, Prioritäts-Obligationen u. s. w.), wird durch Besitzergreifung und Verwertung (§ 712 l. c., s. im folg. 2. Kapitel § 4), die Pfändung von Wechseln und anderen indossablen Papieren (bezw. von Forderungen aus solchen) gleichfalls durch Besitzergreifung vom Gerichtsvollzieher bewirkt, dagegen die weitere Durchführung der Vollstreckung bei den letzteren erfolgt auf Antrag des Gläubigers wie bei anderen Forderungen durch das Vollstreckungsgericht. (§ 732 der CPO., s. folg. 2. Kap. § 4 und im 3. Kapitel § 5.)

---

* Im Gegensatze zu dieser Geld-Exekution wird bei den anderen Exekutionen, welche nicht unmittelbar die Deckung einer Geldforderung bezielen, insbesondere im dritten und vierten Titel von „Natural-Exekution" gesprochen.

Die Pfändung der gewöhnlichen Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme oder auf Herausgabe oder Leistung einer körperlichen (beweglichen oder unbeweglichen) Sache wird durch gerichtlichen Beschlagnahmsbeschluß und durch Zustellung an den Drittschuldner (§ 730 l. c., s. im 3. Kapitel §§ 1—3, Ziff. I u. II), die Pfändung anderer Vermögensrechte in gleicher Weise durch gerichtlichen Beschlagnahmsbeschluß und durch Zustellung desselben an den Drittschuldner oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch Zustellung eines Inhibitoriums an den Schuldner bewirkt (s. im 3. Kap. §§ 1—3 Ziff. III).

Im Gewöhnlichen oder kurzweg wird mit dem Worte „Pfändung" blos der Sinn der einen Seite der Pfändung bei beweglichen körperlichen Sachen, nämlich die Besitzergreifung durch den Gerichtsvollzieher verbunden, dann die gerichtliche Pfändung von Forderungen und ähnlichen Vermögensrechten auch als „Beschlagnahme" bezeichnet.

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. (§ 708 Abs. 1 der CPO.)

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden beweglichen Sachen ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. (§ 708 Abs. 2.)

§ 2. Von der rechtlichen Wirkung der Pfändung, von der Rangordnung mehrerer Pfändungspfandgläubiger an einem und demselben Gegenstande, von dem Verhältnisse der Pfändungspfandgläubiger zu anderen Gläubigern, insbesondere den Faustpfand- und zu denselben gleichgestellten Gläubigern.

Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an den gepfändeten Gegenständen (das Pfändungspfandrecht (§ 709 Abs 1 der CPO.) und das durch eine frühere Pfändung bewirkte oder begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung erlangt wird. (§ 709 Abs. 3 l. c.)

Wegen der Anschlußpfändung bei körperlichen Sachen s. §§ 727 u. 728 l. c. (s. im 2. Kapitel § 7), bei Geldforderungen und anderen Ansprüchen §§ 750—753 l. c. (s. im dritten Kapitel).

Wird gleichzeitig im Auftrage mehrerer Gläubiger auf Grund besonderer vollstreckbarer Titel gepfändet (s. unten im 2. Kapitel § 6), so steht das Pfandrecht der mehreren Gläubiger sich im Range gleich. Jeder Einzelne hat das Recht auf ratenweise Befriedigung aus dem Erlöse.

Dieses Pfändungspfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte, wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht, d. h. er kann vermöge des Pfändungspfandrechts vor allen anderen nicht besser zur Sache berechtigten Gläubigern verlangen befriedigt zu werden.

Nur Faustpfandgläubiger (s. unten Ziff. I) gehen vor und diejenigen, welche nach § 41 Ziff. 1—8 der KO. ein dem Faustpfandrechte gleichgestelltes Recht besitzen (s. unten Ziff. II) und zwar gleichviel ob im, wie außer dem Konkurse. Andere Pfand- und Vorzugsrechte aber, wo solche noch bestehen sollten, müssen dem Pfändungspfandrechte nachstehen. (§ 709 Abs. 2 der CPO.)

Diese das materielle Recht ergänzenden, bezw. ersetzenden Bestimmungen erteilt die RCPO. über die Wirkung des Vollstreckungs-Pfandrechtes, d. h. des durch die Pfändung beweglicher Sachen entstehenden Pfandrechtes. Noch sonstige civilrechtliche Wirkungen sind nach dem materiellen Rechte über das Pfandrecht zu beurteilen.

Durch § 709 Abs. 2 der CPO., wonach das durch Pfändung erworbene Pfandrecht solchen Pfand- und Vorzugsrechten vorgeht, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind, sowie durch die §§ 40 und 41 der KO., welche im § 40 dam Faustpfandrecht ein Absonderungsrecht beilegen, und dann in § 41 noch die anderen, dem Faustpfandrechte gleichgestellten Absonderungsrechte aufzählen, sind alle anderen Pfand- und Vorzugsrechte, insbesondere die General- und speziellen Hypotheken und Vorzugsrechte an beweglichen Sachen aufgehoben.

Auch die Bestimmungen des pfälzischen Civilgesetzbuches Art. 2100, 2102, 2104, 2105, 2107, sowie die bezüglichen besonderen Gesetze über die allgemeinen und besonderen Vorzugsrechte an beweglichen Sachen (die von Aubry et Rau III § 263 Nr. I u. III aufgezählten besonderen Gesetze) sind hiedurch aufgehoben. (Art. 198 des bayer. AG. zur CPO.)

Die in diesen Gesetzen begründeten Vorzugsrechte an unbeweglichen Sachen bestehen nur noch als Unterpfandsrechte (Art. 2113 des pfälz. CGB.) fort. Zur Geltendmachung derselben bedarf es einer vorherigen Inangriffnahme des beweglichen Vermögens nicht. (Art. 198 des cit. AG. Abs. 3.) Dieselben werden aber erst vom Tage der Einschreibung an in das Hypothekenbuch Dritten gegenüber rechtswirksam.

Infolge der Aufhebung der in Art. 198 des AG. genannten Artikel, sowie der damit in Zusammenhang stehenden Art. 819—821 der pfälz. CPO. kämen auch civilrechtliche Sätze für die Pfalz in Wegfall, welche deshalb zur Vermeidung von Lücken in der vorhandenen Civilgesetzgebung in den Art. 200 und 201 des AG. reproduziert worden sind. Von denselben bezieht sich Art. 200 auf die Rechtsverhältnisse der Verpächter und Vermieter (s. hierüber unten II Ziff. 2 und 4) und Art. 201 dient zur Wahrung des dem Verkäufer zustehenden Vorzugsrechts an dem verkauften Grundstücke gemäß Art. 2103 Ziff. 1 des CGB. Da der Verkäufer nach der Jurisprudenz sein ihm zufolge Art. 1654 zustehendes Resolutionsrecht in Betreff des verkauften Grundstückes selbst der Konkurs- und Benefiziarmasse gegenüber behielt, so konnte er nicht in den Fall kommen, als einfacher Chirographargläubiger mit anderen Gläubigern sich in den Erlös des Grundstücks teilen zu müssen, das er vielleicht eben erst ohne Entgelt an den Käufer und in der Folge an dessen Konkurs-, bezw. Benefiziarmasse abgegeben hatte. Wohl könnte der Verkäufer aber gemäß §§ 12 und 21 der KO. in den Fall

kommen. Es wurde daher das Recht des **Verkäufers** auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse des verkauften Grundstücks (droit de préférence) auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch gewahrt.

Was hier in Betreff des Vorzugsrechtes des Verkaufens bemerkt ist, trifft auch für das Vorzugsrecht gemäß Art. 2103 Ziff. 2 des pfälz. Civilges. zu, indem hier nur ein Vorzugsrecht des Verkäufers in Frage steht, welches auf dem Wege einer gesetzlichen **Subrogation** auf denjenigen übergeht, welcher das Geld zur Erwerbung des Grundstückes vorschießt.

Das dem Verkäufer bisher in allen Fällen bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen zustehende Resolutionsrecht kam in seinen thatsächlichen Wirkungen einem von der Einschreibung unabhängigen Privilegium insofern gleich, als der Resolutionsberechtigte immer das Recht hatte, anstatt sein Resolutionsrecht auszuüben, sich mit vorzugsweiser Befriedigung aus dem Erlöse des verkauften Grundstücks zu begnügen.

Aber auch das Vorzugsrecht des **Miterben** wurde, wie das des Verkäufers, frei von der Einschreibung in das Hypothekenbuch erklärt; ebenso bleibt unberührt das sogenannte Vorzugsrecht der **Erbschaftsgläubiger** und **Vermächtnisnehmer** an dem Nachlasse gemäß Art. 2111 des pfälz. CGB.

Hiezu kommt noch folgendes zu bemerken:

I. Über das Wesen, den Inhalt und Umfang des **Faustpfandrechtes** entscheiden die Vorschriften des bügerlichen Rechtes.*)

Das **Pfandrecht** (pignus im weiteren Sinne) wurde nach **römischem Rechte** begründet:

1. durch wirkliche Übergabe des Pfandes an den Gläubiger (Realvertrag, pignus im engeren Sinne);
2. durch blose **Willensübereinstimmung** (Consensualvertrag, hypotheka) (Fr. 1, pr. fr. 9 § 2 D. 13, 7).

Letztere blieb deshalb auch nicht auf spezielle Gegenstände beschränkt, sondern es entstanden auch Generalhypotheken, welche das ganze Vermögen einer Person, zukünftiges wie gegenwärtiges, zum Gegenstande der Verpfändung hatten. (Fr. 34, 2, D. 20, 2, L. 9. C 8, 17, **Arndts**, P. § 367.)

---

*) Es werden hier die **wesentlichen** Bestimmungen über das **Faustpfandrecht** und über die demselben **gleichgestellten** Rechte vorgetragen, weil ihre Kenntnis zur richtigen Anwendung des § 709 Abs. 2 der CPO., sowie für das Verteilungsverfahren (s. unten im 4. Kapitel) absolut nötig ist und Gerichtsvollzieher wie Gericht beständig mit den bezüglichen Rechtsgrundsätzen in der Zwangsvollstreckung zu rechten hat.

Weiter unten zum **sechsten** Abschnitt „**Versteigerung beweglicher Sachen**" werden dann auch die **Rechte der Faustpfandgläubiger** an sich, ohne Rücksicht auf ein mit in Frage kommendes Pfändungspfandrecht, insbesondere die Befugnisse, unter gewissen Voraussetzungen das Pfand selbst zu veräußern, erörtert, weil dies der Zusammenhang mit dem Inhalt des sechsten Abschnitts über die Befugnisse der Gerichtsvollzieher, Pfänder auch außerhalb der Zwangsvollstreckung zu veräußern und das Verständnis desselben es erfordert, die Erörterung hierüber in der Lehre von der Zwangsvollstreckung aber nicht angezeigt ist, da in diesen Befugnissen der Faustpfandgläubiger so wenig eine Zwangsvollstreckung gelegen ist, als es sich bei der Ausübung dieses Rechtes seitens der öffentlichen Pfand- und Kredit-Anstalten um eine Zwangsvollstreckung handelt. (Seite 302.)

Dagegen nach deutschrechtlichen Grundsätzen war zur Begründung des Pfandrechtes die thatsächliche Übergabe des Pfandes an den Gläubiger erforderlich.

Zu diesen kehrte auch das bayer. Hypothekengesetz zurück, bis zu welchem die Bestimmungen über das Pfandrecht an Immobilien und Mobilien gleich waren. Die Besitzübertragung wird durch die Spezialität und, weil durch den Eintrag in das öffentliche Buch für Jeden erkennbar, durch die Publizität begründet.

Mit dem Hypothekengesetze, wo bezüglich der Hypothek auf Immobilien neue Grundsätze aufgestellt wurden, mußten auch für das Pfandrecht auf Mobilien gleiche Grundsätze aufgestellt werden.

Es mußte für beide die Spezialität und wie für die Immobilien die Publizität durch Eintrag ins Hypothekenbuch, so auch für die Mobilien ein für jedermann erkennbares Zeichen, bestehend in der wirklichen Besitzübertragung, geschaffen werden.

Durch das EG. §§ 11 u. 13 zum Hyp.Ges. wurden die General-, stillschweigenden und gesetzlichen, wie privilegierten Hypotheken an Mobilien und Immobilien aufgehoben und in der bayer. Prior.O. statt dieser nur für die dort speziell vorgesehenen Forderungen Vorzugsrechte bestimmt.

In Gemäßheit des § 3 des Hyp.Ges. bleibt für die Mobilien nur die erste Art der Pfandbestellung, der Realvertrag, übrig. Es gibt keine Hypothek mehr auf Mobilien und der Pfandvertrag tritt in seine natürliche Eigenschaft als Realantrag wieder ein, der seine Perfektion erst durch die Übergabe erhält.

Demgemäß nimmt die Rechtsprechung jetzt allgemein an, daß zum Pfandrechte an beweglichen Sachen der dasselbe äußerlich erkennbar machende Besitz des Gläubigers (oder eines für ihn besitzenden Dritten) notwendig ist, bei beweglichen Sachen also eine Verpfändung ohne Besitzübertragung nicht stattfindet und das sogenannte constituum possessorium, wonach das erforderliche Moment der thatsächlichen Gewalt dem neuen Besitzer verschafft werden soll, der wirkliche Besitz aber dennoch dem Schuldner verbleibt, welcher den bisherigen eigenen Besitz nunmehr für den Gläubiger als Pfandbesitz fortsetzt, nicht genügt. Es muß z. B. der Gläubiger ein ihm verpfändetes Warenlager in einen von ihm gemieteten Lagerplatz bringen, eine verpfändete Herde in einem dem Schuldner nicht gehörigen Stall verwahren, oder einen eigenen Wächter aufstellen. Bloses Markieren, Siegeln wird zur Erkennbarmachung der Besitznahme nur unter besonderen Voraussetzungen hinreichend erscheinen. Die Grundlage dieser Rechtsprechung bilden die alleg. § 3 des Hyp.Ges., §§ 1, 11 u. 13 des EG. zu demselben, s. auch Roth, bayer. Civilr., II §§ 197 Not. 51, Regelsberger, bayer. HR. § 11 Not. 10, E. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr. vom 28. Juli 1871, Bd. I Seite 182.)

Als Hypothekenobjekte können Mobilien nur als Zubehörungen einer unbeweglichen Sache mit dem Abmaße des § 35 in Betracht kommen; dann müssen sie aber nach § 22 Nr. 3, §§ 34 und 130 in das Hypothekenbuch eingetragen werden. (S. hierüber unten lit. B über die Subhastation, 3. Kapitel.)

Das Erfordernis der Erkennbarkeit gilt auch für das Pfandrecht an Forderungen. Die Rechtsprechung nimmt an, daß dieselbe durch den Besitz des Gläubigers an der Schuldurkunde hergestellt werde. (Vgl. Roth, l. c. Not. 13, Regelsberger, l. c. Not. 20 u. 21, Bl. für RA., XXXII S. 234, XXXIV Seite 263.) Das nämliche Erfordernis der Erkennbarkeit stellt die KO. auf und gibt in § 15 des EG. die Mittel an, wie diesem Erfordernisse in ihrem Sinne genügt werden kann, ohne damit an den weiter gehenden Erfordernissen der Landesgesetzgebung etwas zu ändern. (EG. zur KO. § 16.) Ob diese in § 15 der KO. genannten Mittel sämtlich dem landesrechtlichen Erfordernisse genügen oder ob der Besitz der Schuldurkunde in allen Fällen notwendig sei, wurde nach den Motiven zum AG. zur CPO. und KO. der Rechtsprechung überlassen, aber die Annahme ausgesprochen, daß dieselbe die Frage wohl im ersteren Sinne entscheiden werde.

Auch nach § 14 des EG. zur KO. bestehen Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der KO. (mit dem Rechte auf abgesonderte Befriedigung) an beweglichen körperlichen Sachen nur, wenn der Pfandgläubiger (oder ein Dritter für ihn) den Gewahrsam der Sache erlangt und behalten hat.

Das Absonderungsrecht besteht ohne Übergabe der Sache, soferne

1. nach den Reichsgesetzen oder den Landesgesetzen die Übergabe von Konnossementen und ähnlichen Papieren über Waren und andere bewegliche Sachen der Übergabe derselben, oder die Eintragung der Verpfändung in das Schiffsregister oder die Übergabe der mit einem beglaubigten Vermerke der Verpfändung versehenen Schiffsurkunden oder einer beglaubigten Abschrift derselben der Übergabe des verpfändeten Schiffes gleich steht;
2. über eine Verbodmung nach Vorschrift des Handelsgesetzbuches ein Bodmereibrief ausgestellt ist.

Über die Bodmerei handelt das HGB. im V. Buch 7. Titel. Der Inhalt des Bodmereibriefes ist in Art. 684 enthalten.

§ 15 des EG. zur KO.: Faustpfandrechte im Sinne des § 40 der KO. bestehen an Forderungen und anderen Vermögensrechten nur:

1. wenn der Drittschuldner von der Verpfändung benachrichtigt ist;
2. wenn der Pfandgläubiger oder ein Dritter für ihn den Gewahrsam der körperlichen Sache, welche den Gegenstand des Rechtes bildet, oder der über die Forderung oder das Vermögensrecht ausgestellten Urkunde erlangt und behalten hat;
3. wenn die Verpfändung in dem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

Es genügt, wenn eines dieser drei aufgestellten Erfordernisse vorhanden ist. Im Falle Ziff. 2 muß neben dem Besitze auch eine rechtsgültige Verpfändung geschehen und nachgewiesen sein.

Nach § 16 des EG. zur KO. kann ohne diese in §§ 14 und 15 daselbst aufgeführten Momente niemals ein Faustpfandrecht bestehen; trotz ihres Vorhandenseins wird es aber auch nicht bestehen, wenn die Landesgesetze noch weitere Erfordernisse für dieselbe aufstellen würden oder nur einzelne Momente zulassen; z. B. nach Art. 309 des HGB. können Papiere auf den Inhaber und indossable Papiere nur durch Besitzübertragung

also nur nach § 15 Ziff. 2 verpfändet werden. Ebenso können nach § 281 des preuß. Landr. (Teil I Tit. 29) ausstehende Forderungen nur in der Form der Nr. 2 des § 15, nach bayer. Hyp.Ges. § 53 eine Hypothekenforderung nur in der Form der Nr. 3 verpfändet werden.

Da die Kompotenzobjekte des § 715 der CPO. (s. im 2. Kapitel § 2) keiner Zwangsvollstreckung unterliegen, so darf der Gläubiger, wenn selbst solche Gegenstände zum Faustpfand gegeben worden sind, die weitere Zwangsvollstreckung, nämlich die Versteigerung nicht betreiben, weil die Exekutionsfreiheit derselben auch durch Privatwillen nicht beseitigt werden darf.

Art. 124 des bayer. AG. zur CPO. u. KO. hat an unbeweglichen Sachen, welche Gegenstand der Hypothek sein können, das Besitz- oder Nutzungspfandrecht ganz aufgehoben, und im Anschlusse an die meisten neueren Hypothekengesetze die Hypothek als die einzige Form des Pfandrechts an solchen Sachen erklärt.

II. Der § 41 der KO. zählt die Gläubiger auf, welche für den Fall des Konkurses den Faustpfandgläubigern gleichgestellt sind.

Es ist aber hiebei wohl zu beachten, daß das allein nicht genügt, daß man zu den in § 41 der KO. genannten Personen gehört, sondern dieselben müssen auch die Voraussetzungen des Faustpfandes in Bezug auf die genannten Gegenstände, an welchen sie ein Recht ausüben wollen, erfüllen, sohin dieselben selbst oder durch einen Dritten in Besitz haben (s. die Anm. zu vorgehender Ziff. I).

Auch in betreff der Frage, ob das gesetzliche Pfandrecht das Eigentum des Schuldners voraussetzt, entscheidet die Gleichstellung mit dem Faustpfandrechte. Sachen, welche nicht Demjenigen gehören, welcher sie z. B. auf das gemiethete Grundstück eingebracht hat, werden in allen Fällen vom Absonderungs- (Vorzugs-) Rechte des Vermieters oder Verpächters ergriffen, in welchen auch die vertragsmäßige Verpfändung des Inhabers ein Pfandrecht begründet hätte. Nach gemeinem Rechte (Seuffert, P., § 197, Windscheid, P., I Seite 658) erwirbt der Gläubiger durch die Verpfändung des Nichteigentums zwar jedenfalls dem Verpfänder gegenüber, aber nur unter Umständen gegen Dritte und gegen den wahren Eigentümer gewisse Rechte. Weiter geht das HGB., welches in Art. 306 und 307 dem redlichen Gläubiger auch dem wahren Eigentümer gegenüber ein Pfandrecht gewährt.

Soweit die Kompetenzobjekte des § 715 der CPO. (s. im 2. Kapitel) in Frage stehen, kann § 41 der CPO. gleichfalls nicht zur Anwendung kommen.

Diese gesetzlichen Pfandberechtigten an einzelnen Mobilien sind:

1) Die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzial-Verbände wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückbehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen.

Nur jene Abgaben, welche auf einzelnen Sachen unmittelbar ruhen: Zölle (Vereinszollgesetz vom 10. Juli 1869, RGBl. Seite 317 §§ 14 und 100), Verbrauchssteuern (auf Salz, Tabak, Branntwein, Bier, Zucker, Syrup, s. § 35 der Reichsverf.), Übergangsabgaben (und andere derartige Abgaben, z. B. die Hundesteuer), auch die Postzölle rechnen sich hieher (§ 25 des Postges.), ebenso die Flößereiabgaben nach dem Gesetze vom 1. Juni 1870 (BGBl. Seite 312).

Direkte Steuern aller Art, weil sie nicht an bestimmten Sachen unmittelbar haften, gehören nicht hieher (die Haftung der Immobilien z. B. für die Grundsteuer kann hier nicht in Frage kommen).

Die Sachen müssen dem Gemeinschuldner gehören und zoll- oder steuerpflichtig und beschlagnahmt sein.

2) Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse in Ansehung der Früchte des Grundstückes und der eingebrachten Sachen, soferne die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden.

Bei der Überlassung einer nutzbringenden Sache oder eines nutzbringenden Rechtes gegen Geld oder Geldeswert spricht man von Pacht.

Gibt ein Pächter blos einzelne Sachen in Afterpacht, so sind die vom Afterpächter eingebrachten Sachen für den ersten Verpächter fremde Sachen. Das Absonderungsrecht des Verpächters (wie des Vermieters) umfaßt aber alle eingebrachten Sachen ohne Rücksicht auf deren rechtliche Qualität, einerlei, ob Sachen des Pächters (Mieters) oder eines Dritten in Frage stehen. An welchen fremden Sachen aber das Absonderungsrecht Platz greift, ist nach den Verhältnissen des Falls zu entscheiden. Nach gemeinem Rechte Fr. 10 § 5 D. de pign. Art. 13, 7) erstreckt sich das dem ersten Verpächter zustehende gesetzliche Pfandrecht an den Illaten des Afterpächters aber nur bis zur Höhe des an letzteren zu zahlenden Zinses.

Tritt der Pächter den ganzen Pacht an einen andern ab und hat der Verpächter hiezu seine Zustimmung gegeben, den Afterpächter als seinen Pächter acceptiert, so ist sein Pfandrecht an des letzteren Illaten vollkommen begründet.

Nimmt aber der Verpächter blos Notiz von dem Afterpachtverhältnisse in der Art, daß er solches blos duldet, bleibt ihm gegenüber der Afterverpächter der Verpflichtete. Der erste Verpächter kann den letzteren verhindern, ohne vorherige Sicherstellung für den Pachtzins das eigene Inventar wegzubringen.

Ob er an das Inventar oder die sonstigen Illaten des Afterpächters sich halten kann, hängt davon ab, ob überhaupt ein Pfandrecht an Sachen Dritter gestattet ist. Für den vom Pächter geschuldeten Pachtzins haftet nicht ohne weiteres der Afterpächter. Es muß der Verpächter die Forderung des Pächters (als Afterverpächters) an den Afterpächter zur Deckung seines ursprünglichen Pachtzinses mit Beschlag belegen, wobei er dann loco des Afterverpächters in dessen Pfandrecht eintritt.

Ruht auf dem Pachtgrundstück eine Hypothek, so entscheidet sich die Frage, ob der Hypothekengläubiger oder der Verpächter das gesetzliche Pfandrecht hierin hat, danach, ob die Früchte bereits Eigentum des Pächters sind oder nicht.

Wenn ein sonstiger Gläubiger nach § 714 der CPO. die Früchte 1 Monat vor der Zeit der Reife gepfändet hat, können der Verpächter, der Hypothekgläubiger und der Pfändungspfandgläubiger konkurrieren. Nach v. Völderndorf, KO. Seite 450 I. Abteil., ist in allen Fällen das Recht des Hypothekgläubigers das stärkste, soweit nicht Partikulargesetze die Frage anders entscheiden sollten. Ist der Eigentümer des Grundstückes auch der Verpächter, so besteht mit ihm keine Kollision. Ist der Verpächter aber Nichteigentümer, muß er sein Recht, zu verpachten, vom Eigentümer herleiten und hat das bessere Recht des Hypothekgläubigers anzuerkennen. Der Pfändungspfandgläubiger aber greift mit seiner Pfändung auf eine Sache, die schon dinglich belastet ist und er muß daher dem Hypothekengläubiger zurückstehen.

Sind die stehenden Früchte, wie nach gemeinem Recht (fr. 36 inst. de re vind. 2, 1) Eigentum des Veepächters, so kann sie der Gläubiger für Forderungen gegen den Pächter überhaupt nicht pfänden.

Ist aber (z. B. nach preuß. Landr., Landr. Teil I Tit. 9 § 222) das Eigentum sofort dem Pächter erworben, dann kann allerdings der Gläubiger desselben gemäß § 714 der CPO. pfänden lassen, allein immer nur unter Vorgang des dem Verpächter zustehenden Rechtes.

Das Vorzugsrecht des Verpächters (Vermieters) umfaßt alle eingebrachten Sachen, ohne Rücksicht auf deren rechtliche Qualität, einerlei, ob Sachen des Pächters (Mieters) oder eines Dritten in Frage stehen. Als „eingebrachte Sachen" kann alles dasjenige nicht angesehen werden, was von vornherein als fremdes Gut auch dem Verpächter gegenüber erscheint und von welchem dieser niemals erwarten durfte, daß es Deckung für seine Forderung an den Pächter sein werde.

Der Verpächter (Vermieter) hat durch die Illation das Recht und die thatsächliche Möglichkeit, sich jederzeit in den Gewahrsam derselben zu setzen. (Motive.)

Werden dieselben vor diesem Gewahrsam gepfändet, kann der Verpächter die Abpfändung nicht hindern und muß sich auf die Geltendmachung seines Vorzugsrechtes nach § 710 der CPO. und Art. 140 des AG. beschränken.

Wurden die Illaten nach ihrer Einbringung in das Pachtobjekt verkauft, oder sonstwie veräußert, so kann dies den Zugriff des Verpächters nicht hindern, solange noch die Sachen auf dem Grundstücke sich befinden.

Werden die Früchte oder Illaten heimlich weggebracht, hat der Verpächter die Befugnis, seinen Anspruch gegen den Dritten auf Zurückbringung zu verfolgen und diese wieder in das verpachtete Grundstück oder zur eigenen Verwahrung zurückzuholen.

Nach dem dermalen in der Pfalz geltenden Rechte (Art. 820 der pfälz. CPO.) steht dem Verpächter und Vermieter die Befugnis zu, sich für seine Forderungen gegen den Gemeinschuldner an die Illaten eines Afterpächters und Aftermieters und im Falle der Afterpacht an die dem Afterpächter gehörenden Früchte des Pachtgrundstückes zu halten.

Als Ersatz des Art. 820 der aufgehobenen pfälz. CPO. dient Art. 200 Abs. 1 des bayer. AG. zur RCPO., worin dem in der Jurisprudenz und Doktrin feststehenden Satze Ausdruck gegeben ist, daß das Vorzugsrecht des Vermieters und Verpächters mit den Ansprüchen verbunden ist, wofür ihm eine direkte Klage gegen den Afterpächter und Aftermieter zusteht. (Aubry et Rau, III § 261 zu Note 17.)

Ferner befolgte die Rechtsprechung in der Pfalz bisher den Satz, daß das Vorzugsrecht des Verpächters und Vermieters auch die Illaten treffe, welche Dritten gehören und versagte in Anwendung der Art. 1813 u. 2102 Ziff. 4 Abs. 3 unter Annahme einer Ausnahme von obiger Regel dem Verpächter und Vermieter das Vorzugsrecht an den Illaten dann, wenn dieselben zur Zeit der Einbringung Kenntnis von dem Eigentumsrechte eines Dritten an den Illaten hatten. (Aubry et Rau, III § 261 zu Note 19.) Art. 200 Abs. 2 des AG. zur CPO. erhebt nun diese dermalen bestehende Praxis zum Gesetze. Hiezu — (bemerken die Motive zum Entw. des AG.) — dürfte die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß, wenn eine Sache eines Dritten infolge eines sogenannten depôt nécessaire oder infolge des Gewerbsbetriebs des Pächters und Mieters oder eines ähnlichen Verhältnisses auf das verpachtete oder vermietete Grundstück gelangt, ein Fall vorliegt, welcher nach wie vor unter die Ausnahme und nicht unter die Regel fällt, indem in allen diesen Fällen auf Grund der obwaltenden Verhältnisse angenommen werden muß, daß der Verpächter und Vermieter Kenntnis davon gehabt habe, daß die eingebrachten Gegenstände fremdes Eigentum seien. (Aubry et Rau, III § 261 Not. 24.)

Endlich hatte seither nach Art. 2102 Ziff. 1 Abs. 5 der Verpächter und Vermieter zur Wahrung ihres Vorzugsrechtes an solchen Gegenständen, welche ohne ihre Einwilligung in die Hand Dritter gelangen, ein Zugriffsrecht. Da nun in Gemäßheit des § 810 in Verbindung mit § 713 der CPO. weder eine Pfändung noch ein Arrest in betreff solcher körperlicher Sachen bewirkt werden kann, welche sich in Gewahrsam eines Dritten befinden, wenn dieser Dritte dem Zugriffe nicht zustimmt, so wird ihm durch Art. 200 Abs. 3 des AG. zur RCPO. dieses Zugriffsrecht zum Zwecke der Wahrung seines Vorzugsrechtes und zum Schutze gegen Verschleppungen verliehen, vermöge dessen der Dritte Besitzer des verbrachten Gegenstandes nicht als „Dritter", sondern als Gegner gegenübersteht, wider welchen er sein Zugriffsrecht mit allen durch die deutsche Civilprozeßordnung gebotenen Mitteln und nach den allgemeinen Vorschriften der RCPO. und unter Beobachtung der vorgesteckten kurzen Fristen geltend machen kann.

3) Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses.

Dies gilt auch für den Afterpächter, welcher das Inventar des Verpächters namens des ursprünglichen Pächters in Gewahrsam hat. Die Ansprüche sind obligatorischer Natur und betreffen die Vermehrung, Unterhaltung und Verbesserung des Inventars, welches als Inbegriff trotz Vermehrung, Verbesserung oder Verschlechterung Eigentum des Verpächters bleibt.

4) Vermieter wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Mietverhältnisse in Ansehung der eingebrachten Sachen, soferne die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden.

Es sind dies die Vermieter von Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken (Lagerplätzen). Dieselben haben das Pfandrecht nur für die laufende Zinsforderung und für einen Jahresrückstand. Die anderen Forderungen aus dem Mietverhältnisse (nicht aus Anlaß des Mietverhältnisses), betreffen die Ersatzansprüche wegen Beschädigung der Wohnung und der dazu gegebenen Gegenstände.

Wegen des Passus „in Ansehung der eingebrachten Sachen" und „soferne die Sachen sich noch auf dem Grundstücke finden" gilt das sub Ziff. 2 oben vorgetragene.

Gegenstand des in Rede stehenden Pfandrechtes des Vermieters sind alle Sachen des Mieters, welche in das Grundstück, bezw. die gemieteten Räume eingebracht werden und dem Zwecke des Mietvertrags gemäß dort, wenn auch nur zeitweise, aber doch nicht blos vorübergehend, verbleiben. (Glück, P., Seite 415 ff., Windscheid, § 231.) Sachen von dieser Eigenschaft unterwirft der Mieter durch die Einbringung mittelst freier Handlung für die aus dem Mietvertrag entspringenden Forderungen dem Pfandrecht. Nur solche Sachen würden unbedingt ausgeschlossen sein, deren vertragsmäßiger Verpfändung ein gesetzliches Verbot entgegenstünde. Deshalb kann aus der auf einer billigen Rücksicht gegen den Schuldner beruhenden allgemeinen gesetzlichen Beschränkung der richterlichen Pfändung, wie sie § 715 verordnet, eine engere Begrenzung des Zurückbehaltungsrechtes des Vermieters (welchem im Falle des Konkurses hinsichtlich der noch auf dem Grundstücke befindlichen eingebrachten Sachen ein Absonderungsrecht zusteht; § 41 Nr. 4 der KO.) nicht hergeleitet werden. (S. Rechtspr. des Reichsg. in Strafs., III S. 331.)

Daß eine Verletzung des gesetzlichen Pfand-, bezw. Zurückbehaltungsrechtes durch eine wider das Verbot des Vermieters erfolgte Ausräumung der Sachen auch unter § 289 des St.G.B. fällt, ist vom Reichsgerichte bereits angenommen worden. (Bd. I S. 429, Bd. III S. 24.)

5) Gastwirte wegen ihrer Forderungen, für Wohnung und Bewirtung des Gastes in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen.

Zur Bewirtung gehört Alles, was herkömmlich und allgemein auf die Wirtsrechnung gestellt zu werden pflegt. Die Sachen müssen vom Gaste eingebracht sein, wobei nichts darauf ankommt, ob die Sachen auch sein Eigentum sind (s. hierüber oben Ziff. 2). Dann müssen die Sachen zurückbehalten worden sein.

6) Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen in Ansehung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen.

Die Forderung muß für Arbeit und Auslagen erwachsen sein an der Sache, welche in Gewahrsam ist. Gewahrsam ist die faktische und rechtliche Möglichkeit, über die Sache zu verfügen.

7) Diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch etwa vorhandenen Vorteil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung in Ansehung der zurückbehaltenen Sachen.

Insoweit das Civilrecht wegen notwendiger oder auch wegen nützlicher oder wegen der sogenannten impensae voluptariae einen Anspruch gewährt, tritt hier das Pfandrecht ein.

8) Diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände.

Das Pfandrecht nach dem Handelsgesetzbuche kann ein vertragsmäßiges und ein gesetzliches sein.

a) Der Art. 309 des HGB. bestimmt, daß an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an indossablen Papieren Kaufleute für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften sich Pfandrechte auch ohne Beobachtung der im bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten bestellen können. Die auf solche Art bestellten Pfandrechte gelten, soferne die Besitz-Übertragung nach Art. 309 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 l. c. stattgefunden hat, als Faustpfänder.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1. bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf den Inhaber die Übertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für das Faustpfand erfordert wird.

   Hiernach ist nach dem preuß. Landr. bei der symbolischen Verpfändung außerdem eine schriftliche Erklärung des Schuldners erforderlich, den Besitz dem Gläubiger übertragen zu wollen. Diese zu symbolischen Faustpfandbestellungen erforderliche Förmlichkeit wird durch Ziff. 1 gewahrt.

2. Bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Übergabe des indossierten Papiers.

   Hiernach gehört die Indossierung zu einer vollständigen Pfandbestellung.

Nach Art. 2074 und 2075 des pfälz. CGB. stand bisher dem Faustpfandgläubiger bei Gegenständen, deren Wert 150 Franken übersteigt, nur dann ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Pfande gegenüber andern Gläubigern zu, wenn über die Pfandbestellung eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde, welche gehörig einregistriert ist, errichtet worden ist.

Da nach dem deutschen Handelsgesetzbuch von dem Grundsatze der Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte (Art. 317) eine Ausnahme bezüglich der Pfandbestellung gemäß Art. 309 besteht, insofern die im bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten zur Bestellung eines Faustpfandes nur unter Kaufleuten für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften als nicht

erforderlich erklärt sind, so sind für die Pfalz die angeführten Förmlichkeiten für Pfandverträge zwischen einem Kaufmann und Nichtkaufmann, sowie in Beziehung auf Forderungen aus einem einseitigen Handelsgeschäfte in Geltung geblieben.

Das preuß. Einf.Ges. zum HGB. hat in Art. 44 für Rheinpreußen die in Art. 2074 und 2075 des Code civil vorgeschriebene Einregistrierung der Pfandbestellungsurkunde in Handelssachen außer Wirksamkeit gesetzt und ebenso hat das französische Gesetz vom 23. Mai 1863 durch die neue Fassung von Tit. 6 Buch I des franz. HGB. in Art. 91 die Faustpfandbestellung von Seite eines Kaufmanns oder Nichtkaufmanns für eine Handelsschuld von dem Erfordernisse der Einregistrierung der Urkunde befreit. In den die Pfalz begrenzenden Gebieten, Rheinpreußen und Elsaß-Lothringen bestehen sohin die erwähnten Förmlichkeiten im Handelsverkehr nicht mehr.

In neuerer Zeit hat auch der Rechtszustand in der Pfalz zu gunsten der Reichsbank eine Änderung durch § 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 für den Lombardverkehr erfahren, während die Faustpfandverträge (Lombard- oder Depotgeschäfte), welche von Seite anderer Bankstellen, von Kredit- und Vorschußvereinen, sowie von Kaufleuten überhaupt in der Pfalz mit Nichtkaufleuten oder für Forderungen aus einseitigen Handelsgeschäften abgeschlossen werden, der Förmlichkeit der Einregistrierung unterworfen sind.

Es schien daher sowohl aus Gründen der Rechtsgleichheit als der Rechtssicherheit, weil thatsächlich aus dem natürlichen Bestreben, Vorschußgeschäfte der bezeichneten Art geheim zu halten, in der Pfalz thatsächlich von dieser Förmlichkeit Umgang genommen, d. h bei Lombard- und Depotgeschäften von einer Einregistrierung der Pfandbestellungsurkunde abgesehen wurde, geboten, im Art. 217 des bayer. AG. zur CPO. das Erfordernis der Einregistrierung der Urkunde über die Pfandbestellung in Handelssachen überhaupt aufzuheben und dieser Bestimmung zugleich rückwirkende Kraft für alle früheren Faustpfandbestellungen in Handelssachen beizulegen. Die übrigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Pfandbestellung an beweglichem Vermögen bleiben unberührt, soweit das Handelsgesetzbuch über das Faustpfand und das Zurückbehaltungsrecht in Art. 309—316 nicht anders bestimmt.

b) Die gesetzlichen Pfandrechte, welche das HGB. gewährt, bisher schon gemeines Recht waren und in Ziff. 8 der KO. nur anerkannt werden, sind:

aa) Das Pfandrecht des Kommissionärs nach Art. 374 des HGB.:

„Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgute, soferne er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere mittelst der Konossamente, Ladescheine oder Lagerscheine noch in der Lage ist, darüber zu verfügen, ein Pfandrecht wegen der auf das Gut verwendeten Kosten, wegen der Provision, wegen der rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften.

Der Kommissionär kann sich für die vorstehend erwähnten Ansprüche aus den durch das Kommissionsgeschäft begründeten und noch ausstehen-

den Forderungen vorzugsweise vor dem Kommittenten und dessen Gläubigern befriedigen. (Forderungen aus einem Geschäft, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen. Jedoch gelten solche Forderungen auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten. § 368 l. c.)"

bb) Das Pfandrecht des Spediteurs nach Art. 382 l. c.: „Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen, Kosten und Verwendungen und wegen der dem Versender auf das Gut geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat oder in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Er kann dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigentümers geltend machen.

Bedient sich der Spediteur eines Zwischenspediteurs, so hat der letztere zugleich die seinem Vormann zustehenden Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung durch Nachnahme von dem Nachmanne befriedigt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormannes von Rechtswegen auf den Nachmann über. Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischenspediteur befriedigt ist."

cc) Das Pfandrecht des Frachtführers nach Art. 409 u. 410 l. c.: „Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liefergelder, sowie wegen der Zollgelder und anderer Auslagen ein Pfandrecht an dem Frachtgute. Dieses Pfandrecht besteht, so lange das Gut zurückbehalten oder niedergelegt ist; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, insoferne der Frachtführer es binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Gutes oder eines Teils desselben veranlassen. (Art. 407 l. c.)

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigentümers."

„Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letztere bei der Ablieferung, soferne nicht der Frachtbrief das Gegenteil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers."

dd) Das Pfandrecht des Verfrachters im Seehandel gegenüber dem Empfänger, dem Befrachter und dem Reisenden nach Art. 624, 625, 626, 615, 628, 629 und 675 des HGB..

Art. 624 l. c.: „Der Verfrachter hat wegen der im Art. 615 erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern. Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponiert sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, soferne es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt."

Art. 625 l. c.: „Im Falle des Streites über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponiert ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponierten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt."

Art. 626 l. c.: „So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Teile behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden.

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigentümers.

Das Gericht hat die Beteiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören."

Art. 615 l. c.: „Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrags oder des Konossaments, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern."

Art. 628 l. c.: „Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Art. 626 bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist."

Art. 629 l. c.: „Werden die Güter vom Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Artikel 593—626 in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesem Artikel bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückhaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maßgabe der Art. 624, 625 und 626, sowie das in Art. 616 bezeichnete Recht zu."

Art. 675 l. c.: „Der Verfrachter hat wegen des Überfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur, solange die Sachen zurückbehalten oder deponiert sind."

ee) Das Pfandrecht der Vergütungsberechtigten bei großer Havarei nach Art. 727 l. c.

ff) Das Pfandrecht der Gläubiger wegen Bergungs- und Hülfskosten nach Art. 753.

gg) Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger nach Art. 757, 758, 759 l. c.

hh) Das in Art. 893 dem Versicherungsnehmer an der Police und an der Forderung des Versicherten gegen den Versicherer eingeräumte Pfandrecht.

c) Die kaufmännischen Zurückbehaltungsrechte sind:

Art. 313 l. c.: „Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen andern Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, soferne er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat, oder sonst, insbesondere vermittelst Konossament, Ladescheine oder Lagerscheine noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände den von dem Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Vollmachten oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfaheen, widerstreiten würde.

Art. 314 l. c.: „Das in dem vorgehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen nicht fälliger Forderungen

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes erwirkt worden ist.

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners, oder die Übernahme der Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem Zurückbehaltungsrechte nicht entgegen, soferne die vorstehend unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Umstände erst nach Übergabe der Gegenstände oder nach Übernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden sind.

Auch die Fälle gehören hieher (I u. II S. 390 u. 392), wo Privaten nach Recht oder Herkommen wegen Besitzstörung, z. B. wegen Betreten eines Grundstückes, wegen Beschädigung durch Vieh oder Geflügel eine Selbstpfändung auf frischer That vorgenommen haben. (S. preuß. Landr., Teil I Tit. 14 §§ 413 ff., bayer. Landr. Teil II c. VI § 24.)

Eine Kollision dieser Faustpfand- und der denselben gleichgestellten Pfandrechte läßt sich nicht denken, da die Detention

Voraussetzung des Rechtes ist und verschiedene Gläubiger nicht gleichzeitig dieselbe Sache in Besitz haben können. Auch das kaufmännische Retentionsrecht dauert nach Verlust des Gewahrsams nicht fort.

Auch eine Kollision derselben mit dem Pfändungspfandrechte kann nicht eintreten, denn nach §§ 710 u. 713 der CPO. (s. folg. § 4 und 2. Kapitel § 2 Nr. 8) kann derjenige, welcher im Besitze ist, jede weitere Pfändung ausschließen. Der im Besitze des Pfandobjektes befindliche Gläubiger hat die Befugnis (per argum. a contrario aus §§ 710 u. 713) jeden anderweitigen Zugriff auf die Sache abzuwehren.

Im Konkurse ist diese Befugnis ausgeschlossen. Der Konkursverwalter, welcher durch § 108 der KO. den Besitz der Sache und das daran beanspruchte Absonderungsrecht kennt, kann die Verwertung auch wider den Willen der Berechtigten betreiben. Denn das Absonderungsrecht läßt sich nur mittelst der Verwertung der betreffenden Objekte nach Maßgabe der Vorschriften der Zwangsvollstreckung verwirklichen. (§ 117 der KO.)

Der Gläubiger ist dann darauf beschränkt, den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache pfänden zu lassen, dessen Geltendmachung die Befriedigung des Zurückbehaltungsberechtigten voraussetzt.

Hienach könnte man das diesen Gläubigern im § 709 eingeräumte Vorzugsrecht für belanglos halten. Allein gleichwohl ist solches nicht ohne Wert. Denn es können diese Gläubiger auch unter Vorbehalt des ihnen nach § 709 Abs. 2 der CPO. zustehenden Vorzugsrechtes die Pfändung gestatten und auf solche Weise ihre Befriedigung herbeiführen; es verschafft ihnen § 709 Abs. 2 vorzugsweise Befriedigung, wie den nicht im Besitze der Sache befindlichen Vorzugsberechtigten des § 710 l. c. (s. § 4.) Da Verpächter und Vermieter in den meisten Fällen die Illaten und Früchte nicht in eigentlichem Gewahrsam haben, dieser aber allein der zu schützende Besitz ist, daher die Pfändung vornehmen lassen müssen, so würden diese sogar ohne dieses gesetzlich eingeräumte Vorzugsrecht vor den Gläubigern, welche die Pfändung vornehmen lassen, gar nicht zur Befriedigung gelangen können.

Um jeden Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen, bestimmt selbst Art. 140 des bayer. AG. zur CPO., daß die in § 41 Ziff. 2—7 der KO. aufgeführten Gläubiger in Ansehung der dort bezeichneten Sachen vorzugsweise Befriedigung vor den Gläubigern verlangen können, welche nach Begründung des Vorzugsrechtes durch Pfändung ein Pfandrecht erworben haben.

Art. 140 gilt für Bayern r. d. Rh., für die Pfalz wird er durch Art. 199 ersetzt, welcher den Ansprüchen, für welche nach §§ 40 und 41 der KO. ein Recht auf abgesonderte Befriedigung besteht, an den zu ihrer Befriedigung dienenden Gegenständen Vorzugsrechte einräumt, auf welche die Bestimmungen des pfälz. CGB. über Vorzugsrechte an bestimmten beweglichen Sachen nach allen Richtungen hin Anwendung finden sollen. (S. auch Art. 217 des bayer. AG. zur RCPO. oben Seite 399.)

Für die in § 41 Ziff. 1 der KO. (Seite 393) genannten Ansprüche ist das Rangverhältnis, soweit ein praktisches Bedürfnis besteht, in den Zoll- und

Steuergesetzen bestimmt. (Vereinszollgesetz vom 26. Sept. 1869 §§ 14 und 100, Verord. vom 16. Dez. 1841, den Vollzug des Art. 2 und 3 des Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Mai 1841 betr., § 7 der Verord. vom 23. Juni 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., § 4.)

Das Verhältnis der handelsrechtlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte endlich (§ 41 Ziff. 8 der KO.) ist durch das Handelsgesetzbuch (vgl. insbes. die Art. 315, 374, 382 und 409 Seite 399—400) und durch das bürgerliche Recht ausreichend geordnet.

Das Recht auf vorzugsweise Befriedigung behalten diese Pfändungspfandrechte und die denselben vorgehenden Faust- und denselben gleichgestellten Pfandrechte auch der Konkursmasse gegenüber; sie haben das Recht der Absonderung, nur der Überschuß ist an die Konkursmasse abzuliefern. Die Vorschriften, welche die Wirkungen der Konkurseröffnung auf die Gültigkeit der Pfandrechte betreffen (KO. §§ 11, 12 u. 98), finden auch auf das Pfändungspfandrecht Anwendung. Das durch Pfändung erworbene Pfandrecht unterliegt aber auch im Fall der Konkurseröffnung den Bestimmungen der KO. über die Anfechtung. (KO. §§ 22—28.)

III. Auch die Arrestpfändung begründet nach § 810 der CPO. ein Pfandrecht mit den in § 709 bestimmten Wirkungen (s. unten im siebenten Titel).

IV. Wenn in den Fällen der §§ 659 (Seite 325), 710 Abs. 4 (s. § 4 letzter Absatz), 728 Abs. 2 u. 3 (s. im 2. Kapitel § 8 lit. b u. c), 738, 750 (s. 3. Kap. § 3 Ziff. I lit. b u. j), 751 Abs. 2 (s. 3. Kap. Ziff. II lit. b), 810 Abs. 2 (s. im siebenten Titel lit. A, 6. Kap. lit. b) nach vorangegangener Pfändung die Hinterlegung eines Erlöses, bezw. Schuldbetrages durch den Gerichtsvollzieher oder Drittschuldner vorkommt, dauert das dem Gläubiger durch die Pfändung erworbene Pfandrecht an dem hinterlegten Erlös, bezw. Schuldbetrag fort.

V. Wenn in den Fällen der §§ 647 (S. 320), 652 Abs. 2 (S. 322), 657 (S. 324), 803 (s. im siebenten Titel lit. A, 4. Kapitel) zur Abwendung, Einstellung oder Aufhebung einer Vollstreckung oder eines Arrestes Sicherheitsleistung von Seite des Schuldners vorkommt, hat der Gläubiger ein dem Pfändungspfandrecht entsprechendes Pfandrecht an den Gegenständen der hinterlegten Sicherheit. Durch die Sicherheit erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht und zwar ein vertragsmäßiges Faustpfandrecht an den hinterlegten Gegenständen mit den mit demselben verknüpften Wirkungen, während dem deponierenden Schuldner das Eigentum verbleibt.

Gleiches Faustpfandrecht wird umgekehrt für den Schuldner begründet, wenn in den Fällen der §§ 647 (S. 320), 650 u. 652 Abs. 1 (S. 322) und 801 Abs. 2 (s. im siebenten Titel lit. A, 4. Kap.) zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung, eines Arrestes oder einer einstweiligen

Verfügung eine Sicherheitsleistung von Seite des Gläubigers vorkommt.

Die vom Schuldner im Falle des § 652 l. c. (Seite 322) bethätigte Hinterlegung des Schuldbetrages selbst ist bedingte Zahlung, so daß mit der Hinterlegung eine bedingte Übertragung des Eigentums an dem Schuldbetrag auf den Gläubiger stattfindet und der Gläubiger an den hinterlegten Gegenständen im Konkurse des Schuldners ein Aussonderungsrecht (§ 35 der KO.) hat und die Gegenstände dem Gläubiger direkt zu behändigen sind, sobald die Berechtigung desselben definitiv festgestellt ist. (Dr. Seuffert, CPO., S. 737.)

Diese Grundsätze finden auch auf die Sicherheitsleistung in den Fällen der §§ 688—690 u. 710 l. c., (s. Ziff. III S. 375 und folg. § 4) entsprechende Anwendung. (Dr. Seuffert l. c.)

VI. Da nach § 709 Abs. 2 außer dem Faustpfandgläubiger und den demselben gleichgestellten Gläubigern gegenüber dem Pfändungspfandrechte alle anderen bisher noch bestandenen Pfand- und Vorzugsrechte, insbesondere alle General- und Spezial-Hypotheken ohne gleichzeitige Besitzergreifung aufgehoben sind, wenigstens dem Pfändungspfandrechte nachstehen, hat § 23 des EG. zur CPO. und KO. zur Vermeidung von Härten wegen bereits erworbener Rechte Raum für landesgesetzliche Übergangsbestimmungen gelassen.

Das Fortbestehenlassen der bisherigen Vorrechte solcher General- oder Spezial-Hypotheken oder Privilegien beruht auf denselben Billigkeitsrücksichten, welche dem § 12 des EG. zur KO. zu grunde liegen.

Das Vorrecht kann aber nach § 23 cit. Abs. 2 nicht gewahrt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der CPO. bewirkte Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre (i. e. bis 1. Oktober 1881) zur Eintragung in ein öffentliches Register angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. (Stimmt mit § 12 Abs. 3 der KO.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Frau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der CPO. entstanden sind, entsprechende Anwendung. (§ 23 l. c. Abs. 3.) Die Ehe muß demnach vor dem Inkrafttreten der CPO. geschlossen und das Eheeinbringen vor diesem Zeitpunkt erfolgt sein.

Auf Grund des in § 13 der KO. in Ansehung des Vorzugsrechtes der Kinder und Pflegbefohlenen des Gemeinschuldners, dann der Vorrechte der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen der Ehefrau des Gemeinschuldners hinsichtlich des Heiratsgutes und eingebrachten Vermögens, desgleichen hinsichtlich der Morgengabe und Widerlage, oder des statt derselben bedungenen Witibsitzes gemachten Vorbehaltes wurden zur Wahrung der Vorrechte, soweit ein Bedürfnis hiefür anerkannt

wurde, vor den nicht bevorzugten Konkursforderungen (§ 54 Ziff. 6 der KO.) die Bestimmungen in Art. 232—234 des AG. zur CPO. und KO. getroffen und die näheren Vorschriften über die Führung des Anmelderegisters dem Staatsministerium der Justiz überlassen. (S. hierüber Bek. des Staatsmin. der Justiz vom 27. Mai 1879, G. u. VBl. Nr. 29.)

§ 3. Rechtswidrige Verfügungen des Schuldners über den gepfändeten Gegenstand.

Solche werden nach § 137 des RSt.GB. strafrechtlich verfolgt. (Vgl. auch §§ 288 u. 289 l. c)

§ 4. Von der Klage Dritter gegen die Pfandgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse.

Diejenigen, welche ein Pfand- oder gleichgestelltes Vorzugsrecht an der Sache besitzen, ohne zugleich im Besitze der Sache zu sein, können der Zwangsvollstreckung in diese bewegliche Sache nicht widersprechen und sind nur befugt, ihre Rechte auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend zu machen.

Dieses Pfandrecht des Dritten darf den Fortgang der Exekution nicht hemmen, ihm ist nur der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Forderung eingeräumt.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgerichte, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte, außerdem bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirk das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und Schuldner gerichtet, sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. (Sonst nimmt also die Zwangsvollstreckung selbst ihren Fortgang.) Die Vorschriften der §§ 688 und 689 (Seite 375 Ziff. III) finden hiebei entsprechende Anwendung. (§ 710 der CPO.)

Selbstverständlich ist die Klagstellung erst dann veranlaßt, wenn der vom Gläubiger dem Pfändungspfandgläubiger zur Kenntnis gebrachte Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung von diesem nicht anerkannt wird.

Die Fälle, in welchen ein Dritter ein dem Pfändungspfandrechte vorgehendes Recht an einer nicht in seinem Gewahrsam befindlichen Sache hat, sind wenig zahlreich, nachdem durch § 709 Abs. 2 der CPO. Seite 389) alle General- und Spezialhypotheken dem Pfändungspfandrechte nachgestellt sind.

Verpächter und Vermieter befinden sich in der Regel nicht vor dem von ihnen geltend gemachten Retentions- oder Besitzergreifungsrechte in der Lage, der Pfändung der Illaten und Früchte zu widersprechen (Bl. f. RA.

Bd. 35 S. 241), wohl aber kann ihnen nach dem materiellen Rechte ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung zustehen, welches sie gemäß § 710 der CPO. klagsweise geltend zu machen haben. (S. oben Seite 403, Art. 140 des bayer. AG. zur CPO.)

Dann gehört hieher der Fall, wenn ein Gläubiger, welchem ein früheres Faustpfandrecht bestellt ist, ohne seinen Willen den Gewahrsam verloren hat.

Endlich gehören hieher die Fälle des HGB. Art. 409 und 624. (S. oben Seite 400).

Wegen der Pfalz s. oben Seite 389, 395, 396 und 403.

Befinden sich die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung unterworfen werden sollen, im Gewahrsam eines Anderen, als des Schuldners, so kann die Pfändung nur mit Zustimmung dieses Andern erfolgen, da gegen ihn ein Zwang nicht begründet ist. Es kann nur der Anspruch auf Herausgabe gepfändet werden. (Seite 402.) Aber statt ihren Widerspruch gegen die Pfändung geltend zu machen, können auch Faustpfandberechte und die denselben gleichgestellten Gläubiger (Seite 393) die Pfändung unter Vorbehalt ihrer Rechte auf vorzugsweise Befriedigung geschehen lassen und sich darauf beschränken, ihr Recht auf vorzugsweise Befriedigung geltend zu machen.

§ 5. Beteiligung des Versteigerungspersonals und des Schuldners am Versteigerungsakte.

Bei der Versteigerung von gepfändeten beweglichen Sachen, Forderungen oder anderen zum beweglichen Vermögen gehörenden Rechten darf diejenige Person, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, desgleichen der von ihr beigezogene Gehülfe oder Ausrufer weder persönlich noch durch Andere bieten. (Art. 23 des bayer. AG. zur RCPO. Abs. 1.)

An die Übertretung der Vorschrift ist Rechtsunwirksamkeit des gelegten Angebotes und des etwa daraufhin erfolgten Zuschlags geknüpft. Sachlich rechtfertigt sich die Bestimmung durch dasselbe Prinzip, welches auch die in eigener Sache beteiligten Richter und Gerichtssekretäre von Prozeßhandlungen ausschließt. (CPO. §§ 41 und 49.)

Der Schuldner darf nur mitbieten, soweit eine von ihm baar erlegte Kaution reicht. (l. c. Abs. 2.)

Die Bestimmung entspricht dem Art. 931 Abs. 2 der bayer. PO. und ist hervorgegangen aus Rücksichten der Humanität gegen den Schuldner und aus dem Bedürfnisse einer Sicherung des Erfolgs der Versteigerung für den Gläubiger, hat aber wenig praktische Bedeutung.

Ein Vertrag, wodurch jemand sich verpflichtet hat, vom Mitbieten bei einer öffentlichen Versteigerung abzustehen, verstößt gegen die guten Sitten und ist daher unter den Vereinbarenden rechtsunwirksam. Doch hat diese Rechtsunwirksamkeit nicht die Rechtsungültigkeit des Zuschlags zur Folge. (Erk. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. IX S. 384 und 553.)

§ 6. Offenbarungseid und Verfahren.*)

Hat die durchgeführte Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft (§ 266 der CPO.), daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, d. h. daß die noch nicht durchgeführte Vollstreckung in das bewegliche Vermögen zur Befriedigung nicht ausreicht (Voraussetzungen des Offenbarungseides), so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens, in welches alle Bestandteile des Aktivvermögens einschließlich den von der Vollstreckung befreiten Bestandteilen (§§ 715 u. 749, s. im folg. 2. Kapitel § 2 und im dritten Kapitel § 4), sowie das unbewegliche Vermögen aufzunehmen sind, vorzulegen, in Betreff seiner Aktivforderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, damit der Gläubiger beurteilen kann, ob es sich lohnt, bezüglich dieser Forderungen Exekutionsanträge zu stellen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

> daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe. (§ 711 der CPO.)

Alle diese Verpflichtungspunkte des § 711 sind durch den Eid gedeckt, so daß das Nichterfüllen eines jeden die Verletzung der Eidespflicht enthält. Diese Verletzung fällt unter § 153 des St.GB. und ist auch als fahrlässige nach § 163 des St.GB. strafbar. St.GB. § 162 betrifft die Verletzung der von der PO. nicht aufgenommenen promissorischen Seite des früheren Manifestationseides.

Der Gläubiger hat in seinem schriftlich einzureichenden Gesuche oder in einem auf der Gerichtsschreiberei zu stellenden Protokolle das Vorhandensein einer der beiden oben angegebenen Voraussetzungen darzulegen und zugleich den Schuldner auf einen vom Oberamtsrichter zu bestimmenden Termin vorzuladen, damit er an solchem die ihm nach § 711 der CPO. obliegenden Verpflichtungen erfülle, d. h. das Vermögens-Inventar vorlege, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel bezeichne und den Offenbarungseid leiste. (§ 781 Abs. 1 der CPO.)

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner im deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig. (§ 780 l. c.)

Am Termine hat der Gläubiger sein Gesuch und die thatsächlichen Verhältnisse zu wiederholen und darauf der Exequend die entsprechenden

---

*) Die RCPO. behandelt im vierten Abschnitt zusammen die außerordentlichen Exekutionsmittel des Offenbarungseides und der Haft. Der Offenbarungseid findet aber nur in den bestimmten Fällen der §§ 711 u. 769 der CPO, dann im Konkurse statt und zur Erzwingung desselben ist die Haft zulässig. Da aber die Haft nicht blos zur Erzwingung des Offenbarungseides, sondern auch in anderen Fällen (s. im fünften Titel) zulässig ist, erscheint es systematisch richtiger, den Offenbarungseid getrennt von der Haft an den betreffenden Stellen und ebenso die Haft für sich getrennt von dem Offenbarungseide zu behandeln.

Angaben über sein Vermögen zu machen, eventuell das verlangte Inventar zu überreichen und sodann auf Erbieten den Eid hierüber zu leisten. Auf die Abnahme finden die §§ 440—446 der CPO. Anwendung.

Bestreitet aber derselbe seine Verpflichtung aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen, dann ist vom Amtsgerichte durch Urteil über den Widerspruch zu entscheiden. Dieses Urteil unterliegt den Bestimmungen des § 284 der CPO. und ist durch Berufung beider Parteien anfechtbar. (§ 781 Abs. 2 l. c.) Werden Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, vorgebracht, so ist der Schuldner auf den Klageweg zu verweisen (s. § 686 der CPO. und im ersten Titel das 13. Kap. lit. B Seite 370). Die Eidesleistung erfolgt erst, wenn nicht auf Rechtsmittel verzichtet wird, nachdem das Urteil zugestellt und rechtskräftig geworden ist, sohin an einem weiteren Termine, zu welchem der Gläubiger den Schuldner wieder zu laden hat.

Gegen den schwurpflichtigen Schuldner (auch gegen seinen gesetzlichen Vertreter), welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen. Die Anordnung erfolgt durch Beschluß und weil dagegen weder Einspruch noch ein Rechtsmittel zulässig ist (arg. §§ 535 u. 701 l. c.), durch gleichzeitige Erlassung des Haftbefehls. (§ 782 l. c. und Dr. Seuffert, CPO., Anm. zu §§ 781 und 782.) Über den Vollzug s. unten den 5. Titel, dann wegen der Dauer der Haft und wegen der Entlassung ebendaselbst im 7. Kapitel.

Der in einem solchen Falle zu erlassende Beschluß dürfte folgendermaßen abzufassen sein:

I. **Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern!**

In Sachen

des . . . .

gegen

. . . .

wegen Forderung, hier Ableistung des Offenbarungseides.

wird am Heutigen zur Ableistung des Offenbarungseides nach § 711 der CPO. in Gemäßheit des § 781 bestimmten Termine gegen den nicht erschienenen Schuldner und Beklagten vom unterfertigten Amtsgericht N. N. in Gemäßheit der §§ 780 und 782 der CPO. auf Antrag des Klägers die Haft angeordnet, sohin nach § 789 der CPO. Haftbefehl gegen denselben erlassen, mit dessen Vollzug der Gläubiger nach § 790 der CPO. einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen hat.

Dieser zur Erzwingung des Offenbarungseides erlassene Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

Zugleich wird in Gemäßheit des § 792 der CPO., dann der k. Verord. vom 3. Dez. 1881 und der Bek. des Justizmin. vom 4. und 6. Dez. 1881, die Kosten der Haft ꝛc. betr., weiter bestimmt:

Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat vorschußweise die Unterhaltsgelder bei dem Gerichtssekretär hinterlegt sind.

Die Kosten berechnen sich auf täglich 1 ℳ.

Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen und findet eine Wiederverhaftung aus demselben Grunde auf Antrag desselben Gläubigers nicht statt.

Der Gefängniswärter hat von dem Haftbefehl, auf Grund dessen die Einlieferung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt, Abschrift zu nehmen und denselben durch den Gerichtsvollzieher beglaubigen zu lassen.

II. Dieser Haftbefehl ist auszufertigen, sobald für ein Monat der Vorschuß bei der Gerichtsschreiberei erlegt ist.

. . . . am . . . . . 18 . .

Königliches Amtsgericht.

(L. S.) N.

Bleibt am Termine der Gläubiger aus, so ist gemäß §§ 295 u. 312 Abs. 2 der Antrag auf Offenbarungseid durch Versäumnisurteil abzuweisen. Dagegen ist Einspruch statthaft.

Der verhaftete Schuldner kann dann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftlokals beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben. (§ 783 Abs. 1 l. c.) Der Gläubiger braucht nicht benachrichtigt zu werden. Nach der Eidesleistung erfolgt sofortige Entlassung aus der Haft und der Gläubiger wird hievon von Amtswegen in Kenntnis gesetzt. (§ 783 Abs. 2.)

Ein Schuldner, welcher den in § 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides nicht nur wegen anderer Forderungen desselben Gläubigers, sondern auch einem andern Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe. (§ 784 l. c.)

Gleich der Leistung des Eides wirkt auch die Vollziehung der sechsmonatlichen Haft. (§ 795 l. c.)

Bei einem desfalls gestellten Antrag gilt, was oben für den ersten Termin gesagt ist, wenn nicht nach den Umständen die sofortige Abweisung des Antrags angezeigt erscheint.

Diese Vorschriften über das Verfahren §§ 780—784 der CPO. beziehen sich auch auf den in § 769 l. c. (s. unten im dritten Titel 1. Kapitel § 1) und in § 115 der KO. (unten im fünften Titel 10. Kapitel) vorgesehenen Offenbarungseid, weil für diese Offenbarungseide in den §§ 780 bis 783 allgemein gegeben. Dieselben sind nicht anwendbar auf den civilrechtlich gebotenen Manifestationseid, welcher, wenn durch Urteil darauf erkannt ist, nach den Vorschriften des § 784 (s. unten im vierten Titel 1. Kap. § 2) erzwungen werden kann.

Im Falle des § 769 der CPO. hat im Termine der Schuldner über den Verbleib der Sache sich zu äußern. Für den aus § 769 zu leistenden Eid ist eine Wiederholung nicht ausgeschlossen.

Zweites Kapitel.

Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen (Mobiliarpfändung).

§ 1. Regelmäßigkeit der Mobiliarpfändung und deren Gegenstand.

Der Auftrag zur Beitreibung einer Geldforderung auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels ist, wenn der Gläubiger nicht andere Gegenstände der Vollstreckung bezeichnet hat, durch Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen des Schuldners auszuführen (Mobiliarpfändung).

Dieselbe umfaßt alle beweglichen körperlichen Sachen (Fahrnisse) des Schuldners.

Zu den beweglichen körperlichen Sachen gehören bezüglich der Zwangsvollstreckung auch die Wertpapiere (Staats- und Kommunalobligationen, Pfandbriefe, Aktien, Prioritätsobligationen u. s. w.) und die vom Boden noch nicht getrennten Früchte. (§ 714 der CPO. Seite 387 und § 26 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879 Abs. 1 u. 2.)

Gleiches gilt bezüglich der Wechsel und anderer durch Indossament übertragbaren Papiere. Auch sie unterliegen der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, jedoch nur bis zum Pfändungsakte der Besitzergreifung. (S. § 4 Ziff. I und III und im 3. Kapitel § 5.)

Die nötige Belehrung über den Wechsel und die Übertragung des Wechsels auf einen Andern durch Indossament s. unten im neunten Abschnitte über die Aufnahme der Wechselproteste und in der Beilage hiezu.

Wegen der anderen indossablen Papiere s. im 3. Kap. § 5.)

Ein Lebensversicherungsschein kann nicht als ein der Zwangsversteigerung unterstellbarer Gegenstand in Betracht kommen. Der Gläubiger ist nicht befugt, einen solchen auf den Namen des Schuldners ausgestellten Lebensversicherungsschein auf dem Wege der Zwangsvollstreckung gemäß den für die Mobiliarpfändung bestehenden Prozeßvorschriften zur Versteigerung zu bringen und sich für seine Forderung aus dem Erlöse bezahlt zu machen.

Es handelt sich bei ihnen um eine Urkunde, welche den Rechtstitel der Forderung bildet und es kommt darauf nicht an, daß sie einen Verkaufs- und Handelswert habe, denn diese Eigenschaft kommt den den Rechtstitel einer Forderung bildenden Urkunden überhaupt zu. Aber sie tragen diesen Verkaufswert nicht dergestalt in sich, wie dies bei den Kreditpapieren oder solchen Urkunden zutrifft, welche wegen ihres Wertes als verkäufliche Sachen zu den Mobiliargegenständen zu zählen sind. (Erk. des ob. Landesger. in Sachen des Civilr. u. Civilpr., VIII Seite 83.)

§ 2. Sachen, welche nicht gepfändet werden dürfen.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen (§ 715 der CPO. und alleg. JMBek. § 32):

1) Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind.
2) Die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel.
3) Eine Milchkuh oder statt derselben nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind.

Arme Taglöhner, die mit der schweren Arbeit ihrer Hände kaum das Notwendigste für sich und ihre Familie erschwingen können, haben zweifelsohne das Recht, diese Thiere als unentbehrlich zu ihrer Ernährung in Anspruch zu nehmen. Bei Handwerkern und Gewerbtreibenden dagegen kann die Sache anders gelagert sein, da diese durch ihr Gewerbe sehr wohl in den Stand gesetzt sein können, die für den Haushalt nötige Milch zu kaufen.

4) Bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände.

Einem Droschkenbesitzer können Droschke und Pferd nebst Zubehör abgepfändet werden, denn derselbe gehört nicht zu den Personen des § 715 Ziff. 4; er muß sich nach Abpfändung seiner Erwerbsmittel mit leerer Hand für sich und seine Familie als Handarbeiter das tägliche Brod sichern. Dagegen ein Zimmergeselle kann sich gegen Abpfändung seiner Säge und seines Beiles u. s. w. durch § 715 Ziff. 4 schützen. Der Unterschied und die Rechtfertigung des Gesetzes wird darin gesucht, daß in dem Besitze einer Droschke u. s. w. bereits ein Kapitalbesitz gefunden wird, was bei Handwerkszeug nicht der Fall ist.

Wohl können einem Handwerker die Werkzeuge abgepfändet werden, welche über den Bedarf seiner persönlichen Ausübung vorhanden sind.

Unter Künstlern sind alle Personen zu verstehen, welche eine Kunst ausüben, sohin auch Schauspieler, nicht aber Mitglieder herumziehender sog. Künstlergesellschaften, Seiltänzer u. dgl. Nur die zur persönlichen Ausübung des Berufs, also nicht die für Gehilfen ꝛc. erforderlichen Gegenstände, aber nicht blos eigentliche Werkzeuge, sondern auch sonstige unentbehrliche Gegenstände (z. B. auch die unentbehrliche Garderobe der Schauspielerin) sind unpfändbar. Das richterliche Ermessen hat hier freien Spielraum. (Seuffert, CPO. Anm. Ziff. 4 zu § 715.)

5) Bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Geräte, Vieh und Feldinventar nebst

dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

Diese Vorschrift kann selbstverständlich nicht die Pfändung der Früchte auf dem Halme (§ 714 S. 387 u. 411) ausschließen. Es ist also in Beziehung auf diesen Punkt seitens des handelnden Gerichtsvollziehers die größte Sorgfalt geboten.

Als Zubehör des Anwesens unterliegen auch diese Gegenstände mit diesem der Zwangsvollstreckung. Hiernach ist die Beschränkung nur eine Beschränkung der Pfändung, nicht der Zwangsvollstreckung überhaupt. Das wird jeder Gerichtsvollzieher den Beteiligten vorstellen müssen und unsägliche Verdienste kann er sich verschaffen, wenn er die Befriedigung des Gläubigers einerseits und anderseits die Erhaltung der Familie an ihrem häuslichen Herde herbeizuführen versteht.

Nach diesem Prinzipe kann auch gegen Personen, welche die Landwirtschaft nur als Nebengewerbe betreiben, mit Pfändung in das Wirtschaftsinventar nicht vorgegangen werden.

Nicht anwendbar ist Ziff. 5 im Konkurse (KO. § 1 Abs. 3.)

6) Bei Offizieren (Seite 223 Ziff. 2), Deckoffizieren, Beamten (St.GB. § 359 Seite 221), Geistlichen (St.GB. §§ 130a, 174 Nr. 1, 181 Nr. 2) und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten (RAO. §§ 20 u. 24), Notaren und Ärzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes (sohin müssen sie aktiv sein) erforderlichen Gegenstände (auch Bücher), sowie anständige Kleidung.

In jedem Falle muß dem Beamten ein vollständig guter Anzug gelassen werden. Dem Schuldner sub Ziff. 2 müssen außer den Kleidern, welche er am Leibe zu seinem Bedürfnisse trägt, noch ein besserer Anzug, den unter 6 bezeichneten Personen deren zwei belassen werden.

7) Bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern in öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.

Das Diensteinkommen und die Pension sind, soweit sie die Summe von 1500 *M.* für das Jahr nicht übersteigen, der Pfändung nicht unterworfen (s. im folg. 3. Kap. § 4).

Pfändet der Gerichtsvollzieher bei einem Beamten, der nicht 1500 *M.* oder nur 1500 *M.* Diensteinkommen hat, so beträgt immer der der Pfändung nicht unterworfene Geldbetrag 125 *M.* pro Monat. Geschieht die Pfändung am 15. des Monats, beträgt bis zum nächsten Gehaltszahltage das nicht pfändbare Diensteinkommen 62 *M.* 50 *Pf.* Was darüber vorgefunden wird, darf weggenommen werden.

Hat aber der Beamte über 1500 ℳ Gehalt, so beträgt (weil von dem Mehrbetrag nur $^1/_3$ gepfändet werden darf) das nicht pfändbare Diensteinkommen 1500 ℳ + $^2/_3$ des Mehreinkommens. Der zwölfte Teil trifft auf das Monat und was sich vom Pfändungstage bis zum nächsten Gehaltszahltage berechnet, bleibt vom vorgefundenen Geldbetrag unpfändbar, der vorgefundene Mehrbetrag dagegen wird abgepfändet.

Diese Beschränkung bleibt den in § 749 Abs. 4, s. unten im 3. Kap. § 4) bezeichneten Alimenten-Forderungen gegenüber außer Anwendung.

8) Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren.

Im Konkurse nicht anwendbar. (KO. § 1 Abs. 3.)

9) Orden und Ehrenzeichen.

10) Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

Es ist Aufgabe des Gerichtsvollziehers, bei Anwendung der fraglichen Bestimmungen im Geiste des Gesetzes zu verfahren, welches ebensowenig große Härte will, als allzugroße Milde und Nachsicht.

Selbst auf einen Verzicht auf die Anwendung dieser Kompetenzbestimmungen seitens des Schuldners kann nicht Rücksicht genommen werden, wenn der Schuldner sich hierauf beruft, wenigstens müssen die Gegenstände von der Verwertung ausgeschlossen bleiben.

Streitigkeiten über die Anwendung des § 715, wenn der Gläubiger der Ansicht ist, daß der Gerichtsvollzieher mit Unrecht die Pfändung beschränkt hat oder wenn der Schuldner die Zulässigkeit der Pfändung bestreitet, werden vom Vollstreckungsgericht entschieden, indem durch Einwendungen nach § 685 der CPO. (Seite 369) die Entscheidung herbeizuführen ist. (§ 24 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

Thatsächlich kann der Schuldner die Nichtanwendung der Bestimmungen des § 715 durch seine Zustimmung bewirken.

§ 3. Allgemeine Normen für die Mobiliarpfändung.

1) Weil die in gehöriger Weise vollzogene Pfändung die im ersten Kapitel § 2 (Seite 388) angegebene Wirkung hat und ebenso der Zeitpunkt von großer Bedeutung für die Befriedigung des Gläubigers ist, so hat der Gerichtsvollzieher deshalb die Pfändung möglichst rasch auszuführen und bei der Vollziehung derselben mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, um nicht durch ein Versehen die Interessen des Gläubigers zu gefährden und sich selbst der Haftung auszusetzen. (§ 27 der alleg. JMBek.)

2) Hat der Gerichtsvollzieher von mehreren Gläubigern den Auftrag zur Pfändung gegen den nämlichen Schuldner erhalten, ehe die Pfändung für einen derselben stattgefunden hat, so hat er die Pfändung für alle Gläubiger gleichzeitig zu bewirken (vgl. § 10 der DV.) und über den Pfändungsakt nur ein Protokoll aufzunehmen und in demselben ausdrücklich zu bemerken, daß die Pfändung für die mehreren Gläubiger

gleichzeitig bewirkt worden ist. (§ 41 Abs. 2 der alleg. JMBek.) Auf die Zeit der Erteilung des Auftrags kommt hiebei nichts an, weil das Vorzugsrecht für den Gläubiger erst durch die Pfändung begründet wird.

Das weitere Verfahren wird für alle beteiligten Gläubiger durchgeführt. Umstände, welche bezüglich einzelner Gläubiger die Beendigung oder Einstellung zur Folge haben, hindern die Fortsetzung des Verfahrens für die übrigen Gläubiger nicht. (§ 28 der alleg. JMBek. Abs. 1 u. 2.)

3) Gleich beim Pfändungsauftrage und ehe der Gerichtsvollzieher zur Pfändung schreitet, hat er eine Berechnung des Guthabens des Gläubigers aufzustellen oder die von dem Gläubiger aufgestellte Berechnung zu prüfen. Von der in dem Schuldtitel bezeichneten Hauptforderung werden die etwa geleisteten Teilzahlungen abgezogen. Zinsen, welche bis zur Zahlung laufen, werden bis zu dem Tage berechnet, an welchem voraussichtlich der Erlös der zu pfändenden Gegenstände in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt. (§ 720 der CPO.) Wegen der Prozeßkosten und der Kosten der Zwangsvollstreckung s. oben im ersten Titel 15. Kapitel Seite 380. (§ 29 der alleg. JMBek.)

4) Der Gerichtsvollzieher darf nur diejenigen Sachen pfänden, welche sich im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten (§§ 712 u. 713 der CPO.) befinden. Zu einem Eingriffe in den Gewahrsam eines Dritten ist er nicht berechtigt. Er muß deshalb, wenn er Sachen des Schuldners pfänden will, welche sich im Gewahrsam eines Andern (z. B. desjenigen, welchem der Schuldner sie geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben hat) befinden, bei diesem Andern erst anfragen, wenn er nicht schon im Voraus vom Gegenteil überzeugt ist, ob er zur Herausgabe bereit ist. Widerspricht der Dritte der Pfändung, indem er die Herausgabe der Sache verweigert oder den Besitz ableugnet, so hat der Gerichtsvollzieher sich auf die Aufnahme eines Protokolls über den Vorgang zu beschränken und dem Gläubiger das Weitere zu überlassen. Es kommen dann die §§ 745 und 746 der CPO. (s. im folg. 3. Kap. § 3 Ziff. II) zur Anwendung. (§ 30 der alleg. JMBek.)

5) Soweit es ohne Gefährdung der Interessen des Gläubigers geschehen kann, sind zunächst die dem Schuldner am leichtesten entbehrlichen Sachen zu pfänden. Dabei sind die Erklärungen des Schuldners oder seiner Angehörigen zu berücksichtigen. Sachen, deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und Sachen, deren Veräußerung mit Schwierigkeiten verbunden oder nur mit großem Verluste möglich wäre, sind nur in Ermangelung anderer Sachen zu pfänden. (§ 31 Abs. 2 der alleg. JMBek.)

6) Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist. (§ 708 Abs. 1 der CPO.) Der Gerichtsvollzieher hat deshalb den Erlös, welcher aus den einzelnen gepfändeten

Sachen zu erzielen sein wird, bei der Pfändung zu veranschlagen. (§ 31 der alleg. JMBek. Abs. 3, s. auch oben Seite 388.)

7) Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterworfen sind (S 412) oder nur wertlose Sachen oder solche pfändbare Gegenstände vorgefunden werden, von deren Verwertung sich ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. (§ 708 Abs. 2 der CPO. und § 33 der alleg. JMBek., s. auch oben Seite 388.) Der Gerichtsvollzieher erklärt dann Pfändungsabstand (s. folg. § 4 Ziff. III).

In einem solchen Falle muß der Gerichtsvollzieher die vorgefundenen nicht gepfändeten Sachen so bezeichnen, daß ihre Art, Beschaffenheit und ihr Wert wenigstens im Allgemeinen angegeben und ein Anhalt für die Beurteilung der Frage geboten wird, ob die Pfändung mit Recht unterlassen ist. Die an sich pfändbaren Sachen und diejenigen Sachen, deren Ausschließung von der Pfändung bezweifelt werden kann, sowie alle wertvollen Stücke sind einzeln aufzuführen, im Übrigen genügt die Angabe der Art der Gegenstände mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß davon nicht mehr, als nach der gesetzlichen Bestimmung der Pfändung nicht unterworfen sind, vorgefunden worden ist. In keinem Falle darf der Gerichtsvollzieher sich mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel oder nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterworfen sind, oder von deren Verwertung sich ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt. (JMBek. § 42, s. auch die Bemerkung Seite 366.)

8) Die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers befinden oder von einem Dritten, der sie in Gewahrsam hat, herausgegeben werden, erfolgt in der nämlichen Weise, wie die Pfändung der in Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen. (§ 713 der CPO. und § 39 der alleg. JMBek.)

Befinden sich die Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung unterworfen werden sollen, in dem Gewahrsam eines Andern, so kann deren Pfändung nur mit Zustimmung dieses Andern erfolgen, da gegen ihn ein Zwang nicht begründet ist. Es folgt dies aus §§ 713 und 710 der CPO. (Seite 406, s. auch oben Ziff. 4.)

Kommt eine solche Pfändung dennoch vor, s. wegen der Rechte des Betroffenen oben im ersten Titel 13. Kapitel lit. B II in der Anm. Seite 374.)

9) Früchte auf dem Halme dürfen nicht früher, als einen Monat vor der Zeit der Reife gepfändet werden. (§ 714 der CPO.) Zusammen mit dem Grundstücke sind Früchte Gegenstand der Immobiliarexekution. (Seite 387 u. 411, dann unten S. 422 und § 5 lit. D.)

Der gesetzlich gültige Zeitpunkt für Früchtepfändung ist hienach auf den der gewöhnlichen Reifezeit vorgehenden Monat beschränkt, die Versteigerung der gepfändeten Früchte aber nach § 725 der CPO. erst nach erfolgter Reife zulässig. Der Gerichtsvollzieher wird sich hier auf die

Angabe dritter verlässiger Personen (der Feldgeschwornen) verlassen müssen. Von einer präzisen Bestimmung der Erntezeit, die sich in der Regel in jedem Jahre ändert, kann nicht die Rede sein. Man wird den bestellten Verwahrer zur rechtzeitigen Anzeige über das Herannahen der Erntezeit verpflichten und der Gerichtsvollzieher muß selbst auch auf das Herannahen der Erntezeit achten.

10) Die Pfändung beweglicher Zugehörungen oder der vom Boden noch nicht getrennten Früchte eines Grundstückes (als Zubehör des Grund und Bodens, Fr. 44 D. 6, 1 und Windscheid, P. Bd. I S. 527) ist nicht mehr zulässig, wenn das Grundstück zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist. Denn bewegliche Zugehörungen stehen mit dem Zeitpunkt, in welchem die Beschlagnahme des Grundstückes bewirkt ist, in Ansehung der Zwangsvollstreckung und ihrer Wirkungen der beschlagnahmten Hauptsache gleich. Dasselbe gilt von allen nach der Beschlagnahme anfallenden Erträgnissen. (Art. 8 der Subh.O., s. auch § 33 des Hyp.Ges.)

Ebenso schließt die Vollziehung des Arrestes in das Grundstück die Pfändung beweglicher Zugehörungen aus. (Art. 30 des bayer. AG. zur CPO. u. KO., s. unten im siebenten Titel lit. A das 6. Kap.)

Diese Zugehörungen und Früchte werden zur Immobiliarmasse gezogen und findet hieran weder seitens des Schuldners eine freiwillige Eigentumsübertragung, noch für den Gläubiger eine gesonderte Exekution wegen derselben mehr statt.

Vor diesem Zeitpunkte (per arg. a contr. aus Art. 8 u. 10 der bayer. SO.) erscheinen bewegliche Zugehörungen und Früchte in Bezug auf die Exekution als selbständige Objekte und hat daher gegen eine gesonderte Zwangsvollstreckung in dieselbe auch ein Hypothekgläubiger kein Widerspruchsrecht. (Ortenau, SO. Anm. zu Art. 7—12, S. 40 lit. b.)

Dagegen im Falle der Beschlagnahme des Grundstückes zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung kann die Zwangsvollstreckung in bewegliche Zugehörungen oder nicht getrennte Früchte, welche vor der Beschlagnahme gepfändet (aber noch nicht versteigert) worden sind, nicht mehr fortgesetzt werden. Denn die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung hat die Einstellung eines jeden anderen Zwangsvollstreckungsverfahrens, durch welches die auf den betreffenden Grundstücken ausstehenden Früchte, soweit sie noch nicht separiert oder noch nicht veräußert sind, zum Gegenstand einer selbständigen Vollstreckung gemacht werden sollten, zur Folge, jedoch unbeschadet der erworbenen Pfand- oder Vorzugsrechte. (Art. 20 der Subh.O.)

Der Gerichtsvollzieher hat in solchen Fällen das Pfändungsprotokoll und die sonstigen auf das Verfahren bezüglichen Schriftstücke dem Gerichte, welches die Beschlagnahme des Grundstückes beschlossen hat, vorzulegen. (Alleg. JMBek. § 54.)

Diese anderen Zwangsvollstreckungsverfahren, die Zwangsverwaltung, die Pfändung beweglicher Zugehörungen oder der natürlichen oder Civil-Früchte

(Mietzinse), auch Arreste und Vorsichtsverfügungen, stehen nicht nur der Beschlagnahme und der Einleitung der Zwangsversteigerung der Hauptsache nicht entgegen, sondern werden durch diese letztere sogar in der Fortsetzung unterbrochen, so daß sie, so lange die Zwangsversteigerung betrieben wird, eingestellt bleiben, wenn diese aber durchgeführt wird, gar nicht mehr aufleben. Denn die Zwangsversteigerung hat die Umsetzung des gesamten Objektes mit allen Zugehörungen in fixe Geldsummen zum Zwecke und Gegenstande und kann deshalb von dem Augenblicke an, wo sie eingeleitet wird, keine besondere Befriedigung aus diesen Sachen mehr dulden.

Wenn hiebei das Gesetz bestimmt, daß die bereits erworbenen Pfand- und Vorzugsrechte vorbehalten bleiben, so versteht sich solches nicht blos für den Fall, daß infolge der Einstellung der Zwangsversteigerung die früheren Exekutionen wieder fortgesetzt werden, sondern dieselben äußern auch bei Fortsetzung der Zwangsversteigerung ihre Wirkung seiner Zeit für die Verteilung der Masse, da diejenigen Gläubiger, welche die Zwangsverwaltung oder den Arrest erlangt haben, förmliche Beschlagnahmsgläubiger sind und daher nach der Priorität der von ihnen bewirkten Beschlagnahme in der vierten Reihe, diejenigen aber, für welche vor der Beschlagnahme Zugehörungen oder ausstehende Erträgnisse gepfändet wurden, vorbehaltlich der Rechte der Hypothek- und Ewiggeldgläubiger und Zurückbehaltungsberechtigten aus der für diese Sachen zu bildenden eigenen Teilungsmasse befriedigt werden müssen (Subh O. Art. 108 und 110.) Damit alle diese Gläubiger ihre Rechte in jeder Beziehung wahren können, sind sie vom Gesetze in Art. 40 Ziff. 4 der Subh.O. ausdrücklich als bei der Zwangsversteigerung beteiligte Gläubiger erklärt. (Ortenau, l. c. Anm. zu Art 20, s. auch Erk. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr., Bd. VII Seite 275.)

§ 4. Wie die Mobiliarpfändung bewirkt wird.*)

Die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen (s. Seite 411) wird dadurch bewirkt, daß

I. Der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt (§ 712 Abs. 1 der CPO.)

Gleiches ist bezüglich der Wechsel und anderer durch Indossament übertragbaren Papiere (Art. 301, 302 und 304 des HGB.) der Fall. (§ 732 der CPO. und § 61 Abs. 1 der alleg. JMBek., s. hierüber auch oben S. 387 u. 411 und weiter unten Ziff. II u. III, dann im 3. Kap. § 5.) Bezüglich der Früchte auf dem Halme s. oben § 3 Nr. 9 u. unten Ziff. 4.

*) Es ist hier die Pfändung von Sachen ins Auge gefaßt, welche sich im Gewahrsam des Schuldners befinden. Die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers befinden oder von einem Dritten, der sie in Gewahrsam hat, herausgegeben werden, erfolgt in der nämlichen Weise, wie die Pfändung der in Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen. Insbesondere gelten auch für die Belassung der gepfändeten Gegenstände im Gewahrsam des Dritten die Vorschriften unter Ziff. 2. (§ 713 der CPO. und § 39 der alleg. JMBek., oben Seite 416 Ziff. 8.)

Außer der Beobachtung der allgemeinen Vorschriften (Seite 361) hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner oder dessen Angehörige, soferne er sie anwesend findet, aufzufordern, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, seine Zimmer und seine Aufbewahrungsräume, sowie die darin befindlichen Kisten und sonstigen Behältnisse zu öffnen und seine Habseligkeiten vorzuzeigen. (§ 31 der alleg. JMBek. Abs. 1.)

Der Gerichtsvollzieher darf sich von der Pfändung dadurch nicht abhalten lassen, daß der Schuldner die zu pfändenden Sachen als einem Dritten gehörig oder als Gegenstand eines einem Dritten zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes (§ 710 der CPO., Seite 406) oder eines anderen die Veräußerung hindernden Rechtes bezeichnet oder daß ein Dritter das Eigentum an denselben in Anspruch nimmt. Die Pfändung von Sachen, bezüglich welcher solche Ansprüche geltend gemacht werden, mag unterbleiben, wenn andere geeignete Gegenstände vorhanden sind, welche zur Deckung der Forderung des Gläubigers und der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreichen. Pfändet der Gerichtsvollzieher aber solche Sachen, bezüglich deren Ansprüche geltend gemacht werden, so hat er den Gläubiger sofort zu benachrichtigen. (§ 34 der alleg. JMBek.)

Auch Wechsel und indossable Papiere soll der Gerichtsvollzieher, da deren Wert zweifelhaft ist, soferne er nicht vom Gläubiger ausdrücklich dazu angewiesen ist, nur pfänden, wenn die Forderung des Gläubigers nicht durch Pfändung anderer Sachen gedeckt werden kann. (§ 61 Abs. 2 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

1) Von der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Die von dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Pfändung in Besitz genommenen Sachen sind in der Regel aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen. (§ 35 Abs. 2 der alleg. JMBek.)

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernten Pfandstücke und nötigenfalls für die Erhaltung derselben bis zur Verwertung zu sorgen. (§ 36 Abs. 1 der alleg. JMBek.) Zur Aufbewahrung in einem Pfandlokal geeignete Sachen sind, wenn sich in der Gemeinde ein solches Lokal befindet, in dasselbe zu verbringen, sofern der Transport nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Die in das Pfandlokal aufgenommenen Sachen sind mit der Nummer, unter welcher die Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsregister eingetragen ist, zu bezeichnen und von den zu anderen Vollstreckungssachen gehörenden Gegenständen getrennt zu halten. (§ 37 der alleg. JMBek. Abs. 2.) Sachen, welche sich zur Aufbewahrung in einem solchen Lokal nicht eignen, oder deren Verbringung in dasselbe wegen der damit verbundenen Kosten nicht zweckmäßig ist, sind einer am Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person in Verwahrung zu geben. (Verwahrer oder Hüter.) Die dem Verwahrer für die Verwahrung und gegebenen Falls für die Erhaltung der Pfandstücke, insbesondere für die Fütterung gepfändeter Tiere zu gewährende Vergü-

tung ist nach den ortsüblichen Preisen soweit thunlich im Voraus festzustellen. (§ 36 Abs. 3 der alleg. JMBek.)

Der Gerichtsvollzieher hat sich von dem Verwahrer den Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen. Dem Verwahrer ist auf Verlangen ein Verzeichnis der ihm übergebenen Sachen auszuhändigen. In wichtigen Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat insbesondere das mit demselben getroffene Übereinkommen, das Verzeichnis der in Verwahrung gegebenen Sachen und die Empfangsbescheinigung des Verwahrers zu enthalten. Das Protokoll über die Bestellung des Verwahrers kann auch mit dem Pfändungsprotokolle verbunden werden. (§ 36 Abs. 5 u. 6 der alleg. JMBek.)

Der Gerichtsvollzieher ist dafür verantwortlich, daß durch die Unterbringung der gepfändeten Sachen, insbesondere durch den Transport und die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters nicht unnötige Kosten entstehen und daß die Kosten das rechte Maß nicht überschreiten. (§ 36 Abs. 2 u. 4 der alleg. JMBek.)

Zur Verwahrung von Pfandstücken, die sich zur Aufbewahrung in einem Pfandlokal eignen, können die Gerichtsvollzieher an ihrem Amtswohnsitze selbst ein solches Lokal halten. Gerichtsvollziehern, welche ein eigenes Pfandlokal halten, kann von dem die Aufsicht führenden Oberamtsrichter gestattet werden, zur Deckung der ihnen aus der Haltung des Pfandlokals erwachsenden Kosten für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung als Auslagen (§ 13 Ziff. 7 der RGeb.O.) in Ansatz zu bringen. Die Bestimmungen über die Höhe der Vergütung bedürfen der Genehmigung des Oberamtsrichters. Die erteilte Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

In das Pfandlokal des Gerichtsvollziehers sind vorzugsweise Sachen aufzunehmen, welche am Amtssitze desselben gepfändet sind. Die an anderen Orten gepfändeten Sachen dürfen in dasselbe nur verbracht werden, wenn sie nicht zweckmäßiger am Orte der Pfändung oder in der Nähe desselben verwahrt werden können. Wegen der Numerierung und Ordnung der Gegenstände gilt dasselbe wie für das öffentliche Pfandlokal. (§ 37 der alleg. JMBek.)

2) Belassung der Pfandgegenstände im Gewahrsam des Schuldners.

Im Gewahrsam des Schuldners (oder wenn sich die Gegenstände im Gewahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, § 713 der CPO., Seite 416 Ziff. 8 und 418 die Randbemerkung) dürfen die vom Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Pfändung in Besitz genommenen Sachen nur belassen werden, wenn der Gläubiger einwilligt, was durch eine schriftliche Erklärung des Gläubigers oder vom Gerichtsvollzieher zu den Akten zu vermerken ist, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die

Pfändung für jedermann erkennbar und ersichtlich gemacht ist. (§ 712 Abs. 2 der CPO. und § 35 der alleg. JMBek. Abs. 1, 2 u. 3.) Weil davon, daß dies geschieht, die Wirksamkeit der Pfändung und das mit derselben verbundene Pfandrecht des Gläubigers abhängt, so hat der Gerichtsvollzieher dafür mit besonderer Sorgfalt zu sorgen. Dabei genügt es nicht, nur überhaupt ersichtlich zu machen, daß eine Pfändung stattgefunden hat, sondern es muß auch erkennbar sein, welche einzelnen Sachen gepfändet sind. Bei den Sachen, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Anlegung von Siegeln thunlich und geeignet ist, die Pfändung ersichtlich zu machen, ist diese Maßnahme in Anwendung zu bringen. Der Gerichtsvollzieher hat sich hiebei seines Dienstsiegels zu bedienen. Dem Ermessen des Gerichtsvollziehers bleibt es überlassen, ob das Siegel an jeden einzelnen Gegenstand oder nur an die Verpackung, die Behältnisse, Gelasse u. s. w., in welchen dieselben verwahrt werden, anzulegen ist. Im letzteren Falle ist Vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung der Siegel oder der Verpackung, der Behältnisse u. s. w. keines der Pfandstücke entfernt werden kann. Die Schlüssel versiegelter Behältnisse oder Gelasse hat der Gerichtsvollzieher an sich zu nehmen.

Würde der Gerichtsvollzieher in dem Wohnzimmer eines Schuldners Uhr und Sopha pfänden, die Gegenstände mit Einwilligung des Gläubigers im Gewahrsam des Schuldners belassen, die Pfändung aber nur dadurch anzeigen, daß er in dem Zimmer neben den Gegenstand einen Anschlag macht, worin er die Pfändung dieser Gegenstände konstatiert, so ist die Pfändung nicht in genügender Weise geschehen, es läßt sich die Rechtsgültigkeit der Pfändung von vornherein bezweifeln und kann solche höchstens insolange zu Recht bestehen, als die Pfänder in dem Raume, wo der Anschlag geschehen ist, belassen werden. Die Pfändung kann aber von dem Augenblick an nicht als rechtswirksam betrachtet werden, wo die Pfandgegenstände dort entfernt und in ein anderes Lokal gebracht werden. Nimmt dann dort ein anderer Gerichtsvollzieher eine Pfändung vor und macht solche in gesetzlich vorgeschriebener Weise ersichtlich, so erwirbt dieser Gläubiger ein besseres Recht.

Wenn die Anlegung von Siegeln nach der Beschaffenheit der gepfändeten Gegenstände nicht thunlich ist oder nicht ausreicht, um die Pfändung ersichtlich zu machen, so kann zu diesem Zwecke an dem Orte, an welchem sich dieselben befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle eine mit der Unterschrift des Gerichtsvollziehers und dem Dienstsiegel versehene schriftliche Anzeige angebracht werden. Dem Gerichtsvollzieher bleibt überlassen, die Pfändung in geeigneten Fällen auch durch andere, dem Zwecke entsprechende Vorkehrungen, bei welchen soweit thunlich auch das Dienstsiegel verwendet werden soll, erkennbar zu machen. Erforderlichen Falls ist auch hier für die gepfändeten Sachen ein Hüter zu bestellen und dabei wie oben hervorgehoben zu verfahren. Der Schuldner ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die gepfändeten Sachen sich nunmehr im Besitze des Gerichtsvollziehers befinden und der Schuldner sie nur für diesen in Gewahrsam hat und daß der Schuldner sich jeder Verfügung über dieselben, sowie der Beschädigung oder Ablösung

der angelegten Siegel oder der angebrachten Anzeigen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen (§§ 134, 136 u. 137 des St.GB.) enthalten müsse. (§ 38 Abs. 1, 2 u. 3 der alleg. JMBek.)

Wenn die Gegenstände nicht in den Gewahrsam des Gläubigers oder eines Dritten für den Gläubiger gebracht, sondern nach § 712 Abs. 2 der CPO. im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß, weil bei der Pfändung die Besitzergreifung durch den Gerichtsvollzieher wesentlich ist, eine Handlung vorgenommen wurde, welche die Besitzergreifung der Sache begründet. Es genügt nicht, blos im Protokolle zu bemerken, daß die Sache gepfändet wurde, wobei der Gerichtsvollzieher vielleicht sich gar nicht einmal von dem Vorhandensein des Gegenstandes überzeugt hat, oder ein Siegel an der Thüre eines Raumes anzulegen, in welchem der Gegenstand vielleicht gar nicht untergebracht ist oder aus welchem er beliebig ohne Verletzung des Siegels entfernt werden kann. Nur die vorschriftsmäßig vollzogene durch Besitzergreifung nach § 712 der CPO. bewirkte Pfändung ist die wesentliche Voraussetzung des Thatbestandes eines Vergehens nach § 137 des RSt.GB. und ihrer civilrechtlichen Wirkungen nach S. 388 § 2.

Die Anbringung von schriftlichen Anzeigen in der Nähe der Pfänder stellt sich als ein Surrogat der eigentlichen an die gepfändeten Objekte zu bewirkenden Siegelanlage dar und kann nur statthaft und zulässig sein, wenn die Siegelanlage wegen der Beschaffenheit des Pfandes nicht ausführbar ist.

3) Gepfändetes Geld, gepfändete Wertpapiere, Juwelen, Gold- und Silbersachen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

Ist aber dem Schuldner nachgelassen (§ 647 der CPO. S. 320, § 659 der CPO. oben S. 325), durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, darf das weggenommene Geld nicht unmittelbar zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden, z. B. im Falle des § 710 Abs. 4 der CPO. S. 406 § 4) des § 728 Abs. 3 l. c. (s. im folg. § 8 lit. b; § 716 Abs. 2 der CPO.)

Letzterenfalls ist das gepfändete Geld, wie dies auch bei gepfändeten Wertpapieren, Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnlichen Kostbarkeiten der Fall ist, vom Gerichtsvollzieher in eigene Verwahrung zu nehmen und dabei nach den allgemeinen Dienstesvorschriften (S. 99) zu verfahren. (§ 16 der DV., §§ 712 und 713 der CPO., § 36 Abs. 3 der alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879.)

4) Pfändung der Früchte auf dem Halme.

Die Pfändung der Früchte, bevor sie vom Boden getrennt sind, kann nur in der Weise erfolgen, daß die Früchte, sobald sie von dem Boden getrennt werden, in den Besitz des Gerichtsvollziehers oder

wenn sie vor der Trennung verkauft werden, in den **Besitz** des **Käufers** fallen.

Die **erfolgte Pfändung** muß durch geeignete Veranstaltungen, durch Aufstellen einer Pfandtafel oder eines Pfandzeichens mit einer vom Gerichtsvollzieher unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Maßnahmen, bei welchen soweit thunlich auch das Dienstsiegel zu verwenden ist, für **jedermann erkennbar gemacht** werden. Von der Pfändung ist der **Bürgermeister** der Gemeinde, in deren **Markung** das Grundstück liegt, in Kenntnis zu setzen. Ist die Bestellung eines Aufsehers erforderlich, ist vorzugsweise der **Feldhüter** dieser Gemeinde zu wählen. (Alleg. JMB. § 52.)

Wenn bei solchen **Früchtepfändungen** auf dem **Halme** nicht von vorneherein bestimmte Grundstücke dem Gerichtsvollzieher bezeichnet sind und der Gerichtsvollzieher den Grundbesitz des Schuldners nicht kennt, auch der Gläubiger nicht in der Lage ist, sie vorzuzeigen, wird es zweckmäßig sein, sich vor Allem einen Katasterauszug von dem Rentamte zu verschaffen, um an der Hand desselben und mit Beihülfe geeigneter kundiger Personen (des Feldhüters, event. des Bürgermeisters) die Grundstücke einzeln aufzusuchen. Sollten wider Erwarten alle diese Bemühungen erfolglos sein, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen.

Eine vom Gerichtsvollzieher gesiegelte oder sonst ersichtlich bezeichnete Sache muß als in seinem Gewahrsam befindlich erachtet werden. Eine spätere Beseitigung dieser Zeichen aber von strafbarer Hand kann den Effekt der Pfändung keineswegs vernichten und v. **Voelderndorf** (KO., Anm. zu § 41) geht zu weit, wenn er im Konkurse einer solchen gewaltsamen Unterbrechung des Gewahrsams den Verlust der Wirkung des Pfand- bezw. Absonderungsrechtes beilegt. Die Ergänzung der beseitigten Pfandzeichen ist aber unverweilt vorzunehmen.

II. **Muß der Gerichtsvollzieher über den Pfändungsakt ein Protokoll aufnehmen** (das **Pfändungsprotokoll**, § 682 der CPO.), den **Schuldner** von der geschehenen Pfändung in **Kenntnis setzen** (§ 712 Abs. 3 l. c.) und in beiden Fällen nach den Vorschriften der §§ 682 und 683 der CPO. und der §§ 21 und 22 der mehralleg. JMBek. (s. den ersten Titel das 11. und 12. Kapitel S. 365—368) verfahren. Der **Schuldner** muß auch dann in Kenntnis gesetzt werden, wenn Sachen gepfändet werden, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines Dritten befunden haben. (Alleg. JMBek. § 40.)

Diese Benachrichtigung ist jedoch ohne Einfluß auf die Wirksamkeit der Pfändung.

Das über die Pfändung **aufzunehmende Protokoll** (Seite 365) hat nach § 41 der alleg. JMBek. **insbesondere zu enthalten**:

1) Ein genaues **Verzeichnis** der gepfändeten Gegenstände mit Angabe des beiläufigen Wertes jedes einzelnen derselben (§ 31 Abs. 3 d. alleg. JMBek. oben S. 415 Ziff. 6), nötigenfalls auch der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes.

2) Die Erwähnung, daß der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat.

3) Die Angabe, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll, und wenn dieselben im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, die Angabe der Gründe, welche dies rechtfertigen, die Angabe der Zahl der angelegten Siegel und der sonstigen Maßnahmen, welche getroffen sind, um die Pfändung erkenntlich zu machen und zu sichern (alleg. JMBek. § 38 Abs. 1 u. 2, oben S. 420), und die Erwähnung der ausdrücklichen Hinweisung des Schuldners auf die Bedeutung der Pfändung (alleg. JMBek. § 38 Abs. 3 S. 421).

4) Die Angabe der Zeit und des Ortes der Versteigerung, oder der Gründe, aus welchen die sofortige Ansetzung des Versteigerungstermines unterblieben ist (s. folg. Ziff. III).

5) Die Erwähnung, daß der Schuldner von der Pfändung und der Zeit und dem Orte der Versteigerung in Kenntnis gesetzt ist, oder in Kenntnis gesetzt werden soll, und die Angabe, wie dies geschehen oder geschehen soll (Seite 423 Ziff. II und Seite 426 lit. b.)

Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Übersendung einer Abschrift desselben ist zum Protokolle nachträglich zu vermerken (§ 22 der alleg. JMBek., oben S. 368).

Das bei der Pfändung von Früchten auf dem Halme aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1) Die Bezeichnung des Grundstückes unter Angabe der Gemeindemarkung, der Plannummer und des beiläufigen Flächeninhalts und die Bezeichnung der Fruchtart.

2) Die Angabe, welcher Erlös voraussichtlich aus der Verwertung der gepfändeten Früchte zu erwarten ist.

3) Die Angabe, zu welcher Zeit die Ernte zu erwarten ist.

4) Die Angabe der Vorkehrungen, durch welche die Pfändung erkennbar gemacht ist, die Erwähnung der Benachrichtigung des Bürgermeisters und die Angabe der Bestellung des Hüters oder der Gründe, aus welchen die Bestellung eines solchen unterlassen worden ist. (MBek. § 52.)

Bei der Pfändung von Wechseln und anderer indossabler Papiere (Art. 301, 302, 304 d. HGB.) hat das Pfändungsprotokoll insbesondere zu enthalten:

1) Eine genaue Bezeichnung der gepfändeten Forderungen nach Art, Gegenstand, Betrag, Fälligkeit und Namen des Gläubigers und des Schuldners und die Bezeichnung des Papieres unter Angabe des Datums der Ausstellung.

2) Die Erwähnung, daß das Papier vom Gerichtsvollzieher in Besitz genommen ist.

Dem betreibenden Gläubiger ist sofort nach der Pfändung eine beglaubigte Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden. (MBek. § 61.)

Sind die Sachen gleichzeitig für mehrere Gläubiger gepfändet (Seite 414 § 3 Ziff. 2), so ist nur ein Protokoll aufzunehmen. In demselben ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die Pfändung für die mehreren Gläubiger gleichzeitig bewirkt worden ist. (Alleg. JMBek. § 41 Abs. 2).

III. Muß endlich der Gerichtsvollzieher auch noch die Verwertung der gepfändeten Sachen bewirken, ohne daß es hiezu eines weiteren Auftrages des Gläubigers bedarf.

Dagegen bei gepfändeten Wechseln und anderen indossablen Papieren erfolgt die weitere Durchführung der Vollstreckung wie bei anderen Forderungen durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers. (MBek. § 61 Abs. 3, s. im folg. 8. Kap. § 5.)

Wegen der Bedeutung der gehörigen Vollziehung der Pfändung und des Zeitpunktes ihrer Vollziehung s. oben S. 388 § 2 und S. 414 § 3 Ziff. 1.

Ein **Formular** eines gewöhnlichen Mobiliarpfändungsprotokolls, eines Früchtepfändungsprotokolls und Pfändungs-Abstandsprotokolls s. Beilage 37, 38 u. 39.

§ 5. Weitere Ausführung der Pfändung durch Verwertung und zwar:

A. Mittelst öffentlicher Versteigerung.

Die gepfändeten Gegenstände sind vom Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern (§ 716 der CPO.), soferne nicht auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners das Vollstreckungsgericht anordnet, daß die Verwertung der gepfändeten Sache in anderer Weise stattzufinden habe. (§ 726 der RCPO., z. B. Verkauf aus freier Hand, s. lit. B, Versteigerung durch Auktionatoren 2c.)

a) Abschätzung der Kostbarkeiten.

Gold- und Silbersachen und andere Kostbarkeiten hat der Gerichtsvollzieher vor der Verwertung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. Bei den anderen Sachen muß der Gerichtsvollzieher selbst den Wert überschlagen, was schon bei der Pfändung geschieht. (§ 716 der CPO., Seite 415 Ziff. 6) Bei der Abschätzung von Gold- und Silbersachen ist außer dem Verkaufswerte auch der Metallwert zu ermitteln. (§ 721 der RCPO.) Die Abschätzung ist entweder schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsvollziehers abzugeben. Dem zur Abschätzung verwendeten Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden. (§ 16 der RGO., JMBek. § 43.)

Gleiche Abschätzung hat bei gepfändeten Wertpapieren und fremden Münzen zu geschehen, wenn sie keinen Kurs haben (§§ 721 u. 722 der RCPO.), da auch diese nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern sind. Deshalb hat der Gerichtsvollzieher vor Allem sich zuverlässig zu unterrichten, ob die gepfändeten Wertpapiere einen Börsen- oder Marktpreis haben. Die erforderlichen Aufschlüsse kann er entweder aus dem in den Zeitungen veröffentlichten Kurszettel entnehmen oder bei einer mit solchen Papieren vertrauten Behörde oder Privatperson erholen. (Bek. § 50 letzt. Abs.)

b) Zeit und Ort der Versteigerung.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, soferne nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung der zu versteigernden Sachen abzuwenden, oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Frist ist so zu bestimmen, daß die Versteigerung in einer der Beschaffenheit und dem Werte der zu versteigernden Sachen entsprechenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann. In der Regel ist die Frist auf 14 Tage zu bestimmen. Über einen Monat darf der Versteigerungstermin nur aus besonderen Gründen hinausgeschoben werden. (§ 717 der CPO. und § 45 der Bek.)

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, soferne nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen oder das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners anordnet, daß die Versteigerung an einem anderen Orte stattzufinden habe. (§§ 717 und 726 der RCPO.)

Erfordert das Interesse des Gläubigers die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte, ist insbesondere bei Vornahme der Versteigerung am Orte der Pfändung ein angemessener Preis nicht zu erwarten oder sind die gepfändeten Sachen zur Aufbewahrung an einen anderen Ort geschafft, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger sogleich in Kenntnis zu setzen, um sich mit dem Schuldner über die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte zu einigen und falls diese Einigung nicht zu stande kommt, die Bestimmung eines solchen beim Vollstreckungsgerichte beantragen zu können. (Bek. § 44.)

Ort und Zeit der Versteigerung sind in der Regel sogleich bei der Pfändung zu bestimmen. Die Anberaumung des Termines ist nur auszusetzen, wenn der Gläubiger und der Schuldner darüber einig sind, daß der Termin erst später bestimmt werden soll oder wenn die sofortige Bestimmung desselben aus besonderen Gründen, z. B. weil voraussichtlich eine andere Art der Verwertung oder die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte vom Vollstreckungsgerichte angeordnet werden wird, unthunlich oder unzweckmäßig ist.

Der Gerichtsvollzieher hat, wenn der Termin nicht sogleich bei der Pfändung angesetzt wird, thunlichst dafür zu sorgen, daß der Schuldner von der Zeit und dem Orte der Versteigerung Kenntnis erhält. Die Benachrichtigung kann durch einen gewöhnlichen Brief geschehen. (Bek. § 46., s. Seite 424 Ziff. 4 u. 5.)

c) Öffentliche Bekanntmachung.

Die Versteigerung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung muß die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung und die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände (Möbel, Betten, Kleidungsstücke u. dgl.) enthalten. (§ 717 der CPO.)

Besonders wertvolle Sachen sind einzeln aufzuführen.

Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise durch öffentlichen Anschlag, durch Ausruf, durch Einrücken in öffentliche Blätter u. s. w. unter Berücksichtigung des größeren oder geringeren Wertes der Sachen.

Belegstücke über die erfolgte Bekanntmachung sind zu den Vollstreckungsakten zu bringen.

Sind Belegstücke nicht vorhanden, so ist unter dem Pfändungs-Protokoll zu bemerken, in welcher Weise die Bekanntmachung erfolgt ist.

Wird der bekannt gemachte Termin aufgehoben, so ist die Aufhebung, soweit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die auf die öffentliche Versteigerung bezüglichen Anschläge sind sofort abzunehmen. (Bek. § 46.)

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

(JMBl. 1880 Nr. XVII.)

Da die Rentämter verpflichtet sind, alle gebührenpflichtigen Versteigerungen beweglicher Sachen, von welchen sie durch die Presse oder auf sonstigem Wege Kenntnis erlangen, in das durch Bekanntmachung vom 25. September 1879 (G. u. VBl. S. 1270) vorgeschriebene Kontrollverzeichnis einzustellen und bei denselben die rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde, sowie die Erfüllung der sonstigen Obliegenheiten der Pflichtigen zu überwachen, erscheint es geboten, die Zwangsversteigerungen, welche nach Art. 222 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen von der Gebühr frei sind, in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich als solche zu bezeichnen, um sofort ersichtlich zu machen, daß die angekündigte Versteigerung eine gebührenfreie ist und dem Rentamte mit Mühe und Zeitaufwand verbundene Nachforschungen zu ersparen. Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deshalb veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen die §§ 46 u. 89 der Bekanntmachung vom 30. September 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betreffend (JMBl. S. 1525, u. 1565), durch die Anordnung zu ergänzen, daß die Gerichtsvollzieher bei Zwangsversteigerungen in die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung die Erwähnung aufzunehmen haben, daß die Versteigerung im Zwangswege erfolgt.

München, den 28. September 1880.

d) Abhaltung der Versteigerungstagfahrt.

aa) Vorbereitung der Versteigerung. Der Gerichtsvollzieher hat vor dem Beginne des Termines die Versteigerung dadurch vorzubereiten, daß er die zu versteigernden Sachen zur Versteigerung bereit stellt. Dabei sind dieselben mit dem im Pfändungsprotokoll enthaltenen Verzeichnisse zu vergleichen. (S. 423 Ziff. II,1.) Die fehlenden oder beschädigten Gegenstände sind unter dem Pfändungsprotokolle zu verzeichnen. War ein Verwahrer oder Hüter bestellt, so ist über die Ablieferung der Sachen an den Gerichtsvoll-

zieher ein Protokoll aufzunehmen; in diesem Falle sind fehlende oder beschädigte Gegenstände in demselben zu verzeichnen. Dem Schuldner ist Abschrift der Bemerkung über das Fehlen oder die Beschädigung einzelner Gegenstände oder, wenn bei der Ablieferung von Sachen, für welche ein Verwahrer oder Hüter bestellt war, sich herausstellt, daß einzelne derselben fehlen oder beschädigt sind, Abschrift des Protokolls mitzuteilen.

Dem Verwahrer oder Hüter ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der gepfändeten Sachen zu erteilen. (Bek. § 47.)

bb) Die Versteigerung und deren Gang. Die Versteigerung wird, soferne nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß sie durch eine andere Person vorzunehmen sei (§ 726 der RCPO., s. folg. lit. B), durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen. (§ 716 der RCPO.)

In dem Versteigerungstermine werden zunächst die Versteigerungsbedingungen bekannt gegeben. (§ 718 der CPO.)

„Die Gegenstände werden einzeln ausgeboten. Gegenstände, welche sich dazu eignen, insbesondere eine Anzahl von Gegenständen derselben Art können auch zusammen ausgeboten werden."

„Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe. Das Meistgebot gilt als Acceptat, nicht als Offert."

„Kostbarkeiten werden unter Angabe des Schätzungswertes, Gold- und Silbersachen unter Angabe des Schätzungswertes und des Gold- und Silberwertes ausgeboten mit dem Bemerken, daß Angebote, welche den Gold- oder Silberwert nicht erreichen, nicht angenommen werden."

„Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache erfolgt nur gegen Baarzahlung. Der Meistbietende muß die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes (wenn nicht eine andere Zeit bestimmt wird) vor dem Schlusse des Versteigerungstermines verlangen. Wird das Verlangen nicht rechtzeitig gestellt, so wird die Sache anderweit versteigert, der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch." (§ 719 der CPO.)

„Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht. (§ 718 der CPO.)

Eine Abweichung von den gesetzlichen Bedingungen, insbesondere die Bewilligung einer Frist zur Zahlung des Kaufgeldes ist nur zulässig, wenn dieselbe zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vereinbart oder von dem Vollstreckungsgericht angeordnet ist.

Der Gerichtsvollzieher und der von ihm etwa beigezogene Gehülfe oder Ausrufer darf weder persönlich noch durch Andere bieten. Der Schuldner darf nur mitbieten, soweit eine von ihm dem Gerichtsvollzieher baar erlegte Kaution reicht. (Art. 23 des AG. zur RCPO. und KO., Seite 407 § 5.)

Um die Versteigerung nicht zu weit auszudehnen (S. 415 Ziff. 3 und 6), hat der Gerichtsvollzieher von Zeit zu Zeit die erzielten Erlöse zusammen zu rechnen.

Nach der Bekanntmachung der Bedingungen hat der Gerichtsvollzieher die Erschienenen zum Bieten aufzufordern. (Bek. § 48.)

Wenn der Gerichtsvollzieher bei seinem Erscheinen an Ort und Stelle zur Abhaltung des Zwangsverkaufs den Schuldner krank im Bette findet, so bestimmt sich sein Verhalten je nach den Umständen, vorausgesetzt, daß die Pfandstücke sich noch im Gewahrsam des Schuldners befinden und der Verkauf im Hause desselben abgehalten werden soll.

Ist der Gläubiger anwesend, so wird der Gerichtsvollzieher zunächst diesen zum Aufschub des Verkaufes zu bestimmen suchen. Geht der Gläubiger darauf nicht ein, trotz des Protestes der Angehörigen des Patienten, so dürfte wenn möglich das sachverständige Gutachten eines Arztes darüber zu provozieren sein, ob die mit der Vornahme des Verkaufs verbundene Aufregung auf das Befinden des Kranken nachteilig sein würde. Nach dem ärztlichen Befunde, dessen Kosten als notwendige zu den Zwangsvollstreckungskosten gerechnet werden dürfen, kann der Gerichtsvollzieher sein Verhalten unter allen Umständen regeln.

Ist ein Arzt nicht zu haben, so kann den Gerichtsvollzieher kein Vorwurf treffen, wenn er auf ausdrückliches Verlangen des Gläubigers, unter entsprechendem Vermerk in seinem Protokoll, den Verkauf abhält, da die Beurteilung des Zustandes des Kranken vom Gerichtsvollzieher als Laien nicht verlangt werden kann.

Ist der Gläubiger nicht zugegen und kein Arzt zu haben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf unbedenklich sistieren, dem Gläubiger vom Sachverhalte Mitteilung machen und dessen nachträgliche Genehmigung des Aufschubs einholen. Die tarifmäßigen und baaren Auslagen kann er in jedem Falle liquidieren, da ihn wegen Nichtausführung des Verkaufs kein Verschulden trifft. Diese Kosten fallen dem Schuldner zur Last. Weigert der Gläubiger die Zahlung der Kosten an den Gerichtsvollzieher oder der Schuldner die Erstattung derselben an den Gläubiger, so ist die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts anzurufen.

§ 13 der RGO. bezeichnet diejenigen baaren Auslagen, deren Erstattung der Gerichtsvollzieher verlangen kann. Da darunter die an den Ausrufer zu zahlende Entschädigung nicht aufgeführt ist, so kann die Erstattung derselben nicht beansprucht werden. Den Ausrufer selbst zu machen, ist bei einigermaßen umfangreichen Auktionen dem Beamten, welcher gleichzeitig das Protokoll führen, die Zuschläge erteilen und die Strichgelder einziehen soll, kaum möglich. In solchen Fällen wird man den beizuziehenden Ausrufer gleichzeitig zum Transport der Pfänder, zum Ausschellen des Termines ꝛc. benützen und die erstattungsfähige Entschädigung für diese Arbeiten so bemessen, daß der Ausruf unentgeltlich besorgt werden kann.

cc) **Versteigerungsprotokoll.** Das Protokoll muß den Erfordernissen des § 682 der CPO. (S366) entsprechen und außerdem enthalten:

1. Die Angabe des Betrages der durch die Versteigerung zu deckenden Forderung, einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung. (Seite 415 Ziff. 3.)
2. Die Angabe der Versteigerungsbedingungen, soweit dieselben abweichend von den Bestimmungen des § 718 der RCPO. festgesetzt sind. (Seite 428 lit. bb.)
3. Die Aufzählung der versteigerten Gegenstände, die Namen der Meistbietenden, die Meistgebote und die Erwähnung der erfolgten Zahlung des Kaufgeldes.

Die Gegenstände werden im Versteigerungsprotokoll sogleich bei dem Ausgebote verzeichnet. Neben jeden Gegenstand ist sogleich nach dem Zuschlag das Meistgebot und der Name des Meistbietenden anzugeben. Ebenso wird die Bezahlung des Kaufgeldes, sobald sie erfolgt ist, neben dem Namen des Meistbietenden bemerkt. Am Schlusse ist die Summe des erzielten Erlöses anzugeben.

Die Meistbietenden haben das Protokoll mit zu unterschreiben. (§ 682 Ziff. 4 der CPO.) Haben sich dieselben vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies im Protokoll als Grund des Mangels der Unterschrift zu bemerken.

Die Anführung der dem Meistgebote vorangegangenen Gebote und Bieter, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, ist nicht erforderlich. Diese Bieter haben auch das Protokoll nicht zu unterschreiben.

Sind Gold- und Silbersachen nicht zugeschlagen worden, weil kein den Gold- oder Silberwert (Seite 425 lit. b) erreichendes Gebot gemacht worden ist (Seite 428 lit. bb und § 721 der CPO.), so ist im Protokoll zu bemerken, daß die Sachen ohne Erfolg ausgeboten worden sind. Das Gleiche hat bei anderen Gegenständen zu geschehen, für welche kein Angebot gemacht worden ist. (Bek. § 49.)

Die Zwangsversteigerungen unterliegen einer in die Staatskasse fließenden Gebühr nicht. (Art. 222 Ziff. 3 des Geb.Ges., s. oben S. 75 Ziff. 4.)

Ein **Formular** eines Versteigerungsprotokolls s. Beilage Nr. 40.

B. Mittelst Verkaufs aus freier Hand.

Wie oben Seite 428 lit. bb) bemerkt, kann nach § 736 der CPO. die Versteigerung, wenn der Gläubiger oder Schuldner es beantragt und das Vollstreckungsgericht es anordnet, auch durch eine andere Person als durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen werden (Versteigerung durch Auktionatoren).

Aber neben dem Modus der Verwertung durch öffentliche Versteigerung kann auch noch die Verwertung mittelst Verkaufs aus freier Hand durch den Gerichtsvollzieher vorkommen.

Diese Art der Verwertung findet nur statt:

a) Wenn sie auf Antrag des Gläubigers oder Schuldners vom Vollstreckungsgericht angeordnet wird (§ 726 der CPO.).
b) Gold- und Silbersachen, welche bei der Versteigerung nicht zuge-

schlagen worden sind, weil ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben worden ist, kann der Gerichtsvollzieher aus freier Hand zu dem Preise verkaufen, welcher den Gold- und Silberwert erreicht. (§ 721 der CPO.)

c) Ebenso sind gepfändete Wertpapiere (Seite 411), wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen. (§ 722 der RCPO.)

Wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis nicht haben, sind solche nach den allgemeinen Bestimmungen (lit. A S. 425) zu versteigern. (§ 722 l. c.)

„Börsen- oder Marktpreis" vgl. HGB. Art. 311, 343, 353 u. 357, Bankgesetz § 20, KO. § 16.

Die erforderlichen Aufschlüsse, ob solche Papiere einen Börsen- oder Marktpreis haben, hat der Gerichtsvollzieher entweder aus dem in Zeitungen veröffentlichten Kurszettel oder bei einer mit solchen Papieren vertrauten Behörde oder Privatperson zu erholen. In gleicher Weise hat der Gerichtsvollzieher sich gegebenenfalls auch über den Tageskurs zu vergewissern, unter welchem er die Wertpapiere nicht aus freier Hand verkaufen darf.

Besondere Vorschriften für den Verkauf aus freier Hand:

Bei dem Verkaufe aus freier Hand muß der Gerichtsvollzieher auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. In keinem Falle dürfen Gold- und Silbersachen oder Wertpapiere unter dem Tageskurse verkauft werden. Die Übergabe an den Käufer darf, wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner nicht etwas anderes vereinbart ist, auch nur gegen baare Zahlung geschehen. Der Verkauf kann auch an den Gläubiger erfolgen. In diesem Falle wird auf den Preis, soweit er nicht zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, die Forderung des Gläubigers in Anrechnung gebracht.

An sich selbst oder an seine Familienangehörigen darf der Gerichtsvollzieher weder unmittelbar noch mittelbar verkaufen.

Bei dem Verkaufe von Wertpapieren bleibt es dem Ermessen des Gerichtsvollziehers überlassen, ob er sich der Vermittlung eines Banquiers oder Bankinstitutes bedienen oder den Verkauf selbst besorgen will. Auch im ersteren Falle darf er das Wertpapier nicht anders als gegen Baarzahlung weggeben.

Bei einem durch das Vollstreckungsgericht angeordneten Verkaufe sind die besonderen Anordnungen des Gerichtes zu beobachten.

Das über den Verkauf aus freier Hand aufzunehmende Protokoll hat insbesondere außer den Vorschriften des § 682 der CPO. zu enthalten:

1. die Angabe des Grundes, aus welchem die Verwertung durch Verkauf aus freier Hand erfolgt ist;
2. die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes, bei Gold- und Silbersachen auch die Angabe des Gold- und Silberwertes, bei Wertpapieren die Angabe des Tageskurses, worüber sich der Gerichtsvollzieher durch einen Kurszettel oder Makleratteſt ausweisen

muß, bei Sachen, für welche das Vollstreckungsgericht einen Preis bestimmt hat, unter welchem sie nicht verkauft werden dürfen, die Angabe dieses Preises.

Bedient sich der Gerichtsvollzieher zum Verkaufe eines Wertpapieres der Vermittlung eines Banquiers, so wird das Protokoll durch die von dem Banquier über den Verkauf erteilte Rechnung ersetzt. Die Rechnung ist zu den Vollstreckungsakten zu nehmen. (§ 50 der alleg. JMBek.)

C. Noch weitere besondere Vorschriften für den Verkauf von Wertpapieren.

Bei Wertpapieren, welche von Anfang an auf Namen lauten, ist zur vollständigen Ausführung des Verkaufes, derselbe mag aus freier Hand oder durch Versteigerung stattfinden (s. lit. B lit. c), die Erwirkung der Überschreibung auf den Namen des Käufers erforderlich.

Die Erwirkung der Umschreibung obliegt dem Gerichtsvollzieher, welcher zu diesem Behufe vom Vollstreckungsgerichte ermächtigt werden kann, die erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben. (§ 723 der CPO.) Der Gerichtsvollzieher hat die Erteilung dieser Ermächtigung vor dem Verkaufe unter Einreichung der vollstreckbaren Urkunde und des Pfändungsprotokolls zu beantragen. Die Umschreibung auf den Namen des Käufers ist nach dem Verkaufe bei der Gesellschaft oder der Behörde, welche das Wertpapier ausgegeben hat, oder der sonst nach den für das Wertpapier maßgebenden Bestimmungen zuständigen Stelle zu erwirken.

Bei Inhaberpapieren, welche durch spätere Einschreibung auf den Namen (Vinkulierung) oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt sind, ist vor dem Verkaufe die Wiederinkurssetzung zu erwirken. Der Gerichtsvollzieher kann durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die hiezu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben. (§ 724 der CPO.) Die Erteilung der Ermächtigung ist in gleicher Weise, wie oben angegeben zu beantragen und die Wiederinkurssetzung ist bei der zuständigen Behörde zu erwirken. (Bek. § 51.)

D. Besondere Vorschriften für den Verkauf der auf dem Halme gepfändeten Früchte. (Seite 387, 411, 416 u. 422.)

Die Versteigerung ist erst nach der Reife zulässig. Die Versteigerung kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen. (§ 725 der CPO.)

Der Gerichtsvollzieher muß dafür Sorge tragen, daß er von dem bevorstehenden Eintritt der Reife rechtzeitig Kenntnis erlangt, damit der Versteigerungstermin gehörig angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Überreife der Früchte Verlust entsteht. (S. oben S. 416 Ziff. 9.)

Ob die Versteigerung vor oder nach der Aberntung stattfinden soll, hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen, gegebenenfalls nach Befragung Sachverständiger zu bestimmen. Der Schuldner kann auch die gerichtliche Entscheidung darüber provozieren. (§ 685 S. 369.)

Die Aberntung vor dem Verkaufe kann auch wegen Anfechtung der Pfändung oder Fristerteilung angezeigt sein. Ergeben sich hiebei unüberwindbare Schwierigkeiten, daß z. B. keine Leute zu gewinnen wären, welche sie besorgen, oder daß keine Transportmittel oder kein Aufbewahrungsort zur Verfügung stünden, so wird sich unter Darlegung der Verhältnisse der Antrag an das Vollstreckungsgericht auf Gestattung des schleunigen Verkaufes vor der Aberntung empfehlen, um der Aberntung und der damit aufgetretenen Schwierigkeiten überhoben zu sein.

Zur Vornahme der Aberntung hat der Gerichtsvollzieher, wenn er sie selbst bewirken läßt, sich einer zuverlässigen Person zu bedienen. Die derselben zu gewährende Vergütung ist thunlichst im Voraus zu vereinbaren. Sie kann auch dem Schuldner übertragen werden. Der Gerichtsvollzieher hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen. Dem Gerichtsvollzieher obliegt ferner die Sorge für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung.

Im Falle der Versteigerung der Früchte vor der Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten. In den Versteigerungsbedingungen ist zu erwähnen, daß der Meistbietende die Aberntung alsbald nach dem Zuschlage auf seine Kosten zu bewirken hat. (Bek. § 52.)

E. Von dem Verkaufe der in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden abgepfändeten Sachen (s. oben Seite 383).

Der Gerichtsvollzieher, dem die gepfändeten Sachen übergeben werden sollen, hat sich die vollstreckbare Urkunde aushändigen zu lassen und nach der Anweisung des Vollstreckungsgerichts entweder die Aufforderung der Militärbehörde zur Übernahme der gepfändeten Sachen abzuwarten oder derselben seine Beauftragung anzuzeigen.

Bei der Übernahme der gepfändeten Sachen hat der Gerichtsvollzieher dieselben mit dem über die Pfändung aufgenommenen Protokolle oder Verzeichnisse zu vergleichen und die etwa fehlenden oder beschädigten Stücke zu verzeichnen. Die weitere Ausführung der Zwangsvollstreckung erfolgt in gleicher Weise, wie wenn der Gerichtsvollzieher selbst die Sachen gepfändet hätte.

Der Termin zur Versteigerung ist, soferne nicht ein Ausnahmsfall vorliegt (A, b Seite 426), sogleich bei der Übernahme der Sachen zu bestimmen. (Bek. § 55.)

§ 6. Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner.

Hierüber ist das Nötige bereits oben Seite 414 Ziff. 2 und Seite 424 vorgetragen worden.

§ 7. Von der Anschlußpfändung.

Wenn eine bereits gepfändete Sache nochmals gepfändet wird, so heißt man dies Anschlußpfändung.

Dieselbe hat ihre Bedeutung, sowohl wenn der ganze Erlös zur Deckung der ersten Forderung nicht erforderlich ist, als auch wenn die erste Forderung auf andere Weise zur Befriedigung gelangen sollte.

Sachen, welche bereits für einen andern Gläubiger gepfändet sind, sollen nur gepfändet werden:

a) wenn der Auftraggeber die weitere Pfändung derselben verlangt oder
b) wenn andere zur Deckung des Gläubigers hinreichende pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden werden, oder
c) wenn die weitere Pfändung eine sicherere und schnellere Befriedigung des Gläubigers erwarten läßt.

Die weitere Pfändung ist unzulässig, wenn nach Deckung der Forderung des ersten Gläubigers und der Kosten der ersten Vollstreckung ein Überschuß über die Kosten der zweiten Vollstreckung nicht zu erwarten ist. (§ 708 der CPO., Seite 416 Ziff. 7.)

Diese Bestimmung in § 53 der JMBek. vom 30. Sept. 1879 hat nach obiger Darlegung der Bedeutung der Nachpfändung zur Voraussetzung, daß in einem gegebenen Falle die erste Pfändung mit Sicherheit zur Durchführung gelangt.

Die weitere Pfändung ist auch zulässig, wenn die erste Pfändung im Auftrage einer mit dem Vollstreckungsrechte ausgestatteten Verwaltungsbehörde durch einen Gerichtsvollzieher oder durch ein Vollzugsorgan der Verwaltungsbehörde stattgefunden hat. (Art. 7 des AG. zur RCPO. und KO.)

Die Anschlußpfändung kann erfolgen, wenn die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher als Zahlung gilt (§ 720 der CPO., s. folg. § 8 lit. a), bis der Erlös dem Gerichtsvollzieher übergeben ist. Wenn aber der Erlös vom Gerichtsvollzieher zu hinterlegen ist, weil dem Schuldner die Abwendung der Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen war, dann gilt die Empfangnahme durch den Gerichtsvollzieher nicht als Zahlung. Der Gläubiger hat nur ein Pfandrecht am Erlöse, das Eigentum steht dem Schuldner zu, folglich kann hier die Anschlußpfändung noch bis zur Aushändigung des deponierten Geldes erfolgen. (Dr. Seuffert, CPO. Anm. zu § 727.)

Die weitere Pfändung wird ohne Besitznahme durch die Erklärung des Gerichtsvollziehers bewirkt, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände. Über die Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen. Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diese Erklärung diesem gegenüber abzugeben und es ist ihm eine Abschrift des Protokolls zuzustellen. (§ 727 Abs. 1 u. 2 der CPO.) Diese Zustellung vertritt auch die Abgabe der Erklärung. Auf diesen Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, weil die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens nur durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen kann, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem andern, wenn er selbst von keinem der Gläubiger beauftragt war,

zu übernehmen seien. Dies können selbstverständlich auch sämtliche beteiligte Gläubiger durch übereinstimmende Wahl. (§ 728 der CPO.) Der Gerichtsvollzieher, dessen Auftrag auf den andern Gerichtsvollzieher übergeht, hat diesem die vollstreckbare Ausfertigung und die sonstigen auf den Auftrag bezüglichen Schriftstücke mit einem Verzeichnisse seiner Gebühren und Auslagen gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben und den Auftraggeber hievon in Kenntnis zu setzen.

Hat ein Vollzugsorgan der Verwaltungsbehörde die erste Pfändung vorgenommen, so obliegt die Fortsetzung des Verfahrens nicht diesem, sondern dem weiter pfändenden Gerichtsvollzieher.

Sind die Pfändungen durch den nämlichen Gerichtsvollzieher vorgenommen, so hat derselbe das Protokoll über die weitere Pfändung zu den Akten über die erste Pfändung zu nehmen. In das Vollstreckungsregister wird die weitere Pfändung aber gleichwohl unter einer besonderen Nummer (Spalte 1) vorgetragen. Dabei ist in Spalte 11 auf die erste Pfändung zu verweisen.

Die weitere Pfändung setzt, da sie ohne Besitznahme erfolgt, zu ihrer Wirksamkeit das Bestehen der ersten Pfändung voraus. Der Gerichtsvollzieher muß sich deshalb sorgfältig darüber vergewissern, daß die erste Pfändung erfolgt ist und noch besteht und welche Gegenstände von derselben betroffen sind. Zu diesem Behufe hat er, wenn thunlich, das Protokoll über die erste Pfändung einzusehen.

Der nachpfändende Gerichtsvollzieher hat die gesetzliche Zulässigkeit der ersten Pfändung nicht zu prüfen und kann sich derselben unbedenklich anschließen. Wenn der Schuldner nach Anlegung der ersten Pfändung die freigebliebene zweite Kuh veräußert hat, so daß beim Erscheinen des zweiten Gerichtsvollziehers nur noch die bereits gepfändete, nunmehr einzige Kuh vorhanden ist, so kann selbstverständlich daraus kein Grund der Unzulässigkeit der Pfändung hergeleitet werden.

Von der weiteren Pfändung ist der Schuldner in gleicher Weise, wie von der ersten Pfändung in Kenntnis zu setzen. (§ 727 Abs. 3 der CPO. und Seite 423 Ziff. II.) Die Benachrichtigung obliegt dem Gerichtsvollzieher, welcher die weitere Pfändung bewirkt.

Das über die weitere Pfändung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der weiter gepfändeten Gegenstände, soweit thunlich durch Bezugnahme auf das Protokoll über die erste Pfändung.
2. Die Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände.
3. Die Angabe der Zeit, zu welcher diese Erklärung abgegeben ist und um das Vorrecht des Gläubigers für den Fall zu sichern, daß auch für andere Gläubiger weitere Pfändungen stattfinden, ist im Protokolle bei der Angabe der Zeit der Abgabe der Erklärung auch die Stunde zu bezeichnen.

Der Gerichtsvollzieher, welchem die Fortsetzung der Vollstreckung obliegt, hat sich als von allen beteiligten Gläubigern beauftragt zu betrachten und darf keinen derselben vor den andern bevorzugen.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger. (§ 728 Abs. 1 der RCPO., Bek. § 53.)

§ 8. Befriedigung des Gläubigers.

a) Im Allgemeinen.

Die Wegnahme des gepfändeten Geldes durch den Gerichtsvollzieher und die Empfangnahme des durch den Verkauf der gepfändeten Sachen erzielten Erlöses durch denselben gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (§§ 716 und 720 der CPO.)

Die Vorschriften oben Seite 422 Ziff. 3 finden auf die in solcher Weise in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangten Beträge Anwendung.

Ist dem Schuldner nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen. (§ 659 der CPO.) Das Gleiche hat zu geschehen, wenn die Hinterlegung vom Gerichte angeordnet ist. Die Hinterlegung erfolgt nach den in den Depositen-Ordnungen gegebenen Vorschriften (für Bayern r. d. Rh. die §§ 30, 31, 34 und 29 der allerh. Verord. vom 8. Sept. 1879, G. u. VBl. S. 1122 bis 1125, für die Pfalz die §§ 1 u. 2 der allerh. Verord. vom 25. Sept. 1879, G. u. VBl. S. 1300 ff.).

Sofern eine Hinterlegung nicht stattzufinden hat, sind die beigetriebenen Gelder bis zum Betrage der Forderung sogleich an den Gläubiger abzuliefern. (§ 16 der DV.) Vor der Ablieferung hat der Gerichtsvollzieher in den Vollstreckungsakten eine Verrechnung der eingenommenen Beträge aufzustellen, welche den dem Gläubiger zukommenden Betrag, die Kosten der Zwangsvollstreckung und den etwa verbleibenden Überschuß nachweisen muß. Die Verrechnung ist dem Schuldner entweder in Abschrift oder durch Aufnahme in die ihm zu erteilende Quittung mitzuteilen. Ein etwaiger Überschuß ist ihm sofort zu übermitteln. (Bek. § 56.)

Die Pfändung eines bereits bestehenden Anspruchs des Schuldners auf einen noch in den Händen des Gerichtsvollziehers befindlichen Mehrerlös erfolgt nach § 730 der CPO. (s. unten im 3. Kapitel § 3).

b) Befriedigung, wenn die Pfändung der nämlichen Gegenstände für mehrere Gläubiger gleichzeitig erfolgt ist. (S. 433 § 6.)

Wenn der Erlös zur Deckung sämtlicher Forderungen ausreicht, hat die Sache keine Schwierigkeiten; der Gerichtsvollzieher zahlt eben den sämtlichen Gläubigern aus und verfährt nach lit. a.

Wenn aber der Erlös zur Deckung aller Forderungen nicht ausreichend ist und keine andere Einigung zu Stande kommt, dann nimmt eben der Gerichtsvollzieher nach Abzug der vorgehenden Verkaufskosten die Teilung pro rata vor.

Verlangt ein Gläubiger eine andere Teilung und kommt keine Einigung zu stande, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinter-

legung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. (§ 728 Abs. 3 der CPO., § 29 der DV., Bek. § 56 Abs. 5, s. hierüber auch lit. c letzter Abs.)

c) Befriedigung der Gläubiger bei der Anschlußpfändung, d. h. der Pfändung der nämlichen Sachen für verschiedene Gläubiger in nacheinander folgenden verschiedenen Zeitmomenten. (S. 433 § 7.)

Wenn der Erlös zur Deckung sämtlicher Forderungen ausreicht, verfährt der Gerichtsvollzieher wie in diesem Falle sub a u. b angegeben.

Wenn der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreicht, dann nimmt der Gerichtsvollzieher die Verteilung in der Weise vor, daß er die Kosten des Verkaufs vorweg in Abzug bringt und sodann die einzelnen Forderungen mit den für dieselben erwachsenen besonderen Kosten nach der Reihenfolge der Pfändungen befriedigt (§§ 697 u. 709 der CPO.), soweit die Masse reicht.

Verlangt jedoch ein Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung, als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses (§ 728 Abs. 2 l. c., s. lit. b) dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. (§ 29 der DV.)

Findet die Hinterlegung nicht bei dem Vollstreckungsgerichte statt (vgl. § 29 der allerh. Verord. v. 8. Sept. 1879, § 1 der allerh. Verord. vom 25. Sept. 1879), so gehört zu den vorzulegenden Schriftstücken auch die Hinterlegungsbescheinigung. (Bek. § 56 Abs. 4.)

§ 9. Verfahren mit vom Gläubiger oder auf Anordnung des Gerichts freigegebenen oder wegen Befriedigung nicht versteigerten gepfändeten Sachen.

Solche sind dem Schuldner oder dem sonstigen Empfangsberechtigten sogleich zur Verfügung zu stellen. Sind die Sachen im Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers, so ist der Empfangsberechtigte zur Zurücknahme aufzufordern. Über die Zurückgabe hat der Gerichtsvollzieher sich von dem Empfangsberechtigten eine Bescheinigung erteilen zu lassen. (Bek. § 57.)

Drittes Kapitel.

Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§ 1. Wer diese vorzunehmen hat.

Die ganze Zwangsvollstreckung in Geldforderungen und andere Vermögensrechte, welche dem Schuldner gegen eine dritte Person (den Drittschuldner) zustehen, mit Ausnahme der Zwangsvollstreckung in Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren ist den Gerichten übertragen und zwar dem Vollstreckungsgerichte. Dieses ist sachlich zuständig. (§§ 684 der CPO. und 729 Abs. 1 l. c.)

Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht, bei welchem der Schuldner (Exequend) im deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, bei welchem in Gemäßheit des § 24 der CPO. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann, i. e. das Amtsgericht am Wohnsitze des Drittschuldners oder am Orte, wo die als Sicherheit haftende Sache sich befindet. (§ 729 Abs. 2 der CPO.)

Gewisse Forderungen sind von der Pfändung ausgeschlossen. (s. hierüber unten § 4.)

Die Pfändung der Forderungen aus Wechseln und anderer indossabler Papiere ist ein Gemisch der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen (Seite 411 u. 418) und in Forderungen, worüber in § 5 das Nötige vorgetragen wird.

§ 2. Provisorische Sicherungsmaßregel dieses Exekutionsmodus durch Privatpfändung des Gerichtsvollziehers.

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels (§§ 644, 702 u. 716 der CPO., oben im 1. Titel 5. Kap. S. 315) durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner (Exequenden) die Benachrichtigung zustellen lassen, daß die Pfändung bevorstehe, mit der Aufforderung, daß der Drittschuldner nicht an den Schuldner zahle und der Schuldner (Exequend) sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung, zu enthalten habe (entsprechend den gerichtlichen Verboten, § 3, I (§ 744 Abs. 1 der CPO.).

Es ist dies die Gestattung einer vorläufigen Privatpfändung durch den Gerichtsvollzieher, um dadurch nachteiligen Dispositionen des Schuldners vorzubeugen und die Wirkung der späteren gerichtlichen Pfändung zu sichern, welche durch den Zeitverlust bis zur gerichtlichen Beschlagnahme gefährdet ist. Insbesondere wird der Gläubiger in der Lage sein, von dieser Maßregel Gebrauch zu machen, wenn der Gerichtsvollzieher bei der Mobiliarpfändung Papiere über Forderungen oder Aktiv-

ausstände vorfindet und voraussichtlich die Mobiliarpfändung zur Befriedigung nicht ausreicht.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 810 l. c., unten im 7. Titel), soferne die gerichtliche Pfändung nach § 730 der CPO. (s. folg. § 3, I a) noch innerhalb drei Wochen geschieht. Dieselbe gilt dann als im Zeitpunkt der provisorischen Beschlagnahme geschehen. Ist die Frist, welche von den Parteien, aber nicht vom Richter verlängert werden kann (arg. § 202 l. c.) und welche mit dem Tage der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, fruchtlos verstrichen, erlöschen alle Wirkungen dieser Maßregel von selbst. (§ 744 Abs. 2 l. c.)

Die an den Drittschuldner und an den Schuldner zu richtenden Aufforderungen sind in die dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber schriftlich zu übergebende Benachrichtigung aufzunehmen. Die Zustellung der Benachrichtigung hat die erwähnte Wirkung nur, wenn sie auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels erfolgt. Der Gerichtsvollzieher hat aber nicht zu untersuchen, ob der Gläubiger sich im Besitze einer vollstreckbaren Ausfertigung befindet.

Die Zustellung an den Drittschuldner hat der Zustellung an den Schuldner voranzugehen, sofern nicht der Gläubiger verlangt, daß die letztere Zustellung zuerst stattfinden soll. Die Zustellung ist möglichst rasch auszuführen. Um dem Gläubiger das angestrebte Vorzugsrecht zu sichern, ist in der Zustellungsurkunde der Zeitpunkt der Zustellung genau anzugeben. Die Bestimmung des Art. 154 des Geb.Ges. (oben S. 72 Ziff. 3) findet auf diese Zustellung keine Anwendung. (JMBek. § 64) Ein **Formular** einer solchen Benachrichtigung s. Beilage Nr. 41.

Auf Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren ist § 744 nicht anwendbar. Diese Forderungen werden durch Inbesitznahme der Papiere gepfändet (s. § 3). Auf Arrestvollziehung ist § 744 nicht anwendbar, weil, wenn ein vollstreckbarer Schuldtitel vorhanden ist, ein Arrest nicht erforderlich ist und wenn nur der Arrestbefehl der vollstreckbare Schuldtitel ist, gleich die Zustellungen bewirkt werden können.

§ 3. Die einzelnen Fälle dieser Zwangsvollstreckung und deren Durchführung.

I. In Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme.

a) Form der Pfändung einer Forderung oder wie diese Pfändung geschieht. (§ 730.)

Zum Behufe der Pfändung (Beschlagnahme) verbietet das Gericht dem Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen (arrestatorium an den Schuldner des Exequenden).

Zugleich erläßt das Gericht an den Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten (inhibitorium an den Exequenden).

Die Wirkung des arrestatorium kann auch durch eine private Benachrichtigung antizipiert und gesichert werden. (§ 744, s. § 2.)

Ist die Forderung im Hypothekenbuch eingetragen, so ist wegen der Wirkungen der Öffentlichkeit des Hypothekenbuches und der im Vertrauen auf dasselbe vorgenommenen Handlungen nach dem bayer. Hyp.Ges. und Art. 25 des bayer. AG. zur RCPO. das Erste, daß auch diese Pfändung in das Hypothekenbuch eingetragen werde. (§ 731 der CPO.)

Zugleich hat mit den oben nach Vorschrift des § 730 Abs. 1 der CPO. erlassenen Verboten, wenn der Gläubiger gleichzeitig mit der Pfändung darum nachsucht, die Überweisung der gepfändeten Forderung an den Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte zu geschehen. (§ 736 der CPO.)

Ein **Formular** s. Beilage Nr. 42. Außerdem ist

b) die Überweisung der gepfändeten Forderung

ihrer Bedeutung nach ein besonderer Akt.

Die Einziehung gewährt die einfache Erhebungsberechtigung. Soweit hiedurch die materielle Befriedigung des Gläubigers bewirkt wird, ist die Tilgung der eingeklagten Forderung die Folge.

Die Überweisung zur Einziehung ist immer als gewollt anzunehmen, während um die Überweisung an zahlungsstatt ausdrücklich gebeten werden muß. Durch die Überweisung an zahlungsstatt wird der Gläubiger Eigentümer der überwiesenen Forderung. Die solutarische Wirkung auf die eingeklagte Forderung tritt aber hier nur ein, soweit die Forderung besteht. Eine Haftung für Bonität findet nicht statt (§ 736 l. c.)

Die Überweisung, sei es zur Einziehung oder an zahlungsstatt, ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners (Exequenden), von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung abhängt. Der Schuldner (Exequend) ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 769 der CPO., s. im folg. dritten Titel) erwirkt werden. Gegen einen dritten Inhaber muß erst auf Herausgabe geklagt werden. (§ 737.)

Die Überweisung gepfändeter Geldforderungen findet nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege, wenn in Gemäßheit des § 652 Abs. 2 der CPO. dem Schuldner (Exequenden) nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. (§§ 716 Abs. 2, 720 u. 738 der CPO.)

Mit der Einweisung ist das Klagrecht des Pfandgläubigers gegen den Drittschuldner begründet.

c) Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Erklärung des Drittschuldners.

Die Zustellung des Pfändungs- und des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner hat der Gläubiger besorgen zu lassen und ist die Zustellung möglichst rasch zu bewirken. In der Zustellungsurkunde hat der Gerichtsvollzieher auch die Stunde der Zustellung anzugeben.

Derselbe Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde (Abs. 1), im Falle der Zustellung durch die Post mit einer Abschrift der von ihm aufgenommenen Bescheinigung (§ 177 der CPO.) und der Zustellungsurkunde des Postboten sofort dem Schuldner zuzustellen. Wird die Zustellung an den Schuldner bewirkt, ehe die Zustellung an den Drittschuldner stattgefunden hat, oder ehe die Zustellungsurkunde des Postboten in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist, so hat der Gerichtsvollzieher die Zustellungsurkunde nachträglich zuzustellen. Die Zustellung an den Schuldner darf aber nur auf Verlangen des Gläubigers vor der Zustellung an den Drittschuldner bewirkt werden.

Wenn der Gerichtsschreiber die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner durch unmittelbares Ersuchen der Post bewirkt, so hat er von Amtswegen für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An der Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post. (§ 661 der CPO.) Die Zustellung unterbleibt, wenn eine öffentliche Zustellung (§§ 186—189 l. c. Seite 240) erforderlich würde. Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Erst damit entsteht das Pfandrecht. (§ 730 Abs. 2 u. 3 der CPO. und § 30 der DV. für die Gerichtsschr.)

Im Übrigen erfolgt die Zustellung nach den für Zustellungen überhaupt geltenden Vorschriften.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung an den Drittschuldner selbst, nicht durch die Post zu bewirken, wenn der Gläubiger verlangt, daß er bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses den Drittschuldner auffordere, binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und in wie weit er die Forderung als begründet anerkenne;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Diese Aufforderung muß dann in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der zweiwöchigen Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben. Die Beurkundung der Erklärung ist dem Drittschuldner vor der Unterzeichnung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Urkunde ist ausdrücklich anzuführen, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

Gibt der Drittschuldner seine Erklärung aber nicht sogleich, sondern erst innerhalb der vorbezeichneten Frist an den Gerichtsvollzieher ab, muß der Gerichtsvollzieher solche Erklärungen gleich dem Gläubiger übermitteln. Wird die Erklärung mündlich abgegeben, so hat der Gerichtsvollzieher hierüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches der Drittschuldner zahlen muß und hiebei wie bei der Abgabe der Erklärung bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses zu verfahren. (§ 739 der CPO. und § 58 der alleg. JMBek.)

Nach der vom Gläubiger geschehenen Aufforderung haftet der Drittschuldner dem Gläubiger für die aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schäden, in der Regel für die Kosten eines unnützer Weise erhobenen Prozesses.

Geschieht die Überweisung getrennt von der Pfändung (oben lit. b), finden obige Bestimmungen über die Zustellung (§ 730 Abs. 2, oben lit. c) entsprechende Anwendung. (§ 736 Abs. 2 der CPO.)

Wegen eines **Formulars** s. Beilage Nr. 42.

Siehe die Nachweisung derjenigen Militärbehörden und -Personen, welche bei Pfändung von Diensteinkommen und Pensionen im Ressort der bayerischen Militärverwaltung den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne des § 730 der CPO. vertreten. (JMBl. 1882 Nr. II.)

Im Anschlusse hieran folgt eine gleiche für den Bereich der preußischen Militärverwaltung aufgestellte, durch das Reichs-Justizamt mitgeteilte Nachweisung.

Ferner JMBl. Nr. VI eine gleiche Nachweisung für den Bereich der k. sächsischen, sowie der k. würtembergischen Militärverwaltung.

d) Besondere Bestimmung bezüglich des Pfandrechtes bei in fortlaufenden Bezügen bestehenden gepfändeten Forderungen und gepfändeten Gehaltsbezügen.

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge. (§ 733 der CPO.)

Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat, weil das Rechtsverhältnis immer dasselbe bleibt.

Die Identität des Verhältnisses liegt nicht mehr vor, wenn eine Änderung des Dienstherrn eintritt, auf welchen Fall die Bestimmung in Abs. 1 nicht mehr Anwendung findet. (§ 734 der CPO.)

e) Von der Einklagung der überwiesenen Forderung.

Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, muß seinem Schuldner (Exequenden) den Streit verkündigen (§§ 69—71 der CPO.), sofern nicht eine Zustellung im Auslande (S. 237) oder eine öffentliche Zustellung (S. 240) erforderlich wird. (§ 740 l. c.)

Denn im Falle des Nichtbestehens der Forderung ist der Schuldner nicht liberiert, weshalb er interessiert ist, dem Gläubiger im Prozesse gegen den Drittschuldner zum Beweise der Existenz der Forderung zu verhelfen. Außerdem setzt sich der Gläubiger der Einrede des schlecht geführten Prozesses seitens des Exequenden aus und der Gläubiger hat den Beweis zu führen, daß der Prozeß auch bei Beteiligung des Schuldners nicht zu gewinnen gewesen wäre.

Dieser ist Nebenintervenient (§ 71 der CPO.) und als Streitgenosse zu behandeln (§ 66 l. c.), welchem gegenüber das Urteil materiell wirksam ist.

f) Verzögerung der Klagstellung.

Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet, wie für die Folgen einer dolosen oder culposen Prozeßführung, soweit der Exequend dabei nicht selbst in culpa ist, demselben für den daraus entstehenden Schaden. Er hat neben dem Gläubiger kein eigenes Klagrecht. (§ 741 l. c.)

g) Verzicht des Gläubigers auf diesen Exekutionsmodus.

Der Gläubiger kann diesen Exekutionsmodus fallen lassen (d. h. auf die durch Pfändung und Überweisang zur Einziehung erworbenen Rechte verzichten), um zu einem andern überzugehen, wenn die Überweisung zur Einziehung seine Befriedigung nicht zur Folge hat, entgegen der Überweisung an zahlungsstatt, welche sofortige Befriedigung des Gläubigers bewirkt (Seite 439 § 3 lit. b).

Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner (Exequenden) zuzustellende Erklärung, welche auch dem Drittschuldner zuzustellen ist.

In wie weit er die Kosten zu tragen hat, bestimmt sich nach § 87 der CPO. (§ 742 l. c.)

h) Andere Art der Verwertung statt Überweisung bei bedingten oder betagten Forderungen.

Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder betagte oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen, wie die Versteigerung an den Meistbietenden nach Analogie des § 716 der CPO., Seite 325 § 5 lit. A.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Exequend (der Schuldner — nicht der Drittschuldner) zu hören, soferne nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. (§ 743 l. c.)

i) Regelung, wenn eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet ist.

Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist (§ 729 der CPO., Seite 437), den Schuldbetrag zur Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens (s. im 4. Kapitel) zu hinterlegen.

Der Schuldner hat weder die Verpflichtung, zu prüfen, welcher der Bestberechtigte ist, noch die nicht seltene schwierige Berechnung zu machen, ob die Schuld zur Deckung der Ansprüche aller pfändenden Gläubiger ausreicht. Deshalb ist er auch zur Hinterlegung befugt, wenn die Forderung zur Befriedigung aller Gläubiger hinreicht. (§ 750 der CPO.)

Bei mehrfacher (gleichzeitiger oder hintereinander folgender) Pfändung kann der Drittschuldner zwar sich durch Zahlung an den Bestberechtigten (s. § 709 der CPO., Seite 388) liberieren, dann übernimmt er aber die Gefahr, die ihm nicht zuzumuten ist. Die Verpflichtung zur Hinterlegung tritt selbstverständlich bei Fälligkeit der Forderung ein. Wegen der Wirkung der Hinterlegung s. Ziff. IV S. 404.)

k) Klage gegen den Drittschuldner auf Erfüllung der Verpflichtung nach lit. i. Streitverkündigung des Drittschuldners. Streitverkündigung des einklagenden Gläubigers an den Exequenden.

Die Gläubiger, welchen die Forderung überwiesen wurde, brauchen nicht gemeinschaftlich gegen den Drittschuldner auf Erfüllung seiner Verpflichtungen (lit. i) zu klagen. Jeder von ihnen kann früher oder später allein klagen, ohne den Andern beiladen zu müssen.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich, wenn er auch keine Überweisung, i. e. ein eigenes Klagrecht erlangt hat, in jeder Lage des Rechtsstreites als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner dagegen, welcher alle Exekutions- und Arrestgläubiger kennt (§§ 730—736 der CPO., s. oben lit. a u. b), hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden und zur Teilnahme an dem auf Gefahr Aller geführten Prozesse, wenn sie auch nur die Pfändung ohne Überweisung oder blosen Arrest erwirkt haben, durch Beiladung aufzuforderen. (§§ 56 u. 57 der CPO.) Auch eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung darf hiebei nötig sein.

Die Entscheidung ist dann für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam und nach § 671 Abs. 3 der PO. vollstreckbar. Tritt ein Geladener nicht bei, so wird ein Versäumungsurteil nicht erlassen.

Gegen einen Gläubiger, welcher zur mündlichen Verhandlung nicht geladen worden ist, kann sich der Drittschuldner auf die ihm günstige

Entscheidung nicht berufen. Die dem Drittschuldner ungünstige Entscheidung ist aber auch in diesem Falle für den Gläubiger wirksam. (§ 753 der CPO.)

Würde von mehreren Gläubigern selbständig Klage erhoben, so kann der zweiten Klage die Einrede der Rechthängigkeit entgegengestellt werden. Für die Klagestellung ist kein ausschließlicher Gerichtsstand bestimmt. Der als Kläger auftretende Gläubiger gilt auch als Vertreter der Übrigen. Deswegen hat der Beklagte das Recht, auch aus dem Rechtsverhältnisse der nicht mit aufgetretenen Gläubiger, sohin gleichsam ex jure tertii Einreden vorzubringen. Begreiflicherweise kann aber dem in erster Stelle eingewiesenen Gläubiger, soweit er die Forderung zu seiner Befriedigung braucht, nicht eine Kompensationseinrede aus der Person des nachstehenden Gläubigers entgegengesetzt werden.

Weil der klagende Gläubiger das Recht seines Schuldners (Exequenden) in judicium deduziert, muß auch derselbe diesem den Streit verkündigen (§ 69 der CPO.), soferne nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Derselbe ist Nebenintervenient (§ 71 l. c.) und als Streitgenosse zu behandeln (§ 66 l. c.), dem gegenüber das Urteil materiell wirksam ist.

II. Zwangsvollstreckung in Forderungen auf Herausgabe oder Leistung einer körperlichen Sache (beweglichen oder unbeweglichen).

a) Wie die Pfändung dieser Ansprüche geschieht (Form der Pfändung).

Die Pfändung solcher Ansprüche, welche die Herausgabe (individuell bestimmter) oder die Leistung (generisch bestimmter) körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt, wie die Zwangsvollstreckung in Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme. (§ 745 der CPO., Seite 439 § 3 Ziff. I.)

Nur ist nach § 748 l. c. eine Überweisung dieser Ansprüche an zahlungsstatt unzulässig und die Überweisung zur Einziehung kann nicht unmittelbar zur Befriedigung führen, vielmehr wird zur weiteren Durchführung der Zwangsvollstreckung in den Gegenstand des Anspruchs, wenn solcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, bei der Pfändung vom Vollstreckungsgerichte angeordnet, daß die den Gegenstand der Forderung bildenden Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben seien, welcher an die Stelle des Exequenden tritt.

Der mit der Übernahme der Sachen beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich vom Gläubiger den Pfändungsbeschluß und die vollstreckbare Urkunde aushändigen zu lassen. Über die Übernahme der Sachen ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem dieselben genau zu verzeichnen sind. Auf die Verwertung der Sachen finden die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen Anwendung. (Seite 425.)

Eine Zwangsvollstreckung gegen den Drittschuldner auf Herausgabe der Sache findet auf Grund des Schuldtitels, vermöge dessen die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner vorgenommen wird und des die Herausgabe an den Gerichtsvollzieher anordnenden Beschlusses nicht statt. Der Gerichtsvollzieher hat daher, wenn der Drittschuldner die Herausgabe verweigert, lediglich ein Protokoll über die Verweigerung der Herausgabe aufzunehmen und dem Gläubiger zu überlassen, sich, wenn dies nicht schon bei der Pfändung geschehen, den Anspruch zur Einziehung überweisen zu lassen und dann auf Ablieferung gegen den Drittschuldner Klage zu erheben. (§ 746 der CPO. und MBek. § 60 Abs. 1, 2 u. 3, s. lit. c.)

Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, wird im Pfändungsbeschlusse vom Gericht angeordnet, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Genügt der Drittschuldner der Aufforderung nicht, wird nach § 746, wie oben bei beweglichen Sachen angegeben, mit Klagstellung vorgegangen. (§ 747 der CPO. u. MBek. § 62, s. lit. c.)

b) Regelung, wenn ein solcher Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet ist.

Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse, dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme berechtigt ist (s. lit. a). Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, weder im Pfändungsantrage noch bis zur Zustellung des Beschlusses, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Ortes, wo die Sache herauszugeben ist, d. h. am Orte der Erfüllung des gepfändeten Anspruchs.

Ist der Erlös ausreichend oder verlangt kein Gläubiger eine andere Verteilung, als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so nimmt der Gerichtsvollzieher selbst die Verteilung vor. Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung, als nach der Reihenfolge der Pfändungen, ist vom Gerichtsvollzieher, wie im gleichen Fall bei Mobiliarpfändungen zu verfahren und die Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens zu veranlassen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist. (§ 751 der CPO., Seite 436 u. 437 lit. b u. c.)

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den vom Amtsgerichte der belegenen Sache benannten oder auf seinen Antrag zu benennenden Sequester herauszugeben, sofern bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses der Sequester noch nicht ernannt ist.

Bei der Verwertung und Verteilung wird nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen verfahren. (§ 747 Abs. 2 und § 752 der CPO.)

c) Von der Klage gegen den Drittschuldner auf Erfüllung der Verpflichtungen a und b.

Leistet der Drittschuldner der ihm bei der Pfändung nach §§ 746 und 747 (lit. a) bekannt gegebenen gerichtlichen Aufforderung, die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher und bei unbeweglichen Sachen an einen vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bezeichnenden Sequester herauszugeben, so muß sich der Gläubiger den Anspruch nach § 736 der CPO. (Seite 440) überweisen lassen, wenn es nicht schon bei der Pfändung geschehen ist, und sodann auf Erfüllung dieser Verpflichtung des Drittschuldners, i. e. auf Ablieferung der Sache Klage erheben.

Ist ein Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so modifiziert sich diese Verpflichtung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 751 und 752 der CPO. (s. lit. b), je nachdem der Anspruch eine bewegliche körperliche Sache oder eine unbewegliche Sache betrifft.

Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung dieser Verpflichtungen zu erheben.

Über den Anschluß der übrigen Gläubiger, welche die Pfändung erwirkt haben, über die Rechte des Drittschuldners, über die Beiladung der übrigen Gläubiger, die derselben sich nicht angeschlossen haben, über die Rechtswirksamkeit der so erwirkten Entscheidung für und gegen sämtliche Gläubiger, über die Unwirksamkeit einer dem Drittschuldner günstigen Entscheidung gegenüber einem zur Verhandlung nicht geladenen Gläubiger (eine dem Drittschuldner ungünstige Entscheidung ist auch gegenüber dem nicht geladenen Gläubiger rechtswirksam), über die Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner s. I lit. k Seite 444. (§ 753 der CPO.)

III. Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte des Schuldners (außer I und II), welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. (Art. 2 b. SO.)

Darunter fallen alle Rechte des beweglichen Vermögens, welche wenigstens in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind und nicht zu den sub I und II behandelten Forderungen und Ansprüchen gehören,

z. B. die Rechte an einer unverteilten Vermögensmasse (z. B. an einer Erbschaft, an einem Gesellschaftsvermögen), Gewerbsberechtigungen (GO. § 48) und Nutzungsrechte jeder Art (z. B. Nießbrauch, Emphytheuse, Superfizies, Wohnungsrechte, dingliche Pachtrechte, Rechte der Lehnsvasallen und Fideikommißberechtigten 2c.), soweit nicht derartige Rechte landesgesetzlich Gegenstand der Immobiliarzwangsvollstreckung sind, Urheberrechte an Schriftwerken, Abbildungen, Kompositionen und dramatischen Werken (RG. vom 11. Juni 1870), an Werken der bildenden Künste (RG. vom 9. Jan. 1876), an Photographien (RG. vom 10. Jan. 1876), an Mustern und Modellen (RG. vom 11. Jan. 1876), sowie das Patentrecht (RG. vom 25. Mai 1877).

Bezüglich der Beschränkungen für Handelsgesellschaften s. Art. 119, 126 u. 169 des HGB.

Der aus Verletzung des Noterben- oder Pflichtteilsrechtes entspringende Anspruch kann gemeinrechtlich nicht als Gegenstand der Zwangsvollstreckung in Betracht kommen, da er ein höchst persönliches, unübertragbares Recht ist. In dieser Hinsicht bleibt es gleich, ob man den Anspruch als Intestaterbrecht oder als Anfechtungsrecht konstruiert. (Dr. Seuffert, CPO. Anm. 1 zu § 754.)

Nur Vermögensbestandteile eines Schuldners können als Gegenstand der Exekution benutzt werden. Nach fränkischem Landrecht kann das elterliche Vermögen als Vermögensbestandteil, so lange die Eltern noch leben, nicht erachtet werden. Nach Teil III Tit. 90 § 1 der fränk. LGO. ist die nach dem Ableben des einen Eheteils mit demselben durch Kinder vererbte andere Ehehälfte die unumschränkte Eigentümerin des gesamten ehelichen Vermögens und den Kindern steht bei ihren Lebzeiten kein Anspruch an dieses Vermögen zu. Erst nach dem Tode des Letzten kann ein Vermögensanspruch eines Kindes in Frage kommen, welcher aber immer voraussetzt, daß Vermögen hinterlassen wird und das Kind noch am Leben ist. Ein solcher Vermögensanspruch ist blos ein möglicher und kann deshalb auch nicht mit Beschlag belegt werden. Denn wenn der Schuldner eine Disposition über einen Vermögensteil nicht hat, kann ihm solcher auch zu Gunsten eines Gläubigers nicht entzogen werden. Das sind keine bedingten Ansprüche. Denn solche setzen immer eine Forderung voraus.

Wegen der Beschlagnahme eines Pflichtteils, welche nach der fränk. LGO. infolge einer bei Lebzeiten der Eltern eintretenden Grundteilung einem Kinde etwa zu verabreichen ist s. Erk. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr. VIII S. 158.)

Auf die Zwangsvollstreckung in diese Vermögensrechte finden die obigen Bestimmungen entsprechende Anwendung. (§ 754 Absatz 1 der CPO.)

Ist ein Drittschuldner (oder ein Dritter, dessen Leistung oder Duldung zur Ausübung des fraglichen Rechtes erforderlich ist) nicht vorhanden (z. B. bei Urheberrechten, Patentrechten), ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das

Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist (s. § 730 der CPO., Seite 439). (l. c. Abs. 2.)

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. Zu diesem Behufe kann die zu benutzende Sache durch einen Gerichtsvollzieher dem Schuldner nach den für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen geltenden Bestimmungen (s. unten im dritten Titel) auf Grund des vollstreckbaren Schuldtitels und der Ausfertigung des die Verwaltung anordnenden Beschlusses weggenommen und dem Verwalter übergeben werden. Der Verwalter hat unter der Pflicht der Rechnungslegung die gezogenen Früchte unter die Gläubiger zu verteilen.

Bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte und der gleichzeitigen Anordnung einer Verwaltung wird die Pfändung durch Übergabe der zu benützenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses vorher bewirkt ist. (l. c. Abs. 3.)

Ein anderer Modus ist die Verpachtung an den Meistbietenden.

Ist die Veräußerung des Rechtes selbst zulässig, kann auch diese Veräußerung vom Gerichte nach Analogie der Veräußerung beweglicher Pfänder (§ 716 ff. der CPO.) angeordnet werden. (l. c. Abs. 4.)

Das Vollstreckungsgericht hat nach freiem Ermessen die zweckmäßigste Art der Verwertung zu bestimmen.

§ 4. Von der Pfändung ausgeschlossene Forderungen.

Der Pfändung sind nicht unterworfen (§ 749 der CPO.):

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63.) (Vgl. § 13 des EG. zur CPO.)

Gesetz,
betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3.

Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), soferne diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3. auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von 400 Thalern jährlich übersteigt. (Siehe Seite 451 letzter Absatz.)

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbarten Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.)

2. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimenten-Forderungen.
3. Die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des not-

dürftigen Unterhaltes für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf.

Die Erwerbsfähigkeit kann nicht zur Verneinung der Bedürftigkeit führen. (Dr. Seuffert, CPO., Anm Ziff. 3 zu § 749.)

4. Die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen.

Vgl. Gew.O. §§ 140, 141a und 141 ff. in der Fassung des Ges. vom 8. April 1876 (RGBl. S. 134), RG. vom 7. April 1874 § 10, über die eingeschriebenen Hülfskassen.

5. Der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten.
6. Das Diensteinkommen der Militärpersonen (Seite 222), welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören. (Seite 26 lit. c.)
7. Die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter.

S. den nächsten (zweiten) Absatz und die Anm. zu Abs. 4.

8. Das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten. Die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterb- oder Gnadengehalt.

S. Seite 413 Ziff 6 u. 7, dann s. den nächsten (zweiten) Absatz und die Anm. zu Absatz 4.

Zum Diensteinkommen gehören auch die Naturalbezüge und Wohnungsgeldzuschüsse. Unter die Pension fällt auch das Wartegeld.

Der Begriff „Beamte" umfaßt nicht Rechtsanwälte und Notare.

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von 1500 ℳ. für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen. (S. Abs. 4.)

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des RG. vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 ℳ. für das Jahr übersteigt. (S. Abs. 4.)

Hienach ist § 4 Nr. 4 Abs. 1 des cit. Reichsges. abgeändert. Während das Einkommen der öffentlichen Beamten ꝛc. nur zu einem Drittel des 1500 ℳ. übersteigenden Betrages pfändbar ist, unterliegt der ganze Mehrbetrag des Einkommens der Privatbediensteten der Pfändung.

Als dauernd gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist. (§ 4 Nr. 4 Abs. 2 des cit. Ges. Seite 450.)

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Nach diesem vierten Absatz sind die in Nr. 7 und 8 und im dritten Absatz enthaltenen Beschränkungen zu gunsten der in Abs. 4 bezeichneten Alimentenansprüche beseitigt. Unter diese sind nicht blos die gesetzlichen, sondern auch die durch Vertrag bedungenen Alimentenansprüche der Ehefrau (nicht der geschiedenen) und der ehelichen oder durch Legitimation den ehelichen gleichgestellten Kinder zu rechnen. Anderseits sind nicht (wie in § 4 Nr. 3 des cit. RG.) alle gesetzlichen Alimentenansprüche aller Familienglieder privilegiert. Die hier in Nr. 7, 8 und Abs. 3 genannten Personen sind sohin gesetzlichen Alimentationsansprüchen gegenüber besser gestellt, als die Arbeiter bezüglich des Arbeitslohnes. (Dr. Seuffert, l. c.)

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Zu solchen Einkünften zählen Umzugsgebühren, Tagegelder bei Dienstreisen, Repräsentationsbezüge, Tafelgelder 2c. „Servis" vgl. Reichs-V. Art. 61, Verord. vom 7. Nov. 1867, 27. Juni 1871 § 10 lit. b, RG. vom 30. Juni 1873 § 3. Der Wohnungszuschuß ist in das Diensteinkommen einzurechnen. (Dr. Seuffert, CPO. Anm. 9 zu § 749.)

Diese Beschränkungen der Pfändung nach § 749 der CPO. können auch durch Vertrag nicht aufgehoben werden, weil sie aus allgemeinen öffentlichen Rücksichten bestehen. Bezüglich der Ziff. 1 ist dies ausdrücklich durch § 2 des dort abgedruckten RG. ausgesprochen.

§ 5. Von der Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren. (Art. 301, 302 u. 304 des HGB.)

Solche geschieht, wie bereits oben Seite 418 vorgetragen, wie bei körperlichen Sachen zunächst dadurch, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere einfach in Besitz nimmt (§ 732 der CPO.), weil der Drittschuldner hier nur dem durch das Papier legitimierten Gläubiger gegenüber verpflichtet ist. (Wechselord. Art. 36 u. 39, HGB. Art. 303 und 305.) Dabei finden die für die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geltenden Vorschriften Anwendung (s. oben Seite 411 ff.).

Außer den Wechseln sind indossable Papiere (Art. 301 des HGB.): „Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen an Geld oder eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie auf Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntnis der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptiert hat, ist Demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossiert ist, zur Erfüllung verpflichtet."

Nach Art. 2 des bayer. Gesetzes vom 29. Mai 1851, die kaufmännischen Anweisungen betr., ist als „kaufmännische Anweisung" jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den in Art. 4 Ziff. 2—8 der allgem. deutschen WO. aufgeführten Erforderni̇ssen eines gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist. Bei Anweisungen, welche in einer fremden Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert. Näheres s. unten im neunten Abschnitt und dessen Beilage.

Art. 302 des HGB.: Ingleichen können Konossamente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waren und andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und See-Assekuranz-Policen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Konossament ist das von dem Führer eines Seeschiffs (Schiffskapitän, Schiffer) an den Ablader (den Verfrachter, welcher die Güter in das Schiff einliefert und verladet, oder ein Dritter für ihn) ausgestellte schriftliche Bekenntnis, daß er die in der Urkunde angegebenen Güter an Bord seines Schiffes behufs Auslieferung an einen näher bezeichneten Empfänger oder dessen Ordre in einem näher bezeichneten Hafen erlangt hat. (Anschütz und Völderndorff, Komm. z. A. D. HG. Bd. III S. 124, Art. 644 d. HGB.)

Die Ladescheine sind die Fluß- oder Binnen-Konossaments im Gegensatze zu den See-Konossaments. Dieselben sind nicht mit den Frachtbriefen zu verwechseln, welche der Absender der Ladung ausstellt. Diese Ladescheine sind für den ganzen Binnenverkehr zu Wasser und zu Land eingeführt und denselben auch noch die Lagerscheine, welche von einer zur Aufbewahrung von Waren und anderen beweglichen Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt werden, beigesellt.

Der Ladeschein der Frachtführer ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Gutes verpflichtet. (Art. 413 d. HGB.)

Diese Urkunden lauten zum größten Teil über Leistung einer Spezies und ihre Indossabilität ist nicht dadurch bedingt, daß die Leistung von einer Gegenleistung unabhängig ist.

Art. 304 des HGB.: Ob außer den in diesem Gesetzbuche bezeichneten noch andere an Ordre lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossaments übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurteilen.

Art. 303 des HGB.: „Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papiere (Art. 301 u. 302) auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Papiers zu derselben verpflichtet."

Dann erkennen noch die Art. 182 und 223 des HGB. die Übertragbarkeit der Aktien von Kommandit- und Aktiengesellschaften durch Indossament an und bestimmen die Form des Indossaments, enthalten aber nichts über die Wirkungen der Übertragbarkeit.

Das weggenommene Papier hat der Gerichtsvollzieher nach § 16 seiner Dienstvorschriften (Seite 101) zu verwahren.

Von der geschehenen Pfändung ist der Schuldner (Exequend) in gleicher Weise wie bei anderen Pfändungen (§ 712 Abs. 3, oben S. 423) in Kenntnis zu setzen, womit zugleich ein Untersagungsverbot (inhibitorium) verbunden werden kann, wofür aber wegen der Wegnahme der Urkunde ein eigentliches Bedürfnis nicht besteht, denn § 712 Abs. 2 der CPO. (Seite 420 Ziff. 2) ist hier nicht anwendbar; diese Papiere können nicht im Gewahrsam des Schuldners belassen werden. Eine dem Abs. 2 des § 730 l. c. (Seite 439) entsprechende Verpflichtung zu einer Zustellung an den Schuldner besteht für diese Pfändung nicht.

Wegen Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Pfändungsprotokolls an den Gläubiger s. oben S. 424.

Die weitere Pfändung bereits gepfändeter Forderungen aus Wechseln und indossablen Papieren geschieht nach § 727 (Seite 433).

Die weitere Durchführung der Vollstreckung nach Besitzergreifung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt, wie bei anderen Forderungen, durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers.

Der Gläubiger legt dem Vollstreckungsgericht die Abschrift des Pfändungsprotokolls vor und bittet um Überweisung der Forderung (des Wechsels ꝛc.) zur Einziehung oder an zahlungsstatt.

Die Überweisung ist hier wie sonst immer ein besonderer Akt. (§ 736 der CPO. (Seite 440 lit. b).

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Zustellung des Überweisungsbeschlusses (oben Seite 441 lit. c).

Das Papier ist dem betreibenden Gläubiger hinauszugeben, sobald derselbe die Ausfertigung eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichts vorlegt, durch welche die gepfändete Forderung ihm überwiesen oder angeordnet ist, daß die den Gegenstand der Forderung bildenden Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher hinauszugeben sind. Über die Herausgabe des Papiers hat der Gerichtsvoll-

zieher sich von dem betreibenden Gläubiger eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen. (§ 732 der CPO. und § 61 der alleg. JMBek.)

Der Verkauf der Wechselforderung 2c. kann nur unter den Voraussetzungen des § 743 l. c. (Seite 443 lit. h) stattfinden. Dies gilt auch von Wechseln mit Blankoindossament denn letztere sind doch nur blose Forderungspapiere.

Auch die §§ 745, 746, 748 (Seite 445 lit. a), 750 (Seite 444 lit. i), 751 (Seite 446 lit. b), 752 (Seite 447 lit. c) finden hier Anwendung. Bei Konossamenten, Schiffsladescheinen, Lagerscheinen ist Überweisung an zahlungsstatt ausgeschlossen. Die Anordnung, daß die Sachen an einen Gerichtsvollzieher hinauszugeben seien, hat der Gläubiger nach § 730 (Seite 439) dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

Viertes Kapitel.

Amtsgerichtliches Verteilungs-Verfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

§ 1. Veranlassung und Begriff des amtsgerichtlichen Verteilungsverfahrens.

Dieses gerichtliche Verteilungsverfahren wird durch die nach § 728 Abs. 2 u. 3 der CPO. (s. oben im 2. Kapitel § 8 Seite 436), dann nach § 750 l. c. (s. oben im 3. Kapitel § 3 Ziff. I lit. i Seite 444) und nach § 751 Abs. 2 u. 3 l. c. (s. oben im 3. Kapitel § 3 Ziff. II lit. b Abs. 1 u. 2 Seite 446) vorkommenden Fälle der vom Gerichtsvollzieher und bezw. vom Drittschuldner beim Amtsgerichte bewirkten Hinterlegung des Geldbetrages veranlaßt und ist das hierauf vom Amtsgericht zur Verteilung dieses Geldes unter die beteiligten Gläubiger von Amtswegen einzuleitende Verfahren, wenn und soweit alle beteiligten Gläubiger und der Schuldner sich nicht über eine Verteilung einigen und der Geldbetrag zur Befriedigung nicht ausreicht. (§§ 758 u. 759 l. c.)

Wegen der Pfändung eines Anspruches, welcher die Auslieferung einer unbeweglichen Sache betrifft und wegen des weiteren Verfahrens s. oben im 3. Kapitel § 3 Ziff. II lit. a, b u. c S. 445 ff. Die Bestimmungen der §§ 758—768 der CPO. (gegenwärtiges 4. Kapitel) bezieht sich ausschließlich auf die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen; die §§ 765 bis 768 (folg. § 3 lit. d u. e) finden jedoch auf die Verteilungsstreitigkeiten bei Gelegenheit der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entsprechende Anwendung. (§ 757 Abs. 3 der CPO., vgl. folg. lit. B 1. Kap.)

§ 2. Örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts.

In allen voraufgeführten Fällen des gerichtlichen Verteilungsverfahrens (§ 1) ist der Erlös beim Amtsgerichte, bezw. beim Vollstreckungs-

gerichte zu hinterlegen, daher das Amtsgericht nach der allgemeinen Regel des § 684 das Vollstreckungs- und Verteilungsgericht.

Im Falle des § 728 Abs. 2 u. 3 der CPO. (S. 436), wenn die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen für mehrere Gläubiger gleichzeitig oder nacheinander bewirkt worden ist, ist dasjenige Amtsgericht das Hinterlegungs-, Vollstreckungs- und Verteilungsgericht, in dessen Bezirk die Vollstreckung bewirkt worden ist.

Im Falle des § 750 der CPO. (Seite 444, wenn eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet ist, ist dasjenige Amtsgericht Hinterlegungs-, Vollstreckungs- und Verteilungsgericht, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist.

Gleiches ist nach § 751 Abs. 2 u. 3 (Seite 446) der Fall, wenn ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet ist.

§ 3. Verfahren.

a) Berechnungs-Termin.

Das zuständige Amtsgericht hat nach Eingang des Geldbetrags und der Aktenstücke über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten (im Zwangsvollstreckungsverfahren) und sonstigen Nebenforderungen mit den erforderlichen Belegen unter dem Rechtsnachteile schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtssekretärs einzureichen (§ 759 der CPO.), daß außerdem nach § 760 der CPO. ihre Forderung nur nach den bei den Akten befindlichen Behelfen berechnet und eingesetzt werden. Der Zinsenlauf hört durch Eröffnung des Teilungsverfahrens nicht auf. Auch die Anmeldung des beanspruchten Ranges und der Vorzugsrechte ist zweckmäßig aber nicht notwendig, da diese das Gericht kennen muß und ein bestehendes Vorrecht durch Nichtanmeldung desselben nicht verloren geht.

Die beteiligten Gläubiger sind diejenigen Gläubiger, welche ein Exekutions- (Vollstreckungs-) oder Arrestpfandrecht (Sicherheitsarrest) erwirkt haben und ergeben sich aus den mitgeteilten Aktenstücken. Die Arrestgläubiger stehen nach § 810 l. c. den Vollstreckungsgläubigern gleich. Nicht hieher gehören diejenigen Gläubiger, welche Pfand- oder Vorzugsrechte nach § 709 Abs. 2 zu haben behaupten, welche die Klage auf vorzugsweise Befriedigung nach § 710 Abs. 2 zu erheben haben, es sei denn, daß sie bei den in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen die Pfändung vornehmen ließen unter dem Vorbehalte, daß sie vorgehend mit ihrer Forderung aus dem Erlöse befriedigt werden.

Alle Zustellungen und Ladungen geschehen von Amtswegen. Die Liquidationsfrist ist eine Notfrist und kann durch Vereinbarung der Parteien, nicht aber durch das Gericht abgekürzt oder verlängert werden. Auch eine nach der Liquidationsfrist eingereichte Berechnung ist zu berücksichtigen, solange der Teilungsplan nicht erlassen ist (s. folg. lit. b.)

b) Anfertigung des Teilungsplanes.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist wird vom Gericht der Teilungsplan auf Grund der eingereichten Berechnung und der aktenmäßigen, vom Gerichtsvollzieher bezw. Drittschuldner gemachten Vorlagen angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Unter diesen Kosten werden die sog. Kommunekosten des Verteilungsverfahrens (s. KO. § 51), nicht die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Teilnahme am Verteilungsverfahren erwachsen, verstanden, welch letztere sich überhaupt nicht zum Ansatze eignen. (Vgl. § 56 Nr. 2 der KO.)

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Teilungsplanes der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt. (§ 760 l. c.)

In den Teilungsplan sind die betreffenden berechneten Beträge, soweit nicht offenbare Unrichtigkeiten vorliegen, oder in Ermangelung einer eingereichten Berechnung nach den aktenmäßigen Unterlagen einzusetzen. Hinsichtlich der Rangordnung, welche von Amtswegen zu prüfen ist, entscheidet (§ 709 der CPO.) und kommt es daher auf die zeitliche Aufeinanderfolge der Pfändungen an. Doch kann ein Gläubiger, der später gepfändet hat, einem der früher gepfändet hat, vorgehen, wenn ihm schon vor der ersten Pfändung ein im Konkurse dem Faustpfandrechte gleichgestelltes Pfand- oder Vorzugsrecht für dieselbe Forderung zustand. (§ 709 Abs. 2 Seite 389, s. die Bemerkung zur vorgehenden lit. a.)

Daß Arrest- und Exekutionsgläubiger konkurrieren, hindert nicht die Anfertigung des Teilungsplanes; die Forderungen der Arrestgläubiger werden aber nur für den Fall der rechtskräftigen Feststellung (bis ein vollstreckbarer Schuldtitel erwirkt oder die Einwilligung des Schuldners zur Auszahlung erfolgt ist) eingesetzt und bis dahin die auf sie treffenden Beträge deponiert. Auch kann zugleich materiell, wenn die Forderung des Arrestgläubigers nicht zuerkannt werden sollte, die anderweite Verteilung vorgesehen werden.

c) Termin zur Erklärung über den Verteilungsplan und zur Ausführung der Verteilung.

Das Gericht hat zur Erklärung über den Teilungsplan, sowie zur Ausführung der Verteilung einen Termin zu bestimmen und zu dem Termine die beteiligten Gläubiger (s. § 3 lit. a) und den Schuldner, wenn nicht dessen Ladung durch Zustellung im Auslande oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte, von Amtswegen zu laden.

Der Teilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden. (§ 761 l. c.)

Denn jeder kann auch schon schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtssekretärs vor dem Termine seinen Widerspruch erheben (s. unten § 763).

Wird in dem Termine ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben (nach dem angesetzten Betrage oder dem Range der Forderung) beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt, oder kommt anderweit eine Einigung zu stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen.

Dies geschieht sofort in dem stets über die Verhandlung aufzunehmenden Protokoll.

Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Planes insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird. (§ 762 l. c.)

Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist, noch vor dem Termine Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei. (§ 763 Abs. 1.)

Ist daher ein solcher nicht erschienene Gläubiger bei einem Widerspruche beteiligt, wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne (§ 763 Abs. 2) und an dem Plane festhalte. Dies gilt auch für den Gläubiger, welcher erschienen, die Erklärung über den Widerspruch verweigert, bezw. einem Widerspruche, bei welchem er beteiligt ist, sich nicht anschließt. Als „beteiligt" ist jeder Gläubiger anzusehen, dessen Befriedigung beeinträchtigt werden kann, wenn der Widerspruch begründet ist.

Bei einem nicht zu erledigenden Widerspruch ist genau festzustellen, welche Abänderungen des Planes von dem Widersprechenden beantragt werden und welche Gläubiger als Gegner des Letzteren anzusehen sind.

Der Widerspruch kann sowohl von einem Gläubiger als Schuldner ausgehen und letzterer Einwendungen nach §§ 686 u. 687 der CPO. (Seite 370 Ziff. 1 u 2) erheben; auch kann er dies bezüglich der aufgestellten Rangordnung der Gläubiger, obwohl diese die Gläubiger unter sich allein zu verfechten haben.

Gegen die obige Rechtsfolge der Terminsversäumnis seitens eines Gläubigers ist weder Einspruch noch Restitution, noch sonstige Rechtshülfe möglich.

Das Ausbleiben des Schuldners am Termine wird ganz unbeachtet gelassen.

d) Klagstellung des widersprechenden Gläubigers. Kompetentes Gericht und Urteil.

Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte (durch Zustellungsurkunde oder sonst) nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist wird die Ausführung des Planes ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet. (§ 764 Abs. 1.)

Jeder einzelne Widerspruch ist in besonderem Prozesse zu erledigen. Beklagte sind alle Gläubiger (nicht der Schuldner), welche den Widerspruch nicht als begründet anerkennen (s. lit. c). Mittelst der Klage, welche bestimmt vortragen muß, welche Änderungen im Teilungsplane und aus welchem Grunde sie vorgenommen werden sollen oder beantragt werden, kann nicht blos die Priorität, sondern auch die Verität (der Rechtsbestand) der liquidierten Forderung angefochten, insbesondere Zahlungs- und andere Einwendungen des Schuldners kraft eigenen Rechtes geltend gemacht und sich auch der Paulianischen Rechtsmittel bedient werden.

Weil durch die Versäumung der Klagfrist, welche gemäß § 202 der CPO. durch Vereinbarung, nicht aber durch das Gericht verlängert werden kann, nicht die Präklusion des materiellen Rechts des widersprechenden Gläubigers, sondern nur Nichtberücksichtigung im Verteilungsverfahren eintritt, so wird die Befugnis desselben, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Teilungsplane erhalten hat, auch später im Wege der Klage geltend zu machen, nicht ausgeschlossen. (§ 764 Abs. 2.)

Die Klage ist bei dem Verteilungsgerichte und wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirk das Verteilungsgericht seinen Sitz hat. Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in Betreff einer Klage begründet ist, soferne nicht (als Modifikation der Ausschließlichkeit des Gerichtsstandes, S. 384) die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle. (§ 765 l. c.)

Sobald einer der unerledigten Widersprüche (lit. c) eine vor das Landgericht gehörige Klage ergibt, gehören alle Widerspruchsklagen vor das Landgericht, ohne Rücksicht darauf, ob der Gläubiger, dessen Widerspruch zur landgerichtlichen Zuständigkeit führt, seine Klage erhebt oder nicht, es sei denn, daß die beteiligten Gläubiger gemeinsam zum Amtsgericht prorogieren.

In dem Urteile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der strittige Teil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Planes und ein anderweites Verteilungsverfahren im Urteile anzuordnen. (§ 766 l. c.)

Das Urteil ist für den neuen Teilungsplan maßgebend, sonst aber wickelt sich das neue Verfahren ganz in der nämlichen Weise ab. (§§ 760—765 der CPO. lit. b, c u. d.) Ein Widerspruch kann aber dann nicht mehr auf Gründe gestützt werden, mit welchen der betreffende Gläubiger im früheren Verteilungsverfahren bereits rechtskräftig zurückgewiesen ist.

Das Versäumnis-Urteil, gegen welches Einspruch zuläßig ist (§ 303) gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß

der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei. (§ 767 l. c.)

Auf Grund des erlassenen (rechtskräftigen) Urteils wird die Auszahlung oder das anderweite Verteilungsverfahren von dem Verteilungsgerichte angeordnet. (§ 768 l. c.)

e) Klagstellung des widersprechenden Schuldners. Kompetentes Gericht.

Bezüglich des Widerspruchs des Schuldners gelten nicht die Bestimmungen der §§ 764—768 der CPO. (vorgehende lit. d). Derselbe muß seine Einwendungen, welche er nach §§ 686 u. 687 der CPO. (Seite 370 Ziff. 1 u. 2) geltend machen kann, im Wege der Klage vor dem Prozeßgericht erster Instanz verfolgen.

Bezüglich der Rangordnung, daß ein Gläubiger vor dem andern aus der Masse befriedigt werde, hat er kein Klagrecht, wohl aber kann er dem Gläubiger in seinem desfallsigen Prozesse (lit. d) assistieren.

Wegen des provisorischen Einflusses dieser materiellen Einwendungen s. § 375 Ziff. III.

Nach Dr. Seuffert (CPO. Anm. zu § 762) ist, wenn sich der Widerspruch des Schuldners am Termine nicht erledigt und nicht Vertagung des Termins bewilligt wird, dessenungeachtet der Teilungsplan auszuführen und ihm zu überlassen, seine Rechte nachträglich im Wege der Klage zu verfolgen.

B. **Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen (Immobiliarbeschlagnahme, Subhastation).**

Erstes Kapitel.

Wer diese vorzunehmen hat und die allgemeine gesetzliche Regelung derselben.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wird durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers, welcher sich mit dem vollstreckbaren Schuldtitel unmittelbar an das Gericht und zwar mittelst schriftlicher Eingabe oder zu Protokoll des Gerichtssekretärs (Art. 16 der bayer. Subh.O.) zu wenden hat, angeordnet. Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht der belegenen Sache. (§ 755 Abs. 1 und 2 der CPO.)

Bei Zweifelhaftigkeit der Grenzen verschiedener Amtsgerichte oder wenn sich das Immobile auf die Bezirke verschiedener Amtsgerichte erstreckt, ist auf Antrag eines Beteiligten von dem zunächst höheren Gerichte unter Berücksichtigung der in § 36 der CPO. enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte für die diesem Gerichte nach der Civilprozeßordnung zufallenden Funktionen zu bestimmen. Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, beantragt wird. (§ 756 der CPO.)

Vorbehaltlich dieser die Zuständigkeit betreffenden Vorschriften, dann der allgemeinen Bestimmungen in §§ 644—707 (Seite 315—385), welche insbesondere die vollstreckbaren Schuldtitel, die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils, die vollstreckbare Ausfertigung, die Einwendungen in der Zwangsvollstreckung und das hiedurch veranlaßte Verfahren, die Voraussetzungen für den Beginn der Zwangsvollstreckung, die Einstellung und Beschränkung derselben, Form und Rechtsmittel bei Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren, endlich die Kosten der Zwangsvollstreckung betreffen und selbstverständlich auch bei der vorliegenden Art der Zwangsvollstreckung zur Anwendung kommen, gibt § 757 der CPO. nur noch folgende besonderen, die Immobilien-Exekution betreffenden Vorschriften:

„Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Verteilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen."

Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, in wiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen und wie die Eintragung zu bewirken ist.

Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu

erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (der CPO.). Auf Verteilungsstreitigkeiten finden die §§ 765—768 (s. oben Seite 459 lit. d und e) entsprechende Anwendung."

Dem entsprechend ist die bayer. Subhastationsordnung vom 24. Februar 1879 erlassen worden, durch welche landesgesetzlich das Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen in Bayern geregelt ist.

Nach diesem Gesetze ist das Amtsgericht der Mittelpunkt und ausführende Faktor des Verfahrens und als mitkonkurrierendes Organ erscheint nur noch der Notar, insofern derselbe die ihm vom Vollstreckungsgerichte überwiesene Zwangsversteigerung durchzuführen hat. (Art. 29 und 34 der Subh.O.)

Außer dem Notar sind die Gerichtsvollzieher in der Subhastation thätig, jedoch nur als Vollzugsorgane des Gerichts oder Notars, nicht als selbständig handelnde Mandatare der Partei.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen beginnt mit dem Beschlusse und gilt als bewirkt mit der Eintragung des Beschlagnahmsbeschlusses im Hypothekenbuche. Mit der Eintragung treten sofort und ohne daß hiefür die Zustellung erforderlich wäre, die Wirkung ein, welche das Gesetz an die Beschlagnahme knüpft. (Art. 7 der SO.)

Der wirklichen Eintragung im Hypothekenbuch kommt der Einlauf des Beschlagnahmsbeschlusses beim Hypothekenamte und dessen Konstatierung im hypothekenamtlichen Tagebuche gleich. (Oberstrichterl. Erk. vom 24. April 1866, Seite 102.)

Wird nach eröffnetem Konkurse die Zwangsversteigerung des unbeweglichen Vermögens vom Konkursverwalter betrieben, findet eine Beschlagnahme nicht statt. Das Vollstreckungsgericht ordnet auf den Antrag des Konkursverwalters die Zwangsversteigerung an und ernennt zugleich den Versteigerungsbeamten. (Art. 171 Abs. 1 Ziff. 1 der Subh.O.)

Zweites Kapitel.

Was zum unbeweglichen Vermögen gehört.

Nach Art. 2 der Subh.O. gehören zum unbeweglichen Vermögen in Ansehung der Zwangsvollstreckung:

1. Diejenigen körperlichen Sachen, welche nach dem bürgerlichen Rechte als unbewegliche Sachen gelten.

Das ist nach gemeinem Rechte der Grund und Boden (solum) und Alles, was in dem Boden festgebaut ist und was über dem Boden in organischer Verbindung mit ihm steht, d. h. natürlich oder künstlich mit demselben verbunden ist, daß es einen Bestandteil desselben ausmacht, z. B. Pflanzen, Gebäude (res soli).

Die mit einem Immobile in fester Verbindung stehenden, z. B. eingemauerten oder eingenietteen Einrichtungsgegenstände sind förmliche Bestandteile desselben geworden, müssen also auch, so lange jene Verbindung dauert, in Bezug auf die Exekution in allen Beziehungen dasselbe Schicksal teilen und können nicht einer gesonderten Zwangsvollstreckung unterliegen.

In Bezug auf die Zwangsvollstreckung gelten aber bis zur Beschlagnahme hängende Früchte als bewegliche Sachen (Seite 387 u. 411), welche einer selbständigen Pfändung unterliegen können, weil sie ihrer wirtschaftlichen Natur nach ein zur Abtrennung bestimmter Teil der Liegenschaft sind. So wenig jemand den Schuldner hindern kann, sie abzutrennen, so wenig vermag es der Hypothekengläubiger, wenn ein Anderer für den Schuldner jene Trennung bewirkt, d. h. mit einem Exekutionsantrag zuvorkommt.

Auch die beweglichen Zugehörungen gelten, was sie auch wirklich sind, in Bezug auf die Exekution an und für sich als bewegliche Sachen, die, wie die Früchte, dem Zugriffe durch die Pfändung unterliegen können, ohne daß ein Hypothekengläubiger widersprechen kann. (S. S. 417 Ziff. 10.)

Nur die lehnbaren Pertinenzien eines Lehns und die nach §§ 6, 8 u. 9 der VII. Verfassungsbeilage zu einem Familien-Fideikommiß geschlagenen Gelder, Kapitalien, Mobilien und Moventien bilden in allen rechtlichen Beziehungen einen Bestandteil des Hauptgutes, so daß sie förmlich als Immobilien gelten und demgemäß, auch wenn sie an und für sich beweglich sind, den Bestimmungen der Subh.Ord., insbesondere dem Art. 4 unterliegen.

Ebenso sind nach Art. 43 des Gesetzes vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude r. d. Rh. betr., die von der Landes-Brandassekuranzanstalt für Gebäude zu zahlenden Entschädigungssummen der Art einen Bestandteil der Baustelle, daß sie ohne letztere weder freiwillig veräußert, noch der Zwangsvollstreckung unterstellt werden können. Sie sind eine nach § 757 Abs. 2 der CPO. (Seite 461) durch die Landesgesetzgebung immobilisierte Forderung, welche keiner selbständigen Pfändung unterworfen ist, ohne Unterschied, ob der Brandschaden oder die Fälligkeit der Assekuranzsumme vor oder nach der Beschlagnahme eingetreten ist. Ebenso sind wohl auch die von andern Versicherungsanstalten zu leistenden Entschädigungssummen zu behandeln wenn sie nur zum Wiederaufbau geleistet werden.

2. Diejenigen Rechte, welche Gegenstand der Hypothekbestellung sein können.

Nach § 3 des bayer. Hypothekengesetzes werden jene Rechte den Immobilien gleichgeachtet und hypothekenfähig erklärt, welche selbständig dinglich und fruchtbringend sind und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöschen. Dies sind dingliche Gewerbsrechte, Fischereirechte, Bodenzinse, Bergeigentum, Superfizies, Forstrechte, sofern diese als selbstständige und vererbliche Rechte besessen werden, d. h. Reallasten sind. Sofern sie Servituten sind, sind sie keiner selbständigen Verhypothekierung fähig, sondern folgen dem Schicksal des praedium dominans, zu dem sie gehören und von welchem sie nicht getrennt werden können. Nicht dazu gehören insbesondere Personalservituten aller Art (da sie mit dem Tode

der Berechtigten erlöschen) und Hypothekenforderungen. (Roth, bayer. Civilr. § 187.)

§ 130 Ziff. 5 des Hyp.Ges. erlaubt, daß die Zugehörungen des Hypothekenobjektes, welche diese Eigenschaft durch erklärten Privatwillen erhalten haben, in der ersten Rubrik des Hypothekenbuches auch blos in allgemeinen Ausdrücken nach Gattung, Zahl oder Beschaffenheit eingetragen werden dürfen und daß das nähere Verzeichnis derselben auch in den zum Hypothekenbuche gehörigen Akten und Beilagen Aufnahme finden kann. Durch diese gesetzliche Bestimmung hat der Grundsatz der §§ 21, 22 Ziff. 3 und 34 des Hyp.Ges., daß nun der Eintrag in das Hypothekenbuch das dingliche Recht schafft, in Bezug auf die durch Privatwillen als Pertinenzen erklärten Sachen eine Modifikation erlitten. Wenn daher der Eintrag im Hypothekenbuche nach seinem Wortlaute auch nur einzelne spezifizierte Inventarstücke aufführt, des weiteren aber auf die Beilagen zum Hypothekenbuche Bezug nimmt und hier das sämtliche zur Bewirtschaftung des Anwesens vorhandene, erforderliche und später noch anzuschaffende Inventar unter Pfand gestellt worden ist, so ist der Vortrag des Hypothekenbuches durch diese Beilagen zu ergänzen.

Drittes Kapitel.

Von den Zugehörungen und deren Behandlung vor und nach der Beschlagnahme der Hauptsache.

Als Zugehörung ist jede Sache zu betrachten, welche zum dauernden Dienste einer anderen Sache und zu deren Gebrauchserhöhung bestimmt und wirklich verwendet ist, ohne Bestandteil derselben zu sein.

Bezüglich derselben unterscheidet das bayer. Hyp.Ges. zwei Klassen: Gesetzliche Zugehörungen, die zu einem Immobile in ein derartiges Verhältnis gebracht sind, daß sich schon hieraus die Bestimmung, dem Interesse der Hauptsache ausschließlich und dauernd zu dienen, erkennen läßt und deshalb rechtlich als Zugehörungen gelten.

Dann gibt es gewillkürte Zugehörungen, Sachen, welchen ein solches Erkennungsmerkmal mangelt und welche die Zugehöreigenschaft lediglich durch die Bestimmung der beteiligten Privatperson erlangt haben. (Seite 463 letzter Absatz.) Dieselben unterscheiden sich von den gesetzlichen darin, daß sie in das Hypothekenbuch einzutragen sind und nur unter dieser Voraussetzung vom Hypotheken-Nexus ergriffen werden, während die ersteren des Eintrags nicht bedürfen, außer wenn sie in einem anderen Gerichtsbezirke, als die Hauptsache gelegen sind. (HG. S. 121.) Ferner müssen die als Pertinenz erklärten Sachen in einer wesentlichen Verbindung mit der Hauptsache stehen, dauernd zum Dienste derselben bestimmt und wirklich verwendet zu erachten sein. (§§ 22, 34 und 130 des Hyp.Ges., Erk. des ob. GH. in den Entsch. für Civilrecht, VII S. 800.)

Nach einem Urteile des obersten Landesgerichtes (in Sachen des Civilrechtes Bd. VIII S. 89) können auch, wenn ein lebendes Inventar als Zubehör zu einem Anwesen im Hypothekenbuche eingetragen ist, zum Handel angeschaffte Viehstücke als Bestandteile desselben angesehen werden, sofern sie während ihres Verbleibens auf dem Gute zu dessen entsprechender Bewirtschaftung mit beizutragen die Bestimmung haben.

Bezüglich dieser beweglichen Zugehörungen bestimmt nun Art. 8 der Subh.O., daß solche mit dem Zeitpunkt, in welchem die Beschlagnahme bewirkt ist, in Ansehung der Zwangsvollstreckung und ihrer Wirkungen der beschlagnahmten Hauptsache gleichstehen. Dasselbe gilt von allen nach der Beschlagnahme anfallenden Erträgnissen jeder Art, sowohl den natürlichen, als den Civilfrüchten. Als Pertinenzen von Hypothekenobjekten werden sie von den auf solchen eingetragenen Hypotheken mitergriffen. (Hyp.Ges. § 34.) Sie werden zur Immobiliarmasse gezogen und findet hieran weder seitens des Schuldners eine freiwillige Eigentumsübertragung, noch für Gläubiger eine gesonderte Exekution mehr statt, sie werden immobilisiert, um mit dem Preise der Liegenschaft nach der Rangordnung der Gläubiger verteilt zu werden.

Per argum. a contr. folgt, daß bewegliche Zugehörungen und Früchte vor dieser Beschlagnahme in Bezug auf die Exekution als selbständige Objekte erscheinen und daher gegen eine gesonderte Zwangsvollstreckung in dieselben einem Hypothekengläubiger kein Widerspruchsrecht zusteht. (Dr. J. Ortenau, Subh.O. zu Art. 8—12 Anm. 3 lit. b, s. auch oben Seite 417.)

Sie sind, wenn sie auch hypothekenbuchmäßig gemacht sind, rechtlich stets der Abtrennung und Faustpfandbestellung durch den Eigentümer fähig (§ 45 des Hyp.Ges.) und es besteht kein Grund, die zwangsweise Abtrennung und Pfandrechtserwerbung durch einen Pfandgläubiger anders zu behandeln. (Dr. Ortenau, l. c. Bemerk. 3 zu Art. 3.)

Dem Hypothekengläubiger kommt nur unter der Voraussetzung sein Recht auf solche zu gut, als er während des Bestehens der Pertinenzeigenschaft derselben das Hypothekenobjekt zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen hat, d. h. sein Hypothekenrecht auf dasselbe zur Ausübung bringt, während gegenteiligen Falls sein Hypothekrecht weder geschädigt noch sein Interesse an der Sache gefährdet wird. In diesem letzteren Falle kommt ihm keine Befugnis zu, auf Grund der ihm zustehenden Hypothek die Ausübung des einem Dritten zukommenden Rechts, die Absonderung und Verwertung zu hindern.

Deshalb muß der Hypothekgläubiger rechtzeitig die Beschlagnahme des Hauptgutes selbst vorkehren. (Erk. des ob. G.H. in Sachen des Civilr. V Seite 137.)

Aber nach Art. 20 der Subh.O. hat die Beschlagnahme eines unbeweglichen Gegenstandes zum Zwecke der Zwangsversteigerung auch die Einstellung eines jeden anderen Zwangsvollstreckungsverfahrens in Ansehung des nämlichen Gegenstandes zur Folge, jedoch unbeschadet der erworbenen Pfand- oder Vorzugsrechte.

Dies ist insbesondere der Fall bezüglich der Pfändung der beweglichen Zugehörungen, der natürlichen oder Civilfrüchte (Mietzinse). Diese Zwangsvollstreckungsverfahren einschlüssig der Arreste werden durch die Immobiliarbeschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung in ihrer Fortsetzung unterbrochen, so daß sie, so lange die Zwangsversteigerung betrieben wird, eingestellt bleiben, wenn diese aber durchgeführt wird, gar nicht mehr aufleben. Es folgt dies aus dem Wesen der Zwangsversteigerung, welche die Umsetzung des gesamten Objektes mit allen Zugehörungen in fixe Geldsummen zum Zwecke und Gegenstande hat, und deshalb von dem Augenblick an, wo sie eingeleitet wird, keine besonderen Befriedigungen aus der Sache mehr duldet.

Die bereits erworbenen Pfand- und Vorzugsrechte äußern ihre Wirkung dahin, daß, wenn die Zwangsversteigerung wieder eingestellt wird, die früheren Exekutionen wieder fortgesetzt werden dürfen oder daß, wenn die Zwangsversteigerung fortgesetzt wird, diejenigen Gläubiger, welche die Zwangsverwaltung oder einen Arrest erlangt haben, förmlich Beschlagnahmsgläubiger sind und daher nach der Priorität der von ihnen erwirkten Beschlagnahme in der vierten Reihe, diejenigen aber, für welche vor der Beschlagnahme Zugehörungen oder ausstehende Erträgnisse gepfändet wurden, vorbehaltlich der Rechte der Hypothek- und Ewiggeldgläubiger und der Zurücknahmeberechtigten aus den für diese Sachen zu bildenden eigenen Teilungsmassen befriedigt werden müssen. (Dr. Ortenau, l. c. Anm. zu Art. 20 und 108 der Subh.O.)

Dem entsprechend bestimmt Art. 110 der Subh.O.: „Forderungen, für welche vor der Beschlagnahme bewegliche Zugehörungen oder ausstehende Erträgnisse gepfändet worden sind, werden aus den hierauf treffenden Beträgen (Art. 105) berichtigt, soweit nicht Hypothek- oder Ewiggeld-Gläubigern oder Zurücknehmberechtigten ein Vorzugsrecht zusteht."

Hiernach hat eine vor der Beschlagnahme bewirkte Pfändung der beweglichen Zugehörungen oder ausstehenden Erträgnisse die Priorität vor dem Vorzugsrechte der Beschlagnahme zu beanspruchen.

Nur die Ewiggeld- und Hypothekgläubiger, deren Pfandrecht der Zeit nach älter als das Pfandrecht der Pfändungsgläubiger ist und die Resolutionsberechtigten gehen den Pfandgläubigern vor. Es gilt dies von den älteren Ewiggeld- und Hypothekgläubigern unbedingt und zwar nicht nur bezüglich der Masse der beweglichen Zugehörungen, sondern auch bezüglich der aus den Früchten und Erträgnissen gebildeten Masse, da zwar jenen Gläubigern vor der Beschlagnahme an diesen letzteren Nebensachen keinerlei Recht, insbesondere kein Vorzugsrecht zusteht (Plenar-Erk. des ob. Gerichtsh. vom 24. Juli 1878, Sammlg. Bd. VII S. 413), mit der bewirkten Beschlagnahme aber diese Nebensachen für die Exekution der beschlagnahmten Hauptsache gleichstehen und zur Immobiliarmasse gezogen werden. (Art. 8 der Subh.O.)

Nach der Beschlagnahme steht den Beschlagnahms- und Hypothekgläubigern die Widerspruchsklage im Hinblicke auf Art. 8 und 36 der Subh.Ord. zu, selbst wenn die beweglichen Zugehörungen vom Gerichtsvollzieher weg-

geschafft worden sind. Denn das Pfandrecht der Hypothekengläubiger an denselben erlischt nach § 35 des Hyp.Ges. erst dann, wenn dieselben an einen Dritten veräußert und von diesem in Besitz genommen worden sind.

Die Pertinenzeigenschaft einschlägiger Gegenstände geht durch blose Unterlassung ihrer Beiziehung zur Zwangsversteigerung des Hauptobjektes nicht verloren. (Urteil des obersten Landesgerichtes vom 6. März 1882, Erk. des Civilr. u. Civilpr. Bd. IX S. 528.)

Die Resolutionsberechtigten aber, als nur auf den Erlös der betreffenden Gegenstände hingewiesen, können an dem Erlöse nur soweit ein Vorzugsrecht und überhaupt ein Anrecht geltend machen, als die Gegenstände selbst ihrem Resolutionsrechte unterliegen. (Dr. Ortenau l. c. Anm. zu Art. 110.)

Viertes Kapitel.

Von den Zustellungen im Subhastationsverfahren.

Sind im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Beschlüsse oder Verfügungen zuzustellen, so erfolgt dies von Amtswegen. Es hat hier, ohne daß es irgend eines Parteiantrages bedarf, der Gerichtssekretär, bezw. soweit es sich um Entscheidungen und Verfügungen des Versteigerungsbeamten handelt, dieser Letztere für die Bewirkung der Zustellung Sorge zu tragen, d. h. entweder einen Gerichtsvollzieher hiemit zu beauftragen oder die Post darum zu ersuchen, bezw. das sonst Geeignete zu veranlassen. (Art. 17 u. 63 der bayer. SO.)

Im Subhastationsprozesse fällt der Unterschied zwischen verkündeten und nicht verkündeten Beschlüssen und Erlassen hinweg und erfolgen alle solche Zustellungen, soferne sie überhaupt nötig sind, von Amtswegen.

Bekanntmachung des kgl. Staatsmin. der Justiz und Finanzen vom 24. Jan. 1883, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, dann die Liquidationen der letzteren betr. (JMBl. Nr. II):

„Nach gemachten Wahrnehmungen besteht vielfach die Meinung, als ob die Bestimmungen in Ziff. 1—3 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 16. Juli 1881, betr. den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (JMBl. S. 323, FMBl. S. 285), in Sachen, für welche die Gerichtskosten durch das bayer. Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 landesgesetzlich geregelt sind, insbesondere in Subhastationen, keine Anwendung zu finden hätten. Obwohl die Unrichtigkeit dieser Anschauung sich schon aus dem Wortlaute der angeführten Bestimmungen ergibt, will man nicht unterlassen, jenen Irrtum hiemit ausdrücklich zu berichtigen und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß auch in Subhastationen bei den von dem Gerichte angeordneten Zustellungen der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der Ziff. 3 der oben erwähnten Bekanntmachung das an die Post zu richtende Ersuchen um Bewirkung der Zustellung zu besorgen hat, ferner daß die Gerichtsvollzieher auch für

diejenigen Zustellungen, welche sie im Auftrage eines Notars als Versteigerungsbeamten bewirken, die Vergütungen aus der Staatskasse empfangen und deshalb von den Notaren Gebühren und Auslagen für die Besorgung dieser Geschäfte nicht zu beanspruchen haben.*)

Bezüglich der Erhebung der an die Staatskasse zu ersetzenden Kosten für die in Subhastationen von Amtswegen angeordneten Zustellungen wird auf Ziff. III Abs. 2**) der Bekanntmachung der unterfertigten k. Staatsministerien vom 16. Juli 1881, betr. Abänderungen des RGKG. (JMBl. S. 319, FMBl. S. 281) und die weitere Bekanntmachung derselben vom 1. Juli 1882,***) betr. die Portofreiheit bei den im amtlichen Auftrage zu bewirkenden Zustellungen (JMBl. S. 165, FMBl. S. 205), hingewiesen und bemerkt, daß bei den auf Ersuchen des Gerichtsschreibers durch die Post bewirkten Zustellungen die Gerichtsgebühr für das Ersuchen sich im Hinblick auf die Bestimmung lit. B Ziff. 1 der allerh. Verordnung vom 15. Juli 1881, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher****) (Ges. u. VBl. S. 821), nunmehr nach § 2 neuer Fassung der Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher bemißt."

Fünftes Kapitel.

Besondere Funktionen des Gerichtsvollziehers im Subhastations-Verfahren.

§ 1. Anfertigung des Verzeichnisses der beschlagnahmten beweglichen Zugehörungen.

Sind bewegliche Zugehörungen Gegenstand der Beschlagnahme, so ist auf Antrag eines Beteiligten ein Gerichtsvollzieher zu beauftragen, ein Verzeichnis derselben anzufertigen. (Art. 37 der Subh.O.)

*) Siehe hierüber oben Seite 23 Ziff. 3, Seite 60 § 3, Seite 89 und 90 Ziff. 1. Die Seite 90 aufgestellte Gebührenberechnung kommt daher nur in Anwendung, wenn die Notare als Versteigerungsbeamte die Gerichtsvollzieher mit Zustellungen beauftragen. Die treffenden Liquidationen sind dann durch die Sekretäre aus dem Kostenvorschusse zu berichtigen.

**) Seite 62 Ziff. III.

***) Wodurch lediglich die Ziff. III Abs. 2 der voralleg. Bekanntmachung vom 16. Juli 1881 (Seite 62) eingeschärft und betont wird, daß die Bestimmung in § 80b des revid. RGKG., wonach für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen bare Auslagen nicht mehr erhoben werden, nicht auf solche Gegenstände angewendet werden darf, für welche die Gerichtskosten durch das bayer. Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 landesgesetzlich geregelt sind. Es zählen hieher die Subhastationen, Forstrügsachen, die nichtstreitige Rechtspflege. Wo also das bayer. Gebührengesetz auf das Reichsgerichtskostengesetz Bezug nimmt, gelten lediglich die älteren Bestimmungen desselben und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften.

****) Lit. B Ziff. 1 der alleg. Verord.: „Die in der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher enthaltenen Verweisungen auf die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 sind, soweit die Bestimmungen der letzteren durch die Novelle vom 29. Juni 1881 abgeändert sind, auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen."

§ 2. Die Versteigerung der beweglichen Zugehörungen.

Die Versteigerung der Hauptsache erstreckt sich in der Regel auf die beweglichen Zugehörungen und die Früchte.

Auf Antrag eines beteiligten Gläubigers kann das Vollstreckungsgericht eine gesonderte Versteigerung der beweglichen Zugehörungen und Früchte anordnen.

Die Einzelversteigerung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher oder eine andere nach § 726 der CPO. (Seite 428 lit. bb) hiezu bestellte Person durchweg nach den für die Versteigerung bei der Zwangsvollstreckung in dieselben geltenden Bestimmungen und den vom Vollstreckungsgerichte getroffenen Anordnungen. (§§ 716—718 (Seite 425 § 5 lit. A), Art. 36 der Subh.O., MBek. § 66 Abs. 2.)

§ 3. Ermittlung der Mieter und Pächter von Beschlagnahmsgegenständen.

Ergibt sich aus dem Gesuche um Beschlagnahme, aus dem sonstigen Inhalte der Vollstreckungsakten, daß Beschlagnahmsgegenstände vermietet oder verpachtet sind, ohne daß die Mieter oder Pächter bezeichnet sind, so hat das Gericht die zur Ermittlung derselben erforderlichen Erhebungen zu veranlassen. Der Gerichtsvollzieher kann diesfalls vom Vollstreckungsgerichte beauftragt werden, diese erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Über das Ergebnis der gepflogenen Erhebungen ist an das Vollstreckungsgericht schriftlicher Bericht zu erstatten. (Art. 38 der Subh.O., § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der GVO., MBek. § 66.)

§ 4. Ermittlungen über die Eigentumsverhältnisse zur Vorbereitung des Beschlagnahmsgesuchs in der Pfalz.

In der Pfalz kann der Gläubiger, welcher die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers zu beantragen beabsichtigt, den Gerichtsvollzieher mit Genehmigung des Amtsrichters, dessen Aufsicht er unterstellt ist, beauftragen, die zur Vorbereitung des Beschlagnahmsgesuches erforderlichen Ermittlungen über die Eigentumsverhältnisse vorzunehmen. (§ 6 Abs. 3 der GVO.) Der Zweck dieser Ermittlungen ist der, den Gläubiger in den Stand zu setzen, sich die nach Art. 27 Ziff. 3 der Subh.O. zur Begründung des Beschlagnahmsgesuchs erforderlichen Urkunden, nämlich einen Auszug aus dem Grundsteuerkataster, woraus der Eigentumserwerb des Schuldners oder Drittbesitzers und, soweit nötig, ihrer Rechtsvorgänger ersichtlich ist, oder wenn der Eigentumserwerb noch nicht im Kataster eingetragen ist, einen den Eigentumserwerb nachweisenden Auszug aus den Registrierungsbüchern oder sonstige den Erwerb bescheinigende Schriftstücke zu verschaffen.

Daneben ist gegebenenfalls auch noch zu erforschen, ob nach den Belastungsverhältnissen von der Zwangsvollstreckung in das Grundstück ein Ergebnis für den Gläubiger zu erwarten ist. Die Erhebungen sind insbesondere bei den Rentämtern, den Hypothekenbewahrern, den

Notaren, den Bürgermeistern und den Steuereinnehmern, erforderlichenfalls auch durch Nachfrage bei anderen verlässigen Personen, von welchen sachdienliche Aufschlüsse zu erwarten sind, vorzunehmen. Der mit solchen Erhebungen beauftragte Gerichtsvollzieher kann das dem Gläubiger, welcher sich im Besitze einer vollstreckbaren Urkunde befindet, zustehende Recht, von den öffentlichen Büchern, Plänen und Urkunden, welche das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers betreffen, an den einschlägigen Stellen Einsicht zu nehmen (Art. 13 der Subh.Ord.), namens des Auftraggebers ausüben. Zum Nachweis der Vollmacht genügt der Besitz der vollstreckbaren Urkunde.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, solche Erhebungen persönlich außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts vorzunehmen, in welchem er aufgestellt ist. (§ 6 Abs. 4 der GVO., MBek. § 67.)

§ 5. Anheftung der Versteigerungsbekanntmachung.

Der Versteigerungsbeamte hat einen Auszug aus der Versteigerungsbekanntmachung spätestens einen Monat vor dem Termine in der Gemeinde, in welcher das beschlagnahmte Grundstück gelegen ist, in der Pfalz überdies in der Gemeinde des Wohnortes des Schuldners, falls derselbe in einer andern Gemeinde der Pfalz wohnt, an dem hiefür üblichen Platze durch einen Gerichtsvollzieher anheften zu lassen.

Das Schriftstück bleibt bis zum Termine angeheftet, doch schadet eine zu frühe Entfernung des Anschlages nicht. (Art. 64 der Subh.O.)

Gleiche Anheftung des Auszuges ist vom Versteigerungsbeamten in der Zwangsvollstreckung in Beziehung auf Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und unbewegliche Kuxen (Subh.O. Art. 174) in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, zu veranlassen. (Art. 177 und 182 l. c.)

Bei der Anheftung an der Gemeindetafel oder an dem sonst üblichen Platze hat der Gerichtsvollzieher auf dem anzuheftenden Schriftstücke den Tag der Anheftung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Über die erfolgte Anheftung ist eine Urkunde aufzunehmen, welche die Bezeichnung des Gerichts oder Notars, von welchem der Auftrag erteilt ist, die Bezeichnung des angehefteten Schriftstückes, Ort und Zeit der Anheftung und die Unterschrift des Gerichtsvollziehers enthalten muß. (§ 35 der MBek. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen, s. Seite 31 Ziff. VIII.)

Dritter Titel.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und unselbständigen Personen.*)

Erstes Kapitel.

Zur Herausgabe von Sachen.

§ 1. Zur Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer Quantität von bestimmten beweglichen Sachen. Offenbarungseid und Verfahren.

Hat der Schuldner eine bestimmte bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität (eine kleinere Quantität von einer größeren) herauszugeben (z. B. von dem auf seinem Speicher lagernden Waizen), wo also unter Umständen vertretbare Sachen wie nicht vertretbare behandelt werden, so erfolgt die Zwangsvollstreckung dadurch, daß die Sachen von dem Gerichtsvollzieher ihm weggenommen und dem Gläubiger übergeben werden. (§ 769 Abs. 1 der CPO.)

Die Übergabe der weggenommenen Sachen an den Gläubiger oder die Absendung derselben an den Gläubiger hat somit thunlich im unmittelbaren Anschlusse an die Wegnahme zu geschehen. Der Gerichtsvollzieher hat zu diesem Behufe die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger rechtzeitig vor der Ausführung der Zwangsvollstreckung zu treffen. Kann ausnahmsweise die Übergabe oder Absendung der Sachen nicht sogleich nach der Wegnahme erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher für die Aufbewahrung derselben in gleicher Weise, wie für die Aufbewahrung gepfändeter Sachen zu sorgen. Wegen des über die Vollstreckungshandlung aufzunehmenden Protokolls s. § 2.

Hier wird im Urteile immer angenommen, daß die Sache sich im Gewahrsam des Schuldners befinde.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden (was im Pfändungsprotokolle zu beurkunden ist), so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid zu leisten und ist dieser geleistet, so bleibt dem Gläubiger nur noch der Anspruch auf Leistung des Interesses (§ 778 der CPO., s. unten im 3. Kapitel), welches der Gläubiger schon von vornherein statt des Offenbarungseides fordern kann. (§ 769 der CPO. und alleg. JMBek. § 68.)

Wegen des Offenbarungseides und wegen des deshalb einzuschlagenden Verfahrens s. oben im zweiten Titel lit. A 1. Kap. § 6 S. 408.)

---

*) Siehe die Anmerkung zu Titel II auf Seite 387. Weil aber stets auch Kosten auf die Zwangsvollstreckung erwachsen, welche gleichzeitig beigetrieben werden sollen, so wird sich in der Regel, wenn der Schuldner nicht den Betrag erlegt, mit der Naturalexekution auch die Geldexekution verbinden.

Für den aus § 769 zu leistenden Offenbarungseid ist eine Wiederholung nicht ausgeschlossen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner nach Leistung des früheren Eides den Besitz der Sache erlangte.

Wegen der Haft zur Erzwingung des Eides s. den 5. Titel.

§ 2. Zur Erwirkung der Herausgabe einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere.

In gleicher Weise erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn es sich nicht um die Herausgabe bestimmter Sachen, sondern um Lieferungs-Ansprüche handelt und der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen (die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden, z. B. 100 Kilo Roggen), oder Wertpapiere (z. B. 2 Stück 4proz. bayer. Eisenbahnanlehens-Obligationen zu je 1000 *M.*) zu leisten hat.

Der Gerichtsvollzieher hat bei dem Schuldner nach Sachen der bezeichneten Gattung zu suchen, von den vorgefundenen die bezeichnete Quantität wegzunehmen und sie dem Gläubiger zu übergeben.

Es findet hienach die Vorschrift des § 769 Abs. 1 (§ 1 oben) entsprechende Anwendung.

Der Gerichtsvollzieher darf nur Sachen der im vollstreckbaren Schuldtitel bezeichneten Qualität wegnehmen. Er kann Sachverständige und auch den Gläubiger selbst zur Wegnahme beiziehen. Der Schuldner kann die Wegnahme durch freiwillige Leistung anderer judikatmäßiger Sachen abwenden oder Einwendungen nach § 686 (Seite 370) erheben und gerichtliche Entscheidung herbeiführen.

Das über die Vollstreckungshandlung (§§ 1 u. 2) aufzunehmende Protokoll (s. Seite 365) hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der dem Schuldner weggenommenen Sachen, nötigenfalls mit Angabe der Zahl, des Maßes, oder Gewichtes.
2. Die Angabe, daß die Übergabe oder Absendung an den Gläubiger erfolgt oder aus welchen Gründen dieselbe nicht erfolgt ist und in welcher Weise im letzteren Falle für die Aufbewahrung der Gegenstände gesorgt ist.

Finden sich die Sachen der in Rede stehenden Art nicht vor, bleibt dem Gläubiger nur der Anspruch auf Leistung des Interesse nach dem folgenden Kapitel. (§ 770 der CPO., § 68 Abs. 1 der alleg. JMBek.)

Ein **Formular** s. Beilage Nr. 43.

§ 3. Zur Erwirkung der Herausgabe oder Räumung einer unbeweglichen Sache.

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so erfolgt die Zwangsvollstreckung dadurch, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze setzt und den Gläubiger in den Besitz einweist. (Exmission und Einweisung.)

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden vom Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt, d. h. hinausgeschafft.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit nach den für die Verwahrung gepfändeter Sachen geltenden Vorschriften in Verwahrung zu bringen. Verzögert der Schuldner die Abforderung, so hat der Gerichtsvollzieher an das Vollstreckungsgericht Anzeige zu erstatten, damit dasselbe den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordne. Der Verkauf erfolgt nach den für den Verkauf gepfändeter Sachen geltenden Vorschriften und den vom Vollstreckungsgericht getroffenen Anordnungen.

Zur Einweisung in den Besitz ist die Anwesenheit des Gläubigers oder eines Bevollmächtigten desselben erforderlich. Der Gerichtsvollzieher hat daher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger rechtzeitig vor der Ausführung der Zwangsvollstreckung zu treffen.

Sind mit der unbeweglichen Sache oder dem Schiffe auch bewegliche Zugehörungen oder Inventarstücke herauszugeben, so hat der Gerichtsvollzieher auch diese dem Gläubiger oder dem Bevollmächtigten desselben zu übergeben.

Das über die Vollstreckungshandlung aufzunehmende **Protokoll** (Seite 365) hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der herausgegebenen, überlassenen oder geräumten Sache und der mit derselben übergebenen Zugehörungen und Inventarstücke.
2. Die Erwähnung, daß der Schuldner aus dem Besitze gesetzt und der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter in den Besitz eingewiesen ist.
3. Wenn Sachen des Schuldners in Verwahrung gebracht sind, die Bezeichnung der Sachen, die Angabe des Grundes der Verwahrung und die Angabe, wie über die Unterbringung derselben verfügt ist oder verfügt werden soll. (§ 771 der CPO., alleg. JMBek. § 69.)

Ein **Formular** s. Beilage Nr. 44.

Wenn der zu exmittierende Schuldner oder ein Familienmitglied desselben krank zu Bette liegt und der Gläubiger von der Ausführung der Exmission nicht freiwillig Abstand nimmt, so ist unter allen Umständen ein Arzt zuzuziehen, dessen Ausspruch auf das Verhalten des Gerichtsvollziehers maßgebend ist. Die für das Aufsuchen des Arztes oder auf die Erwartung desselben am Orte der Zwangsvollstreckung verwendete Zeit wird der Dauer des Geschäftes hinzugerechnet. Wohnt der Arzt so weit entfernt, daß er am nämlichen Tage nicht mehr eintreffen kann, so kann der Gerichtsvollzieher über den Vorgang ein Protokoll aufnehmen und am nächsten Tage in Begleitung des Arztes zurückkehren. Auf die gesetzlichen Gebühren und Reisekosten hat

er auch dann Anspruch, wenn die Exmission wegen Nichteintreffen des Arztes unausgeführt bleibt.

Die schwer wiegenden Bedenken, die sich dem Transport eines Kranken aus seiner Behausung durch die damit für denselben notwendiger Weise verbundene Aufregung entgegenstellen, würden die Ausführung einer solchen Maßregel ohne ärztliche Genehmigung als im höchsten Grade inhuman und den Intentionen des Gesetzes zuwider erscheinen lassen.

§ 4. Wenn sich die Sache im Gewahrsam eines Dritten befindet.

Gibt der Dritte die Sache freiwillig heraus, erledigt sich hiemit die Zwangsvollstreckung.

Gibt der Dritte die Sache nicht heraus (§ 713 der CPO. Seite 415 Ziff. 4 u. 8) und ist gegen ihn als Rechtsnachfolger (§ 665 Seite 342) oder nach § 73 Abs. 3 der CPO. die Zwangsvollstreckung nicht zulässig, so muß der Gläubiger den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe vom Gerichte pfänden lassen (s. oben im zweiten Titel lit. A 3. Kapitel Ziff. II Seite 445 § 772 der CPO.) Immer muß der Gerichtsvollzieher über den Akt ein Protokoll errichten.

Vertretbare Sachen sind hier nicht ins Auge gefaßt.

Zweites Kapitel.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe unselbstständiger Personen.

Bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe eines Kindes oder einer anderen unselbständigen Person finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen entsprechende Anwendung. (S. 1. Kap. § 1, alleg. JMBek. § 70.)

Drittes Kapitel.

Von der Klage auf Leistung des Interesse beim Prozeßgericht.

Die Frage wegen des Rechtes, die Leistung des Interesse zu fordern, gehört dem materiellen Rechte an.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen. Die Forderung des Interesse ist ein Versuch, die Befriedigung zu erlangen

und die ursprüngliche Leistung kann immer noch gefordert werden, so lange das Interesse nicht wirklich gezahlt ist. (§ 778 der CPO.)

Die Einklagung des Interesses schließt nicht aus, daß der Gläubiger nachträglich auf den Gegenstand der früheren Verurteilung zurückgreift, die Herausgabe der Sache, bezw. im Falle des ersten Kapitels § 1 den Offenbarungseid fordert. Mit der Zahlung des Interesse erlischt dieses Recht des Gläubigers regelmäßig, doch nicht immer. Es kann der Gläubiger das Interesse nur mit Vorbehalt angenommen haben, nach der Sache selbst zu greifen, wenn sie zum Vorschein kommt. In solchen Fällen ist auch nach Zahlung des Interesse der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides verbunden. (Dr. Seuffert, CPO. Anm. zu § 769, s. oben Seite 407 u. 408.)

Vierter Titel.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen.*)

Während in dem vorgehenden dritten Titel ein unmittelbarer Zwang stattfindet, wird hier der Zwang nur auf mittelbarem Wege durchgeführt.

Erstes Kapitel.

Zwangsvollstreckung auf Urteile, eine Handlung vorzunehmen.

§ 1. Wenn die Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann.

Bei Handlungen, bei deren Verrichtung die Person des Handelnden gleichgültig ist, wird der Gläubiger vom Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag ermächtigt, auf Kosten des Schuldners die Handlung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Dabei wird zugleich auf Antrag des Gläubigers der Schuldner zur Vorausbezahlung der Kosten, deren Höhe das Gericht nach freiem Ermessen bestimmt und welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, verurteilt, unbeschadet des Rechtes auf eine Nachforderung bei einem größeren Kostenaufwande oder der Pflicht der Zurückzahlung des zuviel Empfangenen. Zahlt sie der Schuldner nicht, kann sie der Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung beitreiben lassen. (§ 773 der CPO.)

Die zu erlassenden gerichtlichen Entscheidungen können ohne vorgängige Verhandlung erfolgen, dürfen sich aber von der in dem vollstreckbaren Urteile enthaltenen unabänderlichen Grundlage nicht entfernen. Vom Gerichte wird die Zulässigkeit der Maßregel geprüft und das Urteil gewissermaßen ergänzt. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören, weil für die Entscheidung Thatsachen in Betracht kommen können, über welche eine Verhandlung noch nicht stattgefunden hat. (§ 776 der CPO.) Die Entscheidungen sind ohne weiteres vollstreckbar. (§ 702 Nr. 3 der CPO. Seite 326 Ziff. 3.) Nur sofortige Beschwerde ist zulässig. (§ 701 l. c. Seite 312.)

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme der Handlung, ist zur Durchführung des Zwangs die Beiziehung eines Gerichtsvollziehers notwendig, welcher sich die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen und sich aus derselben genau zu vergewissern hat, welche Handlung der Gläubiger vorzunehmen oder vornehmen zu lassen berechtigt erscheint und wenn der Widerstand fortgesetzt wird, zur Anwendung von Gewalt befugt ist und zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen kann. Ist

---

*) S. die Randbemerkung Seite 387 zum zweiten Titel und zum dritten Titel Seite 471.

militärische Hülfe erforderlich, muß er sich an das Vollstreckungsgericht (§ 684 der CPO. S. 306) wenden. (§§ 777 u. 678 Abs. 3 l. c. S. 362.)

Das über die Vollstreckungshandlung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Handlung, welche der Gläubiger vorzunehmen oder vornehmen zu lassen berechtigt ist.
2. Die Angabe der angewendeten Zwangsmaßregeln. (MBek. § 71.)

Es kommt dieser Weg der Forderung des Interesses (s. das dritte Kapitel) ziemlich gleich, unterscheidet sich aber dadurch hievon, daß hier ein Zwang gegen den Schuldner mitverbunden wird, die Handlung zu dulden (§ 777 der CPO.) und daß hier der Gläubiger zur vollen Deckung gelangt, während er bei der Forderung des Interesse, wenn er eine falsche Berechnung aufstellt, sich zufrieden geben muß.

Unter diese Zwangsvollstreckung fällt nicht die Lieferung einer speziellen (Seite 471) oder einer Quantität vertretbarer (der Gattung nach bestimmte) Sachen (Seite 472), welche sich nicht im Besitze des Schuldners vorfinden. (§ 773 l. c. Abs. 3.) Hier ist nur die Forderung des Interesse zulässig (s. unten 3. Kapitel). Ebenso gehört selbstverständlich nicht hieher, wenn der Schuldner eine Willenserklärung abgeben soll (s. unten § 3).

§ 2. Wenn die Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt.

Es gehören hieher die Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Ableistung des civilrechtlich gebotenen Offenbarungseides. (EG. zur CPO. § 16 Nr. 3.)

Wenn Jemand nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Anteile herauszugeben oder über dessen Bestand Auskunft zu erteilen, so kann der Berechtigte von dem Verpflichteten den gerichtlichen Eid verlangen, daß er Alles vollständig und getreulich angeben wolle, soferne aber der Verpflichtete eine Angabe gemacht hat, den Eid, daß er alles vollständig und getreulich angegeben habe.

Der Eid kann verweigert werden, wenn der Bestand der Vermögensmasse durch ein Inventar oder in anderer Weise hinlänglich festgestellt erscheint.

Von Ascendenten können weder ihre Abkömmlinge noch deren Vormünder oder Pfleger einen Offenbarungseid verlangen. (Art. 85 des AG. zur CPO.)

Hier wird auf Antrag vom Prozeßgericht erster Instanz erkannt, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von 1500 ℳ oder durch Haft anzuhalten sei. (§ 774 l. c.) Hier ist also ein auf die Vornahme der Handlung selbst gegen die Person des Schuldners gerichteter Zwang gestattet. Zwischen Geldstrafe und Haft zu wählen steht dem Gläubiger zu. Einmal angeordnet, wird die Haft bis zur zulässigen Dauer fortgesetzt. Weder die eventuelle noch die von vornherein verhängte Haft darf sechs Monate (§ 794 der CPO., s. unten im 5. Titel) überschreiten. Geldstrafe und

Haft können bis zum gesetzlichen Maximum auch nach einander vollzogen werden. (Anders unten im 2. Kapitel.)

Hinterher kann der Gläubiger immer auch noch das Interesse fordern.

Kann der Schuldner die Handlung ohne Aufwand von Kosten nicht vornehmen und sind diese von ihm nicht aufzutreiben (s. vorgehenden § 1), so hat der Gläubiger zunächst die Kosten vorzuschießen.

In gleicher Weise wird bei der Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung verfahren. (§ 355 der CPO.)

Diese Bestimmung kommt aber im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Fall der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens (§ 568 der CPO.) nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung für zulässig erklären und zwar durch die Mittel des Abs. 1 oder durch die nach bürgerlichem Rechte gestatteten Rückkehr- und Aufnahmsbefehle. (§ 774 Abs. 2 der CPO. und § 16 Nr. 6 des EG. zur CPO.)

Bezüglich der zu erlassenden gerichtlichen Entscheidung gilt das Nämliche, was sub vorg. § 1 bemerkt ist.

Die erkannten Geldstrafen fallen an den Fiskus und sind im Unvermögensfalle von Amtswegen in die entsprechende Haft umzuwandeln und zu vollziehen. (§§ 28 und 29 der RSt.GB.) Daß die eventuelle Freiheitsstrafe sofort bei Verhängung der Geldstrafe festgestellt werde, ist hier nicht vorgeschrieben.

Auf die Vollstreckung der primär beantragten und verfügten Haft sind die §§ 785 ff. (s. im folgenden 5. Titel) anwendbar. Der Gläubiger muß die Kosten vorschießen und den Vollzug betreiben.

Für Militärpersonen gelten außer § 785 u. 786 (s. unten im folg. 5. Titel 5. u. 6. Kapitel) keine Besonderheiten. (§ 776 der CPO.)

Die Bestimmung des § 774 gilt für ganz Deutschland, sohin auch entgegen dem Art. 1142 des cod. civ. für die Pfalz. (Struckmann u. Koch, Civilpr. Anm. 8 zu § 774.)

Für unvertretbare Handlungen, deren Vornahme nicht ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt, ist Vollstreckung nur bezüglich des Interesses zulässig (Seite 480.)

§ 3. Wenn der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt ist.

Hier gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Als Zeit der Abgabe der Willenserklärung gilt die Zeit der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen des §§ 664 u. 666 (Seite 341) eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist. (§ 779 der CPO.)

Diese Vorschrift kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung. (l. c.)

Zweites Kapitel.

Von der Zwangsvollstreckung der Urteile auf Unterlassung (negative Handlung) oder Duldung.

Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, wird er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu einer Geldstrafe bis 1500 *M.* oder zur Strafe der Haft bis zu 6 Monaten verurteilt. Das Maß der Gesamtstrafe darf aber, wenn bei mehreren Zuwiderhandlungen gleichzeitig eine Gesamtstrafe auszusprechen (§ 74 des St.GB.), oder nach § 79 des St.GB. auf eine Gesamtstrafe zu erkennen ist, zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Bei jeder Zuwiderhandlung wird wiederholt die volle Strafe ausgesprochen, sowie in jedem einzelnen Falle eine Interesseforderung begründet ist. Auch der Höchstbetrag der umgewandelten Geldstrafe ist zwei Jahre Haft.

Wegen einer zweiten und folgenden Zuwiderhandlung kann, wenn die erste Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, immer wieder auf Haft bis zu 6 Monaten erkannt werden.

Die Geldstrafe fällt an den Fiskus und wird von Amtswegen beigetrieben. Auch die Haft, wenn auch primär erkannt, ist hier Strafe, nicht Zwangsmittel. Dieselbe wird zwar auf Antrag verhängt, aber dann gleichfalls von Amtswegen vollzogen. Deshalb kommen nicht die Bestimmungen der §§ 785 ff. (s. im folg. Titel), sondern jene des § 18 Abs. 2 des St.GB. und §§ 481 ff. der St.PO. in Anwendung.

Mit der Verhaftung und Ablieferung in das Haftlokal kann wohl auch ein Gerichtsvollzieher beauftragt werden.

Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorangehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteile nicht enthalten ist, auf Antrag vom Prozeßgerichte erster Instanz erlassen wird.

Geld und Haftstrafe kann nacheinander, nicht nebeneinander angedroht werden.

Auch kann der Schuldner in dem verurteilenden Erkenntnisse auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlungen entstehenden Schaden und die Kosten auf bestimmte Zeit verurteilt werden. Wegen der Kautionsmittel s. § 101 der CPO. (§ 775 l. c.)

Bezüglich der zu erlassenden gerichtlichen Entscheidung, der Strafumwandlung im Unvermögensfalle gilt, was im 1. Kapitel S. 478 vorgetragen wurde. (§ 776 der CPO.)

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach dem vollstreckbaren Schuldtitel des § 775 (s. vorgehend) zu dulden hat, so kann auch der Gläubiger, statt nach § 775 zu verfahren, zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvoll-

zieher beiziehen, welcher nötigenfalls Gewalt anzuwenden, den Widerstand nach § 678 Abs. 3 (Seite 362) und wie im Falle des 1. Kap. § 1 Abs. 4 oben zu verfahren hat. (§ 777 der CPO.)

Der Gerichtsvollzieher hat sich auch hier aus der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zu vergewissern, welche Handlung der Schuldner zu dulden verpflichtet ist.

Das über die Vollstreckungshandlung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Bezeichnung der Handlung, zu deren Duldung der Schuldner angehalten ist.
2. Die Angabe der angewendeten Zwangsmaßregeln. (MBek. § 71.)

Drittes Kapitel.

Von der Klage auf Leistung des Interesse beim Prozeßgericht.

Durch die Bestimmungen dieses Titels wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen. (§ 778 Abs. 1 l. c.) Die Grundsätze, unter welchen Voraussetzungen der Gläubiger zur Interesseforderung übergehen kann, gehören dem materiellen Rechte an. (Vgl. HGB. Art. 356.)

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Kläger im Wege der Klage beim Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen. (§ 778 l. c. Abs. 2.) Siehe hierüber auch oben im dritten Titel 3. Kapitel Seite 474.

Fünfter Titel.

Von der Haft.*)

Erstes Kapitel.

Von der Zulässigkeit der Haft im Vollstreckungsverfahren.

Die Haft im Vollstreckungsverfahren ist zulässig:

a) zur Erzwingung der Leistung des in §§ 711 (Seite 408) und 769 der CPO. (Seite 471) vorgesehenen Offenbarungseides nach § 782 der CPO. (Seite 409);

b) zur Erzwingung einer urteilsmäßig aufgetragenen Handlung, welche durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann, nach § 774 der CPO. (Seite 477);

c) als Strafe der Zuwiderhandlung wider die urteilsmäßige Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, nach § 775 der CPO. (Seite 479);

d) in den Umwandlungsfällen einer sub b und c auch zulässigen und erkannten, aber uneinbringlichen Geldstrafe nach §§ 28 u. 29 des St.GB.;

e) zur Vollziehung des persönlichen Sicherungsarrestes nach § 812 der CPO. (s. unten im siebenten Titel Seite 496 und 508.)

Außerdem kommt die Haft in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch vor:

f) als Zwangshaft gegen den Gemeinschuldner nach § 93 der KO., wenn sich derselbe von seinem Wohnorte ohne Erlaubnis des Gerichts entfernt oder nach § 98 bei gestelltem Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens, dann zur Erzwingung des Offenbarungseides nach § 115 der KO.);

g) auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses oder der Eidesleistung bei zum Verhöre erschienenen Zeugen nach § 355 Abs. 2 der CPO.;

h) in den Umwandlungsfällen der erkannten uneinbringlichen Geldstrafen in den Fällen des § 345 (gegen ungehorsam ausgebliebene Zeugen) und des § 355 Abs. 1 der CPO. (bei Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung) nach §§ 28 und 29 des St.GB.;

i) zur Aufrechthaltung der Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen gemäß §§ 178 u. 182 des GVG.

Hienach kann man unterscheiden eine Zwangshaft, Sicherheitshaft und Strafhaft.

---

*) Siehe die Randbemerkung Seite 408.

Insoweit durch die Haft die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere erzwungen werden soll, ist sie bereits durch Gesetz vom 29. Mai 1868 (BGBl. S. 237) aufgehoben worden.

Nur auf die Zwangshaft sub lit. a u. b und die Sicherheitshaft sub lit. e beziehen sich die folgenden Bestimmungen über die Haft (§§ 785—794; 2. bis 9. Kapitel.)

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Zwangshaft sub lit. f u. g.

In den Fällen sub lit. c, wie in den Umwandlungsfällen sub lit. d u. h, wie im Falle der §§ 178 u. 182 des GVG. (lit. i) gelten die Bestimmungen § 18 Abs. 2 des St.GB, und §§ 481 ff. der St.PO. Diese Strafen sind von Amtswegen zu vollstrecken.

Siehe die k. bayer. Verord. vom 3. Dez. 1881, die Kosten der Haft und die Vollziehung von Gefängnisstrafen in den Gerichtsgefängnissen (JMBl. Nr. XXI), dann

die Bek. des Staatsmin. der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 4. Dez. 1881, gleichen Betreffs §§ 22 u. 23 (JMBl. l. c.), endlich

die Bek. des Staatsminist. der Justiz vom 6. Dez. 1881, die Vollstreckung der Zwangshaft und der Sicherheitshaft (JMBl. Nr. XXI), worin mit Rücksicht auf die vorerwähnte Verordnung über die Vollstreckung der Zwangs- und der Sicherheitshaft (§§ 355 Abs. 2, 774, 782, 812 der CPO., §§ 93 Abs. 2, 98 der KO., §§ 69 Abs. 2, 95 Abs. 2 der St.PO.), sowie zum Vollzuge der zur Aufrechthaltung bei gerichtlichen Verhandlungen gemäß §§ 178 u. 182 des GVG. angeordneten Haft gemeinsame Vorschriften für den Gefängniswärter mit Gültigkeit vom 1. Jan. 1882 an erlassen worden sind.

Zweites Kapitel.

Anordnung der Haft und Erlassung des Haftbefehls.

Die Haft des Schuldners wird vom Gerichte angeordnet und zwar im Falle des § 782 der CPO. (1. Kap. lit. a) vom Amtsgerichte des Wohn- oder Aufenthaltsortes (Seite 408); im Falle des § 774 l. c. (1. Kap. lit. b) vom Prozeßgerichte erster Instanz; im Falle des Sicherungsarrestes nach § 812 l. c. (1. Kap. lit. e) vom Gerichte der Hauptsache oder dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet (§ 799 l. c.); im Falle der §§ 93, 98 u. 115 der KO. (1. Kap. lit. f) vom Konkursgerichte; im Falle des § 355 Abs. 2 der CPO. (lit. g) von dem betreffenden Richter oder Gerichte, vor welchem die Weigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung erklärt wird.

Wegen der Haft in den Fällen des 1. Kapitels sub lit. c, wie in den Umwandlungsfällen sub lit. d und h, wie im Falle der lit. i s. oben Seite 482 Abs. 4.

Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund zur Verhaftung zu bezeichnen sind. (§ 789 der CPO.)

Wegen der Formel für die Haftbefehle, die Beschlüsse auf Verurteilung von Zeugen und Sachverständigen und auf Anordnung der Zwangshaft, die Beschlüsse auf Anordnung der Haft gegen den Gemeinschuldner s. die k. Verord. vom 24. Juli 1879 (JMBl. Nr. XV.)

Drittes Kapitel.

Vollzug der Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher und Ort der Vollstreckung.

Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl (s. voriges Kapitel) muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden. (§ 790 der CPO.)

Der Gerichtsvollzieher darf die Verhaftung nur auf Grund des Haftbefehls, welcher, wie in andern Fällen die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels, die formelle Grundlage der Vollstreckung bildet, vornehmen. Auch die Verhaftung eines Zeugen, gegen welchen die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses angeordnet ist (§ 355 Abs. 2 der CPO.), erfolgt nur im Auftrage der Partei auf Grund des Haftbefehls.

Da der Gläubiger die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegskosten von Monat zu Monat voraus zu bezahlen hat und die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis unstatthaft ist, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist (§ 792 l. c.), so wird dem Gerichtsvollzieher der Haftbefehl nicht eher ausgehändigt, als bis dieser Betrag bezahlt ist.

Die Verhaftung ist so vorzunehmen, daß jedes unnötige Aufsehen vermieden wird. Ist der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt, ist zur Feststellung der Person ein glaubhafter Zeuge zuzuziehen. Wird Widerstand geleistet, so ist nach den allgemeinen Vorschriften (Seite 363) zu verfahren und dürfen wohl auch die polizeilichen Sicherheitsorgane zu Hilfe genommen werden.

Der verhaftete Schuldner ist sofort in das Gefängnis des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Verhaftung erfolgt ist, oder, wenn am Sitze dieses Amtsgerichts sich ein Landgericht befindet, in das Landgerichtsgefängnis abzuliefern (§ 1 der oben S. 482 alleg. JMBek. vom 6. Dez. 1881) und dort dem Gefängniswärter zu übergeben. Dem-

selben ist der Haftbefehl vorzulegen, welcher von ihm abzuschreiben und vom Gerichtsvollzieher zu beglaubigen ist.

Das über die Verhaftung aufzunehmende **Protokoll** hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Bezugnahme auf den Haftbefehl.
2. Die Erwähnung, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt ist.
3. Die Erwähnung, daß der Schuldner verhaftet und in das Gefängnis abgeliefert ist.

Das **Protokoll** ist auch vom **Gefängniswärter** zu unterzeichnen.

Hienach kann das Protokoll wohl erst in der Fronfeste aufgenommen werden.

Die Haft muß in einem **Raume** vollstreckt werden, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- und Strafgefangene sich befinden. (§ 788 l. c., alleg. JMBek. § 72.)

Nach der Seite 482 alleg. k. Verord. vom 3. Dez. 1881 sind in § 1 die **Kosten** für die Vollziehung der Haftstrafen auf 1 *M.* für Kopf und Tag festgesetzt. Der Tag des Eintritts wird für voll gerechnet, der Tag des Austritts bleibt außer Ansatz.

Nach § 2 mindert sich der Betrag auf die Hälfte, wenn ein Gefangener, welcher sich für eigene Rechnung verköstigen darf, seine Kost von Außen bezieht. Nach § 22 der alleg. ME. vom 4. Dez. 1881 obliegt die **Erhebung der Kosten** der Zwangs- oder Sicherheitshaft, welche in einem bürgerlichen Rechtsstreite angeordnet ist, dem **Sekretär** des Gerichts, welches die Haft angeordnet hat, auch wenn die Haft in dem Gefängnisse eines anderen Gerichts vollzogen wird. Wegen Erneuerung des Vorschusses s. unten im 6. Kapitel. Über die Zahlung wird eine Quittung erteilt, in der ausdrücklich anzugeben ist, für welchen Zeitraum die Kosten vorausbezahlt sind. Die **Quittung** kann auf den Haftbefehl gesetzt werden. Die Bewilligung des **Armenrechts** hat die einstweilige Befreiung von der Vorauszahlung der Kosten zur Folge. (§ 107 Nr. 1 der CPO.)

Im Falle der Vorauszahlung der Kosten hat der Gefängniswärter außer der bei Übernahme des Gefangenen zu erstattenden Anzeige (§ 21 Abs. 1) am **Schlusse jedes Monats** eine den Bestimmungen in § 21 Abs. 1 u. 3 entsprechende Anzeige an den Sekretär des Gerichtes, welches den Haftbefehl erlassen hat, zu machen.

Nach § 23 werden die erwachsenden Haftkosten im Gebührenregister (als rückzuersetzende Gerichtsauslagen) zu Soll gestellt und wenn ein Vorschuß geleistet ist, unter Verausgabung im Vorschußregister als wirkliche Einnahme an Gerichtsauslagen verrechnet.

Die **Gefängniswärter** sind zur Empfangnahme und Abquittierung der fraglichen Kosten nicht ermächtigt.

Nach § 1 der weiter alleg. JMBek. vom 6. Dez. 1881 wird die Zwangs- oder Sicherheitshaft in dem für den Amtsgerichtsbezirk, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, bestimmten Gefängnisse vollstreckt, soferne nicht die Ablieferung des Verhafteten in das am Sitze des Gerichts, welches die Haft angeordnet hat, befindliche Gefängnis verfügt ist.

Nach § 2 wird der Verhaftete dem Gefängniswärter vom Gerichtsvollzieher rc., welcher mit der Verhaftung oder Ablieferung beauftragt ist, übergeben. Bei der Übergabe ist dem Gefängniswärter der Haftbefehl und die Quittung des Gerichtssekretärs über die geleistete Zahlung der Haftkosten auszuhändigen. Ebenso ist demselben im Falle der Erneuerung des Vorschusses die hierüber erteilte Quittung zu übergeben.

Nach § 3 finden die für die Behandlung der Untersuchungsgefangenen geltenden Vorschriften, insbesondere die in § 116 Abs. 2 u. 3 der St.PO. enthaltenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Verhaftete darf sich sein eigenes Bett in das Gefängnis bringen lassen und sich die Beköstigung auf seine Kosten beschaffen. Sein brieflicher Verkehr unterliegt keiner Beschränkung; bei Besuchen ist die Anwesenheit eines Gefängnisbediensteten nicht erforderlich.

Viertes Kapitel.

Verhaftung von Beamten, Geistlichen u. s. w., dann aktiven Militärpersonen.

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers in öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde vom Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher in Kenntnis zu setzen. Wegen der vorgesetzten Dienstbehörde der Reichsbeamten s. kaiserl. Verord. vom 23. Nov. 1874, RGBl. S. 378, § 791 der CPO.)

Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Militärperson (Seite 222 u. 223) vollstreckt werden, hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen. (§ 793 l. c.; vgl. § 344 Anm. 4 bei Struckmann u. Koch.) Deshalb bedarf es bei diesen der Anzeige nicht.

Fünftes Kapitel.

Unstatthaftigkeit der Vollstreckung der Haft gegen gewisse Personen unter bestimmten Voraussetzungen und gegen Kranke.

Die Haft ist unstatthaft (§ 785 der CPO.):

a) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt (vgl. § 347 der CPO.);

b) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besetzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
c) gegen die Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Schiff (auch Flußschiffe) angestellten Personen, wenn das Schiff zur Abfahrt fertig (segelfertig) ist. (HGB. Art. 445, 446.)

Der Gerichtsvollzieher darf, wenn einer dieser Fälle eingetreten ist, die Verhaftung nicht vornehmen. (l. c.)

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden. (§ 787 der CPO.) Der Gerichtsvollzieher darf die Verhaftung aus diesem Grunde nur unterlassen, wenn er sich durch den Augenschein überzeugt, daß die Gesundheit des Schuldners durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wäre oder wenn dies durch das Zeugnis eines amtlichen Arztes nachgewiesen ist. Muß die versuchte Verhaftung aus einem der in Abs. 1 u. 3 bezeichneten Gründe unterlassen werden, so ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Hinderungsgrund anzugeben ist. (MBek. § 73 Abs. 3.)

Sechstes Kapitel.

Unterbrechung und Aussetzung der Vollstreckung.

Die Haft wird unterbrochen (§ 786 der CPO.):

a) gegen die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt (RV. Art. 31.);
b) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse. (§ 786 der CPO.)

Ebenso erfordert, wenn erst während der Vollstreckung der im 5. Kapitel im letzten Absatz bezeichnete Gesundheitszustand eintritt, derselbe die Aussetzung der Vollstreckung. (§ 787 l. c.)

Weil endlich der Gläubiger die Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorausbezahlen muß, so wird, wenn nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages die Zahlung erneuert wird, für welchen sie geleistet ist, der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Wiederverhaftung aus demselben Grunde nicht statt. (§ 792 der CPO.)

Siebentes Kapitel.

Dauer der Haft und Entlassung.

Die Haft darf die Dauer von 6 Monaten einem und demselben Gläubiger gegenüber und wegen derselben Leistung nicht übersteigen. Nach Ablauf von 6 Monaten wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. (§ 794 der CPO.) Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des in § 711 der CPO. erwähnten Offenbarungseides (Seite 408) eine Haft von 6 Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von Neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat. (§ 795 l. c.)

Achtes Kapitel.

Nachverhaftung.

Die Verhaftung kann auch erfolgen, wenn der Schuldner bereits in Haft ist (Nachverhaftung). Die Nachverhaftung erfolgt in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher sich zu dem Schuldner in das Gefängnis begibt und ihm unter Vorzeigung des Haftbefehls erklärt, daß er ihn weiter verhafte. An die Stelle der Ablieferung des Schuldners in das Gefängnis tritt die Mitteilung des Gerichtsvollziehers an den Gefängnisaufseher, daß der Schuldner weiter verhaftet und die Haft nach Beendigung der infolge der früheren Verhaftung zu vollstreckenden Haft zu vollstrecken sei. Im Übrigen wird die Nachverhaftung in gleicher Weise, wie die erste Verhaftung ausgeführt. (JMBek. § 74.)

Neuntes Kapitel.

Verhaftung Untersuchungs- und Strafgefangener.

Die Verhaftung einer in Untersuchungs- und Strafhaft befindlichen Person findet erst nach Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft statt. Um die Verhaftung rechtzeitig vornehmen zu können, hat der Gerichtsvollzieher sich nötigenfalls mit dem Beamten, welchem die Aufsicht über das Gefängnis zusteht (bei Landgerichtsgefängnissen mit dem ersten Staatsanwalte, bei Amtsgerichtsgefängnissen und landgerichtlichen Aushilfsgefängnissen mit dem Oberamtsrichter), zu benehmen. (JMBek. § 74 Abs. 2.)

Zehntes Kapitel.

Von der Haft und zwangsweisen Vorführung im Konkursverfahren.

I. Im Konkurse darf sich der Gemeinschuldner von seinem Wohnorte nur mit Erlaubnis des Gerichts entfernen. (§ 93 der KO.)

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners auch die Haft desselben anordnen und zwar teils zur Sicherheit, wenn nach den Umständen zu besorgen ist, daß der Schuldner seine Freiheit mißbrauchen werde, um Vermögensstücke zu verschleppen, Aktivausstände einzuziehen, mit einzelnen Gläubigern oder anderen Personen nachteilige Kollisionen vorzunehmen oder auf sonstige Weise die Ausmittlung und Flüssigmachung der Masse zu verhindern oder zu erschweren, z. B. wenn der Schuldner im Auslande Vermögen hat, welches infolge mangelnder Jurisdiktionsverträge der Beschlagnahme wegen des eröffneten Konkurses im Inlande nicht unterworfen ist, — teils als Zwangsmittel, um den Schuldner zur Auskunftserteilung zu ermöglichen, endlich als Strafmittel, wenn derselbe sich unbefugte Dispositionen über Vermögensobjekte der Masse oder Behinderungen des Verwalters schuldig gemacht hat.

Die Verhängung der Haft ist eine diskretionäre Befugnis des Gerichts; solches ist keineswegs gebunden, die Haft zu verhängen, auch wenn der Schuldner die ihm vom Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt. Es müssen aber besondere Gründe vorliegen, nicht blose Begünstigung oder Milde. Das Gericht kann die Haft von Amtswegen verhängen (§ 98 der KO.) und kann auch von einem Gläubiger oder dem Konkursverwalter der Antrag hierauf gestellt werden.

Der Schuldner hat gegen die Verhängung das Beschwerderecht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, weil der Fall der Haft in § 535 der CPO. fehlt

II. Die Vollstreckung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

Das Wort „Vorführung" ist nicht buchstäblich zu nehmen und gebietet stets die billige Rücksicht, die Vorführung ohne persönliche Belästigung und ohne Aufsehen auf der Straße zu bewerkstelligen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Haft, insbesondere hinsichtlich der Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit (§§ 785, 786 u. 787 der CPO.), der Anordnung (§ 789 l. c.), der Art der Vollstreckung (§§ 788, 790, 791 u. 793 l. c.) und der Dauer derselben (§ 794 l. c.) kommen gemäß § 65 der KO. die allgemeinen Vorschriften über Personalhaft zur Anwendung. (2. bis 9. Kapitel.)

Die Kosten sind gemäß § 51 der KO. als Massekosten zu behandeln. Eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Vorschußleistung für die Kosten der Haft und Verpflegung kann nicht gemacht werden, weil im Gesetze keine gemacht ist. Die Haft muß deshalb unterbleiben,

wenn nicht von einem oder mehreren Gläubigern, welche ein besonderes Interesse daran haben, die Kosten vorgeschossen werden.

III. Die besonderen Vorschriften der CPO. über die Haft zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen (§§ 773—775 der CPO., S. 476), finden im Konkursverfahren keine Anwendung. Wohl aber kann in vorkommenden Spezial-Prozessen der Fall eintreten. (v. Völlderndorf, Konkurs, Seite 137 Anm. 6.)

IV. Nach § 115 der KO. kann nach Anfertigung des Inventars vom Verwalter oder einem Konkursgläubiger der Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichts, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides geladen werden. Hinsichtlich des Verfahrens und der sonstigen näheren Verhältnisse bei dieser Eidesabnahme kommen in Gemäßheit des § 65 der KO. die Vorschriften der CPO. §§ 781—783 (S. 408 ff.) über den Offenbarungseid und über die Haft bei Verweigerung desselben im Allgemeinen in Anwendung, nur können die Bestimmungen über den späteren Vermögensanfall (§§ 784 S. 410, und 795 S. 487 l. c.) im Konkursverfahren nach § 1 der KO. keine Anwendung finden. Die Folgen der verweigerten Leistung sind: die Unzulässigkeit des Zwangsvergleichs (§ 162 der KO.); es kann ferner nach § 93 der KO. vorgegangen werden; nur bedarf es hier keiner Anhörung des Schuldners mehr, „es ist die Haft anzuordnen" und die Kosten hat der Antrag stellende Gläubiger vorzuschießen.

V. Hat sich der Gemeinschuldner durch die Flucht der Haft entzogen oder ist sein Aufenthalt unbekannt, hat seine Verfolgung nach denjenigen Vorschriften zu geschehen, welche über die Verfolgung flüchtiger Beschuldigten oder Sträflinge bestehen. (Völlderndorf l. c. Seite 138.)

Sechster Titel.

Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Urkunden, welche vor dem Inkrafttreten der RCPO. erlassen, bezw. aufgenommen worden sind.

1) Für alle Zwangsvollstreckungen, welche erst nach dem Inkrafttreten der RCPO. anhängig werden (1. Oktober 1879), sind die neuen Bestimmungen maßgebend (s. insbesondere den ersten Titel 5. Kap. S. 315), auch wenn das Urteil oder die sonstige gerichtliche Entscheidung, aus welcher die Zwangsvollstreckung stattfindet, nach den bisherigen Prozeßgesetzen erlassen oder die Urkunde, aus welcher die Zwangsvollstreckung stattfindet, vor dem Inkrafttreten der RCPO. aufgenommen ist. (§ 79 Abs. 1 der mehralleg. JMBek.)

Diese Zwangsvollstreckung kann nur stattfinden auf Grund eines im Sinne der CPO. § 645 rechtskräftigen oder für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils (Seite 315), mag auch das frühere Prozeßrecht die Vollstreckung vor der Rechtskraft gestattet haben (s. Ziff. 2).

Außerdem ist die Vollstreckung noch zulässig auf Grund der in der CPO. §§ 702 (Seite 325—328) u. 706 (Seite 330) und EG. § 22 zugelassenen Vollstreckungstitel (s. Ziff. 3).

Für Urteile wie für andere Vollstreckungstitel gilt mit den in der CPO. §§ 704 u. 809 gestatteten Ausnahmen (Seite 336) das Erfordernis der Vollstreckungsklausel. (S. bei Dr. Seuffert, CPO. Anm. zu § 21 des EG. zur CPO.)

2) Die Zwangsvollstreckung aus Urteilen, welche nach den älteren Prozeßgesetzen erlassen sind, erfolgt auf Grund einer nach den bisherigen Gesetzen erteilten vollstreckbaren Ausfertigung. Dabei finden bezüglich der Voraussetzungen der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen in Art. 821 Abs. 2, 826—828 und 835 der bayer. CPO. Anwendung. Ebenso verbleibt es bezüglich der Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels bei den bisherigen Vorschriften. (Art. 871 Ziff. 3 u. 4 der bayer. CPO.)

Art. 821 der bayer. PO.: „Die Zwangsvollstreckung findet vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nur auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde statt (gegen diejenige Person, gegen welche die Vollstreckung vorgenommen werden soll).

Setzt die vollstreckbare Urkunde zu ihrem Vollzuge das Vorhandensein einer durch die Urkunde nicht nachgewiesenen Thatsache voraus, so muß diese durch eine andere Urkunde (weder vollstreckbare noch öffentliche) nachgewiesen sein und gilt Alles, was bezüglich der Zustellung der vollstreckbaren Urkunde vorgeschrieben ist, auch für die Ergänzungsurkunde.

Soweit bei Geldforderungen der Betrag derselben in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist, ist die Vollstreckung erst

zulässig, wenn die Feststellung durch das in der Hauptsache zuständige Gericht erfolgt ist."

Art. 826 l. c.: „Urteile, gegen welche Einspruch stattfindet, dürfen erst nach Ablauf der für dessen Einlegung gestatteten Frist und wenn er in giltiger Weise erhoben wurde, erst nach seiner Erledigung vollstreckt werden, es sei denn, daß die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch nach richterlicher Anordnung zulässig und die hiernach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist."

Vollstreckungshandlungen, obwohl nach erhobenem Einspruch vorgenommen, sind giltig, wenn sich in der Folge ergibt, daß der Einspruch nicht in giltiger Weise eingelegt wurde und die vorher eingeleitete Vollstreckung kann mit Rechtswirksamkeit fortgesetzt werden. Wird dagegen der Einspruch für giltig erkannt, so sind die vorgenommenen Vollstreckungshandlungen nichtig und müssen, selbst im Falle, wenn der in giltiger Weise erhobene Einspruch materiell als unbegründet befunden werden sollte, erneuert werden und die bisherigen Kosten fallen dem Gläubiger zur Last."

Art. 827 l. c.: „Urteile, gegen welche Berufung stattfindet, können, soweit das Gesetz nicht anders bestimmt, auch während des Laufs der Berufungsfrist vollstreckt werden.

Die eingeleitete Vollstreckung wird durch die in giltiger Weise erfolgte Einlegung einer statthaften Berufung unterbrochen, soferne nicht die vorläufige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Berufung nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung zugelassen und die hienach etwa geforderte Sicherheit geleistet ist."

§ 828 l. c.: „Urteile, welche eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, dürfen, falls sie dem Einspruche oder der Berufung unterliegen und nicht nach besonderer gesetzlicher oder richterlicher Anordnung vorläufig vollstreckbar sind, gegen den Dritten erst vollzogen werden, wenn nach Ablauf der betreffenden Fristen von dem Gerichtsschreiber des erkennenden Gerichts ein Zeugnis darüber ausgestellt worden ist, daß eine Vormerkung von Einspruch oder Berufung in dem dafür bestimmten Buche nicht geschehen oder die geschehene erledigt sei.

Auch die freiwillig geschehene Vollziehung hat nur unter dieser Voraussetzung gegen den Verurteilten Geltung."

Ist Einspruch oder Berufung nicht statthaft, so findet nach dem Wortlaute des Gesetzes und im Geiste der Art. 826 und 827 die Bestimmung des Art. 828 keine Anwendung und das Nämliche wird zu gelten haben, wenn die Einlegung in der Art nichtig wäre, daß die Nichtigkeit von Amtswegen berücksichtigt werden müßte, z. B. wenn die Notfristen nicht eingehalten wären.

Art. 828 gilt für alle Fälle, wo gemäß eines Urteilsspruches durch eine dritte, nicht direkt im Prozesse beteiligte Person etwas zu thun ist, also insbesondere, wenn eine dritte Person, bei welcher Arrest angelegt wurde (Art. 966), infolge der Giltigerklärung dieses Arrestes Zahlung leisten oder Mobiliargegenstände herausgeben soll, wenn ein Sequester bestellt war, der die strittige Sache ausliefern soll, wenn der Hypothekenbeamte auf Grund des Urteils einen Eintrag vornehmen soll. (Wernz, CPO. Anm. zu Art. 828.)

Art. 835 l. c.: „Der dritte Erwerber eines Anspruches kann wegen desselben die Vollstreckung nicht beginnen oder fortsetzen, ohne seinen Erwerbstitel (der Cession, der Teilung, des Testaments) dem Schuldner zustellen zu lassen.

Auf Intestaterben findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn sie einen ihren Intestaterbteil übersteigenden Betrag ansprechen."

Art. 871 l. c.: „Der verfolgende Teil hat die Vollstreckung einzustellen:

ꝛc. ꝛc.

3. wenn Berufung eingelegt worden ist und dadurch nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 827 Abs. 2 die Vollstreckung unterbrochen wird;
4. wenn der Verurteilte Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und nach Art. 799 Absatz 2 die streitige Summe hinterlegt oder die bestimmte Sicherheit bestellt hat."

Vom Einspruch ist nicht die Rede, weil während des Laufs der Einspruchsfrist eine Vollstreckung nicht stattfinden darf, ein verspäteter Einspruch aber nicht zu beachten ist (Art. 826); von der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht, weil bei derselben die Einstellung immer durch das Gericht anzuordnen ist.

Die Berufung begründet die Einstellung der Vollstreckung nur, falls sie giltig und statthaft eingelegt wurde, was zu beurteilen Sache des verfolgenden Teils, bezw. des Gerichtsvollziehers ist. (Vgl. Art. 827.)

Die Einstellung muß sofort erfolgen, wenn die Thatsache, von welcher sie das Gesetz abhängig macht, eintritt, und ist nicht abzuwarten, ob ein Widerspruch erhoben oder überhaupt ein besonderes Verlangen vom verfolgten Schuldner gestellt wurde. In Fällen dieser Art darf der Gerichtsvollzieher ohne Pflichtverletzung die Vollstreckung nicht fortsetzen, auch wenn der Gläubiger dies verlangt, dagegen in Fällen anderer Art, wo sie trotz Widerspruchs des Schuldners oder eines Dritten auf Gefahr des Gläubigers fortgesetzt werden darf, ist er verpflichtet, mit der Vollstreckung fortzufahren, falls der Gläubiger dies auf seine Gefahr haben will. (Wernz l. c. zu §§ 871 ff.)

3) Die vor dem Inkrafttreten der RCPO. aufgenommenen Notariatsurkunden behalten die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zukommende Vollstreckbarkeit in Bayern. (§ 22 des EG. zur RCPO.) Entspricht eine solche Urkunde den Erfordernissen der CPO. § 702 Nr. 5 (Seite 328 Ziff. 5), ist sie auch im ganzen Reich vollstreckbar.

Nach dem Zeitpunkte der Giltigkeit der RCPO. aufgenommene Urkunden müssen zur Einleitung der Zwangsvollstreckung den Erfordernissen des § 702 Nr. 5 l. c. entsprechen.

Von den in den Landesteilen r. d. Rh. aufgenommenen Notariatsurkunden einschließlich der notariellen Hypothekenurkunden können neue vollstreckbare Ausfertigungen nur nach den Vorschriften der RCPO. und wenn es sich um Hypothekenurkunden handelt, nach den Vorschriften der Art. 130–136 des AG. zur CPO. (S. 350) erteilt werden. (Art. 80 des Not.Ges. in der Fassung des Art. 126 Ziff. 4 des AG.)

Für die vor diesem Zeitpunkte, vor diesem Tage (1. Oktober 1879) bereits erteilten vollstreckbaren Ausfertigungen will das Gesetz dem

§ 22 des EG. zur CPO. gemäß die bisherigen Bestimmungen über die Voraussetzung der Zwangsvollstreckung aufrecht erhalten (bayer. PO. Art. 821, 826—828 u. 835, s. oben S. 489 und Art. 137 des alleg. AG.)

Die Hypothekenbriefe aus der Zeit vor dem Notariatsgesetze (1. Juli 1862) sind nach der bayer. PO. vollstreckbare Schuldtitel nur bezüglich rückständiger Zinsen aus den letzten zwei Jahren. (Art. 25 des bayer. EG. zur PO. vom Jahre 1869.) Das AG. zur RCPO. gewährt nun dem Gläubiger, deren Hypotheken aus älterer Zeit stammen, eine schnellere Rechtsverfolgung und läßt aus ihnen die Zwangsvollstreckung auch wegen des Kapitals und der älteren Zinsen zu. Da sie ihrem Wesen nach Ausfertigungen sind und die Bestimmung in der bayer. PO. Art. 821 u. 835, soweit aus ihnen gegenwärtig die Zwangsvollstreckung stattfindet, auch auf sie anwendbar sind, so hat das bayer. AG. zur RCPO. die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung in Zukunft bei ihnen in gleicher Weise, wie bei den vor der RCPO. und dem AG. erteilten vollstreckbaren Ausfertigungen von notariellen Hypotheken-Urkunden bestimmt. (Art. 138 des alleg. AG.)

Die Zwangsvollstreckung findet ferner auch aus den Ausfertigungen der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 (GBl. S. 387) erteilten exekutorischen Urkunden statt.

Die Zwangsvollstreckung aus den in der Pfalz aufgenommenen Notariatsurkunden erfolgt auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften erteilten vollstreckbaren Ausfertigung. (Alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879 § 79.)

Nach der bayer. PO. vom Jahre 1869 wurde außer anderen äußeren und inneren Voraussetzungen zur Zwangsvollstreckung erfordert:

I. ein exekutorischer Titel, d. h. eine Urkunde, welche die Verpflichtung des Schuldners enthält; hieher zählen:

1. gerichtliche Urteile und zwar Endurteile, welche eine Verurteilung enthalten (Art. 288 Abs. 2 l. c.);
2. inländische Urkunden (Art. 822 l. c.) und zwar:
   a) die gerichtlichen Vergleichsurkunden (Art. 223 Abs. 2), da der Vergleich einen der Verurteilung gleichkommenden Akt darstellt;
   b) in Bayern r. d. Rh. Notariatsurkunden, durch welche eine Verbindlichkeit festgestellt ist und aus welchen die Person des Berechtigten und Verpflichteten, der Schuldgrund, der Gegenstand und die Zeit der Leistung erhellen, wenn die Vollziehbarkeitsklausel auf der Ausfertigung beigefügt ist. (Art. 80 Abs. 2 des Not.Ges.)

Für die Pfalz vergl. das Gesetz vom 25. Vent. XI über das Notariat, Art. 1, 21, 23, 25, 26, 27.

Als gerichtliche Urkunden, welche exekutorische Kraft genießen, sind weiter zu erwähnen die vollstreckbaren Zahlungsanweisungen im Subhastationsverfahren (Art. 1114) und im Gantverfahren (Art. 1306).

In Bayern r. d. Rh. können ferner die Gerichte den von ihnen auszufertigenden Urkunden der in Art. 80 Abs. 2 des Not.Ges. vom 10. Nov. 1861 bezeichneten Art gleichfalls die Vollstreckungsklausel beifügen. Bei Aufnahme solcher Urkunden haben die Gerichte die Vorschriften der Art.

64, 65, 66, 69, 70, 71 u. 72 des Not.Ges. zu beachten. (Art. 80 Abs. 3 u. 4 des Not.Ges., vgl. Art. 11—13 ibid. und Art. 18 des bayer. GVG. vom 10. Nov. 1861.)

Endlich kommt in Bayern r. d. Rh., sofern es sich lediglich um Beitreibung rückständiger Zinsen eines vor dem 1. Juli 1862 im Hyp.B. eingetragenen Kapitals aus den letzten zwei Jahren handelt, dem Hypothekenbriefe die Geltung einer vollstreckbaren Urkunde zu. (Art. 25 des EG. zur PO.)

Von der bürgerlichen Zwangsvollstreckung sind begrifflich ausgeschlossen alle Verfügungen und Urkunden der Staatsverwaltungsbehörden (die nicht Organe der bürgerlichen Rechtspflege sind). Demzufolge bleiben die bestehenden Vorschriften über das denselben zustehende Vollstreckungsrecht und über die dazu dienenden Mittel und Organe im allgemeinen in kraft, dagegen sind die Beschlüsse und Urkunden der Verwaltungsbehörden — Rentämter (Verord. v. 8. Nov. 1804, 7. März 1806, 27. Febr. 1807, 10. Nov. 1807, 12. Sept. 1809, Moritz, Sammlung II 239 ff., III 235 ff, IV 205 ff.), Postbehörden (Verord. vom 12. Dez. 1806 und. 16. Dez. 1813, Moritz, Verord.Samml. I 312, IV 211), dann der Gemeinde- (für Bayern r. d. Rh. Art. 48. GO für die Pfalz Art. 38) und Stiftungs-Verwaltungen (Verord. vom 19. Nov. 1810, Moritz, Verord.Samml. I 312 u. 313), mittelst welcher sie das Vollstreckungsrecht ausüben, von ihnen wie exekutorische Civilgerichtsurteile (Art. 290 l. c.) für vollstreckbar zu erklären und sie werden dadurch, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind, im ganzen Königreiche vollstreckbar, wenn es sich um eine Geldforderung handelt, und überdies Pfändung und Zwangsveräußerung von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel, Arrest auf Forderungen, Einweisung in die Erträgnisse unbeweglicher Sachen oder endlich Personalhaft (Schuldhaft, Art. 856) als Vollstreckungsmittel angewendet werden soll.

II. Der an sich exekutorische Titel muß in der zur Vollstreckbarkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt sein. (Art. 822.)

Ausnahme besteht bezüglich der Vorsichtsverfügungen (Art. 639 Abs. 2 l. c.), des Vollstreckungsbefehls (Art. 562 Abs. 2 l. c.) Sie sind in Urschrift ohne Ausfertigung vollstreckbar. Dieselben erhalten die Überschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" und am Schlusse den Beisatz „Vorstehende Entschließung wird hiemit für vollstreckbar erklärt." (Art. 651 Abs. 2.)

Dann kommt den Hypothekenbriefen, sofern es sich um Zinsen aus den letzten zwei Jahren eines im Hypothekenbuche eingetragenem Kapitals handelt, die Geltung einer vollstreckbaren Urkunde zu (Art. 25 des EG. zur PO.) und bedürfen solche nicht der nachträglichen Beifügung der gerichtlichen Vollstreckungsklausel. Dagegen bedürfen selbst solche Urteile, welche ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung vorläufig vollstreckbar erklärt sind, der Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel.

Die vollstreckbaren Ausfertigungen der Urteile erteilt der Gerichtssekretär. (Art. 289 Abs. 1 l. c.) Man unterscheidet einfache und vollstreckbare Ausfertigungen. (EA. Art. 289 Abs. 1 und VA. Art. 290 Abs. 1 der CPO.)

Die rechtliche Bedeutung der Vollstreckungsklausel ist eine rein formale. Sie ist nur eine aber nicht die einzige Vorbedingung der Zwangsvollstreckung. Sie hat nicht den Charakter eines deutschrechtlichen Exekutionsdekretes. Auch wenn sie erteilt ist, muß der obsiegende Gläubiger, bezw. der beauftragte Gerichtsvollzieher prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind und ob die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht begründetem Widerspruche des Verurteilten begegnen werde, welcher die Exekution hemmen und den Gläubiger mit den Kosten seines gesetzwidrigen Vorgehens belasten würde.

Anlangend die Form der Urteilsausfertigung v. Art. 289 Abs. 1 u. 3, vgl. Art. 518 l. c., dann Art. 290 Abs. 1, Art. 291 Abs. 1, 2 u. 3.

Formulare für einfache und vollstreckbare Urteilsausfertigungen s. Seite 283—284, 293—295, 303—304 des Gerichtsvollz.Dienstes von Dr. G. Schmitt.

Für die in den Landesteilen d. d. Rh. errichteten Notariatsurkunden ist die Form der vollstreckbaren Ausfertigung, welche der Notar erteilt (Art. 80 Abs. 2 des Not.Ges. vom 10. Nov. 1861), folgende: Die Überschrift der Ausfertigung lautet: „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern." Der Schluß lautet: „Vorstehende, dem N. N. erteilte Ausfertigung wird hiemit für vollziehbar erklärt. (v. Art. 80 Abs. 2 u. 86 des Not.Ges. vom 10. Nov. 1861.) Alle Ausfertigungen, sowohl die mit der Vollstreckbarkeitsklausel versehenen, als auch jene Ausfertigungen, welche zwar nicht mit einer Klausel versehen, aber als „erste Ausfertigung" bezeichnet sind, sind unter Anführung des Datums und Ortes der Erteilung mit der Unterschrift des Notars und dem Notariatssiegel zu versehen und müssen den Inhalt der Urschrift der Urkunde wortgetreu wiedergeben.

Bezüglich der in der Pfalz errichteten Notariatsurkunden sind die Art. 1, 21, 23, 25, 26 u. 27 des Ges. vom 25. Vent. XI und Code de proced. Art. 839—858 maßgebend.

Bezüglich der in Bayern d. d. Rh. nach Maßgabe des Art. 80 Abs. 3 u. 4 des Not.Ges. von den Gerichten in Vollstreckbarkeitssachen auszufertigenden Urkunden kommen in Ansehung der Ausfertigungsform die bezüglichen Bestimmungen des Notariatsgesetzes analog zur Anwendung.

Hinsichtlich der Ausfertigung gerichtlicher Vergleichsurkunden gelten die Bestimmungen der PO. über die Ausfertigung der Urteile. (Art. 223 der PO.)

Für die Ausfertigung exekutorischer Verwaltungsurkunden sind die Bestimmungen des Art. 290 Abs. 1 der PO. maßgebend, vorbehaltlich der weiteren im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften. (Art. 884 der PO.)

Näheres über die äußeren und inneren Erfordernisse oder Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nach der bayer. PO. vom Jahre 1869 s. bei Dr. G. Schmitt, Gerichtsvollz.D., nach dem bayer. Prozeßges. vom Jahre 1869 S. 352—372.

Siebenter Titel.

Von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen oder von der Zwangsvollstreckung zur Sicherstellung der Befriedigung des Gläubigers.

Es kann auch notwendig werden, einen Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung bis nach ausgetragener Sache zu sichern. Dies geschieht auf Grund gerichtlicher Arrestbefehle (folg. lit. A) und einstweiliger Verfügungen (folg. lit. B).

Der Arrest ist stets, die einstweilige Verfügung in der Mehrheit der Fälle antizipierte Zwangsvollstreckung, welche auf Grund eines summarischen Verfahrens angeordnet wird, aber nicht zur Befriedigung, sondern nur zur Sicherstellung des Gläubigers führt.

Alle diese Sachen sind nach § 202 des GVG. Feriensachen.

A. Vom Arreste (Sicherungs-Arreste).

Erstes Kapitel.

Zweck des Arrestes.

Der Arrest findet statt zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruches, welcher in eine Geldforderung übergehen kann, sohin in allen vermögensrechtlichen Ansprüchen, in denen sich der Gläubiger mit der eventuellen Interesseforderung begnügen will. (§ 778 der CPO., Seite 474 u. 480.) Seite 387—480.

Will der Gläubiger sich die Individualleistung selbst sichern, ist dazu die einstweilige Verfügung (unter lit. B) das geeignete Mittel.

Daher wird er auch Sicherheitsarrest genannt.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist. Unter Umständen muß auch der Arrest für bedingte Ansprüche zugelassen werden. (§ 796 der CPO.)

Zweites Kapitel.

Arten des Arrestes und ihre Voraussetzung.

Es gibt:

a) Einen dinglichen oder Real-Arrest.

Derselbe erstreckt sich auf Sachen, bewegliche (einschließlich der Forderungen und anderer Vermögensrechte) und unbewegliche und findet statt, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreck-

ung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden wird. (Causa arresti.) (§ 797 der CPO.)

Dieser Arrestgrund und der Anspruch (1. Kapitel) ist glaubhaft zu machen, d. h. Bescheinigung hiefür notwendig. (§ 800 l. c.)

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte. (§ 797 Abs. 2 l. c.) Darauf, ob der Schuldner Ausländer ist, kommt nichts an. Durch Staatsvertrag aber kann dieser Arrestgrund ausgeschlossen werden.

Über den offenen Arrest im Falle eines Konkurses s. KO. §§ 102 u. 108.

b) Einen persönlichen Sicherungsarrest oder Personalarrest (§ 798 l. c.)

Derselbe erstreckt sich auf die Inhaftnahme des Schuldners und findet nur statt:

aa) wenn greifbarere Vermögensobjekte da sind;

bb) wenn Umstände obwalten, welche den Erfolg der Exekution (Vollstreckung) in diesen Vermögensteil verhindern oder die Verhinderung besorgen lassen, z. B. daß man im Inlande befindliches Vermögen, welches nicht sofort durch die Zwangsvollstreckung ergriffen werden kann, in das Ausland verschaffen will;

cc) wenn diese Hindernisse durch Inhaftnahme des Schuldners beseitigt werden können; die Zwangsvollstreckung in das Vermögen nur in dem Falle gefährdet ist, wenn der Schuldner nicht in Haft genommen werde (§ 798 der CPO.),

ferner muß dieser Arrestgrund wie beim Real-Arrest, sowie

dd) der Anspruch nach § 800 l. c. bescheinigt oder glaubhaft gemacht werden.

Der Personalarrest kann auch erforderlich sein, um die Zwangsvollstreckung zur Erzwingung einer Handlung durch Haft (§ 774 l. c. Seite 477), sowie die Zwangsvollstreckung zur Leistung des Offenbarungseides durch Haft zu sichern.

Der persönliche Sicherungsarrest besteht aber nicht notwendig in der Haft des Schuldners (s. unten im 6. Kapitel lit. c).

Die persönliche Schuldhaft als Exekutionsmittel zur Erzwingung einer Zahlung ist beseitigt.

Drittes Kapitel.

Kompetentes Gericht zur Anordnung des Arrestes.

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache, d. h. das zur Entscheidung über die Geldforderung, bezw. den Anspruch, welcher in eine Geldforderung übergehen kann, in erster Instanz berufene Gericht, event., wenn der Rechtsstreit bereits in der

Berufungsinstanz anhängig ist, das betreffende Berufungsgericht, als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Arrestobjekt (Sache oder Person) sich befindet. (§ 799 der CPO.) Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners (Drittschuldners) und wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet. (§ 24 l. c.)

Viertes Kapitel.

Arrestgesuch und Entscheidung. Zustellung. Rechtsmittel.

Das Gesuch um Anlegung des Arrestes oder um Erteilung eines Arrestbefehls, welches zu Protokoll des Gerichtssekretärs gestellt oder auch schriftlich eingereicht werden kann und wobei die Vollmacht für den Hauptprozeß auch für das Arrestverfahren genügt, soll

a) den Geldbetrag oder Geldwert und den Schuldgrund (Bezeichnung des Anspruchs),

b) den Arrestgrund, die konkreten Umstände (§§ 797 u. 798, s. 2. Kapitel), welche die Besorgnis oder Gefahr begründen, enthalten und ad a u. b glaubhaft machen oder bescheinigen.

Die Angabe des Arrestgegenstandes ist nur notwendig zur Erwirkung des persönlichen Sicherungsarrestes, dann im Falle der Arrest bei einem anderen Gerichte als jenem der Hauptsache nachgesucht wird. (§ 800 der CPO.)

Die Entscheidung erfolgt im Falle nicht vorgängiger mündlicher Verhandlung durch Beschluß (§ 294 der CPO.), im Falle vorgängiger mündlicher Verhandlung, welche im Falle der Anhängigkeit der Hauptsache mit der letzteren verbunden werden kann, durch Endurteil. (§§ 801 u. 802 der CPO.)

Der den Arrest anordnende Beschluß heißt auch Arrestbefehl.

Auch wenn es im Gesuche an der Bescheinigung des Anspruches oder Arrestgrundes fehlt, kann das Gericht den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile eine nach seinem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird, welche selbst auch bei erbrachter Bescheinigung in bedenklichen Fällen gefordert werden kann. (§ 801 Absatz 2.)

In dem Endurteile oder Arrestbefehle ist nach § 803 der CPO. zugleich ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird. Die Hinterlegung erfolgt nach Vorschrift der Landesgesetze, ist nicht notwendig eine gerichtliche, wie im Fall des § 72 l. c. (vgl. §§ 101 u. 652 der CPO. Seite 322) und muß dem Antrage auf Aufhebung vorausgehen.

Gegen die in einem Endurteil enthaltene anordnende oder zurückweisende Entscheidung findet Berufung, bzw. Einspruch statt. (§§ 803,

472 u. 507.) Wegen der Verkündung und Zustellung der Endurteile gelten die allgemeinen Vorschriften. (§§ 281 ff. u. 288 l. c.)

Gegen den anordnenden Beschluß, welcher in Ausfertigung der nachsuchenden Partei von Amtswegen zuzustellen ist (§ 294 Abs. 3) und welchen dann diese dem Impetraten zustellen zu lassen hat (§ 802 Abs. 2 l. c.), findet nur Widerspruch statt (s. folg. Kapitel.)

Gegen den zurückweisenden Beschluß findet Beschwerde (§ 530 l. c.) statt, nicht sofortige Beschwerde, weil die Vollziehung, nicht die Anordnung unter das Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 701 l. c. Seite 384) fällt. Ein solcher Beschluß oder worin vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.

Fünftes Kapitel.

Von dem Widerspruche gegen den Arrestbefehl (den Arrest anordnenden Beschluß) und vom Verfahren über die Rechtmäßigkeit desselben (die Arrestanlegung). (S. § 804 der CPO.)

Der Schuldner hat nur den Widerspruch, wenn dem Arrestbefel eine mündliche Verhandlung nicht vorausgegangen ist.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mitteilung der Gründe, welche er für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will (Mangel der materiellen oder formellen Voraussetzungen, §§ 796—801 der CPO., 1.—4. Kapitel, oder die nach § 803 im 4. Kapitel erfolgte Hinterlegung) zur mündlichen Verhandlung vor das Arrestgericht zu laden. Ist der Termin bei einem Kollegialgerichte, besteht Anwaltszwang.

Nur der Arrest als solcher ist Gegenstand des Streites. Zur Feststellung des Anspruches ist das Gericht durch den Arrestantrag nicht berufen. Über die Rechtmäßigkeit wird durch Endurteil entschieden, daß der Arrest ganz oder teilweise zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben sei. Auch kann eine solche Entscheidung von einer nach seinem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. (§ 805 l. c.)

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. (§ 804 Abs. 3.)

Wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Entscheidung, welche stets Endurteil ist, gegen welche die gewöhnlichen Rechtsmittel und im Versäumungsfalle Einspruch zulässig sind, s. § 648 Nr. 5 der CPO. S. 321.

Widerspruch eines Dritten gegen den Vollzug des Arrestes ist nach § 690 der CPO. im Wege der Klage geltend zu machen (s. S 372 Ziff. II.).

Sechstes Kapitel.

Arrest-Vollzug.

a) Im Allgemeinen.

Die Vollziehung des Arrestes geschieht vorbehaltlich der weiter unten (§§ 809—811 der CPO.) aufgeführten Abweichungen nach den Vorschriften der Zwangsvollstreckung, sowohl hinsichtlich der Form der Vollziehung als hinsichtlich der Beschränkungen in Bezug auf den Gegenstand. (§ 808 der CPO.) Während des Konkurses finden Arreste so wenig wie Zwangsvollstreckungen statt. (§ 11 der KO.)

Demgemäß obliegt die Vollziehung des Arrestes den Gerichtsvollziehern soweit, als sie durch Maßregeln zu erfolgen hat, welche bei der Zwangsvollstreckung zu ihrem Wirkungskreise gehören.

Die Vollziehung des Arrestes darf nur beginnen, wenn der vom Gerichte erlassene Arrestbefehl und gegebenenfalls auch die Vollstreckungsklausel zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. (§ 671 der CPO.)

Die Vollstreckungsklausel ist nur in dem Falle erforderlich, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf seiten des Gläubigers oder Schuldners eingetreten ist. Denn der Arrestbefehl enthält bereits alle wesentlichen Bestandteile der Vollstreckungsklausel. (§ 663 der CPO. Seite 335.)

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündigt oder der Partei, auf deren Gesuch er erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind. Jeder Arrestbefehl muß innerhalb zwei Wochen vollzogen sein. (§ 809 der CPO.)

Der Gerichtsvollzieher hat zu prüfen, ob die Vollziehung hienach noch statthaft ist. Der Tag der Verkündung des Befehls wird in der Ausfertigung angegeben. Der Tag der Zustellung des nicht verkündeten Befehls an den Gläubiger ist aus der mit der Ausfertigung verbundenen Abschrift der Zustellungsurkunde zu ersehen.

Die zweiwöchige Frist endigt mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages. Dabei wird der Tag der Verkündung oder Zustellung nicht mitgezählt. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages. (§ 200 der CPO., JMBek. § 75.)

b) Insbesondere Vollziehung eines dinglichen Arrestbefehls.

Sind in dem Arrestbefehle die Gegenstände bezeichnet, in welche der Arrest zu vollziehen ist, so darf er nur in diese Gegenstände vollzogen werden. Einen Arrestbefehl, welcher eine solche Bezeichnung nicht enthält, und daher auch die Vollziehung in unbewegliches Vermögen gestattet, hat der Gerichtsvollzieher, sofern nicht der Gläubiger eine andere Anweisung gegeben hat, in bewegliche körperliche Sachen des Schuldners zu vollziehen.

Die Vollziehung des Arrestes ins bewegliche Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Arrestpfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie jede andere Pfändung (Exekutionspfändung, Exekutionsarrest) und begründet ein Pfandrecht mit den nämlichen Wirkungen, welche dem durch die Pfändung in der Zwangsvollstreckung begründeten Pfandrechte zukommen. (§ 709 der CPO., Seite 388, § 810 Abs. 1 l. c.) Das Verhältnis dieser Pfandrechte untereinander bestimmt sich nach der Zeit der Pfändung. Das Pfandrecht des Arrestsuchers ist aber ein bedingtes, bedingt durch die rechtskräftige Verurteilung; erfolgt statt derselben die Abweisung des Klägers, ist es von selbst hinfällig, auch wenn die Aufhebung nicht ausdrücklich erkannt sein sollte. Es führt vorläufig nur zur Sicherstellung. Der Arrest bleibt bei der Pfändung stehen. Dem Gläubiger, welcher einen Arrestbefehl erwirkt hat, ist nunmehr der sofortige Zugriff auf das bewegliche Vermögen des Schuldners gestattet und der Unterschied zwischen diesem Zugriffe und dem Zugriffe bei der Zwangsvollstreckung besteht nur darin, daß die Verwertung der Sache und die Befriedigung des Gläubigers aufgeschoben bleibt, bis die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung eingetreten sind. Tritt ein rechtskräftiges Urteil hinzu, verwandelt sich das Arrestpfandrecht in das Exekutionspfandrecht und eine wiederholte Pfändung zum Zwecke der Vollstreckung ist nicht erforderlich.

Die Pfändung ist soweit auszudehnen, als es zur Deckung des Gläubigers wegen seiner Forderung samt Zinsen und Kosten erforderlich ist.

Gepfändetes Geld ist zu hinterlegen. Das Gleiche hat mit dem Betrage zu geschehen, welcher im Falle einer für einen andern Gläubiger in den nämlichen Gegenstand durchgeführten Zwangsvollstreckung aus dem Erlöse auf den Arrestgläubiger trifft. (§ 810 der CPO. Abs. 2.)

Andere gepfändete Sachen sind bis zum Austrage der Sache zu verwahren. Die Verwahrung erfolgt in derselben Weise, wie die Verwahrung der zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändeten Sachen. Die Sorge für die Verwahrung obliegt dem Gerichtsvollzieher.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverminderung ausgesetzt ist, oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde. (§ 810 Abs. 3 der CPO.)

Erachtet der Gerichtsvollzieher eine solche Anordnung für veranlaßt, so hat er den Gläubiger nötigenfalls darauf aufmerksam zu machen, damit dieser den Antrag stellt. Die angeordnete Versteigerung erfolgt nach den für die Versteigerung in der Zwangsvollstreckung geltenden Bestimmungen und den besonderen Anordnungen des Gerichts. (JMBek. § 75 Abs. 9, s. Seite 425.)

Die Vollziehung des Arrestes auf eine Forderung wird durch Pfändung der Forderung bewirkt und deshalb vom Arrestgerichte zugleich als Vollstreckungsgericht erkannt. (§ 810 l. c.)

Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen bestimmt sich in allen Beziehungen nach Landesgesetzen (§ 811 der CPO.

und Art. 25 des bayer. AG.) und hienach hat der Gerichtsvollzieher in diesem wie in dem vorgehenden Falle lediglich die erforderlichen Zustellungen zu machen.

Art. 25 des AG. zur CPO. u. KO.

„Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen wird durch Eintragung einer Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Hypothekenbuch bewirkt. Die Bestimmungen in Art. 21 Abs. 1 u. 3 und Art. 22 des Ges. vom 23. Febr. 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr., finden entsprechende Anwendung."

Die Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung muß ebenso wie die Beschlagnahme zum Zweck der Zwangsvollstreckung in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Der Eintrag ist auch hier für die Beschlagnahme wesentlich; der Zugriff des Gläubigers ist solange nicht geschehen, als der Eintrag nicht erfolgt ist. Die Eintragung der Beschlagnahme wird wie bisher vom Hypothekenamte auf Grund des Arrestbefehls, welchen der Gläubiger mit dem Antrage auf Eintragung vorzulegen hat, beschlossen und sofort vollzogen.

Art. 21 der SO. Abs. 1: In den Landesteilen r. d. Rh. ist zur Beschlagnahme eines Grundstückes zum Zwecke der Zwangsversteigerung erforderlich, daß aus den in Art. 26 bezeichneten Schriftstücken die Besitztitelberichtigung auf den Schuldner oder, falls das Grundstück im Hypothekenbuch nicht eingetragen ist, die rentamtliche Umschreibung auf denselben hervorgeht.

Abs. 3: Steht der Berichtigung des Besitztitels oder der rentamtlichen Umschreibung ein Hindernis entgegen, obgleich das Eigentum des der Zwangsvollstreckung unterliegenden Grundstückes an den Schuldner übergegangen ist, so genügt für die Beschlagnahme statt des Nachweises der Besitztitelberichtigung oder der rentamtlichen Umschreibung die Vorlage einer öffentlichen Urkunde, aus welcher sich der Übergang des Eigentums ergibt.

Art. 26 l. c.: In den Landesteilen r. d. Rh. sind dem Gesuche um Beschlagnahme beizufügen:

1. die vollstreckbare Urkunde;
2. der Nachweis, daß dieselbe dem Schuldner zugestellt ist;
3. ein beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche bezüglich des Beschlagnahmsgegenstandes und im Fall des Art. 21 Abs. 3 die öffentliche Urkunde, aus welcher sich der Eigentumsübergang ergibt;
4. wenn der Beschlagnahmsgegenstand im Hypothekenbuche nicht eingetragen ist, eine hypothekenamtliche Bestätigung hierüber nebst einem richtig gestellten beglaubigten Auszug aus dem Grundsteuerkataster.

Soweit mit dem Vollstreckungsgerichte das zuständige Hypothekenamt verbunden ist, vertritt eine Bezugnahme auf das Hypothekenbuch die Vorlage des Hypothekenbuchauszuges oder der hypothekenamtlichen Bestätigung.

Art. 22 l. c.: In der Pfalz ist zur Beschlagnahme eines Grundstückes zum Zwecke der Zwangsversteigerung erforderlich, daß aus den in Art. 27 bezeichneten Schriftstücken der Eigentumserwerb des Schuldners ersichtlich ist.

Art. 27 l. c.: In der Pfalz ist dem Gesuche um Beschlagnahme beizufügen:

1. die vollstreckbare Urkunde;
2. der Nachweis, daß dieselbe dem Schuldner zugestellt ist;
3. ein richtig gestellter beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster, woraus der Eigentumserwerb des Schuldners oder Drittbesitzers und soweit nötig ihrer Rechtsnachfolger ersichtlich ist, oder wenn der Eigentumserwerb noch nicht im Kataster eingetragen ist, ein beglaubigter Auszug aus den Registrierungsbüchern oder sonstige den Erwerb bescheinigende Schriftstücke;
4. ein beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche, welcher die gegen den Schuldner oder Drittbesitzer und ihre Rechtsvorgänger bestehenden Einschreibungen zu enthalten hat, oder wenn dieser Auszug nicht sofort beigebracht werden kann, eine Bestätigung des Hypothekenamtes, daß um die Erteilung dieses Auszuges nachgesucht ist.

„Welche Gegenstände in Ansehung des Arrestes zum unbeweglichen Vermögen gehören, bestimmt sich nach Art. 2 des in Abs. 1 angeführten Gesetzes" (s. Seite 462).

Da die Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung bezüglich ihrer Wirkungen der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung nachgebildet ist, so bezeichnet das Gesetz als Gegenstände der Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen die nämlichen Sachen und Rechte, welche in Ansehung der Zwangsvollstrecku g zum unbeweglichen Vermögen gehören.

„Die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wird dadurch nicht gehindert, daß bereits eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eingetragen ist."

Art. 26 des cit. AG.

Demjenigen, welcher einen Arrestbefehl erwirkt hat, stehen die nämlichen Rechte zu, welche das Gesetz vom 23. Febr. 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr., in Art. 13 und Art. 21 Abs. 2 dem mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubiger einräumt.

Art. 13: Jeder Gläubiger, welcher sich im Besitze einer vollstreckbaren Urkunde befindet, kann von den öffentlichen Büchern, Plänen und Urkunden, welche das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers betreffen, an den einschlägigen Stellen Einsicht nehmen und die erforderlichen Abschriften und Auszüge daraus verlangen.

Dasselbe gilt von den Akten über Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers.

Art. 21 Abs. 2: Jeder mit einer vollstreckbaren Urkunde versehene Gläubiger ist befugt, alle Rechte des Schuldners auf Besitztitelberichtigung oder rentamtliche Umschreibung auszuüben.

Art. 27 des cit. AG.

Der Antrag auf Vollziehung des Arrestes ist von der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, bei dem Hypothekenamte zu stellen. In der Pfalz finden die Bestimmungen der Art. 2148 u. 2149 des pfälz. Civilgesetzbuches entsprechende Anwendung.

Mit dem Antrage ist der Arrestbefehl, sowie der Nachweis vorzulegen, daß die in § 809 Abs. 2 der CPO. (Seite 499) vorgeschriebene Frist eingehalten und daß der Arrestbefehl dem Gerichtsvollzieher zur Bewirkung der Zustellung übergeben oder der Gerichtsschreiber um Bewirkung der Zustellung ersucht ist. In den Fällen der §§ 182—184 der CPO. ist der Nachweis, daß das Ersuchschreiben erlassen ist, im Falle einer öffentlichen Zustellung der Nachweis, daß dieselbe vom Gericht bewilligt ist, erforderlich.

Ein Antrag, welcher den Erfordernissen des Abs. 2 nicht entspricht, ist zurückzuweisen.

Nach Art. 809 Abs. 2 der CPO. ist die Vollziehung des Arrestbefehls nur innerhalb 2 Wochen von dem Tage an zulässig, an welchem der Befehl verkündet oder dem Antragsteller zugestellt worden ist. Die Prüfung der Rechtzeitigkeit des Antrags obliegt dem Hypothekenamt, welches die Eintragung vorzunehmen hat; zu diesem Behufe muß mit dem Antrage der Nachweis vorgelegt werden, daß die Frist eingehalten ist. Wenn der Arrestbefehl verkündet worden ist, so bedarf es eines besonderen Nachweises nicht, weil die dem Hypothekenamte vorzulegende Ausfertigung ohnehin das Datum der Verkündigung enthält; ist derselbe nicht verkündet worden, so hat der Antragsteller die ihm bei der Zustellung übergebene Abschrift der Zustellungsurkunde (§§ 173 Abs. 3, 178 Abs. 2 der CPO) vorzulegen. Ein weiteres Erfordernis für die Eintragung ergibt sich daraus, daß dem Gläubiger nicht gestattet werden kann, die Beschlagnahme eintragen zu lassen, ohne den Arrestbefehl, auf Grund dessen die Eintragung erfolgen soll, dem Schuldner zustellen zu lassen. Wie bei jeder Zwangsvollstreckung und bei der Vollziehung des Arrestes in das bewegliche Vermögen, muß auch bei der Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen die Urkunde, welche das Vorgehen des Gläubigers begründet, zugestellt werden. Das Gesetz gestattet daher die Eintragung erst dann, wenn der Arrestbefehl zugestellt ist oder wenigstens diejenigen Schritte gethan sind, welche die Zustellung demnächst und ohne weiteres Zuthun des Gläubigers herbeizuführen geeignet sind. Der Gläubiger muß deshalb mit dem Antrage den Nachweis vorlegen, daß der Arrestbefehl zugestellt oder daß die Post durch den Gerichtsvollzieher oder den Sekretär um Bewirkung der Zustellung ersucht ist. (§§ 177 u. 179 der CPO.) In den Fällen der §§ 182—184 der CPO. muß nachgewiesen werden, daß das Ersuchschreiben erlassen ist, im Falle einer öffentlichen Zustellung ist der Nachweis erforderlich, daß dieselbe vom Gerichte bewilligt ist. Eine Gefährdung des Arrestes ist hiebei nicht zu befürchten; denn in den Fällen, in welchen die Zustellung nicht durch den Gerichtsvollzieher erfolgt, wird die Eintragung geschehen, ehe der Schuldner durch die Zustellung von dem Arrestbefehl Kenntnis erlangt, und die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher kann,

wenn sie nur in solchen Fällen gewählt wird, in welchen nicht durch die Post zugestellt werden kann, so eingerichtet werden, daß dem Schuldner zu Verfügungen über die Sache keine Zeit bleibt. Ist den Bestimmungen über die Zustellung nicht Genüge geleistet, so hat das Hypothekenamt den Antrag in gleicher Weise, wie im Falle der Nichteinhaltung der in § 809 der CPO. vorgeschriebenen Frist zurückzuweisen.

Der Antrag muß aber nicht nur das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung nachweisen, sondern er muß auch die Angaben enthalten, deren das Hypothekenamt zur Vollziehung des Eintrags bedarf. In dieser Beziehung sind die allgemeinen Vorschriften des Hypothekenrechts maßgebend. Zur Bezeichnung der Gegenstände, welche beschlagnahmt werden sollen, genügt in den Landesteilen r. d. Rh., wenn die Gegenstände bereits im Hypothekenbuche eingetragen sind, die Bezugnahme auf die Folien des Hypothekenbuches; sind sie nicht eingetragen, so kommt § 130 des Hyp.Ges. zur Anwendung und muß zum Behufe der Eintragung ein richtig gestellter beglaubigter Auszug aus dem Grundsteuerkataster vorgelegt werden. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß die erforderliche Bezeichnung der Gegenstände auch durch Bezugnahme auf den Inhalt des Arrestbefehls gegeben werden kann, wenn sie in diesem mit genügender Bestimmtheit angegeben sind. In der Pfalz kommen die Art. 2148 u. 2149 des Code civil auf den Antrag in entsprechende Anwendung.

Um die Erwirkung des Eintrags zu ermöglichen, räumt das Gesetz dem Gläubiger die nämlichen Rechte auf Einsicht der öffentlichen Bücher und Berichtigung des Besitztitels ein, welche nach der Subh.O. den mit einer vollstreckbaren Urkunde versehenen Gläubigern zustehen sollen.

Kann die Berichtigung des Besitztitels nicht erfolgen, obwohl das Eigentum der Sache auf den Schuldner übergegangen ist, so soll auch die Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung ohne Besitztitelberichtigung auf Grund einer öffentlichen Urkunde, aus welcher sich der Übergang des Eigentums auf den Schuldner ergibt, zulässig sein. In diesem Falle ist bei der Eintragung nach Art. 30 Abs. 2 der Subh.O. zu verfahren.

Der Gerichtsvollzieher, welcher mit der Zustellung eines Arrestbefehls in das unbewegliche Vermögen oder auch eines solchen Arrestbefehls, welcher allgemein in das Vermögen lautet und daher auch die Vollziehung in das unbewegliche Vermögen gestattet, beauftragt ist und deshalb unter Bezug auf den in Art. 27 Abs. 2 des AG. verlangten Nachweis die Bescheinigung über die Erteilung des Auftrags ausgestellt oder die Bescheinigung über das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung dem Gläubiger ausgehändigt hat, soll von Amtswegen dafür sorgen, daß die Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch nicht erfolgt, ohne daß der Arrestbefehl zugestellt wird. Er darf daher dem Verlangen des Auftraggebers, die Zustellung zu unterlassen oder die bereits der Post übergebene Sendung zurückzunehmen, nur dann stattgeben, wenn er die Bescheinigung zurück erhalten oder sich vergewissert hat, daß die Eintragung nicht erfolgt ist. Ingleichen hat der Gerichtssekretär, welcher die Zustellung eines solchen Arrestbefehls zu vermitteln hat, der als Gegenstand des Arrestes unbewegliche Sachen des Schuldners bezeichnet oder die Vermögensstücke, in welche der

Arrest vollzogen werden soll, nicht angibt und daher auch die Vollziehung in unbewegliche Gegenstände gestattet, von Amtswegen dafür zu sorgen, wenn er die Bescheinigung darüber ausgestellt hat, daß er die Vermittlung der Zustellung übernommen hat (§ 155 der CPO., Art. 27 des AG. zur CPO. und KO.) oder wenn er die nach §§ 177 u. 179 der CPO. aufgenommene Bescheinigung über das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung dem Gläubiger ausgehändigt hat, — daß die Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch nicht erfolgt, ohne daß der Arrestbefehl zugestellt wird.

Er darf daher, wenn der Auftrag, die Zustellung zu vermitteln, zurückgenommen wird, die Beauftragung des Gerichtsvollziehers oder das Ersuchen an die Post nur dann unterlassen und den der Post nach § 179 der CPO. übergebenen Brief nur dann zurücknehmen, wenn er die Bescheinigung zurück erhalten und sich vergewissert hat, daß die Eintragung nicht erfolgt ist.

Um dem Gerichtsvollzieher und Gerichtssekretär diese Prüfung zu erleichtern, sollen die Hypothekenämter sofort nach der Eintragung auf der ihnen vorgelegten Bescheinigung den Vollzug der Eintragung (etwa mit den Worten „Beschlagnahme eingetragen") bewirken. (§ 22 der MBek. über die Ausführung der Zustellungen ꝛc., und § 30 der DV. für die Gerichtsschr.)

Art. 28 des cit. AG.

Die Eintragung hat in der für Eintragungen überhaupt vorgeschriebenen Weise nach Maßgabe des Inhaltes des Arrestbefehls und unter Bezugnahme auf diesen zu geschehen. In der Pfalz finden die Bestimmungen des Art. 2150 des pfälz. CGB. entsprechende Anwendung.

Der Eintrag muß insbesondere den Anspruch unter Angabe des Geldbetrages oder Geldwertes bezeichnen und den nach § 803 der CPO. festgestellten Geldbetrag angeben.

Art. 29 des cit. AG.

Das Hypothekenamt hat dem Gegner des Antragstellers von der erfolgten Eintragung von Amtswegen Nachricht zu geben, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

Der Inhalt des Eintrags richtet sich einerseits nach den für Einträge im Hypothekenbuch überhaupt geltenden Vorschriften, anderseits nach dem Inhalte des Arrestbefehls. Er muß den Gläubiger, der den Arrest erwirkt hat, und den Schuldner in der bei Einträgen üblichen Weise angeben, die Gegenstände der Beschlagnahme, sofern diese nicht schon aus der Einrichtung des Foliums erhellen, bezeichnen und ausdrücken, daß dieselben zur Sicherung der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt sind; es muß ferner der Arrestbefehl, auf Grund dessen die Beschlagnahme erfolgt, angeführt und der Anspruch, für welchen sie erfolgt, unter Bezeichnung des Geldwertes oder Geldbetrages angegeben und auch der Betrag, dessen Hinterlegung den Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des Arrestes berechtigt, eingeschrieben werden, weil dieser die obere Grenze für die Wirkung der Beschlagnahme bildet. In der Pfalz geschieht die Eintragung nach Art. 2150 des Code civil durch Übertragung des Inhaltes des vom Gläubiger vorgelegten Bordereau in das

Hypothekenbuch. Von der durch Eintragung erfolgten Vollziehung des Arrestes muß der Schuldner wie von jeder gegen ihn gerichteten Vollstreckung Kenntnis erhalten. Die Verständigung ist dem Hypothekenamte übertragen, welches sie von Amtswegen vorzunehmen hat. Die Verständigung soll unterbleiben, wenn sie mittelst öffentlicher Zustellung zu geschehen hätte. (Vgl. § 730 Abs. 2 der CPO.)

Art. 30 des cit. AG.

Die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung begründet für den Anspruch, für welchen der Arrest verwirkt ist, bis zu dem nach § 803 der CPO. festgestellten Geldbetrag ein Vorzugsrecht, auf welches die Bestimmungen der Art. 10 u. 11 des Gesetzes vom 23. Febr. 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen betr., anwendbar sind.

Art. 10 der SO.: „Das durch die Beschlagnahme erlangte Vorzugsrecht steht dem Rechte der in Art. 108 Ziff. 1 und Art. 151 Ziff. 1 bezeichneten Gläubiger und dem Rechte derjenigen Gläubiger nach, welchen an dem beschlagnahmten Gegenstande bereits vor der Beschlagnahme eines der in Art. 108 Ziff. 2 u. 3, Art. 109 Ziff. 1 u. 2, Art. 151 Ziff. 2 und Art. 152 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Vorzugsrechte zustand oder für welche vor der Beschlagnahme bewegliche Zugehörungen oder ausstehende Erträgnisse der beschlagnahmten Hauptsache gepfändet worden sind."

„Das durch eine frühere Beschlagnahme begründete Vorzugsrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Beschlagnahme begründet wird."

„Beschlagnahmen, welche am nämlichen Tage bewirkt werden, begründen für die Gläubiger unter sich keinen Vorrang."

Das durch die Beschlagnahme erzeugte Vorzugsrecht verleiht den Rang unmittelbar nach den zur Zeit der Beschlagnahme auf der Sache bereits eingetragenen Hypotheken, es gehen also der Forderung des Beschlagnahmsgläubigers lediglich vor: Die öffentlichen Lasten aller Art, sowie Grundabgaben für das laufende und die unmittelbar vorhergehenden zwei Kalenderjahre, die Ewiggilten und die Ewiggeldkapitalien, die Hypotheken und Privilegien samt deren Zinsen und Kosten, soweit die beiden letzteren gleichen Rang mit der Hauptsache genießen oder durch Kaution gedeckt sind, die voraus eingetragenen Arreste und Beschlagnahmen, endlich bei Zwangsversteigerungen die Geldforderungen der Resolutionsberechtigten und soweit es sich um bewegliche Zugehörungen oder ausstehende Erträgnisse handelt, derjenigen Gläubiger, welche hierauf bereits — sei es im Wege der Exekution oder des Arrestes — eine Pfändung erlangt haben.

Art. 11 der SO.: „Der Gläubiger behält das durch die Beschlagnahme begründete Vorzugsrecht auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners unbeschadet der Vorschriften der §§ 12 u. 22—34 der KO."

Hiezu wird jedoch erfordert, daß im Augenblick der Eröffnung des Konkurses, also zu der im Eröffnungsbeschlusse angegebenen Stunde oder wenn diese Angabe fehlt, um die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen wird (§ 100 der KO.), die Beschlagnahme bereits bewirkt, bezw. (nach Ortenau S. 42), der Beschlagnahmsbeschluß beim Hypothekenamte eingelaufen ist.

Der Konkurseröffnung steht das durch § 98 der KO. schon für das vorbereitende Verfahren zugelassene allgemeine Veräußerungsverbot gleich, dessen Wirkung von dem nach § 68 der KO. mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die erste Einrückung enthaltenden Amtsblattes beginnt.

Die Beschlagnahme ist als eine Rechtshandlung nach §§ 22—34 der KO. anfechtbar, wenn sie eine betrügliche, d. h. vom Gemeinschuldner in der dem andern Teil bekannten Absicht seine Gläubiger zu benachteiligen veranlaßt worden ist. (KO. § 24 Ziff. 1.) Hieher gehören namentlich heimliche Zugeständnisse oder Versäumnisse, welche die Erwirkung oder doch die Beschleunigung der Exekution in der kritischen Absicht bezweckten oder soferne den begünstigten Gläubigern zur Zeit, als die Beschlagnahme erfolgte, die Zahlungseinstellung oder die Stellung eines Antrags auf Konkurseröffnung bekannt war. (§ 23 Ziff. 1 der KO.) Auch hier ist der Zeitpunkt der Präsentation des Beschlagnahmsbeschlusses entscheidend.

Wegen der Anfechtung außerhalb des Konkurses s. RG. vom 21. Juli 1879, RGBl. Nr. 30.)

Die Beschlagnahme selbst erlischt als ein hypothekenbuchmäßig gewordenes Recht natürlich nur dann, wenn sie förmlich aufgehoben, d. h. im Hypothekenbuche gelöscht ist; ihre Wirkungen aber (das Vorzugsrecht) erlöschen, wenn die Zwangsvollstreckung ein Jahr nicht weiter betrieben worden ist. Die Vereinbarung der Parteien kann als eine stillschweigende schon dann angenommen werden, wenn der Gläubiger die Sache nicht weiter betreibt und der Schuldner sich solches gefallen läßt.

„Veräußerungen, Belastungen und Verpfändungen des beschlagnahmten Gegenstandes gegenüber hat die Eintragung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung die nämliche Wirkung, wie die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung."

„Diejenigen, welche nach der Eintragung Rechte an dem beschlagnahmten Gegenstande erworben haben, sind berechtigt, denselben durch Hinterlegung des nach § 803 der CPO. festgestellten Geldbetrags vom Arreste zu befreien."

Auch der Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen ist die Bedeutung eines Zugriffes des Gläubigers beigelegt und mit derselben wird das nämliche Vorzugsrecht verbunden, welches durch die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung begründet werden soll. Deshalb wird auch die Vollziehung des Arrestes als Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung bezeichnet und ihre Wirkung sowohl den Verfügungen des Schuldners als dem Zugriffe anderer Gläubiger gegenüber nach Maßgabe derjenigen bestimmt, welche die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung haben soll. Sie wirkt gegen den Sondernachfolger des Schuldners in gleicher Weise, wie gegen diesen selbst und seine Erben und schließt Belastungen der beschlagnahmten Sache, die Erwerbung neuer Hypotheken, dann auf dem Gebiete des pfälzischen Rechtes die Eintragung bereits bestehender Hypotheken soweit aus, als sie mit dem Rechte des Arrestgläubigers in Widerspruch treten würden. Das mit der Vollzieh-

ung des Arrestes begründete Vorzugsrecht begründet den Vorrang vor den Forderungen, für welche später Beschlagnahmen, sei es zum Zwecke der Zwangsvollstreckung oder zum Zwecke des Arrestes eingetragen worden ist; mehrere am nämlichen Tage eingetragene Beschlagnahmen haben gleichen Rang. Der Beschlagnahme zum Zwecke des Arrestes steht eine bereits vorher erfolgte Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ebensowenig entgegen, wie einer weiteren Beschlagnahme zum Zwecke der Vollstreckung. Das Vorzugsrecht steht aber dem durch die ältere Beschlagnahme begründeten nach. Im Konkurse gewährt die Beschlagnahme zum Zwecke des Arrestes das nämliche Absonderungsrecht, wie die Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsvollstreckung.

Dem Wesen des Arrestes entsprechend hat die Beschlagnahme, durch welche derselbe vollzogen wird, lediglich den Zweck einer Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung, nicht den der Befriedigung des Gläubigers. Sie gibt daher dem Gläubiger kein Recht, die Zwangsversteigerung zu betreiben und macht ihm bei der Zwangsverwaltung, deren Zweck die Verwendung der jeweils angefallenen Erträgnisse der Sache zur Befriedigung der Gläubiger ist, welche einen gegenwärtigen Anspruch auf solche haben, nicht zum Beteiligten. Dagegen gilt er bei der von einem andern Gläubiger betriebenen Zwangsversteigerung als beteiligter Gläubiger (Art. 40 Ziff. 4 der SO.) und hat aus dem Erlöse für eine fällige sowohl als für eine betagte Forderung, für letztere unter Berücksichtigung des Interusuriums Befriedigung zu erhalten. Bedarf seine Forderung erst noch der Feststellung, so hat er einstweilen Sicherheit aus dem Erlöse, wie Gläubiger mit bedingten Forderungen anzusprechen. (Art. 114 der SO.)

Die Wirkung der Beschlagnahme zur Sicherung der Zwangsvollstreckung erstreckt sich auf die Forderung, für welche das Anrecht erwirkt ist, mit Zinsen und Kosten, jedoch nur bis zu dem Betrage, dessen Hinterlegung nach § 803 der CPO. den Schuldner berechtigt, die Aufhebung des Arrestes zu verlangen. Ebenso wie der Schuldner selbst können auch Diejenigen, welche nach der Vollziehung des Arrestes Rechte erlangt haben, dieselbe durch Hinterlegung dieses Betrags von der Beschlagnahme freimachen.

Art. 31 des cit. AG.

Im Fall des Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, finden die Bestimmungen in Art. 30 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 des angeführten Gesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 21 Abs. 3 der Subh.O. s. oben Seite 502.

Art. 30 Abs. 2. Im Fall des Art. 21 Abs. 3 ist auch die öffentliche Urkunde über den Eigentumsübergang an das Hypothekenamt mit dem Ersuchen zu übermitteln, nach Maßgabe dieser Urkunde den Eigentumsübergang, sofern dessen Vormerkung nicht schon stattgefunden hat, sowie die Beschlagnahme im Hypothekenbuch vorzumerken. Die Vormerkung der Beschlagnahme hat dieselbe Wirkung, welche das gegenwärtige Gesetz dem Eintrage der Beschlagnahme beilegt.

Art. 34 Abs. 1 der Subh.O. Nach erfolgter Eintragung im Hypothekenbuche ist Ausfertigung des Beschlagnahmbeschlusses mit der hypothekenamtlichen Bestätigung des Eintrags oder der Vormerkung der Beschlagnahme dem Antragsteller, dem Schuldner und dem etwaigen Drittbesitzer, den beiden letzteren unter abschriftlicher Mitteilung des Gesuchs um Beschlagnahme zuzustellen. Im Fall des Art. 21 Abs. 3 ist demjenigen, auf welchen im Hypothekenbuche der Besitztitel noch lautet, oder welcher im Grundsteuerkataster noch als Eigentümer vorgetragen ist, von der Vormerkung des Eigentumsübergangs und der Beschlagnahme Kenntnis zu geben.

Allgemeine Schlußbemerkung: Wenn mit dem Arrestgerichte zugleich das Hypothekenamt verbunden ist, empfiehlt sich für die Vereinfachung des ganzen Verfahrens, im Gesuche zugleich die Bitte zu stellen, den Arrestbeschluß zunächst an das Hypothekenamt zum Vollzuge hinüberzugeben. Das Hypothekenamt, welches aus den mitgeteilten Akten bereits die Nachweise des Auftrags für die Zustellung entnehmen kann, bewirkt den Vollzug und gibt dann die Akten dem Arrestgericht zur weiteren Erledigung, d. i. zur Ausfertigung und Zustellung des Arrestbeschlusses an den Gesuchsteller und einer Abschrift an den Beklagten zurück, welcher Ausfertigung und Abschrift zugleich eine Abschrift der hypothekenamtlichen Konstatierung des Vollzugs zur Kenntnisnahme der Beteiligten beigefügt wird, wodurch zugleich die hypothekenamtliche Benachrichtigung des Schuldners vom Eintrage erfüllt wird. (s. Beilage No. 42.)

c) Vollziehung des persönlichen Sicherungsarrestes (Personalarrestes).

Die Verhaftung des Schuldners zur Vollziehung des persönlichen Sicherungsarrestes erfolgt auf Grund des die Haft anordnenden Arrestbefehls nach den Vorschriften der §§ 785—794 der CPO. (S. 482 ff.) und den Anordnungen des Gerichts, für welche die subjektiven und objektiven Beschränkungen der Haft maßgebend sind. Eine fortdauernde giltige Beschränkung enthält auch Art. 446 Abs. 3 des HGB.

Zum Zwecke des persönlichen Sicherungsarrestes können vom Gerichte auch andere Maßregeln, z. B. die Beschlagnahme von Legitimationspapieren angeordnet werden. Bei der Ausführung solcher Maßregeln hat der Gerichtsvollzieher die vom Gerichte getroffenen Anordnungen genau zu befolgen. (§ 812 der CPO., JME. § 75 letzter Absatz.)

Siebentes Kapitel.

Anträge auf Aufhebung des Arrestes, des bestätigten Arrestes wegen veränderter Umstände oder wegen Sicherheitsleistung.

Ist die Hauptsache nicht anhängig, so wird vom Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung angeordnet, daß die impetrantische Partei (welche den Arrest erwirkt hat) binnen einer bestimmten Frist Klage zu erheben habe. (§ 806 Abs. 1.)

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung durch Endurteil auszusprechen, daß der Arrest aufzuheben sei. Ist das Endurteil ein Versäumungsurteil, ist der Einspruch unbeschränkt zulässig. Wegen der vorläufigen Vollstreckbarkeit s. § 648 Nr. 5 (S. 321, § 806 Abs. 2 der CPO.).

Aber auch nach Bestätigung eines Arrestes kann wegen veränderter Umstände insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurteil nach mündlicher Verhandlung zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache, wo der Aufhebungsantrag in der Verhandlung über die Hauptsache gestellt werden kann. Hier kann die Sache getrennt von der Hauptsache verhandelt und entschieden werden, wenn die Parteien, bezw. das Gericht die Trennung vorziehen.

Die Aufhebung des Arrestes kann sofort ausgesprochen oder die Aufhebung von der Rechtskraft des den Hauptanspruch abweisenden Urteils abhängig gemacht werden. (§ 807 der CPO.)

Ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären Urteile, wodurch Arreste aufgehoben werden. (§ 648 Ziff. 5 l. c.)

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes auf Grund des § 803 der CPO. gegen Hinterlegung des im Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags (S. 498) erfolgt nach § 813 l. c. vom Vollstreckungsgericht. Der Schuldner hat sich mit dem Nachweis der erfolgten Hinterlegung mittels schriftlichen Gesuchs an das Vollstreckungsgericht zu wenden. (§§ 808 u. 810 in Verbindung mit §§ 684 u. 707 der CPO.)

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt. Die in diesem § 813 der CPO. erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen den Arrestaufhebungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt. (§§ 530, 540 und 813 l. c.) Gegen den Beschluß, in welchem der Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes zurückgewiesen wird, steht dem Antragsteller einfache Beschwerde zu. (§ 530 l. c.)

B. Von den einstweiligen Verfügungen zur Sicherung einer Individualleistung (Seite 471) oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein strittiges Rechtsverhältnis.

Erstes Kapitel.

Arten der einstweiligen Verfügungen und ihre Voraussetzung.

a) Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand.

Einstweilige Verfügungen finden in Beziehung auf den Streitgegenstand zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung wegen eines auf Herausgabe von Sachen gerichteten Anspruchs statt, wenn nämlich zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner den Streitgegenstand devastiert, zur Veräußerung oder Belastung Anstalten trifft. (§ 814 der CPO.)

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration der beweglichen oder unbeweglichen Sache, sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten (z. B. die Fütterung eines Tieres, das Stützen eines Gebäudes) oder verboten (z. B. das Betreten eines Weges, die Wegnahme eines Grenzzeichens), insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstückes untersagt wird. (§ 817 l. c.)

b) Einstweilige Verfügung zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis.

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes, z. B. des Besitzstandes in Bezug auf das streitige Verhältnis zulässig, soferne diese Regelung insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Auch die Regelung der Ausübung des Retentionsrechtes des Vermieters gehört hieher. (§ 819 l. c)

c) Einstweilige Verfügungen des Konkursgerichts zur Sicherung der Masse.

Einstweilige Verfügungen können auch vom Konkursgerichte vor Eröffnung des Konkursverfahrens zur Sicherung der Masse erlassen werden. (§ 98 der KO.)

Neben diesen Bestimmungen bleiben die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können, unberührt. (EG. § 16 Nr. 4 zur CPO.) Auch die Rechte

der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Anordnungen mit und ohne Vorbehalt des Rechtswegs.

Über einstweilige Verfügungen in Ehesachen s. § 584 der CPO. u. § 16 Nr. 16 des EG., in Entmündigungssachen §§ 613, 624 u. 626 der CPO., bei der Zwangsvollstreckung §§ 668 Abs. 2 u. 688 Abs. 2. (S. 346 u. 375.)

Zweites Kapitel.

Kompetentes Gericht und Verfahren.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. (§ 816 der CPO., s. folg. Abs. 5.)

In dringenden Fällen kann das Amtsgericht (der belegenen Sache), in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügung vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird vom Amtsgerichte auf Antrag die erlassene Verfügung (ohne mündliche Verhandlung) aufgehoben. (§ 820 der CPO.)

Von diesen Bestimmungen abgesehen (§§ 816 u. 820 der CPO., s. vorg. Abs. 1 u. 2) finden auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, einschließlich den Anträgen auf Abänderung und Aufhebung der Verfügung. (S. oben A, 5. u. 7. Kapitel, § 815 der CPO.) Nach § 818 l. c. aber kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung nur unter besonderen Umständen gestattet werden.

Als Gericht der Hauptsache im Sinne des Abs. 1 ist das Gericht erster Instanz und wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen, damit die Entscheidungen nicht auf einer von einer abweichenden Beurteilung beruhen. (§ 821 der CPO.) In dringenden Fällen kann (§ 822 l. c.), soferne ein Kollegialgericht die Entscheidung zu treffen hat, der Vorsitzende über die Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden. Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig, nach Umständen Widerspruch (§§ 804 (Seite 499) und 815 der CPO.) oder Beschwerde (§§ 530, 532 u. 534) zum nächst höheren Gericht. (§ 531 l. c.)

Der gegen die willfährige Verfügung des Vorsitzenden stattfindende Widerspruch bringt die Sache zur Entscheidung des betreffenden Kollegialgerichtes.

Die Gesuche, deren Erledigung ohne mündliche Verhandlung möglich ist, s. in den §§ 800—802 der CPO. (Seite 498 im 4. Kapitel), § 806

Abs. 1 (Seite 511 im 7. Kapitel), § 812 (Seite 510 lit. c), § 813 Abs. 3 (Seite 511 im 7. Kapitel), § 815 (Seite 513 im 2. Kapitel), § 816 Abs. 2 (Seite 513 im 2. Kapitel), § 817 (Seite 512 im 1. Kapitel).

In den Fällen der §§ 804, 805 (Seite 499 im 5. Kapitel), §§ 806 Abs. 2, 807 (Seite 511 im 7. Kapitel), §§ 818 u. 820 (Seite 513 im 2. Kapitel) ist ausnahmslos mündliche Verhandlung, bezw. Entscheidung durch Endurteil geboten.

Drittes Kapitel.

Wirkungen und Vollziehung der einstweiligen Verfügungen.

Die Wirkungen der einstweiligen Verfügungen richten sich nach der Natur der vom Richter gewählten Mittel.

Die Vollziehung der einstweiligen Verfügungen erfolgt in der nämlichen Weise, wie die Ausführung der Vollstreckungshandlungen gleichen Inhaltes, wie dies auch für Vollziehung der Arreste bestimmt ist. Über die Erzwingung s. §§ 773—777 S. 476—480. Die Vollziehung darf auch bei einstweiligen Verfügungen nur beginnen, wenn die einstweilige Verfügung und gegebenenfalls auch die Vollstreckungsklausel bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. (§ 815 der CPO., IMBl. § 76.)

Im Falle der Anordnung der Haft durch das Konkursgericht ist die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis nicht von der Vorauszahlung der durch Haft entstehenden Kosten abhängig. Das Gleiche gilt bei der vom Konkursgerichte während des Konkursverfahrens angeordneten Haft des Gemeinschuldners. (§ 93 der KO. und § 77 der IME., s. Seite 488.)

II. Hauptstück.

Zwangsvollstreckung in Strafsachen.*)

1) Die regelmäßigen Strafvollstreckungsorgane sind die Staatsanwaltschaft (mit Ausschluß der Amtsanwaltschaft) und in schöffengerichtlichen und amtsrichterlichen Sachen (ausschließlich der Vollstreckung von Vermögensstrafen, s. Ziff. 2 u. 3) der Amtsrichter. (§§ 483 und 36 der St.PO. und § 64 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung der schöffengerichtlichen Strafsachen.) Unter Strafvollstreckung werden hier hinsichtlich der Freiheitsstrafen die Akte verstanden, welche im einzelnen Falle erforderlich sind, um den Verurteilten der Strafanstalt zu überliefern. (Betrieb der Strafvollstreckung.)

Die Vollstreckung der nach §§ 178—180 u. 182 des GVG. in Ausübung der Sitzungspolizei und bei Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung verhängten Ordnungsstrafen (soweit sie in Haft bestehen) werden vom Vorsitzenden, bezw. Richter unmittelbar veranlaßt, wie es überhaupt als eine Befugnis der Gerichte angesehen wird, von der Angehung der Staatsanwaltschaft abzusehen, wenn sich eine Entscheidung vollstrecken läßt, ohne daß es einer außerhalb der Gerichtsstelle vorzunehmenden Handlung bedarf. (§ 181 des GVG. und Löwe St.PO. Anm. zu § 483.)

Die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sowie wegen Erlassung der hiebei etwa erforderlichen Entscheidungen s. § 481 ff. der RSt.PO. Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht weiter als die St.PO. überhaupt (§ 3 des EG.), beziehen sich daher nicht auf Disziplinarsachen die Fälle der Ungehorsams-, Ordnungs- und Zwangsstrafen, in welchen sich das Verfahren nach den einschlägigen Spezial-Reichs- oder Landesgesetzen richtet.

Dann wegen der schöffengerichtlichen und amtsrichterlichen Sachen s. den V. Abschnitt (die §§ 64—79), der Vorschriften des k. Staatsm. der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 20. August 1879, über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen. Diese Vorschriften gelten auch für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, für welche Spezialgesetze ein besonderes Verfahren im Verwaltungswege vorschreiben, insoweit als in jenen Spezialgesetzen und den hiezu gehörigen Ausführungs- und Vollzugsvorschriften nicht etwas anderes angeordnet ist. Ausgenommen sind die Forstrügsachen (§ 100 der alleg. Vorschriften), für welche das Forstgesetz in Bayern r. d. Rh. und des FSt.GB. in der Pfalz nach den veränderten Feststellungen vom 26. Sept. 1879 und bezw. 2. Oktober 1879 (G. u. VBl. Seite 1313 und 1417) maßgebend sind. Im Übrigen sind die im V. Abschnitt der Vor-

---

*) Siehe Seite 34 Ziff. II und die Bekanntmachung des k. Staatsm. des Innern vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betr. (JMBl. Nr. XXXIII §§ 80—83.)

schriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen über den Vollzug der Freiheitsstrafen getroffenen Bestimmungen auch hier entsprechend anzuwenden und insbesondere in die Vormerkungsliste und in das Tagebuch über den Vollzug der Freiheitsstrafen auch die wegen Forstrügsachen zu vollziehenden Strafen aufzunehmen. (§ 60 der alleg. Vorschriften.)

Als weitere, die Herbeiführung des Strafvollzugs betreffende Entschließungen sind anzugeben:

JME. vom 21. Sept. 1879, den Vollzug der Reichsstrafprozeßordnung, hier den Einfluß der §§ 487—490 der St.PO. auf die Strafvollstreckung betr., worin die Vorschriften über den Strafaufschub und die Strafaufschubsgesuche gegeben werden. (JMBl. Nr. XXVIII.)

Ziff. IX dieser Entschließung bestimmt: „Im Übrigen hat es bezüglich der Behandlung von Gesuchen um längeren Strafaufschub (über 4 Monate) oder um Unterbrechung der Strafvollstreckung, sowie von Begnadigungsgesuchen überhaupt, insbesondere auch bezüglich der Mitwirkung der kgl. Oberstaatsanwälte, bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden."

In Betreff der Einreichung der Begnadigungsgesuche s. die Bekanntm. des Staatsm. der Justiz vom 19. Juni 1862 (RBl. S. 1463), dann die JME. vom 8. Juli 1862, die Begnadigungsgesuche in Übertretungssachen, dann über den Einfluß der Begnadigungsgesuche auf den Strafvollzug (JMBl. 1863 S. 76*).

Ziff. 11 bestimmt: „Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Begnadigungsgesuche in Forststrafsachen analoge Anwendung, jedoch sind diese bei den Forststrafgerichten einzureichen, welche die allenfalls nötige Instruktion zu pflegen und sodann das Gesuch nebst den Akten dem k. Staatsanwalte zu übersenden haben."

Endlich die JME. vom 17. Okt. 1862, die Aufnahme der Begnadigungsgesuche in Verbrechens- und Vergehens- und höher strafbaren Übertretungsfällen, welche mündlich bei Gericht angebracht werden. (JMBl. 1863 S. 76.)

JME. vom 1. August 1879, über die Einschaffung der von bürgerlichen Strafgerichten (mit Ausnahme der Schöffengerichte) zur Zuchthausstrafe oder zu einer in einer Gefangenenanstalt zu verbüßenden Gefängnisstrafe Verurteilten in die bürgerlichen Strafanstalten. (JMBl. Nr. XVI.)

JME. vom 28. August 1879, über die Straforte für diejenigen Personen, welche eine von den bürgerlichen Strafgerichten erkannte und von den bürgerlichen Behörden zu vollstreckende Freiheitsstrafe in einem Zuchthause oder in einer Gefangenenanstalt zu erstehen haben. (JMBl. Nr. XX.)

JME. vom 13. Oktober 1879, die Änderungen der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1872 über den Strafvollzug gegen Militärpersonen. (JMBl. Nr. 35 Seite 1701.)

JME. vom 2. Dezember 1879, den Vollzug der §§ 56 und 362 des St.GB., die Unterbringung jugendlicher Personen in Erziehungs- und Besserungsanstalten, dann die Unterbringung der jugendlichen katholischen und israelitischen Arbeitshaus-Detenten aus dem rechtsrheinischen Bayern in die Arbeitshausabteilung der Gefangenenanstalt Niederschönefeld, welche daselbst

auch nach der Umbildung in eine Gefangenenanstalt für jugendliche Sträflinge (E. d. k. Staatsm. der Justiz und des Innern vom 23. Nov. 1879) noch verbleibt. (JMBl. Nr. 41.)

JME. vom 7. Januar 1880, die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, hier die Benützung der Formulare bei Ersuchen um Strafvollstreckung. (JMBl. Nr. 1.)

JME. vom 25. Juli 1880, die Einschaffung der von bürgerlichen Strafgerichten verurteilten Personen in die bürgerlichen Strafanstalten, hier die Strafvollzugsbehelfe betr. (JMBl. Nr. XIV.)

JME. vom 4. März 1881, die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr., nach welcher in Bayern r. d. Rh. die verurteilten männlichen Gefängnissträflinge, welche zur Zeit der That noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und mehr als einen Monat im Gefängnis zu verbleiben haben, sämtlich in die ausschließend zur Aufnahme jugendlicher Gefangenen bestimmte Gefangenenanstalt Niederschönenfeld bei Rain in Oberbayern einzuliefern sind und die bezügliche Bestimmung Ziff. 8 der Bekanntmachung vom 28. August 1879 außer Kraft tritt. (JMBl. Nr. 5.)

JME. vom 29. Juni 1881, die Einlieferungsbezirke der Strafanstalten betr., wonach von den männlichen Gefangenen, welche zur Zeit der That das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr überschritten hatten, nicht unter Ziff. 5b der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 28. August 1879 fallen und mehr als einen Monat im Gefängnisse zu verbleiben haben, diejenigen, welche gemäß Ziff. 7 der alleg. Bekanntmachung nach Amberg, Abteilung für Jugendliche, einzuliefern sind und die rechts des Rheins verurteilten Protestanten, die Angehörigen anderer christlicher Konfessionen und die Israeliten vom 15. Juli an nicht mehr nach Amberg, sondern nach Niederschönenfeld einzuliefern sind. (JMBl Nr. XII.)

Aus früherer Periode sind zu erwähnen:

JME. vom 24. September 1872, den Vollzug der Strafen an Eisenbahnarbeitern. (JMBl. Nr. XXII.)

JME. vom 28. November 1872, den Vollzug der Haftstrafen im Fall des Zusammentreffens mit in Gefangenenanstalten zu erstehenden Gefängnisstrafen. (JMBl. Nr. XXVIII mit der ergänzenden JME. vom 30. April 1877, JMBl. Nr. VII.)

JME. vom 23. April 1875, den Vollzug der Haftstrafen im Falle des Zusammentreffens mit Zuchthaus- und Gefängnisstrafen. (JMBl. Nr. VII.)

JME. vom 18. Juni 1877, den Vollzug der Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen. (JMBl. Nr. IX.)

Nach § 15 Abs. 1 des RMil.St.GB. vom 20. Juni 1872 ist verordnet, daß eine von einer Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritt in den Dienst verwirkte Freiheitsstrafe von der Militärbehörde vollstreckt wird.

JME. vom 16. September 1882 (gemeinschaftl. mit dem Staatsm. des Innern), den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen sonn- und feiertagsschulpflichtige Personen. (JMBl. Nr. XIV.)

Bezüglich der öffentlichen Ausschreibungen zum Strafvollzug sind zu allegieren:

JME. vom 4. Dez. 1866, das Beiblatt zum Centralpolizeiblatt für den Strafvollzug in Übertretungssachen (JMBl. Nr. XXXIV.)

JME. vom 22. Juli 1872, gleichen Betreffs. (JMBl. Nr. XVIII.)

JME. vom 16. August 1881, in Betreff der Benützung der Kreisamtsblätter. (JMBl. Nr. XV.)

2) Mit der Beitreibung der Geldstrafen in Bayern werden die Gerichtsvollzieher nur ausnahmsweise beauftragt (s. Ziff. 3). In der Regel geschieht dieselbe durch die Vollzugsorgane der k. Rentämter. (Kgl. Verord. vom 20. Sept. 1879, die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes betr., § 16, G. u. VBl. Seite 1200 und alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879, § 80 Abs. 1.)

Art. 267 des bayer. Geb.Ges.: „Die Mitwirkung der Rentämter bei der Beitreibung rückständiger Geldstrafen wird durch k. Verordnung geregelt."

Die Gerichtssekretäre haben die Geldstrafen und Kosten nach beschrittener Rechtskraft in die Einzugsverzeichnisse einzustellen (dies hat auch zu geschehen, wenn neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldstrafe erkannt ist (JME. vom 31. Juli 1880, JMBl. Nr. XIV) und die kgl. Rentämter sind angewiesen, in zwei Monaten nach Empfang derselben die Beitreibung durchzuführen. Den Vollzugsorganen der Rentämter ist zu diesem Behufe die Eigenschaft von Gerichtsvollziehern beigelegt.

Die k. Rentämter haben spätestens nach Umfluß dieses Zeitraumes diejenigen Verurteilten, von welchen die erkannten Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten, in das durch § 35 der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1879, das Kostenwesen der gerichtlichen Strafsachen betr. (JMBl. Seite 1425) angeordnete Verzeichnis einzustellen. Die einschlägigen Sekretäre der Amtsgerichte München I, Abteilung für Strafsachen, Nürnberg und Augsburg haben diese Vorschriften gleichmäßig zu beachten. (JME. vom 13. Dez. 1880, JMBl. Nr. XXII.)

Über die Mitteilung dieser Verzeichnisse der uneinbringlichen Geldstrafen am Schlusse jeden Monats an die Staatsanwälte und Amtsrichter und die Beigabe einer Zusammenstellung der durch Einhebung der Geldstrafen im Laufe des Monats erledigten Nummern des Anzeigeverzeichnisses und über die weitere Mitteilung dieser Zusammenstellung an die Amtsanwälte s. JME. vom 2. August 1880 (JMBl. Nr. XV), dann wegen Gesuche um Stundung der Geldstrafen über obige Frist hinaus, welche ausschließlich in den Geschäftskreis der k Staatsanwälte, bezw. Amtsanwälte fallen, s. oben alleg. JMBek. vom 13. Dez. 1880.

Die Beitreibung der in Forstrügsachen ausgesprochenen Geldstrafen, sowie des Werts- und Schadensersatzes und der Kosten ist nach § 177 des Forstgesetzes den k. Rentämtern übertragen. Gleiches ist in der Pfalz der Fall. (Art. 78 des FSt.G. in der Fassung des Art. 276 Ziff. 5 des Ges. über das Gebührenwesen.)

Innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft haben die Amtsgerichte über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Wert-, Schadenersatz und Kostenbeträge ein Einzugsverzeichnis aufzustellen und an das betreffende Rentamt zu übersenden (Art. 179 des FG.), so daß diesem in der Regel für jeden Monat je zwei Einzugsregister zukommen werden. (§ 55 der allgem. VV., JMBl. 1879 Nr. XXXV.)

Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugsregister die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Art. 180—185 des FG. zu bewirken und im Einzugsregister die erhobenen Beträge vorzumerken.

Wegen Zahlungen vor mitgeteiltem Einzugsverzeichnisse s. § 33 der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (JMBl. Nr. 19, § 56 der alleg. VV.)

Jene Frevler, von welchen die schuldigen Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten, sind vom k. Rentamte ohne Verzug, spätestens aber zwei Monate nach Empfang der Einzugsverzeichnisse in ein Verzeichnis zusammenzustellen, welches samt einem zur Rückleitung bestimmten Verzeichnisse dem einschlägigen Amtsgerichte mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe nach Art. 54 ff. des FG. zu übersenden ist. (§ 57 der alleg. VV.) Über den Fall des nachträglichen ganzen oder teilweisen Erlags der Geldstrafe zur Abwendung der Haftstrafe s. § 58 l. c.

Die Amtsgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Haft ohne Verzug vorzunehmen, das Uneinbringlichkeitsverzeichnis (Form. XIV) aber dem Rentamte mit der nötigen Bescheinigung versehen, zurückzugeben, ohne daß darin die Hafterstehung vorgemerkt wird.

Der Vollzug der Haftstrafen ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegentreten, in längstens zwei Monaten. Für den Vollzug der Haftstrafen dienen die Formulare XV und XVI. (§ 60 der alleg. VV.)

Nach § 694 Abs. 4 der St.PO. kann gegen die Umwandlungsbeschlüsse „sofortige Beschwerde" stattfinden.

Die besonderen Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle durch die Finanzbehörden gegen Gefangene, über die Ausführung der hiebei notwendigen Zustellungen, Zustellung von Mahnungen und Vornahme von Pfändungen, welche auch auf Beitreibung der Geldstrafen analog anzuwenden sind, s. FME. vom 22. Nov. 1880 (JMBl. Nr. XXII).

3) Nach § 495 der St.PO. hat die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Civilgerichte zu erfolgen. Die k. Rentämter, bezw. ihre als Gerichtsvollzieher verwendeten Beiboten und Diener haben sich also auch nach diesen Vorschriften zu richten, was aber mehr auf die Art und Weise der Ausführung als die formellen Voraussetzungen des Beginnes der Zwangsvollstreckung Bezug hat. In Straffachen handelt der Gerichtsvollzieher im Auftrag

der Strafvollstreckungsbehörde, welche dafür verantwortlich ist, daß die Voraussetzungen der Strafvollstreckung erfüllt sind. Ein Urteil, welches vollstreckt werden soll, muß sowohl dem Angeklagten, als dem Staatsanwalt, sowie dem Privat- und Nebenkläger gegenüber und zwar in allen Punkten (wegen etwa erkannter Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, Aberkennung der Ehrenrechte, Entscheidung über Privatsatisfaktion oder Buße, im Kostenpunkt ꝛc.) rechtskräftig sein. Amtsgerichtliche Strafbefehle sind vollstreckbar, wenn auf Einspruch verzichtet oder derselbe vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen oder die Frist zum Einspruch verstrichen ist. Beschlüsse und Verfügungen, welche eine Strafe verhängen, z. B. §§ 50, 69, 77, sind, auch wenn diese Strafe in Haft besteht, sogleich vollstreckbar, da sie nur mit der Beschwerde anfechtbar sind (§ 346) und dieser eine aufschiebende Wirkung nicht beiwohnt. (§ 349 der St.PO.) Ausnahme § 183 Abs. 2 des GVG.

Bei der ausnahmsweisen Beitreibung von Geldstrafen durch den Gerichtsvollzieher ist es, so wenig wie dem Rentamte gegenüber, nicht erforderlich, daß demselben die mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift des Urteilsformulars ausgehändigt werde. Der Gerichtsvollzieher hat vielmehr ohne dieselbe die Zwangsvollstreckung vorzunehmen, wenn ihm der Auftrag von der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsrichter schriftlich erteilt wird. Der schriftliche Auftrag vertritt die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels. Bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher nach den für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Zustellung des Urteils vor oder bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung bedarf es nicht. (Alleg. JMBek. § 80 Abs. 2.)

In gleicher Weise werden die gegen Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Geschwornen, Parteien, Rechtsanwälte, Verteidiger und Zuhörer als Ordnungsstrafen ausgesprochenen Geldstrafen und die in dem Verfahren nach Art. 10—23 des EG. zum HGB. ausgesprochenen Geldstrafen (Art. 24 des angef. Gesetzes mit Art. 77 des AG. zur CPO. und KO.) vollstreckt. Die Vollstreckung der genannten Ordnungsstrafen erfolgt auf Grund eines von dem Gerichte oder Vorsitzenden oder dem Richter, welcher die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, erteilten schriftlichen Befehls. (Alleg. JMBek. § 80 Abs. 3.)

Die Beitreibung der im Disziplinarverfahren nach Art. 114 des AG. zur RCPO. und KO. und in dem Disziplinarverfahren gegen Notare ausgesprochenen Geldstrafen erfolgt in gleicher Weise, wie die Beitreibung der in strafgerichtlichen Urteilen ausgesprochenen Geldstrafen. (Art. 114 und 117 des AG. zur St.PO., alleg. JMBek. § 80 Abs. 4.)

Die Vollstreckung der in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte erlassenen, eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidungen erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dasselbe

gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes erteilt. (§ 97 der RAO. und alleg. JMBek. § 80 Abs. 5.)

Die allgemeinen Vorschriften über die Zeit der Vornahme der Vollstreckungshandlungen gelten auch bei Erhebung von Geldstrafen. (§ 14 der DV. für Gerichtsvollz.)

Wesentlich für die Beurkundung der Vollstreckungshandlungen ist auch hier die Aufnahme des die verordnete Zuziehung der Beteiligten regelnden Protokolls. (Rechtspr. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. III Seite 396.)

Die Vollstreckung der über eine Buße ergangenen Entscheidung ist nicht Sache des Rentamtes. Sie erfolgt auf Grund einer von dem Sekretär erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel. Soll die Zwangsvollstreckung für einen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem die Buße zuerkannt ist, oder gegen die Erben des Verurteilten erfolgen, so ist eine entsprechende Vollstreckungsklausel erforderlich. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von demienigen, welchem die Buße zuerkannt ist oder seinem Rechtsnachfolger unmittelbar oder unter Vermittlung des Gerichtssekretärs erteilt. Bei der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher nach den für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen geltenden Vorschriften zu verfahren. Der Zustellung der Entscheidung vor oder bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung (§ 671 der CPO.) bedarf es nicht. Dagegen muß die nach obiger Vorschrift beigefügte erforderliche Vollstreckungsklausel zugestellt werden. (Alleg. JMBek. § 80.)

4) Bei der Vollstreckung der Beschlagnahmsbeschlüsse sub Ziff. 1 und 2 (oben Seite 36) hat der Gerichtsvollzieher auf Grund des ihm vom Richter, bezw. Gerichte erteilten Befehls nach den Vorschriften der CPO. über die Vollziehung des Arrestes vorzugehen (s. Seite 500).

5) Ist auf Einziehung von Gegenständen erkannt und zur Erwirkung der Herausgabe die Zwangsvollstreckung erforderlich, so erfolgt dieselbe auf Grund einer vom Gerichtssekretär erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den für die Zwangsvollstreckung wegen eines privatrechtlichen Anspruches auf Herausgabe beweglicher Sachen geltenden Vorschriften. (§ 405 der St.PO. und Seite 471.) Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von der Staatsanwaltschaft oder dem mit der Vollstreckung betrauten Amtsrichter erteilt. Der Zustellung der Entscheidung vor der Zwangsvollstreckung bedarf es nicht. Mit den herauszugebenden Sachen hat der Gerichtsvollzieher nach den ihm vom Auftraggeber erteilten Anweisungen zu verfahren. (§ 83 der mehr alleg. JMBek.)

6) Die Entscheidung auf den Verfall einer zur Abwendung der Untersuchungshaft geleisteten Kaution hat gegen diejenigen, welche die Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines vom Civilrichter erlas-

senen Endurteils. (§ 122 der St.PO.) Die Zwangsvollstreckung findet im Auftrage des Gerichtes auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung statt, wo eine solche nach der Art der geleisteten Kaution erforderlich sein sollte.

7) Bei der Beitreibung der im Privatklagverfahren der einen Partei zur Erstattung auferlegten Auslagen (§ 503 der CPO.) hat der Gerichtsvollzieher auf Grund des in vollstreckbarer Form ausgefertigten Kostenfestsetzungsbeschlusses, zu verfahren, wie bei dem Vollzuge derartiger Kostenfestsetzungsbeschlüsse im Civilverfahren.

8) Erkenntnisse und Beschlüsse deutscher Rheinschiffahrtsgerichte werden nach Maßgabe des § 161 des RGVG. vollstreckt. (§ 7 der allerh. Verordnung vom 18. Juni 1879, die Rheinschiffahrtsgerichte betr., G. und VBl. S. 662.)

Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte erfolgt auf Grund der vom Landgerichte Frankenthal mit der Vollstreckungsklausel (§ 662 der CPO., § 483 der RSt.PO.) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung.

§ 161 des GVG.: Die Herbeiführung der zum Zwecke der Vollstreckungen (mit Ausnahme der Freiheitsstrafen), Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind. Hienach ist also eine Mitwirkung des Gerichts, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist, nicht mehr erforderlich.

9) Bei der Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Militärstrafsachen haben die Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften zu verfahren, welche bisher für die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Strafsachen überhaupt maßgebend waren. Die erhobenen Beträge sind unverzüglich abzuliefern. (JMBl. § 93.)

Wegen der Zeit der Erhebung s. vorgehende Ziff. 3. Die Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, diese Geschäfte außerhalb ihres Amtsgerichtsbezirkes vorzunehmen. (GVO. § 6 Abs. 4.)

10) Wegen der beim Amtsgerichte München I und bei anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirk eine größere Stadt gehört, für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener s. § 32 der GVO. in der veränd. Fassung der k. Verordnung vom 15. Juli 1881, JMBl. Nr. XIII, oben S. 8 und 42.

III. Hauptstück.

Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen.*)

Erstes Kapitel.

Vom Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen.

Zur Wahrung des Prinzips, daß der Vollzug eines Bescheides regelmäßig der Behörde zusteht, welche ihn erlassen hat, bestimmt Art. 4 des bayer. AG. zur RCPO. und KO.:

„Die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und Mittel der Zwangsvollstreckung bleiben vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6 u. 7 in Kraft."

Diese Regel des Art. 4, welche nach Art. 8 desselben Gesetzes auch auf die Gemeinden und Stiftungsverwaltungen entsprechende Anwendung findet, gilt im Allgemeinen von Beschlüssen, Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsbehörden, denen sie im Wege des Zwangs Gehorsam verschaffen können.

Für die Beschlüsse dieser Art bleiben bie bestehenden Vorschriften in kraft.

Der allgemeine Grundsatz, daß die Administrativbehörden berechtigt sind, ihre Verfügungen und Urteile nötigenfalls durch Zwang in Vollzug zu setzen, besteht unangetastet fort. Hieher gehören Art. 22 u. 22 des PSt.GB., Art. 106 Abs. 4, Art. 155 Abs. 1 u. 3, Art. 38 Abs. 2 l. c., Mil.Erf.Instr. § 61 Ziff. 3, § 98 Ziff. 4, Art. 17 u. 18 des PSt.GB., Art. 32 u. 33 l. c., 34, 55, 23 Abs. 2 u. 3, Art. 19 l. c. Hieher gehören die polizeiliche Haftnahme Irrsinniger und ähnlicher Personen bis zur Feststellung der Identität und Heimat (Bl. für a. Pr. Bd. 21 S. 221), die Aufenthaltsbeschränkungen und Ausweisungen, welche teils die Folge einer vom Strafgerichte für zulässig erkannten Maßregel bilden, teils von der Polizeibehörde selbständig an gewisse Verurteilungen geknüpft, teils ohne vorgängige Strafeinschreitung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen vorgekehrt werden können. (Krais, Handb. der inneren Verw. §§ 87, 88 u. 89.) Hieher gehören § 108 der Gew.O., dann Art. 99, 143, 148 der Gde.O. vom 29. April 1869 und Berggesetz vom 20. März 1869 (Ges.Bl. S. 754).

---

*) Siehe Seite 37 Ziff. III und die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. Sept. 1879 § 84 (JMBl. S. 1560).

Zweites Kapitel.

Von der Vollstreckung der Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, welche die Verpflichtung zu Geldleistungen aussprechen.

a) Beschlüsse und Urkunden dieser Art, in welchen es sich nämlich um eine Geldleistung handelt, sind, wenn eines der zum Vollzuge von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll (Pfändung von Fahrnissen, von Früchten auf der Wurzel, Beschlagnahme von Forderungen, Immobiliarbeschlagnahme, Einweisung in die Erträgnisse der beweglichen Sachen), von den Verwaltungsbehörden selbst, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht oder welchen das Gesetz die Befugnis zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumt (s. im 1. Kapitel), mit der Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiemit für vollstreckbar erklärt"

zu versehen und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar. (Art. 6 des AG. zur CPO. Abs. 1.)

Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind. (l. c. Abs. 2.)

An die Stelle der Bestimmungen der bayer. PO. treten die der deutschen CPO.; um ihre Anwendung zu ermöglichen, muß die vollstreckbare Urkunde so eingerichtet werden, daß sie den Anforderungen der deutschen CPO. entspricht. Die Vollstreckungsklausel soll die mit der Vollstreckung betrauten Organe der Prüfung erheben, ob die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gegeben sind. Sie darf also erst beigefügt werden, wenn der Beschluß rechtskräftig ist, soferne nicht die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf den Eintritt der Rechtskraft zulässig ist und muß den Rechtsnachfolger des ursprünglich Verpflichteten als den nunmehrigen Verpflichteten bezeichnen, wenn die Vollstreckung gegen ihn erfolgen soll. Wenn die Vollstreckung nach dem Inhalte des Anspruches von dem Eintritte einer Bedingung abhängt, was selten vorkommen wird, ist die Beifügung der Vollstreckungsklausel erst nach Eintritt der Bedingung zulässig. Wenn die Vollstreckung nur noch von dem Eintritt eines Kalendertages abhängt, wird für die Verwaltungsbehörde kein Interesse bestehen, die vollstreckbare Urkunde herzustellen, so lange der Anspruch noch betagt ist. Es müssen also die Voraussetzungen der Vollstreckung vorhanden sein, wenn die Vollstreckungsklausel beigefügt werden soll. Die Feststellung ihres Vorhandenseins, insbesondere auch der Rechtsnachfolge auf Seite des Verpflichteten hat durch die Verwaltungsbehörde in gleicher Weise zu geschehen, wie wenn der zu vollstreckende Beschluß erst jetzt, im Falle der Rechtsnachfolge also von Anfang an gegen den Rechtsnachfolger zu erlassen wäre. Die Formel der Vollstreckungsklausel ist, weil die des § 663 der CPO. für die in Rede stehenden Fälle nicht paßt, der des Art. 290 der bayer. CPO. nachgebildet. Diese Formel ist die unter allen Umständen

notwendige, muß aber je nach Lage der einzelnen Fälle Zusätze erhalten, z. B. im Falle der Vollstreckung gegen einen Rechtsnachfolger die Bezeichnung desselben aufnehmen.

Weiter bestimmen:

Art. 48 der GdeOrd. d. d. Rh. vom 29. April 1869:

„Die Umlagepflichtigen haben ihre schuldigen Beträge an dem festgesetzten Termine an den aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen. Der Betrag der Mahngebühr wird in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichnis als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihnen gleiche Exekutionsbefugnisse zustehen, wie den königl. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle."

Art. 57 l. c.: „Die Bestimmungen des Art. 48 gelten auch für die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimats- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchs-Steuern, örtlicher Abgaben, Gebühren für Benützung der Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse."

S. Art. 38 der Gde.Ord. der Pfalz.

Art. 43 des Gesetzes vom 29. April 1869, über die öffentliche Armen- und Krankenpflege: „Die Verwaltungsbehörden können die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen."

Ob die Vollstreckbarkeitserklärung der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen ist, wird durch Verordnung bestimmt. (Art. 6 des AG. zur CPO. Abs. 3.)

Hienach hat die Vollstreckbarkeitserklärung auf der Urschrift oder auf der Ausfertigung zu erfolgen, wie die Verordnung es vorschreibt und sie ist ebenso notwendig für die Vollstreckung, welche durch die besonderen Organe der Verwaltung, als für jene, welche durch Hülfe der Gerichtsvollzieher stattfindet.

Kgl. Verord. vom 14. Juli 1879, den Art. 6 Abs. 3 des AG. zur RCPO. und KO. vom 23. Februar 1879:

§ 1. In den Fällen, in welchen behufs Beitreibung rückständiger Staats-, Gemeide- und Stiftungsgefälle auf Grund von Hebregistern, Hebrollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, ist die Vollstreckungsklausel der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen der Urschrift des Ausstandsverzeichnisses beizufügen.

§ 2. In den übrigen Fällen der Beitreibung rückständiger Geldforderungen des Staates, der Gemeinden und Stiftungen ist die Vollstreckbarkeitsklausel der Verwaltungsbehörden, dann der Gemeinde- und Stiftungs-Ver-

waltungen den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüsse oder Urkunden beizusetzen. Das gleiche Verfahren ist in den Fällen zu beobachten, in welchen von den Verwaltungsbehörden Kosten oder sonstige Geldleistungen zwangsweise beizutreiben sind.

§ 3. Die Verordnung tritt im ganzen Königreich gleichzeitig mit dem GVG. für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft. (G. u. VBl. 1879 Nr. 36 Seite 703.)

Siehe auch Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in Sachen des Civilrechts und Civilprozesses Bd. VII Seite 597.

b) Bei den auf Grund des Art. 6 des AG. (vorgehende lit. a) stattfindenden Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend.

Die Verwaltungsbehörden können die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane, als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen. (Art. 7 des AG. zur CPO. Abs 1.)

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund der nach Maßgabe vorstehender Verordnung in den Fällen des § 1 dem Ausstandsverzeichnisse, in den Fällen des § 2 den Ausfertigungen der einschlägigen Beschlüssen oder Urkunden beigefügten Vollstreckungsklausel.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von der Behörde erteilt, welche für den Vollzug zu sorgen hat. Bei der Ausführung hat der Gerichtsvollzieher nach den für die Zwangsvollstreckung aus Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen zu verfahren. Die Zustellung des Schuldtitels hat der Gerichtsvollzieher nur auf Verlangen der auftragenden Behörde vorzunehmen. Wird ihm der Auftrag, die Zustellung zu bewirken, nicht erteilt, hat er nicht zu prüfen, ob dieselbe bereits erfolgt ist. (MBek. § 84.)

Was die Einwendungen gegen die Vollstreckung betrifft, so ist über dieselben, je nach ihrem Gegenstande, durch die Verwaltungsbehörden oder durch die Gerichte zu entscheiden.

Soweit das Verhältnis, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, gehören Fragen über den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, oder Fragen, welche sich darüber erheben, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe ursprünglich entstanden sei, zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden. Überall also, wo die zur Vollstreckung gebrachte Verfügung an sich angefochten wird, und zwar aus einem anderen Grunde, als wegen eines Eingriffs in die Zuständigkeit der Gerichte.

Zuständig ist, falls es sich um die Auslegung der in Frage stehenden Verfügung handelt, die nämliche Behörde, welche sie erlassen hat, in Fällen aber, wo diese Verfügung abgeändert oder aufgehoben werden soll, die vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Selbstverständlich erscheint, daß, wo das Gesetz das Erkenntnis über das Bestehen einer Forderung des Fiskus, der Gemeinde 2c. aus-

drücklich den Gerichten zuweist, wie dies in der Pfalz bezüglich verschiedener indirekter Gefälle der Fall ist, diese Zuständigkeit keine Änderung erleidet. (Art. 7 des AG. Abs. 2.)

Alle sonstigen Anstände und Streitigkeiten gehören ohne Ausnahme zur Zuständigkeit der Gerichte, insbesondere:

aa) wenn die Statthaftigkeit oder Ordnungsmäßigkeit des Vollstreckungsverfahrens in Frage ist;

bb) wenn es sich infolge von Nachpfändungen anderer Gläubiger um Regelung der Ansprüche auf den Erlös handelt oder wenn dritte Personen die beschlagnahmten Gegenstände für sich beanspruchen;

cc) wenn es sich um die Frage handelt, ob die von der Verwaltungsbehörde festgestellte Forderung später aus irgend einem civilrechtlichen Grunde durch Zahlung, Kompensation ꝛc. wieder erloschen ist;

dd) wenn behauptet wird, es habe die Verwaltungsbehörde eine Entscheidung erlassen, welche im Grunde zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, d. h. sie habe unbefugter Weise sich einen Eingriff in die Privatrechtssphäre erlaubt; (s. Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Sachen des Civilr. und Civilpr. Bd. VII S. 138).

Die Zuständigkeit der Gerichte ist ganz dieselbe, mag nun die Vollstreckung durch die besonderen Organe der Verwaltung oder durch die Gerichtsvollzieher bethätigt werden. (Art. 7 des AG. Abs. 2, Wernz, Komm. zur bayer. CPO. zu den §§ 883—885, welchen die obigen Paragraphen des AG. entnommen sind.)

Diese Bestimmungen finden in gleicher Weise Anwendung bei Geldleistungen, welche an den Staat, als bei solchen, die an Gemeinden oder öffentliche Stiftungen zu machen sind, falls sie durch die Organe dieser öffentlichen Korporationen innerhalb der ihnen gesetzlich verliehenen Zuständigkeit, sohin auf Grund des öffentlichen Rechts festgestellt worden sind. (Art. 8 des AG. zur CPO.)

Diese Regel gilt aber auch im Besonderen, wo die Verwaltungsbehörden auf Grund der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse, die Verpflichtung zu Geldleistungen, z. B. zur Zahlung von Entschädigungen, Konkurrenzbeiträgen, Rechnungsrezessen, Steuern, Umlagen, Geldstrafen, Kosten aussprechen, das Vollstreckungsrecht hiefür haben und solches durch besondere Vollzugsorgane ausüben dürfen.

Hieher gehört das Vollstreckungsrecht der Finanzämter für Staatsgefälle (conf. die allerh. Verord. vom 24. März 1802 pos. 9 (RBl. S. 250), 8. November 1804 (fränk. RBl. S. 247), 27. Februar 1807 (RBl. S. 407), 12. September 1809 (RBl. S. 1537) und 25. September 1813 Ziff. VI RBl. S. 1252), der Gemeinde- (GOrd. für die Gemeinden d. d. Rh., Art. 48, GO. für die Pfalz Art. 38) und Stiftungsverwaltungen (Verord. vom 19. Nov. 1810), dann in Fällen, wo den Verwaltungsbehörden eine Strafgewalt eingeräumt ist. Dies ist der Fall bei Übertretungen distriktspolizeilich genehmigter Wiesenordnungen nach Art. 11 Ziff. 2

lit. c des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Be- und Entwässerungen; in den meisten sogenannten fiskalischen Delikten, wegen deren die Polizei- und Verwaltungsbehörden im sogenannten Bescheidverfahren im Verwaltungswege zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind (z. B. die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze und die Nebenzollämter im Innern in Zollstrafsachen: bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Besteuerung des Salzes, des Tabaks und Rübenzuckers, über den Spielkartenstempel, sowie über die Übergangsabgaben, die Hauptzollämter, wenn Strafe und Wert der einzuziehenden Gegenstände den Betrag von 150 ℳ. zusammen übersteigen (k. Verord. vom 1. Oktober 1879), das Verfahren in Zollstrafsachen; die Hauptzollämter in allen Aufschlagsstrafsachen, die Aufschlagseinnehmereien in Hundegebührensachen (l. c. § 1 Ziff. 2), die k. Rentämter in Wechselstempelhinterziehungen (Bek. des Staatsm. des Innern vom 2. Oktober 1879, G. u. VBl. Nr. 72), im Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 10. März 1879, die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen (Art. 22 l. c.), bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer (Art. 273 Abs. 2 und bezw. Art. 44 Abs. 2 der alleg. Gesetze und Bek. des Staatsm. des Innern und Finanzen vom 21. Oktober 1879, G. u. VBl. Nr. 77); bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Grund-, Häuser-, Kapitalrenten- (Art. 16) und Einkommensteuer (Art 20 und Bek. des Staatsm. der Finanzen vom 17. Sept. 1879, FMBl. Nr. XXXIV, vgl. ferner die Gesetze vom 28. April 1872, die Grundentlastung betr., Art. 17 Abs. 2, GBl S. 357; vom 18. August 1879, zur Ausführung der RSt.PO., Art. 92, und die allerh. Verord. vom 20. Sept. 1879, die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen § 14); die Gemeindeverwaltungen wegen Entziehung oder Gefährdung gemeindlicher Gefälle, d. i. von Brücken- und Pflastergeldern, Aufschlags- und Marktgefällen und ähnlichen Abgaben (Art. 41 Abs. 4 der GO., Art. 4 des Ges. vom 19. Jan. 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der GO. für die Gemeinden r. d. Rh., G. u. VBl. Nr. 7 und Art. 97 des AG. zur RSt.PO.)

Wegen des Vollstreckungsrechts der Hauptzollämter s. im 3. Kapitel.

Bezüglich der letzteren Beschlüsse, durch welche jemand zu einer Geldleistung verpflichtet wird, wofür die Vollstreckungsmittel aus dem Kreise des bürgerlichen Rechts entnommen werden sollen, werden durch Art. 6 und 7 des AG., welche nach Art. 8 auch auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen entsprechende Anwendung finden, die Voraussetzungen, sowie die Art und Weise der Vollstreckung geregelt und die bisher bestandenen Grundsätze wesentlich geändert.

Die Art. 4 und 6—8 des bayer. AG. zur RCPO. und KO. ersetzen die Bestimmungen der Art. 883—886 der bayer. PO. über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden, sowie der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen. Die Befugnisse dieser Behörden liegen außerhalb des Bereichs der deutschen CPO. (vgl. EG. § 3) und werden daher von ihr nicht berührt. Änderungen der bisherigen Bestimmungen werden nur dadurch herbeigeführt, daß bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen,

soferne sie durch diejenigen Vollstreckungsmittel erfolgen soll, welche zur Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind, die für die letzteren geltenden Vorschriften in Anwendung zu kommen haben. Diese waren, solange die bayer. Prozeßordnung in Geltung war, aus dieser zu entnehmen und jetzt nach Aufhebung der bayer. Prozeßordnung sind hiefür die Bestimmungen der Art. 6—8 des AG. zur CPO. und die RCPO. maßgebend.

Das Staatsministerium der Finanzen hat über das von den Finanzbehörden einzuhaltende Verfahren in Ansehung der Beitreibung der Staatsgefälle unterm 27. September 1879 (FMBl. Nr. 21) eine Instruktion erlassen, welche durch die Einführung der RCPO. veranlaßt war, wodurch die Seite 37 Ziff. III alleg. Instruktion vom 27. Juni 1870 außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

Diese zunächst für die Finanzbehörden erlassene Instruktion wurde auch für die Beitreibung der gemeindlichen Gefälle als maßgebend erachtet, nachdem in Art. 18 Abs. 3 der GO. den Gemeinden dieselben Exekutionsbefugnisse, wie den k. Rentämtern zugestanden worden sind.

Diese Instruktion zerfällt in drei Abschnitte, von denen Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen, Abschn. II das Mahnverfahren, Abschn. III das Vollstreckungsverfahren und Abschn. IV die Gebühren behandelt.

Nach § 11 ist, soferne nur gegen einen einzelnen Pflichtigen die Vollstreckung einzuleiten ist, bei Beitreibung rückständiger Staatsgefälle auf Grund von Hebregistern (§ 1 der oben alleg. Verordnung) die Herstellung der vollstreckbaren Urkunde in tabellarischer Form nicht geboten.

Die als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Überschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Am Schlusse wird dann die Vollstreckungsklausel des Art. 6 Abs. 1 des AG. zur CPO. (s. oben Seite 524) beigefügt.

> Diese Ausstandsverzeichnisse müssen außer der genauen Bezeichnung der Restanten die schuldigen Gefälle nach Gattung und Größe, die Verfallzeit und die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten. (§ 13.)

Ist die Vollstreckungsklausel des Art. 6 Abs. 1 des AG. der Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Urkunde (§ 2 der oben alleg. Verord.) beizufügen, so hat solches in der oben bezeichneten Form zu geschehen.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Amtsvorstande zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

Nach § 12 kann eine vollstreckbare Urkunde (Ausfertigung) gegen den Rechtsnachfolger des im Beschlusse oder der Urkunde bezeichneten Pflichtigen erteilt werden, soferne die Rechtsnachfolge dem Finanzamte offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Amte offenkundig, ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen. (§ 665 der CPO.)

Nach Art. 48 der GO. haben die Vollstreckbarkeitserklärungen in gemeindlichen Sachen durch die Magistrate und Gemeindeausschüsse zu erfolgen und sind nach Art. 101 Abs. 3 und Art. 145 Abs. 7 der GO. von dem geschäftsleitenden Vorstande zu unterzeichnen.

Nachdem ferner die RCPO. in Betreff der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen wegen Geldforderungen für verschiedene Punkte die näheren Anordnungen den Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher vorbehalten, insbesondere in den §§ 716 bis 721 nur in allgemeinen Umrissen festgesetzt hat, wie die Versteigerung gepfändeter Sachen erfolgen soll und jene Dienstesvorschriften in der mehr alleg. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. Sept. 1879 erschienen sind, wurden die die unterm 27. Sept. 1879 erlassenen Vorschriften weiter durch FMBek. vom 3. November 1879 ergänzt. (FMBl. Seite 453.)

Drittes Kapitel.

Von dem Vollstreckungsrechte der Hauptzollämter.

Den Hauptzollämtern steht das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu. (Art. 5 des bayer. AG. zur CPO.)

Artikel 5 enthält eine neue Bestimmung. Die Zollbehörden haben die Zölle und eine Reihe von anderen Steuern und Abgaben, nämlich die Salzsteuer, die Tabaksteuer, die Rübenzuckersteuer, die Übergangsabgaben (von Malz, Bier, Branntwein), die Gebühr für das Halten von Hunden, endlich die Spielkartenstempelabgabe nach dem Reichsgesetze vom 3. Juli 1878 zu erheben und zu verwalten; außerdem obliegt ihnen die Erhebung verschiedener Gebühren, teils für besondere Leistungen, welche bei der Erhebung der Zölle oder bei der Kontrolle der Zollgefälle erforderlich werden (Vereinszollgesetz vom 26. Sept. 1869 §§ 10, 27 und 108), teils für die Benützung gewisser Anstalten, z. B. Hafengebühren, Lagergeld u. s. w. (Vereinszollgesetz vom 28. Sept. 1869 § 8, vgl. die Aufzählung dieser Gebühren im Budget für die letzte Finanzperiode, s. auch oben S. 528.)

Ein Vollstreckungsrecht ist den Zollbehörden bisher nur bezüglich der Rübenzuckersteuer eingeräumt gewesen (Verord. vom 23. Juni 1846 § 4 Abs. 2), für die übrigen Steuern mußten sie erst ein gerichtliches Urteil erwirken, um sich den zur Zwangsvollstreckung erforderlichen Schuldtitel zu verschaffen. Bei der großen Bedeutung der Gefälle, deren Verwaltung den Zollbehörden übertragen ist, wurden die Hauptzollämter als die für die fraglichen Angelegenheiten bestellten Verwaltungsbehörden erster Instanz mit dem Vollstreckungsrechte ausgestattet. Nicht notwendig war es, die Konstituierung eines Vollstreckungsrechtes der Hauptzollämter in Ansehung der Malzaufschlagsgefälle vorzusehen, denn in Art. 48 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 ist das Vollstreckungsrecht den Oberaufschlagämtern ausdrücklich eingeräumt. Die Hauptzollämter, welche auf Grund der Verordnung vom 9. Juni 1874 auch als Oberaufschlagsämter zu fungieren haben, sind daher bereits mit der Zwangsvollstreckungsbefugnis in Ansehung der Malzaufschlaggefälle bekleidet.

Dieselben sind nach der oben alleg. Instruktion vom 27. September 1879 I. Abschnitt § 4 über die Beitreibung der Staatsgefälle ermächtigt, behufs zwangsweiser Beitreibung rückständiger Aufschlagsgefälle gemäß Art. 48 Abs. 2 des Aufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 je nach Lage der Verhältnisse die einschlägigen Rentämter zu requirieren oder sofort einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen.

Viertes Kapitel.

Von der Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Entscheidungen in den Fällen des Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr. (G. u. VBl. 1878 S. 369.)

a) In allen Verwaltungsrechtssachen, d. i. in allen bestrittenen Rechtsansprüchen und Verbindlichkeiten, wie sie in Art. 8 Ziff. 1—40 des oben alleg. Gesetzes aufgezählt sind, und worin in den Fällen, wo die Distriktsverwaltungsbehörden in erster oder zweiter Instanz zur Entscheidung berufen sind, die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof als oberste Instanz unmittelbar, außerdem nur gegen Entscheidungen der Kreisregierungen ergriffen werden kann (Art. 7 u. 9 l. c),

b) In den 31 Verwaltungssachen des Art. 10 l. c., in welchen zur letztinstanziellen Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern oder der Finanzen, des Oberbergamtes oder der Generaladministration der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist,

c) endlich in allen schiedsrichterlichen Entscheidungen der delegierten Kreisregierungen K. d. J. und bezw. der delegierten Bezirksämter, gegen deren Entscheidung die Berufung gleichfalls an den Verwaltungsgerichtshof stattfindet, — über die Auseinandersetzung des Vermögens oder über die Rechte und Pflichten in Bezug auf bestehende Anstalten, wenn Änderungen im Bestande von Gemeinden, Distrikten, Kreisen oder Schulverbänden eintreten und sich die Beteiligten hierüber nicht gütlich einigen können (Art. 11 des alleg. Ges.),

sind durch Art. 46 des alleg. Gesetzes die Verwaltungsbehörden für berechtigt erklärt, ihre rechtskräftigen Entscheidungen im Zwangswege mit denselben Mitteln in Vollzug zu setzen, welche zum Vollzuge rechtskräftiger Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind. (Art. 46 l. c. Abs. 1.)

Inwiefern hiebei eine Mitwirkung der Gerichte stattzufinden hat, bemißt sich nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen. (l. c. Abs. 2.)

Hienach finden die Bestimmungen der Art. 6 und 7 (im 1. Kapitel) auch auf die Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Entscheidungen in denjenigen Sachen Anwendung, für welche die Bestimmungen des alleg. Gesetzes vom 8. August 1878 maßgebend sind.

Die Zwangsvollstreckung aus den nach Art. 46 ergangenen Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörden und des Verwaltungsgerichtshofes obliegt, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften, den Distriktsverwaltungsbehörden, welche sich hiebei sowohl ihrer eigenen Vollzugsorgane, als der Gerichtsvollzieher zu bedienen haben. (l. c. Abs. 3.)

Als die ordentlichen Vollzugsorgane erscheinen aber auch hier die Gerichtsvollzieher in dem nämlichen Umfange, in welchem die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche zu ihrem Wirkungskreise gehört.

Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse, welche die Zwangsvollstreckung betreffen, werden im verwaltungsrechtlichen Instanzenwege beschieden. (l. c. Abs. 4.)

Diese Bestimmung gilt nur unbeschadet des in Abs. 2 gemachten Vorhaltes, bezieht sich also nur auf die Zwangsvollstreckung wegen solcher Verpflichtungen, die eine andere Leistung als eine Geldleistung zum Gegenstande haben. (Aus den Motiven zu Art. 4—8 des AG. zur CPO., s. auch oben Seite 526 und 527.)

Vierter Abschnitt.

Zwangsweise Vorführungen.*)

Die zwangsweise Vorführung erfolgt auf schriftliche Anordnung des Gerichtes oder des Richters. Die schriftliche Anordnung ist der vorzuführenden Person vorzuzeigen. Die Vollziehung der Anordnung geschieht in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher die vorzuführende Person unter Bezugnahme auf die schriftliche Anordnung auffordert, mit ihm vor den Richter oder das Gericht zu kommen, welchem dieselbe vorgeführt werden soll und sie nötigenfalls mit Gewalt abführt und vor den Richter oder das Gericht bringt.

Im Übrigen sind die oben Seite 483 für die Ausführung der Verhaftung gegebenen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Über die Ausführung der Anordnung ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu erstatten, welcher mit der schriftlichen Anordnung dem Gerichte oder dem Richter, von welchem der Auftrag erteilt ist, vorzulegen ist. Der Bericht ist in der Regel auf die schriftliche Anordnung zu setzen.

Ist die Ausführung der Anordnung nicht möglich, weil die vorzuführende Person nicht aufzufinden ist, so ist gleichfalls schriftlicher Bericht zu erstatten, in welchem die zur Auffindung der vorzuführenden Person geschehenen Schritte anzugeben sind. (JMBek. § 85.)

Die Fälle der zwangsweisen Vorführung sind:

Die zwangsweise Vorführung eines wiederholt ausgebliebenen Zeugen nach § 345 Abs. 2 der CPO. (Seite 219), wenn das Gericht dieselbe nach den Umständen für zweckentsprechend hält und dieselbe anordnet (Seite 33);

Ein in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ordnungsmäßig geladener Zeuge, der ungehorsam gegen die Ladung ausgeblieben ist, kann zuerst nach § 345 Abs. 1 der CPO. gestraft, dann nach § 345 Abs. 2 zwangsweise vorgeführt werden.

Im Strafverfahren enthält die bezügliche Bestimmung § 50 Abs. 1 der St.PO. Auch hier ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig.

---

*) Siehe oben Seite 33 Ziff. 7 und Seite 38 Nr. III und JMBek. vom 30. September 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einige andere Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betr. (§ 85, JMBl. Seite 1561.)

Die Vorführung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde. (§ 345 Abs. 3 der CPO. und § 50 Abs. 4 der St.PO.)

Gegen einen Zeugen, der sich ohne Erlaubnis entfernt, finden die Bestimmungen wie gegen einen nicht erschienenen Zeugen Anwendung.

In der Befugnis zur Vorführung liegt auch die Befugnis, den vorgeführten Zeugen an dem Orte der Vernehmung während einer kurzen Zeit festhalten zu lassen (bei einer Hauptverhandlung bis zum Schlusse derselben) wenn der sofortigen Vernehmung ein Hindernis entgegensteht. (Löwe, RSt.PO., Anm. Ziff. 11 zu § 50.)

die zwangsweise Vorführung einer im Termine nicht erschienenen Partei in Ehesachen nach § 579 Abs. 3 l. c. (Seite 33);

die zwangsweise Vorführung des Gemeinschuldners nach §§ 93 und 98 der KO. (Seite 33, 38 Nr. III, 488), endlich

die zwangsweise Vorführung in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. (§ 6 Ziff 3 der GVO., Seite 38 Nr. III.)

Fünfter Abschnitt.

Siegelungen, Entsiegelungen, Aufzeichnungen zur Konkursmasse gehöriger Gegenstände.*)

Die Gerichtsvollzieher haben im Konkursverfahren im Auftrag des Verwalters die Siegelung und Entsiegelung vorzunehmen (§§ 112—114 der RKO., Art. 66 Ziff. 2 des AG. zum RGVG.) und sich von dem Verwalter bei der Aufzeichnung der einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände als Urkundsperson verwenden zu lassen. (§ 113 der RKO. und Art. 66 Ziff. 2 des AG. zum RGVG.)

Nicht begriffen unter den im Verordnungswege (nach den Grundprinzipien nämlich, — die weiteren Ausführungen dagegen sind dem k. Staatsministerium der Justiz überlassen) zu regelnden Dienst- und Geschäftsverhältnissen sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher in Gegenständen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (§ 155 des RGVG.), wie der nicht streitigen Rechtspflege (Art. 65 des bayer. AG. zum GVG.)

Die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers nach dem RGVG. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen beschränkt sich nach § 155 auf Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen.

Soweit bisher die Vornahme solcher Akte außerhalb des Prozesses durch Gesetz geregelt war und insoweit den Gerichtsvollziehern noch andere Arten von Geschäften in gleicher Weise zugewiesen sind, hat es bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insoweit dieselben mit dem RGVG. vereinbar sind, sein Bewenden.

Mehrere derartige Zuständigkeitsnormen, welche in der bayer. PO. und im EG. enthalten waren und welche nach Aufhebung einer neuen Feststellung bedürfen, sind im AG. zur RCPO. und KO. berücksichtigt. Siehe Art. 7, 17—19, 24, 76 Ziff. 4 u. 5 (s. im folg. 6. Abschnitt 1. Kapitel), 126 Ziff. 3, 143 Abs. 3, 159 Abs. 4, 160 Abs. 1; für die Pfalz Art. 202 Abs. 6, code civil Art. 1258, bei dem Zahlungsanerbieten (Art. 218 des AG.), Art. 172 u. 176 des code civil beim Einspruch gegen eine Eheschließung, endlich Art. 37 und 38 des Dekrets vom 14. Juni 1813, die freiwillige Versteigerung von Mobilien, Früchten auf dem Halme und Holz auf dem Stamme (s. im 6 Abschnitt das 3. Kapitel).

Einer besonderen Regelung bedürfen:

1. die Befugnisse über die Aufnahme der Wechselproteste (s. hierüber den folg. 9. Abschnitt) und
2. über die Vornahme der Siegelung und Entsiegelung, sowie über die Vornahme der Verrichtung einer Urkundsperson in den Fällen der §§ 112 und 113 der KO.

Die Bestimmung des § 112 der RKO., daß der Verwalter zur Sicherung die zur Konkursmasse gehörenden Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen könne, läßt es veranlaßt erscheinen, alle zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen befähigte Personen im Gesetze zu bezeichnen.

*) Siehe oben S. 38 Nr. IV und mehralleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879 § 86.

Gegen die Zulassung der Gerichtsvollzieher zu diesem Geschäfte der Siegelung und Entsiegelung, sowie dem weiteren als Urkundsperson im Sinne des § 113 der KO. der Aufzeichnung des Konkursverwalters beizuwohnen, besteht umsoweniger ein Bedenken, als die Gerichtsvollzieher ohnehin in ihren sonstigen Geschäften mit öffentlichem Glauben versehene Beamte sind und daher sich auch zur Vornahme der fraglichen Geschäfte vollkommen eignen.

Dagegen war ihre Befugnis zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen in den Landesteilen rechts und links des Rheins nur auf den Konkurs zu beschränken.

Auch die Gerichtssekretäre bei den Amtsgerichten sind nach Art. 63 des AG. zur GVO. zuständig, diesen Verrichtungen auf Anordnung des Richters sich zu unterziehen, in Bayern r. d. Rh. aber außerdem noch zur Siegelung und Entsiegelung in Verlassenschaften in Vertretung und auf Anordnung des Richters befugt. In der Befugnis, zu siegeln und zu entsiegeln, liegt selbstverständlich nicht das Recht, Inventur aufzunehmen. (Aus den Motiven zu den betreffenden Artikeln des bayer. AG. zum GVG.)

Bei der Ausführung dieser Geschäfte sind die in den einzelnen Landesteilen für Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren geltenden Vorschriften zu beobachten.

Bei der Vornahme der Siegelung bestimmt der Verwalter, welche Gegenstände von derselben frei belassen werden sollen. Über den Hergang hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere auch die Zahl der angelegten Siegel anzugeben ist.

Bei der Entsiegelung ist vor der Abnahme der Siegel zu untersuchen, ob die nach dem Protokoll über die Siegelung angelegten Siegel noch sämtlich vorhanden und ob dieselben unverletzt sind. Die Entsiegelung wird, sofern nicht der Verwalter eine Abweichung verlangt, schrittweise nach dem Fortschreiten der Aufzeichnung vorgenommen. In dem über die Entsiegelung aufzunehmenden Protokolle ist anzugeben, in welchem Zustande die angelegten Siegel angetroffen worden sind und wie bei Abnahme derselben verfahren worden ist.

Der zur Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände als Urkundsperson zugezogene Gerichtsvollzieher hat ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die einzelnen vorgefundenen Gegenstände aufgezeichnet werden. Der Gerichtsvollzieher hat dafür zu sorgen, daß die Aufzeichnung eine vollständige ist. In dem Protokoll ist auch der Wert der aufgezeichneten Gegenstände nach den Angaben der Sachverständigen oder sofern solche nicht zugezogen sind, nach der Schätzung des Verwalters anzugeben.

Die Protokolle über die Siegelung, Entsiegelung und die Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände sind dem Verwalter auszuhändigen.

Bezüglich der Berechnung der Gebühren für Siegelungen und Entsiegelungen sind die Vorschriften in § 12 Abs. 7 (Seite 102 Abs. 7) und § 24 Ziff. 5 (Seite 32 der Beilagen Ziff. 5) der DV. zu beachten. Eine Gebühr für die Staatskasse wird für diese Geschäfte nicht erhoben. (Art. 157 des Gesetzes über das Gebührenwesen, § 86 der JMBek.)

Sechster Abschnitt.

Versteigerung beweglicher Sachen.*)

Erstes Kapitel.

Versteigerung beweglicher Pfänder.

Die Gerichtsvollzieher können außerhalb der Zwangsvollstreckung beauftragt werden, bewegliche Pfänder zur Befriedigung des Gläubigers zu versteigern.

Dies ist der Fall:

a) bei dem gerichtlich angeordneten Verkauf von kaufmännischen Faustpfändern (Art. 310 des HGB., s. unten Ziff. 1 lit. a), von Kommissions- und Speditionsgütern (Art. 375, 387 des HGB., s. unten Ziff. 1 lit. b);

b) bei dem Verkaufe von Faustpfändern, zu welchem der Pfandgläubiger auch ohne gerichtliche Ermächtigung schreiten darf (Art. 311 des HGB., s. unten Ziff. 1 lit. a, sowie in den anderen Fällen der §§ 343, 348, 354 u. 357 des HGB., wo solche Verkäufe noch vorkommen);

c) bei dem Verkaufe von Faustpfändern, zu welchen der Pfandgläubiger den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gemäß auf Klage durch gerichtliches Urteil ermächtigt ist. (Art. 24 des AG. zur CPO. und KO., s. weiter unten Ziff. 2.)

Der Auftrag wird dem Gerichtsvollzieher von dem Pfandgläubiger erteilt.

Auch kann der Gläubiger statt des Gerichtsvollziehers eine in der Gemeinde zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte verpflichtete Person (RGO. vom 21. Juni 1869 § 36) oder unter gewissen Voraussetzungen einen Handelsmakler oder Notar mit der Versteigerung beauftragen, obwohl § 726 der CPO. (Seite 430 lit. B) in jedem Fall, wo der Zwangsverstrich durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher geschehen soll, eine besondere Anordnung des Gerichts verlangt. Das bisherige Recht soll aber hier ebenso, wie in Art. 24 des AG. für den Verkauf von nicht kaufmännischen Faustpfändern (s. folg. Ziff. 2) aufrecht erhalten werden, weil dies auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege zweckmäßig erscheint, dem Gläubiger selbst diese Befugnis zu erteilen (s. hierüber weiter unten).

Bei der Ausführung des Auftrags hat der Gerichtsvollzieher, soweit die angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht Abweichungen mit sich

---

*) Siehe oben Seite 38 Nr. V und mehralleg. JMBek. vom 30. September 1879 §§ 87—89.

An Sonn- und Feiertagen dürfen auch Versteigerungen nur mit Erlaubnis des die Aufsicht führenden Amtsrichters vorgenommen werden. (§ 14 der DV.)

bringen, nach den für die Versteigerung in der Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften zu verfahren.

Der mit der Versteigerung von kaufmännischen Faustpfändern, Kommissions- und Speditionsgütern beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich von dem Auftraggeber die gerichtliche Anordnung aushändigen zu lassen. Bei der Ausführung des Auftrags sind die von dem Gerichte getroffenen Bestimmungen genau zu beachten. Das Gericht bestimmt, ob eine Abschätzung stattzufinden hat und ernennt die Sachverständigen; ebenso wird von dem Gerichte bestimmt, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern die Versteigerung bekannt zu machen ist und welcher Zeitraum zwischen der Bekanntmachung und der Versteigerung in Mitte liegen muß.

Die Gegenstände werden dem Meistbietenden zugeschlagen, soferne nicht der Gläubiger vor dem Zuschlage eine nochmalige Versteigerung verlangt. Wenn dieselben geschätzt sind oder einen Börsen- oder Marktpreis haben und das Meistgebot nicht $\frac{3}{4}$ des Schätzungswertes oder des Börsen- oder Marktpreises erreicht, so kann der Pfandschuldner den Zuschlag hindern. Dieses Recht muß spätestens im Versteigerungstermine vor dem Zuschlage ausgeübt werden. Bei einer wiederholten Versteigerung steht dem Pfandschuldner ein Recht, die Versagung des Zuschlags aus diesem Grunde zu verlangen, nicht zu.

Die Versteigerung von Faustpfändern, zu deren Veräußerung der Gläubiger durch Urteil ermächtigt ist, darf nur erfolgen, wenn das Urteil vollstreckbar ist. Die Vollstreckbarkeit hat der Gerichtsvollzieher in gleicher Weise, wie im Fall des § 24 zu prüfen (s. oben S. 377 § 2), wenn die vorgelegte Ausfertigung nicht eine vollstreckbare Ausfertigung ist. (JMBek. § 87.)

Es erscheint zum Verständnis dieses ganzen Abschnittes angezeigt, hier die einschlägigen materiell rechtlichen Bestimmungen unmittelbar anzureihen.

Bezüglich der Rechte der Faustpfandgläubiger (S. 390 u. 393) ist nämlich zu unterscheiden:

1. zwischen Faustpfandgläubigern in den im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Fällen, und hier ist wieder zu unterscheiden:

   a) zwischen den vertragsmäßigen Faustpfand-Gläubigern (Seite 398):

      Art. 310 des HGB: „Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort (d. h. ohne Abwartung irgend einer Frist) bezahlt machen, ohne daß es einer Klage bedarf.

      Der Gläubiger hat die Bewilligung hiezu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte (welches für Klagen gegen ihn zuständig wäre) nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Teiles derselben verordnet wird.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Nach preuß. Landr. Tl. I Tit. 20 §§ 25, 197, 198 ist zur Veräußerung des Pfandes behufs der Befriedigung des Gläubigers erforderlich, daß ihr stets eine Klage gegen den Schuldner und ein denselben verurteilendes Erkenntnis vorausgehe.

Dies widerspricht dem Bedürfnisse des Verkehrs. Das HGB. bestimmt deshalb zwei Formen der Faustpfandbestellung (die schriftliche des Art. 310 und jene des Art. 311), durch deren Beobachtung der Kaufmann Gelegenheit hat, in besonders bequemer Weise sein Pfandrecht geltend zu machen.

Bei der Versagung der Bewilligung nach Abs. 2 des Art. 310, wenn die Unterlagen dem Gerichte nicht ausreichend erscheinen, muß der Gläubiger gegen den Schuldner nach den Vorschriften des Civilrechtes durch Prozeß und Exekution die Realisierung des Pfandes herbeiführen. In diesem Rechte ist er überhaupt nicht beschränkt (Art. 312 Abs. 2 des HGB), zumal ein Unterschied in den Wirkungen der Pfandveräußerung nach §§ 310 u. 311 oder nach den allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften darin besteht, daß sie im ersteren Falle immer auf Gefahr des Gläubigers erfolgt, während im letzteren Falle dies nicht immer im gleichen Maße der Fall ist.

Art. 311 l. c.: „Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nichtöffentlich durch einen Handelsmakler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zur Versteigerung befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadenersatze verpflichtet."

Selbstverständlich kann der Gläubiger noch nach Art. 310 verfahren, wenn die Voraussetzung dieses Artikels (schriftliche Pfandbestellung) gegeben ist. Der Verkaufsort ist der Lagerungsort. Wenn hier ein Börsenkurs oder ein amtlich festgestellter Marktpreis des Pfandes nicht zu ermitteln ist, soll der nächstgelegene Handelsplatz hier entscheiden.

Auch kann er in diesem Falle, statt das Pfand zum laufenden Preise öffentlich verkaufen zu lassen, das Pfand zu diesem Preise behalten, nur muß er einer allgemeinen Übung zufolge auch in solchem Falle einen Makler zuziehen, um sich eine Übernahmsurkunde ausstellen zu lassen.

Art. 312 l. c.: Durch die vorgehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

Ingleichen ist durch die vorgehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgiltig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Der Gläubiger kann zwischen dem System des Handelsgesetzbuches und dem des allgemeinen Civilrechtes wählen, je nachdem ihm das eine oder das andere mehr Erleichterungen in Betreff der Bestellung oder der Veräußerung von Faustpfändern zu bieten scheint.

Art. 48 des bayer. EG. zum HGB. in der Fassung des Art. 76 Ziff. 4 des AG. zur RCPO.: „In den Fällen der Art. 310 und 375 (s. weiter unten lit. b) des HGB. wird der gerichtlich verordnete Verkauf des Pfandes entweder im Wege öffentlicher Versteigerung oder wenn die zu verkaufenden Gegenstände einen Börsen- oder Marktpreis haben, nach Ermessen des Gerichts in dessen Auftrag von einem Handels-Makler vollzogen."

Das Gesuch wird entweder in einer schriftlichen Eingabe oder mündlich zu Protokoll des Gerichtssekretärs zu stellen sein.

Art. 311 l. c. (s. oben) behandelt den Verkauf des Faustpfandes ohne gerichtliche Ermächtigung. Solche Verkäufe kommen noch vor: Art. 343, 348, 354 und 357 des HGB. Ein Bedürfnis, die Bestimmungen des HGB. über den Verkauf außer den Fällen einer gerichtlichen Anordnung zu ergänzen, ist bei der neuen Gesetzgebung nicht anerkannt worden.

„Hat der Verkauf im Wege öffentlicher Versteigerung stattzufinden, so ist dieselbe durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher vorzunehmen."

Der Gerichtsvollzieher wird nicht mehr vom Gerichte beauftragt.

„Der Gläubiger kann statt des Gerichtsvollziehers (obwohl § 726 der CPO. (Seite 430 lit. B) in jedem Fall, wo die Zwangsversteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher geschehen soll, eine besondere Anordnung des Gerichts verlangt) eine in der Gemeinde des Versteigerungsortes zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen ermächtigte Person (RGWO. § 36) oder, wenn es sich um Versteigerung von Waren oder Handelspapieren handelt, einen in der Gemeinde zur Vermittlung von Kaufgeschäften über solche Gegenstände aufgestellten Handelsmakler oder, wenn der Wert der zu versteigernden Gegenstände mehr

als eintausend Mark beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen."

Art. 49 l. c.: „Eine vorgängige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände findet nur dann statt, wenn es unter den Beteiligten vorher vereinbart war oder einer der Beteiligten es verlangt, in dem letzteren Falle auf Kosten des Antragstellers."

„Die zur Abschätzung erforderlichen Sachverständigen werden vom Gerichte ernannt."

Abs. 2 in der Fassung des Art. 76 Ziff. 5 des AG. zur RCPO.

„Art. 50 l. c.: „Im Falle des Verkaufs mittelst öffentlichen Aufstrichs hat das Gericht nach freiem Ermessen und nach Maßgabe der Umstände zu bestimmen, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern der Verkauf bekannt zu machen sei, und in welcher Zeit nach der Bekanntmachung der öffentliche Verkauf stattfinden dürfe."

„Die Verkaufsgegenstände werden um das gelegte Meistgebot zugeschlagen, soferne nicht der Pfandgläubiger etwas Anderes beantragt. Nur wenn sie geschätzt sind oder einen Börsen- oder Marktpreis haben und das erzielte Meistgebot nicht drei Vierteile des Schätzungswertes oder Börsen- oder Marktpreises erreicht, kann der Pfandschuldner den Zuschlag hindern. Dieses Recht muß jedoch spätestens am Verkaufstermine selbst und kann bei einem wiederholten öffentlichen Aufstrich nicht mehr ausgeübt werden."

„Erfolgt gar kein Gebot, so kann der Gläubiger auch verlangen, daß ihm das Faustpfand, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, um den Schätzungswert oder um den laufenden Börsen- oder Marktpreis überlassen werde."

Art. 51 l. c.: „Wird der Verkauf durch einen Handelsmakler vollzogen, so hat sich die in Art. 310 des alleg. deutschen HGB. vorgeschriebene Benachrichtigung auch auf diesen Umstand zu erstrecken."

„Der Verkauf ist in diesem Falle zu dem laufenden Preise zu bewirken und von dem Ergebnisse dem Gerichte Anzeige zu erstatten."

b) Zwischen den gesetzlichen Pfandrechten des Handelsgesetzbuches (s. oben S. 399). Die erleichterten Formen der Realisierung dieser Pfänder sind besonders gedeckt durch die Art. 375, 387 u. 407 des HGB.

Art. 375 des HGB.: (Dritter Titel „Von dem Kommissionsgeschäfte", wo nicht sowohl ein Faustpfand als ein gesetzliches Pfandrecht besteht.) „Ist der Kommittent in Erfüllung der in dem vorigen Artikel (374) bezeichneten Verpflichtungen gegen den Kommissionär im Verzuge, ist der letztere berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 (s. oben Seite 539) aus dem Kommissionsgute bezahlt zu machen; er

hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten."

Vgl. hieher Art. 48 des bayer. EG. zum HGB. in der Fassung des Art. 76 Ziff. 4 des bayer. AG. zur CPO.: „In den Fällen der Art 310 und 375 des HGB. 2c.", s. oben lit. a Seite 541.

Im Falle des Art. 375 des HGB. besteht nicht sowohl ein Faustpfandrecht, als vielmehr ein gesetzliches Pfandrecht, weshalb Art. 48 des AG. den Gebrauch des Ausdrucks „Faustpfand" vermeidet.

Art. 387 l. c.: (Vierter Titel „Von dem Speditionsgeschäfte.") „Im Übrigen sind die Rechte und Pflichten des Spediteurs, soweit dieser Titel keine Bestimmungen darüber enthält, nach den Grundsätzen des vorigen Titels zu beurteilen, insbesondere kommen die Bestimmungen, welche in den Art. 365—367 für den Kommissionär gegeben sind, auch für den Spediteur zur Anwendung."

Der Spediteur ist eine Unterart der Kommissionäre.

Art. 407 l. c. (s. Art. 409 oben S. 400 lit. cc): „Wenn der bezeichnete Empfänger des Gutes nicht auszumitteln ist oder die Annahme verweigert, oder wenn Streit über die Annahme oder den Zustand des Gutes entsteht, so kann der Beteiligte den letzteren durch Sachverständige feststellen lassen."

„Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen des Beteiligten das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung der Richter des Ortes."

„Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten."

„Das Gericht kann auf Ansuchen des Beteiligten verordnen, daß das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niedergelegt, und daß es ganz oder zu einem enspreчenden Teile behufs Bezahlung der Fracht und der übrigen Forderungen des Frachtführers öffentlich verkauft wird."

„Über das Ansuchen um Ernennung von Sachverständigen oder um Verfügung des Gerichts wegen Niederlegung und wegen Verkaufs des Gutes wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört."

In den Fällen des Art. 407 des HGB. ist das in § 448 der CPO. bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des zweiten Buches entsprechende Anwendung. (§ 13 Abs. 3 des EG. zum HGB.)

§ 448 der CPO.: „Das Gesuch (um Einnahme eines Augenscheins, Vernehmung von Zeugen 2c. zur Sicherung des Beweises) ist bei dem Gerichte anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichneten Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist."

2. Zwischen den Faustpfandgläubigern außer dem Handelsgesetzbuche vorgesehenen Fällen:

Art. 24 des bayer. AG. zur RCPO.: „Faustpfandgläubiger, welche außer den im Handelsgesetzbuche (Art. 310, 311 und 375 und Art. 48—51 des EG. zum HGB., s. oben Ziff. 1) vorgesehenen Fällen das Faustpfand an zahlungsstatt behalten oder zu ihrer Befriedigung veräußern wollen, haben, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts hiezu ein gerichtlicher Ausspruch oder eine gerichtliche Ermächtigung erforderlich ist, Klage zu erheben.

Die Versteigerung erfolgt durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher. Der Gläubiger kann statt des Gerichtsvollziehers eine in der Gemeinde des Versteigerungsortes zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellte, von der Obrigkeit in Pflicht genommene und zu gerichtlichen Versteigerungen ermächtigte Person oder, wenn es sich um Versteigerung von Waren oder Handelspapieren handelt, einen in der Gemeinde zur Vermittlung von Kaufgeschäften über solche Gegenstände aufgestellten Handelsmakler oder, wenn der Wert der zu versteigernden Gegenstände mehr als 1000 M. beträgt, einen Notar mit der Vornahme der Versteigerung beauftragen.

Bezüglich der Bekanntmachung der Versteigerung kommen die Bestimmungen des § 717 der CPO. (Seite 426 lit. c) zur Anwendung.

Alle Fälle, in welchen das Handelsgesetzbuch ohne vorgängige Klage gerichtliche Ermächtigung zum Verkaufe des Faustpfandes fordert, haben hier außer Betracht zu bleiben.

In Ansehung der Personen, welchen die Versteigerung zu übertragen ist, wurden bei völliger Übereinstimmung der Sachlage dieselben Vorschriften gegeben, welche Art. 76 Ziff. 4 des AG. für den Fall der öffentlichen Versteigerung eines kaufmännischen Faustpfandes enthält. (Art. 48 des bayer. EG. zum HGB. in der Fassung des Art. 76 Ziff. 4 des bayer. AG. zur CPO., oben Ziff. 1 Seite 539.)

Zweites Kapitel.

Versteigerung von Kuxen.

Ein gewerkschaftlicher Anteil (Kux) nach neuerem Bergrecht, dessen Verkauf der Gewerke unter Überreichung des Kuxscheines der Gewerkschaft behufs ihrer Befriedigung für den ihm obliegenden Beitrag anheimgestellt hat, wird im Auftrage des Repräsentanten oder Grubenvorstandes öffentlich versteigert. Die Versteigerung erfolgt ganz nach den für die Versteigerung in der Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften. (Art. 119 und 120 des Berggesetzes vom 20. März 1869, JMBek. § 87.)

Ein „Gewerke“ heißt das Mitglied einer Gewerkschaft, d. h. der Mitbeteiligte eines Bergwerkes. (Art. 85 und 90 des cit. Berggesetzes.)

Die Gewerkschaft des älteren Rechtes ist ein bloser Personenverein der einzelnen Miteigentümer am Bergwerke, welches sohin nicht im Eigentum der Gewerkschaft als solcher steht, und ist jeder Kux ein selbständiges Immobile für sich, welche Eigenschaft das Berggesetz diesen älteren Kuxen auch für die Gegenwart, sowohl im Allgemeinen (Art. 228), als besonders für den Fall der Hilfsvollstreckung (z. B. Art. 232) ausdrücklich vorbehalten hat. Die neuere Gewerkschaft dagegen ist zwar auch ein Personenverein, aber ein solcher, welchem durch einen Rechtssatz juristische Persönlichkeit beigelegt ist; das Eigentum des Bergwerkes steht nur der Gewerkschaft als solcher zu und für die Verbindlichkeiten kann nur die Gewerkschaft als Ganzes in Anspruch genommen werden. ; die Kuxe aber — die gewerkschaftlichen Anteile, nach deren Verhältnis die Gewerken an dem Gewinn und Verlust teilnehmen (Art. 92) — haben die Eigenschaft beweglicher Sachen, da ihre Inhaber nur in einem Obligationsverhältnis zur Gewerkschaft, nicht in einem Eigentumsverhältnisse zum Bergwerke stehen; wenn auf Verlangen über die einzelnen Kuxberechtigungen Anteilscheine — Kuxscheine — die jedoch nur auf den Namen lauten dürfen, ausgefertigt worden sind, so sind diese letzteren nicht blos Beweismittel, sondern im gewissen Sinne sogar die Träger der Rechtsverhältnisse. Eine Uebertragung des Kuxscheines ist nur durch Cession des auszuhändigenden oder zu amortisierenden Scheines und eine Verzichtleistung auf die Kuxe nur durch Rückgabe des Kuxscheines (Art. 95, 121), ja sogar eine Verpfändung überhaupt lediglich in der Form eines durch schriftlichen Vertrag zu bestellenden Faustpfandes am Kuxscheine möglich. (Art. 98.) Wenn eine Gewerkschaft neueren Rechtes vorliegt, wird die Hilfsvollstreckung in den Anteil eines Gewerken durch die Abpfändung seines Kuxscheines und durch den Verkauf desselben im Wege der Zwangsveräußerung beweglicher Gegenstände vollzogen. (Art. 99 l. c., wegen Abs. 2 s. Art. 78 des bayer. AG. zur CPO. Ziff. 2.) Vgl. Ortenau, Subh.O., Anm. zu Art. 174 bis 181 Seite 283 u. 284.

Drittes Kapitel.

Versteigerung in Verlassenschafts= und Vormundschaftssachen in Bayern r. d. Rh., dann freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen in der Pfalz.

In den Landesteilen r. d. Rh. haben die Gerichtsvollzieher auf Anordnung des Gerichts Versteigerungen beweglicher Sachen in Verlassenschafts= und Vormundschaftssachen vorzunehmen. (§ 6 Abs. 2 der GVO.)

Bei der Ausführung der Versteigerung sind die vom Gerichte für solche Versteigerungen überhaupt oder für die einzelne Versteigerung getroffenen Bestimmungen genau zu beachten.

In der Pfalz bleibt auf Grund der Art. 37 und 38 des Dekrets vom 14. Juni 1813 (Siebenpfeuffer III S. 97) die Befugnis der Gerichtsvollzieher zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen beweglicher Sachen in dem bisherigen Umfange aufrecht. Die Verkaufsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung, sowie die Art und Weise der Bekanntmachung des Termines hat der Auftraggeber zu bestimmen. Derselbe kann die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen. Von der Anordnung des Auftraggebers hängt es ab, ob eine Abschätzung der Sachen erfolgen und ob die Kaufgelder durch den Gerichtsvollzieher erhoben werden sollen. Eine Hebgebühr darf nicht ausbedungen werden.

Auch dürfen bei diesen Versteigerungen der Gerichtsvollzieher und der von ihm etwa beigezogene Gehilfe weder persönlich noch durch Andere bieten.

Über die Versteigerung ist ein Protokoll zu errichten, auf welches die Vorschriften über das Protokoll bei der Versteigerung in der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden. Bei den in Abs. 1 genannten Versteigerungen ist das Protokoll mit dem Erlöse dem Gerichte vorzulegen. Bei den in Abs. 3 genannten Versteigerungen ist eine Abschrift des Protokolls dem Auftraggeber sofort nach der Versteigerung mitzuteilen. (JMBek. § 88.)

Nach den Motiven zum AG. zum RGVG. Seite 155 ist ausgesprochen, daß kein Grund vorliege, dieselbe Befugnis auf das Gesamtgebiet des Königreichs auszudehnen und die Gerichtsvollzieher durch solche bisher meist von gewissen Kategorien von Geschäftsleuten (Taxatoren, Auktionatoren u. s. w.) besorgten Geschäfte ihrer eigentlichen Dienstesaufgabe zu entziehen.

Viertes Kapitel.

Von der Staatsgebühr öffentlicher Versteigerungen beweglicher Sachen.

Von öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen (außerhalb der Zwangsvollstreckung) wird nach Maßgabe der Art. 159, 221, 226 des Gesetzes über das Gebührenwesen eine in die Staatskasse fließende Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses erhoben. Dies gilt insbesondere auch von den im ersten Kapitel genannten Versteigerungen beweglicher Pfänder. Die Gebühr wird nicht erhoben von Zwangsversteigerungen, denen die in 2. Kapitel genannten Versteigerungen von Kuxen gleichstehen, sowie von Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder der Staatskasse und Versteigerungen im Meß- oder Marktverkehr. (Art. 222 des Gesetzes über das Gebührenwesen, S. 75.) Für die Entrichtung der Gebühr haften der Staatskasse der Gerichtsvollzieher und der Auftraggeber samtverbindlich. (Art. 227 des cit. Ges. S. 77.) Die Entrichtung derselben hat in der Regel durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen. Hat derselbe die Kaufgelder erhoben, so hat er die Gebühr aus diesen zu entrichten, andernfalls hat er sich den erforderlichen Betrag von dem Auftraggeber aushändigen zu lassen.

Bei der Aufnahme des Protokolls über eine gebührenpflichtige Versteigerung sind die Vorschriften des Art. 224 des Gesetzes über das Gebührenwesen und § 5 der FMBek. vom 25. Sept. 1879, die Gebühren für öffentliche Mobilienversteigerungen betr. (G. u. VBl. S. 1271) genau zu beachten. Das Protokoll ist von dem Gerichtsvollzieher spätestens vor Ablauf einer Woche dem Rentamte zur Berechnung und Erhebung der Gebühr vorzulegen. Bei der Vorlage ist die schuldige Gebühr zu entrichten. (FMBek. § 89.)

Den Abdruck des Art. 224 des Geb.Ges. und des § 5 der FMBek., sowie näheres bezüglich dieser Gebühren s. oben Seite 75 Ziff. 4.

Siebenter Abschnitt.

Realanerbieten.*)

Das Realanerbieten ist das thatsächliche Anerbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Gläubiger. Eine gehörig angebotene Erfüllung darf der Schuldner nicht zurückweisen; thut er es gleichwohl, so erwachsen dem Gläubiger hieraus gewisse Rechte, insbesondere kann derselbe sich, wenn die Forderung auf Geld oder andere bewegliche Sachen gerichtet ist, durch Hinterlegung von derselben befreien. Die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers zu einem Realanerbieten wird zu dem Behufe in Anspruch genommen, um für den Fall, daß der Gläubiger die Annahme verweigert, eine öffentliche Urkunde darüber zu erlangen, daß die Erfüllung thatsächlich angeboten und von dem Gläubiger zurückgewiesen worden ist.

Der mit dem Realanerbieten beauftragte Gerichtsvollzieher hat dem Gläubiger die Erklärung des Auftraggebers, worin dieser die Erfüllung anbietet und den Gläubiger zur Annahme auffordert, zuzustellen und zugleich die Erfüllung thatsächlich anzubieten. Die Zustellung erfolgt nach den für Zustellungen außerhalb des Prozesses geltenden Vorschriften. (Art. 17—19 des AG. zur ACPO. und KO., s. oben Seite 293.)

Zur Zustellung bedarf der Gerichtsvollzieher besonderer Ermächtigung.

Das Anerbieten der Erfüllung geschieht in der Regel dadurch, daß der Gerichtsvollzieher den zu leistenden Gegenstand mitbringt, denselben dem Gläubiger vorzeigt und sich bereit erklärt, ihn nach Maßgabe der zugestellten Erklärung zu übergeben. Ist der Gegenstand an dem Orte zu übergeben, an welchem er sich befindet, so hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger zu erklären, daß er in den Stand gesetzt und bereit sei, die Übergabe zu bewerkstelligen und ihn aufzufordern, das von seiner Seite erforderliche vorzukehren. Der Gerichtsvollzieher hat sodann die Erklärung des Gläubigers entgegenzunehmen und, wenn dieser zur Annahme bereit ist, die Übergabe gegen Quittung zu bewerkstelligen. Wird die Annahme verweigert oder eine Antwort nicht abgegeben, so ist der angebotene Gegenstand dem Auftraggeber zurückzugeben. Der Vorgang muß beurkundet werden. Die Beurkundung wird mit der Zustellungsurkunde verbunden. In der Urkunde ist anzugeben, daß die Erfüllung angeboten worden ist und wie dies Anerbieten erfolgt ist; es ist ferner die Antwort des Gläubigers oder die Verweigerung einer solchen anzu-

---

*) Siehe oben Seite 30 Nr. VI und mehr alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879, § 90.

führen. Kann das Realanerbieten wegen Abwesenheit des Gläubigers nicht erfolgen, so ist dies zu beurkunden.

Wie bei der zwangsweisen Beitreibung, so kann auch bei der freiwilligen Leistung bei vollständiger Zahlung eine Quittung über die empfangene Leistung und die Aushändigung der vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils oder sonstigen Schuldtitels begehrt und bei Partialzahlungen deren Vormerkung auf der vollstreckbaren Urkunde begehrt werden.

In der Pfalz richtet sich das Verfahren bei dem Realanerbieten und der im Falle der Verweigerung der Annahme stattfindenden Hinterlegung nach den Bestimmungen der Art. 1257—1264 des pfälz. CGB. und der Art. 812—814 der pfälz. CPO., welche durch die deutsche CPO. nur insoweit ersetzt werden, als sie nicht Vorschriften des materiellen Rechtes enthalten. Der Antrag auf Feststellung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines sogenannten Realanerbietens kann in Zukunft nur nach Maßgabe der deutschen CPO. zum Austrag gebracht werden, gleichviel ob dies im Wege der Feststellungsklage (§ 231 der CPO.) oder im Wege des Zwischenstreites geschieht.

Aufrecht bleiben demnach die Bestimmungen der pfälz. Civilprozeßordnung

1. über den Inhalt des Protokolls, welches über ein Zahlungsanerbieten errichtet werden soll (Art. 812 u. 813);
2. über die Zulässigkeit der Hinterlegung, wenn der Gläubiger die Zahlungsannahme verweigert (Art. 814);
3. über die Sistierung des Zinsenlaufs (Art. 816 f.);
4. über die Kostentragung und den Übergang der Gefahr der hinterlegten Sache im Falle der Pfändung oder des Arrestes (Art. 817, vgl. Art. 1260 des pfälz. CGB.)

Die Obliegenheiten des Drittschuldners im Falle der Pfändung oder eines Arrestes bemessen sich im übrigen nach den §§ 739, 750, 751, 753 u. 810 der CPO. (Vgl. Art. 218 des AG. zur RCPO. und KO.) Auf die Hinterlegung finden die Bestimmungen der allerh. Verord. vom 25. Sept. 1879, das gerichtliche Hinterlegungswesen im Regierungsbezirk der Pfalz betr. (G. u. VBl. Seite 1300) Anwendung. (JMBek. vom 30. Sept. 1879 § 90.)

Auch Realanerbieten dürfen an Sonn- und Feiertagen nur mit Erlaubnis des Amtsrichters vorgenommen werden. (§ 14 der DV.)

Achter Abschnitt.

Ermittlungen in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.*)

Bei der Ausführung gerichtlicher Aufträge, durch welche dem Gerichtsvollzieher aufgegeben ist, in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen Erkundigungen über thatsächliche Vorkommnisse und Verhältnisse einzuziehen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 der GVO., Seite 39 Nr. VII), hat der Gerichtsvollzieher die ihm gegebenen Anweisungen genau zu beobachten. Über das Ergebnis der Erkundigungen hat er, soferne nicht mündliche Berichterstattung angeordnet ist, einen kurzen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ist der Auftrag schriftlich erteilt, ist der Bericht auf den Auftrag zu setzen. (MBek. § 92.)

Wegen der Zeit der Vornahme außerhalb des Geschäftslokals s. oben Seite 98.

*) Siehe oben Seite 39 Nr. VII und mehr alleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879 § 92.

Wegen der Ermittlungen im Subhastationsverfahren s. oben S. 469.

Neunter Abschnitt.

Die Aufnahme der Protest-Urkunden bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.*)

Erstes Kapitel.

Kompetenz zur Aufnahme der Proteste.

Zur Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher gehört nach Art. 66 Ziff. 1 des bayer. AG. zum RGVG. auch die Aufnahme von Protesten bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen.

Wechselproteste müssen gemäß Art. 87 in Verbindung mit Art. 98 Ziff. 10 der allgemeinen deutschen Wechselordnung durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Auf Grund dieser Bestimmung ordnete Art. 10 Abs. 2 des EG. zur bayer. PO. an, daß Wechselproteste sowohl durch Notare, als durch Gerichtsvollzieher aufgenommen werden können, bezeichnete somit die Gerichtsvollzieher als diejenigen Gerichtsbeamten, welchen landesgesetzlich die von der Wechselordnung eingeräumte Befugnis übertragen werden wollte. Es erschien daher veranlaßt, die betr. Bestimmung im AG. zum GVG. bezüglich der Gerichtsvollzieher zu wiederholen. Bezüglich der Notare besteht die fragliche, durch die WO. selbst eingeräumte Befugnis ohnehin fort (s. auch Art. 79 des Not.Ges.).

Zweites Kapitel.

Begriff und Hauptarten des Wechselprotestes.

Der Wechselprotest ist eine Beweisurkunde (öffentliche), durch welche die Vornahme einer nach der Wechselordnung relevanten Handlung, insbesondere die Wechselpräsentation und die Nichtannahme, bezw. Nichthonorierung des Wechsels, die eingetretene Bedingung des Regreßrechtes beurkundet werden soll.

---

*) Siehe oben Seite 39 Nr. VIII und JMBek. vom 30. Sept. 1879 § 91 (JMBl. Nr. XXXIII), dann siehe die Art. 87—93 der allgem. deutschen Wechselordnung, die in den Kreisamtsblättern von 1856 und in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege (III S. 304) veröffentlichte Justizministerialinstruktion vom 3. Juli 1856 und Dr. G. Schmitt, Gerichtsvollzieherdienst nach der bayer. PO. vom Jahre 1869 Seite 491—498.

Die wesentlichen Bestimmungen über die Wechsel und kaufmännischen Anweisungen und über die Wechselstempelsteuer s. Beilagen Nr. 45 und die alleg. deutsche WO. von Dr. Bluntschli.

Dasselbe gilt im allgemeinen von den kaufmännischen Anweisungen (Beilage 45 Nr. II), insoweit nicht deren Natur oder positive Vorschrift Modifikationen mit sich bringen (s. folg. Ziff. 1).

Der Zweck des Wechselprotestes ist, gegen den Wechselverpflichteten zur Konservierung der wechselmäßigen Ansprüche durch eine öffentliche Urkunde den Beweis zu liefern, daß trotz der gehörigen Erfüllung der Wechselverpflichtungen seitens des Präsentanten der Wechselverpflichtete entweder wechselrechtliche Verflichtungen gar nicht oder nicht gehörig übernommen, oder die übernommenen gar nicht oder doch nicht gehörig erfüllt hat.

Die Art der Aufnahme des Wechselprotestes ist daher ein reiner Beurkundungsakt, die Konstatierung von wechselrechtlich bedeutsamen Thatsachen und weder ein Zustellungs- noch ein Vollstreckungsakt.

Die Protesturkunde ist aber nicht bloses Beweismittel, sondern auch ein zur Begründung der Wechselregreßklage unerläßlicher Solennitätsakt. Wenn die Protesturkunde dem Gesetze nicht entspricht, darf die Regreßklage nicht zugelassen werden, mögen auch beide Parteien über die Thatsache gesetzmäßiger Präsentation des Wechsels und der Erhebung des Protestes einverstanden sein. (Entschl. des ob. GH. in Bayern in Sachen des H. u. WR. Bd. II S. 504.)

Man unterscheidet folgende drei Hauptarten des Protestes:

1) den Protest mangels Annahme (s. Beilage 45 Nr. I § 2 Ziff. 3). Dieser Protest bezweckt die Herstellung des Beweises der geschehenen Präsentation zur Annahme und der nicht erfolgten Acceptation.

   Der Protest mangels Annahme kommt selbstverständlich nur bei gezogenen Wechseln (Beilage 45 Nr. I § 2) vor, denn bei eigenen Wechseln (Beilage 45 Nr. I § 3) ist eine Acceptation nicht in Frage. Bei kaufmännischen Anweisungen (Beilage 45 Nr. II) aber besteht nach gesetzlicher Vorschrift keine Verpflichtung für den Inhaber, die Anweisung zur Annahme zu präsentieren und für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten), sich über die Annahme zu erklären; auch findet wegen der Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber keine Protesterhebung und keine wechselmäßige Regreßnahme statt. (Art. 3 u. 4 des Ges. vom 29. Juni 1851.) Hier macht nur der Fall eine Ausnahme, wenn eine Anweisung auf eine bestimmte Zeit nach Sicht ausgestellt ist. (Art. 5 des alleg. Ges.)

   Unterarten sind:

   Der Protest mangels nicht gehörig erfolgter Annahme (bei beschränktem Acéept, s. Ziff. 3 der Beilage 45 Nr. I § 2);

   der Protest mangels Datierung des Acceptes (bei einem Zeit- und Sichtwechsel, s. Ziff. 5 lit. cc d. Beilage 45 Nr. I § 2);

   der Protest mangels Ehrenannahme (Ziff. 15 daselbst).

2) Den Securitätsprotest wegen Unsicherheit des Acceptanten und Ehrenacceptanten beim Vorhandensein der in Art. 29 der WO. enthaltenen Voraussetzungen (s. Ziff. 16 lit. b d. Beilage 45 Nr. I § 2).

Der Securitätsprotest soll den Beweis herstellen, daß der unsicher gewordene Acceptant oder der Aussteller des (indossierten) eigenen Wechsels die von ihm verlangte Sicherheit nicht geleistet hat. (Art. 29 und 98 Ziff. 4 der WO. und Art. 1 des Ges. vom 29. Juni 1851.)

Dieser Securitätsprotest ist nur Bedingung des auf Sicherstellung gegen die Vormänner zu nehmenden Regresses.

3) Den Protest mangels Zahlung (Ziff. 17 der Beilage 45 Nr. I § 2).

Derselbe bezielt die Herstellung der geschehenen Präsentation zur Zahlung und der nicht oder nicht gehörig erfolgten Zahlung.

Der Protest mangels Zahlung ist gegebenenfalls erforderlich beim gezogenen Wechsel (Art. 41—44 u. 69 der WO., Ziff. 17 u. 18 der Beilage 45 Nr. I § 2), beim eigenen Wechsel (Art. 98 u. 99 der WO., Beilage 45 Nr. I § 3) und bei kaufmännischen Anweisungen (Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1881, Beilage 45 Nr. II).

Eine Unterart ist der Protest mangels Ehrenzahlung (s. Beilage 45 Nr. I § 2 Ziff. 17.)

Drittes Kapitel.

Verfahren und Pflichten bei der Protesterhebung.*)

1) Der Gerichtsvollzieher erhält den Auftrag zur Erhebung des Protestes vom Inhaber des Wechsels oder der Anweisung (s. die folg. Absätze). Derselbe muß dem Gerichtsvollzieher den Wechsel (oder die Anweisung) vorlegen und angeben, daß der Wechsel vom Bezogenen nicht angenommen, die Datierung des Acceptes verweigert oder der Wechsel nicht bezahlt werde, oder daß das Eine oder das Andere nicht für die bezügliche volle Summe oder unter Einschränkungen u. s. w. geschehen wolle (Art. 20 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 und Art. 38 im Zusammenhalte mit Art. 21 Abs. 2 der WO., sowie Art. 3 u. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1851 über kaufmännische Anweisungen), oder wenn es sich um einen eigenen Wechsel handelt, daß der Wechsel vom Aussteller nicht bezahlt werde, oder wenn es sich um einen Sicherheitsprotest handelt, daß die verlangte Sicherheit nicht geleistet wurde 2c.

Auftraggeber ist, wer den Wechsel besitzt (Wechselinhaber).

Berechtigt, den Wechsel zur Annahme präsentieren und mangels Annahme protestieren zu lassen, ist der bloße Besitzer des Wechsels. (Art. 18 u. 29 der WO., s. Beilage 45, I § 2 Ziff. 3 u. 16.)

---

*) Siehe die allgemeine deutsche Wechselordnung Art. 88—93 und § 21 des Reichsges. vom 10. Juni 1869, die Wechselstempelsteuer betr., in den Beilagen Nr. 45 Nr. III, insbesondere Ziff. 11.

Dagegen der bloße Besitz legitimiert nicht mehr zur Präsentation zur Zahlung und Erhebung des Protestes mangels Zahlung. Vielmehr kann dies nur, wer außer dem Besitze noch als Eigentümer des Wechsels durch Ausstellung oder durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Kette von Indossamenten (Beilage 45 I § 2 Ziff. 6) oder als Stellvertreter des Eigentümers durch ein Prokura-Indossament (Beilage 45 I § 2 Ziff. 8) legitimiert ist. (Art. 36 der WO. Beilage 45 I § 3 Ziff. 17.)

Schließt eine solche Reihenfolge von Indossamenten mit einem Blanco-Indossament (Beilage 45 l. c. Ziff. 7), so ist der Inhaber eines indossierten Wechsels gemäß Art. 36 Abs. 1 der WO. ebenso vollständig legitimiert.

2) Bei welcher Person, bezw. gegen welche Person, innerhalb welcher Frist und an welchem Orte in jedem einzelnen Falle der Protest zu erheben ist, ergeben die Bestimmungen der Wechselordnung (Beilage 45 Nr. I § 1, 2 u. 3) und das Gesetz vom 29. Juni 1851 (GBl. 1851/52 Nr. 5 und Beilage 45 Nr. II.)

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung. (Art. 92 der WO.)

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, soferne nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die in Art. 41 der WO. für die Aufnahme des Protestes mangels Zahlung bestimmte Frist (Protestfrist, s. Beilage 45 Nr. I § 2 Ziff. 17), darf jedoch nicht überschritten werden. (Art. 91—93 und 98 Ziff. 10 der WO., s. jedoch Beilage 45 l. c. Ziff. 5 lit. ee.)

In Bayern findet bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage die Vorschrift des Art. 92 der WO. auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach dem Gesetze oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben. (Art. 5 des EG. zur WO. vom 25. Juli 1850, s. oben Seite 201.)

Die Protesterhebung bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen kann nach Art. 92 der Wechselordnung und Art. 1 des Ges. vom 29. Juni 1851 über die kaufmännischen Anweisungen an einem solchen Feiertage oder an einem Sonntage nicht stattfinden. (§ 14 der DV.)

Auch wenn die gesetzliche Frist zur Protesterhebung abgelaufen ist, muß der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Wechselinhabers den Protest erheben. Zweck und Wirkung einer solchen Protesterhebung darf ihn nicht berühren.

Ersieht man aus dem Wechsel, daß derselbe an dem Tage, an welchem er beim Gerichtsvollzieher eintraf, erst zur Zahlung verfallen war und dem Wechselschuldner noch nicht rechtswirksam präsentiert worden sein konnte, fällt ihm eine Zahlungssaumsal, welche ihn zur Zahlung der Kosten verpflichten würde, nicht zur Last.

Die Präsentation vor dem Verfalltage ist wirkungslos. (Erk. des oberst. GH. in Sachen des Civr. und Civilpr., Bd. IV S. 586.)

Was den Ort betrifft, wo die Protestation zu erfolgen hat, so ist dies zunächst das Geschäftslokal des Protestaten und erst in Ermangelung eines solchen dessen Wohnung und erst dann darf das Nichtvorhandensein eines Geschäftslokals oder einer Wohnung angenommen werden, wenn das Geschäftslokal oder die Wohnung überhaupt nicht zu ermitteln war und eine desfallsige Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes fruchtlos geblieben ist, was im Proteste ausdrücklich zu bemerken ist. (Art. 91 l. c.)

Mit Einwilligung des Protestaten kann auch an einem anderen Orte, z. B. an der Börse demselben präsentiert und muß dann die erfolgte Einwilligung im Proteste ausdrücklich konstatiert werden.

Im Falle des Konkursverfahrens gegen den Protestaten (Trassaten, Domiziliaten, Notadressaten, Ehren-Acceptanten oder beim trockenen Wechsel gegen den Aussteller) muß der Protest dennoch in dessen Geschäftslokal, resp. in seiner Wohnung und nicht beim Verwalter stattfinden.

Ist der Protestat gestorben, so genügt es, wenn der Gerichtsvollzieher sich in das frühere Geschäftslokal, bezw. in Ermangelung eines solchen in die Sterbewohnung des Protestaten begibt und dort feststellt, daß der Wechselschuldner verstorben ist. Der Gerichtsvollzieher braucht nicht nach den Erben zu forschen.

Demgemäß hat sich der Gerichtsvollzieher sofort nach erhaltenem Auftrage in das Geschäftslokal oder in Ermangelung eines solchen in die Wohnung des Bezogenen rc. zu begeben, diesem den Wechsel rc. je nach Umständen mit der Frage, ob er annehme, bezahle, Sicherheit leiste, vorzulegen und seine Antwort, ohne nach dem Beweggrunde sich zu erkundigen, entgegenzunehmen oder, daß eine Antwort nicht zu erlangen gewesen sei, sodann in der Protesturkunde zu erwähnen. (l. c.) Dies heißt man den materiellen Inhalt des Protestes.

Ist der Protestat nicht selbst anwesend, an welchen diese Fragen zu richten sind, was ausdrücklich bei Vermeidung der Unvollständigkeit und Ungiltigkeit im Proteste hervorgehoben werden muß (Art. 88 l. c.), so ist zu bemerken, ob ein Teilnehmer seines Geschäftes (Associe) oder ein Kommis, Diener oder wer sonst anzutreffen gewesen sei und dem Gerichtsvollzieher auf sein Befragen eine Antwort und welche gegeben habe. Ist im Geschäftslokale oder in der Wohnung des Betreffenden niemand zu finden, so ist in den Wind zu protestieren und das Bezügliche im Proteste zu erwähnen.

Der Zuziehung von Zeugen bei der Protesterhebung bedarf es nicht. (Art. 87 der WO.)

Die Aufnahme der Protesturkunde hat sofort auf Briefpapier in Quartformat zu erfolgen und hat sich der Gerichtsvollzieher dabei absoluter Genauigkeit zu befleißen (s. auch folg. Ziff. 5).

3) Aufnahme der Protest-Urkunde. Staats-Gebühr für Wechselproteste. Bei der Redaktion der Proteste ist auf möglichste Kürze, unbeschadet der Deutlichkeit, Bedacht zu nehmen.

Die Protesturkunde muß enthalten (Art. 88 der WO.):

a) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

Der Gerichtsvollzieher hat den Originalwechsel mit allen Einträgen und Abänderungen auf der Vorderseite, Rückseite und Allonge desselben abzuschreiben und dürfen keine Worte und Zahlen dazugesetzt oder weggelassen werden. Die durchstrichenen aber noch lesbaren Stellen sind ebenfalls abzuschreiben und dann zu durchstreichen. Der Gerichtsvollzieher darf selbst nichts durchstreichen, was nicht auf dem Wechsel durchstrichen ist.

Schwer zu enträtselnde, unleserliche Worte oder Zeilen oder Unterschriften sind an der betreffenden Stelle in der Abschrift zu bemerken, z. B. mit der Bemerkung: „Unterschrift unleserlich" zu erledigen.

b) den Namen oder die Firma der Personen, für welche (in deren Auftrag) und gegen welche der Protest erhoben wird;

Der Wechselprotest muß namens und im Auftrage des legitimen Wechselinhabers, also des letzten Indossators erhoben werden. Nur wer aus dem Wechsel selbst durch fortlaufende Indossamente sich als berechtigter Wechselgläubiger ergibt, kann Zahlung verlangen und eventuell Protest erheben lassen. Sein Name muß aber nach ausdrücklicher Vorschrift der Wechselordnung aus dem Proteste hervorgehen. Bedient er sich zur Vermittlung des Auftrags zur Protesterhebung der Mitwirkung eines Postamtes, so ist dieses der Bote. Nicht das Postamt erteilt den Auftrag, sondern der Wechselinhaber erteilt ihn durch das Postamt. Das Postamt darf solchenfalls nicht als Auftraggeber genannt werden und wenn dies übersehen und statt des Auftraggebers das Postamt im Proteste aufgeführt wird, ist der Wechsel nicht ordnungsmäßig protestiert, erlöschen sohin alle Regreßrechte gegen die Vormänner und kann der Wechselinhaber nur noch die Wechselsumme selbst — nicht die Kosten des ungenügenden Protestes — von dem Acceptanten fordern.

c) das an die Person, gegen welche protestiert wird (Protestat) persönlich oder an Kommis, Ehefrau ꝛc. gestellte Begehren, ferner deren Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

d) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (lit. c) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

Die Angabe der Stunde ist nicht erforderlich.

e) im Falle einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird;

f) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers, welcher den Protest aufgenommen hat, nebst Beifügung des Amtssiegels.

Die Kosten der Protesterhebung sind auf der Urkunde anzugeben. Bezüglich der Staatsgebühren für die Wechselproteste und bezüglich der Entrichtung derselben s. oben S. 72 Ziff. 3, S. 296, dann Beilage Nr. 5 u. 16.

Dann sind die Gerichtsvollzieher verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen (Reichsges. vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, mit dem Reichsges. vom 4. Juni 1879, die Abänderung des § 2 u. 3 des voralleg. Gesetzes) zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Wechselstempelsteuer bei dem zuständigen Rentamte zur Anzeige zu bringen. In dem Proteste ist ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestierte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist. (§ 21 des angef. Reichsges., dann § 91 Abs. 2 der JMBek. vom 30. Sept. 1879, JMBl. S. 1568, und bezüglich der Stempelnormen Beilage Nr. 45 Nr. III, insbesondere wegen der Kontrolle Ziff. 11, woselbst auch die im letzten Absatz des alleg. § 91 der JMBek. vom 30. Sept. 1879 alleg. Entschließungen und Bekanntmachungen aufgeführt werden, soweit solche noch Gültigkeit haben.)

Der Protest gegen den Trassaten und die Notadressen kann in einer Urkunde aufgenommen werden, d. h. muß eine wechselrechtliche Verpflichtung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich. (Art. 89 der WO.) Ist aber z. B. gegen den Bezogenen der Protest bereits aufgenommen, so muß bei Vermeidung des Verlustes der Notadresse der gegen den Bezogenen aufgenommene Protest dabei vorgelegt werden.

Wenn von einem Inhaber mehrerer Wechsel (oder kaufmännischer Anweisungen) auf einen und denselben Bezogenen mit gleichem Inhalte, d. h. gleichem Aussteller, gleichem Giranten, gleicher Ausstellungs- und Verfallzeit und nur in verschiedenem oder auch gleichem Betrage zur Protesterhebung vorgelegt werden, so können dieselben auf Verlangen des Inhabers der Wechsel in einen Protest aufgenommen werden. Der Protesturkunde müssen jedoch in einem solchen Falle vollständige Abschriften sämtlicher Wechsel oder Anweisungen beigefügt werden.

Formulare zu Protesturkunden s. Beilage Nr. 46.

4) Protest-Register und Hinausgabe der Protest-Urkunde. Die Gerichtsvollzieher haben die von ihnen aufgenommenen Proteste nach dem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen zu versehen ist. (Art. 90 l. c.)

Den Beteiligten ist auf Ansuchen von den sie betreffenden Einträgen Einsicht nehmen zu lassen oder auf Ansuchen beglaubigte Abschrift zu erteilen.

Näheres über die Führung s. oben Seite 52.

Die Gerichtsvollzieher haben die aufgenommenen Protesturkunden ohne jeden Verzug dem betreibenden Teile zu behändigen.

Nach Art. 2 des Vertrags mit Österreich und Ungarn vom 25. Febr. 1880 (RGBl. 1881 Nr. 2) sind Wechselproteste von dem sonst bestehenden Erfordernisse der Beglaubigung der Urkunden der Gerichtsvollzieher im Verkehr mit diesen Ländern befreit.

5) Die Gerichtsvollzieher können mit dem Auftrage zur Erhebung des Wechselprotestes für den Fall, daß bei der Vorlegung des Wechsels Zahlung angeboten wird, auch den Auftrag zur Empfangnahme der Zahlung übernehmen und für die mit der Empfangnahme des Geldes und der Übersendung desselben an den Gläubiger verbundene Mühewaltung eine Vergütung beanspruchen. (JME. vom 30. August 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und die Übernahme von Nebengeschäften durch die Gerichtsvollzieher betr., JMBl. S. 373; s. S. 11 Abs. 5, S. 62 § 4, Beilage 3 Ziff. 4.)

Dies ist eines der den Gerichtsvollziehern gestatteten Nebengeschäfte (Seite 11), welche in ein besonderes Verzeichnis einzutragen sind (s. oben Seite 51 Ziff. 5).

Wenn der Wechselschuldner auf Vorzeigung des Wechsels durch den Gerichtsvollzieher sofort zur Bezahlung der vollen Wechselsumme sich bereit erklärt, hat die Bethätigung der Protesterhebung mangels Zahlung dieser Summe offenbar keinen Sinn und Zweck. (Bd. IV S. 584 der Entscheid. des ob. Gerichtsh. in Sachen des Civilr. und Civilpr.)

Auch wenn die Empfangnahme des Geldes dem Gerichtsvollzieher nicht ausdrücklich aufgetragen wurde, schließt doch der Auftrag zur Protesterhebung die Ermächtigung des Beauftragten, die Zahlung, sofern sie auf Vorzeigung des Wechsels angeboten wird, gegen Aushändigung des letzteren anzunehmen, stillschweigend in sich. (l. c. Bd. IV S. 584.)

In einem solchen Falle ist lediglich der Auftrag zur Protesterhebung mit den allenfallsigen Reisegebühren im allgemeinen Dienstregister vorzutragen, in der Rubrik „Bemerkung" aber wegen der Erledigung durch Baarzahlung auf das Kassabuch und die betreffende Nummer des Verzeichnisses der Nebengeschäfte zu verweisen.

Nach einem Urteile des Reichsgerichts (Entscheid. in Strafsachen Bd. IV S. 343) hatte ein Gerichtsvollzieher einen Wechsel mangels Zahlung zum Proteste zu bringen, die Wechselsumme wurde ihm jedoch sofort von dem Schuldner zugestellt, worauf er demselben den quittierten Wechsel aushändigte und von ihm, obgleich er einen Wechselprotest nicht aufgenommen hatte, eine Gebühr von 5 ℳ 10 ₰ für diese Aufnahme, sowie für Zählgebühr und Porto erhob. Hierüber dienstlich zur Verantwortung gezogen, fertigte er nachträglich einen Wechselprotest an, welchen er zum Beweise dafür, daß der Schuldner nicht sofort bezahlt habe, und er darum zur Errichtung einer Protesturkunde genötigt gewesen sei, seinen Vorgesetzten vorlegte.

Eine solche Handlung fällt weder unter § 267, noch 271 des St.GB., sondern nur unter § 348 l. c. (s. oben Seite 46 der Beilagen).

Nach einem Berichte der „Gerichtsvollzieherzeitung" zu Hanau (Jahrg. 1881 Nr. 2) war einem Gerichtsvollzieher ein Wechsel, dessen Zahlung bei der Präsentation durch den Acceptanten nicht erfolgt war, zum Protest über-

geben worden. Der Gerichtsvollzieher fand sich zur Ausführung dieses Auftrags beim Acceptanten ein, der Schuldner zahlte aber, worauf der Gerichtsvollzieher die Wechselsumme gegen Aushändigung des Wechsels annahm, eine Urkunde fertigte, worin der Hergang geschildert war, die Kosten von der erhaltenen Wechselsumme abzog, da der Acceptant deren Berichtigung verweigerte, und den Restbetrag seinem Auftraggeber überschickte. Hierüber führte der letztere Beschwerde, in welcher geltend gemacht wurde, der Gerichtsvollzieher habe keine Berechtigung gehabt, den Wechsel auszuhändigen und Zahlung auf denselben zu erheben, am allerwenigsten eine unvollständige Zahlung, bei welcher die Protestkosten (hier die Kosten für die Konstatierung) nicht ersetzt seien. Letztere brauche er nicht eher zu zahlen, als bis ihm Wechsel und Protesturkunde zurückerstattet werde. Auf diese Beschwerde ist folgender Bescheid ergangen:

„Wenn auch der um Protestaufnahme angegangene Gerichtsvollzieher zu der Aushändigung des Wechsels und Entgegennahme des Wechselbetrages nicht ermächtigt war, so kann doch der Beschwerdeführer dadurch, daß ihm statt des Wechsels der Geldbetrag vom Gerichtsvollzieher angeboten worden, nicht für verletzt erachtet werden. Denn der Anspruch des Beschwerdeführers auf Ersatz der Protestkosten findet seine Grundlage — mag man ihn gegen den Acceptanten oder gegen einen seiner Vormänner gerichtet denken — weder im Besitze des Wechsels, nachdem bei der Präsentation des Gerichtsvollziehers der Acceptant sich zu dessen Zahlung bereit gefunden hat, noch in der über diesen Vorgang aufgenommenen Urkunde, vielmehr nur in der in- oder außerhalb dieser Beurkundung liegenden, angeblich auf die vorausgegangene Privatanfrage erfolgten Ablehnung des Acceptanten, den Wechsel honorieren zu wollen. Es ist daher nicht abzusehen, weshalb der Beschwerdeführer in der Verfolgung dieses Anspruchs durch die zu seinen Gunsten erfolgte Umsetzung des Wechsels in Geld bei gleichzeitiger Aushändigung der über den versuchten Protest aufgenommenen öffentlichen Urkunde behindert oder beeinträchtigt sein soll."

Zehnter Abschnitt.

Sitzungsdienst.*)

Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 der GVO. haben die Gerichtsvollzieher den inneren Dienst in den Sitzungen des Amtsgerichts aushilfsweise zu besorgen.

Dießfalls hat sich der betreffende Gerichtsvollzieher zeitig vor Eröffnung derselben im Sitzungssaale einzufinden und muß während der Dauer der Sitzung anwesend sein. Zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes gehört die Besorgung des Aufrufes, die Herbeiholung der erforderlichen Akten, Überführungsstücke und dergleichen Gegenstände, die Vollstreckung der sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden und die Ausführung aller sonstigen, den Sitzungsdienst bei den Gerichten betreffenden Anordnungen. (JMBl. § 94.)

Weil für die Befugnisse und Obliegenheiten der Gerichtsvollzieher in den nach den älteren Prozeßvorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu erledigenden Sachen die bisherigen Bestimmungen maßgebend sind und hienach die Gerichtsvollzieher auch den Sitzungsdienst besorgen müssen, so bestimmt § 33 der GVO., daß derselbe auch dem Dienerpersonal aufgetragen werden kann. Die Aufrufgebühren fließen dann in die Staatskasse.

*) S. oben S. 40 Nr. X und mehralleg. JMBek. vom 30. Sept. 1879 § 94.

Ende
der zweiten Abteilung.

Dritte Abteilung.

Von der Dienstaufsicht, den Geschäftsvisitationen, dem Belehrungs- und Korrektionsrechte des Oberamtsrichters, von der Disziplinargewalt, den Disziplinarstrafbestimmungen und dem Disziplinarverfahren gegen Gerichtsvollzieher, von der Versetzung, Entlassung und Suspension derselben und von den Verpflichtungen des Aufsichtsbeamten in diesbezüglichen Fällen und im Todesfalle, von den periodischen Vorlagen und Geschäftsübersichten, von den Personalakten und der Qualifikation der Gerichtsvollzieher.

Erstes Kapitel.

Von der Dienst-Aufsicht und den Geschäfts-Visitationen.

1) Die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher*) wird durch den Amtsrichter**) und die demselben vorgesetzten Aufsichtsbehörden***) geführt. (§ 21 der GVO. S. 11 Nr. VIII.)

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungsmäßige Ausführung der Geschäfte zu überwachen, Anordnungen zu treffen und Erinnerungen zu erlassen und gegenüber nicht richterlichen Beamten sowohl auf Beschwerde von Beteiligten, als von Amtswegen die Erledigung eines Geschäftes durch Zwangsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 ℳ. herbeizuführen. (Art. 71 des bayer. AG. z. RGVG. und § 22 der GVO.)

Solche Zwangsstrafen zur Herbeiführung der Geschäftserledigung durch säumige Beamte können dann nach Umständen die Grundlage von Disziplinarstrafen bilden, also zu solchen führen, sie sind aber selbst durchaus keine Disziplinarstrafe. (S. das 2. Kapitel; wegen der Disziplinargewalt und der Disziplinarstrafen s. das 3. Kapitel.)

Die Befugnis zur Auflegung von Zwangsstrafen steht auch den nicht die Aufsicht führenden Amtsrichtern, ferner den Untersuchungsrichtern, dem beauftragten Richter, den Vorsitzenden der Kammern und Senate, dem ersten Staatsanwalte und dem Oberstaatsanwalte gegenüber den Gerichtsvollziehern ihres Bezirkes bezüglich der von ihnen angeordneten Amtsgeschäfte zu. (§ 22 Abs. 2 der GVO.)

Von dem Beschwerderechte des Gerichtsvollziehers s. im 3. Kap. Diese Bestimmungen gelten auch für die beim Amtsgericht München I und

---

*) Diese Bestimmung gilt auch für die beim Amtsgerichte München I und anderen Amtsgerichten, zu denen eine größere Stadt gehört, nach § 32 des GVG. für die zu Gerichtsvollziehern in Strafsachen bestimmten Amtsgerichtsdiener. (GVO. § 32.)

**) Die in der GVO. dem Amtsrichter übertragenen Geschäfte obliegen bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist. (§ 34 der GVO.) Derselbe kann nach Maßgabe des Art. 68 Abs. 2 des AG. zum RGVG. die Mitwirkung der übrigen Richter des Amtsgerichts in Anspruch nehmen. (§ 36 der MBek. vom 11. Sept. 1879, zur Ausf. der GVO.) S. die Bemerkung unter Nr. VIII S. 11.)

***) Das sind: der Präsident des betreffenden Landgerichts und Oberlandesgerichts und das k. Staatsministerium der Justiz. (Art. 69 des bayer. AG. zum RGVG.)

Bei Vornahme der Visitation der Amtsgerichte hat der Präsident auch die Führung der dem Oberamtsrichter zustehenden Aufsicht über die Gerichtsvollzieher zu überwachen. Zu diesem Zwecke kann der Präsident auch von der Dienstführung der Gerichtsvollzieher persönlich Einsicht nehmen. Von dieser Befugnis soll jedoch nur in Ausnahmsfällen, wenn die gemachten Wahrnehmungen hiezu besonders Anlaß bieten, Gebrauch gemacht werden. (Bek. des Staatsm. der Justiz vom 29. April 1881, die Visitation der Amtsgerichte und Landgerichte betr., § 7 (JMBl. Nr. VIII Seite 80.)

andern Amtsgerichten größerer Städte zu Gerichtsvollziehern für Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener. (§ 32 der GVO.)

2) Einen Gegenstand der Dienstaufsicht bildet es auch, wenn bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, die Verteilung der von Amtswegen anzuordnenden, dann der den Gerichtsvollziehern unter Vermittlung des Gerichtssekretärs zu übertragenden Geschäfte durch allgemeine Anordnung zu bestimmen. Bei den Amtsgerichten, in deren Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat, hat sich der Oberamtsrichter über die Verteilung mit dem Präsidenten und I. Staatsanwalt zu benehmen. Bei dem Amtsgerichte München I erfolgt die Verteilung im Benehmen mit den Präsidenten und den ersten Staatsanwälten der beiden Landgerichte, welche in München ihren Sitz haben. Abweichungen von der festgesetzten Verteilung in einzelnen Fällen sollen nur aus besonderen Gründen stattfinden. Die Richter des Amtsgerichts, der Amtsanwalt und der Gerichtssekretär bei dem Amtsgerichte haben hiezu die Genehmigung des die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichters einzuholen. Auf die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher hat die Verteilung keinen Einfluß. (§ 7 der GVO.)

Die Verteilung der von Amtswegen angeordneten und der unter Vermittlung des Gerichtsschreibers zu übertragenden Geschäfte unter mehrere Gerichtsvollzieher ist im Allgemeinen in der Weise vorzunehmen, daß sowohl von den Geschäften, für welche höhere Gebühren bewilligt sind, als von denjenigen, für welche nur eine geringere oder keine Vergütung stattfindet, auf jeden Gerichtsvollzieher der gleiche Anteil trifft. Bei der Verteilung der Geschäfte, für welche höhere Gebühren bewilligt sind, ist jedoch auf die den einzelnen Gerichtsvollziehern von den Parteien unmittelbar übertragenen Geschäfte insoweit Rücksicht zu nehmen, als es erforderlich erscheint, um einer die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte gefährdenden Überhäufung einzelner Gerichtsvollzieher vorzubeugen. Im Übrigen bleibt die Ausführung dem pflichtgemäßen Ermessen des Obermtsrichters überlassen, welcher auch billigen Wünschen der Gerichtsvollzieher in angemessener Weise Rechnung zu tragen wissen wird. Das Benehmen des Amtsrichters mit dem Präsidenten des Landgerichts und dem I. Staatsanwalt soll in der Regel mündlich stattfinden. (§ 18 der MBek. zur Ausführung der GVO.)

3) Der Oberamtsrichter ist verpflichtet, sowohl die Dienstführung des Gerichtsvollziehers, als das außerdienstliche Verhalten desselben fortgesetzt zu überwachen.

a) Er hat in angemessenen Zwischenräumen die gesamte Dienstführung des Gerichtsvollziehers zu untersuchen, insbesondere von den Geschäftsbüchern und Akten Einsicht zu nehmen, sich zu überzeugen, ob die Vorschriften über die Führung dieser Bücher und Akten beobachtet, ob die Geschäfte ordnungsmäßig ausgeführt, die für die Auftraggeber eingenommenen Gelder ohne Verzögerung abgeliefert, die Gebühren und sonstigen Vergütungen richtig angesetzt und die nicht aufgebrauchten Kostenvorschüsse zurückgegeben werden.

Durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Dez. 1880 (JMBl. Nr. XXII) ist den mit der Dienstaufsicht betrauten Oberamtsrichtern besonders aufgetragen, darüber zu wachen, daß abgesehen von den Fällen des § 80 Abs. 2 des RGKG. („jede angefangene Seite wird voll berechnet"), jede Seite, für welche eine Schreibgebühr von 10 ₰ eingesetzt wird, mindestens 20 Zeilen und jede Zeile durchschnittlich 12 Silben enthalten muß und nicht weniger enthalten darf (s. Seite 65 § 8).

Wegen der Geschäftsbücher und der Obliegenheiten des Oberamtsrichters in Bezug auf dieselben s. oben S. 51 und wegen der periodischen Vorlagen der Gerichtsvollzieher unten im 8. Kapitel.

Wegen der Nebengeschäfte s. S. 10 Nr. VII.

Jedes Vierteljahr ist mindestens einmal unvermutet ein Kassasturz vorzunehmen. Die Grundlage für denselben haben das Kassabuch und bezüglich der Kostenvorschüsse das allgemeine Dienstregister (s. Seite 55, dann Beilagen Seite 34) zu bilden.

b) Der Amtsrichter hat ferner darauf zu sehen, ob der Gerichtsvollzieher sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet, ob er nicht einen seine Verhältnisse übersteigenden Aufwand macht und ob überhaupt sein Lebenswandel ein den dienstlichen Anforderungen entsprechender ist. (§ 27 der Min.Bek. vom 11. Sept. 1879, die Ausf. der GVO.)

Die übrigen Richter des Amtsgerichts, die Amtsanwälte und die Gerichtssekretäre sind verpflichtet, dem die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter ihre dienstlichen Wahrnehmungen, welche für die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher erheblich sind, mitzuteilen.

Jede Behörde, welche in ihrem Wirkungskreise Pflichtwidrigkeiten oder ein ungehöriges Verhalten eines Gerichtsvollziehers wahrnimmt, hat dem Amtsrichter hievon Nachricht zu geben.

Die Staatsanwaltschaften haben dem Amtsrichter von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Gerichtsvollzieher, wenn dieselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt, und von der Erledigung der eröffneten Untersuchung Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt von Verurteilungen wegen Übertretungen, sofern dieselben von Einfluß auf den Leumund des Gerichtsvollziehers sind. (§ 28 der voralleg. Min.Bek., s. unten das 4., 5. u. 9. Kapitel).

An der Hand des Systems dieses Handbuches dürfte die allgemeine Geschäftsvisitation keine besonderen Schwierigkeiten haben.

Doch könnte auch folgender Plan zur Grundlage dienen:

I. Allgemeine Amtspflichten und Dienstesvorschriften.

Geschäftslokal. Dienstzeichen. Dienstkleidung S. 47—48.

Dienstsiegel S. 48.

Geschäftsstunden S. 50.

Geschäfsverkehr mit dem Gerichte S. 50.

Geschäftsbücher, Vorschriften über deren Führung. Beilagen des allgemeinen Dienstregisters und Kassabuches S. 52 ff. Sammelakt über die dienstlichen

Anordnungen und Korrespondenzen 2c. der Aufsichtsbehörde (s. im 2. Kap. Seite 567).

Gerichtsvollziehergehilfen S. 81. Aushilfsgerichtsvollzieher 86. Beobachtung der Vorschriften über die Stellvertretung bei einer zeitweise eingetretenen Stellvertretung S. 84.

Registratur. Vollstreckungsakten S. 87.

Beschleunigung der Erledigung der Geschäfte S. 96.

Zeit der Vornahme amtlicher Verrichtungen außerhalb des Geschäftslokals S. 98.

Behandlung in Empfang genommener Gelder S. 99. Insbesondere wegen Kostenvorschüssen S. 55 und S. 34 der Beilagen. Prüfung der nach dem Kassabuch noch vorhandenen Gelder, sowie Prüfung der Belege über die seit dem letzten Kassasturze verausgabten Gelder.

Benützung von Formularien Seite 102.

Allgemeine Prüfung der Beobachtung der Gebührenordnungen (Beilage 1 und 2) auf Grund der Einträge im Dienstregister.

II. Zustellungen.

Zustellungsurkunden werden zur Hinausgabe an die Auftraggeber vorliegen und werden sich auch in den Vollstreckungsakten über die Zustellung des Schuldtitels finden.

A. Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Abfassung der Urkunden S. 102.

B. Einhaltung der Gebührenordnungen S. 54—67 u. Beil. Nr. 1 u. 2.

C. Insbesondere Zustellungen:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten S. 105—236.

b) in Strafsachen S. 257—276, insbesondere in Forstrügsachen S. 282.

c) Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses S. 293.

d) im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit S. 297.

III. Zwangsvollstreckungen.

Hier bieten die vorliegenden Vollstreckungsakten das Material.

A. Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Abfassung der Urkunden S. 102, dann die speziellen Vorschriften nach den konkreten Vollstreckungshandlungen.

B. Beobachtung der Gebührenordnungen Beilage 1 u. 2 und S. 54—67.

C. Die speziellen gesetzlichen Vorschriften S. 301—513.

D. Zwangsvollstreckung in Strafsachen und Verwaltungsrechtssachen S. 515 bis 524.

IV. Zwangsweise Vorführungen S. 533 ff.

V. Siegelungen, Entsiegelungen, Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände S. 535.

VI. Versteigerung beweglicher Sachen S. 538—545.

VII. Ermittlungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit S. 549.

VIII. Aufnahme der Wechselproteste 2c. S. 550.

IX. Nebengeschäfte S. 10 u. 11, Register über die Nebengeschäfte S. 51.

X. Rücksichtnahme auf die dem Oberamtsrichter oben sub lit. b zur Beachtung aufgetragenen Verhältnisse.

Über die Visitation wird eine Konstatierung gemacht, welche an dem betreffenden Tage die Gegenstände bezeichnet, welche visitiert wurden, wobei die gemachten Wahrnehmungen in gedrängter Kürze verzeichnet werden. Die Konstatierungen werden auf das thatsächlich Wahrgenommene beschränkt, Erörterungen über die Gründe von Beanstandungen weggelassen.

Bei einem großen Teile der hervorgetretenen Mängel und Unregelmäßigkeiten wird mündliches Benehmen mit dem betreffenden Gerichtsvollzieher genügen, um denselben sofort abzuhelfen oder doch die Abhilfe in verlässiger Weise einzuleiten.

In solcher Weise beseitigte Fehler dürfen wohl auch im Visitationsbefund unerwähnt gelassen werden, es sei denn, daß man eine weitere Kontrolle beabsichtigt oder daß nach der Zahl oder Beschaffenheit der wahrgenommenen Fehler oder wegen der Wiederkehr von Fehlern, auf deren Abstellung schon früher hingewirkt worden ist, Anlaß zu weiteren Maßregeln gegeben oder doch das Vorkommnis für die Qualifikation von Bedeutung ist.

Im Falle von Wahrnehmungen, durch welche Anlaß gegeben erscheint, eine Maßregel der Aufsicht oder Disziplin vorzukehren, sind die zu diesem Behufe erforderlichen Schritte zu thun.

4) Durch JME. vom 6. Oktober 1880 (JMBl. Nr. XVII) ist ausgesprochen, daß im Hinblicke auf §§ 3 u. 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 21 der GVO. vom 6. Sept. 1879 den Gerichtsvollziehern die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. August 1868 (RBl. S. 1610) von dem geschäftsleitenden Oberamtsrichter jenes Amtsgerichts zu erteilen ist, bei welchem sie aufgestellt sind (s. hierüber auch im 9. Kapitel Ziff. 1).

5) Die Bestimmungen der §§ 21 u. 22 der GVO. im gegenwärtigen Kapitel über die Dienstaufsicht, sowie die Bestimmung des § 23 der GVO. über die Disziplinargewalt (s. das folg. 3. Kapitel) finden auch nach §§ 25 u. 29 Abs. 2 der GVO. auf Stellvertreter und Verweser (Seite 84 u. 85) und nach § 31 Abs. 3 l. c. auf die Aushilfsgerichtsvollzieher (Seite 86) und nach § 32 Abs. 4 der GVO. auf die beim Amtsgerichte München I und anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirk eine größere Stadt gehört, zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener Anwendung.

Die Anwendung auf Amtsgerichtsdiener, denen das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt übertragen ist (Seite 8), ist selbstverständlich, weil sie eben auch Gerichtsvollzieher sind.

Es mangelt aber an einer Vorschrift, daß die erwähnten Bestimmungen auch auf die Gerichtsvollziehergehilfen als solche anwendbar sind, wenn sie nicht Stellvertreter, Verweser oder Aushilfsgerichtsvollzieher sind. Außer diesen letzteren Fällen, sowie außer dem Falle, wo sie zugleich zur Vorbereitung für die Gerichtsvollzieherprüfung zugelassene Bewerber oder geprüfte Bewerber für das Gerichtsvollzieheramt sind, welche auch der dienstlichen Aufsicht unterstellt sind (s. in der vierten Abteilung das 11. Kapitel), fehlt es an einer positiven Norm,

auf Grund deren ein Aufsichtsrecht oder eine Disziplinargewalt über Gehilfen zustände. Strafbestimmungen lassen keine erweiterte Auslegung zu und auch das Richteramt ist nicht ermächtigt, eine hier bestehende Lücke im Wege der Analogie auszufüllen. Übrigens darf der Gehilfe auch nur in sehr beschränkter Weise zum öffentlichen Dienste verwendet werden (S. 81) und wo dies der Fall ist, sind sie verpflichtete Beamte im Sinne des § 359 des RSt.GB. und als solche den allgemeinen Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen im Amte (Seite 44 der Beilagen) unterworfen. Hievon abgesehen ist gegen vorkommende Dienstwidrigkeiten der Gehilfen als solche ein Repressivmittel noch darin gegeben, daß die Verwendung eines Gehilfen zu amtlichen Verrichtungen von der Bewilligung des Oberamtsrichters abhängt (§ 30 der GVO., oben Seite 82) und solche zu jeder Zeit zurückgezogen werden kann.

Zweites Kapitel.

Belehrungs- und Korrektionsrecht des Oberamtsrichters. Sammelakt der dienstlichen Anordnungen.

Zur Abstellung von Mängeln der Geschäftsführung hat der Oberamtsrichter dem Gerichtsvollzieher die erforderlichen Belehrungen zu erteilen. Der Oberamtsrichter kann dem Gerichtsvollzieher sowohl bezüglich seiner Dienstführung als bezüglich seines außerdienstlichen Verhaltens Erinnerungen machen und wegen Verfehlungen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen zu disziplinärem Einschreiten keinen Anlaß geben, Ermahnungen, Warnungen oder Rügen erlassen. (§ 29 der MBek. vom 11. Sept. 1879, die Ausf. der GVO. betr.)

Über die bezüglich der Geschäftsführung ergehenden dienstlichen Anordnungen und Korrespondenzen ꝛc. haben die Gerichtsvollzieher einen besonderen Sammelakt zu führen. (§ 32 Abs. 2 der DV. s. oben S. 87 Ziff. 2.)

Drittes Kapitel.

Von der Disziplinargewalt, den Disziplinarstrafbestimmungen, Disziplinarstrafen und von dem Disziplinarverfahren gegen Gerichtsvollzieher.*)

Die Disziplinarstrafgewalt über die Gerichtsvollzieher steht allein dem Oberamtsrichter zu. (§ 21 der GVO. S. 11 Nr. VIII.)

Wegen Verletzung der dem Gerichtsvollzieher obliegenden Pflichten findet disziplinäre Bestrafung statt. (§ 23 der GVO.)

*) Siehe auch oben im ersten Kapitel Ziff. 5.

Wegen der Pflichten s. § 13 der GVO. und oben S. 47 lit. b, dann den Vortrag S. 47—50 und 95—104.

Man darf sagen, daß, wie beim Richter und Notar, so auch beim Gerichtsvollzieher von einer culpa levis nur dann die Rede sein kann, wenn er sich nicht einmal die allgemeinen Pflichten, die allgemeinen, auf klaren und einfachen Vorschriften beruhenden und deshalb unbestrittenen gesetzlichen Bestimmungen eingeprägt hat, wenn er nicht weiß, was ein Gerichtsvollzieher ganz gewöhnlichen Schlags zu wissen pflegt.

Offenbare Verstöße gegen klare Gesetze können nicht als Rechtsansichten behandelt werden.

Eine disziplinär zu ahndende Verfehlung setzt ein Verschulden voraus; ein solches liegt aber nicht notwendig in einer Handlung, welche in einer unrichtigen Anschauung über die Tragweite einer gesetzlichen Vorschrift ihren Grund hat. Es muß immer ein Verschulden festgestellt sein auf Seite des Gerichtsvollziehers. (Erk. des ob. GH. in Stenglein, Bd. XV S. 23.)

Beamte, welche ein Gesetz oder eine Verordnung unrichtig auslegen, sind lediglich aus diesem Grunde nicht strafbar, auch disziplinär nicht strafbar, weil die Verhängung einer jeden Strafe, auch einer Disziplinarstrafe, durch das Vorhandensein eines Verschuldens auf Seite desjenigen, gegen welchen die Strafe ausgesprochen wird, bedingt ist und in der unrichtigen Auffassung und Anwendung eines Gesetzes oder einer Verordnung allein ein Verschulden nicht gefunden werden kann. Was vom Beamten im Allgemeinen gilt, gilt auch vom Gerichtsvollzieher.

Nach § 17 der GVO. (s. oben Seite 65 § 8) muß der Gerichtsvollzieher die höher als vorschriftsmäßig erhobene Gebühr zurückgeben, strafbar ist er aber nur insofern, als nicht ein bloser Irrtum oder als nicht eine blos unrichtige Auffassung der Gebührenordnung zu grunde liegt.

Rechtsirrtum macht zwar nicht straffrei, welcher Satz aber nur in dem Sinne als richtig anerkannt werden kann, daß Unkenntnis der Strafgesetze oder Irrtum in Bezug auf diese Strafgesetze nicht straffrei macht.

Irrtum über eine reglementäre Bestimmung schließt die disziplinäre Strafbarkeit des Beamten aus; es ist vielmehr Veranlassung gegeben, den Gerichtsvollzieher auf das Irrige seiner Anschauung aufmerksam zu machen.

Die Frage, ob ein Gerichtsvollzieher durch eine Handlung oder Unterlassung einer Verletzung oder Vernachlässigung seiner Dienstpflicht sich schuldig gemacht habe, ist außerhalb des § 23 der GVO. nach den Umständen des einzelnen Falles auf Grund anderer gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Bestimmungen zu beantragen. (Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteile des ob. GH. bei Stenglein, Bd. XIV S. 45, XV S. 65.)

Disziplinäre Einschreitung findet nach dem alleg. § 23 und § 13 der GVO. (Seite 47 lit. b) auch statt, wenn die Gerichtsvollzieher durch ihr Verhalten in Ausübung des Amtes sowie außerhalb desselben sich ein Benehmen zu schulden kommen lassen, welches der Achtung unwürdig ist, welche ihr Amt erfordert. Ein mit der Würde des Standes unvereinbares Benehmen eines Gerichtsvollziehers kann auch in anderen Fällen angenommen werden, als wenn er sich gegen die Pflichten der Redlichkeit, Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit verfehlt, insbesondere auch im Falle ungeeigneten Benehmens gegen

die Aufsichtsbehörden. (Siehe Stenglein, Bd. XIV Seite 72, s. auch die Anmerkung am Schlusse des Kapitels.

Die Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis;
2. Geldstrafe bis zu 100 M.;
3. Hausarrest oder Haft von einem Tage bis zu einer Woche.

Disziplinarverfahren: Der beschuldigte Gerichtsvollzieher ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen eine Entscheidung, durch welche eine Disziplinarstrafe ausgesprochen wird, findet Beschwerde statt. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung bei dem Oberamtsrichter oder bei dem Präsidium des Landgerichts anzubringen. Die Entscheidung erfolgt durch das Präsidium nach Anhörung des Beschwerdeführers. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Die disziplinäre Einschreitung wird durch den Rücktritt des Gerichtsvollziehers vom Amte nicht ausgeschlossen. (§ 23 der GVO.)

Auch gegen die gemäß Kapitel 1 ausgesprochenen Zwangsstrafen ist die Beschwerde zulässig. Diese, sowie alle sonstigen Beschwerden, welche Gegenstände der Justizverwaltung betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt. (Art. 72 des bayer. AG. zum RGVG. und § 22 Abs. 1 der GVO.) Die Beschwerde ist als einfache Beschwerde an den nächsten Vorgesetzten zu richten. Auch die weitere Beschwerde bis zur höchsten Instanz ist hier nicht ausgeschlossen. Gegen die Verfügungen des Justizministeriums als höchste Instanz gibt es selbstverständlich kein Rechtsmittel mehr.

Außerdem sind die Gerichtsvollzieher den allgemeinen Disziplinarbestimmungen des Art. 103—109 des bayer. AG. zur RSt.PO. (mit vorwiegend schweren Strafen bedrohte Disziplinarsachen) und den Vorschriften über die Amtssuspension während eines Strafverfahrens und des Strafvollzugs in Art. 111 Abs. 1 u. 2 des cit. AG. unterworfen. (l. c. Art. 112.)

Art. 103: Beamte, welche glaubhafte Kenntnis von der bevorstehenden Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften über Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung der Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung vorsätzlich unterlassen und die betreffende strafbare Handlung ausgeführt oder ein strafbarer Versuch derselben begangen worden ist, mit Geld bis zu 900 M. disziplinär gestraft werden, soferne nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine anderweite Strafe Platz greift.

Art. 104: Beamte, welchen die Verübung eines Verbrechens oder eines Vergehens oder einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Erhebung und Sicherung öffentlicher Abgaben oder Gefälle bekannt geworden ist, sollen, wenn sie zur Anzeige dieser strafbaren Handlungen vermöge ihres Amtes verpflichtet sind und diese Anzeige vorsätzlich unterlassen, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Geld bis

zu 600 *M.* und in den übrigen Fällen bis 300 *M.* disziplinär bestraft werden, soweit nicht anderweite Strafbestimmungen hiefür bestehen.

Art. 105: Ein Beamter, welcher vorsätzlich seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, wird, wenn die Handlung unter keine andere Strafbestimmung fällt, disziplinär mit Geld bis zu 300 *M.* bestraft.

Art. 106: Jeder Beamte ist verpflichtet, über die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten. Diese Verpflichtung dauert fort, auch nachdem das Dienstverhältnis aufgelöst ist.

Zuwiderhandlungen werden, soferne nicht eine anderweitige Strafe verwirkt ist, disziplinär mit Geld bis zu 600 *M.* bestraft.

Art. 107: Notare oder Gerichtsvollzieher, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachteil ihrer Auftraggeber handeln, werden mit Geld bis zu 1500 *M.* disziplinär bestraft.

Art. 108: In den Fällen des Art. 103—107 kann zugleich auf disziplinäre Entziehung des Amtes erkannt werden.

Art. 109: Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine strafbare, jedoch nicht in dem 28. Abschnitte des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich behandelte That (Verbrechen und Vergehen im Amte, s. Nr. 11 der Beilagen) verübt hat und deshalb zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahre verurteilt wird, so kann gegen denselben, sofern er nicht ohnehin zufolge der allgemeinen Strafbestimmungen der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlustig geht, disziplinär auf Entziehung seines Amtes erkannt werden.

Art. 111: Wenn ein Beamter während eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft genommen oder wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens, im militärgerichtlichen Verfahren die Verweisung zur Hauptverhandlung gegen ihn beschlossen wurde, so unterliegt er ersteren Falls für die Dauer der Untersuchungshaft, letzteren Falls für die Dauer des Strafverfahrens kraft des Gesetzes der Suspension vom Amte.

Wenn ein Beamter wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer andern Freiheitsstrafe als Haft oder Arrest verurteilt, jedoch nicht zugleich seines Amtes verlustig wird, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzugs die Suspension vom Amte.

Art. 112 Abs. 2: Auf Notare und Gerichtsvollzieher finden die Art. 103—109, dann 111 Abs. 2, auf Gerichtsvollzieher auch Art. 111 Abs. 1 Anwendung (s. auch im folg. 5. Kapitel.)

Die Disziplinareinschreitung nach Maßgabe der voralleg. Art. 103 bis 109 findet nur auf Antrag der dem Beamten nächstvorgesetzten Dienstbehörde statt.

Gegen Notare und Gerichtsvollzieher richtet sich jedoch die Einleitung des disziplinaren Verfahrens nach den bezüglich dieser Beamten bestehenden Disziplinarvorschriften. (Art. 113 des voralleg. bayer. AG.)

Hiezu bestimmt § 29, der MBek. vom 11. September 1879, über die Ausf. der GVO., daß in diesen Fällen der Antrag auf disziplinäre Einschreitung gegen Gerichtsvollzieher dem Oberamtsrichter zusteht.

Die Behandlung und Aburteilung der in den Art. 103—109 erwähnten Disziplinarsachen erfolgt durch die Landgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der RSt.PO. und des RGVG. über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen.

Zuständig ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk der betreffende Beamte zur Zeit der Eröffnung des Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat; bei vormaligen Beamten ist der letzte dienstliche Wohnsitz für die Zuständigkeit maßgebend.

Gegen die Urteile der Landgerichte findet abweichend von der St.PO. Berufung an das vorgesetzte Oberlandesgericht statt. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der RSt.PO. über Berufung entsprechende Anwendung.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt, die Wiederaufnahme des Verfahrens nur nach Maßgabe der Einschränkungen, welche in der RSt.PO. für die von den Schöffengerichten behandelten Sachen bestimmt sind, in denen auch Berufung und Wiederaufnahme neben einander bestehen. Bei der Verhandlung im ersten und zweiten Rechtszuge ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. (Art. 114 des bayer. AG. z. RStPO.)

Eine Versetzung vermag die einmal begründete Kompetenz in einer Disziplinaruntersuchung nicht aufzuheben, vielmehr muß die Untersuchung bei demjenigen Gerichte, welches sie in gesetzmäßiger Weise begonnen hat, zu Ende geführt werden. (Erk. des ob. GH.)

Die Frage der Umwandlung der primär erkannten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe dürfte im Disziplinarverfahren der Amtsgerichte keine praktische Bedeutung, jedenfalls aber ihre Schranke in der einwöcheutlichen Haftstrafe des § 23 der GVO. erhalten haben. Im landgerichtlichen Disziplinarverfahren dürfte die Anwendbarkeit der §§ 28 u. 29 des RSt.GB. mit Bezug auf § 491 der RSt.PO. und Art. 4 des bayer. AG. zur RSt.PO. nicht zu beanstanden sein.

Wegen der Zustellungen in Disziplinarstrafsachen gegen Gerichtsvollzieher s. oben S. 272 Ziff. 28 (s. auch die Vorschriften im 9. Kapitel über die Personalakten).

Viertes Kapitel.

Anregung der Entlassung oder Versetzung eines Gerichtsvollziehers.

Im Falle einer groben Pflichtverletzung, welche es zweifelhaft erscheinen läßt, ob der Gerichtsvollzieher im Amte belassen werden kann, ist zur Entscheidung der Frage, ob die Entlassung oder Versetzung des Gerichtsvollziehers erfolgen soll (§ 4 Abs. 1 der GVO., oben Seite 8, II), Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist Anzeige zu erstatten, wenn andere Umstände eintreten, welche die Versetzung des Gerichtsvollziehers im dienstlichen Interesse notwendig machen können oder wenn der Gerichtsvollzieher durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird.

Die Anzeigen, durch welche die Entlassung oder Versetzung des Gerichtsvollziehers angeregt wird, sind vom Oberamtsrichter dem Präsidenten des Landgerichts und von diesem mit gutachtlichem Berichte unmittelbar dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Der Präsident des Landgerichts kann die Entlassung oder Versetzung auch selbst in einem unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz zu erstattenden Bericht anregen. (§ 29 der MBek. vom 11. Sept. 1879, die Ausf. der GVO.)

Wegen der Anweisung ständiger Unterhaltsbeiträge an durch Alter, Krankheit oder Gebrechen dienstunfähig gewordene Gerichtsvollzieher und an ihre Witwen und Waisen s. § 10 Abs. 4 der GVO., oben Seite 10 Ziff. VI.

Fünftes Kapitel.

Von dem Suspensionsrechte des Oberamtsrichters.

Wenn gegen einen Gerichtsvollzieher die öffentliche Klage (§ 168 der St.PO.) wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann (§§ 31—36 und § 358 des St.GB., S. 50 der Beilagen), erhoben oder wenn die Entlassung desselben eingeleitet ist, so kann der Oberamtsrichter die Suspension desselben verfügen (s. oben Seite 570 den Art. 111 des AG. zur RSt.PO. und das vorige Kapitel). Gegen die Verfügung findet Beschwerde an den Präsidenten des Landgerichtes statt. Die Beschwerde wird im Aufsichtswege erledigt. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 24 der GVO., s. hierüber auch S. 568 den letzten Absatz.)

Diese Bestimmung gilt auch für die beim Amtsgerichte München I und bei andern Amtsgerichten größerer Städte zu Gerichtsvollziehern für Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener. (§ 32 der GVO., s. auch oben Seite 85 § 2 und unten im 7. Kapitel.)

Sechstes Kapitel.

Urlaubs-, Versetzungs- und Dienstenthebungsgesuche der Gerichtsvollzieher.

1) Bezüglich des Urlaubs kommen die für die Beurlaubung der Amtsgerichtsdiener geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Ein die Dauer von 24 Stunden überschreitender Urlaub darf nur erteilt werden, wenn für die Stellvertretung (s. oben S. 84) gesorgt ist. (§ 25 der JMBek. vom 11. Sept. 1879, zur Ausf. der GVO.)

Siehe auch oben Seite 50 lit k.

Nach den angezogenen Bestimmungen der allerh. Verord. vom 19. April 1811 und 5. August 1822 steht die Erteilung eines die Dauer eines Monats nicht übersteigenden Urlaubs dem Oberamtsrichter zu, während länger dauernder Urlaub nur von dem k. Staatsministerium der Justiz bewilligt werden kann.

Gesetzt, ein Gerichtsvollzieher würde plötzlich krank und läßt dem Ober-Amtsrichter ein schriftliches Gesuch überbringen, worin er auf Grund ärztlicher, beigelegter Zeugnisse um vierwöchentlichen Urlaub und um Aufstellung eines geprüften Gerichtsvollzieher-Bewerbers, der zugleich vorstellig gemacht wird, bittet.

Hierauf wäre folgende Verfügung zu erlassen:

„Nachdem der Krankheitszustand des k. Gerichtsvollziehers N. N. gerichtsbekannt und laut vorgelegtem ärztlichen Zeugnisse sich in solcher Weise gestaltet hat, daß es ihm unmöglich ist, amtliche Funktionen vorzunehmen, dem k. Oberamtsrichter nur in dringenden Fällen die Befugnis zusteht, einen einstweiligen Stellvertreter aufzustellen, dieser Fall hier gegeben erscheint, der vorgeschlagene Stellvertreter N. N. die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat, wird dem k. Gerichtsvollzieher N. gemäß § 25 der Bek. vom 11. Sept. 1879 zur Ausf. der GVO. (JMBl. S. 725) der vierwöchentliche Urlaub bis zum . . . . . beginnend vom . . . . . bewilligt und gemäß § 29 der GVO. der geprüfte Bewerber für das Gerichtsvollzieheramt N. N. von . . . . als einstweiliger Stellvertreter für denselben aufgestellt und verpflichtet und hat k. Gerichtsvollzieher N. nunmehr ungesäumt beim Präsidium des k. Landgerichts N. um die Aufstellung des genannten N. als Stellvertreter für die obige Urlaubszeit nachzusuchen."

Wo der Gerichtsvollzieher im Zweifel ist, ob er einen 24stündigen oder einen längeren Urlaub sich erbitten soll, ist er nicht berechtigt, von der Vorschrift abzusehen, sondern er hat, falls sich der erbetene Urlaub nicht als zureichend erweist und ein weiteres Urlaubsgesuch nicht thunlich erscheint, mit Ablauf des erteilten Urlaubs an seinem Wohnsitz sich wieder einzufinden. (Erk. des ob. GH. vom 8. Nov. 1875, Stenglein, Bd. XV S. 70.)

2) Versetzungsgesuche der Gerichtsvollzieher sind bei dem Oberamtsrichter einzureichen und von diesem mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. (§ 31 l. c.)

Dieser Bericht über die dienstlichen Leistungen und über die Würdigkeit des Gesuchstellers, sowie über andere etwa in Betracht kommende Umstände wird im Einvernehmen mit dem Amtsanwalte und dem Gerichtssekretär abzufassen sein.

Gesuche um Versetzung in eine andere Stelle müssen die Gründe darlegen, welche die Versetzung wünschenswert machen. Die Gesuche müssen entweder auf Verleihung speziell bestimmter Stellen gerichtet sein oder allgemein auf Verleihung einer Stelle in einem oder mehreren Oberlandesgerichts- oder Landgerichtsbezirken oder den Landesteilen links oder rechts des Rheins lauten.

Gesuche um Verleihung von Stellen in einer größeren Stadt oder in der Nähe derselben an Orten mit Studienanstalten, an Orten an der Eisenbahn, an Plätzen mit günstigen klimatischen Verhältnissen und dergleichen sollen nach den Vorschriften der JME. vom 27. Juni 1881 (JMBl. Nr. XII) über das Meldeverfahren der Richter keine Berücksichtigung finden. Nach diesen Direktiven werden sich wohl auch die Gerichtsvollzieher zu richten haben.

3) Gerichtsvollzieher, welche um Enthebung vom Amte nachsuchen, haben dasselbe fortzuführen, bis der Nachfolger das Amt antritt oder bis in anderer Weise wegen der Besorgung der Amtsgeschäfte Vorsorge getroffen ist. (§ 19 der GVO.)

Diese Bestimmungen gelten auch für die beim Amtsgerichte München I und bei andern Amtsgerichten größerer Städte für Strafsachen zu Gerichtsvollziehern berufenen Amtsgerichtsdiener. (§ 32 l. c.)

Wegen der disziplinären Einschreitung in Versetzungs- und Enthebungsfällen s. oben Seite 570 und 572.

Siebentes Kapitel.

Von den besonderen Verpflichtungen in Todes-, Entlassungs-, Enthebungs-, Versetzungs- und Suspensionsfällen der Gerichtsvollzieher. Momentane Abwesenheit oder Verhinderung. Einberufung zum Militärdienst.

Im Falle des Todes des Gerichtsvollziehers, seiner Entlassung, Enthebung oder Versetzung sind das Dienstsiegel und die übrigen dem Gerichtsvollzieher zum dienstlichen Gebrauche überlassenen Gegenstände, die Geschäftsbücher und die Akten, zu deren Aufbewahrung derselbe verpflichtet ist, an das Amtsgericht abzuliefern. Ein Anspruch auf Vergütung für die Geschäftsbücher und Akten findet nicht statt.

Im Falle des Todes oder der Entlassung des Gerichtsvollziehers hat der Oberamtsrichter für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder, Schriftstücke, gepfändeten Sachen und sonstigen Gegenstände, welche den

Parteien gehören, der nicht abverdienten Kostenvorschüsse und der an den Gerichtsvollzieher in seiner amtlichen Eigenschaft gerichteten Sendungen, Briefe und Depeschen zu sorgen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Suspension eines Gerichtsvollziehers, sowie in dem Falle, wenn ein Gerichtsvollzieher, für welchen ein Stellvertreter nicht bestellt ist (Seite 84), abwesend oder verhindert ist, sein Amt zu versehen. (§ 20 der GVO.)

Siehe hierüber auch noch die Bestimmungen Seite 54 u. 84—86.

Wegen der vorliegenden unerledigten Aufträge s. oben S. 85 u. 98.

Diese Bestimmungen gelten auch für die am Amtsgerichte München I und bei anderen Amtsgerichten größerer Städte zu Gerichtsvollziehern für Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener. (§ 32 der GVO.)

1. Nach JME. vom 16. Juli 1870 Ziff. 3 (JMBl. Nr. XXXVI) waren im Falle der Funktionsbeendigung eines Gerichtsvollziehers durch Tod, Entlassung, Rücktritt vom Amte, Versetzung ꝛc. die von demselben geführten Geschäftsbücher von dem einschlägigen Bezirksgerichte einstweilen in Verwahr zu nehmen, bis vom Bezirksgerichtsvorstande ein anderer Gerichtsvollzieher mit deren Übernahme betraut wurde.
2. Nach JME. vom 20. Juli 1870 (JMBl. Nr. XXXVI) hatten die Gerichtsvollzieher, welche zum Wehrdienst einberufen wurden, hievon ohne jeden Verzug dem einschlägigen Einzel- und Bezirksgerichte Anzeige zu erstatten und zugleich den von ihnen aufzustellenden Verweser zu bezeichnen welcher sich sofort zur Vereidigung beim Bezirksgerichte vorzustellen hatte.

   Ist ein Gerichtsvollzieher ohne Bezeichnung eines Verwesers zum Wehrdienst eingerückt, so hat das betreffende Einzelgericht ohne alles Säumen dem Bezirksgerichte unter Bezeichnung einer zur Stellvertretung tauglichen Person Anzeige zu machen. Die Aufstellung von Verwesern soll, wo sie geboten ist, vorerst auf die Dauer von 2 Monaten sich beschränken. Will später die Verwesung auf längere Zeit ausgedehnt werden, so soll hierüber rechtzeitig und unmittelbar an das k. Staatsministerium der Justiz Bericht erstattet werden.
3. In Betreff der Verhältnisse der zum Militärdienst einberufenen Civilbeamten und Bediensteten s. die Entschließungen der sämtlichen Civil-Staatsministerien vom 21. Nov. 1875 und 24. April 1879 (JMBl. Nr. VI S. 178.) Siehe auch im folg. 9. Kapitel die Vorschriften über die Personalakten.

Achtes Kapitel.

Periodische Vorlagen und Geschäftsübersichten der Gerichtsvollzieher.

1) Jedes Monatsheft des allgemeinen Dienstregisters und jedes Quartalsheft des Kassabuchs und Vollstreckungsregisters ist nach bewirktem Abschlusse dem die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichter zur Einsicht vorzulegen. (§ 30 der DV.)

Die Vorschriften über die Führung dieser Geschäftsbücher s. oben S. 51 und Beilagen Nr. 6, 7 und 8.

Zu den Vorschriften über die Führung des allgem. Dienstregisters ist noch die JME. vom 29. Sept. 1880 (JMBl. S. 333), die vereinfachten Zustellungen betr., nachzutragen, welche bestimmt, daß die vereinfachten Zustellungen in Strafsachen in Spalte 12 des allgemeinen Dienstregisters nicht mitgezählt werden.

Die von Monat zu Monat, bezw. von Quartal zu Quartal vorzulegenden Hefte des allgemeinen Dienstregisters, des Vollstreckungsregisters und des Kassabuchs sind einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Werden hiebei Überschreitungen der bestehenden Dienstvorschriften und Gebührenordnungen wahrgenommen, so sind je nach Gestalt der Sache die geeigneten Erinnerungen und Belehrungen zu erlassen.

Eine genaue Erfüllung dieser Aufgabe wird nach und nach zur pünktlichsten Geschäftsführung zwingen, dann die Dienstaufsicht ungemein erleichtern und das Pensum der allgemeinen Geschäftsvisitation auf ein Leichtes herabdrücken.

2) Wegen der periodischen Vorlage der dienstlichen Gebührenliquidationen siehe:

a) wegen der vierteljährlich vorzulegenden Liquidationen der Auslagen in Armensachen s. S. 64 Ziff. 8 und Beilage Nr. 13;

b) wegen der am Schlusse jeden Monats zu bewirkenden Liquidation über die Entschädigung für die Vornahme der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen von Amtswegen angeordneten Zustellungen s. S. 67 § 12 und Beilage Nr. 14;

c) wegen der am Schlusse des Monats zu übergebenden Liquidation über die Entschädigung für Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen s. S. 67 § 12 und Beilage Nr. 15.

Nur ist hier noch eine bezügliche Bestimmung der JME. vom 29. Sept. 1880, die vereinfachten Zustellungen betr. (JMBl. S. 333) nachzutragen, welche bestimmt, daß die vereinfachten Zustellungen in Strafsachen in Spalte 9 der Liquidation nicht mitgezählt werden.

3) Am Schlusse jeden Geschäftsjahres hat der Gerichtsvollzieher dem Oberamtsrichter eine nach der Beilage Nr. 47 hergestellte Geschäftsübersicht vorzulegen.

Die Vorschriften über die Anfertigung der Geschäftsübersicht sind auf dem Formulare in den Beilagen vorgetragen.

Bei der Anfertigung ist mit möglichster Sorgfalt zu verfahren.

Der Oberamtsrichter hat die Geschäftsübersicht zu prüfen und dieselbe nach Vornahme der etwa veranlaßten Berichtigungen dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Dieser läßt eine Zusammenstellung der Geschäftsübersichten sämtlicher Gerichtsvollzieher des Landgerichtsbezirks anfertigen und legt dieselbe dem k. Staatsministerium der Justiz unmittelbar vor. (§ 33 der DV.)

Wegen der Ermittlungen über die Wirkungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher sind zur Beantwortung der

Fragen 5—7 der JME. vom 2. Februar 1881 dieses Betreffs (JMBl. Nr. III S. 73) von den Gerichtsvollziehern zunächst für die Jahre 1881 und 1882 für je ein Geschäftsjahr Übersichten zu liefern, welche von den Gerichtsvollziehern, die nicht zugleich Amtsgerichtsdiener, nach dem der alleg. ME. beigefügten Form. E, von den Amtsgerichtsdienern, denen das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt übertragen ist, dagegen nach dem beigefügten Form. F angefertigt werden.

Diese Übersichten über die Amtserträgnisse der Gerichtsvollzieher (JMBl. 1881 S. 73) sind gleichzeitig mit den gewöhnlichen Geschäftsübersichten herzustellen, von dem Oberamtsrichter sorgfältig zu prüfen und nach Vornahme der etwa erforderlichen Berichtigungen dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen, welcher den Inhalt der Übersichten für jede der beiden Klassen von Gerichtsvollzieher gesondert zusammenstellt und die Zusammenstellungen gleichzeitig mit der des Inhaltes der gewöhnlichen Geschäftsübersichten unmittelbar dem k. Staatsministerium der Justiz vorlegt. (Alleg. JME. vom 2. Febr. 1881 Abs. 5.)

Die Fragen 5—7 der voralleg. JME. vom 2. Februar 1881 lauten:

Frage 5: Wie viel betrug in einem Geschäftsjahr die durchschnittliche Jahreseinnahme eines Gerichtsvollziehers
a) aus Partei-Aufträgen?
b) aus amtlichen Aufträgen?

Frage 6: Wie hoch beläuft sich bei den Geschäften, für welche den Gerichtsvollziehern auf Grund des § 24 Ziff. 2 der Geb Ord. an Stelle von Gebühren eine anderweite Vergütung gewährt ist, die Differenz der den Parteien seitens der Staatskasse in Rechnung gestellten vollen Gebühren und der den Gerichtsvollziehern gewährten Vergütung in einem Geschäftsjahr?

Frage 7: Um welchen annähernden Prozentsatz bleibt die Isteinnahme der Gerichtsvollzieher, soweit ihnen der unmittelbare Bezug der Gebühren zusteht, hinter der Solleinnahme zurück?

Nach der JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. (JMBl. Nr. XIII), bleiben in den vorerwähnten Übersichten (Form. E und F) die für den Betrag der für die Staatskasse angesetzten Gebühren bestimmten Spalten (Form. E Spalte 14, Form. F Spalte 20) unausgefüllt.

Die Ziffer der Spalte 10 des Form. E muß mit jener der Spalte 8 der Geschäftsübersicht stimmen.

Die Gebührensumme in der letzteren Geschäftsübersicht Spalte 2, 4, 6, 10 muß mit jener in Form. E Spalte 1 und 9 stimmen.

Die Formulare über die Amtserträgnisse lit. E und F s. JMBl. 1881 Nr. III S. 73, deren Abdruck wegen ihrer von vornherein bestimmten vorübergehenden Gültigkeit zu diesem Handbuch unterlassen wird.

Neuntes Kapitel.

Amtsrichterliche Personal-Akten, Personal-Listen der Landgerichtspräsidenten und Qualifikation der Gerichtsvollzieher.

1) Amtsrichterliche Personalakten mit Personalausweis und Personal-Liste des Gerichtsvollziehers. Für jeden Gerichtsvollzieher wird von dem Oberamtsrichter ein Personalakt geführt, in welchem alle auf die persönlichen Verhältnisse des Gerichtsvollziehers bezüglichen Aktenstücke gesammelt werden.

In dem Personalakte befindet sich als erstes Aktenstück ein nach Formular III der JMBek. vom 11. Sept. 1879 (JMBl. S. 737) und Beilage Nr. 48 hergestellter Personalausweis. Bei Gerichtsvollziehern, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, wird diese Eigenschaft und der Gehalt, welchen sie beziehen, in der ersten Spalte unterhalb des Namens bemerkt und den für die Qualifikation bestimmten Spalten eine weitere Spalte mit der Überschrift „Ordnung und Reinlichkeit" beigefügt (§ 30 Abs. 1 der JMBek. vom 11. Sept. 1879, zur Ausf. der GVO., JMBl. S. 727.)

Dem Personalakte ist die für den Gerichtsvollzieher vor seiner Anstellung geführte Personal-Liste (Beilage Nr. 52 und unten in der vierten Abteilung) beizulegen. Dieselbe ist zu diesem Behufe von dem Beamten, der sie geführt hat, zu erholen. (l. c. Abs. 2.)

Im Falle der Versetzung des Gerichtsvollziehers hat der Dienstaufsicht führende Oberamtsrichter des Amtsgerichts, zu welchem der Gerichtsvollzieher versetzt ist, den Personalakt zu erholen. (l. c. Abs. 3.)

Der Personalausweis ist bei jeder Änderung richtig zu stellen. Es sind deshalb alle Vorkommnisse, welche zur Änderung eines Eintrags Anlaß geben, insbesondere die Verehelichung des Bewerbers oder sonstige Änderungen der Familienverhältnisse, Änderungen der Gesundheits- oder Vermögensverhältnisse, welche in dienstlicher Beziehung erheblich erscheinen, Änderungen des Leumundes, Disziplinarstrafen, das Ableben des Gerichtsvollziehers zu vermerken. Der Gerichtsvollzieher hat auf Verlangen die zur Führung des Personalausweises erforderlichen Nachweise vorzulegen und ist verpflichtet, von seiner Verehelichung und sonstigen Änderungen der Familienverhältnisse Anzeige zu machen. (l. c. Abs. 4.)

2) Personal-Listen des Landgerichtspräsidenten. Der Präsident des Landgerichts führt für jeden Gerichtsvollzieher eine gleichfalls nach dem Form. III (Beilage Nr. 48) hergestellte Personal-Liste. Der Personal-Liste ist die für den Gerichtsvollzieher vor seiner Anstellung geführte zweite Liste (s. in der vierten Abteilung im 13. Kapitel und Beilage Nr. 52) beizulegen. Dieselbe ist zu diesem Behufe, von dem Präsidenten, welcher sie verwahrt, zu erholen und erforderlichen Falls zu ergänzen.

Ist eine zweite Liste nicht geführt worden, so hat der Oberamtsrichter Abschrift der Personal-Liste (oben Ziff. 1 Abs. 3) vorzulegen. Im Falle der Versetzung des Gerichtsvollziehers findet die Bestimmung in Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Die zur Führung der Personal-Liste erforderlichen Anzeigen werden dem Präsidenten von dem Oberamtsrichter gemacht. Änderungen der Familienverhältnisse, mit Ausnahme der Verehelichung, werden nicht angezeigt.

Von allen Vorkommnissen, welche zu Eintragungen in die Personal-Liste Anlaß geben, hat der Präsident dem k. Staatsministerium der Justiz unmittelbar Anzeige zu erstatten. (l. c. Abs. 5, 6 u. 7.)

3) Qualifikation der Gerichtsvollzieher. Alle zwei Jahre im Monat Januar, zum ersten Male im Jahre 1882, findet eine allgemeine Qualifikation der Gerichtsvollzieher statt. Außerdem ist die Qualifikation eines Gerichtsvollziehers im Falle seiner Versetzung vorzunehmen. Die Qualifikation erfolgt durch den Oberamtsrichter. Derselbe hat sich mit dem Amtsanwalte zu benehmen und den Gerichtssekretär zu hören. Die Qualifikation wird in die hiefür bestimmten Spalten des Personalausweises (Beilage Nr. 48, oben Ziff. 1) eingetragen. Zugleich sind die übrigen Einträge richtig zu stellen. Unmittelbar unterhalb der Qualifikation ist zu bemerken, ob dieselbe bei der allgemeinen Qualifikation oder aus besonderem Anlasse erteilt ist und ist der Monat anzugeben, in welchem sie erteilt ist. Die Qualifikation wird von dem Oberamtsrichter unterschrieben.

Bei Gerichtsvollziehern, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, werden die Qualifikationen bezüglich der beiden Diensteigenschaften verbunden. Die Qualifikation bezüglich des Gerichtsdienerdienstes ist unmittelbar unter die Qualifikation bezüglich des Gerichtsvollzieherdienstes zu setzen.

4) Vorlage und Revision der allgemeinen Qualifikation. Bei der allgemeinen Qalifikation der Gerichtsvollzieher unterliegt die von dem Oberamtsrichter festgestellte Qualifikation der Revision durch das Präsidium des Landgerichts unter Zuziehung des ersten Staatsanwaltes. Der erste Staatsanwalt hat Stimmrecht. Im Übrigen ist für die Entscheidung § 63 Abs. 2 des RGVG. maßgebend.

Zum Behufe der Revision hat der Oberamtsrichter dem Präsidium für jeden Gerichtsvollzieher einen nach dem Personalausweis mit Weglassung der Spalten 2—5 hergestellten, die Einträge des Personalausweises enthaltenden Qualifikationsbogen vorzulegen. Das Ergebnis der Revision wird auf den Qualifikationsbogen gesetzt und von dem Präsidenten und dem ersten Staatsanwalte unterschrieben.

Der revidierte Qualifikationsbogen wird dem k. Staatsministerium der Justiz bis zum Schlusse des Monats März vom Landgerichtspräsidenten unmittelbar vorgelegt. Von dem Ergebnisse der Revision wird dem Oberamtsrichter behufs Eintragung in den Personalausweis

Kenntnis gegeben. Der Präsident hat sowohl die vom Oberamtsrichter festgestellte Qualifikation, als das Ergebnis der Revision in die von ihm geführte Personal-Liste (s. oben Ziff. 2) einzutragen und zugleich auch die übrigen Einträge, insbesondere die auf die Familienverhältnisse bezüglichen, richtig zu stellen. (§ 31 der alleg. JMBek. vom 11. Sept. 1879, zur Ausf. der GVO.)

5) Qualifikationsnoten.

a) Für die Qualifikation bezüglich der Fähigkeiten, der Kenntnisse und der Geschäftsgewandtheit bestehen drei Noten:

Die Note I „vorzüglich" ist denjenigen zu erteilen, welche die für den Dienst erforderlichen Eigenschaften in besonders hohem Maße besitzen und sich dadurch vor Anderen, welche den Anforderungen des Dienstes gleichfalls vollkommen gewachsen sind, auszeichnen.

Die Note II „gut" ist denjenigen zu erteilen, welche diese Eigenschaften in dem Maße besitzen, welches zur ordnungsmäßigen Führung des Dienstes erforderlich ist.

Die Note III „unzureichend" ist denjenigen zu erteilen, welche den dienstlichen Anforderungen nicht vollständig entsprechen (s. auch lit. f).

b) Qualifikation bezüglich des Fleißes. Für diese bestehen zwei Noten:
Note I „pflichtgemäß",
Note II „ungenügend" (s. auch lit. f).

c) Das sittliche Verhalten ist entweder als „tadellos" oder als „nicht tadelfrei" zu bezeichnen (s. auch lit. f).

d) Bei der Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse sind die Anforderungen des Dienstes als Maßstab zu grunde zu legen. Besondere Gebrechen oder Mängel sind ausdrücklich anzugeben.

e) Bezüglich der Vermögensverhältnisse ist insbesondere anzugeben, ob dieselben geordnet sind und ob der Gerichtsvollzieher nicht eine seinen Verhältnisse übersteigenden Aufwand macht (s. auch lit. f).

f) Die Erteilung der I. oder III. Note bezüglich der Fähigkeiten, der Kenntnisse oder der Geschäftsgewandtheit, die Erteilung der II. Note bezüglich des Fleißes und die Bezeichnung des sittlichen Verhaltens als „nicht tadelfrei" sind in der für Bemerkungen bestimmten Spalte kurz zu begründen. In gleicher Weise sind die Einträge über Auszeichnungen und Strafen, sowie Beanstandungen bezüglich der Vermögensverhältnisse durch Bemerkungen zu erläutern. (l. c. § 32.)

6) Verlangen des Gerichtsvollziehers um Aufschlüsse wegen der allgemeinen Qualifikation. Die Gerichtsvollzieher können bei dem Präsidenten des Landgerichts um Erteilung von Aufschluß über das Ergebnis der allgemeinen Qualifikation nachsuchen. Der Präsident teilt dem Gesuchsteller einen Auszug der Personal-Liste desselben mit, welchem die revidierten Einträge in den Spalten 10—16, bei den Gerichtsvoll-

ziehern, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, auch die revidierten Einträge in der nach § 30 Abs. 1 (s. oben Ziff. 1 Abs. 2) beigefügten weiteren Spalte enthält. (§ 33 l. c.)

7) Personalakten der Gerichtsvollzieher und Personallisten der Gerichtsvollzieher-Kandidaten älterer Ordnung.

Diese Personalakten und die Qualifikationslisten der bisherigen Gerichtsvollzieherkandidaten sind den Personalakten, welche für dieselben im Falle ihrer Aufstellung als Gerichtsvollzieher zu führen sind (s. Ziff. 1) und den für sie als Bewerber zu führenden Personal-Listen (s. in der vierten Abteilung im 12. und 13. Kapitel) beizulegen.

Ebenso sind die von den Oberstaatsanwälten geführten Duplikate der Personalausweise und Qualifikationslisten den von den Präsidenten des Landgerichts für dieselben im Falle ihrer Aufstellung als Gerichtsvollzieher zu führenden Personal-Listen (s. oben Ziff. 2) und den von denselben für sie als Bewerber zu führenden zweiten Listen (s. unten in der vierten Abteilung im 12. und 13. Kapitel) beizulegen.

Die Personalakten und Qualifikationslisten sind zu diesem Behufe von den Staatsanwälten und Oberstaatsanwälten, welche dieselben bisher geführt haben, zu erholen. (§ 35 l. c.)

Ende
der dritten Abteilung.

Vierte Abteilung.

Vorbedingungen und Vorbereitung für das Gerichtsvollzieheramt, Gerichtsvollzieherprüfung. Verhältnisse der ungeprüften und geprüften Bewerber. Qualifikation der letzteren.

Erstes Kapitel.

Vorbedingungen für das Gerichtsvollzieheramt.

Als Gerichtsvollzieher kann nur aufgestellt werden, wer
1. das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgiltig befreit ist;
3. einen ungetrübten Leumund hat,
4. die für das Gerichtsvollzieheramt erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt,
5. sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
6. eine Prüfung bestanden hat.

Von der Ablegung der Prüfung sind die Bewerber befreit, welche die Prüfung für das Gerichtsschreiberamt bestanden haben. (GVO. § 1.)

Das christliche Glaubensbekenntnis ist keine Vorbedingung, um zum Gerichtsvollzieher ernannt zu werden, da die Juden nicht ausgeschlossen sind und im Zweifel die Vermutung für vollkommene Gleichheit streitet.

Die bisherigen Gerichtsvollzieher und die nach den bisherigen Vorschriften mit königlicher Genehmigung aufgestellten Verweser von Gerichtsvollzieherstellen, sowie die nach den bisherigen Vorschriften geprüften Gerichtsvollzieherkandidaten sind von der Ablegung der Prüfung befreit.

Bei der ersten Besetzung derjenigen Gerichtsvollzieherstellen, welche als Nebenamt einem Amtsgerichtsdiener übertragen werden, kann bei Bewerbern, welche längere Zeit als Gerichtsdiener oder Gerichtsboten gedient haben, von der Ablegung der Prüfung abgesehen werden, sofern das Vorhandensein der Befähigung zum Gerichtsvollzieheramt in anderer Weise genügend nachgewiesen erscheint. (§ 36 l. c.) Auch ist dies bis auf weiteres für die beim Amtsgerichte München I für die zu Gerichtsvollziehern in Strafsachen zu bestimmenden Amtsgerichtsdiener ausgesprochen. (§ 32 l. c.)

Zweites Kapitel.

Die Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber das für das Gerichtsvollzieheramt erforderliche Maß von Kenntnissen und praktischer Gewandtheit erworben hat.

Die Prüfung wird bei den vom k. Staatsministerium der Justiz zu bezeichnenden Landgerichten von Prüfungskommissionen, welche aus Richtern und Staatsanwälten zusammengesetzt sind, abgehalten. (GVO. § 2.) Näheres hierüber s. im folg. 4. mit 8. Kapitel.

Drittes Kapitel.

Vom Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieherprüfung.

§ 1. Allgemeines.

Der Ablegung der Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt muß ein mindestens sechsmonatlicher Vorbereitungsdienst vorangehen. Der Vorbereitungsdienst wird bei den Amtsgerichten abgeleistet. Während desselben sind die Bewerber hauptsächlich bei einem Gerichtsvollzieher, daneben auch in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu beschäftigen. (§ 1 der JMBek. vom 11. Sept. 1879, die Ausf. der GVO.)

§ 2. Zulassungsgesuch und Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Bestimmung des Amtsgerichts, bei welchem der Bewerber den Vorbereitungsdienst abzuleisten hat, erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts. Amtsgerichte, bei welchen als Gerichtsvollzieher ein Amtsgerichtsdiener aufgestellt ist, sind zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes nicht zu bestimmen.

Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist bei dem Präsidenten desjenigen Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will, schriftlich einzureichen. Das Gesuch muß von dem Bewerber selbst verfaßt und von ihm eigenhändig geschrieben sein und hat eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes zu enthalten. Mit dem Gesuche ist ein amtliches Geburtszeugnis, der Ausweis über die Militärverhältnisse, ein Zeugnis der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes und, wenn diese nicht zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat ist, auch ein Zeugnis der letzteren Behörde über das sittliche Verhalten des Bewerbers vorzulegen. Die Zeugnisse über das sittliche Verhalten werden den Bewerbern verschlossen ausgehändigt und sind uneröffnet in Vorlage zu bringen. Außer den genannten Zeugnissen sind gegebenenfalls auch die Zeugnisse über den Besuch einer höheren Unterrichtsanstalt und über frühere Verwendung bei öffentlichen Behörden, sowie der Civilanstellungsschein der Militärbewerber vorzulegen.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienste ist denjenigen zu versagen, welche infolge strafrechtlicher Verurteilung zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig sind oder deren Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes nicht entspricht. Die Zulassung kann versagt werden, wenn das bisherige Leben des Bewerbers zur Beanstandung Anlaß gibt oder wenn derselbe sich nicht in geordneten Vermögens-Verhältnissen befindet. (§ 2 l. c.; s. auch die JME. vom 24. Dez. 1880 in der Anm. zu § 4.)

Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und des Kriegs vom 21. September 1881 (JMBl. Nr. XVI), bezüglich der Bewerbung von Militäranwärtern um das Gerichtsvollzieheramt, welche dem aktiven Heere oder dem Gendarmeriekorps angehören:

„Das gemäß § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 11. Sept. 1879 an die Landgerichtspräsidenten zu stellende Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist mit schriftlicher Meldung auf dem Dienstwege der Kommandobehörde vorzulegen, welcher die Beurlaubung des Anwärters zusteht, und wird von dieser Behörde dem Landgerichtspräsidenten übermittelt. Die in Satz 3 vorgeschriebenen Zeugnisse (Geburtszeugnis, Ausweis über die Militärverhältnisse, distriktspolizeiliches Leumundszeugnis) werden durch das Nationale oder die Mannsliste ersetzt. Dieser Ausweis wird mit dem Civilanstellungsscheine von der Kommandobehörde dem Gesuche beigelegt."

§ 3. Bekanntgabe der Zulassung an das betreffende Amtsgericht. Einberufung und Verpflichtung.

Der Präsident des Landgerichts gibt die Zulassung des Bewerbers dem die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter des Amtsgerichts bekannt, bei welchem der Bewerber zugelassen ist.

Der betreffende Gerichtsvorstand beruft den Bewerber zum Antritte des Vorbereitungsdienstes ein, verpflichtet ihn nach den für die Verpflichtung der Gerichtsschreibergehilfen bestehenden Vorschriften (Seite 83 Abs. 2) und bestimmt, wenn bei dem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, den Gerichtsvollzieher, welchem der Bewerber zur Dienstleistung zugeteilt wird. (§ 3 Abs. 1 l. c.) Siehe auch § 1 oben.

Die Einberufung des zugelassenen Militäranwärters (s. die Anm. zu § 2) erfolgt durch Ersuchen der Kommandobehörde. (Voralleg. Kriegsministerialentschl.)

§ 4. Beaufsichtigung des Vorbereitungsdienstes.

Der Oberamtsrichter hat die Beschäftigung des Bewerbers zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die Verwendung desselben dem Zwecke des Vorbereitungsdienstes entspricht. (§ 3 Abs. 2 l. c.)

Wegen der dienstlichen Aufsicht s. das 11. Kapitel.

JME. vom 24. Dez. 1880 (JMBl. Nr. XXII), den Vorbereitungsdienst der Bewerber für das Gerichtsvollzieheramt betr.:

„Das unterfertigte k. Staatsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes für das Gerichtsvollzieheramt der Zweck, den Bewerbern eine gründliche Ausbildung für den Dienst zu verschaffen, nicht immer in genügender Weise im Auge behalten wird. Es ist nämlich vielen Bewerbern, welche zur Zeit ihrer Zulassung zu demselben als Tagschreiber, Notariatsgehilfen, Buchhalter bei Rechtsanwälten oder in ähnlichen Stellungen beschäftigt waren, gestattet worden, ihre bisherige Stellung beizubehalten und dem Vorbereitungsdienste nur die Mußestunden zu widmen, welche ihr Beruf ihnen übrig ließ. Andere Bewerber traten bei

dem Gerichtsvollzieher, welchem sie zum Vorbereitungsdienste zugeteilt werden sollten, als bezahlte Gehilfen in Dienst und wurden als solche in einer Weise beschäftigt, die ihrer Ausbildung wenig förderlich war.

Abgesehen nun davon, daß hiedurch eine den Bedarf erheblich übersteigende Zahl von geprüften Bewerbern zur Anwartschaft auf die sich erledigenden Gerichtsvollzieherstellen herangezogen wird, ergibt sich als weitere Folge dieses Verfahrens, daß ein Teil dieser Bewerber jenes Maß von Sicherheit und Gewandtheit durch den Vorbereitungsdienst nicht erlangt, welches für die Befähigung zum Gerichtsvollzieheramt erforderlich ist.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die zweckmäßige Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für die Heranbildung tüchtiger Bewerber hat, muß darauf bestanden werden, daß die Bewerber, wie es in anderen Zweigen des öffentlichen Dienstes der Fall ist, während der Dauer des Vorbereitungsdienstes ihre Zeit und Arbeitskraft diesem ganz widmen und daß die Beschäftigung, zu welcher sie verwendet werden, dem Zwecke, sie für den Dienst gründlich und allseitig auszubilden, entspricht. Den Präsidenten der Landgerichte, welche die Zulassung zum Vorbereitungsdienste zu bewilligen haben, den Oberamtsrichtern, denen nach § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 11. Sept. 1879, die Ausführung der GVO. (JMBl. S. 714), die Beaufsichtigung der Beschäftigung der zugelassenen Bewerber obliegt, und den Prüfungskommissionen, welche über die Zulassung der Prüfung entscheiden, wird zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß bei der Ableistung des Vorbereitungsdienstes diesen Anforderungen Genüge geleistet werde."

§ 5. Beendigung des Vorbereitungsdienstes und Ausstellung des Befähigungszeugnisses.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes (s. § 1) hat der Oberamtsrichter dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen, in welchem er ein Urteil über die Befähigung des Bewerbers zur Ablegung der Prüfung abzugeben und sich über das sittliche Verhalten des Bewerbers, über seine körperliche Tauglichkeit für den Gerichtsvollzieherdienst, sowie über seine Vermögensverhältnisse, soweit dieselben in dienstlicher Beziehung erheblich erscheinen, auszusprechen hat. Das Zeugnis ist nach Vernehmung des Gerichtssekretärs und Gerichtsvollziehers auszustellen. Dasselbe wird dem Bewerber verschlossen ausgehändigt. Erachtet der Oberamtsrichter den Bewerber für nicht befähigt, die Prüfung abzulegen, so hat er ihm dies zu eröffnen. (§ 3 Abs. 3 l. c.)

Viertes Kapitel.

Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt und Zeitpunkt des Gesuchs um Zulassung.

Zur Prüfung werden nur die Bewerber zugelassen, welche das Zeugnis erlangt haben, daß sie zur Ablegung derselben für befähigt zu erachten sind (s. das vorige Kapitel). Dieselben haben innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. Dem Gesuche ist das Zeugnis uneröffnet beizulegen.

Zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsvollzieherprüfung zugelassene Bewerber werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zulassung um Zulassung zur Prüfung nachsuchen, zu dieser nicht mehr zugelassen und können den Vorbereitungsdienst ohne neue Zulassung zu demselben nicht fortsetzen.

Die Bestimmungen im 3. Kapitel § 2 Abs. 3 finden auch auf die Zulassung zur Prüfung Anwendung. (§ 4 l. c.)

Fünftes Kapitel.

Prüfungskommission und Kompetenz derselben zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung.

Zur Abhaltung der Prüfung wird bei jedem Landgerichte (s. im 2. Kapitel Abs. 2) eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. Im Falle Bedürfnisses können bei einem Landgerichte mehrere Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom k. Staatsministerium der Justiz auf die Dauer von drei Geschäftsjahren ernannt. Zwei derselben werden aus den Richtern des Landgerichts oder den Amtsrichtern, welche am Orte des Landgerichtes ihren Wohnsitz haben, ernannt, eines wird aus den bei dem Landgerichte angestellten Staatsanwälten bestimmt. Zur Führung des Protokolls wird der Prüfungskommission ein Gerichtssekretär beigegeben. Die Mitglieder der Prüfungskommisssion und die denselben beigegebenen Gerichtsschreiber haben eine besondere Vergütung für ihre Dienstleistungen nicht anzusprechen.

Sind bei einem Landgerichte mehrere Prüfungskommissionen gebildet, so hat der Präsident die Geschäftsverteilung zu bestimmen. (§ 5 l. c.)

Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. (§ 6 l. c. Abs. 1.) Siehe das 4. Kapitel und die JME. vom 25 Dez. 1880 in § 4 des 3. Kapitels.

Sechstes Kapitel.

Beginn der Prüfung und Einberufung.

So oft eine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Prüfung zugelassen ist, ordnet der Präsident die Abhaltung einer Prüfung an, setzt den Tag des Beginnes derselben fest und beruft die zugelassenen Bewerber zur Abhaltung der Prüfung ein. (§ 6 Abs. 2 l. c.)

Siebentes Kapitel.

Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung, Vorschriften für die Feststellung der Aufgaben und die Abhaltung der Prüfung.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von drei Aufgaben, deren Stoff vorzugsweise aus dem den Gerichtsvollziehern in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zugewiesenen Wirkungskreise zu wählen ist. Die Bewerber haben die nach Lage des Falles erforderlichen Gerichtsvollzieherurkunden und die veranlaßten Eintragungen in die Geschäftsbücher zu entwerfen.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Prüfungskommission festgestellt. Die Prüfungskommission bestimmt die Zeit, welche für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu gewähren ist. Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht und Leitung eines Mitgliedes der Prüfungskommission, welches den Protokollführer beizuziehen hat. Die Bewerber dürfen keine anderen Hülfsmittel, als den Text von Gesetzen, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften gebrauchen. Jeder schriftliche oder mündliche Verkehr der Bewerber unter einander oder mit Anderen während der Prüfung ist untersagt. Kein Bewerber darf vor Ablieferung seiner Arbeit das Prüfungslokal verlassen. Das die Aufsicht führende Mitglied der Prüfungskommission hat gegen Unterschleife zu wachen und Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften durch das Protokoll feststellen zu lassen. Auf Grund der Zuwiderhandlung kann bei Feststellung des Urteils über das Ergebnis der Prüfung ausgesprochen werden, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

Beispiele der schriftlichen Prüfungsaufgaben bei einer Prüfung am Landgerichte Schweinfurt und Würzburg s. Beilage Nr. 49 und 50.)

Die mündliche Prüfung findet nach Beendigung der schriftlichen statt. Bei derselben können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Bewerber miteinander geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für jeden Bewerber mindestens eine Viertelstunde dauern. (§ 7 l. c.)

Achtes Kapitel.

Urteil über das Ergebnis der Prüfung. Ausstellung der Prüfungszeugnisse. Nichtbestandene Bewerber.

Das Urteil über das Ergebnis der Prüfung wird für jeden Bewerber unmittelbar nach Vornahme der mündlichen Prüfung desselben festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf Grund des Gesamtergebnisses der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Bei Bewerbern, deren schriftliche Arbeiten nach dem einstimmigen Urteile der Prüfungskommission vollständig mißlungen sind, wird ohne Vornahme der mündlichen Prüfung ausgesprochen, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

Das Urteil, daß die Prüfung bestanden ist, kann nur mit Stimmeneinheit gefaßt werden.

Das Ergebnis der Abstimmung wird in das Protokoll aufgenommen. Hat der Bewerber bei der Prüfung eine besondere Befähigung an den Tag gelegt, so ist hierüber im Protokoll Erwähnung zu thun. (§ 8 l. c.)

Den Bewerbern, welche die Prüfung bestanden haben, werden von dem Präsidenten Prüfungszeugnisse ausgestellt.

Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, müssen um wiederholte Zulassung zum Vorbereitungsdienst nachsuchen (s. oben im 3. Kapitel § 2). Die Zulassung kann nur noch einmal bewilligt werden. (§ 9 l. c.)

Gemäß Art. 175 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen sind die Prüfungszeugnisse (§ 9 der JMBek. vom 11. Sept. 1879 zur Ausf. der GVO.) einer Staatsgebühr von 4 ℳ unterworfen, deren Berichtigung nach § 1 der allerh. Verordnung vom 15. Sept. 1879, (G. u. VBl. S. 1171, oben S. 73) und §§ 2 mit 6 und 9 der Bek. vom 17. Sept. 1879 (Beilage Nr. 5 S. 21, s. auch die Bekanntmachung über die Ausgabe neuer Gebührenmarken vom 19. Februar 1882, Beilage Nr. 16) durch vorschriftsmäßige Verwendung von Gebührenmarken vor der Aushändigung an den Pflichtigen zu erfolgen hat. (Vgl. Art. 270, 271 Abs. 2, 273 des Geb.Ges. und MBek. vom 21. Okt. 1879, oben Seite 80, endlich die JMBek. vom 17. Jan. 1881, JMBl. S. 58, die Bewertung der Prüfungszeugnisse betr.)

Neuntes Kapitel.

Verzeichnisse der Präsidenten der Landgerichte über die ungeprüften zugelassenen Bewerber, dann (halbjährige) der geprüften und befähigt erklärten Bewerber. Hauptverzeichnis der geprüften Bewerber beim k. Staatsministerium der Justiz.

Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerber werden in ein von dem Präsidenten des Landgerichts zu führendes, nach dem anliegenden Formular I (Beilage Nr. 51) hergestelltes Verzeichnis eingetragen.

Am Schlusse jedes halben Jahres legt der Präsident ein nach dem nämlichen Formular hergestelltes Verzeichnis der Bewerber, welche während dieses Zeitraumes die Prüfung bestanden haben, dem k. Staatsministerium der Justiz vor.

Auf Grund der vorgelegten Verzeichnisse wird das Hauptverzeichnis der geprüften Bewerber hergestellt. (§ 12 l. c.)

Zehntes Kapitel.

Praxis der geprüften Bewerber.

Die geprüften Bewerber müssen sich bis zu ihrer Aufstellung als Gerichtsvollzieher einer zur weiteren Ausbildung für den Dienst geeigneten Beschäftigung widmen. Dieselben können sich entweder im Gerichtsvollzieherdienste als Gehilfen, Stellvertreter oder Verweser oder als Schreiber in einer Gerichtsschreiberei oder in der Kanzlei der Staatsanwaltschaft bei einem Kollegialgericht verwenden lassen. Den bei einem Gerichtsvollzieher oder in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes beschäftigten Bewerbern ist gestattet, sich daneben auch als Gehilfen des Amtsgerichtsdieners verwenden zu lassen. Mit Genehmigung des Amtsrichters können die Bewerber auch als Schreiber bei einem Rechtsanwalte oder Notare Dienste leisten.

Auch, wenn eine Aushilfe im Gerichtsschreiberdienste nötig ist und hier zuweilen mit Beschränkung auf einzelne Arten von Geschäften können solche als stellvertretende Gerichtssekretäre durch den Gerichtsvorstand aufgestellt werden. (§ 4 der k. Verord. vom 6. Sept. 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien betr.)

Bewerber, welche sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung einer Beschäftigung der vorgeschriebenen Art widmen oder welche nach Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses mehr als ein Jahr ohne solche Beschäftigung bleiben, gelten als von der Bewerbung zurückgetreten. Die Wiederaufnahme derselben in die Zahl der Bewerber bleibt dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten. (§ 10 l. c.)

Entschließung der Staatsministerien der Justiz und des Kriegs vom 21. Sept. 1881 (JMBl. Nr. XVI):

„Die Bestimmungen in § 10 der Bekanntmachung vom 11. Sept. 1879 finden auf Militäranwärter erst nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Anwendung. Das k. Staatsministerium der Justiz behält sich jedoch vor, von Militäranwärtern, welche nach Ablegung der Prüfung längere Zeit im aktiven Dienste gewesen sind, erforderlichen Falles vor der Anstellung eine nochmalige Beschäftigung im Gerichtsvollzieherdienste von angemessener Dauer zu verlangen."

Wegen der Anzeigepflicht der geprüften Bewerber über den Eintritt in eines dieser Dienstverhältnisse s. das folg. Kapitel.

Elftes Kapitel.

Dienstliche Aufsicht über die geprüften Gerichtsvollzieherkandidaten.

Die Bewerber sind sowohl während des Vorbereitungsdienstes (s. im 3. Kapitel §§ 1 u. 4), als auch während der Beschäftigung, welcher sie sich nach Ablegung der Prüfung unterziehen (s. im vorigen Kapitel), der dienstlichen Aufsicht unterworfen.

Die Aufsicht steht:

a) hinsichtlich der im Vorbereitungsdienste befindlichen, hinsichtlich der bei einem Gerichtsvollzieher oder in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, sowie hinsichtlich der bei einem Rechtsanwalte oder Notare beschäftigten (geprüften) Bewerber

dem Amtsrichter,

b) hinsichtlich der in der Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichtes beschäftigten (geprüften) Bewerber

dem Präsidenten,

c) hinsichtlich der in der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft beschäftigten (geprüften) Bewerber

dem I. Staatsanwalte zu.

Die Staatsanwaltschaften haben dem die Aufsicht führenden Beamten von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Beamten, wenn dieselbe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens erfolgt und von der Erledigung der eröffneten Untersuchung Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt von Verurteilungen wegen Übertretungen, sofern dieselben von Einfluß auf den Leumund des Bewerbers sind. (§ 11 l. c.)

Die geprüften Bewerber haben vor dem Eintritte in eines der (a—c) genannten Dienstverhältnisse und von jeder Änderung des Dienstverhältnisses dem die Aufsicht führenden Beamten Anzeige zu machen. (§ 13 Abs. 1 l. c.)

Zwölftes Kapitel.

Anlage und Führung der Personal-Listen für die geprüften Bewerber.

Für jeden in eines der im vorigen Kapitel genannten Dienstverhältnisse getretenen geprüften Bewerber wird vom betreffenden Aufsichtsbeamten eine nach dem anliegenden Formular II (Beilage Nr. 52) hergestellte Personal-Liste geführt. Im Falle einer Änderung des Dienstverhältnisses, infolge deren der Bewerber der Aufsicht eines anderen Beamten unterstellt wird, hat dieser die Personal-Liste von dem Beamten, welcher sie bisher geführt hat, zu erholen.

Die Personal-Liste ist bei jeder Änderung richtig zu stellen. Es sind deshalb alle Vorkommnisse, welche zur Änderung eines Eintrags Anlaß geben, insbesondere die Verehelichung des Bewerbers oder sonstige Änderungen der Familienverhältnisse, Änderungen der Gesundheits- oder der Vermögensverhältnisse, welche in dienstlicher Beziehung erheblich erscheinen, Änderungen des Leumunds, das Ableben des Bewerbers zu vermerken. Die Bewerber haben auf Verlangen die zur Führung der Liste erforderlichen Nachweise vorzulegen und sind verpflichtet, von ihrer Verehelichung und von sonstigen Änderungen der Familienverhältnisse sofort Anzeige zu machen. Bei dem Eintritte eines Bewerbers, welcher vor seinem Eintritte längere Zeit einer dienstlichen Aufsicht nicht unterstellt war (s. hierüber im 10. Kapitel), sind über seine Beschäftigung und sein sittliches Verhalten während dieser Zeit Erkundigungen einzuziehen. (§ 13 Abs. 1 u. 2 l. c.)

Dreizehntes Kapitel.

Vorlage einer Abschrift jeder neu angelegten Personal-Liste für die geprüften Bewerber seitens der Oberamtsrichter und übrigen Aufsichtsbeamten. Führung einer zweiten Liste durch die Landgerichtspräsidenten.

Der Oberamtsrichter, dessen Aufsicht der geprüfte Bewerber nach Ablegung der Prüfung zuerst unterstellt ist, hat dem Präsidenten eine Abschrift der von ihm hergestellten Liste (s. im 12. Kapitel) vorzulegen und alle Veränderungen anzuzeigen. Änderungen der Familienverhältnisse mit Ausnahme der Verehelichung werden nicht angezeigt. (§ 13 Abs. 3 l. c.)

Für diejenigen Bewerber, welche unter der Aufsicht des Oberamtsrichters stehen, führt der Präsident des Landgerichts eine zweite Liste (auf Grund der ihm vom Amtsrichter vorgelegten, neu angelegten

Personal-Listen). Ist die zweite Liste infolge einer Änderung des Dienstverhältnisses von dem Präsidenten eines anderen Landgerichts fortzuführen, so hat dieser die zweite Liste von dem Präsidenten, der sie bisher geführt hat, zu erholen. Tritt der Bewerber in ein Dienstverhältnis, in welchem er nicht unter der Aufsicht des Amtsrichters steht, so unterbleibt einstweilen die Fortführung der zweiten Liste, sie findet aber wieder statt, wenn der Bewerber neuerdings der Aufsicht des Amtsrichters unterstellt wird. In diesem Falle ist die zweite Liste aus dem Inhalte der ersten nachträglich zu ergänzen. Die zur Führung der Listen erforderlichen Anzeigen werden dem Präsidenten von dem Amtsrichter gemacht. Änderungen der Familienverhältnisse mit Ausnahme der Verehelichung werden nicht angezeigt. (§ 13 Abs. 3.)

Von jeder neu angelegten Personal-Liste ist Abschrift dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Ebenso ist von den Vorkommnissen, welche zur Änderung eines Eintrags Anlaß geben, Anzeige zu machen. Änderungen der Familienverhältnisse mit Ausnahme der Verehelichung werden nicht angezeigt. Die Vorlagen und Anzeigen erfolgen unmittelbar durch den die Aufsicht führenden Beamten, bezüglich der unter der Aufsicht des Oberamtsrichters stehenden Bewerber durch den Präsidenten des Landgerichts. (§ 13 Abs. 4 l. c.)

Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen nach den früheren Vorschriften geprüften Gerichtsvollzieherkandidaten Anwendung, welche sich einer Beschäftigung der vorbeschriebenen Art widmen und dadurch zu erkennen geben, daß sie sich um Gerichtsvollzieherstellen bewerben. In den vorzulegenden Abschriften ist gegebenenfalls das Ergebnis der über die bisherige Beschäftigung und das sittliche Verhalten der Bewerber eingezogenen Erkundigungen zu bemerken. (JME. vom 7. Dez. 1879, JMBl. Nr. XLI.)

Vierzehntes Kapitel.

Qualifikation der geprüften Bewerber.

§ 1. Qualifikation der unter Aufsicht des Oberamtsrichters gestellten Bewerber. Revision. Formulare.

Die Qualifikation der unter der Aufsicht des Oberamtsrichters stehenden geprüften Bewerber erfolgt durch den Oberamtsrichter. Derselbe hat, wenn der Bewerber im Gerichtsvollzieherdienst verwendet war, sich mit dem Amtsanwalte zu benehmen und den Gerichtssekretär, sowie den Gerichtsvollzieher zu hören. War der Bewerber in der Gerichtsschreiberei verwendet, so ist der Gerichtssekretär, war derselbe nebenbei als Gerichtsdienergehilfe beschäftigt (s. im 10. Kap.), so ist der Amtsgerichtsdiener zu vernehmen. Die Qualifikation der als Schreiber bei Rechtsanwälten oder Notaren beschäftigten Bewerber erfolgt auf Grund eines Zeugnisses des Rechtsanwaltes oder Notars, welches ein

Urteil über Fähigkeiten und Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit und Fleiß, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Bewerbers zu enthalten hat. Das Zeugnis ist dem Bewerber verschlossen auszuhändigen und uneröffnet vorzulegen.

Zur Vorlage der Qualifikation wird das Formular II (Beilage Nr. 52) mit Weglassung der Spalten 2—7 benutzt.

Die von dem Amtsrichter festgestellte Qualifikation unterliegt der Revision durch das Präsidium des Landgerichts unter Zuziehung des ersten Staatsanwaltes. (§ 14 Abs. 1.)

Im Übrigen finden auf die Qualifikation der geprüften Bewerber die für die Qualifikation der Gerichtsvollzieher gegebenen Bestimmungen Anwendung. (Siehe dritte Abteilung 9. Kapitel S. 580—582.)

§ 2. Qualifikation der in der Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichtes oder der in der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft verwendeten geprüften Bewerber.

Die Qualifikation dieser Bewerber erfolgt durch das Präsidium unter Zuziehung des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft. Vorher ist bei den in der Gerichtsschreiberei verwendeten Bewerbern der Obersekretär zu vernehmen.

Zur Vorlage der Qualifikation wird das Formular II (Beilage Nr. 52) mit Weglassung der Spalten 2—7 benützt.

Im Übrigen finden auf die Qualifikation der Bewerber die für die Qualifikation der Gerichtsvollzieher gegebenen Vorschriften Anwendung. (§ 14 Abs. 2, 3 u. 4, s. dritte Abteilung 9. Kapitel S. 580—582).

Fünfzehntes Kapitel.

Gesuche der geprüften Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen.

Alle Gesuche von Bewerbern um Gerichtsvollzieherstellen sind bei den Gerichtsvorständen und Staatsanwälten, welchen die Aufsicht über die geprüften Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen zusteht (s. 11. Kapitel) einzureichen.

Ende.

Beilagen.

Beilage Nr. 1.

(S. Seite 55 oben.)

Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher

vom 24. Juni 1878. (RGBl. Nr. 22)
und 29. Juni 1881. (RGBl. Nr. 16*)

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Anwendung des Gesetzes

§ 2.*

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . . . . . 80 ₰, Zustellungsgebühr.
in den amts- und schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind, 50 ₰,
für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (CPO. § 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (CPO. § 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte jener Sätze.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligten (CPO. § 172 Abs. 2) gilt als Eine Zustellung.

Die höheren Sätze bleiben auch maßgebend, wenn z. B. in Folge eines Ersuchens (GVG. § 158) ein Amtsgericht in einer Sache thätig wird, welche bei einem Gerichte höherer Ordnung anhängig ist. Dasselbe gilt auch in dem Falle, in welchem auf Grund des § 183 der St.PO. die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen wird. Anderseits läßt die mit Rücksicht auf § 29 des GVG. gewählte Fassung obiger Bestimmung erkennen, daß in den nach den Vorschriften des fünften Titels des GVG. von den Strafkammern der Landgerichte den Schöffengerichten zur Verhandlung und Entscheidung überwiesenen Sachen dem Gerichtsvollzieher nur die nied-

---

*) Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher betr., gültig vom 15. Juli 1881.

Für die Frage, ob im einzelnen Falle die älteren oder neueren Bestimmungen Anwendungen zu finden haben, ist nicht der Zeitpunkt des Fälligwerdens oder die Erhebung der Kosten, sondern lediglich der Tag der Vornahme des bezüglichen Aktes maßgebend. (JME. vom 16. Juli 1881, die Abänderung des Reichsgerichtskostengesetzes, JMBl. Nr. XIII.)

Die durch die Novelle vom 29. Juni 1881 in ihrer Fassung veränderten Paragraphen des Gesetzes sind durch ein * bemerklich gemacht.

rigere Gebühr zusteht, sofern er überhaupt diese und nicht anstatt derselben eine anderweite Vergütung (RGO. für Gerichtsvollzieher § 24 Nr. 2 oben S. 60) zu empfangen hat. Solange dagegen eine solche Ueberweisung nicht erfolgt, ist die Sache als eine landgerichtliche zu behandeln. (Stenglein, das Gebührenwesen S. 134.)

Wegen der Schreibgebühren im Falle des § 2 Abs. 2 s. § 14 Ziff. 1.

§ 3.*

Bei persönlicher Zustellung.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benützung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

In Ermangelung einer Anweisung darf der Gerichtsvollzieher, wenn er die Zustellung selbst ausführt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post erfolgen könnte, an Gebühren und Auslagen nur den Betrag ansetzen, welcher im Falle der Zustellung durch die Post erwachsen wäre. (§ 4 Abs. 3 der JME. vom 25. Sept. 1879, die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen, JMBl. Nr. XXIX, u. Entschl. d. Staatsmin. der Just. u. Fin. vom 31. Mai 1880, JMBl. Nr. XI; Seite 57 oben.)

Die Postgebühr beträgt im Postbestellbezirke der Aufgabepost oder deren Landbestellbezirke:

3 ₰ Porto für den gewöhnlichen Brief (bis 15 Gr., darüber 5 ₰),
20 ₰ Postzustellungsgebühr,

23 ₰.

Wird eine Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto von 3 ₰ (bezw. 5 ₰) noch eine Einschreibgebühr von 10 ₰ hinzu. (Bek. des Reichskanzlers vom 24. August 1879, die Abänderung der Postordnung vom 8. März 1879 betr., G. u. VBl. Nr. 23 und Bek. des k. Staatsmin. d. k. H. u. d. Aeuß. vom 30. Sept. 1879, die Transportordnung für das Königreich Bayern, G. u. VBl. S. 1375.)

Hat sohin der Gerichtsvollzieher z. B. einen amtsgerichtlichen Zahlbefehl am Orte seines Wohnsitzes oder im Landbestellbezirke seiner Postanstalt zuzustellen, erwachsen bei der Zustellung durch die Post folgende Kosten:

25 ₰ Gebühr des Gerichtsvollziehers für das Ersuchen,
23 ₰ Postgebühr,

48 ₰.

Statt dessen kann der Gerichtsvollzieher persönlich zustellen und diese 48 ₰ für sich verrechnen, was in der Weise geschieht, daß er in das allgemeine Dienstregister einträgt:

Zustellung statt Ersuchen 25 ₰, darunter
l. Porti wegen persönlicher Zustellung 23 ₰,

48 ₰.

Ist eine solche Zustellung in seinem Bezirke, aber außerhalb des Landbestellbezirkes zu machen, so betragen die Postgebühren nach den voralleg. Bekanntmachungen:

10 ₰ Porto für den gewöhnlichen Brief,
20 ₰ Zustellungsgebühr,
10 ₰ für die Rücksendung der Zustellungsurkunde an den Aufgabeort,

40 ₰ Postgebühren. Hiezu kommen
25 ₰ für das Ersuchen an die Post,

Sa. 65 ₰ für die Postzustellung.

Statt dessen stellt der Gerichtsvollzieher persönlich zu und verrechnet sich, wie oben:

Zustellung statt Ersuchen	25 ₰,
l. Porti für persönliche Zustellung	40 ₰,
	65 ₰.

Ist ein Ort in Frage, wo eine Reisegebühr passirt, so könnten diese 40 ₰ auch in die Rubrik Reisegebühren „loco Porti" eingestellt werden. Weil aber, wenn (wie gewöhnlich geschieht) der vollstreckbare Schuldtitel, z. B. der Vollstreckungsbefehl, gleichzeitig mit der Pfändung zugestellt wird, hier die Reisegebühren auf den Pfändungsakt verrechnet werden sollen, und hier für Zustellung und Pfändung als ein Geschäft nicht doppelte Reisegebühren verrechnet werden dürfen, so ist es notwendig, die Verrechnung der Postgebühr für die persönliche Zustellung nur in obiger gezeigter Weise zu bewirken.

§ 4.*

Pfändungsgebühr.

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (CPO. §§ 712 und 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (CPO. § 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (CPO. § 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung

bei einem Betrage bis	50 ℳ.	einschließlich	1 ℳ.,
„ „ „ „	100 ℳ.	„	2 ℳ.,
„ „ „ „	300 ℳ.	„	3 ℳ.,
„ „ „ „	1000 ℳ.	„	4 ℳ.,
„ „ „ „	5000 ℳ.	„	5 ℳ.,
„ „ „ über	5000 ℳ.	„	6 ℳ.

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Vierteil.

S. § 23 dieser Geb.O.

Pfändungsabstand.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwertung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

Für alle nach der Zeitdauer bestimmten Gebühren wird die Reisezeit nicht eingerechnet.

§ 5.

Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 699, 746 u751 der CPO. Ausscheidungs-Nachpfändungsgebühr.

Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 699, 746 und 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers, welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (CPO. § 727) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in § 4 bestimmten Gebühr.

§ 6.

Gebühr für die Wegnahme beweglicher Sachen.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (CPO. § 769) eine Gebühr von . . . . 3 *M.*

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 *M.*

S. § 23 dieser Geb.O.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 *M.*

§ 7.

Versteigerungsgebühr (Verkauf aus freier Hand).

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrag des erzielten Erlöses		bis zu 100 *M.*	5 vom Hundert,
von dem Betrag	über 100 *M.*	bis 300 *M.*	3 „ „
„ „ „	„ 300 *M.*	„ 1000 *M.*	2 „ „
„ „ „	„ 1000 *M.*	„ 5000 *M.*	1 „ „
„ „ „	„ 5000 *M.*		½ „ „

jedoch nicht unter 2 *M.*

Hiernach beträgt die Gebühr bei einem Erlöse unter 40 *M.* immer 2 *M.*, bei 40 *M.* auch 2 *M.*, nämlich 40 × 5 ₰ = 2 *M.* Bei einem Erlöse von über 40 jedoch nicht höher als 100 *M.* steigert sich die Gebühr immer um 5 ₰ (5 %) für jede *M.*; sohin beträgt bei 99 *M.* Erlös die Gebühr 4 *M.* 95 ₰; bei einem Erlöse von 100 *M.* beträgt die Gebühr 5 *M.*; bei einem Erlöse von über 100 *M.* bis 300 *M.* beträgt die Gebühr von dem Betrage über 100 *M.* 3 %. Sohin beträgt bei einem Erlöse von z. B. 110 *M.* die Gebühr 5 *M.* + 10 × 3 ₰ = 5 *M.* 30 ₰ u. s. w.

§ 8.

Der Gerichtsvollzieher erhält: — *Ex- und Immissionsgebühr.*
1) für die Entsetzung aus dem Besitze unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (CPO. § 771),
2) im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (CPO. § 777) — *Gebühr für die Hülfeleistung zur Beseitigung des Widerstands gegen die Vornahme einer Handlung.*

eine Gebühr von 3 M. für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Entsetzung oder die Einweisung stattgefunden hat.

§ 9.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von . . . . 15 M, — *Verhaftungsgebühr.*
für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person . . 2 M.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 785 u. 787 der CPO. aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von . 5 M.

Auf Verhaftungen in Strafsachen findet § 9 keine Anwendung.

§ 10.

Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 der CPO. oder infolge der Zurücknahme des Auftrages nicht stattgefunden, so erhält derselbe — *Pfändungsabstand ausser den Fällen des § 4 Abs. 3 u. § 6 Abs. 3, in den Fällen der §§ 4, 5 und 6—9 d. Geb.O.*

in den Fällen der §§ 4 und 5 die Hälfte der in § 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,
im Falle des § 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,
im Falle des § 7 eine Gebühr von . . . . 2 M.,
im Falle des § 8 eine Gebühr von . . . . 3 M.,
im Falle des § 9 eine Gebühr von . . . . 5 M.

§ 11.*

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, so erhält derselbe — *Erledigung des Zwangsvollstreckungs-Auftrags durch Leistung an den Gerichtsvollzieher.*

bei Zahlungen die im § 4 bestimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war nicht unter . . . . 2 M.,
bei Herausgabe von Sachen die im § 6 bestimmte Gebühr.

Ob durch die Zahlung eine Pfändung oder eine andere Art der Zwangsvollstreckung abgewendet wird, ob der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hat oder nicht, begründet im Allgemeinen keinen Unterschied. Im Uebrigen läßt die Fassung des Gesetzes auch keinen Zweifel darüber, daß, wenn der durch Zahlung abgewendete Akt der Zwangsvollstreckung in einer der im § 5 der RGeb.O. für Gerichtsvollzieher bezeichneten Handlungen (Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung, Anschlußpfändung) bestanden hat, die vollen (und nicht etwa die halben) Sätze des § 4 dem Gerichtsvollzieher zustehen. Ebenso erhellt aus der Fassung des Gesetzes, daß der Gerichtsvollzieher, wenn er zuerst eine Pfändung vollzogen hat und demnächst die Leistung in Empfang nimmt, für erstere die Gebühr der §§ 4 u. 5 und für letztere gesondert die Gebühr des § 11 erhält, welche zwar der Höhe nach der Gebühr des § 4 gleichgestellt ist, aber für einen von der Pfändung verschiedenen Akt gewährt wird. (von Stenglein, das Gerichtskostengesetz und das Gesetz über das Gebührenwesen S. 135.)

§ 12.

(Die Bestimmungen der §§ 12—23 der RGeb.O. für Gerichtsvollzieher finden auf die in den §§ 2—13 der bayer. Geb.O. für Gerichtsvollzieher genannten Geschäfte entsprechende Anwendung (§ 15 der bayer. Geb.O.) und werden solche deshalb durch größeren Druck ausgezeichnet.)

Die in die Gebühr (Vergütung) eingeschlossenen Neben-Geschäfte.

Die in den §§ 4—11 bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1) die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (CPO. §§ 678, 679 und 716);

2) die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mitteilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;

S. § 683 der CPO. Eine besondere Zustellungsgebühr ist nicht begründet.

3) die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapieres auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Wertpapieres (CPO. §§ 723 und 724);

4) die Annahme und Quittierung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;

5) die Bekanntmachung der Versteigerung.

§ 13.

Baare Auslagen

An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1) die Schreibgebühren;

Bei Zustellungen in Militärstrafsachen und in Forstrügsachen in

Bayern erhalten die Gerichtsvollzieher für die von ihnen anzufertigenden Abschriften des bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstückes keine Schreibgebühren. (§ 15 Abs. 2 der bayer. Geb.O.)

2) die Post- und Telegraphengebühren;
3) die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere die durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4) die an Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge;
5) die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6) die für Umschreibung eines auf den Namen lautenden Wertpapieres oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapieres zu zahlenden Beträge;
7) die Kosten eines Transportes von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung oder Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie die Erhaltung von Tieren;

Den Lohn für einen allenfalls nötigen Hüter gepfändeter Gegenstände hat der Gerichtsvollzieher nach ortsüblichen Preisen zu leisten und dafür Ersatz zu beanspruchen.

8) die Reisekosten.

Eine Vergütung für Auslagen, welche nicht unter § 13 fallen, ist ausgeschlossen. Dies gilt von Schreibmaterialien, Beschaffung, Heizung und Beleuchtung des Versteigerungslokals u. dgl. m.

Bei Zustellungen in Forstrügsachen werden in Bayern Reisekosten nicht vergütet. Bei Zustellungen in Militärstrafsachen, sowie bei Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Militärstrafsachen erhält der Gerichtsvollzieher, wenn dieselben außerhalb ihres Amtswohnsitzes vorzunehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung als Reisekosten einen Betrag von 30 ₰. (§ 15 Abs. 3 der bayer. Geb.O.)

§ 14.

Mass und Fälle der Schreibgebühren

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 80 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1) für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag erteilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu erteilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des § 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2) für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (CPO. §§ 728 und 751);

3) für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (CPO. § 739);
4) für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (CPO. § 791).

Für sonstige Schreibarbeiten, namentlich Korrespondenzen mit den Parteien wird keine Vergütung gewährt.

§ 80 des GKost.Ges.: „Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthält, zehn Pfennige, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Zeile wird voll berechnet."

Durch h. JME. vom 30. Aug. 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und die Uebernahme von Nebengeschäften durch die Gerichtsvollzieher betr. (JMBl. Nr. XV) ist eingeschärft worden, daß die Gerichtsvollzieher Schreibgebühren nur für die Anfertigung der in § 14 der RGeb.O. bezeichneten Schriftstücke und für die von ihnen für die Auftraggeber hergestellten Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke beanspruchen können und daß es insbesondere unstatthaft ist, Schreibgebühren für die zur öffentlichen Anheftung oder zur Einrückung in öffentliche Blätter erforderlichen Exemplare der Bekanntmachung einer Zwangsversteigerung (§ 46 der Bek. vom 30. Sept. 1879, JMBl. S. 1525) oder für die durch Dienstgeschäfte veranlaßten Briefe anzusetzen.

§ 15.*

Pfändungs-Zeugengebühren

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des § 679 der CPO. zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 *M.* gewährt werden.

Der Betrag von 1 *M.* bedeutet das zu gewährende Maximum.

Ob und in welchem Betrage die Entschädigung zu gewähren ist, hat der Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nach Billigkeit zu ermessen. Ueber Erinnerungen gegen den Ansatz einer solchen Auslage entscheidet nach § 685 Abs. 2 der CPO. das Zwangsvollstreckungsgericht. (JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII.)

§ 16.

Sachverständigen-Gebühr

Den zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (CPO. § 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

§ 17.*

Reisegebühren

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung

von mehr als zwei Kilometer zurückzulegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitze zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als Ein Geschäft.

Die Vorschrift Abs. 2 findet selbstverständlich auch dann Anwendung, wenn der Auftraggeber (wie bei den Zustellungen von Amtswegen) der Gerichtsschreiber ist. Vermittelt dagegen der Gerichtsschreiber nur gleichzeitig Aufträge beider Parteien (CPO. §§ 152 Abs. 2, 674 Abs. 2), so gilt die Partei selbst als Auftraggeber.

Geschäfte, welche nach § 17 Abs. 2 der RGO. in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, sind im allgemeinen Dienstregister unmittelbar untereinander vorzutragen. (Ziff. 5 lit. a der JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII.)

Mehrere gleichzeitig vorliegende Aufträge desselben Auftraggebers, welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen und an demselben Orte auszuführen sind, müssen auf einer Reise ausgeführt werden. (JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., Ziff. 7 d.)

Findet die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels (§ 671 der CPO.) bei dem Beginn der Zwangsvollstreckung statt, so sind, da in diesem Falle die Zustellung und die Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 2 der RGeb.O. in Anschauung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, etwaige Reisekosten zu den Kosten der Vollstreckungshandlung zu rechnen und es ist demgemäß die Berechnung derselben auf das über diese aufzunehmende Protokoll (§ 682 der CPO. und § 21 der Bek. vom 30. Sept. 1879, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen &c. betr., JMBl. S. 1508) zu setzen. (l. c. lit. e.)

§ 18.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung der baren Auslagen und des vermutlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, soferne nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist. Kostenvorschuss.

S. oben Seite 55.

§ 19.

Schuldner der Gebühren u. Auslagen

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

§ 20.

Fälligkeit und postvorschussweise Erhebung der Gebühren

Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 697 der CPO. fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

S. oben Seite 56 lit. c.

§ 21.

Baarauslagen in Armenrechtsfällen

Im Falle der Bewilligung des Armenrechtes werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können. (CPO. §§ 115 und 697.)

S. oben Seite 62 § 6.

§ 22.

Erinnerungen gegen die Gebühren u. Auslagen-Ansätze

Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 685 Abs. 2 der CPO. Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

S. oben Seite 56 lit. d.

§ 23.

Aufstellung der Gebühren u. Auslagenrechnung

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

S. oben Seite 56 lit. e.

§ 24.

Bundesstaatliche Vorbehalte

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1) für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des § 39 der St.PO. einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;

Bayer. Geb.O. § 2: Die Gebühr für eine Zustellung in Strafsachen, bei welcher die auf Grund des § 39 der RSt.PO. zugelassenen einfacheren Formen für den Nachweis der Zustellung zur Anwendung kommen, beträgt 20 ₰.

2) an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

S. oben Seite 60 § 3.

§ 25.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

S. Beilage 2.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Diese Wirksamkeit ist mit dem 1. Oktober 1879 eingetreten, soweit Abänderungen durch die Novelle vom 29. Juni 1881 in Frage stehen, mit 15. Juli 1881.

Beilage Nr. 2.
(Siehe Seite 59 § 2.)

K. b. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

vom 6. Sept. 1879 (G. u. VBl. Nr. 60, JMBl. Nr. XXII) und 15. Juli 1881*) (G. u. VBl. Nr. 42, JMBl. Nr. XIII**).

§ 1.

Auf die nach den Vorschriften der Reichsprozeßordnungen zu bewerkstelligenden Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in den durch die Reichsprozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten findet vorbehaltlich der für Zustellungen in Forstrügsachen in den nachfolgenden Paragraphen getroffenen besonderen Bestimmungen die Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 und die entsprechenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881, die Abänderung der Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher betr., Anwendung.

S. die Beilage Nr. 1, insbesondere § 25.

§ 2.

Die Gebühr für eine Zustellung in Strafsachen, bei welcher die auf Grund des § 39 der Reichsstrafprozeßordnung zugelassenen einfacheren Formen für den Nachweis der Zustellung zur Anwendung kommen, beträgt . . . . 20 ₰

S. § 24 der RGeb.O. oben Seite 58 lit. f und Beilage Nr. 1.

§ 3.

Die Gebühr für eine Zustellung in Forstrügesachen und in Militärstrafsachen, sowie für die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Militärstrafsachen beträgt . . . . . 20 ₰.

S. Seite 26 III und Seite 37 Ziff. 7.

---

*) K. VO. vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und die Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr.

**) Art. 5 des bayer. Geb.G.: „Die Gebühren, welche von den Beteiligten außer den für die Staatskasse zu verrechnenden Gebühren wegen der Bemühung einzelner Personen bei der Erledigung der Geschäfte zu entrichten sind, insbesondere Vorlade- und Zustellgebühren, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Taggelder und Reisekosten der Kommission, Gebühren der Pfarrer, Amtsärzte, Konsule, Rechtsanwälte, Notare, Hypothekenbewahrer und Gerichtsschreiber, Gebühren der Gerichtsvollzieher und sonstiger Vollstreckungsorgane werden, soweit dieselben nicht bereits reichsgesetzlich geregelt sind, durch k. Verordnung bestimmt.

In Forstrügesachen gilt die Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie, wenn dieselben gleichzeitig geladen werden, als eine einzige Zustellung.

§ 4.

Die Gebühr für eine auf Anordnung des Gerichts zu bewerkstelligende Zustellung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche die in der Reichscivilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 der GVO.), beträgt . . . 20 ₰.

S. Seite 31. VII.

§ 5.

Die Gebühr für jede Anheftung eines Schriftstücks durch den Gerichtsvollzieher beträgt . . . . 40 ₰.

S. Seite 31 Ziff. VIII.

§ 6.

Bei den nach Art. 38 der Subhastationsordnung vorzunehmenden Ermittelungen erhält der Gerichtsvollzieher für die Befragung einer jeden Person, bei welcher er Erkundigungen einzuziehen beauftragt ist, eine Gebühr von . . . . 40 ₰.

Die Hälfte dieser Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher bei den in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auf Anordnung des Gerichts vorzunehmenden Ermittelungen (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 der GVO.) für die Befragung einer jeden Person, bei welcher er Erkundigungen einzuziehen beauftragt ist.

S. Seite 39. VII.

§ 7.

Für die in der Pfalz nach § 6 Abs. 3 der GVO. im Auftrage der Parteien vorzunehmenden Ermittelungen erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene Stunde eine Gebühr von . . . 50 ₰, jedoch nicht unter 2 *M*.

S. Seite 39. VII.

§ 8.

Für die Aufzeichnung beweglicher Zugehörungen nach Art. 37 der Subh.O. erhält der Gerichtsvollzieher die in § 4 der RGeb.O. für Gerichtsvollzieher für die Pfändung bestimmte Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Werte der aufgezeichneten Gegenstände berechnet.

S. oben in der zweiten Abt. III. Abschn. I. Hptst. 2. Titel B.

§ 9.

Für die Verrichtungen einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§ 113 der Reichs-Konk.O.) erhält der Gerichtsvollzieher die in § 8 bestimmte Gebühr.

Für die Vornahme einer Siegelung oder Entsiegelung nach § 112 der RKonk.O. erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte dieser Gebühr. Eine besondere Gebühr für die Siegelung oder Entsiegelung findet nicht statt, wenn das Geschäft mit der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände, bei welcher der Gerichtsvollzieher als Urkundsperson zugezogen ist, verbunden wird.

S. oben Seite 38. IV.

§ 10.

Für die Versteigerung von Faustpfändern oder anderen beweglichen Pfändern (Art. 24 des AG. zur RCPO. und Konk.O., Art. 48 des EG. zum allg. deutschen Handelsgesetzb. in der Fassung des Art. 76 Ziff. 4 des ersteren Gesetzes), sowie für die Versteigerung von beweglichen Zugehörungen und Früchten nach Art. 36 der Subh.O., erhält der Gerichtsvollzieher die in § 7 der RGeb.O. für Gerichtsvollzieher bestimmte Gebühr.

Die nämliche Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher auch für die in den Landesteilen rechts des Rheins auf Anordnung des Gerichts vorzunehmenden Versteigerungen in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen (§ 6 Abs. 2 der GVO.), sowie für die Vornahme einer freiwilligen Versteigerung beweglicher Sachen in der Pfalz.

S. oben S. 38. V.

§ 11.

Die Gebühr für die auf Anordnung des Gerichts zu bewerkstelligende zwangsweise Vorführung einer Person in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 d. GVO.) beträgt 3 ℳ.

S. oben Seite 38. III.

§ 12.

Die Gebühr für ein durch den Gerichtsvollzieher zu bewerkstelligendes Realanerbieten beträgt . . . . 2 ℳ 50 ₰.

Ist der Gegenstand des Realanerbietens Geld, so erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage bis zu 1000 ℳ 1 vom Hundert,

von dem Betrage über 1000 ℳ bis zu 2000 ℳ ½ vom Hundert,

von dem Betrage über 2000 ℳ ¼ vom Hundert,

jedoch nicht unter 2 ℳ 50 ₰.

In der Pfalz beträgt die Gebühr für eine im Auftrage einer Partei vorgenommene Hinterlegung . . . . 2 ℳ 50 ₰.

Die bei dem Realanerbieten und bei der Hinterlegung (Abs. 3) zu machenden Zustellungen gelten bezüglich der Gebühren und Auslagen als Bestandteile der bezeichneten Geschäfte.

S. oben Seite 39. VI.

§ 13.

Die Gebühr für die Aufnahme eines Wechselprotestes oder des Protestes bei kaufmännischen Anweisungen beträgt 2 ℳ 25 ₰.

S. oben Seite 39. VIII.

§ 14.

Für die aushilfsweise Besorgung des inneren Dienstes in den Sitzungen des Amtsgerichts (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 der GVO.) findet eine Gebühr nicht statt.

S. oben Seite 40. X.

§ 15.

Auf die in den §§ 2–13 genannten Geschäfte finden die Bestimmungen der §§ 12—23 der RGO. für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Bei Zustellungen in Militärstrafsachen und in Forstrügesachen erhalten die Gerichtsvollzieher für die von ihnen anzufertigenden Abschriften des bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücks keine Schreibgebühren.

Bei Zustellungen in Forstrügesachen werden Reisekosten nicht vergütet. Bei den in § 3 genannten Geschäften in Militärstrafsachen erhält der Gerichtsvollzieher, wenn dieselben außerhalb seines Amtswohnsitzes vorzunehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung als Reisekosten einen Betrag von . . . . 30 ₰.

§ 16.

Für die nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigenden Geschäfte bleiben die bisherigen Bestimmungen über Gebühren und Auslagen maßgebend.

Die Höhe der Reisekosten, auf deren Vergütung der Gerichtsvollzieher Anspruch hat, bemißt sich auch bei diesen Geschäften nach § 17 der RGeb.O. für Gerichtsvollzieher.

Mit der Besorgung des Sitzungsdienstes in diesen Sachen kann von dem Gerichtsvorstande, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten von dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstesaufsicht übertragen ist, das Dienerpersonal beauftragt werden. In diesem Falle fließen die Aufrufgebühren zur Staatskasse. (§ 35 der GVO.)

Beilage Nr. 3.

(S. Seite 62 § 4.)

Gebühren=Tarif

für die Nebengeschäfte der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der JME. vom 30. August 1881 (JMBl. Nr. XV).

1) Für die Anfertigung einer Klagschrift oder die Erwirkung eines Zahlungs= oder Vollstreckungsbefehles darf der Gerichtsvollzieher keine höhere Gebühr als . . . . 50 ₰ verlangen.

2) Die Gerichtsvollzieher in der Pfalz dürfen für die Anfertigung des Beschlagnahmsgesuches unbeweglicher Sachen gleichfalls eine Vergütung von . . . . 50 ₰ beanspruchen.

3) Für einen Mahnbrief an den Schuldner dürfen neben dem Ersatz der Portoauslagen nicht mehr als . . . . 30 ₰ angesetzt werden.

4) Für die bei einem Wechselproteste in Empfang genommene Zahlung und mit der Uebersendung des Geldes an den Gläubiger verbundene Mühewaltung darf der Gerichtsvollzieher eine Vergütung beanspruchen, welche bei einem Betrage bis zu 200 ℳ nicht mehr als 50 ₰ betragen, bei größeren Zahlungen von dem Betrage bis zu 1000 ℳ ¼ vom Hundert, von dem weiteren Betrage 1 vom Tausend nicht übersteigen darf.

Beilage Nr. 4.

(Seite 72 und 73.)

Auszug

aus dem Gesetze vom 18. August 1879, über das Gebührenwesen.
(G. u. VBl. Nr. 52.)

VI. Abteilung. Nicht streitige Rechtspflege.

III. Abschnitt.
Akte der Gerichtsvollzieher.

A. Bestimmungen für das ganze Königreich.

Art. 154: Wechselproteste unterliegen der in Art. 127 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Gebühr, mindestens aber einer solchen von . . . . 1 M.

Art. 127: Wechselproteste unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Tausend der zu fordernden Wechselsumme.

Für Urkunden über Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses („außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens", Art. 17—19 des Gesetzes zur Ausf. der RCPO. u. KO.) wird eine Gebühr von 1 M. erhoben.

Die im Abs. 2 bestimmte Gebühr wird auch erhoben, wenn die Zustellung durch die Post erfolgt. (RCPO. § 177.)

Für jede Beglaubigung der Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes durch den Gerichtsvollzieher kommt außerdem noch eine Gebühr von . . . . 50 ₰ zur Erhebung.

Auf dem Gebiete der streitigen und Strafrechtspflege ist gemäß der Vorschrift in § 2 Abs. 1 des RGKost.G., welche nach Art. 7 des bayer. Geb.G. auch in dem landesgesetzlich geregelten Verfahren Anwendung zu finden hat, die Erhebung von Staatsabgaben für Gerichtsvollzieherakte ausgeschlossen.

Art. 155: Der Gerichtsvollzieher hat die Gebühren für die von ihm aufzunehmenden Akte vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die zahlungspflichtige Partei vorzuschießen.

Er kann die Uebernahme eines Geschäftes von der Zahlung eines zur Deckung dieser Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen.

Zahlungspflichtig ist der Antragsteller; mehrere Antragsteller haften für die Kosten samtverbindlich.

Art. 156: Durch kgl. Verordnung wird bestimmt, wie der Gebührenpflicht bei den Akten der Gerichtsvollzieher zu genügen ist.

Gerichtsvollzieher, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, verfallen in eine Geldstrafe im zehnfachen Betrage der geschuldeten Gebühr.

S. § 9 der Bek. vom 17. Sept. 1879, die Verwendung von Gebührenmarken, s. unten Beilage 5.

Art. 157: In den Fällen der §§ 112 u. 113 der RKO. werden für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Vornahme der Verrichtungen einer Urkundsperson durch den Gerichtsvollzieher Gebühren nicht erhoben.

Art. 158: Hinsichtlich des Beschwerderechts, sowie bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Beschwerden finden die Vorschriften in Art. 151 und 152 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Auch der Gerichtsvollzieher ist mit Rücksicht auf seine primäre Haftung (Art. 155—156) zur Beschwerdeführung berechtigt.

Die Art. 151 und 152 des Gebührengesetzes sind oben S. 74 abgedruckt.

Art. 159: Für die von den Gerichtsvollziehern vorgenommenen Mobilienversteigerungen sind die Bestimmungen in Art. 209, 221—228 des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Der Inhalt dieser Art. 209, 221–228 des Geb.Ges. ist oben S. 75 Ziff. 4 vorgetragen.

B. Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 160: Findet bei Uebertrag einer Forderung eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des Art. 1690 des pfälz. CGB. statt, so unterliegt die Uebertragungsurkunde, wenn dieselbe nicht schon bei einem Notar zur Berechnung gelangt ist, einer Gebühr zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme.

Art. 161: In dem Hypothekenbereinigungsverfahren werden die in Art. 154 bestimmten Gebühren erhoben.

Beilage Nr. 5.

(Seite 73.)

Die Verwendung von Gebührenmarken.

(Bekanntmachung des k. Staaatsm. der Fin. vom 17. Sept. 1879, G. u. VBl. Nr. 63 S. 1173 und JMBl. Nr. XXXIII.)

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. 269 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. J. werden zum Vollzuge der allerh. Verordnung bezeichneten Betreffs vom 15. l. M. im Einverständnisse mit den übrigen k. Civilstaatsministerien und dem k. Kriegsministerium folgende Vorschriften erlassen:

Den Art. 269 s. Seite 73 in der Anmerkung.

Die Verordnung vom 15. Sept. 1859 s. Seite 73.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die seit dem 1. Januar 1876 in den Landesteilen rechts des Rheins eingeführten Stempelmarken (§§ 2, 3 der Bek. vom 11. Dezbr. 1875, G. u. VBl. S. 782—783) haben bis auf weiteres sowohl im rechtsrheinischen Bayern, als auch in der Pfalz zugleich die Stelle der Gebührenmarken im Sinne des Eingangs erwähnten Gesetzes zu vertreten.

Bekanntmachung vom 11. Dezember 1875, das Papierformat und die Verwendung von Stempelmarken, sowie Einlösung des Stempelpapieres in den Landesteilen rechts des Rheins betr.:

§ 2. Einführung der Stempelmarken.

An die Stelle des Stempelpapiers und der Extrastempelung treten, insoweit nicht die Stempelvisierung stattfindet, die Stempelmarken und zwar vorbehaltlich weiterer Anordnungen für den Fall des Bedürfnisses, vorläufig in Wertbeträgen von 10, 20 und 50 ₰, dann von 1, 2, 4 und 10 ℳ.

§ 3. Beschreibung der Stempelmarken.

Die Stempelmarken haben die Form eines länglichen Rechtecks von 35 Millimeter Höhe und 24 Millimeter Breite.

Dieselben sind mit weißem Hochdruck und farbigem Untergrund geprägt. Letzterer ist bei den Marken

zu 10 ₰ grau,
„ 20 ₰ hellgelb,
„ 30 ₰ hellgrün,
„ 1 ℳ hellblau,
„ 2 ℳ violett,
„ 4 ℳ hellroth,
„ 10 ℳ hochgelb.

Das mittlere Feld der Marken zeigt einen aufrecht stehenden Löwen, welcher sich auf ein ovales Wappenschild mit den bayerischen Wecken stützt. Der Wertbetrag jeder Marke ist in den beiden Nischen zur rechten und linken Seite des Löwenkopfes mit arabischen Ziffern und auf dem Felde unter dem Löwen mit Buchstaben ausgedrückt. Das schmale Feld ober dem Löwen enthält die Inschrift: K. B. STEMPEL.

Jede Marke ist an den Rändern ausgezackt und auf der Rückseite mit einem Klebestoff versehen.

§ 2.

Die Verwendung der Gebührenmarken erfolgt in der Weise, daß dieselben in dem vorgeschriebenen Werte dem betreffenden Schriftstücke (Quittung, Zeugnis, Urkunde rc. rc.) auf der ersten Seite links oben in einiger Entfernung vom linksseitigen Papierrande oder, soferne dieser Platz bedruckt oder beschrieben ist, an der nächstfreien Stelle des Schriftstückes aufgeklebt und zur fernern Verwendung unbrauchbar gemacht (kassirt) werden.

Werden mehrere Gebührenmarken zu Einem Schriftstücke verwendet, z. B. zu einer Quittung über 12,000 ℳ zwei zu je 10 ℳ und eine zu 4 ℳ, so sind dieselben in Einer Reihe unmittelbar neben einander und erforderlichen Falls in weiteren Reihen darunter aufzukleben.

Können die Gebührenmarken in Ermangelung des erforderlichen freien Raumes auf das Schriftstück selbst nicht aufgeklebt werden, so ist hiezu ein demselben anzuheftendes Beiblatt zu verwenden, welches zu dem gebührenpflichtigen Schriftstücke durch eine dessen wesentlichen Inhalt und Datum genau bezeichnende, mit Tinte zu fertigende Aufschrift, z. B.

„Beiblatt zur Quittung des N. vom 24. Oktober 1879 über 20,000 ℳ, Preis für gelieferte Baumaterialien,“

in die erforderliche Beziehung zu setzen ist.

§ 3.

Die zur Verwendung gelangenden Gebührenmarken müssen rein und ungebraucht sein. Beschädigte oder aus mehreren Teilen zusammengesetzte oder mit irgend einem vorschriftswidrigen Zeichen oder Vermerk versehene Gebührenmarken gelten als nicht verwendet.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 4.

Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder anderen öffentlichen Kassen geleistet werden, hat der Aussteller vor deren Einreichung bei der betreffenden Kasse mit den erforderlichen Gebührenmarken nach Vorschrift des § 2 zu versehen.

Die Beamten und Bediensteten, denen die Auszahlung der quittierten Beträge obliegt, haben bei der Vorlage der Quittungen sorgfältig zu

prüfen, ob dieselben mit den giltigen Gebührenmarken in dem gesetzlichen Wertbetrage, sowie in der vorgeschriebenen Weise versehen sind. Werden desfallsige Mängel wahrgenommen, so ist vor der Auszahlung die Quittung dem Aussteller zur Berichtigung zurückzugeben oder für dessen Rechnung die Ergänzung des Fehlenden sofort von Amtswegen zu bethätigen.

Die für gut befundenen, desgleichen die von dem Aussteller etwa zu viel verwendeten Marken sind von der Behörde zu kassieren, indem jede einzelne Marke mit dem amtlichen Farbdrucksiegel derart überdruckt wird, daß von dem ganzen Siegelabdrucke beiläufig die Hälfte auf die Marke und der übrige Teil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommt.

Die Kassierung muß binnen längstens 8 Tagen nach erfolgter Zahlungsleistung vollzogen sein.

Hinsichtlich der Gebühren für die Quittungen über die auf Rechnung des Eisenbahn-Neubaues zu leistenden Zahlungen des Staates bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 5.

Bei Anstellungen und Beförderungen (Besoldungsmehrungen) hat die auszahlende Kasse die treffenden Gebührenmarken für Rechnung des Pflichtigen zu der ersten Quittung über dessen Besoldung oder Besoldungsmehrung zu verwenden und zwar sind dieselben sogleich bei Empfangnahme der Quittung unterhalb der Marke für die Quittung an der nächst freien Stelle mit der Bemerkung „Anstellungsgebühr" aufzukleben und nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 amtlich zu kassieren.

Bei den von den Geistlichen und Schullehrern zu entrichtenden Gebühren findet eine Markenverwendung nicht statt. Gleiches gilt von den Gebühren, welche gemäß Art. 198 des Gesetzes für die Anstellung als Notar, Hypothekenbewahrer, dann als Gerichtsvollzieher, ferner für Verleihung eines landesherrlichen Tischtitels zu entrichten sind. Bezüglich der rechnerischen Behandlung dieser Gebühren wird in der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über das Gebührenwesen Bestimmung getroffen werden.

§ 6.

Die Verwendung der Gebührenmarken zu Prüfungszeugnissen, sowie zu den Diplomen der Doktoren und Licentiaten, zu den Zeugnissen der Amtsärzte und zu den Zeugnissen der Pfarrämter, welche auf Grund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregistern ausgestellt werden, hat durch die ausfertigenden Behörden oder Beamten vor Aushändigung des Dokumentes an den Pflichtigen zu erfolgen. Die Kassierung der Marken ist auch hier in der in § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Weise zu bethätigen.

Hat die Ausstellung obiger Zeugnisse der Amtsärzte oder Pfarrämter gebührenfrei zu erfolgen, was z. B. nach Art. 192 Ziff. 15 des Gesetzes bei Zeugnissen zu Zwecken der Regulierung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltsbeiträgen u. dgl., dann nach Art. 3 Ziff. 4 desselben bei Zeugnissen zur Begründung von Urlaubsgesuchen, ferner

nach Art. 4 in Armensachen der Fall ist, so ist der die Gebührenfreiheit begründende Umstand auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

§ 7.

Die Gerichtsvollzieher haben ihre Akte in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege unmittelbar nach deren Aufnahme, Abschriften unmittelbar nach deren Beglaubigung mit den erforderlichen Gebührenmarken vorschriftsmäßig zu versehen und deren Kassierung gleichfalls nach Maßgabe der für Quittungen in § 4 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen vorzunehmen. Die Gebührenmarken sind auf der Urschrift des Gerichtsvollzieherakts, bei Zustellungen auf der Urschrift der Zustellungsurkunde oder auf der vom Gerichtsvollzieher nach § 177 der RCPO. aufzunehmenden Bescheinigung, bei der Beglaubigung von Abschriften neben der Beglaubigungs-Formel zu verwenden.

Die Gerichtsvollzieher der Pfalz sind verpflichtet, die Gebührenmarken zu den Uebertragsurkunden, welche von ihnen nach Maßgabe des Art. 1690 des dort geltenden Civilgesetzbuches zugestellt werden, mit den treffenden Gebührenmarken zu versehen und letztere vor der Zustellung der Uebertragungsurkunde vorschriftsmäßig zu kassieren.

Gerichtsvollzieher, welche ihr Dienstsiegel nicht zur Hand haben, können die Kassierung auch dadurch bewirken, daß sie auf der Marke das Datum des Schriftstückes (in arabischen Ziffern) unter eigenhändiger Beifügung ihres Namens mittelst Tinte in deutlicher Schrift ohne jede Rasur, Durchstreichung oder weitere Ueberschrift vermerken, wobei das Datum (Tag, Monat und Jahr) vollständig innerhalb der Marke, der Name aber zum Teil (beiläufig zur Hälfte) auf die Marke und zum andern Teil auf das dieselbe umgebende Papier zu stehen kommen soll, z. B.:

16. 10. 79

Hallberger

Die ganze oder auch nur teilweise Beifügung des Vornamens ist nicht geboten.

Trägt das Schriftstück ausnahmsweise kein Datum, so ist das Datum der Verwendung der Gebührenmarke auf derselben zu vermerken. Sind einem Schriftstücke mehrere Gebührenmarken aufgeklebt, so muß jede derselben mit dem vollständigen Vermerke des Datums versehen und zu einem Teile, beiläufig zur Hälfte, mit dem Namen überschrieben werden.

Bei den Urkunden der Gerichtsvollzieher über die von denselben gepflogenen öffentlichen Mobiliarversteigerungen findet eine Verwendung von Gebührenmarken nicht statt. Hinsichtlich der Entrichtung dieser Gebühren sind die desfalls noch zu erlassenden besonderen Vorschriften auch für die Gerichtsvollzieher maßgebend.

§ 8.

Bei der Revision der Rechnungen aller Staats- und öffentlichen Kassen ist jede auf einem Rechnungsbelege befindliche Gebührenmarke mit einem Revisionsstriche zu versehen.

Die Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, in den Geschäftslokalen der Gerichtsvollzieher von den durch dieselben aufzubewahrenden Urkunden, sowie von den zu führenden Repertorien und sonstigen Registern in Bezug auf die vorschriftsmäßige Markenverwendung durch Kommissäre Einsicht zu nehmen und den Befund konstatieren zu lassen.

Der Gerichtsvollzieher hat etwaige Beanstandungen auf Verlangen des Kommissärs zu erläutern und das von letzterem aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung sind die etwa nötigen Verfügungen oder Einschreitungen zu veranlassen.

§ 9.

Oeffentliche Beamte und Bedienstete, welche die Vorschriften über die Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken außer acht lassen, unterliegen der Bestrafung nach Art. 270 bezw. Art. 156 Abs. 2, dann Art. 271 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen.

Der in letzterer Bestimmung angedrohten Ordnungsstrafe bis zu 30 *M.* unterliegen auch Privatpersonen, welche sich gegen die obigen Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken verfehlen.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei solchen Straffällen bemißt sich nach den Bestimmungen des Art. 273 des erwähnten Gesetzes und der noch zu erlassenden besonderen Instruktion über das Strafverfahren im Verwaltungswege.

§ 10.

Hinsichtlich des Verlags und Verkaufs der Stempel- und bezw. Gebührenmarken, des Rabattes der Abnehmer, sowie der buchmäßigen und rechnerischen Behandlung jener Marken und des Erlöses aus dem Verkaufe derselben, dann der von den Regierungsfinanzkammern zu führenden Kontrolverzeichnisse und der jährlichen Finalabrechnungen der Rentämter mit dem Hauptstempelverlagsamte bewendet es bis auf weiteres bei den Vorschriften des § 9 der oben alleg. Bek. vom 11. Dez. 1875, dann der Ausschreiben vom 13. gl. M. Nr. 18649 Ziff. I (FMBl. S. 322 ff.) und vom 27. Juli 1876 Nr. 7155 (FMBl. S. 153), welche nebst den in Ziff. 7 des vorerwähnten Ausschreibens vom 13. Dez. 1875 angeführten weiteren Normativentschließungen vom 26. Juni 1874 Nr. 9096 und vom 21. Oktober gl. Js. Nr. 15047 hiemit zugleich auf den Regierungsbezirk der Pfalz ausgedehnt werden.

Bezüglich der Tantiemen der k. Rentbeamten in der Pfalz aus den Einnahmen von dem Verkaufe der Gebührenmarken bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

III. Schluß-Bestimmungen.

§ 11.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Gesetze über das Gebührenwesen in Wirksamkeit.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Zwangsvollstreckungen und Konkursen sind die Akte der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, sowie die Eingaben der Privaten und deren Beilagen dem bisherigen Stempel nur noch insoferne unterworfen, als auch das Verfahren selbst noch nach der seitherigen Prozeßordnung zu erledigen ist (Art. 281 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

In Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege unterliegen Eingaben und deren Beilagen der Stempelpflicht nur noch in jenen Fällen, in denen das Verfahren bei Einführung des neuen Gebührengesetzes bereits begonnen hatte. Eine Ausnahme besteht nur für Vormundschaften und Pflegschaften in den Landesteilen rechts des Rheins insoferne, als auf diese Angelegenheiten vom 1. Januar 1880 an die seitherigen Stempelnormen auch dann keine Anwendung mehr zu finden haben, wenn die Vormundschaft oder Pflegschaft bereits vor dem Inslebentreten des neuen Gebührengesetzes anhängig war. (Art. 281 Abs. 3 u. 4 a. a. O.)

In Gegenständen der Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege ist der Stempel für Eingaben und deren Beilagen von dem Tage der Einführung des neuen Gesetzes an ausnahmslos aufgehoben.

Bei Privaturkunden von denen vor einer Behörde Gebrauch gemacht wird, hat von dem gedachten Zeitpunkte an ohne Rücksicht auf das Datum der Ausstellung eine nachträgliche Stempel-Verwendung oder -Visierung nach den Vorschriften der bisherigen Gesetzgebung nur noch in jenen Fällen stattzufinden, in denen auch im Uebrigen für die Gebührenbewertung der Verhandlungen noch die älteren Bestimmungen Maß zu geben haben.

Außerdem sind Privaturkunden (Schuldscheine, Quittungen 2c.) vom Tage der Einführung des neuen Gebührengesetzes an der Gebührenpflicht nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Die Befreiungen der Quittungen von der Gebührenpflicht sind in Art. 233 des Gesetzes über das Gebührenwesen einzeln aufgezählt. Speziell wird hier noch darauf aufmerksam gemacht, daß auch Quittungen über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden, insbesondere über die in § 79 des Reichs-Ger.Kost.Ges. aufgeführten Gerichtsauslagen (Insertionskosten, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Kommissionskosten der Gerichtsbeamten 2c. 2c.) gemäß Ziff. 26 obiger Bestimmung gebührenfrei sind.

In der Pfalz dürfen Vorauszahlungen aus der Staatskasse für die vom 1. Oktober l. J. an fällig werdenden Besoldungs- und Pensionsraten nur unter der Voraussetzung geleistet werden, daß seitens der Empfänger auch der Gebührenpflicht nach den Bestimmungen in Art. 220 ff. des öfter erwähnten Gesetzes im Voraus genügt und demnach die Quittungen über jene Zahlungen nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 15. l. M. und der gegenwärtigen Bekanntmachung vor der Einreichung mit den erforderlichen Gebührenmarken versehen werden.

§ 12.

Hinsichtlich der Erfüllung der Gebührenpflicht bei Wertpapieren und Lombarddarlehen werden besondere Vorschriften erlassen werden.

Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, die Erhebung von Reichsstempelabgaben betr. (RGBl. Nr. 17), dann

allerh. Verordnung vom 16. August 1881, gleichen Betreffs, (G. u. VBl. S. 1131), dann

weitere Bekantmachung des k. bayer. Staatsmin. des Aeuß. und der Justiz vom 20. August 1881 (G. u. VBl. S. 1143).

München, am 17. September 1879.

Beilage Nr. 6.

(Seite 51.)

Allgemeines Dienst-Register

des k. Gerichtsvollziehers . . . .

bei dem k. Amtsgerichte . . . .

für das Geschäftsjahr 18 . .

(§ 24 der DV., JMBl. 1879 S. 1199 und Bekanntmachung des k. St.M. der Justiz vom 16. Juli 1881 Ziff. 5, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII.)

Spezielle Vorschriften.

1) Die **Spalten 1—4,** wenn ein Vorschuß gezahlt wird auch die **Spalte 10** sind sofort bei der Erteilung des Auftrags auszufüllen. Jeder einzelne Auftrag erhält eine besondere Nummer. Wenn gleichzeitig mehrere untereinander in Zusammenhang stehende Aufträge erteilt werden, z. B. der Auftrag, das rechtskräftige Urteil zuzu-

Laufende Nummer	**Auftraggeber**	**Bezeichnung** des **Auftrages.**	Tag des Empfangs des Auftrages	Tag der Vornahme des Geschäftes	Gebühren			Schreibgebühren und Reisekosten		
					Bezeichnung	ℳ	₰	Bezeichnung	ℳ	₰
1	2	3	4	5	6			7		

stellen und der Auftrag, auf Grund des Urteils die Pfändung beweglicher Sachen vorzunehmen, so ist jeder der mehreren Aufträge gesondert einzutragen. Als besonderer Auftrag gilt jeder Auftrag, der auf ein Geschäft gerichtet ist, für welches eine besondere Gebühr stattfindet. Auch bei solchen Geschäften, welche der Gerichtsvollzieher aus Anlaß eines ihm erteilten Auftrages vermöge seiner Amtspflicht vorzunehmen hat, wie die in § 730 Abs. 2 der CPO. angeordnete Zustellung an den Schuldner, ist keine Ausnahme zu machen. Ebenso gilt bei den nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 der GVO. vorzunehmenden Ermittlungen jede Befragung, für welche eine besondere Gebühr stattfindet, als ein besonderes Geschäft und zwar auch dann, wenn die Befragung mehrerer Personen in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft zu behandeln ist. In diesem Falle sind die auf die zusammengehörigen Befragungen bezüglichen Einträge unmittelbar unter einander zu stellen. Dagegen wird die Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie in Forstrügsachen, welche nach § 3 der Geb.O. als eine einzige Zustellung gilt, unter einer Nummer vorgetragen.

Sind zur Erledigung eines Auftrags mehrere nicht auf einmal vorzunehmende Handlungen notwendig, für welche besondere Gebühren stattfinden, wie dies insbesondere bei Zwangsvollstreckungsaufträgen der Fall sein kann, so werden neben dem Auftrage in den **Spalten 5—9** die auf die erste dieser Handlungen, z. B. die Pfändung bezüglichen Einträge gemacht; die folgenden Handlungen, z. B. die Versteigerung, werden unter neuen Nummern in der Weise eingetragen, daß in **Spalte 2** auf den früheren Eintrag verwiesen, in **Spalte 3** die jetzt vorzunehmende Handlung bezeichnet und **Spalte 4** mit einem Striche ausgefüllt wird.

Andere Auslagen			Summe der Gebühren und Auslagen		Vorschuß		Empfangen		Laufende Nummer der in § 10 Abs. 2 der Gerichtsvollzieher-Ordnung bezeichneten Geschäfte	**Bemerkungen**
Bezeichnung	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf		
8			9		10		11		12	13

Handlungen, deren Vergütung in der Gebühr für eine andere Handlung einbegriffen ist, auf die sie sich beziehen (§ 12 der RGO.), werden in **Spalte 3** nur dann eingetragen, wenn auf sie eine Auslage erwächst und die Handlung, auf welche sie sich beziehen (z. B. die Versteigerung der Kostbarkeiten, um deren Abschätzung durch einen Sachverständigen es sich handelt), nicht am nämlichen Tage stattfindet. In diesem Falle werden die **Spalten 1** und **4** mit Strichen ausgefüllt. In **Spalte 2** wird auf den Eintrag des Auftrags verwiesen. In der angegebenen Weise werden bei dem Realanerbieten und bei Hinterlegungen auch die Zustellungen behandelt, welche nach § 12 Abs. 4 der Geb.O. als Bestandteile dieser Geschäfte gelten.

Die Erteilung von Abschriften aus den Vollstreckungsakten nach § 680 der CPO. und die Besorgung des inneren Dienstes in den Sitzungen des Amtsgerichts (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 der GVO.) werden als selbständige Geschäfte unter besonderen Nummern eingetragen.

JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII Ziff. 5 lit. a (zu Nr. 1 des § 24 der DV.): „Geschäfte, welche nach § 17 Abs. 2 neuer Fassung der RGO. in Anschauung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, sind unmittelbar unter einander vorzutragen."

2) In **Spalte 2** ist der Auftraggeber nach Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort zu bezeichnen. Besteht die auftraggebende Partei aus mehreren Personen, so genügt die Bezeichnung einer derselben mit einem das Vorhandensein mehrerer Beteiligten ersichtlich machenden Zusatze („und Genossen" u. dgl.). Bei amtlichen Aufträgen ist die Behörde anzugeben, von welcher der Auftrag erteilt ist. Bei Aufträgen, welche unter Vermittlung des Gerichtsschreibers erteilt sind, ist nicht der Gerichtsschreiber, sondern der Auftraggeber anzugeben, welcher den Auftrag durch Vermittlung des Gerichtsschreibers erteilt hat.

3) Spalte 3 ist zur Bezeichnung des Auftrags bestimmt. Dabei ist die Art des vorzunehmenden Geschäftes, die Person, bei welcher dasselbe vorzunehmen ist (der Gegner des Auftraggebers bei der Zustellung, der Schuldner bei der Pfändung und Zwangsvollstreckung, die zu befragende Person bei Ermittlungen u. s. w.), und bei den außerhalb des Amtswohnsitzes vorzunehmenden Geschäften auch der Ort anzugeben, an welchem das Geschäft vorzunehmen ist.

Bei Zustellungen, welche durch Aufgabe zur Post (§ 161 der CPO.) oder durch Ersuchen der Post (§ 177 der CPO.) oder im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt (§ 181 der CPO., § 19 der RAO.) erfolgen oder bei welchen die auf Grund des § 39 der RSt.PO. zugelassenen vereinfachten Formen zur Anwendung kommen (Bek. vom 29. August 1879, JMBl. S. 554) sind diese Umstände zu erwähnen. Andere Zustellungen, auf welche die Vorschriften der RCPO. Anwendung finden, werden als „gewöhnliche Zustellungen" bezeichnet. Bei den in § 6 Abs. 1 Ziff. 3 der GVO. bezeichneten Geschäften in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (Zustellungen s. oben Seite 31. VII,

zwangsweise Vorführungen s. oben Seite 38. III und Ermittlungen s. oben Seite 39. VII) wird angeführt, daß sie nicht in streitigen Sachen vorzunehmen sind. Bei Pfändungen ist anzugeben, ob sie zum Zwecke der Zwangsvollstreckung oder zur Vollziehung eines Arrestes vorzunehmen sind.

Zur Bezeichnung der Art des Geschäfts gehört bei denjenigen Geschäften, welche sich auf einen Rechtsstreit, eine Zwangsvollstreckung, ein Konkursverfahren, ein Strafverfahren, eine Verlassenschaftsbehandlung oder ein ähnliches Verfahren beziehen, auch die Bezeichnung dieses Verfahrens. Bei Rechtsstreiten und Zwangsvollstreckungen genügt die Bezeichnung der Parteien durch Angabe ihrer Familiennamen (z. B. Weiß gegen Schmitt); ebenso genügt bei Strafsachen die Bezeichnung „Strafverfahren" oder „Untersuchung" und die Angabe des Beschuldigten durch Anführung seines Familiennamens (z. B. Untersuchung gegen Schneider). Forstrügsachen und Militärstrafsachen sind als solche zu bezeichnen. Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses nach Art. 17—19 des AG. zur CPO. und KO. sind ausdrücklich als „Zustellungen außerhalb des Prozesses" zu bezeichnen. Bei der im Falle der Uebertragung einer Forderung nach Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuches zu machenden Zustellung ist anzuführen, daß die Zustellung sich auf einen solchen Fall bezieht und zugleich der Betrag der übertragenen Forderung anzugeben. Bei Zustellungen im Hypothekenbereinigungsverfahren nach pfälzischem Rechte wird angegeben, daß sie in diesem Verfahren stattfinden. Bei Wechselprotesten ist auch die zu forderunde Wechselsumme anzugeben. Ebenso ist bei Mobiliar-Versteigerungen mit Ausnahme der Zwangsversteigerungen die Summe der erzielten Zuschlagspreise (Art. 226 des Gesetzes über das Gebührenwesen) anzugeben.

Zur Bezeichnung der Person, bei welcher das Geschäft vorzunehmen ist, genügt in der Regel die Angabe des Familiennamens und zwar selbst bei häufig vorkommenden Familiennamen.

JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., Ziff. 5 lit. b (zu Nr. 3 des § 24 der DV.): „Bei Zustellungen, für welche der Gerichtsvollzieher die in § 2 neuer Fassung der RGO. bestimmte Gebühr zu beanspruchen hat, ist in Spalte 3 auch das Gericht zu bezeichnen, vor welches die Sache gehört. Ist die Sache durch Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung, Revision, Beschwerde) vor ein höheres Gericht gebracht, so ist sie als vor dieses Gericht gehörig zu bezeichnen. Dagegen wird eine bei einem höhern Gericht anhängige Sache dadurch nicht zu einer amtsgerichtlichen, daß auf ein Ersuchen des Prozeßgerichts um Rechtshilfe (§ 158 des RGVG.) das Amtsgericht einzelne Handlungen vorzunehmen hat. Bei der Bezeichnung des Amtsgerichts, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, des bei demselben gebildeten Schöffengerichts und des Landgerichts, zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, kann der Ortsname weggelassen werden."

Spalte 3 ist in Armenrechtssachen auch das Aktenzeichen anzugeben (S. die Spezialvorschriften über die Auslagenliquidationen in Armenrechtssachen Beilage Nr. 13).

4) In den **Spalten 5—9** und **12** werden die Geschäfte eingetragen, welche zur Ausführung der erteilten Aufträge vorgenommen worden sind. Wie zu verfahren ist, wenn zur Ausführung eines Auftrags mehrere Handlungen (z. B. Pfändung und Versteigerung) vorgenommen werden müssen, ist bereits oben zu Ziff. 1 erwähnt worden. Die Eintragung geschieht nach vollständiger Erledigung des einzutragenden Geschäftes unter dem Tage der Erledigung. Bei den Zustellungen, um deren Bewirkung der Gerichtsvollzieher die Post ersucht (§ 177 der CPO.) ist sowohl der Tag des an die Post gerichteten Ersuchens als auch der Tag anzugeben, an welchem die von der Postanstalt dem Gerichtsvollzieher überlieferte Zustellungsurkunde des Postboten dem Auftraggeber übermittelt wird (§ 178 Abs. 2 der CPO.). Die Bezeichnung der beiden Tage werden in der Form eines Bruches unter einander gestellt (z. B. $\frac{10.\ \text{Okt.}}{13.\ \text{Okt.}}$). In gleicher Weise ist bei Ermittlungen nach § 6 Abs. 3 der GVO., bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§ 113 der KO.) u. s. w. zu verfahren, wenn das Geschäft mehrere Tage in Anspruch nimmt.

Für die Bezeichnung des zur Erledigung des Auftrags vorgenommenen Geschäftes ist eine besondere Spalte nicht bestimmt. In den meisten Fällen ist das vorgenommene Geschäft dasjenige, auf welches der Auftrag gerichtet war und welches in Spalte 3 bezeichnet ist. Wird ein anderes Geschäft vorgenommen, was, abgesehen von den Fällen, in welchen die Erledigung des Auftrags mehrere selbständig einzutragende Geschäfte erfordert, insbesondere dann vorkommen kann, wenn der Schuldner dem mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher die geschuldete Leistung macht, so wird dies zunächst in den **Spalten 6—8** durch die Bezeichnung der Gebühren und Auslagen ersichtlich gemacht. Die erforderlichen Erläuterungen werden in Spalte 13 beigefügt.

Die Erledigung des Auftrags wird in **Spalte 5** auch dann eingetragen, wenn dieselbe durch Zurücknahme oder Abgabe an einen anderen Gerichtsvollzieher (§ 15 Abs. 3, 25 der GVO.) eingetreten ist. In solchen Fällen wird das Erforderliche in **Spalte 13** bemerkt.

5) In **Spalte 6** sind die Gebühren einzeln aufzuführen. Dabei sind die für die Berechnung maßgebenden Umstände in der nämlichen Weise, wie auf den Urkunden und Abschriften anzugeben (vgl. oben § 12 Abs. 7 der DV. Seite 57). Wenn die Gebühr nach einer einstweiligen Berechnung angegeben ist, so ist dies in **Spalte 13** zu bemerken. Erfolgt eine Berichtigung der einstweiligen Berechnung, so ist auch der Vortrag im allgemeinen Dienstregister entsprechend zu berichtigen. Die Gebühren werden auch dann angegeben, wenn der Auftraggeber infolge der Bewilligung des Armenrechts von der Berichtigung derselben einstweilen befreit ist. Die Bewilligung des Armenrechts wird in **Spalte 13** bemerkt. Bei den Zustellungen, für welche der Gerichtsvollzieher statt der Gebühren eine anderweite Vergütung erhält (§ 10 Abs. 2 der GVO.), ist Spalte 6 mit Strichen auszufüllen. Ebenso haben die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind,

bei der Eintragung der Geschäfte zu verfahren, für welche sie nach § 10 Abs. 1 der GVO. Gebühren nicht zu beanspruchen haben. Die Gebühren für diejenigen Geschäfte, für welche diese Gerichtsvollzieher die Gebühren nur soweit erhalten, als sie zur Staatskasse bezahlt werden, werden sofort eingetragen. In Spalte 13 wird eine entsprechende Bemerkung beigefügt.

Siehe die Anmerkung zur folg. Ziff. 6, die eigentlich hieher trifft.

6) In **Spalte 7** sind, wie die Gebühren in Spalte 6, die Schreibgebühren und Reisekosten, in **Spalte 8** die übrigen Auslagen einzeln mit Angabe der für die Berechnung maßgebenden Umstände anzuführen. In **Spalte 8** wird insbesondere auch der Betrag der von den Gerichtsvollziehern verwendeten Gebührenmarken (vgl. die allerh. Verord. vom 15. Sept. 1879, G. u. VBl. S. 1171 § 1 lit. g, h, oben Seite 73) angegeben.

JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII Ziff. 5 lit. c (zu Nr. 6 und 9 des § 24 der DV.): „Bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen, für welche gemäß Nr. 1 dieser Bekanntmachung an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweite Vergütung gewährt ist, wird Spalte 6 mit Strichen ausgefüllt. In gleicher Weise haben die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind bei der Eintragung der Geschäfte zu verfahren, für welche sie nach § 10 Abs. 1 neuer Fassung der Gerichtsvollzieherordnung Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen haben. Die Angabe der nach der RGO. treffenden Gebühr in Spalte 13 ist nicht mehr erforderlich." (S. oben Seite 9.IV u. Seite 60.)

7) In **Spalte 11** sind die Beträge anzugeben, welche der Gerichtsvollzieher empfangen hat, ohne daß es einen Unterschied macht, ob die Berichtigung aus einem Vorschusse oder in anderer Weise erfolgt ist. Werden zu verschiedenen Zeiten Teilzahlungen gemacht, so sind die später bezahlten Beträge unmittelbar unter die früher bezahlten Beträge zu setzen. Beträge, welche erst nach Abschluß des Heftes eingehen, werden unterstrichen; in Spalte 13 wird die Zeit des Eingangs bemerkt.

8) In **Spalte 12** werden 2c.

An diese Stelle tritt jetzt Ziff. 5 lit. d der JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII: „Die in Nr. 1 (die Zustellungen von Amtswegen) bezeichneten Zustellungen werden in Spalte 12 gezählt, indem das ganze Geschäftsjahr hindurch fortlaufende Nummern eingesetzt werden, welche sofort ersichtlich machen, wie viel solche Geschäfte der Gerichtsvollzieher im Laufe desselben ausgeführt hat.

Wegen der im Auftrage der Notare als Versteigerungsbeamten bewirkten Zustellungen im Subhastationsverfahren s. oben S. 88.

9) **Spalte 13** ist für die bei einzelnen Einträgen erforderlichen Erläuterungen und für die Hinweisungen auf die als Beilagen des allgemeinen Dienstregisters aufzubewahrenden Schriftstücke, sowie auf die Einträge im Kassabuch und Vollstreckungsregister bestimmt. Insbesondere sind hier die auf die Verrechnung der Vorschüsse bezüglichen Angaben zu machen. Wenn der Vorschuß nicht aufgebracht worden ist, ist der Betrag des Restes und die Zeit der Rückgabe desselben unter Anführung der Quittung oder des sonstigen Ausgabebelegs anzugeben. Ebenso sind solche aus dem Vorschusse für den Auftraggeber gemachte Auslagen aufzuführen, welche nicht zu den Auslagen des Geschäftes selbst gehören, z. B. die Bezahlung der Kosten einer zum Behufe der Zustellung erholten Urteilsausfertigung. Bei Beträgen, welche aus einem für mehrere Geschäfte gegebenen Vorschusse gedeckt worden sind, ist auf die Nummer des Auftrags hinzuweisen, bei welchem der Vorschuß eingetragen ist. Bei Vorschüssen für die in das Vollstreckungsregister einzutragenden Geschäfte genügt die Verweisung auf dieses Register.

Bei den Zustellungen nach Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuches ist, wenn die nach Art. 160 des Gesetzes über das Gebührenwesen für die Staatskasse zu erhebende Gebühr nicht in Spalte 8 aufgeführt ist, anzugeben, in welcher Weise dieselbe entrichtet ist. Die nämliche Angabe ist bei den nach Art. 221 und 222 des Gesetzes über das Gebührenwesen einer für die Staatskasse zu erhebenden Gebühr unterliegenden Mobiliarversteigerungen zu machen, wenn die Gebühr nicht in Spalte 8 aufgeführt ist.

Bei den nach Art. 222 Ziff. 1 u. 2 des angeführten Gesetzes von der Gebühr befreiten Versteigerungen ist der Grund der Befreiung anzugeben. Bei den noch nach den Vorschriften der bayer. Prozeßordnung auszuführenden Geschäften ist anzugeben, daß die Ausführung nach diesen Vorschriften erfolgt ist.

Die noch in der Nr. 9 des § 24 der DV. für das allgemeine Dienstregister enthaltenen Bestimmung, daß bei den Zustellungen in Strafsachen (jetzt bei allen Zustellungen von Amtswegen), für welche der Gerichtsvollzieher statt der Gebühren eine anderweite Vergütung erhält (§ 10 Abs. 2 der GVO.) bis auf weiteres in Spalte 13 der sich nach den Gebührenordnungen berechnende Betrag der Gebühren anzugeben ist, wurde durch die oben in der Anmerkung zu Nr. 6 vorgetragene Bestimmung der JME. vom 16. Juli 1881 aufgehoben.

Beilage Nr. 7.

(S. Seite 51.)

Kassebuch

des k. Gerichtsvollziehers . . . .

bei dem k. Amtsgerichte . . . .

für das Geschäftsjahr 18 . .

(§ 25 der DV., JMBl. 1879 S. 1205.)

Spezielle Vorschriften.

Das Kassebuch wird für ein Geschäftsjahr angelegt und zerfällt in Hefte, von welchen jedes für 3 Monate angelegt ist. (§ 23 der DV.).

Es ist dazu bestimmt, jeder Zeit Aufschluß über den Stand der Gelder und Wertpapiere zu geben, welche der Gerichtsvollzieher für die Beteiligten in seinen Gewahrsam bekommen hat (§ 25 der DV.), insbesondere, welche er vom Schuldner des Auftraggebers zur Hinausgabe an diesen oder zur Hinterlegung erhalten oder bei einer Pfändung in Besitz genommen oder im Fall des §§ 699 der CPO. von der Militärbehörde erhalten oder von dem Auftraggeber zum Behufe eines Realanerbietens oder einer Hinterlegung oder zum Zwecke der in § 219 der CPO. vorgeschriebenen Anerbietung empfangen hat; über Wertpapiere, welche ihm nach § 746 der CPO. von einem Drittschuldner herausgegeben oder von ihm dem Schuldner nach §§ 769 und 770 weggenommen worden sind; über Gelder, welche ihm als Erlös bei einer Versteigerung im Vollstreckungsverfahren oder bei einer andern Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand nach §§ 721 und 722 der CPO. bezahlt worden sind; über Kostenbeträge und Strafgelder, welche er zur Ablieferung an den Gerichtsschreiber erhoben hat u. s. w.

Weisungen bezüglich seiner Führung § 25 der DV.

Spalte 2 und **3** sollen den Zusammenhang der im Kassebuch vorgetragenen Einnahmen mit den im allgemeinen Dienstregister verzeichneten Geschäften ersichtlich machen. Spalte 2 enthält die Bezeichnung des Auftraggebers in Spalte 2 des allgemeinen Dienstregisters. Spalte 3 gibt die Nummer des allgemeinen Dienstregisters, deren Geschäft zur Uebernahme des Geldes 2c. geführt hat.

Spalte 4 ist der Tag des Empfangs der Gelder 2c. anzugeben.

Lauf. Nummer	Auftraggeber	Nummer des allgemeinen Dienstregisters	Tag des Empfanges	Geld	
				ℳ	₰
1	2	3	4	5	

Spalte 5 sind nur diejenigen Beträge einzutragen, welche in Münzen der Reichswährung, in Reichskassescheinen oder in Banknoten deutscher Banken bestehen. Beträge, welche in ausländischen Münzen, ausländischem Papiergeld oder ausländischen Banknoten bestehen, werden in Spalte 6 eingetragen, nach der fremden Währung z. B. 145 fl. österr. Währ. bar oder in Papier.

Spalte 6 sind auch die Wertpapiere (Staats- und Kommunalobligationen, Pfandbriefe, Aktien, Prioritätsobligationen u. s. w.), sie mögen auf den Inhaber oder auf Namen, auf Reichswährung oder auf eine andere Währung lauten, sowie die Wechsel und sonstigen durch Indossament übertragbaren Papiere einzutragen. Wertpapiere sind nach Art, Nummer und Nominalbetrag anzugeben; bei verzinslichen Wertpapieren ist auch der Zinsfuß anzuführen; ebenso sind die Koupons, Dividendenscheine und Talons zu erwähnen. Bei Wechseln genügt die Angabe des Ausstellers und wenn der Wechsel ein gezogener ist, des Trassaten, sowie der Wechselsumme.

Wird eine Schuld in mehreren Teilzahlungen entrichtet, so ist jede Teilzahlung unter einer besonderen Nummer vorzutragen. In Spalte 8 ist auf die übrigen Teilzahlungen zu verweisen.

Spalte 7 ist der Tag anzugeben, an welchem die Gelder oder Wertpapiere dem Empfangsberechtigten ausgehändigt oder unter der Adresse desselben zur Post gegeben oder hinterlegt worden sind; ebenso ist bei Wertpapieren, welche aus freier Hand verkauft worden sind (§ 722 der CPO.), der Tag anzugeben, an welchem der Verkauf stattgefunden hat. Wird ein Betrag nicht auf einmal, sondern in mehreren Teilzahlungen hinausgegeben, was z. B. vorkommt, wenn ein Versteigerungserlös unter mehrere Gläubiger zu verteilen ist, und eine gleichzeitige Hinausgabe an Alle nicht stattfinden kann, so ist nur der Tag der letzten Hinausgabe einzutragen. Die vorausgehenden Teilzahlungen werden in Spalte 8 bemerkt.

Wertpapiere u. s. w. Bezeichnung derselben	Tag der Ablieferung	**Bemerkungen**
6	7	8

Spalte 8 dient zur Angabe der Teilzahlungen bei Entrichtung einer Schuld (Spalte 6) und bei Hinausgabe von Beträgen in mehreren Teilzahlungen (Spalte 7); insbesondere aber auch für die Hinweisungen auf die Quittungen und Postscheine, welche als Beilagen des Kassebuchs aufzubewahren sind (§ 28 der DV.), auf das Postaufgebbuch und auf die Einträge im Vollstreckungsregister.

Bei jeder Ablieferung ist anzuführen, in welcher Weise dieselbe erfolgt ist, ob durch Hinausgabe an die Empfangsberechtigten oder durch Verkauf der Wertpapiere u. s. w.

Beilage Nr. 8.

(S. Seite 51.)

Vollstreckungs-Register

des k. Gerichtsvollziehers . . . .

bei dem k. Amtsgerichte . . . .

für das Geschäftsjahr 18 . .

(§ 26 der DV., JMBl. 1879 Seite 1207.)

Spezielle Vorschriften.

Das Vollstreckungsregister wird für je ein Geschäftsjahr angelegt und zerfällt in Hefte, von welchen jedes für 3 Monate angelegt ist. (§ 23 der DV.)

Es ist dazu bestimmt, eine vollständige Uebersicht über den Stand jeder einzelnen dem Gerichtsvollzieher übertragenen Zwangsvollstreckung zu bieten. (§ 26 der DV.)

Nummer des Vollstreckungsaktes	Bezeichnung der Vollstreckungssache	Tag der Erteilung des Auftrags	Ausgeführte Geschäfte			
			Laufende Nummer	Tag der Ausführung	Nummer des allgemeinen Dienstregisters	Bezeichnung
1	2	3	4	5	6	7

In das Vollstreckungsregister sind einzutragen:

a) Zwangsvollstreckungen in beweglichen körperlichen Sachen mit Einschluß der Wertpapiere (§ 722 der CPO.) und der von dem Boden noch nicht getrennten Früchte (§ 725 der CPO.) wegen Geldforderungen, die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (§ 732 der CPO.), sowie die Vollziehung eines Arrestes in solche Sachen.
b) Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher oder unbeweglicher Sachen, sowie der Vollziehung einer auf eine solche Herausgabe gerichteten einstweiligen Verfügung.
c) Die Fälle der Zuziehung des Gerichtsvollziehers zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung. (§ 777 der CPO.)
d) Verhaftungen.

Spalte 2 wird die Vollstreckungssache durch Angabe des Gläubigers und des Schuldners, sowie die Art der Vollstreckung bezeichnet. Es genügt der Familienname. Bei Zwangsvollstreckungen und der Vollziehung eines Arrestes ist auch die Höhe der beizutreibenden oder sicherzustellenden Forderung anzugeben. In den Fällen der §§ 728 und 751 der CPO. sind in Spalte 2 auch die übrigen beteiligten Gläubiger namhaft zu machen. Findet eine Zwangsvollstreckung in die Sachen statt, in welchen wegen der nämlichen Forderung ein Arrest vollzogen worden ist, so wird diese Vollstreckung unter einer neuen Nummer vorgetragen und in Spalte 11 auf die Nummer, unter welcher die Vollziehung des Arrestes eingetragen ist, hingewiesen.

Kosten		Erhobener Betrag		Vorschuß		Bemerkungen
M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	
8		9		10		11

Bei der Eintragung der einzelnen Vollstreckungssachen ist soviel Raum zu lassen, als für die in der Sache in den übrigen Spalten zu machenden Eintragungen voraussichtlich erforderlich ist. Reicht der Raum nicht aus, so ist die Sache unter der alten Nummer auf einer späteren Seite wieder einzutragen und sowohl am Schlusse des ersten Eintrages auf die Fortsetzung, als am Anfange der Fortsetzung auf den vorausgehenden Eintrag hinzuweisen.

Spalte 4—7 werden die in der Vollstreckungssache vorgenommenen Handlungen der Zeitfolge nach eingetragen. Die Eintragung hat nicht nur bei denjenigen Handlungen zu geschehen, welche im allgemeinen Dienstregister unter besonderen Nummern vorgetragen sind, sondern es sind überhaupt alle für den Fortgang und die Erledigung der Sache wesentlichen Handlungen einzutragen, z. B. die Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen eines der in § 691 der CPO. angeführten Gründe, die Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versteigerung, die Erwirkung der Umschreibung eines auf Namen lautenden Wertpapieres oder der Wiederinkurssetzung eines außer Kurs gesetzten Inhaberpapieres (§§ 723 und 725 der CPO.), die Ablieferung des beigetriebenen Betrags an den Gläubiger, die Zurückgabe freigegebener Pfandstücke an den Schuldner u. s. w.

Bei den in **Spalte 8** zu machenden Einträgen bezüglich der Kosten genügt bei jeder Nummer die Angabe des Gesamtbetrags der Kosten, welche für die unter dieser Nummer vorgetragenen Handlungen erwachsen sind. Die einzelnen Posten und die für die Berechnung maßgebenden Umstände sind aus dem allgemeinen Dienstregister ersichtlich.

Spalte 9 ist der ganze Betrag, welchen der Gerichtsvollzieher beigetrieben oder von dem Schuldner in Empfang genommen hat, anzugeben, mit Einschluß des Betrags, welcher auf die mit der Hauptsache beigetriebenen Kosten (§ 697 der CPO.) entfällt.

Spalte 10 Vorschußbetrag.

Spalte 11 ist für die erforderlichen Erläuterungen und die Hinweisungen auf die Einträge ins Kassebuch bestimmt. In dieser Spalte sind insbesondere die Vorschüsse zu verrechnen. Es ist ferner anzugeben, ob Sachen in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers gekommen sind und wie über dieselbe verfügt worden ist. Dabei genügt es, die Sachen im Allgemeinen (z. B. als Einrichtungsgegenstände, Schnittwaren) zu bezeichnen. Nach vollständiger Erledigung der Sache ist in Spalte 11 das Wort „Erledigt“ in größerer Schrift zu setzen. Arreste oder einstweilige Verfügungen werden nicht in dieser Weise als erledigt bezeichnet, so lange die gepfändeten oder weggenommenen Sachen sich in Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers befinden.

Beilage Nr. 9.

(Seite 51.)

Verzeichnis der Nebengeschäfte

des k. Gerichtsvollziehers . . . .

bei dem k. Amtsgerichte . . . .

für das Geschäftsjahr 18 . .

Laufende Nummer	Auftraggeber	Bezeichnung des Geschäfts	Datum der Ausführung		Vergütung		Wann bezahlt?
			Tag	Monat	ℳ	₰	

Beilage Nr. 10.

(Seite 10. VII.)

Die Übernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener.

(K. allerh. Verord. vom 10. März 1868 (RBl. Nr. 17.)

§ 1.

Sämmtliche Beamte und öffentliche Diener, welche neben dem Amte

1) bei einer Körperschaft, einem Vereine, einer Genossenschaft, einer Stiftung oder Wohlthätigkeitsanstalt oder bei einem Institute zu Bildungszwecken in den Vorstand, Verwaltungsausschuß oder eine sonstige Funktion eintreten oder
2) ein Schiedsrichteramt, eine Testamentsvollstreckung, Vormundschaft, Curatel, Güterpflege oder eine sonstige Verwaltung oder Ordnung fremder Rechtsangelegenheiten übernehmen,

sind verpflichtet, hievon der ihnen nächst vorgesetzten Stelle oder Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die vorgesetzten Dienstesstellen und Behörden haben die eingelangten Anzeigen vom Standpunkte der Dienstaufsicht zu würdigen, für die Aufrechthaltung der Bestimmungen des § 21 der IX. Verfassungsbeilage Sorge zu tragen und es bleibt ihnen namentlich vorbehalten, im Falle eintretender oder zu befürchtender Collisionen mit Amtspflichten den betreffenden Beamten die Fortsetzung des fraglichen Nebengeschäftes zu untersagen.

§ 3.

Die Erholung einer vorgängigen dienstlichen Bewilligung liegt ob:

1) denjenigen mit einer Cassaführung betrauten Beamten und öffentlichen Dienern, welche in einem der im § 1 erwähnten Fälle einer Cassenfunktion sich zu unterziehen haben, sowie
2) allen Beamten und öffentlichen Dienern, welche eine remunerirliche Funktion übernehmen wollen, gleichviel ob die Remuneration in einer Aversalvergütung oder in einem Diätenbezuge besteht.

§ 4.

Die Entscheidung über Gesuche, welche zufolge der Bestimmungen des § 3 eingereicht werden, liegt in der Zuständigkeit derjenigen nächst höheren Stellen und Behörden, welchen die Disziplin über den Gesuchsteller zusteht.

Diesen Stellen und Behörden liegt ob, Störungen des Dienstes sorgfältigst ferne zu halten und insbesondere Bewilligungen zur Uebernahme von Funktionen, womit zeitweilige Entfernungen des Beamten vom Wohnsitze verbunden sind, nur unter der ausdrücklichen Auflage zu ertheilen, für jede Reise Urlaub in der gewöhnlichen Weise nachzusuchen.

§ 5.

Die dienstlichen Bewilligungen, welche auf Grund des § 4 erteilt werden, sind jeder Zeit widerruflicher Art. Durch gegenwärtige Verordnung sind alle bisherigen Normen bezüglich der Uebernahme von Nebengeschäften ersetzt.

Beamte und öffentliche Diener, welche bereits übernommene Nebengeschäfte fortzusetzen wünschen, ohne spezielle Ermächtigung hiezu zu besitzen, haben binnen Monatsfrist die Anzeige nach § 1 zu erstatten oder das Gesuch nach § 3 einzureichen.

München, den 10. März 1868.

In entsprechendem Vollzuge dieser allerh. Verord. vom 10. März 1868 ist durch Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 13. Nov. 1868, auch zur gleichmäßigen Beachtung durch die hievon berührten Beamten und Bediensteten der Gerichte vom k. Staatsministerium der Justiz zur Darnachachtung mitgeteilt (JMBl. Nr. XXIV) angefügt worden:

1) Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 1 der allerh. Verordnung erstrecken sich nicht auf Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften zu rein geselligen Zwecken, sowie lediglich zur Förderung von Kunst und Wissenschaft.

2) Bei Kollegialstellen und Behörden ist die nach § 1 gebotene Anzeige von Seite der Räte, der Assessoren, des Subalternpersonals lediglich bei dem Direktorium der einschlägigen Stelle oder Behörde zu erstatten; die nach § 3 erforderliche Bewilligung aber hat für die Kollegialmitglieder von der nächst vorgesetzten Stelle, für das Subalternpersonal von dem Direktorium der Kollegialstelle oder Behörde auszugehen.

Beilage Nr. 11.

(S. Seite 13.)

Verbrechen und Vergehen im Amte.

(§§ 331—359 im 28. Abschnitt des Reichs-St.Ges.B.)

§ 331.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Das Geschenk muß als Gegenleistung für konkrete Amtshandlungen oder eine Mehrzahl derselben gegeben sein, wenn auch für bereits geschehene Handlungen (auch Unterlassungen). Der Thatbestand liegt nicht vor, wenn die Annahme mit Genehmigung der Amtsvorgesetzten geschieht oder wenn das Geschenk als Anerkennung persönlicher Eigenschaften oder als Bethätigung der Dankbarkeit oder Pietät gegeben wird. (Dr. Rüdorf, Strafgesetzb., herausgegeben von Stenglein, 3. Aufl.)

§ 332.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

(Passive Bestechung.) Gegen den Gebenden und Versprechenden sind besondere Strafbestimmungen in § 333 gegeben. Als Anstifter oder Gehilfe ist er nur dann zu strafen, wenn der Beamte eine Pflichtwidrigkeit infolge des Geschenkes oder Versprechens begeht und dieselbe eine strafbare Handlung ist.

§ 333.

Wer einem Beamten oder einem Mitgliede der bewaffneten Macht Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark erkannt werden.

(Aktive Bestechung.) Strafbestimmung gegen Nichtbeamte. Hier handelt es sich immer um künftige Begehung einer Pflichtwidrigkeit, nicht um eine begangene. Eine Verletzung der Amtspflicht liegt auch dann

vor, wenn der Beamte in Fällen, in denen er nach pflichtmäßigem Ermessen handeln soll, sich nicht durch dieses allein, sondern durch andere Momente bestimmen läßt. Wenn der Beamte die Geschenke annimmt, ist er aus § 332 zu bestrafen und wenn es sich um eine strafbare Handlung (nicht bloße Pflichtwidrigkeit) handelt und der Beamte dieselbe begeht, der Geber zugleich Anstifter. Vollendet wird die Bestechung durch das Anbieten, welches nicht blos einen Versuch darstellt.

§ 334.

Auf Gerichtsvollzieher nicht anwendbar.

§ 335.

In den Fällen der §§ 331—334 ist im Urteile das Empfangene oder der Wert desselben für dem Staate verfallen zu erklären.

Die blos angebotenen oder versprochenen Geschenke u. s. w. bleiben außer Betracht. Auf angebotene Geschenke kann § 40 angewendet werden.

§§ 336, 337, 338.

Auf Gerichtsvollzieher nicht anwendbar.

§ 339.

Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben begangen ist.

Der Amtsmißbrauch oder die Androhung muß das Mittel sein, dessen der Beamte sich zur Nötigung bedient; der Mangel des Bewußtseins oder Rechtswidrigkeit kann nur angenommen werden, wenn der Beamte aus bestimmten thatsächlichen Gründen an seine amtliche Berechtigung glaubte, so zu handeln, wie er that.

§ 340.

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Der Beamte muß irgendwie an der Herbeiführung der Körperverletzung schuld tragen. Eine solche kann möglicherweise in dem passiven Verhalten eines Vorgesetzten gefunden werden. Der Paragraph setzt Widerrechtlichkeit voraus.

§ 341.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich, ohne hiezu berechtigt zu sein, eine Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme oder Zwangsgestellung vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer einer Freiheitsentziehung verlängert, wird nach Vorschrift des § 239, jedoch mindestens mit Gefängnis von 3 Monaten bestraft.

Die Handlung muß den bestehenden (Landes-)Gesetzen zuwider und durch den Beamten mit Bewußtsein hievon vorgenommen sein.

§ 342.

Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch (§ 123) begeht, wird mit Gefängnis bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Widerrechtlichkeit und das Bewußtsein ist auch hier die Voraussetzung. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Annahme der Rechtmäßigkeit auf thatsächlichem Irrtum, nicht aber wenn sie auf Rechtsirrtum beruht. Die Frage, wann ein Beamter zum Eindringen in eine fremde Wohnung befugt ist, muß hauptsächlich nach § 102 ff. der RSt.PO. und nach den einschlägigen Polizeigesetzen beurteilt werden. Ueberschreitung der Grenzen einer amtlichen Befugnis kann die Widersetzlichkeit begründen. (Rüdorff l. c.)

(Ueber die Gewaltanwendung des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung s. 2. Abt. 3. Abschn. und §§ 678 und 679 der CPO.)

§ 343—347.

Auf Gerichtsvollzieher nicht anwendbar.

§ 348.

Ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter Einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

Es muß eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet, d. h. die Thatsache für ein konkretes, nach seiner rechtlichen Natur erkennbares Recht oder Rechtsverhältnis erheblich sein. Eine solche Urkunde ist z. B.

Beurkundung in einem Pfändungsprotokoll, daß ein Pfand mit Einwilligung des Gläubigers im Gewahrsam des Schuldners belassen wurde. Die Register und Bücher müssen für oder gegen dritte Personen beweisende Kraft haben und nicht blos dazu bestimmt sein, dem Beamten eine Uebersicht über seine Geschäftsführung zu geben. Register und Bücher, welche nur zur Kontrole des dieselben führenden Beamten (über Einnahmen und Ausgaben), nicht zum Beweise über Thatsachen geführt werden, fallen nicht unter § 348. Der Thatbestand des hier in Frage kommenden Reates wird darin gefunden, daß ein Beamter zur Errichtung einer Urkunde befugt, also innerhalb seiner Zuständigkeit handelnd, vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register einträgt.

Der Paragraph hat nur solche Urkunden im Auge, welche als geeignete Beweismittel in Rechtssachen sich darstellen. Die falsche Beurkundung muß rechtlich erhebliche Thatsachen betreffen. Hiernach fallen alle jene verschiedenen Urkunden, welche den amtlichen und dienstlichen Verkehr mit den vorgesetzten Behörden u. dgl. betreffen, nicht in das Bereich des § 348 des St.GB. Dies wurde auch bezüglich der Repertorien der Gerichtsvollzieher (älterer Ordnung) ausgesprochen. (Ueber den Zweck der jetzigen Dienstregister s. oben Seite 51 und Beilagen Seite 28.)

Auch den Einträgen der Gerichtsvollzieher in den Betreibungslisten nach § 18 der Anweisung, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, vom 30. Aug. 1879 (preuß. JMBl. S. 323) kommt die Bedeutung einer Beurkundung im Sinne des § 348. nicht zu. Es sind diese Listen und Register nicht öffentliche Register oder Bücher im Sinne des § 348. (Urteil des II. Straffenats des Reichsg. vom 14. Juni 1881 Bd. III S. 395. S. auch bei Stenglein, Sammlung der Rechtsprechung 2c., Bd. XII S. 120.)

Im Abs. 2 ist „Urkunde" im weitesten Sinne genommen und nicht in der Beschränkung des Abs. 1 zu nehmen.

Unter Verfälschung ist jede unbefugte Veränderung einer Urkunde zu verstehen, auch wenn sie der Wahrheit entspricht.

§ 349.

Wird eine der im § 348 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§ 350.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Ein lediglich durch die Person des Thäters qualifizierter Fall der Unterschlagung. Ein dritter Teilnehmer ist nur aus § 246 zu strafen. Jede Verwendung amtlich empfangener Gelder zum eigenen Nutzen des Beamten,

abgesehen von sofortiger Umwechslung, erfüllt den Thatbestand der Amtsunterschlagung, gleichviel, ob Ersatz beabsichtigt und in Aussicht war oder nicht. Ein Gerichtsvollzieher, der Geld für eine Partei vom Beklagten eingenommen hatte und sich aneignet, ist aus § 350 und nach Umständen aus § 351 strafbar, auch wenn er nicht die vorgeschriebene Empfangsvollmacht hatte. Der Empfang in „amtlicher Eigenschaft" liegt nicht blos dann vor, wenn der Beamte (objektiv) zu der Empfangnahme vermöge seines Amtes befugt war, sondern auch dann, wenn eine Zahlung aus Irrtum an einen nicht legitimierten Beamten erfolgte und der Beamte sich nur bewußt war, daß die Zahlung an ihn in jener (irrigen) Voraussetzung geschah und der Zahlende glaubte, er zahle an einen legitimierten Beamten. Wenn es sich blos um einen bei Gelegenheit der Amtsausübung erteilten Privatauftrag handelt, kommt § 350 nicht in Anwendung. Ein Beamter, der mit Genehmigung der Vorgesetzten die Vertretung eines andern Beamten während dessen Beurlaubung übernommen hat, empfängt die hiebei übernommenen Gelder amtlich, auch wenn bei der Uebernahme nicht alle Bestimmungen der Geschäftsordnung beobachtet wurden. (Rüdorf, l. c.)

§ 351.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Dieser Paragraph macht das Vergehen des § 350 beim Vorhandensein der angegebenen (erschwerenden) Qualifikationsmomente zum Verbrechen. Gerichtsvollzieher, welche amtlich vereinnahmte Gelder nicht in das vorgeschriebene Geschäftsjournal eintragen und dieselben unterschlagen, sind nach § 351 strafbar. (Entscheid. des o. G.H. V S. 225.) Ob die unrichtige Buchführung sich gerade auf die unterschlagenen Posten bezieht, ist gleichgültig, wenn sie nur zur Vorbereitung, Erleichterung, Vollendung oder Verdeckung der Unterschlagung dient.

§ 352.

Ein Beamter, Advokat, Anwalt oder sonstiger Rechtsbeistand, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vorteile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder

nur in geringerem Betrage verschuldet, mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Das Delikt kann begangen werden durch zweimalige Erhebung derselben Gebühren oder solcher Gebühren, auf die nie ein Recht bestand, oder das Recht vor der Erhebung erloschen war. (Entscheid. des o. GH. V 383.) Wer durch Vorspiegelung falscher Thatsachen eine Erhöhung von Reisegebühren bewirkt, ist wegen Betrugs und nach § 352 in ideeller Konkurrenz strafbar. Das Delikt liegt nicht vor, wenn die richtig berechneten Gebühren und die auf falscher Grundlage berechneten gleiche Höhe haben. (Rüdborf, l. c.)

Die Bestimmungen, welche disziplinären Charakter an sich tragen (vgl. §§ 17, 18 und 23 der GVO. und Art. 103—111 des AG. zur CPO. und oben Seite 65 und in der 3. Abt. 5., 6. und 7. Kapitel), bleiben durch § 352 des RStGB. vor allem insoweit gänzlich unberührt, als sie Fälle betreffen, in welchen der Thatbestand des § 352 nicht vorliegt. Ebenso bleiben jene disziplinären Vorschriften aber auch für Fälle, in welchen der Thatbestand des § 352 vorliegt, insoweit in Geltung, als sie die Zurückerstattung des Zuvielbezogenen anordnen und disziplinäre Suspension vom Amte oder Amtsentlassung (vgl. § 5 des Einf.G. vom 31. Mai 1870) androhen. In letzterer Richtung sind wieder die Disziplinarbestimmungen gegenstandslos, wenn schon vom Strafrichter gemäß § 358 des DSt.GB. strafrechtlich auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt wird.

§ 353.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt, und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Teil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§§ 354—356.

Kommen bei Gerichtsvollziehern nicht in Anwendung.

§ 357.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten unternimmt, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten

übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

Eine strafbare Handlung im Amte ist nur eine solche Handlung, welche sich nach den Bestimmungen dieses Abschnittes als ein „Verbrechen oder Vergehen im Amte" darstellt.

§ 358.

Neben der nach Vorschrift der §§ 331, 339—341, 352–355 und 357 erkannten Gefängnisstrafe kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Dieser Paragraph erstreckt sich auch auf sämtliche Nichtbeamte, gegen welche der Abschnitt 28 auch Strafbestimmungen enthält und auf den dritten Anstifter.

Dagegen ist der § 358 beim Versuche und der Beihülfe nicht anwendbar.

§ 359.

Unter Beamten im Sinne dieses Strafgesetzes sind zu verstehen alle im Dienste des Reichs oder in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste eines Bundesstaats, auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, ingleichen Notare, nicht aber Advokaten und Anwalte.

Die Anstellung auf Gebühren steht der Beamtenqualität nicht entgegen. Die Frage ist Sache der thatsächlichen Feststellung. Die Gerichtsvollzieher und deren Gehilfen sind Beamte. (S. oben Seite 11 und 12 Ziff. 3 und 4.)

Beilage Nr. 12.

(Seite 48 lit. d.)

Bekanntmachung.

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der Art. 6 und 53 des Ausführungsgesetzes vom 23. Febr. 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze und des § 18 Abs. 1 und 2 der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 wird bestimmt, daß die nachstehend je unter Einer Nummer angeführten benachbarten Orte im Sinne der gedachten Vorschriften als ein Ort anzusehen sind:

a) Im Bezirke des k. Oberlandesgerichts München:

1) München und Schwabing,
2) München und Neuhausen,
3) Traunstein und Au (Saline),
4) Erding und Heilgenblut,
5) Deggendorf und Schaching,
6) Freyung und Schloß Wolfstein,
7) Osterhofen und Altenmarkt,
8) Regen und Heilgengeist.

b) Im Bezirke des k. Oberlandesgerichts Bamberg:

9) Ebermannstadt und Breitenbach,
10) Aschaffenburg und Damm.

c) Im Bezirke des k. Oberlandesgerichts Nürnberg:

11) Regensburg und Stadtamhof,
12) Regensburg und Steinweg.

d) Im Bezirke des k. Oberlandesgerichts Augsburg:

12) Krumbach und Hürben,
14) Lindau und Aeschach.

München, den 11. September 1879.

Dr. v. Fäustle.

Den Vollzug des Art. 6 und 53 des AG. vom 23. Februar 1879 zum RGVG. und des § 18 der deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 betr.

Der General-Sekretär:
statt dessen
Oberappellationsgerichtsrat
Brunhuber.

Beilage Nr. 13.

(S. Seite 64 Ziff. 8.)

Liquidation

des k. Gerichtsvollziehers *N. N.*

bei dem k. Amtsgericht *Freising*

über **Auslagen in Armenrechtssachen.**

Lauf. Nr. der Liquidation	Des allgemeinen Dienstregisters: lauf. Nummer	Des allgemeinen Dienstregisters: Jahrgang	Bezeichnung der Partei, welcher das Armenrecht bewilligt wurde	Bezeichnung der Rechtssache und des Gerichtes	Aktenzeichen	Bezeichnung des vorgenommenen Geschäftes	Auslagen: Bezeichnung	Auslagen: Betrag M.	Auslagen: Betrag ₰	Bezeichnung des etwaigen Ersatzpflichtigen	Begründung der Uneinbringlichkeit und sonstige Bemerkungen	Nr. der Uneinbringlichkeits- und Ausgabsbelege
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12
1	*64*	*1880*	*Gg. Heim in Eching*	*Heim ./. Münch*	*12/1880*	*4 Zustell. in Biberach*	*Postgebühr*	*1*	*60*	—	—	—
2	*352*	*1881*	*Jos. Knab in Neufahrn*	*Gruber ./. Knab LG München II*	*94/1881*	*Pers. Zustell. in Haidberg*	*Reisekosten 5 km.*	*1*	—	*Joh. Gruber*	*Nach Mitteilung der Gemeindebehörde gänzlich vermögenslos.*	*1*
3	*416*	*1881*	*Karl Baur in Jarzt*	*Baur ./. Schwab.*	*110/1881*	*Zustell. in Leipzig*	*Postgebühr*	—	*40*	*Fr. Schwab*	*Aufenthalt nicht zu ermitteln*	
	u.	*s.*	*w.* —	—	—	—	—	—	—	—	—	
							Sa	*28*	*30*			

Gefertigt unter Bestätigung der Richtigkeit der Angabe unter Nr. 3 Spalte 11 auf Dienstpflicht.

Freising, am 2. Januar 1882.
N. N., k. Gerichtsvollzieher.

(Siegel)

Die mit Kursivschrift gedruckten Stellen sind nicht Teile des Formulars.

Dass in dem Falle der Nr. 1 und 3 das Armenrecht bewilligt war und im Falle der Nr. 1 die Sache ohne Ersatzpflichtigkeit der Gegenpartei erledigt ist, bestätigt

Freising, am 2. Januar 1882.

N. N., k. Gerichtsschreiber.

(Siegel.)

Dass in dem Falle der Nr. 2 das Armenrecht bewilligt war, bestätigt

München, am 4. Januar 1882.

N. N., k. Obergerichtsschreiber.

(Siegel.)

Die Übereinstimmung der Liquidation mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister wird auf Grund vorgenommener Prüfung bestätigt.

Freising, am 6. Januar 1882.

N. N., k. Ober-Amtsrichter.

(Siegel.)

Spezial-Vorschriften.

(Bek. der k. Staatsmin. der Justiz und Finanzen vom 16. Juli 1881, die Liquidation der Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII.)

1) Um den Gerichtsvollziehern die Anfertigung dieser Liquidationen zu erleichtern, haben die Gerichtsschreiber denselben auf Ersuchen die erforderlichen Aufschlüsse über den jeweiligen Stand der ihnen vom Gerichtsvollzieher zu bezeichnenden Armenrechtssachen zu erteilen.

2) In denjenigen Sachen, welche, ohne daß die Gegenpartei ersatzpflichtig ist, erledigt oder in dem betreffenden Register als beendigt bezeichnet sind (Abt. I Nr. 1 und 2 der Bek. des Staatsmin. der Justiz vom 11. Dez. 1880, JMBl. S. 420, FMBl. 1881 S. 25), gilt eine von dem Gerichtsschreiber hierüber erteilte Bestätigung als Uneinbringlichkeitsnachweis.

Bei Mahnsachen ist diese Bestätigung zu erteilen, wenn innerhalb Jahresfrist eine in das Mahnregister einzutragende Handlung nicht vorgenommen worden ist.

3) Insoweit die liquidierten Auslagen in Postgebühren bestehen, kann in den Fällen, in welchen die Gegenpartei, die Kosten zu ersetzen

hat, von der Beibringung eines Uneinbringlichkeitsnachweises unter der Voraussetzung abgesehen werden, daß in der Bemerkungsrubrik die Unthunlichkeit oder unverhältnismäßige Schwierigkeit der Beitreibung gegenüber der ersatzpflichtigen Gegenpartei grundhaltig dargelegt und die Richtigkeit der bezüglichen Angaben vom Gerichtsvollzieher auf Dienstespflicht bestätigt wird.

4) In **Spalte 5** der Liquidation ist die Rechtssache zu bezeichnen und außerdem auch das Gericht anzugeben, wenn es ein anderes als das Amtsgericht ist, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist.

In **Spalte 6** ist auf Grund eines bei Aufträgen in Armenrechtssachen zu diesem Behufe in Spalte 3 des allgemeinen Dienstregisters zu machenden Eintrags das Aktenzeichen der Sache einzustellen, auf welches der Auftrag sich bezieht.

Der Maßstab für den Ansatz der Schreibgebühren (Zahl der Seiten der Abschriften) ist gegebenenfalls in **Spalte 8** der Liquidation auf Grund der bezüglichen Einträge in Spalte 7 des allgemeinen Dienstregisters anzugeben.

Etwaige Ansätze von Reisekosten sind durch Angabe des Ortes der Zustellung in **Spalte 7** und der Entfernung desselben vom Amtsitze in **Spalte 8** zu begründen.

5) In jeder Liquidation hat der Gerichtsvollzieher sich von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, von welchem das Armenrecht bewilligt worden ist, bestätigen zu lassen, daß den in Spalte 4 bezeichneten Parteien das Armenrecht bewilligt war. Mit dieser Bestätigung kann gegebenenfalls die weitere Bestätigung, daß die Sache ohne Ersatzpflicht der Gegenpartei erledigt oder in dem betreffenden Register als beendigt bezeichnet ist (Ziff. 2), verbunden werden.

Beilage Nr. 14.

(S. Seite 67 § 12.)

Liquidation

des k. Gerichtsvollziehers *N. N.*

bei dem k. Amtsgerichte *Freising*

über die Entschädigung für Vornahme der **in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen**

(mit Einschluß der Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit)

von Amtswegen angeordneten Zustellungen

im Monat . . . 18 . .

Laufende Nr. der Liquidation	Laufende Nr. des allgemeinen Dienstregisters	Zahl der Zustellungen	Tag der Geschäftsvornahme	Gebühren (Vergütungen)		Auslagen: Reisekosten		Auslagen: Postgebühren		Summe der Gebühren und Auslagen		Bemerkungen
1	2	3	4	5		6		7		8		9
				M.	*Pf*	*M.*	*Pf*	*M.*	*Pf*	*M.*	*Pf*	
1	*384 mit 390* *402 „ 409*	*15*	—	*3*	*75*	—	—	—	—	*3*	*75*	
2	*392*	*1*	*3*	—	*25*	—	—	—	*40*	—	*65*	*Zustellung in Ulm*
3	*396*	*1*	*4*	—	*25*	*1*	—	—	—	*1*	*25*	*Schmidt ·/. Weiss Zustellung in Haidberg, Entfernung 5 km*
	u. s.	*s.*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Sa.	*56*	—	*3*	*40*	—	*80*	*60*	*20*	

. . . . . .

Gefertigt mit dem Bemerken zu Nr. 3, dass persönliche Zustellung angeordnet war.

Freising, am 1. November 1881.

(Siegel.)

N. N., k. Gerichtsvollzieher.

Die Übereinstimmung der Liquidation mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister wird auf Grund vorgenommener Prüfung bestätigt.

Freising, am 3. November 1881.

N. N., k. Ober-Amtsrichter.

(Siegel.)

Spezielle Vorschriften.

(Bek. der k. Staatsmin. der Justiz und Finanzen vom 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr., JMBl. Nr. XIII.)

1) Soferne in bürgerlichen Rechtssachen (mit Einschluß der Angelegenheitender nicht streitigen Gerichtsbarkeit) ausnahmsweise Gebühren und Auslagen für andere Akte (außer Zustellungen) der Gerichtsvollzieher von der Staatskasse zu zahlen sind, haben die Empfangsberechtigten die treffenden Beträge in die Liquidationen über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen bethätigten Zustellungen mit aufzunehmen und das zur Erläuterung Erforderliche in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

2) Diese Liquidationen haben allmonatlich und zwar immer am Schlusse des Monats zu geschehen.

Beilage Nr. 15.

(S. Seite 67 § 12.)

Liquidation

des Gerichtsvollziehers *N. N.*
bei dem k. Amtsgerichte *Freising*
über die Entschädigung für Vornahme der **in Strafsachen**
von Amtswegen angeordneten Zustellungen
im Monate . . . 18 . .

Lauf Nummer der Liquidation	Lauf Nummer des allgemeinen Dienstregisters	Zahl der Zustellungen	Tag der Geschäftsvornahme	Gebühren (Vergütungen)		Auslagen: Reisekosten		Auslagen: Postgebühren		Summa der Gebühren und Auslagen		Bemerkungen
1	2	3	4	5		6		7		8		9
				M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
			1) Ordentliche Zustellungen.									
1	*416 mit 424* *426 427* *429 mit 460*	*43*	—	*10*	*75*	—	—	—	—	*10*	*75*	
2	*428*	*1*	*5*	—	*25*	—	—	—	*40*	—	*65*	*Zustellung in Constanz.*
	u. s.	*w.*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Sa.	*1*	*44*	—	*2*	—	—	*80*	*46*	*80*	
2) Vereinfachte Zustellungen, sowie Zustellungen in Forstrüge- und in Militärstrafsachen												
25	*425* *461 mit 481*	*22*	—	*4*	*40*	—	—	—	—	*4*	*40*	
26	*482*	*1*	*10*	—	*20*	—	*30*	—	—	—	*50*	*Milit.Strafz. g. Bauer w. Diebst. Zust. in Hohenkammer*
27	*483*	*1*	*12*	—	*20*	*1*	—	—	—	*1*	*20*	*Urteil g. Huber w. Betrugs. Zustell. in Haidberg: Entf. 5 km.*
	u. s.	*w.*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Sa.	*2*	*12*	*40*	*1*	*30*	—	*40*	*14*	*10*	
	Hiezu	*Sa.*	*1*	*44*	—	*2*	—	—	*80*	*46*	*80*	
		Ges.	*Sa.*	*56*	*40*	*3*	*30*	*1*	*20*	*60*	*90*	

Gefertigt mit dem Bemerken zu Nr. 27, dass persönliche Zustellung angeordnet war.

Freising, am 1. November 1881.

N. N., k. Gerichtsvollzieher.

(Siegel.)

Die Übereinstimmung der Liquidation mit den Vorträgen im allgemeinen Dienstregister wird auf Grund vorgenommener Prüfung bestätigt.

Freising, am 3. November 1881.

N. N., k. Ober-Amtsrichter.

(Siegel.)

Spezielle Vorschriften.

(Bekanntmachung d. St.M. der Just. v. 16. Juli 1881, JMBl. Nr. XIII.)

1) In den am Schlusse des Monats zu übergebenden Liquidationen über die in Strafsachen besorgten Zustellungen sind mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Vergütungssätze

1) die ordentlichen Zustellungen und
2) die vereinfachten Zustellungen, sowie die Zustellungen in Forstrüg- und in Militärstrafsachen

unter zwei besonderen Unterabteilungen vorzuführen.

2) Gebühren und Auslagen für Zustellungen in Militärstrafsachen dürfen in diese Liquidationen nur insoweit aufgenommen werden, als sie im Auftrage des von der Militärbehörde ersuchten Civilgerichts vorgenommen werden.

Bek. des genannten Staatsministeriums vom 16. Oktober 1878, die Kosten der Reichshülfe zwischen Civil- und Militärgerichten betr.: „Die baaren Auslagen, welche bei den bayerischen Militärgerichten durch Requisition von bayerischen oder reichsgebietlichen Civilgerichten in deren Untersuchungen herbeigeführt werden, fallen dem Kapitel „Militär-Justizverwaltung" des Militär-Etats zur Last.

Dagegen die baaren Auslagen, welche bei den bayerischen Civilgerichten durch Requisition von bayerischen oder andern bundesstaatlichen Militärgerichten in Untersuchungen wider Militärpersonen erwachsen, werden vom Civil-Justizfond getragen.

3) Die gemäß § 32 der GVO. für Geschäfte in Strafsachen zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen dürfen über die ihnen für die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen bewilligten besonderen Vergütungen auf Grund der von denselben zu führenden Bücher für jeden Monat

eine gemeinschaftliche summarische Liquidation herstellen, aus welcher die Zahl der im bezüglichen Monat vorgenommenen, von Amtswegen angeordneten Zustellungen ersichtlich ist. Diese Liquidationen sind von dem Gerichtsschreiber an der Hand der vorbezeichneten Bücher einer genauen Prüfung zu unterstellen, mit der Bestätigung darüber, daß die bezüglichen Zustellungen von Amtswegen angeordnet waren und vorschriftsmäßig vollzogen worden, zu versehen und dem Ober-Amtsrichter zur Einsicht vorzulegen.

4) Die von den für Geschäfte in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen, dann von den Rentamtsdienern in ihrer Eigenschaft als Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen auf Geldstrafen und Kosten in Strafsachen gutgemachten Gebühren und Auslagen werden erst nach Einzahlung seitens der Parteien an die Empfangsberechtigten hinausvergütet. Derlei Beträge sind lediglich auf den zu errichtenden Urkunden zu vermerken und haben auf Grund dieser Vermerke durch die perzipierenden Gerichtsschreiber und bezw. Rentämter nach eventueller Durchführung im gerichtlichen Strafkostenregister (Rubrik 14), bezw. im rentamtlichen Gebührenregister (Rubrik 17) in seitheriger Weise mit den übrigen Kosten zur Vereinnahmung in den Subjournalen und zur Hinausvergütung zu gelangen.

Eine Vergütung uneinbringlicher Vollstreckungs-Gebühren seitens der Staatskasse an die oben bezeichneten Vollstreckungsorgane findet nicht statt.

Insoweit letztere bei der Vornahme von Vollstreckungen an Dritte, z. B. an Pfändungszeugen 2c. Beträge zu zahlen haben, welche sich als uneinbringlich herausstellen, ist es ihnen gestattet, die betreffenden Auslagen unter Begründung durch die Ausgabs- und Uneinbringlichkeitsnachweise beim einschlägigen Rentamte nachträglich zu liquidieren. Derlei Ausgaben sind in dem monatlichen Hauptverzeichnisse über die Kosten in Strafsachen unter lit. c (vgl. Ziff. 17 Abs. 9 der FME. vom 20. Sept. 1880, das Rechnungswesen für die XV. Finanzperiode betr., FMBl. S. 221) zu verrechnen.

5) Die Forstgerichtsboten der Pfalz haben die Gebühren und Auslagen für Zustellungen in Forstrügesachen auf Grund ihrer Repertorien monatweise nach diesem Formular, dessen entsprechende Abänderung zu diesem Behufe der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz überlassen bleibt, in Aufrechnung zu bringen.

In Ansehung der bei dem Amtsgerichte Nürnberg und Augsburg in Strafsachen durch die Beitreibung von Geldstrafen und Kosten erwachsenden Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher, sowie der in Forstrügsachen anfallenden Mahn- und Vollstreckungsgebühren der Forstgerichtsboten in der Pfalz bewendet es bis auf weiteres bei den Bestimmungen in Ziff. 7 der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1879, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betr., JMBl. S. 1729, FMBl. S. 432, welche Entschließung sonst vollständig außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Beilage Nr. 16.

(S. Seite 92 Ziff. 5.)

(Bekanntmachung, die Ausgabe neuer Gebührenmarken betr., (G. u. VBl. Nr. 8 Seite 65.)

Königliches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äußern und Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Bezugnahme auf Art. 269 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 wird bekannt gegeben, daß vom 1. März l. Js. an neue Gebührenmarken zur Ausgabe gelangen werden.

Hiezu wird folgendes bemerkt:

1) Die Gebührenmarken lauten auf Wertbeträge von 10, 20, 30, 40 und 50 Pfennig, dann 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 20 Mark.

Dieselben haben die Form eines länglichen Rechteckes von 35 Millimeter Höhe und 24 Millimeter Breite. Sie sind mit weißem Hochdruck (Reliefdruck) auf farbigem Untergrund geprägt; letzterer ist bei den Marken zu 10, 20, 30, 40 und 50 Pfennig von hellgrüner, bei den Marken zu 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 20 Mark von hellroter Farbe.

Das mittlere ovale Feld zeigt eine verzierte Königskrone mit dem darüber stehenden Worte „BAYERN“. Unter der Krone ist zwischen den fortlaufenden Verzierungen der Wertbetrag jeder Marke mit großen arabischen Ziffern ausgedrückt.

Das mittlere Feld ist von einer ovalen Einfassung umgeben, welche in der oberen Hälfte die Worte „GEBÜHREN-MARKE“ und in der untern Hälfte die Wertangabe der Marke in Worten enthält.

In jeder der vier Ecken der Marken ist in von Verzierungen umgebenen Kreisen der Wertbetrag der Marke mit kleineren arabischen Ziffern angegeben.

Jede Marke ist an den Rändern ausgezackt und auf der Rückseite mit Klebestoff versehen.

2) Der Verkauf der Gebührenmarken erfolgt durch die Postanstalten zu dem Preise des Gebührenbetrages, auf welchen sie lauten.

Gebührenmarken zum Werte von 20 und 50 Pfennig werden bei sämtlichen zur Annahme von Postsendungen ermächtigten Organen der Postverwaltung verkauft. Die Verkaufsstellen für Gebührenmarken, welche auf Beträge von 10, 30 und 40 Pfennig, dann von 1, 2, 3, 4, 5, 10 und 20 Mark lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfnisse entsprechend bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen werden durch Aushang am Schalter und soweit erforderlich durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Den Postanstalten obliegt lediglich die Abgabe der Marken, nicht aber auch die Erteilung von Aufschlüssen über deren Verwendung.

3) Die Privatverschleißstellen für Postwertzeichen können unter den für letztere jeweilig bestehenden Bedingungen von obigem Tage an Gebührenmarken im Werte von 10, 20, 30, 40 und 50 Pfennig, dann von 1 und 2 Mark zum Wiederverkaufe beziehen, während im Übrigen und insbesondere bei dem Verkaufe der Marken an andere Private seitens der Postverwaltung eine Vergütung (Rabatt) nicht gewährt wird.

4) Hinsichtlich der Verwendung der Gebührenmarken zu den gebührenpflichtigen Schriftstücken wird auf die Vorschriften der Bekanntmachung vom 17. September 1879 (G. u. VBl. S. 1173 ff.) und der Bekanntmachung vom heutigen, die Gebühren von Lombarddarlehen betr., verwiesen.

Die Bekanntmachung vom 17. Sept. 1879, s. oben Beilage Nr. 5 S. 21.

5) Ein Austausch verdorbener und einer Rückvergütung zuviel verwendeter Gebührenmarken findet regelmäßig nicht statt.

Sollte in besonderen Fällen ein derartiger Austausch für veranlaßt erachtet werden, so ist hierüber an das unterfertigte Staatsministerium der Finanzen zu berichten.

6) Insoweit gemäß Art. 281 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 noch die ältern bayerischen Stempelnormen für die Landesteile rechts des Rheins Anwendung finden, haben die neuen Gebührenmarken zugleich die Stelle der bisherigen Stempelmarken im Sinne des Art. 17 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betr., zu vertreten.

Art. 281 des alleg. Gebührengesetzes:

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche gemäß Art. 226 des Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung noch nach den bisherigen Prozeßordnungen zu erledigen sind, haben auch hinsichtlich der Taxen, Stempel- und Einregistrierungsgebühren noch die seitherigen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Gleiches gilt von Zwangsvollstreckungen, Konkursen und Strafsachen, insoferne dieselben auch nach Eintritt der Wirksamkeit der Reichsjustizgesetze noch nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen sind.

Ebenso bleiben die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits anhängig gewordenen Verhandlungen der Gerichte in Gegenständen der nicht streitigen Rechtspflege bis zu ihrer Erledigung den seitherigen Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Einregistrierungsgebühren unterworfen.

In den Landesteilen rechts des Rheins finden jedoch auf Vormundschaften und Pflegschaften, welche bis 1. Januar 1880 nicht vollständig erledigt sind, von diesem Zeitpunkt an nur noch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung."

(S. oben Seite 71 Ziff. 2.)

7) Der Verkauf der bisherigen bayerischen Stempelmarken wird seitens der Postanstalten mit dem 28. Februar l. J. geschlossen.

Die im Privatbesitze befindlichen ältern Stempelmarken dürfen noch bis einschließlich 20. Juni l. Js. neben den neuen Gebührenmarken zur Entrichtung der Gebühren und Landesstempelabgaben verwendet werden.

Dieselben können außerdem, soferne sie noch vollständig rein und ungebraucht sind, in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 20. Juni l. Js. auch bei den Postanstalten gegen Gebührenmarken von gleichem Nennwerte (per Stück) umgetauscht werden; und zwar findet dieser Umtausch bis einschließlich 30. April l. Js. bei sämtlichen Postanstalten, welche Gebührenmarken zu dem treffenden Nennwerte vorrätig haben, (vgl. Ziff. 2 oben) statt, wogegen derselbe vom 1. Mai l. J. an nur noch bei den Briefpostexpeditionen am Sitze der k. Oberpostämter zulässig ist.

Mit dem 20. Juni l. Js. wird auch bei diesen letzteren Postanstalten der Umtausch geschlossen und verlieren die etwa noch im Verkehre befindlichen älteren Stempelmarken jede Giltigkeit.

Eine Baareinlösung der Stempelmarken findet in keinem Falle statt.

8) Die weitern Vorschriften zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen erläßt die Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten.

München, am 19. Februar 1882.

v. Riedel. **Frhr. v. Crailsheim.**

Der General-Sekretär,
Ministerialrat v. Luber.

Beilage Nr. 17.

(Seite 160 und 229.)

Gerichtsschreiberei des k. . . . . gerichts . . . .

Aufträge an Gerichtsvollzieher.

Laufende Nr.	Tag der Erteilung des Auftrags	Bezeichnung des Auftraggebers	Bezeichnung des Auftrags.
1	2	3	4

Bezeichnung der übergebenen Schriftstücke	Akten-zeichen	Empfangs-bescheinigung des Gerichtsvollziehers	Bemerkungen
5	6	7	8

Beilage Nr. 18.

(S. 105—203, insbesondere S. 203—211.)

Formulare
für persönliche Zustellungen des Gerichtsvollziehers.

(Zweite Abteilung, II. Abschnitt, I. Hauptstück, erster Titel, Seite 105.)

Formular I. **Zustellung (Übergabe) an den Empfänger in Person an beliebigem Ort, wo er angetroffen wird und bei bestehender Wohnung oder Geschäftslokal zur Annahme bereit ist.** (S. Seite 194.)

Beglaubigte Abschrift[1a] — oder: eine Ausfertigung[1a]) — . . . stehende . Schriftstück . .[2] (Bezeichnung, z. B. einer Klagschrift mit Terminsbestimmung und Vorladung; s. oben Seite 203) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde[1b] habe ich heute[3] dahier im Auftrage de .[4] . . . ., ...
in . . . . zum Zwecke der Zustellung an d . .[5] . . . .
wohnhaft in . . . . dies . . in Person[6] im Zusammentreffen mit de . selben in der Wohnung[7] des Bürgermeisters N. übergeben.[1c]

Gebühren und Auslagen:
Zustellung *M.* *ℌ*
Reisekosten *M.* *ℌ*
(km.) *M.* *ℌ*
2c. 2c.
A.D.R. Nr.

. . . ., den (mit Buchstaben) ten . . . . . 18 . .

N. N.,
Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte N.

Anmerkungen:

1 a, b, c) **Die Zustellungshandlung** (s. oben S. 193 § 1 u. S. 206 F).

2) **Anführung des Gegenstandes der Zustellung** (s. oben Seite 203 § 5, I, A.

3) **Anführung der Zeit der Zustellung** (s. oben Seite 200 u. 205 E).

Wird die Zustellung an einem allgemeinen Feiertage auf Grund richterlicher Erlaubnis gemacht (Seite 200), so ist hier einzuschalten:

„und zwar am Sonntage (oder zweiten Ostertage) auf Grund der vom k. Oberamtsrichter N. zu . . . . . . (oder dem Vorsitzenden des Prozeßgerichtes N. oder dem beauftragten Richter desselben, N. N.) zur Zustellung am heutigen Tage erteilten und gleichfalls in Abschrift mitgeteilten Erlaubnis."

Auf der beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde ist dann die beglaubigte Abschrift der Erlaubnisurkunde nach der Unterschrift des Gerichtsvollziehers also beizufügen:

Abschrift.

Dem Gerichtsvollzieher N. am Amtsgerichte N. gestattet der Unterzeichnete auf Ansuchen und in Erwägung des nahen Ablaufs der Verjährungszeit die Klagschrift vom . . . . . . dem vorzuladenden Beklagten Taglöhner N. N. in . . . . . . am Sonntag den 7. Mai l. J. zuzustellen.

. . . . . . am 6. Mai 1882.

N. N., k. Oberamtsrichter.

Beglaubigt:

. . . . . . den (mit Buchstaben) 18 . .

N. N., Gerichtsvollzieher am Amtsgerichte N.

4) Bezeichnung des Auftraggebers (s. oben Seite 203 § 5 I. B).

z. B.: im Auftrage (auf Betreiben) des Spenglergesellen Joseph Kraus aus . . . . . dermalen in Arbeit bei dem Spengler N. N. in . . . . .

oder: im Auftrage des Michael Krapf aus . . . ., Soldaten des k. bayer. 5. Infanterie-Regiments, dermalen in Garnison in . . . . ,

oder: im Auftrage der Margareta Frisch, ledigen und großjährigen Näherin in München, Gabelsberger Straße Nr. . .

oder: im Auftrage der Karoline Teusch, Ehefrau des Schauspielers Karl Teusch aus Würzburg, dermalen in Nürnberg, —Straße Nr. . .

oder: im Auftrage der Schauspielerin Josephine Volk Witwe aus München, dermalen am Theater in Würzburg, wohnhaft —Straße Nr. . .

oder: im Auftrage des Karl Leicht, großjährigen Sohnes des Weinhändlers Georg Leicht in Kitzingen;

oder: des Johann Kalb, Müllers auf der Stelzenmühle, zur Gemeinde N., Amtsgerichts N. gehörig;

oder: im Auftrag des Handlungshauses Schleich & Sohn, mit der Hauptniederlage in Schweinfurt (NB. wenn sich der Zustellungsakt auf ein Rechtsverhältnis der Firma bezieht, nicht auf ein rein persönliches, privates, das Handelsgeschäft nicht berührendes Verhältnis);

oder: im Auftrage der in vorstehender Klagschrift des k. Advokaten N. in . . . . . . als Kläger aufgeführten Personen;

oder bei Aufträgen der gesetzlichen Vertreter gerichtsstandsunfähiger Personen rc.: im Auftrage der minderjährigen Kinder des verstorbenen Schmiedmeisters Max Keil von Ochsenfurt, nämlich Kaspar, Elise und Joseph Keil, ledig, ohne Gewerbe, wohnhaft in Ochsenfurt, vertreten durch deren Vormund N. N., Sattler daselbst;

oder: im Auftrage des Sattlers N. N., in Ochsenfurt wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund über Kaspar u. s. w.;

oder: im Auftrage des Eduard Kranz, Gastwirth, in N. wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vormund des geisteskranken, in . . . . wohnhaften ehemaligen Bauers Georg Gens;

oder: im Auftrage des Ökonomen Philipp Träg, als gesetzlichen Vertreters seines minderjährigen, noch in seinem Brode stehenden Sohnes Martin, beide wohnhaft in N.;

oder: im Auftrage des Löb Klein, Viehhändler, als gesetzlichen Vertreters seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Therese Klein, geborene Künstler, beide wohnhaft in N.;

oder: im Auftrage der Civilliste Seiner Majestät des Königs, vertreten durch den k. Obersthofmeisterstab (Obersthofmarschallstab, — Oberststallmeisterstab, — Oberstkämmererstab, — oder durch die k. Hofbau-Intendanz, Hoftheater- und Musik-Intendanz, Hofjagd-Intendanz oder vertreten durch die k. Hof- und Kabinetskasse) zu München;

oder: im Auftrage des k. Fiskus, vertreten durch die k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, — oder des k. Fiskus, vertreten durch die k. Bergwerks- und Salinenadministration in München, — oder des k. Eisenbahn-, Post-Fiskus, vertreten durch die k. Generaldirektion der öffentlichen Verkehrs-Anstalten in München, — oder des k. Münz-Fiskus, vertreten durch das k. Hauptmünzamt in München, — oder des k. Zoll-Fiskus, vertreten durch die k. General-Zolladministration in München, — oder des k. Fiskus, vertreten durch die k. Staatsschuldentilgungsanstalt in München, — oder der k. Bank in Nürnberg, vertreten durch die Bankdirektion daselbst, — oder des k. Militärfiskus, vertreten durch das k. Staatsministerium des Krieges in München;

oder: im Auftrage der Stadtgemeinde Augsburg (oder der Witwen- und Waisenstiftung N. N. zu Augsburg), vertreten durch den Stadtmagistrat daselbst;

oder: im Auftrage der Landgemeinde N. (oder der Spitalstiftung der Landgemeinde N.), vertreten durch den Gemeindeausschuß;

oder: im Auftrage der Gemeinde A. (in der Pfalz), vertreten durch den Gemeinderat daselbst;

oder: im Auftrage der Armenpflege der Stadt- (oder Land-) Gemeinde (oder in der Pfalz schlechthin der Gemeinde) N., vertreten durch den Armenpflegschaftsrat;

oder: im Auftrage der (katholischen, protestantischen) Kirchengemeinde (oder Kirchenstiftung, Kirchenfabrik) N., vertreten durch die (katholische, protestantische) Kirchenverwaltung N. zu N.;

oder: im Auftrage der (katholischen, protestantischen) Pfarrpfründestiftung N. zu N., vertreten durch den (katholischen, protestantischen) Pfarrer (Pfarrverweser) daselbst;

oder. im Auftrage der offenen Handelsgesellschaftsfirma N. N. (Firma N. N. in Liquidation), — oder der Kommandit-, — oder der Kommandit-Aktiengesellschaft Firma N. N. (Firma N. N. in Liquidation) mit dem Sitze in N., vertreten durch die Gesellschafter (Liquidatoren) 1) Kaufmann N. N. in N. und 2) Kaufmann N. N., wohnhaft in B., von welchen Jeder die Firma zu zeichnen befugt ist (oder welche jedoch nur gemeinschaftlich zu zeichnen befugt sind);

oder: im Auftrage der Handels-Aktiengesellschaft Firma N. N. (oder Firma N. N. in Liquidation), mit dem Sitze in N., vertreten durch den Vorstand (oder Liquidatoren) 1) den in X. wohnhaften Fabrikanten Friedrich N. und 2) den in Y. wohnhaften Kaufmann Eduard N., von welchen Jeder die Firma zu zeichnen befugt ist (oder welche nur gemeinschaftlich die Firma zu zeichnen befugt sind);

oder: im Auftrage des Konsumvereins Firma N. N., eingetragene Genossenschaft (N. N., eingetragene Genossenschaft in Liquidation) oder Firma „registrierte Gesellschaft N. N. mit beschränkter Haftpflicht" (Firma „registrierte Gesellschaft N. N. mit beschränkter Haftpflicht in Liquidation") mit dem Sitze in N., vertreten durch dessen Vorstand (oder Liquidatoren) 1) Kaufmann N. N., wohnhaft in N. und 2) k. Forstmeister N. N., wohnhaft in N., von welchen Jeder zu zeichnen (oder mitzuzeichnen) befugt ist;

NB. Alle Vertreter der Gesellschaft sind anzuführen, damit der Requisit weiß, an wen und wohin er sich wenden könne. Besteht der Vorstand nur aus einer einzigen Person, so ist der Vorstands-Stellvertreter mit anzuführen: „vertreten durch seinen Vorstand, den in N. wohnhaften Kaufmann N. N., in dessen Verhinderung durch den Vorstandsstellvertreter N. N.

oder: im Auftrage des „anerkannten Vereins N. N." (oder „anerkannten Vereins N. N. in Liquidation"), mit dem Sitze in N., vertreten durch seinen Vorstand (oder seine Liquidatoren) 1) den Professor N. N., wohnhaft in N., 2) den Privatier N. N., von welchen Jeder zu zeichnen (oder mitzuzeichnen) befugt ist;

Die vorgehende Bemerkung (s. NB.) gilt auch hieher.

oder bei Zustellungsaufträgen von Amtswegen: im Auftrage des k. Amtsgerichts N. (des k. Landgerichts N., des k. Oberlandesgerichts N. 2c.).

5) **Bezeichnung des Empfängers, des Requisiten** (s. oben Seite 204 C):

z. B.: an den Bäckermeister Theodor Klopf, wohnhaft in . . . .

oder: an den Glaser Johann Schlafhäuser, als gesetzlichen Vertreter seines noch unmündigen, im elterlichen Brode stehenden Sohnes Karl Schlafhäuser, wohnhaft in . . . . . .;

oder: an den Wagnermeister Gregor Kämpf in seiner Eigenschaft als Vormund über den minderjährigen Eduard Lang, Sohn der verstorbenen Konditors-Eheleute Kaspar und Elise Lang, wohnhaft in . . . . . .;

oder: an den großjährigen, noch im Brode seines Vaters stehenden Georg Blitz und an den Vater Karl Blitz selbst wegen der ihm gesetzlich zustehenden Befugnis, seinen vorgenannten Sohn zu vertreten, wohnhaft in . . . . . .;

oder: an die Marie Keil, geborene Schärf, Ehefrau des Gastwirts Adam Keil, und an den Letztgenannten selbst, wegen der Befugnis, seine Frau im Prozesse zu vertreten, wohnhaft in . . . . . .;

oder: an den Büttner Joseph Klein, als gesetzlichen Vertreter seiner mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Margaretha Klein, wohnhaft in . . . . . .;

Weitere Beispiele, wo der Empfänger eine Behörde oder eine Gemeinde, Korporation oder ein Personenverein ist, s. unter Form. VI.

6) **Bezeichnung der Person, welcher thatsächlich zugestellt wurde** (s. oben Seite 204 D):

Diese kann hier allerdings in dem speziellen sub Formular I aufgestellten Falle nur der Empfänger, der Requisit selbst (s. vorgehende Ziff 5) sein. Anders dagegen ist es der Fall bei den Ersatzzustellungen im Geschäftslokale Gewerbtreibender, wenn der Empfänger dort nicht angetroffen wird (s. Form. IV), bei den Ersatzzustellungen in den Geschäftskanzleien der Rechtsanwälte (s. Form. V), bei Zustellungen an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines parteifähigen Personenvereins nach Form. VI, bei den Ersatzzustellungen an Beamte und Bedienstete derselben nach Form. VII, bei den den Ersatzzustellungen in der Wohnung des Empfängers nach Form. VIII, bei Zustellungen an den Prozeßbevollmächtigten nach Form. XIII und bei Zustellungen an die Zustellungsbevollmächtigten nach Form. XII.

7) **Die Angabe, daß an dem und dem Orte übergeben worden ist.** (S. oben Seite 205 E.)

Formular II. Übergabe (Zustellung) an den Empfänger in Person im Geschäftslokal oder in der Wohnung (s. Seite 195).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung, z. B.: nämlich einer Klagschrift mit Terminsbestimmung 2c.) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . .
. . . .
in . . . . , zum Zwecke der Zustellung an d . . . .
. . . .
wohnhaft zu . . . . . . diese . . . in Person in seiner Wohnung (in seinem Geschäftslokal) übergeben.

. . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:
(s. Formular I.)

Anmerkung: Bei unbegründeter Weigerung der Annahme wird das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen und deshalb noch nach „übergeben" der weitere Satz beigefügt:

„Da der Empfänger die Annahme in seiner Wohnung (in seinem Geschäftslokal) verweigerte, habe ich das Schriftstück (die Schriftstücke) am Orte der Zustellung zurückgelassen" S. 202.

In Bayern soll man bei bestehendem Geschäftslokal immer erst in das Geschäftslokal gehen und wenn hier die Zustellung nicht möglich ist,

dann erst in der Wohnung die Zustellung versuchen. Bei der Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins muß erst im Geschäftslokal die Zustellung vergeblich versucht worden sein oder ein Geschäftslokal überhaupt nicht bestehen, ehe in der Wohnung eine Ersatzzustellung gemacht werden darf. (S. Form. VI Anm. Ziff. 2 und Form. VII Ziff. 3.)

Formular III. **In Ermangelung einer Wohnung und eines Geschäftslokals Zustellung an den Empfänger an jedem Orte, wo er getroffen wird** (s. Seite 195 b).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehend . Schriftstück . . (Bezeichnung) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . .

. . . .

in . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an de . . . .

. . . .

diese . . in Person im Zusammentreffen mit ihm in der Wohnung des . . . . . . übergeben. (Nimmt er an, ist die Sache abgethan, wenn nicht, folgt noch: Da der Empfänger die Annahme an diesem Orte verweigerte und derselbe dahier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. (Seite 202.)

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgericht N.

Gebühren und Auslagen:
(s. Formular I.)

Formular IV. **Ersatzzustellung im Geschäftslokale bei Gewerbtreibenden, wenn der Empfänger dort nicht angetroffen wird** (s. Seite 196).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung, z. B.: nämlich einer Einspruchserklärung mit Terminsbestimmung ꝛc.) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . .

. . . .

in . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an d . . . .

. . . .

wohnhaft zu . . . . . ., da ich . . . selbst in . . . besonderen Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort dem daselbst anwesenden Gewerbs-

gehilfen (Kommis, Ladenmädchen, Buchhalter, Comptoiristen) desselben, nämlich de . . . . übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:
(s. Formular I.)

Anmerkung: Diese Personen sind zur Annahme der Schriftstücke verpflichtet und wird dieselbe verweigert, werden die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen und noch der Urkunde der Satz angefügt:

„Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.“ (Seite 202.)

Formular V. Ersatzzustellung bei Rechtsanwälten, wenn er im Geschäftslokale nicht angetroffen wird (s. Seite 196).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung: nämlich ꝛc.) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . . in . . . . . zum Zwecke der Zustellung an den k. Herrn Rechtsanwalt . . . . wohnhaft zu . . . . da ich ihn selbst in seinem Geschäftslokale (Bureau, Kanzlei) nicht angetroffen habe, dort dem daselbst anwesenden Konzipienten (Buchhalter, Schreiber), nämlich dem . . . . übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:
(s. oben Formular I.)

Anmerkung: Diese Personen sind zur Annahme der Schriftstücke verpflichtet und wird dieselbe verweigert, werden die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen und der Satz beigefügt:

„Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.“ (Seite 202.)

Formular VI. Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins, wenn er in der Wohnung angetroffen wird, bei bestehendem Geschäftslokal (s. S. 163 Ziff. 2).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zu-

stellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . . . .
. . . .
in . . . . . zum Zwecke der Zustellung an den k. Fiskus und für denselben an die k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg,1) dem Herrn Regierungspräsidenten N. N. in Person in seiner Wohnung übergeben.

Würzburg, den (mit Buchstaben) ten . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte I in Würzburg.

Gebühren und Auslagen:
(s. Formular I).

Anmerkung: 1) Weitere hieher gehörige Beispiele.

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Civilliste Seiner Majestät des Königs und zwar an den k. Obersthofmeisterstab (Obersthofmarschallstab, Oberststallmeisterstab, Oberstkämmererstab) — oder der k. Hofbauintendanz, Hoftheater- und Musikintendanz, oder die k. Hof- und Kabinetskasse, — Seiner Excellenz dem Obersthofmeister selbst (Obersthofmarschall 2c.) in der Wohnung, —Straße Nr. . . übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an den k. Fiskus, vertreten durch die k. Generalbergwerks- und Salinen-Administration in München, — oder an den k. Eisenbahn-, Postfiskus, vertreten durch die k. Generaldirektion der öffentlichen Verkehrsanstalten in München, — oder an den Zollfiskus, vertreten durch die k. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in München, — oder an den k. Münzfiskus, vertreten durch das Hauptmünzamt in München, — oder an den k. Fiskus, vertreten durch die k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt in München, — oder an die k. Bank in Nürnberg, vertreten durch die Bankdirektion daselbst, — oder an den Militärfiskus, vertreten durch das k. Staatsministerium des Kriegs in München:

dem Herrn Regierungspräsidenten selbst (oder in dienstlicher Verhinderung des Herrn Regierungspräsidenten selbst dessen Herrn Stellvertreter, dem Herrn Regierungs-Vicepräsidenten, oder Herrn Regierungsdirektor selbst) in Person u. s. w., oder in seiner Privatwohnung zu . . . . . . übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Stadtgemeinde München (oder an die Waisenstiftung N. N. in München) vertreten durch den Stadtmagistrat daselbst, dem Herrn I. Bürgermeister . . . . (oder in Verhinderung des I. Bürgermeisters dessen Stellvertreter Herrn II. Bürgermeister . . . in seiner Wohnung —Straße Nr. . . übergeben.

oder: zum Zwecke der Zustellung an die offene Handelsgesellschaft Firma N. N. (Firma N. N. in Liquidation) mit dem Sitze in N., — oder zum Zwecke der Zustellung an die Kommanditgesellschaft oder die Kommandit-Aktiengesellschaft Firma N. N. (Firma N. N. in Liquidation) mit dem Sitze in N., dem zur Zeichnung befugten Gesellschafter (Liquidator) Kaufmann X selbst in Person in seiner Wohnung 2c. übergeben.

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Handels-Aktiengesellschaft Firma N. N. (oder Firma N. N in Liquidation) mit dem Sitze in N., dem zur Zeichnung berechtigten Vorstandsmitgliede (Geranten, Liquidator), Kaufmann N. N. selbst in Person in seiner Wohnung übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an den Konsumverein Firma „N., eingetragene Gesellschaft" (Firma „N., eingetragene Gesellschaft in Liquidation", oder Firma „Registrierte Gesellschaft N. mit beschränkter Haftpflicht" (Firma „Registrierte Gesellschaft N. mit beschränkter Haftpflicht in Liquidation") mit dem Sitze in N. dem zur Zeichnung befugten Vorstande (Liquidator), Kaufmann N. selbst in Person in seiner Wohnung rc. übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an den anerkannten Verein N. N. (oder anerkannten Verein N N. in Liquidation) mit dem Sitze in N, dem zur Zeichnung befugten Vorstande, dem pensionierten Forstmeister N. selbst in Person (oder dem Vorstandsstellvertreter N. N.) in seiner Wohnung rc. übergeben.

2) Hier kann bei bestehendem Geschäftslokal keine Ersatzzustellung nach § 166 Abs. 1 und 2 (Seite 197) in der Wohnung eintreten. Wird der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, muß im Geschäftslokal zu den gewöhnlichen Stunden zugestellt werden. Wird er aber in der Wohnung angetroffen und von ihm die Annahme verweigert, wird das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen und der Urkunde dann der Satz noch beigefügt:

„Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen." (Seite 202.)

Doch weil in Bayern die allgemeine Anweisung besteht, daß die Gerichtsvollzieher bei vorhandenem Geschäftslokale immer erst das Geschäftslokal aufsuchen sollen, so dürfte wohl, wenn der Gerichtsvollzieher dort noch nicht gewesen ist und der Empfänger die Zustellung im Geschäftslokale zu den gewöhnlichen Stunden begehrt, auch eine andere Praxis nicht wünschenswert ist, der Gerichtsvollzieher diesen Grund der Weigerung der Annahme in der Wohnung als gesetzlichen betrachten und sich in das Geschäftslokal zur Zustellung zu verfügen haben.

3) **Beispiele der Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde rc., wenn er in der Wohnung angetroffen wird und ein besonderes Geschäftslokal nicht besteht.**

z. B.: zum Zwecke der Zustellung an die Landgemeinde N. (oder die Spitalstiftung der Landgemeinde N.), vertreten durch den Gemeindeausschuß daselbst, dem Herrn Bürgermeister N. N. selbst in Person (oder in Verhinderung des Bürgermeisters dem Beigeordneten N. N. selbst in Person) in seiner Wohnung übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Gemeinde N. (in der Pfalz) vertreten durch den Gemeinderat daselbst, dem Herrn Bürgermeister N. N. selbst in Person (oder in Verhinderung des Bürgermeisters dem Adjunkten N. N. selbst in Person) in seiner Wohnung übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Armenpflege der Stadtgemeinde N., vertreten durch den Armenpflegschaftsrat daselbst, dem I. Bürgermeister Herrn N. N. selbst in Person in seiner Wohnung übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Armenpflege der Landgemeinde N. (diesseits des Rheins), vertreten durch den Armenpflegschaftsrat daselbst, dessen Vorstand selbst (dem katholischen, protestantischen) Pfarrer N. selbst in Person im Pfarrhofe in N. (oder im Schulhause zu N.) übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die (katholische, protestantische) Kirchengemeinde (oder Kirchenstiftung, Kirchenfabrik) N., vertreten durch die (katholische, protestantische) Kirchenverwaltung zu N., dem Vorstande Herrn N. selbst in Person in seiner Wohnung im Pfarrhause übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Distriktsgemeinde G. und für dieselbe an den Distriktsrat, dem Vorstande Herrn Bezirksamtmann N. in Person in seiner Wohnung übergeben.

Anmerkung: Wird in den Fällen sub Ziff. 3 die Annahme verweigert, wird das Schriftstück in der Wohnung zurückgelassen und der Urkunde der Zusatz beigefügt:

„Da die Annahme verweigert wurde, habe ich das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen.“ (Seite 202.)

Wird der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher in der Wohnung in den Fällen sub Ziff. 3 nicht angetroffen, kann Ersatzzustellung nach Form. VIII Ziff. 3 eintreten.

Formular VII. Ersatzzustellung an Beamte oder Bedienstete bei Zustellungen an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins, wenn er in der Wohnung nicht angetroffen wird oder bei bestehendem Geschäftslokal auch im Geschäftslokal nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist. (Seite 196.)

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . . . .
. . . .
in . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an den k. Fiskus und für denselben an die k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg, da ich den Herrn Regierungspräsidenten in dem Bureau der k. Kreisregierung (im Geschäftslokale) nicht angetroffen habe (oder zwar angetroffen habe, derselbe aber an der Annahme verhindert war), dort dem bei dieser Regierung angestellten Präsidialsekretär Herrn . . . . übergeben.

Würzburg, den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgericht I.
(s. Formular I.)

Anmerkung: 1) Weitere hieher gehörige Beispiele sind:

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Civilliste Seiner Majestät des Königs, vertreten durch den k. Obersthofmeisterstab (Obersthofmarschall-, Oberststallmeister-, Oberstkämmererstab, Hofbauintendanz, Hoftheater- und Musikintendanz oder die k. Hof- und Kabinetskasse) zu München, da ich Seine Excellenz den Herrn Obersthofmeister N. (Obersthofmarschall rc.) auf den Dienstappartements nicht angetroffen habe (oder zwar angetroffen habe, derselbe aber an der Annahme verhindert war) dem daselbst im Dienste verwendeten N. N. übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an den k. Fiskus, vertreten durch die k. Regierungsfinanzkammer von Oberfranken in Bayreuth, da Herr Regierungspräsident abwesend und beurlaubt ist und sein Stellvertreter der k. Direktor N. gleichfalls augenblicklich in dem Regierungsgebäude abwesend war, dem Regierungsexpeditor Herrn N. N. auf seinem Bureau übergeben.

oder: zum Zwecke der Zustellung an den k. Fiskus, vertreten durch die k. Generalbergwerks- und Salinen-Administration in München (oder die Generaldirektion der öffentlichen Verkehrsanstalten, oder die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in München, oder die k. Staatsschuldentilgungsanstalt in München), da ich den Herrn Vorstand N. N. in seiner Amtslokalität nicht angetroffen habe, daselbst dem im Dienste verwendeten N. N. übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die k. Bank in Nürnberg, vertreten durch den k. Bankdirektor daselbst, da Herr Bankdirektor augenblicklich abwesend war, im Banklokale dem Herrn Kassier N. N. übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an den k. Militärfiskus, vertreten durch Se. Exzellenz den Herrn Staatsminister des Krieges in München, da Se. Exzellenz beurlaubt und Herr Minister Stellvertreter N. im Kriegsministerium augenblicklich abwesend waren, daselbst dem Kriegsministerialboten N. N. übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Stadtgemeinde O. (oder die Krankenhausstiftung Sct. Wendelin in O.) vertreten durch den Stadtmagistrat daselbst, da auf dem Rathause der I. Bürgermeister dienstlich verhindert und der II. Bürgermeister zeitlich abwesend war, in der Magistratskanzlei dem Magistratsfunktionär M. M. übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die offene Handelsgesellschaft Firma N. N. (oder Firma N. N. in Liquidation) mit dem Sitze in B., da ich auf dem Komptoir dieser Gesellschaft keinen zur Zeichnung oder Mitzeichnung der Firma befugten Gesellschafter (oder Liquidator) getroffen habe, daselbst dem Gesellschaftskommis Lorenz K . . . . . übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Kommanditgesellschaft (oder Kommandit-Aktiengesellschaft) Firma N. N. (oder Firma N. N. in Liquidation) mit dem Sitze in K., da ich auf dem Gesellschaftscomptoir keinen zur Zeichnung oder Mitzeichnung der Firma befug-

ten Kompagnon (oder Liquidator) angetroffen habe, daselbst deren Buchhalter Herrn Jakob B. . . . . übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Handelsaktiengesellschaft Firma N. N. (oder Firma N. N. in Liquidation) mit dem Sitze in N, da ich auf dem Gesellschaftscomptoir keinen der zur Zeichnung oder Mitzeichnung der Firma befugten Vorstände oder Beamten (oder Liquidatoren) der Gesellschaft getroffen habe, daselbst dem Gesellschaftsbuchhalter J. J. übergeben.

oder: Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . . in . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an den anerkannten Verein N. mit dem Sitze in . . . . . ., da ich in dem Geschäftslokale (Vereinsbureau) während der gewöhnlichen Geschäftsstunden kein zur Zeichnung oder Mitzeichnung befugtes Mitglied des Vorstandes, von den Mitgliedern des Vorstandes nur den . . . . angetroffen habe, dieser aber an der Annahme verhindert war, dort dem beim Verein angestellten Kassier (Rechnungsführer ꝛc.) Herrn . . . . selbst in Person übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

2) Wird in diesen Fällen die Annahme von dem Beamten oder Bediensteten verweigert, erfolgt die Zustellung durch Zurücklassung und wird lediglich der Urkunde noch der Satz beigefügt:

„Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.“ (Seite 202.)

Wird der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher selbst angetroffen und ist er an der Annahme nicht verhindert, geschieht die Zustellung wie Formular VI nur statt „in der Wohnung“ wird das Geschäftslokal, das Dienstappartement ꝛc. bezeichnet, wo übergeben wurde.

Wenn der im Geschäftslokal angetroffene gesetzliche Vertreter oder Vorsteher, ohne verhindert zu sein, die Annahme verweigert, wird nur noch der vorige Zusatz der Annahmsverweigerung und Zurücklassung gemacht.

Formular VIII. Ersatzzustellung in der Wohnung des Empfängers (nach § 166 Abs. 1 und 2 der CPO.) **weil die Zustellung im Geschäftslokal nicht ausführbar ist oder weil überhaupt ein besonderes Geschäftslokal nicht da ist** (s. oben Seite 197).

1) Ersatzzustellung an Hausgenossen oder dienende Personen (nach § 166 Abs. 1 der CPO., Seite 197.)

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . . stehend . Schriftstück . . nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungs-

urkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . .
. . . .
in . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an d . . . .
. . . .
wohnhaft zu . . . . . . in d . . . Wohnung, da ich . . . selbst nicht angetroffen habe, einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich der Ehefrau . . . .
(oder der in der Familie dienenden erwachsenen Person, nämlich dem 2c.) übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.
(s. Formular I.)

Anmerkung: Diese Personen sind zur Annahme verpflichtet. Nehmen sie nicht an, wird das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen und nur der Satz der Urkunde am Schlusse noch beigefügt:

„Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen." (Seite 202.)

2) Ersatzzustellung (nach § 166 Abs. 1 der CPO.) an Hausgenossen oder Dienstboten bei Zustellungen an die gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins, weil die Zustellung im Geschäftslokal nicht ausführbar oder überhaupt ein besonderes Geschäftslokal nicht da ist (s. Seite 163 Ziff. 2 und Seite 197).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . .
. . . .
in . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an den Distriktsrat der Distriktsgemeinde N., welcher ein besonderes Geschäftslokal nicht hat, da ich den Vorstand Herrn Bezirksamtmann N. dahier selbst in seiner Wohnung dahier nicht angetroffen habe, dort einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich . . . .
. . . .
(oder der in der Familie dienenden erwachsenen Person, nämlich . . . . .
. . . .)
übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgericht N.
(s. Formular I.)

Anmerkung zu Ziff. 2: 1) Weiter hieher gehörige Beispiele sind:

oder: zum Zwecke der Zustellung an die (katholische, protestantische) Kirchengemeinde (oder Kirchenstiftung, Kirchenfabrik) St. Burkard in

Würzburg, vertreten durch die (katholische, protestantische) Kirchenverwaltung St. Burkard daselbst, in Ermangelung eines ständigen Amtsbureaus der Verwaltung, da der Vorstand verreist und der Vorstandsstellvertreter N. N. in seiner Wohnung nicht anzutreffen war, dessen Tochter Franziska N. übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die Landgemeinde A. (oder die Ortsstiftung Rochus in A.) vertreten durch den Gemeindeausschuß daselbst, in Ermangelung eines gemeindlichen Dienstbureaus in der Wohnung bei augenblicklicher Abwesenheit des Bürgermeisters seiner Ehefrau N. N. übergeben; oder bei Verhinderung des Bürgermeisters in der Wohnung des Beigeordneten Ökonomen S. S. in Abwesenheit desselben seiner Ehefrau N. S. übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an die (katholische, protestantische) Pfarrpfründestiftung zu N. N., vertreten durch den (katholischen, protestantischen) Pfarrer (Pfarreiverweser) daselbst im Pfarrhof in Abwesenheit des Herrn Pfarrers dessen Haushälterin Lena W . . übergeben;

oder: zum Zwecke der Zustellung an den anerkannten Verein N. N. mit dem Sitze in N , da solcher ein Vereinslokal (Geschäftsbureau, Comptoir) nicht besitzt und in der Wohnung des zur Vertretung des Vereins befugten Vorstandsmitgliedes Kaufmann K. K. dieser nicht zu treffen war, dessen Ehefrau Anna K. übergeben.

2) Nehmen diese Personen nicht an, wird das Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen und der Urkunde noch der Satz hinzugefügt:

„Da die Annahme verweigert wurde, habe ich das Schriftstück am Ort der Zustellung zurückgelassen." (Seite 202.)

Sind auch Hausgenossen oder Dienstboten nicht da, aber ein Hauswirt oder ein Vermieter, ist dies zu konstatieren und diesem, welcher zur Annahme bereit war, zu übergeben und, wie geschehen, zu beurkunden. (Ersatzzustellung nach § 166 Abs. 2 der CPO., s. folg. Ziff. 3.)

3) Ersatzzustellung (nach § 166 Abs. 2 l. c.) an den Hauswirt oder Vermieter (s. Seite 197).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . . in . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an d . . . . wohnhaft zu . . . . . . da ich ihn selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, d . . . in demselben Hause wohnenden Hauswirt, nämlich dem . . . . (oder Vermieter, nämlich dem 2c.), welch . . zur Annahme bereit war, übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: (s. Formular I.)

Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgericht N.

Formular IX. **Ersatzzustellung durch Niederlegung** (nach § 167 der CPO., s. Seite 199).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . . . .
. . . .
in . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an d . . . .
. . . .
wohnhaft zu . . . . da ich in der Wohnung daselbst . . . .
. . . . nicht angetroffen habe und auch die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,
. . . .
auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts N. (in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist) zu Handen des N. N.

(oder bei der Postanstalt dahier zu Handen des N. N.)
(oder bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter N. N. oder in größeren Städten beim Distriktsvorsteher N. N. ꝛc. (s. oben Seite 198 lit. cc) niedergelegt,

Die Niederlegung habe ich durch eine schriftliche an der Thüre der Wohnung des . . . .
befestigte Anzeige, sowie durch mündliche (oder schriftliche) Anzeige an die zwei in der Nachbarschaft wohnenden Personen, nämlich . . . . .
. . . . , ...
(oder an nur einen Nachbarn, da die Mitteilung an zwei Nachbarn unthunlich war, weil ꝛc.) bekannt gemacht und sie ausdrücklich aufgefordert, den Empfänger N. N. hievon in Kenntnis zu setzen.

(Ist auch die Mitteilung nicht einmal an einen Nachbarn thunlich, so ist statt dieses Passus die Bemerkung zu machen:

„Da die Mitteilung der Niederlegung nicht an zwei Nachbarn, noch an einen Nachbarn thunlich war, weil . . . .
. . . .
so mußte hievon Umgang genommen werden."

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher am k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:
(s. Formular I.)

Formular des Thüranschlags.

Anzeige

über Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes.

Für d . . . .
. . . .

habe ich heute ein im Auftrage de . . . .
in . . . . zuzustellendes Schriftstück (Bezeichnung) auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts N.

(oder bei der Postanstalt dahier)

(oder bei dem Bürgermeister 2c. zu . . . . . .)

zum Zwecke der Zustellung niedergelegt.

Das Schriftstück ist dort abzuholen.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte N.

Anmerkung:

1) Diese Ersatzzustellung durch Niederlegung dürfte bei Dienstboten (Knechten und Mägden, welche ledig ohne eigene Familie im Dienste stehen) die gewöhnliche und einzige bleiben, wenn solche vom Gerichtsvollzieher oder Postboten nicht angetroffen werden und nicht wiederholt aufgesucht werden wollen und der Dienstherr (wenn solcher dem Dienstboten gegenüber auch als Hauswirt aufgefaßt werden darf) nicht zur Annahme bereit ist (s. oben Form. VIII Ziff. 3).

2) Eine Angabe, ob und mit wem der Gerichtsvollzieher bei der Niederlegung, z. B. mit dem Bürgermeister selbst, oder seiner Frau oder Tochter, gesprochen, ist nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht erforderlich, daher ein solcher Zusatz unwesentlich.

Formular X. Zustellung an einen Generalbevollmächtigten (S. 164 § 1).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — vorstehenden Schriftstückes (Bezeichnung) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage des . . . . in . . . . zum Zwecke der Zustellung an den Beklagten Metzger Karl N., welcher in einer beim k. Notar N. in . . . . . . aufgenommenen Vollmacht vom . . . . den Hutmacher Franz X. als Generalbevollmächtigten aufgestellt hat, dem letzteren in seiner Wohnung übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher am k. Amtsgericht N.
(s. Formular I.)

Formular XI. Zustellung an den Prokuristen (Seite 164 § 1).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung vorstehenden Schriftstückes (Bezeichnung) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage des Beklagten, Weißwaarenhandlung Firma Joseph Schl. . . . . mit der Hauptniederlassung in . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an die Schnittwarenhandlung Firma N. dahier, welche mit Bekanntmachung des k. Landgerichts Schweinfurt vom . . . . . ., Kammer für Handelssachen, den Th. K., wohnhaft

dahier, als Prokuristen aufgestellt hat, dem Letztgenannten selbst im Comptoir des Geschäftes übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgericht N.
(s. Formular I.)

Formular XII. **Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten des Requisiten** (Seite 165 § 2).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — vorstehenden Schriftstückes (Bezeichnung) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage des . . . .
. . . . in . . . .
zum Zwecke der Zustellung an . . . .
. . . . in . . . .
welcher den am hiesigen Orte wohnhaften Agenten Philipp R . . . . als Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt hat, dem letzteren in seiner Wohnung übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.
(s. Formular I.)

Formular XIII. **Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten des Requisiten** (Seite 171 § 4).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) vorstehenden Schriftstückes (Bezeichnung) nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrage des . . . .
. . . . in . . . .
zum Zwecke der Zustellung an den Kläger . . . . ,
. . . . in . . . .
welcher den k. Advokaten N. dahier als Prozeßbevollmächtigten (als Anwalt) aufgestellt hat, letzterem in seiner Kanzlei in Person übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher am k. Amtsgerichte N.
(s. Formular I.)

Formular XIV. **Wenn der Requisit aus mehreren Personen besteht, ohne daß diese als Gesamtheit klagen oder verklagt werden** (Seite 182 Ziff. 1, 208 Ziff. 3).

Je eine beglaubigte Abschrift — (oder je eine Ausfertigung) — vorstehenden Versäumungsurteils des k. Amtsgerichts Freising nebst je einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage des Zimmermanns Joseph Hellmann in . . . .
zum Zwecke der Zustellung an die Beklagten, die ledigen und großjährigen

Privatiere Georg und Karoline Mittenzwei, wohnhaft in . . . . und zwar dem Herrn Georg Mittenzwei und der Fräulein Karoline Mittenzwei in deren Wohnung übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher am k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:
(s. Formular I)

Formular XV. Wenn der Requisit aus mehreren Personen besteht, dieselben aber durch Einen gesetzlichen Vertreter repräsentiert werden (Seite 182 Ziff. 2, 208 Ziff. 4).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — vorstehender Klage mit Terminsbestimmung und Vorladung nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage des . . . . in . . . . zum Zwecke der Zustellung an die minderjährigen Geschwister Adam und Bertha Roth, wohnhaft in . . . . deren Vormund Franz Scholl, wohnhaft in . . . . in Person selbst in seiner Wohnung übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:
(s. Formular I.)

Formular XVI. Wenn der Requisit aus mehreren Personen besteht, dieselben aber einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten besitzen (Seite 182 Ziff. 2, 208 Ziff. 4).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — vorstehender Berufung mit Terminsbestimmung, Ladung und Aufforderung zur Anwaltsbestellung habe ich heute dahier im Auftrage de . . . . in . . . . zum Zwecke der Zustellung an Jakob Kraus, Metzgermeister in . . . . . und Georg Lieb, Bäckermeister in . . . . vertreten durch den Prozeßbevollmächtigten, den Agenten Peter Gottlob, wohnhaft in . . . . . diesem selbst in seiner Wohnung übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gerichtsvollzieher am k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:
(s. Formular I.)

Formular XVII. Für Zustellungen an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligten (S. 182 Ziff. 4, 208 Ziff. 5).

Je eine beglaubigte Abschrift — (oder je eine Ausfertigung) — . . . stehend . . Schriftstück . . (Bezeichnung) nebst je einer beglaubigten

Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de .
. . . .
in . . . . zum Zwecke der Zustellung an den Zimmermann Karl Baumeister und den Maurer Jakob Stein, beide wohnhaft in . . . . . . welche den Skribenten Georg Schreiber in . . . . . . als Zustellungsbevollmächtigten aufgestellt haben, ihm selbst in Person in seiner Wohnung übergeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher am k. Amtsgerichte N.
(s. Formular I.)

Formular XVIII. Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Seite 168 § 3, Seite 209 u. 210).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrage de . . . . , ... in . . . . . . unter der Adresse:

An

. . . .

zu

. . . . ,

— und mit dem Vermerke „Einschreiben" versehen — zum Zwecke der Zustellung an den Empfänger bei der Postanstalt zu . . . . aufgegeben.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgericht N.
(s. Formular I.)

Formular XIX. Zustellung an Unteroffiziere und Gemeine der aktiven Armee oder aktiven Marine (Seite 183).

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung) nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de . . . . , ... in . . . . zum Zwecke der Zustellung an den Unteroffizier N. N. (oder Gemeinen N. N.) bei der 3. Kompagnie des . . . Infanterieregiments . . . . . zu Würzburg, für denselben dem Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Kompagniechef) nämlich dem Herrn Hauptmann N. N. in Person in dessen Wohnung übergeben.

Würzburg, den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.

Gebühren und Auslagen: Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgericht N.
(s. Formular I.)

Beilage Nr. 19.

(Seite 217.)

Formular
einer Ausfertigung für Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen.

Gerichtsschreiberei des k. . . . gerichts . . . .

. . . . . . den . . . . . . 18 . .

Das k. . . . gericht . . . . . . hat in Sachen . . . . durch . . . . vom . . . . 18 . . angeordnet, daß Sie über nachstehende Thatsachen als Zeuge (Sachverständiger) vernommen werden sollen:

Zur Vernehmung ist Termin auf . . . . . . den . . . . . . 18 . . in . . . . anberaumt. Sie werden angewiesen, zur Ablegung des Zeugnisses in diesem Termine bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen zu erscheinen.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge*), welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.**)

. . . . . . k. Gerichtssekretär.

Bemerkung. Wenn die Angabe der Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, größeren Raum beansprucht, so kann ein Formular benützt werden, welches in Absatz 1 statt der Worte „nachstehende Thatsachen" die Worte „die auf der Rückseite angegebenen Thatsachen" enthält und in welchem Absatz 2 sich ohne Zwischenraum an Absatz 1 anschließt. Die Angabe der Thatsachen erfolgt dann auf der Rückseite und erforderlichen Falles auf den folgenden Seiten.

---

*) Bei Sachverständigen hat dieser letzte Absatz zu lauten: „Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe von 600 ℳ erkannt werden."

**) Bei einer wiederholten Ladung auf das ungehorsame Ausbleiben am ersten Termine ist der letzte Absatz entsprechend festzustellen.

Beilage Nr. 20.

(Seite 221.)

Nr. 1.

Kgl. Verordnung, die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen betr. (G. u. VBl. 1879 Seite 1294.)

Ludwig II. ꝛc. ꝛc.

§ 1.

Soll ein öffentlicher Beamte oder Bediensteter in einer Civil- oder Strafsache als Zeuge oder Sachverständiger oder in einer Strafsache als Beschuldigter geladen werden, so ist der vorgesetzten Dienstbehörde von Amtswegen von der Ladung Mitteilung zu machen.

§ 2.

Die Mitteilung obliegt:

1) wenn Untersuchungsrichter, Amtsrichter, die Staatsanwaltschaft und Gerichtsschreiber laden lassen, dem Beamten, welcher die Ladung erläßt;
2) wenn im Falle des § 464 der Reichsstrafprozeßordnung die Verwaltungsbehörde unmittelbar laden läßt, der Verwaltungsbehörde;
3) wenn Angeklagte, Privatkläger, Nebenkläger und die in § 478 der Reichsstrafprozeßordnung bezeichneten Personen oder Vertreter und Verteidiger derselben unmittelbar laden lassen, dem mit der Zustellung der Ladung beauftragten Gerichtsvollzieher.

Die Mitteilung hat zu erfolgen: in den Fällen der Ziff. 1 gleichzeitig mit Erlassung der Ladung; in dem Falle der Ziff. 2 spätestens gleichzeitig mit Erteilung des Auftrags an den Gerichtsvollzieher zur Zustellung der Ladung; in den Fällen der Ziff. 3 vor Zustellung der Ladung.

§ 3.

Die in § 1 vorgeschriebene Mitteilung an die vorgesetzte Dienstbehörde unterbleibt, wenn die Abgabe des Gutachtens zu den Amtspflichten des als Sachverständiger zu ladenden öffentlichen Beamten oder Bediensteten gehört.

§ 4.

Die Bestimmungen in den §§ 1 und 3 finden auf die Ladung öffentlicher Beamten und Bediensteten in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen Anwendung. Die in § 1 vorgeschriebene Mitteilung an die vorgesetzte Dienstbehörde obliegt der Behörde, welche die Ladung anordnet und hat gleichzeitig mit der Anordnung der Ladung zu erfolgen.

§ 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Ebenau, den 25. September 1879.

Ludwig.

v. Pfeuffer. Dr. v. Fäustle. u. s. w.

Nr. 2.
Bekanntmachung, die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen und deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige betr. (G. u. VBl. 1882 Seite 37.)

Königliche Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und Königliches Kriegsministerium.

Im Nachgange zur Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1879 S. 1293 ff.) werden über die Ladung öffentlicher Beamten oder Bediensteten, welche zu den Ressorts der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Äußern, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, dann des k. Kriegsministeriums gehören, in Civil-, Straf-, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen, dann über deren Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige nachstehende Bestimmungen getroffen:

I.

Beamte oder Bedienstete, welche in einer Civil-, Verwaltungsrechts- oder Verwaltungssache als Partei zu einem Termine geladen sind, haben sich, soferne sie zu demselben persönlich zu erscheinen beabsichtigen, die erforderliche Urlaubsbewilligung oder Dienstbefreiung zu erwirken.

Gleiches liegt solchen Beamten oder Bediensteten ob, welche in Strafsachen als Privatkläger oder Nebenkläger oder in Forstrügsachen als civilverantwortlich oder im Falle des § 478 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung als Berechtigte geladen werden.

II.

Die in der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 vorgeschriebene Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde von der Ladung eines ihr untergeordneten Beamten oder Bediensteten erfolgt, wenn der Vorstand einer Stelle oder Behörde zu laden ist, durch Mitteilung an die nächst höhere Stelle oder Behörde, in anderen Fällen durch Mitteilung an den Vorstand der Behörde, welcher der Geladene angehört.

Bezüglich der Beamten und Bediensteten der k. Verkehrsanstalten wird bestimmt, daß die Mitteilung zu richten ist:

a) bei Ladung des Generaldirektors der k. Verkehrsanstalten an das Staatsministerium des k. Hauses und des Äußern;
b) bei Ladung eines Beamten oder Bediensteten der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten an den Vorstand dieser Stelle;
c) bei Ladung des Vorstandes eines Oberbahnamtes, eines Oberpostamtes, einer Eisenbahnbausektion, einer Centralwerkstätte, einer Centralmagazinsverwaltung, des Betriebsamtes der Bodensee-Damfschifffahrt oder des Kanalamtes an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten;

d) bei der Ladung eines sonstigen Beamten oder Bediensteten einer der unter lit. c bezeichneten Behörden an den Vorstand dieser Behörde;
e) in den übrigen Fällen an diejenigen der unter lit. c bezeichneten Behörden, welcher der zu ladende Beamte oder Bedienstete vermöge seiner dienstlichen Verwendung untergeordnet ist.

III.

1) Zur Erteilung der Genehmigung für die Vernehmung eines Beamten oder Bediensteten als Zeugen über Umstände, auf welche sich dessen Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht (§ 341 der Reichs-Civilprozeßordnung, § 53 der Reichsstrafprozeßordnung, Art. 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betr.), ist, soferne es sich um Vernehmung des Vorstandes einer Stelle handelt, die nächst höhere Stelle, gegenüber sonstigen Beamten oder Bediensteten einer Stelle der Vorstand der letzteren, in allen übrigen Fällen diejenige Stelle zuständig, welche dem zu vernehmenden Beamten oder Bediensteten zunächst vorgesetzt ist.

Ist der zu vernehmende Beamte oder Bedienstete verschiedenen Stellen untergeordnet, so bemißt sich die Zuständigkeit danach, welchem Ressort der Gegenstand, bezüglich dessen die Ermächtigung zur Vernehmung nachgesucht wird, angehört. Gleiches ist der Fall, wenn ein Beamter oder Bediensteter früherhin einer anderen als seiner dermaligen vorgesetzten Stelle untergeordnet war.

2) Das Ersuchen um Erteilung oder Erwirkung der vorbezeichneten Genehmigung ist bei derjenigen Stelle oder Behörde, an welche nach Abschnitt II die Mitteilung über die Ladung zu richten ist, einzureichen und gegebenen Falls von jener unverzüglich mit den nötigen Erläuterungen der zuständigen Stelle in Vorlage zu bringen.

IV.

Die Zuständigkeit der Abgabe der Erklärung, daß die Vernehmung eines Beamten oder Bediensteten als Sachverständigen den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde (§ 373 Abs. 2 der RCPO., § 76 Abs. 2 der RSt.PO., Art. 20 Abs. 6 des Gesetzes vom 8. Aug. 1878), bemißt sich nach den in Abschnitt III Ziff. 1 enthaltenen Bestimmungen.

Diejenigen Behörden, an welche in Gemäßheit der §§ 1, 2 und 4 der allerh. Verordnung vom 25. September 1879 und des Abschnittes II der gegenwärtigen Bekanntmachung eine Mitteilung über die Ladung eines Beamten oder Bediensteten als Sachverständigen gelangt, haben dieselben daher unverzüglich der zuständigen Stelle vorzulegen.

Wird ein Beamter oder Bediensteter, ohne als Sachverständiger geladen zu sein, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens aufgefordert, so ist, soferne die Abgabe des Gutachtens nicht zu seinen Amtspflichten gehört, von der Aufforderung sofort der in Abschnitt III Ziff. 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Stelle Mitteilung zu machen.

V.

Hinsichtlich der Vernehmung öffentlicher Beamten und Bediensteten als Zeugen über Gegenstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht oder als Sachverständige finden die in Verwaltungsrechtssachen bestehenden Vorschriften auch in Verwaltungssachen Anwendung.

VI.

Wo in vorstehenden Bestimmungen von Stellen die Rede ist, sind hierunter die Mittelstellen der k. Verkehrsanstalten im Sinne der allerh. Verordnung vom 3. Nov. 1875, die Verwaltung und den Betrieb der k. Verkehrsanstalten betr. (G. u. VBl. Seite 647 ff.) nicht begriffen.

Bei Ladungen von Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung durch Civilbehörden sind zur Genehmigung der Vernehmung über Umstände, auf welche sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit bezieht, und zur Erklärung, daß die Vernehmung eines dieser Beamten als Sachverständigen den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde, die dem Kriegsministerium unmittelbar untergeordneten Stellen, bezw. das k. Kriegsministerium zuständig.

München, den 7. Januar 1882.

Dr. v. **Lutz**. Dr. v. **Fäustle**. v. **Maillinger**. v. **Riedel**. **Frhr.** v. **Crailsheim**. **Frhr.** v. **Feilitzsch**.

Der General-Sekretär:
Dr. v. Prestele.

Beilage Nr. 21.

(Seite 222.)

Bekanntmachung.

Königliches Kriegsministerium.

Zu Feststellung des Begriffes „Militärbehörde" im Sinne der einzelnen unten aufgeführten Bestimmungen der Civilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich wird im Einvernehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz und zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit den bezüglichen Festsetzungen in den übrigen deutschen Bundesstaaten nachstehendes bekannt gegeben:

Inhalt der Vorschrift.	Festsetzung.
	Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen:
I. § 343 der CPO., § 48 Abs. 2 der St.PO. Die Ladung einer dem aktiven Heere ꝛc. angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.	Zu I. 1) In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons ꝛc.; 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezw. wenn sie sonst einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3) in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.). (Vgl. § 158 der CPO.)
II. § 345, letzter Absatz der CPO., § 50, letzter Absatz der St.PO. Die Vorführung einer als Zeuge ordnungsmäßig geladenen aber nicht erschienenen, dem aktiven Heere ꝛc. angehörenden Militärperson erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.	Zu II. 1) In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments, bezw. selbständigen Bataillons ꝛc.;

2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber; bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche sonst einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;
3) in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte, bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;
4) in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen wie zu I,3.

(Vorstehende Festsetzungen finden für die nach § 104 der Konk.O. der „Dienstbehörde des Gemeinschuldners" zu machende Mitteilung, sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, gleichmäßig Anwendung.)

III.

§ 673 der CPO.

Die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere 2c. angehörige Militärperson darf erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Zu III.

Wie zu II.

IV.

§ 699 der CPO.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere 2c. angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden 2c. erfolgen, so hat das

Zu IV.

1) Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppenteil oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur, bezw. militärische Chef;

Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.	2) hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonsälteste des Garnisonsortes.
V.	Zu V.
§ 793 der CPO. Soll die Haft (wegen Nichterscheinens zur Leistung des Offenbarungseides oder unbegründeter Verweigerung desselben) gegen eine dem aktiven Heere 2c. angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.	Derjenige Kommandant, welcher Vorstand des gegen die betreffende Militärperson zuständigen Militär-Untergerichtes ist.
VI.	Zu VI.
§§ 98 u. 105 der St.PO. Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde unter deren Mitwirkung.	Wie zu IV.

Im Anschlusse an vorstehende Festsetzungen bestimmt das Kriegsministerium:

1) ad III der Festsetzungen.

Ist die Zwangsvollstreckung gegen einen Militärbeamten verfügt, welcher im doppelten Unterordnungsverhältnis steht, so hat der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber von der ihm zugehenden Anzeige dem Verwaltungsvorgesetzten, bezw. der Verwaltungsbehörde des Militärbeamten Mitteilung zu machen.

2) ad V der Festsetzungen.

Wenn die Haft gegen einen im doppelten Unterordnungsverhältnis stehenden oder gegen einen nur den vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden untergeordneten Militärbeamten vollstreckt werden soll, so ist davon diesen Verwaltungsvorgesetzten, bezw. der Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.

München, den 10. Mai 1880.

v. Maillinger.

Reichs-Civilprozeßordnung und Reichs-Strafprozeßordnung, hier Vollzug einiger Bestimmungen derselben betr.

Der Chef der Central-Abteilung:
Sixt, Oberstlieutenant z. D.

Beilage Nr. 22.

(Seite 227.)

Formular

der bei der Postzustellung durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers vom Gerichtsvollzieher auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes zu setzenden Bescheinigung über die bewirkte Üergabe an die Post.

(Postübergabsurkunde des Gerichtsvollziehers.)

Beglaubigte Abschrift — (oder Ausfertigung) — . . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung) habe ich heute im Auftrage de . . . . in . . . . in einem mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer A.D.R. Nr. . . bezeichneten und mit folgender Adresse:

An d . . . .
. . . .
zu
. . . .

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt zu . . . . mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N.
Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:

ℳ ₰ Ersuchen
ℳ ₰ Abschrift
ℳ ₰ Porto

ℳ ₰

A.D.R. Nr. . . .

Formular

für die Adresse eines Briefumschlags.

A.D.R. Nr. . . .
Absender:
N. N., k. Gerichtsvollzieher
zu . . . .

frei.

Hiebei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.

An
. . . .
in
. . . .

Beilage Nr. 23.

(Seite 227 Ziff. 2 u. 3.)

(Zustellung für gewöhnliche Fälle.)

Post-Zustellungsurkunde

über Zustellung eines mit dem Dienstsiegel eines Gerichtsvollziehers verschlossenen, folgendermaßen adressierten und beschriebenen Briefes:

P. D. S. An
A.D.R. Nr. . . . Herrn . . . .
Absender: zu
N. N., Gerichtsvollzieher. . . . .

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift

Den obenbezeichneten Brief nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier

1. An den Adressaten selbst 1. dem **Adressaten selbst** — in der Wohnung —

2. da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort

2 a. An ein Familienglied. a) dem zu seiner Familie gehörigen **erwachsenen Hausgenossen,** nämlich de **Ehefrau** — **Sohne** — **Tochter** — . . . .
. . . .

2 b. An eine Dienstperson. b) de in der Familie dienenden **erwachsenen Knecht** — **Magd** — . . . .
. . . .

übergeben.

3. Verweigerte Annahme. 3. Da der Empfänger die Annahme verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung, noch ein Geschäftslokal hat —

so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen.

4. An den Hauswirt. 4. Da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war,

de in demselben Hause wohnenden **Hauswirt** — **Vermieter** — nämlich de . . . .
. . . .
welche zur Annahme bereit war,

übergeben.

5. Niederlegung. 5. Da ich den Adressaten selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter möglich war,

auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu

. . . .

bei der Postanstalt zu . . . .
bei dem Gemeindevorsteher zu . . . .
bei dem Polizeivorsteher zu . . . .

niedergelegt.

Die Niederlegung ist bekannt gemacht durch eine an der Thür der Wohnung des Adressaten befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an $\frac{\text{einen}}{\text{zwei}}$ Nachbarn.

Die Bekanntmachung an $\frac{\text{einen}}{\text{einen zweiten}}$ Nachbar war nicht thunlich.

. . . . . . den . . . . . . 18 . .

. . . .

Postbote zu . . . .

Anmerkung:

1) Das am Kopfe nach Vorschrift Seite 226 vom Gerichtsvollzieher vollständig und gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlags (s. Beilage 22) ausgefüllte Formular der Urschrift und Abschrift wird brieflich zusammengefaltet und zugleich auf die Urschrift auf das schon auf die Außenseite zur Rücksendung an den Gerichtsvollzieher gedruckte Formular zur Adresse seine Adresse gesetzt.

2) Besondere Postzustellungsformulare bestehen noch für die Zustellung an
   a) Gewerbtreibende B 7, I b;
   b) Unteroffiziere und Gemeine B 7, I c;
   c) Rechtsanwälte B 7, I c;
   d) Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine B 7, I d;

3) Diese Formulare sind auf weißem und blauem Papier vorhanden. Die auf blauem Papier werden nur für die vereinfachten Zustellungen in Strafsachen gebraucht. (Seite 272.)

4) Der betreffende Passus, welcher bei der Zustellung eintrifft, wird vom Postboten ausgefüllt, dann der übrige nicht einschlagende Inhalt mit einem schiefen Kreuze (X) durchstrichen.

Beilage Nr. 24.

(Seite 231.)

Formular

der bei der Postzustellung durch unmittelbares Ersuchen des Gerichtssekretärs von letzterem auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu setzenden Bescheinigung über die bewirkte Übergabe an die Post.

(Postübergabsurkunde des Gerichtssekretärs.)

Reg.Nr. 397/82.

Beglaubigte Abschrift — (oder eine Ausfertigung) — . . stehende . Schriftstück . . (Bezeichnung) habe ich heute im Auftrage des Amtsgerichts N. in einem mit dem Gerichtssiegel verschlossenen und mit der Adresse:

An . . . .

in

. . . .

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt dahier mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

. . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

Der Sekretär des k. Amtsgerichts N. N.

Formular

der Adresse des Briefumschlages.

Reg.Nr. 397/82.
Absender:
N. N., k. Gerichtssekretär
am Amtsgerichte N.
Regierungssache.

An
. . . .
in
. . . .

Hiebei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift.

Anmerkung: Wegen der besonderen Vorschriften für diese Formulare bei vereinfachten Zustellungen in Strafsachen s. Seite 273 und bei einer ausnahmsweisen Zustellung in Forstrügsachen s. Seite 286.

Beilage Nr. 25.

(Seite 232.)

A. § 22 der Postordnung (G. u. VBl. 1879 Seite 1077).

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden. Zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: „Hiebei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift". Auf der Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen.

In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Zustellungsurkunde s. § 35.

II. Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:
1) das gewöhnliche Briefporto,
2) eine Zustellgebühr von 20 ₰,
3) das Porto von 10 ₰ für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.
Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto die Einschreibgebühr von 20 ₰ hinzu.

III. Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 ₰ für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularien an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

B. § 35 der Postordnung (G. u. VBl. Seite 1077).

I. Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§ 165—174 und 178 der CPO. für das deutsche Reich vom 20. Juni 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II. In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- und Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto-, bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühr tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen.

Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

C. Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Handels und des Äußern vom 30. Sept. 1879, die Transportordnung für das Königreich Bayern betr. (G. u. VBl. Seite 1375.)

Die Bestimmungen unter § 20 der Posttransportordnung für das Königreich Bayern (G. u. VBl. 1876 Nr. 5) haben zu lauten:

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes nach Bayern oder den übrigen Ländern des deutschen Reichs über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift dieser Urkunde äußerlich beigefügt werden.

Ausgeschlossen hievon sind solche Sendungen, welche nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nacheinander zugestellt werden sollen.

II. Formulare, welche sowohl zu den Urkunden (Urschriften), wie auch zu den Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, werden von den Postanstalten um den Preis von 1 Pfennig für je 2 Stück abgegeben. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

III. Die Formulare der Urkunden und der Abschriften hat der Absender selbst durch Angabe seines Namens und durch genaue Bezeichnung des Adressaten auszufüllen, sodann auf die Außenseite der Urkunde die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. Über die Bestellung 2c. der Briefe mit Zustellungsurkunde s. § 24 Ziff. XXII.

IV. Die zuzustellenden Schreiben selbst müssen in Briefform zur Aufgabe gebracht werden und dürfen denselben Gelder oder Gegenstände von Wert nicht beigefügt sein, ebensowenig ist eine Postnachnahme auf dergleichen Sendungen zuläßig.

V. Auf der Adresse der zuzustellenden Sendung muß die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau bezeichnet sein, daß der Empfänger leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten muß die Adresse an diese selbst gerichtet sein unter genauer Bezeichnung des Truppenteils (Kompagnie, Escadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regimentes u. s. w., zu welchem sie gehören) und unter Beifügung des Zusatzes „zu Handen des Chefs" der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Escadron, Batterie 2c. 2c.).

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. muß die Aufschrift ebenfalls an diese selbst gerichtet sein mit dem Zusatze

„zu Handen des Vorstehers.“ Bei Sendungen der Gerichtsvollzieher muß deren Namen und Amtseigenschaft, bei Sendungen der Gerichtsschreiber die Gerichtsschreiberei des betreffenden Gerichts als Absender auf der Adresse der Sendung bezeichnet sein.

VI. Die Adresse des Schreibens muß mit der Aufschrift „Hiebei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift“ oder bei vereinfachter Zustellung gerichtlicher Sendungen mit der Aufschrift „Hiebei ein Formular zur Postzustellungsurkunde“ versehen werden. Soll die Zustellung an einem bestimmten Tage erfolgen, so ist derselbe von dem Absender gleichfalls auf der Adresse des Schreibens anzugeben.

VII. Für Schreiben mit Postzustellungsurkunden ist zu erheben:
1) die tarifmäßige Brieftaxe für das Schreiben,
2) eine Zustellungsgebühr von 20 ₰,
3) das Porto von 10 ₰ für die Rücksendung der Zustellungsurkunde an den Aufgabeort.

VIII. Für eingeschriebene Schreiben kommt außer der sub 1 bezeichneten Taxe noch die Einschreibgebühr von 20 ₰ zur Erhebung.

IX. Falls die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung bis zum Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr in Ansatz.

X. Bei Schreiben mit Postzustellungsurkunden nach dem Ortsbestellbezirke der Aufgabepostanstalt selbst oder deren Landbestellbezirk wird eine Gebühr für die Rücklieferung der Postzustellungsurkunde von dem Absender nicht erhoben.

XI. Briefe mit Postzustellungsurkunden können entweder frankiert oder unfrankiert zur Versendung gelangen. Die obenbezeichneten Gebühren sind jedoch sämtlich entweder vom Absender oder vom Adressaten zu entrichten.

XII. Will der Absender die Gebühren tragen, so hat er bei Aufgabe des Schreibens nur die tarifmäßige Brieftaxe für das Schreiben und bezw. die Einschreibgebühr zu bezahlen, die anderen Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde vom Absender eingezogen. Immer bleibt der Absender übrigens für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können.

D. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 11. Dezember 1880 (JMBl. Seite 461):

„Die Vorschriften in § 4 Abs. 6 u. 7 der gemeinschaftlichen Bekanntmachung sämtlicher Civilstaatsministerien vom 6. April 1874, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs (JMBl. Seite 108) haben auch auf Ladungen, insbesondere auf die zuzustellende Ausfertigung der Ladung und bei Zustellungen durch die Post auf die dem Briefumschlage beizusetzende Adresse Anwendung zu finden.“

Beilage Nr. 26.

(Seite 232.)

Formular Va zur JMC. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. (JMBl. Nr. XIII.)

Gerichtsschreiberei des k. . . . gerichts . . . .

Ersuchen an die Post

um die Bewirkung
von Amtswegen angeordneter Zustellungen.
Geschäftsjahr 18 . .
Band . . . .

Laufende Nr.	Tag des Ersuchens und des Einganges der Zustellungsurkunde	Bezeichnung der Sache	Aktenzeichen	Bezeichnung des Empfängers	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Vorschriften für die Anlage und Führung des Registers.

Das Register ist zu binden.

Die Bestimmung des Zeitraumes, für welchen ein Band anzulegen ist, wird dem Ermessen des Gerichtsvorstandes überlassen. Die in **Spalte 1** anzusetzenden laufenden Nummern beginnen jedes Geschäftsjahr von vorne.

In **Spalte 2** wird die Bezeichnung des Tags, an welchem die Zustellungsurkunde des Postboten dem Gerichtsschreiber überliefert wird, in der Form eines Bruches unter die Bezeichnung des Tages, an welchem das Ersuchen an die Post gerichtet ist, gesetzt z. B. $\frac{\text{20. Juli}}{\text{23. Juli}}$

In **Spalte 3** genügt zur Bezeichnung der Sache die Angabe des Familiennamens der Parteien, z. B. Weiß ·/. Schmidt.

In **Spalte 4** ist außer dem Aktenzeichen auch der die Art der Rechtsangelegenheit bezeichnende Buchstabe (Nr. 1 der Bek. vom 11. Dez. 1880, JMBl. S. 420) einzusetzen.

In **Spalte 5** wird der Empfänger der Zustellung durch Angabe des Familiennamens und des Wohnortes bezeichnet, z. B. Weiß, Nürnberg.

In **Spalte 6** „Bemerkungen" wird bei den außerhalb Bayerns auszuführenden Zustellungen die Postgebühr vermerkt.

Beilage Nr. 27.

(Seite 233.)

Formular V zur JME. vom 14. Sept. 1879, die Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber (JMBl. Nr. XXV).

Gerichtsschreiberei des k. . . . gerichts

. . . .

Ersuchen an die Post

um Bewirkung von Zustellungen.

(Nunmehr nur für die vom Gerichtssekretär ausnahmsweise durch unmittelbares Ersuchen der Post bewirkten Zustellungen auf Parteibetrieb bestimmt.)

Laufende Nr.	Tag des Ersuchens	Bezeichnung der Sache	Akten-zeichen	Bezeichnung des Auftraggebers	Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes
1	2	3	4	5	6

Empfangs-bescheinigung der Postanstalt	Post-gebühren	Nummer des Gebühren-registers	Bemerkungen.
7	8	9	10

Vorschriften für die Anlage und Führung des Registers.

Das Register ist zu binden. Der Umfang desselben ist so zu bemessen, daß es für mehrere Jahre ausreicht. Die in **Spalte 1** anzusetzenden laufenden Nummern beginnen jedes Geschäftsjahr von vorne. In **Spalte 3** ist die Sache, in welcher die Zustellung stattfindet, in gleicher Weise, wie im Aktenregister zu bezeichnen. **Spalte 7** ist für die Empfangsbescheinigung der Postanstalt bestimmt. Eine solche Empfangsbescheinigung ist jedoch nur dann zu verlangen, wenn besondere Gründe dafür bestehen, z. B. wenn ein Gehülfe oder das Dienerpersonal die Postübergabe besorgt. In **Spalte 10** sind die etwa zur Erläuterung erforderlichen Bemerkungen zu machen und der Eingang der Zustellungsurkunde des Postboten zu bemerken. Insbesondere ist hier der Bewilligung des Armenrechtes unter Anführung der Nummer des hiefür bestehenden Registers Erwähnung zu thun, wenn infolge derselben eine einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gebühr (§ 40 des GKG.) und der Auslagen stattfindet. (§ 28 der DV. für die Gerichtsschr.)

Beilage Nr. 28.

(Seite 243.)

Formulare

für öffentliche Zustellungen der Gerichtssekretäre

mittelst öffentlicher Bekanntmachung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §. 186 der CPO.

(Beispielsweise.)

Öffentliche Zustellung.

(Auszug.)

Die ledige Taglöhnerin Kunigunda N. von . . . . . . und die Kuratel ihres am 14. Dezember 1876 geborenen Kindes, Namens Anna Margareta, klagen gegen den ledigen Kellner N. N. von . . . . . . zuletzt in . . . . . ., nun unbekannten Aufenthalts, mit dem Antrag auf Verurteilung desselben zur Anerkennung der Vaterschaft zu dem genannten Kinde, Einräumung des gesetzlich beschränkten Erbrechts, Zahlung eines jährlichen Alimentationsbeitrags von 85 ℳ 71 ₰ auf die ersten 14 Jahre, die Hälfte des Schulgelds und der allenfallsigen Kur- und Beerdigungskosten, dann einer Tauf- und Kindbettkostenentschädigung von 50 ℳ, sowie zur Kostentragung und laden den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das k. Amtsgericht . . . . . . auf Donnerstag, den 15. Juni ds. Js., früh 9 Uhr, Sitzungssaal IV.

. . . . . ., am 14. April 18

Gerichtsschreiberei des königlichen Amtsgerichts.

Der geschäftsleitende k. Sekretär:

(L. S) N. N.

Öffentliche Zustellung.

Das k Amtsgericht N. hat auf Klage des Kaufmanns Karl N. dahier gegen den Schirmfabrikanten N. von . . . . . . wegen Forderung, in welcher Antrag gestellt ist, auszusprechen:

„1) der Beklagte sei schuldig, an den Kläger 275 ℳ 81 ₰ für Wechsel, Darlehen und Waaren sammt 5 Prozent Zinsen vom 24. Dezember 1880 zu zahlen;

2) die Kosten des Streites zu tragen"

wegen Unbekanntheit des Aufenthaltes des Beklagten N. die öffentliche Ladung gestattet, und zur Verhandlung der Klage Termin in öffentlicher Sitzung vom

Donnerstag, den 17. August l. Js., vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht und der Beklagte in die obige Sitzung geladen.

. . . . . ., den 4. Juli 18

Der kgl. Sekretär am Amtsgerichte N.

N. N.

Öffentliche Zustellung.

Rechtsanwalt Dr. N. dahier hat für den Notariatsgehilfen Thomas N. in . . . . . . am 3. d. Mts. beim k. Landgerichte . . . . . . eine Klage gegen den ledigen Bierbrauer N. von hier eingereicht und darin beantragt:

Den Verklagten zu verurteilen, an Kläger 1448 ℳ 61 ₰ nebst 6 Proz. Zinsen hieraus vom 19. November 1880 an zu bezahlen und die Kosten des Streites zu tragen.

Zur öffentlichen Verhandlung dieser Klage hat die III. Civilkammer des k. Landgerichts dahier auf

Mittwoch, den 15. März 1882, früh 8 Uhr
Sitzungssaal Nr. 41 des Justizgebäudes

Termin bestimmt, in welchem durch einen bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu erscheinen der unbekannt wo? sich aufhaltende Beklagte anduch geladen wird.

. . . . . . , 14. Dezember 18 . .

Der kgl. Obersekretär.
N. N.

Anmerkung: Die öffentliche Zustellung erfolgt in der Regel durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Gerichtstafel des Prozeßgerichts. Enthält dasselbe jedoch eine Ladung, ist außerdem noch die zweimalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in das Amtsblatt, sowie die einmalige Einrückung desselben in den deutschen Reichsanzeiger erforderlich. (Seite 241.)

Ist die öffentliche Zustellung auf Gesuch der Partei bewilligt, ist eine vom Gerichtssekretär beglaubigte Abschrift der Entscheidung auf die anzuheftende Abschrift zu setzen. (Siehe hierüber und über die Beglaubigung der anzuheftenden Abschrift Seite 242.)

Beilage Nr. 29.

(Seite 249.)

Formulare

für die öffentliche Zustellung der Gerichtssekretäre

mittelst öffentlicher Bekanntmachung in den gewöhnlichen Fällen des Aufgebotsverfahrens.

Nr. 1.

(Ausfertigung.)

Aufgebot.

(Für Todes- und Verschollenheitserklärungen nach Art. 103—122 des bayer. AG. zur CPO. und KO.)

Das k. Amtsgericht N. beschließt

In der Erwägung:

1) daß am 1. August vorigen Jahres Joseph K., als Kurator über den landesabwesenden ledigen Georg L. von . . . . . ., hiesigen Amtsgerichts, —
am 2. Februar dieses Jahres der Ökonom Philipp M. von . . . . als einziger gesetzlicher Erbe seiner landesabwesenden Brüder Franz und Martin M. von . . . . . ., hiesigen Gerichts, —
am 1. März laufenden Jahres der Zimmermann Adam N. von . . . . als Kurator des landesabwesenden Lorenz O. von . . . ., hiesigen Gerichts, unter dem Vorbringen, daß über das Leben ihrer genannten Kurenden, bezw. Brüder seit mehr als 10 Jahren keine Kunde vorhanden ist, den Antrag stellten, es wolle das Aufgebotsverfahren gegen ihre Kuranden, bezw. Brüder beschlossen und wollen dieselben nach durchgeführtem Verfahren für tot erklärt werden;

2) daß das Vorbringen der Antragsteller ihren Antrag rechtfertigt:

das Aufgebot

gegen den ledigen Georg L von . . . . . .,
gegen Franz und Martin M. von . . . . . .,
gegen Lorenz O. von . . . . . .

und erläßt **die Aufforderung**

1) an Georg L., Franz und Martin M. und Lorenz O., spätestens im Aufgebotstermine persönlich oder schriftlich bei Gericht sich anzumelden, widrigenfalls sie für tot erklärt werden;
2) an die Erbbeteiligten, ihre Interessen im Aufgebotsverfahren wahrzunehmen;
3) an alle diejenigen, welche über das Leben der Verschollenen Kunde geben können, Mitteilung hierüber bei Gericht zu machen;

und bestimmt **den Aufgebotstermin**

auf Freitag den 14. Januar 1883 früh 9 Uhr

gemäß §§ 824 u. 826 der RCPO., Art. 103 u. 106—112 des bayer. AG. zu derselben.

. . . . . ., den 14. März 1882.

Der k. Amtsrichter:

(L. S.) N. N.

Den Gleichlaut vorstehender Ausfertigung mit dem Originale bestätigt.
. . . . . ., den 14. März 1882.

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts N.
Der k. Sekretär:
N. N.

Anmerkung:

1) Anheftung an die Gerichtstafel dann an dem üblichen Orte in der Gemeinde der Heimat.
2) Einrücken einer Ausfertigung in den deutschen Reichsanzeiger.
3) zweimalige Einrückung eines Auszuges in das gewählte Amtsblatt und einmalige Einrückung des Auszuges in den Reichsanzeiger (Art. 111 d. AG. und § 125 d. CPO). Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückung oder die erste Einrückung des Aufgebots in den deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens neun Monaten liegen. (Art. 112 d. AG.)

Der Ausspruch der Todeserklärung ist an die Gerichtstafel und im Heimatsorte des Verschollenen anzuheften. (Art. 116 cit. AG.)

Nr. 2.

(Ausfertigung.)

Aufgebot.

(Im Gebiete des Hypothekenrechtes nach Art. 123 Ziff 3 des AG. zur RCPO. u. KO.)

Im Hypothekenbuche für die Gemeinde K., hiesigen Gerichts, Band I Seite . . . ist seit . . . . 1848 auf dem Anwesen des Schmiedes Kaspar Sch. ein Hauskaufsschillingsrest zu . . . fl. = . . . ℳ für die Simson Hirsch'schen Kinder von . . . . . . in II. und III. Rubrik eingetragen.

Da die Gläubiger vor langer Zeit nach Amerika ausgewandert und verschollen, seit dem Tage der letzten auf diese Forderung sich beziehenden Handlung über 30 Jahre verstrichen sind, ergeht auf Antrag des Kaspar Sch. gemäß § 82 des Hypothekengesetzes und Art. 123 des AG. zur CPO. und KO. an denjenigen, der auf die Forderung ein Recht zu haben glaubt, die Aufforderung, seine Ansprüche innerhalb 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung dieses, spätestens am Aufgebotstermine

Freitag den 6. Oktober 1882 vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls die Forderung für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würde.

. . . . . ., den 2. Februar 1882.

Königl. bayer. Amtsgericht.
(L. S.) N. N.

Den Gleichlaut vorstehender Ausfertigung mit dem Originale bestätigt.
. . . . . ., den 2. Februar 1882.

Der k. Sekretär.
N. N.

Anmerkung:

1) Anheftung an die Gerichtstafel.
2) Einrücken in den deutschen Reichsanzeiger.
3) Nochmals dreimaliges Einrücken eines Auszuges in zweimonatlichen Zwischenräumen in das gewählte Amsblatt. (§ 825 d. CPO. und § 123 Ziff. 3 des bayer. AG. zur CPO.)

(Weiteres Beispiel.)

Aufgebot.

Vereinigung des Hypothekenwesens bei dem kgl. Amtsgerichte N. betr.

In den diesgerichtlichen Hypothekenbüchern für die Gemeinden A., B, C. u. s. w. sind die nachstehenden Forderungen eingetragen, welche längst erloschen sein sollen.

Lauf. Nr.	Datum des Eintrags			Name des		Betrag		Ort des Eintrags		Hypotheken-Distrikt (Gemeinde)	Bemerkungen
	Jahr	Monat	Tag	Besitzers	Gläubigers	ℳ	₰	Band	Seite		
1	18..	Aug.	4.	N. N.	N. N.	85	42	I	49	N. N.	
2	—	—	—	—	—	fl.	kr.	—	—	—	
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
				u. s.	weiter						

Da die rechtmäßigen Inhaber dieser Forderungen nicht mehr zu ermitteln, vom Tage des letzten Eintrags an auch bereits dreißig Jahre verstrichen sind, so werden gemäß § 82 des Hyp.-Ges. und Art 123 Ziff. 3 des AG. zur CPO. u. KO. diejenigen, welche ein Recht auf diese Forderungen zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Monaten vom Tage der erstmaligen Einrückung dieses, spätestens am Aufgebotstermine

Samstag den 7. Oktober 18 . . vormittags 9 Uhr

dahier anzumelden, widrigenfalls die Forderungen für erloschen erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht würden.

. . . . . ., den 2. Februar 18 . .

Königl. bayer. Amtsgericht.

N. N., Amtsrichter.

Den Gleichlaut vorstehender Ausfertigung mit dem Originale bestätigt.

. . . . . ., den 2. Februar 18 . .

Der k. Sekretär.

N. N.

(Siehe die Anmerkung zum vorigen Aufgebot.)

Nr. 3.

(Ausfertigung.)

Aufgebot.

(Im Urkunden-Amortisationsverfahren Seite 245.)

Auf Antrag der Bauersehelente Andreas und Kunigunde N. in . . . . . ., kgl. Amtsgerichts N., wurde bezüglich der auf den Namen der Kunigunda N., geborenen K., als Gläubigerin, lautenden, derselben bei dem am 28. September v. Js. im N.'schen Anwesen stattgehabten Brande zu Verlust gegangenen Schuldscheine der kgl. Hauptbank in Nürnberg ausgestellt:

1) am 7. Oktober 1880 über 200 ℳ Nr. 21230 zu 3 Prozent verzinslich,
2) am 11. Dezember 1880 über 250 ℳ Nr. 23328 zu 3 Prozent verzinslich,
3) am 16. November 1880 über 120 ℳ Nr. 22396 zu 3 Prozent verzinslich,
4) am 12. August 1881 über 200 ℳ Nr. 1462 zu 2 Prozent verzinslich

das Aufgebotsverfahren eröffnet.

Demgemäß ergeht an die Inhaber dieser Urkunden die Aufforderung, spätestens in dem auf

Donnerstag, den 9. November 1882, vormittags 9 Uhr,
Sitzungssaal Nr. 4

anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte bei dem königlichen Amtsgerichte N. anzumelden, und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen würde.

Nürnberg, den 7. März 1882.

Königlich bayerisches Amtsgericht Abthl. I.
Der kgl. Amtsrichter
(L. S.) N. N.

Den Gleichlaut vorstehender Ausfertigung mit dem Originale bestätigt.

Nürnberg, den 7. März 1882.

Der k. Sekretär:
N. N.

Anmerkung.

1) Anheftung an die Gerichtstafel und im Lokal der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht.
2) Einmaliges Einrücken in den deutschen Reichsanzeiger und in das Amtsblatt. (§ 842 d. CPO.)

Aufgebotsfrist: s. § 847 oben Seite 245.
Bekanntmachung des Ausschlußurteils s. § 848 oben Seite 246.

(Weiteres Beispiel.)

Aufgebot.

Dem Schuhmacher Johann N. von N., z. Z. in N., ist der Schein der hiesigen städtischen Sparkassa vom 4. Juli 1873 Nr. 881 über 191 fl. 58 Kr. = 329 ℳ 9 ₰ und der Schein der gleichen Sparkasse vom 11. Dezember 1874 Nr. 1483 über 80 fl. 50½ Kr. = 32 ℳ 30 ₰, beide auf Johann und Kunigunda N. lautend, zu Verlust gegangen.

Auf Antrag der hiezu von Johann N. bevollmächtigten Privatiersehefrau Julie N. von N. werden hiemit die allenfallsigen derzeitigen Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, ihre Rechte hierauf spätestens im Aufgebotstermine, welcher am

Mittwoch, 15. März 1883, früh 9 Uhr

im amtsgerichtlichen Sitzungssaale dahier abgehalten werden wird, bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt würden.

. . . . . . , den 26. August 1882.

Königl. Bayer. Amtsgericht.
(L. S.) N. N.

Den Gleichlaut vorstehender Ausfertigung mit dem Originale bestätigt.

. . . . . . , den 29. August 1882.

Der königl. Sekretär
N. N.

(Siehe die Anmerkung zum vorigen Formular.)

Beilage Nr. 30.

(Seite 250.)

Formulare

öffentlicher Zustellungen im Subhastationsverfahren.

I. Für Gerichtssekretäre.

(Beispielsweise.)

Nr. 1.

Öffentliche Zustellung.

Das k. Amtsgericht N. als Vollstreckungsgericht hat am 16. . . . . . l. Js. auf Antrag des . . . . die Beschlagnahme der Immobilien des Ökonomen N. S. von . . . . . . , z. Z. unbekannten Aufenthalts, wahrscheinlich in Amerika, bestehend

1) in der Steuergemeinde A.

aus Wohnhaus mit Stallung, Scheuer, Hofraum und Garten, Gemeinderecht und 10 Hektar 46,2 Ar Äcker, Wiesen und Weinberge,

2) in der Steuergemeinde F.

aus 35,7 Ar Wiesen,

3) in der Steuergemeinde T.

aus 87,4 Ar Äcker, Wiesen und Weiher zum Zwecke der Zwangsversteigerung beschlossen und den k. Notar N. dahier als Versteigerungsbeamten ernannt.

Dies wird dem Schuldner N. S. an Zustellungsstatt hiemit eröffnet.

. . . . . . , am 16. Juni 1882.

Gerichtsschreiberei des königl. Amtsgerichts.

Der Sekretär:

N. N.

Anmerkung: Außer der Anheftung einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel, die einmalige Einrückung eines Auszuges in das Amtsblatt.

Nr. 2.

Öffentliche Zustellung.

Das k. Amtsgericht N. als Vollstreckungsgericht hat auf Antrag der Goldarbeiterswittwe Marianne N. von da vom 16. Juli lfd. Js. am nämlichen Tage beschlossen:

es sei wegen 75 ℳ 88 ₰ und 114 ℳ rückständiger Hypothekzinsen der Grundbesitz des Michael N. in . . . . als Schuldner, sowie der nachverzeichnete Grundbesitz des Drittbesitzers Johann N., Bäckergeselle von N., zuletzt in . . . .

Pl.-Nr. 102, 1316, 1331, 1423, 2590, Wohnhaus mit Gemeinderecht, 18,4 Aren Krautgarten und Äcker in der Steuergemeinde . . . . . .

zwangsweise zu versteigern und ist der k. Notar N. dahier als Versteigerungsbeamter aufgestellt worden.

Hievon erhält der Drittbesitzer Johann N., dessen Aufenthalt z. Zt. unbekannt ist, gemäß Art. 18 der Subh.-Ordn. an Zustellungsstatt Kenntnis.

. . . . . ., am 20. Juli 1882.

Sekretär des kgl. Amtsgerichts:

N. N.

Anmerkung wie sub Nr. 1.

Nr. 3.

Öffentliche Zustellung.

(Betreff: N.sche Subhastation in N.)

Nachdem die Zwangsversteigerung des Anwesens des Bauern Johann Konrad N. in N. durchgeführt ist, ergeht an die unbekannt wo sich aufhaltenden Bauerntöchter Anna Margareta und Anna Maria N. von N. hiemit die öffentliche Aufforderung

1) binnen zwei Wochen, längstens bis Montag den 17. Juli curr., bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei Aufstellung des Verteilungsplanes unter Vorlage der Beweisurkunden oder unter Bezugnahme auf die bei den Akten befindlichen Beweismittel ihre Ansprüche mit Angabe des Betrages in Haupt- und Nebensache, des Grundes der Forderung, sowie des beanspruchten Ranges bei dem unterfertigten Vollstreckungsgerichte anzumelden,

2) in dem Verteilungstermine, welcher am

Montag den 15. August curr., früh 9 Uhr,

im Zimmer Nr. VII des k. Amtsgerichts dahier abgehalten werden wird, zur Erklärung über den Verteilungsplan, die darin eingestellten Ansprüche, sowie zur Ausführung der Verteilung zu erscheinen, widrigenfalls angenommen würde, daß der Nichterscheinende mit dem aufgestellten oder im Termine berichtigten Verteilungsplan, sowie mit dessen Ausführung einverstanden sei.

Die erfolgten Anmeldungen, sowie der Entwurf des Verteilungsplanes liegen während der letzten Woche vor dem Verteilungstermin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtsnahme auf.

. . . . . ., den 3. April 1882.

Königliches Amtsgericht als Vollstreckungsgericht.

N. N.

Vorstehendes wird hiemit veröffentlicht.

N., den 3. Juli 1882.

Der königl. Sekretär:

N. N.

Anmerkung: Außer der Anheftung einer beglaubigten Abschrift an der Gerichtstafel noch die zweimalige Einrückung eines Auszugs in das Amtsblatt und die einmalige Einrückung in den deutschen Reichsanzeiger. (S. 241 u. 249.)

II. Für k. Notare.

(Beispielsweise)

Nr. 1.

Versteigerungs-Bekanntmachung mit öffentl. Zustellung.

In der Subhastationssache gegen die Bauersehelente Johann Adam und Paulina N. von N. — Schuldner — versteigert der unterfertigte k. Notar als vom Amtsgerichte N. ernannter Versteigerungsbeamte im Zwangswege am

Mittwoch den 21. Juni 1882, nachmittags 2 Uhr,

im N.schen Wirtshause zu N. den nachverzeichneten Grundbesitz der obigen Schuldner

I. in der Steuergemeinde N.

ein Wohnhaus Hs.-Nr. 15 mit Ökonomie, Nebengebäuden zu 2,1 a — eine Scheuer zu 1,2 a — 1/3 Hofmiete zu 0,4 a — ein ganzes Gemeinderecht, 6 landwirtschaftliche Grundstücke zu 3,556 ha und 4 Waldungen zu 1,758 ha, sodann

II. in der Steuergemeinde O.
eine Wiese zu 10,1 a und zwar in 4 Gruppen nach Hypothekenbuchsfolien.

Die nähere Beschreibung der Versteigerungsgegenstände, sowie die Versteigerungsbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Da die Schuldner unbekannt wo abwesend sind, so erhalten sie von Vorstehendem auf diesem Wege zur Wahrung ihrer Interessen mit dem Bemerken Nachricht, daß die für sie bestimmte Versteigerungsbekanntmachung an der hiesigen Amtsgerichtstafel angeheftet ist.

. . . . ., am 1. Mai 1882.

(L S.) N., k. Notar.

Anmerkung wie I zu Nr. 3.

Nr. 2.
Öffentliche Zustellung.

(Auszug aus der Versteigerungs-Bekanntmachung.)

In Sachen gegen den Bäcker N. N. von . . . . , jetzt zu . . . . wohnhaft, als Schuldner, wird der k. Notar N. zu . . . . . . , als ernannter Versteigerungsbeamter, das in der Steuergemeinde . . . . . . gelegene Anwesen:

Plan-Nro. 218 zu 0,04,1 ha. Wohnhaus, Haus-Nro. 153, dann Garten am Johannisberg, am

Dienstag, den 30. August ds. Js nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu . . . . . als ein Ganzes im Zwangswege der Versteigerung unterstellen.

Die nähere Beschreibung des Versteigerungsobjektes sowie die Versteigerungsbedingungen können im Amtszimmer des Versteigerungsbeamten eingesehen werden.

Da der Aufenthaltsort der beiden Gläubiger Johann N., Seilermeister zu . . . . . . und Magdalena N., ledig von da, unbekannt ist, so erhalten solche hievon auf diesem Wege zur Wahrung ihrer Interessen mit dem Bemerken Kenntnis, daß die für sie bestimmte Versteigerungsbekanntmachung an der hiesigen Amtsgerichtstafel angeheftet ist.

. . . . . . , am 12. Juli 1882.

N. N., k. Notar.

Anmerkung wie zu No. 1.

Beilage Nr. 31.

(Seite 251.)

Formular

einer öffentlichen Zustellung eines Rückkehrbefehls in Ehesachen.

Öffentlicher Rückkehrbefehl.

Der dahier wohnhaft gewesene Maurer und Steinhauer Johann Heinrich N. von O. hat Ende des Jahres 1881 seine Frau und Kinder böslich verlassen und ist seit dieser Zeit sein Aufenthalt unbekannt geblieben.

Derselbe wird auf Antrag vom Gestrigen hiemit zur Rückkehr aufgefordert.

. . . . , den 11. März 18 . .

Königliches Amtsgericht.

N. N.

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit dem Originale

. . . . , den 21. März 18 . .

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts.

N. N., k. Sekretär.

Anmerkung. Art der Bekanntmachung s. Seite 251.

Beilage Nr. 32.

(Seite 256.)

Beispiele
für öffentliche Bekanntmachungen der Gerichtssekretäre in Konkurssachen.

Nr. 1.

Öffentliche Bekanntmachung.

Konkurs über das Vermögen des . . . . . . in . . . . . . betr.

Über das Vermögen der Gutspächters- und Spirituosen-Fabrikantens-Eheleute N. N. in . . . . . . wurde heute den zehnten Dezember 18 . ., vormittags 11 Uhr durch das k. Amtsgericht N. das Konkursverfahren eröffnet.

Als Konkursverwalter wurde Herr Rechtsanwalt N. N. dahier ernannt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wurde aufgegeben, an die Gemeinschuldner zur Konkursmasse gehörige Leistungen nicht zu machen, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangen, dem Konkursverwalter bis zum

Dienstag, den 3. Januar k. Js. einschlüssig

Anzeige zu erstatten.

Konkursforderungen sind bis zum

Donnerstag, den 5. Januar k. Js. einschlüssig

vorschriftsgemäß dahier bei Gericht anzumelden und zu belegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses und die nach § 120 bis 122 und 125 der Konkursordnung von der Gläubiger-Versammlung zu beratenden Angelegenheiten wird auf Dienstag, den 10. Januar k. Js., vormittags 10 Uhr,

allgemeiner Prüfungstermin auf

Donnerstag, den 19. Januar k. Js., vormittags 10 Uhr,

beim k. Amtsgerichte dahier anberaumt.

Schwandorf, den 10. Dezember 18

Der k. Sekretär:

N. N.

Anmerkung: Wie die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen S. 255 Ziff. 7.

oder:

Öffentliche Bekanntmachung.

(Konkurs-Eröffnungs-Beschluß.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern,

beschließt das königl. Amtsgericht N. auf den vom Lackirer N., Weinhändler N. und Lackirer N. dahier unterm 13. April c. gestellten Antrag, nachdem die Voraussetzungen der §§. 94, 95 und 96 der Konkursordnung vorliegen:

„Über das Vermögen der N. N. dahier wird der Konkurs eröffnet.

Die Eröffnung ist am 14. April 18 . . nachmittags 5 Uhr erfolgt.

Zum Konkursverwalter wird der k. Gerichtsvollzieher N. dahier ernannt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, Nichts an die Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch wird denselben die Verpflichtung auferlegt, von ihrem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie etwa aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. Mai l. Js. Anzeige zu machen.

Die Anmeldung der Konkursforderungen hat bis zum 6. Mai l. Js. auf der Gerichtsschreiberei des unterfertigten Gerichts zu erfolgen.

Zur Beschlußfassung der Konkursgläubiger über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in §§ 120, 125 der Konkursordnung bezeichneten Fragen werden die Beteiligten auf

Donnerstag, den 11. Mai l. Js., vormittags 9 Uhr,

und zum allgemeinen Prüfungstermine auf

Donnerstag, den 1. Juni l. Js., vormittags 9 Uhr,

an die Gerichtsstelle, Geschäftszimmer Nr. . ., vorgeladen.

. . . ., am 14. April 18. .

Königl. Amtsgericht

(L. S.) N. N.

Vorstehender Beschluß wird gemäß § 103 der Konkursordnung bekannt gemacht und zugleich der Gemeinschuldnerin N. von hier, deren Aufenthalt unbekannt ist, nach § 187 der Civilprozeß-Ordnung hiedurch öffentlich zugestellt.

. . . ., am 15. April 18

Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts.

N. N.

Anmerkung: Niemals ist die Bekanntmachung richtig, wenn, wie es vorkommt, die Sekretäre der auszugsweise von ihnen erlassenen Bekanntmachung (s. 1. Beispiel) die Formel „Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern" voranstellen.

Nr. 2.

Öffentliche Bekanntmachung.

Betreff: N. N. von . . . ., Konkurs.

Das königliche Amtsgericht N. hat mit Beschluß vom Heutigen behufs Beschlußfassung darüber, ob die Zielfristen versilbert werden sollen, eine allgemeine Gläubiger-Versammlung auf Antrag des Massa-Verwalters anberaumt und Termin hiezu auf

Montag, den 8. August l. Js. früh 9 Uhr

im Sitzungssaale des genannten Gerichts bestimmt.

Dies wird gemäß § 85 der Konkurs-Ordnung öffentlich bekannt gemacht.

. . . ., den 13. Juli 18 . .

Der kgl. Sekretär.

N. N.

Nr. 3.

Öffentliche Bekanntmachung.

Konkurs über das Vermögen des . . . . . . dahier.

Zur Verhandlung über den im Konkurse über das Vermögen des N. N. dahier vom Gemeinschuldner beantragten Zwangsvergleich wird auf

Donnerstag, den 27. ds. Mts. früh 9 Uhr

Termin im amtsgerichtlichen Sitzungssaale anberaumt, zu welchem alle Beteiligten hiedurch vorgeladen werden.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Verwalters sind auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

. . . . . . , 11. April 18

Königl. Bayer. Amtsgericht.

L. S. N. N.

Wird hiemit veröffentlicht.

. . . . . . , den 12. April 18

Der kgl. Sekretär:

N. N.

Nr. 4.

Öffentliche Bekanntmachung.

Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns N. N. zu . . . . . .

Nachdem der Gemeinschuldner N. N. dahier sein Vergleichs-Anerbieten vom 27. Februar lfd. Jrs. zurückgezogen und unter Erbieten zur Leistung des geforderten Offenbarungseides einen neuerlichen Zwangsvergleichvorschlag unter gleichzeitiger Anlage des Gutachtens des Gläubiger-Ausschusses eingereicht hat, wird Vergleichstermin auf:

Donnerstag, den 27. April lfd. Jrs. vormittags 10 Uhr

dahier anberaumt.

. . . . . . , den 7. April 18 . .

Königl. Amtsgericht.

N. N.

Dies wird hiemit veröffentlicht.

. . . . . . , am 12. April 18 . .

Der k. Sekretär:

N. N.

Nr. 5.

Öffentliche Bekanntmachung.

(Betreff: N. N., Friedrich Christof, von . . . . . . , Konkurs.)

Auf Grund des gerichtlich bestätigten Zwangsvergleichs vom 10. vor. Mts. wurde durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts N., vom 11. ds. Mts.:

das Konkursverfahren bez. Betreffs aufgehoben.

Dieß wird hiemit gemäß § 175 Abs. 2 der Konkurs-Ordnung öffentlich bekannt gemacht.

. . . . . . , am 11. Juni 18 . .

Der königliche Gerichtsschreiber am königlichen Amtsgerichte N.

N. N.

Nr. 6.

Öffentliche Bekanntmachung.

(Betreff: Konkurs über Johann und Louise N., Getreidehändlerseheleute von . . .)

In vorbezeichneter Sache wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke Schlußtermin auf

Donnerstag, den 10. November 18 . ., vormittags 9 Uhr,

im Zimmer Nr. 11 des kgl. Amtsgerichts anberaumt.

. . . . . . , den 12 Oktober 18 . .

Königl. Bayer. Amtsgericht Abtl. III.

(L. S.) N. N.

Dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

. . . . . . , 13. Oktober 18 . .

Der k. Sekretär:

N. N.

Nr. 7.

Öffentliche Bekanntmachung.

(Konkurs über das Vermögen der Bierbrauerseheleute Josef und Maria N. von . . . . . . betr.)

Das unterfertigte k. Amtsgericht beschließt hiemit in bez. Konkurssache nach Abhaltung des Schlußtermines und Vornahme der Schlußverteilung:

Es sei das am 15. September l. Js. eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Bierbrauerseheleute Josef und Maria N. in . . . . . . aufzuheben.

. . . . . . , den 14. September 18 . .

Königl. Bayer. Amtsgericht.

(L. S.) N. N.

kgl. Oberamtsrichter.

Dies wird hiemit veröffentlicht.

. . . . . . , den 15. September 18 . .

Der k. Sekretär:

N. N.

Beilage Nr. 33.

(Seite 277.)

Formular
einer unmittelbaren Zeugen-(Sachverständigen-)Ladung in Strafsachen.

Heute den . . . . , habe ich, Gerichtsvollzieher N. N. bei dem k. Amtsgerichte N.

in der bei dem k. Amtsgerichte N. anhängigen Privatklage des Glasers N. N. wegen Beleidigung,

im Auftrage des beschuldigten N. N., den Gastwirt N. N. von . . . . als Zeuge (Sachverständiger) in die am

....

vormittags Uhr,

bei dem k. Amtsgerichte N. in dessen Sitzungssaal stattfindende Hauptverhandlung vorgeladen und zum pünklichen Erscheinen aufgefordert, wobei ich dem Zeugen (Sachverständigen) die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis baar dargeboten (und auf dessen Verlangen gegen Quittung ausbezahlt) habe.*

Zugleich habe ich dem Requisiten eröffnet, daß der Zeuge, welcher ohne genügend entschuldigt zu sein, in der Sitzung nicht erscheint, gemäß § 50 der Reichsstrafprozeß-Ordnung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ. und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen und auch dessen zwangsweise Vorführung zulässig ist.**

Hierüber Urkunde, von welcher ich dem Zeugen N. N. eine beglaubigte Abschrift zugestellt und ihm selbst in dessen Wohnung übergeben habe.

. . . . . . den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N., Gerichtsvollzieher
beim Amtsgerichte N.

Kostenberechnung
Gebühr
Reise

A. D. R. No.:

Quittung.

über ℳ. (Buchstaben) Mark, welche ich von dem k. Ger.-Vollz. N., als Zeugenführer ausbezahlt erhalten habe.

. . . . . . , den ten 18

N. N.

---

* oder: wobei ich demselben beglaubigte Abschrift der Bescheinigung des Gerichts-Sekretärs über die erfolgte Hinterlegung der Entschädigung zugestellt habe.

** Dieser Absatz hat bei der Ladung eines Sachverständigen zu lauten: „Zugleich habe ich dem Requisiten eröffnet, daß ein Sachverständiger, welcher ohne entschuldigt zu sein, ausbleibt, oder falls er zur Erstattung des Gutachtens verpflichtet ist (§ 75 der StPO.) dieselbe verweigert, gemäß § 77 der StPO. zum Ersatze der durch sein Ausbleiben oder seine Weigerung veranlaßten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 ℳ. zu verurteilen ist."

Beilage Nr. 34.

(Seite 277.)

Formular

für die Benachrichtigung der vorgesetzten Dienstbehörde bei einer unmittelbaren Zeugen- (Sachverständigen-) Ladung durch den Gerichtsvollzieher.

. . . .

Tag der öffentlichen Sitzung: Ziffer des Anz.-Verz.:

In der Untersuchungssache gegen den Gutsbesitzer N. N. von . . . . , wegen Jagdfrevels gibt der unterfertigte Gerichtsvollzieher bekannt, daß er in Folge erhaltenen unmittelbaren Ladungsauftrages den kgl. Amtsrichter M. v. D. in die öffentlichen Sitzung des Amtsgerichtes . . . . , am ten . . . . . . 18 als Zeugen (Sachverständigen) vorladen werde.

. . . . . . , den ten 18

An gehorsamer

den k. Herrn Oberamtsrichter N. N. Gerichtsvollzieher

am Amtsgerichte N. am k. Amtsgerichte N.

Anmerkung: Für die äußere Form solcher Schreiben sind die Vorschriften der gemeinschaftlichen Bekanntmachung sämtlicher Civil-Staatsministerien vom 6. Aug. 1874, die Vereinfachung des dienstlichen schriftlichen Verkehrs, maßgebend. (JMBl. Seite 108.)

Beilage Nr. 35.

(Seite 295.)

Nr. 1.

Formulare

für die Zustellung einer Kapitals-Kündigung.

Gebührenmarke
(S. Seite 296).

Kapitals-Kündigung.

Im Auftrage des Herrn Gastwirts Philipp N. zu . . . . . . , zu welchem Behuf mir derselbe unterm . . . . . . 18 . . eine vom Bürgermeister in . . . . . . beglaubigte Privatvollmacht ausgestellt hat, eröffne ich dem Herrn Bäckermeister Conrad X. in . . . . . . , daß das Kapital zu 6000 ℳ, welches er dem genannten Herrn Gastwirt Philipp N. in . . . . schuldet, ihm hiemit zur Heimzahlung nach Ablauf eines Vierteljahres gekündigt werde.

. . . . . . , am 6. Juli 18 . .

N. N., Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

Beglaubigte Abschrift vorstehender Kapitalskündigung und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrage des Herrn Gastwirts Philipp N. zu . . . . . . zum Zwecke der Zustellung an den Bäckermeister Conrad X. in . . . . demselben in seiner Wohnung nebst beglaubigter Abschrift der allegirten Vollmachtsurkunde übergeben.

. . . . . . , den (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N., Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen	
ℳ	₰
2c.	2c.

A. D. R. No.:

Nr. 2.

Formular

einer Pacht-Kündigung.

Gebührenmarke
(S. Seite 296).

Pacht-Kündigung.

Im Auftrage des Herrn Gutsbesitzers Carl N. in . . . . habe ich dem Herrn Wirtschaftsbesitzer Carl M. in . . . . erklärt, daß ihm der mit Herrn Gutsbesitzer N. unterm . . . . . . 18 . . abgeschlossene Pachtvertrag der Wirtschaft zu den 3 Mohren in . . . . . . hiemit gekündigt und die Räumung des Anwesens nach vorheriger Entrichtung des bis dorthin noch sich berechnenden Pachtschillings zu . . . . ℳ . . . . ₰ pünktlich am 1. . . . . . . 18 . . , von welchem Tage an ein anderweiter Pachtvertrag abgeschlossen wurde, verlangt werde.

Mit dieser Kündigung bin ich laut in Händen habender von Bürgermeister N. in N. beglaubigten Privatvollmacht des Herrn Carl N. beauftragt.

. . . . . . , am 9. Juli 18 . .

N. N., Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

Beglaubigte Abschrift vorstehender Pachtkündigung und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrage des Herrn Gutsbesitzers Carl N. in . . . . zum Zwecke der Zustellung an Herrn Carl N. Wirtschaftspächter zu den 3 Mohren in . . . . . . demselben in gedachter Wirtschaft in seinem Privatzimmer nebst einer beglaubigten Abschrift der allegirten Vollmachtsurkunde übergeben.

. . . . . . , am (mit Buchstaben) ten . . . . . . 18 . .

N. N., Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

Anmerkung. Bei Zustellungen von Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben ist bei Vermeidung der Ungültigkeit der Zustellung auch die beglaubigte Abschrift der gewöhnlich nicht erforderlichen Vollmachtsurkunde zuzustellen. S. oben Seite 294. Beglaubigungsgebühr s. Seite 296.

Beilage Nr. 36.

(Zeugenladung nach dem alten Verfahren S. 300.)

Gebührenmarke (S. unten die Anmerkung).

Zeugenladung.

Heute den . . . . (Datum mit Buchstaben) eintausend achthundert zwei und achtzig habe ich N. N., k. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N. auf Betreiben des durch den k. Adv. Dr. N. in . . . . vertretenen Heinrich N. von . . . . . .

1) den Bürgermeister N. N. von O . . . . .
2) den Oekonomen N. N. von H . . . . . .
3)
4) folgen die Namen und der Ort der weiteren Zeugen
5)

vorgeladen auf

Montag den . . ten . . . . . . ds. Js. vormittag 10 Uhr

in das Gemeindehaus zu . . . . um dort von der daselbst erscheinenden Kommission des k. Amtsgerichts N. in dem Prozesse des Requirenten gegen den N. N. von N. nun zu . . . . . wegen Forderung als Zeugen, Gegenzeugen und Sachverständigen vernommen zu werden.

1tens
2 "
3 " hier werden die Beweisthemate vorgetragen.
4 "

Zugleich habe ich den Geladenen bekannt gegeben, daß, falls sie gegenwärtiger Ladung keine Folge leisten sollten, ohne daß eine Hinderungsursache oder ein sonst gesetzlicher Hinderungsgrund ausreichend bescheinigt sei, sie zu einer neuerlichen Tagfahrt vorgeladen und auf Antrag des Beweisführers in die durch die Vereitlung der Tagfahrt verursachten Kosten verurteilt werden würden.

Hierüber Urkunde, von welcher ich dem

1. Zeugen ad 1 N. N. sprechend in dessen Wohnung und Abwesenheit mit seiner Ehefrau Barbara,
2. dem Zeugen ad 3 N. N. sprechend in dessen Wohnung und Abwesenheit mit seiner Ehefrau Ursula,
3. den übrigen Zeugen N. N. sprechend in deren Wohnung mit ihnen selbst je eine Abschrift behändigt habe.

(L. S). N. N.

k. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

Kosten:

— ℳ. — ₰ Orginal,
— " — " für 8 Abschriften,
— " — " Reise nach O. 7,4 Kil.
— " — " Reise nach H. 5 Kil.

— ℳ. — ₰

A. D. R. No.

Anmerkung. Es gelten hiefür auch die alten Tax- und Stempelnormen. S. oben S. 71 in der Anmerkung zu Ziff 2.

In amtsgerichtlichen Sachen ist für das Orginal eine 50 ₰ Gebührenmarke zu verwenden und die Abschriften sind gebührenfrei. In landgerichtlichen Sachen ist für das Orginal eine Mark-Gebührenmarke und für die Abschriften eine solche zu 20 ₰ zu verwenden. Gesetz v. 29. Dez. 1873 die vorläufige Fortdauer des Gesetzes einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempel-Gebühren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betr., dann Ges. vom 8. Nov. 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend.

Beilage Nr. 37.

(Seite 365 u. 425.)

A. DR. Nr.
Vollstr.Reg. Nr.

Mobiliar-Pfändungs-Protokoll.

Geschehen . . . . . . den zehnten Juni 1882.

In Sachen

des . . . .

gegen

. . . .

wegen Forderung

habe ich . . . ., Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte N. im Auftrage des . . . .
. . . .
und in Gemäßheit eines zu gunsten des betreibenden Teiles und zur Belastung des Oekonomen N. N. in N. vom k. Amtsgerichte A. unterm . . . . . . 18 . . erlassenen, dem Schuldner bereits zugestellten Urteils und auf Grund vollstreckbarer Ausfertigung desselben vom . . . . mich in die schuldnerische Behausung begeben, allwo ich . . . .
. . . .
antraf, um daselbst die Pfändung vorzunehmen.

Die geschuldeten Beträge, bezüglich deren Pfändung zu vollziehen ist, sind:

. . ℳ . . ₰
. . ℳ . . ₰
. . ℳ . . ₰

Sa. 470 ℳ . . ₰

nebst den heutigen Kosten.

Nachdem ich . . . .
. . . .
aufgefordert, den betreibenden Gläubiger mit diesen Beträgen zu befriedigen, widrigenfalls zur Mobiliarpfändung geschritten werden müßte, und nachdem Zahlung nicht geleistet wurde, habe ich, soweit der Zweck der Vollstreckung es erforderte, weiter aufgefordert, mir die Zimmer, Böden, Gewölbe und Keller ꝛc. zu öffnen und die Habseligkeiten des . . . . . .
. . . .
(oder: seine, bezw. ihre Habseligkeiten) vorzuzeigen.

Dabei wurde angegeben, daß schon vom Gerichtsvollzieher N. N. in N. Mobiliarpfändungen für . . . . vorgenommen worden sind, die Zwangsvollstreckung aber seither wegen Nachsicht des Gläubigers sistiert blieb. Diese Pfändungen haben sich jedoch nur auf die im Salon über eine Stiege befindlichen Mobilien erstreckt.

Ich habe hierauf folgende Gegenstände gepfändet:

Lauf. №	Gegenstand	Wert	
	1) Im Wohnzimmer:		
1.	Ein Kanapee mit grauem Überzug	50	—
2.	Sechs gepolsterte Stühle	20	—
	2) Im Pferdstall:		
3.	Ein Pferd, Schimmel, sechsjährig	200	—
4.	Eine Fohle desselben	90	—
	3) In der Scheune:		
5.	Hundert Zentner Heu	150	—
	Summa	510	—

Nachdem der Gläubiger durch diese Pfändung in Hauptsache und in den Kosten gedeckt erscheint, habe ich den Pfändungsakt geschlossen.

Die Pfandobjekte habe ich für den betreibenden Teil sofort in Besitz genommen und solche mit Einwilligung der Parteien nur deshalb vorderhand im Gewahrsam . . . . belassen, weil ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre, die Pfändung aber durch Anlegung des Amtssiegels und zwar an den Mobiliargegenständen sub I, dann sub II mittelst einer um den Hals gebundenen Schnur und sub III an dem bezüglichen Scheuerviertel, in welchem das Heu gelagert ist, ersichtlich gemacht und dem Schuldner von der Pfändung und den angelegten Siegeln mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, daß der Besitz der Pfandobjekte auf mich als mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher übergegangen ist und man sich jeder Verfügung über die Pfandsachen, sowie der Beschädigung der Pfandzeichen bei Meidung der gesetzlichen Strafe zu enthalten habe.

Zur Versteigerung der Pfandobjekte wird Termin auf . . . . . tag den 20. Juni früh 9 Uhr in dem schuldnerischen Wohnhause in . . . . . anberaumt und soll derselbe öffentlich bekannt gegeben werden.

Uber diese Verhandlungen, mit welchen ich von früh 10 Uhr bis mittags 12 Uhr, sohin zwei Stunden beschäftigt war, habe ich an Ort und Stelle dieses Protokoll errichtet, welches von den Anwesenden nach vorgängiger Vorlesung und Genehmigung mit mir unterzeichnet wurde.

Gebühren und Auslagen (Folgen die Unterschriften.)
2c. 2c. (L. S.) N. N.

. . . ℳ . . . ₰ Gerichtsvollzieher am k. Amtsgerichte N.

A. DR. Nr. . .

Anmerkung. 1) Anderweite mögliche Fälle bezüglich der Verwahrung (Seite 419) oder Belassung der Pfandgegenstände im Gewahrsam des Schuldners (S. 420)):

a) 2c. 2c. Da hiermit das Guthaben des Gläubigers einschließlich der Kosten erreicht war, habe ich von weiterer Pfändung Umgang genommen, und die unter Ziff. . . bis . . aufgeführten Gegenstände sofort in das zu . . . befindliche allgemeine Pfandlokal Hs.-No. . . in der . . Straße bringen

lassen, in Ansehung der unter Ziff. . . aufgeführten Pferde aber den Schuldner N. aufgefordert, mir einen hier wohnenden Verwahrer in Vorschlag zu bringen. Derselbe macht hiefür den Oekonomen N. vorstellig, welcher sich auch bereit erklärte, die erwähnten Pferde gegen Ersatz des Futtergeldes mit 3 *M.* pro Tag, jedoch nur in seiner eigenen Stallung in Verwahrung zu nehmen. Es wurden deshalb sofort die beiden gepfändeten Pferde in die Stallung des als Verwahrer bestellten Oekonomen N. gebracht. (S. hierüber oben S. 420.) Zugleich habe ich dem Schuldner, wie dem Verwahrer erklärt, daß zur Versteigerung der gepfändeten Gegenstände rc.

b) rc. Die Pfandobjekte habe ich für den betreibenden Teil sofort in Besitz genommen und in Ermangelung eines besonderen Pfandverwahrungslokals den Schuldner aufgefordert, mir einen haftungsfähigen Verwahrer in Vorschlag zu bringen. Derselbe machte hierauf den Restaurateur N. N., im nächsten Hause wohnend, vorstellig, welcher sich unter Verzicht auf Gebühren bereit erklärte, die Verpflichtung als Hüter in der Art zu übernehmen, daß solche sämtlich im Besitze des Schuldners belassen werden. Da N. N. als haftungspflichtig bekannt ist, habe ich demselben erklärt, daß er hiemit unter Belassung sämtlicher Pfandgegenstände im Besitze des Schuldners als Hüter bestellt werde, und außerdem noch die Pfändung in folgender Weise ersichtlich gemacht rc. rc.

2) rc. rc. Da ich wohl die Wohnung offen, aber weder den Schuldner noch sonst ein Angehöriges anwesend fand, so habe ich den Polizeidiener N. N. als Zeugen beigezogen (oder statt dessen zwei großjährige Männer) und zur Ausführung der Pfändung einzeln verschlossen vorgefundene Behältnisse als: rc. rc. durch den requirierten Schlosser N. öffnen lassen. (Seite 362.)

3) Da ich die Wohnung verschlossen fand, und bei genauerer Beobachtung auch durch Umfrage bei dem Nachbarn N. feststellte, daß Leute im Hause sich befinden, und nur des Widerstandes wegen alle Thüren verschlossen worden seien;

oder: Da ich die Wohnung verschlossen fand und von dem Nachbarn N. die Mitteilung erhielt, daß man aus Befürchtung einer bevorstehenden Pfändung schon seit mehreren Tagen absichtlich aus dem Wege gehe, um auf solche Weise den Widerstand gegen die Pfändung durchzusetzen, habe ich auf Nachsuchen zur Unterstützung den Polizeidiener (den Gendarmen N.) erhalten, den Bürgermeister N. als Polizeibeamten (oder statt dessen zwei großjährige Männer) als Zeugen beigezogen und zunächst durch den requirierten Schlosser die Eingangsthüre zum Hofe, sowie zum Hause öffnen lassen rc. (s. oben S. 362.)

4) Wenn die bei Vollstreckungshandlungen vorgeschriebenen Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen mündlich nicht erfolgen können, s. S. 368 im 12. Kapitel.

5) Der Gerichtsvollzieher (Vollziehungsbeamte), welcher selbst nur bei mündlich verweigerter Duldung einer Zwangsvollstreckung eine solche vornimmt, ohne einen Gemeinde- oder Polizeibeamten oder zwei großjährige Männer zugezogen zu haben, befindet sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, und der ihm hiebei geleistete Widerstand ist deshalb straflos. (S. 362 u. Rechtspr. des Reichsger. in Strafsachen Bd. V S. 4).

Beilage Nr. 38.

(Seite 365 u. 425.)

A. DR. Nr. . .
Vollstr.Reg. Nr. . .

Früchte-Pfändungs-Protokoll.

Geschehen zu . . . . . . am zwanzigsten Juni 1882.

In Sachen

des . . . .

gegen . . . .

wegen Forderung

habe ich . . . . Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte N im Auftrage des . . . . und in Gemäßheit eines zu gunsten des betreibenden Teils und zur Belastung des Ökonomen . . . . unterm . . ten . . . . . . 18 . . erlassenen, dem Schuldner bereits zugestellten Vollstreckungsbefehls, mich in die Wohnung des Fruchthändlers N. N. dahier begeben und denselben aufgefordert, die dem betreibenden Teile gemäß obiger Urkunde schuldigen Beträge als:

700 ℳ. Hauptsache, nebst 5 % Zinsen vom 1. Juni l. J. an,
120 ℳ. berechnete Zinsen bis zum 1. Juni a. c.,
6 ℳ. bisherige Kosten,

sowie die heutigen Kosten zu bezahlen, widrigenfalls ich sofort zur Pfändung der ausstehenden Ernte des Schuldners schreiten würde.

Da hierauf Zahlung nicht geleistet wurde, begab ich mich in Begleitung des Feldschützen N. N. von . . . . . . als Auskunftsperson an die nachbezeichneten Äcker des Beklagten und nahm daselbst die Pfändung folgender Feldfrüchte vor:

Gemeindemarkung A.

Gattung der Früchte	Plan-Nr. der Grundst.	Fläche der Grundstücke	Lage der Grundstücke	Schätzungswert ℳ.	₰
		Aren			
Kartoffeln u. Korn	6210½	22,1	Garten hinter d. Gebäuden	80	—
Klee	3755	36,1	Acker, der kl. Schlüsselacker	6	—
Klee und Gerste	3768	47,6	Acker an der Fasanerie	120	—
Korn und Heugras	4656	58,6	Acker am Büchelberg	180	—
do.	4657	61,6			
do.	4658	53,7			
Heugras	4784	18,1	Wiese neben dem Bessenbacher Weg	50	—
do.	4785	09,0			
Korn	4786	1,16,0	Acker allda	170	—
Frühkartoffeln	6161	33,0	Acker neben der Straße	250	—
do.	6161½	33,0			
			Summa	856	—

Die gepfändeten Kreszenzien und Früchte habe ich für den betreibenden Teil in Besitz genommen, die Pfändung mit Beihilfe des N. N. auf dem Grundstück durch Aufstellung einer mit Unterschrift und Dienstsiegel versehenen Pfandtafel ersichtlich gemacht, den Bürgermeister in . . . . . . von der Pfändung gegen Unterschrift in Kenntnis gesetzt und als Aufseher über die gepfändete Frucht den N. N. bestellt, der als Aufsichtsgebühr 20 ₰ per Tag liquidiert.

Auf Befragen erklärte mir N. N., daß die Einerntung . . . . längstens in . . Wochen in der Gemeinde . . . . vor sich gehe.

Von der Früchtepfändung hat Kenntnis genommen.

. . . .

Der Bürgermeister.

Dem Schuldner wurde von dieser Pfändung mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, daß sich solcher jeder Verfügung über die gepfändete Frucht, insbesondere der Aberntung oder Veräußerung derselben, sowie auch der Entfernung oder Beschädigung der Pfandtafel mit Anzeige bei Meidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten habe.

Über alle diese Verhandlungen, mit welchen ich fünfeinhalb Stunden beschäftigt war, habe ich dieses Protokoll errichtet, welches von den Anwesenden nach Vorlegung zur Durchsicht und Inhalts-Genehmigung unterschrieben wurde.

(Folgen die Unterschriften.)

(L. S.) N. N.

Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:

ꝛc. ꝛc.

ℳ ₰

A. DR. Nr.

Beilage Nr. 39.

(S. 365, 425 u. 416 Ziff. 7.)

A. DR. Nr.
Vollstr.R. Nr.

Mobiliar-Pfändungs-Abstandsprotokoll.

Geschehen . . . . . . am ersten Juli 1882.

In Sachen .

. . . .

gegen

. . . .

wegen Forderung

habe ich heute im Auftrage des . . . . in . . . . und in Gemäßheit eines zu gunsten des betreibenden Teils und zur Belastung des Beklagten Ökonomen . . . . zu . . . . vom k. Amtsgerichte . . . . unterm 30. Juni erlassenen, dem Schuldner bereits zugestellten Vollstreckungsbefehls mich in die schuldnerische Behausung Nr. . . in der . . . . Straße dahier begeben und daselbst die allein anwesende Ehefrau N. N. aufgefordert, den genannten Gläubiger mit

. . . ℳ . . ₰ Hauptsache,
. . . ℳ . . ₰ genehmigte Kosten,
. . . ℳ . . ₰ weitere Kosten,

Samma . . . ℳ . . ₰

und den heutigen Kosten zu befriedigen, widrigenfalls ich zur Pfändung schreiten würde.

Nachdem Zahlung nicht geleistet wurde, habe ich den Schuldner N. N., rebend in dessen Abwesenheit mit seiner Ehefrau . . . . angehalten, seine Zimmer, Böden, Gewölbe und Keller u. s. w., sowie die darin befindlichen Kasten, Schränke und dergleichen Behältnisse zu öffnen und die Habseligkeiten mir vorzuzeigen.

Die genannte schuldnerische Ehefrau . . . . erklärte mir, daß sie nichts mehr besitzen, als was ihnen nach dem Gesetze gelassen werden müsse und eröffnete mir die Einsicht und Durchsicht ihres Hauses und Hofes und aller darin befindlichen Räume und Behältnisse, wodurch ich mich überzeugte, daß sich nur folgende Gegenstände im schuldnerischen Gewahrsam befinden:

1. eine Milchkuh,
2. ein Wagen,
3. ein Zentner Futter,
4. zwei Zentner Stroh,
5. zwei Betten,
6. ein Tisch.

Ich habe deshalb in Gemäßheit des § 708 Abs. 2 der CPO. und 715 l. c. Pfändungsabstand erklärt und hierüber mit einem Zeitaufwande von anderthalb Stunden dieses Protokoll errichtet und von den Anwesenden nach geschehener Verlesung und Genehmigung unterzeichnen lassen.

l. u.

. . . .

(L. S.) N. N.

Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:

ꝛc. ꝛc.

M. *Ꝭ*

A. DR. Nr.

Beilage Nr. 40.

(Seite 365 und 430.)

A. DR. Nr.
Vollstr.R Nr.
Kassabuch Nr.

Versteigerungs-Protokoll.

Geschehen . . . . . am neunundzwanzigsten Dezember 1882.

In Sachen
des Gastwirtes Nikolaus Zapf in Würzburg
gegen den Bauern Philipp Groß in Frankenwinheim
wegen Forderung

habe ich N. N., k. Gerichtsvollzieher beim Amtsgerichte N., heute mich hieher nach . . . . . . in die Wohnung des Beklagten Hs.Nr. . . begeben, um gemäß der am 15. Dezember von mir auf den Betrag von 1600 ℳ nebst 33 ℳ 45 ₰ festgesetzten und weiteren Kosten vorgenommenen Pfändung die auf heute nachmittags 1 Uhr anberaumte und im Amtsblatte für . . . . veröffentlichte Mobiliarzwangsversteigerung vorzunehmen. Von derselben sind auch . . . . in Kenntnis gesetzt.

Von den Beteiligten fanden sich ein . . . .

Vor Allem habe ich vor dem Beginne der Versteigerung die zu versteigernden Gegenstände zum Verkaufe bereit gestellt.

Bei dem Vergleiche mit dem Pfändungsprotokoll hat sich ein Anstand nicht ergeben (oder: haben sich folgende Anstände ergeben:).

Zur festgesetzten Stunde und nachdem sich auf das nochmals zum Beginne des Strichs gegebene Glockenzeichen mehrere Strichsliebhaber eingefunden hatten, wurden zunächst die gesetzlichen Versteigerungs-Bedingungen der §§ 718 u. 719 der CPO. und des § 48 der JMBek. vom 30. Sept. 1879, insbesondere, daß nur gegen Baarzahlung verstrichen, eine Gewährschaft, insbesondere für Vieh, in keiner Hinsicht geleistet werde und der Zuschlag der ersteigerten Sache erst dann als erfolgt zu betrachten ist, wenn die Baarzahlung geschehen, bekannt gemacht und die Erschienenen zum Bieten aufgefordert.

Hierauf wurde mit der Versteigerung selbst begonnen und nach dreimaligem Aufrufe um das verzeichnete Meistgebot zugeschlagen:

Fortl. Nr.	Vortrag	Strichs-Erlös ℳ	Strichs-Erlös ₰	Steigerer	
1	ein hellgelber Kuhraupen	72	—	Ant. Rad von	bezahlt
2	ein gelber Kuhraupen	88	50	Derselbe	bezahlt
3	eine rotgelbe Kuh	203	—	Val. Kurz von	bezahlt
4	ein zweijähriges Mutterschwein	37	—	Jak. Fink von	bezahlt
5	zwei Ferkel	12	—	Derselbe	bezahlt
6	eine Partie Klee	7	—	And. Weiß von	bezahlt
7	ein eisenachsener Wagen	27	50	Brgrmstr. Haag v. hier	bezahlt
8	ein Pflug mit Gestell und Wägelchen	17	50	Derselbe	bezahlt
		464	50		

Vierhundert sechzig vier Mark fünfzig Pfennig in Summa, deren Einzahlung an mich erfolgte.

Über diese Versteigerung, womit ich zwei Stunden beschäftigt war, habe ich dieses Protokoll errichtet und solches von dem anwesenden Gläubiger und den Meistbietenden, soweit sie sich nicht bereits entfernt hatten, nach vorgängiger Vorlesung, bezw. Vorlegung zur Durchsicht und Genehmigung unterzeichnen lassen.

(Folgen die Unterschriften.)

Gemeindediener N. bestätigt für das Anläuten des Strichs den Empfang von 50 ₰.

. . . .

N. N.

(L. S.) Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgericht N.

Gebühren und Auslagen:

2c. 2c.

ℳ ₰

A. DR. Nr.

Beilage Nr. 41.

(Seite 439.)

Benachrichtigung

des Drittschuldners und Schuldners von der bevorstehenden Pfändung einer Forderung nach § 744 der CPO. zum Zwecke der Privatpfändung durch den Gerichtsvollzieher.

Auf Grund eines zu meinen Gunsten und zur Belastung des Beklagten Joseph . . . . von M. unterm . . . . . vom k. Amtsgerichte N. erlassenen Vollstreckungsbefehls, lautend auf . . . ℳ . . ₰ Hauptsache und die Kosten zu . . . ℳ . . ₰ nebst den weiteren Kosten benachrichdige ich den Ökonomen Joseph . . . . . . in Gemäßheit des § 744 der CPO., daß wegen dieser Forderung in Haupt- und Nebensache die Pfändung einer ihm gegen seinen Bruder Karl . . . . . . in M. aus der abgetretenen Haushälfte zustehenden Kaufschillingsforderung, soweit erforderlich bevorstehe, und fordere ich hiemit den Drittschuldner Herrn Karl N. auf, daß er diesen zu pfändenden Betrag nicht an den Schuldner zahle und diesen meinen Schuldner Herrn Joseph . . . . fordere ich auf, daß er sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung zu enthalten habe.

Die gerichtliche Pfändung wird in der gesetzlichen dreiwöchentlichen Frist erwirkt werden.

. . . . den 1. Oktober 1882.

Peter Klotz, Uhrmacher
in . . . .

Zustellung.

Beglaubigte Abschrift vorstehender Benachrichtigung und dieses Aktes habe ich im Auftrage des Uhrmachers Peter Klotz in . . . . zum Zwecke der Privatpfändung und zum Zwecke der Zustellung an den Drittschuldner Karl N. in M., dann an den Schuldner Joseph N. in M. und zwar dem Herrn Karl N. persönlich in seiner Wohnung und dem Herrn Joseph N. bei seiner Abwesenheit seiner Ehefrau N. N. in deren Wohnung übergeben.

M . . . den dritten Oktober 1882.

N. N.
k. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgericht M.

Kosten :

ℳ ₰

A. DR. Nr.

Anmerkung. In den meisten Fällen wird es nicht möglich sein, die Zustellung in einem Akte zu bewirken und zu beurkunden, welchen Falls dann doppelte Zustellungsurkunde für den Drittschuldner und für den Schuldner zu fertigen und dem Originale der Benachrichtigung beizufügen ist.

Beilage Nr. 42.

(Seite 441.)

Formular

der Pfändung einer Geldforderung.

(Ausfertigung.)

Pfändungs=Beschluß.

In Sachen
des Uhrmachers Wilhelm Lang zu Würzburg, Klägers
gegen den Ökonomen K. A. Knopf zu Aschaffenburg, Beklagten,
wegen Forderung,

wird auf Gesuch des Klägers vom . . . . und auf Grund Vollstreckungsbefehls vom . . . . . ., zugestellt am . . . . . ., gemäß §§ 729 und 730 der CPO. wegen der klägerischen Forderung zu 2030 ℳ nebst 5 Prozent Zinsen vom 1. November 18 . . an und der Kosten im Wege der Zwangsvollstreckung

1) der Aktivausstand des Beklagten zu 1214 ℳ, Kaufschillingsrest bei Philipp Lotter zu Aschaffenburg, zahlbar in 5 Martinifristen, 1882 bis 1886, mit 5 Prozent Zinsen von . . . . . . an,

2) der gleichfalls bei Philipp Lotter ausstehende Aktivausstand zu 100 ℳ., Restschuld der bedungenen Anzahlung, gepfändet.

Dem Philipp Lotter wird als Drittschuldner verboten, an den Schuldner, den Beklagten, zu zahlen und an diesen ergeht das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung, zu enthalten.

Die gepfändeten Forderungen werden zugleich dem Kläger auf dessen Ansuchen zur Einziehung gemäß § 736 der CPO. überwiesen.

Die Akten sind dem Hypothekenamte behufs weiterer Verfügung auf den klägerischen Antrag hinüberzugeben.

Aschaffenburg, am 20. November 1882.

Königl. Amtsgericht.

N. N.

Ad Nr. 3500 H.

Nebst Anlagen an das kgl. Amtsgericht als Prozeßgericht mit der Bestätigung zurück, daß zufolge Pfändungsbeschlusses vom 20. November lf. Js. in Sachen ꝛc. wegen 2030 ℳ. nebst 5 Proz. Zinsen vom 1. Nov. 1882 und der Kosten die im Wege der Zwangsvollstreckung verfügte Pfändung des bei Philipp Lotter dahier ausstehenden, in 5 Martinifristen 1882—1886 zahlbaren Kaufschillingsreste zu 1214 ℳ. mit 5 Proz. Zinsen vom 29. September 1881 ab, Bd. IV Seite 1000 und Bd. VI Seite 800 des Hyp.B. für Aschaffenburg unterm Heutigen eingetragen worden ist.

Aschaffenburg, den 21. November 1882.

Königl. Amtsgericht.

N. N.

Den Gleichlaut vorstehender Ausfertigung mit dem Originale bestätigt.

Aschaffenburg, den 1. Dezember 1882.

(L. S.) Der kgl. Sekretär N. N.

Zustellungs-Urkunde an den Drittschuldner.

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Pfändungs- und bezw. Überweisungsbeschlusses nebst beglaubigter Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage des Uhrmachers Wilhelm Lang zu Würzburg zum Zwecke der Zustellung an den Drittschuldner Metzger Philipp Lotter zu Aschaffenburg demselben persönlich in seiner Wohnung übergeben, sowie auch beglaubigte Abschrift der hypothekenamtlichen Bestätigung behändigt.

Zugleich habe ich den Drittschuldner Metzger Philipp Lotter gemäß § 739 der CPO. auf Verlangen des betreibenden Teils aufgefordert, binnen zwei Wochen von heute an gerechnet demselben oder mir zu erklären:

1. ob und wie weit er erwähnte beschlagnahmte Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die fragliche Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Erklärung kann auch sofort zu diesem Akte gemacht werden.

Aschaffenburg, den zwölften Dezember 1882.

N. N., Gerichtsvollzieher
beim kgl. Amtsgericht Aschaffenburg.

Gebühren und Auslagen:
 ꝛc. ꝛc.

ℳ ₰
A. DR. Nr.

Zustellungsurkunde an den Schuldner.

Beglaubigte Abschrift vorstehenden Pfändungs-, bezw. Überweisungsbeschlusses und der hypothekenamtlichen Bestätigung, sowie der vorstehenden und dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage des Uhrmachers Wilhelm Lang zu Würzburg zum Zwecke der Zustellung an den beklagten Ökonomen K. A. Knopf in Aschaffenburg, vertreten durch dessen Generalbevollmächtigten Meier Adler, Fruchthändler daselbst, in Abwesenheit dessen Buchhalter Herrn Valentin Pflaum im Comtoir übergeben.

Aschaffenburg, den zwölften Dezember 1880.

N. N., Gerichtsvollzieher
beim k. Amtsgerichte Aschaffenburg.

Gebühren und Auslagen:
 ꝛc. ꝛc.

ℳ ₰
A. DR. Nr.

Beilage Nr. 43.

(Seite 365 und 472.)

A. DR. Nr.
Vollz.R. Nr.
Kassabuch Nr.

Vollstreckungs-Protokoll

auf Herausgabe einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen.

Geschehen . . . . . . am zwanzigsten November 18 . .

In Sachen

des Privatier Franz Schuster von . . . . . .

gegen

den Ökonomen Jakob Berg zu . . . . . .

wegen Vertragserfüllung

habe ich, k. Gerichtsvollzieher beim Amtsgerichte . . . . . . im Auftrage des Privatier Franz Schuster von . . . . und auf Grund eines in Sachen desselben gegen den Beklagten am 1. Oktober l. J. vom kgl. Amtsgerichte . . . . erlassenen und vollstreckbar erklärten, am 15. Oktober l. Js. zugestellten Urteils (oder: welches ich ihm heute zunächst zugestellt habe) mich heute am nämlichen Tage in die Behausung des Beklagten begeben und denselben, der persönlich angetroffen wurde, aufgefordert, an den Kläger

150 Kilo Roggen von seiner letzten Ernte

herauszugeben und folgende Kosten:

. . . .

. . . .

Summa . . . M. . . ₰

sowie die Kosten dieses Aktes zu bezahlen, widrigenfalls ich zur zwangsweisen Wegnahme dieser Frucht und zur Mobiliarpfändung auf obige Beträge schreiten werde.

Nachdem der genannte Schuldner zu keiner willfährigen Erklärung zu bewegen war, so forderte ich ihn weiter auf, mir seine Bodenräume und Fruchtspeicher zu öffnen und mir seine Habseligkeiten vorzuzeigen.

Derselbe war aber nicht zu bestimmen, die Schlüssel zu dem in seinem Hofe über den Stallungen befindlichen Fruchtspeicher auszuhändigen, weshalb ich den Bürgermeister N. als Polizeibeamten (oder: zwei großjährige Männer) beizog und zunächst durch den beigerufenen Schlossermeister Karl Straub den Speicher öffnen ließ.

Hier fand sich nun der gesuchte Roggen in entsprechender Menge auf dem Boden lagernd vor, wovon ich sofort mit Hülfe des zur Übernahme der Frucht von dem Gläubiger geschickten Knechtes Franz Sauer auf der von Bürgermeister N. N. herbeigeholten Dezimalwage 150 Kilo abwog, in die mitgebrachten 3 Säcke einfüllte und an den genannten Knecht übergab.

Als ich hierauf zur Deckung der Kosten zur Pfändung schreiten wollte, ließ sich der Schuldner herbei, den entzifferten Betrag zu . . *M.* . . ₰ und die Kosten dieses Aktes mit . . *M.* . . ₰ zu erlegen, worüber demselben Quittung behändigt wurde.

Über diesen Akt, mit welchem ich von früh 9 Uhr bis 12 Uhr mittag beschäftigt war, habe ich an Ort und Stelle dieses Protokoll errichtet, solches den genannten Personen zur Durchsicht und Genehmigung vorgelegt und dann mit ihnen unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

(L. S.) N. N.,

Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgericht N.

Gebühren und Auslagen:
ꝛc. ꝛc.

M. ₰

A. DR. Nr.

Beilage Nr. 44.

(Seite 365 und 472.)

A. DR. Nr.
Vollstr.R. Nr.

Exmissions- und Einweisungs-Protokoll
in der Zwangsvollstreckung auf Herausgabe einer unbeweglichen Sache.

Geschehen ...... am ersten Dezember 18 . .

In Sachen

des Handelsmannes Abraham Löwenberger von ......

gegen

den Gastwirt Peter Schimpf von ......

wegen Vertragserfüllung,

habe ich N. N., k. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N. heute mich in Begleitung des Klägers hieher nach ...... begeben, um den Beklagten mit seiner Familie auf Grund eines in Sachen des Klägers gegen den Beklagten vom k. Oberlandesgerichte N. am 1. Oktober l. J. erlassenen, dem Beklagten bereits am 15. Oktober l. J. zugestellten, mit der Vollstreckungsklausel versehenen Urteils aus dem Besitze seines Anwesens Haus-Nr. 10 dahier zu setzen und den Kläger in den Besitz dieses Anwesens einzuweisen.

Ich forderte den Beklagten auf, mit seiner Frau und seinen Kindern das Anwesen zu räumen, welcher Aufforderung jedoch nicht folge geleistet wurde.

Ich habe hierauf den Bürgermeister N. als Polizeibeamten zugezogen, durch den beigerufenen Dienstmann N. N. die Habseligkeiten derselben hinausschaffen und vor die Thüre auf die Straße stellen lassen, den Beklagten, Peter Schimpf aber, dem seine Frau mit ihren beiden Kindern folgte, aus dem Hause geführt, ihm die dort niedergestellten beweglichen Sachen zur Verfügung gestellt und ihm mit seiner Frau bedeutet, daß sie nun im Zwangswege aus dem Besitze dieses ihres bisherigen Anwesens gesetzt seien, dagegen der anwesende Kläger in den Besitz desselben eingewiesen werde, welcher berechtigt sei, einen allenfalls gemachten Versuch zur Rückkehr als Hausfriedensbruch verfolgen zu lassen.

Da dem Urteile gemäß mit dem Anwesen auch
eine Dreschmaschine,
zwei Schimmelpferde,
eine Chaise und
ein Schlitten

an den Kläger herauszugeben sind, so habe ich gleichzeitig auch diese sämtlich vorgefundenen Inventarstücke dem genannten Kläger und Gläubiger übergeben.

Hiemit habe ich diesen Exmissions- und Einweisungsakt, mit welchem ich von morgens 8 Uhr bis mittags 12 Uhr beschäftigt war, geschlossen, von einer Pfändung wegen der Kosten Abstand genommen, da die pfändbaren Habseligkeiten nur in zwei kaum für die Familie ausreichenden Betten, zwei Bettstätten, einem Tische und drei Stühlen von unbedeutendem Werte bestehen, und nach Ablesen und Genehmigung des Protokolls solches von dem noch anwesenden Dienstmann und dem Gläubiger unterzeichnen lassen und sodann selbst unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

(L. S.) N. N.,
k. Gerichtsvollzieher beim Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:
2c. 2c.

ℳ. ₰
A. DR. Nr.

Anmerkung. Wenn wegen der Kosten eine Pfändung erforderlich ist, wird der Gerichtsvollzieher gleich von vornherein die nötigen Mobilien zurückbehalten, welche er pfänden will.

Beilage Nr. 45.

(Seite 550.)

Die wesentlichen Bestimmungen über die Wechsel, die kaufmännischen Anweisungen und die Wechselstempelsteuer.

I. Vom Wechsel.*)

§ 1. Begriff des Wechsels. Von der Wechselfähigkeit und von den Hauptarten des Wechsels.

1. Unter einem „Wechsel" versteht man ein in der Form des Wechselbriefes niedergelegtes Geldzahlungsversprechen oder: unter einem „Wechsel" versteht man überhaupt eigentümliche Schuldscheine mit der Bezeichnung „Wechsel."

Der Hauptzweck aller Wechsel ist Sicherheit für die Bezahlung der darin bezeichneten Summe.

Die wichtigsten Eigentümlichkeiten des Wechselgeschäftes liegen in den Formen und kann solches wegen Vernachlässigung derselben allen wechselrechtlichen Charakter verlieren, ohne daß dadurch das ihm zu grunde liegende civilrechtliche Verhältnis alteriert würde.

Die dem Wechsel als solchem eigentümliche besondere Wirkung ist die sogenannte Wechselstrenge, welche darin besteht, daß, wenn der Wechsel nicht genau in der Art, wie er selbst es angibt, bezahlt wird, eine rasche Prozedur eintritt und sich jeder Wechselkontrahent in keiner Weise von der Erfüllung seiner Verbindlichkeit befreien kann, welche nicht aus dem Wechsel selbst zur Genüge sich ergeben.

Die persönliche Schuldhaft (der Wechselarrest) als Exekutionsmittel zur Erzwingung einer Zahlung ist durch RGes. vom 29. Mai 1868, die Aufhebung der Schuldhaft betr. (BGBl. 1868 Nr. 16 S. 287, GBl. 1870/71 Beilage S. 17) aufgehoben.

2. Unter Wechselfähigkeit versteht man die Qualifikation einer Person, vermöge welcher sie sich an Wechselgeschäften überhaupt

*) Siehe die allgemeine deutsche Wechselordnung (A. d. WO. oder WO., bereits im Jahre 1848 zu Frankfurt vom damaligen Reichsverweser im Reichsgesetzblatt vom 24. Nov. 1848 publizirt, sodann in den einzelnen deutschen Staaten durch spezielle Landesgesetze eingeführt, in Bayern durch Gesetz vom 25. Juli 1850 vom 1. Januar 1851 an) mit den Nürnberger Novellen (einer Revision der WO., angenommen durch Bundesbeschluß vom 23. Jan. 1862). Dieselbe wurde im deutschen Reiche durch Reichsgesetz vom 5. Juni 1869 (BGBl. No. 32), bezw. in Bayern seit 13. Mai 1871 durch Reichsgesetz vom 22. April 1871 (GBl. 1870/71 Beilage S. 27) zum Reichsrecht erklärt. Die Bestimmungen des bayer. EG. vom 28. Juli 1850 in Art. 3 über die Verfallzeit des vom Auslande eingehenden Usowechsels (s. unten § 2 Ziff. 5 lit. cc) und Art. 5 über die Feiertage (s. folg. § 2 Ziff. 5 lit. c) bleiben aufrecht.

beteiligen kann. Sonst unterschied man zwischen aktiver und passiver Wechselfähigkeit, je nachdem es sich nämlich darum handelt, blos Rechte, oder auch Verbindlichkeiten durch den Wechsel zu erwerben, bezw. zu übernehmen. Die Frage, wer die passive Wechselfähigkeit habe, wurde früher nicht nur von den Partikularrechten, sondern auch nach gemeinem Rechte verschieden beantwortet. Als gegenwärtigen gemeinrechtlichen Grundsatz muß man annehmen, daß, weil der Wechsel ein Rechtsgeschäft ist, Jedermann, der Verträge eingehen kann, auch passiv wechselfähig ist. (Art. 1 der WO.)

Jeder Mensch ist wechselfähig, der nach den Gesetzen des Staates, dessen Angehöriger er ist, majorenn oder großjährig ist, und nicht etwa wegen Verschwendung oder wegen Blödsinn unter Vormundschaft steht.

Die Wechselfähigkeit (Großjährigkeit) ist nach dem Rechte des Domizils des Wechselausstellers, nicht nach dem Ausstellungsorte zu beurteilen (Samml. der Entscheid. des obersten GH. für Bayern in Sachen des H. und WR. Beilage II S. 302).

Voll- oder großjährig ist der Mensch nach dem bürgerlichen Gesetze der meisten Staaten gewöhnlich mit dem 21. Lebensjahre.

Die Eigenschaft eines Volljährigen als „Haussohn" kommt nicht in Betracht und selbst die Einrede des Macedonianischen Rechtsschutzes, welche den Haussohn gegen eine Klage aus dem Darlehen schützt (wenn er nicht ein peculium castrense oder quasi castrense besitzt), schützt den Haussohn nicht gegen die Bezahlung der übernommenen Wechselverpflichtung. Der Wechselschuldner muß zahlen, weil er den Wechsel ausgestellt, nicht weil er gegen Ausstellung des Wechsels ein Darlehen erhalten hat oder die Ausstellung des Wechsels für eine Gegenleistung geschehen ist. (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. X. S. 217).

Der volljährige Haussohn wurde stets als vertragsfähig und somit nach Art. 1 der WO. als wechselfähig erachtet. (Seuffert, Bl. für RA. Bd. 38 S. 141.) Selbstverständlich kann die Exekution nur in das ihm zustehende freie Vermögen geschehen.

Dann versteht es sich, daß die Volljährigkeitserklärung eines Minderjährigen (venia aetatis) diesem auch die Wechselfähigkeit gibt; ebenso wenn auch der Vormund konsentiert hat, wenn auch der Name des Vormundes nicht auf dem Wechsel selbst enthalten ist. (Samml. der Entscheid. des ob. GH. in Sachen des Handels- und Wechselrechts, II S. 303.)

Ferner wird es durch das Bedürfnis des Handelsverkehrs und die Natur des Handelsrechtes gefordert, daß, wenn einem Minderjährigen auch ohne Volljährigkeitserklärung gestattet wird, ein Handelsgewerbe zu betreiben, solcher auch einschließlich aller hierauf bezüglichen Geschäfte und Berufshandlungen fur großjährig erachtet werden muß. (Zeitschr. für Gesetz- und Rechtspflege Bd. XI S. 86.)

Hievon abgesehen ist der von einem Wechselunfähigen (Minderjährigen) ausgestellte Wechsel als solcher ungültig und erscheint die Urkunde als kein Wechsel. Der Aussteller ist nicht wechselrechtlich verpflichtet und findet gegen ihn die Wechselklage nicht statt.

Der Minderjährige wird auch dadurch nicht wechselfähig, daß er sich als volljährig ausgegeben hat. Das Rechtsgeschäft, welches nichtig ist, kann auch durch Arglist (dolus) nicht giltig werden. Nach Umständen kann statt des fehlenden Rechtes aus dem Wechsel ein Recht auf das Interesse wegen des dolus begründet sein. (Erk. des ob GH. in Bayern in Sachen des Civilr. und Civilpr. Bd. IV S. 693.)

Nach der Wechselordnung ist die Wechselfähigkeit der Frauen, wenn sie volljährig sind, im Allgemeinen anerkannt und muß zur Begründung der Klage die Vorlage des von einer Frau ausgestellten Wechsels genügen. Im Prozesse ist auf geschehene Anregung bei Beurteilung der Vertragsfähigkeit einer Ehefrau das ihren Güterstand bestimmende Partikularrecht in Betracht zu ziehen. Das eheliche Güterrecht aber bemißt sich nicht nach dem Gesetze des jeweiligen Wohnortes der Eheleute, sondern nach dem ihres Wohnortes zur Zeit der Eheschließung. (Zeitschr. für Gesetz- u. Rechtspfl. Bd. X S. 123.)

Der Richter hat nur das am jeweiligen Domizilsorte der beiden Ehegatten bestehende Recht zur Anwendung zu bringen und nur wenn die Parteien ein von den Gesetzen ihres Wohnortes abweichendes Recht zur Anwendung gebracht wissen wollen, haben sie die dazu berechtigenden thatsächlichen Verhältnisse darzulegen und zu beweisen. (Samml. der Erk. des ob. GH. in Sachen des Handels- und Wechselrechts, Bd. I S. 70.)

Nach bayer. Landrecht kann die Frau ohne Wissen und Willen des Mannes eine Wechselschuld so wenig eingehen, als eine andere Schuld kontrahieren. (Teil I Kap. 6 § 12.) Wenn aber der Ehemann seine Zustimmung gibt und solches durch Unterschrift auf dem Wechsel bezeugt, so steht der Begründung der Wechselschuld selbst nichts mehr im Wege, da die Beseitigung des Hemmnisses aus dem Wechsel selbst klar wird.

Dieselben Grundsätze gelten auch nach französischem Rechte in der Rheinpfalz. (Code civil 217.)

Nach fränkischem Rechte ist die Handels- und Vertragsfähigkeit der Frau und ihre Haftung für die von ihr einseitig gemachten Schulden anerkannt. Natürlich kann die Exekution nur in das ihrer freien Verfügung unterstellte Sondervermögen stattfinden (s. die Entscheid. des ehemal. bayer. Handelsappellationsger. Bd. I S. 546).

Wegen der Wechselfähigkeit der Ehefrau nach Bamberger Recht s. Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege Bd. XIII (S. 179), nach Bayreuther Recht s. Samml. der Erk. des bayer. HApp.G. Bd. II S. 232. Nach Augsburger Statutarrecht l. c Bd. II S. 293.

Überall aber sind die Handelsfrauen ebenso wechselfähig, wie die Männer.

3) Man unterscheidet gezogene Wechsel (s. folg. § 2) und eigene (trockene) Wechsel (s. folg. § 3).

§ 2. Von den gezogenen Wechseln, (Primawechseln Tratten).

1. Begriff. Der gezogene (trassierte) Wechsel (oder Tratte) ist eine die Bezeichnung als „Wechsel" (Wechselklausel) tragende Urkunde,

laut welcher der Aussteller (Trassant, Wechselgeber) mit Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung durch seine Namensunterschrift oder Firma eine andere Person (den Bezogenen, Trassaten) beauftragt, einem Dritten (dem Remittenden, Wechselnehmer, Empfänger des Wechsels) eine gewisse Geldsumme an einem bestimmten Orte zu einer gegebenen Zeit zu bezahlen. (Art. 4 der WO.)

Das Wort „Wechsel" muß sich in dem Wechsel selbst finden, d. h. in dem Zahlungsauftrag, und nicht etwa nur als Überschrift. Also z. B. „zahlen Sie gegen diesen Wechsel" oder „gegen diesen Prima-Wechsel", „gegen diesen Wechselbrief". Ist der Wechsel in einer fremden Sprache verfaßt, so muß ein jener Bezeichnung entsprechendes Wort gebraucht sein. Wechsel dagegen, welche in außerdeutschen Ländern ausgestellt werden, sind auch in Deutschland gültig, wenn sie nur in der Form gezogen sind, welche nach dem dortigen Wechselrechte nötig ist.

Auch das Versprechen, „Zahlung nach Wechselrecht" zu leisten, ist nicht geeignet, die Bezeichnung einer Urkunde als „Wechsel" zu ersetzen. (Entscheid. des ob. GH. in Bayern in Sachen des Handels- und Wechselr. Bd. II S. 73.)

Die Unterzeichnung des Wechselausstellers ist nur an der Stelle der Wechselurkunde möglich, wo sie selbst endigt. Namenszeichnungen quer über den Wechsel, im Kontexte der Urkunde, oberhalb derselben, auf deren Rückseite oder zur Seite genügen dem Erfordernisse der Unterzeichnung nicht. (l. c. S. 501.)

2. Formulare.

München, den 2. Februar 1882. *Gut für 150 Mark.*

Acceptiert Karl Kramer.

Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an Herrn Beat Berger oder an dessen Ordre die Summe

150 Rmk., einhundertfünfzig Mark

den Wert baar empfangen und stellen mir solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn Karl Kramer in Augsburg. *August Funk.*

oder: (notdürftig gültige Tratte)

München, 2. Februar 1882.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Beat Berger die Summe von

150 Reichsmark

Herrn Karl Kramer in Augsburg *August Funk.*

3. Wechsel-Accepte. Mit der Hinausgabe des gezogenen Wechsels seitens des Ausstellers (Trassanten) an den Remittenten (den Empfänger des Wechsels) entsteht die erste Wechselschuld, welche den Aussteller trifft und geht solche dahin, dem Empfänger des Wechsels und dessen Rechtsnachfolgern zu haften, daß die Wechselsumme trassiertermaßen

acceptiert, bezw. bezahlt, andernfalls aber vom Aussteller selbst das Interesse dafür geleistet wird.

Der Bezogene aber ist natürlich den trassierten Wechsel zu bezahlen nur verpflichtet, wenn er den auf ihn trassierten Wechsel auch acceptiert hat, bezw. sein Accept auf den Wechselbrief vermerkt hat. In diesem auf die Wechselurkunde niederzuschreibenden Accepte liegt das Wechselversprechen des Bezogenen. Der Trassat wird erst Wechselschuldner durch den Accept.

Annahme oder Acceptation des Wechsels ist also der Akt, durch welchen vom Trassaten (Bezogenen) der Zahlungsauftrag des Ausstellers angenommen wird. (Art. 21 der WO.) Ein bestimmter Platz hiefür ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, er erfolgt in der Regel links auf der Schmalseite der Vorderseite des Wechsels mit dem Worte „Angenommen N. N.“ oder „Acceptiert N. N.“ (s. das Formular Ziff. 2).

Das Accept muß aber auf der Vorderseite stehen, wenn der Trassat lediglich seinen Namen ohne weiteren Beisatz auf den Wechsel schreibt. (Art. 21 Abs. 3 der WO.)

Nicht acceptierte Primawechsel sind solche, welchen noch das Anerkenntnis der Schuld fehlt und heißt in Bezug auf diesen gegebenen Accept der Bezogene „Acceptant“.

Der Trassat kann nach Civilrecht schon vorher Schuldner des Wechselausstellers sein oder durch Zahlung des Wechsels Gläubiger des Ausstellers werden.

Der Inhaber eines Wechsels (der blose faktische Inhaber, auch der Depositar oder jeder Mandatar, ohne sich darüber ausweisen zu brauchen, wie er in den Besitz gekommen ist) ist berechtigt, den Wechsel dem Trassaten vor der Verfallzeit beliebig zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen (s. Ziff. 22).

Nur bei Meß- und Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestiert werden können. (Art. 18 der WO., s. hierüber Ziff. 5 lit. ee.)

Eine Verpflichtung zur Präsentation zur Annahme und im Falle der Ablehnung zur Protesterhebung mangels Annahme vor der Verfallzeit besteht nur in bestimmten Fällen (s. Ziff. 5 lit. cc und Ziff. 12 Abs. 5, dann wenn Regreß auf Sicherstellung beabsichtigt wird, s. Ziff. 16).

Acceptiert Trassat nur auf eine bestimmte Summe, z. B. bei einem Wechsel auf 1000 *M.*:

„Acceptiert für 500 *M.*“

oder werden sonstige Einschränkungen beigefügt, z. B.:

„Acceptiert für den Fall Deckung erfolgt 2c.“,

so ist im ersteren Falle wegen Nichtannahme der vollen Summe (nicht gehörig erfolgter Annahme), im zweiten Falle überhaupt mangels Annahme zu protestieren. (Art. 22 der WO., s. unten Ziff. 22.)

Wechsel können durch den Bevollmächtigten mit dem Namen des Machtgebers ohne Hinzufügung des Namens des Mandatars oder eines das Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatzes gültig acceptiert werden. (Entsch. des ob. Gerichtsh. in Bayern in Sachen des Handels- und Wechselr., Bd. II Seite 313.)

4. Zahlungs-Ort. Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen (Trassaten) angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist (s. Ziff. 12), als Zahlungs-Ort und zugleich als Domizil (wechselmäßiger Wohnort) des Bezogenen.

Der Wechselschuldner ist nicht verpflichtet, den Wechselbetrag dem Gläubiger zu überbringen, vielmehr nur verpflichtet, die Wechselzahlung in seinem (des Schuldners) Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in seiner Wohnung zu leisten. (Erk. des preuß. Obertribunals vom 13. Juni 1854.)

Bei der Begebbarkeit des Wechsels kann der Schuldner nicht wissen, in wessen Händen sich der Accept oder der eigene Wechsel zur Verfallzeit befindet; er ist daher in seinem Rechte, wenn er die Meldung des Wechselinhabers abwartet und es ist ebenso der Wechselinhaber durch die Natur der Sache in die Notwendigkeit versetzt, am Verfalltage, wenn er Zahlung haben will, mit dem Wechsel hervorzutreten. Unterläßt der Wechselinhaber, mit dem Wechsel den Anfang zu machen, so ist er selbst, nicht der Schuldner im Verzug. Ohne Einsicht des Wechsels weiß der Schuldner nicht, ob es sein Accept ist und ob der sich meldende Wechselinhaber zum Empfange des Wechselbetrags legitimiert ist. (Art. 91 der WO.)

Die Gleichnamigkeit des Zahlungsortes mit anderen Orten ohne Angabe näherer Unterscheidungsmerkmale macht einen Wechsel nicht ungültig und ist derselbe keineswegs an jedem der verschiedenen gleichnamigen Orte zu präsentieren, vielmehr muß das Gesetz davon ausgehen, daß als der bestimmt gewollte, aber unbestimmt ausgedrückte Zahlungsort mindestens in der Regel derjenige Ort zu gelten hat, an welchem der Wechselinhaber die Präsentation und Protesterhebung bewirkt und daß den Beteiligten der Nachweis, als habe der Aussteller in Wahrheit einen anderen Ort gewollt, schlechthin abgeschnitten wird, wodurch selbstverständlich nicht auch der Nachweis benommen wird, es habe der Inhaber dolose an einem andern Orte, als an dem auch ihm erkennbar vom Aussteller gewollten Orte präsentiert. (Erk. des ob. GH. in Sachen des Handels- und Wechselr., Bd. II S. 502.)

5. Wechsel-Verfallzeit (Zahlungszeit, Zahlungstag) und Berechnung derselben:

a) Die Verfallzeit, welche durch den Wechsel selbst bestimmt wird, kann so bestimmt sein oder werden:

aa) daß der Wechsel an einem bestimmten Tage zu zahlen ist. (Art. 30 der WO.) Solche Wechsel heißt man Tagwechsel.

Heißt es „Anfangs Januar 2c. des Jahres zahlen Sie“, so ist immer der erste Tag des genannten Monats Verfalltag.

Heißt es Mitte Januar oder Medio Februar des Jahres zahlen Sie", ist immer der 15. Tag des genannten Monats Verfalltag.

Heißt es „Ende Januar ꝛc." oder „Ultimo Januar ꝛc. des Jahres zahlen Sie", ist immer der letzte Tag des genannten Monats Verfalltag.

Die Bezeichnung des Zahlungsjahres im Wechsel ist wesentliches Erfordernis.

bb) Daß der Wechsel auf Vorzeigen (Sicht) fällig oder gezahlt werden soll (Wechsel auf Sicht).

Ein solcher Wechsel muß binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden und ist mangels Zahlung zu protestieren, widrigenfalls die wechselmäßigen Regreßansprüche mangels Zahlung gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen.

Der Aussteller kann im Wechsel eine Frist vorschreiben, innerhalb welcher der Wechsel präsentiert werden soll. Geschieht dies nicht, so hört die Wechselverbindlichkeit des Ausstellers und der Indossanten auf.

Es kann aber auch ein Indossant eine derartige Präsentationsfrist hinzufügen, durch welche sodann seine Nachfolger mit Bezug auf ihn, nicht aber mit Bezug auf seine Vormänner in der Weise gebunden werden, daß sie durch Nichtbeachtung der Frist ihre Regreßansprüche verlieren. (Art. 31 und 41 der WO.)

cc) Daß der Wechsel erst eine bestimmte Zeit (Frist) nach Sicht fällig ist (Nachsichtwechsel). (Art. 32 der WO.)

Die Frist kann nach Tagen bestimmt sein, z. B. „8 Tage oder 30 Tage nach Sicht zahlen Sie", dann ist derselbe am 9. Tage, bezw. 31. Tage verfallen, weil der erste Tag (wo er präsentiert wird) nicht mitgerechnet wird.

Derselbe kann auf Wochen nach Sicht lauten, z. B. „drei Wochen nach Sicht zahlen Sie" Dann ist der Wechsel, wenn am Dienstag präsentiert, verfallen am nächstfolgenden dritten Dienstag.

Derselbe kann auf Monate, ein Jahr, ein halbes, ein viertel Jahr nach Sicht lauten; z. B. „drei Monate nach Sicht zahln Sie": Wird der Wechsel am 10. Januar präsentiert, so ist er verfallen am 10. April und wenn bei Monatsbezeichnungen der treffende Monat den entsprechenden Zahltag nicht hat, ist er am letzten Tage dieses Monats verfallen.; z. B. ein auf zwei Monate nach Sicht zahlbarer Wechsel wird am 30. Dezember präsentiert, dann ist der 28., bezw. 29. Februar Verfalltag.

Der Ausdruck „halber Monat" gilt immer als Zeitraum von 15 Tagen, auch in der Zusammensetzung; z. B. „$3\frac{1}{2}$ Monate nach Sicht zahlen Sie."

Diese Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht müssen binnen zwei Jahren nach Ausstellung zur Annahme und Datierung des Acceptes präsentiert und im Falle der Ablehnung der Annahme protestiert werden (s. Ziff. 3), widrigenfalls der wechselmäßige Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller verloren geht. (Art. 19 der WO.)

Usowechsel sind Wechsel, denen das wesentliche Requisit der auf dem Wechsel sichtbaren Bestimmung des Verfalltages fehlt. Solche Wechsel können in Bayern und soweit die deutsche Wechselordnung reicht, nicht mehr ausgestellt werden. Es kommt aber vor, daß im Auslande Usowechsel auf bayerische Plätze gezogen werden. Für solche im Auslande, d. h. außerhalb des Gesetzbereichs der deutschen Wechselordnung gezogene aber innerhalb Bayerns zahlbare Usowechsel wird der Verfalltag nur auf 14 Tage nach Sicht bestimmt. (Art. 3 des bayer. EG. vom 25. Juli 1850 zu Art. 32 der WO., GBl. S. 354.)

dd) Daß der Wechsel eine bestimmte Zeit nach dem Datum der Ausstellung zu zahlen sein soll, z. B. „14 Tage a dato zahlen Sie". (Datowechsel.)

Hier gilt, was sub cc (vom Nachsichtwechsel) gesagt wird. Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag der Ausstellung nicht mitgerechnet; z. B. „1 Jahr und ½ Monat a dato zahlen Sie." Ist der Wechsel am 30. Nov. 1882 ausgestellt, ist er am 15. Dezember 1883 verfallen. (Art. 32 der WO.)

ee) Daß der Wechsel auf einer bestimmten Messe oder Markt gezahlt werden soll. (Art 35 der WO.); z. B. „an Ostermesse in Leipzig zahlen Sie". (Meß- und Marktwechsel.)

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein, außerdem am Tage vor Schluß der Messe, soferne nicht durch Gesetz des Meß- oder Marktortes eine bestimmte Zahlungszeit dieser Wechsel vorgeschrieben ist, in welchem Falle dann diese letztere Zahlungszeit gilt.

Solche Kassiertage existieren in Bayern an keinem Platze mehr.

b) Ist ein Wechsel in einem Lande mit anderer Zeitrechnung (in Rußland, Orient) ausgestellt, ist der Ausstellungstag nach unserer Zeitrechnung festzustellen. (Art. 34 der WO.)

c) Verfällt der Wechsel (d. h. soll er bezahlt werden) an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, gilt erst der nächste hierauf folgende Werktag als Zahlungstag (Verfalltag) und von da an läuft erst die Protestfrist. (Art. 92 der WO., s. Ziff. 17.)

Nach bayer. EG. vom 25. Juli 1880 Art. 5 sind allgemeine Feiertage jene Tage, welche nach den Gesetzen oder Herkommen eines jeden Ortes als öffentliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben. (S. hierüber oben S. 201.)

d) Prolongation des Wechsels ist die Hinausschiebung der Verfallzeit. Sie enthält ihrer Wesenheit nach keine Novation. Dazu wäre notwendig, daß der animus novandi äußerlich unzweifelhaft sich kundgegeben hätte. Ein solcher kann nicht aus der Zahlung von Zinsen und Provision begründet werden, da sie nur eine übliche Entschädigung für das längere Zuwarten des Gläubigers enthält. (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege in Sachen des Wechsel- und Handelsrechtes Bd. III S. 900, s. auch unten Ziff. 14.)

6. **Indossament (Giro).** Indossament (Giro) ist jener Akt, durch welchen der Remittent und dessen Nachfolger ihre Rechte aus dem Wechsel auf einen Andern übertragen, begeben. (Art. 9 der WO.)

Derjenige, welcher den Wechsel begibt heißt „Indossant," „Girant." Derjenige, welcher ihn empfängt, erwirbt, „Indossatar," „Indossat," „Girat".

Ein Indossament pflegt in der Form „Für mich an" unter Benennung des Indossatars auf dem Wechsel selbst oder einer Kopie oder einer Allonge (ein ihm oder der Kopie angehängtes Blatt, gewöhnlich auf der länglichen Rückseite des Wechsels) ausgestellt zu werden. (Art. 11 l. c.)

Zum Indossament ist zunächst der Remittent berechtigt, wodurch er auch den Namen „Indossant, Girant" annehmen kann, dann aber auch der Indossatar, so daß der Wechsel durch sehr viele Hände gehen kann. Dann spricht man von einer Kette von Indossamenten. (Art. 12 der WO.) Z. B.:

Für mich zahlen Sie an die Ordre des Herrn David Dinkel in Nördlingen.
Wert in Rechnung.
München, 8. Februar 1882.
Beat Berger.

Für mich an Herrn Emil Ernesti,
Nördlingen, 8. Februar 1882. David Dinkel.
Herrn Franz Faber. Emil Ernesti.

Der Remittent wird erst Wechselschuldner durch Indossament, indem er hiedurch all seinen Nachmännern, wie der Aussteller, für rechtzeitige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage haftet.

Die rechtliche Wirkung des Indossaments ist, daß der jeweilige Indossat (Wechseleigentümer) den Wechsel am Verfalltage vom Trassaten bezahlt verlangen kann und wenn Zahlung nicht erfolgt, nach erhobenem Protest (s. Ziff. 17 u. 22) Regreß auf vollen Ersatz gegen seine Vormänner bis zum Remittenten und Aussteller hinauf und zwar nach beliebiger Auswahl (regressus per saltum) zu nehmen befugt ist. (Art. 41, 50 u. 51 der WO.)

Diese Haftbarkeit kann der Indossant vermeiden, wenn er dem Indossament die Worte beifügt „Ohne Obligo", „ohne Gewährleistung". Dadurch wird der Indossant dem Indossatar gegenüber nicht wechselmäßig verpflichtet, d. h. er haftet dem letzteren nicht, daß Trassat bezahlt. (Art. 14 der WO.)

Ein solcher Beisatz aber bei einem trockenen Wechsel (s. § 3) ist bedeutungslos. (Samml. der Entsch. des Handelsappellg. I S. 112.)

Der Aussteller des Wechsels kann schon das Indossament durch die Worte „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, den er dem Wechsel beifügt, untersagen, wodurch der Wechsel nicht girierbar, jedes Indossament wechselmäßig wirkungslos wird. Ein solches Verbot seitens eines Indossanten befreit nur diesen von der Regreßpflicht gegenüber jenen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt. (Art. 9 u. 15 der WO.)

Das Indossament kann gültig auch an den Aussteller des Wechsels selbst (Wechselgeber, Trassanten), auch an den Acceptanten (den Bezogenen) oder an einen früheren Indossanten erfolgen. (Art. 10 l. c.)

7. **Blanko-Indossament.** Zur Ausstellung des Indossamentes (Ziff. 6) genügt es auch, wenn der Indossant nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels setzt, ohne den Indossaten zu bezeichnen, so daß jeder Inhaber des Wechsels das Indossament ausfüllen oder auch ohne Ausfüllung den Wechsel weiter indossieren (girieren) kann. (Art. 12 der WO.) Dies heißt man Blanko-Indossament, z. B. (anschließend an die obigen Indossamente (Ziff. 6) statt des ersten Indossaments):

Für mich an die Ordre . . . . .
München, den 8. Februar 1882.
Beat Berger.

Für mich an die Ordre Emil Ernesti.
Nördlingen, 8. Februar 1882.
David Dinkel.

Durch das Blanko-Indossament werden dem Inhaber alle Rechte eingeräumt, welche einem Indossator überhaupt wechselrechtlich zustehen.

8. **Prokura- oder Inkasso-Indossament** oder Indossament in Prokura oder Indossament zur Einkassierung ist kein eigentliches Indossament (s. Ziff. 6), sondern enthält lediglich die Befugnis des Indossatars zur Einziehung der Wechselsumme, zur Protesterhebung und Klagsstellung und zum weiteren Prokura-Indossament. Es wird dadurch bewirkt, daß demselben der Zusatz „in Prokura“ oder „zur Einkassierung“ oder ein ähnlicher Zusatz, welcher eine Bevollmächtigung ausdrückt, beigefügt wird. (Art. 17 der WO.)

Ein solcher Indossatar wird nicht Eigentümer des Wechsels, nicht Wechselgläubiger.

Formel: „Für mich an . . . . . . zur Einkassierung.“

Die Ausstellung „nicht an Ordre“ (Ziff. 6) hindert das Inkasso-Indossament nicht. (Zeitschr. für Ges. u. Rechtspfl. Bd. XIII.)

9. **Ordre des Wechsels.** Hierunter versteht man den Wechselnehmer, d. h. denjenigen, welcher den Wechsel empfängt, an dessen Ordre er gestellt wird und welcher am Verfalltage die Wechselsumme erhalten soll.

Gewöhnlich wird auch dem Namen des Remittenten der Zusatz „an Ordre" oder „an dessen Ordre" hinzugefügt und dadurch angedeutet, daß der Wechsel in Giro gesetzt werden könne. Allein nach der deutschen WO. ist der Wechsel auch ohne diese Andeutung girierbar, dies selbstverständlich. Anders bei kaufmännischen Anweisungen (s. im 2. Kapitel Ziff. 3).

Über die Bedeutung der dem Wechsel oder Indossamente beigesetzten Worte „nicht an Ordre" s. oben Ziff. 6.

Über Wechsel an eigene Ordre s. folg. Ziff. 10.

10. Wechsel an eigene Ordre. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen. Die Formel lautet gewöhnlich: „Zahlen Sie an meine Ordre." Falsch ist die Argumentation, daß ein solcher Wechsel erst durch das Indossament, durch welches eine dritte Person hinzukommt, vollständig, weil vorher noch kein Gläubiger da ist, der vom Aussteller als Schuldner verschieden wäre und niemand sein eigener Schuldner sein könne. Der Aussteller würde dann erst durch die Indossierung des Wechsels Wechselschuldner.

Die Wechselurkunde ist nicht blos Beweis, sondern Trägerin der Obligation. Diese Eigentümlichkeit bewirkt, daß sich die Personen des Remittenten und Ausstellers zuvörderst nicht als Schuldner und Gläubiger, sondern als Schuldner und Wechselinhaber gegenüber stehen. Hieraus folgt, daß die Gläubigerschaft des Wechsels vor dem Indossamente gegen den im Besitze des Wechsels Befindlichen nicht zur Geltung kommen kann, keineswegs aber, daß die Wechselverbindlichkeit durch Konfusion erlösche. (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 97.)

Ist der Wechsel aber vor der Indossierung acceptiert, so haftet der Acceptant dem Aussteller gleichwohl. (Art. 6 Abs. 1 der WO.)

11. Trassiert eigene Wechsel. Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Ort, als dem der Ausstellung geschehen soll. (Art. 6 l. c. Abs. 2.) Dies kommt zur Anwendung, wenn eine Firma an verschiedenen Orten Niederlassungen hat.

Auch die beiden Formen Wechsel sub 10 u. 11 können miteinander verbunden werden, insoferne dem Erfordernisse sub Ziff. 11 genügt ist.

12. Domizilswechsel oder domizilierter Wechsel. Dies ist jener Wechsel, in welchem der Aussteller einen vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort — Domizil des Wechsels, angegeben hat. (Art. 24 der WO., s. oben Ziff. 4.)

Die Formel lautet:

10 Tage a dato zahlen Sie etc.

Karl Zapf.

Herrn Mich. Krug in Schweinfurt

zahlbar in Kissingen.

Hat der Aussteller auf dem Wechsel nicht angegeben, durch wen der Wechsel am Zahlort bezahlt werden soll, so hat Trassat, der diesfalls Domiziliant genannt wird, dies bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken, z. B. „Acceptiert, zahlbar bei Hotelbesitzer König in Kissingen (Domiziliat).

Wenn der Trassat dies unterläßt, wird angenommen, daß er selbst am Wechseldomizil (Kissingen) zahlt und wenn dies nicht geschieht, ist Protesturkunde zu errichten und wird, wenn der Bezogene sich in dem Wechseldomizil nicht eingefunden hat, „in den Wind protestiert." (Siehe Ziff. 22, Art. 24 Abs. 1 l. c.)

Wird beim Domizilswechsel vom Aussteller vorgeschrieben, daß der Wechsel zur Annahme zu präsentieren ist, so muß dies befolgt werden (s. Ziff. 3), sonst geht der Regreß gegen die Indossanten und den Aussteller verloren; der Acceptant bleibt haftbar. (Art. 24 Abs. 2 l. c.)

Eine Präsentation des Wechsels zur Annahme ist nur zulässig beim Trassaten an dessen Wohnort, nicht beim Domiziliaten, welcher niemals Wechselschuldner wird.

Dagegen die Präsentation zur Zahlung hat nur beim Domiziliaten (s. oben Abs. 1) und wenn ein solcher nicht genannt ist (s. oben Abs. 2), beim Bezogenen am Wechseldomizil (Kissingen) zu geschehen.

Wird am Wechseldomizil mangels Zahlung nicht protestiert, geht der Regreß gegen den Aussteller und die Indossenten, und wenn ein Domiziliat genannt ist, auch gegen den Acceptanten verloren. (Art. 43 der WO., s. unten Ziff. 17.)

Als domizilierte Wechsel sind nur solche zu verstehen, auf welchen der Aussteller einen vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlort angegeben hat. Hatte dagegen der Trassant auf den Wohnort des Bezogenen den Wechsel gezogen und der Trassat erst von sich aus einen andern Zahlungsort bei seinem Accepte hinzugefügt, so ist dies wohl eine beschränkte Acceptation des Wechsels, aber dieser wird darum nicht zum domizilierten Wechsel. Es ist daher in diesem Fall der Protest an dem Wohnort des Trassaten zu erheben, wenn sich der Wechseleigentümer seinen Regreß gegen die Vormänner sichern will.

Der Domiziliat, welcher zugleich Aussteller des an eigene Ordre (s. Ziff. 10) gezogenen Wechsels ist und den begebenen Wechsel am Verfalltage gegen Quittung einlöst, ohne ihn zuvor mangels Zahlung protestiert zu haben, verliert den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten. (Samml. von Entsch. des ob. G.H. in Sachen des Handels- und Wechselr. Bd. II S. 308.)

13. Kellerwechsel. Dies ist ein fingierter Wechsel, bei welchem der wirkliche Aussteller sich eines falschen Namens bedient, nicht die Absicht hat, sich der Regreßpflicht zu entziehen oder den Regreß auf einen andern Pflichtigen zu lenken, sondern blos momentan durch Veräußerung eines Wechsels Geld sich verschaffen will (s. unten Ziff. 21.)

14. Mitunterzeichner des Wechsels. Wechselmäßig haftet nicht nur der Trassant (s. Ziff. 1), Acceptant (s. Ziff. 1 u. 3) und Indos-

sant (s. Ziff. 6), sondern auch jeder, welcher neben dem Aussteller, Acceptanten oder Indossanten den Wechsel ohne Einschränkung mitunterzeichnet hat, wenn er sich hiebei auch nur als Bürgen (per aval) bezeichnet hat. (Art. 81 der WO.)

Prolongiert der Gläubiger den Wechsel (S. 145), so bleibt auch der Bürge haftbar, auch wenn der Wechsel ohne Beiziehung des Bürgen prolongiert worden ist. Darin kann ein Verstoß gegen Treu und Glauben nicht gefunden werden und ist es selbst Sache eines sorgfältigen Bürgen, sich beim Eintritt der Verfallzeit zu erkundigen, ob der Hauptschuldner seiner Verbindlichkeit nachzukommen bereit ist und bei nicht erfolgender Zahlung seine Haftungsentlassung zu bewirken, bezw. seine weiteren Maßnahmen zu treffen, um sich wegen etwaigen Verlustes durch die drohende Einlösung des Wechsels sicher zu stellen, wenn er es unterlassen hat, durch einen besonderen Beisatz auf dem Wechsel gegen eine Prolongation von vornherein sich zu verwahren. (Zeitschr. für Ges. u. Rechtspfl. in Sachen des Wechsel- u. Handelsr., B. III S. 873 und S. 900.)

Der Wechselinhaber hat das Recht, sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen zu halten und es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Dem Mitunterzeichner eines Wechsels steht keine Einrede zu, daß der Wechselgläubiger die Klage verzögerte, bis der andere Unterzeichner insolvent geworden. (l. c. S. 873.)

Hat der Unterzeichner bei der Unterschrift den Wechsel nicht gelesen und sich vor dessen Unterschrift nicht bezüglich der eingeschriebenen Wechselsumme vergewissert, so fällt ihm ein grobes Verschulden zur Last und er hat seine wechselmäßige Haftung seiner eigenen Unachtsamkeit zuzuschreiben. Etwas anderes ist es, wenn der Irrtum durch eine Arglist des auf Bezahlung klagenden Gläubigers hervorgerufen wurde, da muß aber eine bestimmte Thatsache, wodurch der Irrtum des in Anspruch genommenen Beklagten schuldhaft oder dolose veranlaßt wurde, behauptet und nachgewiesen werden. (l. c. S. 899.)

Das Rechtsverhältnis mehrerer Aussteller unter sich ist nicht nach Wechselrecht, sondern nach den sonst maßgebenden civilrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen. (Erk. des ob. GH. in Sachen des Handels- u. Wechselrechts Bd. II S. 86.)

15. Notadresse. Wird vom Trassanten der Adresse des Trassaten auf dem Wechsel ein subsidiärer Trassat (oder mehrere) am Zahlungsorte des Wechsels mit den Worten (s. Ziff. 2):

Herrn C. Kramer in Augsburg
Falls bei dem Tabakfabrikanten Rothlöwen

beigefügt, so heißt dies eine Notadresse, um damit anzuzeigen, daß diesem für den Fall, daß der Wechsel vom Trassaten nicht honoriert wird, der Wechsel zur Annahme und Zahlung präsentiert werden solle.

Es geschieht dies für den Fall, daß der Trassat den Wechsel nicht honorieren sollte, die Gefahr und die Kosten des Regresses zu entfernen.

Diese Notadresse kann aber auch von einem Indossanten seinem Indossamente beigefügt werden.

Die Annahme des Wechsels seitens eines solchen Notadressaten heißt „Ehrenannahme" und er selbst dann „Honorant" (Ehrennehmer, Ehrenacceptant).

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen. Es kann sich nämlich eine dritte Person, welche nicht durch eine Notadresse berufen ist, freiwillig anbieten, den protestierten Wechsel zu acceptieren, d. h. zu Ehren eines Regreßpflichtigen zu intervenieren (Ehren-Intervention). (Art. 57 der WO.)

Der mit Regreß bedrohte Wechselschuldner, zu dessen Ehren die Ehrenacceptation geschah, heißt „Honorat" und ist als letzterer der Aussteller anzusehen, wenn der Ehrenacceptant in seinem Accept nicht bemerkt, zu wessen Ehren sein Accept geschieht. (Art. 59 der WO.)

Der Notadressat, welcher acceptiert hat, haftet aber nicht wechselmäßig dem Honoraten, sondern nur dessen Nachmännern. (Art. 60 l. c.) Weiteres s. unten Ziff. 16 u. 17.

16. Die Ansprüche des Wechselgläubigers vor der Verfallzeit.

a) Sekuritätsregreß, Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme, Sekuritätsprotest wegen nicht erhaltener Annahme, bezw. Ehrenannahme.

Im Falle der Nichtannahme des Wechsels und des deshalb erhobenen Protestes mangels Annahme und wenn dann auch im Falle eines oder mehrerer Ehrenadressaten (s. Ziff. 15) diesen sämtlich (Art. 56) der Wechsel zur Annahme präsentiert und im Falle der Nichtannahme, bezw. mangels Ehrenannahme protestiert und hierüber Urkunde aufgenommen worden ist, hat der Wechselinhaber das Recht, von dem Indossanten bis zum Aussteller hinauf gegen Aushändigung des Protestes mangels Annahme und bezw., wenn eine Notadresse auf dem Wechsel steht, überdies gegen Aushändigung des weiteren Protestes mangels Ehrenannahme Kaution (Sicherheit) zu verlangen und auch Klage hierauf zu erheben, daß die Bezahlung der Wechselsumme, resp. der nicht acceptierten Summe nebst Erstattung der Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Dies wird der Sekuritätsregreß wegen nicht erhaltener Annahme genannt.

Der Regreß wegen Mangels Annahme setzt einen darüber aufgenommenen Protest, d. h. die wechselmäßige Beurkundung der Nichtannahme oder der ungenügenden Annahme voraus (Sekuritätsprotest wegen nicht erhaltener Annahme, d. i. der Protest, welcher, blos um diese Sicherheit zu erhalten, erhoben wird). (Art. 25 l. c.)

Der Protest mangels Annahme als solcher, auch ohne den Wechsel, legitimiert den Remittenten oder Indossatar zur Regreßforderung aus Mangel Annahme. Gegen die erhaltene Sicherheit muß er dann den

Protest dem Vormanne herausgeben, der ihm Sicherheit geleistet hat und es kann dieser mit dem Proteste sich um weitere Sicherheit umsehen bei seinen Vormännern. Wenn dieser einem Vormanne, dem er persönlich auch ohne weitere Sicherheitsleistung vertraut, den Protest überläßt, so kann ein solcher Vormann wohl damit auf einen seiner Vormänner greifen und von diesem Sicherheit fordern. (Art. 26 l. c.)

Der Vormann ist nur verpflichtet, einmal Sicherheit zu leisten, aber alle seine Nachmänner haben je nach Umständen Anspruch auf diese Sicherheit. (Art. 27 l. c.)

Nimmt ein Notadressat an, ist es nicht mehr nötig, auch dem weiteren Notadressaten deshalb zu präsentieren. (Art. 56 l. c.) Dem Ehrenacceptanten ist der Protest mangels Annahme gegen den Trassaten gegen Erstattung der Kosten auszuhändigen und in einem Anhange die Ehrenannahme bemerken zu lassen. (Art. 58 l. c. Abs. 1.)

Der Ehrenacceptant muß den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden. (Art. 58 l. c.)

Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber (Präsentant) und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden, wenn ihnen der Protest zugesendet wird. (Art. 61 l. c.)

b) Sekuritäts-Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten (Eigentlicher Sekuritätsprotest).

Wenn der Trassat den Wechsel acceptiert hat, aber der Konkurs über ihn eröffnet ist oder derselbe seine Zahlungen eingestellt hat, oder wenn eine Zwangsvollstreckung fruchtlos gegen ihn durchgeführt oder persönlicher Sicherheitsarrest gegen denselben verfügt worden ist, kann der Wechselinhaber vom Trassaten trotz Accepts, event. vom Ehrenadressaten nach Protesterhebung mangels Ehrenannahme Sicherheit verlangen und wenn diese nicht geleistet wird, nach der in Ziff. 16 vorgezeigten Weise Protest wegen nicht geleisteter Sicherheit erheben (eigentlicher Sekuritätsprotest genannt).

Erst nach Erhebung dieses Sekuritätsprotestes und weiter, wenn Notadressen vorliegen, erst nach Protesterhebung mangels Ehrenannahme kann der Inhaber des Wechsels von seinen Vormännern Sicherheit bis zum Betrage der acceptierten Summe nebst den durch die mangels Sicherheitsleistung entstandenen Protestkosten und anderen Wechselunkosten verlangen.

Der Inhaber des Wechsels muß, bevor er Regreß nimmt, auch von den vorhandenen Notadressen Gebrauch machen. Nimmt eine Notadresse an, so ist eine neue Sicherheit für Zahlung des Wechsels am Zahlungsorte gewonnen und kein Grund mehr zum Regreß. (Art. 29 u. 61 l. c.)

17. Die Ansprüche des Gläubigers nach der Verfallzeit. (Protest mangels Zahlung, Protest mangels Ehrenzahlung, Protestfrist, Regreß mangels Zahlung.)

Am Verfalltage (s. Ziff. 5) muß der Wechsel bezahlt werden. Auch Teilzahlungen sind anzunehmen. (Art. 38 der WOrd.) Dem Schuldner ist der Wechsel gegen Zahlung herauszugeben. (Art. 39 der WOrd.)

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist (s. weiter unten) befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht. (Art. 40 l. c.)

Der Wechsel muß rechtzeitig zur Zahlung präsentiert und wenn nicht Zahlung erfolgt, Protest über diese Präsentation und Nichtzahlung erhoben werden.

Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung mangels Zahlung müssen rechtzeitig geschehen, um den Regreß gegen den Aussteller und die Indossenten geltend machen zu können. Beides ist schon am Verfalltage selbst zulässig, muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage erfolgen. (Protestfrist.)

Ist der Verfalltag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag (z. B. Sonntag der 1. Dezember), so ist der Verfalltag erst der darauf folgende Tag (der zweite Dezember) und geht die Protestfrist erst am 4. Dezember und wenn ein Feiertag dazwischen liegt, am 5. Dezember zu Ende. (Art. 41 u. 92 der WO., s. auch oben Ziff. 5.)

Der Wechsel muß auch dann so wie gesagt zur Zahlung präsentiert werden, wenn früher der Wechsel nur zur Annahme präsentiert und acceptiert oder nicht acceptiert worden ist. Denn aus dieser Weigerung folgt noch nicht, daß der Trassat am Verfalltage auch nicht zahlen werde.

Nur wenn diese Vorschriften beobachtet sind, hat der Inhaber des Wechsels, welcher als Eigentümer durch Ausstellung oder durch Indossamente gehörig legitimiert sein muß (Art. 36 der WO.), wenn und soweit am Verfalltage nicht bezahlt wird, den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten auf Zahlung der sog. Regreßsumme (d. i. der Wechselsumme mit den Zinsen, Protestkosten, Auslagen und Provision). (Art. 50 u. 51 der WO.)

Der Inhaber des Wechsels muß auch, wenn ein Wechsel mangels Zahlung gegen den Trassaten oder Acceptanten protestiert worden ist und sich auf dem Wechsel eine Notadresse oder schon ein Ehrenaccept befindet, innerhalb der Protestfrist den Wechsel sämtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten mit dem gegen den Trassaten bereits aufgenommenen Protest zur Zahlung vorlegen und bei Nichtzahlung auch gegen diese Protest mangels Ehrenzahlung erheben, wenn er sich den Regreß gegen die Notadressen und deren Nachmänner, bezw. gegen den Honoraten und dessen Nachmänner sichern will. (Art. 60 u. 62 l. c.)

Die Ehrenzahlung, d. h. die Zahlung, welche nicht aus dem ursprünglichen Zahlungsauftrage, sondern, wenn diese nicht geleistet wird, zu Ehren eines der Vormänner geschieht, kann erfolgen:

a) von Seite einer Notadresse, die somit einen eventuellen Auftrag auf Seite des Notadressanten empfangen hat;

b) von Seite eines Ehrenacceptanten, der ein Notadressat oder ohne Notadresse ein freiwilliger Intervenient sein kann;

c) von Seite eines dritten Intervenienten, der, ohne durch Notadresse bezeichnet, noch durch Ehrenaccepte gebunden zu sein, freiwillig die Zahlung zu Ehren eines Vormannes anbietet.

Zur Klage gegen den Acceptanten ist es nicht notwendig, daß der Wechsel am Zahltag präsentiert und mangels Zahlung protestiert werde, mit einziger Ausnahme, wenn ein Domiziliat (Ziff. 12) auf dem Wechsel angegeben ist. In diesem Falle muß auch rechtzeitig mangels Zahlung beim Domiziliaten Protest erhoben werden, widrigenfalls der Anspruch selbst gegen den Acceptanten verloren wird. (Art. 43 und 44 der WO.)

Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des vorstehend erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes. Der Acceptant ist Wechselschuldner aus dem Accepte. Erst durch Verjährung (Art. 77) geht diese Wechselforderung unter. (Art. 44 l. c.)

Hinsichtlich der formalen Gültigkeit des Protestes mangels Zahlung genügt, daß im Namen einer der Form nach legitimierten Person die Protesterhebung in rechtsgiltiger Form, zur bestimmten Zeit und am bestimmten Ort erfolgt ist.

Oft kommt in den Wechseln der Beisatz vor „ohne Protest" oder „ohne Kosten". Dieser Beisatz entbindet nicht von der Pflicht der rechtzeitigen Präsentation, sondern nur davon, einen Protest aufnehmen zu lassen, so daß der Regreß ohne Protesterhebung gegeben ist. Wird aber doch ein Protest erhoben, sind die Protestkosten selbst von jenem, der diesen Beisatz gemacht hat, zu vergüten. (Art. 42 l. c.)

Unterläßt der Wechselgläubiger die Protesterhebung jener Klausel gemäß, so verliert er damit das wechselmäßige Beweismittel für die geschehene Präsentation. Das soll ihm aber nun dem Vormanne gegenüber, der ihn dazu aufgefordert hat, nicht schaden. Deshalb wird jenem die Beweislast in diesem Falle abgenommen und diesem, wenn er das Faktum der Präsentation bestreitet, der Beweis der Negative auferlegt.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist. (Art. 45 l. c.)

Der Regreßpflichtige braucht nur gegen Aushändigung des Wechsels und Protestes, sowie der quittierten Retourrechnung zu zahlen. (Art. 54 der WO.)

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes Indossament, sowie jenes seiner Nachmänner, auf dem Wechsel ausstreichen. (Art. 55 l. c.)

Gegen Erstattung der Kosten ist auch dem Ehrenzahler der Wechsel und der Protest mangels Zahlung auszuhändigen, weil derselbe in alle Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten eintritt und selbst Wechseleigentümer wird. (Art. 63 l. c.)

18. **Wechsel-Duplikate (Prima-, Sekundawechsel u. s. w.)** Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels oder Wechselduplikate, d. s. vervielfältigte Originalexemplare des Wechsels nicht blos von Anfang an zu geben, sondern auch später nachzuliefern.

Die verschiedenen Duplikate sollen deutlich im Kontexte als Sekunda-, Tertia-Wechsel bezeichnet werden. Weil die Duplikate häufig begehrt und geliefert werden, wird gleich von vornherein schon das ursprünglich einzig ausgestellte Exemplar der Tratte „Prima“ genannt (s. S. 139 § 2).

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann (Indossanten) wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Aufforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden. (Art. 66 der WO.)

Der Trassant und der Indossant können wohl genötigt werden, mehr Duplikate auszustellen, der Trassat aber nie, mehr Duplikate zu acceptieren, auch nicht, wenn ein acceptiertes Exemplar verloren gegangen ist. Thut er es, geschieht es auf seine Gefahr; er haftet natürlich, wenn er Prima und Secunda acceptiert und die Prima bezahlt, nicht dem Indossatar, der das Geld empfangen hat, noch seinen Vormännern zum zweiten Male für Zahlung aus der Sekunda, sondern nur dem Eigentümer der Sekunda, der sich als Besitzer im guten Glauben durch neue Indossamente ausweist.

Es ist objektiv nur ein Wechsel, nur eine Wechselschuld, so lange die verschiedenen Exemplare mit gleichlautenden Indossamenten versehen sind. Wenn daher auf Grundlage eines Exemplars der Wechsel vom Trassaten bezahlt worden ist, verlieren die übrigen Duplikate zugleich mit diesem ihre verbindliche Kraft, wenn sie gleichlautende Indossamente

haben. Anders ist es, wenn z. B. mißbräuchlich der Indossant D die Prima an E und die Sekunda an den F indossiert hat. D ist dann Wechselschuldner des E und F und es sind somit zwei Wechselschulden da, welche durch Bezahlung des einen Exemplars nicht beide zerstört werden. Wenn E weiter an G indossiert und dieser die Zahlung empfängt, ist D ihm gegenüber frei, aber nicht dem F gegenüber, der später die Sekunda zur Zahlung präsentiert und natürlich vom Trassaten keine Zahlung erhält. (Art. 67 l. c.)

Gewöhnlich wird bei der Vervielfältigung eines Wechsels die Prima zum Behufe der Präsentation und Acceptation an einen Geschäftsfreund gesendet mit dem Auftrage (Mandatsverhältnis), dieselbe dem Trassaten zu präsentieren, sodann aufzubewahren (Depositum).

Das zweite Exemplar (die Sekunda) wird unterdessen durch Indossament in Umlauf gesetzt und die Tertia wird für den Verlust der anderen Exemplare zurückbehalten u. s. w.

Geht der Wechsel durch Indossament der Sekunda auf einen neuen Wechseleigentümer (Indossatar) über, ist dieser (Indossatar) berechtigt, das deponierte Exemplar zu beziehen (nach Wechselrecht auch, wenn der Deponent contremandiert hat, d. h. dem Depositar den Auftrag gegeben hat, nicht herauszugeben). Verweigert der Depositar in Berücksichtigung des Gegenauftrags die Herausgabe, darf sich der Deponent nicht weigern, ihn für Kosten und Schaden zu entschädigen.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar zu finden ist. (Art. 68 Abs. 1 l. c.)

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Ziff. 6) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert. (Art. 68 Abs. 2 l. c.)

Durch die Anzeige auf dem in Giro gesetzten Duplikate (z. B. der Sekunda), wo sich das zum Accepte versandte Duplikat befindet, ist der Wechseleigentümer angewiesen, dasselbe mit Rücksicht auf das Interesse der Vormänner zu beziehen und der Regreß mangels Annahme einerseits und der Regreß wegen Mangel Zahlung anderseits kann nur dann mit Erfolg erhoben werden, wenn er durch Protest nachweist (durch Protest hat feststellen lassen), daß er, obwohl erfolglos, die Aushändigung der Prima vom Depositar verlangt und daß auch der Trassat die Sekunda nicht acceptierte oder nicht zahlte. (Art. 69 l. c.)

19. Wechsel-Kopien. Das sind nicht, wie die Duplikate, Originalurkunden, sondern nur Abschriften des Wechsels, d. h. der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke, ohne Unterschrift des Trassanten und müssen mit der Erklärung „bis hieher Abschrift (Kopie)“ oder einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein (§ 70 l. c.), an welche sich eben dann Originalindossamente (neue Wechselkontrakte) anschließen können, die Kopie zu einem Stück des Wechsels selbst gemacht wird.

Man kann das einzig vorhandene Exemplar des Wechsels zum Accepte versenden und sich für das Giro mit einer Wechselkopie statt eines andern

Duplikats behelfen. Mit der Kopie in der Hand kann sich der Indossatar auch gegenüber dem Depositar des Wechsels legitimieren (s. Ziff. 18). In der Kopie muß auch bemerkt sein, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist.

Die Kopie eignet sich nicht zur Päsentation der Annahme, sondern nur ein Duplikat, da der Trassat nur aus diesem ersieht, ob ihn der Trassant zur Honorierung des Wechsels aufforderte. Auch kann sie keine Acceptation in sich aufnehmen. (Art. 71.)

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, kann der Inhaber der Wechselkopie mangels Annahme Regreß auf Sicherstellung und mangels Zahlung Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten nehmen, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind, wenn er durch Protest hat feststellen lassen, daß mit der Kopie der Originalwechsel nicht zu erhalten war. (Art. 72.)

20. **Präjudizierter Wechsel** heißt ein nicht oder nicht rechtzeitig protestierter Wechsel.

21. **Verfälschte Wechsel.** Ist die Unterschrift des Ausstellers oder des Acceptanten oder eines Indossanten von einem Andern geschrieben (falsch) oder in einen andern Namen umgeändert (verfälscht), behalten das ächte Accept und die ächten Indossamente ihre wechselmäßige Wirksamkeit und nur die unächten Indossamente und das unächte Accept sind ungiltig (s. Art. 75 u. 76 der WO.)

In der Unterzeichnung einer Wechselerklärung durch den Ehemann mit dem Namen der Ehefrau unter der unwahren Vorspiegelung, er sei zu dieser Zeichnung berechtigt, liegt zwar die fälschliche Anfertigung einer Urkunde, wenn aber der Empfänger des Wechsels weiß, daß der Mann unterschrieben hat, wenn auch glaubend, derselbe sei hiezu berechtigt, in der Übergabe kein Gebrauch zum Zweck der Täuschung, wie solches nach § 267 des St.GB. ein selbständiges Thatbestandserfordernis strafbarer Urkundenfälschung neben dem sachlichen Anfertigen oder Verfälschen der Urkunde bildet. (Entsch. des Reichsg. in Strafsachen Bd. IV S. 343.)

22. **Protest-Akt.** Wie aus dem bisherigen Vortrage zu entnehmen ist, ist der Protest ein Beurkundungsakt über die Vornahme einer wechselrechtlich relevanten Handlung. Näheres hierüber, über die Kompetenz zur Beurkundung und über das Verfahren und die Pflichten des Gerichtsvollziehers bei der Protesterhebung und über die Staatsgebühr für die Wechselproteste s. oben im 9. Abschnitt Seite 550 und §§ 87—93 der WO. und § 21 des Wechselstempelsteuergesetzes (s. folg. Nr. III Ziff. 11).

23. **Wechselklagen und Wechselverjährung.** Die Wechselklagen teilen sich in zwei Hauptgattungen, nämlich in:

a) die Klagen gegen den Acceptanten auf Zahlung der Wechselsumme, welche verjährt in drei Jahren vom Verfalltage ab gerechnet und

b) in die Klagen auf Sicherstellung und ferner auf Zahlung der Regreßsumme gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner, welche letzteren Klagen verjähren:
in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes. (Art. 77 und 78 der WO.)

Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in analoger Weise in diesen dreierlei Fristen und besteht der Unterschied nur in dem verschiedenen Anfang der Verjährungsfrist. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung. (Art. 79 der WO.)

Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage. (Art. 80 l. c.)

Auch die Verjährungszeit für die von einem Inländer gegenüber einem anderen Inländer im Auslande eingegangene Wechselverpflichtung ist nach dem inländischen Rechte zu beurteilen. (Art. 85 Abs. 3 der WO. und Entsch. des bayer. HApp.G. Bd. II S. 602.)

Verzicht auf die Verjährung und sonstige Nebenberedungen im Kontexte eines Wechsels machen diesen zwar nicht ungültig, sind aber unwirksam und gelten für nicht geschrieben. (Entsch. des ob. GH. in Bayern in Sachen des Handels- und Wechselrechts Bd. II S. 309.)

Im Gebiete des preuß. Landrechts erscheint es zulässig, den Eintritt der Wechselverjährung durch Vertrag auszuschließen. (l. c. S. 85.)

24. Wegen des Verfahrens in Wechselklagen s. die §§ 555 bis 567 der RCPO.

Der Wechselprozeß steht mit dem Urkundenprozeß auf gleicher Linie und besteht nach § 567 l. c. nur der einzige Unterschied, daß die Einlassungsfrist eine geringere ist (s. oben S. 187 lit. c). Das Gericht bestimmt die Einlassungsfrist, wenn die Klage im Auslande zuzustellen ist. (§ 234 Abs. 2, 454 Abs. 2 der CPO.) Bei der öffentlichen Zustellung beträgt sie eine Woche.

Die Ladungsfrist ist die gewöhnliche (S. 188). In materieller Hinsicht haben sich die wechselrechtlichen Entscheidungen zunächst und hauptsächlich auf die Bestimmungen der Wechselordnung zu stützen.

25. Wegen des Aufgebotsverfahrens nach Art. 73 der WO. s. §§ 837—850 der RCPO., S. 245.

§ 3. Von den eigenen (trockenen) Wechseln (Solawechseln).

1. **Begriff.** Ein eigener oder trockener Wechsel ist eine die Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache tragende Urkunde, laut welcher der Aussteller selbst mit Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung durch Unterschrift mit seinem Namen oder seiner Firma sich verpflichtet, an den Wechseleigentümer oder an dessen Ordre eine bestimmte Geldsumme zu einer bestimmten Zeit zu zahlen. (Art. 96 der WO.)

Er wird im Leben „Solawechsel" genannt, weil er (im Gegensatz zur Tratte) nur in einem Exemplare ausgestellt wird.

Während beim Primawechsel der Aussteller in der Regel Gläubiger, der Bezogene, der acceptiert, sein Schuldner ist, an welchen als Bezogenen der Zahlungsauftrag ergeht, ist der Solawechsel vom Schuldner ausgestellt, enthält ein Zahlungsversprechen, kein Accept desselben.

2. **Formular.**

München, den 2. Febr. 1882. *Gut für 3000 Mark.*

Gegen diesen meinen **Solawechsel** *zahle ich* **vierzehn Tage nach Sicht** *an Herrn Philipp Dümler, Möbelfabrikanten, Gabelsbergerstrasse No. 36 und 37 dahier oder an dessen Ordre die Summe von*

Mark 3000, dreitausend Mark,

Wert empfangen.

Carl Falk,

Restaurateur, Theresienstrasse No.

3. Der Solawechsel hat keinen Trassaten. Der Aussteller stellt sich als Trassat und zugleich sofort als Acceptant dar. Es gibt deshalb bei ihm keine Präsentation und Protestation mangels Annahme und Ehrenannahme, mit einziger Ausnahme des Nachsichtswechsels, welcher dem Aussteller zur Annahme zu präsentieren und diesem gegenüber zu protestieren ist.

4. Da niemand sein eigener Schuldner sein kann, ist die Ausstellung eines Solawechsels an eigene Ordre unzulässig.

5. Beim Solawechsel gibt es keinen Sicherheitsregreß mangels Annahme, da der Aussteller zugleich als Acceptant anzusehen ist (Ziff. 3), wohl aber einen Sicherheitsregreß wegen Unsicherheit des Ausstellers, weshalb der Sekuritätsprotest (oben Ziff. 16 S. 151) Anwendung findet.

6. Als Zahlungsort gilt der Ort der Ausstellung. Der Solawechsel muß an diesem Orte zur Erhaltung des Regresses gegen die Vormänner dem Aussteller und ebenso den etwaigen Notadressen zur Zahlung präsentiert und im Falle Nichtzahlung nach beiderlei Richtung Protest erhoben werden.

Eine Ausnahme hievon macht der domizilierte eigene Wechsel, d. i. jener, in welchem ein vom Ausstellungsort verschiedener Zahlungsort angegeben ist. Derselbe muß, wie die domizilierte Tratte, (S. 147) an

dem Orte, wohin er domiziliert ist, zur Zahlung präsentiert und dort bei Nichtzahlung protestiert werden, widrigenfalls der Regreß gegen die Vormänner und wenn speziell ein Domiziliat genannt ist, sogar die Klage gegen den Aussteller verloren geht.

7. Da der Aussteller des Solawechsels nicht mit der Regreßklage, sondern wie der Acceptant als prinzipieller Schuldner belangt wird, bedarf es zur Erhaltung der Klage gegen den Aussteller — mit alleiniger Ausnahme in Ziff. 6) — keiner Präsentation zur Zahlung und keiner Protestation mangels Zahlung. Daher braucht auch der Wechselschuldner nicht die Kosten einer solchen Protesterhebung zu tragen. (Erk. des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr. Bd. IV S. 585.)

8. Der Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an.

9. Im Übrigen finden auf den Solawechsel die Vorschriften der Tratte Anwendung. (Art. 97—100 der WO.)

II. Von den kaufmännischen Anweisungen.

1. **Begriff.** Nach Art. 2 des bayer. Gesetzes vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betr. (GBl. Nr. 5), ist als kaufmännische Anweisung jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Texte als „Anweisung bezeichnet, mit den in Art. 4 Ziff. 2—8 der allgem. deutschen Wechselordnung aufgeführten Erfordernissen eines gezogenen Wechsels (S. 139) versehen und überdies ausdrücklich auf Ordre gestellt ist.

Der Aussteller heißt hier „Assignant", der zur Zahlung Beauftragte „Assignat" und jener, der die Zahlung erhalten soll (Remittent) „Assignatar."

Die kaufmännische Anweisung, welche sich hauptsächlich in kleingewerblichen Städten eingebürgert hat, ist hienach analog wie der Primawechsel abgefaßt (s. folg. Ziff. 3).

Bei Anweisungen, welche in fremder Sprache ausgestellt sind, wird ein dem Worte „Anweisung" entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache erfordert.

Die Bestimmungen des bayer. Gesetzes vom 29. Juni 1851 über kaufmännische Anweisung wurden durch Art. 304 (s. oben Seite 454) des allgem. deutschen HGB. (als Reichsgesetz eingeführt durch Gesetz vom 5. Juni 1869 und 29. April 1871) aufrecht erhalten.

2. **Formular:**

München, den 1. Juni 1883.

Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diese **Anweisung** *an Herrn Philipp Dümler, Besitzer einer Möbelfabrik und eines Tapezier-Etablissements in der Gabelsberger Strasse Nr. 36 u. 37 dahier oder dessen Ordre die Summe von*

M. 6000, sechstausend Mark

und stellen mir solche in Rechnung.

Herrn Hotelbesitzer Karl Kraft in Traunstein. — *Karl Hirsch, Banquier.*

3. Unterschied der kaufmännischen Anweisung von dem gezogenen Wechsel und Prinzip für deren Behandlung und Beurteilung.

Die kaufmännische Anweisung unterscheidet sich laut des Gesetzes vom 29. Juni 1851 Art. 1 und 2 von gezogenen Wechseln nur unbedeutend, nämlich was die Form betrifft, dadurch, daß statt des Wortes „Wechsel" das Wort „Anweisung" gebraucht wird und der Beisatz „auf Ordre" oder „an Ordre" beigefügt sein muß und was die Wirkungen betrifft, dadurch, daß der Protest mangels Annahme wegfällt (s. jedoch Abs. 4).

Die Formel „auf Ordre" oder „an Ordre" hat zunächst den Zweck, die Girierbarkeit des Papiers, seine Brauchbarkeit zu wechselähnlichem Umsatze durch Indossamente anzudeuten. Fehlt die Erwähnung der „Ordre" des Assignatars, ist die Urkunde nicht allein unfähig, indossiert zu werden, sie ist überhaupt nicht als eine wechselähnliche kaufmännische Anweisung zu betrachten. Der Assignant haftet dann dem Assignatar nicht wechselrechtlich. Auch für den Assignaten, wenn er eine solche nicht auf Ordre gestellte Anweisung acceptiert hat, kommen die Grundsätze der Wechselordnung nicht weiter zur Anwendung. Über die rechtliche Beurteilung einer solchen Anweisung s. die Ges. des Königreichs Bayern von Dr. Dollmann, 1. Teil, Privatrecht, S. 150 Ziff. I u. II.

Der Assignat ist nicht schuldig, sich vor Verfall der Anweisung über Annahme zu erklären und haftet der Assignant nur für Bezahlung, nicht aber für vorherigen Accept, weshalb bei der Assignation die Präsentation zur Annahme und der Protest mangels Annahme, sowie jeder Sicherheitsregreß, auch jener wegen Unsicherheit des Acceptanten (Dr. Dollmann, l. c. S. 153) ausgeschlossen ist.

Nur die Anweisung, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, ist, wie die Tratte, binnen zwei Jahren von der Ausstellung an gerechnet, sofern die Anweisung nicht besondere Bestimmungen über diesen Punkt enthält, zur Annahme, resp. Datierung zu präsentieren und bei in Mitte liegender Verweigerung rechtzeitig Protest mangels Annahme, bezw. Datierung der Assignation zu erheben.

Im Übrigen sind die kaufmännischen Anweisungen ganz nach den Bestimmungen der Wechselordnung über den gezogenen Wechsel (Tratte, S. 139) zu beurteilen und zu behandeln. (§ 1 des Gesetzes.)

Siehe auch die Anmerkung zu lit. d folg. Seite 162.

III. Wechselstempel-Normen.*)

1. Die Wechsel und die denselben in der Besteuerung gleichgestellten Papiere sind im deutschen Reiche einer einheitlichen gleich-

*) Siehe das Gesetz über die Wechselstempelsteuer von A. Schwarz, k. Regierungsakte und die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1871, die Einführung der Wechselstempelsteuer in Bayern betr. (FMBl. S. 138—153), welche übrigens durch die neuere Gesetzgebung und Bekanntmachungen des Reichskanzlers und der Staatsministerien in vielen Punkten außer Kraft gesetzt sind.

Nach § 4 des Gesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, hat das Gesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, vom 1. Juli 1871 an in Bayern Wirksamkeit erlangt und gilt nun im ganzen deutschen Reiche (infolge Gesetzes vom 14. Juli 1871 und 15. August 1871 auch in Elsaß-Lothringen, GBl. für Elsaß-Lothringen S. 175).

mäßigen Stempelsteuer (Wechselstempelsteuer) unterworfen, worüber das Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, die Wechselstempelsteuer (BGBl. S. 193) betr. (Beilage zum Gesetzblatt vom Jahre 1871 S. 53—62 und Beilage zum Kreisamtsbl. der Pfalz 1871 Nr. 33 S. 39—45) und das Reichsgesetz vom 4. Juni 1879, wegen Abänderung der §§ 2 u. 3 des voralleg. Gesetzes vom 10. Juni 1869 (RGBl. Nr. 16 S. 151) die maßgebenden Bestimmungen enthält.

Die Steuer erscheint als eine Verkehrssteuer und wird am Wechselverkehr erhoben, der den Kapitalumsatz vermittelt.

Die Steuer soll von jedem Wechsel nur einmal erhoben werden. Die einzelnen Übertragungen des Wechsels (durch Indossament oder Giro) unterliegen nicht einer besonderen Stempelebühr, so wenig, wie die sonstigen auf den Wechsel gesetzten Wechselerklärungen, Quittungen, Prolongationen. (Vgl. § 4 ff. und § 25 Abs. 2 des cit. Ges.)

Es kommt nicht auf den Wohnort des Ausstellers eines Wechsels an, sondern auf den Ort der Ausstellung.

2. Dem Wechselstempel unterliegen und von jeder weiteren Landesstempelabgabe befreit sind:

a) der gewöhnliche gezogene Wechsel, die Tratte (§ 1 l. c.);

b) der eigene (trockene) Wechsel, auch Solawechsel genannt (§ 1 l. c.);

c) jedes an Ordre lautende Zahlungsversprechen, das billet à ordre. Dieselben unterscheiden sich von den eigenen oder trockenen Wechseln vorzüglich dadurch, daß in ihnen die Bezeichnung als „Wechsel" nicht vorkommt und sie darum nicht als Wechsel im Sinne der allg. d. WO. (Art. 4) gelten, z. B.:

Gerolzhofen, am 15. Mai 1883.

Gegen diese meine Anweisung (Schein etc.) zahle ich am 15. Juni 1883 an Herrn Joseph Schönstern oder dessen Ordre die Summe von 300 M. Wert empfangen.

Michael Flach, Löwenwirt.

Sind sie aber nur auf eine bestimmte Person und nicht auf deren Ordre ausgestellt, so findet auf sie das Wechselstempelsteuergesetz keine Anwendung.

Das Billet mag von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann ausgestellt sein. (§ 24 Abs. 1 des cit. Ges.)

Es begreift das Gesetz unter den an Ordre lautenden Zahlungsversprechen, wie auch der Beisatz „Billets à ordre" entnehmen läßt, nur solche, bei denen die Stellung auf Ordre eine rechtliche Bedeutung hat und dies ist nur dann der Fall, wenn durch dieselbe das treffende Papier indossabel wird, nämlich die Eigenschaft erhält, daß es wie ein Wechsel durch Giro mit der rechtlichen Wirkung eines solchen übertragen und so als ein Ordrepapier Gegenstand des Verkehrs sein kann. (Urteil des bayer. ob. GH. vom 19. April 1873, Stenglein, Bd. XII S. 305.)

d) Die kaufmännische Anweisung (Assignation) auf Geldauszahlung. Es muß entweder der Aussteller Kaufmann sein, oder derjenige, welcher die Zahlung leisten soll.

Hieher gehören die Anweisungen nach Art. 300—305 des HGB. (S. 453), ferner die sog. kaufmännischen Anweisungen nach dem bayer. Gesetze vom 29. Juni 1851, welche durch Art. 300 ff. des HGB. nicht berührt werden.

Eine solche kaufmännische Anweisung nach dem alleg. bayer. Gesetze muß nicht gerade von einem Kaufmann oder an einen Kaufmann ausgestellt sein, aber nur solche, bei denen dies der Fall ist, sind dem Wechselstempelsteuergesetze unterworfen. Würde aber in einem solchen Schriftstücke (einer Anweisung, welche weder von Kaufleuten noch auf Kaufleute ausgestellt ist) das Wort „Wechsel" vorkommen, ist es nach § 1 des alleg. Gesetzes stempelpflichtig.

Um die Steuerpflicht zu begründen, wird jeder andere (außer dem Wortlaute) zulässige Beweis genügen, daß der Aussteller oder der zur Zahlung angewiesene Kaufmann ist. Es ist nicht notwendig, daß aus der Anweisung selbst der Stand des Ausstellers oder des zur Zahlung Angewiesenen — ob Kaufmann oder nicht — hervorgeht.

Die Eigenschaft eines Kaufmanns bemißt sich nach Art. 4 und 6 des HGB. und Art. 6 des EG.

Dann müssen die Anweisungen auf Geldauszahlungen lauten. Anweisungen auf eine Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere (Art. 301 des HGB.) fallen nicht unter das Gesetz, gleichviel von wem sie ausgestellt sind. (§ 24 Abs. 1 des cit. Ges.)

e) Accreditive und Zahlungsaufträge, Schriftstücke, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung eine bestimmte Geldsumme gezahlt werden soll. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob diese Papiere in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden.

Dann müssen sie von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellt sein. (§ 24 Abs. 1 des cit. Ges.)

In Betreff der Stempelpflichtigkeit dieser sämtlichen Papiere macht es keinen Unterschied, ob dieselben im Inlande oder Auslande ausgestellt sind. Hievon macht nur die im Auslande zahlbare Tratte auf einen Ausländer eine Ausnahme.

3. Wechselstempelfrei (daher in anderer Weise besteuerbar) sind:

a) Die vom Auslande auf das Ausland gezogenen Wechsel, wenn sie im Inlande in Umlauf kommen (transitierende Wechsel), aber im Auslande zahlbar sind.

Sie sind stempelpflichtig, wenn sie im Inlande domiziliert, d. h. mit einem von dem Wohnorte des Bezogenen verschiedenen inländischen Zahlungsorte versehen sind.

Darauf aber kommt nichts an, ob sie im Inlande oder im Auslande weiter begeben werden oder ob der Remittent ein Inländer oder ein Ausländer ist.

Dies gilt auch von den eigenen Wechseln, die im Sinne des Wechselstempelsteuergesetzes „gezogen" sind. (§ 1 Ziff. 1 l. c.)

Das ganze Gebiet des deutschen Reiches gilt als Inland und im Gegensatze hiezu werden alle Orte außerhalb des Bundesgebietes als Ausland bezeichnet.

b) Gezogene Wechsel eines Inländers, die der Aussteller direkt in das Ausland versendet, mit folgenden zusammentreffenden Eigenschaften:
  aa) der Bezogene muß im Auslande wohnen, sie müssen direkt in das Ausland remittiert werden, der Wohnort des Remittenten muß im Auslande sein. Jede vorgängige Beteiligung einer andern inländischen Person oder Firma stellt den Wechsel allen andern stempelpflichtigen Wechseln gleich.
  bb) Der Wechsel muß im Auslande zahlbar sein.
  cc) Er muß entweder auf Sicht (d. h. auf den Tag, an welchem er zur Annahme präsentiert wird) oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbar sein. (§ 1 Ziff. 2 l. c.)

  Eigene Wechsel, die im Inlande ausgestellt werden, sind immer stempelpflichtig, sollten sie auch direkt vom Aussteller in das Ausland remittiert werden. Ebenso alle Wechsel, deren Zahlungszeit auf eine beliebig bestimmte Frist nach Sicht oder sonst auf einen irgendwie bestimmten späteren als den zehnten Tag nach der Ausstellung festgesetzt ist.

c) Anweisungen (Assignationen), durch welche ein Nichtkaufmann einen Nichtkaufmann ersucht, an eine dritte Person eine Zahlung zu leisten. Hiebei kommt nichts darauf an, ob der Empfänger des Geldes Kaufmann ist oder nicht. (§ 24 Abs. 1 l. c.)
d) Anweisungen (Assignationen) auf alle anderen Gegenstände des Verkehrs als auf Geld, ohne Unterschied der Eigenschaft der Personen, welche dabei konkurrieren. (l. c.)
e) Folgende im Auslande zahlbaren Papiere:
  aa) Zahlungsversprechen, die an Ordre lauten (billets à ordre),
  bb) Zahlungsanweisungen sind unter denselben Bedingungen stempelfrei, welche sub a u. b im Betreff der gezogenen Wechsel aufgezählt sind. (l. c.)
f) Platzanweisungen, d. h. Anweisungen, die am Wohnorte des Ausstellers auch zahlbar sind, wenn
  aa) die Anweisung auf Sicht lautet,
  bb) dieselbe ohne Accept bleibt.

Hienach ist als Platzanweisung stempelfrei:

Würzburg, den 1. Juli 1883.

Auf Sicht zahlen Sie gegen diese meine Anweisung an Herrn Banquier R. Kirchner oder dessen Ordre die Summe von 100 M. Wert empfangen.

Herrn Metzger Leipold in Würzburg.

A. Wissmath.

Im Falle der Acceptation werden solche Papiere steuerpflichtig und es muß vor der Aushändigung durch den Acceptanten die Versteuerung erfolgt sein.

Kommt in einer solchen Anweisung die Bezeichnung „Wechsel" vor, ist es ein Platzwechsel, der nach § 1 l. c. steuerpflichtig ist. (§ 24 Abs. 2 Ziff. 1 l. c.)

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Dez. 1869 (bayer. Reg.Bl. 1871 S. 1035 und für die Pfalz S. 893), dann 23. Juni 1871 (RGBl. Nr. 29 S. 267), welche bestimmte Plätze als ein Platz betrachtet werden. Demgemäß werden diese Plätze insofern als ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem andern zahlbaren Anweisungen obiger Gattung in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen gelten.

g) Chefs, d. h. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitut (Bankanweisungen). Die Steuerfreiheit ist von denselben Bedingungen abhängig, als die der Platzanweisungen. (l. c.)

h) Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder ein unbeschränkter, nach Belieben zu benützender Kredit zur Verfügung gestellt wird (§ 24 Ziff. 2 l. c.), z. B.:

Herrn Karl Munsch in Nürnberg.

Ich ersuche Sie, gegen Vorzeigung des Gegenwärtigen dem Herrn Franz Klein in Augsburg einen Kredit bis 500 M. [oder in unbeschränkter Höhe] zur beliebigen Verfügung zu stellen: oder bis zu 500 M. [oder in unbeschränkter Höhe] auf dessen Verlangen Zahlungen für meine Rechnung zu leisten.

München, den 1. Juni 1883. *J. Gerstner.*

i) Papiere, in welchen der Aussteller verspricht, jedem Inhaber eine gewisse Summe sofort (auf Sicht) zu zahlen, namentlich auch Banknoten. (§ 24 Ziff. 3 l. c.)

Diese Inhaberpapiere gehen wie das bare Geld ohne weiteres von Hand zu Hand. Dagegen Ordrepapiere können nur durch Indossament übertragen werden und fallen unter Ziff. 2 lit. c.

4. Steuerbetrag. Nach Reichsgesetz vom 4. Juni 1879 (RGBl. Nr. 16, Art. 1 § 2) beträgt vom 1. Juli 1879 an die Stempelabgabe bei Wechseln:

Stempelbetrag		Wechselsumme	Stempelbetrag		Wechselsumme	Stempelbetrag		Wechselsumme	Stempelbetrag		Wechselsumme
M.	Pf	M.	M.	Pf	M.	M.	Pf	M.	M.	Pf	M.
		bis incl.			bis incl.			bis incl.			bis incl.
—	10	200	4	—	8000	9	50	19000	15	—	30000
—	20	400	4	50	9000	10	—	20000	15	50	31000
—	30	600	5	—	10000	10	50	21000	16	—	32000
—	40	800	5	50	11000	11	—	22000	16	50	33000
—	50	1000	6	—	12000	11	50	23000	17	—	34000
1	—	2000	6	50	13000	12	—	24000	17	50	35000
1	50	3000	7	—	14000	12	50	25000	18	—	36000
2	—	4000	7	50	15000	13	—	26000	18	50	37000
2	50	5000	8	—	16000	13	50	27000	19	—	38000
3	—	6000	8	50	17000	14	—	28000	19	50	39000
3	50	7000	9	—	18000	14	50	29000	20	—	40000

und von jedem ferneren Tausend der Summe 50 ₰ mehr dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Nach § 3 l. c. erfolgt die zum Zwecke der Abrechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer andern als der Reichswährung ausgedrückten Summen, soweit der Bundesrat nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerte festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 19. Januar d. J. beschlossen, daß an die Stelle der in den Bekanntmachungen vom 12. Nov. 1879 (Centralblatt S. 663) und vom 10. April 1880 (ebendaselbst S. 190) enthaltenen Bestimmungen die nachfolgenden zu treten haben:

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerte bis auf weiteres festgesetzt:

1	süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 ℳ
1	Mark Banko	1,50 „
1	österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70 „
1	Pfd. Sterling	20,40 „
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 „
1	spanischer Piaster	4,00 „
100	spanische Realen	21,00 „
1	portugiesischer Milreis	4,50 „
1	türkischer Piaster	0,18 „
1	rumänischer Piaster	0,30 „
1	rumänischer Leu	0,80 „
1	polnischer Gulden	0,33 „
1	russischer Silberrubel	2,25 „
1	russischer Goldrubel	3,20 „
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 „
1	dänischer Riksdaler	2,25 „
1	schwedischer Riksdaler	1,25 „
1	Spezies Riksdaler	4,50 „
1	amerikanischer Dollar	4,25 „

Berlin, den 1. Februar 1882.

Der Reichskanzler.

(JME. vom 6. Februar 1882, JMBl. 1882 Nr. IV.)

5. Haftung bezüglich der Wechselstempelabgabe und Kreis der Wechselsteuerpflichtigen. Sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels teilgenommen haben, haften solidarisch für die Entrichtung der Steuer. (§ 4 l. c.)

Das Wort „Umlauf“ verlangt kein Indossament, sondern eine Thätigkeit, den Wechsel geschäftsfähig zu machen oder in irgend einer Weise zu realisieren.

Als Teilnehmer wird hinsichtlich des Umlaufes angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung (Erklärungen aller Art, welche wechselmäßig verpflichten, insbesondere die Bürgschaft, die Intervention, die Notadresse, Art. 29, 56 ff. u. 81 der WO.) und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht. (§ 5 l. c.)

Zu den Teilnehmern gehört hienach nicht, wer den Wechsel zur Annahme präsentiert. Besondere Bestimmungen s. unten 6.

Weitere Teilnehmer s. im § 11 dieses Gesetzes unter Ziff. 6 in fine. Auch derjenige, welcher mangels Annahme Protest erheben läßt (WOrd. Art. 18 ff.), gehört dazu, weil er den Wechsel erworben hat, Inhaber desselben ist.

§ 15 l. c. erklärt noch die inländischen Makler und Unterhändler, welche wissentlich unversteuert Wechsel verhandelt haben, besonders für strafbar.

Dagegen ist ein Anwalt nicht Teilnehmer, welcher im Namen und in Vollmacht des Wechselinhabers auf Bezahlung einer Wechselschuld klagt, wenn ihm auch der Wechsel von seinem Klienten eingehändigt wurde und er ihn nach Erledigung seines Auftrags an seinen Klienten zurückgibt.

6. Beginn, Zeitpunkt und Umfang der Steuerpflicht. Die Entrichtung der Stempelgebühr muß erfolgen:

a) bei inländischen Wechseln bevor der Aussteller des Wechsels denselben aus den Händen gegeben hat;

b) bei ausländischen Wechseln, ehe der erste inländische Inhaber desselben ihn aus den Händen gibt (§ 6 l. c.), sofern diese Extradition nicht lediglich behufs Präsentation zur Annahme geschieht (s. vorgehende Ziff. 5);

Dem Wechselstempelsteuergesetze ist auch dann Genüge geschehen, wenn der im Auslande ausgestellte Wechsel vom ausländischen Aussteller unmittelbar auf einem den erforderlichen Reichswechselstempel eingedrückt tragenden Blanquet niedergeschrieben oder von dem Aussteller oder von einem sonst am Umlaufe des Wechsels beteiligten Ausländer mit Reichsstempelmarken bis zum gesetzlichen Betrage und in vorschriftsmäßiger Weise versehen worden ist. (FME. vom 19. Oktober 1878, FMBl. S. 218.)

c) bei den nur durch das Accept stempelpflichtig werdenden Platzanweisungen auf Sicht und dem Chek, bevor der Acceptant das Papier aus den Händen gibt.

Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren.

Jede andere und jede den vorstehenden Erfordernissen nicht entsprechende Disposition, bei welcher der unversteuerte Wechsel von dem Aussteller, bezw.

dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird, zieht die Strafe der Hinterziehung nach sich.

Der inländische Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweitigen Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlaufe im deutschen Reiche bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Accepts benützt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptierten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benützung desselben zum Indossieren ausgeschlossen wird. (§ 7 l. c.)

Nur dann kommt dem Acceptanten der Einwand zu statten, daß das mit der Annahmserklärung versehene Exemplar nicht zum Umlaufe im Inlande bestimmt sei.

Auch der Einwand, daß ein Wechsel zur Zeit des Acceptes noch nicht vollständig ausgefüllt gewesen oder noch nicht vom Aussteller vollzogen oder sonst mangelhaft gewesen sei, ist durch § 16 des Gesetzes (s. unter Ziff. 8) ausgeschlossen.

Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlauf bestimmt ist. (§ 8 l. c.)

Nach der Regel, daß die Stempelabgabe nur einmal zu entrichten ist.

Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar (die Duplikate und Wechselkopien), auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Notadressen — gesetzt ist, die nicht auch auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplar sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Unter dem der allgemeinen deutschen Wechselordnung geläufigen Ausdruck „Wechselerklärung" ist jede Erklärung zu verstehen, welche wechselmäßig verpflichtet, z. B. Indossament, Bürgschaft (vgl. Art. 85, 94 u. f. der WO.); die Annahme-Erklärung ist hievon ausgenommen, weil hinsichtlich derselben in § 7 (oben) die erforderliche besondere Bestimmung enthalten ist. Zugleich sind auch Notadressen als Ausnahme genannt, um jeden Zweifel hierüber auszuschließen, obwohl diese streng genommen überhaupt nicht als Wechselerklärungen zu bezeichnen sind.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder mangels — letzteres mag verloren oder in unrechte Hände gegangen sein 2c. — Zahlung protestiert werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Bezahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikats oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte

Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikat abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikats auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird. (§ 9 l. c.)

Nur das zum Umlauf bestimmte Exemplar unterliegt der Besteuerung. Die übrigen sind frei, wenn sie nachweisbar keine anderen Wechselerklärungen tragen, als das versteuerte Exemplar, da in diesem Falle nur ein Wechsel und eine Wechselschuld besteht. Aber ein unversteuertes Duplikat eines Wechsels wird nicht schon darum steuerpflichtig, weil es eine Acceptation oder Notadresse enthält, welche nicht auch auf dem im Umlaufe befindlichen versteuerten Exemplare steht.

Wegen der Annahmserklärung s. oben § 7. Auch die Notadresse ist ausgenommen, weil sie in vielen Fällen dem Accepte vorangehen muß.

Wird ein unversteuertes Exemplar mit besonderen Wechselerklärungen (außer Accept und Notadressen) zum Träger besonderer wechselrechtlicher Verpflichtungen gemacht, so muß auch die Versteuerung desselben erfolgen. Werden z. B. mehrere Exemplare desselben Wechsels von verschiedenen Personen indossiert (Art. 67 Nr. 1 der WO.), ist jedes Exemplar steuerpflichtig.

Ein nicht zum Umlauf bestimmtes Exemplar muß versteuert werden, wenn auf demselben eine nicht auf dem Umlaufsexemplare gesetzte Bürgschafts-Erklärung abgegeben wird oder wenn dasselbe, weil das ursprünglich zum Umlauf bestimmte Exemplar verloren oder in unrechte Hände gekommen ist, zu weiteren Überträgen benützt wird.

Die Bestimmungen in § 9 finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Originalindossamente oder mit einer andern urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind.

Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet. (§ 10 l. c.)

Sind Wechselkopien Träger selbständiger wechselrechtlicher Verpflichtungen, sind sie unter denselben Voraussetzungen steuerpflichtig, wie ein Duplikat des Wechsels. Wird der Originalwechsel zum Accepte versandt und eine Kopie desselben zum Indossieren benützt, ist die letztere zu versteuern, auch wenn vom Originalwechsel die Steuer bereits entrichtet war.

Ist die in den §§ 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikats oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß. (§ 11 l. c.)

Hat der Aussteller eines inländischen oder der inländische Acceptant eines steuerpflichtigen Wechsels in Bezug auf die Versteuerung

seiner Verpflichtung nicht genügt, so geht dieselbe nach § 11 auf den nächsten und jeden ferneren inländischen Inhaber des Wechsels über, so lange die Besteuerung nicht nachgeholt ist.

Aus § 11 folgt, daß, wenn z. B. der Acceptant den Wechsel unversteuert aus der Hand gibt und der Aussteller hinterher nur einen Teil der Steuer ordnungsmäßig entrichtet, d. h. zum Wechsel eine unzureichende Marke verwendet, letzterer nach § 15 (s. folg. Ziff. 8) zwar nur den fünfzigfachen Betrag der von ihm hinterzogenen Abgabe als Strafe schuldet, der Acceptant aber in die Strafe des fünfzigfachen Betrags der vollen Abgabe verfällt.

Auch die späteren Inhaber haften für die Entrichtung des Wechselstempels solidarisch (s. Ziff. 5) und kann jeder, der letzte oder ein früherer Inhaber zur Versteuerung des Wechsels angehalten werden, so lange sie nicht bewirkt ist.

Die Strafe trifft den späteren Inhaber (s. § 5 sub oben Ziff. 5) nicht, wenn er die Versteuerung bewirkt, ehe er eine der in § 11 bezeichneten Handlungen (Unterzeichnung, Indossierung, Veräußerung, Verpfändung, Aushändigung u. s. w.) vornimmt.

Zu den Teilnehmern am Umlaufe eines Wechsels (s. oben Ziff. 5) ist hienach noch zu rechnen, wer den Wechsel auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet oder eine Quittung daraufsetzt.

Einerseits ist über den Kreis der aus dem Wechsel selbst ersichtlichen Teilnehmer am Umlaufe hinausgegriffen, indem die Verantwortlichkeit für den Stempel und die materielle Strafbarkeit auf diejenigen ausgedehnt werden, welche den Wechsel erwerben, veräußern, verpfänden, als Sicherheit annehmen u. s. w., ohne daß ihr Name oder ihre Firma auf den Wechsel gesetzt wird (z. B. Präsentation im Falle eines Blanko-Indossaments); andererseits macht die Präsentation zur Annahme allein, wenn der Präsentant nicht in anderer Weise oder in anderer Eigenschaft noch beteiligt ist, den letzteren nicht für den Stempel verantwortlich.

Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplares wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe. (§ 12 l. c.)

Wer das acceptierte Exemplar in Verwahrung genommen hat (zur Disposition des Umlaufsexemplars oder der umlaufenden Kopie) unterliegt der Verantwortlichkeit für die Versteuerung des Wechsels. Ehe er denselben aus der Hand gibt, muß die Stempelabgabe entrichtet sein.

7. Form der Steuerentrichtung. Die Steuer wird entrichtet:

a) entweder durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,

b) oder durch Verwendung der Reichsstempelmarken, soferne die vom Bundesrate erlassenen Vorschriften über Verwendung derselben genau beobachtet worden sind. (§ 13 l. c.)

Bekanntmachung,

betr. die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken, vom 16. Juli 1881 (JMBl. Nr. XVI):

Der Bundesrat hat beschlossen, daß an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (RGBl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 25 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassierung der Stempelmarke auf die Rückseite gesetzt wird, bezw. der erste sonstige inländische Vermerk ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments, bezw. Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktober 1882).

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Teil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

   Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 14 des Wechselst.G.)

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tags der Verwendung zum Gebrauche gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf und daß bis zum 31. August 1881 die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Der Reichskanzler..

Königl. bayer. Staatsministerium der Finanzen.
(JMBl. 1882 Nr. IV.)

In Rücksicht auf einen vorliegenden Anlaß wird Folgendes zur Beachtung bekannt gegeben:

Wenn der Kassierungsvormerk auf einer Wechselstempelmarke ein Mehr, als nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli 1881 (RGBl. S. 245 und FMBl. S. 327) zur Entwertung der Marke vorgeschrieben ist, insbesondere außer dem vorschriftsmäßig eingeschriebenen Datum noch die Anfangsbuchstaben des Wohnorts und des Namens, bezw. der Firma des Kassierenden enthält, so ist die Marke gleichwohl als giltig verwendet anzusehen, sofern nur die Deutlichkeit des Vormerks und die Wertbezeichnung der Marke durch die unnötigen Zusätze nicht beeinträchtigt wird.

München, 9. Februar 1882.

Die Verwendung der neuen Wechselstempelmarken btr.

Siehe ferner die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. November 1881, enthaltend den Beschrieb der neuen Wechselstempelmarken (RGBl. Nr. 27).

Neben den neuen dürfen auch die bisherigen Wechselstempelmarken bis auf weiteres zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden.

Sämtliche Debitstellen des Reichs hatten aber mit dem Verkauf der neuen Marken erst am 1. Dezember 1881 zu beginnen und wurde angeordnet, daß von da ab sechs Monate hindurch ausschließlich diese Marken und erst nach Ablauf dieses Zeitraums wieder die alten Marken debitieren. (Bek. des Staatsm. der Justiz vom 24. Nov. 1881, JMBl. Nr. XX.)

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen. (§ 14 l. c.)

Es ist diese Bestimmung sowohl bezüglich der Strafeinschreitung als für die Verpflichtung zur Nachbringung des Stempels maßgebend.

Verwendet jemand nicht die vorschriftsmäßige Stempelmarke, sondern irrtümlich eine andere Stempelmarke gleichen Wertes, beispielsweise die im Jahre 1881 eingeführten Reichsstempelmarken, welche zur Stempelung von Aktien, Rechnungen 2c. bestimmt sind, so ist er nach einem Urteil des Reichsgerichts wegen Wechselstempelsteuer-Hinterziehung zu bestrafen. (Urteil des Reichsgerichts, Samml. der Entsch. in Strafsachen Bd. IV S. 822.)

Nach einer Verfügung der bayer. Generaldirektion der Verkehrsanstalten vom 12. Juni 1871 (FMBl. S. 127) können höhere Wertsorten auch durch Anwendung mehrerer Stempelmarken zu niedrigeren Sätzen dargestellt werden.

8. **Strafe der Wechselstempelhinterziehungen** (wie die Stempel-Defraudationen und Stempelkontraventionen genannt werden).

Das Strafverfahren wegen Wechselstempelhinterziehung kann dadurch veranlaßt sein, daß ein steuerpflichtiger Wechsel oder eine steuerpflichtige Anweisung oder ein dieser gleichgestelltes Papier entweder

a) überhaupt nicht, oder
b) mit einem geringeren, als dem gesetzlich erforderlichen Abgabenbetrage, oder

c) nicht rechtzeitig versteuert ist, oder
d) die Stempelmarke nicht vorschriftsmäßig verwendet ist.

Ist von einem Wechsel ein geringerer, als der erforderliche Stempelbetrag entrichtet, so ist die Wechselstempelhinterziehung nur hinsichtlich des noch fehlenden Betrags zu verfolgen.

Jeder Stempelpflichtige — wozu auch Makler und Unterhändler gehören, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben — unterliegt einer Geldstrafe, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleichkommt. (§ 15 l. c. Abs. 1 u. 2.)

Jedem späteren Inhaber eines nicht vollständig versteuerten Wechsels ist gestattet, die von seinen Vordermännern zu wenig entrichtete Steuer durch Kassierung der den fehlenden Betrag darstellenden Stempelmarken noch zu entrichten und dadurch sich und etwaige spätere Hintermänner vor den Folgen der Hinterziehung zu schützen. Auf die von den Vordermännern verwirkte Strafe hat dies jedoch keinen Einfluß. (§ 11 l. c.)

Für die Entrichtung der Abgabe ist im § 4 (Seite 165 Ziff. 5) die solidarische Haftung ausdrücklich festgesetzt und wird diese Verpflichtung durch Entrichtung der Strafe nicht aufgehoben.

Eine Verwandlung der Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung der Geldbußen ohne Zustimmung des Verurteilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastiert werden. (§ 15 Abs. 3 l. c.)

Der Thatbestand der Wechselstempelhinterziehung erfüllt sich lediglich durch die Thatsache der Nichtbeobachtung der für die Entrichtung der Steuer gegebenen gesetzlichen Vorschriften, gleichviel, ob solche Unterlassung eine bewußte, eine fahrlässige oder nicht fahrlässige ist. (Samml. der Entscheid. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. IV S. 825.)

Wenn die Aushändigung eines unvollständigen Wechsels geschieht, um den Empfänger zur Ergänzung des fehlenden zu ermächtigen, — wenn z. B. auf ein noch nicht vollständig ausgefülltes Wechselexemplar ein Accept gesetzt wird oder ein trockener Wechsel von dem Aussteller vor der vollständigen Ausstellung unterschrieben und weggegeben wird, so bleibt der Acceptant, resp. der Aussteller des trockenen Wechsels, der eben dies beabsichtigt, für die Versteuerung, wenn sie der erste Wechselnehmer nicht bewirkt, verantwortlich und kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahmserklärung, bezw. der Aushändigung mangelhaft gewesen, kein Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung abgeleitet werden. (§ 16 l. c.)

Aus § 16 folgt, daß der Acceptant eines unvollständigen gezogenen Wechsels, welcher denselben, ohne ihn richtig versteuert zu haben, aus der Hand gibt, in die Strafe des fünfzigfachen Betrags der gesamten hinterzogenen Abgabe verfällt. Es gilt dies auch, wenn auch der Aussteller des Wechsels, nachdem er denselben vollständig ergänzt hat, nachträglich die nötigen Stempelmarken ganz oder teilweise beifügt.

Zu bemerken ist aber, daß eine schriftliche Erklärung, damit sie nach § 1 des Gesetzes der Abgabe unterliegt, mindestens die äußeren wesentlichen Merkmale eines Wechsels an sich tragen muß und daß daher eine Urkunde, welcher ein solches äußere Merkmal fehlt, weil sie eben kein Wechsel ist, auch der Wechselstempelsteuer nicht unterliegt. (Stenglein, Zeitschr. Bd. XII S. 305.) Nur insofern sie in ihrer äußeren Erscheinung als Wechsel sich darstellen, bilden sie einen Gegenstand des Wechselverkehrs nach §§ 7—9 des Wechselg.

Einwendungen, der Wechsel sei ungültig wegen Zwang oder Betrug oder Wechselunfähigkeit des Ausstellers, werden vom Strafrichter nicht gehört.

9. Verjährung. Wechselstempel-Hinterziehungen verjähren in fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen. (§ 17 l. c.)

Es macht keinen Unterschied, ob der Wechsel von Anfang an steuerpflichtig war oder erst bei seinem Eintritte im Inlande steuerpflichtig wurde.

10. Strafverfahren. Hier bestimmt § 18 des cit. Gesetzes: „In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entschädigung der Wechselstempelhinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehens gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die in § 15 (oben Ziff. 8) vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist."

Nach § 19 l. c. kann jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempelhinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nötigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselhinterziehungen dienlich sind.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden nämlich durch die Reichsstrafprozeßordnung nicht berührt (§ 5 des EG.) und wo sie aber auf Landesgesetze verweisen, treten nach § 6 Abs. 1 des EG. die Bestimmungen der St.PO. an die Stelle, insofern nicht die Strafprozeßordnung selbst auf einzelne Bestimmungen der Landesgesetze verweist. Unberührt bleiben nach § 6 Abs. 2 Ziff. 3 des cit. EG. die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Übertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind

und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (bei Verfehlungen gegen die Steuer-, Zoll-, Aufschlags-, Tax- und Stempelgesetze 2c.), insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459—463 der St PO. einzelne, das letztere Verfahren regelnde und die Landesgesetzgebung bindende Bestimmungen enthalten.

Zunächst ist nun im Gesetze über die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871 (BGBl. S. 87) § 4 Abs. 2 bestimmt:

„Der k. bayer. Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der in § 18 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben."

Dies ist dann durch die k. Verordnung vom 8. Mai 1871 (RBl. S. 921 und Amtsbl. für die Pfalz S. 717) dahin geschehen, daß, insoweit die Bestimmungen in Zolldefraudationssachen eine Mitwirkung der Zollbehörden festsetzen, an ihre Stelle bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz die k. Rentämter zu treten haben.

In Ansehung des Verfahrens in Zollstrafsachen ist nun zu unterscheiden zwischen dem gerichtlichen Verfahren und jenem im Verwaltungswege.

Bezüglich des gerichtlichen Verfahrens und der Strafvollstreckung gelten die prozessualen Bestimmungen der RSt.PO. und des GVG. gemäß § 6 Abs. 1 des EG. und Art. 85 des AG. zur St.PO. Dagegen läßt das EG. in § 6 Abs. 2 Ziff. 3 für das Verfahren im Verwaltungswege vorbehaltlich der in §§ 459—463 der St.PO. vorgetragenen Bestimmungen der Landesgesetzgebung freien Spielraum, welche die bezüglichen Vorschriften in den Art. 86—94 des AG. gegeben hat.

Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. Oktober 1879 (G. u. VBl. Nr. 72), die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz betr.:

„In Wechselstempelhinterziehungen bleiben vom 1. Oktober an zum Verfahren im Verwaltungswege nach § 459 der St.PO. und Art. 87 des AG. an Stelle der Zollbehörden auf Grund der Verordnung vom 8. Mai 1871 (s. oben) die k. Rentämter zuständig.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in Zollstrafsachen, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmung (§ 15 Abs. 3 des Wechselstempelsteuerges., s. oben Ziff. 8 S. 172) oder durch die Natur der Wechselstempelsteuerhinterziehungen eine Ausnahme begründet ist.

In Bezug auf Strafumgangnahme hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden."

Siehe dann die k. Verordnung vom 1. Oktober 1879, das Verfahren in Zollstrafsachen betr. und die Instruktion zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagsstrafsachen im Verwaltungswege vom 2. Oktober 1879 (Ges. u. VBl. Nr. 72).

Nach der FME. vom 9. Mai 1882 (FMBl. S. 127 Nr. VIII) haben die k. Rentämter in dem Falle, in welchem sie sich einer Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffent-

licher Abgaben (Steuer, Gebühren, Stempelabgaben) anschließen, ihre Anschlußerklärungen nicht an die Staatsanwaltschaft zu richten, sondern im Hinblicke auf §§ 467 Abs. 2 u. 436 Abs. 1 der RSt.PO. stets unmittelbar bei dem zuständigen Gerichte einzureichen. Zugleich wurde bemerkt, daß in diesen Anschlußerklärungen angesichts der Vorschrift in dem Schlußsatze des § 467 Abs. 1 mit § 464 Abs. 2 der St.PO. die ausdrückliche Bestellung und namentliche Bezeichnung des Vertreters der Finanzbehörde, als welcher hier regelmäßig der k. Rentbeamte erscheint, in keinem Falle und auch dann nicht unterlassen werden darf, wenn dessen Abordnung zur Hauptverhandlung nicht für veranlaßt erachtet werden darf.

Unter Nr. XII der oben (S. 160) alleg. bayer. ME. vom 14. Juni 1871 (FMBl. S. 148) werden die Finanzbehörden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine Befugnis, bei Wechselstempelhinterziehungen wegen geringen Betrages der Stempelsteuer oder aus anderen Gründen von der gesetzlich veranlaßten Einschreitung Umgang zu nehmen, nicht besteht. Doch kommt infolge Bundesratsbeschlusses v. 2. Juli 1873 und FME. v. 11. Okt. 1873 Ziff. III (FMBl. S. 148 und FMBl. S. 192) den Vorständen der Rentämter auch eine Niederschlagsbefugnis zu, welche aber stets voraussetzt, daß es sich um eine Hinterziehung von nicht mehr als drei Mark handelt, sowie daß die Verfehlung ganz zweifellos nur in einem Versehen beruht und die Absicht einer Steuerhinterziehung ganz ausgeschlossen ist. Aber die Nachentrichtung des Stempelbetrags und die vorschriftsmäßige Verwendung weiterer Stempelmarken bleibt immer vorbehalten.

In Nr. XX ist die Erwartung ausgesprochen, daß die Finanzstellen und Behörden hinsichtlich der Wechselstempelsteuer die ihnen obliegenden Verpflichtungen möglichst wahrnehmen und die k. Rentämter zum Gegenstande besonderer Obsorge machen und wo sie auf Zweifel und Anstände stoßen, sich zunächst mit dem betreffenden Staatsanwalte ins Benehmen setzen können, worauf die Staatsanwälte durch FME. vom 22. Juni 1871 (FMBl. S. 138) ausdrücklich aufmerksam gemacht worden sind.

Mit der Einleitung des Strafverfahrens wegen Wechselstempelhinterziehung ist nicht notwendig immer auch die Nacherhebung des Wechselstempels verbunden; denn wenn der spätere Inhaber des Wechsels denselben richtig versteuert hat, haben zwar nach § 11 die Vordermänner die Strafe verwirkt, eine nochmalige Einziehung der Steuer aber ist unzulässig.

Dagegen die Bestimmung des § 14 l. c. (Seite 171), wonach nicht vorschriftsmäßig verwendete Stempelmarken als nicht verwendet angesehen werden, ist sowohl für die strafrechtlichen Folgen, wie für die Verpflichtung zur Nachentrichtung des Stempels maßgebend.

Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit bleiben nach § 462 der St.PO. die allgemeinen Kompetenzbestimmungen maßgebend.

11. Kontrolle und Anzeigepflicht in Bezug auf die Besteuerung der Wechsel und Anweisungen. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu ent-

richtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundesstempelabgaben wahrzunehmen. (§ 20 l. c.)

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestierte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist. (§ 21 l. c.)

Staatsministerium der Justiz.

(JMBl. 1871 S. 111.)

In Gemäßheit des § 4 des Reichsgesetzes vom 22. April 1871, betr. die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, tritt mit dem 1. Juli l. J. das norddeutsche Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 auch für das Königreich Bayern in Kraft.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, im Anschlusse an die allerh. Verordnung vom 8. Mai l. J. (Reg.Bl. S. 921, JMBl. S. 103, oben S. 174) nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen nachstehendes zur Darnachachtung bekannt zu geben.

1. Schon nach § 20 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 haben insbesondere auch die Gerichte, Notare und Gerichtsvollzieher alle diejenigen Verpflichtungen, welche ihnen nach den in Bayern geltenden Stempelgesetzen in Bezug auf die gewöhnlichen Stempelabgaben obliegen, hinsichtlich der Bundesstempelabgabe gleichfalls wahrzunehmen. Außerdem ist aber in § 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 allen denjenigen Staatsbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie den Notaren und anderen Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, noch besonders die Verpflichtung auferlegt, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und der denselben nach § 24 des Bundesgesetzes gleichgestellten Papiere von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

   Da die Außerachtlassung dieser Verpflichtungen Einschreitungen mit Disziplinar- oder Ordnungsstrafen nach sich ziehen müßte, so werden hiemit sämtliche beteiligte Stellen, Behörden und Beamte des Justizressorts noch besonders auf die vorgedachten gesetzlichen Obliegenheiten zur sorgfältigen Erfüllung aufmerksam gemacht.

2. Nach § 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1869 sind die Notare (Wechselnotare) und Gerichtsvollzieher, welche gemäß Art. 10 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 29. April 1869 zur Aufnahme von Wechselprotesten berufen sind, zugleich verbunden, in dem Proteste ausdrücklich zu

bemerken, mit welchem Stempel die protestierte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist. Diese Vormerkung ist gleich dem ganzen übrigen Inhalte der Protesturkunde und der in dieselbe aufzunehmenden Wechselabschrift in das Protestregister zu übertragen, welches die Notare und Gerichtsvollzieher gemäß Art. 90 (vergl. mit Art. 88) der WO., Art. 79 des Not.-G. vom 10. Nov. 1861 und § 30 der Ger.-Vollz.Geb.-O. vom 13. Mai 1870 zu führen haben.

3. Nach Ziffer 1 der bereits erwähnten Allerh. Verordnung vom 8. Mai 1871 sind Anzeigen über wahrgenommene Wechselstempelhinterziehungen von den hiezu nach § 21 des Wechselstempelsteuergesetzes verpflichteten Behörden und Beamten an die Rentämter zu richten, welchen dann die Einleitung des weiteren gesetzlichen Verfahrens obliegt.

Diese Anzeige haben die Gerichte, Notare (Wechselnotare) und Gerichtsvollzieher in allen Fällen, in welchen sie innerhalb ihrer Amtsthätigkeit, insbesondere in Prozeßsachen, bei Verlassenschaftsbehandlungen, bei Protesterhebungen 2c. wahrnehmen, daß ein Wechsel den einschlägigen Vorschriften zuwider entweder gar nicht, oder nicht genügend oder zu spät oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit dem Stempel versehen worden ist, an dasjenige Rentamt zu erstatten, in dessen Amtssprengel ihr eigener Amtssitz liegt.

4. Behufs Feststellung des Thatbestandes einer Wechselstempelhinterziehung ist es nötig, dem betreffenden Rentamte mit der Anzeige entweder das Original des fraglichen Wechsels beziehungsweise des demselben gleichgeachteten Papiers oder eine beglaubigte Abschrift desselben mitzuteilen. Auf die Uebermittlung einer beglaubigten Abschrift ist sich immer dann zu beschränken, wenn es mit Unzukömmlichkeiten verknüpft wäre, den Umlauf des Wechsels 2c. zu unterbrechen oder wenn dieses Schriftstück der anzeigenden Behörde selbst für anderweitige Amtshandlungen nicht entbehrlich ist. Die beglaubigte Abschrift hat sich auf alle dem Wechsel 2c. beigefügten Indossamente, Erklärungen und Bemerkungen zu erstrecken. Außerdem ist mit derselben zugleich eine amtliche Konstatierung des gänzlichen oder teilweisen Stempelmangels, beziehungsweise der Art, Zeit und Stelle, in und an welcher die Stempelnachholung stattfand, oder der wahrgenommenen Vorschriftswidrigkeiten in der Art der Stempelverwendung zu verbinden. Diese beglaubigten Abschriften und Konstatierungen sind tax- und stempelfrei.

München, den 6. Juni 1871.

Ein Notar, welcher die durch § 21 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, unterliegt der disziplinaren Einschreitung und zwar nicht nach Art. 144 des NG. vom 10. Nov. 1861 durch Ordnungsstrafen, sondern nach Art. 115 durch Disziplinarstrafen, da es sich nicht um eine blose Förmlichkeit der Geschäftsführung, sondern um eine weiter greifende Bedeutung der amtlichen Stellung des Notars den Staatsbehörden wie den Parteien gegenüber handelt (Erk. des ob. GH. vom 29. Okt. 1872, Stenglein Bd. XII. S. 49).

Die mit der örtlichen Prüfung der Tax- und Gebührenbewertung betrauten Kommissäre sind angewiesen, den Vollzug der in § 21 des cit. Gesetzes gegebenen Vorschriften genau zu überwachen und etwa wahrgenommene Zuwiderhandlungen in ihren Befundprotokollen zu constatiren. (FME. vom 14. Januar 1871 No. XIII. FMBl. S. 91).

Aus der Bekanntmachung der k. Staatsministerien des k. Hauses, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und des Kriegs vom 21. Oktober 1879, das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Gesetze über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer und der zu denselben erlassenen Vollzugsvorschriften betr. § 2 (G. u. VBl. Nr. 77 und JMBl. Nr. 36):

„Stellen, Behörden und Beamte, welchen die Verübung einer strafbaren Handlung gegen obige Gesetze und Vollzugsvorschriften bekannt geworden ist, sind verpflichtet, hievon der zuständigen Behörde unter Bezeichnung der Überführungsbehelfe Anzeige zu erstatten."

Hienach und in Verbindung mit § 20 des WSt.St.G. sind die Notare und Gerichtsvollzieher zur Anzeige verpflichtet nicht blos jener Zuwiderhandlungen gegen das WSt.St.G., welche bei Ausfertigung von Wechselprotesten, sondern auch jenen, welche in anderen Fällen ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen. S. auch JME. vom 3. Mai 1872 (JMBl. S. 141).

12. Anfertigung und Debit der Bundes- und Reichsstempelmarken und Bestimmungen wegen verdorbener Marken. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zuläßig ist, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. (§ 22 l. c.)

Dies ist durch die Bek. des Reichskanzlers vom 13. Dez. 1869 (Bayer. RBl. von 1871 S. 1038, ABl. f. d. Pflz. S. 895, JMBl. v. 1871 S. 132) geschehen. Nach derselben werden die Stempelmarken und gestempelten Blankets bei den Postanstalten verkauft.

(Nun folgt eine Beschreibung der Wechselstempelmarken und Blankets.)

Für die bei den Postanstalten angekauften demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

1. der Schaden mindestens einen Thaler beträgt,
2. vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann; wenn endlich
3. der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Oberpostdirektion des Bezirks, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Oberpostamte angemeldet wird.

Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmarken bei der zu bestimmenden Debitstelle.

Durch die Bekanntmachung des bayer. St.-M. der Finanzen vom 9. Juni 1871 die Einführung der Wechselstempelsteuer in Bayern betreffend (RBl. S. 1029, ABl. der Pfalz S. 887, JMBl. S. 128), ist Ziff. IV der Verkauf der Stempelmarken und gestempelten Blankets den

kgl. Postanstalten übertragen. Nach Ziff. V sind Ansprüche auf Erstattung für die bei den Postanstalten angekauften, sodann aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets nach der oben alleg. Bek. vom 13. Dez 1869 zu bemessen und sind bei dem kgl. Oberpostamte, bezw. Oberpost- und Bahnamte des Bezirks anzumelden.

Die Debitstelle, bei welcher der Umtausch erfolgt, wird durch das kgl. Oberpostamt bestimmt.

Nach einer FMBek. vom 14. Juni 1871 (FMBl. S. 92) haben sich die Postbehörden bei Besorgung des Debits mit den Wechseln, Anweisungen und gleichgestellten Papieren selbst insbesondere in Bezug auf das Aufkleben und Kassiren der Marken, in keiner Weise zu befassen.

In Folge Ausdehnung des WSt.St.G. auf das gesammte deutsche Reich einschließlich Elsaß-Lothringens wurde durch Bek. des Reichskanzlers vom 11. August 1871 (RGBl. S. 523) die Anfertigung von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt und zufolge der vom Bundesrat beschlossenen Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken (s. oben Ziff. 7 S. 170) ist abermals die Herstellung neuer Wechselstempelmarken durch Bek. vom 22. Nov. 1881 angeordnet worden.

Die in der Bek. vom 13. Dez. 1869 (s. oben) enthaltenen Anordnungen über den Debit der Wechselstempelmarken, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Marken finden auf die neuen Wechselstempelmarken ebenmäßige Anwendung (alleg. Bek. des Reichsk. vom 22. Nov. 1881 RGBl. No. 27).

Wegen der Bestrafung des wissentlichen Gebrauchs von falschen oder gefälschten Stempelmarken und Stempelblanketten, und der Anfertigung von unechten Stempelmarken und Stempelblanketten, dann wegen der Verfälschung von echten Stempelmarken und Stempelblanketten, um sie zu einem höheren Werte zu verwenden, dann wegen der Bestrafung der wissentlichen Verwendung schon einmal zu stempelpflichtigen Urkunden verwendeter Stempelmarken und Stempelblankette s. die §§ 275, 276 u. 364 des RSt.GB., wodurch § 23 des Wechselstempelges. als aufgehoben zu erachten ist.

Über Verjährung und Verfahren wegen dieser Vergehen entscheiden auch die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, bezw. der Reichsstrafprozeßordnung.

13. Statistik der Straffälle in Bezug auf die Wechselstempelsteuer. Anordnungen für die k. Rentämter, bezw. k. Regierungsfinanzkammern bezüglich der Aufstellung dieser Nachweisungen mit Formularen enthält die FME. vom 6. Februar 1881 (FMBl. S. 89) und die FME. vom 29. März 1883 (JMBl. S. 43), nach welch letzterer mit der Nachweisung der auf die Wechselstempelsteuer bezüglichen Prozesse auch die Aufstellung der statistischen Nachweisungen der Straffälle in Bezug auf die Reichsstempelabgaben zu verbinden ist.

Wegen der hienach erforderlichen Mitteilungen durch die Staatsanwälte und Amtsanwälte an die kgl. Rentämter s. die JME. vom 5. März 1881 (JMBl. S. 114) und die JME. vom 2. April 1883 (JMBl. S. 41).

Beilage Nr. 46.

(Seite 556).

Formulare zu Protesturkunden.

Formular I. Wechselprotest.

Heute Montag den fünfzehnten Oktober 1882 habe ich N. N., kgl. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N. im Auftrage des N. N., dem Bezogenen, Herrn N. N. das Original des in Abschrift folgenden Prima-Wechsels, welcher mit zwei vorschriftsmäßig verwendeten Reichsstempelmarken zu in Summa . . . . versehen war, in dessen Geschäftslokal (Comptoir, Laden) dahier, (oder in Ermanglung eines Geschäftslokals in der Wohnung, oder mit Zustimmung des Bezogenen Herrn N. in dem Hotel zur Krone dahier) zur Annahme

oder: zur Datirung seines Acceptes,

oder: zur Sicherheitsleistung für Wechselsumme und Kosten,

oder: zur Zahlung,

vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß der fragliche Wechsel sich nicht in Richtigkeit befinde, er deshalb die Annahme verweigere (diesen Wechsel nicht acceptiere),

oder: daß er nur für den Betrag von . . . . . . oder nur unter der Bedingung acceptiere,

oder: daß er sein Accept nicht datire,

oder: daß er keine Sicherheit leiste, weil er seine Zahlungen eingestellt habe,

oder: daß er diesen Wechsel nicht bezahle, oder nur für den Betrag zahle, oder nur unter der Bedingung zahle, oder daß der Wechsel morgen eingelöst werden solle, oder daß der fragliche Wechsel bereits direkt geordnet wurde,

oder:

Da aber keine Antwort zu erlangen war, so habe ich im Namen des Wechselinhabers mangels Annahme,

oder: mangels nicht vollständiger oder gehöriger Annahme,

oder: mangels Datierung des Acceptes,

oder: mangels Sicherheitsleistung des Acceptanten,

oder: mangels Zahlung

des fraglichen nachfolgend copierten Wechsels protestiert (Protest erhoben) und dem betreibenden Teil oder wem sonst daran gelegen sein

möchte, alle Rechte vorbehalten und gegenwärtige Urkunde errichtet und unterzeichnet.

N. N.

L. S. k. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen:

Staatsgebühr:	ℳ	₰
Gerichtsvollz.-Geb.	„	„
Reisegeb. (Kilom.)	„	„
Sa.	ℳ	₰

A.D.R. No.:

Prot. R. No.:

Folgt nun die wörtliche Abschrift des Originalwechsels oder der Wechselkopie mit allen Einträgen und Abänderungen auf der Vorderseite, Rückseite und Allonge. Sind unleserliche Worte oder Zeilen auf dem Wechsel vorhanden, so ist solches an der betreffenden Stelle in der Abschrift zu bemerken, z. B.: „Namen unleserlich“ oder: „drei Zeilen mit einer Unterschrift unleserlich“.

Ort und Datum der Fertigung, Siegel und Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Im Falle einer Ehrenannahme (Ehrenzahlung) wird unmittelbar nach der Abschrift des Wechsels und der Indossamente und Bemerkungen folgendes beigefügt:

Hierauf hat der N. N. .... zu Ehren des Giro des N. N. .... unter Protest angenommen (bezahlt).

Ist aber gegen die als Notadresse benannte Person gleichfalls Protest zu erheben, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtsvollziehers überlassen, eine neue Urkunde aufzunehmen, oder wenn es der Raum des Papieres erlaubt, mit Bezeichnung des Ortes und Datums der Aufnahme fortzusetzen.

Wenn über die auf dem Wechsel als Notadresse benannte Person der Konkurs ausgebrochen, ist z. B. zu beurkunden:

„Da über das Vermögen des Ehrenacceptanten N. N. der Konkurs eröffnet worden ist, so wurde Protest in den Wind (Platz-Protest, Abwesenheits-Protest) erhoben, weil trotz Nachfrage bei der Polizeibehörde hierselbst weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung des Herrn N. N. ermittelt werden konnte.“

Befinden sich auf einem Accepte und Ehrenaccepte Notadressen, welche nicht acceptiert haben, so muß der Gerichtsvollzieher zunächst beim Vorhandensein der im Art. 29 der WO. enthaltenen Bedingungen (S. 151 lit b) den Protest Mangels Sicherheit des Acceptanten und Ehrenacceptanten ausfertigen und dann diesen nebst dem Wechsel den Notadressen der Reihe nach mit der Aufforderung zur Annahme vorlegen, und falls alle Notadressen die Annahme ablehnen, darüber einen gewöhnlichen Protest mangels Annahme aufnehmen, und mit dem Proteste mangels Sicherheit des Acceptanten und Ehrenacceptanten dem Wechselinhaber aushändigen.

Acceptirt einer der Notadressaten den Wechsel so tritt er in die Rechte des Ehrenacceptanten und kann nach Art. 58 der WO. verlangen, daß ihm gegen Zahlung der Kosten der Sekuritätsprotest und der gegen die übrigen Notadressaten aufgenommene Protest mangels Annahme, in welchem zugleich beurkundet werden muß, daß und in welcher Weise die Ehrenannahme auf dem Wechsel erfolgt ist, ausgeantwortet werde. Die geschehene Ehrenacceptation kann auch in einem Anhange zum Sekuritätsprotest, wie folgt beurkundet werden:

Anhang zum Protest No. . . . des WPr.R.

Heute . . . . . den . . . . habe ich k. Gerichtsvollzieher ꝛc. auf Antrag des . . . . den vorstehenden Protest vom . . . . sowie das Original des darin abschriftlich enthaltenen Wechsels, welcher mit einer richtig verwendeten Stempelmarke von . . . . . versehen ist, den Notadressaten Herren A und B in deren Geschäftslokal hierselbst mit der Aufforderung zur Annahme des Wechsels präsentiert, worauf der Geschäftsteilhaber Herr A. auf die Vorderseite des Wechsels unterhalb des Namens des Herrn Ausstellers N. die Worte geschrieben hat: „Angenommen für Rechnung des Herrn N. zu N.“

. . . . (Ort), den . . . .

A. und B.

Zur Urkunde dessen habe ich gegenwärtiges Dokument aufgenommen und unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

ꝛc. ꝛc.

Die Gebühr der Protesterhebung ist auch dann fällig, wenn der Bezogene der an ihn gerichteten Aufforderung zur Annahme nachkommend, querschreibt. Der acceptirte Wechsel ist nebst der Urkunde über den Hergang dem Wechselinhaber einzusenden, welcher die Kosten zahlen muß.

Formular II. Protesturkunde.

Heute Montag den fünfzehnten Oktober 1882 habe ich N. N., kgl. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N. im Auftrage des N. N. das Original der abschriftlich mitfolgenden Anweisung dem Assignaten N. N. in dessen Geschäftslokal (Comptoir, Laden) dahier (oder in Ermangelung eines Geschäftslokals in dessen Wohnung) zur Zahlung vorgelegt.

Da aber derselbe erklärte, daß er diese Anweisung nicht (oder nur für den Betrag von . . . . . . oder nur unter der Bedingung . . . . .) bezahle,

oder:

Da aber keine Antwort zu erlangen war, so habe ich im Namen des obengenannten Inhabers der Anweisung wegen nicht erfolgter Bezahlung der fraglichen nachfolgend copierten Anweisung protestiert (Protest

erhoben) und dem betreibenden Teile oder wem sonst daran gelegen sein möchte, alle Rechte vorbehalten und gegenwärtige Urkunde errichtet und unterzeichnet.

N. N.
L. S. k. Gerichtsvollzieher.

Gebühren und Auslagen		
Staatsgebühr	ℳ	₰
Ger.Vollz.Geb.	„	„
Reisegeb. (Kil.)	„	„
Sa.	ℳ	₰

A. DR. No.
PR. No.

Folgt Abschrift der Anweisung oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Siegel und Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Formular III. Wechselprotest.

Heute Montag den 1. Mai 1883 habe ich N. N., k. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N. im Auftrage des N. N. in ..... das Original des in Abschrift folgenden Wechsels, welcher mit einer richtig verwendeten Stempelmarke von ... versehen ist, dem Bezogenen N. N. in dessen Geschäftslokal (Wohnung) zur Annahme (Zahlung) vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokal (die Wohnung) des Bezogenen ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Ortes geschehenen Anfrage nicht zu ermitteln war (oder da aber in dem Geschäftslokale (oder Wohnung) des Bezogenen Niemand zu treffen war, oder da aber der Bezogene daselbst nicht zu treffen war, und dessen Verwalter N. N. oder Teilhaber des Geschäftes Herr N. N. oder der Kassierer, der Prokurist, Kommis oder Verwalter oder die Frau des Protestaten mir erklärte, daß er (sie) von seinem Compagnon, Prinzipale (oder ihrem Ehemann) einen diesbezüglichen Auftrag nicht erhalten, oder, daß solcher verreist sei und keine Deckung zurückgelassen habe), so habe ich Namens des obengenannten Wechselinhabers wegen nicht erfolgter Annahme (Zahlung) des nachstehend copierten Wechsels protestiert (Protest erhoben) und dem betreibenden Teile oder wem sonst daran gelegen sein möchte alle Rechte vorbehalten, gegenwärtige Urkunde errichtet und unterzeichnet.

N. N.
k. Gerichtsvollzieher am k. Amtsgerichte N.

Gebühren und Auslagen
ꝛc. ꝛc.

Sa. ꝛc. ꝛc.

A. DR. No.:
PR. No.:

L. S.

Folgt Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente, Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Siegel und Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Formular IV. Protesturkunde.

Heute Dienstag den ersten Mai 1883 habe ich N. N., k. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N. im Auftrage des N. N. in ..... die Urschrift der in Abschrift folgenden Anweisung dem Assignaten N. N. in .... in dessen Geschäftslokal (Wohnung) zur Zahlung vorlegen wollen.

Da aber das Geschäftslokal (die Wohnung) des Angewiesenen ungeachtet der bei der Polizeibehörde des Ortes geschehenen Anfrage nicht zu ermitteln war (oder da eben im Geschäftslokal (der Wohnung) des Angewiesenen nicht zu treffen war, und dessen Ehefrau N. N. erklärte, daß sie einen diesbezüglichen Auftrag von ihrem Mann nicht erhalten habe, oder daß ihr Mann verreist sei und keine Deckung zurückgelassen habe), so habe ich Namens des Inhabers der Anweisung wegen nicht erfolgter Bezahlung der nachstehend kopierten Anweisung protestiert (Protest erhoben) und dem betreibenden Teile oder wem sonst daran gelegen sein möchte alle Rechte vorbehalten und gegenwärtige Urkunde errichtet und unterzeichnet.

N. N.

L. S. kgl. Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht N.

Gebühren und Auslagen
:c. :c.

Sa. :c. :c.
A.DR. No.
P.R. No.

Folgt Abschrift der Anweisung oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Siegel und Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Formular V. Wechselprotest*).

Heute den .... habe ich kgl. Gerichtsvollzieher beim kgl. Amtsgerichte Cöln, im Auftrage des Wechselinhabers P. den angehefteten

---

*) Ein Interventionsprotest mangels Zahlung. Z. B. der Wechsel lautete:

Köln, den 1. August 1883. Für 300 M.

(Angenommen D.) Zwei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn A. die Summa von dreihundert Mark Reichswährung. Den Wert in uns selbst und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

B. und C.

Herrn D. in N.
zahlbar bei E. in N.
Falls bei F. für X.
Falls bei G. für Y.

Rückseite des Wechsels.

Stempelmarke.

Für mich an die Ordre des Herrn X. Wert in Rechnung.
Köln, den .... A.
Für mich an die Ordre des Herrn Y.
Bonn, den .... X.
Für mich an die Ordre des Herrn P.
Coblenz, den .... Y.

Protest mangels Zahlung vom heutigen (dies ist der beim Domiziliaten erhobene Protest) No. des WPR. und das Original des darin abschriftlich enthaltenen mit der vorschriftsmäßig verwendeten Stempelmarke von — ℳ versehenen Wechsels dem Notaddressaten Herrn F. in dessen Geschäftslokale dahier in Cöln sprechend mit ihm selbst mit der Aufforderung zur Zahlung des Wechsels präsentirt, worauf Herr F. auf der Vorderseite des Wechsels die Erklärung setzte:

„Ich intervenire unter Protest zu Ehren des Herrn X. F."

Damit hat sich der Unterzeichnete auch in das Geschäftslokal des Herrn G. hierselbst verfügt, welcher persönlich angetroffen wurde und auf Vorzeigung des angehefteten Protestes und des Wechsels und auf die Aufforderung zur Zahlung erklärte:

„Ich intervenire zu Ehren des Herrn Y."

Zur Urkunde dessen 2c. 2c.

Gebühren und Auslagen L. S. N. N.
2c. 2c. wie oben. kgl. Gerichtsvollzieher beim kgl. Amtsgerichte N.

Sollte der Notadressat F. ungeachtet seiner auf dem Wechsel abgegebenen Interventionserklärung ex post innerhalb der Protestfrist nicht zahlen, so muß der dritte Protest mangels Zahlung gegen den Intervenierenden F. erhoben werden.

Formular VI. Wechselprotest.

(Protest mangels Auslieferung, Annahme und Zahlung eines zum Accepte versandten Wechselexemplares.)

Heute den . . . . habe ich . . . . im Auftrage des . . . . den nachstehenden (nicht acceptirten) mit der richtig verwendeten Stempelmarke von — ℳ versehenen nachstehend copierten Secundawechsel, dessen Prima sich beim Trassaten zum Accepte befinden soll, in Ermangelung eines Geschäftslokals dem Trassaten und Verwahrer des Primawechsels Herrn N in dessen Wohnung hierselbst mit der Aufforderung vorgelegt, den an ihn zum Accepte versandten Primawechsel acceptirt hinauszugeben und demnächst zu bezahlen oder aber, soferne er solches nicht wolle und könne, die vorliegende Secunda zu acceptiren und zu bezahlen, worauf derselbe erklärte:

„Ich besitze den Primawechsel nicht und die Secunda mag ich weder acceptiren noch bezahlen."

In Folge dessen habe ich diesen Protest mangels Auslieferung, Annahme und Zahlung des zum Accepte versandten Primawechses und mangels Annahme und Zahlung des obigen Secundawechsels aufgenommen und unterzeichnet.

N. N.

Gebühren und Auslagen k. Gerichtsvollzieher beim k. Amtsgerichte N.
2c. 2c. wie oben.

Folgt Abschrift des Secunda-Wechsels mit allen Indossamenten und Bemerkungen.

Ort und Datum der Fertigung, Siegel und Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Beilage Nr. 47.

(Seite 577.)

Formular IV der Dienstvorschriften vom 22. Septbr. 1879.

Geschäftsübersicht

des k. Gerichtsvollziehers . . . .

bei dem k. Amtsgerichte . . . .

für das Geschäftsjahr 18

Zustellungen nach § 2 d. RGO.			Zwangsvollstreckungen			Geschäfte nach §§ 2—4 der GO.			Zustellungen nach § 10 Abs. 2 der GVO.			Andere Geschäfte		
Zahl	Gebühren		Zahl	Gebühren		Zahl	Gebühren		Zahl	Gebühren		Zahl	Gebühren	
	M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.		M.	Pf.
1	2		3	4		5	6		7	8		9	10	

Erträgnis der Gebühren								Schreibgebühren und Reisekosten		Rückstände				Bemerkungen
Summe der angefallenen Gebühren		In Armensachen				Einnahme				Zwangsvollstreckungen	Andere Geschäfte	Nicht abgelieferte Gelder		
		nicht eingegangen		nachträglich eingegangen										
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			M.	Pf.	
11		12		13		14		15		16	17	18		19

Vorschriften für die Geschäftsübersicht nach § 33 der Dienstvorschriften, JMBek. vom 29. Sept. 1880 die vereinfachten Zustellungen betr. (JMBl. S. 333), JMBek. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. (JMBl. S. 329) u. JMBek. vom 30. Aug. 1881 (JMBl. S. 373).

I. § 33 der Dienstvorschriften JMBl. 1879 S. 1214.

1. In den Spalten 1, 3, 5, 7, 9 ist die Zahl derjenigen Geschäfte der in der Ueberschrift bezeichneten Art anzugeben, welche während des Geschäftsjahres ausgeführt worden sind. Es sind daher diejenigen im Laufe des Geschäftsjahres ausgeführten Geschäfte mitzuzählen, mit welchen der Gerichtsvollzieher schon im vorausgegangenen Geschäftsjahre beauftragt worden war, dagegen diejenigen Geschäfte wegzulassen, mit welchen der Gerichtsvollzieher während des Geschäftsjahres beauftragt worden ist, die aber am Schlusse des Geschäftsjahres noch nicht erledigt waren.

In Spalte 3 ist die Zahl derjenigen Zwangsvollstreckungen anzugeben, in welchen während des Geschäftsjahres Handlungen vorgenommen worden sind, welche in das Vollstreckungsregister eingetragen sind, ohne daß zwischen den während des Geschäftsjahres vorgefallenen und den aus einem früheren Geschäftsjahr übergegangenen ein Unterschied zu machen wäre.

Bei der Angabe der Gebühren und Vergütungen in den Spalten 2, 4, 6, 8, 10 sind die angefallenen, nicht die wirklich bezahlten Beträge einschließlich der in Armensachen erwachsenen anzugeben.

2. (Nach der Modifikation der JME. vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr. JMBl. S. 329).

In Spalte 1 werden nur diejenigen Zustellungen gezählt, für welche der Gerichtsvollzieher die in § 2 der RGO. bestimmte Gebühr zu beanspruchen hat. Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, für welche gemäß No. 1 dieser Bekanntmachung an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweite Vergütung gewährt ist (Seite 60 § 3), werden in Spalte 7 vorgetragen, ohne Unterschied, ob sie sich auf bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursverfahren, Strafsachen oder anderen Rechtsangelegenheiten beziehen.

3. In den Spalten 3 und 4 werden die in das Vollstreckungsregister eingetragenen Zwangsvollstreckungen mit Einschluß von Arresten und einstweiligen Verfügungen vorgetragen. Jede Vollstreckungssache wird nur als eine Sache gezählt, ohne Unterschied, ob in derselben eine oder mehrere in das allgemeine Dienstregister eingetragenen Geschäfte stattgefunden haben.

4. In den Spalten 5, 6 sind die in §§ 3, 4 der GO. genannten Geschäfte anzugeben. Die Spalten 7, 8 sind für die Zustellungen

in Strafsachen bestimmt, für welche der Gerichtsvollzieher nach § 10 Abs. 2 der GVO. (Seite 60 und 61) an Stelle der Gebühren eine anderweitige Vergütung erhält.

Hiezu bestimmt die JME. vom 29. September 1880 (S. 333), die vereinfachten Zustellungen betr., daß die vereinfachten Zustellungen in Strafsachen

in Spalte 12 des allgem. DR.,

in Spalte 9 der Liquidationen für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen,

in Spalte 7, 8 der Geschäftsübersicht der Gerichtsvollzieher bei den Geschäften, auf welche § 10 Abs. 2 der GVO. Anwendung findet,

nicht mitzuzählen sind.

In der Geschäftsübersicht sind dieselben künftig in den Spalten 5 und 6 vorzutragen, deren Ueberschrift deshalb in „Geschäfte nach § 2—4 der GO." umgeändert wird.

5. Bei Berechnung der in Spalte 9 anzugebenden Zahl der sonstigen Geschäfte sind nur diejenigen Geschäfte, für welche eine besondere Gebühr stattfindet, die Erteilung von Abschriften aus den Vollstreckungsakten (§ 680 der CPO. S. 87 Ziff. 3) und die Besorgung des Sitzungsdienstes (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 S. 40) zu berücksichtigen. Andere Geschäfte sind außer Berücksichtigung zu lassen, auch wenn sie in das allgemeine Dienstregister eingetragen sind.

6. In den Spalten 11—14 ist das Erträgnis der Gebühren und der in Spalte 8 vorgetragenen Vergütung zu berechnen. Zu diesem Behufe wird in Spalte 11 die Summe der in den Spalten 2, 4, 6, 8, 10 angegebenen Beträge angegeben; in Spalte 12 wird angegeben, wie viel von diesen Beträgen aus dem Grunde nicht eingegangen ist, weil dem Schuldner das Armenrecht bewilligt ist; in Spalte 13 werden die in Armensachen während des Geschäftsjahres eingegangenen Gebühren, welche in früheren Geschäftsjahren erwachsen sind, angegeben; in Spalte 14 wird sodann auf dieser Grundlage das Ergebnis in der Weise hergestellt, daß zu der in Spalte 11 angegebenen Summe der in Spalte 13 angegebene Betrag der nachträglichen Einnahmen hinzugerechnet und von der sich hiedurch ergebenden Summe der in Spalte 12 angegebene Betrag der nicht eingegangenen Gebühren abgezogen wird.

7. In Spalte 15 ist die Summe aller während des Geschäftsjahres angefallenen Schreibgebühren und Reisekosten (Spalte 7 des allgemeinen DR.) anzugeben.

8. In Spalte 16 ist die Zahl derjenigen in das Vollstreckungsregister eingetragenen Zwangsvollstreckungen anzugeben, welche am Schlusse des Geschäftsjahres noch nicht vollständig erledigt sind. Vollzogene Arreste und einstweilige Verfügungen, welche nur aus dem Grunde in das Vollstreckungsregister des nächsten Geschäfts-

jahres übertragen worden, weil Sachen, welche Gegenstand der Vollziehung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung gewesen sind, sich noch in Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers befinden, werden nicht mitgezählt.

9. In Spalte 19 sind die etwa veranlaßten Erläuterungen beizufügen. Insbesondere ist anzugeben, wie viele von den in Spalte 16 angeführten Zwangsvollstreckungen seit mehr als einem Monate, wie viele von den in Spalte 17 angeführten Geschäften seit mehr als einer Woche angefallen sind, und welcher Betrag der in Spalte 18 bezeichneten Gelder sich seit mehr als einer Woche in Verwahrung des Gerichtsvollziehers befindet; dabei sind die der Erledigung entgegenstehenden Umstände kurz anzugeben.

Für die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind.

Für diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, werden nachstehende besondere Vorschriften gegeben:

1. In den Spalten 1, 3, 9 sind die von Amtswegen angeordneten Geschäfte, für welche der Gerichtsvollzieher die Gebühren nur soweit erhält, als dieselben zur Staatskasse bezahlt werden, von den nicht von Amtswegen angeordneten Geschäften gesondert vorzutragen. Die auf die letzteren bezüglichen Einträge werden mit dem Buchstaben a bezeichnet und vorangestellt; die Einträge, welche sich auf die von Amtswegen angeordneten Geschäfte beziehen, werden in eine zweite Zeile gesetzt, und mit dem Buchstaben b bezeichnet.

   In den Spalten 2, 4, 10 werden die Gebühren in gleicher Weise ausgeschieden und vorgetragen.

2. Nach der Modifikation der JME. vom 16. Juli 1881 Ziff. 6 Abs. 2 (JMBl. S. 329):

   In Spalte 5 werden die in den §§ 2, 3 der Allerh. Verordnung vom 6. September 1879 die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. genannten Geschäfte angeführt. Spalte 6 ist mit Strichen auszufüllen. Die in § 4 der GO. genannten Zustellungen bleiben außer Berücksichtigung, weil den Gerichtsvollziehern, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, dieselben eben in der letzteren Eigenschaft zu besorgen haben (§ 15 der E. vom 11. Septbr. 1879 JMBl. S. 721). Dieselben werden in das allgemeine Dienstregister nicht eingetragen.

3. Nach der Modifikation der sub Ziff. 2 alleg. JME. vom 16. Juli 1881:

   In Spalte 7 wird die Zahl der von Amtswegen angeordneten Zustellungen mit Ausnahme der in den §§ 2—4 der bayer. GO. bezeichneten vorgegeben, für welche die ordentlichen Gerichtsvollzieher an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine andere Vergütung

(von 25 Pfennig) für jede Zustellung erhalten. Spalte 8 ist mit Strichen auszufüllen.

4. In Spalte 11 sind die Gebühren, welche der Gerichtsvollzieher nur so weit zu beanspruchen hat, als dieselben zur Staatskasse bezahlt werden, von den übrigen Gebühren getrennt vorzutragen. Diese erhalten den Buchstaben a, die ersteren den Buchstaben b. In gleicher Weise werden in den Spalten 12, 13 die Gebühren, welche nicht eingegangen sind, weil sie zur Staatskasse nicht bezahlt worden sind, und die nachträglichen Eingänge von solchen Gebühren unterhalb der Gebühren in Armensachen vorgetragen. Bei der Berechnung der Einnahmen in Spalte 14 werden die fraglichen Gebühren ebenso, wie die Gebühren in Armensachen behandelt.

5. In Spalte 15 werden die Schreibgebühren, welche der Gerichtsvollzieher nur so weit zu beanspruchen hat, als sie zur Staatskasse bezahlt werden, unter dem Buchstaben b, von den übrigen Schreibgebühren, welche mit dem Buchstaben a bezeichnet werden, gesondert vorgetragen.

II. JME. vom 30. Aug. 1881 (JMBl. No. XV).

Nach derselben ist der Betrag der im Geschäftsjahre über die gestatteten Nebengeschäfte angesetzten Vergütungen aus dem Verzeichnisse (S. 51 Ziff. 5) in Spalte 19 der durch § 33 der Dienstvorschriften angeordneten Geschäftsübersicht anzuführen.

Offenbar sollen in Spalte 2 die Gebühren nach § 2 der RGO. in Spalte 4 diejenigen, welche sich auf die Zwangsvollstreckungen beziehen, also nach § 4—11 der RGO. (vergl. § 12 dortselbst) und Spalte 9 alle Gebühren nach § 5—13 der bayer. GO. enthalten sein. Einzahlungen von Parteigeldern, gleichviel ob eine Zwangsvollstreckung vorausging, oder nicht, müssen daher in Spalte 4 vorgetragen werden, wobei indeß die Vorschriften des § 33 der DV. Ziff. 3 (oben Ziff. I Ziff. 3 für die ordentlichen Gerichtsvollzieher) zu beachten sind.

Alle Schreibgebühren und Reisekosten sind ausgeschieden in Spalte 15 vorzutragen, insbesondere nach einem Notamen des Landgerichts Schweinfurt zur Geschäftsübersicht pro 1882, die neben den Zustellungsgebühren etwa erhobenen Postgebühren von 23 und bzw. 40 ₰, welche bei der persönlichen Zustellung vom Gerichtsvollzieher erhoben werden.

Man will eine Ausscheidung zwischen den eigenen Zustellgebühren und den Postgebühren haben. Siehe jedoch die Bemerkung S. 5 der Beilagen, § 3 in fine.

Beilage Nr. 48.

(Seite 579, 580 Ziff. 3 u. 4.)

Formular III der JMBek. vom 11. Sept. 1879 zur Ausf. d. GVO. JMBl. S. 737.

Personalausweis

(Erstes Aktenstück für die Personalakten des Gerichtsvollziehers.)

Vor- und Zunamen	Amtsgericht	Datum des Anstellungs- oder Versetzungsreskripts	Geburtszeit	Religion	Militärverhältnisse	Familienverhältnisse	Vermögensverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7	8

Gesundheitsverhältnisse	Sittliches Verhalten			Qualifikation				Bemerkungen
	dienstliches	außerdienstliches	Auszeichnungen und Strafen	Fähigkeiten	Kenntnisse	Geschäftsgewandtheit	Fleiß	
9	10	11	12	13	14	15	16	17

Besondere Vorschriften für die Ergänzung dieses Formulars und für die Einträge bei Gerichtsvollziehern, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, s. S. 579 Ziff. 1 Abs. 2.

Der Landgerichtspräsident führt für jeden Gerichtsvollzieher eine gleichfalls nach diesem Formular III hergestellte Personalliste. Der Personalliste ist die für den Gerichtsvollzieher vor seiner Anstellung geführte zweite Liste (Beil. No. 52) beizulegen. Näheres s. oben S. 579 Ziff. 2.

Wegen des Eintrags der Qualifikation durch den Oberamtsrichter s. oben S. 580 Ziff. 3, wegen der Qualifikationsnoten S. 581 Ziff. 5, wegen der Vorlage und der Revision der Qualifikation S. 580 Ziff. 4.

Beilage Nr. 49.

(Seite 588.)

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben bei der Gerichtsvollzieher-Prüfung am Landgerichte Schweinfurt im Dezember 1881.

I. Aufgabe.

Der Gerichtsvollzieher Fertig in Schweinfurt erhält

In Sachen

v. Reichthal und Kons. gegen die Gemeinde Marktsteinach und Genossen

wegen Forderung

von der Klagspartei durch Vermittlung des Gerichtsschreibers am k. Amtsgerichte Schweinfurt am 27. Dezember 1881 die sub Beilage I anliegende Urteilsausfertigung nebst den erforderlichen Abschriften mit dem Auftrage, die Abschriften in vorschriftsmäßiger Weise der beklagten Partei zuzustellen und zwar persönlich, nicht durch die Post.

Bei Empfangnahme dieser Schriftstücke in der Gerichtsschreiberei übergibt dortselbst der k. Advokat Groß von Schweinfurt, welcher davon, daß der Gerichtsvollzieher Fertig soeben zur schleunigen Zustellung des Urteils beauftragt wurde, Kenntnis genommen hat, demselben Gerichtsvollzieher die sub Beilage II anliegende Berufung nebst Abschriften zur vorschriftsmäßigen Zustellung an die Klagspartei und ermächtigt zugleich den Gerichtsvollzieher, die Zustellungen, soweit dies gesetzlich zulässig sei, persönlich zu bethätigen, wobei er ihn aber auf die hiebei zu beachtenden Vorschriften ausdrücklich aufmerksam macht.

Gerichtsvollzieher Fertig bereitet hierauf die Zustellungen vor und schreitet an einem und demselben Tage zu deren Ausführung, wobei sich folgendes ergibt:

1. Der Kläger v. Reichthal wird persönlich in seiner Wohnung nicht angetroffen, wohl aber dessen Gattin Julie v. Reichthal, die jedoch den Gerichtsvollzieher ersucht, die Schriftstücke dem Gutsverwalter ihres Gatten, August Kraft, zuzustellen, welcher mit seiner Familie im gegenüberstehenden Ökonomiegebäude wohne und gerade jetzt anzutreffen sei.
2. In Gädheim trifft der Gerichtsvollzieher in der Wohnung des Bürgermeisters Georg Gräf diesen selbst und zufällig auch die übrigen Mitglieder des Gemeindeausschusses, welche soeben eine gepflogene Beratung beendigt hatten.

   Diese sämtlichen Personen verweigern die Annahme der Zustellung und entfernten sich, von denen der Bürgermeister in sein Nebenzimmer sich begab und die übrigen ihre Wohnungen aufsuchten.
3. Am Bahnhofe zu Gädheim trifft der Gerichtsvollzieher den Mitkläger Fuchs, der ihm vom dortigen Expeditor Lang vorgestellt wird.

4. Das besondere Geschäftslokal der Firma Hausmann & Krieg findet der Gerichtsvollzieher während der gewöhnlichen Geschäftsstunden verschlossen und ist auch niemand daselbst anzutreffen, dagegen trifft er die beiden Gesellschafter, bezw. Inhaber der Firma im Nebenzimmer des Gasthauses zu Mainberg; dieselben verweigern aber die Annahme der Zustellung.

5. In Marktsteinach, wo die Gemeinde ein besonderes Geschäftslokal hat, trifft der Gerichtsvollzieher nur den Gemeindekassier und zugleich Gemeindebevollmächtigten Ludwig Lutz und den Gemeindeschreiber Bernhard Schwert, welche beide zur Annahme der Zustellung für die Gemeinde bereit sind mit dem Bemerken, daß der Bürgermeister heute nach Haßfurt gereist sei.

6. Die Wohnung des Andreas Menger findet der Gerichtsvollzieher geschlossen und ist allda niemand anwesend. Ebenso findet er die Wohnungen des Bürgermeisters und des Beigeordneten verschlossen und trifft keinen von beiden, erfährt aber, daß Mengee im Bahnhofe zu Schonungen sich befinde, woselbst er eine Postanweisung aufgebe, trifft auch den rc. Menger allda, dieser verweigert aber die Annahme der Zustellung.

7. Bei Zustellung der für Franz Wieland bestimmten Schriftstücke ergaben sich keinerlei Hindernisse.

8. In der Wohnung des Schmiedes Karl trifft der Gerichtsvollzieher lediglich dessen in seiner Familie dienendes zehnjähriges Dienstmädchen Anna Storch, welche erklärt, daß Karl heute verreist sei, dessen Frau aber sich in die im Nebenhause befindliche Schmiede begeben habe. Gerichtsvollzieher verfügt sich dahin und trifft die Ehefrau, sowie den Gesellen Gustav Schmal, welche beide aber die Annahme verweigern.

Wie ist in den einzelnen, unter Nr. 1 mit 8 angegebenen Fällen zu verfahren?

Die veranlaßten Zustellungsurkunden sind zu entwerfen, die Gebühren und allenfallsige Auslagen für die Zustellungen beizusetzen und die Zustellungen sub Nr. 1, 3, 5 und 7 in das allgemeine Dienstregister einzutragen.

Soweit es zulässig erscheint, können mehrere Zustellungen in einem Originalakte beurkundet werden.

Mainberg ist 4,2 Kilometer, Marktsteinach 9,2, Bahnhof Gädheim 11,2, Bamberg 55,0, Schonungen 8,3, Gädheim 11,0, Baierhof 12,6 Kilometer von Schweinfurt entfernt.

Beilage I.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern!

Das k. Amtsgericht Schweinfurt erläßt als das nach §§ 38 und 39 der RCPO. durch Vereinbarung zuständige Gericht

in Sache

a) des Gutsbesitzers Emil v. Reichthal zu Bayerhof, Gemeinde Waldsachsen, Amtsgerichts Schweinfurt,

b) der Landgemeinde Gädheim, Amtsgerichts Haßfurt, gesetzlich vertreten durch den Gemeindeausschuß, welcher seinerseits den Gemeindebevollmächtigten Eugen Glück, Ökonomen zu Gädheim, als Prozeßbevollmächtigten für die Gemeinde bestellt hat,

c) des Kaufmanns Eduard Fuchs früher zu Gädheim, jetzt in Bamberg wohnhaft — sich selbst vertretend — welcher durch Verfügung vom 10. November d. J. aufgefordert wurde, einen im Bezirke des Amtsgerichts Schweinfurt wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, jedoch einen solchen nicht benannt hat.

d) der offenen Handelsgesellschaft Hausmann & Krieg mit dem Sitze zu Schonungen, vertreten durch die beiden Inhaber Edmund Hausmann, wohnhaft zu Schonungen, und Adolf Krieg, wohnhaft zu Mainberg, Klagspartei

gegen

1. die Landgemeinde Marktsteinach, gesetzlich vertreten durch den Gemeindeausschuß daselbst, welcher seinerseits seinen Vorstand, den Bürgermeister Edmund Süß von Marktsteinach als Prozeßbevollmächtigten für die Gemeinde bestellt hat,
2. den Schneider Andreas Menger wohnhaft in Schonungen,
3. den ledigen und volljährigen Bautechniker Franz Wieland von Forst, z. Z. Soldat des k. b. 9. Inf.-Reg. 2. Compagnie in Schweinfurt,
4. den Schmiedmeister Wilhelm Karl zu Marktsteinach

Beklagte

wegen Forderung

auf die mündliche Verhandlung vom 1. Dezember 1881 folgendes Endurteil:

I. Die Beklagten sind solidarisch schuldig an die Klagspartei 3000 ℳ. zu zahlen.

II. Die Beklagten haben gemeinsam die Kosten des Streits zu tragen.

Durch den erkennenden Richter

Verkündet am 1. Dezember 1881 Graf, Oberamtsrichter.

Dick, Gerichtsschreiber.

Beilage II.

Schweinfurt, den 20. Dezember 1881.

Zum k. Landgerichte Schweinfurt.

Berufung des kgl. Advokaten Groß in Schweinfurt.

Namens

der untengenannten Beklagten

In Sache

des wie im Urteile sub lit. a, b, c und d aufgeführt als Kläger und Berufungsbeklagte

gegen

die wie im Urteile unter Ziff. 1, 2, 3 und 4 ausgeführt, Beklagte und Berufungskläger

wegen Forderung

2c. 2c.

Groß, k. Advokat.

Terminbestimmung.

Zur mündlichen Verhandlung wird die Sitzung vom

Dienstag den 31. Januar 1882

früh 9 Uhr

bestimmt.

Schweinfurt, den 24. Dezember 1881.

Kgl. Landgericht, Civilkammer

Raab.

II. Aufgabe.

1. Welche Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften über Zustellungen bestehen in Forstrügesachen bei den Zustellungen der Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte?
2. In Sachen der bayerischen Bodenkreditbank zu München gegen den Oekonomen Johann N., den Schuhmacher Adolf X., den Pfarrer B. und den Wagner Z., sämmtliche von A. wegen Forderung hat das Landgericht Sch. auf Grund § 782—789 der CPO. gegen die Verklagten Haftbefehl erlassen. Der Gerichtsvollzieher ist unter Aushändigung einer vollstreckbaren Urkunde und des Haftsbefehls mit dem Vollzuge beauftragt. Bei dem Vollzuge erklärt ihm der Oekonom Johann N., daß er als Abgeordneter zum Landtage einberufen sei, nächster Tage abreisen müsse und daher der Haftbefehl gegen ihn nicht vollzogen werden könne, die Angehörigen des Schuhmachers Adolf X. dagegen teilen ihm mit, daß dieser am Nervenfieber krank darniederliege.

Es ist das Protokoll über den Vollzug obigen Auftrags zu entwerfen und sind in dasselbe alle wesentlichen Bestimmungen aufzunehmen.

III. Aufgabe.

A. überschickt dem Gerichtsvollzieher zu B. am 18. Juni 1881 behufs der Zwangsvollstreckung

1. Die vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils des Landgerichts X. vom 15. Juni 1881, wonach die zum Amtsgerichte B. gehörige Gemeinde Y. verurteilt ist, an A. die Summe von 400 M. zu zahlen.
2. Die vollstreckbare Ausfertigung eines Urteils des Landgerichts vom gleichen Datum, wonach die nach fränkischem Landrechte in Gütergemeinschaft lebenden Oekonomeneheleute C. in B. verurteilt sind, an A. die Summe von 800 M. zu zahlen und ein genau bestimmtes Pferd herauszugeben.

In der Wohnung der C'schen Eheleute, welche dieselbe mit den dazu gehörigen Grundstücken gepachtet haben, finden sich außer dem unentbehrlichen Hausgeräte, der Kücheneinrichtung, dann dem zum Betreiben der Landwirtschaft unentbehrlichen Geräte, Vieh und Feldinventarium, eine Milchkuh wert 150 M, 2 Ziegen jede wert 30 M., fünf Betten, von denen 2 von den C'schen Eheleuten, eines von dem allein anwesenden 12 Jahre alten Dienstbuben benützt wird, sowie Waldstreu anstatt des Stroh's, welche für die Milchkuh und die Ziegen benützt wird, in einer Quantität, daß dieselbe für 6 Monate ausreicht. Der anwesende Dienstbube erklärt dem am 18. Juni 1881 erschienenen Gerichtsvollzieher, daß der C'sche Ehemann am 16. gestorben sei und soeben in einer Nachbargemeinde beerdigt werde, daß der Sohn und die Tochter der C'schen Eheleute, der erstere nach vollendeter Militärdienstzeit, die letztere aus einer auswärtigen Schule nach Beendigung der Schulzeit in die elterliche Wohnung zurückkehren, was auch ortsbekannt ist. Das Futter für die Kuh und die Ziegen wurde, soweit das Hüten nicht ausreicht, von einem großen neben dem Hause liegenden Haberfelde und dergleichen Rübenfelde, zwischen welch beiden die Gemeindegrenze durchläuft, so daß das Rübenfeld zu einer anderen Gemeinde gehört, genommen, obgleich Haber und Rüben erst in 4 Wochen reif werden. Der Haber hat zur Zeit der Reife einen mutmaßlichen Wert von 100 M, die Rüben von 80 M. In dem zum unentbehrlichen Hausgeräte gehörigen verschlossenen Kasten befinden sich

a) 10 alte seltene Brabanter Thaler à 5 M. Silberwert,
b) ein Wertpapier auf den Namen des verstorbenen Ehemannes lautend von 300 M.

Weitere der Pfändung unterliegende Gegenstände sind nicht vorhanden. Das wegzunehmende Pferd befindet sich im Stalle, an dessen Thür ein Anschlagzettel; wornach dieses Pferd von einem andern Gerichtsvollzieher am 17. Juni im Auftrage eines anderen Gläubigers gepfändet wurde, weil dessen Fortschaffen und Füttern durch andere Personen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Was hat der Gerichtsvollzieher zu thun, wie haben die erforderlichen Gerichtsvollzieherurkunden und die veranlaßten Eintragungen in die Geschäftsbücher zu lauten.

Beilage Nr. 50.

(Seite 588.)

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben bei der Gerichtsvollzieher-Prüfung am Landgerichte Würzburg im April 1882.

I. Aufgabe.

Der Privatier Carl Schmachtenberger in Karlstadt erteilt dem k. Gerichtsvollzieher Kaspar Bonfig in Würzburg unter Uebermachung einer vollstreckbaren Ausfertigung eines von der I. Civilkammer des k. Landgerichts Würzburg unterm 1. März 1882 erlassenen Urteils, wodurch der Maler Heinrich Dichtmüller daselbst verurteilt wurde, an Carl Schmachtenberger die Summa von 1000 *M.* zu zahlen — sowie unter Uebersendung eines Kostenvorschusses von 50 *M.* den Auftrag gegen den Beklagten unter Zustellung dieses Urteiles die Pfändung, und zwar vorerst an den Mobilien desselben zu vollziehen.

In Folge dieses Auftrages stellt der kgl. Gerichtsvollzieher Kaspar Bonfig dem in seiner Behausung, Katzengasse Nr. 4 persönlich angetroffenen Dichtmüller das erwähnte Urteil vorschriftsgemäß zu und erhält von ihm die Antwort, daß er nur den Betrag von 200 *M.* zu zahlen im Stande sei. Diesen Betrag übergibt er auch in 20 Zehnmarkstücken dem k. Gerichtsvollzieher mit der Bitte, hierüber gesetzlicher Ordnung gemäß zu verfügen. Der k. Gerichtsvollzieher schreitet nun bezüglich der Restsumme zu 800 *M.* zum Vollzuge der Pfändung und pfändet zu diesem Behufe vor Allem

1. eine goldene Remontoiruhr im Werte zu 100 *M.*,
2. ein Oelgemälde im Wert zu 200 *M.*

Als er weiter pfänden will, findet sich der Gläubiger Carl Schmachtenberger ein, welcher die Annahme der Teilzahlung verweigert und die Pfändung auf die ganze Judikatsumme zu 1000 *M.* beantragt.

Der Schuldner protestirt hiegegen und gerät hierüber so in Aufregung, daß er vom Schlage gerührt wird und tot zu Boden sinkt. Der Gläubiger C. Schmachtenberger beantragt trotzdem den weiteren Vollzug der Pfändung zur Wahrung seiner Rechte und zwar an der vorhandenen Zimmergarnitur, bestehend in einem Canapee und 6 Sesseln im Werte zu 500 *M.* mit dem Bemerken, daß er vorläufig auf Versteigerung der Pfandobjekte nicht bestehe und solche bis auf weiteren Antrag im Besitze der Erben des Schuldners belassen wolle.

Der herbeigeeilte Bruder des Schuldners Privatier Martin Dichtmüller von hier protestirt gegen die Fortsetzung der Pfändung mit der Erklärung, daß die Erben seines Bruders dessen minderjährige Kinder, Josef und Gustav Dichtmüller seien, über welche erst eine Curatel eingeleitet werden müsse. Er protestirt gegen die Hinwegnahme der gezahlten

200 ℳ mit dem Antrage, diesen Betrag bei der Verlassenschaftsbehörde, dem Amtsgerichte Würzburg I zu hinterlegen.

Der Gläubiger gibt hiezu seine Zustimmung nicht und stellt den Antrag, nunmehr den gezahlten Betrag von 200 ℳ an ihn auszuhändigen.

Derselbe bemerkt hiebei, daß er, da er mit dem nächsten Bahnzuge abreisen müsse, die Entscheidung des Gerichtsvollziehers nicht abwarten könne, und entfernt sich sofort mit der Bitte, ihm das Geld unter Beilegung der Urkunde über den Pfändungsakt nachzusenden und ihm bezüglich des Vorschusses Abrechnung zu übermachen, ferner ihm brieflich mitzuteilen, wie er es anzufangen habe, um bezüglich eines ihm gegen Heinrich Dichtmüller weiter erwachsenen Wechsel-Anspruches zu 50 ℳ, hinsichtlich dessen er bereits ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes, aber noch nicht ausgefertigtes Versäumnißurteil erwirkt habe, gegen die Erben desselben im Wege der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung zu gelangen.

Die durch vorstehenden Sachverhalt bedingte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers ist in einer zu entwerfenden Gerichtsvollziehers-Urkunde, sowie in einem abzufassenden Briefe an den Auftraggeber erschöpfend darzustellen.

Hiebei ist als Tag der Pfändung der 1. April, als Tag der Abfassung des Briefes der 2. April 1882 anzunehmen.

Die veranlaßten Einträge in die Geschäftsbücher sind unter Berechnung der Gebühren, welche, soweit erforderlich, der Urkunde beizusetzen sind, zu entwerfen.

II. Aufgabe.

Gerichtsvollzieher Muth in Würzburg, erhält in Sachen des Privatiers Philipp Herbert daselbst gegen den Schuhmacher und Landkrämer Michael Forstmüller in Zell a. M. wegen Forderung seitens des Gläubigers Herbert vollstreckbares Urteil des kgl. Landgerichts Würzburg vom 4. September 1881 am 4. Dezember 1881 mit dem Auftrage eingehändigt, behufs Beitreibung seiner urteilsmäßigen Forderung von 2500 ℳ gegen Michael Fortmüller im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen.

Hiebei bemerkt Philipp Herbert, daß sein Schuldner zwar gelernter Schuhmacher sei, dieses Geschäft aber, nachdem er durch einen Unfall die Beweglichkeit der rechten Hand eingebüßt, seit Jahren durch einen Gesellen, Adam Jeßberger, der seinen Meister dann und wann auch in der Landwirtschaft unterstütze, versehen lasse, selbst aber Unterhandelsgeschäfte betreibe und seine Oekonomie besorge, während er durch seine Ehefrau einen Viktualien- und Produktenhandel ausübe.

Als Gegenstände der Vollstreckung bezeichnet Philipp Herbert dem Gerichtsvollzieher

1. die Vorräthe des Handelsgeschäfts im Laden und Gewölbe,

2. den vollständigen, für eine arbeitende Person vorhandenen Schuhmacherwerkzeug,
3. das in der Dachkammer befindliche, zur Benützung des Gesellen bestimmte Bett,
4. von den drei im Stalle stehenden Viehstücken eine Milchkuh, wogegen die vorhandenen beiden Stiere als zum Betrieb der Landwirtschaft unentbehrlich freizulassen sind,
5. eine Kaution von 300 *M.*, welchen Betrag der Schuldner Fortmüller zur Abwendung des Vollzugs einer einstweiligen Verfügung in Sachen der Würzburger Volksbank gegen ihn wegen Forderung von 250 *M.* beim Depositenamte des kgl. Amtsgerichts Würzburg II hinterlegt hatte,
6. eine im Besitze des Schuldners befindliche Police über die Versicherung seines Lebens zum Betrage von 2000 *M.*, zahlbar nach seinem Tode, ohne besondere Bestimmung eines Empfangberechtigten, durch die Lebensversicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M. mit dem Domizil für Bayern in München Sonnenstraße 20.

Zunächst erkundigte sich Gerichtsvollzieher Muth bei dem Depositenamte des kgl. Amtsgerichts II wegen der Kaution mit dem Bemerken, daß er beauftragt sei, dieselbe zu pfänden. Hier wurde ihm bedeutet, daß der von Fortmüller hinterlegte Betrag depositalordnungsmäßig bei der k. Filialbank Würzburg gegen eine auf das k. Amtsgericht Würzburg II als Gläubiger lautenden Bankschein vom 4. November 1881 angelegt worden und sohin beim Depositenamte irgend welche dem Fortmüller gehörige bewegliche Sache oder Urkunde nicht vorhanden sei, folgerichtig auch hier eine Mobilienpfändung nicht vorgenommen werden könne. Die Kaution sei durch rechtskräftige Aufhebung der einstweiligen Verfügung freigeworden und Fortmüller jederzeit berechtigt, die Rückvergütung des Betrages von 300 *M.* zu beanspruchen.

Nunmehr begab sich der Gerichtsvollzieher nach Zell in das Anwesen des Schuldners und fand hier:

1. im Laden und Verkaufsgewölbe Eier und Schmalzvorräte zum Werte von 200 *M.* und 3 Stere zum Verkaufe kleingespaltenes Buchenholz,
2. in der Werkstätte das Schuhmacherwerkzeug, mit welchem der Geselle eben arbeitete,
3. in der Dachkammer das Gesellenbett,
4. im Stalle die Milchkuh neben den beiden Stieren,
5. die Bescheinigung des kgl. Amtsgerichts Würzburg II vom 30. Oktober 1881 über Hinterlegung der Kaution von 300 *M.*,
6. die Lebensversicherungs-Police nebst mehreren Quittungen über Zahlung von Prämien im Gesammtbetrage von 125 *M.*

Der anwesende Schuldner konnte im Allgemeinen gegen die Berechtigung zur Zwangsvollstreckung Nichts erinnern. Im Einzelnen aber wendete er ein,

1. von den Vorräten müßten die für ihn, seine Familie (Frau und 5 Kinder) und seinen Gesellen auf zwei Wochen erforderlichen

Nahrungs- und Feuerungsmittel freigelassen werden, (§ 715 Z. 2 CPO.),
2. das Schuhmacherwerkzeug könne auf Grund des § 715 Z. 4 CPO. überhaupt nicht gepfändet werden,
3. das Gesellenbett sei gemäß § 715 Z. 1 CPO. unentbehrlich,
4. die Milchkuh sei nach § 715 Z. 3 CPO. nicht pfändbar,
5. bezüglich der Kaution möge sich der Gerichtsvollzieher mit dem kgl. Amtsgerichte Würzburg II benehmen; zu einer freiwilligen Abtretung seines Anspruches sei er nicht berechtigt, da er noch mehrere Gläubiger habe,
6. die Lebensversicherungspolice könne nicht gepfändet werden, da sie nicht als Wertpapiere im Sinne der §§ 722, 723 CPO. erscheine, wenn auch von ihm anerkannt werden müsse, daß derartige Policen einen Verkauf und Handelswert haben und auch zum Faustpfand gegeben werden.

In wie weit kann der Gerichtsvollzieher im Wege der Pfändung der ihm vom Gläubiger bezeichneten Gegenstände vorgehen, und in wie weit nicht, und aus welchen Gründen und nach welchen Bestimmungen der Reichscivilprozeßordnung.

Soweit der Vollzug durch den Gerichtsvollzieher statthaft ist, ist die Urkunde zu entwerfen und der Eintrag in die Geschäftsregister zu machen.

III. Aufgabe. (Für den 19. Aug. 1882)

Der k. Gerichtsvollzieher Heinrich Sturm in Würzburg erhält von dem Kaufmann Ludwig Wornecke in Nürnberg brieflich folgende Aufträge:
1. Für ihn an den Kaufmann Anton Raft in Würzburg wegen der nachverzeichneten Guthaben einen Mahnbrief zu schreiben;
2. gegen die Kaufleute Xaver Leist und Franz Lutz in Würzburg wegen der nachverzeichneten Guthaben je eine Klage zum k. Amtsgerichte Würzburg I abzufassen, die Anberaumung von Verhandlungsterminen bei dem bezeichneten Gerichte zu erwirken, sodann die Zustellung der Klagen persönlich unter Ausschluß der Post zu bethätigen und ihm die Klagen nebst den Zustellungsurkunden zu übermachen;
3. gegen den Kaufmann Eduard Warmuth in Würzburg, welcher ihm für käuflich bezogenen Zucker 420 ℳ. schulde, bei dem kgl. Amtsgerichte Würzburg I einen Zahlungsbefehl zu erwirken, solchen persönlich unter Ausschluß der Post zuzustellen und ihm die Zustellungsurkunde zu übermachen;
4. dem Kaufmann Ullrich Mayer in Würzburg den beifolgenden Wechsel zur Annahme vorzulegen, mangels derselben gesetzlicher Ordnung gemäß zu protestiren und ihm nach vollzogenen Auftrage den Wechsel unter eventuellem Anschlusse der Protesturkunde zu remittieren; Anl. IV.
5. dem Kaufmann Lorenz Schmitt in Würzburg den anliegenden Wechsel zu präsentiren, und, wenn derselbe Zahlung leiste, solche Anl. V.

in Empfang zu nehmen und zu übersenden, außerdem den Wechsel zu protestiren und ihm die Protesturkunde zu übermachen;

6. dem Kaufmann und Champagnerfabrikanten Adam Gutbrod in Würzburg zu eröffnen, daß er auf die Lieferung von 500 Flaschen Champagner, welche Adam Gutbrod ihm gegenüber laut Vertrag vom 10. April l. Js. übernommen, Verzicht leiste und bereit sei, den dem Adam Gutbrod etwa entstandenen Schaden zu ersetzen und die Zustellung dieser Eröffnung lediglich durch Aufgabe zur Post zu bethätigen.

Hiebei bemerkt der Auftraggeber:

ad 1. Anton Raft schulde ihm

Anl. I. a) laut der beiliegenden Urkunde vom 1. Dezember 1881 aus einer gepflogenen Abrechnung 1000 ℳ, für welchen Betrag ihm derselbe inhaltlich der Urkunde eine k. b. Staatsobligation verpfändet habe;

Anl. II. b) laut des beiliegenden Schuldscheines vom 1. Januar 1882 ein Darlehen von 500 ℳ, für welchen Betrag ihm derselbe inhaltlich des Schuldscheines einen Brillantring als Pfand behändigt habe;

c) auf Grund einer Bestimmung im Testamente des verstorbenen Otto Wornecke in Nürnberg, eine längst verfallene Legatsforderung zu 300 ℳ, bezüglich welcher er von Anton Raft zur Sicherheit ein Gemälde als Pfand erhalten habe.

Der Auftraggeber bittet, dem Schuldner in dem Mahnbriefe ausdrücklich anzudrohen, daß wenn er binnen 14 Tagen keine Zahlung erhalte, er sofort seine Ansprüche auf Befriedigung aus den erhaltenen Pfändern nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auf deren Hauptinhalt er den Schuldner hinzuweisen beantragt, verfolgen werde und stellt das Ersuchen, ihm Abschrift des Mahnbriefes mitzuteilen.

Anl. III. ad 2. Der Kaufmann Xaver Leist schulde ihm für zwei auf vorgängige Bestellung an denselben gesendete 2 Centner Kaffee à 110 ℳ, den Gesammtbetrag von 220 ℳ, und der Kaufmann Franz Lutz inhaltlich des beiliegenden Schuldscheines ein Darlehen von 250 ℳ; bezüglich des H. Leist wünsche er die Klagestellung im gewöhnlichen Verfahren und bezüglich des Franz Lutz jene im Urkundenprozesse.

Die übersendeten Urkunden lauten:

Anlage I. (Urkunde vom 1. Dezember 1881.

Die Unterfertigten haben heute mit einander abgerechnet und bekennt Kaufmann Anton Raft aus Würzburg dem Kaufmann Ludwig Wornecke in Nürnberg für erhaltene Waren noch 1000 ℳ zu schulden, welchen Betrag er innerhalb 14 Tagen zu zahlen verspricht.

Zur Sicherheit behändigt Anton Raft dem Ludwig Wornecke als Unterpfand eine k. b. Staatsobligation vom 1. Juli 1878 ad 1000 ℳ Ser. 1357 No. 33900 mit Coupons vom 1. Januar 1882 an und Talon,

wobei vereinbart wird, daß der Gläubiger sich ohne gerichtliches Verfahren aus dem Pfande befriedigen kann.

Nürnberg, am 1. Dezember 1881.

Anton Raft.
Ludwig Wornecke.

Anlage II. (Schuldschein vom 1. Januar 1882.)

Der unterzeichnete Kaufmann Anton Raft aus Würzburg bekennt von dem Kaufmanne Ludwig Wornecke in Nürnberg zum Betriebe seines Handelsgewerbes ein mit 5% verzinsliches in ¼ Jahr rückzahlbares Darlehen von 500 ℳ erhalten zu haben und verpfändet dem Ludwig Wornecke zur Sicherheit einen Brillantring, dessen Empfang Letzterer bestätigt.

Würzburg, am 1. Januar 1882.

Anton Raft.
Ludwig Wornecke.

Anl. III. (Schuldschein vom 1. März 1882.)

Ich bekenne, von dem Kaufmann Ludwig Wornecke in Nürnberg ein baares in 14 Tagen rückzahlbares Darlehen von 250 ℳ erhalten zu haben.

Würzburg, am 1. März 1882.

Franz Lutz, Kaufmann.

Anl. IV. (Wechsel vom 10. April 1882.)

Nürnberg, am 10. April 1882. Für 1000 ℳ

Ende August 1882 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre meiner selbst die Summe von

Tausend Mark

den Wert in mir selbst und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Ludwig Wornecke.
Kaufmann Ullrich Mayer
in Würzburg.

Bemerkung: Eine Stempelmarke ist nicht verwendet.

Anl. V. (Wechsel vom 1. Februar 1882.)

Würzburg, am 1. Februar 1882. Für 1300 ℳ

Am 19. April 1882 zahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel an die Ordre des Kaufmanns Ludwig Wornecke in Nürnberg, die Summe von:

ein tausend dreihundert Mark

Valuta in Waaren erhalten.

Lorenz Schmitt.

Bemerkung: Auf der Rückseite des Wechsels und zwar unmittelbar am oberen Rande ist folgende Stempelmarke in der beigesetzten Weise verwendet:

Deutscher Wechselstempel
ℳ 0,50.
1./II. 82.

Der k. Gerichtsvollzieher Heinrich Sturm schreitet nun, ohne von der ihm durch § 18 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1878, die Gebühren-Ordnung für die Gerichtsvollzieher betr. eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, zum Vollzuge der ihm erteilten Aufträge, soweit sie ihm gesetzlich zulässig erscheinen und erstattet hierüber seinem Auftraggeber brieflich ausführlichen Bericht, indem er ihm insbesondere die von ihm errichteten Originalurkunden sowie Abschrift des Mahnbriefes unter Belehrung hinsichtlich der von beanstandeten Ausführbarkeit der Aufträge, sowie unter Darlegung der Schritte, welche er selbst etwa zur Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten gethan, mitteilt.

Bei Erledigung der im Vorstehenden gegebenen Aufgabe, ist, indem im Übrigen die Ausführung der Urkunden und bezw. die Fingirung der erforderlichen Thatumstände nach der Sachlage freigegeben wird, davon auszugehen, daß:

ad 2, der k. Gerichtsvollzieher die Kaufleute Xaver Leist und Franz Lutz weder in ihren Geschäftslokalitäten, noch in ihren Wohnungen antrifft, und daß

a) im Comptoir des Xaver Leist nur ein Bruder desselben, Rentier Gustav Leist aus Hamburg anwesend ist, welcher dem Gerichtsvollzieher erklärt, daß er nur für eine Woche bei seinem Bruder auf Besuch, überigens bereit sei, die Zustellung der Klage für seinen Bruder anzunehmen;

b) im Laden des Franz Lutz sich nur dessen 18jähriger Commis Kasp. Trunk vorfindet, welcher die Annahme der Zustellung mit dem Bemerken verweigert, daß er nicht Prokura besitze;

ad 3, in den Geschäfts- und Wohnungsräumen des Kaufmanns Eduard Warmuth lediglich der Hausknecht desselben, Johann Kraft angetroffen wird, welcher zur Annahme der Zustellung bereit ist, übrigens den Gerichtsvollzieher darauf aufmerksam macht, daß er zwar von E. Warmuth als Hausknecht fest engagirt sei und als solcher jeden Tag thätig, aber nicht im Hause desselben wohne, sondern ein Logis im Grombühl habe;

ad 4, der in seinem Comptoir befindliche Kaufmann Ullrich Mayer erklärt, daß er den Wechsel nur auf den Betrag von 500 M. acceptiere und die Verwendung einer Stempelmarke verweigere, weil nach seiner Ansicht der Trassant zur Versteuerung des Wechsels verpflichtet sei;

ad 5, der in seiner Wohnung angetroffene Kaufmann Lorenz Schmitt den Wechselbetrag zu 1300 M. dem Gerichtsvollzieher sofort baar in Zwanzig-Mark-Stücken behändigt.

Die veranlaßten Einträge in die Geschäftsbücher und Verzeichnisse mit Ausnahme jener in das Protestregister, welche erlassen werden, sind nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften unter Berechnung der Gebühren zu entwerfen.

Beilage Nr. 51.

(Seite 590.)

Formular I der JMBek. vom 11. Sept. 1879 z. A. d. GVO.

Verzeichnis

der zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieherprüfung zugelassenen Bewerber (vom Präsidenten zu führen).

Fortlaufende Nummer	Vor- und Zunamen der Bewerber	Heimat (Bezirksamt)	Geburtszeit	Religion	Besuch höherer Unterrichtsanstalten	Bisherige Beschäftigung	Militärverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7	8

Familienverhältnisse	Vermögensverhältnisse	Gesundheitsverhältnisse	Sittliches Verhalten	Vorbereitungsdienst		Zeit der bestandenen Prüfung	**Bemerkungen***)
				Zeit der Zulassung	Amtsgericht		
9	10	11	12	13	14	15	16
							*) Wahrnehmungen über besondere Befähigung von Bewerbern bei der Prüfung (§ 8) sind in Rubrik 16 zu konstatieren.

Beilage Nr. 52.

(Seite 594, 12. u. 13. Kap., dann S. 579 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2 oder §§ 13 und 14, und 30 Abs. 2 d. JMB. vom 11. Sept. 1879 z. A. D. GVO.)

Formular II der MBek. vom 11. Sept. 1879 zur A. d. GVO.

Personalliste

zu führen für jeden geprüften Bewerber um eine Gerichtsvollzieherstelle, der in ein Dienstverhältnis des § 10 (10. und 11. Kapitel S. 592—593) tritt.

Vor- und Zunamen des Bewerbers	Heimat (Bezirksamt)	Geburtszeit	Religion	Besuch höherer Unterrichtsanstalten	Frühere Beschäftigung	Zeit und Ort der Prüfung	Gegenwärtige Beschäftigung	Militärverhältnisse
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Familienverhältnisse	Vermögensverhältnisse	Gesundheitsverhältnisse	Sittliches Verhalten			Qualifikation				Bemerkungen
			dienstliches	außerdienstliches	Auszeichnungen und Strafen	Fähigkeiten	Kenntnisse	Geschäftsgewandtheit	Fleiß	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Von jeder solchen neu angelegten Personalliste ist Abschrift dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen (s. hierüber S. 594 im 13. Kapitel).

Für diejenigen Bewerber, welche unter Aufsicht des Oberamtsrichters stehen (S. 591) hat der Oberamtsrichter dessen Aufsicht der Bewerber nach der Prüfung zuerst unterstellt ist, dem Präsidenten eine Abschrift vorzulegen.

Für dieselben führt dann der Präsident eine zweite Liste. Die Vorlage an das Ministerium erfolgt durch den Präsidenten.

Zur Vorlage der Qualifikation (S. 595 u. 596) wird dann das Form. II mit Weglassung der Spalten 2—7 benützt.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

Abgaben s. „Staatsabgaben" für Gerichtsvollzieherakte und für freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen.

Ablehnung dienstlicher Aufträge s. Aufträge.

Abwesende, Fall der gesetzlichen Vertretung derselben 133; s. auch Verschollene. Von dem aufzustellenden Kurator im Fall der Klage auf Löschung der Hypothek gegen den unbekannt wo abwesenden Inhaber der Hypothekforderung 134.

Abwesenheit, berechtigte des Gerichtsvollziehers s. Krankheit.

Abwesenheitsfälle in der Pfalz. Zustellungen im Verfahren nach Art. 174 des AG. zur CPO. 292 Abs. 2.

Akten der Gerichtsvollzieher s. Vollstreckungsakten.

Amtseid der Gerichtsvollzieher 47 lit. a; Eid im Fall Aufstellung derselben als Gehilfen und Stellvertreter in der Gerichtsschreiberei 47 lit. a; s. auch Gerichtsvollziehergehilfen und Bewerber ungeprüfte.

Amtsenthebung s. Dienstenthebungsgesuche der Gerichtsvollzieher; Pflichten im Falle nachgesuchter A. 50 lit. b.

Amtsgerichte sind in der Regel die Vollstreckungsgerichte; deren mitwirkende und selbständige Thätigkeit in der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche 33—34, 306—308; Konkurrenz der A. mit dem Gerichte der Hauptsache als Vollstreckungsgericht in Arrestsachen 309; Ausnahmsweise Konkurrenz der A., in deren Bezirk sich der Vollstreckungsgegenstand befindet, als anordnendes und gegebenenfalls als vollziehendes (Vollstreckungs-) Gericht mit dem Gerichte der Hauptsache bei einstweiligen Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand 310. Örtliche Zuständigkeit 310. Ausnahmen oder besondere Fälle 310. Amtsgerichtliches Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen 455—460. Kompetenz der A. in der Zwangsvollstreckung in Strafsachen 34, 35. S. auch Sitzungsdienst.

Amtsgerichte, Zuständigkeit der A. auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege 328. Voraussetzung der Vollstreckbarkeit der von ihnen, als Behörden der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, beurkundeten Vergleiche 329.

Amtsgerichtliche Gesetz-, Verordnungs- und Justizministerialblätter und Depositorium, Benützung durch den Gerichtsvollzieher 88.

Amtsgerichtsdiener. Übertragung des Gerichtsvollzieheramtes an solche als Nebenamt, insbesondere beim Amtsgerichte München I und anderen Amtsgerichten, zu welchen eine größere Stadt gehört, für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen. Gebühren und Auslagen 8, 9, 54, 55. Sachliche Zuständigkeit der A. 42 Ziff. I, 40 Ziff. X; örtliche Zuständigkeit 43. Amtseid 47. Dienstsiegel 49. Geschäftsbücher 51. Wegen der Dienstaufsicht und der Zwangsstrafen zur Herbeiführung der Erledigung der Geschäfte 563 ff. Wegen der Disziplinargewalt 567 Ziff. 5, 568. Wegen Anregung der Entlassung oder Versetzung 573. Vom Suspensionsrechte des Oberamtsrichters 573. Von Urlaubs- und Versetzungs- und Dienstenthebungsgesuchen 574—575. Von den besonderen Verpflichtungen in

Todes-, Entlassungs-, Entheb-ungs-, Versetzungs- und Suspensionsfällen. Momentane Abwesenheit oder Verhinderung. Einberufung zum Militärdienst 575—576. Vorschriften über die amtsrichterlichen Personalakten und Qualifikation 579—582.

Amtsgerichtsdiener mit dem Nebenamte des Gerichtsvollziehers und die für Geschäfte in Strafsachen bestellten Gerichtsvollzieher haben im Strafprozeß die Zustellungen am Orte ihres Wohnsitzes persönlich auszuführen 29.

Amtspflichten und Dienstvorschriften allgemeine der Gerichtsvollzieher 47—50; s. auch Amtseid, Pflichten Dienstzeichen, Dienstkleidung, Wohnsitz, Geschäftslokal, Dienstsiegel, Dienstleistung, persönliche u. unweigerliche, Geschäftsstunden, Geschäftsverkehr mit dem Gerichte, Ausbleiben über Nacht, im Falle nachgesuchter Amtsenthebung.

Allgemeine Vorschriften in Bezug auf die einzelnen Diensthandlungen 95—104 und zwar:

Allgemeine Pflichten in Bezug auf die dienstlichen Aufträge 95—98 (s. auch S. 13 Ziff. 5). Zeit der Vornahme amtlicher Verrichtungen außerhalb des Geschäftslokals 98. Behandlung in Empfang genommener Gelder und anderer Sachen 99. Allgemeine Vorschriften über die Abfassung der Urkunden 102—104.

Verpflichtung bei der Ersatzzustellung 197 Endabsatz, hinsichtlich der Belehrung der Gemeindebeamten in gewissen Fällen der Ersatzzustellung durch Niederlegung 199 Abs. 3.

Befugnisse und Obliegenheiten der Gerichtsvollzieher in den nach den bisherigen Prozeßvorschriften in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erledigenden Sachen 300.

Kontrolle und Anzeigepflicht in Bezug auf die Besteuerung der Wechsel ꝛc. bei Protestaufnahmen und in anderen Fällen 176—178 der Beil.

Amtsrichter. Die dem A. in der GVO. übertragenen Geschäfte hat der Oberamtsrichter, welcher die Dienstaufsicht hat 11 Ziff. VIII; s. Oberamtsrichter.

Anheftung von Auszügen von Versteigerungs-Bekanntmachungen der Gerichte und Notare durch den Gerichtsvollzieher im Subhastationsverfahren und im Aufgebot liegender Gründe nach preuß. Landr. 31 Ziff. VIII.

Anheftungen des Gerichtssekretärs bei der öffentlichen Zustellung nach §§ 186—189 der CPO. 240—243, dann im Subhastationsverfahren 249, im Konkursverfahren 250 Ziff. 3 und 253—256, in Strafsachen 269 Abs. 3, 278 ff., in Forstrügsachen 286 Ziff. 7, in gewissen anderen, in der RCPO. nicht behandelten Rechtsverhältnissen 290, bei der öffentlichen Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses 250 III, 295 Abs. 1, 2 u. 3, im Aufgebots- oder Ediktalverfahren, insbesondere im Verfahren wegen Todeserklärung Verschollener, im Gebiete des Hypothekenrechts, im Urkunden-Amortisationsverfahren 243—248, in Ehesachen bei den Rückkehrbefehlen 251 IV.

Anschlußpfändung 433.

Anstellungs-Gebühr des Gerichtsvollziehers 9.

Anwalt, gleichberechtigtes Zustellungsorgan im Anwaltsprozesse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zustellung von Anwalt zu Anwalt) 23, 235—236.

In Strafsachen 268 Ziff. 19.

Arbeiter, deren Faustpfandrecht 397.

Arbeitslohn, Pfändung des A. 449.

Armenrecht, Inhalt des A., Bestimmung des Gerichtsvollziehers im Fall der Bewilligung des A., über Auslagen in Armenrechtssachen und deren Liquidation 62 § 6, 97 § 5 u. Beilage Nr. 13; s. auch unter Gebühren und Gebührenrechnung, dann § 21 der RGeb.O. und § 15 der bayer. Geb.O. Beilage 1 u. 2, dann 57 Ziff. 1. Wegen der Portopflicht der Armensachen in der streitigen Gerichtsbarkeit 66, bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit 67, 299. Die Anwendung der Vorschriften über das A. auf das Privatklagverfahren wegen Beleidigungen und Körperverletzungen 64 Ziff. 8 u. 262 Ziff. 7.

Arrestbefehle. Vom Arreste (Sicherungsarreste) 496. Zweck des A. 496. Arten des A. und ihre Voraussetzung 496. Kompetentes Gericht zur Anordnung des Arrestes. Arrestgericht

und gegebenenfalls Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Arrestobjekt sich befindet oder das Gericht der Hauptsache, d. h. des zur Entscheidung über die Geldforderung, um deren Sicherung es sich handelt, in erster oder in der Berufungsinstanz berufene Gericht 309, 497. Arrestgesuch und Entscheidung. Zustellung. Rechtsmittel 498. Vom Widerspruch gegen den A. und vom Verfahren über die Rechtmäßigkeit desselben 499. Arrestvollzug durch den Gerichtsvollzieher und bezw. durch das Gericht, soweit es sich um Vollstreckungsmaßregeln handelt, welche dem Gerichte übertragen sind 33 Ziff. 8, 304, 309, 500. Anträge auf Aufhebung des Arrestes, des bestätigten Arrestes wegen veränderter Umstände oder wegen Sicherheitsleistung 509.

Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen sind vollstreckbare Schuldtitel 329. Bedürfen der Vollstreckungsklausel nur nach eingetretener Rechtsnachfolge 336, 347. Anwendbarkeit der §§ 665—667 der CPO. 347. Keine Hemmung des Vollzugs durch Widerspruch 347.

Arrestpfändung begründet ein Pfandrecht 404 Ziff. III.

Aufforderungen und sonstige Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, wie solche zu erlassen und zu konstatieren sind 361, 366. Wenn sie mündlich nicht erfolgen können 368.

Aufgebotsverfahren s. Zustellung öffentliche.

Aufschlagseinnehmereien vom Vollstreckungsrecht derselben 527.

Aufsicht und Aufsichtsbehörden über die Gerichtsvollzieher s. Dienstaufsicht; s. auch Amtsgerichtsdiener; über die ungeprüften und geprüften Bewerber 593.

Auftraggeber für Zustellungen im Civilprozeß 21, 107, 108, 111 Abs. 3, 113. Vom Zustellungsauftrag im Allgemeinen 112. Vom Parteiauftrag im Anwaltsprozeß 114, 3. Parteiauftrag außerhalb des Anwaltsprozesses 115, 4. Gerichtlicher Auftrag 117, 5. Ersuchen der Sekretäre an Sekretäre auswärtiger Amtsgerichte um Mitwirkung bei dortigen Zustellungen 118. Pflicht der A., zur Bestimmung, ob persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, oder durch die Post und ob „eingeschrieben" 159, 186 Ziff. 3. Deren Pflicht zur Bezeichnung der Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigten, Prozeßbevollmächtigten und gesetzlichen Vertreter, welchen zuzustellen ist, und deren Verantwortlichkeit für die Wahl der richtigen Person 119, 162 Ziff 1, 185 Abs. 3, 5 u. 6. Bei Zustellung an aktive Unteroffiziere und Gemeine Bezeichnung des Truppenteils und Regiments. 183. Bezüglich der Art und Zahl beim Zustellungsauftrag zu übergebender Schriftstücke s. Ausfertigung. Bezüglich der Herstellung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften, bezüglich des Vermerks der Zeit der Übergabe, dann der hiebei abgegebenen Erklärungen, über persönliche Zustellung oder wegen des „Einschreiben" bei Zustellungen durch die Post, seitens der Gerichtssekretäre bei Zustellungen auf Parteibetrieb unter ihrer Vermittlung, bezw. seitens der Gerichtsvollzieher beim unmittelbaren Auftrag 158—160, 182. Bestimmungen, welche Zeit in bestimmten Fällen als Zeit der Übergabe anzunehmen ist 158, 159. Verpflichtungen, wenn der Vermittlungsauftrag dem Sekretär, bezw. der Zustellungsauftrag dem Gerichtsvollzieher wieder abgenommen wird 159, 160; s. auch Aufträge.

A. im Strafprozeß 27 Ziff. 1, 257 Ziff. 1.

Vom unmittelbaren Auftrag der Gerichte, Staatsanwaltschaft und Prozeßbeteiligten, insbesondere anderer Bundesstaaten 40 Ziff. XI, 44, 45. Beschwerde im Verweigerungsfall 41.

A. in der Zwangsvollstreckung im Allgemeinen 34 C; s. Zwangsvollstreckung.

Insbesondere A. im Subhastationsverfahren 89; s. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

Aufträge, allgemeine Pflichten in Bezug auf die dienstlichen Aufträge: Aufmerksamkeit auf die Person des Auftraggebers, insbesondere, wenn der Gerichtsvollzieher findet, daß die ihm eine Zustellung auftragende Person die Gerichtsstandsfähigkeit oder

Prozeßfähigkeit nicht besitzt, oder daß dies bei der Person, welcher zugestellt werden soll, der Fall ist 95, 121, 122, 184 Ziff. 1 u. 2. Form des Auftrags 95, 116; s. auch Vollmacht.
Rasche und unparteiliche Erledigung (Zeit der Erledigung), Reihenfolge 96. Unvollziehbare Aufträge 96. In Verhinderungsfällen 96. Ablehnung wegen kollidierender anderer Geschäfte; wegen Mangels des Vorschusses 97. Ausstellung von Empfangsbescheinigungen über die erteilten Aufträge ꝛc. 97, 160 Ziff. 4; Register der Sekretäre für die unter Umständen von dem Gerichtsvollzieher zu verlangenden Empfangsbescheinigungen über erteilte Aufträge 160, Beilage Nr. 17. Wegen Rückgabe der Bescheinigung oder Rückempfangs-Bescheinigungen 160. Uebergang der unerledigten Aufträge auf den Dienstnachfolger 98; s. auch Auftraggeber, ferner Zeit, Gelder, Urkunden.
Wegen Ablehnung dienstlicher A. s. auch 13 Ziff. 5, 49 lit. g.
A. in der Zwangsvollstreckung 97. Gegenüber den von einer unteren Finanzbehörde erteilten Dienstaufträgen 137. Insbesondere über A. von einem Prozeß-Bevollmächtigten, dann von einem Fiskalbeamten 155.
Ausfertigung oder Abschrift, Uebergabe derselben bei der Zustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; ob Zustellung einer A. oder einer Abschrift 156, 157. Wegen Herstellung der erforderlichen A. und Abschriften 157, 158, 159, 161 Abs. 4. Ueber die Form der A. und Auszüge gerichtlicher Entscheidungen 157 Anmerkung. Ueber die Zahl der beim Zustellungsauftrage dem Gerichtsvollzieher, bezw. Sekretär (bei der Zustellung auf Parteibetrieb) zu übergebenden Schriftstücke 158 Ziff. 2; s. auch Beglaubigung.
Ausfertigung, einfache (nicht vollstreckbare) Form der nicht vollstreckbaren A. und Auszüge gerichtlicher Entscheidungen und Vorschriften für die Erteilung 336. Form der nicht vollstreckbaren A. notarieller und gerichtlicher Urkunden 336.
Ausfertigung, vollstreckbare, des Schuldtitels, eine Voraussetzung der Zwangsvollstreckung 335. Begriff derselben 335. Zusätze in der Vollstreckungsklausel 335. Welche Beamte die vollstreckbare A. zu erteilen haben 335. Form derselben bei den Notaren 335. Vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile, Vollstreckungsbefehle, Arrestbefehle und einstweilige Verfügungen brauchen nicht vollstreckbar ausgefertigt zu werden, sind selbst die Vollstreckungsklausel 336. Ebenso Ewiggeldbriefe 336. Wann auch diese ausgenommenen Schuldtitel der Vollstreckungsklausel bedürfen 336. Wann die vollstreckbare A. oder die Vollstreckungsklausel erteilt wird 336. Die Vollstreckungsklausel als Maßstab und Grundlage für die Zwangsvollstreckung 335, 336. Vorschriften über die vollstreckbare A. der Urteile 337—342. Insbesondere, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache (außer Sicherheitsleistung) abhängt 341. Dann, wenn die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages oder von einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängt 341. Vorschriften über die Erteilung vollstreckbarer A., wenn eine Rechtsnachfolge eingetreten ist 342. Vorschriften über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren A. Vormerk der Erteilung 344. Zweifelhafte Fälle. Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel. Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel 345, 370.
Vorschriften über die Erteilung vollstreckbarer A. der anderen Schuldtitel 346
Wenn der Schuldner nach der vollstreckbaren A. des Schuldtitels (oder wenn überhaupt noch keine vollstreckbare A. erteilt ist) vor Beginn der Zwangsvollstreckung stirbt 356. Wenn die Erbschaft ruht oder der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist 356.
Wenn ein Rechtsnachfolger des Gläubigers die Zwangsvollstreckung durchführen will 356; s. auch Vollstreckungsklausel.
Aushilfsgerichtsvollzieher, Veranlassung zur Aufstellung 86. Erforderliche Qualifikation und Kompetenz zur Aufstellung 86. Rechtliches Verhältnis derselben 86. Dienstaufsicht und Disziplinargewalt über solche 567 Ziff 5, 568; s. auch Verhinderung.

Auslagen und Gebührenvorschuß der Gerichtsvollzieher s. Gebühren. Wegen Vergütung der baaren A. § 13 der RGO., Beilagen S. 8 und § 15 Abs. 1 der bayer. GO. Beilagen S. 17.

Ausland. Zustellungen im Civilprozesse im A.; Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zustellung 24, 109 lit. d. Zustellungen an Personen eines im A. befindlichen oder mobilen Truppenteils oder eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges. Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zustellung. Konkurrierende Zustellungsbefugnis des Gerichtsvollziehers (nach § 158 der CPO. S. 183) 26, 109 lit. d. S. Zustellungsorgane exceptionelle im Civilprozesse.

Zustellung eines Pfändungsbeschlusses einer Geldforderung an den im A. befindlichen verklagten Schuldner durch Aufgabe zur Post 170. Zustellungen im A. bei Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses 295. Zustellungen im ausländischen Verfahren 41.

Zwangsvollstreckung im A. 34 Ziff. 1, 383. Wegen Vollstreckung ausländischer Urteile 316 ff.

Beamte öffentliche, Ladung derselben als Zeugen und Sachverständige in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 217 ff. S. Zeugen- u. Sachverständigenladungen.

Beglaubigung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuzustellenden Abschriften durch den Gerichtsvollzieher 161. Wann durch die Gerichtssekretäre 161. Ausnahmen bei Zustellungen auf Betreiben von Rechtsanwälten, dann bei Zustellung von Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen, dann gerichtlicher und notarieller Urkunden 161. Vorschriften für die Beglaubigung des Gerichtsvollziehers 161—162. Bedeutung der Beglaubigung 162 Anmerkg. Wegen Erwähnung der Erfüllung dieses Erfordernisses in der Originalzustellungsurkunde 193 u. 206 lit. F.

Einer Beglaubigung der Abschrift bei Zustellungen im Konkursverfahren bedarf es nicht. 254 Ziff. 8.

Wegen der Beglaubigung der zuzustellenden Abschrift der Zustellungsurkunde 193 letzter Abs.

Beglaubigung in Strafsachen 270 Ziff. 24.

Beglaubigungs-Staatsgebühr für Abschriften des zuzustellenden Schriftstückes bei Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses s. Beilage Nr. 4.

Befriedigungsgebot, als Einleitung der Zwangsvollstreckung aufgehoben 303.

Behinderung des Gerichtsvollziehers: I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, II. in Strafsachen, III. in den durch die Reichsprozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten 45, 46. S. auch Verhinderung.

Behörde, Einschreiten erforderliches einer B. bei der Zwangsvollstreckung 307.

Behörden, Begünstigung bei Zustellungen an solche 163 Ziff. 2. Wegen Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter 185. Soll vor der Ersatzzustellung in der Wohnung erst die Zustellung im Geschäftslokal versucht werden, 196 lit. a Abs. 7 u. 8, S. 198 Abs. 2. Die Zustellung an dieselben in der Wohnung bei bestehendem Geschäftslokal ist an sie nur in Person möglich 196 lit. a Abs. 8.

Beilagen des allgemeinen Dienstregisters und Kassabuchs und Ordnung derselben 52 C. Welche Schriftstücke dagegen dem Auftraggeber ausgehändigt werden 53.

Bekanntmachung öffentliche, s. Zustellungsorgane, exceptionelle.

Beleidigungen der Gerichtsvollzieher 12 bis 13.

Benefizialerbe, Erinnerungen desselben oder eines unter der Rechtswohlthat des Inventars verurteilten Schuldners wegen Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung 371.

Bevollmächtigte des betreibenden Teils im Anwaltsprozesse, im Parteiprozesse 154. Ueber den Unterschied der Stellung des Anwalts im Anwaltsprozesse von dem Bevollmächtigten im Parteiprozesse 154. Stellung des Anwalts im Parteiprozesse 154.

Pflicht des Gerichtsvollziehers bei Uebernahme eines Zustellungsauftrags von einem Bevollmächtigten 155. Bei unmittelbaren Aufträgen 116 Abs. 4.

Von den allgemeinen ständigen Bevollmächtigten (General-Be-

vollmächtigten) der gesetzlichen Vertreter gewisser juristischer Personen 155.
Wegen Vertretung des Requisiten bei der Zustellung und zwar von der Zustellung an den Generalbevollmächtigten oder Prokuristen 164, s. Generalbevollmächtigte. Von der Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten des Requisiten 165, s. Zustellungsbevollmächtigte. Die Post als Zwangszustellungsbevollmächtigte bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post 168, s. Post, Zustellungen durch Aufgabe zur Post. Von der Zwangszustellung bei anhängigem Rechtsstreite an den Prozeßbevollmächtigten 170—175, s. Prozeßbevollmächtigte.
Wegen der nicht prozeßfähigen Personen und von dem Prozeßbetrieb durch die gesetzlichen Vertreter s. Prozeßunfähige und Vertreter gesetzliche.
Wegen der Bezeichnung der Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigten, Prozeßbevollmächtigten 119.

Bewerber ungeprüfte für das Gerichtsvollzieheramt, Gesuche um Zulassung zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsvollzieher-Prüfung 586. Verpflichtung 587. Vorbereitungsdienst 586 § 1, 587 § 4. Verzeichnisse der Landgerichtspräsidenten über die ungeprüften zugelassenen Bewerber 592. Dienstliche Aufsicht über solche 593. Zeitpunkt des Gesuchs um Zulassung zur Prüfung 589. Nichtbestandene B. 591. S. auch Gerichtsvollzieheramt, Vorbedingungen für das G.

Bewerber geprüfte für das Gerichtsvollzieheramt, halbjährige Verzeichnisse der Präsidenten über die geprüften und befähigt erklärten B. 592. Hauptverzeichnis beim k. Staatsministerium der Justiz 592. Praxis der geprüften B. 592. Anzeigepflicht über den Eintritt in ein zugelassenes Dienst-Verhältnis 593. Dienstliche Aufsicht über solche 593. Anlage und Führung der Personallisten für dieselben 594. Vorlage einer Abschrift jeder neu angelegten Personalliste für dieselben seitens der Oberamtsrichter und übrigen Aufsichtsbeamten. Führung einer zweiten Liste durch die Landgerichtspräsidenten 594 u. 595. Qualifikation der unter Aufsicht des Oberamtsrichters stehenden B. Revision. Formulare 595 § 1. Qualifikation der unter Aufsicht des Präsidenten oder des I. Staatsanwalts stehenden B. 596 § 2. Gesuche um Gerichtsvollzieherstellen 596.

Blinde, gesetzliche Vertreter derselben 133.

Bücherabschluß s. Geschäftsbücher.

Buße, Vollstreckung der zuerkannten B. s. Einziehung und Strafgericht.

Competenz der Gerichtsvollzieher s. Zuständigkeit.

Creditanstalten s. Pfandanstalten.

Depositorium amtsgerichtliches, Benützung desselben durch den Gerichtsvollzieher 88, 101.

Dienst- und **Geschäftsverhältnisse** der Gerichtsvollzieher, Regelung derselben 5 u. 6.*)

*) Nunmehr sind auch die Vorschriften über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Reichsgericht mit den Zustellungen zu beauftragenden Beamten erschienen. Dieselben tragen das Datum vom 11. Mai 1883, gelten vom 1. Juni 1883 an und sind veröffentlicht im Centralblatt für das deutsche Reich Jahrgang 1883 Nr. 20 S. 159 ff. und JMBl. S. 226 ff. Nach denselben werden

1. bei dem Reichsgerichte die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen in der bisherigen Weise von Unterbeamten des Gerichts erledigt;
2. alle übrigen Zustellungen sind von Beamten der Gerichtsschreiberei als Gerichtsvollzieher zu besorgen;
3. die Bezeichnung der wiederruflich mit der Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes zu 2 zu betrauenden Beamten der Gerichtsschreiberei — deren Zahl auf drei festgesetzt wird, — und die Verteilung der Geschäfte unter dieselben erfolgt durch den Präsidenten des Reichsgerichts, welcher, wenn Verhinderungsfälle es erforderlich erscheinen lassen, auch die Vertretung der bezeichneten Beamten anordnet.

Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher 11. Aufsichtsbehörden 11 Ziff. VIII 563. Inhalt der D. 563. Besondere Verpflichtungen der Oberamtsrichter 564, 567 Ziff. 2, 3, 4; s. auch Oberamtsrichter. D. über die Stellvertreter, Verweser, Aushilfsgerichtsvollzieher 567 Ziff. 5. Bezüglich der Gerichtsvollziehergehilfen, geprüften und ungeprüften Bewerber 567 Ziff. 5, 593. Periodische Vorlagen der Geschäftsbücher, Gebührenliquidationen und der Geschäftsübersicht. Uebersicht der Amtserträgnisse 576—578. S. auch Bewerber, ungeprüfte und geprüfte.

Diensteid der Gerichtsvollzieher s. Amtseid.

Diensteinkommen der Beamten ꝛc., Pfändung des D. 451 Ziff. 8.

Dienstlohn, Pfändung des D. 449.

Dienstenthebungsgesuch des Gerichtsvollziehers 574—575. Pflichten im Falle nachgesuchter Amtsenthebung 50 lit. l. Besondere Verpflichtungen in Enthebungsfällen 54 b, 575. Uebergang der unerledigten Aufträge auf den Nachfolger 98.

Dienstleistung persönliche und unweigerliche der Gerichtsvollzieher; wegen Ablehnung und Ablehnungsgründen 49 lit. g, 96 § 3, 4 u. 5; s. auch 13 Ziff. 5, 55 lit. a und Behinderung.

Allgemeine Voraussetzung jeder Thätigkeit des Gerichtsvollziehers 112 Ziff. 1.

Dienstnachfolger, Übergang der unerledigten Aufträge auf den D. 98 § 7.

Dienstregister allgemeines, der Gerichtsvollzieher 51. Allgemeine Vorschriften über dessen Führung 51 lit. B a. Spezielle Vorschriften Beilagen Nr. 6 und S. 5 Ziff. 1, dann Beilagen S. 11. Wegen der Beilagen zum D. 52 lit. C. Wegen des Abschlusses 53 lit. D a und b.

Dienstsiegel 49 lit. f; dessen Verwahrung, Anwendung, insbesondere bei Geldpaqueten 100, bei Urkunden 102.

Dienstvorschriften und Amtspflichten, allgemeine, der Gerichtsvollzieher 47—50; s. auch Amtspflichten. Die allgemeinen Vorschriften in Bezug auf die einzelnen Diensthandlungen der Gerichtsvollzieher 95—104.

Dienstzeichen (Dienstmütze) u. Dienstkleidung der Gerichtsvollzieher 48 lit. c.

Distriktsgemeinden, gesetzliche Vertretung 142.

Disziplinargewalt über die Gerichtsvollzieher, Disziplinarstrafbestimmungen, Disziplinar-Strafen, Disziplinar-Verfahren 13, 567 Ziff. 5, 568—572; s. auch Entlassung und Suspension.

Disziplinarstrafsachen, Zustellungen in D. gegen öffentliche Beamte und Diener 90 Ziff. 2, S. 272 Ziff. 28; gegen Notare und im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 272 Ziff. 28 lit. c und d.

Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel. Dasselbe zeigt den Reichsadler mit der Umschrift „Gerichtsvollzieher bei dem Reichsgericht.“ Bei Angabe ihres Namens haben sie ihre Amtseigenschaft und dieser den Zusatz „als Gerichtsvollzieher“ hinzuzufügen, z. B. N., Sekretariatsassistent bei dem Reichsgericht als Gerichtsvollzieher.

Der Gerichtsvollzieher ist nur zur Uebernahme der von bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälten erteilten Aufträge berechtigt und verpflichtet, diese Aufträge zu übernehmen. Die bezüglichen Aufträge sind „an das Gerichtsvollzieheramt bei dem Reichsgerichte“ zu richten und demjenigen Gerichtsvollzieher zu übergeben, welchem nach der Geschäftsverteilung die Erledigung obliegt.

Die Gerichtsferien sind ohne Einfluß auf die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die erteilten Aufträge zu erledigen.

Die Zustellungsaufträge sind, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Auftraggebers, spätestens binnen 24 Stunden zu erledigen. Sonntage und allgemeine Feiertage werden nicht mitgerechnet. Das Original der Zustellungsurkunde ist dem Auftraggeber ohne Verzug und spätestens am Tage nach der Zustellung zu übergeben oder zu übersenden.

Die Berechnung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach den Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Wird der Zustellungsauftrag von dem einer Partei infolge der Bewilligung des Armenrechtes für die Revisionsinstanz zugeordneten Rechtsanwalt erteilt, so hat

Ehefrauen, über die Prozeßfähigkeit der E. 123. Von der Befugnis des Mannes, die Frau zu vertreten 124; wegen Zustellung der Entscheidung über die Ermächtigung der E. zum Abschlusse von Rechtsgeschäften in der Pfalz 290 Ziff. 1; wegen Wahrung der Vorrechte für die vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen 405.

Einlassungsfristen im Verfahren A. vor den Landgerichten, B. im amtsgerichtlichen Verfahren, C. in Wechselsachen, D. in der Berufungsinstanz, E. in der Revisions-Instanz 187, I. Wegen deren Abkürzung oder Verlängerung 188 Anm. 1, 189 Ziff. 5; s. auch Zeit.

Einstellung, Beschränkung der Zwangsvollstreckung und Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln durch die Vollstreckungsorgane 377.

Einstweilige Verfügungen in Bezug auf den Streitgegenstand. Vollziehung derselben durch den Gerichtsvollzieher 304. Kompetent zur Erlassung und gegebenenfalls zum Vollzug der einstweiligen Verfügung ist das Gericht der Hauptsache und ausnahmsweise das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der Streitgegenstand befindet 310.

Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen gegen die Zwangsvollstreckung und Beseitigung von Anständen innerhalb des Vollstreckungsverfahrens 33 lit. B, 308; s. auch Streitigkeiten.

Einwendungen und Anträge formeller Natur seitens des Schuldners oder Gläubigers in der Zwangsvollstreckung (über die Art und Weise oder das Verfahren des Gerichtsvollziehers). Die Entscheidung kompetiert zum Vollstreckungsgericht 369. Befugnis des Vollstreckungsgerichts zu einer einstweiligen Verfügung 369; s. auch Vollstreckungsgericht und Gebühren.

Einwendungen materieller Natur und zwar:

I. Seitens des Schuldners. In wie weit sie nach Erlassung des Urteils noch zulässig sind; wie und bei welchem Gerichte sie zu machen sind 370, 371. Einwendungen eines Benefizialerben oder eines unter der Rechtswohlthat des Inventars verurteilten Schuldners wegen Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zustellung 371. E. materieller Natur gegen die Z. auf Grund von Vollstreckungs-Befehlen, dann auf Grund gerichtlicher oder notarieller Urkunden 371, 372; s. auch Vollstreckungsklausel.

II. Seitens Dritter (Widerspruchsklage oder Exekutions-Intervention) 372. Wie und wo sie geltend zu machen sind 372—375.

III. Ueber den provisorischen Einfluß dieser materiellen Einwendungen auf den Fortgang der Zwangsvollstreckung. Rechte des Vollstreckungsgerichts. Urteil des Prozeßgerichts 375.

Einziehung, Vollstreckung der über eine Einziehung oder Buße ergangenen Entscheidung 36 Ziff. 3.

Empfangsbescheinigungen Ausstellung von E. über die erhaltenen Aufträge, Vorschüsse &c. dann über hinausgegebene Gelder &c. 97, 98 u. 101. Aufbewahrung der E. und Post-

---

sich der Gerichtsvollzieher mit der Versicherung desselben, daß der Partei das Armenrecht bewilligt sei, zu begnügen.

Jeder Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, ein Dienstregister zu führen und werden mit den Buchstaben A, B und C bezeichnet.

Auf allen Schriftstücken ist neben dem Tage des Einganges der Buchstabe und die Nummer des Registers zu vermerken.

Für die Dienstleistungen in Armensachen wird eine Vergütung nicht gewährt. Die Erstattung der Parteiauslagen erfolgt aus den Fonds des Reichsgerichts. Nach Erledigung des Auftrags hat der Gerichtsvollzieher die Gebührenrechnung dem zuständigen Beamten der Gerichtsschreiberei gegen Empfangsbekenntnis auszuhändigen. Der Gerichtsvollzieher führt ein Verzeichnis in Monatsabschnitten, welches er am Schlusse des Monats dem Präsidenten des Reichsgerichts überreicht, welcher die Zahlung bei der Oberpostkasse in Leipzig anweist.

Das Dienstregister wird vierteljährlich durch einen vom Oberreichsanwalt zu bestimmenden Reichsanwalt einer eingehenden Prüfung unterworfen.

scheine über Gelder, Wertpapiere, Urkunden und andere Sachen, dann der Rückempfangsbescheinigungen 53 u. 98 Abs. 4.

Enthebungsgesuche der Gerichtsvollzieher s. Dienstenthebungsgesuche.

Entlassung des Gerichtsvollziehers, Anregung der Entlassung oder Versetzung 573. Wegen der Sustentation dienstunfähig gewordener Gerichtsvollzieher 573. Besondere Verpflichtungen in Entlassungsfällen 575. Wegen des Bücherabschlusses und des Uebergangs unerledigter Dienstaufträge auf den Nachfolger 54 lit. b und 98 § 7.

Entscheidungen, des Prozeßgerichts in der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen, ein vollstreckbarer Schuldtitel 327.

Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, als vollstreckbaren Schuldtitel 326. Vollstreckbare Ausfertigung derselben 346.

Endurteile s. Urteile.

Erbschaft liegende, gesetzliche Vertretung derselben 150.

Erledigung der Gerichtsvollzieherstelle, erforderliche Aufstellung eines Verwesers 85. Uebergang der unerledigten Aufträge auf den Dienstnachfolger 98. Bücherabschluß 54 b. S. auch Tod, Entlassung, Suspension.

Erhebungsanweisung im Verteilungsverfahren bei der Subhastation, im pfälz. Hypothekenbuchsbereinigungsverfahren und bei der Verteilung von Entschädigungen für die Zwangsenteignung und zwangsweise Belastung von Grundstücken als vollstreckbarer Schuldtitel 332. Vorschriften über die vollstreckbare Ausfertigung 348, 349.

Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen 56 und § 22 der RGO. und § 15 der bayer. GO., Beilage 1 u. 2. Gebührenüberschreitungen und Abminderungen 65.

Ermittlungen nach der Subh.O. 39, VII; in der Pfalz zur Vorbereitung des Gesuchs um Beschlagnahme unbeweglicher Gegenstände; in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit 39 Ziff. VII, 45 § 1, 549. Wegen der Reisekosten § 15 Abs. 4 der bayer. GO., Beilage 2.

Ersatzzustellungen 195—200.

a. E. im Geschäftslokal nach § 168 Abs. 1 u. 2 und 169 der CPO., Beilage 18 Form. IV, V.

b. E. in der Wohnung nach § 166 Abs. 1 an Hausgenossen oder Dienstboten und nach § 166 Abs. 2 an den Hauswirt oder Vermieter 197. In Bayern soll vor dieser E. erst die Zustellung bei Gewerbtreibenden (einschließlich der Handeltreibenden und Fabrikanten) im Geschäftslokal versucht werden 196 lit. a Abs. 1. Nach der RCPO. gilt dies nur bei Zustellungen an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins 196 lit. a Abs. 7 und 8, 198 Abs. 2, Beil. 18 Form. VI, VII u. VIII.

c. E. durch Niederlegung nach § 167 l. c., 198. Vorschriften für die Auswahl der Niederlegungsstellen; besondere Formularien der Niederlegung 199, Formular Beil. 18 Ziff. IX. Wegen der E. nach § 169 der CPO. im Strafprozeß s. 270 Ziff. 22. Wegen der E. durch Niederlegung, auch 285, 287 u. 300.

Ewiggeldbriefe als vollstreckbare Schuldtitel 332. Ueber den Ewiggeldprozeß 333. Bedürfen der Vollstreckungsklausel nicht 349.

Exekution s. Zwangsvollstreckung Häufung mehrerer Exekutionsarten, Schranke 303.

Exekutionstitel s. Schuldtitel.

Exterritoriale, deutsche. Begriff derselben, dann Zustellungen an dieselben 25 lit. b und 239.

Faustpfänder kaufmännische, Versteigerung. Bei dem gerichtlich angeordneten Verkauf derselben durch den Gerichtsvollzieher 537 ff. F. kaufmännische, zu deren Verkauf der Gläubiger auch ohne gerichtliche Ermächtigung schreiten darf, deren Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher 537.

F., nicht kaufmännische, zu deren Verkauf der Pfandgläubiger den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gemäß auf Klage durch gerichtliches Urteil ermächtigt ist, deren Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher 537.

Faustpfandgläubiger, Rechte derselben 538—543.
1. F. in den im Handelsgesetzbuch vorgesehenen Fällen 538.
a) Vertragsmäßige F. 538.
b) Die gesetzlichen Pfandrechte 541; s. auch 398 Ziff. 8.
2. F. außer dem Handelsgesetzbuch 543; s. auch 393, II.
Deren Verhältnis zu den Pfändungspfandgläubigern bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen 388—392, 402—403; s. auch Faustpfandrecht.

Faustpfandrecht, Wesen, Inhalt und Umfang, dessen Verhältnis zum Pfändungspfandrecht 388—392, 402—403. Den Faustpfandgläubigern gleichgestellte Gläubiger 393—402.
F. des Gläubigers an den Gegenständen der hinterlegten Sicherheit, wenn zur Abwendung, Einstellung oder auch Aufhebung einer Vollstreckung oder eines Arrestes Sicherheitsleistung von Seite des Schuldners vorkommt 404. Gleiches F. für den Schuldner in bestimmten Fällen 404—405,

Feiertage s. Sonntag.

Feststellungen der deutschen Gerichte über die in der Konkurstabelle eingetragenen, vom Gemeinschuldner nicht bestrittenen Forderungen als vollstreckbare Schuldtitel 329.

Fiskus, Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den F. 33 Ziff. 8, 313.

Fiskus, Staatsfiskus, von der gesetzlichen Vertretung desselben 135. Vom Verhältnis der Fiskalbeamten 136, 155, 164. Ueber das Verhältnis der Rentämter, Hauptzollämter, Oberpostämter. Besonders in der Pfalz 137. Gerichtsstand des F. 137. Vorausgehend erforderliche Angehung der höheren Verwaltungsstelle bei Klagen gegen den F. 153. An wen die Zustellung geschieht bei der Beschlagnahme von Forderungen, wo der F. Drittschuldner ist; s. auch Militärfiskus.

Fabrikarbeiter s. Handarbeiter.

Forderungen, Zwangsvollstreckung I. in solche wegen einer Geldforderung 438—444; II. in F. auf Herausgabe einer körperlichen Sache (beweglichen oder unbeweglichen) 438, 445 bis 446; III. in andere Vermögensrechte (außer I u. II), welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind 438, 447—448; s. unter Zwangsvollstreckung.
Von der Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen indossablen Papieren 452 ff.

Forderungen, von der Pfändung ausgeschlossene F. 449—452.

Forderungen, vom Gemeinschuldner nicht bestrittene, in die Konkurstabelle eingetragene F., Feststellungen der Gerichte hierüber als vollstreckbarer Schuldtitel 329.

Forstgerichtsboten in der Pfalz s. Gebührenliquidationen.

Forstrügsachen, Beitreibung der in F. ausgesprochenen Geldstrafen durch die Rentämter 36. Zustellungen in Forstrügsachen 45 Abs. 3, 51, 282. Aufbewahrung der Anordnungen, Zustellungen, an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit vorzunehmen 52 C. Schreibgebühren für Abschriften bei Zustellungen 59; s. auch Zustellungen von Amtswegen. Wegen der Gebührenliquidationen für Zustellungen in F. 67 u. Beilagen S. 57.

Fristen, gesetzliche und richterliche 189 Ziff. 2; s. auch Zeit und Wiedereinsetzung.

Fristen für die Zustellung der vorbereitenden Schriftsätze: A. der Klags-, Berufungs- und Revisions-Beantwortung, B. Gemeinsames für Klagschrift und Klagsbeantwortung, C. Zustellungsfrist für andere Schriftsätze, welche die mündliche Verhandlung vorbereiten 188. Wegen deren Abkürzung oder Verlängerung 188 Anm. 1 und 190 Ziff. 5; s. auch Einlassungsfristen, Ladungsfristen und Zeit.

Früchte auf dem Halme, Pfändung derselben 387, 411, 416 Ziff. 9 u. 10, 418, 422. Früchtepfändungsprotokoll 424, Beil. 38. Besondere Vorschriften für den Verkauf 432.

Gant s. Konkurs.

Gastwirte, deren Faustpfandrechte 397.

Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher 54 u. 60 § 3 lit. a. Besondere Bestimmung hinsichtlich der Zustellungen von Amtswegen für Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, 9 Ziff. 4 Abs. 2, dann für die beim Amtsgericht Mün-

chen I und anderen Amtsgerichten größerer Städte zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen 8, 55. Reichsgebührenordnung 55—59 und Beilage 1. Ueber Auslagen- und G.-Vorschuß 55. Schuldner der G. und Auslagen 55. Ueber Fälligkeit 56. Ueber Erinnerungen gegen den Ansatz 56. Ueber die Aufstellung der Gebührenrechnung und Angabe der Zeitdauer in den Protokollen 56, 57, 58, 102. Kgl. bayer. Gebührenordnung 59—60, Beil. 2. Vergütung der ordentlichen Gerichtsvollzieher an Stelle der G. und Schreibgebühren für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen (mit Ausnahme der in den §§ 2—4 der bayer. GO. bezeichneten) 60. Portofreiheit der im internen Verkehr von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücke 61 lit. c und Anm. II, 1. Ueber die den Gerichten bezüglich der Zustellungen von Amtswegen erwachsenden Baarauslagen und deren Verrechnung 61 lit. d und Anm. I, S. 62 Anm. II, 2 u. III. G. für die gestatteten Nebenbeschäftigungen 62 § 4 u. Beil. 3. Bezüglich älterer Rechtsstreite 62 § 5. Armenrecht, Auslagen in Armenrechtssachen und deren Liquidation 62 § 6 u. Beil. 13; Gebührenerhebung bei der Zwangsvollstreckung 65 § 7. Gebühren-Ueberschreitungen und Abminderungen 65 § 8. Ausstellung spezifizierter Kostenverzeichnisse 66 § 9. Portofreiheit der Gerichtsvollzieher 66 § 10. Postaufgabegebühr 67 § 11. Periodische Vorlagen dienstlicher Gebührenliquidationen 67 § 12 u. Beil. 14 u. 15. Für Klagen der Gerichtsvollzieher wegen G. und Auslagen gegen die Parteien als Mandanten besteht nach § 34 der CPO. ein fakultativer Gerichtsstand bei dem Gerichte des Hauptprozesses (i. e. dem Gerichte I. Instanz) ohne Rücksicht auf die sachliche Zuständigkeit wegen der Höhe der Summe. Dieser Gerichtsstand ist auf die in einem Rechtsstreite entstandenen G. und Auslagen beschränkt, wozu auch die Kosten einer Vergleichsverhandlung u. dgl. nicht unmittelbare Prozeßkosten zu rechnen sind. Gegen den Gegner seines Mandanten hat nur der im Armenrechte zugeteilte Gerichtsvollzieher einen Anspruch (§ 115), für welchen der Gerichtsstand des § 34 gleichfalls anerkannt wird. Wenn aber der Gerichtsvollzieher seinen Mandanten am Gerichte seines Wohnortes auf seine G. verklagt und hier die Frage entsteht, ob der Gerichtsvollzieher zur Anforderung der fraglichen G. berechtigt sei, ob er sich durch deren Anforderung eine Uebertretung der Geb.O. habe zu schulden kommen lassen, so hat das angegangene Gericht auch hierüber zu entscheiden. (Vgl. Urteile des ob. GH. in Sachen des Civilr. und Civilpr. Bd. VII S. 533.)

Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher, Schuldner derselben § 19 der RGeb.O. und § 15 der bayer GO. Wegen Fälligkeit § 20 der RGO. und § 15 der bayer. GO.; s. auch Erinnerungen, Armenrecht.

Gebühren für die erlaubten Nebengeschäfte der Gerichtsvollzieher Beilagen Nr. 3.

Gebühren des Staates für Gerichtsvollzieherakte s. Staatsabgaben.

G. des Staates (Kosten) für die Verhandlung und Entscheidung über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche betreffen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das hiebei zu beobachtende Verfahren des Gerichtsvollziehers oder dessen Kosten, oder Weigerung, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen, oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen 15 u. 369.

Gebührenliquidationen, periodische Vorlagen dienstlicher G. der Gerichtsvollzieher 64—69, 577 Ziff. 2.

Ueber Auslagen in Armenrechtssachen 64 u. Beil. Nr. 13.

Ueber die Entschädigung für Vornahme der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen (mit Einschluß der Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit) von Amtswegen angeordneten Zustellungen 67 § 12 Beilage Nr. 14.

Ueber die Entchädigung für Vornahme der in Strafsachen von Amtswegen angeordneten Zustellungen 67 § 12 u. Beilage 15; insbesondere auch bezüglich der für Geschäfte in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen wegen

der bewirkten Zustellungen von Amtswegen in Strafsachen S. 58 Ziff. 3 der Beilagen; dann wegen der von ihnen und den Rentamtsdienern für Zwangsvollstreckungen auf Geldstrafen und Kosten in Strafsachen gutgemachten Gebühren 59 Ziff. 4 und die Anmerkung der Beilagen; bezüglich der Forstgerichtsboten der Pfalz 59 der Beilagen Ziff. 5.

S. auch die Bekanntmachung vom 10. Okt. 1878, die Kosten der Rechtshülfe zwischen Civil- und Militärgerichten (58 der Beilagen), dann § 30 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 21. Sept. 1879 (JMBl. S. 259).

Gebührenmarken s. Staatsabgaben, die k. Verord. vom 15. Sept. 1879, die Verwendung von G. 73; die JMBek. vom 17. Sept. 1879, über Verwendung von G., s. Beilage Nr. 5; die Bekanntmachung vom 19. Febr. 1882 über die A. neuer G. Beilage Nr. 16. Wegen Hinterziehung 77. Ueber Zuständigkeit und Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Gebührengesetz und die Vollzugsvorschriften hiezu 78 Ziff. 7.

Gebührenordnung deutsche, für Gerichtsvollzieher 55 und Beilage Nr. 1.
— bayer., Gegenstand derselben 58 lit. aa Ziff. 1, 58 lit. bb u. § 2, dann Beil. Nr. 2.

Gebührenrechnung, Aufstellung derselben 56—58; s. auch § 23 der RGebO. und § 15 der bayer. Geb.O.

Gebührenüberschreitungen und Abminderungen s. Erinnerungen.

Gehilfen s. Gerichtsvollziehergehilfen.

Gefangene, Zustellungen an G. in Strafsachen 275.

Geisteskranke s. Prozeßunfähige.

Geld, Pfändung bei Offizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern 413 Ziff. 7. Gepfändetes G. (Wertpapiere, Juwelen, Gold- und Silbersachen) 422 Ziff. 3.
Pfändung einer Geldforderung s. Zwangsvollstreckung in Forderungen.

Gelder, Behandlung in Empfang genommener G. und anderer Wertsachen 99. Aufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Berechtigten, Gelder einstweilen aufzubewahren oder ganz oder teilweise als Vorschuß für andere Geschäfte zu verwenden 53. Aufbewahrung der G. im amtsgerichtlichen Depositorium 101. Uebergabe der nach zwei Wochen nicht hinausgegebenen G. und Papiere an den Oberamtsrichter 101. G., deren Hinterlegung nach der CPO. stattzufinden hat 99—100. Aufbewahrung der zu verlangenden Empfangsbescheinigungen bei der Hinausgabe von G. und Wertpapieren 101.

Geldstrafen, rechnerische Behandlung der anfallenden G. und Beitreibung 35, 36, 37 Ziff. 6 u. 7.

Gemeinden, gesetzliche Vertreter derselben 137; s. auch Stiftungen örtliche und Kirchen-Gemeinden. Wegen des Kuratelstreitkonsenses 153. Wegen Aufstellung eines Prozeßbevollmächtigten 156. Begünstigung bei Zustellungen an G. 163 Ziff. 2 u. 3. Wegen Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter 185. Soll vor der Ersatzzustellung in der Wohnung erst die Zustellung im Geschäftslokal versucht werden 196 lit. a Abs. 7 u. 8, 198 Abs. 2. Die Zustellung an deren gesetzliche Vertreter in der Wohnung bei bestehendem Geschäftslokal ist an sie nur in Person möglich 196 lit. a Abs. 8.
— Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen G. und die unter der Aufsicht der G. oder des Staates stehenden Stiftungen und Körperschaften 33 Ziff. 8 u. 313.

Gemeindebeamten (Bürgermeister, Distriktsvorsteher) als Niederlegungsstelle bei der Ersatzzustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 198, in Forstrügsachen 285, in Militärstrafsachen 287. Verschiedenheit der Verpflichtungen derselben nach der RCPO. in Forstrügsachen, in Militärstrafsachen, dann nach dem alten Verfahren 198 letzt. Abs., 285, 287 u. 300.

Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Vollstreckungsrecht derselben bei Geldleistungen, welche an G. oder öffentliche Stiftungen zu machen sind 523—530.

Gemeinschuldner, von der Prozeßfähigkeit desselben 151.

Gendarmerie, wegen Benützung derselben zu Boten- und anderen ähnlichen Diensten in Strafsachen 274 Ziff. 2. Beistand derselben bei der Zwangsvollstreckung 363.

Generalbevollmächtigte oder Prokuristen, Zustellungen an solche (Vertretung des Requisiten bei der Zustellung). Verpflichtung zur Bezeichnung derselben bei der Zustellung an solche 119. Deren Berechtigung zur Prozeßführung und Verpflichtung zur Empfangnahme von Zustellungen. Von wem dies noch gilt. Nebenher kann die Zustellung auch an den Prinzipal erfolgen. Wann nur der Handlungs-Bevollmächtigte die gleiche Berechtigung hat. Formulare für Zustellungen an den G. oder Prokuristen 164, Beil. 18 Nr. X u. XI. Anders wenn ein Prozeßbevollmächtigter bestellt ist 165.

In Strafsachen 268 Ziff. 17.

Genossenschaften, gesetzliche Vertretung s. Privatpersonenvereine.

Gerichtsbarkeit freiwillige, zwangsweise Vorführungen in solcher 38, III. Versteigerung in Verlassenschafts- und Vormundschafts-Sachen 38 Ziff. V. Ermittlungen 39 Ziff. VII. Zustellungen im Gebiete der freiwilligen G. s. Zustellungen von Amtswegen und Armenrecht, Staatsabgaben, Kostenvorschuß, Gerichtsvollziehergehilfen, Gebührenliquidationen.

Gerichtsferien 189 Ziff. 4.

Gerichtssekretäre, als Vermittler der Zustellungen auf Parteibetrieb im Civilprozesse (außerhalb des Anwaltsprozesses) 21, 22 Ziff. 2, 107, 115 Ziff. 3. Einziger Fall der Vermittlung im Anwaltsprozesse 115 Abs. 4. Art und Zahl der Schriftstücke, welche bei Erteilung des Zustellungsauftrags dem Sekretär zu übergeben sind. Vermerk der Zeit der Uebergabe. Empfangs- und Rückempfangsbescheinigungen 156, 158 Ziff. 3. Herstellung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften bei Protokollen und gerichtlichen Entscheidungen 158. Verpflichtungen, wenn die Partei beim Sekretär eine ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, daß die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher persönlich oder bei Zustellungen durch die Post die Postsendung als eingeschrieben bezeichnet werden soll 159 Abs. 2. Register für die nach Umständen zu verlangenden Empfangsbescheinigungen erteilter Vermittlungs-Aufträge 160 Beil. 17.

Sorge für die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen (der gerichtlichen Aufträge) und für die Herstellung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften 23, 117 Ziff. 4.

Vermittler der Zustellung durch die Post 21. durch Ersuchen des Gerichtsvollziehers, welchen sie bei Zustellungen auf Parteibetrieb regelmäßig beauftragen sollen 21, 22 Ziff. 2, 225. Wegen der Kontrolle der Erledigung der Zustellungsaufträge 219, Beil. Nr. 17. Durch unmittelbares Ersuchen der Post bei den Zustellungen auf Parteibetrieb s. hierüber 233 § 2 und Register hiezu Beil. 27. Von dem besonderen Fall der Zustellung des Pfändungsbeschlusses einer Forderung an den Drittschuldner durch unmittelbares Ersuchen durch die Post 234 Endabsatz. Bei Zustellungen von Amtswegen s. Zustellungen von Amtswegen. Register über die Zustellungen von Amtswegen durch unmittelbares Ersuchen der Post Beil. Nr. 26. Tabellarisches Verzeichnis für die Postaufgaben durch das Dienerpersonal 232.

Verpflichtung zur Beglaubigung der zuzustellenden Abschriften bei Zustellungen von Amtswegen, dann bei der unmittelbaren Zustellung auf Parteibetrieb 161 Abs. 3.

Verpflichtung in Bezug auf die Zustellung der Aufgabe zur Post 169, insbesondere im Konkurse 254 Abs. 3.

Verzeichnis über die bei der Ersatzzustellung durch Niederlegung hinterlegten Schriftstücke 198.

Exceptionelles Zustellungsorgan für die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung 26 lit. d. Näheres 240—243, Beil. Nr. 28. Besondere Verpflichtung bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung in der Klage auf Hypotheklöschung gegen den abwesenden Inhaber der Forderung 134.

Verpflichtungen derselben in Bezug auf die Zustellungen im Konkursverfahren 253—256. Formulare öffentlicher Bekanntmachungen im Konkursverfahren Beil. 32.

Wegen der Zustellungen im Subhastationsverfahren 467. Wegen der öffentlichen Zustellung mittelst öffentlicher Bekanntmachung des Sekretärs 249 Ziff. 2. Formulare

für öffentliche Zustellungen Beilage 30 Ziff. I u. II. Wegen der Anheftungen 31 Ziff. VIII.
Verpflichtungen in Bezug auf die Zustellungen in Strafsachen 27 bis 31, 257—272. Als Auftraggeber für gewisse Zustellungen im Strafprozeß 27 Ziff. 1, 29 Abs. 6, 257 Ziff. 1, 262 Ziff. 7, 263 Ziff. 8, 265 Abs. 3 und 4. Keine Vermittlung bei der unmittelbaren Ladung im Strafprozeß 28 Ziff. 2, 263 Ziff. 9. Wegen der Schreibgebühren, wenn die Arbeiten in der Kanzlei der Staatsanwaltschaft besorgt werden 258 Ziff. 3. Verpflichtungen derselben bezüglich der vom Untersuchungsrichter und Amtsrichter angeordneten Zustellungen und Ladungen, dann bezüglich der Urteilsabschriften, im Verfahren mittelst amtsrichterlicher Strafbefehle, dann bezüglich der Herstellung der Ausfertigung der Urteile 367 Ziff. 14 und 15. Ueber die Beglaubigung der in Strafsachen bei der Zustellung zu übergebenden Abschriften 270 Ziff. 24. Exceptionelles Zustellungsorgan für die Zustellung der öffentlichen Bekantmachung in nur bestimmten Fällen 269 Abs. 3. Ueber das Nähere der öffentlichen Zustellung in Strafsachen 278—281. Ueber die vereinfachten Zustellungen und die einfachen Mitteilungen im Strafverfahren (die einfacheren Formen) 272. Zustellungen an Gefangene 275. Bezüglich der Zustellungen in Forstrügsachen 282—287. Wegen der Gerichtsgebühr 287. Bezüglich der Zustellungen in Militärstrafsachen 287—289.
Verpflichtungen im Gebiete der Zustellung in gewissen anderen, in der RCPO. nicht behandelten Rechtsverhältnissen, welche aber nach den Vorschriften der RCPO. zu bewerkstelligen sind 291 Abs. 6.
Keine Vermittlung bei Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses 30, V, 294. Wegen der hier in Frage kommenden öffentlichen Zustellung 250, III, 295 Abs. 1, 2, 3.
Verpflichtungen bei Zustellungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Beschwerdesachen 297.
Verpflichtungen in anderen gesetzlich bestimmten Fällen der öffentlichen Zustellung im Aufgebots- oder Ediktalverfahren 243—245 und zwar insbesondere im Verfahren wegen Todeserklärung Verschollener Beilage 29 Ziff. 1 im Gebiete des Hypothekenrechts Ziff. 2, im Urkundenamortisationsverfahren Ziff. 3. Dann von der öffentlichen Aufforderung zur Rückkehr in Ehesachen 251 u. Beil. Nr. 31.
Die Sekretäre haben die vom Gerichte auf Gesuch der Partei oder von Amtswegen angeordneten öffentlichen Zustellungen zu bewirken:
a. in den (außer den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) in § 27 Abs. 1 der DV. bezeichneten Sachen;
b. bei Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses.
Von anderen öffentlichen Bekanntmachungen der Sekretäre 251 Anm.
Deren Vermittlung von Aufträgen anderer Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sekretäre 40, XI, 44 u. 45.
Als Vermittler der Zwangsvollstreckungsaufträge an die Gerichtsvollzieher. Rechtliche Natur dieses Auftrags 34 lit. c, 358. Feststellung der Rechtskraft der Urteile zum Zwecke der vollstreckbaren Ausfertigungen, sowie der Ausstellung von Zeugnissen über die Rechtskraft, Befugnisse zur Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung der Urteile, Entscheidungen und gerichtlichen Urkunden 34 C, 335—354.
Rechnerische Behandlung der bei den Gerichten und Staatsanwälten anfallenden Gebühren und Geldstrafen 35.
Deren Titel als Sekretäre und Obersekretäre 92 Ziff. 7.
Die GVO. hat bei mehreren Sekretären immer den geschäftsleitenden im Auge. § 36 Abs 2 der JMBek. vom 11. Sept. 1879 zur Ausf. der GVO.
Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke und die erste Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen 8 Ziff. 4.
Gerichtsstände, Ausschließlichkeit derselben im Zwangsvollstreckungsverfahren 384.
Gerichtsstandsfähigkeit s. Prozeßfähigkeit.
Gerichtsvollzieher, das Institut der G. Prinzip der durch besondere Beamte (Gerichtsvollzieher) zu bewirkenden Zustellungen und Vollstreckungen

im gesamten deutschen Prozeßrechte, Begründung und Einführung des Instituts im Reichsrecht und Verhältnis der Reichsgesetzgebung zur Landesgesetzgebung bezüglich dieses Instituts 3—6; s. auch die Anmerkung 295. G. als öffentlich aufgestellte Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte zur Durchführung des modifizierten Prozeßbetriebs der Reichscivilprozeßordnung 3. Schwerpunkt ihrer Thätigkeit 3; s. auch Richteramt.

Ordnung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher) beim Reichsgerichte, dann bei den Landesbehörden 5. Besondere reichsgesetzliche Bestimmung bezüglich der Behinderung und bezüglich der Gebühren und Auslagen 5, 6, 58 lit. f.

Organisation des Instituts in Bayern, Behinderung in den außer den Reichsgesetzen zugewiesenen Geschäften 6 Ziff. 2 u. 7—11; s. auch 19 Ziff. 10 und die Anmerkung 295.

Die erste Besetzung und die Ordnung der Gerichtsbezirke s. Gerichtssitze.

Wegen der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der G. beim Reichsgericht s. die Randbemerkung S. 214 bis 216.

— ordentliche 7.

— sind öffentliche Diener (keine Staatsdiener) 9 Ziff. III und 11 Ziff. 3. Beamte im Sinne des § 359 des St.GB. 12 Ziff. 4. Beleidigungen derselben; besonderer Schutz gegen Widersetzungen und Gewaltthätigkeiten 12 u. 13. Verbrechen und Vergehen im Amte Beil. Nr. 11.

— als Gehilfen in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts und als stellvertretende Gerichtsschreiber 10 und 11. Beeidigung 47 lit. a. Sonst erlaubte Nebengeschäfte 10 und 11; s. auch Gewerbsbetrieb und Nebengeschäfte.

— deren Eigenschaft als Mandanten und Unterscheidung von den Notaren. Bürgerliche Verantwortlichkeit 13 u. 14 Ziff. 5 u. 6. Ueber die Voraussetzung der Betretung des Rechtsweges wegen Beschädigung aus einer Pflichtverletzung im Dienste 15 u. 16. Civilverantwortlichkeit dritten außerhalb des Mandats stehenden Personen gegenüber 16 Ziff. 7; s. auch Haftbarkeit. Klagen wegen ihrer Gebühren s. Gebühren.

— sachliche und örtliche Zuständigkeit derselben s. Zuständigkeit.

— Anstellungsgebühr 9. Die Anstellung als G. ist eine Versorgung im Sinne der Dienstpragmatik 19 Ziff. 10.

— Aufsicht über dieselben s. Dienstaufsicht.

Gerichtsvollzieherakte 42 Ziff. 2, 112 Abs. 1. Ueber Staatsabgaben für dieselben in nicht streitigen Rechtssachen 12; s. auch Staatsabgaben.

Gerichtsvollzieheramt, Vorbedingungen für dasselbe 585. Prüfung 585. Zulassungsgesuch und Zulassung zum Vorbereitungsdienst 586. Bekanntgabe der Zulassung an das Amtsgericht. Einberufung, Verpflichtung, Dauer, Beaufsichtigung, Beendigung des Vorbereitungsdienstes, Ausstellung des Befähigungszeugnisses 587 u. 588.

Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung. Zeitpunkt des Gesuchs um Zulassung 589. Prüfungskommission und Kompetenz zur Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung 589. Beginn der Prüfung und Einberufung 590. Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Vorschriften für die Feststellung der Aufgaben und die Abhaltung der Prüfung mit Beispielen schriftlicher Aufgaben 590. Urteil über das Ergebnis der Prüfung. Ausstellung der Prüfungszeugnisse. Nicht bestandene Bewerber 591; s. auch Bewerber. Uebertragung des G. als Nebenamt s. Amtsgerichtsdiener.

Gerichtsvollziehergehilfen, in wie weit dieselben zum öffentlichen Dienst verwendet werden dürfen 81, 82. Diesfalls erforderliche Qualifikation und Genehmigung des Oberamtsrichters. Verpflichtung 82, 92 Ziff. 8. Dienstzeichen 82. Erforderliche weitere Verpflichtung als Bewerber zur Vorbereitung für die Prüfung 83. Ueber civilrechtliche und disziplinäre Haftbarkeit des Gerichtsvollziehers für die G. 83. Minderjährige G. 83. Wegen eines gemeinsamen G. 92 Ziff. 7. Wegen der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt über solche 567 Ziff. 5.

Gerichte besondere, Zwangsvollstreckung

aus Entscheidungen der in anderen Bundesstaaten bestehenden besonderer G. 316.

Gesandtschaftspersonal, Zustellungen an das G. und an exterritoriale Deutsche, je nachdem sie zur Mission des Reichs oder eines Bundesstaates gehören 25, 109 lit. d. Bei Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses 295; s. auch Zustellungsorgane, exceptionelle.

Geschäftsbücher der Gerichtsvollzieher. Zahl und Arten 51 und Beilagen Nr. 6, 7, 8, 9. Vorschriften über deren Führung 51, 52. Beilagen derselben 52. Bücherabschluß 53 bis 54. Bei Aufstellung eines Stellvertreters 84, Verwesers 85, Aushilfsgerichtsvollziehers 86. Sammelakt über die dienstlichen Anordnungen und Korrespondenzen der Aufsichtsbehörden 87, 568. Periodische Vorlagen 576 Ziff. 1. Wegen der Aufbewahrung, Einsicht derselben und Erteilung von Auszügen 87 Ziff. 2 u. 3.

Geschäftslokal der Gerichtsvollzieher 48 lit. e. Zeit der amtlichen Verrichtungen außerhalb des G. 98; s. auch Dienstzeichen und Zeit.

Geschäftsstunden der Gerichtsvollzieher 50 lit. h.

Geschäftsübersichten der Gerichtsvollzieher 577—578.

Geschäftsverkehr mit dem Gerichte 50 lit. i.

Geschäftsverteilung bei Amtsgerichten mit mehreren Gerichtsvollziehern 44 u. 45.

Geschäftsvisitationen des Gerichtsvollziehers 564—567.

Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht; gesetzliche Vertretung s. Privatpersonenvereine.

Gesetz-, Verordnungs- und Justizministerialblätter, Benützung der amtsgerichtlichen 88.

Gewerbebetrieb und verbotene Nebengeschäfte der Gerichtsvollzieher; sonstige erlaubte Nebengeschäfte 10, 11, 39 Ziff. IX. Verzeichnis der Nebengeschäfte 51 und Beilage Nr. 9; s. auch „Nebengeschäfte".

Gewerbtreibende, Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an solche 194, 196 lit a, in Forstrügsachen 285.

Gläubiger heißt in der Zwangsvollstreckung soviel als Exekutionssucher S. 301. Befriedigung des G. bei der Mobiliarpfändung 436. Bei der Pfändung von Forderungen 440.

Haft als außerordentliches Exekutionsmittel in der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche 308, 309, 481. Fälle, in welchen die H. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten außerdem noch vorkommt 481. Anordnung der H. und Erlassung des Haftbefehls 482. Vollzug der Verhaftung durch den Gerichtsvollzieher und Ort der Vollstreckung 483. Verhaftung von Beamten, Geistlichen u. s. w., dann aktiven Militärpersonen 485. Unstatthaftigkeit der Vollstreckung der H. gegen gewisse Personen unter bestimmten Voraussetzungen und gegen Kranke 485. Unterbrechung und Aussetzung der Vollstreckung 486. Dauer der H. und Entlassung 487. Nachverhaftung 487. Verhaftung Untersuchungs- und Strafgefangener 487. Von der H. und zwangsweisen Vorführung im Konkursverfahren 488.*)

Haftbarkeit strafrechtliche, der Gerichtsvollzieher 12 Ziff. 4; bürger-

---

*) Zu den am Schlusse des ersten Kapitels S. 482 gemachten Allegaten:

Durch eine inzwischen erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz, der Finanzen und des Innern vom 23. April 1883, die ökonomische Verwaltung der Gerichtsgefängnisse und die Kosten der Haft in denselben betr. (JMBl. S. 179), aus Anlaß der Einführung einer neuen Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883 (JMBl. S. 77), verlieren die bisherigen Vorschriften über die in dieser Bekanntmachung behandelten Gegenstände, insbesondere die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1881, die Kosten der Haft und die Vollziehung von Gefängnisstrafen in den Gerichtsgefängnissen betr. (JMBlatt Seite 456), die Geltung. Die Aenderungen, welche durch § 21 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1881 an einigen Formularien für amts- und schöffengerichtliche Strafsachen vorgenommen worden sind, bleiben jedoch bestehen.

liche der Gerichtsvollzieher 13 Ziff. 5 und 14 Ziff. 6; dritten, außerhalb des Mandats stehenden Personen gegenüber 16 Ziff. 7. H. bezüglich Stellvertreter, Gehilfen, Verweser 17 Ziff. 8. 82—86. Ueber die materielle H. des Staates wegen Beschädigungen 17 Ziff. 9.

Verurteilung der Gerichtsvollzieher durch das Prozeßgericht in die durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten 15f

Hand- und Fabrikarbeiter, von der Pfändung ausgeschlossene Sachen derselben 412. Wegen Beschlagnahme des Arbeitslohnes 449.

Handelsregister, Genossenschafts- und Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht; über die Zustellung der bezüglichen gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen 290 Ziff. 1. Zustellung der Entscheidungen im Verfahren nach Art. 10—23 des EG. zum HGB. ebendaselbst, dann 291 Abs. 5.

Handels- und Versicherungsgesellschaften s. Privatpersonenvereine.

Handlungen oder Unterlassungen, Entscheidungen des Prozeßgerichts in der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen gemäß §§ 773—775 der CPO. s. Entscheidungen.

Handwerker, deren Faustpfandrechte 397. Welche Sachen bei denselben nicht gepfändet werden dürfen 412.

Hauptzollämter, Nebenzollämter, vom Vollstreckungsrechte derselben §§ 527—530.

Hauskinder minderjährige, gesetzliche Vertreter derselben 129. Gesetzliche Vertreter der einfach verwaisten Kinder 131 lit. b, der ehelichen minderjährigen Doppelwaisen 131 lit. c. Vertretung der Kinder nach preuß. Landrecht bei erhobener Ehescheidungsklage in der Klage der Kinder gegen den Eheteil wegen Verweigerung des Unterhaltsbeitrags 132 lit. e.

Hauswirt oder Vermieter, Ersatzzustellung an solchen 197.

Hinterlegung eines Erlöses, bzw. Schuldbetrags nach vorangegangener Pfändung durch den Gerichtsvollzieher oder Drittschuldner, Wirkung derselben 404. Wirkung der vom Schuldner bethätigten Hinterlegung im Falle des § 652 der CPO; s. auch Gelder.

Hülfskassen eingeschriebene, gesetzliche Vertretung derselben s. Privatpersonenvereine.*)

Hülfsvollstreckung s. Zwangsvollstreckung.

Hypothekenbereinigungsverfahren in der Pfalz s. Erhebungsanweisungen. Wegen der Staatsgebühren Beilagen S. 20.

Hypotheklöschungsklage gegen den unbekannt wo abwesenden Inhaber der Hypothekforderung s. Abwesende.

Hypotheken-Urkunden in Bayern r. d. Rh. als vollstreckbare Schuldtitel 330. Besondere Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit 331. Zwangsvollstreckung aus solchen findet sowohl in das bewegliche als unbewegliche Vermögen, auch gegen den Drittbesitzer statt 332. Haftung des Drittbesitzers 332. Vorschriften über die vollstreckbare Ausfertigung derselben 350—354. S. auch Urkunden, exekutorische.

Wenn andere Leistungen (außer einer Geldforderung), z. B. Austragsverzeichnisse, den Gegenstand bilden, wie solche zum vollstreckbaren Schuldtitel gemacht werden können 331.

Immobiliarbeschlagnahme s. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Israelitische Kultusgemeinden, gesetzliche Vertretung 141. Wegen des Kuratelstreitkonsenses der gesetzlichen Vertreter des israelitischen Kultusvermögens 153.

Juristische Personen, Begriff und gesetzliche Vertretung derselben 135.

Justizministerialblatt s. Gesetzblätter.

Justizministerium, dessen Befugnis zu Anordnungen bezüglich der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher 6; Übertragung des Gerichtsvollzieheramtes als Nebenamt durch dasselbe 8; bezüglich der Vergütungen der ordentlichen Gerichtsvollzieher für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen 9; bezüglich der Gewährung von Zuschüssen an schlecht gestellte Gerichtsvollzieher 10; bezüglich der Verwendung der Gerichtsvollzieher zur Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in den zur

*) Wegen der Krankenversicherungskassen der Arbeiter s. Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, RGBl. Nr. 9.

Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehörigen Strafsachen 35, 37 Ziff. 6. Genehmigung einer über zweimonatlichen Stellvertretung 84. Befugnis zum Widerruf 84.

Bezüglich der Aufsicht über die Gerichtsvollzieher 563. Bezeichnung der Landgerichte, bei welchen Prüfungen für das Gerichtsvollzieheramt abgehalten werden 585. Ernennung der Prüfungskommission 589. Hauptverzeichnis der geprüften Bewerber 592. Wiederaufnahme der von der Bewerbung ausgeschlossenen Bewerber 592. Besonderer Vorbehalt bezüglich der Militäranwärter 593.

Kapitals- oder Miet-Kündigungen durch den Gerichtsvollzieher s. Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses.

Kasernen, Zwangsvollstreckung in K. 383. Von dem Verkaufe der darin oder in anderen militärischen Dienstgebäuden gepfändeten Gegenstände 433.

Kassabuch des Gerichtsvollziehers 51. Allgemeine Vorschriften über dessen Führung 51 lit. Ba; spezielle Vorschriften Beilage Nr. 7 und S. 576 Ziff. 1. Wegen der Beilagen zum K. 52 lit. C. Bücherabschluß 53 bis 54 lit. Da u. b.

Kaufmännische Anweisungen s. Wechsel.

Kinder, prozeßunfähige, außereheliche, minderjährige, deren gesetzliche Vertreter 131 lit. d. Vom Einfluß der Verehelichung 131. Wegen des Kuratelstreitkonsenses 153.

— und Pflegebefohlene des Gemeinschuldners wegen Wahrung des Vorzugsrechtes derselben 405.

Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, gesetzliche Vertreter derselben 141. S. auch Israelitische Kultusgemeinde. Wegen des Kuratelstreitkonsenses 153. Wegen der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und die unter der Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen 313.

Kirchliche Korporationen (Domkapitel, Klöster), gesetzl. Vertreter derselben 143. Wegen des Kuratelstreitkonsenses 153.

Klagen zum Amtsgerichte abzufassen, Befugnis der Gerichtsvollzieher 39 Ziff. IX.

— gegen Gerichtsvollzieher wegen Beschädigungen 15, 16 u. 17. K. der G. wegen ihrer Gebühren s. Gebühren.

Klaganhäufung, subjektive, dann eigentliche und uneigentliche Streitgenossenschaft 113.

Klage Dritter gegen die Pfandgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse 406.

Kleidungsstücke, soweit sie von der Pfändung ausgeschlossen sind 412 Ziff. 1. Insbesondere bei Beamten, Offizieren, Geistlichen, Lehrern, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten 413 Ziff. 6.

Klöster, deren gesetzliche Vertretung 143. Wegen des Kuratelstreitkonsenses 153.

König, Civilliste desselben, von der gesetzlichen Vertretung 135.

Kompetenzkonflikt, Zustellungen im Verfahren vor dem Gerichtshofe für K. 291 Ziff. 5.

Konkurs s. Zwangsvergleich. Bezüglich der Zwangsvollstreckung während des Konkurses 383.

— Siegelungen u. Entsiegelungen durch den Gerichtsvollzieher und Verrichtung einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung der Konkursmasse 38 Ziff. IV. Staatsgebührenfrei 72. S. Zustellungen im Konkursverfahren.

Konkurstabelle, Feststellungen d. deutschen Gerichte über die darin eingetragenen, vom Gemeinschuldner nicht bestrittenen Forderungen, als vollstreckbarer Schuldtitel 329. Vorschriften über die vollstreckbare Ausfertigung bei suspensiv bedingten oder befristeten Forderungen 341, 348. Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, sowie für materielle Einwendungen 348.

Korporationen, Begünstigung bei Zustellungen an K. 163 Ziff. 2 und 3. Wegen Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter 185. Soll vor der Ersatzzustellung in der Wohnung erst die Zustellung im Geschäftslokal versucht werden 196 lit. a Abs. 7 u. 8, 198 Abs. 2. Die Zustellung an dieselben in der Wohnung bei bestehendem Geschäftslokal ist an sie nur in Person möglich 196 lit. a Abs. 8

Wegen der Zwangsvollstreckung gegen die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften 313.

Kostbarkeiten, Abschätzung derselben vor der Versteigerung in der Mobiliarpfändung 425.

Kosten der Zwangsvollstreckung 65, 380. Inkassogebühren d. Anwalts; wegen Erinnerungen in Ansehung der Kosten 15, 56, 369. 380; s. auch Kosten.
— Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen s. Erinnerungen, Zustellungen in Kosten- und Gebührensachen 291 Ziff. 2.
— Verurteilungen der Gerichtssekretäre, gesetzlichen Vertreter, Rechtsanwälte, Bevollmächtigten, eines Gerichtsvollziehers oder Notars zur Tragung der durch grobes Verschulden veranlaßten Kosten ein vollstreckbarer Schuldtitel 326 u. 15.
— Verurteilungen ungehorsamer Zeugen, Sachverständigen, der ausgebliebenen Partei in Ehesachen ein vollstreckbarer Schuldtitel 327.
— Beschlüsse, durch welche die Nachzahlung von im Betrag benannten Kosten angeordnet wird, ein vollstreckbarer Schuldtitel 327.
Kostenbeträge und Strafgelder in den zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehörigen Strafsachen; deren rechnerische Behandlung und Beitreibung 35. K. und Strafgelder in Militärstrafsachen zu erheben 37. Ziff. 7; erhobene, deren Ablieferung 100. Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, haben hiefür keine Gebühren 9. Aufbewahrung der Anordnung solcher Amtshandlungen an Sonn- und Feiertagen 52 lit. C; s. auch Militärstrafsachen.
Kostenberechnung s. Gebührenrechnung der Gerichtsvollzieher auf den Urkunden,
Kostenfestsetzungsbeschlüsse, ein desgleichen vollstreckbarer Schuldtitel 327. K. des Vorsitzenden im ehrengerichtlichen Verfahren nach der Rechtsanwaltsordnung 330.
Kostenverzeichnisse der Gerichtsvollzieher s. unter Gebühren.
Kostenvorschuß 55, 97 § 5; s. auch § 18 der RGO. und § 15 der bayer. GO. Wegen Gebühren-Ueberschreitungen und Abminderungen 65. K. auch wegen der Staatsgebühr in der nicht streitigen Rechtspflege 72 Ziff. 3, 296.
Krankenversicherungskassen der Arbeiter s. unter Hülfskassen.
Krankheit oder berechtigte Abwesenheit des Gerichtsvollziehers, Aufstellung eines Stellvertreters 84. Erforderliche Aufstellung eines Verwesers 85. Anzeige wegen Krankheit dauernd unfähig gewordener Gerichtsvollzieher und wegen Unterhaltsbeiträgen 573. Momentane Verpflichtungen im Falle momentaner Abwesenheit oder Verhinderung, wenn ein Stellvertreter nicht bestellt ist 576 und 54 lit. b.
Kreisgemeinden, gesetzl. Vertretung 142.
Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter, deren Faustpfandrechte 397. Von der Pfändung ausgeschlossene Sachen derselben 412 Bezüglich des Arbeitslohnes 449.
Kuratelkonsens zum Streite, wer von den gesetzlichen Vertretern einen solchen K. (d. h. einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung) bedarf 152 bis 154.
Kuxen, Versteigerung von Kuxen durch den Gerichtsvollzieher 544; s. auch Versteigerung beweglicher Sachen (außerhalb der Zwangsvollstreckung).

Ladung unmittelbare im Strafprozeß s. Zeugen- u. Sachverständigen-L.
Ladungsfristen 188, III. Hinsichtlich der Abkürzung oder Verlängerung derselben 188 Anm. 1 und 189 Ziff. 5; s. auch Zeit.
Liquidationen, periodische Vorlagen dienstlicher Gebühren-L. der Gerichtsvollzieher 67 § 12; s. auch Gebühren-L.

Mahnbriefe an die Schuldner zu schreiben, Befugnis der Gerichtsvollzieher 39 Ziff. IX.
Militärbehörde zuständige, solche hat auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts die Pfändung in den Kasernen und auf Kriegsfahrzeugen gegen Personen des Soldatenstandes vorzunehmen und die Sachen dem Gerichtsvollzieher herauszugeben 307. Ueber die Feststellung des Begriffs „Militär-Behörde" Beilage Nr. 21.
Militärische Dienstgebäude s. Kasernen.
Militärdienst, Einberufung der G. zum M. 576 Anm. 3.
Militärische Hülfe bei der Zwangsvollstreckung 307, 362 u. 382.
Militärfiskus als Drittschuldner, wenn denselben bei der Pfändung des Diensteinkommens oder der Pension der Offiziere und Beamten im Ressort der

bayer. Militärverwaltung, dann in Sachsen und Würtemberg zu vertreten hat 137.

Militärpersonen, Zustellungen an aktive Unteroffiziere (Feldwebel, Wachtmeister und die gleich- und nächststehenden Avancierten) und aktive Gemeine 183. Die Zustellungen an die Offiziere und im Offiziersrang stehenden M. und an die Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgen nach den allgemeinen Bestimmungen 184. Die Ladungen von dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes (Personen des Soldatenstandes s. 223 Ziff. 2 lit. A) mit Ausschluß der Militärbeamten als Zeugen oder Sachverständige 222.

Wegen der Zustellung in der freiwilligen Gerichtsbarkeit 299 Ziff. 5.

Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende M. 357 (wer zum aktiven Heere gehört 222 § 2 Ziff. 1); s. auch 304 u. 307.

Militärstrafsachen, die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in M. 37 Ziff. 7. Deren Ablieferung 100. Gebührenfrei seitens der Amtsgerichtsdiener mit Nebenamt 9. Zustellungen in M. 45 Abs. 3, 81, 287. Aufbewahrung der Anordnungen, Zustellungen an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit vorzunehmen, 52 C. Keine Schreibgebühren für Abschriften bei Zustellungen in M. 59. Wegen der Reisegebühr bei Zustellungen und Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern § 15 Abs. 3 der bayer. GO. Gebührenliquidationen für Zustellungen in M. 67 und Beilagen S. 57.

Minderjähriger, Curatel, vom Einfluß der Verehelichung auf dieselbe 131.

Mobiliarpfändung s. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

Nachpfändungen, bei denselben hat der erste Gerichtsvollzieher die Durchführung. Ausnahmen 307 lit c; s. Anschlußpfändung.

Nacht, Ausbleiben des Gerichtsvollziehers über N. 50 lit: k.

Nachtzeit, deren Begriff 99, 365. Aufbewahrung der Anordnungen, Vollstreckungshandlungen und Zustellungen zur N. vorzunehmen 52 C; s. Zeit.

Nebengeschäfte erlaubte der Gerichtsvollzieher 10, 11, 39 Ziff. IX. Verzeichnis derselben 51 und Beilage Nr. 9. Vergütungen und Eintrag in das Verzeichnis 62 § 4 und Beilagen Nr. 3.

Wegen der in die Gebühren nach den Gebührenordnungen mit eingeschlossenen Nebengeschäfte § 12 der RGO. und § 15 der bayer. GO.

Wegen Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener Beilage Nr. 10.

Niederlegungsstellen bei der Ersatzzustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 198 lit. c, in Forstrügsachen 285.

Nichtigkeitsklage, Einfluß derselben auf die Zwangsvollstreckung und die Rechtskraft der Urteile 220 u. 340.

Notare, deren Zustellungen als Versteigerungsbeamten im Subhastationsverfahren 22 Ziff. 3, 23, 89 Abs. 1 u. 3. Zustellungen von Notariatsurkunden nach Art. 23 und Zustellungen von Ladungen in Verlassenschaftssachen nach Art. 24 des Not.-Ges. 90 Ziff. 3. Deren Zustellungen, von den Fällen der alleg. Art. 23 u. 24 abgesehen 91 Abs. 4. Wegen Reisegebühren der Gerichtsvollzieher bei Zustellungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit 91 Ziff. 4; s. auch Zustellungen im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zuständigkeit auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege seitens der Gerichte und N. 328; s. auch Notariatsurkunden.

Kompetenz der N. bezüglich der Aufnahme der Wechselproteste 550; s. Proteste. Kontrolle und Anzeigepflicht in Bezug auf die Besteuerung der Wechsel, bei der Aufnahme von Protesten und in anderen Fällen 176—178 der Beilagen.

Notariatsurkunden als vollstreckbare Schuldtitel 328. Voraussetzung der Vollstreckbarkeit hinsichtlich der von ihnen beurkundeten Vergleiche 329. Vollstreckbarkeit derselben in der Pfalz bei den bis zur RCPO. errichteten N. 333; mit Einführung der RCPO. 334. N. über freiwillige Versteigerungen von Liegenschaften und über die Teilung

einer Erb- oder sonstigen Masse eines ungeteilten Gegenstandes, sowie über die Teilungsversteigerungen als vollstreckbare Schuldtitel in der Pfalz 333 u. 334; wegen der Zuständigkeit bei Einwendungen gegen eine auf Erfüllung von Verpflichtungen, welche eine unbewegliche Sache zum Gegenstande haben, gerichteten Zwangsvollstreckung in der Pfalz 334.
Form der vollstreckbaren Ausfertigungen der Notare 336.; s. auch Urkunden exekutorische, dann Hypothekenurkunden.
Vorschriften, wie vollstreckbare Ausfertigungen und einfache Abschriften in der Pfalz zu erlangen sind 350.

Notbedarf, Rechtswohlthat des N. in der Zwangsvollstreckung 303.

Notfristen 191; s. auch Zeit.

Oberamtsrichter, Aufsichtsrecht derselben über die Gerichtsvollzieher und Amtsgerichtsdiener mit Gerichtsvollzieherdienst als Nebenamt und über die zu Gerichtsvollziehern für Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener 11, VIII u. 563; s. auch Präsidenten. Verpflichtung bezüglich der Geschäftsverteilung bei mehreren Gerichtsvollziehern eines Amtsgerichtes; beim Amtsgericht München I 44 u. 563 Verpflichtungen derselben in Bezug auf die Anlage der Geschäftsbücher des Gerichtsvollziehers 51 u. 52; bei der Anzeige rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung des Gerichtsvollziehers, einen Auftrag zu erledigen 97 § 4 u. 5; Aufmerksamkeit wegen des beschränkten Rechtes der Gehilfen auf Zustellungen in Forstrügsachen und Militärstrafsachen 82. Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter 84, Verweser 85 und Aushilfsgerichtsvollzieher 86.
Geschäftsvisitationen, Aufmerksamkeit auf die Bestimmungen über die Führung der Geschäftsbücher, über die Ausführung der Geschäfte, über die Behandlung der eingenommenen Gelder, über die Einhaltung der Gebührenordnungen, insbesondere der Bestimmungen über die Schreibgebühren (S. 65 § 8), über die Nebengeschäfte. Visitationsplan 564 u. 565. Vierteljähriger Kassasturz.
Ueberwachung des außerdienstlichen Verhaltens, des Vermögensstandes, des Haushaltes und Lebenswandels 565.
Dienstliche Verehelichungsbewilligung des Gerichtsvollziehers 567; Belehrungs- und Korrektionsrecht der O. 568. Von der Disziplinarstrafgewalt derselben 568. Veranlassung der Disziplinareinschreitung nach Art. 103 bis 109 des AG. zur RCPO. Anregung der Entlassung oder Versetzung des Gerichtsvollziehers 573. Vom Suspensionsrechte des O. 573. Bei Urlaubs-, Versetzungs- und Dienstenthebungsgesuchen 574—575.
Von den besonderen Verpflichtungen in Todes-, Entlassungs-, Enthebungs-, Versetzungs- und Suspensionsfällen des Gerichtsvollziehers 575, 546. Im Fall momentaner Abwesenheit oder Verhinderung des Gerichtsvollziehers, wenn ein Stellvertreter nicht bestellt ist 576.
Bezüglich der periodischen Vorlagen der Geschäftsbücher, Gebührenliquidationen und der Geschäftsübersichten 576—578.
Amtsrichterliche Personalakten 579 Ziff. 1, 582 Ziff. 7. Die zur Führung der Personalliste erforderlichen Anzeigen an den Landgerichtspräsidenten 580. Qualifikation der Gerichtsvollzieher ꝛc. 580 Ziff. 3 u. 581 Ziff. 5. Vorlage eines Qualifikationsbogens an den Präsidenten 580 Ziff. 4.
Einberufung, Verpflichtung und Beaufsichtigung der zum Vorbereitungsdienste für die Gerichtsvollzieherprüfung zugelassenen Bewerber 587. Ausstellung des Befähigungszeugnisses zur Ablegung der Prüfung 588. Dienstaufsicht über geprüfte und ungeprüfte Bewerber 593. Anlage und Führung der Personalliste für jeden geprüften Bewerber 594. Vorlage einer Abschrift der neu hergestellten Personalliste an den Landgerichtspräsidenten und Anzeige aller Veränderungen 594. Qualifikation, Revision und Formular 595 u. 596.

Oeffentliche Zustellung s. Zustellung öffentliche.

Offenbarungseid, außerordentliches Exekutionsmittel. Amtsgerichtliche Zuständigkeit 308. Örtliche Zuständigkeit 311. Fälle des Offenbarungseides 409, 471 u. 489. Verfahren 408 bis

410. Haft zur Erzwingung der Leistung 481 lit. a und 489.
Wegen des civilrechtlich gebotenen Offenbarungseides s. die Anm. S. 410, dann S. 477 u. 481 lit. b.
Ordenspersonen geistliche, als Requirenten und Requisiten der Zustellung 133 lit. f.
Ordnung öffentliche, Vergehen wider die ö. O., durch Beseitigung, Zerstörung 2c. der Pfandgegenstände s. Pfandgegenstand.
Ort der Zustellung und die Personen, an welche zuzustellen ist 194 ff.

Pächter, deren Faustpfandrecht 396.
Partei, Fälle, wo eine Partei aus mehreren Personen besteht 113.
Parteiauftrag im Anwaltsprozesse 114. P. außerhalb desselben 115. Gerichtlicher Auftrag 117.
Parteibetrieb s. Prozeßbetrieb.
Parteifähigkeit 120.
Patent, Zustellungen im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme eines P. 291 Ziff. 6.
Persönliche Zustellung der Gerichtsvollzieher in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 105—224.
Personalakten der Gerichtsvollzieher 579 bis 582.
Personenvereine s. Privatpersonenvereine.
Pfänder, Versteigerung beweglicher außerhalb der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher 537 ff.; s. auch Versteigerung.
Pfändung s. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen.
— von der Mobiliarpfändung ausgeschlossene Sachen 412 ff. Streitigkeiten über die Anwendung des § 715 der CPO. 414.
— bereits gepfändeter Sachen (Anschlußpfändung) 307 lit. c, 433 § 7. Befriedigung der Gläubiger 437 lit. c.
Bei der P. von Forderungen s. Zwangsvollstreckung in Forderungen wegen einer Geldforderung.
— gleichzeitige für mehrere Gläubiger 414 Ziff. 2, 424 letzter Absatz. Von der Rangordnung mehrerer Pfändungspfandgläubiger an einem und demselben Gegenstande 388, 436 lit. b.
Bei der Pfändung von Forderungen s. Zwangsvollstreckung in Forderungen.
— Verwertung gepfändeter Sachen in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als mittelst öffentlicher Versteigerung 307 lit. b, 430.
— gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörige Person des Soldatenstandes in Kasernen und militärischen Dienstgebäuden 307 Ziff. 2 und 383; s. auch 357 Ziff. 4. Von dem Verkaufe dieser Gegenstände 433.
— von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden 416 Ziff. 8.
P. beweglicher Zugehörungen und Früchte auf dem Halme 416 Ziff. 9 u. 10, 418 § 4, 422 Ziff. 4; s. Früchte und Pfändungspfandrecht.
Pfändungsabstand bei der Mobiliarpfändung 416. Pfändungsabstandsprotokoll 425, Beilage 39.
Pfändungspfandrecht, dessen Verhältnis zu den Faustpfandrechten und denselben gleichgestellten Pfandgläubigern 388 ff. Fortdauer des Pfandrechtes in den Fällen der Hinterlegung des Erlöses bezw. Schuldbetrags durch den Gerichtsvollzieher bezw. Drittschuldner 404. Aufhebung aller noch bestandenen Pfand- und Vorzugsrechte außer dem Faustpfandgläubiger und den demselben gleichgestellten Gläubigern gegenüber dem P. Landesgesetzliche Uebergangsbestimmungen 405. Wegen der Wahrung des Vorzugsrechtes der Kinder und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners, dann der Vorrechte der vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung entstandenen Forderungen der Ehefrau 405. Hinsichtlich des Verhältnisses des Pfändungspfandrechtes an beweglichen Zugehörungen zu dem Rechte der Hypothekengläubiger bei der Beschlagnahme der Hauptsache nach der Subh.O. s. auch die Entscheidungen des obersten Landesgerichtes in Sachen des Civilrechts 2c. Bd. IX S. 757.
Pfändungsprotokoll bei der Mobiliarpfändung 423 Ziff. 11, Beilage 37. Wegen der Versteigerung der Pfandobjekte s. Versteigerung.
P. bei der gleichzeitigen Pfändung für mehrere Gläubiger 414 Ziff. 2, 424, bei der Anschlußpfändung 435.
Pfandanstalten, Rechte derselben, Pfand-

objekte zu veräußern 302. Rechte derselben im Konkurse 302.

Pfandgegenstand, rechtswidrige Verfügungen des Schuldners über denselben 406. Von der Klage Dritter gegen die Pfandgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse 406. Verfahren mit freigegebenen oder nicht versteigerten gepfändeten Sachen 437. Von der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände 419. Von der Belassung im Gewahrsam des Schuldners 420. Gepfändetes Geld, gepfändete Wertpapiere, Juwelen, Gold- und Silbersachen 422 Ziff. 3. Pfändung der Früchte auf dem Halme 422 Ziff. 4; s. Früchte.

Wegen der Thatbestandsmerkmale des Vergehens wider die öffentliche Ordnung nach § 137 des St.GB. durch Beseitigung oder Zerstörung ꝛc. der Pfandobjekte s. Rechtspr. des Reichsg. in Strafsachen Bd. IV S. 570. Auch Gerichtsvollzieher können sich aus § 137 strafbar machen, wenn sie bewegliche Sachen, welche ein anderer Gerichtsvollzieher wirksam gepfändet und in seinen Besitz genommen hat, aus diesem entfernen, um sie ihrerseits in einer anderen Sache zu pfänden oder in Beschlag zu nehmen. l. c. V 235.

Pfandgläubiger, Pfändungspfandgläubiger s. Pfandgegenstand und Pfändungspfandrecht.

Pfandrechte, gesetzliche und vertragsmäßige nach dem Handelsgesetzbuche 398, 538 Ziff, 1 lit. a u. b. Faustpfandgläubiger außerhalb dem H.-GB. 543 Ziff. 2; s. auch Zurückbehaltungsrechte u. Faustpfandgläubiger.

Pfarr- und Benefiziums-Pfründestiftung, gesetzliche Vertretung 141. Wegen des Kuratelstreitkonsenses 153.

Pflichten, allgemeiner Inbegriff der Pflichten der Gerichtsvollzieher 47 lit. b; im Falle nachgesuchter Amtsenthebung 50 lit. b; s. auch Amtspflichten. Im Falle einer Stellvertretung 84.

Portofreiheit, über P. der Gerichtsvollzieher 66 § 10; s. auch Zustellungen von Amtswegen und Armenrecht und unter Postgebühren.

Post, die als gleichberechtigtes Zustellungsorgan neben dem Gerichtsvollzieher im Civilprozesse 21, 111 Abs. 1, 225—236 und im Strafprozesse 28, 258 Ziff. 4.

Hinsichtlich der Frage, wann die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher persönlich und wann durch die Post und wann durch unmittelbares Ersuchen des Sekretärs zu erfolgen hat, s. weiter unten Post, dann 105 und unter Zustellungen im Civilprozesse, dann unter Zustellungen in Strafsachen; s. auch Auftraggeber und Aufträge.

Gebühren der Gerichtsvollzieher in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Falle besonderer Ermächtigung zur persönlichen Zustellung S. 4 der Beilagen. Aufbewahrung der Ermächtigung 52 C. Gebühren für persönliche Zustellung mangels einer Ermächtigung 58 Abs. 1 u. Ziff. 5, dann Beilagen S. 4 § 3 in der Anm.

Die Vermittler der Postzustellung 225. Die verschiedenen Arten der Postzustellung 225.

Von der Zustellung durch die Post auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers 225—229. Verfahren des Gerichtsvollziehers 227 Postübergabs-Urkunde des Gerichtsvollziehers (Bescheinigung der Postübergabe) mit Formular einer Adresse des Poststücks 227 Ziff. 1 und Beilage Nr. 22. Form des Ersuchens an die Post 227 Ziff 2 und die verschiedenen Formulare für Postzustellungsurkunden 228, dann Beilage Nr. 23. Wegen der Zustellung an Sonn- und Feiertagen 227, 228 in der Anm. Wegen der Postgebühr 227 und Beilage Nr. 25. Erledigung der Postzustellung. Zustellungsurkunde des Postboten (Postzustellungsurkunde) 228 Ziff. 3. Register zur Kontrolle der Erledigung seitens der Sekretäre 229 Ziff. 4. Ueber die Gebühren des Gerichtsvollziehers für die Zustellung durch die Post 229 Ziff. 4 in der Anm.

Von der Zustellung durch die Post auf unmittelbares Ersuchen des Gerichtssekretärs 230.

§ 1. Bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen 230. Verfahren des Sekretärs 230. Postübergabs-Urkunde des Sekretärs (Bescheinigung der Postübergabe) mit Formular einer Adresse des Briefumschlags 231 und Beilage Nr. 24. Wegen der besonderen Vorschriften für diese Formulare bei ver-

einfachten Zustellungen in Strafsachen 273 und bei einer ausnahmsweisen Zustellung in Forstrügsachen 286. Form des Ersuchens an die Post 231, 232. Wegen der Formulare 231 und Beilage Nr. 23. Wegen der Zustellung an Sonn- und Feiertagen 231. Wegen der Postgebühr 231 letzter Absatz bis 233 und Beilage Nr. 25. Register über die von Amtswegen angeordneten und durch unmittelbares Ersuchen der Post zu bewirkenden Zustellungen 232 und Beilage Nr. 26. Besondere Vorschrift bei Benützung des Dienerpersonals zur Postübergabe 232.

§ 2. Bei den auf Parteibetrieb zu bewirkenden Zustellungen 233 u. 234. Eintrag in das Register 234 u. Beilage Nr. 27. Besondere Verpflichtung des Sekretärs bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses einer Forderung an den Drittschuldner durch unmittelbares Ersuchen der P. 234.

S. auch Zuständigkeit, örtliche, dann wegen Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses durch die P. 294.

— Zustellungen ohne Mitwirkung der P. sollen den Gerichtsvollziehern des treffenden Amtsgerichts des Bestimmungsortes übertragen und die Erteilung von Zustellungsaufträgen an die Gerichtsvollzieher eines anderen Amtsgerichtsbezirkes auf diese Fälle beschränkt bleiben 43, 44 Abs. 2. Aufbewahrung der Ermächtigung, Zustellungen ohne Benützung der P. zu machen 52 lit. C. Gleiches ist vorgeschrieben für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sekretäre für die von Amtswegen, bezw. unter Vermittlung der letzteren zu bewirkenden Zustellungen 43.

Diese Vorschriften gelten nicht für die Zustellungen durch die P., welche der Gerichtsvollzieher nach jedem Orte des deutschen Reichs vermitteln kann 43.

Zustellungen durch Aufgabe zur P. (24) werden durch den Gerichtsvollzieher am Gerichtssitze vollzogen 44 Abs. 3.

Bestimmungen, wenn der Gerichtsvollzieher in Ermangelung einer Anweisung die Zustellung selbst ausführt S. 4 der Beilagen § 3 in der Anmerkung; s. auch S. 58 Abs. 1.

— die als gesetzlicher Zustellungsbevollmächtigter bei der Zustellung des Gerichtsvollziehers durch Aufgabe zur P. in den gesetzlich bestimmten Fällen auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers (Vertretung des Requisiten bei der Zustellung) 24, 44 Abs. 3, 48 lit. c, 168—169. Ende der Berechtigung, Zustellungen durch Aufgabe zur P. zu machen 169. Unterscheidung von der Zustellung durch die P. 169. Formular einer Zustellung durch Aufgabe zur P. Beil. 18 Formular XVIII. Außer den zweien gesetzlich gestatteten Fällen der Zustellung durch Aufgabe zur P die weiteren Fälle ihrer Zulassung 169 bis 170; s. auch 174. Bei der Zustellung eines Schriftsatzes, wodurch eine Berufung oder Revision eingelegt wird 172 letzter Abs. und 173.

Postanstalt als Niederlegungsstelle bei der Ersatzzustellung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 198 lit. bb. Als Debitstellen der Bundes- und Reichsstempelmarken 178 Ziff. 12 der Beilagen.

Postaufgabgebühren der Gerichtsvollzieher 67 § 11.

Postboten, Landpostboten, über Verwendung derselben zu Zustellungen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bayern r. d. Rh. 299 Abs. 2.

Postgebühr, wegen der P. 58 Ziff. 5, Beilage 1 § 3, Beilage 25 lit. A Ziff. II, lit. B u. C.

Die im internen Verkehr von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücke sind portofrei, dagegen portopflichtig alle Zustellungen außerhalb Bayerns Wegen der Verrechnung und Liquidation durch den Gerichtsvollzieher 61 lit. c u. d. Einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Subhastation, der Forstrügsachen und der nicht streitigen Rechtspflege 62.

Wegen der Portopflicht in Armenrechtssachen 66 § 10.

S. auch Zustellungen von Amtswegen.

In Strafsachen 271 Ziff. 27 und 58 Abs. 2. Wegen der Berechnung durch die Sekretäre JME. v. 31. Mai 1880 (JMBl Nr. XI).

Postvorschuß, Erhebung der Gebühren ꝛc. der Gerichtsvollzieher durch P. 56 lit. c.

Präsidenten der Landgerichte und Oberlandesgerichte und das Justizministerium, deren Aufsichtsrecht neben dem

Oberamtsrichter über die Gerichtsvollzieher ꝛc. 563. Besondere Verpflichtung der Präsidenten bei der Visitation der Amtsgerichte 563. Bezüglich der Anregung der Versetzung oder Entlassung der Gerichtsvollzieher 573. Personallisten der Landgerichtspräsidenten für die Gerichtsvollzieher 579 Ziff. 2. Anzeigepflicht bezüglich aller Vorkommnisse an das Justizministerium 580. Revision der amtsrichterlichen Qualifikation des Gerichtsvollziehers und Vorlage an das Justizministerium 580 Ziff. 4. Mitteilung verlangter Auszüge aus der Personalliste 581. Zulassung der Bewerber zum Vorbereitungsdienst für die Gerichtsvollzieherprüfung 586 u. 587 Ziff. 4. Bekanntgabe der Zulassung an das Amtsgericht 587. Entgegennahme der Gesuche um Zulassung zur Prüfung 589. Geschäftsverteilung, wenn an einem Landgerichte mehrere Prüfungskommissionen gebildet sind 589. Festsetzung und Einberufung zur Prüfung 590. Ausstellung der Prüfungszeugnisse 591. Verzeichnisse über die ungeprüften zugelassenen Bewerber, dann halbjährige der geprüften und befähigt erklärten Bewerber 592. Dienstaufsicht über die in der Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichtes beschäftigten geprüften Bewerber 593. Anlage und Führung der Personalliste über jeden solchen Bewerber 594. Führung einer zweiten Liste über diejenigen Bewerber, welche der Aufsicht der Oberamtsrichter unterstellt sind 594 u. 595. Vorlage einer Abschrift jeder neu angelegten Personalliste an das Justizministerium und Anzeigen von Veränderungen 595. Revision der amtsrichterlichen Qualifikation durch das Präsidium 596. Qualifikation u. Vorlage der der Dienstaufsicht des Präsidenten unterstellten Bewerber 596.

Aufstellung des Stellvertreters und Verwesers des Gerichtsvollziehers durch die P. 84, 85. Befugnis zum Widerruf 84, 85.

Deren Verpflichtungen wegen Zustellung der Entscheidungen über Anträge auf Einträge in das Handelsregister ꝛc., dann der Entscheidungen im Verfahren nach Art. 10—23 des EG. zum HG., dann nach Art. 34 des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Vereine 291 Abs. 5.

Privatklagverfahren, Vollstreckung der Urteile, bezw. Beschlüsse im Privatklagverfahren bezüglich des auferlegten Kostenersatzes 37 Ziff. 5.

Privatpersonenvereine, Begriff und gesetzliche Vertretung derselben:
A. Der Handels- und Versicherungsgesellschaften 144—146. a) der offenen Handelsgesellschaft 144, b) der Kommanditgesellschaft 145, c) der Kommanditgesellschaft auf Aktien 145, d) der Handelsaktiengesellschaften 145, e) der Aktiengesellschaften 146.
B. Der Genossenschaften 146.
C. Der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht 148.
D. der anerkannten Vereine 148.
E. Der eingeschriebenen Hilfskassen 150. Begünstigung bei Zustellungen an solche 163 Ziff. 2 u. 3. Wegen Bezeichnung der gesetzlichen Vertreter 185. Soll vor der Ersatzzustellung in der Wohnung erst die Zustellung im Geschäftslokal versucht werden 196 lit. a Abs. 7 u. 8, S. 198 Abs. 2. Die Zustellung in der Wohnung bei bestehendem Geschäftslokal ist an sie nur in Person möglich 196 lit. a Abs. 8.

Privatpfändung des Gerichtsvollziehers s. Zwangsvollstreckung in Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme 438 § 2.

Prokuristen s. Generalbevollmächtigte.

Proteste, Aufnahme der Protesturkunden bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen 39 Ziff. VIII, 550 bis 558. Kompetenz zur Aufnahme 550. Begriff u. Hauptarten des Wechselprotestes 550. Verfahren und Pflichten bei der Protesterhebung 552. Formulare zu Protesturkunden 556 und Beil. Nr. 46. Protestregister 556. Erhebung des Wechselbetrags 557. Staatsgebühr Beil. Nr. 4. Die wesentlichen Bestimmungen über die Wechsel, die kaufmännischen Anweisungen und die Wechselstempelnormen s. Beilage Nr. 45.

Protestregister des Gerichtsvollziehers 51, allgemeine Vorschriften über dessen Führung 52, spezielle Vorschriften 556 Ziff. 4; s. auch Proteste.

Prozeßbetrieb, Begriff und die drei Systeme: Offizialbetrieb der Gerichte, ausschließender Prozeßbetrieb

der Parteien und das Prinzip des modifizierten Prozeßbetriebs, des Reichsprozesses 3 u. 105 ff. Von dem Prozeßbetrieb durch die gesetzlichen Vertreter 118.

Im Zwangsvollstreckungsverfahren 302 Anm. zum 2. Kapitel.

Prozeßbevollmächtigte (Vertretung des Requisiten bei der Zustellung). Ueber das Recht zur Wahl eines prozeßfähigen Bevollmächtigten im Verfahren, in welchem Anwaltszwang nicht besteht 154, 172 Abs. 2. Wegen Unfähigkeit und gewerbsmäßigen Verhandelns bei Gericht 155. Ueber die Stellung der Anwälte als Prozeßbevollmächtigte im Parteiprozesse 154.

Zwangszustellung bei anhängigem Rechtsstreit an den Prozeßbevollmächtigten 170—175. Formular Beilage 18 Nr. XIII.

Gesetzliche Reihenfolge der Zustellung des Schriftsatzes, wodurch eine Berufung oder Revision eingelegt wird 172 u. 173.

Von dem Falle, wenn im Anwaltsprozesse der Anwalt stirbt oder unfähig wird, die Vertretung der Partei fortzuführen 174. Wegfall des Bevollmächtigten im Parteiprozesse 175. Wenn der Vollmachtgeber stirbt oder der gesetzliche Vertreter wegfällt beim Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines aufgestellten Prozeßbevollmächtigten 178 lit. h. Von der Wirkung der Vollmacht 180 lit. i.

Zustellungen an den Bevollmächtigten und an die Partei 175.

Die prozessualen Bestimmungen über die Prozeßvollmacht 175—182.

Wenn mehrere Requisiten in derselben Sache durch einen Bevollmächtigten vertreten sind 182 Ziff. 2, Beil. 18 Formular XVI; dann wenn ein Requisit mehrere Prozeßbevollmächtigte in derselben Sache hat 182 Ziff. 3.

Ueber die Befugnis der P. zum Geldempfange 99, 3. Kap. Abs. 2.

P. in Strafsachen 269 Ziff. 20, 270 Ziff. 21.

Prozeßfähigkeit, von der P. im Civilprozesse 118 ff. Prinzipien der CPO. bezüglich der prozeßfähigen und nicht prozeßfähigen Personen und wer die gesetzlichen Vertreter sind 122 bis 152, 185 Abs. 4; s. Prozeßunfähige. P. in Strafsachen 268 Ziff. 16.

Prozeßführung, Inhalt der Befugnis zur P. 127.

Prozeßunfähige, Zustellung an nicht prozeßfähige Personen 121, 122, 162 Ziff. 1, 185; s. auch Vertreter gesetzliche.

Wenn die nicht prozeßfähige Person, welcher zuzustellen ist, ohne gesetzlichen Vertreter ist oder wenn der gesetzliche Vertreter stirbt 162 Ziff. 1 Abs. 4, 186 Abs. 1—4. Begünstigung für Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen, sowie Personenvereine 163 Ziff. 2. Formulare für Zustellungen Beilage 18 Formular VI u. VIII Ziff. 2. Weitere Begünstigung wegen der Zustellungen bei mehreren (gleichberechtigten) gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren (gleichberechtigten) Vorstehern 162 Ziff. 3, 182 Ziff. 3 Wenn mehrere Requisiten durch einen gesetzlichen Vertreter repräsentiert sind 182 Ziff. 2, Beilage 18 Form. XV.

Prozeßvollmacht, die prozessualen Bestimmungen über die P. 175—182. Wozu dieselbe hinsichtlich des Betriebs der Zwangsvollstreckung berechtigt 359.

Prozeßgericht, Entscheidungen desselben bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen ein vollstreckbarer Schuldtitel 327.

Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt s. Gerichtsvollzieheramt, Vorbedingungen.

Qualifikation der Gerichtsvollzieher und Qualifikationsnoten 580—581. Gesuche um Auszüge aus der Qualifikationsliste 581 Ziff. 6. Qualifikation der geprüften Bewerber 595 u. 596.

Quittung, Pflicht des Gerichtsvollziehers zur Ausstellung an die Beteiligten, welche Gebühren und Auslagen bezahlen 66 § 9. Bei empfangenen Zahlungen in der Zwangsvollstreckung 360.

Räumungsbefehle bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Gegenstände als vollstreckbarer Schuldtitel 332. Vollstreckbare Ausfertigung derselben 348.

Realanerbietungen 38 Ziff. VI, 547. Aufbewahrung der Anordnungen,

R. an Sonn= und Feiertagen vorzunehmen 52 C.

Rechtsanwälte, deren Stellung im Anwaltsprozesse 114 Ziff. 2, s. auch 171. Außerhalb des Anwalts=, insbesondere im amtsgerichtlichen Prozesse 154, 172 Abs. 2 u. 3. Von der Pflicht zur Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten 170. Befugnisse der im Rechtsstreite bestellten R. für die Zwangsvollstreckung 359.

Zustellungen im ehrengerichtlichen Verfahren gegen R. 272 lit. d.

Verurteilung eines R. zur Herausgabe einer im eingehändigten Urkunde, ein vollstreckbarer Schuldtitel 327.

Kostenfestsetzungs = Beschlüsse des Vorsitzenden im ehrengerichtlichen Verfahren und Urteile auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder auf eine Geldstrafe, bezw. Entscheidungen nach §§ 94, 96, 97 der RAnw.O. ein vollstreckbarer Schuldtitel 330. Vollstreckbare Ausfertigung 346. Vollstreckbare Ausfertigung der Vergleiche 347.

Rechtshülfe, von der, dann von der R. deutscher Behörden an Behörden des Auslandes 41, 45 Abs. 2, s. auch Aufträge. Wegen der Zustellungen bei gerichtlichen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Leistung der R. 290 Ziff. 2.

R. in den nicht zur ordentlichen streitigen G. gehörenden Rechtssachen 299 Anm.

Bezüglich der Civil= und Militärbehörden l. c.

Rechtshülfssachen 118 Ziff. 5; s. auch Bekanntmachung vom 10. Okt. 1878, die Kosten der R. zwischen Civil= und Militärgerichten und § 30 der Justr. vom 21. Sept. 1879 zum Gebührengesetze (JMBl. 259).

Rechtskraft der Urteile, Feststellung der R. zur Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen, von wem und wie sie geschieht 338—342. Kann auch notwendig sein zur Ausstellung von Zeugnissen über die R. 338. Bedürfnis für Ausstellung solcher Zeugnisse 338. Bezüglich der Zwischenurteile 338. Ausstellung von Zeugnissen der Sekretäre der höheren Instanz (der Berufungsgerichte), dann des obersten Landesgerichtes, daß eine Berufungs=, bezw. Revisionsschrift innerhalb der Frist nicht eingereicht wurde 339. Wegen des Einflusses der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Nichtigkeits= oder Restitutionsklage auf die R. 339, 340. Feststellung einer beschränkten R. 340. Wirkung des Einspruchs oder eines Rechtsmittels durch einen Streitgenossen 340. Verweigerung der Ausstellung des Zeugnisses über die R. 345. Wegen der R. s. auch die Anm. 377.

Rechtspflege nicht streitige, s. Gerichtsbarkeit freiwillige.

Rechtswohlthat des Notbedarfs und der Hingabe an Zahlungsstatt in der Geldexekution 384.

— des Inventars s. Benefizialerbe.

Registratur, Vorschriften über die Aufbewahrung der Vollstreckungsakten, Geschäftsbücher und Beilagen. Sammelakten der Verfügungen der Aufsichtsbehörden 87.

Reichsbank, eine juristische Person, Hauptsitz und Gerichtsstand der R. 137.

Reichscivilprozeßordnung und Strafprozeßordnung, Zusammenhang beider in Bezug auf die Zustellungen und in gewissen Fällen der Vollstreckung s. Richteramt.

Reichsgebührenordnung für Gerichtsvollzieher 55—59 u. Beilage Nr. 1, dann s. Gebührenordnung bayer.

Reichsgericht, Dienst= und Geschäftsverhältnisse der beim R. mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) s. die Randbemerkung S. 213.

Reichskanzler s. Zustellungen an das Gesandtschaftspersonal.

Reichskassen, Staatskassen und der Gemeinden, deren Faustpfandrecht s. Faustpfandrechte.

Reisekosten der Gerichtsvollzieher § 17 der RGO. und § 15 der bayer. GO. s. Forstrügsachen, Militärstrafsachen, Ermittlungen. Ortsentfernungstabelle 65. Bei mehreren gleichzeitigen Aufträgen desselben Auftraggebers in derselben Sache 65 § 8, Beilagen S. 11. Bei Zustellung des Schuldtitels mit Beginn der Zwangsvollstreckung 65 § 8, Beilagen S. 11. Bei Geschäften nach den bisherigen Prozeßvorschriften bayer. GO. § 16.

Rentämter, Beitreibung der Geldstrafen durch die R. 35, 36; rentamtliche Zuständigkeit zur Bestreitung der Ge-

richtsvollziehergebühren für die in gerichtlichen Strafsachen von Amtswegen angeordneten Zustellungen 68. Verpflichtungen in Bezug auf die Gebühren-Liquidationen der Gerichtsvollzieher für Zustellungen von Amtswegen 68 und Beilagen 14 u. 15. Verpflichtungen derselben in Bezug auf gebührenpflichtige Versteigerungen 75 Ziff. 4. Einziehung rückständiger Gebühren und Auslagen des Staates durch die R. 78 Ziff. 5 u. 6. Zuständigkeit und Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gebührengesetzes und der Vollzugsvorschriften, insbesondere Regelung des Strafverfahrens im Verwaltungswege 78 Ziff. 7 u. 79; s. auch unter Staatsabgaben für die Versteigerung beweglicher Sachen.

Vom Vollstreckungsrechte der R. wegen Beitreibung der Staatsgefälle 523—530, insbesondere 528 u. 529.

Deren Verpflichtungen im Verfahren wegen Wechselstempelhinterziehungen 173 der Beilagen Ziff. 10; dann bezüglich der Statistik der bezüglichen Straffälle 179 Ziff. 13 der Beilagen.

Requirenten, Requisiten bei der Zustellung 112 ff. Von der Mehrheit der Personen des betreibenden Teils, dann von der Mehrheit der Requisiten 114. Von der Zustellung an eine Mehrheit von Requisiten 182—183, 194 Abs. 2—4; s. auch Vertreter. Wegen der richtigen Wahl des Requisiten 119.

Bevollmächtigte des betreibenden Teils 154. Zustellungen an Bevollmächtigte des Requisiten. — § 1. Zustellungen an den Generalbevollmächtigten des Requisiten und an den Prokuristen 164. — § 2. Zustellungen an den Zustellungsbevollmächtigten 165. — § 3. Zustellung an die Post als Zwangszustellungsbevollmächtigten (Zustellung durch Aufgabe zur Post) 168. — § 4. Zwangszustellung an den aufgestellten Prozeßbevollmächtigten 170.

Restitutionsklage, Einfluß derselben auf die Rechtskraft des Urteils 340, auf die Zwangsvollstreckung 220.

Rheinschiffahrtsgerichte, Zustellungen im Verfahren vor denselben 290 Ziff. 4; in Strafsachen derselben 272 Ziff. 28 a. Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen derselben 316. Vollstreckbare Ausfertigung der Urteile und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte 337.

Richteramt, Purifikations-Prinzip, i. e. Ausscheidung der dem Richteramt fremden Elemente aus seiner Thätigkeit in der Reichscivil- und Strafprozeßordnung und Zusammenhang beider Prozeßordnungen in Bezug auf die Zustellungen und in gewissen Fällen der Vollstreckung 4 (Begründung des Instituts der Gerichtsvollzieher nach den Reichs- und Landesgesetzen); s. auch Prozeßbetrieb.

Sachen, welche von der Mobiliarpfändung ausgeschlossen sind 412 ff. Streitigkeiten hierüber 414.

Sachverständige, wegen Vergütung der zur Abschätzung von Kostbarkeiten zugezogenen S. § 16 der RGO. und § 15 der bayer. GO.

Wegen Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen 217 ff.

Schiedsrichterliches Verfahren, Zustellungen in demselben 291 Ziff. 7.

Schreibgebühren des Gerichtsvollziehers § 14 der RGO und § 15 Abs. 1 der bayer. GO.; bei Zustellungen in Militär-Strafsachen und Forstrügsachen § 15 Abs. 2 der bayer. GO. Für Ausfertigungen und Abschriften der von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücke 61 lit. d I. Aufmerksamkeit auf die Vorschriften wegen der Zeilenzahl jeder Seite und der Silbenzahl jeder Zeile 65 § 8; s. auch in den Beilagen S. 8 u. 9.

Sonn- und Feiertage, Vorschriften über die Behandlung der Anordnungen und Verfügungen, Amtshandlungen an solchen vorzunehmen 52 C 53.

Ueber Zustellungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 200 § 3.

Ueber Zustellungen an S. u. F. in Strafsachen 270 Ziff. 23.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit 299 Ziff. 3.

Schriftstücke, Art und Zahl der S., welche bei der Erteilung des Zustellungsauftrags dem Gerichtsvollzieher (bzw. dem Sekretär bei den Zustellungen auf Parteibetrieb unter seiner Vermittlung)

zu übergeben sind 156. S., welche dem Auftraggeber nach der Zustellung zu übergeben sind und welche aufzubewahren sind 52 lit. C und 211.

Schiedsrichter, wegen der erforderlichen besonderen Ermächtigung zur Uebertragung der Entscheidung an S. 154.

Schuldner heißt in der Zwangsvollstreckung soviel als der Exequend 301.

Schuldtitel, in welchem das Vollstreckungsrecht für die Ansprüche des Gläubigers enthalten ist (vollstreckbare Schuldtitel), dann vollstreckbare Ausfertigung des vollstreckbaren Schuldtitels als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung 315.

Ingleichen Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels an den Exequenden als weitere Voraussetzung 354. Bezügliche Pflicht des Gerichtsvollziehers 354. Ueber die Zustellung gleichzeitig mit Beginn der Zwangsvollstreckung 354. Erfordernis der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung des S. (der Vollstreckungsklausel) und der Zustellung der öffentlichen Urkunden, auf Grund deren sie erteilt ist, in gewissen Fällen 355, 356; s. auch Vollstreckungsklausel.

Die einzelnen vollstreckbaren Schuldtitel 315—334. Nach Landesrecht vollstreckbare Schuldtitel in Bayern 330, in der Pfalz 333, in Preußen und Hannover 334. Vorschrift über die Erteilung von einfachen (nicht vollstreckbaren) und vollstreckbaren Ausfertigungen von gerichtlichen Entscheidungen (Urteilen) 336—346, dann über die Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen der anderen Schuldtitel 346—354; s. auch Ausfertigung.

Sicherheitsleistung des Gläubigers, von welcher die Zwangsvollstreckung im Schuldtitel abhängig gemacht ist 357. — Wirkung derselben in den Fällen zur Abwendung, Einstellung oder Aufhebung einer Vollstreckung oder eines Arrestes von Seite des Schuldners in Bezug auf den Gegenstand der Sicherheit; dann wenn eine S. zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung, eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung von Seite des Gläubigers vorkommt 404 Ziff. V u. 405.

Siegelungen und Entsiegelungen in der Gant und die Verrichtung einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung der Konkursmasse 38 Ziff. IV u. 535. Angabe des Wertes der Gegenstände bei der Gebührenberechnung 103. Ohne Staatsgebühr S. 20 der Beilagen.

Sitzungsdienst aushilfsweiser der Gerichtsvollzieher bei den Amtsgerichten, Inhalt und Umfang desselben 559. Können denselben auch ihren Gehilfen übertragen 82 Ziff. 3.

Regelmäßiger S. der beim Amtsgericht München I und anderen Amtsgerichten größerer Städte für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener 40 Ziff. X.

Regelmäßiger S in den nach der bayer. PO. zu erledigenden Rechtssachen. Doch kann auch das Dienerpersonal damit beauftragt werden. 300 letzter Abs. u. 559.

Soldatenstand, Pfändung gegen Personen des S. in Kasernen und auf Kriegsfahrzeugen und Uebernahme der Pfandobjekte durch den Gerichtsvollzieher 304 u. 307. Bezüglich der Personen des S. 223 Ziff. 2 lit. A.

Staat, von der eventuellen Haftbarkeit für Beschädigungen aus Pflichtverletzungen der Gerichtsvollzieher 17 Ziff. 9.

Staatsabgaben f. Gerichtsvollzieherakte in der streitigen und Strafrechtspflege 70. Ueber Erhebung von Stempeln neben den Gebühren des RGKG. oder des bayer. Geb.G. 71.

In der nichtstreitigen Rechtspflege 72, 296 und Beilagen Nr. 4. Besondere Erhebungsform dieser Gebühren und Strafe der Gerichtsvollzieher wegen Zuwiderhandlungen 72, 73, 74 Bek. vom 17. Sept. 1879 über die Anfertigung und Verkauf, Zeit und Art der Verwendung der Gebührenmarken 73 und Beilage Nr. 5. Bek. vom 19. Febr. 1882, die Ausgabe neuer Gebührenmarken, Beilage Nr. 16. Ueber das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den Ansatz oder die Nachforderung von Gebühren und über das Verfahren 73 u. 74. Strafe öffentlicher Beamten oder Bediensteten wegen Erhebung der Gebühren ohne Verwendung der Gebührenmarken 74. Strafe für den Verkauf um höheren Preis oder für den Ansatz einer höheren Vergütung dafür. Ordnungsstrafen

wegen Verfehlungen gegen Zeit und Art der Verwendung 74. Befugnisse der Regierungsfinanzkammern in Bezug auf diese Verpflichtungen des Gerichtsvollziehers 75. Zuständigkeit und Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gebührengesetzes und der Vollstreckungsvorschriften 78 Ziff. 7; s. auch Rentämter.

— für die Versteigerung beweglicher Sachen (außerhalb der Zwangsvollstreckung) 75, 546 und Beilagen S. 20. Vorschriften für die gebührenpflichtige Versteigerungsurkunde 76. Die verschiedenen Fälle der Hinterziehung und die Strafen 77. Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung dieser Versteigerungsgebühren oder über deren Größe 78; s. auch unter Rentämter.

Staatsanwaltschaft (mit Ausschluß der Amtsanwälte) als Vollstreckungsbehörde der Strafurteile 34, II. Modifikation bezüglich der Untersuchungsrichter und Amtsrichter bezüglich ihrer Beschlüsse 34, dann bezüglich der schöffengerichtlichen und amtsgerichtlichen Sachen 35.

— Verpflichtungen derselben in Bezug auf die Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher 565; über die geprüften Bewerber 593. Dienstaufsicht des I. Staatsanwalts über die in der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft beschäftigten geprüften Bewerber 593. Anlage und Führung der Personalliste über jeden solchen Bewerber 594. Vorlage einer Abschrift jeder neu angelegten Personalliste an das Justizministerium und Anzeige der Veränderungen 595. Qualifikation und deren Vorlage 596.

Staatsministerium des Aeußern s. Zustellungen an das Gesandtschaftspersonal.

— der Justiz s. Justizministerium.

Stellvertreter des Gerichtsvollziehers, dessen Aufstellung 84. Erforderliche Qualifikation und Kompetenz zur Aufstellung. Rechtliches Verhältnis der St. 84. Erforderliche Aufstellung eines Verwesers 85. Dienstaufsicht und Disziplinargewalt über dieselben 84, 85, 567 Ziff. 5, 568.

Stempel s. Staatsabgaben.

Stiftungen örtliche, gesetzliche Vertreter derselben 141; s. auch Kirchengemeinden und Kirchen-St. Bezüglich der Pfarr- und Benefiziumspfründe-St. 141. Bezüglich der unabhängig vom kirchlichen und Gemeindeverbande gestellten St. 143. Bezüglich der Kapelle zu Altötting 143. Bei St. zu Gunsten von Privaten und Familien, erlaubten Gesellschaften, Bruderschaften, insbesondere wegen der in der Pfalz bestehenden öffentlichen Anstalten und Stiftungen 143. Wegen des Kuratelstreitkonsenses der Ortsarmenpflegen und Ortsstiftungen 153.

— und Körperschaften, Zwangsvollstreckung gegen die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden St. und K. 33 Ziff. 8 und 313.

Strafgelder s. Kostenbeträge, dann Geldstrafen.

Strafgerichte, Entscheidungen der St. über den Verfall einer Sicherheit und über eine Vermögensstrafe oder Buße als vollstreckbarer Schuldtitel 329.

Strafsachen, Zwangsvollstreckung in solchen 34—37, 302, 515—524.

Wegen Zustellungen in St. s. Zustellungen in St.

Streitgenossen (Mehrheit von Requirenten und Requisiten 113.

Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren 308; s. auch Einwendungen.

Streitkonsens (Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung seitens der gesetzlichen Vertreter) 152.

Studienanstalten, Erziehungsinstitute, Fonds derselben und Fonds allgemeiner Stipendien, bestehender und aufgehobener Frauenklöster, Priesterseminarien, gesetzliche Vertretung derselben 143.

Stumme, gesetzliche Vertreter derselben 133.

Subhastation s. Erhebungsanweisungen und Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Suspension des Gerichtsvollziehers, erforderliche Aufstellung eines Verwesers 85. Uebergang der unerledigten Aufträge auf den Dienstnachfolger 98. Vom Suspensionsrechte des Oberamtsrichters 573. Besondere Verpflichtungen in Suspensionsfällen 54 lit. b, 575.

Sustentation dienstunfähig gewordener Gerichtsvollzieher, ihrer Witwen und Waisen 10 Ziff. VI.

Taube, Taubstumme, gesetzliche Vertreter derselben 133.
Termine, die ersten, welche einen Rechtsstreit in der Instanz einleiten und die weiteren in einem anhängigen Rechtsstreite 186 § 2 Abs. 2, 188 Ziff. III. Wegen Vereinbarung der Aufhebung, wegen einseitigen Antrags auf Verlegung, insbesondere auf einen früheren Tag. Wegen Verlegung von Amtswegen 190 Ziff. 6.
Territorialkompetenz des Gerichtsvollziehers s. Zuständigkeit örtliche.
Todeserklärung, Zustellungen im Verfahren wegen T. Verschollener 290 Ziff. 1. Wegen Anheftung des Ausspruchs 292 Abs. 1.
Todesfälle der Gerichtsvollzieher, besondere Verpflichtungen bei solchen 54 lit. b, 575.

Universitäten, gesetzliche Vertreter derselben 143.
Unterhaltsbeiträge an dienstunfähige Gerichtsvollzieher, dann deren Witwen und Waisen 10 Ziff. VI.
Unterlassungen, Entscheidungen des Prozeßgerichts in der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und U. nach §§ 773—775 der CPO. s. Entscheidungen.
Unteroffiziere (mit Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehend Avancierten) und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, Zustellungen an solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 183, Formular: Beilage 18 Formular XIX. Bezüglich der Zustellung an die Offiziere und im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Mannschaft des Beurlaubtenstandes 184.
Urkunden des Gerichtsvollziehers, allgemeine Vorschriften über die Abfassung der Gerichtsvollzieher-U. 102—104. Charakter derselben, Begriff und Bedeutung der öffentlichen U. 103. Wegen des nicht in allen Fällen erforderlichen Amtssiegels s. Rechtspr. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. V S. 199.
— exekutorische, Begriff derselben 328. Zuständigkeit der Amtsgerichte auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege, dann der Notare in Bayern d. d. Rh. 328. Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit der von den Gerichten, als Behörden der nichtstreitigen Rechtspflege, dann von dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte der Stadt Nürnberg und von den Notaren beurkundeten Vergleiche 329. Allgemeine Form-Vorschrift für die Gerichte für die Aufnahme solcher U. 329. Vollstreckbare Ausfertigung der gerichtlichen U., insbesondere in den Fällen der §§ 664 u. 665 der CPO. 349. Vollstreckbare Ausfertigung der notariellen U. sowie die Vorschriften über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung 348 349. Spezielle Bestimmung für den Fall, daß ein Notar auf die Dauer seiner Abwesenheit oder Krankheit einen Amtsverweser nicht bestimmt hat 350. Berechtigung des Gerichtsvollziehers bei Ausfertigungen von Notariats-U. anderer deutscher Bundesstaaten 349; s. auch Hypothekenurkunden.
Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel bei gerichtlichen und notariellen U. und wegen der Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung 353. Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel 353, 354. Einwendungen des Schuldners, welche den Anspruch selbst betreffen 354. Wegen des Einflusses dieser Einwendungen auf die Zwangsvollstreckung 346 und 371—375.
— der Notare in der Pfalz über freiwillig errichtete Versteigerungen von Liegenschaften, über die Teilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungeteilten Gegenstandes, sowie über die Teilungsversteigerungen als vollstreckbare Schuldtitel 333.
Urlaubsgesuche d. Gerichtsvollzieher 574.
Urteile, Exekutionsfähigkeit derselben nach der Zeit unbeschränkt 303. Der Richter darf keine Erfüllungsfrist darin bestimmen 303.
— welche einen vollstreckbaren Schuldtitel bilden 315. Von Endurteilen 315. Wegen der Formel der Entscheidungen, wegen Bezeichnung der Vertreter der Parteien 315. Von den Entscheidungen der deutschen Rheinschiffahrtsgerichte und der in den anderen Bundesstaaten bestehenden besonderen Gerichte. Vollstreckungs-U. über die Zulässigkeit der Z. aus dem U. eines ausländischen

Gerichts. Von der Klage auf Erlassung eines solchen U., daß die Zustellung aus einem ausländischen U. zulässig sei. Sachliche und örtliche Zuständigkeit 316. Vollstreckungs-U. über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Schiedsspruche 318. Von der Klage auf Erlassung eines solchen Vollstreckungs-U. 318.

Zeitpunkt der Rechtskraft der U. 319. Vom Einspruche und von den Rechtsmitteln gegen End-U. und von dem Einflusse der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Zwangsvollstreckung 319.

Bestimmungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit der U. 320—325.

Nähere Vorschriften über die Feststellung der Rechtskraft der U. und Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen derselben. Ausstellung von Zeugnissen über die Rechtskraft 337 und 377a in der Anmerkung.

Vollstreckbare Ausfertigung der U., welche die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung enthalten 337. Vollstreckbare Ausfertigung der Vollstreckungs-U. (welche die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus ausländischen U. aussprechen) 337. U., welche nicht vollstreckbar ausgefertigt werden 338. Wer die vollstreckbaren Ausfertigungen zu erteilen hat 338. Wegen der besonderen Gebühr für die Erteilung der Vollstreckungsklausel 338. Wann rechtskräftige U. nicht mehr vollstreckbar ausgefertigt werden dürfen 340; wann die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden darf 340. Vollstreckbare Ausfertigung bei vorliegender Abänderung des U. in der höheren Instanz 340. Vollstreckbare Ausfertigung wegen eines Teils des Anspruchs oder wenn das U. mehrere Entscheidungen enthält 341, 342, 344 Ziff. 3 Abs. 2; wenn die Vollstreckung von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache (außer der Sicherheitsleistung) abhängt 341; wenn die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritte eines Kalendertages oder einer Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängt 342; bei U. auf Leistung gegen Gegenleistung 341; wenn ein vorläufig vollstreckbar erklärtes U. nicht mehr vollstreckbar ausgefertigt werden darf 341; bei Beschränkung der vorläufigen Vollstreckbarkeit 341; wenn eine Rechtsnachfolge eingetreten ist 342, 343; bei Veräußerung einer in Streit befangenen Sache oder nach Beendigung des Rechtsstreites 342. Formel einer solchen Vollstreckungsklausel 343. Wenn vom Schuldner die Rechtsnachfolge bestritten wird 343. Vorschriften für die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung 344. Wenn diese Vorschriften keine Anwendung finden 344. Vermerkung der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, sowie einer neuen vollstreckbaren Ausfertigung 344. Verweigerung der vollstreckbaren Ausfertigung 345. Sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Sekretärs an das Prozeßgericht erster Instanz, event. an das Beschwerdegericht 345. Klage auf Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung, bezw. der Vollstreckungsklausel in den Fällen der §§ 664 u. 665 (S. 341 u. 342) beim Prozeßgericht erster Instanz 345 Ziff. 4; s. auch Ausfertigung, dann Schuldtitel und Vollstreckungsklausel.

Einwendungen gegen die Erteilung, bezw. gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel 345 Ziff. 5. Einwendungen materieller Natur 345, 346, 370. Kompetentes Gericht 346. Verfahren. Einstweilige Anordnung rücksichtlich der Zwangsvollstreckung. Entscheidung. Weiteres Klagrecht in den Fällen der §§ 664 und 665 (S. 341 u. 342) S. 346, 370 Ziff. 2; s. auch Einwendungen.

— die im ehrengerichtlichen Verfahren nach der Rechtsanwaltsordnung eine Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft oder eine Geldstrafe aussprechenden U. als vollstreckbarer Schuldtitel 330. Die Ausschließung tritt mit der Rechtskraft ein. Anzeige derselben. Vollstreckbare Ausfertigung der eine Geldstrafe aussprechenden Urteile 346.

Verantwortlichkeit bürgerliche, strafrechtliche und disziplinäre der Gerichtsvollzieher s. Haftbarkeit.

Verehelichung, vom Einfluß der V. auf die Kuratel Minderjähriger 131.

Verehelichungsbewilligung dienstliche der Gerichtsvollzieher 567 Ziff. 4.
Vereine, Zustellungen der nach Art. 34 des Gesetzes vom 29. Aug. 1869, die privatrechtliche Stellung der Vereine, zu erlassenden Entscheidungen 290 Ziff. 1.
— anerkannte, gesetzliche Vertretung s. Privatpersonenvereine.
Verfügungen einstweilige als vollstreckbare Schuldtitel 329; bedürfen der Vollstreckungsklausel nur nach eingegetretener Rechtsnachfolge 336.
Einstweilige V. zur Sicherung einer Individualleistung oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis 512 bis 514. Kompetentes Gericht und Verfahren 513. Wirkungen und Vollziehung der einstweiligen V. 513.
Vergleiche, nach Erhebung der Klage über den Rechtsstreit oder einen Teil desselben von dem Prozeßgericht, einem berechtigten oder ersuchten Richter oder vor einem anderen deutschen Gerichte abgeschlossen, ein vollstreckbarer Schuldtitel 325. Ingleichen vor dem Amtsgerichte nach § 471 der CPO. abgeschlossene 325; ingleichen vom Vorstande der Anwaltskammer vermittelte 326. Vollstreckbare Ausfertigung der letzteren 347.
Voraussetzung der Vollstreckbarkeit der vor dem Merkantil-, Friedens- und Schiedsgerichte der Stadt Nürnberg und der bei den Amtsgerichten als Behörden der nicht streitigen Rechtspflege, dann bei den Notaren beurkundeten V. 329. Vorschriften über die Aufnahme solcher Urkunden bei den Amtsgerichten 329. V. in Preußen vor Schiedsmännern abgeschlossen als vollstreckbarer Schuldtitel 334.
Von den vor den gemeindlichen Vermittlungsämtern, der Militärbehörde und den Universitätsrektoraten abgeschlossenen V. 326.
Vergütungen der ordentlichen Gerichtsvollzieher (an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren) für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen (mit Ausnahme der vereinfachten Zustellungen in Strafsachen, der Zustellungen in Forstrügsachen und Militärstrafsachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit §§ 2—4 der bayer. Geb.O.) 9 Ziff. IV Abs. 3, 58 Ziff. 4, 60 § 3. Wegen der Amtsgerichtsdiener mit Gerichtsvollzieherdienst 54.
Wegen der beim Amtsgericht München I und anderen Amtsgerichten größerer Städte für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener 55.
Wegen Aufstellung der wirklichen Gebührenrechnung auf den Urkunden 56—58, s. jedoch 61 lit. d I.
Wegen der Befugnis, anderweite Vergütung (statt nach der RGO.) zu gewähren 58 lit. f; wegen der Befugnis, für vereinfachte Zustellungen in Strafsachen geringere Gebühren (als nach der RGO.) zu gewähren ebendaselbst.
S. Zustellungen von Amtswegen und Gebühren und Auslagen.
Verhaftungsfälle des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher auf Grund vom Gerichte zu erlassenden Haftbefehls: a) zur Erzwingung einer Handlung 33 Ziff. 7, 303; b) zur Erzwingung einer Unterlassung 33 Ziff. 7, 304; c) zur Erzwingung des Offenbarungseides 304; d) zum Zwecke des persönlichen Sicherheitsarrestes 33 Ziff. 7, 304; e) die Verhaftung des Gemeinschuldners 304; f) die Verhaftung eines zum Verhör erschienenen Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses oder der Eidesleistung 33 Ziff. 7, 304; s. Haft.
Verhinderung des Gerichtsvollziehers, rechtliche 45 und thatsächliche 96 § 4; s. auch Krankheit und Aushilfsgerichtsvollzieher.
Versteigerung einer gepfändeten Sache in anderer Weise als nach der Regel 307.
Verkauf aus freier Hand bei der Mobiliarexekution 430. Vorschriften für das Protokoll 431.
Verlassenschafts- u. Vormundschaftssachen, Versteigerung beweglicher Sachen in solchen in Bayern r. d. Rh. 545; s. auch Versteigerung beweglicher Sachen (außerhalb der Zwangsvollstreckung).
Vermittlung des Zustellungsauftrags durch die Gerichtssekretäre 115, 116 u. 117.
Vermieter von Wohnungen, Gebäuden und Grundstücken, deren Faustpfandrechte 397. Wegen Ersatzzustellungen an den V.; s. Hauswirt.

Vermögen unbewegliches, was dazu gehört 462.

Vermögensstrafe s. Geldstrafe und Strafgerichte.

Verpächter, deren Faustpfandrechte 394.

Verschollene, von der gesetzlichen Vertretung V. 133.

Verschwender erklärte, von der gesetzlichen Vertretung derselben 134.

Versetzung, Bücherabschluß im Falle der V. 54. Uebergang der unerledigten Aufträge auf den Dienstnachfolger 98. Anregung der V. 573. Versetzungsgesuche der Gerichtsvollzieher 574. Besondere Verpflichtungen in Versetzungsfällen 575.

Versteigerung öffentliche bei der Mobiliarpfändung: a) Abschätzung der Kostbarkeiten 425; b) Zeit und Ort der V. 426; c) öffentliche Bekanntmachung 426; d) Abhaltung der Versteigerungstagfahrt 427. Formular eines Versteigerungsprotokolls Beilage 40.

Von dem Verkaufe von Wertpapieren, der auf dem Halme gepfändeten Früchte 432. Von dem Verkaufe der in Kasernen rc. abgepfändeten Gegenstände 433; s. auch Verkauf aus freier Hand.

— beweglicher Sachen außerhalb der Zwangsvollstreckung 38 Ziff. V, 537—546 V. beweglicher Pfänder 537. V. von Kuxen 544. V. in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen in Bayern r. d. Rh. und freiwillige V. beweglicher Sachen in der Pfalz 545. Von der Staatsgebühr solcher V. 75, 546 und Beilagen S. 20. Aufbewahrung der Anordnungen, V. an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen 52 C.

Verteilungspläne nach §§ 55 und 59 des RG. vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als vollstreckbare Schuldtitel 330.

Verteilungsverfahren amtsgerichtliches bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen 455—460.

Amtsgerichtliche Zuständigkeit 307. Oertliche Zuständigkeit 310. Ausnahmen 311.

Vertreter gesetzliche, Bezeichnung derselben durch den Auftraggeber s. Auftraggeber. Wo solche im Prozesse vorkommen, deren Stellung 121, 122, 185 Abs. 4. Behinderung des gesetzlichen V. 122, 162 Ziff. 1 Abs. 3, 186 Ziff. 4. Wer die nicht prozeßfähigen Personen und ihre gesetzlichen V. sind 122—152. Ueber die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung 153. Allgemein ständige Bevollmächtigte der gesetzlichen V. gewisser juristischen Personen 155, 156. Zahl der erforderlichen Schriftstücke bei der Zustellung, wenn mehrere Personen (Requisiten) durch einen V. repräsentiert sind 158 Ziff. 2, 182 Ziff. 2, Beilage 18 Form. XV. Wenn ein Requisit mehrere V. in derselben Sache hat 182 Ziff. 3. V. im Sinne des § 172 der CPO. ist nicht blos der gesetzliche V., sondern auch der Vertreter der prozeßfähigen Partei (der Prozeßbevollmächtigte § 75 der CPO. und der Geschäftsführer ohne Auftrag § 85); s. auch prozeßunfähige Personen, dann Prozeßfähigkeit.

Begünstigung bei Zustellungen an den gesetzlichen V. einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder Privatpersonenverein 163 Ziff. 2 u. 3.

Verwaltungsbehörden u. Verwaltungsgerichtshof s. Zustellungen im Verfahren vor denselben.

Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen, Zwangsvollstreckung in solchen 137 Ziff. III, 523—532. Vom Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen 523. Von der Vollstreckung der Beschlüsse der Verwaltungsbehörden und der Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, welche die Verpflichtung zu Geldleistungen aussprechen 524—536. Formel der Vollstreckungsklausel 524. Ort der Beifügung 525. Von den Einwendungen gegen die Vollstreckung 526. Instruktion über die Beitreibung der Staatsgefälle, anwendbar auch auf die Beitreibung gemeindlicher Gefälle 529—530. Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen in Fällen des Art. 46 des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes 531—532.

Verweser des Gerichtsvollziehers, deren Aufstellung 85. Erforderliche Qualifikation und Kompetenz zur Aufstellung 85. Rechtliches Verhältnis des V. 85. Dienstaufsicht und Disziplinargewalt über dieselben 567 Ziff. 5, 568.

Vollmacht schriftliche, wenn für den Gerichtsvollzieher erforderlich 95, 116, 117. Wegen verlangter einstweiliger Aufbewahrung eingenommener Gelder oder deren Verwendung als Vorschuß 99. Schriftliche Ermächtigung zur persönlichen Zustellung im Civilprozesse 22. Dessen Vollmacht bei gewissen Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses 294 Abs. 4, in der Zwangsvollstreckung 358. Wegen der Aufbewahrung 53.*)

Vollstreckbare Ausfertigung s. Ausfertigung vollstreckbare.

Vollstreckungsakten, Anlage, Führung, Einverleibung der aufzubewahrenden Schriftstücke, Aufbewahrung derselben, Abschriftenerteilung und Akteneinsicht 53, 87, 88, 368.

Vollstreckungsbefehle amtsrichterliche, ein vollstreckbarer Schuldtitel 327. Wenn er hinsichtlich der Vollstreckung gleich steht 327. Wenn er rechtskräftig wird 328. Wirkungen des Einspruchs 328. Wirkungen des Aufhebungs-Urteils 328. Wirkung der Erklärung der Zulässigkeit des Einspruchs in einer zum kgl. Landgericht kompetirenden Sache 328. Bedürfen keiner Vollstreckungsklausel 336. Wenn solche der Vollstreckungsklausel bedürfen 336 u. 347. Vorschriften hierüber 347. Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel 347. Einwendungen des Schuldners gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel 347. Klagen, welche den Anspruch selbst betreffen, bzw. bestreiten oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge anfechten s. 347, 370, 371. Zeugnisse über die Rechtskraft derselben 347; s. auch Einwendungen, Befugnis der Gerichtsvollzieher, V. zu erwirken 39 Ziff. IX.

S. auch Zahlungsbefehle.

Vollstreckungsgericht, Begriff 303. V. sind in der Regel die Amtsgerichte 303, 306. Fälle, wo das Prozeßgericht erster Instanz Vollstreckungsgericht ist 309. Vollstreckungsgericht ist das Prozeßgericht in den Fällen des § 773 der CPO., wo der Exequend zu einem Thun (mit Ausschluß der Leistung und Herausgabe von speziellen oder vertretbaren Sachen) verurteilt ist und die Vornahme einer Handlung durch einen Dritten in Frage steht 309; dann in den Fällen des § 774, wo die Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann 309; endlich in den Fällen des § 775, wo der Exequend eine Handlung nicht unterläßt oder die Vornahme nicht duldet 309. Konkurrenz der Amtsgerichte mit dem Gerichte der Hauptsache als V. in Arrestsachen 309. Ausnahmsweise Konkurrenz des Amtsgerichts mit dem Gericht der Hauptsache als V. bei einstweiligen Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand 310. Prozedur und Entscheidungen des V. 311. Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde 312.

Kompetenz des V. zur Entscheidung von Erinnerungen und Anträgen formeller Natur seitens des Schuldners oder Gläubigers in d. Zwangsvollstreckung 369. Einstweilige Verfügungen desselben 369. Weitere Kompetenz, wenn der Gerichtsvollzieher sich weigert, eine Vollstreckungshandlung auszuführen oder wenn wegen seiner Kosten Erinnerungen erhoben werden 56, 369. Gerichtsgebühr für solche Entscheidungen 15, 369. Wegen der Prozedur und der Entscheidungen 311; s. auch Einwendungen.

Vollstreckungsklausel, Verweigerung derselben. Verfahren des Sekretärs in zweifelhaften Fällen. Provokation der gerichtlichen Entscheidung und Beschwerde. Klage auf Erteilung 345. Einwendungen d. Schuldners gegen die Zulässigkeit in formeller Bezieh-

*) Bei Diensthandlungen der Gerichtsvollzieher, welche ohne Vollmachtsnachweis vorgenommen werden, befindet sich der Gerichtsvollzieher in derselben Lage wie ein Gewalthaber. Gegen unbefugte Handlungen schützt die Dienstaufsicht und Disziplin über die Gerichtsvollzieher und ihre vermögensrechtliche Haftung gegenüber der beschädigten Partei (ein mittelbarer Schutz). Als unmittelbarer Schutz besteht das Recht der Partei, an welche der Gerichtsvollzieher aus angeblichem aber nicht existierenden Auftrag eine Zustellung gemacht hat, diese Zustellung im Laufe des Verfahrens anzufechten, auch hat das Gericht von Amtswegen darauf zu achten und auch der angeblich betreibenden Partei steht die selbständige Geltendmachung der Richtigkeit des Zustellungsaktes mittelst Klage zu.

ung 345 u. 346. Einwendungen in materieller Hinsicht in den Fällen der §§ 664 u. 665 der CPO. 345 u. 346. Geltendmachung und Verfahren 346. Klage wegen Erteilung der V. 346, 370 Ziff. 2, 371.

Erfordernis der Zustellung der V. vor der Zwangsvollstreckung und der Abschrift der Urkunden auf Grund deren sie erteilt ist, in gewissen Fällen 355, 356. Besondere Bestimmung bei Hypothekenurkunden 356; s. auch Ausfertigungen vollstreckbare.

Vollstreckungsorgane in der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche 31. Im Strafverfahren und zwar im Gebiete der Strafvollstreckung 37. In Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen 37, III.

Vollstreckungsregister der Gerichtsvollzieher 51. Allgemeine Vorschriften über dessen Führung 51 lit. Bb; spezielle Vorschriften Beilage Nr. 8 und S. 47 Ziff. 1. Wegen der Beilagen 52 lit. C. Bücherabschluß 53—54 lit. Da u. b.

Vollstreckungsurteile über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und bei Schiedssprüchen, dann vollstreckbare Ausfertigung derselben 337. Wegen der Urteile außerdeutscher Rheinschiffahrtsgerichte s. Rheinschiffahrtsgerichte und Urteile.

Vorführungen zwangsweise durch den Gerichtsvollzieher 33 Ziff. 7, 38 Nr. III, 81, 533.

Vormünder, wegen des Kuratelstreitkonsenses 153.

Vorschriften allgemeine in Bezug auf die einzelnen Diensthandlungen der Gerichtsvollzieher s. Amtspflichten.

Wechsel und andere durch Indossament übertragbare Papiere (452) unterliegen der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, jedoch nur bis zum Pfändungsakte 411 Abs. 4, 418 § 4 Ziff. I, 424—425, 452 § 5.

— die wesentlichen Bestimmungen über die Wechsel, die kaufmännischen Anweisungen und die Wechselstempelsteuer Beilage 45. I. Vom Wechsel 137—159 der Beilagen. § 1. Begriff des Wechsels. Von der Wechselfähigkeit und von den Hauptarten des Wechsels 137—139 der Beilagen. § 2. Von den gezogenen Wechseln (Primawechseln, Tratten) 139—157 der Beilagen. § 3. Von den eigenen (trockenen) Wechseln (Solawechseln) 158—159 der Beilagen. II. Von den kaufmännischen Anweisungen 159 bis 160 der Beilagen. III. Wechselstempelnormen 160—179 der Beil.

Wechselproteste s. Proteste. Staatsgebühr für W. 72.

Werkmeister s. Künstler.

Wertpapiere, Pfändung derselben durch den Gerichtsvollzieher 304 Ziff. 1. Wiederinkurssetzung vinkulierter und Umschreibung der auf den Namen lautenden gepfändeten W. 306 u. 307; s. auch 411 Abs. 3, 422 Ziff. 3. Besondere Vorschriften für den Verkauf 432.

Widersetzungen und Gewaltthätigkeiten gegen den Gerichtsvollzieher 12 u. 13.

Widerstand bei der Zwangsvollstreckung 307 Ziff. 3. W. bei der Zwangsvollstreckung gegen die Vornahme einer Handlung, welche der Exequend nach den Bestimmungen der §§ 773—775 der CPO. zu dulden hat (Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen) 309, 476 u. 479; s. auch Widersetzungen und Gendarmerie. Wenn zur Zwangsvollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich wird 382.

Widerspruchsklage Dritter gegen die Zwangsvollstreckung (Exekutions-Intervention) 372—375.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Nichtigkeits- und Restitutionsklage, Einfluß derselben auf die Rechtskraft der Urteile und die Zwangsvollstreckung 220, 340, 341.

Nach § 44 der St.PO. kann gegen die Versäumung einer Frist W. in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung einer Frist verhindert worden ist. Hat ein Adressat bei einer Ersatzzustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis davon erlangt und demzufolge eine Frist versäumt, kann er gegen die Versäumung W. nachsuchen. Das Verschulden darf selbst den gesetzlichen Vertreter treffen. Dagegen bei Zustellungen, welche gemäß §§ 119 u. 418 der CPO. an den Zustellungsbevollmächtigten des Be-

schuldigten, bezw. an den Anwalt des Privatklägers erfolgen, ist der Zustellungsbevollmächtigte, bezw. der Anwalt Adressat, deshalb kann der Beschuldigte, bezw. der Privatkläger kein Gesuch um W. darauf stützen, daß er selbst von der Zustellung keine Kenntnis erlangt hat. Die Anwendung des Schlußsatzes des §§ 44 der CPO. auf den Fall der öffentlichen Zustellung (§ 40 der St.PO. und § 186 der CPO.) nicht ausgeschlossen. (Löwe, St.PO., Anm. zu § 44.)

Witwen und Waisen der Gerichtsvollzieher s. Sustentation.

Wirkungskreis des Gerichtsvollziehers s. Zuständigkeit sachliche.

Wohnsitz der Gerichtsvollzieher 48 lit. d. Welche Orte als ein Ort gelten Beilage Nr. 12. Ausbleiben über Nacht 50 lit. k.

— erwählter in der Pfalz, Zustellungen im erwählten W. 167.

Zahlung oder Leistung an den Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung 359, 360; s. Aufforderung zur freiwilligen Z. oder L. vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung 361; s. auch Zwangsvollstreckungsauftrag. Wegen der Hinausgabe an die Empfangsberechtigten 99.

Von der Befriedigung des Gläubigers 436, 440. Vom amtsgerichtlichen Verteilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen 455 ff.

Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl zu erwirken, Befugnis der Gerichtsvollzieher 39 Ziff. IX.

Zahlbefehle sind nicht nach § 294 Abs. 3 von Amtswegen zuzustellen, sondern vom Sekretär auszuhändigen. Der Gläubiger hat dann zustellen zu lassen. Die Zustellung des Beschlusses über Zurückweisung eines Antrags auf Erlassung eines Z. ist von Amtswegen zu bewirken. Beschwerde findet nur gegen den die beantragte Vollstreckbarkeitserklärung zurückweisenden Beschluß statt. (§ 639 Abs. 2 der CPO.) Vollstreckungsbefehle sind dem Gläubiger ebenfalls formlos auszuhändigen.

Zeit, wann, bezw. innerhalb welcher die Aufträge erledigt werden sollen 96 u. 98. Bestimmung der Nachtzeit 99. Aufbewahrung der Anordnungen, Zustellungen zur Nachtzeit vorzunehmen 52 C.

Ueber die Zustellung zur rechten Z. 200. Aufmerksamkeit auf die Zustellungsfrist durch Beachtung I. der Einlassungsfristen, II. der Fristen für Zustellung d. vorbereitenden Schriftsätze, III. der Ladungsfristen und IV. der Notfristen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 186—192. Verpflichtungen der Gerichtsvollzieher bei Außerachtlassung dieser Fristen und hiedurch veranlaßten Vertagungen 187 Abs. 1. Wegen Abkürzung oder Verlängerung der Fristen I, II, III 188 Anm. u. 190 Ziff. 5. Wegen der Termine s. Termine. Vom Beginne des Laufs der Fristen, gesetzlichen (I, II, III, IV) und richterlichen 189 Ziff 2, 3, 4. Ueber die Ladungsfrist in Strafsachen 263 Ziff. 10.

Z. der Vornahme der Zwangsvollstreckung 364. Erwirkung der richterlichen Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit, dann an Sonn- und allgemeinen Feiertagen und deren Vorzeigung 364 u. 365. Aufbewahrung solcher Anordnungen 52 lit. C. Vorschriften über Zustellungen zur Nachtzeit entsprechend denen des § 681 der CPO. über Vornahme der Vollstreckungshandlungen enthält die CPO. nicht. Es entscheiden daher hier die landesrechtlichen Vorschriften. S. auch Sonn- und Feiertage allgemeine.

Zeitaufwand (Zeitdauer), Angabe desselben bei der Aufstellung der Gebührenrechnung 103; s. auch § 23 der RGO., § 15 der bayer. GO.

Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Im Allgemeinen. Dann Ladung öffentlicher Beamten als Z. u. S. 217 ff. Die Ladung von dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes als Z. u. S. 222 § 2.

In Strafsachen 259 Ziff. 5. Im Privatklagverfahren 262 Ziff. 7. Von der unmittelbaren Ladung im Strafprozeß 28 Ziff. 2, 263 Ziff. 9 u. 276. Wegen der Ladung öffentlicher Beamten in einer Strafsache als Z. oder S. 264 Ziff. 11. Bezüglich der dem aktiven Heere angehörenden Personen des Soldatenstandes 265 Abs. 2; s. auch Zustellungen in Strafsachen.

Wegen der Gebühren s. RGO. f.

Z. u. S. vom 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173), dann die k. bayer. Verord. vom 22. Sept. 1879 (G. u. VBl. Nr. 68) in den nicht nach den Reichsprozeßgesetzen zu behandelnden Rechtssachen, dann in Gegenständen der Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflege.

Zeugen, Fälle der Beiziehung bei der Zwangsvollstreckung 363. Verwendung der polizeilichen Vollzugsorgane. Gebühr 364 u. § 15 der RGO. u. bayer. GO.

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile und Vollstreckungsbefehle s. Rechtskraft und Vollstreckungsbefehle.

Zugehörungen bewegliche, Pfändung derselben 417 Ziff. 9 u. 10. Im Falle der Beschlagnahme des Grundstücks zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, ebendaselbst und 464. Ueber die Anfertigung des Verzeichnisses der beschlagnahmten beweglichen Zugehörungen und deren Versteigerung in der Subhastation 468 u. 469.

Zurückbehaltungsberechtigte kaufmännische 402.

Zuständigkeit sachliche (Wirkungskreis) der Gerichtsvollzieher 20—42 Ziff. I bis XI; s. auch oben S. 6 Ziff. 2 init. Vollkommen gleichberechtigte Zustellungsorgane nach der RCPO.: a) die Post 21—23; b) die Anwälte bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt 23. Näheres Verhältnis derselben zu einander 21—23. Ueber den Charakter der Zustellung durch Aufgabe zur Post 24; s. auch S. 222 § 2. Unmittelbarer Auftrag seitens des befaßten Gerichts oder der befaßten Staatsanwaltschaft, bezw. der betreffenden Prozeßbeteiligten, gleichviel, ob der Gerichtsvollzieher demselben Bundesstaate angehört oder nicht 40 Ziff. XI.

Bezüglich der sachlichen Z. der beim Amtsgericht München I und anderen Amtsgerichten größerer Städte zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener ꝛc. s. Amtsgerichtsdiener; s. auch Amtspflichten.

Besondere Funktionen des Gerichtsvollziehers im Subhastationsverfahren 469 ff.

— örtliche (Territorial-Kompetenz) der Gerichtsvollzieher und Geschäftsverteilung bei mehreren Gerichtsvollziehern desselben Amtsgerichts 43—44. Bezüglich der in der Zwangsvollstreckung in Strafsachen übertragenen Geschäfte 37; bezüglich der zwangsweisen Vorführungen in der nicht streitigen Gerichtsbarkeit 38 Ziff. III, 45 Abs. 3; bezüglich d. Ermittlungen 39 Ziff. VII 45 Abs. 3.

Prinzip für die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtssekretäre wegen der von Amtswegen und unter Vermittlung der Sekretäre zu übertragenden Geschäfte 43 u. 45. Bezüglich der Zustellungen ohne Mitwirkung der Post 43. Bezüglich der Zustellung durch die Post 43; bezüglich der Zustellungen in Forstrügsachen und Militärstrafsachen und bezüglich der vereinfachten Zustellungen in Strafsachen 45 Abs. 3.

Bezüglich der örtlichen Z. der beim Amtsgericht München I und anderen Amtsgerichten größerer Städte zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener s. Amtsgerichtsdiener. Mangel der örtlichen Z. 45.

— der Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche 31, I, 32 A. Mitwirkende und selbständige Thätigkeit der Gerichte (Vollstreckungs-Gerichte) 32 B. Stellung der Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung 34 C.

— der Gerichtsvollzieher in der Zwangsvollstreckung in Strafsachen 36—37. Vollstreckungsorgane im Gebiete der Strafvollstreckung 37.

Zustellung im Civilprozesse, Begriff, Inhalt, Gegenstand und Form des Zustellungsaktes 111 u. 112; s. auch S. 193. Gegensatz von Z. 112. S. weiter Z.

— im Civilprozesse (in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten). Allgemeines über Prozeßbetrieb. Zustellungen auf Parteibetrieb und von Amtswegen 20, 21, 105, 106—111. Auftraggeber und Vermittler des Auftrags 21, 22, 107, 108, 111 Abs. 3, 112 bis 118.

Gleichberechtigte Z.s-Organe neben dem Gerichtsvollzieher 21, 111 Abs. 1. Vermittler der Z. durch die Post 21, 111 Abs. 2.

Prinzip für die Ausführung der Z. Verhältnis der Z. durch den Gerichts-

vollzieher (persönliche Z.) zur Z. durch die Post 22, 105 Randbemerkung.

Z. auf Parteibetrieb und zwar auf unmittelbaren Parteibetrieb außerhalb des Anwaltsprozesses 21, 115 Ziff. 3. Anweisung des Auftraggebers zur persönlichen Z oder Z. durch die Post, dann wenn eine Anweisung nicht vorliegt 22 Abs. 1, 105 Anmerkung.

Z. auf Parteibetrieb unter Vermittlung des Sekretärs. Prinzip für diese Vermittlung, insbesondere wegen der Beauftragung des Gerichtsvollziehers oder durch unmittelbares Ersuchen der Post 22, 107, 109 lit. e, 111 Abs. 3, 115 Ziff. 3.

Unmittelbare Beauftragung des Gerichtsvollziehers im Anwaltsprozeß 114 Ziff 2. Einziger Fall der Vermittlung durch den Sekretär 115 Abs. 4,

Z. von Amtswegen 22 Ziff. 3. Verpflichtungen der Sekretäre bezüglich derselben 108, 110, 111 Abs. 3 117 Ziff. 4. Ob persönliche Z. durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Post und hier ob unter Vermittlung des Gerichtsvollziehers oder durch unmittelbares Ersuchen der Post seitens des Sekretärs 22 u. 23. Näheres unter Z. von Amtswegen.

Von der persönlichen Z. der Gerichtsvollzieher 105—224. Begriffsbestimmung und Wesenheit des Z.s-Aktes, Inhalt, Gegenstand und Form desselben 111 u. 193. Vom Z.s-Auftrage im Allgemeinen, Requirenten, Requisiten 112 Ziff. 1. Parteiauftrag im Anwaltsprozesse 114 Ziff. 2. Parteiauftrag außerhalb des Anwaltsprozesses 115 Ziff. 3. Von der Vermittlung des Gerichtssekretärs 115 Ziff. 3. Vom Verhältnisse zwischen dem Gerichtsvollzieher und der auftraggebenden Partei und dem Gerichtssekretär 116 u. 117. Vom Verhältnisse zu Dritten, welchen zugestellt wird 117. Sorge für die Ausführung durch den Sekretär. Gerichtlicher Auftrag 117 Ziff. 4. Von der Prozeßfähigkeit (Gerichtsstandsfähigkeit), von den nicht prozeßfähigen Personen und von dem Prozeßbetrieb durch die gesetzlichen Vertreter 118—152. Voraussetzung der Richtigkeit der Z. nach der Richtung des Requirenten und Requisiten 121. Bezüglich Verpflichtung des Auftraggebers und des Gerichtsvollziehers 121 u. 122. Prinzipien der CPO. bezüglich der prozeßfähigen und nicht prozeßfähigen Personen, dann wer die nicht prozeßfähigen Personen und ihre gesetzlichen Vertreter sind 122—152. Von der Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung der gesetzlichen Vertreter zur Prozeßführung 152—154. Bevollmächtigte des betreibenden Teils 154—156. Art und Zahl der Schriftstücke, welche dem Gerichtsvollzieher, bezw. dem Sekretär (Z. auf Parteibetrieb unter seiner Vermittlung) beim Z.s-Auftrag zu übergeben sind. Vermerk der Zeit der Uebergabe. Empfangs- und Rückempfangs-Bescheinigungen 156—160, 182—183. Von der erforderlichen Beglaubigung der bei der Z. zu übergebenden Abschriften. Vorschriften für die Beglaubigung d. Gerichtsvollziehers 161—162. Wegen der Erwähnung der Erfüllung dieses Erfordernisses in der Originalzustellungsurkunde 193 u. 206 lit F. Z. an nicht prozeßfähige Personen, Begünstigung für Z. bei Behörden, Gemeinden, Korporationen und Personenvereine 162—163, ferner Beilage 18 Formular I Anm. 5, VI und VIII Ziff. 2. Z. an Bevollmächtigte des Requisiten (Vertretung des Requisiten bei der Z.) 164—175. § 1. Z. an den Generalbevollmächtigten oder Prokuristen 159, 164, Beilage 18 Formulare X u. XI. § 2. Von der Z. an den Z.s-Bevollmächtigten des Requisiten (§ 160 d. CPO.) 165, Beilage 18 Formular XII. § 3. Von der Post als Zwangszustellungsbevollmächtigten (Z. durch Aufgabe zur Post, § 161 l. c.) 168—169, Beilage 18 Formular XVIII. § 4. Zwangs-Z. an den aufgestellten Prozeßbevollmächtigten, gesetzliche Reihenfolge der Z. des Schriftsatzes, wodurch eine Berufung oder Revision eingelegt wird (Z. nach §§ 162—164 l. c.) 170 bis 175, Beilage 18 Formular XIII. Z. an eine Mehrheit von Requisiten 182—183, Beilage 18 Formular XIV, XV, XVI, XVII. Z. an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine 183, Beilage 18 Formular XIX.

Vorbereitung der Ausführung der Z. durch den Gerichtsvollzieher: § 1. Im Allgemeinen 184. § 2. Auf-

merksamkeit auf die Zustellungsfrist 186—192.

Ausführung der Z. (des Z.s-Aktes) 193—211:

§ 1. Die Zustellungshandlung (die Uebergabe) 193.

§ 2. Ort der Zustellung und die Personen, an welche zuzustellen ist 194. A. Die Z. zu eigener Hand des Requisiten: a) Z. an jedem beliebigen Ort, wo der Empfänger angetroffen wird und daselbst trotz Geschäftslokal oder Wohnung zur Annahme bereit ist, event. im Geschäftslokal oder in der Wohnung dieses Ortes nach § 165 S. 194; Formular: Beilage 18 Formular I u. II, b) In Ermangelung einer Wohnung oder eines Geschäftslokals Zulässigkeit der Z. an jedem Orte nach § 165 der CPO. Formular Beilage 18 Formular III. B. Die Ersatzzustellungen: a) die Ersatz-Z. im Geschäftslokal nach § 168 Abs. 1 u. 2 und 169 der CPO. 196. Formular: Beilage 18 Form. IV u. V. An den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins, wenn er in der Wohnung angetroffen wird bei bestehendem Geschäftslokal Beilage 18 Formular VI. Ersatz-Z. an Beamte und Bedienstete derselben, wenn der gesetzliche Vertreter in der Wohnung nicht angetroffen wird oder bei bestehendem Geschäftslokal auch im Geschäftslokal nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist Beilage 18 Formular VII. b) Die Ersatz-Z. in der Wohnung nach § 166 Abs. 1 der CPO. an Hausgenossen oder Dienstboten und nach § 166 Abs 2 an den Hauswirt oder Vermieter 197. Formular Beilage 18 Form. VIII Ziff. 1, 2, 3. c) Ersatz-Z. durch Niederlegung nach § 167 l. c. 198. Niederlegungsstellen und Vorschriften der Auswahl 199. Besondere Formalien der Niederlegung 199, Formular Beilage 18 Formular IX, Schlußbemerkung zu B 200.

§ 3. Z. zur rechten Zeit 201, Beilage 18 Formular I Anm. 3; s. Zeit.

§ 4. Die Z. durch Zurücklassung des zu übergebenden Schriftstückes am Orte der Z. nach § 170 wegen ungesetzlicher Verweigerung der Annahme 202 Beil. 18 Formular II in der Anm., Form. IV und V in der Anm., Form. VI Anm. Ziff. 2 u. 3, Form. VII Anm. Ziff. 2, Form. VIII Ziff. 1 Anm., Ziff. 2 Anm. 2 Gesetzliche Gründe zur Verweigerung der Annahme 202 bis 203.

§ 5. Z.s-Urkunde (Beurkundung der Z.) 203—211. I. Der Inhalt oder Umfang der Urkunde 203—207. II. Ort und Art und Weise der Beurkundung 207—210. III. Berechnung der Gebühren und Auslagen 210 bis 211.

Formulare für Z.s-Urkunden Beilage 18 Form I—XIX.

Uebermittlung der Originalzustellungsurkunde 211—212.

Wirksamkeit des Z.s-Aktes und Beweiskraft der Z.s-Urkunden. Ungültigkeit der Z. 213—217.

Von der Z. durch die Post 225 bis 234; s. unter Post.

Von der Z. von Anwalt zu Anwalt. Der Gerichtsvollzieher als Zwischenträger 235—236; s. unter Anwalt.

Wegen Zeugen- und Sachverständigen-Ladungen 217—224; s. Zeugen und Sachverständige.

Von den besonderen Pflichten der Gerichtsvollzieher im Arrestverfahren in das unbewegliche Vermögen und von gewissen Z. im Vollstreckungsverfahren 224.

Von der öffentlichen Z. des Sekretärs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. Z.s-Organe exzeptionelle oder Z. öffentliche im Civilprozesse.

— im Subhastationsverfahren 89, 467; s. auch Notare. Wegen der Anheftungen 31 Ziff. VIII.

Von dem Falle der Verpflichtung der bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen Beteiligten zur Benennung eines Z.s-Bevollmächtigten bezw. Prozeßbevollmächtigten. Folge der Unterlassung 170 Abs. 5.

— im Konkursverfahren 26 Ziff. II, 253—256; s. auch 170 Abs. 4. Z. im Konkursverfahren nach der aufgehobenen bayer. PO. Wegen der Z. des Ausspruchs der Vermögensabsonderung der Frau im Konkursverfahren gegen den Ehemann in der Pfalz 290 Ziff. 1. Wegen der Z. des Schriftsatzes zur Wahrung des Anfechtungsrechtes von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkurses 296 letzter Absatz.

— des vollstreckbaren Schuldtitels als Voraussetzung des Beginnes der Zwangsvollstreckung. Vorschriften für den Gerichtsvollzieher wegen dieses Erfordernisses 354. Z. erforderliche auch der Vollstreckungsklausel (vollstreckbaren Ausfertigung) und der öffentlichen Urkunden, auf Grund deren sie erteilt ist, in gewissen Fällen 355; s. auch Reisekosten.

— des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner und an den Schuldner bei der Pfändung von Forderungen 441; s. auch 157 Abs. 5, 170 Abs. 2.

— im Strafprozesse (in Strafsachen). Prinzip und Modifikationen desselben 26,III 30, 257—272. Auftraggeber 27 Ziff. 1, 357 Ziff. 1. Wie diese Z. zu bewirken sind, ob durch den Gerichtsvollzieher persönlich oder durch die Post nnd hier ob durch unmittelbares Ersuchen der Post oder mit Beiziehung des Gerichtsvollziehers 28 Ziff. 5, 258 Ziff. 4, ferner s. Z. von Amtswegen.

Benützung der vorgeschriebenen gedruckten Formulare f. Z. Wegen Herstellung der nötigen Ausfertigungen und Abschriften, wegen der Empfangsbestätigung durch den Gerichtsvollzieher, wegen der Beglaubigung 258 Ziff. 3, 270 Ziff. 24.

Staatsanwalt und Amtsanwalt erlassen die Ladungen in eigenem Namen 259 Ziff. 5. Vorschriften für die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung, dann bei der Ladung von Zeugen und Sachverständigen 259 Abs. 5 u. 6. Formulare: A. in schöffengerichtlichen Sachen 260. B. Bei den Schwurgerichten und Landgerichten 260. C. Für das Berufungsverfahren 261. Vorschriften über die Z. der Anklageschrift 261 Ziff. 6, bezw. des Beschlusses über Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens 262 Abs. 2.

Vorschriften über die Ladungen im Privatklagverfahren wegen Beleidigungen und leichten Körperverletzungen 262 Ziff. 7, 263 Ziff. 10, 265 Abs. 4, 265 Ziff. 12 Abs. 3, 269 Ziff. 20 u. 21, 271 Abs. 2 u. 3. Weitere Verpflichtungen der Sekretäre in diesem Privatklagverfahren, sowie im Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage 263 Ziff. 8.

Vom Rechte und Vollzuge der unmittelbaren Ladung in der ersten und in der Berufungsinstanz 263 Ziff. 9 und 276.

Von der einwöchentlichen Ladungsfrist 263 Ziff. 10, 264.

Von der Vorladung öffentlicher Beamten und Bediensteten als Zeugen, Sachverständige oder als Beschuldigte 264 Ziff. 11. Bezüglich der dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes als Zeugen oder Sachverständige 265 Abs. 2.

Von der rechtsförmlichen Bekanntmachung der Entscheidungen 265 Ziff. 12, 13, 14; bezüglich der Z. an die Staatsanwaltschaft 29 Ziff. 7, 266 Ziff. 5 u. 6.

Besondere Rechte der Untersuchungsrichter und Amtsrichter, Verpflichtungen der Gerichtssekretäre 267 Ziff. 14 u. 15.

Ueber die Begriffe Ausfertigung und beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und über die Herstellung der Ausfertigungen der Urteile 268 Abs. 3.

Ueber die Prozeßfähigkeit 268 Ziff. 6. Ueber Z. an den Generalbevollmächtigten oder Prokuristen 268 Ziff. 17.

Ueber den Fall eines Z.s-Bevollmächtigten 268 Ziff. 18.

Ueber Z. durch Aufgabe zur Post und Z. von Anwalt zu Anwalt 268 Ziff. 19.

Die regelmäßigen Z.s-Organe 268 Ziff. 19 Abs. 3; die exceptionellen 269 Abs. 2 u. 3; s. auch unter Z.s-Organe im Strafprozesse und zwar exceptionelle.

Ueber Z. an den Prozeßbevollmächtigten 269 Ziff. 20, 270 Ziff. 21.

Die §§ 166—170 der CPO. über die Ersatz-Z. (s. Ersatz-Z.) gelten auch im Strafverfahren (vgl § 44 der St.PO. 2. Satz). § 169 l. c. ist anwendbar, wenn eine Gemeinde, Korporation rc. als Privatkläger oder Nebenkläger auftritt (vgl. § 414 der St.PO.) 270 Ziff. 22. Beleidigungen gegen Behörden sind stets durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen (Reichsg.-E. I,178).

Ueber das Verbot der Z. an Sonn- und allgemeinen Feiertagen 270 Ziff. 23.

Wegen der beim Amtsgericht Mün-

chen I und anderen Amtsgerichten größerer Städte für Z. und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen bestellten Amtsgerichtsdiener 271 Ziff. 25.

Wegen der Vergütungen für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen 271 Ziff. 26; s. Vergütungen.

Wegen der Postaufgabgebühren 271 Ziff. 27.

Wegen der Z. in den zur Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte gehörigen Strafsachen, in den Disziplinarstrafsachen gegen öffentliche Beamte und Diener, dann gegen Notare und im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte 272 Ziff. 28.

Die vereinfachten Z. und die einfachen Mitteilungen im Strafverfahren 272—274 Ziff. 1 u. 2; s. auch 257 Ziff. 2.

Z. an Gefangene durch die Sekretäre 30 Ziff. 8, 275—276. Bezüglich der Benachrichtigungen, Aufforderungen, Mitteilungen 274 Ziff. 2.

Von der öffentlichen Z. im Strafverfahren s. unter Z.s-Organe im Strafprozesse und zwar exceptionelle oder Z. öffentliche.

Z. in Forstrügsachen 29, 45 Abs, 3, 282—287.

Z in Militärstrafsachen 287 bis 289. Ausschluß der Verwendung von Gehilfen für Z. in Strafsachen (außer Forstrügsachen und Militärstrafsachen) 82; s. auch Zuständigkeit örtliche der Gerichtsvollzieher, dann Amtsgerichtsdiener.

— von Amtswegen im Civilprozesse 108 lit. c u. d, 110; im Subhastationsverfahren, wozu auch diejenigen gehören, welche bei den in Art. 182 der Subh.O. bezeichneten gerichtlichen Versteigerungen und bei der Versteigerung auf Uebergebot nach pfälzischem Recht zu bewirken sind 22 Ziff. 3, 89 Ziff. 1, 467; im Konkursverfahren 253; bei gewissen anderen, in der RCPO. nicht behandelten Rechtsverhältnissen, welche aber nach den Vorschriften der RCPO. zu bewerkstelligen sind 290—291; in der freiwilligen Gerichtsbarkeit 297.

Z. von Amtswegen im Strafprozesse 27, 257, mit Ausnahme des Falles im Rechte der unmittelbaren Ladung 263 Ziff. 9. Im Privatklagverfahren wegen Beleidigungen und leichten Körperverletzungen 262 Ziff. 7.

Bei Z. von Amtswegen hat der Auftraggeber (s Auftraggeber) zu bestimmen, ob die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher persönlich oder durch die Post und hiebei als eingeschrieben erfolgen soll 22 Ziff. 3, 159; letztenfalls sollen diese Z. durch unmittelbares Ersuchen der Post seitens der Sekretäre erfolgen, wo das Einkommen der Gerichtsvollzieher an Gebühren (S. 14 der Geschäftsübersicht) den Betrag von 2000 M. übersteigt. Dagegen sollen auch hier die Gerichtsvollzieher mit der Z. und zwar durch die Post beauftragt werden, wo ein Amtsgerichtsdiener als Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, welche alle Z. am Amtssitze persönlich ausführen sollen, — dann bei allen Z. in Strafsachen (die Strafbefehle, Ladungen und Urteile mit Ausnahme der Z. in der StrafVollstreckung, i. e. der vereinfachten Zustellungen), dann bei allen Z.s-Aufträgen der Notare als Versteigerungsbeamten 22 Ziff. 3, 28 Ziff. 5, 89 in der Anm. lit. a.

Bezüglich der Forstrügsachen 282 und Militärstrafsachen 287 ff.

Ueber Empfangsbescheinigungen der erteilten Aufträge 160.

Wegen der Vergütungen der Gerichtsvollzieher für Gebühren und baare Auslagen bei Z. von Amtswegen s. Vergütungen.

Ausschluß der Verrechnung baarer Auslagen der Gerichte (Postgebühren, Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher) 61 lit. d Ziff. I, 62 Ziff. II, 232—233. Modifikation bezüglich der Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften l. c. Verrechnung der auf Ersuchen der Sekretäre bei Zustellungen von Amtswegen außerhalb Bayerns erwachsenden Porti der Gerichtsvollzieher und Liquidationen der Gerichtsvollzieher über ihre Entschädigungen für Z. von Amtswegen 61 lit. d Ziff. II, 67 § 12.

Einfluß der älteren Bestimmungen des RGKG. wegen der bezeichneten Punkte in der Subhastation, in der nicht streitigen Rechtspflege und in Forstrügsachen 62 Ziff. III, 232, 233. S. auch Gebührenliquidationen.

Zustellungsbevollmächtigte (Vertreter des Requisiten bei der Zustellung. Insinuationsmandatare). Ueber die Pflicht zur Bezeichnung derselben 119. Ueber

die Zustellung an den Z. und über die Zahl der erforderlichen Schriftstücke für die Zustellung, wenn mehrere Requisiten in derselben Sache einen Z. haben 158 Ziff. 2, 183 Ziff. 4, Beilage 18 Formular XII u. XVII Begriffsbestimmung des Z., Unterschied vom Prozeßbevollmächtigten 165.

Die Fälle der Verpflichtung zur Aufstellung eines Z. 166. Ueber Umfang und Dauer der Zustellungsmandate. Strafe der Unterlassung der Aufstellung. Ueber die allgemeine Pflicht zur Aufstellung im Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen, ferner bezüglich der Rechtsanwälte; über die Z. am erwählten Wohnsitz in der Pfalz 166 bis 167. Die Post als Zwangs-Z. bei Zustellungen durch Aufgabe zur Post.

Z. im Strafverfahren 268 Ziff. 18.

Zustellungen in einer Reihe von Rechtsgeschäften, welche in der Reichsprozeßordnung nicht behandelt, aber nach den Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung zu bewerkstelligen sind 30 Ziff. 4, 290—292.

Prinzip für die Gerichtsvollzieher alle Z. nach den Bestimmungen in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit auszuführen 291.

— von Parteierklärungen außerhalb des Prozesses nach Art 17—19 des AG. zur CPO. Formular einer solchen Z. Beilage Nr. 35, s. S. 30 Ziff. V, 293—296. Aushändigung der Anordnung, solche an Sonn- und Feiertagen vorzunehmen, an den Auftraggeber 53. Wegen der Staatsgebühr 72 Ziff. 3.

Voraussetzung der rechtlichen Wirksamkeit aller Z., welche Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben 294 Abs. 5.

Wegen einer im Auslande zu bewirkenden Z. nach § 182 der CPO., einer Z. an exterritoriale Deutsche nach § 183 l. c. oder an Personen eines im Ausland befindlichen Truppenteils oder in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs nach § 184 und wegen der öffentlichen Z. nach § 186 l. c., 295 und Beilagen Nr. 4.

Wegen der Staatsgebühr 72 Ziff. 3 Anders bei Z. des Schriftsatzes zur Wahrung des Anfechtungsrechtes von Rechtshandlungen außerhalb des Konkursverfahrens 296 letzter Abs.

— im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit (nicht streitigen Rechtspflege). Prinzip für die Ausführung 30 Ziff. VI Abs. 1, 297 Ziff. 1. Gilt auch für die Z. der Notare nach Art. 23 u. 24 des Not.G. bei Kapitalskündigungen ꝛc. und als Verlassenschaftskommissäre 90 Ziff. 3, 297 Ziff. 1. Vollkommen freies Wahlrecht des Notars zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem unmittelbaren Ersuchen der Post bei der Z. durch die Post 297 Ziff. 1. Wegen Herstellung der erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften und der Form der Ausfertigungen der Urteile, Entscheidungen und Beschlüsse 297.

Spezialvorschrift für Bayern r. d. Rh. in Hypotheken-, Vormundschafts- u. Verlassenschaftssachen und den übrigen Sachen der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit 30 Ziff. VI Abs. 2, 298 Ziff. 2. Gilt auch von den oben in Abs. 1 aufgeführten Fällen abgesehen für die Notare 91 u. 398 letzter Abs. Wegen der Reisegebühren 91 Ziff. 4. Wegen Verwendung der Landpostboten 299.

Besondere Verpflichtung der Gerichtssekretäre in Bezug auf die Entscheidungen des Beschwerdegerichts bei Beschwerden und weiteren Beschwerden 297 letzter Abs.

Z. an Sonn- und Feiertagen 299 Ziff. 3. Wegen Aufbewahrung der Anordnungen und Verfügungen, Z. an Sonn- und Feiertagen zu machen 52 C.

Wegen Bewilligung des Armenrechts 299 Ziff. 3.

Bei Z. an Militärpersonen 299 Ziff. 5.

Z. bei dem Verfahren auf Gesuch der Parteien nach pfälzischem Recht Art. 163—168 des AG. zur CPO. in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege 290 Ziff. 1, 291 Abs. 4. Im Verfahren in Abwesenheitsfällen in der Pfalz nach Art. 174 des AG. zur CPO. 292 Abs. 2.

S. auch Staatsabgaben für Gerichtsvollzieherakte in nicht streitigen Rechtssachen, dann Vorführungen zwangsweise; s. auch S. 300.

— Aufgabe der Gerichtsvollzieher, nach Anordnung der Gerichte überhaupt Z.

auszuführen, für welche die Formen der RCPO. nicht maßgebend sind 31 Ziff. VII, 81.
— nach dem alten Verfahren der bayer. PO. vom Jahre 1869 in Prozessen, Zwangsvollstreckungen und Konkursen 300 u. Beilage Nr. 36.
— im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden und vor dem Verwaltungsgerichtshof 299 Anm.

Zustellungsfrist s. Zeit.

Zustellungsorgane im Civilprozesse (exceptionelle Z.) 24—26, 237—282.

Zustellungen im Auslande mittelst Requisition der zuständigen Behörden des fremden Staates oder der daselbst residierenden Konsuln oder Gesandten des Reichs nach § 182 der CPO. 237.

Zustellungen mittelst Requisition des Reichskanzlers und der Minister des Aeußern der einzelnen Bundesstaaten nach § 183 der CPO. 239.

Zustellungen mittelst Requisition der vorgesetzten Kommandobehörde 240.

Die öffentliche Zustellung des Gerichtssekretärs mittelst Anheftung an der Gerichtstafel und mittelst öffentlicher Bekanntmachung nach §§ 186 bis 189 der CPO. 240—252 und zwar I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 240—243, Formular: Beilage Nr. 38. II. in anderen gesetzlich bestimmten Fällen der öffentlichen Zustellung und zwar: 1) im Aufgebots- oder Ediktalverfahren 243—249, Formulare der öffentlichen Bekanntmachung für die gewöhnlichen Fälle des Aufgebotsverfahrens Beilage Nr. 29; 2) im Subhastations-Verfahren 249, Formulare öffentlicher Bekanntmachungen für Sekretäre und Notare Beilage Nr. 30; 3) im Konkursverfahren 250; s. auch 253 Ziff. 2, 255 Ziff. 7. III. Bei der Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses 250, 295. IV. In Ehesachen 251, 252, Formular Beilage 31.
— in Strafsachen 37, 268 Ziff. 19 Abs. 3; exceptionelle Z. im Strafverfahren 268 Ziff. 19 Abs. 3. Einschränkung des Gerichtssekretärs als Z. für die öffentlichen Bekanntmachungen 30 Ziff. 9, 269 Abs. 2 und 3. Von der öffentlichen Zustellung im Strafverfahren 278—281. § 1. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der CPO. (§§ 186—190 S. 240) über öffentliche Zustellung 278. § 2. Die besonderen Vorschriften über die öffentliche Zustellung an den Beschuldigten im Strafverfahren 278 bis 281.

Zustellung öffentliche mittelst öffentlicher Bekanntmachung des Gerichts-Sekretärs nach §§ 186—189 der CPO.
I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 240—243, Formular Beilage Nr. 28.
II. in anderen gesetzlich bestimmten Fällen und zwar 1) im Aufgebots- oder Ediktalverfahren 233—249, Formular für die gewöhnlichen Fälle Beilage Nr. 29; 2) im Subhastationsverfahren 249, Formular: Beilage Nr. 30; 3) im Konkursverfahren 250, s. auch 253 Ziff. 2, 255 Ziff. 7.
III. Bei der Z. von Erklärungen außerhalb des Prozesses 259, 295.
IV. In Ehesachen 251, 252, Formular Beilage Nr. 31; s. auch unter Anheftung.
— öffentliche im Strafverfahren 278—281. § 1. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der CPO. (§§ 186—190 S. 240) über öffentliche Z. des Gerichtssekretärs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 278. § 2. Die besonderen Vorschriften über die öffentliche Z. an den Beschuldigten im Strafverfahren 278—281.

Zwangsenteignung und zwangsweise Belastung von Grundstücken, Verteilung von Entschädigungen s. Erhebungsanweisungen.

Zwangsstrafen zur Herbeiführung der Geschäftserledigung gegen den Gerichtsvollzieher 563. Wegen des Beschwerderechtes 570.

Zwangsvergleiche im Konkurse, als vollstreckbarer Schuldtitel 329. Vorschriften über die vollstreckbare Ausfertigung, dann soweit suspensiv bedingte oder befristete Forderungen festgestellt sind 341, 348.

Zwangsvollstreckung (die gerichtliche), **allgemeine Vorschriften** für die Z. wegen privatrechtlicher Ansprüche 31, 301; Begriffsbestimmung 301. Natur und Prinzip der gerichtlichen Z. 302. Regelmäßiges Organ derselben 31, 302. Vom Wirkungskreis und der Stellung der Gerichtsvollzieher in der Z. 32A, 34C, 302, 304 u. 305.

Akte der Z. können nur auf Parteibetrieb vorgenommen werden 303. Die Z. beherrschenden Grundsätze 34 C, 303. Ermächtigung der Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen und Dauer derselben 305, 306. Würdigung der Frage, ob die vollstreckbare Ausfertigung oder die Vollstreckungsklausel mit Recht erteilt wurde 305. Rechtmäßigkeit der Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher 306. Von der mitwirkenden und selbständigen Thätigkeit der Gerichte (Amtsgerichte) in der Z. (Beschränkungen des Wirkungskreises in der Z.) 305, 306—308 (s. auch S. 33 lit. B und S. 34 Ziff. 1—4). Zuständigkeit des Prozeßgerichts erster Instanz 309. Konkurrenz des Amtsgerichts mit dem Gerichte der Hauptsache in Arrestsachen 309. Ausnahmsweise Konkurrenz des Amtsgerichts mit dem Gerichte der Hauptsache bei einstweiligen Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand 310. Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte 310. Ausnahmen oder besondere Fälle 311. Prozedur und Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts 311. Z. wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden, Körperschaften und Stiftungen 313. Soweit dingliche Rechte zuerkannt sind 314. Vorbedingungen oder Voraussetzungen der Z. I, II, III S. 315—354. Die Formen und Garantien zur festen Ordnung der Z. in der Hand des Gerichtsvollziehers 337. Weitere spezielle Voraussetzungen der Z. in besonderen Fällen 355—357. Z., wenn die Vollstreckung des Schuldtitels seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache abhängt 355. Vorschriften für den Gerichtsvollzieher 357. Z., wenn eine Rechtsnachfolge des im Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder Schuldners eingetreten ist 356. Vorschriften für den Gerichtsvollzieher 357. Z. im Todesfalle des Schuldners s. weiter unten. Z., wenn die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages oder einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung oder einer sonstigen Gegenleistung abhängt 357. Vorschriften für den Gerichtsvollzieher 357. Z. gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson 357.

Zeitpunkt des Beginnes der Z. 358, 381.

Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vornahme. Dessen Vollmacht in der Z. Vermittlung des Auftrags durch den Sekretär. Rechtliche Natur dieses Auftrags 358. Wie der Auftrag erteilt werden kann 359.

Besondere Pflicht des Gerichtsvollziehers in Bezug auf den Auftraggeber, insbesondere wenn er von einem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten erteilt wird 359. Auftragsberechtigt ist auch der im Rechtsstreite bestellte Anwalt oder Prozeßbevollmächtigte 359. Wozu die Prozeßvollmacht aber nur berechtigt 359. Was dem Gerichtsvollzieher bei dem Auftrag zu übergeben ist 359. Die darin eingeschlossenen Vollmachten (Befugnisse) des Gerichtsvollziehers 359. Nachlässigkeiten oder Veruntreuungen des Gerichtsvollziehers 359. Wegen des Regresses gegen den Staat 17. Legitimationspapiere des Gerichtsvollziehers für seine Befugnisse in der Z. 360. Wirkung der Beschränkung des Auftrags 360. Wann der Gläubiger verlangen kann, daß ihm selbst bezahlt werde 360. Von wem unzulässige oder ungesetzliche Vollstreckungshandlungen zu vertreten sind 360. Pflichten des Gerichtsvollziehers bei teilweiser Leistung. Quittung 360. Charakter der Quittung des Gerichtsvollziehers 360.

Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Z.-Auftrag zu übernehmen oder dem Auftrag gemäß auszuführen 360.

Allgemeine Vorschriften für den Gerichtsvollzieher vor dem **Beginne** und für die **Durchführung** der Z. 361. Aufforderung des Schuldners zur freiwilligen Leistung 361. An wen, wenn derselbe abwesend ist 361. Bei der Ausführung Rücksichtnahme auf Wünsche des Gläubigers und Schuldners 361. Benachrichtigung des Gläubigers auf Verlangen von der Zeit der Vornahme 361. Von der Benachrichtigung wegen des Verlaufs 361. Wegen des Nachweises solcher Benachrichtigungen 361.

Wie die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, zu erlassen und zu konstatieren sind 361.

Wenn diese mündliche Ausführung nicht erfolgen kann 362, 368. Gleichzeitige Beitreibung der Kosten 362. Eintrag der Vollstreckungshandlungen in das Vollstreckungsregister 362. Beobachtung der Vorschriften über das Dienstzeichen 362.

Besondere Rechte des Gerichtsvollziehers zur Durchführung. Durchsuchung der Wohnung und Behältnisse und deren Oeffnung. Bei Widerstandsfällen 362, 363. Verpflichtung der Gendarmerie und polizeilicher Vollzugsorgane zur Unterstützung 363. Beiziehung von Zeugen in Widerstandsfällen, dann bei Abwesenheit des Schuldners und seiner Angehörigen rc. 364, 354. Beiziehung der polizeilichen Vollzugsorgane als Zeugen und deren Entschädigung 364.

Requisition der militärischen Hülfe 362; s. auch unter Widersetzung und Zeugen.

Beginn der Z. und gleichzeitige Zustellung des Schuldtitels, bezw. der Vollstreckungsklausel oder einer anderen den Beginn der Z. bedingenden Urkunde. Gesonderte Beurkundung der Zustellung 365.

Beurkundung der Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers. Abschrifteneerteilung und Akteneinsicht. Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Vollstreckungsakten 87, 365.

Vorschriften für das Protokoll 366, 379. Besondere Vorschriften für das Mobiliarpfändungsprotokoll, das Protokoll bei der Pfändung von Früchten auf dem Halme, das Protokoll bei der Pfändung von Wechseln und anderen indossablen Papieren 423, 424, 425, das Versteigerungsprotokoll 429, das Protokoll bei dem Verkaufe aus freier Hand 431, das Pfändungsprotokoll bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger 433, das Pfändungsprotokoll bei der Anschlußpfändung 435, das Protokoll bei der Wegnahme bestimmter beweglicher Sachen oder unselbständiger Personen, dann bei der Wegnahme einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere 472, bei der Exmission aus unbeweglichen Sachen 473; das Protokoll bei der Z. aus Urteilen, eine Handlung vorzunehmen und aus Urteilen auf Unterlassung oder Duldung 477; das Verhaftungsprotokoll 484, das Protokoll bei Aufhebung einer ausgeführten Vollstreckungshandlung 379.

Von den **verschiedenen Erinnerungen** und **Streitigkeiten** in der Z. und die Vorschriften über deren Geltendmachung. Das zuständige Gericht und Verfahren 369—376. Anträge, Einwendungen u. Erinnerungen wegen der Art und Weise der Z. oder des vom Gerichtsvollzieher zu beobachtenden Verfahrens 369; s. auch Erinnerungen und Vollstreckungsgericht.

Einstellung und **Beschränkung** durch die Vollstreckungsorgane 376. Auf Anweisung des Gläubigers 376. Auf Einwendungen des Schuldners 377. Wegen Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln s. ebendaselbst.

Im Todesfalle des Schuldners, Fortsetzung der Z., wenn sie im Todesfalle gegen denselben bereits begonnen hatte 381. Wenn der Schuldner vor Beginn stirbt 382.

Wenn zur Z. das Einschreiten einer Behörde erforderlich wird 382.

Z. in Kasernen, im Auslande und während eines Konkursverfahrens 383.

— Gebührenerhebung des Gerichtsvollziehers bei derselben 65 § 7; s. auch Kosten.

— aus Hypotheken-Urkunden in Bayern r. d. Rh. s. Hypothekenurkunden.

— wegen Geldforderungen (Geld-Exekution) 387—470; s. unter Z. wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen 387—408—410; 455—460; Z. insbesondere wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen (Mobiliarpfändung) 411—437. Z. wegen Geldforderungen in Forderungen und und ähnliche Vermögensrechte 438—447—452. Von der Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen indossabeln Papieren 452—455; S. dann Z. wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen 308, 310, 311, 461—470.

— wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen (Pfändung) 387. Allgemeine Bestimmungen für die Pfändung. Begriffsbestimmung, Prinzip für die Ausdehnung und Unterlassung 387. Von der rechtlichen Wirkung der Pfändung, von der Rangordnung mehrerer Pfändungspfandgläubiger an einem und demselben

Gegenstand, von dem Verhältnis der Pfändungspfandgläubiger zu anderen Gläubigern, insbesondere den Faustpfand- und denselben gleichgestellten Gläubigern 388—403. Fortdauer des Pfandrechtes in den Fällen der Hinterlegung des Erlöses, bezw. Schuldbetrags 404. Rechtswidrige Verfügung des Schuldners über den gepfändeten Gegenstand 406. Von der Klage Dritter gegen den Pfandgläubiger auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse 406. Beteiligung des Versteigerungspersonals und des Schuldners am Versteigerungsakte 407. Offenbarungseid und Verfahren 408—410. Amtsgerichtliches Verteilungsverfahren bei der Z. in das bewegliche Vermögen 455 bis 460.

— wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen (Mobiliarpfändung) mit Einschluß der Wertpapiere (Staats- und Kommunalobligationen) und der vom Boden nicht getrennten Früchte, dann mit Einschluß der Wechsel und anderer durch Indossament übertragbaren Papiere gehört zum Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher 32 Ziff. 1 u. 2, u. 304. Einschränkung bezüglich der Wechsel 32 Ziff. 2, 304. Die Uebernahme beweglicher Sachen vom Drittschuldner zur weiteren Durchführung der Z. bei der Pfändung eines Anspruchs auf die Herausgabe (individuell bestimmter) oder auf die Leistung (organisch bestimmter) körperlicher Sachen nach §§ 746 und 751 der CPO., ferner die Uebernahme der Pfandobjekte von der Militärbehörde bei deren Pfändung beweglicher körperlicher Sachen gegen Personen des Soldatenstandes in Kasernen und auf Kriegsfahrzeugen nach § 699 l. c. 32 Ziff. 3, 304. Mitwirkung der Amtsgerichte in gewissen Fällen 33 lit. B, 306, 307.

Regelmäßigkeit des Mobiliarpfändung und deren Gegenstand 311. Sachen, welche nicht gepfändet werden dürfen 412 ff.

Allgemeine Normen für die Mobiliarpfändung 414. Pfändungsabstand 416. Wie die Mobiliarpfändung bewirkt wird 418, I, II, III. Von der Verwahrung der gepfändeten Gegenstände 419. Belassung der Pfandgegenstände im Gewahrsam des Schuldners 420. Gepfändetes Geld, gepfändete Wertpapiere, Juwelen, Gold- und Silbersachen 422. Pfändung der Früchte auf dem Halme 422. Mobiliarpfändungsprotokoll 423. Früchtepfändungsprotokoll 424. Protokoll bei der Pfändung von Wechseln und anderen indossablen Papieren 424.

Weitere Ausführung der Pfändung durch Verwertung und zwar:

A. mittelst öffentlicher Versteigerung: a) Abschätzung der Kostbarkeiten 425, s. auch Sachverständige, b) Zeit und Ort der Versteigerung 426, c) öffentliche Bekanntmachung 427, d) Abhaltung der Versteigerung 427; aa) Vorbereitung der Versteigerung 427, bb) die Versteigerung und deren Gang 428, cc) Versteigerungsprotokoll 429.

B. Mittelst Verkaufs aus freier Hand 430.

C. Noch weitere besondere Vorschriften für den Verkauf von Wertpapieren 432.

D. Besondere Vorschriften für den Verkauf der auf dem Halme gepfändeten Früchte 432.

E. Von dem Verkaufe der in Kasernen und militärischen Dienstgebäuden abgepfändeten Gegenstände 432. Gleichzeitige Pfändung für mehrere Gläubiger gegen den nämlichen Schuldner 433. Von der Anschlußpfändung 433. Befriedigung des Gläubigers 436. Verfahren mit vom Gläubiger oder auf Anordnung des Gerichts freigegebenen oder wegen Befriedigung nicht versteigerten Pfandobjekten 437.

— wegen Geldforderungen in Forderungen und ähnliche Vermögensrechte des Schuldners 438 § 1. Zuständigkeit der Amtsgerichte 34 Ziff. 2, 308, 310, 438 § 1. Besondere Fälle für die Hinterlegung seitens eines Drittschuldners bei barem Gelde 310; bei anderen beweglichen Sachen 310; bei unbeweglichen Sachen 311. Provisorische Sicherungsmaßregel dieses Exekutionsmodus durch Privatpfändung des Gerichtsvollziehers 438 § 2. Die einzelnen Fälle dieser Z. und deren Durchführung 439 § 3.

I. In Forderungen auf Zahlung einer Geldsumme: a) Wie diese Pfändung geschieht 439, Formular: Beilage 42; b) Ueberweisung der gepfändeten Forderung, c) Zustellung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses, Erklärung des Drittschuldners 441;

d) besondere Bestimmung bezüglich des Pfandrechtes bei in fortlaufenden Bezügen bestehenden gepfändeten Forderungen und gepfändeten Gehaltsbezügen 442; e) von der Einklagung der überwiesenen Forderung; f) Verzögerung der Klagstellung 443; g) Verzicht des Gläubigers auf diesen Exekutionsmodus 443; h) andere Art der Vertretung statt Ueberweisung bei bedingten oder betagten Forderungen 443; i) Regelung, wenn eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet ist 444; k) Klage gegen den Drittschuldner auf Erfüllung der Verpflichtung nach lit. i. Streitverkündigung des Drittschuldners, Streitverkündigung des einklagenden Gläubigers an den Exequenden 444.

II. Z. in Forderungen auf Herausgabe oder Leistung einer körperlichen Sache (beweglichen oder unbeweglichen) 445—447. Wie die Pfändung dieser Ansprüche geschieht 445a. Regelung, wenn ein solcher Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet ist 446b. Von der Klage gegen den Drittschuldner auf Erfüllung der Verpflichtungen a u. b 447c.

III. Z. in andere Vermögensrechte außer I u. II, welche nicht Gegenstand der Z. in das unbewegliche Vermögen sind 447—449.

Von der Pfändung ausgeschlossene Forderungen 449 § 4.

Von der Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren 304, 308, 387, 411, 418, 419, 424, 425, 452—455.

— wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen 34 Ziff. 4, 461—470. Wer diese vorzunehmen hat und die allgemeine gesetzliche Regelung derselben 461; s. auch 308, 310, 311. Was zum unbeweglichen Vermögen gehört 462. Von den Zugehörungen und deren Behandlung vor und nach der Beschlagnahme der Hauptsache 464. Von den Zustellungen im Subhastationsverfahren 467. Besondere Funktionen des Gerichtsvollziehers im Subhastationsverfahren 468—470; s. auch Zustellungen von Amtswegen.

— zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und unselbständigen Personen 32 Ziff. 4 u. 5, 304, 471—475. Zur Herausgabe von Sachen und zwar einer bestimmten beweglichen Sach oder einer Quantität von bestimmten beweglichen Sache. Offenbarungseid und Verfahren 471. Zur Erwirkung der Herausgabe einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere 472. Zur Erwirkung der Herausgabe oder Räumung einer unbeweglichen Sache 472. Wenn die Sache im Gewahrsam eines Dritten sich befindet 474. Z. zur Erwirkung der Herausgabe unselbständiger Personen 474. Von der Klage auf Leistung des Interesse beim Prozeßgericht 475.

— zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen 34 Ziff. 4, 476—480.

Z. auf Urteile eine Handlung vorzunehmen 476. Wenn die Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann 476. Wenn sie durch einen Dritten nicht geschehen kann und ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt 477. Wenn der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt ist 478.

Z. der Urteile auf Unterlassung (negative Handlung) oder Duldung 479. Z. zur Beseitigung des vom Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes 33 Ziff. 6, 464, 479.

Von der Klage auf Leistung des Interesse beim Prozeßgericht 480.

Zwangsvollstreckungsmittel (Exekutionsmittel) außerordentliche im Civilprozesse: Vom Offenbarungseide und Verfahren 408—410; s. auch Offenbarungseid. Von der Haft 481 bis 489; s. auch unter Haft.

Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Urkunden, welche vor dem Inkrafttreten der RCPO. erlassen, bezw. aufgenommen worden sind 490—495.

— zur Sicherstellung der Befriedigung des Gläubigers auf Grund erkannter Arreste und einstweiliger Verfügungen s. Arreste u. einstweilige Verfügungen.

— in Strafsachen 34 Ziff. II bis 37, 302, 515—524, Vollstreckungsorgane 37.

— in Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen 37 Ziff. 3, 302 und 523.

Zwangsvollstreckungsakten s. Vollstreckungsakten.

Druck von Fr. J. Reichardt in Schweinfurt.